Bonness Augustin

15^m — 4

<36600810110012

<36600810110012

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Königlich Preußiſche
Medicinalverfaſſung,

oder

vollſtändige Darſtellung aller, das Medicinalweſen und die mediciniſche Polizei in den Königlich Preußiſchen Staaten

betreffenden

Geſetze, Verordnungen und Einrichtungen,

von

F. L. Auguſtin,

Königl. Regierungs= und Medicinalrathe, Doctor und Profeſſor der Medicin, Ritter des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe, mehrerer gelehrten Geſellſchaften Mitgliede, der K. märkiſchen ökonomiſchen z. Z. Director.

Vierter Band,

enthaltend die Medicinalverordnungen von 1823 bis 1827.

Potsdam 1828,
bei Karl Chriſtian Horvath.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Königlich Preußiſche

Medicinalverfaſſung.

Vierter Band,

enthaltend die Medicinalverordnungen von 1823 bis 1827.

Vorbemerkung.

Der dritte Band dieſes Werkes enthielt die von der Mitte des Jahres 1818 bis zur Hälfte des Jahres 1823 in den Königl. Preußiſchen Staaten publicirten Medicinal-Geſetze und Verordnungen. Die gegenwärtige Fortſetzung liefert dieſelben von der Mitte des Jahres 1823 bis zum Ausgange des Jahres 1827. Plan und Anordnung des Ganzen blieb wie in den drei erſten Bänden. Alle, das Medicinal- und Sanitätsweſen betreffende Geſetze, Verordnungen und Belehrungen, die irgend ein allgemeines Intereſſe haben, ſind vollſtändig mitgetheilt, blos lokale und für das Allgemeine völlig unwichtige Bekanntmachungen der Provinzial- und Ortsbehörden aber übergangen, eben ſo zum Theil bloſſe Erneuerungen und Einſchärfungen älterer

Verordnungen. Uebrigens dürfte der Inhalt dieſes vierten Bandes um ſo mehr von allgemeinem Intereſſe ſein, als die Zeitperiode, welche er umfaßt, durch die zweckmäßigſten Anordnungen der höchſten Medicinalbehörde in der Geſchichte des Preußiſchen Medicinalweſens Epoche machen wird.

Ueberſicht

der im vierten Bande erwähnten Gegenſtände nach den Hauptrubriken.

I. Medicinalweſen.

1) Civil-Medicinalweſen im Allgemeinen.

Amtsblätter S. 8. Approbation S. 39. Arzneitaxe S. 68. Medicinalbücher S. 534. Medicinalperſonen S. 544. Medicinal-Perſonaltabellen S. 552. Miniſterium S. 590. Ober-Präſidenten S. 598. Prüfungen S. 616. Sanitätsberichte S. 687. Sporteln S. 881.

2) Militair-Medicinalweſen im Allgemeinen.

Chirurgiſche Freiwillige S. 118. Friedenslazarethe 158. Kriegsheilweſen 494. Militairärzte 559. Militairzöglinge 571.

3) Medicinalbehörden und Collegia.

Kaſſenweſen S. 464. Kreis-Medicinalbeamte 487. Medicinal-Collegien 535. Miniſterium 590. Ober-Präſidenten 598. Polizei-Präſidium 515. Regierungen 666. Sporteln 881. Strafgelder 889. Strafreſolute 890. Wernigerode 924.

4) Mediciniſch-chirurgiſche Lehranſtalten und wiſſenſchaftliche Inſtitute.

Friedrich-Wilhelms-Inſtitut S. 328. Hebammen 383. Hebammen-Lehranſtalten 410. Lehranſtalten 513. Militairzöglinge 571. Thierarzneiſchule 893. 898.

5) Civil-Medicinalbeamte.

Beſtallung S. 87. Diäten 134. Gebühren 336. Gensdarmen 353. Gerichtsfuhren 361. Kreis-Chirurgen 484. Kreis-Medicinalbeamte 487. Kreisphyſiker 491. Kreisthierärzte 492. Penſionirung 606. Prüfungen 616. Regierungs-Medicinalrath 667. Reiſekoſten 668. Sanitätsberichte 687. Soldaten 880. Städtekreis 885. Städtiſche Medicinalbeamte 886. Topographie 902. Urlaub 911.

6) Militair-Medicinalbeamte.

Chirurgiſche Freiwillige S. 118. Feſtſetzung 144. Friedenslazarethe 158. Gensdarmen 353. Invaliditätsatteſte 446. Landwehr 510. Militairärzte 559. Medicinal-Perſonaltabellen 552. Militair-Chirurgen 566. Militairperſonen 570.

7) Ärztliches und thierärztliches Perſonal (ſ. auch Medicinalbeamte).

a) Im Allgemeinen.

Approbation S. 39. Arzt 68. Arztlohn 69. Feſtſetzung 144. Gebühren 336. Kurkoſten 498. Atteſte 77. Diäten 134. Medicinalperſonen 544. Medicinal-Perſonaltabellen 552. Prüfungen 616. Vereidigung 913.

b) Ärzte.

Approbation S. 40. 41. Arzt 68. Medicinalperſonen 544. Prüfungen 616.

c) Chirurgen.

Approbation S. 42. Arztlohn 69. Barbierſtuben 80. Chirurgen 113. Chirurgiſche Freiwillige 118. Chirurgiſche Lehrlinge 128. Medicinalperſonen 544. Prüfungen 616.

d) Operateur.

Approbation S. 40. 42. Medicinalperſonen 544. Prüfungen 616.

e) Zahnärzte.

Approbation S. 43. Medicinalperſonen 544. Prüfungen 616. Zahnarzt 927.

f) Geburtshelfer.

Approbation S. 43. Medicinalperſonen 544. Prüfungen 616. Wickelfrauen 925.

g) Thierärzte.

Chirurgiſche Freiwillige S. 118. Kreisthierarzt 492. Kurſchmiede 506. Thierärzte 893. Viehkaſtrirer, Viehſchnitt 916. 917.

h) Bruchbandmacher S. 110. Hühneraugen-Operateur 426. Wickelfrauen 925.

8) Ausübung der Pharmazie.

Apotheke, Apothekenberechtigung S. 15. Apotheken-Reviſion 25. Apotheker 27. Apothekergehülfen und Lehrlinge 32. Approbation 39. 41. Arzneihandel 63. Arzneitaxe 68. Blutegel 102. Cortex Chinae 33. Extracte 141. Feſtſetzung 144. Gensdarmen 357. Gifte 363. Glaswaaren 376. Hofapotheke 424. Prüfungen 616. Recepte 665. Signatur 879. Vereidigung 913. Succus Liquiritiae 892. Tinctura Rhei aquosa 899.

9) Pharmakopoe S. 612.

10) Hebammenweſen.

Bezirkshebammen S. 90. Hebammen 383. Hebammen-Lehranſtalten 410. Hebammenprüfungen 420. Hebammenſchülerinnen 421. Hebammenunterſtützung 422. Prüfungen 616.

II. Medicinal-Polizei.

1) Im Allgemeinen.

2) Verhütung ärztlicher Pfuſcherei und unbefugten Arzneidebits.

Afterärzte S. 8. Altonaer Wundereſſenz 8. 347. Arzneihandel 63.

Barbierer 79. Barbierſtuben 80. Blutegel 102. Eau de Cologne 139. Eau de la Reine 141. Extracte 141. Geheimmittel 343. Geſundheitsbitter 363. Materialiſten 533. Medicinal-Polizei-Contraventionen 557. Strafgelder 889. Strafreſolute 890.

3) Verhütung körperlicher Verletzungen, nachtheiliger Ausdünſtungen und Unglücksfälle.

Abdecker S. 1. Beſchneidung 86. Blitzableiter 101. Flachs 151. Gebäude 330. Gerbereien 358. Hunde 426. Schwamm in den Gebäuden 861. Sicherheitslampen 879. Topographie 902. Ueberſchwemmungen 907.

4) Verhütung der Vergiftungen.

Arſenik S. 60. Blauſäure 101. Bucheckern 111. Farben 142. Flindern 155. Gifte 363. Goldwaſſer 378. Gurken 378. Käſe 459. Krähenaugen 470. Schwefelſäure 863. Succus Liquiritiae 892. Weißpapp 923. Zeitloſe 927.

5) Sorge für geſunde Fortpflanzung und Bevölkerung.

Kindermord S. 464. Schwangere 862. Topographie 902.

6) Sorge für geſunde Erziehung.

Cadetten S. 111. Waiſenhaus 919.

7) Berückſichtigung verſchiedener Lebensverhältniſſe.

Beſchneidung S. 86. Gemüthskranke 347. Handwerksgeſellen 379. Kindermord 464. Schwangere 862.

8) Sorge für Scheintodte, Sterbende und Todte.

Anſteckende Krankheiten S. 11. Beerdigung 82. Leichen, Leichenhäuſer, Leichenſchau 523. Leichenöffnungen 527. Rettungsprämien 680. Scheintod 719. Sterbezettel 888.

9) Sorge für geſunde Nahrungsmittel u. Getränke.

Bucheckern S. 111. Farben 142. Fleiſch 152. Flindern 155. Geſundheitsbitter 363. Goldwaſſer 378. Gurken 378. Käſe 459. Topographie 902.

10) Luftreinigung.

Abdecker S. 1. Flachs 151. Friedenslazarethe 158. Gebäude 330. Gerbereien 358. Knochen 469. Luftreinigung 528. Schwamm in den Gebäuden 861. Topographie 902. Ueberſchwemmungen 907.

11) Verhütung und Unterdrückung anſteckender Krankheiten.

Anſteckende und epidemiſche Krankheiten S. 10. Augenkrankheit 78. Beerdigung 82. Blattern 93. Hunde 426. Hundswuth 433. Knochen 469. Kuhblattern 494. Krätze 31. 471. Leichen 523. Milzbrand 573. Peſt 610. Ruhr 684. Scharlachfieber 717. Veneriſche Krankheiten 471. 912. Schulbeſuch kranker Kinder 728. Schutzblatternimpfung 729. Schwindſucht 865.

12) Öffentliche Armenpflege.

Armenärzte S. 44. Armenkrankenpflege 44. Handwerksgeſellen 379. Kurkoſten 498.

13) Öffentliche Einrichtungen zur Geſundheitserhaltung.

Cabel S. 111. Freienwalde 157. Gleiſſen 377. Heilquellen 424. Königsborn 470. Lauchſtädt 511. Marienwerder 532. Mineralwäſſer 589. Muskau 593. Prenzlau 515. Schwelm 864. Seebäder 866. Swinemünde 892. Warmbrunn 920. Zoppot 927.

14) Öffentliche Krankenpflege.

a) für das Civil.

Armenärzte S. 44. Armenkrankenpflege 44. Charité 112. Gemüthskranke 347. Handwerksgeſellen 379. Irrenanſtalten 446. Kurkoſten 498. Krankenpflege 472. Krankentransport 473. Landwehr 510. Marsberg 532. Orthopädiſches Inſtitut 599. Poſen 614.

b) für das Militair.

Augenkrankheit S. 78. Cadetten 111. Friedenslazarethe 158. Garniſonlazareth 329. Gensdarmen 357. Militairperſonen 570. Soldaten 880. Waiſenhaus 919.

15) Beſondere Kurmethoden. — Mediciniſch-populäre Belehrungen.

Bräune S. 104. Fiſtelkrankheit 150. Holzeſſig 426. Krebskrankheit 478. Magnetismus 531. Schutzpockenimpfung 729. Volksheilmittel 919.

III. Mediciniſch-gerichtliche Geſchäfte und Angelegenheiten.

Brandſtifter S. 109. Gebühren 336. Gemüthskranke 347. Gerichtsfuhren 361. Kindermord 464. Leichenöffnungen 527. Obduction 594. Reiſekoſten 672.

IV. Veterinairpolizei. Thierkrankheiten, deren Verhütung und Unterdrückung.

Abdecker, abgeſtanden Vieh S. 1. Viehſeuchen 10. Bräune unter den Schweinen 105. Klauenſeuche 464. Kuhblattern 494. Lungenfäule 530. Mauke 534. Milzbrand 573. Pferde 611. Rinderpeſt 683. Rotzkrankheit 683. Schaafe 688. Schaafpocken 696. Schaafräude 711. Schlächter 726. Tollkrankheit 900. Viehgeſundheitsſchein 915. Viehhändler 916. Viehkaſtrirer, Viehſchnitt 916. 917. Viehquarantaine 916. Viehſeuche-Dämpfungskoſten 918.

Abdecker. Abgeſtanden Vieh.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, das außer der Viehſeuche abgeſtandene Vieh ꝛc. betreffend. (Amtsbl. derſ. Jahr 1822, St. 11, No. 93, S. 93. 94.)

Damit die Scharfrichterei-Beſitzer hinſichtlich der ihnen zuſtehenden Gerechtſame des Abdeckerei-Zwanges von der Beſtimmung des Publikandums d. d. Berlin den 29. April 1772, wornach jedermann ſchuldig iſt, das außer der Viehſeuche abgeſtandene, auch bei dem Schlachten unrein befundene Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Diſtrikts ſofort anzuſagen, zu ihrem Vortheile keine zu weit gehende Anwendung machen, ſo daß die Viehbeſitzer dadurch noch mehr, als es durch jenes Publikandum beſtimmt iſt, in der Dispoſition über ihr Vieh beſchränkt werden, wird hierdurch und zwar in Folge höherer deshalb ergangenen Beſtimmungen erklärt, daß unter dem Ausdruck: „außer der Viehſeuche abgeſtandenes Vieh," dasjenige Vieh zu verſtehen iſt, welches außer der Viehſeuche an irgend einer andern Krankheit, oder eines beſondern Zufalls wegen krepirt, oder welches durch Krankheit ſo weit herunter gekommen iſt, daß es durch eine Kur nicht mehr aufgebracht werden kann. Dagegen iſt ein jeder Viehbeſitzer befugt, ohne daß dem Scharfrichterei-Beſitzer deshalb ein Widerſpruch eingeräumt werden kann, ein Stück Vieh, welches blos wegen des Alters oder Kraftloſigkeit dem Beſitzer keinen wirthſchaftlichen Nutzen mehr gewährt, dabei aber durchaus nicht von einer Krankheit befallen iſt, zu ſeinem Nutzen, bevor es krepirt, zu tödten oder tödten zu laſſen. Wenn nun ferner das Publikandum von 1772, in Betreff der Dispoſition über die zur fernern Arbeit ganz untüchtig gewordenen Pferde, beſtimmt, daß der Abdecker ſie nicht an fremde Abdeckerei-Berechtigte, ſondern nur an den des Bezirks abliefern dürfe, und daß erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht vertauſcht, ver-

kauft oder verſchenkt werden dürfen, ſondern dem Abdeckerei-Berechtigten zufallen, ſo hebt ſolches doch keineswegs die Befugniß des Eigenthümers auf, ſeine Pferde, wenn ſie auch ſchon ſehr alt und gebrechlich ſind, und nur nicht durch eine Krankheit unbrauchbar geworden, an dritte Perſonen, nur nicht an einen fremden Abdeckerei-Beſitzer, um einen beliebigen Preis zu verkaufen, zu vertauſchen oder zu verſchenken, in ſo fern von dergleichen Pferden ſich noch nicht eine abſolute Unbrauchbarkeit behaupten läßt. Es kann daher in Fällen der Art auch nicht weiter auf die Höhe des Kaufgeldes ankommen, um zu beurtheilen, ob dergleichen alte gebrechliche Pferde als zur Arbeit untüchtig anzunehmen ſind, ſo daß alſo die Beſtimmung in dem Reſcript der ehemaligen Krieges- und Domainenkammer, d. d. Stettin den 6. Januar 1790, wornach vorzüglich ſolche Pferde, die nicht mehr 2 Thlr. werth ſind, als unbrauchbar vom freien Verkauf ausgeſchloſſen worden, nicht weiter Anwendung findet. Die Polizeibehörden werden hiermit angewieſen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, wornach ſich daher die Viehbeſitzer, ſo wie die Inhaber von Scharfrichtereien zu achten haben.

Stettin den 6. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, das Anſagen des abgeſtandenen Viehes an den Abdecker betreffend. (Amtsbl. derſelben 1823, St. 24, S. 156, und v. Kamptz Annalen 1r Bd. S. 416.)

Nach §. 1. des Publikandi vom 29. April 1772 iſt jedermann ſchuldig, das außer der Viehſeuche abgeſtandene, auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Diſtrikts ſofort, gegen Erlegung des feſtgeſetzten Trinkgeldes für die Meile von 2 Gr. an den Boten, anzuſagen; wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht verkauft, vertauſcht oder verſchenkt, ingleichen die zur fernern Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, ſondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Diſtrikts abgeliefert werden müſſen, welche dagegen ſich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde, eine billig mäßige Vergütung zu thun, und allenfalls ſo viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen. Dieſe geſetzliche Beſtimmung wird, da neuerlich mehrere Uebertretungen derſelben

vorgekommen ſind, von Neuem und mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß demnach auch der Verkauf des abgeſtandenen Viehes und ganz unbrauchbar gewordenen Pferde auf den Märkten nicht geſtattet werden darf. Die Uebertreter verfallen in die §. 3 des gedachten Publikandi angeordnete Strafe. Potsdam den 28. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, wegen des an die Abdecker zum Abledern auszuliefernden krepirten Viehes und der alten unbrauchbaren Pferde. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s H. S. 1102.)

Der Königl. Regierung wird in Beſcheidung auf den Bericht vom 10. v. M., wegen des an die Abdecker zum Abledern auszuliefernden krepirten Viehes und der alten unbrauchbaren Pferde, eröffnet, daß das Publikandum vom 29. April 1772 bloß für die Kurmark erlaſſen, und nach Ausweis der Akten des vormaligen General-Direktorii die Zufertigung mittelſt Reſcripts vom 7. Januar 1801 nur deshalb erfolgt iſt, um davon bei der der ehemaligen Krieges- und Domainenkammer übertragenen Entwerfung des Publikandi vom 24. März 1801, in hiſtoriſcher Hinſicht Gebrauch zu machen. Es kann daher in dem Departement der Königl. Regierung nur auf das letztgedachte Publikandum, nämlich auf das vom 24. März 1801 *) ankommen, dagegen aber die in Rede ſtehende Beſtimmung des Publikandi vom 29. April 1772, nicht in Anwendung gebracht werden. Berlin den 19. Octbr. 1825.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, denſelben Gegenſtand betr. (Amtsbl. derſelben 1826, St. 2, S. 10.)

Die in dem Publikando der vormaligen Königl. Oſtpreußiſchen Krieges- und Domainenkammer vom 24. März 1801, wegen des an die Abdecker zum Abledern abzuliefernden krepirten Viehes geſchehenen Bezugnahme auf das

*) nach welchem die Einſaſſen verpflichtet ſind, das krepirte Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Diſtrikts zum Abholen ohne Verzug anzuzeigen, wogegen ſie die noch lebenden, und nur zur Arbeit untauglichen Pferde verkaufen können, an wen ſie wollen.

Publikandum vom 29. April 1772, hat zu dem Mißverſtändniß Veranlaſſung gegeben, als liege den Einſaſſen die Verpflichtung ob, die zur Arbeit untauglichen Pferde an den Scharfrichter oder Abdecker des Diſtrikts abzuliefern und nicht willkührlich zu verkaufen. Dieß iſt aber keinesweges der Fall, und es kann nach einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern vom 19. Octbr. d. J. das Publikandum vom 29. April 1772, da ſolches für die Kurmark erlaſſen worden iſt, in dem hieſigen Departement nicht in Anwendung gebracht werden. Dagegen verbleibt es lediglich bei der Beſtimmung des Publikandi vom 29. März 1801, nach welcher die Einſaſſen verpflichtet ſind, das krepirte Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Diſtrikts zum Abholen ohne Verzug anzuzeigen, die noch lebenden und nur zur Arbeit untauglichen Pferde können ſie, an wen ſie wollen, verkaufen. Königsberg den 24. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Cöslin, die Forderungen der Scharfrichterei-Beſitzer wegen des abgeſtandenen Viehes betreffend. (Amtsbl. derſelben 1821, St. 49, S. 409, und 1826, St. 44, S. 341.)

Es iſt bemerkt worden, daß die Scharfrichterei-Beſitzer hinſichtlich der zur Scharfrichterei gehörigen Gerechtſamen des Abdeckerei-Zwanges, von der Beſtimmung des Allerhöchſten Publikandums d. d. Berlin den 29. April 1772, die dahin lautet: „daß jedermann ſchuldig iſt, das außer der Viehſeuche abgeſtandene auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Diſtrikts ſofort gegen Erlegung des feſtgeſetzten Trinkgeldes für die Meile à 2 Gr. an den Boten anzuſagen, wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht verkauft, vertauſcht oder verſchenkt, imgleichen die zur fernern Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, ſondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Diſtrikts abgeliefert werden müſſen, welche aber dagegen ſich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde eine billig mäßige Vergütung zu leiſten, und allenfalls ſo viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen," mitunter zu ihrem Vortheil eine zu weit gehende Anwendung zu machen ſuchen, ſo daß die Viehbeſitzer dadurch noch mehr, als es durch jenes Publikandum beſtimmt iſt, in der Dispoſition über ihr Vieh beſchränkt worden. Um

den desfallſigen Mißbräuchen vorzubeugen, und Mißverſtändniſſe rückſichtlich der gegenſeitigen Verhältniſſe der Viehbeſitzer und der Scharfrichterei-Beſitzer abzuwenden, wird hierdurch, in Bezug auf die vorhin erwähnte Beſtimmung des Publikandums von 1772, und auf den Grund des Genehmigungs-Reſcripts Eines Königl. Hohen Miniſterii des Handels vom 30. Oktbr. d. J. erklärt, daß unter dem Ausdruck „außer der Viehſeuche abgeſtandenes Vieh" dasjenige Vieh zu verſtehen iſt, welches außer der Viehſeuche an irgend einer andern Krankheit oder eines beſondern Zufalls wegen krepirt, oder welches durch Krankheit ſo weit heruntergekommen iſt, daß es durch eine Kur nicht mehr aufgebracht werden kann. Das ſolchergeſtalt krepirte oder abgeſtandene, auch beim Schlachten unrein befundene Stück Vieh muß daher, dem Publikando von 1772 gemäß, dem Scharfrichterei-Beſitzer angeſagt, und darf darüber Seitens des Viehbeſitzers nicht zu andern Zwecken disponirt werden, bei Vermeidung der in dem vorerwähnten Publikando auf die Beeinträchtigung der Abdeckerei-Gerechtſame feſtgeſetzten Strafe und Schadloshaltung. Dagegen iſt ein jeder Viehbeſitzer befugt, ohne daß den Scharfrichterei-Beſitzern deshalb ein Widerſpruch eingeräumt werden kann, ein Stück Vieh, welches bloß wegen des Alters und Kraftloſigkeit dem Beſitzer keinen wirthſchaftlichen Nutzen mehr gewährt, dabei aber durchaus nicht von einer Krankheit befallen iſt, zu ſeinem Nutzen, bevor es krepirt, zu tödten, oder tödten zu laſſen. Dieß iſt auch dem Inhalte des Reſcripts der ehemaligen Pommerſchen Krieges- und Domainenkammer d. d. Stettin den 12. April 1787 in ſo fern ganz gemäß, als das gedachte Reſcript ſich bei der nähern Feſtſetzung der Verpflichtungen zur Ablieferung des abgeſtandenen Viehes ausdrücklich auf das kranke Vieh bezieht. Es iſt übrigens ein jeder Viehbeſitzer nach den beſtehenden Verordnungen der Medizinal-Polizei dafür verantwortlich, wenn er ein krankes Stück Vieh unter dem Vorwande des Gegentheils zur Benutzung der Haut ꝛc. abſticht, ohne dem Abdeckerei-Berechtigten davon ſeine Gerechtſame einzuräumen, oder wenn er nicht von der Krankheit des Stück Viehes, dem §. 3 des Viehſterbe-Patents vom 21. April 1803 zuwider, der Polizeibehörde die erforderliche Anzeige gemacht. Wenn nun ferner das Publikandum von 1772 in Betreff der Dispoſition über die zur fernern Arbeit ganz untüchtig gewordenen Pferde beſtimmt, daß der Eigenthümer ſie nicht an fremde Abdeckerei-Berechtigte, ſondern nur an den des Bezirks abliefern dürfe, und daß erweislich rotzige und

ganz inkurable Pferde nicht vertauſcht, verkauft oder verſchenkt werden dürfen, ſondern dem Abdeckerei-Berechtigten des Bezirks zufallen, ſo hebt ſolches auch keinesweges die Befugniß des Eigenthümers auf, ſeine Pferde, wenn ſie auch ſchon ſehr alt oder gebrechlich ſind, und nur nicht durch eine Krankheit unbrauchbar erſcheinen, an dritte Perſouen, nur nicht an einen fremden Abdeckerei-Beſitzer, zu einem beliebigen Preiſe zu verkaufen, zu vertauſchen oder zu verſchenken, in ſo fern von dergleichen Pferden ſich noch nicht eine abſolute Unbrauchbarkeit zur Arbeit behaupten läßt. Es kann daher in Fällen der Art auch nicht weiter auf die Höhe des Kaufgeldes ankommen, um zu beurtheilen, ob dergleichen alte gebrechliche Pferde, als zur Arbeit untüchtig, anzunehmen ſind, ſo daß alſo die Beſtimmung in dem Reſcripte der ehemaligen Pommerſchen Krieges- und Domainenkammer d. d. Stettin den 6. Januar 1790, wonach vorzüglich ſolche Pferde, die nicht mehr 2 Thlr. werth ſind, als unbrauchbar vom freien Verkauf ausgeſchloſſen werden, nicht weiter Anwendung findet. Dagegen müſſen die wegen abſoluter Unbrauchbarkeit, ſo wie die wegen Krankheit abzuſtechenden oder krepirten Pferde dem Abdeckerei-Berechtigten des Bezirks nach dem mehrerwähnten Publikando von 1772 angeſagt und überwieſen werden. Die Polizeibehörden werden hierdurch angewieſen, in vorkommenden Fällen nach vorſtehenden Grundſätzen zu verfahren; wonach ſich daher die Viehbeſitzer ſo wie die Inhaber der Scharfrichtereien zu achten haben.

Cöslin den 14. Novbr. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Da, nach eingegangenen Anzeigen, noch fortwährend der Vorſchrift, das auch außer der Viehſeuche abgeſtandene Vieh den Scharfrichterei- und Halbmeiſterei-Beſitzern, gegen das feſtgeſetzte Trinkgeld für den Anſage-Boten abzuliefern, von den Viehbeſitzern zuwider gehandelt wird, ſo wird auf die Verordnung vom 14. Nov. 1821 (Amtsbl. pro 1821, pag. 469), wodurch näher feſtgeſtellt worden, was in dieſer Beziehung unter abgeſtandenem Vieh zu verſtehen ſei, und wie weit hiebei die Verpflichtungen der Viehbeſitzer, ſo wie die Anſprüche der Abdeckerei-Berechtigten gehen, nochmals aufmerkſam gemacht, und haben die betreffenden Behörden auf die Befolgung dieſer Vorſchrift ſtrenge zu halten. Cöslin den 20. Octbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, denſelben Gegenſtand be-

treffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 28, S. 502.)

Verſchiedene an uns gelangte Beſchwerden der Scharfrichter und Abdecker, daß an mehrern Orten das Abledern unbrauchbarer und krepirter oder getödteter Pferde oder Viehes, noch immer von dazu nicht befugten Perſonen geſchieht, veranlaßt uns, im Verfolg unſerer im Amtsblatt pro 1818, S. 606 enthaltenen Verordnung vom 11. Aug. 1818 hiermit wiederholt bekannt zu machen, daß die allgemeine Gewerbfreiheit und die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte auf die bisherige Gerechtſame der Scharfrichter und Abdecker ſchlechterdings keine Beziehung hat, dieſe Gerechtſame vielmehr nach Inhalt des Publikandums vom 29. April 1772 noch unverändert beſtehen. Die Abdeckerei-Berechtigten werden daher gegen jede Beeinträchtigung durch Selbſtabledern von Seiten der Pferde- und Viehbeſitzer im vollen Umfange der darüber früher beſtandenen Verordnungen und Strafbeſtimmungen kräftigſt unterſtützt und hiernach die vorkommenden Beſchwerden beſeitigt werden. Wir weiſen ſämmtliche Polizeibehörden hiermit wiederholentlich an, hiernach zu verfahren und durch die ihnen untergeordneten Offizianten auf die Befolgung dieſer Vorſchrift ſorgfältig halten zu laſſen.

Gumbinnen den 23. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Abledern ſ. Abdecker, abgeſtanden Vieh, Milzbrand, Rotzkrankheit.

Afterärzte.

Verfügung des Königl. Juſtiz-Miniſterii an das Königl. Ober-Landesgericht zu Inſterburg, betreffend die Grundſätze bei Beſtrafung der Medizinal-Pfuſchereien. (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 49s Heft 1825), abſchriftlich auch von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 8. Febr. 1825 ſämmtlichen Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der von dem Königl. Ober-Landesgerichte unter dem 13. Juli v. J. erſtattete Bericht, betreffend die Grundſätze bei Beſtrafung der Medicinal-Pfuſchereien, und die Einſicht der damit eingegangenen, mit der Verfügung vom

27. Septbr. p. zurückgeſendeten Akten, haben zu folgenden Bemerkungen Veranlaſſung gegeben, welche dem Kollegium zur Berückſichtigung in künftigen Fällen hierdurch nachträglich mitgetheilt werden. Um den §. 702 Tit. 20. Th. 2 des allgemeinen Landrechts zur Anwendung zu bringen, nimmt das Königl. Ober-Landesgericht an, daß die Ausübung der Pfuſcherei dreimal im Jahre geſchehen ſein müſſe, weil erſt dann behauptet werden könne, daß mit der unerlaubten Kur ein Gewerbe getrieben werde. Dieſe Anſicht läßt ſich nicht rechtfertigen. Das Treiben eines Gewerbes muß ſchon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, ſobald nur aus den Umſtänden erhellet, daß der Angeſchuldigte bereit geweſen iſt, einem Jeden auf ſein Verlangen Dienſte gegen Bezahlung zu leiſten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf dieſe Weiſe den Lebensunterhalt zu gewinnen. Auf den im §. 266 Tit. 20 Th. 1 des allgemeinen Landrechts in einer ganz andern Beziehung und zu einem ganz andern Zwecke aufgeſtellten Begriff eines Gewerbes, kann bei der Beurtheilung der Frage, ob ein im Strafrecht verpöntes Gewerbe, und namentlich das unerlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten, getrieben worden, nicht zurückgegangen werden. Es könnten ſonſt, wider die Abſicht des Geſetzes, dergleichen Pfuſcher Jahrelang ihr ſchädliches Gewerbe fortſetzen, wenn ſolches nur nicht dreimal im Jahre geſchiehet. Berlin den 28. Januar 1825.

Der Juſtiz-Miniſter.
[gez.] v. Kircheiſen.

ſ. auch **Medicinal-Polizei-Contravention, Recepte, Selbſtdispenſiren.**

Altonaer Wunderessenz ſ. Geheimmittel.

Amtsblätter.

Allerhöchſte Kabinetsordre vom 24. Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausſchließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze. (Geſetzſammlung 1826, S. 73.)

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 28. v. M. über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze, gebe Ich demſelben zu erkennen: daß nach den deutlichen Beſtimmungen der Ge-

ſetze vom 27. Octbr. 1810, 28. März 1811 und 14. Jan. 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Geſetz, wenn es auch nicht in die Geſetzſammlung aufgenommen iſt, für die Eingeſeſſenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von ſelbſt folgt, daß eine in die ſämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene geſetzliche Beſtimmung, wenn ſie auch nicht der Geſetzſammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig iſt. Daß ein allgemein verpflichtendes Geſetz ausſchließend nur durch die Bekanntmachung in der Geſetzſammlung öffentliche Gültigkeit erlange, iſt ſo wenig vorgeſchrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet ſind, durch welches der Wille des Geſetzgebers den Unterthanen bekannt werden ſoll, weil ein in der Geſetzſammlung abgedrucktes Geſetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis deſſen Erſcheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt iſt. Um ſo weniger kann es dem geringſten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Geſetzes gelten müſſe, wenn es ſeinem vollſtändigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rückſichten, theils auf den Koſtenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Geſetze, durch eine einzige Sammlung den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verſchiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verſchafft, wobei es als Regel auch dergeſtalt ſein Bewenden haben ſoll, daß die Geſetzſammlung die allgemeinen Geſetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme adminiſtrativer Verfügungen beſtimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Geſetzes bezweifelt werden darf, wenn aus beſondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Geſetzſammlung, ſondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen. Hiernach berichtigt ſich die irrthümliche Anſicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die geſetzliche Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 10. Jan. 1824, durch welche ich das Regulativ des Finanz-Miniſteriums vom 1. Decbr. 1820, wegen der Maiſchſteuer, genehmigt habe. Ich beauftrage das Staats-Miniſterium, dieſe Ordre ſowohl durch die Geſetzſammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter bekannt machen zu laſſen.

Teplitz den 24. Juli 1826.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Anſteckende und epidemiſche Krankheiten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, die Liquidirung der bei anſteckenden Krankheiten und Viehſeuchen entſtehenden Koſten betreffend. (Amtsbl. derſelben 1824, und v. Kamptz Annalen, 8r Bd. 2s Hft. S. 605.)

Bei ausgebrochenen epidemiſchen Krankheiten unter den Menſchen ſowohl, als auch bei Viehſeuchen, wurden bisher nicht ſelten von den landräthlichen Behörden Kreisärzte, Chirurgen oder Thierärzte, welchen, in ſolchen Fällen thätig zu ſeyn, obliegt, beſonders abgeordnet, und nach beendigtem Uebel ſämmtliche Koſten der Reiſe, der Kur und Krankenverpflegung ohne Unterſchied auf herrſchaftliche Fonds zur Liquidation gebracht. Da bei dergleichen Vorfällen aber wohl unterſchieden werden muß, ob ein ſo erheblicher, allgemein polizeilicher Grund vorwaltet, daß auf Uebernahme ſolcher Koſten auf Staatskaſſen angetragen werden kann, oder ob dieſelben nicht vielmehr, als lediglich der Ortspolizei angehörend, ganz oder theilweiſe den einzelnen Einwohnern, der Orts-Armenpflege, oder den Gemeindekaſſen zur Laſt fallen müſſen, ſo werden die Herren Landräthe hierdurch aufmerkſam gemacht, in künftigen Fällen der Art wohl zu unterſcheiden, ob eine höhere polizeiliche Maaßregel die beſondere Abordnung der Medizinalbeamten erfordert, und zum Zweck hat, und alsdann können nur die zur Unterdrückung des Uebels ergriffenen Maaßregeln, nicht aber die Kur der erkrankten Individuen, ein Gegenſtand der Liquidation auf Staatsfonds ſein; denn bei Beſorgung der Kur und der dahin gehörigen Verpflegung u. ſ. w., wird zunächſt der Vortheil des kranken Einwohners, oder des Beſitzers des erkrankten Viehes wahrgenommen, welcher daher auch die hierdurch entſtehenden Koſten tragen, oder dabei aus Kommunalfonds vertreten werden muß, ohne daß auf den Erfolg geſehen werden kann. Verzichtet dagegen z. B. der Eigenthümer auf die bei einer Viehſeuche anzuſtellende Kur, und läßt er ſein krankes Vieh ſofort tödten, ſo kann ihm allerdings die Bezahlung der Reiſekoſten des abgeordneten Thierarztes nicht zugemuthet werden. Uebrigens muß überhaupt bei Viehſeuchen, ſo wie auch bei dem Ausbruche bösartiger Krankheiten unter den Menſchen, die Medicinalpolizei ſich ſelbſt redend darauf beſchränken, daß die Weiterverbreitung der Krankheit durch die nöthigen

Abſonderungen und Sperren verhindert, nach erfolgter Geneſung die Wohnungen der Kranken und reſp. die Ställe gereinigt, und andere aus der Natur der Sache hervorgehende Sicherungsmaßregeln angeordnet werden. Die Koſten, welche hierdurch entſtehen, fallen aber ebenfalls dem einzelnen und reſp. der Gemeinde zur Laſt, ohne daß die Staatskaſſe zutreten müßte. Die Kur und Wartung der Erkrankten iſt endlich ſtets ein Gegenſtand der Ortsarmenpflege, und kann nie ein Gegenſtand der Medicinalpolizei werden, in ſolchem Falle kann denn auch, wenn die Gemeinde nicht ſchon einen Armenarzt beſoldet, nie nach dem Regulativ vom 28. Febr. 1816, ſondern nur nach der Medicinaltaxe liquidirt werden. Die landräthlichen Behörden werden daher angewieſen, künftig bei Liquidirung ſolcher Koſten mit der nöthigen Umſicht zu verfahren, und bei Entſtehung einer Epidemie oder Epizootie, bei welchen die Kreis-Medizinalbeamten von Amtswegen zur Thätigkeit verpflichtet ſind, auf möglichſte Erſparung der Koſten überhaupt und der aus Staatskaſſen zu leiſtenden Zahlungen insbeſondere hinzuwirken. Trier den 21. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, das Begraben der an anſteckenden Krankheiten Geſtorbenen betreffend. (Amtsbl. derſ. 1826, S. 325.)

Da die beſtehenden Verordnungen in Betreff des Begrabens der an anſteckenden Krankheiten Geſtorbenen nicht allenthalben und zu allen Zeiten gehörig beobachtet werden, ſo bringen wir das Weſentliche derſelben in Nachſtehendem nochmals in Erinnerung. Alle in dieſer Beziehung wegen der natürlichen Blattern ſpeziell erlaſſenen Verfügungen — vergl. Amtsbl. 1819, No. 22, und 1821, No. 3 — ſind auf ſämmtliche epidemiſche und anſteckende Krankheiten anzuwenden, wohin außer den Blattern auch die Maſern, der Scharlach, die Ruhr und das anſteckende Nervenfieber gehören. Demnach ſollen bei der Beerdigung der an ſolchen Krankheiten Verſtorbenen, außer den Geiſtlichen und Schuldienern und den nächſten Angehörigen, welche den Kranken in den letzten Tagen umgaben, und ſich durch die gehörigen Vorbauungsmittel einigermaßen geſchützt haben, keine andere Perſonen zu der Leiche zugelaſſen werden. Es darf keine Ausſtellung der Leiche, noch ein weiteres Eröffnen des Sarges auf dem Kirchhofe Statt finden. Die Beerdigung ſelbſt iſt in der Frühe und Stille, ohne alles äußere Gepränge zu bewirken. In

den Fällen, daß ein an einer dergleichen Krankheit Verſtorbener zu Wagen auf den entfernten Kirchhof gebracht werden muß, iſt es durchaus verboten, daß ſich von den Begleitenden einige zu der Leiche auf den Wagen ſetzen. Die Geiſtlichen wie die Ortsvorſteher werden angewieſen, ſtrenge auf dieſe Verfügung zu halten, und die Nichtbeachtung derſelben ſofort zur Anzeige zu bringen. Die Verfügung, daß jede Leiche erſt nach 72 Stunden beerdigt werden ſoll, findet für die heißen Sommermonate bei den genannten Krankheiten dahin eine Ausnahme, daß, auf das dem Prediger einzureichende Zeugniß eines Sachverſtändigen über den wirklichen Tod, die Beerdigung nach Verlauf von 24 bis 36 Stunden, unter den oben angegebenen Modalitäten Statt finden darf. Sowohl die Wohnung der Verſtorbenen, als die von denſelben benutzten Betten, das Leinenzeug, die Kleider und das Geräthe, ſind der ſorgfältigſten Reinigung, vorzüglich der Durchräucherung mit ſalzſauren Dämpfen, zu denen die Vorſchrift bekannt iſt, und deren Bereitung wenig koſtſpielig iſt, zu unterwerfen. Zu den landräthlichen Behörden haben wir das Vertrauen, daß ſie dieſen wichtigen Gegenſtand niemals aus den Augen verlieren, und dafür ſorgen werden, daß Contravenienten zur gebührenden Ahndung gezogen werden. Minden den 19. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, betreffend die Maaßregeln, um die Verbreitung des bösartigen Fiebers aus Nordholland zu verhüten. (Amtsbl. derſelben 1826, St. 49, S. 420.)

Da die bösartige Krankheit in Nordholland ihren gefährlichen Einfluß durch Anſteckung weiter verbreiten und deshalb der hieſigen Gegend verderblich werden kann, ſo ſind nachſtehende Anordnungen zur Verhütung und Bezwingung dieſes Uebels nöthig: 1) Die aus Nordholland kommenden Kranken, wenn ſie Ausländer ſind, dürfen nicht über die Grenze gelaſſen, ſondern müſſen mit möglichſter Schonung und Menſchenliebe zwar behandelt, aber dahin zurückgeſchafft werden, woher ſie kommen. 2) Bei der Ankunft eines dem Lande angehörigen Kranken kann zwar die Zurückweiſung nicht geſchehen, es muß aber die Orts-Polizeibehörde mit Zuziehung des Kreisphyſikus oder in Ermangelung deſſen, eines andern Arztes, ſich ſofort zu unterrichten ſuchen, ob der Kranke an einer anſteckenden Krankheit leidet, und in dieſem Falle für deſſen mög-

lichſte Iſolirung Sorge tragen. Zu dem Behuf ſind ſolche Kranke, wo es irgend möglich iſt, nicht bei den Einwohnern, ſondern in beſondern geräumigen Gebäuden unterzubringen, in denen alle Vorkehrungen zur Luftreinigung und Zerſtörung des Kontagiums nach den ärztlichen Anordnungen ſorgfältig zu treffen ſind. Die Orts-Einwohner müſſen ſich ſo viel als möglich von dieſen Kranken entfernt halten, und wenn das Unterbringen der letztern in bewohnten Häuſern unvermeidlich ſeyn ſollte, die andern geſunden Einwohner für ihr eigenes Unterkommen ſorgen. Die mitgebrachten Kleidungsſtücke müſſen, beſonders wollene Zeuge, unausgepackt an entlegenen Orten verwahrt, oder bei den Kranken gelaſſen und in keinem Falle zerſtreuet oder vertrödelt werden. Die für die Kranken zu beſtimmenden Wächter dürfen nicht ohne dringende Urſachen von denſelben entfernt werden und müſſen ſich der größten Reinlichkeit befleißigen. Sobald die Kranken den Ort verlaſſen haben, müſſen die Zimmer, in denen ſie ſich befunden, ſorgfältig geſcheuert, gelüftet und mit Uebergießung eines gläſernen offenen Gefäßes voll Salz mit konzentrirter Schwefelſäure (Vitriolöl) ausgeräuchert werden, wobei die Fenſter und Thüren verſchloſſen und erſt nach 24 Stunden wieder geöffnet werden müſſen. Noch beſſer iſt es, alles Holzwerk in den Zimmern mit Lauge abſcheuern und die Wände neu weiſſen zu laſſen. Die zurückgebliebenen unbrauchbaren Kleidungsſtücke, ſo wie das Stroh, worauf der Kranke gelegen, müſſen an abgeſonderten Orten verbrannt, die Federn entweder verbrannt, oder im kalten Waſſer ausgeſpült, dann gekeſſelt, oder im Backofen und zwar in Säcken getrocknet werden, die noch ferner zu brauchenden leinenen und wollenen Sachen in ſcharfer Lauge eingeweicht, und hernach durch Mineral-Räucherung gereinigt werden. Zur Präſervation gegen die Anſteckung iſt denjenigen, welche mit den Kranken in Berührung kommen müſſen, hauptſächlich öftere Bewegung und Zerſtreuung in freier Luft zu rathen. Das Zuſammenkommen mit den Einwohnern iſt möglichſt zu verhüten. 3) Die Todten müſſen in aller Stille und ohne alle Begleitung in verpichten Särgen, möglichſt des Morgens früh, beerdigt werden. 4) Bei dem Ausbruche der Krankheit unter den Einwohnern ſind gleichfalls alle Vorkehrungen zu treffen, um den Uebergang des Kontagiums auf Andere zu verhüten, worauf die Polizeibehörden, Phyſici und Aerzte gegenwärtig mit beſonderer Sorgfalt zu ſehen haben. Die ſich geäußerte Krankheit hat nachfolgende Kennzeichen: Eingenommenheit des Kopfes, weiß belegte Zunge, Uebelkeiten, mit-

unter wirkliches Erbrechen einer grünen galligten Materie, dumpfen, nur undeutlich zum Bewußtſein des Kranken kommenden Schmerz in der Gegend der Leber und des Darmkanals, auch wohl Halsſchmerz, der aber nicht von wirklicher Entzündung im Halſe, ſondern vielmehr von großer Trockenheit in demſelben abhängig zu ſeyn ſcheint, und mäßig frequenten, etwas vollen Puls. Schreitet die Krankheit weiter vorwärts, ſo wird der Puls frequenter, verliert aber nur langſam an Vollheit; die Zunge wird braun belegt und der Geſchmack ſehr fade und unangenehm; die Benommenheit des Kopfes geht allmählig in Delirien über, die aber mit geringen Kraftäußerungen verbunden, gewöhnlich nur in unverſtändlichem Murmeln zwiſchen den Zähnen beſtehen; der Schmerz im Unterleibe wird jetzt beim Drucke auf denſelben deutlicher vom Kranken wahrgenommen, und wenigſtens durch Verzerren der Geſichtszüge angedeutet; es erfolgen häufige Durchfälle mit wirklicher Leibesverſtopfung abwechſelnd, und heftige erſchöpfende Schweiße treten hinzu. Wird in dieſem Zeitraume die Krankheit nicht gebrochen, ſo entſtehen nun zuletzt: ſchlafſüchtiger Zuſtand, aus dem die Kranken ſchwer zu erwekken ſind, Sehnenhüpfen, gänzlicher Verluſt des Bewußtſeins, unwillkührlicher Abgang des Stuhlganges, der Puls ſinkt, und wird faſt unzählbar, worauf das unglückliche Ende nicht fern iſt. Für Aerzte wird noch hinzugefügt, daß bei der Obduktion eines an dieſer Krankheit verſtorbenen jungen Mannes Entzündung der Schleimhaut eines Theils des Darmkanals, Gasanſammlung in demſelben, Ueberfüllung der Leber und der Lungen mit dunklem Blute, ſo wie Anſammlung ſeröſer Flüſſigkeit im Herzbeutel, beſonders aber in den Ventrikeln des Gehirns gegenwärtig waren, die Gefäße des Gehirns auch außerdem ſich blutreicher wie gewöhnlich zeigten. Es laſſen ſich außer obigen allgemeinen Vorſichtsmaßregeln keine beſondere angeben, ſondern dieſe müſſen der Umſicht der Lokal-Polizeibehörden nach Oertlichkeit und den Umſtänden überlaſſen bleiben. So wie aber eine anſteckende Krankheit ſich zeigt, haben die Ortsbehörden nicht nur ſogleich dem Landrath davon Anzeige zu erſtatten und die getroffenen Vorſichtsmaßregeln anzuzeigen, ſondern auch von dem Berichte ſogleich Abſchrift an uns einzuſenden. Münſter den 1. Dec. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Ferner ſ. Beerdigung, Blattern, Krätze, Leichen, Maſern, Milzbrand, Peſt, Ruhr, Scharlachfieber, Veneriſche Krankheiten.

Apotheke. Apothekenberechtigung.

Circulare des Königl. Juſtiz-Miniſters an ſämmtliche Königl. Ober-Juſtizbehörden, über die Prüfung der Beſitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke. (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtsverwaltung 40s Hft. Berlin 1822, S. 266.)

Sämmtliche Königl. Ober-Juſtizbehörden werden hierdurch angewieſen, ihre Untergerichte nach dem Inhalte des beigefügten Schreibens des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. v. M. auf die Vorſchriften der Apothekerordnung, wegen Prüfung der Beſitzfähigkeit des Erwerbers aufmerkſam zu machen. Berlin den 2. Decbr. 1822.

Der Juſtiz-Miniſter.

[gez.] v. Kircheiſen.

Es iſt ſchon öfter in der neuern Zeit der Fall vorgekommen, daß Apothekergehülfen, welche zur Approbationsprüfung noch gar nicht zugelaſſen werden können, weil ſie der Vorſchrift des Tit. I §. 20 der Apothekerordnung vom 11. Octbr. 1801 noch nicht genügt haben, Offizinen eigenthümlich durch Verträge, und ſelbſt in öffentlichen Subhaſtationen, erworben und dann nachträglich zur Prüfung und Approbation verſtattet werden müſſen, weil das Auskunftsmittel, das die, in dieſer Hinſicht ganz inkonſequente, Apothekerordnung geſtattet, nämlich die Anſtellung eines Proviſors, der nach §. 21 l. c. nur drei Jahre ſervirt zu haben braucht, um zur Proviſoratsprüfung zugelaſſen zu ſein, dem Uebel nur ſehr unvollkommen abhilft und wohl gar zu der Maßregel führen dürfte, dem neuen nicht qualificirten Eigenthümer die Verwaltung ſeiner eigenen Offizin als Proviſor zu übertragen. Dieſe Uebelſtände, denen bei einer Reviſion der Apothekerordnung durch Abänderung der Beſtimmungen über das Proviſorat abgeholfen werden muß, werden in den meiſten Fällen vermieden werden, wenn die Gerichtshöfe, unter deren Mitwirkung die meiſten Kaufverträge über Offizinen zu Stande kommen, gehörig auf die Beſtimmung Tit. 1 §. 2 der Apothekerordnung Rückſicht nehmen, wonach zu der Beſitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke gehört, daß er als Apotheker von der Medicinalbehörde approbirt ſei, da §. 109 des Anhanges zum Allg. Landrechte nur überhaupt auf die Apothekerordnung verweiſet, und Thl. II Tit. 8 §. 465 des Allg. Landrechts ſich nicht eben ſo beſtimmt über

die Beſitzfähigkeit ausſpricht. Ew. Excellenz erſuche ich deshalb ganz ergebenſt, die Ober-Landesgerichte gefälligſt zu veranlaſſen, daß ſie die Untergerichte durch das Amtsblatt anweiſen, bei allen Subhaſtationen und Veräußerungsverträgen über Offizinen die Beſitzfähigkeit des Erwerbers nach Tit. 1 §. 2 der Apothekerordnung gehörig zu prüfen. Die Fälle, wo gegen dieſe Vorſchrift gefehlt worden, kommen erſt ſo ſpät durch das Geſuch um die Approbation zu meiner Kenntniß, daß, ohne die äußerſte Härte, auf den weitern Verkauf der Offizin an einen qualificirten Beſitzer nach §. 3 der Apothekerordnung dann nicht mehr beſtanden werden kann. So iſt es erſt jetzt zu meiner Kenntniß gekommen, daß von dem Weſtpreußiſchen Land- und Stadtgerichte zu Neuenburg ſchon unter dem 28. Juli c. die Apotheke zu Schwetz dem Apothekergehülfen N. N. adjudicirt worden iſt, ungeachtet er noch nicht zur Approbationsprüfung hätte verſtattet werden ſollen, weil noch 1 Jahr und 4 Monate an der geſetzlichen Servirzeit fehlen, und ich habe ihm jetzt, da ihm die Apotheke zugeſchlagen und er von der Provinzialbehörde zur Prüfung verſtattet worden, die Approbation nicht verſagen mögen. Berlin den 16. Novbr. 1822.

[gez.] v. Altenſtein.

An des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Juſtiz-Miniſters,
Herrn von Kircheiſen
Excellenz.

Das Königl. Kammergericht machte dieſe Beſtimmung unter dem 27. Octbr. 1823 im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1823, St. 45, S. 271 ſämmtlichen Untergerichten ſeines Departements bekannt, und zugleich auf die Vorſchriften der Apothekerordnung wegen Prüfung der Beſitzfähigkeit des Erwerbes einer Apotheke aufmerkſam.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Konzeſſionen zur Anlegung von Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. 3s Hft. S. 992.) *)

*) Auch abgedruckt in Stoltze Berlin. Jahrb. f. d. Pharmacie, 26. Jahrg. 1. Abth. S. 273.

Dem Antrage der Königl. Regierung in dem Bericht vom 11. v. M., für den bereits approbirten Apotheker N. N. eine beſondere Konzeſſion, mit Rückſicht auf ſeinen Ankauf der E...ſchen Apotheke zu N. N. ausfertigen zu laſſen, liegt ein Mißverſtändniß der in neuerer Zeit in der Approbationsformel aufgenommenen Beſtimmung zum Grunde, daß der Inhaber für fähig erachtet worden, innerhalb der Königl. Staaten eine Apotheken-Konzeſſion nachzuſuchen. Nach dem §. 1 Tit. 1 der Apothekerordnung wird, um die Apothekerkunſt ausüben zu dürfen, erfordert, a. ein landesherrliches Privilegium, b. zugleich ein Approbationspatent. Das letztere, als der Beweis, daß der Inhaber die nöthigen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitze, die von dem Eigenthümer einer Apotheke gefordert werden müſſen, iſt nach wie vor von jedem zu erfordern, der ſich als Apotheker etabliren will. Anders verhält es ſich nach den neuern Gewerbegeſetzen, mit dem ad a. erforderten landesherrlichen Privilegio. Wenn gleich alle früher beſtandene Apotheken-Privilegien durch dieſe neuern Gewerbegeſetze ihre Exkluſivität verloren haben, ſo ſind doch dieſelben in den ältern Königl. Provinzen, wo das Geſetz vom 7. Sept. 1811 mit ſeinen ſpätern Deklarationen und Abänderungen zur Anwendung gekommen iſt, Real-Privilegien geblieben, in ſo weit ſie ſolche früher geweſen ſind. Für denjenigen perſönlich qualificirten Apotheker, der ein ſolches Real-Privilegium erwirbt, beſteht alſo die von der Königl. Regierung ihm auszufertigende Konzeſſion nur in der auf den geführten Nachweis ſeiner perſönlichen Qualifikation und des Erwerbs des Real-Privilegii ihm auszufertigenden Genehmigung, daß er mit Rückſicht auf dieſen Nachweis das Apothekergewerbe betreiben dürfe. Wo die Apotheken-Privilegien etwa niemals Real-Privilegien geweſen ſein ſollten, ſo wie in denjenigen Provinzen, in welchen durch die Geſetze während der Fremdherrſchaft die Gewerbs-Privilegien gänzlich aufgehoben ſind, kann natürlich von dem Erwerb eines noch beſtehenden Apotheken-Privilegii nicht die Rede ſein, vielmehr iſt in allen dieſen Landestheilen die Konzeſſion, deren der Apotheker außer der Approbation zum Betriebe ſeines Gewerbes bedarf, nur, wie die Erlaubniß zum Betriebe jedes andern Gewerbes, eine bloß perſönliche Berechtigung, die nach den medicinal-polizeilichen Vorſchriften nur ertheilt werden kann, wo entweder bisher ſchon eine Apotheke beſtanden hat, und, daß auch ferner eine exiſtire, für zweckmäßig anerkannt wird, oder aber die Eröffnung einer neuen Apotheke für zuläſſig erachtet werden muß. Auch in denjeni-

gen wiedererworbenen Provinzen, in welchen das allgemeine Landrecht wieder eingeführt iſt, ſind hierdurch die von der vorigen Herrſchaft aufgehobenen Gewerbs-Privilegien, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht wieder aufgelebt, ſo wie ferner überall, wo die Erlaubniß zur Eröffnung einer bisher nicht vorhanden geweſenen Apotheke ertheilt wird, hierdurch kein vererbliches und veräußerliches Privilegium entſteht, ſondern eine nur perſönliche Gewerbsberechtigung, deren Ausfertigung der Königl. Regierung überlaſſen bleibt. Lediglich um dieſen verſchiedenen möglichen Fällen das Approbations-Formular anzupaſſen, iſt darin die oben erwähnte Beſtimmung aufgenommen worden, daß der Inhaber einer Apotheken-Konzeſſion nachzuſuchen für fähig erachtet worden ſei. Berlin den 27. Decbr. 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Behandlung der Wittwen und Hinterbliebenen konzeſſionirter Apotheker betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 602.)

In Eröffnung auf den Bericht vom 16. v. M., wegen Behandlung der Wittwen konzeſſionirter Apotheker, muß das Miniſterium die Regierung zunächſt darauf aufmerkſam machen, daß der §. 463 Tit. 8 Th. 2 des Allg. Landrechts, durch die neuere Geſetzgebung, wonach neue Gewerbs-Privilegien überhaupt nicht mehr ertheilt werden, abgeändert worden iſt. Welche Bewandniß es überhaupt gegenwärtig mit den Privilegien und Konzeſſionen für Apotheker hat, wird die Königl. Regierung aus der unterm 27. Decbr. v. J. an die Regierung zu Liegnitz erlaſſenen, hierneben in Abſchrift anliegenden, Verfügung *) erſehen. Es hat aber gar kein Bedenken, daß auch an ſolchen Orten, wo der Apotheker kein Privilegium, ſondern nur eine Konzeſſion beſitzt, doch deſſen Wittwe und minorennen Kindern, keineswegs aber auch andern Erben zu geſtatten iſt, das Gewerbe ihres verſtorbenen reſp. Ehemannes und Vaters durch einen qualificirten Proviſor, reſp. während ihres Wittwenſtandes und bis zu ihrer Großjährigkeit fortſetzen zu laſſen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß derglei-

*) die vorſtehende.

chen Erben, die nicht im Beſitz eines eigentlichen Apotheken-Privilegii ſich befinden, wenn ſie demnächſt das Gewerbe aufgeben wollen, oder die Wittwe ſich wieder verheirathet, oder keiner der majorennen Söhne ſich ſelbſt zum Apotheker qualificirt hat, oder endlich keine der Töchter ſich an einen qualificirten Apotheker, der die Offizin übernehmen will, verheirathet, auch nur das Apotheken-Inventarium, keineswegs eine Gewerbsberechtigung an einen Dritten veräuſſern dürfen, vielmehr es lediglich von dem Befinden der Behörde abhängt, wem die Gewerbsberechtigung zu ertheilen iſt. Berlin den 27. März 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] Hufeland.

Reſolution des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für den Apotheker N. N., die Vererbpachtung privilegirter Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 611.) *)

Dem Miniſterio iſt von der Vererbpachtung einer Apotheke zu Meſeritz, die Sie nach Ihrer Eingabe vom 26. v. M. zu acquiriren wünſchen, nichts bekannt; es kann Ihnen daher nur im Allgemeinen eröffnet werden, daß das Miniſterium gegen die Vererbpachtung privilegirter Apotheken nichts zu erinnern findet. Berlin den 13. Mai 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] Hufeland.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Minden, die Fortführung einer Apotheke durch qualificirte Erben oder den beſchränkten Verkauf derſelben an einen Dritten betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 925.)

Es hat kein Bedenken, daß die durch den Tod der Apothekerwittwe N. N. zu N. N. vakant gewordene und

---

*) Auch abgedruckt in Stoltze Berlin. Jahrb. f. d. Pharmacie 27. Jahrg. 1. Abth. S. 255.

durch einen Proviſor verwaltete Apotheke auch noch ferner durch einen ſolchen, zum Beſten der von der N. N. hinterlaſſenen ſechsjährigen Tochter, bis zu deren Großjährigkeit adminiſtrirt werde, indem auch an ſolchen Orten, wo der Apotheker kein Privilegium, ſondern nur eine Konzeſſion beſitzt, deſſen Wittwe und minorennen Kindern, keinesweges aber auch andern Erben, im Allgemeinen zu geſtatten iſt, das Gewerbe ihres verſtorbenen Ehemannes oder Vaters durch einen qualificirten Proviſor reſp. während ihres Wittwenſtandes und bis zu ihrer Großjährigkeit fortſetzen zu laſſen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dergleichen Erben, die nicht im Beſitze eines eigentlichen Apotheker-Privilegii ſich befinden, wenn ſie demnächſt das Gewerbe aufgeben wollen, oder die Wittwe ſich wieder verheirathet, oder keiner der majorennen Söhne ſich ſelbſt zum Apotheker qualificirt hat, oder endlich keine der Töchter ſich an einen qualificirten Apotheker, der die Offizin übernehmen will, verheirathet, auch nur das Apotheken-Inventarium, keinesweges aber eine Gewerbsberechtigung an einen Dritten veräußern dürfen. Vielmehr wird es in dieſen Fällen lediglich von dem Ermeſſen der Behörde abhängen, wem die Gewerbsberechtigung zu ertheilen ſei, und eben ſo wenig wird auch der neue Gewerbsberechtigte angehalten werden können, gerade das zu einer Apotheke eingerichtet geweſene Haus, nebſt den Utenſilien kaufen zu müſſen. Dieß wird der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 21. v. M. ſowohl zur Entſcheidung auf den vorliegenden Fall, als überhaupt zur Richtſchnur für künftige ähnliche Fälle hierdurch zu erkennen gegeben.

Berlin den 31. Juli 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

[gez.] Hufeland.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. N., dieſelbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 926.)

Die Königl. Regierung zu Minden hat bereits unter dem 21. Juni d. J. über die fernere Verwaltung der durch den Tod der verſtorbenen Apothekerwittwe N. N. zu N. N. vakant gewordenen Apotheke, zum Beſten deren hinterlaſſe-

nen minorennen Tochter, berichtet. Es iſt hierauf an die Königl. Regierung der abſchriftlich anliegende Beſcheid vom 31. v. M. erlaſſen worden. Sollte das Königl. Land- und Stadtgericht es hiernach nicht vorziehen, die Apotheke bis zur Großjährigkeit der jungen N. N. verwalten und derſelben überlaſſen, ſich deren Beſitz durch die Verheirathung mit einem qualificirten Apotheker zu erhalten, und ſollte vielmehr das Königl. Land- und Stadtgericht ſich bewogen finden, die Apotheke während deren Minderjährigkeit zu veräußern, ſo muß hierbei erwogen werden, daß nur von der Veräußerung des Hauſes und der Gefäße, nicht aber von dem Verkaufe irgend einer erblichen Berechtigung, welche ein Apotheker, der kein Real-Privilegium für ſich hat, gar nicht beſitzt, die Rede ſein kann. Wird ſonach Seitens der vormundſchaftlichen Behörde die Niederlegung des Gewerbes, deſſen Fortführung für Rechnung der jungen N. N. geſtattet iſt, erklärt, ſo ertheilt die K. Regierung zu Minden, inſofern ſie es nicht für nothwendig hält, die Apotheke ganz eingehen zu laſſen, ganz nach ihrer freien Wahl einem qualificirten Apotheker die Konzeſſion zur Errichtung einer Apotheke in N. N., welchem dann freiſteht, ſich mit der vormundſchaftlichen Behörde über den Ankauf des N. Nſchen Hauſes und Inventarii zu vereinigen, oder das Erforderliche anderweitig anzuſchaffen. Dieß wird dem K. Land- und Stadtgericht auf deſſen Vorſtellung vom 6. v. M. eröffnet. Berlin den 25. Auguſt 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] Hufeland.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Medicinal-Kollegium zu Coblenz, die Fortſetzung beſtehender Apotheken in den Rheinprovinzen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 923.)

Die Genehmigung der Vorſchläge des Königl. Medicinal-Kollegiums, welche in dem über die wünſchenswerthe Verminderung der Apotheken in den Rheinprovinzen unter dem 13. Mai d. J. erſtatteten Bericht enthalten ſind, muß das Miniſterium unter allen Umſtänden für bedenklich halten, und zwar um ſo mehr, da durch die beſtehenden Verwaltungsgrundſätze für dieſen Gegenſtand bereits ſo weit

geſorgt zu ſein ſcheint, als es ohne Unbilligkeit geſchehen kann. Das Miniſterium will in dieſer Hinſicht nur auf die Verhandlungen über den Verkauf der Offizin des Apothekers N. N. in N. N. aufmerkſam machen, welcher nach der Verfügung des Königl. Ober-Präſidii vom 23. Juni v. J. nicht geſtattet worden iſt. Die Fortſetzung einer ſchon beſtehenden Apotheke iſt alſo nur in folgenden Fällen möglich: 1) wenn ſie auf einem Real-Privilegio beruht, ein Fall, der in den Rheinprovinzen nicht vorkommen kann; 2) wenn die Wittwe des Apothekers das Gewerbe ihres Mannes fortſetzen will, bis zu ihrem Tode oder ihrer Verheirathung; 3) wenn der Sohn ein qualificirter Apotheker iſt, oder im Fall der Minderjährigkeit es bis zur Erreichung der Majorennität noch wird; 4) wenn die Tochter noch minorenn iſt, und bis zur erlangten Majorennität ſich an einen qualificirten Apotheker verheirathet. Sobald dagegen ein Apotheker, der keine Real-Gerechtigkeit beſitzt, oder deſſen vorſtehend unter 2, 3 und 4 gedachten Erben das Gewerbe aufgeben, ſo hängt es von der betreffenden Regierung ab, keinem andern Apotheker die Konzeſſion für den Ort zu ertheilen, und ſomit die Apotheke eingehen zu laſſen, eben ſo ſteht es ihr ganz frei, wem ſie eventualiter die Konzeſſion ertheilen will, ſo daß alſo der Konzeſſionirte ganz freie Wahl hat, von dem vorigen Beſitzer der Apotheke das Haus und das vorhandene Inventarium zu kaufen, oder ihm deſſen anderweiten Verkauf zu überlaſſen, und ſich das Benöthigte ſelbſt anzuſchaffen. Das Königl. Medicinal-Kollegium wird ſich hieraus überzeugen, daß den Behörden bereits ſehr viel Spielraum gelaſſen iſt, um in vorkommenden Fällen das allgemeine Beſte durch die Schließung überflüſſiger Apotheken wahrzunehmen, welche eine ihnen nur perſönlich zuſtehende Berechtigung (mit den wenigen unter 2, 3 und 4 erwähnten Ausnahmen) an einen Dritten nicht übertragen können. Wie dringend aber das Intereſſe des Publikums und der Apotheker ſelbſt dieſe Ausnahmen erheiſcht, iſt in der dem Königl. Ober-Präſidio zugefertigten Verfügung an die Regierung zu Cöln vom 18. v. M. ausführlich erörtert worden.

Berlin den 18. Septbr. 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

[gez.] Hufeland.

Reſcript des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung in Cöln, die Anlegung und Uebernahme der Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 4s Heft, S. 1180.)

Der Proviſor N. N., welcher bisher die Offizin des verſtorbenen Apothekers N. N. zu N. N. verwaltet hat, hat um die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt der Königlichen Lande gebeten. Nach den Vorſchriften der Apotheker-Ordnung iſt dieſes Geſuch zuläſſig; es iſt daher die anliegende Approbation ausgefertigt worden, welche die Königliche Regierung ihm nebſt den anliegenden Medicinalbüchern aushändigen, ihn gehörig vereidigen, die unter der Approbation liquidirten Gebühren von ihm einziehen und wie gewöhnlich einſenden zu laſſen hat. Dem Ermeſſen der Königlichen Regierung bleibt überlaſſen, ob dem N. N., welcher die Wittwe des N. N. geheirathet hat, die Konzeſſion zur Niederlaſſung in N. N. zu ertheilen ſein wird. Durch die erwähnte Verheirathung hat er einen Anſpruch, ſich in N. N. niederlaſſen zu dürfen, nicht erworben, vielmehr hat die Wittwe N. N. durch ihre Verheirathung die Befugniß zur Fortſetzung des Apothekergewerbes, welche rein perſönlich iſt, und von der Wittwe auf Niemanden übertragen werden kann, verloren.

Berlin den 5. Oct. 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Reſcript des Königl. Finanz-Miniſterii an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Anwendung der Stempel zu den Apotheken-Berechtigungen betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 1s Heft, S. 61.) *)

Wenn gleich das Allgemeine Landrecht, §. 11 und 13, Tit. 22, Theil 1, unter Grundgerechtigkeiten allerdings die Real-Servituten verſteht, ſo iſt dem Finanz-Miniſterio doch nicht zweifelhaft, daß der Stempeltarif darunter ſolche Real-Berechtigungen und Gerechtigkeiten verſtanden wiſſen will, welche nach den §§. 14 ff. Tit. 1 der Hypothekenordnung

---

*) Auch publicirt durch das Königl. Kammergericht unter dem 7. März 1825 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam, 1825, S. 73.

unter beſonderen Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können, und daher allerdings Gegenſtand eines Kaufvertrags ſein können, während die Abtretung von Rechten, alſo auch von Servituten, nur als Ceſſion zu betrachten iſt. Die Apotheker-Berechtigungen haben übrigens durch die neue Geſetzgebung zwar in ſo weit ihre frühere Excluſivität verloren, daß die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieſelbe nach medicinal-polizeilichen Gründen gerechtfertigt erſcheint, durch die Privilegien der ſchon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen iſt denjenigen Apotheken-Berechtigungen, die früher ſchon wirkliche Real-Gerechtigkeiten geweſen ſind, dieſe ihre Eigenſchaft durch die neue Geſetzgebung keinesweges entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können alſo noch gegenwärtig, für ſich beſtehend, Gegenſtand eines beſonderen Kaufgeſchäfts ſein, müſſen aber in dieſem Falle wie ein Immobile angeſehen und beim Verkaufe mit einer Stempelſteuer von Ein Prozent belegt werden. Es muß daher auch von der, nach Anzeige der Königl. Regierung vom 15. v. M. zu Stolpe für 15000 Rthlr. verkauften Apotheken-Gerechtigkeit dieſer Werthſtempel entrichtet werden. Berlin den 18. Febr. 1825.

Finanz-Miniſterium.

[gez.] v. Klewitz.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Verpachtung der Apotheken betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 9, S. 76.)

Sämmtlichen Apothekern unſers Regierungsbezirks wird die nachſtehende Circularverfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten*) mit der Verwarnung bekannt gemacht, daß jede unter der Hand abgeſchloſſene Verpachtung einer Apotheke als nichtig angeſehen und ſobald ſie ermittelt wird (worauf alle Polizei- und Geſundheitsbeamte zu vigiliren haben), mit Strenge geahndet werden wird.

Minden den 7. Febr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Ferner ſ. **Apotheker, Oberpräſident, Sporteln.**

Apothekenproviſor, ſ. Apotheker.

---

*) Hier folgt das Circulare vom 19. Mai 1821, welches im 3n Bande dieſes Werkes S. 42 abgedruckt iſt.

Apotheken-Reviſion.*)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Apotheken-Reviſionen betreffend. (Amtsblatt derſ. 1824, St. 46, S. 302.)

In Folge einer Verfügung des Königl. hohen Miniſterii der Medicinal-Angelegenheiten vom 9. v. M. bringen wir den Herren Phyſikern ihre Pflicht in Erinnerung, die Apotheken ihres Kreiſes, ſo oft als ſich ſolches, ohne Koſten zu verurſachen, ausführen läßt, außerordentlich zu revidiren und uns den Befund anzuzeigen. Eine beſondere Aufmerkſamkeit haben ſie den Kräutern, Wurzeln, Blumen u. ſ. w. zu widmen, und ſind ſie ſowohl, als unſere Commiſſarien, bei den gewöhnlichen Viſitationen autoriſirt, die ſchlechten und unbrauchbaren, folglich unwirkſamen Kräuter u. ſ. w. ſogleich zu kaſſiren, bei den minder ſchlechten aber, beſonders wenn ihre geringere Qualität von ungünſtiger Witterung herrührt, dem Beſitzer den Umtauſch derſelben gegen gute in einem der Sache angemeſſenen Zeitraume zur Pflicht zu machen und die Säumigen zur Beſtrafung anzuzeigen. Cöln den 12. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin und an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Remuneration der Reviſoren bei Apothekenviſitationen in ihrem Wohnorte betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 1s Heft, S. 212.)**)

Es iſt der Fall vorgekommen, daß die Apotheken-Viſitation von Mitgliedern des Königl. Medicinal-Kollegii an ihrem Wohnorte vorgenommen, und daß ihnen der durch das Regulativ vom 28. Febr. 1816 feſtgeſetzte Diätenſatz von 2 Rthlr. zugebilligt iſt. Hierbei waltet jedoch ein Irrthum ob, indem weder nach jenem Regulativ, noch nach der Verordnung vom 26. Juni d. J. für ein ſonſt zu dem Geſchäftskreiſe des betreffenden Beamten gehöriges Geſchäft eine Vergütung an Diäten am Wohnorte zugeſtanden wer-

---

*) Ein den Sinn entſtellender Druckfehler im 3n Bande, S. 55 dieſes Werkes, in der unterſten Zeile, iſt zu verbeſſern, und ſtatt weil ſie ſolche u. ſ. w. zu ſetzen: als ſie ſolche.

**) Auch abgedruckt im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Danzig 1826, St. 9, S. 80.

den kann. Der revidirende Phyſikus oder die ſonſt hierzu hinzugezogene Medicinalperſon kann vielmehr, im Fall der Reviſion einer Apotheke ſeines Wohnortes, lediglich nur nach der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815, Abſchnitt V. 12 a behandelt werden, und ſonach 1 Rthlr. Diäten und 1 Rthlr. für den Bericht, oder vielmehr für das ſofort bei der Reviſion aufzunehmende Protokoll, für jeden Viſitationstag erhalten. Der zuzuziehende Apotheker erhält nach der jener Stelle der Taxe beigefügten Note für jeden Viſitationstag 1½ Rthlr. Die Königl. Regierung wird auf dieſe Beſtimmungen aufmerkſam gemacht, um danach zu verfahren.

Berlin den 19. Jan. 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Apotheken-Reviſionen durch die Regierungs-Medicinalräthe an ihren Wohnorten. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 2s Heft, Seite 449.)

Durch die Circular-Verfügung vom 19. Januar l. J. iſt die Königl. Regierung auf die Beſtimmungen, wonach die Gebühren für Viſitation der Apotheken im Wohnorte der viſitirenden Medicinal-Perſonen zu bewilligen ſind, aufmerkſam gemacht und ihr namentlich in dieſer Hinſicht eröffnet worden, daß der revidirende Phyſikus oder die ſonſt hierzu hinzugezogenen Medicinalperſonen im Falle der Reviſion einer Apotheke am Wohnorte nur nach der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815, Abſchnitt V. 12 a behandelt werden, und ſonach 1 Rthlr. Diäten und 1 Rthlr. für den Bericht, oder vielmehr für das ſofort bei der Reviſion aufzunehmende Protokoll, für jeden Viſitationstag erhalten kann. Das Miniſterium findet ſich veranlaßt, zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes, welches vielleicht der obige allgemeine Ausdruck „oder die ſonſt hinzugezogene Medicinalperſon“ herbeiführen könnte, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß die fragliche Verfügung auf die Regierungs-Medicinalräthe keine Anwendung leidet.

Berlin den 25. März 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

ſ. auch Reiſekoſten.

Apotheker, Obliegenheiten derſelben.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, den Verkauf von Brech- und Purgiermitteln und der Krätzſalbe ohne ärztliche Vorſchrift in den Apotheken betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Band, Seite 178.)

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß ſich mehrere Apotheker in hieſigem Regierungsbezirke erlauben, unbedingt Purgier- und Brechmittel von der Hand zu verkaufen, wodurch der beſtehenden geſetzlichen Ordnung zuwider gehandelt wird, in deren Folge dieſe Arzneimittel, gleich verſchiedenen andern ſtark wirkenden, nur auf Verordnung mittelſt Receptes eines approbirten Arztes verabreicht werden dürfen. Auch ſoll es der Fall ſein, daß den Landleuten aus Orten, wo hauptſächlich wegen Mangel an Reinlichkeit in den häuslichen Umgebungen die Krätze eingeriſſen iſt, von den Apothekern ohne Weiteres Krätzſalbe verkauft wird, welches zwar in einzelnen Krankheitsfällen von der leichteren Art im Anfange des Uebels keinen Nachtheil für das Individuum mit ſich führt, wohingegen der unzeitige und unpaſſende Gebrauch dieſes äußeren Mittels in ſchwierigen oder verwickelten Fällen des Krätzübels denſelben eher nach ſich zieht und nicht ſelten dem Arzte die gründliche Heilung deſſelben erſchwert. Die Herren Apotheker haben daher auch rückſichtlich des Verkaufs der Krätzſalbe ſich im Allgemeinen dahin zu beſchränken, dieſelbe auch nur in Folge der ärztlichen Verordnung und auf ein Recept des reſp. Arztes an die Leute zu verabreichen. — Indem wir die betreffenden Apotheker an die Erfüllung der geſetzlichen Vorſchrift im Debite der oben erwähnten Arzneimittel hiermit erinnern, werden die Herren Kreisphyſiker ſich dadurch veranlaßt finden, ihrer Seits auf die Befolgung derſelben ihr Augenmerk zu richten.

Trier den 26. Febr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, das Ausſchenken geiſtiger Getränke in den Apotheken betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 49, S. 311.)

Um eingeriſſenen Mißbräuchen abzuhelfen, die bei den Schnapsſchenkereien der Apotheken häufig bemerkt worden, beſtimmen wir wie folgt: 1) Das Verſchenken der geiſtigen Getränke darf auf keine Weiſe in der Offizin ſelbſt, ſondern nur in einem abgeſonderten Lokale Statt finden. 2) Die

zur Wahrnehmung der Apothekergeſchäfte angeſtellten Perſonen, Gehülfen und Lehrlinge, dürfen ſich in der Regel nicht damit befaſſen, weil ihr eigentliches Geſchäft darunter leiden würde. — Alle Contraventionen gegen obige Beſtimmungen ſollen nach den Umſtänden mit einer Polizeiſtrafe von 1 bis 2 Rthlr. und im Wiederholungsfalle von 2 bis 4 Rthlr. belegt werden. Die Landräthe, Ortsbehörden und die Kreisphyſiker werden angewieſen, auf die genaue Befolgung vorſtehender Verfügung zu wachen und zu halten.

Minden den 9. Sept. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verhältniſſe der Proviſoren in den Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, 4s Heft, S. 994.)

Wenn die Königl. Regierung, wie in ihrem Berichte vom 15. v. M. bemerkt worden, den Apotheker N. N. zu N. N. zur Anſtellung eines Proviſors in ſeiner Offizin genöthigt hat, ſo iſt ſie dadurch weiter gegangen, als ſie nach den beſtehenden Verordnungen berechtigt iſt, welche ihr nur die Befugniß geben, darauf zu dringen, daß die Apotheken in dem gehörigen Stande erhalten werden, keinesweges aber dem Apotheker auch vorzuſchreiben, welcher Mittel für dieſen Zweck er ſich bedienen müſſe. Es iſt auch nicht abzuſehen, welchen Effekt in Fällen wie der vorliegende die Anſtellung eines Proviſors, wenn ſie überhaupt in der Verfaſſung läge, haben ſoll, da nach §. 23, Tit. 1 der Apothekerordnung das Weſen der Stellung eines Proviſors darin liegt, daß er an alle den Betrieb der Apothekerkunſt betreffende Geſetze und Verordnungen gebunden, und beſonders dafür verantwortlich iſt, daß in der Apotheke, welcher er vorſteht, das Kunſtgewerbe im ganzen Umfange vorſchriftsmäßig ausgeübt werde. Es iſt hierin deutlich genug ausgeſprochen, daß ein Proviſorat in ſeiner eigentlichen und geſetzlichen Bedeutung bei ſolchen Apotheken, denen ein approbirter Apotheker vorſteht, gar nicht gedacht werden kann. Auch kann die Königl. Regierung unmöglich gemeinet geweſen ſein, daß der Apotheker N. N. durch die Annahme eines Proviſors von jeder eigenen Verantwortlichkeit für ſeine Offizin ſich befreien könne, beſonders da ſie am Schluſſe ihres Berichts auf die fortwährende Direktion und Aufſicht Seitens des N. N. ein beſonderes Gewicht legt. Im All-

gemeinen verſteht es ſich aber ganz von ſelbſt, daß Niemand innerhalb der Königl. Staaten als Proviſor anerkannt werden kann, der nicht von inländiſchen Behörden auf die vorſchriftsmäßige Weiſe als Proviſor geprüft worden. — Es wird hiernach nothwendig ſein, ſowohl den Gehülfen N. N. darauf aufmerkſam zu machen, daß er als Proviſor nicht anerkannt werden könne, als den Apotheker N. N. darauf, daß durch die Annahme auch eines als Proviſor bereits confirmirten Gehülfen doch nach der Entſcheidung des Miniſterii in ſeiner eigenen Verantwortlichkeit für die Offizin nichts geändert werden könne.

Berlin den 22. Dec. 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Aufbewahrung der direkten Gifte in den Apotheken. (Amtsblatt derſelben 1824, S. 256.)

Es hat ſich bei den Apotheken-Reviſionen ergeben, daß einige Apotheker, der Controlle über die direkten Gifte zu entgehen, keine ſolchen in ihren Offizinen halten. Darüber hat das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den 10. v. M. die Beſtimmung erlaſſen, daß dieſes vorſchriftswidrig ſei, indem die direkten Gifte, weil ſie zuweilen, ſei es auch nur ſelten, in Recepten verordnet werden, in die series medicaminum aufgenommen ſind, und daher auch vorräthig gehalten werden müſſen. Dieſes wird zur Nachricht und Achtung für die Herren Apotheker und Kreisphyſiker hierdurch bekannt gemacht. Danzig den 25. April 1824.

Königl. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, den Verkauf draſtiſcher Mittel in den Apotheken ohne Recept betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 30, S. 318.)

Nach dem beſtehenden Geſetze vom 11. Oct. 1801 iſt den Apothekern bei namhafter Strafe verboten, Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung als: Drastica, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand ohne ein von einem approbirten Arzte vorſchriebenes Recept verabfolgen zu laſſen. — Da bei den vorgenommenen Unterſuchungen der Apotheken mißfällig wahrgenommen worden iſt,

daß in einzelnen Apotheken des hieſigen Regierungsbezirkes ein Electuarium philonium romanum und ein Electuarium requies Nicolai von der Hand verkauft worden, dieſe Arzneien aber narcotiſche und ſtarkwirkende Beſtandtheile enthalten, ſo wird der Verkauf dieſer Mittel ohne Recept eines approbirten Arztes bei der geſetzlich feſtſtehenden Strafe von 25 Rthlr. mit dem Bemerken verboten, daß es mit dem Verkaufe des Electuarium Theriaca der preußiſchen Pharmacopö, welches eine bedeutende Quantität Mohnſaft enthält, gleiche Bewandniß hat. — Zugleich wird den Apothekern des hieſigen Regierungsbezirkes die in dem obengedachten Geſetze gegebene Beſtimmung, daß ſolche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verſchriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen ſtarkwirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Arztes zum andernmale nicht wieder gemacht werden dürfen, in Erinnerung gebracht. — Die Herren Kreisphyſiker haben ſorgfältig darauf zu ſehen, daß dieſen Beſtimmungen überall Folge geleiſtet werde, und uns die den obigen Vorſchriften etwa entgegenhandelnden Apotheker zur Beſtrafung anzuzeigen.

Erfurt den 30. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 36, S. 370.)

Es iſt mehrmals bei den Unterſuchungen der Apotheken wahrgenommen worden, daß ſich die Apotheker hinſichtlich der Aufbewahrung der Gifte nicht genau nach den Beſtimmungen richten, welche der Anhang zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oct. 1801 unter Nr. 1 Lit. b vorſchreibt, und in dem verſchloſſenen Behältniſſe die Arſenikalien und Merkuralien neben einander ſtellen. Dies darf nach der angegebenen Geſetzſtelle nicht geſchehen; vielmehr müſſen die Arſenikalien, die Mercuralien und demnächſt die indirekten Gifte, und zwar jede der drei bezeichneten Arten in einem beſonders verſchloſſenen Raume mit den dazu gehörigen Utenſilien aufbewahrt werden. Indem wir die Apotheker des hieſigen Regierungsbezirkes verpflichten, dieſem gehörig nachzukommen, ſetzen wir noch außerdem feſt, daß auf jedem der verſchloſſenen Räume mit deutlicher Frakturſchrift der Inhalt angeſchrieben ſein muß. Die Kreis-

phyſiker haben darauf zu ſehen, daß dieſer Verordnung überall nachgekommen werde.

Erfurt den 18. Auguſt 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin wegen Verabreichung der Mittel gegen Krätze ohne ärztliche Verordnung. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 32, S. 257.)

Durch §. 8 unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Juni 1819 (Amtsblatt von 1810, S. 299*)) iſt den Apothekern das Verabreichen aller Arzneien zum innern und äußern Gebrauche gegen die Krätze ohne ärztliche Anordnung, bei Vermeidung ordnungsmäßiger Strafe, unterſagt. Deſſenungeachtet ſind Fälle vorgekommen, in denen gegen dieſe Feſtſetzung gehandelt worden iſt. Dies veranlaßt uns, den Apothekern unſeres Bezirks dieſe Verordnung wiederholt in Erinnerung zu bringen und ſie zur ſtrengen Befolgung, bei Vermeidung der angedeuteten unausbleiblichen Strafe, hierdurch anzuweiſen. Cöslin den 30. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

In der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 11. Juni 1826, betreffend die näheren Beſtimmungen in Beziehung auf die §§ 3 und 5 des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 (Geſetzſammlung 1826, St. 10, S. 6), wird Hinſichts der Gewerbeſteuer der Apotheker Folgendes beſtimmt:

Das Geſetz über die Gewerbeſteuer vom 30. Mai 1820 enthält keine Beſtimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker . . . . von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieſerhalb einer beſonderen Deklaration des Geſetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 19. v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der geſetzlichen Vorſchriften nicht gleichförmig verfahren wird, ſo ſetze Ich, zur Beſeitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch feſt:
1) Der Gewerbeſteuer vom Handel, §. 3 des Geſetzes, ſind die Apotheker unterworfen, ſie mögen ſich auf den Verkauf von Arzneimitteln beſchränken, oder daneben andere Waaren führen. . . . .

---

*) Siehe den 3n Band dieſes Werks, S. 368.

ferner ſ. **Apotheke, Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, Approbation, Arzneihandel, Feſtſetzung, Gensd'armen, Gifte, Glaswaaren, Recepte, Signatur, Vereidigung.**

Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Anzeige der Apotheker-Gehülfen an den Phyſikus betreffend. (Amtsblatt derſelben 1821, S. 287.)

Nach einer Verfügung des Königl. Miniſterii der Medicinal-Angelegenheiten vom 4. Sept. d. J., Nr. 523, ſind die Apotheker verpflichtet, die Aufnahme und Entlaſſung ihrer Proviſoren, Gehülfen und Lehrlinge in den nächſten auf ſie folgenden 24 Stunden dem Phyſikus, und zwar erſtere unter Beifügung der Zeugniſſe des Aufgenommenen, zur weiteren Veranlaſſung anzuzeigen. Die Herren Kreisphyſiker und die übrigen Polizeibehörden haben über die genaue Befolgung dieſer Anordnung zu wachen.

Cöln den 13. Nov. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Lehr- und Servir-Atteſte der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, S. 406.)*)

Das Miniſterium findet für nothwendig, nicht allein die beſtehenden Geſetze in Bezug auf Aufnahme und Entlaſſung der Apotheker-Lehrlinge nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oct. 1801, Tit. 1, §. 15 — 17, neuerdings in Erinnerung zu bringen, ſondern auch zu beſtimmen, daß künftig alle Atteſte der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen von dem Phyſikus des Kreiſes mitunterzeichnet werden und von demſelben darin beſtätigt ſein muß, daß das angeführte Subject während der in dem Atteſte angegebenen Zeit wirklich in der Lehre geſtanden oder als ordentlicher Gehülfe

*) Auch abgedruckt in Stoltze Berliner Jahrbuch f. d. Pharmacie 26r Jahrg. 1e Abth. S. 268.

ſervirt habe. Um die Phyſiker in den Stand zu ſetzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können, ſollen ſämmtliche Apotheker künftighin auch gehalten ſein, dem Phyſikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, ſondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demſelben, ſchriftliche Anzeige zu erſtatten. Berlin den 14. April 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Lehr- und Servir-Atteſte der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, S. 132.)

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat nöthig gefunden, zu verordnen, daß nicht allein die beſtehenden Geſetze in Bezug auf Aufnahme und Entlaſſung der Apotheker-Lehrlinge, nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oct. 1801, Tit. 1, §. 15 — 17, neuerdings in Erinnerung gebracht werden ſollen, ſondern auch, mittelſt Verfügung vom 14. April d. J., beſtimmt, daß jedes von den Apotheken-Inhabern ausgeſtellte Atteſt über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen künftig von dem Phyſikus des Kreiſes mit unterzeichnet werden und von demſelben darin beſtätigt ſein muß, daß das angeführte Subject während der in dem Atteſte angegebenen Zeit wirklich in der Lehre geſtanden oder als ordentlicher Gehülfe ſervirt habe. Um die Phyſiker in den Stand zu ſetzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können, ſollen ſämmtliche Apotheker und Vorſteher einer Apotheke von jetzt an auch gehalten ſein, dem zuſtändigen Phyſikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, ſondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demſelben, ſchriftliche Anzeige zu machen. — Die Herren Kreisphyſici des Departements werden hiernach angewieſen, ſich nicht allein nach dieſer Beſtimmung zu richten, ſondern ſie haben auch ſolche ſämmtlichen Apotheken-Inhabern und Vorſtehern der Apotheken zur Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu wachen und zu halten.

Königsberg den 11. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

In gleicher Art ward das voranſte[illegible]de Miniſterial-Reſcript ſeinem Inhalte nach [illegible]annt ge-

macht im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, St. 22, S. 192, unter dem 15. Mai 1823; zu Danzig unter dem 14. April 1823, Amtsblatt 1823, St. 20, S. 319; zu Erfurt unter dem 17. Mai 1823, Amtsblatt 1823, St. 21, S. 170; zu Magdeburg unter dem 11. Mai 1823, Amtsblatt 1823, St. 21, S. 174; zu Münſter unter dem 10. Mai 1823, Amtsblatt 1823, St. 21, S. 155; zu Potsdam unter dem 31. Mai 1823, Amtsblatt 1823, St. 23, S. 152; zu Trier St. 27, S. 206; zu Arnsberg St. 20, S. 206.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Bildung angehender Apotheker in dem Tromsdorffſchen Inſtitute zu Erfurt betreffend. (v. Kamptz Annalen, 7r Bd. S. 405.)*)

Das Miniſterium, von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des von dem Hrn. Hofrath D. Trommsdorff zu Erfurt errichteten Inſtitutes zur Bildung angehender Apotheker hinlänglich überzeugt, hat ſich zu der Beſtimmung veranlaßt gefunden, daß die in der Apotheker-Ordnung Tit. 1 §. 20 geſtattete Ausnahme in Rückſicht auf die Dauer der Servirzeit auch auf alle diejenigen, welche in dieſem Inſtitute einen vollſtändigen einjährigen Curſus abſolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugniſſe beibringen, anwendbar ſein ſoll. Die Königl. Regierung wird deshalb beauftragt, dieſes durch ihr Amtsblatt mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dieſes Inſtitut zu haben wünſchen, ſich dieſerhalb an den ꝛc. Trommsdorff ſelbſt zu wenden haben.

Berlin den 30. Juni 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

---

*) Von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern bekannt gemacht; ſ. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam 1823, St. 36, S. 225; zu Magdeburg St. 35, S. 261; zu Erfurt St. 30, S. 224; zu Königsberg S. 244; zu Marienwerder St. 23, S. 251; zu Danzig St. 32, S. 469; zu Bromberg St. 32, S. 695; zu Cöslin St. 33, S. 323.

Extract aus dem Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Medicinal-Collegium zu Coblenz, die Servirzeit der Pharmaceuten betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 3s Heft, S. 613.)

Der von dem Königlichen Medicinal-Collegio unterm 16. v. M. gemachte Antrag, einem Kandidaten der Pharmacie für jedes Jahr, welches er dem Studio der Wiſſenſchaft auf Univerſitäten ausſchließend gewidmet hat, zwei Jahre der Servirzeit zu erlaſſen, kann nicht Statt finden, indem auf dieſe Art ein Pharmaceut ſchon zur Prüfung zugelaſſen werden müßte, wenn er nur 2½ Jahr ſtudirt, außerdem aber gar nicht ſervirt hätte. Studien allein können aber nicht die ganze Servirzeit erſetzen. Der durch die Erfahrung überall beſtätigte Grundſatz, daß es nicht nur der auf Univerſitäten und in den Laboratorien zu ſammelnden Kenntniſſe, ſondern auch, und zwar vorzüglich, der nur durch mehrjährige Ausübung der pharmaceutiſchen Geſchäfte in der Offizin ſelbſt ſich anzueignenden Fertigkeiten und einer nur durch praktiſchen Betrieb des Apothekergeſchäftes zu erwerbenden näheren Kenntniß deſſelben bedarf, um in jeder Hinſicht ein guter und tüchtiger Apotheker zu ſein, hat auch den Geſetzgeber bei dem Entwurf der Apotheker-Ordnung geleitet, und es iſt daher die Studienzeit in derſelben nicht beſtimmt, dagegen aber ausdrücklich angeordnet, daß ſie nur einen Erlaß von einem, höchſtens zwei Jahren der Servirzeit bewirken könne. Berlin den 19. Mai 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Annahme und Entlaſſung der pharmaceutiſchen und chirurgiſchen Lehrlinge betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, Nr. 31, S. 243.)

Die durch das Amtsblatt pro 1820, Nr. 50, S. 371, in Erinnerung gebrachte Vorſchrift, daß alle Lehrlinge der Chirurgie und Pharmacie, ſowohl bei der Annahme in die Lehre, als bei der Entlaſſung aus derſelben, Hinſichts ihrer Fähigkeiten, Schulkenntniſſe und ihrer erworbenen chirurgiſchen oder pharmaceutiſchen Kenntniſſe von den Kreis-Geſundheitsbeamten geprüft werden und durch die von letzteren über den Ausfall der Prüfung zu ertheilenden Zeug-

niſſe ſich ausweiſen ſollen, wird immer noch nicht allgemein befolgt. Wir finden uns daher veranlaßt, dieſer Vorſchrift noch die Warnung hinzuzufügen, daß jeder Chirurgus oder Apotheker, der einen Lehrling annimmt oder aus der Lehre entläßt, ohne ſich durch das Phyſikatszeugniß darüber ausweiſen zu können, dazu berechtigt geweſen zu ſein, in eine unerläßliche Ordnungsſtrafe von 3 Rthlr. genommen, dieſe auch ſogleich als verwirkt eingezogen werden ſoll. — Die Herren Medicinal-Beamten werden hiermit angewieſen, ſämmtliche Chirurgen und Apotheker, die unter ihrer Aufſicht ſtehen, mit dieſer Beſtimmung bekannt zu machen und auf die Befolgung der Vorſchrift ſtreng zu halten.

Königsberg den 26. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Studienzeit der Apotheker-Gehülfen betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 1s Heft, S. 253.)

Durch §. 20 des Titels 1 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 iſt verordnet worden, daß ein jeder Apotheker-Gehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelaſſen zu werden, eine Servirzeit von fünf Jahren nachweiſen ſoll; zugleich iſt geſtattet worden, hiervon ein oder höchſtens zwei Jahre zu erlaſſen, wenn der Examinand auf einer Univerſität die Vorleſungen über Chemie, Pharmacie, Botanik u. ſ. w. gehört hat und gute Zeugniſſe der Lehrer beibringt. Um nun den hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch beſtimmt, daß jeder Gehülfe, welcher auf eine ſolche Begünſtigung Anſpruch machen will, ſich über den fleißigen Beſuch der Univerſitäts-Vorleſungen über Pharmacie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Phyſik, und zwar in zwei Semeſtern, ausweiſen muß, indem der Beſuch dieſer fünf Collegien im Laufe eines einzigen Halbjahres nicht ausreichend iſt. Nicht minder muß das betreffende Individuum ſich dem Univerſitäts-Studio ausſchließend widmen, und kann darauf, wenn ein Gehülfe während der Servirzeit zugleich Collegia hört, keine Rückſicht genommen werden. Die Königl. Regierung hat dieſe Verfügung durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 7. Febr. 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenſtein.

Die Königl. Regierungen verfügten dieſem gemäß, ſ. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, 1825, St. 11, S. 56, zu Marienwerder St. 13, S. 133, zu Erfurt St. 14, S. 133, zu Magdeburg St. 11, S. 127, zu Cöln St. 11, S. 83, zu Königsberg St. 13, S. 116, zu Danzig St. 11, S. 37 ꝛc.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig wegen der Anzahl der in den Apotheken zu haltenden Lehrlinge. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 21, S. 333,*) und 1825, St. 18, S. 294.)

Es hat ſich bei den Apotheken-Reviſionen gefunden, daß hin und wieder mehrere Lehrlinge als Gehülfen, oder auch Lehrlinge ohne Gehülfen, in den Apotheken gehalten werden. Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns unter dem 19. v. M. beauftragt, die Herren Kreisphyſiker und Apotheker auf dieſe Geſetzwidrigkeit aufmerkſam zu machen, und wir bringen alſo denſelben hier die geſetzliche Beſtimmung der Apotheker-Ordnung vom 11. Oct. 1801, Tit. 1, §. 15, Lit. c in Erinnerung, und fordern die Herren Phyſiker hierdurch auf, künftig keine Lehrlinge für eine Apotheke, in der die Zahl von Lehrlingen ſchon die der Gehülfen überſteigt, zu prüfen, noch ihnen ein Prüfungs- und Annahme-Atteſt auszuſtellen. Danzig den 19. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Wir haben bereits im Amtsblatte pro 1823, S. 333, die Herren Phyſiker und Apotheker auf die geſetzliche Beſtimmung der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oct. 1801, Tit. 1, §. 15, Lit. c aufmerkſam gemacht und ſie zur ſtrengſten Befolgung derſelben aufgefordert. Es hat ſich indeſſen bei den Apotheken-Reviſionen abermals ausgewieſen, daß in mehreren Apotheken unſeres Departements noch mehrere Lehrlinge als Gehülfen gehalten werden. Hierauf hat das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 26. Febr. d. J. be-

---

*) Eine Erinnerung ähnlichen Inhaltes erließ die Königl. Regierung zu Frankfurt unter dem 1. Dec. 1824, Amtsblatt 1824, St. 49, S. 367.

ſtimmt, daß die gegen vorallegirtes Geſetz handelnden Apotheker ſowohl, als Phyſiker, die dieſe geſetzwidrige Annahme von Lehrlingen durch Fähigkeits-Atteſte begünſtigen und gleichſam autoriſiren, zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen werden ſollen. — Indem wir dieſes hierdurch bekannt machen und die Strafe für den dieſes Geſetz übertretenden Kreisphyſikus und Apotheker, und zwar für jeden beſonders, auf 10 Rthlr. feſtſetzen, fordern wir die Apotheker hierdurch zugleich auf, bevor ſie einen Lehrling annehmen und dem Phyſikus zur Prüfung ſtellen, bei der betreffenden landräthlichen Behörde den Bedarf eines Lehrlings in ihrer Offizin nachzuweiſen, und darzuthun, daß durch die Annahme eines neuen Lehrlings die Anzahl der in derſelben bereits befindlichen Gehülfen nicht überſchritten werde. Die Herren Landräthe haben ſich von der Nothwendigkeit des Bedarfs eines neuen Lehrlings und der Wahrheit der angegebenen Zahl der vorhandenen Gehülfen vollkommen zu überzeugen und dann erſt den Kreisphyſikus mit der Prüfung eines neu anzunehmenden Lehrlings zu beauftragen, ohne welche Autoriſation der Kreisphyſikus künftig keinen Apotheker-Lehrling mehr zu prüfen ſich für befugt halten darf. Sollte bei den Apotheken-Reviſionen dennoch eine Uebertretung oder Umgehung der geſetzlichen Beſtimmung aus dieſer Verordnung vorgefunden werden, ſo werden die widerrechtlich aufgenommenen Lehrlinge ſofort aus der Offizin verwieſen und es dieſen und ihren Eltern oder Vormündern angedeutet werden, daß ſie das Recht haben, eine Klage bei dem betreffenden Gerichte auf Schadenerſatz für die Zeit zu erheben, die ſie geſetzwidrig auf das Apothekergeſchäft, aus dem ſie verwieſen werden müſſen, verwendet haben. Daß übrigens die oben angeordnete Strafe von 10 Rthlr. ſowohl der Kreisphyſikus, als Apotheker, jeder einzeln, noch außerdem zu erlegen hat, verſteht ſich von ſelbſt. Danzig den 12. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

In einem Erlaſſe des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung zu Stralſund vom 12. März 1827 ward beſtimmt, daß nicht die Phyſiker eines Ortes, in ſo fern ſie als bloße Communal-Beamte anzuſehen ſind, ſondern nur die Königlichen Kreis- und Stadtphyſiker, Prüfungen der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen beim

Antritte und zu Ende ihrer Lehrzeit anzuſtellen und Atteſte darüber zu ertheilen berechtiget ſein ſollen.

Approbation. Unter dem 28. November 1825 ward den Königl. Regierungen von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eröffnet, daß von Demſelben, nach der in Folge der Allerhöchſten Beſtimmungen vom 28. Juni d. J. gegenwärtig beſtehenden Eintheilung des Medicinal-Perſonals und der für daſſelbe vorgeſchriebenen Prüfungs-Form, eine Aenderung der bisher zu den verſchiedenen Approbationen gebrauchten Schemata für nöthig erachtet ſei, und es wurden die dem gemäß neu entworfenen Schemata, wonach die Ausfertigung der Approbationen der Aerzte und Wundärzte und der Fähigkeits-Zeugniſſe der Apotheker bewirkt werden, den Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und zur Mittheilung an die Kreisphyſiker zugefertigt. Zugleich ward Hinſichts des Schemas zu den Fähigkeits-Zeugniſſen für die Apotheker, welche an die Stelle der ihnen bisher ertheilten ſogenannten Approbationen treten, bemerkt, daß die bisherige Unterſcheidung der Apotheker für große und reſp. kleine Städte künftig durch erſte und zweite Klaſſe wird bezeichnet werden, ohne daß dadurch ihre bisherigen Befugniſſe oder Gerechtſamen die mindeſte Aenderung erleiden. Uebrigens werde die bisher übliche Vereidigung der in Berlin curſirenden Aerzte bei dem Miniſterio nicht weiter Statt finden, ſondern es werden die Approbationen dieſen Medicinal-Perſonen eingehändigt und ſoll es ihnen überlaſſen werden, demnächſt ihre Vereidigung bei der betreffenden Behörde, in deren Bezirke ſie ſich niederlaſſen, nachzuſuchen.

Die hiernach vorgeſchriebenen Schemata zu den Approbationen ſind folgende:

Berlin den ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Doctor der Medicin und Chirurgie — — als praktiſcher Arzt und Operateur in den Königl. Landen.

Da der Doctor der Medicin und Chirurgie — — welcher entſchloſſen iſt, ſich als ausübender Arzt und Operateur in den Königlichen Landen niederzulaſſen, die Arzneiwiſſenſchaft gehörig ſtudirt, auf der Univerſität zu — — in Doctorem Medicinae et Chirurgiae promovirt und in den für praktiſche Aerzte und Wundärzte vorgeſchriebenen Staats-Prüfungen vor — — ; — — mediciniſche und — — chirurgiſche Kenntniſſe, auch eine ſeltene operative Kunſtfertigkeit bewieſen hat, ſo wird derſelbe hierdurch und Kraft dieſes als ausübender Arzt und Operateur in den Königlichen Landen dergeſtalt und alſo approbirt, daß er, ſeinem noch zu leiſtenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen und Inſtruktionen gehorſamſt nachlebe und von der Wahl ſeines Niederlaſſungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung deſſelben, den dabei intereſſirten Phyſikern gehörig Anzeige mache.

Berlin den ꝛc.

(L. S.)

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ꝛc.

Schema für promovirte Medico-Chirurgos, die das Prädikat Operateur erhalten.

Berlin den ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Doctor der Medicin und Chirurgie — — als praktiſcher Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen.

Da der Doctor der Medicin und Chirurgie — — welcher entſchloſſen iſt, ſich als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen niederzulaſſen, die Arzneiwiſſenſchaft gehörig ſtudirt, auf der Univerſität zu — — in Doctorem Medicinae et Chirurgiae promovirt und in den für praktiſche Aerzte und Wundärzte vorgeſchriebenen Staats-Prüfungen vor — — ; — — mediciniſche und chirurgiſche Kenntniſſe bewieſen hat, ſo wird derſelbe hierdurch und Kraft dieſes als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen dergeſtalt und alſo approbirt, daß er, ſei-

nem noch zu leiſtenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorſamſt nachlebe und von der Wahl ſeines Niederlaſſungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung deſſelben, den dabei intereſſirten Phyſikern gehörig Anzeige mache. Berlin ꝛc.

(L. S.) Miniſterium ꝛc.

Schema zur Approbation eines promovirten Medico-Chirurgus, der das Prädikat Operateur **nicht** erhalten hat.

Berlin ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Doctor der Medicin — — als praktiſcher Arzt in den Königlichen Landen.

Da der Doctor der Medicin — — welcher entſchloſſen iſt, ſich als ausübender Arzt in den Königlichen Landen niederzulaſſen, die Arzneiwiſſenſchaft gehörig ſtudirt, auf der Univerſität zu — — in Doctorem Medicinae promovirt, und in den für praktiſche Aerzte vorgeſchriebenen Staats-Prüfungen vor — — , — — mediciniſche Kenntniſſe bewieſen hat, ſo wird derſelbe hierdurch und Kraft dieſes als ausübender Arzt in den Königlichen Landen dergeſtalt und alſo approbirt, daß er, ſeinem noch zu leiſtenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen und Inſtruktionen gehorſamſt nachlebe und von der Wahl ſeines Niederlaſſungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung deſſelben, den dabei intereſſirten Phyſikern gehörig Anzeige mache. Berlin ꝛc.

(L. S.) Miniſterium ꝛc.

Schema für promovirte praktiſche Aerzte.

Berlin ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Fähigkeits-Zeugniß für den Kandidaten der Pharmacie — — als Apotheker — Klaſſe.

Da der Kandidat der Pharmacie — — welcher entſchloſſen iſt, ſich als Apotheker — Klaſſe in den Königlichen Landen niederzulaſſen, den geſetzlichen Qualifications-Erforderniſſen gehörig genügt und in den vorgeſchriebenen Staats-Prüfungen vor — — , — — chemiſch-pharmaceutiſche Kenntniſſe nachgewieſen hat, ſo wird demſelben, unter der Vorausſetzung, daß er den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorſamſt nachlebe,

hiermit das Fähigkeits-Zeugniß ertheilt, für jeden beliebigen Ort, wo nach den beſtehenden Beſtimmungen deſſen Niederlaſſung zuläſſig iſt, eine Apotheken-Konzeſſion nachzuſuchen. Berlin ꝛc.

(L. S.) Miniſterium ꝛc.

Berlin ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Kandidaten der Chirurgie — — als ausübender Wundarzt erſter Klaſſe und Operateur.

Da der Kandidat der Chirurgie — — welcher entſchloſſen iſt, ſich als ausübender Wundarzt erſter Klaſſe und Operateur in den Königlichen Landen niederzulaſſen, den geſetzlichen Qualifikations-Erforderniſſen gehörig genügt und bei der mit ihm durch — — angeſtellten Staats-Prüfung — — mediciniſche und — — chirurgiſche Kenntniſſe, auch eine ſeltene operative Kunſtfertigkeit bewieſen hat, ſo wird derſelbe hierdurch und Kraft dieſes als ausübender Wundarzt erſter Klaſſe und Operateur dergeſtalt und alſo approbirt, daß er, ſeinem noch zu leiſtenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorſamſt nachlebe und von der Wahl ſeines Niederlaſſungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung deſſelben, den dabei intereſſirten Phyſikern gehörig Anzeige mache.

Berlin ꝛc.

(L. S.) Miniſterium ꝛc.

Schema für Wundärzte erſter Klaſſe, die das Prädikat Operateur erhalten.

Berlin ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Kandidaten der Chirurgie — — als ausübender Wundarzt erſter Klaſſe.

Da der Kandidat der Chirurgie — — welcher entſchloſſen iſt, ſich als ausübender Wundarzt erſter Klaſſe in den Königlichen Landen niederzulaſſen, den geſetzlichen Qualifikations-Erforderniſſen gehörig genügt und bei der mit ihm durch — — angeſtellten Staats-Prüfung — — mediciniſche und — — chirurgiſche Kenntniſſe bewieſen hat, ſo wird derſelbe hierdurch und Kraft dieſes als ausübender Wundarzt erſter Klaſſe dergeſtalt und alſo approbirt, daß er, ſeinem noch zu leiſtenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorſamſt nachlebe und von der

Wahl ſeines Niederlaſſungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung deſſelben, den dabei intereſſirten Phyſikern gehörig Anzeige mache. Berlin ꝛc.

(L. S.) Miniſterium ꝛc.

Schema für Wundärzte erſter Klaſſe, die das Prädikat Operateur nicht erhalten.

Berlin ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Kandidaten der Chirurgie — — als ausübender Wundarzt zweiter Klaſſe.

Da der Kandidat der Chirurgie — — welcher entſchloſſen iſt, ſich als ausübender Wundarzt zweiter Klaſſe in den Königlichen Landen niederzulaſſen, den geſetzlichen Qualifikations-Erforderniſſen gehörig genügt hat und bei der mit ihm durch — — angeſtellten Staats-Prüfung — beſtanden iſt, ſo wird derſelbe hierdurch und Kraft dieſes als ausübender Wundarzt zweiter Klaſſe dergeſtalt und alſo approbirt, daß er, ſeinem noch zu leiſtenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorſamſt nachlebe und von der Wahl ſeines Niederlaſſungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung deſſelben, den dabei intereſſirten Phyſikern gehörig Anzeige mache. Berlin ꝛc.

(L. S.) Miniſterium ꝛc.

Approbation für den Kandidaten der Zahnarzneikunſt — — als ausübender Zahnarzt der Königlichen Lande.

Da der Kandidat der Zahnarzneikunde — — welcher entſchloſſen iſt, ſich als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen niederzulaſſen, den geſetzlichen Qualifikations-Erforderniſſen gehörig genügt hat und bei der mit ihm vor — — angeſtellten Prüfung — — Kenntniſſe in der Zahnarzneikunſt bewieſen hat, ſo wird derſelbe hierdurch und Kraft dieſes als ausübender Zahnarzt dergeſtalt und alſo approbirt, daß er, ſeinem noch zu leiſtenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorſamſt nachlebe und von der Wahl ſeines Niederlaſſungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung deſſelben, den dabei intereſſirten Phyſikern gehörig Anzeige mache. Berlin ꝛc.

(L. S.)

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ꝛc.

Wegen der Sportelgebühren für die Approbationen ſ. Sporteln.

Armenärzte.*)

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Wahl der Armenärzte betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, S. 380.)

Der Königl. Regierung wird auf die im Berichte vom 11. v. M. enthaltene Anfrage: ob die Magiſtrâte oder die Stadtverordneten die anzuſtellenden Armenärzte zu wählen haben? erwiedert, wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Armenarzt nicht anders als jeder andere ſtädtiſche Beamte zu betrachten, und daß daher die Ihrerſeits ertheilte Entſcheidung vollkommen richtig iſt.

Berlin den 16. Mai 1823.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Armen-Krankenpflege.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die beſſere Einrichtung der Armen-Krankenpflege in den kleinen Städten und auf dem platten Lande betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 34, S. 211 — 222.)

Nachdem in Folge unſerer Verfügung vom 5. Mai 1820 (Amtsblatt Jahrgang 1820, St. 19) die Einleitung zu einer beſſeren Einrichtung der Armen-Krankenpflege in den kleinen Städten und auf dem platten Lande getroffen worden iſt, ſo finden wir uns unter Benutzung der ſeither gemachten Erfahrungen veranlaßt, zur definitiven Regulirung dieſes Gegenſtandes nunmehr folgende nähere Beſtimmungen zu erlaſſen.

I. Allgemeine Beſtimmungen. §. 1. Eine jede Gemeinde iſt nach den beſtehenden Geſetzen verpflichtet, für die Pflege ihrer kranken Armen mittelſt der für das Armenweſen beſtellten Armenverwaltungen Sorge zu tragen, welchen daher die Anſtellung der zur Erreichung dieſes Zwecks erforderlichen Medicinal-Perſonen, die Kontrolle derſelben hinſichtlich der Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen, die Unterſuchung und Abhülfe der von der einen oder andern Seite vorgebrachten Beſchwerden u. ſ. w. obliegt. In allen techniſchen Angelegenheiten können ſie das Gutachten des Kreisphyſikus und Kreischirurgus einholen, welches

*) ſ. auch ſtädtiſche Medicinalbeamte.

dieſe nie verweigern dürfen, und wofür ſie nur in den Fällen die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkoſten aus den Armenkaſſen vergütigt erhalten, wenn ſie zur Erledigung der erhaltenen Aufträge Reiſen machen müſſen. §. 2. Auch die nicht zur Armen-Krankenpflege angeſtellten Medicinal-Perſonen ſind verfaſſungsmäßig verbunden, bei dringender Gefahr und der Nothwendigkeit ſchleuniger Hülfe, jedem Kranken, der ihre Hülfe anruft, dieſelbe ohne Anſtand zu gewähren. Sodann haben ſie, wie in allen minder dringenden Fällen, den erkrankten Armen oder deſſen Angehörige an die betreffende Armenverwaltung zu verweiſen, oder der Armenverwaltung ſelbſt die Anzeige zu machen und ihr zu überlaſſen, ob und welche Vorkehrungen ſie zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen treffen will, und nur wenn dieſe von ihnen die Fortſetzung der Kur verlangt, oder in gefährlichen Fällen keine anderweitigen Anſtalten dazu trifft, und die Medicinal-Perſonen alſo in die Nothwendigkeit ſetzt, mit ihren Hülfsleiſtungen zur Rettung des Lebens und der Geſundheit des kranken Armen fortzufahren, ſind dieſelben von der betreffenden Gemeinde die Bezahlung ihres taxmäßigen Honorars zu fordern befugt. §. 3. Ueberhaupt aber wird von den Medicinal-Perſonen vorausgeſetzt, daß ſie ſich der Behandlung der kranken Armen und reſp. der Lieferung der Arzneien und Verbandſtücke an dieſelben mehr aus Menſchenliebe als aus Gewinnſucht unterziehen, und ſich daher mit einer geringen Entſchädigung für ihre Bemühungen und baaren Auslagen gerne begnügen werden; wogegen bei Verleihung öffentlicher Anſtellungen beſondere Rückſicht auf diejenigen unter ihnen genommen werden ſoll, welche längere Zeit hindurch ſich mit Auszeichnung der Armen-Krankenpflege gewidmet haben.

II. **Von der Wahl der Medicinal-Perſonen und den mit denſelben abzuſchließenden Kontrakten.** §. 4. Die Wahl der Behufs der Armen-Krankenpflege in jeder Sammtgemeinde anzuſtellenden Medicinal-Perſonen ſteht der betreffenden Armenverwaltung zu, welcher ſie von dem vorſitzenden Bürgermeiſter in Vorſchlag gebracht werden. Die mit denſelben ſtets auf den Grund dieſer Verordnung nach dem unter Lit. A. angehängten Schema abzuſchließenden Kontrakte ſind demnächſt von dem Bürgermeiſter dem Landrathe, und von dieſem, von ſeinem und des Kreisphyſikus Gutachten begleitet, uns in doppelter Ausfertigung einzureichen. §. 5. Alle wegen der Armen-Krankenpflege abgeſchloſſene Kontrakte bleiben ſo lange gültig, bis ſie von der einen oder andern Seite aufgekündigt werden, was wenigſtens zwei Monate vor dem

Ende des laufenden Quartals geſchehen muß, wo dann die Kontrakte mit dem Ablaufe des Quartals erlöſchen. Dieſe Beſtimmung iſt auch auf diejenigen Kontrakte anwendbar, welche vor Erlaſſung dieſer Verordnung auf eine beſtimmte Zeit abgeſchloſſen worden ſind, wenn dieſe Zeit abgelaufen iſt. §. 6. Bei der Abſchließung der Kontrakte iſt zwar zunächſt darauf zu ſehen, daß die Aerzte und Wundärzte ſich mit möglichſt geringer Beſoldung begnügen, und die Apotheker ſich zu einem möglichſt hohen Rabatt von der ganzen Summe der Arznei-Rechnungen, worunter die 25 Prozent Rabatt, welche die Taxe je nach der Quantität der verſchriebenen Arzneien verlangt, nie mitbegriffen ſind, verſtehen, doch dürfen dieſe Rückſichten nie für ſich allein die Wahl bedingen. §. 7. Unter übrigens gleichen Umſtänden müſſen vorzugsweiſe ſolche Medicinal-Perſonen zur Beſorgung der kranken Armen gewählt werden, welche in der Gemeinde ſelbſt, in welcher ſie die Kranken behandeln oder Arzneien an dieſelben liefern ſollen, oder in der geringſten Entfernung von derſelben innerhalb des Kreiſes und Regierungs-Departements wohnen. Derſelbe Arzt, Wundarzt oder Apotheker kann höchſtens für eine Population von 6000 Seelen die Armen-Krankenpflege übernehmen, und die Entfernung der entlegenſten Orte des Bezirks von ſeinem Wohnſitze darf nie über eine Meile betragen. Auch iſt darauf zu ſehen, daß die Kommunikation zu keiner Jahrszeit durch Austreten der Flüſſe, Eisgang, unbrauchbare Wege u. ſ. w. unterbrochen werden kann. Bei Abweichungen von dieſen Regeln muß die Unmöglichkeit nachgewieſen werden, mit andern geeigneten Medicinal-Perſonen kontrahiren zu können. §. 8. Die Kreisphyſiker und Kreischirurgen können, da ihnen die Mitaufſicht über die Armen-Krankenpflege obliegt, nur bei gänzlichem Mangel an andern qualifizirten Subjekten Armenärzte und Wundärzte ſein. Aber auch die übrigen Medicinal-Perſonen, welche ein öffentliches Amt im Staats- oder Gemeindedienſte bekleiden, müſſen ſich, bevor ſie zur Armen-Krankenpflege angeſtellt werden können, durch Zeugniſſe ihrer vorgeſetzten Behörden darüber ausweiſen, daß ihnen neben ihren Dienſtgeſchäften noch Zeit genug übrig bleibt, um die kranken Armen in einer oder mehreren Sammtgemeinden beſorgen zu können. §. 9. Aerzte und Wundärzte, welche zugleich als Geburtshelfer approbirt ſind, verdienen in der Regel den Vorzug. Sie ſind, wie alle Geburtshelfer überhaupt, verpflichtet, jeder an ſie ergehenden Requiſition der Hebammen, in Fällen, wo dieſe ihren Beiſtand für nöthig halten, willig Folge zu leiſten, und denſelben mit Rath und That

beizuſtehen, ohne für ihre geburtshülflichen Bemühnngen bei Armen, außer dem Gehalte als Armenarzt oder Wundarzt, noch eine beſondere Remuneration in Anſpruch nehmen zu können. In allen Fällen, wo weder der Armenarzt, noch der Wundarzt Geburtshelfer iſt, iſt ein in der Nähe wohnender Geburtshelfer zu requiriren und aus dem Armen-Fonds taxmäßig zu bezahlen. Ein Kontrakt wegen der Leiſtung der männlichen Geburtshülfe iſt nicht abzuſchließen. §. 10. Zur chirurgiſchen Beſorgung der kranken Armen ſind vorzugsweiſe ſolche Wundärzte anzuſtellen, welche nicht zugleich als Aerzte approbirt ſind. Sie müſſen ſich durch ein Zeugniß des Kreisphyſikus darüber ausweiſen, daß ſie mit den zur Ausübung der Chirurgie auf dem Lande erforderlichen Inſtrumenten, ſo wie mit einem angemeſſenen Vorrathe von Bandagen und Verbandſtücken verſehen ſind. Dieſes Atteſt iſt bei Einſendung der Kontrakte zur Beſtätigung uns jedesmal mit vorzulegen.

III. Von der Remuneration der Medicinal-Perſonen. §. 11. Die Beſoldungen der für die Armen angeſtellten Medicinal-Perſonen werden regelmäßig vierteljährig am 2. der Monate Januar, April, Juli und Oktober aus den betreffenden Armen- oder Gemeinde-Kaſſen ausbezahlt, und dürfen dieſelben von den armen Kranken unter keinerlei Vorwand eine außerordentliche Belohnung für ihre Bemühungen annehmen, ſelbſt wenn ihnen dieſelbe angeboten würde. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn vermögende Kranke ihre Anweſenheit in einem Orte Behufs der Armen-Krankenpflege für ſich benutzen wollen, ſie ſich von denſelben taxmäßig bezahlen laſſen dürfen. §. 12. Die Wundärzte haben über die von ihnen gelieferten chirurgiſchen Verbandſtücke, Bruchbänder, Mutterkränze, Schwämme u. ſ. w. am Ende eines jeden Vierteljahres ihre Liquidationen in doppelter Ausfertigung ſammt den Belegen über gehabte baare Auslagen den Armenverwaltungen einzureichen, welche, nach bewirkter Reviſion und Feſtſtellung derſelben durch den betreffenden Kreisphyſikus, für die prompte Auszahlung ſorgen werden. Hinſichtlich der Bruchbänder, Mutterkränze, künſtlichen Glieder und dergl. ſind den Liquidationen auch die Quittungen der Empfänger beizulegen. §. 13. Die Apotheker müſſen am Ende eines jeden Quartals die Rechnung über die gelieferten Arzneien nach der geſetzlichen Taxe mit dem ſtipulirten Rabatt vom Ganzen in duplo anfertigen, deren Uebereinſtimmung mit den Belegen und den Sätzen der Arzneitaxe, und die geſchehene Ablieferung der Arzneien an die Kranken von den betreffenden Armenärzten und Wundärzten beſcheinigen laſſen,

und ſie ſodann der Armenverwaltung einreichen, welche ſie, mit ihrer Unterſchrift und etwaigen Bemerkungen verſehen, durch den betreffenden Bürgermeiſter dem Landrathe zur Weiterbeförderung an den mit der Superreviſion beauftragten Kreisphyſikus überſendet. §. 14. Iſt der Phyſikus des Kreiſes zugleich ſelbſt Armenarzt, ſo werden die Rechnungen einem benachbarten, von dem Landrathe vorzuſchlagenden und von uns zu beſtätigenden Phyſikus zur Superreviſion übergeben. Tritt zwiſchen dem Apotheker und Reviſor oder unter den beiden Reviſoren eine Verſchiedenheit der Meinungen ein, ſo werden uns die Rechnungen zur Veranſtaltung einer zweiten Superreviſion durch unſern Regierungs- und Medicinalrath, deren Reſultat entſcheidend iſt und keinen weitern Regreß zuläßt, von dem Landrathe eingeſandt. (Amtsblatt Jahrgang 1823, St. 51, Nr. 350.) §. 15. Die Auszahlung des Betrages der Arznei-Rechnungen geſchieht ſofort nach erfolgter definitiver Feſtſtellung derſelben ſpäteſtens drei Monate nach deren Einreichung an die Armenverwaltungen. Bei längerer Verzögerung der Auszahlung, aus welchem Grunde es auch ſein möge, fällt der kontraktmäßige Rabatt weg, und der Apotheker erhält ſonach den Anſpruch auf die Bezahlung des vollen Betrages der Rechnungen, wobei ihm überdies die Beſchwerde bei der höhern Behörde vorbehalten bleibt. Nach erfolgter Bezahlung der Rechnungen werden die zu Belegen derſelben dienenden Recepte jedesmal vernichtet, und iſt, daß ſolches geſchehen, von der Armenverwaltung unter denſelben zu atteſtiren.

IV. Von der Krankenpflege ſelbſt. §. 16. Die Armenärzte und Wundärzte ſind verbunden, die unentgeldliche Behandlung aller derjenigen kranken Armen zu übernehmen, deren ſich anzunehmen die beſoldende Gemeinde verpflichtet iſt, ſelbſt wenn ſie zu ihr nicht gehören, und deshalb die beſoldende Gemeinde Erſatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtiget iſt. Auch müſſen ſie auf Verlangen der Armenverwaltung die Unterſuchung körperlicher Gebrechen und der dadurch bedingten Erwerbsfähigkeit der Armen, Behufs ihrer Unterſtützung aus dem Armen-Fonds, veranſtalten. §. 17. Im Monat December eines jeden Jahres werden ihnen von den betreffenden Armenverwaltungen Verzeichniſſe derjenigen Armen überſchickt, welchen im folgenden Jahre in Krankheitsfällen die unentgeldliche ärztliche und wundärztliche Behandlung, womit zugleich die Erhaltung der nöthigen Arzneien für Rechnung der Armenanſtalten verbunden, zugeſtanden worden iſt. Dieſe Verzeichniſſe müſſen nach dem unter Lit. B.

beigefügten Schema mit der größten Gewiſſenhaftigkeit aufgeſtellt, von ſämmtlichen Mitgliedern der Armenverwaltung unterzeichnet und von den Bürgermeiſtern beglaubigt werden. Im Laufe des Jahres vorgehende Veränderungen, wodurch in den Verzeichniſſen aufgeführte Perſonen den Anſpruch auf unentgeldliche ärztliche Behandlung verlieren, oder andere nachträglich darin aufgenommen werden müſſen, ſind den gedachten Medicinal-Perſonen ſofort anzuzeigen. (Vergl. unſere Verordnung vom 24. Februar 1823, Amtsblatt Jahrgang 1823, St. 8.) §. 18. Die Armenärzte und Wundärzte ſind verpflichtet, den in der im vorhergehenden §. erwähnten Nachweiſung aufgeführten Armen in Krankheitsfällen ohne weitere Aufforderung von Seiten der Armenverwaltung unentgeldlich beizuſtehen und ihnen die nöthigen Arzneien für Rechnung des Armenfonds zu verſchreiben. Sind ſolche Arme in Folge einer Mißhandlung erkrankt, ſo müſſen ſie der Armenverwaltung die Behandlungstage zeitig anzeigen, damit dieſelbe wegen Erſtattung der aufgegangenen Koſten bei den Gerichten die nöthigen Schritte thun könne. §. 19. Alle auf unentgeldliche ärztliche Hülfe und freie Arznei Anſpruch machende Individuen, welche nicht in die Nachweiſung aufgenommen ſind, müſſen dagegen eine nach dem unter Lit. C. dieſer Verordnung angehängten Schema abgefaßte ſchriftliche Aufforderung eines Mitglieds der Armenverwaltung beibringen, welche die Medicinal-Perſonen zu ihrer Legitimation aufzubewahren haben. Nur in dringenden Fällen, wo die Abholung einer ſolchen Autoriſation (des Krankenzettels) eine zu lange Verzögerung verurſachen würde, iſt der Armenarzt oder Wundarzt ermächtigt, die erſten Recepte vor Beibringung des Zettels zu ſchreiben; vor Ausſtellung des vierten muß aber derſelbe beigebracht werden, widrigenfalls dem Arzte die Bezahlung der verordneten Arzneien aus ſeinen eigenen Mitteln zur Laſt fällt. §. 20. Ein Krankenzettel darf nur in dem Falle die Namen mehrerer Perſonen enthalten, wenn dieſe zu einer und derſelben in einem Hauſe wohnenden Familie gehören. Auch iſt der Zettel jedesmal nur für eine Krankheit gültig, wenn nicht inzwiſchen ein Beſchluß der Armen-Verwaltung erfolgt iſt, daß der oder die Kranken in die allgemeine Nachweiſung für das laufende Jahr einzutragen werden ſollen, in welchem Falle ſie gleiche Rechte mit den darin Verzeichneten erhalten. Krankenzettel, welche nicht ſpäteſtens drei Tage nach ihrer Ausfertigung abgegeben werden, verlieren ihre Gültigkeit. §. 21. Kranke Arme, welche ohne Nachtheile von ihrem Wohnorte nach dem des Arztes gehen können, müſſen zu einer von demſelben zu be-

ſtimmenden and genau einzuhaltenden Stunde, z. B. Morgens vor 9 Uhr, ſich perſönlich zu ihm verfügen und die verordneten Arzneien ſelbſt in der betreffenden Apotheke abnehmen. Von etwa eingetretener Verſchlimmerung des Kranken, welche ihn ſelbſt auszugehen verhindert, oder bei erfolgtem Tode deſſelben, haben ſeine Angehörigen den Arzt zu benachrichtigen. Kranke, welche in vier Wochen nichts von ſich hören laſſen, werden als wiederhergeſtellt in das Tagebuch des Arztes eingetragen, und von der ferneren Behandlung, bevor ſie von Neuem die Aufnahme bei der Armen-Verwaltung nachgeſucht haben, ausgeſchloſſen. §. 22. Wenn es in der Familie des kranken Armen an einem Menſchen fehlt, welcher die Benachrichtigung des Arztes über deſſen Befinden und beſonders über plötzliche Verſchlimmerung oder das erfolgte Abſterben deſſelben, ſo wie die Beſorgung der Recepte in die Apotheke und das Abholen der Arzneien von daher übernehmen könnte, ſo iſt der betreffende Armenvater auf ihm gemachte Anzeige verpflichtet, dazu auf Koſten der Armenverwaltung einen Boten anzuſtellen. §. 23. Hinſichtlich der Kranken, welche ihre Wohnung nicht verlaſſen können, bleibt es dem Gewiſſen des Arztes überlaſſen, dieſelben täglich, um den andern oder dritten Tag, und bei langwierigen Krankheiten ſogar nur wöchentlich zu beſuchen. Er hat jedoch hierbei möglichſt eine beſtimmte Ordnung zu beobachten und ſelbſt den Schein der Vernachläſſigung bei Kranken, welche er abſichtlich einige Tage ohne Arznei läßt, zu vermeiden. §. 24. Ueberhaupt hat jeder Armenarzt und Wundarzt den Armen dieſelbe Sorgfalt, wie ſeinen übrigen Patienten, bei Tag und bei Nacht angedeihen zu laſſen, und die Geſetze des Anſtandes und der Sittlichkeit in demſelben Grade gegen ſie zu beobachten. Hinſichtlich ihrer heimlichen Mängel und Gebrechen, ihrer bürgerlichen und Familienverhältniſſe, deren Bekanntmachung ihnen zum Nachtheil gereichen könnte, ſind ſie mit derſelben Schonung, Zartheit und Verſchwiegenheit zu behandeln. Auf der andern Seite haben ſie ſich aber auch nicht durch oft ungegründete Klagen der Armen irre leiten zu laſſen, und mit Strenge darüber zu wachen, daß die Kranken die ihnen gegebenen Vorſchriften genau befolgen. Unfolgſame und die ſchuldige Achtung aus den Augen ſetzende kranke Armen ſind der betreffenden Armenverwaltung anzuzeigen und von derſelben vorerſt mit der Entlaſſung aus der Kur zu bedrohen, und wenn dieſes nicht hilft, wirklich zu entlaſſen. §. 25. Die Armenärzte und Wundärzte müſſen Feder, Tinte und Recept-Formulare, welche ſie jährlich geliefert erhalten, bei ihren Krankenbeſuchen mit

ſich führen. Dieſe nach dem unter Lit. D. angehängten Schema gedruckten Formulare in Oktav-Format enthalten zuoberſt den Namen der Sammtgemeinde, und dann die Ueberſchrift: Verordnung für (Name und Vorname des Kranken) wohnhaft zu (Name des Wohnorts). Sodann folgt Ort und Datum der Ausſtellung des Receptes ſelbſt und die Unterſchrift des Arztes. Später hat der Apotheker noch den Preis der Arznei nach der Taxe darauf zu bemerken. Bei Wiederholungen muß jedesmal ein neues Recept geſchrieben werden. §. 26. Sie haben ſich die größte Sparſamkeit und Einfachheit bei ihren Verordnungen angelegen ſein zu laſſen. Hinſichtlich der Auswahl der Arzneien ſind ſie zwar an keine Pharmacopöe ſtrenge gebunden, jedoch können ſie ohne Zuſtimmung des betreffenden Apothekers keine andere verſchreiben, als diejenigen, welche die Apotheker in kleinen Städten und auf dem Lande zu halten geſetzlich verpflichtet ſind. §. 28. Die Arzneien müſſen ſogleich nach der Ablieferung der ausſchließlich von den Armenärzten und Wundärzten auszuſtellenden Recepte in die Apotheke in derſelben bereitet und, gehörig ſignirt, verabfolgt werden. Für die vorgeſchriebene Quantität und Qualität derſelben iſt der Apotheker verantwortlich. Trifft ihn in dieſer Hinſicht ein Vorwurf, ſo ſoll das Fehlende auf der Stelle für ſeine Rechnung angeſchafft und nach aller Strenge der Geſetze gegen ihn verfahren werden. Zu dieſem Ende müſſen die angeſtellten Medicinal-Perſonen oft die Arzneien an den Krankenbetten ſelbſt unterſuchen, entdeckte Fehler hinſichtlich der Zubereitung, der Quantität und Qualität derſelben und andere Verſtöße gegen die Apotheker-Ordnung dem Kreisphyſikus anzeigen, nöthigenfalls auch die mangelhaft befundenen Arzneien auf der Stelle verſiegeln und mit einſchicken. §. 28. Kein Armenarzt oder Wundarzt darf es ablehnen, auf Verlangen der Kranken mit jedwedem approbirten Arzte Konſilium zu halten; insbeſondere aber iſt es die Pflicht der Armenwundärzte, in nöthigen Fällen, und beſonders wenn innere Krankheiten ſich zu den äußeren geſellen, oder es ſich um die Veranſtaltung großer Operationen handelt, die betreffenden Armenärzte um ihren Rath zu bitten, welchen dieſe nie verweigern dürfen. §. 29. Befinden ſich unter den von den Aerzten behandelten Kranken ſolche, welche chirurgiſcher Hülfsleiſtungen, als Aderläſſe, Schröpfen, Klyſtire u. ſ. w. bedürfen, ſo haben ſie die betreffenden Armenwundärzte dazu aufzufordern, welche ſie entweder ſelbſt prompt bewerkſtelligen oder unter eigener Verantwortlichkeit durch ihre Gehülfen beſorgen laſſen werden. §. 30. Findet der Arzt einen

Kranken aller Aufwartung und der erſten Lebensbedürfniſſe beraubt, und daher der Unterſtützung an Geld und Brennmaterial oder dergleichen bedürftig, ſo iſt er verpflichtet, dem betreffenden Armenvater ſofort darüber eine ſchriftliche Anzeige zu machen, und wenn dieſe für den Kranken ohne Erfolg iſt, an den Bürgermeiſter und nöthigenfalls an den Landrath ſelbſt darüber zu berichten. Eben ſo iſt es zu halten, wenn beſondere Nahrungsmittel, als Wein, Bier, Branntwein u. ſ. w. erforderlich ſind. §. 31. Arme Kranke, deren Zuſtand und Verhältniſſe die Beſorgung in ihrer Wohnung nicht zulaſſen, mit chroniſchen, anſteckenden oder einen übeln Geruch verbreitenden Krankheiten Behaftete, z. B. in einem hohen Grade Syphilitiſche, Krebshafte, an Knochenfraß oder bösartigen Ausſchlägen Leidende, dann auch Wahnſinnige, welche die häusliche und öffentliche Sicherheit gefährden, müſſen in die für ſolche Kranke beſtimmten öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten gebracht werden. Der Armenarzt hat dieſerhalb der Armenverwaltung, oder deren Vorſtand dem Bürgermeiſter die nöthigen Anträge zu machen. §. 32. Mit wichtigen und ſeltenen innerlichen und äußerlichen Krankheiten behaftete Individuen, beſonders wenn die Krankheit eine chirurgiſche Operation nothwendig macht, ſind vorzugsweiſe den kliniſchen Anſtalten in Bonn anzumelden, theils um dem Kranken eine deſto ſicherere Hülfe angedeihen zu laſſen, theils um den Unterricht zu befördern. Beſonders ſind auch die durch eine Operation zu heilenden Augenkranken dem chirurgiſchen Klinikum in Bonn zu überweiſen. Wegen Aufnahme chroniſcher ekelhafter Kranken in das hieſige Bürgerſpital haben ſich die Bürgermeiſter unmittelbar mit der hieſigen ſtädtiſchen Armenverwaltung in Verbindung zu ſetzen. Die Verpflegungskoſten fallen zur Laſt der betreffenden Gemeinden. Wegen der Verpflegung der armen Schwangern, beſonders wenn der Arzt vermuthen kann, daß deren Entbindung Schwierigkeiten unterliegen wird, haben ſie ſich mit den Direktoren der Gebäranſtalten hier und in Bonn zu benehmen. Wegen der Heilung und Verpflegung der Irren bleibt die nähere Beſtimmung dem über das Irrenweſen der Provinz zu erlaſſenden Reglement vorbehalten. Zur Konſtatirung des Irreſeins muß in jedem Falle der Kreisphyſikus von dem Bürgermeiſter requirirt werden, deſſen gemeinſchaftlich mit dem Armenarzte auszuſtellendes Gutachten dem Landrathe zur Weiterbeförderung an uns einzureichen iſt. §. 33. Wenn ein Kranker in eine Wohlthätigkeits-Anſtalt abgegeben wird, ſo hat der Armenarzt demſelben eine kurze, jedoch umfaſſende Krankheitsgeſchichte auszuſtellen, welche der

Bürgermeiſter bei der Anmeldung des Kranken zur Aufnahme in eine ſolche Anſtalt beilegt. Letzterer beſorgt auch den Transport des Kranken in das betreffende Spital. Sollte der Vorſtand einer ſolchen Anſtalt noch nähere Aufklärung über einen Kranken verlangen, ſo muß der betreffende Armenarzt oder Wundarzt dieſelbe unweigerlich in kürzeſter Friſt ertheilen. §. 34. Wenn der Armenarzt mehrere mit anſteckenden oder epidemiſchen Krankheiten behaftete Individuen gleichzeitig zu behandeln bekömmt, ſo hat er nicht nur ſofort dem betreffenden Bürgermeiſter davon Anzeige zu machen und demſelben die etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen in Vorſchlag zu bringen, ſondern auch ausführlich darüber an den Kreisphyſikus zu berichten, und demnächſt auf Verlangen die Berichte über den ferneren Verlauf der Epidemie von acht zu acht Tagen fortzuſetzen, und denſelben bei nöthig befundener perſönlicher Unterſuchung der Krankheit an Ort und Stelle zu den Kranken zu begleiten und ihm nach Kräften behülflich zu ſein. Wegen der unentgeldlichen Beſorgung der allgemeinen Schutzpocken-Impfung, welche jeder Armenarzt oder Wundarzt bei ſeiner Anſtellung als ſolcher zugleich mit übernimmt, verweiſen wir hier auf unſere Verfügungen vom 22. Januar 1820 und vom 9. Februar 1824. (Amtsblatt Jahrgang 1821, Stück 5, und 1824 Stück 7.) §. 35. Leichenöffnungen dürfen nur mit Zuſtimmung der Angehörigen unternommen werden. Die Sektion verrichtet der Armenwundarzt, während der Arzt den Befund niederſchreibt. Das Reſultat wird in den vierteljährigen Berichten an den Phyſikus mit aufgeführt. Sollte ein wichtiges pathologiſches Präparat durch die Leichenöffnung geliefert werden, ſo wird daſſelbe dem Direktor des anatomiſchen Kabinets bei der Univerſität zu Bonn übermacht, um mit den erforderlichen Erläuterungen in daſſelbe aufgenommen zu werden. §. 36. Dem Kreisphyſikus haben die Armenärzte und Wundärzte regelmäßig vierteljährig eine Ueberſicht der im verfloſſenen Quartal von ihnen behandelten armen Kranken, als Beitrag zu den vierteljährigen Sanitätsberichten, nach dem unſerer Verordnung über dieſen Gegenſtand vom 18. März 1820 (Amtsblatt Jahrgang 1820, St. 13) angehängten Schema einzureichen. Zu dieſem Behufe führen ſie ein Tagebuch über die von ihnen behandelten kranken Armen nach dem unter Lit. E. angehängten Schema, deſſen Einſicht der betreffenden Armenverwaltung ſowohl als dem Kreisphyſikus jederzeit frei ſteht. Dieſen Ueberſichten haben ſie ihre Bemerkungen über den Gang der geherrſchten Krankheiten überhaupt und über einzelne wichtige Fälle insbeſondere, ferner über die Verbeſſe-

rung beſtehender Einrichtungen und Methoden zu Verhütung und Heilung epidemiſcher und anſteckender Krankheiten, die ſich unter den Armen am häufigſten erzeugen und fortpflanzen, und auf deren zeitige Entdeckung zur Verhinderung der weitern Ausbreitung durch Abſonderung u. ſ. w., ja ſelbſt zur Auffindung und Entfernung der erſten Urſachen ihrer Entſtehung ſo viel ankommt, beizufügen. §. 37. Ueberdem iſt jeder Armenarzt und Wundarzt verpflichtet, dem Phyſikus auf Verlangen über jeden andern Gegenſtand der Medicinal-Polizei, ſo weit an ihm iſt, die nöthige Auskunft zu geben, und ihm beſonders bei der Bearbeitung der mediciniſchen Topographie ſeines Kreiſes mit den dahin einſchläglichen Notizen von ſeinem Bezirke an die Hand zu gehen. Auch werden wir es gern ſehen, wenn ſie den Phyſikus auf etwa bemerkte mediciniſch-polizeiliche Gebrechen aufmerkſam machen und ſich in dringenden Fällen ſelbſt mit den Bürgermeiſtern und andern Polizeibeamten, welche ihre Anträge bereitwilligſt zu berückſichtigen haben, benehmen wollen. Beſonders haben ſie auf die Quackſalber und die niedern Medicinal-Perſonen, welche ihren Wirkungskreis überſchreiten, ein wachſames Auge zu haben. §. 38. Damit bei Abweſenheit oder Krankheit eines Armenarztes oder Wundarztes nie eine Stockung in der Armen-Krankenpflege eintreten könne, ſo iſt jeder derſelben verpflichtet, unter Genehmigung der betreffenden Armenverwaltung einen andern benachbarten Arzt oder Wundarzt, der aber nicht ſchon in andern Gemeinden als Armenarzt angeſtellt ſein darf, zu bezeichnen, welcher bereit iſt, in Verhinderungsfällen ſeine Stelle zu vertreten. In einem ſolchen Falle muß der ſtellvertretende Arzt oder Wundarzt genau alle Verbindlichkeiten des Verhinderten unter beiderſeitiger Verantwortlichkeit erfüllen. Er iſt namentlich auch verbunden, Morgens zur beſtimmten Stunde die Kranken im Hauſe des vertretenen Arztes, nicht in ſeinem eigenen, zu unterſuchen. Auf ſeinen Recepten wird er bei der Unterſchrift ſtets bemerken, an welchen Arztes Stelle er verordnet. Dem betreffenden, für die Armen liefernden Apotheker wird in ſolchen Fällen immer zeitig die Anzeige der eingetretenen Stellvertretung gemacht. §. 39. Jede zur Behandlung der Armen angeſtellte Medicinal-Perſon iſt verpflichtet, alle auf dieſe Anſtellung Bezug habende Papiere bei ihrem Austritte der Armenverwaltung abzuliefern, welche ſie geeigneten Falles dem Nachfolger im Amte bei deſſen Einführung zur Kenntnißnahme und ferneren Aufbewahrung übergeben wird. Beſagte Papiere müſſen für unvorhergeſehene Fälle durch Tod u. ſ. w. ſtets gehörig geordnet ſein und getrennt aufbewahrt werden, wovon ſich der Phyſikus gelegentlich zu überzeugen hat. Cöln den 19. Aug. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Schema Lit. A.

Kreis   Bürgermeiſterei

Heute am (Tag, Monat und Jahr mit Buchſtaben geſchrieben) ſind die Unterzeichneten, nämlich die Armenverwaltung der Bürgermeiſterei (Name der Bürgermeiſterei) und der Herr (Name, Stand und Wohnort der Medicinal-Perſon) dahin übereingekommen, daß Letzterer die (ärztliche, wundärztliche oder pharmaceutiſche) Beſorgung der armen Kranken der beſagten Bürgermeiſterei nach den von der Königlichen Regierung zu Cöln in der Verordnung über die Armen-Krankenpflege vom 19. Auguſt 1824 (Amtsblatt Jahrgang 1824, Stück 34) ertheilten und künftig etwa noch zu ertheilenden Vorſchriften übernimmt, wogegen Erſtere ihm die prompte Auszahlung einer jährlichen Remuneration von Thalern Groſchen reſp. ſeiner Rechnungen mit Prozenten Rabatt vom taxmäßigen Betrage derſelben aus der Armenkaſſe in Quartal-Raten hiermit zugeſichert und verbürgt.

So geſchehen N. N. wie oben.

Die Armen-Verwaltung der Bürgermeiſterei N. N.
(Folgen die Unterſchriften der Mitglieder der Armenverwaltung.)

Der (Stand der Medicinal-Perſon)
(Folgt die Unterſchrift der Medicinal-Perſon.)

Geſehen und genehmigt.

Cöln den 18

(L. S.) Königl. Regierung. Erſte Abtheilung.

Schema Lit. B.

Kreis Bürgermeiſterei

Verzeichniß derjenigen Armen, welchen in Krankheitsfällen die unentgeldliche ärztliche Behandlung zugeſtanden worden iſt.

Jahrgang 18

Laufende Nummer.	Wohnort.	Vor- und Zuname.	Alter.	Gewerbe.	Bemerkungen.

Schema Lit. C.

Kreis Bürgermeiſterei

Krankenzettel.

Herr (Namen, Wohnort und Charakter des Arztes oder Wundarztes) wird hiermit erſucht, den (Vor- und Zuname, Wohnort, Alter und Gewerbe des Kranken) unentgeldlich zu behandeln und die nöthigen Mittel für Rechnung des Armenfonds zu verordnen.

den ten 18

Der Armenvater.

Schema Lit. D.

Kreis Bürgermeiſterei

Verordnung

für (Vor- und Zuname. des Kranken), wohnhaft zu (Name des Wohnorts).

den ten 18

R.

Preis des Receptes: Rthlr. Sgr. Pf.

Schema Lit. E.

Kreis Bürgermeiſterei

Tagebuch

des Armenarztes (Wundarztes) N. N.

Jahrgang 18

Tag, an welchem die erſte Hülfe geleiſtet worden.	Vor- und Zuname der Kranken.	Alter	Namen der Krankheiten oder des Zuſtandes, wegen welchem die Hülfe in Anſpruch genommen worden iſt.	Art der geleiſteten Hülfe.	Ende der Hülfleiſtung, Tag der Geneſung.	Ende der Hülfleiſtung, Tag des Todes.	Ende der Hülfleiſtung, Tag des ſonſtigen Austritts aus der Behandlung.	Bemerkungen.

In der von dem Magiſtrate der Reſidenzſtadt Berlin bekannt gemachten, von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei unter dem 10. November 1826 genehmigten Armenordnung, d. d. Berlin den 3. October 1826 (v. Kampß Annalen 11r Band, 1s Heft, S. 186 — 203) betreffen folgende §§. die Fürſorge für diejenigen Armen, welche ärztlicher Hülfe und Arznei bedürfen.

§. 10. Wegen derjenigen Armen, welche ärztlicher Hülfe und Arznei bedürfen, ertheilen die Commiſſionen die nöthigen Armenatteſte, wodurch die Kranken entweder den Armenärzten oder Chirurgen zur eigenen Behandlung oder zur Aufnahme in die Charité überwieſen werden. Im erſteren Falle haben ſie dafür zu ſorgen, daß dem kranken Armen die nöthige Pflege gewährt werde, welche der Arzt oder Chirurgus für nöthig findet. Die Armen-Commiſſionen ſind auch verpflichtet, darauf zu halten, daß den Kindern der Armen die Schutzblattern eingeimpft werden. — §. 35. Da die Charité theils nicht geräumig genug iſt, alle kranke Armen aufzunehmen, the[illegible] von ihnen oft beſſer in ihren Wohnungen geheilt [illegible] dann nicht ſo lange von den Ihrigen und ihrem Gewerbe entfernt werden, ſo ſind Behufs der unentgeldlichen Heilung kranker Armen außerhalb der Charité zwölf Aerzte, [illegible] Wundärzte, zwei Augenärzte und ein Geburtshelfer angeſtellt worden. Dieſes Perſonale iſt den Bezirks-Armen-Commiſſionen dergeſtalt zugetheilt, daß dadurch eine Eintheilung der Stadt und ihrer Umgebungen in zwölf Medicinal-Bezirke entſteht. Auch werden ſechs ſtellvertretende Aerzte und drei ſtellvertretende Wundärzte im Voraus ernannt, um bei temporairer Abweſenheit der angeſtellten Beamten zu vicariiren, oder im Falle des Ausſcheidens derſelben vorzugsweiſe angeſtellt zu werden. Wenn dieſe Stellvertreter jedoch zu entfernt von dem Bezirk wohnen, in welchem ſie ſolche Geſchäfte interimiſtiſch übernehmen müßten, ſo ſollen die angeſtellten Aerzte der benachbarten Bezirke dergleichen Stellvertretungen nach der jedesmaligen Beſtimmung der Armen-Direction übernehmen. Beſondere Armen-Hebammen werden nicht angeſtellt, da jede zunächſt wohnende Hebamme verpflichtet iſt, wenn ſie zu einer Kreiſenden gerufen wird, derſelben beizuſtehen. Iſt dies eine Arme, ſo erhält die Hebamme dann für die Entbindung die gewöhnliche Vergütigung von 15 Sgr. — §. 36. Jeder Medicinal-Beamte iſt verpflichtet, in dem ihm anvertrauten Bezirke zu wohnen, der Armen-Direction

jedoch verſtattet, in Hinſicht der bei der erſten Organiſation ſchon im Amte befindlich geweſenen Aerzte, wenn ſie Eigenthümer ſind, hierin Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Entfernung der Wohnung des Beamten vom Bezirke nur gering iſt, auch eine ſolche Ausnahme denjenigen Medicinal-Beamten zu geſtatten, welche einen vor den Thoren gelegenen Medicinal-Bezirk verſehen ſollen, ſofern ſich ihre Wohnung nur in der Nähe des Bezirks befindet. — Von den ihnen anvertrauten kranken Armen dürfen ſie weder Gebühren fordern, noch die ihnen gebotenen oder gemachten Geſchenke annehmen. — §. 37. Nur diejenigen, welche die Armen-Bezirks-Commiſſionen für Arme anerkannten, haben Anſpruch auf unentgeldlichen ärztlichen und wundärztlichen Beiſtand und nöthigenfalls auf freie Arznei; letztere darf nur auf die zunächſt gelegene und zur Lieferung beſtimmte Apotheke angewieſen werden. In dringenden Fällen ſind jedoch die Armen-Medicinalbeamten verpflichtet und ermächtigt, auch vor Unterſuchung der Armen-Qualifikation der Kranken, den nöthigen Beiſtand zu leiſten. Auch iſt es den Aerzten freigeſtellt, in den dazu geeigneten Fällen den kranken Armen veränderte oder verbeſſerte Nahrungsmittel als Heilmittel zu verordnen. Die hierzu nöthigen Geldunterſtützungen werden aus den Fonds der Bezirks-Commiſſionen beſtritten. §. 38. Jeder Armenarzt, Armenwundarzt ꝛc. iſt verpflichtet, die kranken Armen ſeines Bezirks ſelbſt, und zwar mit eben der Sorgfalt zu beſuchen und zu behandeln, welche er andern Kranken, die ſeiner Hülfe bedürfen, widmen würde. Er muß ſich daher bei dem Patienten, zu welchem er gerufen wird, ohne Aufſchub einfinden, und außerdem noch täglich eine Stunde feſtſetzen, damit Kranke ſeines Bezirks, welche im Stande ſind, ohne Nachtheil ihre Wohnungen zu verlaſſen, ſich zu dieſer Zeit bei ihm in ſeiner Wohnung Raths erholen können. — §. 39. Wichtige, für ſich und Andere gefährlich werdende, an Geiſteszerrüttung leidende, aus mediciniſch-polizeilichen Gründen von dem Publiko zu trennende oder bedeutende chirurgiſche Operationen verlangende und ſolche Kranke, die gar keine Wartung, oder nicht die zu ihrer Kur weſentlich erforderliche, in ihrer Wohnung haben können, werden zur Charité befördert, jedoch bis zu ihrem Abgange dahin ſorgfältig behandelt, damit durch etwanige Verzögerungen der Kur und Pflege ihre Wiederherſtellung nicht ſchwieriger werde. Rückſichtlich Gemüthskranker muß, vor der Abſendung in die Charité, die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde nachgeſucht werden. — §. 40. Wenn kranke Arme nach der Charité befördert werden ſollen, die nicht im Stande ſind,

ſich ſelbſt dorthin zu begeben, oder die keine Angehörigen haben, durch welche der Transport beſchafft werden könnte, ſo fertigen die Armen-Commiſſionen Anweiſungen auf freie Fuhre an den Unternehmer aus, mit welchem die Armen-Direction deshalb ein Abkommen getroffen hat. — §. 41. Es iſt dafür geſorgt, daß dazu ſich eignende kranke Arme die am hieſigen Orte eingerichteten Badeanſtalten benutzen können, auch ſoll ihnen nöthigenfalls die freie Benutzung vaterländiſcher Heilquellen verſchafft werden.

ſ. ferner Handwerksgeſellen, Kurkoſten.

Arſenik.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Handels und der Gewerbe, des Innern und der Polizei, und der Finanzen an ſämmtliche Königliche Regierungen, wegen der Sicherheitsmaßregeln beim Verpacken und Verſenden des Arſeniks. (v. Kamptz Annalen 7r Band, 3s Heft, S. 667.)

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Verſendung des Arſeniks in Fäſſern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähre, werden in Bezug auf die Circular-Verfügung des mitunterzeichneten Miniſterii des Innern und der Polizei vom 1. März 1817 und im Verfolg derſelben über dieſen Gegenſtand annoch folgende Sicherheitsmaaßregeln hiermit beſtimmt: 1) Es ſind zur Verpackung des Arſeniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig ſtarke und beſonders in den Fugen gut gearbeitete, aus geſundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Aſtgallen reinem Holze gefertigte Fäſſer zu wählen. Die Stäbe zu denſelben von einem Centner Gehalt müſſen wenigſtens ½ Zoll, die zu zwei Centnern wenigſtens ¾ Zoll ſtark ſein. Die Fäſſer von einem Centner müſſen mit acht, die von zwei Centnern mit zwölf hölzernen und außerdem jedes mit vier eiſernen Reifen verſehen ſein. Von den hölzernen Reifen ſind ſowohl die oberſten als die unterſten anzuzwecken, auch dieſe Fäſſer ſorgſam zuzuſchlagen, ſcharf zuſammenzubinden und in den Böden noch beſondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber ſolche Fäſſer dergeſtalt zu fertigen, daß ſie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzuſtellenden Proben ſich vollkommen luft- und waſſerdicht zeigen. 2) Dergleichen Fäſſern iſt nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geſchnitten werden darf, und ſind dieſelben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuſchlagen die

Dauben nicht zu weit aufſperren. 3) Die zwiſchen den Reifen frei bleibenden Räume der Fäſſer ſind eben ſo wie deren Böden erſt mit Papierſtreifen, dann aber mit dichter Leinwand, mittelſt eines aus Schwarzmehl und Tiſchlerleim beſtehenden guten und friſchen Kleiſters dergeſtalt zu überkleben, daß an den Fäſſern nachmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann. 4) Erſt nachdem das Ueberkleben Statt gefunden, werden die ad 1 gedachten Einlegereifen auf die Böden genagelt, die Leinwandſtreifen aber ſodann dicht an den Reifen mit Stricken überſchnürt, ſo daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf iſt mit Oelfarbe an den Fäſſern ſchriftlich zu bezeichnen, daß ſich Arſenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken iſt. 5) Die Fäſſer ſind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden und die ſich hierbei etwa ſchadhaft zeigenden Reifen ſofort mit tüchtigeren zu verwechſeln, ſo wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen iſt, daß ſie für die Inſtandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder ſind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweiſen, daß ſie unterweges ähnliche nöthige Ausbeſſerungen der Fäſſer bewirken laſſen. 6) Das Anbohren der Fäſſer Behufs der Viſitation darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fäſſer vorgenommen werden, und muß der demnächſt in dem Bohrloch wieder befeſtigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt und nachmals mit dem Siegel des Zoll- und Steueramtes verſehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, ſondern auch das Entwenden des Arſeniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern. — Da wo die Arſeniktransporte häufiger vorkommen, werden die Zollbehörden auf die Beſtimmungen der Dienſt-Inſtruktion vom 28. Mai 1818, §. 34, verwieſen, um ſich diejenigen Kenntniſſe zu verſchaffen, welche eine Viſitation möglichſt entbehrlich machen. Iſt ſolche erforderlich, ſo muß ſie im Beiſein eines Oberbeamten geſchehen, der darauf ſorgfältig zu halten hat, daß das Viſitireiſen gehörig gereinigt und daß, wenn ſich etwas verſtreut haben ſollte, dies unſchädlich gemacht wird. Berlin den 22. Juli 1823.

Die Miniſterien

des Handels und der Gewerbe.	des Innern und der Polizei.	der Finanzen und Generalverwaltung der Steuern.
In Sr. Excellenz Abweſenheit [gez.] Ferber.	In Sr. Excellenz Abweſenheit [gez.] v. Kamptz.	[gez.] Maaßen.

Hiernach ergingen die Bekanntmachungen in

den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Potsdam 1823, St. 39, S. 238, zu Königsberg St. 47, S. 343, Nr. 275, zu Marienwerder St. 40, S. 319, zu Danzig St. 38, S. 547, zu Erfurt St. 39, S. 287, zu Minden St. 48, S. 305, zu Magdeburg St. 39, S. 291, zu Cöln St. 38, S. 208, zu Aachen St. 46, S. 361, zu Cöslin St. 39, S. 392, zu Breslau St. 38, S. 297, zu Arnsberg St. 38, S. 398, zu Trier St. 41, S. 312.

Verfügung der Königl. Miniſterien des Handels, des Innern und der Finanzen an ſämmtliche Königl. Regierungen, denſelben Gegenſtand betreffend.

Das Oberbergamt für die ſchleſiſchen Provinzen hat der durchgängigen Anwendbarkeit der in der Circular-Verfügung vom 22. Juli v. J. vorgeſchriebenen, bei Verſendung des Arſeniks zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln Bemerkungen entgegengeſetzt, welche von der Art ſind, daß ſie eine Abänderung jener Vorſchriften, namentlich derjenigen unter 1 und 3 (verbunden mit 4) begründen. Es wird daher über den Gegenſtand Folgendes hiermit angeordnet: Zuvörderſt ſollen a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fäſſer ſcharf zuſammengebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derſelben, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, die größeren aber verhältnißmäßig mit noch mehreren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlegereifen geſichert werden. Hiernächſt iſt b) das dichte Verkleben der Fäſſer inwendig mit ſtarker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tiſchlerleim gekochten Kleiſter vorzunehmen, wie denn ferner c) bei der Verladung nach vorgängiger vorſchriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfäſſer dieſelben nochmals genau und ſorgfältig zu revidiren ſind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport beſorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beſchaffenheit der übernommenen Gebinde mittelſt eines Scheins bekunden. Hinſichtlich der übrigen Beſtimmungen behält es bei der Verordnung vom 22. Juli vorigen Jahres ſein Bewenden, und bleibt hiernach der Königlichen Regierung das Weitere, inſonderheit die Anweiſung der Zollämter dahin, daß ſie fortan Arſenikfäſſer, welche den jetzigen Beſtimmungen nicht gemäß gepackt ſind, beim Eingange vom Auslande über die Lan-

desgrenze zurückweiſen und es dieſerhalb an gehöriger Aufſicht nicht fehlen laſſen ſollen, überlaſſen.

Berlin den 12. Auguſt 1824.

Miniſterium des Handels.	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Miniſterium der Finanzen.
[gez.] v. Bülow.	[gez.] v. Schuckmañ.	[gez.] v. Klewitz.

Die Bekanntmachung dieſes Reſcriptes erging im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg 1824, St. 44, S. 343, zu Bromberg St. 38, S. 317, zu Danzig S. 478, zu Magdeburg St. 41, S. 294, zu Erfurt St. 40, S. 273, zu Merſeburg St. 38, S. 282, zu Cöslin St. 37, S. 337, zu Marienwerder St. 39, S. 306, zu Potsdam St. 41, S. 217, zu Stettin St. 42, S. 345, zu Poſen St. 39, S. 392 ꝛc. Ferner ſ. auch **Gift, Schafe, Weißpapp.**

Arzneihandel.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, den Arzneiwaarenhandel betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Band, S. 413.)

Es iſt ſeit Kurzem vielfältig von den Apothekern darüber geklagt worden, daß verſchiedene Krämer, Gewürzhändler und ſonſtige Kaufleute allerlei Stoffe, die lediglich als Arzneimittel zu betrachten ſind, im Handverkauf verdebitiren. Auf gleiche Weiſe ſollen hin und wieder ſich auch wirkliche Materialiſten mit dem Verkaufe von allerlei Arzneiwaaren im Detail befaſſen, ohne ſich nach den hierüber für ſie vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften und Beſchränkungen zu richten. Indem wir uns daher veranlaßt ſehen, die genaue Befolgung aller über den Arzneihandel beſtehenden Geſetze und Vorſchriften wiederholt in Erinnerung zu bringen, und Jedem, der zum Verdebitiren von Arzneiſubſtanzen, ſeien es einfache, zuſammengeſetzte oder zubereitete Arzneimittel, nicht befugt iſt, ſolches ernſtlich zu unterſagen, die Materialiſten aber anzuweiſen, daß ſie die ihnen vorgeſchriebenen Grenzen hinſichtlich des Verkaufs von Arzneiwaaren nicht überſchreiten, beauftragen wir zugleich die ſämmtlichen Polizeibehörden und Kreisphyſici unſeres Verwaltungsbezirks, ſtrengſtens hierüber zu wachen, und die Contravenienten in Gemäßheit reſp. der Bergiſchen Medicinalordnung vom 8. Juni 1773, §. 35, der Bergiſchen Mi-

niſterialverordnung für die Materialiſten vom 5. December 1808, des noch beſtehenden franzöſiſchen Geſetzes vom 21. Germinal Jahres XI. Artikel 33 und des allgemeinen Landrechts Theil II., Tit. 20, §. 693 ff., zur geſetzlichen Unterſuchung und Beſtrafung zu bringen.

Düſſeldorf den 1. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, den Arzneihandel der Materialiſten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 48, S. 374, und v. Kamptz Annalen 8r Bd., 4s Heft, S. 1191.)

Wenn gleich das allgemeine Landrecht Tit. 2, Th. 20, §. 693 und 694 ausdrücklich feſtſetzt, daß Niemand Arzneiwaaren ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates verkaufen oder ſonſt anderweitig überlaſſen ſoll, ſo haben die Reviſionen der Material- nnd Gewürzhandlungen doch ergeben, daß, ungeachtet dieſer Beſtimmung, mehrere dergleichen Gewerbtreibende nicht allein Arzneiwaaren geführt, ſondern mit dieſen ſogar einen Kleinhandel getrieben haben. Hierdurch veranlaßt, bringen wir nicht allein die bezogene Geſetzſtelle in Erinnerung, ſondern ſetzen auch die Material- und Gewürzhändler von dem Reſcript in Kenntniß, welches das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 19. November 1818 an die Königl. Regierung zu Danzig erlaſſen hat: „Durch die im vorigen Jahre abgehaltene Reviſion bei den Material-, Arznei- und Gifthändlern hat ſich ergeben, daß ſehr viele derſelben die geſetzlich vorgeſchriebene Konzeſſion dazu bei uns nicht nachgeſucht haben, und ſich dennoch nach ältern, jetzt nicht mehr geltenden Privilegien und Lokalgerechtigkeiten zu dieſem Handel für berechtigt halten, obgleich ſie bei der im Jahre 1815 abgehaltenen Reviſion mit den darüber ſprechenden Geſetzſtellen des allgemeinen Landrechts, und mit den beſonderen, über den Arznei- und Gifthandel emanirten Verordnungen genau bekannt gemacht ſind. Um allem Zweifel über dieſen Gegenſtand zu begegnen, machen wir hier den Inhalt des von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 19. November 1818 erlaſſenen Reſcriptes bekannt, worin es heißt: „daß die Materialiſten, wenn ſie mit Arz-„neiwaaren und Giften handeln wollen, die Erlaubniß zu „dieſem Handel bei der Königlichen Regierung beſonders „nachſuchen müſſen, und dieſe nur auf ein Zeugniß der „Ortspolizeibehörde über die Unbeſcholtenheit des Impe-

„kranken ertheilt werden darf,“ und des unter dem 18. Februar d. J. erlaſſenen Reſcriptes des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Miniſterii für Handel und Gewerbe, welches folgendermaßen lautet: „Die durch das Reglement für die „Droguiſten und Materialiſten vom 19. Jan. 1802 feſtge„ſetzte Beſchränkung des Handels mit Giften und Arznei„waaren iſt höchſt nothwendig und nützlich, und würde durch „deren Aufhebung das Publikum offenbar der größten Ge„fahr ausgeſetzt werden. Es leidet daher wohl keinen Zwei„fel, daß dieſes Reglement in ſeinem ganzen Umfange in „Kraft bleiben muß, und nicht durch das Edikt vom 2. „November 1810 als aufgehoben betrachtet werden kann, „zumal dieſes letztere im §. 18 ausdrücklich beſtimmt, daß „jeder Gewerbetreibende ſich jede Beſchränkung, welche die „Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller anderen all„gemeinen Geſetze erfordert, gefallen laſſen müſſe.“ Damit ſich nun keiner mit Unwiſſenheit über die ihm, nach erlangter Konzeſſion zum Debit, uneingeſchränkt oder in beſtimmten Quantitäten freiſtehenden Waaren entſchuldigen kann, ſo haben wir zugleich das Verzeichniß derjenigen Medicinal- und Farbewaaren nachfolgend abdrucken laſſen, deren Verkauf nach Vorſchrift des Reglements für Materialiſten und Droguiſten erlaubt iſt. Mit vorbenanntem Reglement bringen wir zugleich nachſtehende geſetzliche Verordnungen in Erinnerung: „Ausführliche Anweiſung für ſämmtliche Apo„theker und Materialiſten in den Königl. Preußiſchen Lan„den, wie ſie ſich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung „der Giftwaaren verhalten ſollen, d. d. Berlin den 10. De„cember 1800 — Verordnung über den Giftverkauf in der „Miniſterialverfügung vom 30. April 1812,“ und bemerken hierbei, daß außer den unter den Arſenikalien in voriger Anweiſung angeführten Präparaten auch das erſt ſeit einigen Jahren in den Handel gekommene Farbematerial, das unter dem Namen Mineral- Neu- Schwediſch- oder Schwediſches Grün verkauft wird, ein Arſenikpräparat iſt, und alſo ebenfalls nur Apothekern oder konzeſſionirten Gifthändlern der Handel damit freiſteht. Sämmtliche Polizeibehörden und Phyſiker verpflichten wir, mit der größten Strenge auf die Befolgung vorbenannter geſetzlicher Verordnungen zu halten, auf jede Contravention aufmerkſam zu ſein, und ſie zur Beſtrafung anzuzeigen.“ Demnächſt bringen wir auch die durch das Amtsblatt 1812, St. 27, Nr. 163 erlaſſene Beſtimmung, wie es mit der Führung und dem Verkaufe der Gifte gehalten werden ſoll, in Erinnerung. So wie nun ein Jeder, wenn er ohne Erlaubniß der Provinzialbe-

hörde Arznei- oder Giftwaaren führen und verkaufen ſollte, dieſerwegen in die geſetzlich darauf ſtehende Strafe genommen werden wird, ſo werden auch die Kreis-, Ortspolizei- und Medicinal-Beamten gemeſſenſt angewieſen, auf die Befolgung obiger Verordnungen ernſtlich wachen und halten zu laſſen. Königsberg den 19. Oct. 1824.*)

Königl. Preuß. Regierung.

Von der Königlichen Regierung zu Cöslin ward in ihrem Amtsblatte 1825 unter dem 9. Januar deſſelben Jahres das Reglement, nach welchem ſich die Materialiſten und Droguiſten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten ſollen, d. d. Berlin den 19. Januar 1802 (Band 2 dieſes Werks, S. 198 — 202) neu publicirt und eingeſchärft.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Verkauf von Zahnmitteln und Augentabak betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 3s Heft, S. 761.)

Der Königl. Regierung wird, auf den Bericht vom 13. d. M. über das Recursgeſuch des hieſigen Parfümeriehändlers N. N. vom 6. v. M., bei Rückgabe der mit eingereichten Akten, eröffnet, daß, wenn das Straf-Reſolut der Königl. Regierung gegen den ꝛc. N. N. vom 12. Oct. v. J. annimmt, daß der Hufelandſche Augentabak zu den Arzneimitteln gehöre, und deshalb die Strafe des Verkaufs deſſelben auf den §. 693 Theil 2 Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts gründet, dieſe Annahme nicht als richtig erachtet werden kann, denn dieſer §. redet blos von Giften und ſolchen Materialien, deren Aufbewahrung und rechter Gebrauch beſondere Kenntniß und Erfahrung vorausſetzt; dahin gehört aber der fragliche Schnupftabak nicht, welcher ganz unſchädlich iſt. Das Geſetz paßt daher nicht auf dieſen Fall. Wenn die Königl. Regierung übrigens jetzt in Ihrem Berichte Sich auf die in v. Kamptz Annalen enthaltene Bekanntmachung vom 30. Juni 1821**) bezieht, ſo wird der-

---

*) Nochmals in Erinnerung gebracht von der Königl. Regierung zu Königsberg unter dem 27. Juni 1826, im Amtsblatte derſelben 1826, St. 29, S. 191.

**) Jahrgang 1821, 4s Heft, S. 971. (ſ. den 3n Band dieſes Werks S. 758.)

ſelben bemerklich gemacht, daß ſich dieſe nur auf die Berliner Zahnärzte bezieht, zu welchen der N. N. nicht gehört; auch iſt in dieſer Verfügung keiner Strafe gedacht. Soll aber daraus ein Vorwurf hergeleitet werden, daß der verkaufte Tabak eine von dem Hufelandſchen Augentabak verſchiedene Compoſition enthält, und dies für ein betrügeriſches Verfahren angeſehen werden (was jedoch einmal nicht anzunehmen ſein dürfte), ſo hätte die Sache als ein gemeines Verbrechen (Betrug) zur Unterſuchung an das gewöhnliche Gericht verwieſen werden müſſen. Hiernach hat die Königl. Regierung die erkannte Strafe nicht einzuziehen, und dies der dortigen Polizeibehörde, ſo wie auch dem N. N., bekannt zu machen. Berlin den 23. Auguſt 1825.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] Köhler.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, daß der Verkauf von Zahnpulver, Augentabak und Hühneraugenpflaſter nicht ſtrafbar ſei. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 4s Heft, S. 1101.)

Indem der Königl. Regierung eröffnet wird, daß das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Bericht derſelben vom 25. Auguſt d. J., die Beſchwerde des hieſigen Handelsmannes N. N. über eine von der Königl. Regierung ihm wegen Verkaufs von Zahnpulver, Augentabak und Hühneraugenpflaſter zuerkannte Geldſtrafe von 20 Rthlr. betreffend, zur reſſortmäßigen Veranlaſſung hierher befördert hat, wird dieſelbe, bei Rückſendung der mit eingereichten Akten, darauf aufmerkſam gemacht, daß die von ihr zum Grunde gelegten §§. 693 und 694 Tit. 20 Thl. 2 des allgemeinen Landrechts in dieſem Falle keine Anwendung finden können, weil die fraglichen Gegenſtände keine Gifte oder ſonſt gefährliche Arzneimittel ſind. Das Strafreſolut der Königl. Regierung vom 6. October v. J. gegen den N. N. wird daher hierdurch aufgehoben, und derſelben aufgegeben, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 8. October 1825.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] Köhler.

Arzneirechnungen, ſ. Feſtſetzung.

Arzneitaxe. Von derſelben erſchien im Jahre 1824 eine nach Silbergroſchen berechnete Ausgabe in Octav, welche das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten drucken ließ, um ſie vorläufig und bis zur Erſcheinung einer neuen Arzneitaxe denjenigen Apothekern, die ſie zu erhalten wünſchen, zugehen zu laſſen. Auch wurden die alljährig von dem gedachten Königlichen Miniſterio publicirten und den Apothekern zur Befolgung von den Königlichen Regierungen zugefertigten Veränderungen der Arzneitaxe, nach Silbergroſchen berechnet.

Arzt, Praxis der auswärtigen im Inlande.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die inländiſche Praxis ausländiſcher Aerzte und Wundärzte.

Es iſt bereits von Seiten mehrerer Regierungen, deren Verwaltungsbezirk zum Theil vom Auslande begrenzt wird, Anfrage gehalten worden, ob und in wie weit auswärtigen Aerzten und Wundärzten die inländiſche Praxis zu geſtatten ſei. Das Miniſterium ſieht ſich dadurch veranlaßt, der Königl. Regierung hierüber als Anhalt für ihr Verfahren in vorkommenden Fällen folgende allgemeine Bemerkungen zu eröffnen: Den ausländiſchen Aerzten und Wundärzten iſt in der Regel, wenn ſie nicht den landesüblichen und vorgeſchriebenen Erforderniſſen zur Berechtigung der Praxis in den Preußiſchen Staaten Genüge geleiſtet haben, die Ausübung der Heilkunde nicht zu geſtatten. Jedoch kann ihnen in den dieſſeitigen Grenzorten und bei etwa vorhandenem Mangel an einheimiſchen qualifizirten Medicinal-Perſonen die Praxis nachgeſehen werden, wenn ſie nach der Verfaſſung ihres Landes zur Ausübung der Heilkunde in ihrem Vaterlande vollkommen qualifizirt befunden worden, ſich bereits den Ruf geſchickter Praktiker erworben haben, von dieſſeitigen Kranken aus beſonderem Vertrauen zu Rathe gezogen werden und keine gegründete Klage gegen ihr praktiſches Verfahren geführt werden kann, auch kein Beiſpiel bekannt geworden iſt, wo ſie ſich eines groben Verſehens oder einer Vernachläſſigung eines Kranken ſchuldig gemacht haben. — Die Königl. Regierung hat ſich ſonach

hauptſächlich immer die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen zu ſuchen, ob und wie ſolche ausländiſche Aerzte und Wundärzte ſich zur Ausübung der Heilkunde in ihrem Vaterlande qualifizirt haben. Uebrigens iſt auch darauf zu ſehen, daß keiner derſelben dieſſeits einen ausgebreiteteren Wirkungskreis ſich zueignet, als ihm nach ſeiner heimathlichen Befugniß zukommt; auch keiner ſeine dieſſeitige Praxis über die ſeiner Hülfe bedürftigen Grenzorte ausdehne und zu ſeinem hauptſächlichſten Erwerbzweige mache, hierdurch aber die Niederlaſſung dieſſeitiger qualifizirter Aerzte und Wundärzte beeinträchtige. Berlin den 9. Jan. 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

ferner ſ. **Approbation, Atteſt, Medicinalperſonen, Militairarzt.**

Arztlohn.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Erläuterung einiger Punkte der Taxe für Medicinalperſonen, auch den übrigen Königl. Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt.*)

Der Königlichen Regierung werden in der Anlage die in Ihrem Berichte vom 22. Juni dieſes Jahres erbetenen 15 Exemplare der gedruckten Deklaration der Medicinalperſonen-Taxe vom 21. Juni 1815 zu dem beabſichtigten Gebrauche überſendet. Uebrigens wird derſelben auf Ihre in dieſem Berichte enthaltenen Anfragen wegen Erläuterung einiger Punkte der erwähnten Taxe Folgendes eröffnet: 1) Ad Nr. 26 Tit. 1 der Taxe, für die bloße Beſichtigung einer Leiche iſt dem Arzte 1 — 2 Rthlr. zu fordern zu geſtatten. 2) Ad Nr. 1 und 74 Tit. 2. Von dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzte für Verbände in der Wohnung des Kranken ausſetzt, ſtehen demſelben nach Analogie der Circular-Verfügung von 16. Febr. d. J.

---

*) Dem Inhalte nach bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 15. November 1825 im Amtsblatte 1825, zu Breslau unter dem 3. September 1825 im Amtsblatte deſſ. J., zu Königsberg 1825 St. 39 S. 338, zu Merſeburg 1826 St. 23 S. 198, zu Bromberg 1825 St. 39 St. 1017, zu Breslau St. 37 S. 433, zu Arnsberg St. 35 S. 571, zu Aachen S. 454.

Dritttheile zu, wenn er dieſe Manualhülfe in ſeiner Wohnung vornimmt. 3) Für Ausfertigung eines Krankheitsatteſtes kann der Wundarzt 10 — 12 Sgr. liquidiren. 4) Für die Repoſition und den erſten Verband eines gebrochenen Ober- und Unterarmes dürfen 2 — 4 Rthlr. in Anſatz gebracht, und 5) für die Section einer Leiche, wenn Privatperſonen dieſelbe verlangen, 2 — 4 Rthlr. angerechnet werden. 6) Den Thierärzten zweiter Klaſſe oder den Kreisthierärzten ſtehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verſchreiben eines Receptes in eigener Wohnung u. ſ. w. dieſelben Sätze zu, welche die Medicinaltaxe in gleichen Verhältniſſen den Wundärzten dafür ausſetzt. Nach dieſen Beſtimmungen iſt bei Feſtſetzung vorkommender Liquidationen zu verfahren.

Berlin den 17. Auguſt 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Circularverfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, über die Remuneration der Aerzte und Wundärzte für die in ihren Wohnungen verlangte Berathung eines Kranken.*)

Da in der Taxe für die Medicinalperſonen vom 21. Juni 1815 die Remuneration nicht beſtimmt iſt, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt ſein ſoll, wenn der Kranke ſelbſt ſich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, ſo haben des Königs Majeſtät, auf den deshalb erſtatteten Bericht, durch die allerhöchſte Cabinetsordre vom 10. dieſes Monats feſtzuſetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medicinalperſonen vom 21. Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Beſuche in den Woh-

*) Auch bekannt gemacht im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam 1824 S. 57, unter dem 8. März 1824, zu Münſter 1824 St. 12 S. 104, zu Königsberg S. 149, unter dem 11. März deſſ. J., zu Bromberg St. 13 S. 130, unter dem 8. März 1824, zu Danzig S. 168, zu Magdeburg S. 94, zu Erfurt St. 13 S. 93, zu Merſeburg St. 12 S. 96, zu Frankfurt St. 11 S. 73, zu Cöslin St. 14 S. 116, zu Aachen St. 19 S. 130, zu Cöln St. 12 S. 85, zu Marienwerder St. 13 S. 113, zu Stettin St. 20 S. 151, zu Breslau St. 11 S. 83, zu Arnsberg St. 13 S. 154, zu Trier St. 17 S. 121.

nungen der Kranken ausſetzt, zwei Dritttheile paſſiren ſollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältniſſen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes ſich Raths erholt.

Berlin den 16. Febr. 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Hebammengebühren betreffend. (Amtsblatt derſ. 1824, und v. Kampt Annalen 8r Band, 1s Heft, S. 291.)

Durch die Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. Jan. d. J. iſt beſtimmt worden, daß unbedenklich eine Hebamme ihre taxmäßige Remuneration auch dann verlangen kann, wenn die Geburt durch einen auf ihr Verlangen herbeigerufenen Geburtshelfer beendigt worden iſt.

Bromberg den 15. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merſeburg, wegen des Soſtri der Wundärzte. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 2s Heft, S. 603.)

Die von der Königl. Regierung in der Anfrage v. 13. d. M. wegen richtiger Anwendung der Medicinaltaxe in Bezug genommene Beſtimmung Abſchnitt 1 Nr. 5, daß der Arzt, wenn er mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hauſe wohnende Kranke zu beſuchen hat, für den zweiten und dritten u. ſ. w. nur die Hälfte des beſtimmten Satzes fordern darf, findet ſich lediglich in der Taxe für die Aerzte, und kann daher auf den das Soſtrum der Wundärzte betreffenden Abſchnitt nicht ausgedehnt werden. Wäre eine ſolche Ausdehnung beabſichtiget worden, ſo würde dieſelbe eben ſo ausdrücklich feſtgeſetzt ſein, wie die Anwendbarkeit der Anmerkung 1 zu Nr. 1 des erſten Abſchnitts auf alle folgende Poſitionen der ganzen Taxe. Ueberdies hat die Taxe für die Wundärzte deren Soſtrum principaliter nach der vorgenommenen Operation feſtgeſetzt, und auch bei nachfolgenden Beſuchen die Belohnung für den Verband unter dem Soſtro für den Beſuch mit begriffen, weshalb auch die vorgedachte, wegen der Aerzte getroffene Beſtimmung auf die Wundärzte, die

in der Regel jedem einzelnen Kranken beſondere manuelle Hülfe gewähren müſſen, nicht füglich anwendbar iſt. Was die Frage betrifft, wie Wundärzte für die auf den erſten Verband folgenden Beſuche zu remuneriren ſeien, ſo ergiebt eine Vergleichung der Nr. 1 und 72 des Abſchnitts 2 der Taxe, daß der Wundarzt für jeden nachfolgenden Beſuch, ohne Unterſchied, ob dabei ein Verband angelegt worden iſt oder nicht, nach Nr. 72 remunerirt werden muß. Für den gewiß ſeltenen Fall endlich, wo Wundärzte, die nicht zugleich Aerzte ſind, vollſtändige Krankheitsgeſchichten mit Gutachten, die einem Konſilio gleich zu achten ſind, angefertigt haben, ergiebt ſich der Betrag des zu bewilligenden Honorarii aus einer Vergleichung der Nr. 77 Abſchnitt 2 mit Nr. 16 Abſchnitt 1 der Taxe. Da nämlich hiernach der Wundarzt für die Beiwohnung eines Konſilii den dritten Theil desjenigen erhält, was bei der erſten Konſultation mehrerer Aerzte jeder derſelben zu fordern hat, ſo kann dem Wundarzte auch für ein ſchriftliches Gutachten der oben erwähnten Art nur ein Dritttheil der dem Arzte für ein ſchriftliches Konſilium zukommenden Gebühren bewilliget werden, mithin 1 — 2 Rthlr.

Berlin den 28. Mai 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Declarationen der Medicinalperſonentaxe vom 21. Juni 1815.*)

Ad 1. Reſcript vom 18. Febr. 1820, an das Königl. Medicinal-Collegium zu Magdeburg.

Praktiſche Aerzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirte Doctoren geweſen ſind, können für ärztliche Bemühungen nach der Taxe für Aerzte, für wundärztliche und geburtshülfliche Bemühungen aber nur nach der Taxe für Wundärzte und Geburtshelfer liquidiren.

Reſcript an ſämmtliche Regierungen vom 11. Nov. 1820.

Des Königs Majeſtät haben auf Antrag des Miniſte-

*) Von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Jahre 1824 im Druck bekannt gemacht, ſ. auch v. Kampt Annalen 8r Band 1s Heft S. 282 — 286.

rii mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 2. d. M. zu genehmigen geruht, daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung ſcheintodter oder verunglückter Perſonen, mit Ausſchluß der nach der Wiederbelebung fortzuſetzenden ärztlichen Behandlung von promovirten Aerzten 2 — 4 Rthlr., von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Rthlr 12 Gr. — 3 Rthlr liquidirt werden kann. Indem die Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 hiernach vervollſtändigt und der Königl. Regierung hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieſelbe zugleich den Auftrag, dieſe allerhöchſte Feſtſetzung durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen.

Reſcript vom 5. Jan. 1822, an die Königl. Regierung zu Minden.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 3. v. M. und J. mehrere Anfragen in Hinſicht der Feſtſetzung der Taxen für Wundärzte bei Behandlung auswärtiger Patienten zur Entſcheidung des Miniſterii geſtellt. In Rückſicht des erſten Punktes, ob nämlich aus der Beſtimmung, daß bei Reiſen über Land den Wundärzten die Hälfte der den Aerzten zugebilligten Sätze zukomme, nicht auch die Folge, daß er ſtatt zwei Pferden nur ein Pferd zum Reiten, und mithin auch keine Wagenmiethe und ſonſtige bei der Extrapoſt vorkommende Auslagen berechnen dürfe, ſcheint ein Irrthum obzuwalten. Auch der Arzt kann in ſeiner Praxis, ſobald nicht von Geſchäften im Auftrage des Staates die Rede iſt, als auf welche allein das Diäten- und Fuhrkoſten-Reglement anwendbar iſt, nicht unbedingt Extrapoſt liquidiren. Die Taxe vom 21. Juni 1815 hat keinesweges den Aerzten nachlaſſen wollen, in der Liquidation der Fuhrkoſten eine die wirklichen Auslagen überſteigende Remuneration zu ſuchen. Aerzte und Wundärzte müſſen alſo, wenn ſie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkoſten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweiſen. Wo ein ſolcher Nachweis, weil der Arzt oder Wundarzt ſich eignen Geſpanns bedient hat, nicht geführt werden kann, wird die Gebührentaxe für die Gerichthöfe sub rubro Reiſekoſten der Parteien und Zeugen, eine brauchbare Analogie an die Hand geben. 2) Diäten können, wie ſich aus Vergleichung der Nummer 23 mit Nr. 3 und 4 I. der Taxe ergiebt, nur liquidirt werden, wenn die Entfernung eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Beſuch fort. 3) Hat der Wundarzt keinesweges die Verbindlichkeit, in ſeinem Wirkungskreiſe für die Mittel zu ſeinem Weiterkommen ſelbſt Sorge zu tragen, wie dies eben daraus hervorgeht, daß die Taxe

für die Wundärzte auf die Taxe für die Aerzte Bezug nimmt und den letztern freie Fuhre geſtellt werden ſoll. — Wenn dieſe Liquidationen, wie die Königl. Regierung anführt, ſich häufig ſehr hoch im Betrage belaufen, ſo wird es nicht unzweckmäßig ſein, die Kommunen hierauf aufmerkſam zu machen und ſie zu veranlaſſen, contractmäßig beſoldete Kommunalärzte anzunehmen.

Ad 2. Extrakt aus dem durch die Verfügung an das Polizei-Präſidium zu Berlin vom 27. Oct. 1815 genehmigten Gutachten der wiſſenſchaftlichen Medicinal-Deputation vom 2. Aug. 1815.

Was die Einwickelung eines Kranken betrifft, ſo giebt es darüber in der Taxe für Wundärzte keine beſondere Vorſchrift, und der Satz von 12 Gr. Courant würde für die kunſtmäßige Anwendung der Thedenſchen Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberſchenkel unſers Erachtens für billig gelten können.

Reſcript vom 26. Januar 1822, an die Magdeburgiſche Regierung.

Die bei anerkannt contagiöſen Krankheiten in der Taxe nachgelaſſene Erhöhung kann bei der Behandlung von einem tollen Hunde gebiſſener Menſchen nicht in Anwendung gebracht werden, da nur bei dem Ausſchneiden der Wunden eine ſolche Gefährlichkeit anerkannt werden kann, wie bei contagiöſen Krankheiten Statt findet. Für die ganze vorerwähnte Operation des Ausſchneidens und die ſonſtige gleichzeitige Behandlung der Bißwunde, deren Cauteriſation, Scarification u. ſ. w., kann nur eben ſo viel liquidirt werden, als Abſchnitt 2 der Taxe sub B. 60 und 61 für die Ausrottung von Balggeſchwülſten oder Scirrhen feſtgeſetzt worden, als womit das Ausſchneiden der Bißwunden am paſſendſten in eine Cathegorie zu ſtellen iſt. Wenn jede Wunde ꝛc. einen eigenen Verband erfordert hat, kann auch für jeden beſonders liquidirt werden, wogegen, wenn ſie alle unter einen Verband gelegt ſind, natürlich auch nur ein Verband in Anſatz kommen kann. Dieſer Grundſatz kann jedoch gar nicht zur Sprache kommen, wenn Diäten liquidirt worden ſind.

Reſcript vom 20. Mai 1820, an das Königl. Medicinal-Colleginm zu Stettin.

Auf die Anfrage vom 21. v. M., wegen des Soſtri der von den Medicinal-Collegien examinirten in kleinen

Städten angeſetzten Medicinal-Perſonen wird dem Königl. Medicinal-Collegio eröffnet, wie es ganz unbedenklich iſt, daß, da die Medicinaltaxe vom Jahre 1815 überall nur auf die Qualifikation des Arztes Rückſicht nimmt, Wundärzte, denen nur bis zur Anſetzung qualifizirter Aerzte die innere Praxis geſtattet worden, auch für dieſe nur nach der Taxe für Wundärzte liquidiren können.

Conferire hier das Reſcript vom 5. Januar 1822 wegen Feſtſetzung der Taxen für Wundärzte bei Nr. 1.

Ad 4. Reſcript vom 22. Sept. 1821.

1. Wenn in den §§. 22 und 23 der Taxe der Zahnärzte vom 21. Juni 1815 beſtimmt worden iſt, daß für die Einſetzung eines Zahns Zwei bis Drei Rthlr., und wenn mehrere Zähne zugleich eingeſetzt werden, für jeden der geringſte Preis von Zwei Thalern gezahlt werden ſoll, ſo ſind hierunter eben ſowohl wirkliche Menſchenzähne, als Zähne vom Wallroß verſtanden. 2. Wenn nicht ein ganzes Gebiß von 28 Zähnen verfertigt wird, und nur mehrere eingeſetzt werden, ſo iſt nicht nach Nr. 24, welche ſich auf die Einſetzung eines ganzen Gebiſſes bezieht, ſondern nach Nr. 23 zu liquidiren. 3. Da nur bei Nr. 24 erwähnt wird, daß unter dem Remunerationsſatze auch das zur Einſetzung erforderliche Gold mit begriffen iſt, ſo wird bei Nr. 22 und 23 daſſelbe noch beſonders liquidirt werden können. 4. Wenn die Nr. 2 für eine Operation in der Wohnung des Patienten außer dem gewöhnlichen Soſtrum noch 8 Gr. Cour. zu liquidiren verſtattet, die Nr. 28 aber feſtſetzt, daß der Beſuch des Arztes, ſobald er mit einer Operation verknüpft iſt, nicht beſonders bezahlt wird, ſo iſt der Widerſpruch zwiſchen dieſen beiden Nummern nur ſcheinbar vorhanden. Denn die Nr. 2 ſpricht nur von einzelnen Beſuchen und Operationen, die Nr. 28 gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahnarzt ſeinen Patienten in einer gewiſſen Zeitfolge beſucht, wo alsdann für die bei dieſen Beſuchen vorgenommenen Operationen nur der für die Operation feſtgeſetzte Satz liquidirt werden ſoll. 5. Wenn der Zahnarzt ſich zur Unterſuchung und Berathung einer Zahnkrankheit in die Wohnung des Patienten verfügen muß, ſo liquidirt er nach Nr. 16 und 17, hat aber die Unterſuchung im Hauſe des Zahnarztes Statt gefunden, ſo liquidirt er für dieſelbe nach Nr. 18, und für die Beſuche, die er etwa demnächſt bei dem Patienten erſtattet, nach Nr. 17. 6. Bei Einſetzung künſtlicher Zähne wird nach Nr. 24 der höchſte Satz angenommen, wenn der Patient vormals noch kein künſtliches Gebiß getragen, andern Falls kann nur der niedrigſte Satz liqui-

dirt werden, und es iſt ganz gleichgültig, ob derſelbe Zahnarzt das zweite Gebiß anfertigt, der das erſte angefertigt hat, oder ein anderer; denn die Zurichtung des Mundes bei dem Patienten, welcher noch kein künſtliches Gebiß gehabt hat, erfordert in der Regel ſehr bedeutende Mühe und Zeit, iſt die Zurichtung aber einmal getroffen, ſo darf der Zahnarzt die Zähne nur ſofort erneuern. 7. Wenn der Patient natürliche Menſchenzähne verlangt, und es können dieſelben nicht für den taxmäßigen Preis beſchafft werden, ſo ſteht es dem Zahnarzte frei, ſich mit ihm zuvörderſt ſchriftlich oder kontraktmäßig zu einigen.

Auszug eines Reſcriptes des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Potsdam, die in den ärztlichen und wundärztlichen Liquidationen vorkommenden Fuhrkoſten betreffend.

Nach der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 hat der Wundarzt bei Beſuchen außerhalb der Stadt und bei Reiſen über Land die Hälfte von den dem Arzte zugebilligten Sätzen zu fordern. Der Arzt erhält dafür: 1) bei Beſuchen außerhalb der Stadt, und zwar für den erſten 1 — 2 Rthlr., für den folgenden 16 gGr. — 1 Rthlr. (Sect. I. pos. 3 und 4 der Taxe). 2) Bei Reiſen über Land 3 Rthlr. Diäten (pos. 23). 3) Für Reiſen bei einer Entfernung über 3 Meilen für die Meile 1 Rthlr. (pos. 24) und in allen Fällen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, freie Fuhre. Beſuche außerhalb der Stadt ſind alle diejenigen, welche bis zur Entfernung von einer Meile abgeſtattet werden. Reiſen über Land, wenn die Entfernung mehr beträgt. Beides folgt aus pos. 23, verglichen mit pos. 3 und 4. — Der Wundarzt erhält hiernach in ſolchen Fällen bei Beſuchen außerhalb der Stadt (d. h. außerhalb ſeines Wohnorts) und zwar für den erſten Beſuch 15 Sgr. — 1 Rthlr., für die folgenden 10 — 15 Sgr., bei Reiſen über Land, d. h. über eine Meile Entfernung, 1 Rthlr. 15 Sgr., und bei mehr als drei Meilen Entfernung für jede Meile 15 Sgr., außerdem in allen dieſen Fällen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, eben ſo wie der Arzt, freie Fuhre, die ſich nicht hälfteln läßt. — Was der Arzt und Wundarzt für die freie Fuhre, wenn dieſelbe nicht in natura geſtellt wird, zu fordern habe, darüber ſetzt die Taxe zwar nichts feſt; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dafür dem Arzte und Wundarzte nur die von ihm für die Fuhre gemachten Aus-

lagen erſtattet werden können, und daß, wenn er der Weitläuftigkeit eines darüber zu führenden Nachweiſes überhoben ſein will, ihm nichts anders übrig bleibt, als daß er ſich mit ſeinem Patienten darüber einige. In allen gerichtlichen Angelegenheiten hingegen bleibt ihm nur übrig, die baare Auslage zu beſcheinigen. — Uebrigens braucht die Königl. Regierung ſich mit der Feſtſetzung ärztlicher und wundärztlicher Liquidationen nur in ſo weit zu befaſſen, als die Medicinaltaxe für einzelne Poſitionen feſte Sätze enthält, und da dies in Betracht deſſen, was der Arzt, Wundarzt ꝛc. für die freie Fuhre zu fordern hat, nicht der Fall iſt, ſo kann bei der Feſtſetzung dieſer Paſſus übergangen und nur geſagt werden: der Liquidant habe außerdem an Fuhrkoſten zu erhalten, was ihm auf Beſcheinigung der diesfalls gemachten Auslagen oder nach der mit dem Intereſſenten darüber getroffenen Einigung zukomme. — Das von dem N. N. allegirte Circular-Reſcript vom 5. Januar 1822*) bindet keinen von beiden Theilen, vielmehr können, wenn zwiſchen den Parteien Streit entſteht, dieſelben immer nur an den Richter gewieſen werden. — —

Berlin den 18. Aug. 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abweſenheit und Auftrage des Miniſters
[gez.] Hufeland.

ferner ſ. Gebühren, Kurkoſten.

Atteſte.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, wegen der Stempelfreiheit zu den Zeugniſſen approbirter Aerzte und Wundärzte. (Amtsblatt derſelben 1823, S. 279, Nr. 213.)

Nach der Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii, Generalverwaltung der Steuern, vom 4. Auguſt dieſes Jahres, bedarf es zu den Zeugniſſen approbirter Aerzte und Wundärzte, die nicht zugleich im eigentlichen Sinne öffentliche Beamte ſind, und in dieſer Eigenſchaft von ihnen ausgeſtellt werden, keines Stempels; welches hiermit bekannt gemacht wird. Königsberg den 26. Aug. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

---

*) Abgedruckt im 3n Bande dieſes Werkes, S. 511.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſ. 1823, St. 17, S. 249.)*)

Nach einer unterm 25. März d. J. von den Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen erlaſſenen Entſcheidung ſind die Atteſte öffentlich approbirter Aerzte und Wundärzte in der Regel nicht, ſondern nur in ſo fern ſtempelpflichtig, als ſie von ihnen in der Eigenſchaft öffentlicher Medicinalbeamten, z. B. als Kreisphyſiker, Kreischirurgen, gerichtliche Medicinalbeamten, öffentliche Lehrer an den Unterrichtsanſtalten des Staats u. ſ. w. ertheilt werden.

Cöln den 15. Nov. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

ferner ſ. auch Hebammenſchülerin, Penſion.

Augenkrankheit.

Rundſchreiben des Königl. General-Staabsarztes und Chefs des Militair-Medicinalweſens an ſämmtliche Königl. obere Militairärzte, die contagiöſe Augenentzündung betreffend.**)

Des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz ſind mit dem Königl. hohen Miniſterio des Innern dahin übereingekommen, daß diejenigen Leute, welche in Gemäßheit der den ſämmtlichen Herren obern Militairärzten unterm 15. Auguſt 1821 bekannt gemachten Beſtimmungen nach gehabter contagiöſer Augenkrankheit von den Truppen in die Heimath entlaſſen worden ſind, ſich, gleich andern vor erfüllter Dienſtzeit wegen temporeller Unbrauchbarkeit entlaſſenen Individuen, zur abermaligen Prüfung ihres Geſundheitszuſtandes vor den Departemental-Erſatz-Commiſſionen beim nächſten Zuſammentritte derſelben ſtellen und weitere Beſtimmung über ſich erwarten ſollen. Wenn nun die Departemental-Erſatz-Commiſſionen angewieſen ſind, dergleichen Leute nicht eher wieder zur Einſtellung bei den Fahnen zu beſtimmen, als bis ſie ſich hinreichend überzeugt haben, daß bei ihnen

*) Eben ſo auch von der Königl. Regierung zu Poſen unter dem 30. März 1824 (Amtsblatt derſelben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Band 2s Heft S. 354), zu Bromberg unter dem 27. Juni 1823, Amtsblatt 1823 S. 636, zu Aachen St. 21 S. 185.

**) Vom Jahre 1823. Abgedruckt in Ruſt Magazin für die geſammte Heilkunde. XIV. 3. 1823.

durchaus kein Wiederausbruch der gehabten Augenkrankheit zu beſorgen ſei, ſo muß ich die Herren obern Militairärzte auffordern, daß ſie bei Unterſuchung dergleichen früher augenkrank geweſener Leute, und bei ihrer abzugebenden Erklärung, ob der Wiederausbruch der Krankheit nicht weiter zu beſorgen iſt, mit der größten Aufmerkſamkeit und Vorſicht verfahren, damit einerſeits Mißbräuche, die durch Erkünſtelung von Augenlieder-Entzündung herbeigeführt werden könnten, verhütet werden, andererſeits aber auch der Rückkehr der Krankheit bei den Truppen dadurch vorgebeugt werde, daß nicht ſolche Leute wieder eingeſtellt werden, bei welchen die Spuren der früher erlittenen contagiöſen Augenkrankheit noch nicht völlig verſchwunden ſein ſollten.

Augentabak, ſ. Arzneihandel.

Barbierer.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verhältniſſe der Barbierer betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 5, S. 47, und v. Kamptz Annalen 8r Band, 1s Heft, S. 294.)

Es ſind wiederum mehrere Fälle vorgekommen, daß Barbierer ihren Lehrlingen Lehrbriefe ertheilt und ſich dabei der Unterſchrift Chirurgus bedient haben, und ſind ſogar dergleichen ungültige Lehrbriefe als Dokumente über Erlernung der Chirurgie, Behufs der Zulaſſung zum chirurgiſchen Examen, bei uns eingereicht worden. Da nun ein ſolches unbefugtes Verfahren das nicht ſachverſtändige Publikum über die Art der Erlernung der Chirurgie irre leiten muß, ſo finden wir uns veranlaßt, nachſtehende Bekanntmachung des Königl. Miniſteriums des Innern in Erinnerung zu bringen, und zugleich die Warnung damit zu verbinden, daß ſich ſämmtliche Barbierer der Ausübung jeder chirurgiſchen Operation zu enthalten haben, wenn ſie nicht in die geſetzlichen Strafen als Pfuſcher verfallen wollen. „Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgiſche Beſchäftigung angeſehen, und daher Jedem, welcher ſich damit befaſſen will, ein Gewerbſchein ertheilt wird, ſo iſt vorgekommen, daß ehemalige Barbiergeſellen und verabſchiedete Compagnie- und Lazareth-Chirurgen, welche ſich als praktiſche Wundärzte keine Prüfung zu beſtehen getrauen, ſich dergleichen Gewerbſcheine löſen, und ſich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publikum das Anſehen qualifizirter Wundärzte geben, indem ſie ſelbſt junge Leute anneh-

men und als Lehrlinge zu ihren Beſchäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in der Meinung, ſie zu künftigen Wundärztten ausbilden zu laſſen, nicht bei den mit bloßen Gewerbſcheinen verſehenen Barbierern, welche ſich geſetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befaſſen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgiſcher Lehrlinge erforderlichen Kenntniſſe beſitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktiſchen Wundärzte hierdurch angewieſen, die beſtehende Vorſchrift, ihre Lehrlinge bei der Entlaſſung oder Losſprechung den betreffenden Phyſikern zur Prüfung zuzuſtellen, künftig genau zu befolgen.

Magdeburg den 19. Jan. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

ſ. auch Chirurgiſche Lehrlinge.

Barbierſtuben.

Im Jahre 1812 ſprachen die Oberälteſten des chirurgiſchen Amtes in Berlin in einer Vorſtellung an das Polizei-Präſidium den Wunſch aus, den Aushängeſchildern der Barbierer eine ſolche Beſchaffenheit zu geben, daß man ſie nicht mit denjenigen der Chirurgen verwechſeln könne. Sie fanden es angemeſſen, auf das ältere Unterſcheidungszeichen der Bader von den Chirurgen zurückzugehen, nach welchem jene nicht ſo viel Becken aushängen durften, als dieſe. Sie ſchlugen vor, den Barbierern nur das Aushängen von drei Becken nachzulaſſen, wogegen die Chirurgen, wie bisher, auch in der Folge fünf Becken als Schild führen würden. Das Königliche Polizei-Präſidium beſtimmte dieſes in Folge des nachſtehenden Miniſterial-Reſcriptes. Seitdem iſt in Berlin immer darauf gehalten, daß die Barbierer nur drei Becken aushängen. Sollten Einzelne ein anderes Schild wählen wollen, ſo wird dies geſtattet, ſofern es nur nicht Veranlaſſung geben kann, den Barbierer mit dem wirklichen Chirurgus zu verwechſeln.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin, die äußere Bezeichnung der Barbierſtuben betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 1s Heft, S. 215.)

Dem Vorſchlage des Königl. Polizei-Präſidii vom 13. Dec. d. J., zur beſſern Unterſcheidung der Barbierſtuben der Stadtchirurgen von denjenigen der bloßen Barbierer, letzteren das Aushängen der Becken zu unterſagen, kann nicht beigeſtimmt werden, da es unpaſſend ſein würde, dieſen Leuten ein Aushängeſchild zu nehmen, durch welches gerade ihr Gewerbe am angemeſſenſten bezeichnet wird. Der beabſichtigte Zweck wird ſich aber dadurch erreichen laſſen, daß den Stadtchirurgen, welche Barbierſtuben halten, zur Pflicht gemacht wird, der gebräuchlichen Zahl von Becken noch eine Tafel, die ihr wundärztliches Gewerbe beſonders anzeigt, oder ein anderes zu beſtimmendes Abzeichen, etwa eine Aderlaßbinde, beizufügen, worauf dann das Publikum durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerkſam zu machen iſt. — Dem Königl. Polizei-Präſidio wird hiernach die weitere Anordnung überlaſſen. Berlin den 6. Febr. 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidii in Berlin, das Aushängen der Becken betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1825, St. 21, S. 136, und 1826, St. 24, S. 163.)

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgiſche Beſchäftigung angeſehen, ſondern Jedem, welcher ſich damit befaſſen will, gegen Entrichtung der betreffenden Abgabe geſtattet wird, ſo werden Eltern und Vormünder, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 21. Nov. 1815, hierdurch erneuert gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, in der Meinung, ſie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu laſſen, nicht bei den zur Ausübung nicht befugten Barbierern (welche auch durchaus nicht die zum Unterrichte chirurgiſcher Lehrlinge erforderlichen Kenntniſſe beſitzen), in die Lehre zu geben. Zugleich wird es, zur Vorbeugung etwaniger Mißver-

ſtändniſſe, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, als Unterſcheidungszeichen, vor den Stuben der zur Ausübung der Chirurgie nicht befugten Barbierer drei Becken, und dagegen vor den Barbierſtuben, welche Stadtchirurgen halten, fünf Becken aushängen; mithin nur in den letzteren, vorkommenden Falles, wundärztliche Hülfe zu finden iſt und geleiſtet werden darf. Berlin den 9. Mai 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präſidium.
[gez.] v. Eſebeck.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 11, S. 48.)

Es iſt bemerkt worden, daß Barbierer, welche keinesweges als Wundärzte geprüft und approbirt ſind, ſich doch des Aushängeſchildes von fünf Becken bedienen, welches nur den Chirurgen zuſtehet. Dies wird hiermit unterſagt, und dürfen die bloßen Barbierer, wenn ſie Becken aushängen wollen, ſtets weniger als fünf Becken haben.

Potsdam den 5. März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beerdigung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen des verbotenen Beiſetzens der Leichen in den Grüften der Kirchen und wegen vorſchriftsmäßiger Anlegung der Gräber. (Amtsblatt derſelben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 814.)

Es iſt in der neueſten Zeit bekannt worden, daß noch immer in den Grüften der Kirchen, namentlich der katholiſchen, menſchliche Leichname beigeſetzt werden. Dies iſt durch den §. 184 Tit. XI. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts unbedingt verboten, und wird ſolches den Eingeſeſſenen des hieſigen Regierungs-Departements, vorzüglich aber den Herren Geiſtlichen beider Confeſſionen, mit der Bedeutung erinnerlich gemacht, daß jede Vernachläſſigung dieſes Verbotgeſetzes künftig mit einer polizeilichen Strafe von 3 bis 5 Rthlr., welche ſowohl die Angehörigen des beigeſetzten Leichnams, als den Geiſtlichen der Kirche, der die Beiſetzung in derſelben zugelaſſen hat, trifft, geahndet werden ſoll, ſo wie es ſich denn auch von ſelbſt verſteht, daß nach Beſchaffenheit der Umſtände die Fortſchaffung des ſchon beigeſetzten Leichnams aus der Kirchengruft noch außerdem verfügt werden wird. Auch wird darauf aufmerkſam ge-

macht, daß an vielen Orten die wirkliche Beerdigung der Leichen mit großer Sorgloſigkeit bewerkſtelligt, die Gräber oft nur zwei bis drei Fuß tief in die Erde hineingegraben und nicht gegen ſchnelles Zuſammenfallen des Grabhügels durch Raſendecken geſichert werden, woraus mancherlei Uebelſtände hervorgehen. Künftig muß jedes Grab für Erwachſene ſechs Fuß, jedes Grab für Kinder bis zu vierzehn Jahren und darunter fünf Fuß tief in die Erde hineingearbeitet und der Grabhügel durch eine Raſendecke gegen ſchnelles Zuſammenfallen geſichert werden. Hierauf haben ſowohl die Herren Ortsgeiſtlichen, als auch die Orts- und Kreis-Polizeibehörden, zu achten.

Liegnitz den 11. Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Verhütung des zu frühen Begrabens. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 48, S. 562, und v. Kamptz Annalen 8r Band, 4s Heft, S. 1143.)

Wir finden es zur Vermeidung der ſchauderhaften Gefahr des Lebendigbegrabens für nothwendig, das Publikum, und insbeſondere die Bekenner des moſaiſchen Glaubens, wiederholentlich aufzufordern und anzuweiſen, die Leichen nicht allzu frühzeitig und niemals ohne die ſicherſten Spuren der angehenden Verweſung zu beerdigen. In der Regel darf die Beerdigung nicht vor dem Ablaufe des dritten Tages, oder 72 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei epidemiſchen Krankheiten, auf Anordnung der Ortsobrigkeit und auf deren ſchriftlich darüber ausgeſtellten Erlaubnißſchein, und außerdem nur dann Statt finden, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt darüber einen Schein ausſtellt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes zeige und daher unbedenklich beerdigt werden dürfe. — Dieſer von der Orts-Polizeibehörde zu viſirende Schein iſt dem betreffenden Pfarrer und reſp. Rabbiner von den Angehörigen des Verſtorbenen ſtets auszuhändigen. Es darf ohne einen ſolchen Schein in den gedachten Fällen die Leiche durchaus nicht beerdiget werden. Pfarrer, Rabbiner und Todtengräber, ſo wie die nächſten Angehörigen der Verſtorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter ſind verantwortlich, wenn letztere vor Ende des dritten Tages oder ohne den für die Ausnahmen vorgeſchriebenen Todtenſchein beerdiget werden, und verfallen nach den Umſtänden in eine Polizeiſtrafe von 5 — 30 Rthlr.,

wenn die Sache nicht etwa gar ſo angethan ſein ſollte, daß eine fiskaliſche oder Criminal-Unterſuchung und eine viel härtere Strafe, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts Thl. 2 Tit. 11 §§. 469 — 476, Tit. 20 §§. 691 692, ferner 778 — 780, veranlaßt und verfügt werden muß. Die Pfarrer und Rabbiner werden dabei auf die Inſtruction vom 31. Oct. 1794 *) und auf die Circularverfügung d. d. Berlin den 25. Sept. 1798 **) (conf. v. d. Heydens Repertorium der Polizeigeſetze Bd. 1, S. 566, desgl. Bd. 3, S. 561), und die Orts- und Kreisbehörden noch außerdem auf v. Kamptz Annalen für das Jahr 1821, S. 414, ***) ſo wie auf unſere Bekanntmachung vom 16. Nov. 1822, S. 682 des Amtsblattes jenes Jahres, †) mit der Anweiſung zurückgeführt, das zu frühzeitige Beerdigen jedenfalls zu hindern und vorkommende Ueberſchreitungen dieſer Anordnung aufs Strengſte zu ahnden. — Die Herren Landräthe werden beauftragt, die Ortsbehörden fortgeſetzt auf die Befolgung dieſer Beſtimmungen aufmerkſam zu machen und ſie dabei zu controlliren.

Danzig den 14. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Danzig, denſelben Gegenſtand betreffend (auch mit Verweiſung auf die nachſtehende Bekanntmachung der letzteren unter dem 19. Aug. 1827 den übrigen Königl. Regierungen abſchriftlich zugefertigt, um danach für ihr Departement das Nöthige zu beſtimmen).

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 3. v. M. erwähnten und demſelben abſchriftlich beigefügten Publikanden derſelben gegen das zu frühe Begraben der Leichen vom 16. Nov. 1822 und 14. Nov. 1824 ſind in dem Umfange, wie ſie gefaßt ſind, ohne eigene Leichenſchauanſtalten nicht wohl ausführbar und ſogar für die Geſundheit gefährlich, weil nicht genugſam auf diejenigen ärmeren Bewohner, welche nur ein Zimmer bewohnen und für die

*) ſ. Bd. 1 dieſes Werks S. 149 — 157.

**) Ebendaſ. S. 157.

***) Bd. 3 dieſes Werks, S. 103.

†) Gleichförmig mit den Bekanntmachungen der Königl. Regierungen zu Bromberg und zu Minden, Bd. 3. S. 102 103.

Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Lokal haben, ſo wie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben iſt, Rückſicht genommen worden. — Die Königl. Regierung hat daher anderweit anzuordnen: 1) daß es zwar bei der Vorſchrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach ſeinem Ableben beerdiget werden darf, der Regel nach verbleiben müſſe; 2) daß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein ſolches ſogar geboten ſei, wie z. B. bei Epidemien u. ſ. w., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an ſich trage, oder b) an Orten, wo kein Arzt iſt, der Bürgermeiſter oder Dorfſchulz mit zwei erfahrenen Männern, mit Rückſicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegii Sanitatis vom 31. Oct. 1794 angegebenen Vorſichtsmaßregeln die Verhältniſſe unterſucht und die frühere Beerdigung geſtattet hat.

Berlin den 2. März 1827.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] Köhler.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen des zu frühen Begrabens der Leichen. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 17, S. 124.)

Mit Bezug auf die Verfügung vom 16. Nov. 1822 (Amtsblatt 1822, S. 682) und 14. Nov. 1824 (Amtsblatt 1824, Nr. 48) wegen Verhütung des zu frühen Beerdigens der Leichen beſtimmen wir hierdurch in Folge der Anweiſung des hohen Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 2. d. M., 1) daß es zwar bei der Vorſchrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach ſeinem Abſterben beerdiget werden darf, der Regel nach verbleiben müſſe; 2) daß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein ſolches ſogar geboten iſt, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden kann, wenn a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an ſich trage, b) oder an Orten, wo kein Arzt iſt, der Bürgermeiſter oder Dorfſchulz mit zwei erfahrenen Männern und mit Rückſicht auf die in dem unten abgedruckten Gutachten des Ober-Collegii Sanitatis vom 31. Oct. 1794 angegebenen Vorſichtsmaßregeln die Verhältniſſe unterſucht und die frühere Beerdigung geſtattet hat. Danzig den 22. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das dieſer Bekanntmachung folgende Gutachten iſt aus der Inſtruktion, welche im 1n Bande dieſes Werkes S. 149 — 157 abgedruckt iſt, jedoch nur von den Worten „Um das Lebendigbegraben zu verhüten" S. 154 bis zum Schluſſe derſelben. — Auch die übrigen Königl. Regierungen machten die Beſtimmungen des Miniſterial-Reſcripts vom 2. März 1827 in den Amtsblättern bekannt.

In Berlin iſt in Folge höherer Beſtimmungen die Einrichtung getroffen, daß bei der Anmeldung eines jeden Sterbefalles Behufs des Begräbniſſes dem betreffenden Kirchenbeamten eine nach einem beſtimmten Schema auszufüllende Nachweiſung zu überliefern iſt, welche über die darin bemerkten Verhältniſſe des Verſtorbenen die nöthige Auskunft gewährt, und in die der Arzt, welcher denſelben behandelt hat, den Namen der Krankheit mit ſeines Namens Unterſchrift gewiſſenhaft und eigenhändig einzuſchreiben verpflichtet iſt. ſ. auch Anſteckende Krankheiten, Leiche.

Belladonna, ſ. Scharlachfieber.

Berlin, ſ. Armen-Krankenpflege, Polizei-Präſidium.

Beſchneidung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Beſchneidung der Juden betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 39, S. 386, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 815.)*)

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein Judenkind, in Folge ungeſchickter Handhabung bei der Beſchneidung, acht Tage nach dieſer religiöſen Ceremonie geſtorben iſt. Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft zu begegnen, ordnen wir hierdurch an: 1) daß zu dem Amte eines Beſchneiders nur anerkannt ſittliche Individuen genommen werden;

*) Dieſelben Beſtimmungen ergingen von der Königl. Regierung zu Poſen unter dem 14. Sept. 1825, im Amtsblatte derſelben 1825, St. 41, S. 622.

2) daß ein jeder Beſchneider über die Operation der Beſchneidung und über die Vorſichtsmaaßregeln vor, bei und nach derſelben ſich von dem betreffenden Kreisphyſikus gründlich prüfen und über den Ausfall dieſer Prüfung ein Atteſt ausſtellen laſſe, und 3) daß Beſchneider, welche dieſe Prüfung entweder nicht beifällig beſtehen, oder welche ſich derſelben nicht unterwerfen wollen, die Operation der Beſchneidung nur im Beiſein eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen, und den Weiſungen deſſelben in techniſcher Hinſicht ſich unweigerlich fügen müſſen. Die Polizeibehörden werden für die Ausführung dieſer Anordnung verantwortlich gemacht, und bemerken wir noch, daß Contraventionen gegen dieſe Beſtimmungen, nach Befinden der Umſtände und mit Vorbehalt des bei Unglücksfällen an den Schuldigen zu nehmenden Regreſſes, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden ſollen.

Bromberg den 8. Sept. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Beſtallung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Anwendung der Stempel bei Beſtallungen und Vereidigungen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 708.)

Das Königl. hohe Finanz-Miniſterium hat durch ein Reſcript vom 30. Juli v. J. beſtimmt, daß die Beſtallungen beſoldeter Beamten dem Stempel von 15 Sgr. unterliegen, daß die Vereidigungs-Verhandlungen und Inſtallations-Protokolle, in ſofern letztere zugleich eine Vereidigung oder eine Verpflichtung des einzuführenden Beamten zur Uebernahme der Geſchäfte ſeiner neuen Stelle, ſei es auch nur durch Hinweiſung auf den früher ſchon geleiſteten allgemeinen Dienſteid, enthalten, ſtempelpflichtig ſind, und daß es hierbei keinen Unterſchied macht, ob die neue Stelle 50 Rthlr. mehr oder weniger als die frühere einträgt, indem der Grund der diesfälligen Stempelpflichtigkeit alsdann die erneuerte oder auf einen andern Gegenſtand als die frühere gerichtete Verpflichtung iſt, und die bei Beſtallungen von Unterbeamten, deren Gehalt nicht 50 Rthlr. erreicht, nachgelaſſene Nichtanwendung des Beſtallungsſtempels auf dieſen Gegenſtand nicht paßt, mithin nicht ausgedehnt werden kann, daß dagegen die Caſſenanweiſungen, weil ſelbige zur Dienſt-Correſpondenz der Behörden gehören, und die Benachrichtigung an den beſtallten Beamten über die erfolgte Anweiſung der Kaſſe zur Zahlung ſeines Gehalts, da

ſelbige eine Amtshandlung iſt, welche aus der Beſtallung des Beamten folgt, und wofür kein Grund der beſonderen Stempelpflichtigkeit vorhanden iſt, keinem Stempel unterworfen ſind. Bei Gehaltszahlungen von 50 Rthlr. oder darüber muß aber in Folge eines an die Königl. Regierung in Danzig ergangenen Reſcriptes des hohen Finanz-Miniſterii vom 21. Dec. 1822 zu der Bekanntmachung an den betreffenden Beamten der geſetzliche Stempel von 15 Sgr. genommen werden. Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg den 30. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Auf die Anfragen einzelner Königl. Regierungen, in welcher Art die Beſtallungen für Kreisphyſici und Kreischirurgen bei deren den Regierungen nun überlaſſener definitiver Anſtellung*) anzufertigen ſeien, wurden von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 24. Febr. 1827 ſämmtlichen Königl. Regierungen die folgenden beiden Formulare zugefertigt, nach welchen die gedachten Beſtallungen auszufertigen ſind.

Beſtallung für den praktiſchen Arzt — — als Phyſikus des — — Kreiſes.

Da der praktiſche Arzt — — wegen ſeiner in der gerichtlichen und polizeilichen Arzneiwiſſenſchaft an den Tag gelegten Geſchicklichkeit und ſonſt bekannten Thätigkeit und Rechtſchaffenheit zum Phyſikus des — — Kreiſes auserſehen worden iſt, ſo wird derſelbe hierdurch und Kraft dieſes in dieſer Eigenſchaft dergeſtalt und alſo beſtallt, daß er dem Königlichen Hauſe jederzeit hold, treu und gewärtig ſei und deſſen Nutzen und Beſtes überall und nach ſeinen Kräften befördere, Schaden und Nachtheil aber möglichſt abwende. Beſonders aber wird demſelben zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Geſundheitszuſtand des ihm anvertrauten Phyſikatsbezirks ſorgfältig zu achten, ſobald ſich anſteckende oder epidemiſche Krankheiten oder Viehſeuchen zeigen, ungeſäumt die ſchleunigſten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen ſolchen und andern hauptſächlichen Vorfällen die Behörden, welche es angeht, ohne Aufenthalt in

*) ſ. Kreis-Medicinalbeamte.

Kenntniß zu ſetzen, die Medicinalgeſetze treu zu erfüllen und auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden beſonderen Dienſt-Inſtruktionen genau zu befolgen, vorzüglich auch auf gebührendes Verlangen der Behörden an der Aufſicht über die Behandlung der armen Kranken und an den allgemeinen Geſchäften der Medicinal-Polizei des Kreiſes den gebührenden Antheil zu nehmen, auch ſich allen von ihm verlangten Leichenöffnungen und Unterſuchungen an Menſchen über Verletzungen und ihren Geſundheits- und Gemüthszuſtand unter Abgabe ſeines Gutachtens unweigerlich zu unterziehen, und überhaupt alles dasjenige bereitwillig zu verrichten, was ihm in ſeinem amtlichen Wirkungskreiſe zu thun obliegt oder von den verſchiedenen competenten Behörden aufgetragen werden ſollte, auch ſich die Schutzpocken-Impfung ganz beſonders angelegen ſein zu laſſen, im übrigen jedoch bei allen ſeinen Amtsverrichtungen ſich ſo zu betragen, wie es einem treuen und fleißigen Kreisphyſikus wohl anſteht und gebührt. Dagegen ſoll der nunmehrige Phyſikus des — — Kreiſes für dieſe von ihm zu leiſtenden Dienſte eine jährliche Beſoldung von — — Thalern aus unſerer Regierungshauptkaſſe zu — — in den gewöhnlichen Raten zu erheben, ſich auch des allerhöchſten Königlichen Schutzes und aller mit ſeinem Amte verbundenen Emolumente, Rechte und Prärogativen zu erfreuen haben. — den ꝛc.

Königl. Regierung.

Beſtallung für den Wundarzt — — als Kreischirurgus im — — Kreiſe.

Da der Wundarzt — — wegen ſeiner zu gerichtlichen und polizeilichen Verrichtungen eines Chirurgen erforderten und von ihm an den Tag gelegten Wiſſenſchaft, Geſchicklichkeit und ſonſt bekannten Thätigkeit und Rechtſchaffenheit zum Kreischirurgus des — — Kreiſes auserſehen worden iſt, ſo wird derſelbe in dieſer Eigenſchaft dergeſtalt und alſo beſtallt, daß er dem Königl. Hauſe jederzeit hold, treu und gewärtig ſei und deſſen Nutzen und Beſtes überall und nach ſeinen Kräften befördere, Schaden und Nachtheil aber möglichſt abwende. Beſonders aber wird es demſelben zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Geſundheitszuſtand des Kreiſes ſorgfältig zu achten, ſobald ſich anſteckende oder epidemiſche Krankheiten oder Viehſeuchen zeigen, ungeſäumt die ſchleunigſten Vorkehrungen, ſo weit es ihm zukommt, ſelbſt zu treffen, oder den Behörden, die es angeht, vorzuſchlagen, auch von allen ſolchen und andern hauptſächlichen Vorfällen den Kreisphyſikus und das landräthliche Of-

ficium des Kreiſes ohne Aufenthalt in Kenntniß zu ſetzen, die Medicinal-Geſetze treulich und pünktlich zu erfüllen und auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden Dienſtinſtruktionen genau zu befolgen, vorzüglich auch auf gebührendes Verlangen ſeiner Vorgeſetzten ſich der Behandlung der armen Kranken zu unterziehen und an den allgemeinen Geſchäften der Kreis-Medicinal-Polizei den gebührenden Antheil zu nehmen, ſich überdies allen von ihm verlangten Leichenöffnungen und Unterſuchungen an Menſchen über Verletzungen und ihren Geſundheitszuſtand unter Abgabe ſeines Gutachtens unweigerlich zu unterziehen, auch die Schutzpocken-Impfung ganz beſonders angelegen ſein zu laſſen, und überhaupt alles dasjenige bereitwillig zu verrichten, was ihm in ſeinem amtlichen Wirkungskreiſe zu thun obliegt, oder ihm von ſeinen Vorgeſetzten aufgetragen werden ſollte, im übrigen aber ſich bei allen ſeinen Amtsverrichtungen ſo zu betragen, wie es einem treuen, fleißigen Kreischirurgus wohl anſteht und gebührt. Dagegen ſoll der nunmehrige Kreischirurgus des — — Kreiſes — — für dieſe von ihm zu leiſtenden Dienſte eine jährliche Beſoldung von — — Thalern aus unſerer Regierungshauptkaſſe zu — — in den gewöhnlichen Raten zu erheben, ſich auch des Königl. Schutzes und aller mit ſeinem Amte verbundenen Emolumente, Rechte und Prärogativen zu erfreuen haben. — den ꝛc.

Königl. Regierung.

Bezirkshebammen.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, wegen Aufhebung der Abgabe an die Bezirkshebammen für die von ihnen nicht verrichteten Entbindungen in ihrem Diſtrikte.

Die Königl. Regierung erhält beiliegend einen Auszug aus der allerhöchſten Cabinetsordre vom 21. v. M., durch welche Seine Majeſtät der König das den Bezirkshebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigſten Gebühren-Satzes auch bei Entbindungen durch andere Hebammen zu fordern, aufzuheben, dabei aber nachzulaſſen geruht haben, daſſelbe für jetzt auf den Antrag der Regierungen, nach dem Gutachten des Oberpräſidenten, da noch fortbeſtehen zu laſſen, wo Lokalverhältniſſe ſolches rathſam machen. — Die Königl. Regierung wird hiernach zuvörderſt in Erwägung ziehen, ob der Zuſtand des Heb-

ammenweſens auf dem platten Lande Ihres Verwaltungs-bezirks die Fortdauer dieſer Einrichtung, deren eigentlicher Zweck darin lag, die Neigung für die Ausübung des Hebammengeſchäfts zu verſtärken und dadurch den hebärztlichen Beiſtand in der einfachſten Form allen Theilen des Landes zu verſchaffen, noch nothwendig ſei oder nicht, im erſten Falle autoriſirt, die allerhöchſte Cabinetsordre vom 21. v. M. durch Ihr Amtsblatt wenigſtens dem Inhalte nach bekannt zu machen und danach zu verfahren, im andern Falle angewieſen, ihre Anträge an den Ober-Präſidenten der Provinz zu richten und durch dieſen bei dem Miniſterio die Ermächtigung zur Fortdauer der bisherigen Einrichtung nachzuſuchen. — Erläuterungsweiſe wird noch bemerkt, daß unter den Verpflichtungen der Bezirkshebammen, deren die allerhöchſte Cabinetsordre erwähnt, die Obliegenheit, ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung ihres unmittelbaren Vorgeſetzten ſich nicht aus dem ihr angewieſenen Bezirke zu entfernen, und arme Frauensperſonen unentgeldlich zu entbinden, zu verſtehen ſind, und daß durch die Beſtimmung der allerhöchſten Cabinetsordre, vermöge welcher der Anſpruch auf Unterſtützung aus dem Trauungs- und Tauffonds vorzugsweiſe den Bezirkshebammen beigelegt iſt, jede anderweite Beſchränkung, die ſich in Hinſicht auf die Höhe der Unterſtützung die Regierung ſelbſt oder mit Genehmigung des Miniſterii geſetzt hat, aufhört, da fernerhin alle Hebammen, die nicht zugleich Bezirkshebammen ſind, zur Unterſtützung aus dem beſagten Fonds nicht eher gelangen können, als bis die Nothdurft der Bezirkshebammen Befriedigung erlangt hat. Berlin den 11. Juni 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Auszug.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage aus den dafür angeführten Gründen, daß das durch Meine Ordre vom 16. Januar 1817 den Bezirkshebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigſten Gebührenſatzes der Medicinaltaxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder aufgehoben werde, ermächtige Sie jedoch, daſſelbe für jetzt auf den Antrag der Regierung und nach dem Gutachten des Oberpräſidenten da noch fortbeſtehen zu laſſen, wo Lokalverhältniſſe ſolches rathſam machen. Bei der bisherigen Einrichtung der Bezirkseintheilung ſoll es verbleiben, und die Bezirkshebamme gegen Erfüllung der ihr obliegenden

Pflichten, neben den übrigen ihr zugewieſenen Einkünften und Emolumenten, in den Bezirken, woſelbſt das Excluſivrecht nunmehr wegfällt, vorzugsweiſe Anſpruch auf Unterſtützung aus den Trauungs- und Tauffonds erhalten, deſſen Verwendung den Provinzialbehörden mit dieſer Maaßgabe anheim gegeben bleibt ꝛc. — Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin den 21. Mai 1827.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter Freiherrn
v. Altenſtein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, in Folge vorſtehender allerhöchſter Verfügung. (Amtsblatt derſelben 1827, S. 145, St. 33, Nr. 105.)

Des Königs Majeſtät haben unterm 21. Mai d. J. zu beſtimmen geruht, daß das durch die allerhöchſte Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 (Amtsblatt 1817, S. 157) den Bezirkshebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigſten Gebührenſatzes der Medicinaltaxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder aufgehoben werde, daß es jedoch bei der bisherigen Einrichtung der Bezirkseintheilung verbleiben und die Bezirkshebamme, gegen Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten, neben den übrigen ihr etwa zugewieſenen Einkünften und Emolumenten, vorzugsweiſe Anſpruch auf Unterſtützung aus dem Trauungs- und Tauffonds erhalten ſoll. — In Gemäßheit eines Reſcriptes des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. Juni d. J. wird dieſe allerhöchſte Beſtimmung hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß unter den Verpflichtungen der Bezirkshebamme, deren die allerhöchſte Cabinetsordre erwähnt, die Obliegenheit, ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung ihres unmittelbaren Vorgeſetzten ſich nicht aus dem ihr angewieſenen Bezirke zu entfernen, und arme Frauensperſonen unentgeldlich zu entbinden, zu verſtehen iſt, und daß bei der Unterſtützung aus dem Land-Hebammenfonds die Bezirkshebammen möglichſt und vorzugsweiſe vor allen Hebammen, die nicht Bezirkshebammen ſind, berückſichtiget werden ſollen. Potsdam den 8. Aug. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

ferner ſ. Hebammen.

Blatter, ſchwarze, ſ. Milzbrand.

Blattern.

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Menſchenpocken-Seuche betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 22, S. 282.)

Obgleich ſeit einigen Jahren die Menſchenpocken als eine ſtehende oder oft wiederkehrende Seuche aus mehreren Departements ausgerottet ſind, und wir jetzt, wo in Hamburg, Berlin, Königsberg, und auch hin und wieder in den benachbarten Regierungsbezirken dieſe verheerende Seuche herrſcht, das Glück genießen, in dem unſrigen nirgends von ihr etwas zu hören; ſo wäre es doch möglich, daß ſie bei uns eingeſchleppt werden könnte. Wir verordnen daher, um dies zu verhüten, Nachſtehendes in Verfolg unſerer früheren Verfügung vom 6. Auguſt 1816 im 7. Stücke unſeres Amtsblattes pro 1816.

§. 1. Damit die Polizeibehörden über das Vorhandenſein der Menſchenpocken zur Kenntniß kommen, haben 1) die Polizeibehörden ſelbſt durch ihre Unteroffizianten mit der größten Aufmerkſamkeit darauf zu vigiliren, ob ſich irgendwo Pocken zeigen, und die derſelben verdächtigen Kranken von dem Kreisphyſikus oder Kreischirurgus oder in deſſen Abweſenheit von einem andern approbirten Arzte beſichtigen uud ſich über die Natur der in Rede ſtehenden Krankheit Auskunft geben zu laſſen. 2) (cf. Amtsblatt pro 1816, S. 58) Ein Jeder ohne Unterſchied, der von dem Ausbruche der Menſchenpocken oder einer derſelben verdächtigen Krankheit im eigenen Hauſe oder in der Nachbarſchaft Kenntniß erhält, beſonders aber die Eltern, Vormünder, Brotherren, Aerzte und Chirurgen, Geiſtliche, Schullehrer, Krankenwärter ꝛc., haben davon aufs ſchleunigſte und ſpäteſtens in 24 Stunden der Polizeibehörde des Orts, bei 5 Rthlr. Strafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, Anzeige zu machen, und ſich nicht darauf zu verlaſſen, daß dieſes von einem andern geſchehen werde, wenn es ihm auch zugeſichert worden iſt. Die Unter-Polizeibehörden haben an die Herren Landräthe und dieſe an uns ſofort darüber zu berichten. 3) Die Schulzen, Geiſtlichen und Kirchenbedienten haben noch die beſondere Verpflichtung, bei etwanigem Verdachte, daß Jemand an den Menſchenpocken geſtorben, noch vor deſſen Begräbniß der Ortspolizei und den Kreis-Medizinalperſonen davon Nachricht zu geben, damit die gehörige Unterſuchung ſofort geſchehe und demzufolge Sicherungsmaaßregeln ergriffen werden können, widrigenfalls ſie

außer der angedroheten Strafe von 5 Rthlr. noch einer anderweiten extraordinairen Strafe unterliegen ſollen.

§. 2. Bei wirklich entdeckten Menſchenpocken oder eben daran Verſtorbenen wird, 1) wenn die zahlungsfähige Pockenfamilie keinen Arzt hat oder ſich wählen will, die Kur und Aufſicht der Kranken dem Kreisphyſikus von der Polizeibehörde übertragen und die von dieſem liquidirten Kurkoſten von der Familie eingezogen. Hat aber die Familie einen approbirten Arzt oder die Kommune einen ſalarirten Armenarzt, der die Notoriſch-Armen zu behandeln verpflichtet iſt, ſo iſt dieſem die Kur und Aufſicht anzuvertrauen. 2) Das Publikum muß von einem ſolchen verpeſteten Hauſe, auch ſelbſt in dem §. 1 sub 3 berührten Falle, durch öffentliche Anzeige ſogleich benachrichtiget und davor gewarnt werden. 3) Soll an ein ſolches Haus eine große ſchwarze Tafel mit der Aufſchrift: Pockenpeſt befeſtigt, 4) in einem Hauſe aber, wo mehrere Familien wohnen, noch eine gleiche Tafel im Innern des Hauſes an die Zimmer- oder Wohnungsthüre der verpeſteten Familie angeſchlagen werden. 5) Alle Zugänge eines ſolchen Hauſes bis auf einen ſollen ſogleich zugenagelt und vor den einzig offen bleibenden ein Wächter geſtellt werden, der keinen, er ſei wer er wolle, aus- oder eingehen läßt, außer dem die Kranken beſuchenden Arzte, der zu dem Ende von der Polizeibehörde eine Einlaßkarte erhalten muß, und welchem die Vorſicht empfohlen wird, mit Anſteckungsfähigen nicht in Berührung zu kommen, und ſich alſo auch während der Zeit, daß er Pockenkranke behandelt, des Impfgeſchäftes zu enthalten. 6) Die nothwendigen Bedürfniſſe der Familie werden nur bis an die Thüre zu bringen geſtattet und auf keinen Fall zugegeben, daß Wäſche, Kleider, Betten oder andere Sachen aus dem Hauſe gelaſſen werden. 7) In dem §. 2 sub 4 erwähnten Falle wird auch im Innern des Hauſes vor die Zimmer- oder Wohnungsthür ein Wächter mit denſelben Verpflichtungen geſtellt. 8) Alle in einem ſolchen inficirten Hauſe befindliche Blatternfähige müſſen ſogleich mit Kuhblattern geimpft, oder im Weigerungsfalle ſo lange in ein öffentliches Krankenhaus oder anderes geſperrtes Lokale gebracht werden, bis es erwieſen iſt, daß ſie im inficirten Hauſe nicht angeſteckt worden ſind, worüber das ärztliche Gutachten zu entſcheiden hat. 9) Die Pockenkranken dürfen nur mit Bewilligung und unter Leitung der Polizeibehörde in ein öffentliches Krankenhaus, wo ein abgeſondertes und geſperrtes Lokale für ſie eingerichtet ſein muß, gebracht werden. 10) Die Sperre eines Hauſes, wo Pockenkranke ſind, wird nicht eher aufgehoben, als bis der Arzt anzeigt, daß

dieſe nicht mehr Andere anzuſtecken fähig ſind. 11) Vor Aufhebung der Sperre ſind alle gebrauchte Kleidungsſtücke, Wäſche, Bettbezüge ꝛc. nach Anweiſung des Arztes durch eine ſcharfe Lauge zu reinigen und dann in und mit den Krankenzimmern mit ſalzſauren Räucherungen zu behandeln. Die unbrauchbaren und nicht der Reinigung fähigen Sachen ſind zu verbrennen. 12) Die Begräbniſſe der an den Pocken Verſtorbenen ſind, der Inſtruktion des Ober-Collegii medici et sanitatis vom 31. Oktober 1794 zufolge, im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden in der Nacht zu veranſtalten; das Grab muß 6 Fuß tief gemacht, und es darf dabei keine andere Begleitung als höchſtens der Eltern geduldet werden. 13) Die Leichentücher und Mäntel der Todtengräber ſind auf einem verſchloſſenen Boden zu durchräuchern und zu lüften. 14) Der Verkauf der Betten, Kleider und aller Gegenſtände, welche mit Pockenkranken oder deren Leichen in Berührung gekommen, wird ſtrenge verboten.

§. 3. 1) Alle durch die Pockenſeuche verurſachte Koſten der Kur, Verpflegung, Reinigung ꝛc. hat der volljährige Kranke ſelbſt, bei Minderjährigen und Dienſtboten oder Lehrlingen aber haben ſie die reſp. Eltern, Vormünder und Herrſchaften zu tragen. 2) Bei Notoriſch-Armen werden alle Koſten von der Kommune oder dem Dominium getragen. Auch ſind ſolche Arme von den letzteren, ſo lange die Sperre dauert, nach der Beurtheilung der Polizei mit Lebensmitteln und allen Bedürfniſſen zu verſorgen, und hat der polizeiliche Vorſtand den Bedarf der Familie vorſchußweiſe zu zahlen und die liquidirten und atteſtirten Auslagen von den Betheiligten im Weigerungsfalle executiviſch einzuzuziehen.

§. 4. Da die Vaccination nach den beſtehenden Einrichtungen und Verordnungen in gutem Fortgange iſt, werden alle Eltern, Vormünder, Lehrherren und Herrſchaften aufgefordert, ihre Kinder, Mündel, Dienſtboten und Lehrlinge, die die Menſchenpocken noch nicht überſtanden haben oder vaccinirt ſind, ſogleich mit Kuhblattern impfen zu laſſen.

Nach vorſtehender Verordnung haben ſich die Polizeibehörden und alle intereſſirten Perſonen ſtrenge zu richten, und wir machen ſie für jede Uebertretung oder Vernachläſſigung, zur Vermeidung unausbleiblicher Ordnungsſtrafe und des Verfalls in die Tragung der verurſachten Koſten, verantwortlich. Danzig den 12. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Circular des Königl. General-Stabsarztes der Armee und Chef des Militair-Medicinalweſens an die Königl. oberen Militairärzte, betreffend die Maßregeln zur Verhütung der häufiger vorgekommenen natürlichen Blattern.*)

Bei den ſeit Kurzem ſowohl im Civile als im Militair häufiger vorgekommenen natürlichen Blattern muß ich die zur möglichen Verhütung derſelben angeordnete Unterſuchung der dem ſtehenden Heere überwieſenen Rekruten wiederholentlich in Anrede bringen und die obern Militairärzte dringend auffordern, dieſe Unterſuchung mit der größten Genauigkeit zu verrichten, und bei ſolchen Leuten, die nicht unzweideutige Merkmale der gehabten Menſchen- oder Schutzblattern an ſich tragen oder keine Impfatteſte vorzeigen können, nicht nur **bald möglichſt** die Vaccination vorzunehmen, ſondern auch durch genaue Beachtung des Verlaufs der erlangten Blattern ſich von der Aechtheit oder Unächtheit derſelben zu überzeugen und im letztern Falle die Impfung zu wiederholen. Wenn aber deſſenungeachtet Soldaten von natürlichen Blattern befallen werden ſollten, ſo ſind ſolche beim erſten Entſtehen des Ausſchlages von den übrigen Kranken zu trennen, und iſt hiermit auf keine Weiſe ſo lange anzuſtehen, bis aus dem weiteren Verlaufe des Ausſchlages zu entnehmen iſt, ob ſelbiger ſich als ächte Menſchenblattern (Variolae), oder als modificirte Menſchenblattern (Varioloides), oder aber als falſche Blattern (Varicellae) characteriſirt. Die in dem Circulare vom 10. April 1820 gegebenen mediciniſch-polizeilichen Vorſchriften bleiben übrigens ganz in Kraft. Sollten in gemeinſchaftlichen Lazarethen Blatternkranke von verſchiedenen Truppentheilen vorkommen, ſo muß einer der oberen Militairärzte die Behandlung derſelben übernehmen und ihm nur einer der wachthabenden Compagniechirurgen beigeſellt werden. Den übrigen Compagniechirurgen darf nur alle 3 Tage, und zwar im Beiſein des die Kranken behandelnden Militairarztes, verſtattet werden, zu ihrer Belehrung die Kranken auf kurze Zeit in gehöriger Entfernung zu ſehen. Der Compagniechirurgus, welcher einen oder mehrere Blatternkranke zu beſorgen hat, und genöthigt iſt, ſich zuweilen längere Zeit bei ihnen aufzuhalten, muß die Krankenſtube nur nach Ablegung ſeines gewöhnlichen Rockes und nach Anlegung eines

*) Abgedruckt in **Ruſt** Magazin für die geſammte Heilkunde 20r Bd. 1s H. S. 191.

hinlänglich langen Mantels aus Glanzleinwand mit Aermeln betreten. Ein ſolcher Mantel iſt alſo, ſobald ſich dergleichen Kranke vorfinden, ſogleich anzufertigen. Der Wärter muß während ſeines Aufenthaltes in der Krankenſtube mit einem gewöhnlichen Krankenſchlafrocke aus Zwillich bekleidet ſein. Der obere Militairarzt wird beim Beſuche einen hierzu im Lazarethe aufbewahrten alten Rock anlegen. Sämmtliche Perſonen, die bei dergleichen Kranken beſchäftigt ſind, müſſen ſich bei ihrem Austritte aus dem Krankenzimmer waſchen, und ſich hüten, bald nach dem Beſuche mit Anſteckungsfähigen in Berührung zu kommen. Die Impfung der Schutzblattern iſt von dem betreffenden Arzte während der Behandlung der Blatterkranken gänzlich zu unterlaſſen, und iſt er in dieſer Hinſicht, wenn die Impfung bei Soldaten vorgenommen werden müßte, von einem andern zu vertreten. So lange ſich Blatterkranke im Lazarethe befinden, iſt jeder Beſuch bei den übrigen Kranken, ſo wie das Unterſuchen der Rekruten und Soldaten in dem Lazarethe unterſagt. Bei Beobachtung der in dem Circulare vom 10. April 1820 vorgeſchriebenen Reinigung der Kleidungsſtücke und der Leib- und Bettwäſche der Kranken iſt das Verbrennen derſelben im Allgemeinen nicht nöthig, und kann nur bei ſolchen Stücken angerathen erſcheinen, welche ſehr beſchmuzt und von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß ſie einer Reinigung nicht werth gehalten werden können. Das Hemde und überhaupt die Leibwäſche, in welcher ein Blatterkranker verſtorben iſt, kommt aber jedesmal mit der Leiche in den Sarg, deſſen Fugen verpicht ſein müſſen. Die Leiche bleibt in der für Jeden verſchloſſenen Todtenkammer bis zur Fortſchaffung aus dem Lazarethe. Sie darf, wenn es irgend möglich, nicht zu Grabe getragen, ſondern muß gefahren und nur von wenigen dringend dazu erforderlichen Perſonen begleitet werden. Das gebrauchte Leichentuch muß durchlüftet und durchräuchert werden. Der obere Militairarzt desjenigen Truppentheils, zu welchem ein Blatterkranker gehört, es mag dieſer an ächten, modificirten oder falſchen Blattern leiden, hat dem Herrn General-Diviſionsarzte ſowohl hierüber, als auch über die wahrſcheinliche Anſteckungsweiſe des Kranken, oder über die früher Statt gehabte Vaccinirung und über das etwanige Vorkommen der Krankheit unter den Bewohnern des Ortes und der Umgegend Bericht zu erſtatten, woraus die Herren General-Diviſionsärzte mir die nöthige Notiz mitzutheilen nicht unterlaſſen werden. Berlin den 4. Auguſt 1825.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinalweſens.

[gez.] Wiebel.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Aachen, wegen Abwendung der natürlichen Blattern. (Amtsblatt derſelben 1826, S. 210.)

Da wir die unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß, trotz unſerer in vorigem und dieſem Jahre geſchärften Verordnungen in Betreff der Abwehrung der natürlichen Blattern, die Gegenwart derſelben hin und wieder dennoch verheimlicht, und ſolche demnach nicht nur in unſerem Regierungsbezirke von einer Ortſchaft zur andern verpflanzt, ſondern dadurch ſogar auch in andere Regierungsbezirke verſchleppt worden ſind, wir uns daher auch genöthigt gefungen haben, wegen grober Vernachläſſigung gegebener Vorſchriften eine gerichtliche Verfolgung eintreten zu laſſen, ſo ſehen wir uns veranlaßt, wiederholentlich unſere unterm 5. December vorigen Jahres*) bekannt gemachten Beſtimmungen über die Vorkehrungen bei dem Ausbruche der natürlichen Menſchenblattern zu erinnern und auf deren ſtrenge Befolgung zu dringen. Mit Bezug auf den §. 35 bemerken wir insbeſondere, daß die Ortsbehörden ſtrenger auf die angeordnete Ausſtellung von Atteſten und Verabfolgung derſelben an die von den Blattern geneſenen Perſonen zu achten, und uns jedesmal darüber, daß ſolches geſchehen, zu berichten haben, wobei wir jedoch vorausſetzen, daß unter Zuziehung eines Arztes zuvor alle Anordnungen getroffen worden ſind, um wo möglich das Blatterngift an dem davon behaftet Geweſenen und deſſen Effekten, ſo wie in dem Hauſe, worin er als Kranker gelegen, gänzlich zu vertilgen. Um die erforderliche Vollſtändigkeit und Gleichförmigkeit in dieſen Atteſten zu bewirken, ſind dieſelben, wovon übrigens bei den Ortsbehörden Abſchrift zu behalten iſt, dem nachſtehenden Schema gemäß auszufertigen.

Aachen den 25. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Schema.

Geſundheitsatteſt und Sicherungsſchein für (Name des Empfängers).

Es wird hiermit atteſtirt, daß N. N. (Bezeichnung der Perſonal- und Ortsverhältniſſe), welcher ſeit dem (Datum des Anfangs der Krankheit) an den natürlichen Menſchenblattern gelitten hat, und desfalls von dem mitunterzeichneten Arzte (folgt der Name des behandelnden Arztes) behandelt worden, an dem heutigen Tage als von jenem Krank-

---

*) ſ. unten Schutzpocken.

heitsübel geneſen zu betrachten iſt, und daß die wegen der von ihm gehabten Blattern nothwendig gewordenen Sicherungsmaaßregeln, namentlich die vorſchriftsmäßige Reinigung ſeiner Effekten und ſeiner Wohnung, mit aller Vorſicht vollzogen worden ſind, der Genannte demnach, ſo weit es ſich nachweiſen läßt, als nicht mehr anſteckungsfähig betrachtet werden darf. — den ten 18

(Unterſchrift der Polizeibehörde.) (Unterſchrift des Arztes mit näherer Bezeichnung des amtlichen Charakters.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, das Verfahren zur Tilgung der Blattern betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 39, S. 236.)

Da die Impfung, dieſes ſichere Schutzmittel gegen eine der furchtbarſten, verheerendſten Seuchen, in vielen Gegenden unſers Regierungsbezirkes nicht ſo allgemein benutzt worden iſt, daß alle Pockenfähige dadurch geſchützt worden wären, ſo iſt die in dieſem Jahre eingebrachte Blatternſeuche noch nicht ausgerottet, gegentheils hat ſie in dem Vorhandenſein mehrerer entweder gar nicht oder nicht gehörig geimpfter Individuen Nahrung gefunden und ſich in einige Gemeinden weiter verbreitet. Zur Vervollſtändigung der Maaßregeln beim Ausbruche der natürlichen Blattern (S. Verfügungen im Amtsblatte des Jahres 1816, S. 19, 71, 100 und 111, ſo wie im Amtsblatte des laufenden Jahres S. 196, Nr. 111 sub I. b 572) und zur gänzlichen Tilgung dieſer Seuche finden wir daher nöthig, außer den eben angezogenen, die in ihrer Kraft bleiben, Folgendes zu verordnen. §. 1. Da wo die natürlichen Blattern ausgebrochen ſind, muß die Vaccination bei allen übrigen pockenfähigen Kindern oder Erwachſenen, ohne alle Rückſicht auf ihr Alter, ſogleich vorgenommen werden. Nur ſind die Eltern zu belehren, daß die einzuimpfenden Kinder von den natürlichen Blattern vielleicht jetzt ſchon angeſteckt ſein oder ſogleich nach der Impfung es noch werden können, die Impfung daher möglicherweiſe auch wohl fruchtlos ſein möchte. Diejenigen, welche ihre Kinder der Impfung, oder Mündige, die ſich ihr ſelbſt in ſo dringendem Falle entziehen, ſollen, indem ſie dadurch die Maaßregeln zur Unterdrückung der Seuche vereiteln, mit einer Geldſtrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder nach Befinden der Umſtände mit einer Gefängnißſtrafe von 1 bis 5 Tagen belegt werden. §. 2. Da nach unſerer Verordnung vom 30. April 1816 die Menſchenpockenkranken ganz iſolirt und durch eine ſtrenge Sperre mittelſt

Bezeichnung und Bewachung der Häuſer, worin ſie liegen, abgeſondert werden müſſen, ſo dürfen ſie auch nicht in andere Häuſer oder gar in andere Ortſchaften verlegt werden, ſondern müſſen bis acht Tage nach erfolgter, durch ein von einem approbirten Arzte ausgeſtelltes und mit dem Bürgermeiſterei-Siegel verſehenes Atteſt beſcheinigter Geneſung da, wo ſie erkrankt ſind, bleiben. Insbeſondere ſind alle Dienſtherrſchaften verpflichtet, die in ihrem Hauſe von den Menſchenblattern befallenen Dienſtboten, im Falle kein Unterkommen für dieſelben ausgemittelt werden kann, welches von der Polizeibehörde als den Erforderniſſen der öffentlichen Sicherheit hinlänglich entſprechend angeſehen würde, bis zu dem genannten Zeitpunkte bei ſich zu behalten und verpflegen zu laſſen. Im Falle der Verlegung in ein Spital bleibt das Haus, woraus der Kranke weggeſchafft wurde, eben ſo wie wenn ein Blatternkranker geſtorben iſt, noch acht Tage geſperrt, und muß nach Anordnung des betreffenden Arztes gereinigt werden. §. 3. In den Krankenſtuben muß die größte Reinlichkeit herrſchen, ſie müſſen täglich gereinigt, gefegt, öfters ausgelüftet, und wo der behandelnde Arzt es nöthig findet, mit oxydirt ſalzſauren Dämpfen (Chloringas) durchräuchert werden. §. 4. Der Polizeibehörde ſteht es frei, in Fällen, wo es nöthig ſcheint, eigene, unter den Befehlen der Aerzte ſtehende Krankenwärter anzuſtellen, welche nicht allein für die Verpflegung und ſo nothwendige beſondere Reinigung der Pockenkranken zu ſorgen, ſondern auch auf die genaue Befolgung aller getroffenen mediciniſch-polizeilichen Vorkehrungen zu wachen haben. §. 5. Die Leichen der an Menſchenpocken Verſtorbenen müſſen bis zur Zeit des Begräbniſſes (im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden) im Sterbezimmer verbleiben, mit den Kleidern, in welchen ſie verſtorben ſind, in Särge mit verpichten Fugen gelegt und nicht zur Schau ausgeſtellt werden. Sie ſind bei Nacht und ſtill zum Grabe zu fahren, und müſſen die Leichentücher und Mäntel nach jedesmaligem Gebrauche durchlüftet und durchräuchert werden. §. 6. Betten, Kleidungsſtücke und andere Gegenſtände, welche mit Menſchenblatternkranken in Berührung geweſen ſind, ſo wie die Zimmer, in welchen die Kranken gelegen haben, ſind unter Leitung des Arztes zu durchlüften und zu durchräuchern. Der Verkauf von erſtern iſt ſtreng verboten. §. 7. Die durch den Ausbruch einer Blatternepidemie verurſachten Koſten aller Art fallen, wenn die Pockenkranken noch minderjährig ſind, den Angehörigen derſelben, ſonſt ihnen ſelbſt zur Laſt, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, wo die erkrankten Individuen noch nicht drei

Monate alt ſind, oder wo noch, ſeit ſie geboren ſind, am Orte oder in deſſen Nähe keine öffentliche allgemeine Impfung Statt hatte, oder durch vorſchriftsmäßige Atteſte erwieſen wird, daß ſie die Menſchen- oder die Schutzpocken gehabt haben, oder dreimal vergeblich geimpft worden ſind, oder endlich wegen Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können. §. 8. Sämmtliche Herren Landräthe, Bürgermeiſter und die übrigen Polizeibeamten werden hiermit angewieſen, auf den pünktlichen Vollzug dieſer Anordnung zu wachen und auf Beſtrafung der Zuwiderhandelnden in Gemäßheit des §. 1 gegenwärtiger Verordnung anzutragen.

Trier den 14. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, wegen gegenſeitiger Benachrichtigung von Pockenausbrüchen.

Um bei entſtehender Pockenkrankheit im Bezirke der Königl. Regierung, deren weiterer Verbreitung in andere Departements zuvorzukommen, wird Sie veranlaßt, beim Ausbruche dieſer Krankheit in Ihrem Bereiche den benachbarten Regierungen davon ſofort Nachricht zu geben, damit die Polizeibehörden auf Perſonen, die aus einer ſolchen Gegend ſich einfinden, aufmerkſam ſein können, um die etwa verkannte oder verhehlte Krankheit zeitig zu entdecken, und vielleicht durch zweckmäßige Mittel die Weiterverbreitung der Krankheit verhüten zu können.

Berlin den 8. Juni 1827.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

[gez.] Köhler.

ferner ſ. Anſteckende Krankheiten, Beerdigung, Schutzpockenimpfung.

Blauſäure, ſ. Gift.

Blitzableiter.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, die Anlegung der Blitzableiter betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, und v. Kamptz Annalen 9r Band, 3s Heft, S. 711.)*)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die elektriſche Materie

*) In gleicher Art abgedruckt unter dem 2. Sept. 1825 im Amts-

von Wetterableitern, wenn Metalle oder andere elektriſche Subſtanzen in deren Nähe gebracht werden, augenblicklich abſpringt und ſich den gedachten Gegenſtänden mittheilt. Aus dieſem Grunde ſind für Unerfahrene, und beſonders für Kinder, Wetterableiter, wenn ſolche an den Fronten der Gebäude auf die Straße herabgeführt werden, gefährlich, auch wird, da in dieſen Fällen die Ableitungsſtangen vorgeſchriebenermaßen mit einem Gitter umgeben ſein müſſen, in den Städten dadurch der Bürgerſteig verengt. Es wird daher beſtimmt, daß von jetzt an Wetterableiter durchaus nur dann auf die Straße herabgeführt werden dürfen, wenn die Lokalität dies nicht anders geſtattet, und wenn dazu auf den desfalls an uns zu erſtattenden Bericht unſere Genehmigung ertheilt worden iſt. Die jetzt ſchon beſtehenden, auf den Straßen angelegten Wetterableiter können jedoch unter der Einſchränkung fortbeſtehen, daß in den Städten und Dorfſtraßen um dieſelben ein Breterverſchlag, wenigſtens anderthalb Fuß vom Ableiter ſelbſt entfernt, acht Fuß hoch angebracht und ſolcher, vorzüglich in Städten, mit derjenigen Farbe angeſtrichen wird, welche zu der des dazu gehörigen Hauſes ſich eignet. Auf Höfen, Gärten ꝛc. iſt es ausreichend, wie früher beſtimmt, die Wetterableiter mit einem Gitter zu umſchließen, da vorauszuſetzen iſt, daß jeder Hauswirth die Bewohner mit der Gefahr bekannt machen wird, welche damit verknüpft iſt, ſich dem Wetterableiter zu nähern, wenn Gewitter in der Nähe ſind. Die Herren Landräthe, die Polizeibehörden und Magiſträte werden beauftragt, auf die Befolgung dieſer Anordnung auf das ſtrengſte zu achten. Breslau den 11. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Blutegel.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, den Bedarf der Blutegel betreffend. (Amtsblatt derſ. 1825 S. 331.)

Es iſt hin und wieder die Beſorgniß entſtanden, daß durch die Verſendung der Blutegel ins Ausland endlich der eigene Bedarf des Inlandes gefährdet werden möchte. Um dieſe Angelegenheit näher beurtheilen zu können, werden ſämmtliche Kreisphyſici in unſerm Verwaltungsbezirke hier-

blatte der Königl. Regierung zu Poſen 1825, St. 40, S. 606, zu Bromberg unter dem 9. Auguſt 1825, St. 39, S. 995.

durch veranlaßt, nach vorgängiger Erkundigung bei den Aerzten, Wundärzten und Apothekern der reſp. Kreiſe, der landräthlichen Behörde darüber Anzeige zu machen: 1) Ob die Blutegel in dem betreffenden Kreiſe, nach den bisherigen Erfahrungen, in hinreichender Menge vorhanden ſind? 2) Ob dergleichen vielleicht nach andern Regierungsbezirken oder nach dem Auslande ausgeführt? 3) Ob und woher eventualiter Blutegel für den eigenen Bedarf des Bezirks eingeführt werden? und 4) welche Preiſe dafür bezahlt zu werden pflegen? Die landräthlichen Behörden haben dieſe Anzeigen bald möglich, erforderlichen Falles mit gutachtlichem Antrage, an uns zu befördern. Sollte ſich aus dieſer Nachforſchung ergeben, daß in einigen Bezirken die zum ärztlichen Bedarfe erforderlichen Blutegel nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden ſind, ſo wird die desfalls im Kreiſe Siegen bereits getroffene zweckmäßige Veranſtaltung hiermit zur Nachahmung empfohlen, einen Weiher mit, von Sachverſtändigen für ächt erkannten Blutegeln zu beſetzen, und dafür zu ſorgen, daß an dem Teiche zum Nachtheile deſſen Beſatzes nichts vorgenommen werde.

Arnsberg den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, den Handel mit Blutegeln betreffend.

Der Aufkauf, die Ausfuhr und der Detailhandel mit Blutegeln durch Nichtapotheker haben die Aufmerkſamkeit des Miniſteriums erregt, und es iſt nach vorheriger Berathung im Königl. Staats-Miniſterio beſchloſſen worden, daß Aufkauf und Ausfuhr der Blutegel nicht beſchränkt, der Detailhandel durch Nichtapotheker aber den für jeden Arzneimittel-Verkauf überhaupt geſetzlich beſtehenden Beſtimmungen und Beſchränkungen unterworfen werden ſoll. — Dem gemäß wird die Königl. Regierung hierdurch angewieſen, den Detailhandel mit Blutegeln durch Nichtapotheker künftig nur zu verſtatten: a) ſolchen Perſonen, welche ſich darüber gegen die Polizeibehörden durch Atteſte der Kreisphyſiker gehörig ausgewieſen haben, daß ſie den officinellen Blutegel genau von den ſchädlichen Egelarten zu unterſcheiden verſtehen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu dieſem Handel ſofort zurückgenommen werden ſolle, wenn bei der Reviſion unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die

nicht zu den officinellen Egelarten gehören. b) Den zum Blutegelhandel befugten Nichtapothekern iſt aber der Handverkauf mit dieſen Thieren gänzlich zu unterſagen, indem ihnen nur geſtattet werden kann, auf ſchriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche ſie jederzeit bei ſich zurückbehalten und aufbewahren müſſen, Blutegel zu verabfolgen. Jede Contravention gegen dieſes Verbot hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten diesfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge. — Hiernach hat die Königl. Regierung das Nöthige in den Amtsblättern zu erlaſſen.

Berlin den 7. Sept. 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und Auftrag des Miniſters
[gez.] Hufeland.

Bräune.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, die Verhütung der häutigen Bräune betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Band, S. 177.)

Da die unter dem Namen Croup oder häutige Bräune bekannte gefahrvolle Kinderkrankheit zeither auch im hieſigen Orte, gleich wie in andern Gegenden dieſes Landes, einigemale vorgekommen iſt, deren Entſtehung, dem ärztlichen Urtheile zu Folge, beſonders bei Knaben, die mit offenem Halſe einhergingen, Statt gefunden hat, indem dadurch bei naßkalter oder ſonſt rauher Witterung zur Erkältung dieſes Theiles des Körpers Gelegenheit gegeben worden, ſo nehmen wir davon Anlaß, die Eltern auf dieſe der Geſundheitserhaltung der Kinder nicht allezeit zuträgliche Mode hierdurch aufmerkſam zu machen, um auf eine zweckmäßige Bruſt- und Halsbedeckung ihrer Kinder während der Herbſt- und Winterzeit Bedacht zu nehmen, welches um ſo mehr erforderlich iſt, da die gedachte Halskrankheit (die ſich, beiläufig geſagt, gleich nach ihrem Entſtehen durch einen helltönenden und pfeifenden Ton beim Einathmen der Luft und dadurch erregten Huſten mit auffallender Röthe des Geſichts bei dem Kinde bemerkbar macht, und eben dadurch von jeder andern Halsentzündung unterſcheidet) nicht nur Säuglinge unter 1 Jahre, ſondern auch Kinder jeden Alters und Geſchlechts bis zum 10. und 12. Jahre hin befällt und bei Ermangelung ſchleuniger ärztlicher Hülfe ſchon nach 36 und 48 Stunden mit dem Tode endet. Trier den 17. Febr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bräune unter den Schweinen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, dieſe Krankheit betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 58, S. 489, in gleicher Art auch früher erlaſſen von der Königl. Regierung zu Danzig 1825, St. 36, S. 540.)

Da die Bräune unter den Schweinen in mehreren Gegenden unſers Regierungsbezirks ſich faſt jährlich epizootiſch zeigt und viele Thiere hinwegrafft, ſo finden wir es nöthig, die Beſitzer von Schweinen auf die Gefahr und die zweckmäßigſte Behandlung dieſer Krankheit aufmerkſam zu machen, und bringen daher nachſtehenden Auszug aus Veiths Handbuch der Veterinairkunde zur Kenntniß des Publikums. „Eine eben ſo gefahrvolle, als häufig vorkommende Seuche unter den Schweinen iſt jene, die unter dem Namen Bräune (brandige Halsgeſchwulſt, Kropf, Kehlſucht, Kribbelkrankheit, wildes Feuer) bekannt iſt, und in einer Anthrax-Geſchwulſt, welche den Rachen und Luftröhrenkopf angreift (Cynanche seu Angina carbuncularis) beſteht. Der Ausbruch der Krankheit pflegt plötzlich und ohne Vorboten zu erfolgen, die erkrankenden Thiere ſind ſehr matt, betragen ſich ängſtlich, bewegen ſich nur taumelnd, halten den Kopf geſenkt und ſchütteln öfters mit demſelben, ſtampfen mit den Füßen und zittern über den ganzen Körper; ſie athmen mit Anſtrengung, keuchend und pfeifend, mit aufgeſperrtem Maule und hervorgeſtreckter Zunge, ihr Grunzen iſt auffallend heiſer. Die Fieberhitze ſteht bedeutend hoch, beſonders heiß und trocken iſt der Rüſſel; die Augen ſind glänzend hervorgedrängt, die ſichtbaren Schleimhäute mißfarbig und bräunlichroth; die Zunge iſt angeſchwollen, das Schlingen ſo ſehr verhindert, daß das Getränk wieder durch die Naſe zurückfließt; häufig findet ſich Recken oder Anſtrengung zum Erbrechen ein, während die Darm-Exkretion meiſtens unterdrückt oder ſehr vermindert iſt. Am Halſe, um den Kehlkopf herum und an der Luftröhre hinab erhebt ſich eine heiße, harte und geſpannte Geſchwulſt, die oft ſo ſchnell und in ſolchem Grade zunimmt, daß ſie vom Kopfe an über den Hals ſich erſtreckt, über die Vorderbruſt und zwiſchen den Vorderſchenkeln hindurch bis unter den Leib ſich ausbreitet. Daher iſt die Geſtalt dieſer Geſchwulſt verſchieden, und eben ſo wechſelt auch ihre Farbe; wenn ſie, ſo wie der Rüſſel, eine Bleifarbe annimmt, die angeſchwollene Zunge bräunlich, das Athmen höchſt mühſam wird, die Temperatur des Körpers ſinkt, ſo erfolgt ſehr bald der tödtliche Ausgang durch den Brand, und es erfolgt nicht ſelten der

Tod durch Erſtickung. Wird hingegen bei zweckmäßiger Behandlung das Athmen freier, kehrt einige Munterkeit zurück, und bleibt die Geſchwulſt auf ihre Grenzen beſchränkt, ohne mißfarbig zu werden, ſo iſt Hoffnung zur Geneſung gegeben. In der Mehrzahl iſt jedoch dieſe Krankheit tödtlich, und ihr Verlauf ſo akut, daß ſie ſchon binnen 24 Stunden dieſen Ausgang nimmt; längſtens erſtreckt ſie ſich auf 2 — 3 Tage. Bei der Section ergeben ſich die bei dem Karfunkel gewöhnlichen örtlichen Verwüſtungen, meiſt auch ein ähnlicher Zuſtand der Milz und Lungen, wie beim Milzbrande.

„Die Krankheit erſcheint manchmal ſporadiſch (einzeln), mehrentheils aber als Epizootie (allgemeine Seuche), oft ſo ausgebreitet, daß ſie ſehr vieles Borſtenvieh hinwegrafft; man beobachtet ſie ſowohl bei trockener, als bei feuchter Witterung; am häufigſten wird ſie durch naßkaltes Wetter im Sommer zum Ausbruche gebracht. In Gebirgsgegenden ſoll ſie am gewöhnlichſten zu jener Zeit in den Sommermonaten entſtehen, wenn der Gebirgsſchnee ſchmilzt und die Thiere auf der Weide ſolches Schneewaſſer ſaufen. Auch bei großer Hitze pflegt dieſe Seuche zu herrſchen, beſonders wenn ſie mit Schauern wechſelt, und überhaupt iſt ihre Analogie mit dem Milzbrande, ſowohl was die Erſcheinungen, als die urſächlichen Verhältniſſe betrifft, nicht zu verkennen; die am meiſten gemäſteten Thiere werden hier ebenfalls die erſten Opfer. Nach Gericke ſoll ſie häufig bei der Stoppelhütung zum Vorſchein kommen, wo die Schweine den Tag über an Trinkwaſſer Mangel leiden und des Abends dann das kalte Getränk um ſo haſtiger hinabſchlingen. Laubender ſah ſie durch das Laufen während eines rauhen, dem Thiere entgegen wehenden Windes veranlaßt werden.

„Auch dieſe Krankheit kann durch genauern Kontakt anſteckend werden, ſie theilt ſich auch auf andere Schweine mit, die vom Aderlaßblute und dem Fleiſche der Gefallenen freſſen, und hat manchmal ſelbſt den Menſchen, die ſich mit der Pflege oder Section der Seuchenden beſchäftigten, Brandbeulen zugezogen. Nicht ſelten erſcheint ſie zur Zeit, wo der Milzbrand unter dem Hornviehe herrſcht, und pflegt dann auf die oben angegebene Weiſe zu dem Borſtenviehe fortgepflanzt zu ſein.

„Die Vorherſage in der ſchon vorgeſchrittenen Krankheit iſt um ſo ungünſtiger, jemehr durch das örtliche Leiden alle Beibringung der Arzneien verhindert wird. Schnelle Zunahme und Verbreitung der Geſchwulſt, bei übler, durch frühere Krankheit, ſchlechte Nahrung und Pflege entſtande-

ner Conſtitution der Thiere, macht alle Arznei gewöhnlich fruchtlos. Das Gelingen der Heilverſuche ereignet ſich alſo nur gleich nach dem Krankheitsausbruche, ſo lange der Karfunkel keine bedeutenden Fortſchritte gemacht hat.

„In dieſem letzteren Falle iſt eine Blutentleerung von einem halben Pfunde Blut durch Eröffnung der Froſchadern unter der Zunge oder irgend einer andern Vene nothwendig, worauf man Eingüſſe von lauer Milch mit Salmiak und Salpeter oder Schießpulver (zu 1 bis 2 Drachmen) beibringt, und den Miſtabſatz durch Salzklyſtiere oder Stuhlzäpfchen befördert. Späterhin giebt man den Kranken mit bitteraromatiſchen Stoffen verſetzte Tränke, z. B. Abſude von Wermuth, Salbei und dergleichen mit Eſſig, Branntwein und etwas Salmiak, Mehltränke mit Kampher und Salpeter u. ſ. f. Am Grunde der noch nicht großen Geſchwulſt an der Vorderbruſt wird ein mit Terpentin beſtrichenes und mit Cantharidenpulver beſtreutes Haarſeil gezogen. Das öftere Begießen mit kaltem Waſſer iſt zugleich nicht außer Acht zu laſſen.

„Von vielen Praktikern wird gleich im Anfange der Krankheit die Anwendung eines Brechmittels als höchſt erſprießlich angerühmt, und in der That iſt dieſes auch die ſchnellſte Weiſe, die gewöhnlich vorhandene gaſtriſche Complication zu beſeitigen und durch die allſeitige Erſchütterung, die das Erbrechen begleitet, den Umtrieb der Säfte und alle normalen Abſonderungen zu befördern. Man bedient ſich hierzu des Brechweinſteins, noch ſicherer aber des Pulvers der weißen Nießwurz (radix veratri albi), zu einer großen Meſſerſpitze voll mit Molken im Einguſſe beizubringen. Sicherer iſt der Gebrauch deſſelben als Präſervativmittel. Zu Einſpritzungen in den Rachen wird ein Leinſaamenabſud mit Milch empfohlen; dienlicher dürfte vielleicht die Anwendung einer Schlacke von Honig, Mehl und verdünnter Salzſäure ſein.

„Die prophylaktiſche (vorbeugende) Behandlung iſt übrigens durchaus dringender nothwendig, als das immer mißliche Heilungsgeſchäft der ſchon von der Seuche ergriffenen Thiere. Man halte dazu die Thiere in temperirten, geräumigen, reinlichen Ställen, geſtatte ihnen im Sommer öfteres Schwemmen, treibe ſie bei großer Hitze an ſchattigkühle Orte, hüte ſie vor Erkältung, vor zu vieler und träger Ruhe, verſchaffe ihnen jederzeit die gehörige Menge des Getränks. Insbeſondere macht man zur Zeit, wo die Seuche an einigen Thieren ſich ſchon gezeigt hat, jedem ſehr fetten und kräftigen Stücke eine mäßige Blutentleerung, zieht ihnen Haarſeile vorn am Halſe und wendet das

oben genannte Brechmittel an, das man mit ſaurer Milch, Kleientrank oder mit Schrot vermiſcht. Nachher ſind Gemenge von Salzen und bittern Mitteln, z. B. von Kochſalz und Pulver, von Eicheln oder wilden Kaſtanien zu einem Eßlöffel voll, mit grobem Mehle, Kleien oder Schrot vermiſcht, oder Gemenge von Salmiak, Salpeter, Schwefel, Wermuth und dergleichen, täglich zweimal zu reichen. Auch der Gebrauch der Aſche von hartem Holze, welche den Sommer über wöchentlich einmal zu einer halben bis einer Handvoll unter das gewöhnliche Futter zu mengen iſt, wird als wirkſames Vorbeugungsmittel empfohlen. Außerdem ſind zur Zeit der herrſchenden Seuche ſäuerliche Getränke, Buttermilch, ſaure Milch, Sauerteigwaſſer und dergleichen, von großem Nutzen. Königſtätter empfiehlt den täglichen Gebrauch von Salpeter, Salmiak und Glauberſalz in kleinen Gaben unter das Futter zu mengen; Frenzel ein Gemiſch von in Molken oder ſaurer Milch abgerührtem Taubenmiſt, welches die Schweine begierig freſſen ſollen.

„Zu den polizeilichen Vorſichtsmaßregeln gehört zunächſt die genaueſte Separation der geſunden und kranken Thiere, weshalb bei einer Heerde, in welcher die Seuche graſſirt, das Austreiben auf entfernte Weiden zu unterlaſſen iſt, damit die Erkrankenden und Geſunden nicht lange in Gemeinſchaft bleiben; ſodann das ſtrenge Verbot der Benutzung des Fleiſches und Speckes von kranken Thieren. Hunde und das Hausgeflügel ſind von denſelben, ihren Abfällen und Aeſern immer entfernt zu halten, die letzteren ſammt der Haut an abſeitigen Orten tief einzuſcharren. Diejenigen, die mit der Behandlung und Pflege der Kranken ſich abgeben, müſſen ſehr behutſam ſein."

Hierbei können wir nicht umhin, auf die große Gefahr aufmerkſam zu machen, der ſich diejenigen ausſetzen, welche ſich der Behandlung der kranken Thiere unterziehen, oder nur mit ihnen umgehen und die krepirten verſcharren. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß dieſe Krankheit ſich durch Berührung auf die Menſchen fortgepflanzt und dieſe ſelbſt getödtet hat. Wegen der Uebereinſtimmung dieſer Krankheit mit dem Milzbrande des Hornviehes erinnern wir an die in unſerem Amtsblatte erlaſſenen Belehrungen und Verfügungen in Betreff des Milzbrandes und anderer Thierkrankheiten, Jahrg. 1819 Nr. 21, 1820 Nr. 33, 1825 Nr. 51, mit dem Bemerken, daß die in Beziehung jener Thierkrankheiten gegebenen polizeilichen Verordnungen ebenfalls auf die Bräune der Schweine anzuwenden ſind. Minden den 8. Oct. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Erſte Abtheilung.

Brandſtifter.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii an das Königl. Kammergericht, die Zurechnungsfähigkeit der in den Jahren der Pubertäts-Entwickelung befindlichen Brandſtifter betreffend. (v. Kamptz Jahrbücher für die preußiſche Geſetzgebung 47s Heft S. 155.)

a. Dem Königl. Kammergerichte wird das von der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen über die Frage: „Ob wiſſenſchaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandſtiftung oft in phyſiſchen Krankheitszuſtänden, die meiſtens mit der Entwickelung oder dem Eintritte des Geſchlechtstriebes zuſammenhängen, begründet ſei, bereits hergeſtellt und durch ſo häufige Fälle feſtgeſtellt worden ſei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgeſetzgebung darauf Rückſicht zu nehmen?“ unter dem 28. Aug. 1824 an das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erſtattete Gutachten abſchriftlich zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Anſicht die gedachte Behörde über dieſen Gegenſtand hat, und bei Anwendung des §. 280 der Criminalordnung hierauf Rückſicht zu nehmen.

b. Von Einem hohen Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten iſt der unterzeichneten wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen am 6. Juli d. J. befohlen worden, ein Gutachten zu erſtatten, darüber: „Ob ꝛc. (wie oben)“ Dieſem Auftrage zufolge giebt die unterzeichnete wiſſenſchaftliche Deputation ihr Gutachten dahin ab, daß allerdings, zahlreichen Erfahrungen zufolge, die bei jugendlichen Individuen häufig ſich äußernde Feuerluſt und Neigung zur Brandſtiftung nicht ſelten eine Folge iſt von einem regelwidrigen körperlichen Zuſtande, beſonders einer unregelmäßigen organiſchen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit. Nur allein in Kleins Annalen, die Geſetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den preußiſchen Staaten betreffend, und in Ernſt Platners gerichtlich-mediciniſchen Programmen kommen zwanzig Fälle vor von Brandſtiftungen, die von Knaben und jungen Mädchen unternommen wurden, und von denen ohne Zweifel, wie aus der gegebenen Darſtellung erhellt, der größte Theil durch einen krankhaften Gemüthszuſtand herbeigeführt wurde, welcher von einer regelwidrigen organiſchen Entwickelung zur Zeit der Annäherung und des Eintritts der Mannbarkeit abhängig war. Henke hat dieſelben in ſeinen Abhandlun-

gen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin zuſammengeſtellt, und die Regeln angegeben, die von dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung ſolcher Fälle zu befolgen ſind, auch ſtimmen damit die Erfahrungen und Urtheile anderer Aerzte, ſo wie z. B. Oſianders (in ſeinen Schriften über den Selbſtmord und die Entwickelungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geſchlechts), überein, und ſind auch ſeitdem noch andere neue Fälle dieſer Art öffentlich bekannt gemacht worden, namentlich von Albrecht Meckel in ſeinen Beiträgen zur gerichtlichen Medicin. Hiermit ſind übereinſtimmend unſere eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, welche zur Beſtätigung des Geſagten dienen. — Die unterzeichnete wiſſenſchaftliche Deputation iſt demnach der Meinung, daß die Erfahrungen über dieſen Gegenſtand bereits dergeſtalt feſtgeſtellt ſind, daß es allerdings nothwendig wird, bei der Strafgeſetzgebung darauf Rückſicht zu nehmen, und daß demnach bei allen Brandſtiftungen, wo der Thäter ſich in den Jahren der eintretenden oder ſich entwickelnden Pubertät befindet, namentlich zwiſchen dem zwölften und zwanzigſten Lebensjahre, indem der Eintritt der Pubertät zu ſehr verſchiedenen Zeiten erfolgen kann, und dieſelbe häufig mehrere Jahre zu ihrer vollſtändigen Entwickelung bedarf, das Gutachten der Sachverſtändigen vor Abfaſſung des Erkenntniſſes einzuholen ſein dürfte.

Berlin den 28. Auguſt 1824.

Die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen.

[gez.] Berends. Horn. v. Koenen. v. Siebold. Hermbſtädt. Rudolphi.

Branntwein, ſ. Goldwaſſer.

Breslau, ſ. Lehranſtalten.

Bruchbänder.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, die Anfertigung von Bruchbändern und Bandagen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 40, S. 395.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der vom Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 11. Juni l. J. erlaſſenen Verfügung, Beutler, Handſchuhmacher und Galanteriewaarenhändler die Anfertigung von Bruchbändern und Bandagen zwar unternehmen dürfen, jedoch die genannten Gewerbetreibenden gehalten ſind, wenn ſie dergleichen Ge-

genſtände nicht blos auf Beſtellung nach beſonderer Anweiſung, ſondern zum Feilbieten anzufertigen beabſichtigen, ſich zuvor einer mit Zuziehung des Polizeiphyſikus und eines gerichtlichen Wundarztes anzuſtellenden Prüfung über ihre Kenntniſſe von der zweckmäßigen Einrichtung ſolcher chirurgiſchen Geräthe auszuweiſen. Sämmtliche Polizeibehörden unſers Regierungsbezirkes werden auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung Acht geben.

Aachen den 15. Auguſt 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Buchecken.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Schädlichkeit der Buchecken betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 38, S. 254.)

Nach mehreren im Heſſiſchen und auch einigen in dem hieſigen Regierungsbezirke gemachten Erfahrungen iſt der Genuß der Brühe, welche durch das Uebergießen der Buchekerſchlagkuchen mit Waſſer gewonnen wird, den Pferden ſehr nachtheilig, ja tödtlich geworden. Wir veranlaſſen die Herren Landräthe, hierauf die Oekonomen in ihrem Kreiſe aufmerkſam zu machen. Erfurt den 6. Sept. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Cabel bei Kalau in der Niederlauſitz. Daſelbſt iſt im Jahre 1825 eine Mineral-Badeanſtalt eröffnet. Die Quelle iſt ſaliniſch-martialiſch. Nähere Auskunft ertheilt die Badedirection daſelbſt und der Badearzt Hr. Kreisphyſikus Dr. **Wolf** in Kalau. (Beilage zum Amtsblatte der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. 1825, S. 122.)

Cadetten.

Circulare des Königl. General-Staabsarztes an ſämmtliche Königl. obere Militairärzte, die Unterſuchung der zur Aufnahme in die Königl. Cadettenanſtalten beſtimmten Knaben betreffend.*)

Oft werden Knaben, welche zur Aufnahme in die Kö-

---

*) Vom Jahre 1823. Abgedruckt in **Ruſt** Magazin für die geſammte Heilkunde. XIV. 3. 1823.

nigl. Cadettenanſtalten berückſichtiget werden ſollen, in den desfalls in ihrer Heimath ausgeſtellten ärztlichen Atteſten für vollkommen geſund erklärt, bei deren näherer in den Anſtalten vorgenommener Unterſuchung ſich ſolche körperliche Fehler vorfinden, die keinen Zweifel übrig laſſen, daß der die frühere Unterſuchung vorgenommene Arzt ſehr oberflächlich, und ohne die vollſtändige Entblößung des Körpers verlangt zu haben, zu Werke gegangen iſt. Ich muß daher die Herren obern Militairärzte erſuchen, bei Ausſtellung von Geſundheitsatteſten für dergleichen in die Cadettenanſtalten aufzunehmende junge Leute genau zu verfahren, damit Zurückſendungen derſelben aus den Anſtalten vorgebeugt werde.

Caſtrirer, ſ. Viehſchnitt.

Charitē.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, die Aufnahme von Kranken in die Charité-Kranken-Anſtalt zu Berlin betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 12, S. 158, und v. Kamptz Annalen 9r Band, 1s Heft, S. 260.)

Wenn gleich durch die öffentlichen Blätter zu wiederholten Malen bekannt gemacht worden iſt, daß Kranke aus der Provinz, welche Willens ſind, ſich in dem Charité-Krankenhauſe zu Berlin heilen zu laſſen, ſich nicht eher nach Berlin begeben und zur Aufnahme in gedachte Anſtalt melden dürfen, als bis das Königl. Polizei-Präſidium in Berlin ſolche genehmigt hat, und die diesfallſige Benachrichtigung dem Kranken in ſeinem Wohnorte eingehändiget iſt, ſo wird dennoch fortgeſetzt dagegen gehandelt. Die Magiſtrāte und Polizeibehörden geben ſogar bisweilen den Kranken Atteſte des Inhalts, daß der Inhaber deſſelben ſich nach Berlin begeben wolle, um die Aufnahme in die Charité nachzuſuchen, und öfters kommen dieſe Kranken in einem Zuſtande dort an, welcher ihre Abweiſung unmöglich macht. Dadurch entſteht nun nicht ſelten Ueberfüllung, und es weigern ſich auch die Communen wohl gar, die Verpflegungskoſten für ihre in die Anſtalt geſandten Kranken zu berichtigen. Daß Auswärtige in die Charité nicht unentgeldlich aufgenommen werden dürfen, iſt wiederholentlich bekannt gemacht worden, und es kann daher auf ein Geſuch um unentgeldliche Aufnahme nicht Rückſicht genommen werden.

Es werden in Folge deſſen die Orts-Polizeibehörden, Magiſträte und landräthlichen Aemter angewieſen, nicht eher Päſſe oder Atteſte Behufs der Reiſe nach Berlin, um die Kur in der Charité nachzuſuchen, zu ertheilen, bis nicht zuvörderſt eine Benachrichtigung des gedachten Präſidii vorgezeigt wird, daß die Aufnahme des Kranken in die Charité erfolgen kann. Werden ohne Beachtung dieſer Vorſchrift Reiſepäſſe oder Atteſte ertheilt, ſo ſind die ertheilenden Behörden, welche dieſer Anordnung entgegen handelten, verpflichtet, die Koſten, welche durch nicht mehr zu vermeidende Aufnahme von Kranken dieſer Art entſtehen, zu tragen. Breslau den 15. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen gleichen Inhalts erließen die Königlichen Regierung zu Potsdam unter dem 15. Mai 1825, Amtsblatt 1825, St. 21, S. 133, zu Stettin unter dem 24. März 1825, St. 15, S. 153, zu Bromberg St. 16, S. 376 rc. ſ. auch Polizei-Präſidium.

Chinarinde, ſ. Cortex Chinae.

Chirurgen.

Reſcript des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung zu Cöslin, die Ausübung chirurgiſcher Verrichtungen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 3s Heft, S. 917.)

Der Königlichen Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 22. December vorigen Jahres: „in wie weit die Befugniß der zugleich als Operateur qualificirten Doctoren und praktiſchen Aerzte zu chirurgiſchen Verrichtungen ſich erſtrecke?“ hierdurch erwiedert, daß zwar den Aerzten, welche den chirurgiſchen Curſus zurückgelegt haben, und ſich an ſolchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Cathegorie anſäſſig ſind, die Ausübung der höheren operativen Chirurgie zuſtehe, der dem mechaniſchen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theil derſelben, oder die Ausübung der ſogenannten kleinen Chirurgie hingegen den approbirten Wundärzten um ſo mehr allein verbleiben müſſe, als die älteren ſich hierauf beziehenden geſetzlichen Vorſchrif-

ten des Medicinaledicts vom 27. April 1725 keinesweges aufgehoben ſind. — Hiernach hat nun die Königl. Regierung die Streitſache zwiſchen dem Dr. N. und dem Chirurgus N. zu N. zu entſcheiden und ſich in allen künftig vorkommenden ähnlichen Fällen zu richten.

Berlin den 19. Jan. 1822.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenſtein.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen und Medicinal-Collegien, die Prüfung und Approbation der Militair-Chirurgen und die Niederlaſſung der Chirurgen überhaupt betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 4s H. S. 1181.)

Das Miniſterium hat aus den von dem Königl. Medicinal-Collegio der Provinz Schleſien zur Einſicht eingeforderten Prüfungsakten des ehemaligen Compagnie-Chirurgus N. N. und bei mehreren andern Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Königl. Regierung den noch im Dienſte ſtehenden Militair-Chirurgen die Admiſſion zur Prüfung verweigert und ſie anweiſet, zuvörderſt nicht allein den Abſchied aus dem Königl. Militairdienſte, ſondern auch das Etabliſſementsatteſt beizubringen. Zu dieſem Verfahren iſt indeſſen kein Grund vorhanden. Im Gegentheil muß jeder Militair-Chirurg ohne Weiteres zur Prüfung admittirt werden, wenn er übrigens die von ſeiner Behörde hierzu nöthige Erlaubniß hat, und nach der Circular-Verfügung vom 30. Juni v. J. über die erforderlichen Fähigkeiten und ſonſtigen Eigenſchaften ſich auszuweiſen im Stande iſt, da den noch im Militairdienſte ſtehenden Unter-Chirurgen nur die Ertheilung der Approbation, die lediglich Sache des Miniſteriums iſt, keinesweges aber die Zulaſſung zur Prüfung verweigert werden kann. Die prüfende Behörde, nämlich das Medicinal-Collegium, hat bei Einreichung der Prüfungsakten es jedesmal mit anzugeben, daß der Geprüfte noch im Militairdienſte ſtehe, worauf dann das Geeignete von Seiten des Miniſteriums verfügt werden wird. Noch weniger aber iſt es zuläſſig, irgend einen zur Prüfung reifen Kandidaten von der Zulaſſung zur Prüfung auszuſchließen, oder wohl gar dem bereits Geprüften und Approbirten die Approbation ſo lange vorzuenthalten, bis er ſich mit

dem Etabliſſementatteſte ausweiſen kann. Dies iſt ganz gegen den Geiſt der beſtehenden Geſetzgebung. Die Chirurgie hat aufgehört, eine Zunft zu ſein, und keine Ortsbehörde kann die Niederlaſſung eines approbirten Chirurgen gewähren oder verweigern. Im Gegentheil hat jeder mit einer Approbation verſehene Chirurg das Recht, ſich an jedem Orte der ganzen Monarchie, in ſo fern ihm die Approbation ſelbſt diesfalls keine Beſchränkung ausdrücklich auferlegt, niederzulaſſen und ſeine Kunſt auszuüben. Es bedarf daher weder vor, noch nach der Prüfung eines ſolchen Niederlaſſungsſcheines, und es iſt hinreichend, wenn der Approbirte von dem gewählten Aufenthaltsorte, wie auch von der jedesmaligen Veränderung deſſelben, die dabei intereſſirten Phyſiker unter Vorzeigung der Approbation gehörig unterrichtet, indem dieſen die Pflicht obliegt, die ortspolizeiliche Behörde davon in Kenntniß zu ſetzen und die von ihnen anzufertigenden und einzureichenden Medicinal-Special-Tabellen danach einzurichten. Hiernach hat ſich alſo die Königl. Regierung zu achten.

Berlin den 25. Oct. 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

Abſchrift vorſtehender Verfügung den ſämmtlichen übrigen Königl. Regierungen, wie auch ſämmtlichen Königl. Medicinal-Collegien, zur Nachricht und Achtung.

Berlin den 25. Oct. 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralſund, die Prüfung und Niederlaſſung der Chirurgen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 4s H. S. 1179.)

Ueber die Prüfung nnd Niederlaſſung der Chirurgen enthält das an uns unterm 25. October ergangene Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter Anderm Folgendes: Die Chirurgie hat aufgehört, eine Zunft zu ſein, und keine Ortsbehörde kann die Niederlaſſung eines approbirten Chirurgen gewähren oder verweigern. Im Gegentheil hat jeder mit

einer Approbation verſehene Chirurg das Recht, ſich an jedem Orte der ganzen Monarchie, in ſo fern ihm die Approbation ſelbſt diesfalls keine Beſchränkung ausdrücklich auferlegt, niederzulaſſen und ſeine Kunſt auszuüben. Es bedarf daher weder vor, noch nach der Prüfung eines ſolchen Niederlaſſungsſcheines, und es iſt hinreichend, wenn der Approbirte von dem gewählten Aufenthaltsorte, wie auch von der jedesmaligen Veränderung deſſelben, die dabei intereſſirten Phyſiker unter Vorzeigung der Approbation gehörig unterrichtet, indem dieſen die Pflicht obliegt, die ortspolizeiliche Behörde davon in Kenntniß zu ſetzen und die von ihnen jährlich anzufertigenden und einzureichenden Medicinal-Special-Tabellen danach einzurichten. — Die hierbei intereſſirten Behörden werden angewieſen, ſich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu richten.

Stralſund den 4. Dec. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die einzuſtellenden Prüfungen der Wundärzte auf leichte innere Kuren betreffend.

Bisher iſt den Wundärzten geſtattet geweſen, die Prüfung für leichte innere Kuren abzulegen. In Gemäßheit der von des Königs Majeſtät unter dem 28. Juni d. J. genehmigten neuen Eintheilung und Klaſſifikation des Heil-Perſonals im Staate und einer ſich darauf gründenden neuen Prüfungs-Ordnung, welche der Königl. Regierung binnen Kurzem mitgetheilt werden wird, iſt jedoch dieſe Prüfung der Wundärzte für leichte innere Kuren als gänzlich aufgehoben zu betrachten, was der Königl. Regierung hierdurch mit der Anweiſung eröffnet wird, von nun an Niemand weiter zu der fraglichen Prüfung zuzulaſſen.

Berlin den 11. Oct. 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenſtein.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Aachen, die Funktionen der Wundärzte betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 1s Heft, S. 214.)

Die Behandlung eines Verwundeten iſt ein rein chi-

rurgiſcher Gegenſtand, und jeder approbirte Wundarzt muß als berechtigt hierzu angeſehen werden. Die Befugniß der Chirurgen zweiter Klaſſe zur ſelbſtſtändigen Behandlung von Verletzungen läßt ſich, wie der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 4. v. M. und Jahres eröffnet wird, daher nicht ſo beſtimmt nach den verſchiedenen Graden der Verwundungen normiren, daß darauf eine ſichere und zweckmäßige Beſchränkung ihrer wundärztlichen Thätigkeit gegründet und auf deren Ueberſchreitung an und für ſich eine geſetzliche Verantwortlichkeit bezogen werden kann. Nur die Verrichtung großer und wichtiger Operationen in Fällen, wo keine Gefahr im Verzuge iſt, würde dieſer Klaſſe Chirurgen unterſagt und ſie dafür verantwortlich gemacht werden können, ohne daß hierdurch jedoch wegen der Unmöglichkeit, dergleichen Operationen beſtimmt und mit Rückſicht auf die hierbei vorkommenden und das Sachverhältniß ganz verändernden zufälligen Umſtände zweifelsfrei zu bezeichnen, ein ſicheres Reſultat erzielt werden würde. Unbedenklich wird es dagegen ſein, das Publikum durch angemeſſene Bekanntmachungen in den Amtsblättern darauf aufmerkſam zu machen, daß es ſich in ſchwierigern Fällen an höher approbirte Wundärzte zu wenden habe. Uebrigens iſt durch das neue Prüfungs-Reglement dafür geſorgt, daß die Chirurgen zweiter Klaſſe ſtrenger und umfaſſender geprüft werden, als dies bei den bisherigen Landchirurgen der Fall geweſen iſt.

Berlin den 22. Jan. 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ꝛc.

[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Ausübung der Chirurgie betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 36, S. 308.)

Die häufigen von Seiten der Chirurgen über Beeinträchtigung ihrer Subſiſtenz bei uns eingehenden Beſchwerden veranlaſſen uns, nachſtehenden Auszug aus einer hierauf Bezug habenden Miniſterialverordnung vom 19. Jan. 1822 zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt zu machen: Den Aerzten, welche den chirurgiſchen Curſus zurückgelegt haben, und ſich an ſolchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Cathegorie anſäſſig ſind, ſteht zwar die Ausübung der höheren operativen Chirurgie zu, der dem mechaniſchen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theil derſelben, oder die Ausübung der ſogenannten kleinen Chi-

rurgie, muß hingegen um ſo mehr den approbirten Wundärzten allein verbleiben, als die älteren ſich hierauf beziehenden geſetzlichen Vorſchriften des Medicinaledicts vom 27. April 1725 keineswegeſ aufgehoben ſind.

Magdeburg den 2. Sept. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

ferner ſ. Approbation, Arztlohn, Chirurgiſche Freiwillige, Chirurgiſche Lehrlinge, Militair-Chirurgen, Prüfung.

Chirurgiſche Freiwillige.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, wegen des freien Quartiers oder Serviſes der freiwilligen Chirurgen. (Amtsblatt derſelben 1823, Nr. 33, S. 256.)

Die durch unſer vorjähriges Amtsblatt Nr. 49, S. 481 bekannt gemachte allerhöchſte Cabinetsordre vom 7. Auguſt 1820 wegen des Eintritts junger Leute zum einjährigen Dienſte als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen*) ſetzt dieſelben in Betreff ihrer desfallſigen Dienſtableiſtung in gleiche Cathegorie mit den Freiwilligen. — Da nun Hinſichts dieſer Freiwilligen durch die allerhöchſte Cabinetsordre vom 5. März 1820 feſtſteht, daß ſie, wenn gleich nicht zur Geld- und Brot-Verpflegung berechtigt, doch auf öffentliche Koſten freies Quartier erhalten, ſo haben dergleichen zum einjährigen Dienſte eintretende freiwillige Chirurgen, gleich den anderen Freiwilligen, gegründeten Anſpruch entweder auf den Gemeinen-Servis oder auf freies Quartier, welches wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß bringen. Marienwerder den 13. Aug. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

…nntmachung der Königl. Intendantur des …chsten Armeekorps, den Servis der zum …jährigen Dienſt als Compagnie- oder …adrons-Chirurgen eintretenden jun… Leute betreffend. (Amtsblatt der Königl. …ing zu Breslau 1823, S. 272.)

…höchſte Cabinetsordre vom 7. Auguſt 1820,

…Band dieſes Werks, S. 172 — 185.

wegen des Eintritts junger Leute zum einjährigen Dienſt als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen, ſetzt dieſelben in Betreff ihrer desfallſigen Dienſtableiſtung in gleiche Cathegorie mit den Freiwilligen. Hinſichts der Letzteren ſteht mittelſt allerhöchſter Cabinetsordre vom 5. März 1820 feſt, daß ſie, wenn gleich nicht zur Geld- und Brot-Verpflegung berechtigt, doch auf öffentliche Koſten freies Quartier erhalten. Nach dieſen Feſtſetzungen können, zufolge Inhalts einer von Seiten des Königl. hohen Kriegs-Miniſterii vierten Departements an uns unterm 30. v. M. erlaſſenen Beſtimmung, dergleichen zum einjährigen Dienſte eintretende freiwillige Chirurgen, gleich den andern Freiwilligen, entweder auf den Gemeinen-Servis oder auf freies Quartier Anſpruch machen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau den 18. Aug. 1823.

Königl. Intendantur des ſechsten Armeekorps.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Kriegs-Reſerve- und Landwehr-Verhältniß der Militair-Chirurgen.

Auf den Antrag des Generalſtabsarztes der Armee, Dr. Wiebel, ſind die Miniſterien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen, daß diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der allerhöchſten Cabinetsordre vom 7. Auguſt 1820, die Annahme von Chirurgen als Freiwilligen betreffend, mit den Waffen gedient haben und ſich gegenwärtig entweder bei der Kriegs-Reſerve ihres Truppentheils oder bei einem Landwehrbataillon eingeſtellt befinden, in Beziehung auf dies ihr Kriegs-Reſerve- und Landwehr-Verhältniß, wenn ſie es wünſchen, nachträglich die nämliche Begünſtigung erhalten können, wie diejenigen, die jetzt in Folge der gedachten allerhöchſten Cabinetsordre ihre Dienſtverpflichtung blos durch den freiwilligen chirurgiſchen Dienſt ablöſen, nämlich lediglich zur Dispoſition für den militairärztlichen Dienſt zu bleiben. Dieſelben haben ſich indeſſen in dieſem Falle über ihre Kenntniſſe bei den General-Diviſionsärzten der betreffenden Armeekorps, die hierüber von dem Generalſtabsarzte der Armee weitere Mittheilung erhalten werden, genügend auszuweiſen, und ſich auch für die Beſtimmung, in dem Kriegs-Reſerve- und Landwehr-Verhältniß zum ärztlichen Dienſte der Armee disponibel zu bleiben, ausdrücklich zu verpflichten, in letzterer Beziehung mithin den im §. 19 der Inſtruktion

vom 16. Juni 1822 für die chirurgiſchen Freiwilligen vorgeſchriebenen Revers auszuſtellen. Daſſelbe Verfahren tritt auch Hinſichts derjenigen Chirurgen bei dem Austritte aus dem activen Dienſte ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableiſtung ihrer Militairpflicht in den chirurgiſchen Dienſt der Armee gekommen ſind, und nach einer dreijährigen oder längeren Dienſtzeit ihre Entlaſſung nachſuchen und erhalten, nur mit dem Unterſchiede, daß bei ihnen der nachträglich zu führende Nachweis ihrer Kenntniſſe wegfällt. Zu dieſer Cathegorie gehören ebenfalls die in den chirurgiſchen Bildungsanſtalten der Armee ausgebildeten, zu einer längeren als dreijährigen Dienſtzeit verpflichteten Chirurgen, wenn ſie in das Kriegs-Reſerve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen. — Die Königl. General-Commandos ſind Seitens des Herrn Kriegs-Miniſters hiervon in Kenntniß geſetzt, um die Militairbehörden und Truppentheile damit bekannt zu machen, welches von dem Generalſtabsarzte der Armee, Dr. Wiebel, Hinſichts der Militairärzte ebenfalls geſchehen wird. Die Königl. Regierung hat daher auch ihrerſeits dieſerhalb an die ihr untergeordneten Behörden das Erforderliche zu verfügen. Berlin den 29. Jan. 1824.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Die Königl. Regierungen publicirten dieſe Beſtimmungen in den Amtsblättern, ſ. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden 1824 St. 15 S. 113, zu Frankfurt St. 7 S. 51, zu Marienwerder St. 12 S. 105, zu Trier St. 17 S. 121, zu Arnsberg St. 12 S. 139, zu Breslau St. 10 S. 74 ꝛc. Ein denſelben zu Folge ergangenes Rundſchreiben des Königl. General-Stabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medicinalweſens an ſämmtliche obere Königl. Militairärzte iſt abgedruckt in Ruſt Magazin für die geſammte Heilkunde 16n Bds. 3s St.

Auszug aus der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die chirurgiſchen und thierärztlichen Freiwilligen betreffend. (Amtsblatt derſ. 1825, St. 3, S. 26.)

Ad B. Freiwillige Dienſtzeit als Chirurgus. 19. Wie die Militair-Dienſtpflicht in Gemäßheit des allerhöchſten Kabinetsbefehls vom 7. Auguſt 1820 durch

freiwilligen Chirurgendienſt bei dem Heere auf ein oder drei Jahre abgelöſt werden könne, darüber ſind im Amtsblatte für das Jahr 1822 S. 481, und für 1824 S. 105 bereits ausführliche Vorſchriften enthalten. Die diesfälligen Beſtimmungen gehen hauptſächlich darauf hinaus, daß wiſſenſchaftlich und praktiſch ausgebildete junge Aerzte und Chirurgen — wiewohl mit Ausſchluß derjenigen, die auf Koſten des Staates ausgebildet ſind, und in dieſer Beziehung beſondere Verpflichtungen übernommen haben — unter denſelben Modifikationen, die für die übrigen Freiwilligen beſtimmt ſind, in dem Heere reſp. auf ein Jahr ohne Remuneration, oder auf drei Jahre gegen das gewöhnliche Gehalt, als Chirurgen und Aerzte Dienſte leiſten dürfen. 20) Selbige müſſen ſich jedoch einer Prüfung ihrer mediziniſch-chirurgiſchen Kenntniſſe vor der zu Graudenz angeordneten Prüfungs-Kommiſſion unterwerfen. 21) Die Kandidaten haben übrigens dieſelbe Beſcheinigung, welche nach den §§. 4 und 13 bei allen Freiwilligen erforderlich ſind, und außerdem ein curriculum vitae beizubringen, dieſe Beglaubigungen jedoch nicht den Regiments-Commandeurs, ſondern dem betreffenden General-Diviſionsarzte einzureichen. Wirkliche Doktoren der Medicin und Chirurgie werden von demſelben des Examens entbunden werden.

Ad C. Freiwillige Dienſtleiſtung als Kurſchmidt oder Thierarzt. 22) Ueber die freiwillige Dienſtleiſtung der jungen, auf eigene Koſten ausgebildeten Thierärzte und Kurſchmiede reſp. auf 1 Jahr und 3 Jahre, ſind S. 177 und 373 unſeres Amtsblattes für das Jahr 1823 die ergangenen Feſtſetzungen ausführlich bekannt gemacht worden. Es finden dabei im Allgemeinen dieſelben Beſtimmungen Statt, die für junge Aerzte erlaſſen ſind. Doch werden diejenigen angehenden Thierärzte, welche ihre Bildung in der Königl. Thierarzneiſchule zu Berlin erhalten und ein Qualifikations-Atteſt bekommen haben, nicht weiter geprüft, ſie haben ſich alſo mit ſelbigem nur bei einem beliebigen Regiment zu melden. Die übrigen müſſen ſich von einer der Thierarzneiſchulen zu Berlin, Breslau oder Koblenz prüfen laſſen, und die Prüfungsatteſte dem Commandeur desjenigen Truppentheils vorzeigen, bei welchem ſie angeſtellt zu werden wünſchen.

Marienwerder den 2. Jan. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Miniſterial-Reſcript an ſämmtliche Königliche Regierungen, betreffend den Dienſt der zur Kriegs-Reſerve und zur Landwehr übergegangenen chirurgiſchen Freiwilligen während der Uebungs-Zeiten. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 3s Heft, S. 779.)*)

Der §. 18. der von den Miniſterien unterm 16. Juli 1822 erlaſſenen Inſtruction zur Ausführung der in der allerhöchſten Cabinetsordre vom 7. Auguſt 1820 enthaltenen Feſtſetzung, daß die Militairdienſtpflicht auch durch freiwilligen Chirurgendienſt beim Heere abgelöſet werden könne, beſtimmt ſchon, daß die chirurgiſchen Freiwilligen nach beendeter activer Dienſtzeit beim Heere von reſp. einem oder drei Jahren, in Anwendung der desfalls geſetzlichen Beſtimmungen, zuvörderſt zur Kriegs-Reſerve und ſodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maaßgabe ihrer Alters übergehen und in allen dieſen Verhältniſſen verpflichtet bleiben, als Chirurgen oder Militairärzte bei den Truppen oder in den Militairlazarethen zu dienen. In Folge deſſen, ſo wie der allgemein beſtehenden Landwehrverpflichtungen, verſteht es ſich zwar von ſelbſt, daß dieſe vormaligen chirurgiſchen Freiwilligen während ihres Kriegs-Rerſerve- und Landwehr-Verhältniſſes auch zu den Landwehrübungen, um dabei als Chirurgen oder Militairärzte Dienſte zu leiſten, einberufen werden können, und ihnen in dergleichen Einberufungsfällen die Geſtattung dazu obliegt. Um indeß einem etwanigen desfallſigen Zweifel zu begegnen, wird ihre Verpflichtung dazu hiermit, in Vervollſtändigung der Eingangs gedachten Inſtruktion vom 16. Juli 1822, noch ausdrücklich ausgeſprochen und die Königl. Regierung veranlaßt, das Erforderliche darüber den ihr untergebenen Civilbehörden bekannt zu machen. Dieſe ſich im Kriegs-Reſerve- und Landwehr-Verhältniß befindenden ehemaligen chirurgiſchen Freiwilligen werden übrigens, wenn ihre Einberufung zum militairärztlichen Dienſte bei den Landwehrübungen erforderlich wird, für die Zeit der Uebung das Compagniechirurgen-Gehalt bekommen und in der Regel bei dem Landwehrbataillon ihres Aufenthaltsorts zum Dienſte eingezogen werden, in welchem Falle ſie ſich bei demſelben in eben der Art wie andere Landwehrmannſchaften zu geſtellen haben, ohne Reiſevergütigung oder ſon-

*) Auch abgedruckt in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Königsberg unter dem 19. Sept. 1825 S. 357, zu Marienwerder St. 23, S. 355, zu Erfurt St. 36, S. 371 ꝛc.

ſtige Entſchädigung. Sie können aber auch, wenn es der Dienſt erfordert, bei einem andern Bataillon des nämlichen Landwehr-Regiments, zum militairärztlichen Dienſte beſtimmt werden, wo ihnen ſodann ein freier Poſtpaß zur Reiſe aus dem eignen Landwehrbezirke in das Stabsquartier des in Bezug kommenden andern Bataillons, und außerdem für jeden Reiſetag der Betrag eines täglichen Compagniechirurgen-Gehalts, ſowohl auf dem Hin- als Rückwege, gezahlt werden wird. Sie haben den Dienſt der Compagniechirurgen zu leiſten, werden alſo entweder bei der Landwehr-Infanterie einem Bataillonsarzte in vorgedachter Eigenſchaft beigegeben, oder als Schwadronschirurgen einer Landwehr-Cavallerie-Schwadron zugetheilt, können aber auch die Stelle eines fehlenden, kranken und abweſenden Bataillonsarztes vertreten, und das Kriegsminiſterium wird bei ihrer Vertheilung, ſo weit es die Umſtände irgend zulaſſen, auf ihre für die Civilpraxis ſchon erlangte Approbation und ihre hiernach im bürgerlichen Verhältniſſe bereits gewonnene Stellung rückſichtigen laſſen, wie denn auch bei der Einziehung zum militairärztlichen Dienſte auf die Unabkömmlichkeit der einzeln ſtehenden Aerzte, wo ſolche nachgewieſen wird, jede irgend thunliche Rückſicht eintreten wird. Das Kriegsminiſterium will auch nachgeben, daß ſie während der Uebungszeit keine Militairuniform anzulegen brauchen, ſondern ihren Dienſt in ihren Civilkleidungen leiſten können, damit ſie durch Beſchaffung Erſterer nicht in Verlegenheit kommen. Berlin den 31. Juli 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Köhler.

Miniſterium des Krieges.
Für den Hrn. Kriegsminiſter in deſſen Abweſenheit
[gez.] v. Schöler.

In Folge dieſes Reſcriptes über die der Landwehr zu ihren Uebungen zu gewährende ärztliche Aushülfe beſtimmte das Königl. Kriegs-Miniſterium in einem beſondern Erlaſſe an die Herren Chefs noch Folgendes:

Bei den größeren Herbſtübungen, wenn die Landwehr an denſelben Theil nimmt, iſt jedem Bataillon ein Chirurgus und jeder Eskadron ebenfalls ein Chirurgus aus der Zahl der im Kriegs-Reſerve- und im Landwehr-Verhältniß ſtehenden Civil-Medicinalperſonen zuzutheilen und nur in ſofern hiervon abzuweichen, und Compagnie- und Eskadron-Chirurgen der Linie zu dieſem Behuf zu commandiren, als die erſtgenannten Medicinalperſonen ſich etwa nicht in der benöthigten Anzahl zur Heranziehung zu den Landwehrübungen nach vorgedachtem Erlaſſe vorfinden ſollten. Wenn gleich durch die Benutzung dieſer Civilärzte — da ſie das Gehalt der Compagnie-Chirurgen beziehen — dem Staate eine größere Ausgabe erwächſt, als wenn Chirurgen der Linie zu dieſem Zwecke commandirt würden, ſo iſt es dennoch vorzuziehen, die Civilärzte, die im Kriegs-Reſerve- und Landwehr-Verhältniß ſtehen, zu jenem Behuf heranzuziehen, damit ſie eines Theils an das für ſie fortbeſtehende Militair-Verhältniß gewöhnt bleiben, andern Theils aber bei größeren Uebungen die Linientruppen ihrer Aerzte ſelbſt bedürfen.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und des Krieges, an die Königl. Regierung zu Danzig, denſelben Gegenſtand betreffend (auch abſchriftlich zur Nachricht, und um die danach getroffene Anordnung ebenfalls zur Ausführung zu bringen, an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralſund, Cöslin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Poſen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Magdeburg, Merſeburg, Erfurt, und an den Militair-Commiſſarius in Berlin).

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 30. April dieſes Jahres, die Prüfung der zur Ableiſtung ihrer Militairpflicht durch freiwilligen Chirurgendienſt ſich meldenden Individuen betreffend, eröffnet, daß jene Prüfung eben ſo, wie ſolches bereits nach §. 6 der dieſerhalb ertheilten Inſtruktion vom 16. Juli 1822 in Weſtphalen und den Rheinprovinzen geſchieht, durch die gegenwärtig auch für den dortigen Regierungsbezirk in Wirkſamkeit geſetzte Departements-Prüfungs-Commiſſion der zum einjährigen Militairdienſte ſich meldenden Freiwilligen veranlaßt werden können. Die Königl. Regierung hat ſich daher in dieſer Beziehung mit der obern Militairbehörde der Provinz zu ei-

nigen und demnächſt ihrerſeits das zur Ausführung Erforderliche zu verfügen. Berlin den 18. Sept. 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.
Miniſterium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.
Miniſterium des Krieges.
[gez.] v. Hacke.

Circularverfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Königl. Miniſterii des Innern und des Königl. Kriegs-Miniſterii an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Anmeldung und Prüfung der chirurgigiſchen Freiwilligen betreffend.

Durch den §. 7 der den Regierungen mittelſt Circular-Verfügung vom 16. Juli 1822 zugefertigten Inſtruktion zur Ausführung der allerhöchſten Cabinetsordre vom 7. Auguſt 1820, wegen Ableiſtung der Militairdienſtpflicht durch den freiwilligen Dienſt als Chirurgen, iſt beſtimmt worden, daß derjenige, welcher ſeiner Militairpflicht durch freiwilligen chirurgiſchen Dienſt zu genügen wünſcht, ſich desfalls bei dem General-Diviſionsarzte des General-Commandos, in deſſen Bereich ſich der Freiwillige befindet, zu melden habe, und der General-Diviſionsarzt, der überhaupt hinſichtlich der chirurgiſchen Freiwilligen die Stelle des Truppentheiles vertritt, bei dem ſonſt die Meldung zum freiwilligen Dienſt geſchehen würde, hierauf die Prüfung des chirurgiſchen Freiwilligen, welche nach den §§. 6, 9 und 10 gedachter Inſtruktion durch beſondere Commiſſionen erfolgen ſollte, veranlaſſen ſolle. — Den Provinzialbehörden in den Rheinprovinzen und in Weſtphalen wurde zugleich anheimgeſtellt, mit den in jenen Provinzen damals ſchon beſtandenen Prüfungs-Commiſſionen für einjährige Freiwillige auch die Prüfung der chirurgiſchen Freiwilligen durch Zuordnung des dazu erforderlichen ärztlichen Perſonals zu verbinden. — Eine gleiche Befugniß iſt, nachdem die Departements-Prüfungs-Commiſſionen überall errichtet worden ſind, auch den Behörden in allen übrigen Provinzen durch die Verfügung vom 18. September v. J. ertheilt. — In Folge deſſen wird nunmehr die Beſtimmung des §. 7 des Circulars vom 16. Juli 1822 dahin modificirt, daß die erſte Meldung der chirurgiſchen Freiwilligen da, wo ihre wiſſenſchaftliche Prü-

fung bei den Departements-Prüfungs-Commiſſionen für einjährige Freiwillige geſchieht, und ſo lange letztere beſtehen, gleich bei dieſen Commiſſionen unter Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Perſonals Statt haben könne und der chirurgiſche Freiwillige ſich nur ſpäterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anſtellung, bei dem betreffenden General-Diviſionsarzte zu melden habe, welcher alſo die Prüfung ſelbſt nicht mehr zu veranlaſſen braucht, ſondern nur die Reſultate davon erfahren muß. — Der Königl. Regierung wird ſolches nachrichtlich, und um dem gemäß ihrerſeits das weiter Erforderliche zu veranlaſſen, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß das mitunterzeichnete Kriegs-Miniſterium demzufolge das Nöthige an die Militairbehörden erlaſſen wird. Berlin den 9. Jan. 1827.

[gez.] v. Altenſtein. v. Schuckmann. v. Hacke.

Auszug aus der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder, den freiwilligen Militairdienſt als Chirurgen und Kurſchmiede betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, und v. Kamptz Annalen 11r Band, 1s Heft, S. 242.)

Ad B. Freiwillige Dienſtleiſtung als Chirurgus. 17) Wie die Militair-Dienſtpflicht in Gemäßheit des allerhöchſten Kabinetsbefehls vom 7. Auguſt 1820 durch freiwilligen Chirurgendienſt bei dem Heere auf ein oder drei Jahre abgelöſt werden kann, darüber ſind im Amtsblatte für das Jahr 1822, S. 264, ausführliche Vorſchriften enthalten, auch kann die desfallſige, von den Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges ertheilte Inſtruktion vom 16. Juli 1822 in jedem landräthlichen Büreau unſeres Regierungsbezirks eingeſehen werden. Durch neuere Verfügungen wird ſelbige nur dahin modificirt, daß die erſte Meldung der chirurgiſchen Freiwilligen da, wo ihre wiſſenſchaftliche Prüfung bei den Departements-Prüfungs-Commiſſionen für einjährige Freiwillige geſchieht, und ſo lange letztere beſtehen, gleich bei dieſen Commiſſionnen, unter Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Perſonals, Statt findet, und der chirurgiſche Freiwillige ſich nur ſpäterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anſtellung, bei dem betreffenden General-Diviſionsarzte zu melden hat, welcher die Prüfung ſelbſt nicht mehr zu veranlaſſen braucht, ſondern nur die Reſultate erfahren muß. 18) Die Kandidaten haben übrigens dieſelbe Beſcheinigung, welche nach den §§. 4 und 12 bei allen Freiwilligen erforderlich iſt, und außerdem

ein Curriculum vitae der Prüfungs-Commiſſion bei ihrer ſchriftlichen Anmeldung einzureichen.

Ad C. Freiwillige Dienſtleiſtungen als Kurſchmiede oder Thierärzte. Ueber die freiwillige Dienſtleiſtung der jungen, auf eigene Koſten ausgebildeten Thierärzte und Kurſchmiede, reſp. auf ein oder drei Jahre, ſind die ergangenen Feſtſetzungen in unſerm Amtsblatte für das Jahr 1823, S. 129, bekannt gemacht worden, und haben dieſe ſeitdem keine Abänderungen erlitten.

Frankfurt a. d. O. den 9. Febr. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 8., S. 33.)

Durch den §. 5 der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Sept. 1822, St. 38, Nr. 182, die freiwillige Militairdienſtableiſtung als Chirurgus betreffend, iſt feſtgeſetzt worden, daß derjenige, welcher ſeiner Militairpflicht durch freiwilligen chirurgiſchen Dienſt zu genügen wünſcht, ſich desfalls bei dem General-Diviſionsarzte des General-Commandos, in deſſen Bereich ſich der Freiwillige befindet, zu melden habe, und der General-Diviſionsarzt, der überhaupt hinſichtlich der chirurgiſchen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils vertritt, bei dem ſonſt die Meldung zum freiwilligen Dienſte geſchehen würde, hierauf die Prüfung der chirurgiſchen Freiwilligen, welche nach §§. 4 und 7 gedachter Amtsblatt-Bekanntmachung durch beſondere Commiſſionen erfolgen ſollte, zu veranlaſſen habe. — Nachdem jedoch jetzt überall Departements-Prüfungs-Commiſſionen für einjährige Freiwillige beſtehen, ſo iſt die Beſtimmung des §. 5 der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Sept. 1822 dahin modificirt worden, daß die erſte Meldung der chirurgiſchen Freiwilligen da, wo ihre wiſſenſchaftliche Prüfung bei den Departements-Prüfungs-Commiſſionen für einjährige Freiwillige geſchieht, und ſo lange letztere beſtehen, gleich bei dieſen Commiſſionen, unter Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Perſonals Statt haben könne, und der chirurgiſche Freiwillige ſich nur ſpäterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anſtellung, bei dem betreffenden General-Diviſionsarzte zu melden habe, welcher alſo die Prüfung ſelbſt nicht mehr zu veranlaſſen braucht, ſondern nur die Reſultate davon erfahren muß. — In Gemäßheit eines Reſcriptes der Königl. hohen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und

des Krieges vom 9. vorigen Monats wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam den 11. Febr. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

ferner ſ. auch Militairzöglinge.

Chirurgiſche Lehranſtalten, ſ. Lehranſtalt.

Chirurgiſche Lehrlinge.

Bekanntma[illegible] der Köni[illegible]rung zu Köni[illegible] Anna[illegible]rgiſcher Lehrlinge v[illegible]ben 1824, St. 42, S. 327.)

Die durch das Amtsblatt Nr. 31, S. 243, unter dem 26. Juni d. J. erneuerte Verordnung, daß ohne Prüfungsatteſt der Phyſiker keine chirurgiſchen Lehrlinge angenommen und aus der Lehre entlaſſen werden ſollen,*) iſt von einigen Wundärzten dadurch umgangen worden, daß ſie junge Leute, unter dem Vorwande, ſie nur allein zum Barbieren ausbilden und benutzen zu wollen, angenommen haben. Bei der Schwierigkeit, das künftige Eindringen ſolcher jungen Leute in die chirurgiſche Laufbahn zu verhindern, und wegen des nachtheiligen Einfluſſes, der dadurch der Bildung der Wundärzte entſtehen muß, ſetzen wir zur Einſtellung dieſes Mißbrauches feſt, daß jeder Wundarzt, der, den gegebenen Beſtimmungen entgegen, einen Lehrling annimmt oder aus der Lehre entläßt, ohne ihn dem Phyſikate zur Prüfung geſtellt zu haben, jenes Vorwandes ungeachtet, in eine Strafe von 3 Rthlr. genommen werden ſoll. — Die Wundärzte haben ſich hiernach zu achten, und die Geſundheitsbeamten und Polizeibehörden werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Beſtimmung zu wachen und zu halten.

Königsberg den 9. Sept. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, S. 473.)

Seitdem das Barbieren nicht mehr als eine chirurgiſche Beſchäftigung angeſehen, und daher Jedem, welcher ſich damit

---

*) ſ. oben Apothekergehülfen und Lehrlinge, S. 32 ff.

befaſſen will, ein Gewerbſchein darauf ertheilt wird, iſt es vorgekommen, daß ehemalige Barbiergeſellen und verabſchiedete Compagnie- und Lazareth-Chirurgen, welche ſich als praktiſche Wundärzte keine Prüfung zu beſtehen getrauen, ſich dergleichen Gewerbſcheine löſen, und ſich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publiko das Anſehen qualifizirter Wundärzte geben, indem ſie ſelbſt junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beſchäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in der Meinung, ſie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu laſſen, bei den mit bloßen Gewerbſcheinen verſehenen Barbierern, welche ſich geſetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befaſſen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgiſcher Lehrlinge erforderlichen Kenntniſſe beſitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktiſchen Wundärzte hierdurch angewieſen, die beſtehende Vorſchrift, ihre Lehrlinge bei der Entlaſſung oder Losſprechung den betreffenden Phyſikern zur Prüfung zu ſtellen, künftig genau zu befolgen. Für dieſe Prüfung erhält der Phyſikus von dem Geprüften 15 Sgr., welche aber, wenn der Phyſikus wegen mangelnder chirurgiſcher Kenntniſſe den Kreischirurgus zuzieht, dem Letzteren allein gebühren.

Bromberg den 3. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 46, S. 301.)

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ehemalige Barbiergeſellen und verabſchiedete Kompagnie- und Lazarethchirurgen, denen es zur Beſtehung der geſetzlichen Prüfung als praktiſche Wundärzte an den erforderlichen Kenntniſſen gebricht, einen Gewerbſchein für die nichtchirurgiſche Beſchäftigung des Barbierens gelöſt und ſich dann bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publikum das Anſehen qualifizirter Wundärzte gegeben und ſelbſt junge Leute als Lehrlinge angenommen und gebraucht haben. Dieſem Unfuge zu ſteuern, werden die Eltern und Vormünder auf den Grund einer Verfügung des hohen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. v. M. hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, in der Meinung, ſie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu laſſen, bei den mit bloßen Gewerbſcheinen verſehenen Barbie-

rern, welche ſich mit Ausübung der Chirurgie nicht befaſſen dürfen und auch durchaus die zum Unterrichte ſolcher Lehrlinge erforderlichen Kenntniſſe nicht beſitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktiſchen Wundärzte hiermit angewieſen, ihre Lehrlinge bei der Entlaſſung oder Losſprechung dem betreffenden Phyſikus zur Prüfung zu geſtellen, welcher berechtigt iſt, dafür von dem Examinanden eine Schadloshaltung von 15 Sgr. und in großen Städten von 20 Sgr. zu begehren, die jedoch, wenn der Phyſikus wegen mangelnder chirurgiſcher Kenntniſſe den Kreischirurgus zuzieht, Letzterem allein gebührt.

Cöln den 6. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 45, S. 330.)

Es iſt zwar ſchon durch die Verfügung vom 16. Dec. 1815 (Amtsblatt für 1815, St. 51) vorgeſchrieben worden, daß in Gemäßheit der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, chirurgiſche Lehrlinge vor ihrer Annahme und Entlaſſung geprüft werden ſollen, und daß bloßen Barbierern die Befugniß, dergleichen Lehrlinge anzunehmen, nicht zuſtehe. Da indeſſen dieſer Gegenſtand nicht überall zur Kenntniß gekommen und gehörig beachtet worden zu ſein ſcheint, ſo finden wir uns veranlaßt, nachſtehende, auf geſetzliche Vorſchriften gegründete Bekanntmachung zu erlaſſen. 1) Nur approbirte Civilwundärzte dürfen chirurgiſche Lehrlinge annehmen, als ſolche ausbilden und als Gehülfen freiſprechen, oder da, wo der Zunftverband noch Statt findet, frei ſprechen laſſen. 2) Kein Wundarzt darf einen Lehrling annehmen, der nicht vorher von dem betreffenden Kreisphyſikus hinſichtlich ſeiner Vorkenntniß geprüft worden iſt und von dem Letztern ein Fähigkeitszeugniß erhalten hat. 3) Bei einer ſolchen Prüfung iſt darauf zu ſehen, ob der junge Menſch, welcher die Chirurgie zu erlernen wünſcht, gute natürliche Anlagen und die Kenntniſſe beſitze, welche in einer guten Bürgerſchule gelehrt werden. Er muß leſerlich und orthographiſch richtig deutſch und lateiniſch ſchreiben, ſeine Gedanken gehörig zuſammenhängend in Form eines deutſchen Briefes oder Aufſatzes vortragen, im Lateiniſchen einen Terminus richtig ſetzen können und im Rechnen einige Uebung erlangt haben. Nur wenn der Kreisphyſikus dieſe Vorkenntniſſe findet, darf er dem Geprüften das Fähigkeitszeugniß zur Annahme als Lehrling ertheilen; im

entgegengeſetzten Falle aber muß er denſelben ohne Nachſicht zurückweiſen. 4) Der auf den Grund des erhaltenen Fähigkeitszeugniſſes angenommene chirurgiſche Lehrling darf nach abgelaufener Lehrzeit nicht eher freigeſprochen werden, bis derſelbe durch den Kreisphyſikus hinſichtlich ſeiner erworbenen Kenntniſſe abermals geprüft worden iſt und das Zeugniß der Reife erhalten hat. 5) Bei dieſer zweiten Prüfung, zu welcher auch den Kreischirurgus hinzuzuziehen dem Kreisphyſikus überlaſſen bleibt, kömmt es darauf an, die Ueberzeugung zu gewinnen, ob der Lehrling auch ein ſolches Maaß von Kenntniſſen in den wundärztlichen Wiſſenſchaften beſitze, um für einen chirurgiſchen Gehülfen gelten zu können. Er muß aus der Anatomie ſo viel wiſſen, daß er an einem Skelet das Weſentlichere aus der Knochenlehre nachweiſen und über die Eingeweide und das Gefäßſyſtem Auskunft geben kann. Aus der Chirurgie muß er mit der Lehre des Verbandes, der Entzündung und deren Ausgänge, der Verſchiedenheit der Geſchwülſte, der Knochenbrüche und Verrenkungen, beſonders der Arm- und Beinbrüche, und mit den leichten, am häufigſten vorkommenden chirurgiſchen Operationen, wenigſtens im Allgemeinen, bekannt ſein. Endlich muß er über die Behandlung der Scheintodten und durch plötzliche Zufälle verunglückten Perſonen nach der diesfälligen, von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Jahre 1820 herausgegebenen Anweiſung unterrichtet ſein. Weiſet der Lehrling in der Prüfung über die genannten Gegenſtände genügende Kenntniſſe nach, ſo kann demſelben das Zeugniß der Reife und ſodann der Lehrbrief ertheilt werden; im entgegengeſetzten Falle muß er aber noch ſo lange in der Lehre verbleiben, bis er ſich die geforderten Kenntniſſe erworben hat. 6) Wundärzte, welche Lehrlinge annehmen, haben die Verpflichtung, für die wiſſenſchaftliche Ausbildung derſelben auf alle Weiſe zu ſorgen, ihnen den nöthigen theoretiſchen und praktiſchen Unterricht zu ertheilen, ihnen gute Lehrbücher in die Hände zu geben, ſie zum Selbſtſtudio anzuhalten und ihnen die erforderliche Muße dazu zu verſtatten. Die Wundärzte dürfen die Lehrlinge nicht ausſchließlich zu Dienſtleiſtungen, die dem Fache fremd ſind, namentlich nicht blos zur Abwartung des Barbiergeſchäftes, als eines zur Chirurgie nicht mehr gehörigen Gewerbes, benutzen. Sollte ſich finden, daß ein Wundarzt dieſer Verpflichtung nicht nachgekommen iſt, und die wiſſenſchaftliche Unterweiſung ſeiner Lehrlinge vernachläſſigt hat, ſo ſoll ihm die Befugniß, Lehrlinge halten zu dürfen, gänzlich genommen werden. In einem ſolchen Falle hat zu dem Ende der betref-

fende Kreisphyſikus ſofort an uns Bericht zu erſtatten, um die erforderliche Einſchreitung treffen zu können. 7) Erlaubt ſich ein Wundarzt, ohne vorhergegangene Prüfung des Kreisphyſikus und ohne die von dem Letzteren ertheilten Zeugniſſe der Fähigkeit und Reife, Lehrlinge anzunehmen oder freizuſprechen, ſo ſoll er in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. genommen werden. 8) Dem Kreisphyſikus ſtehen für jede Prüfung in großen Städten 20 Sgr., in kleinen aber 15 Sgr. als Gebühren zu; wird zu einer Prüfung der Kreischirurgus hinzugezogen, ſo ſoll dem Letzteren dieſer Gebührenſatz allein zukommen. — Alle Wundärzte werden angewieſen, ſich nach dieſen Vorſchriften genau zu achten; den Herren Landräthen, den Magiſträten und den Herren Kreisphyſikern aber wird zur Pflicht gemacht, ſorgfältig darauf zu wachen, daß dies geſchehe. Um fortwährend überſehen zu können, welche Wundärzte Lehrlinge halten, werden die Herren Kreisphyſiker beauftragt, der jährlich einzureichenden Medicinalperſonen-Tabelle eine namentliche Nachweiſung dieſer Wundärzte in ihren Geſchäftskreiſen beizufügen, und in derſelben zu bemerken, wie viel Lehrlinge jeder von ihnen hält.

Frankfurt a. d. O. den 3. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 63, S. 521.)

Zufolge einer allgemeinen Verfügung des hohen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Chirurgen, welche Zöglinge annehmen, ſolche ſowohl bei ihrer Annahme, als bei der Entlaſſung, dem betreffenden Kreisphyſikus vorzuſtellen haben, welcher ſie zu prüfen hat, und dem dafür hier in Aachen 20 Sgr., andern Ortes 15 Sgr. zu zahlen ſind.

Aachen den 12. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

ſ. auch Gebühren.

Civil-Medicinalperſonen, ſ. Medicinalperſonen.

Claſſifikation der Medicinalperſonen, ſ. Medicinalperſonen.

Compagnie-Chirurgen, ſ. Militair-Chirurgen.

Contraventionen, ſ. Afterärzte, Medicinalpolizei-Contraventionen.

Cortex Chinae.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, den Cortex Chinae flavus betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 2s H. S. 480.)

Die jetzt unter dem Namen Cortex Chinae flavus vorkommende Chinarinde iſt die erſt ſeit einigen Jahren in den Handel gekommene ſogenannte China nova, und iſt keinesweges mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechſeln. Jene Chinarinde iſt durchaus unwirkſam, und ſelbſt wenn in dem Recepte der Ausdruck China flava gebraucht ſein ſollte, ſo darf der Apotheker nur die in der Pharmacopoea borussica beſchriebene China regia nehmen. Die China nova oder ſchlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen, vielmehr iſt dieſelbe, wenn ſie deſſenungeachtet in einer Apotheke gefunden werden ſollte, ſofort zu vernichten. Die Königl. Regierung hat dieſe Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und über deren pünktliche Befolgung zu wachen. Berlin den 31. Jan. 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Die Königl. Regierungen verfügten dieſem gemäß, ſ. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1825 St. 11 S. 55, zu Marienwerder St. 11 S. 113, zu Königsberg St. 13 S. 117, zu Magdeburg St. 11 S. 126, zu Cöln St. 11 S. 83, zu Danzig St. 11 S. 186, zu Trier St. 14 S. 113, zu Poſen St. 13 S. 204, zu Stettin St. 12 S. 133, zu Breslau St. 10 S. 124, zu Cöslin S. 110, zu Arnsberg St. 12 S. 166, zu Aachen St. 14 S. 126, zu Düſſeldorf S. 170 ꝛc.

Cranz, ſ. Seebäder.

Departements-Thierarzt, ſ. Kreis-Thierarzt.

Diäten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Diäten der Aerzte und Wundärzte für commiſſariſche Geſchäfte betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 41, S. 330.)

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in Anſehung der Diäten der Aerzte und Wundärzte für commiſſariſche Geſchäfte — wozu auch die Schutzpockenimpfung gehört — mittelſt hoher Verfügung vom 30. Auguſt d. J. folgende Beſtimmungen erlaſſen. Selbige werden daher hiermit zur Beachtung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das erwähnte Regulativ vom 28. Febr. 1816 in Nr. 8 der Geſetzſammlung deſſelben Jahres enthalten iſt.

Marienwerder den 29. Sept. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Wenn der Impfarzt nicht von den Eltern des Impflings befriedigt, ſondern vom Staate zur Impfung aufgefordert und dafür aus der Staatskaſſe remunerirt wird, ſo kann dies nur als ein commiſſariſches Geſchäft, als eine Dienſtangelegenheit betrachtet werden; auch iſt in dem vorliegenden Falle die Impfung eine wirklich polizeiliche Maaßregel, ſehr verſchieden von dem Falle, wenn ein Arzt von der Behörde nur aufgefordert wird, ſich der Kur eines einzelnen, ohne Hülfe ſich befindenden Kranken zu unterziehen. — In jenem Falle kommt das Allerhöchſt vollzogene Reglement vom 28. Februar 1816 zur Anwendung, von deſſen Beſtimmungen nicht abgewichen werden kann; in letzterem Falle dagegen leidet die auf das Verhältniß des Arztes zu Privatperſonen berechnete Medicinaltaxe Anwendung, und das Verhältniß wird nicht geändert, wenn auch vielleicht ſubſidiariſch öffentliche Fonds zutreten müſſen. Die Sätze des Diätenreglements bleiben nun aber auch dann unveränderlich, wenn der Commiſſarius kein Gehalt erhält oder ſonſt nach ſeinem Verhältniſſe zu keinen Dienſtleiſtungen verpflichtet iſt, wie aus Abſchnitt 1 des §. 1. hervorgeht, wonach in dieſem Falle nur noch die Liquidirung der

Diäten für die fernere Beendigung der commiſſariſchen Arbeiten am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts nachgelaſſen iſt.

Berlin den 30. Auguſt 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Nach §. 1. der allerhöchſten Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königlichen Dienſtangelegenheiten, vom 28. Juni 1825 (Geſetzſammlung 1825, S. 163), durch welche das Regulativ vom 28. Febr. 1816 aufgehoben iſt, ſollen in allen Provinzen des Preußiſchen Staates

die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnortes, oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein beſtimmter Bezirk zugewieſen iſt, in welchem ſie die vorfallenden Geſchäfte ihres Amtes dienſtmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieſes Bezirks mit commiſſariſchen Aufträgen in Königlichen Angelegenheiten beauftragt werden, alſo mit Ausſchluß der Fälle, wo Privatperſonen zu der Reiſekoſten-Entſchädigung verpflichtet ſind, mithin ſolche nach den vorhandenen Gebühren-Taxen oder ſonſtigen beſonderen Verordnungen erfolgt, vom 1. Sept. 1825 ab nach folgenden Sätzen bewilliget werden. A. Bei den Miniſterien und anderen höchſten Centralbehörden: 1) Für die Räthe erſter Klaſſe und alle nach der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 denſelben gleichſtehende Beamte 4 Rthlr. 2) Für die Räthe zweiter Klaſſe und die ihnen gleichſtehenden Beamten 3 Rthlr. 15 Sgr. 3) Für die Räthe dritter Klaſſe ꝛc. 3 Rthlr. 4) Für Räthe und andere Beamte, die zur vierten und fünften Rangklaſſe gehören (Rangordnung vom 7. Febr. 1817 §. 6) 2 Rthlr. ꝛc. B. Bei den Regierungen und allen in gleichem Range ſtehenden Behörden richten ſich die Diäten gleichfalls nach den zu A. beſtimmten Sätzen, den Rangklaſſen gemäß, zu welchen die Beamten gehören. C. Bei den den Regierungen und andern Provinzial-Collegien untergeordneten Behörden erhalten ad 5) (Medicinalbeamte) 1) ein Kreisphyſikus und Doctor Medicinae 2 Rthlr. 2) Ein Kreis-Wundarzt 1 Rthlr. 3) Ein Kreis-Thierarzt 1 Rthlr. — — §. 2. Für Beamte, welche in §. 1 nicht namentlich bezeichnet ſind, werden die Diäten, nach Maaßgabe ihres Dienſtverhältniſſes, den Diäten für die ihnen in Rang und Art der

Beſchäftigung gleichſtehenden Beamten gemäß feſtgeſetzt. §. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung commiſſariſcher Geſchäfte in Königl. Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß, ſo kommt von dem Betrage des Diätenſatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in ſolchen Commiſſions-Wohnungen zugebracht hat, 20 Sgr. in Abzug. §. 4. Außer den beſoldeten Staatsdienern haben auch ſolche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung oder auf Beförderung angeſtellt ſind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthaltes ohne Entgeld auszurichten. §. 5. Die Diäten werden jedesmal nur ſo lange bewilliget, als das aufgetragene Geſchäft, den Tag der Abreiſe und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert, es ſei denn, daß die für ein beſonderes Geſchäft ernannte Perſon weiter kein Gehalt bezieht, oder ſonſt nach ihren Verhältniſſen zu keiner Dienſtleiſtung verpflichtet iſt. In dieſem Falle dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der commiſſariſchen Arbeiten, jedoch nur auf eine Friſt, welche die beauftragende Behörde zu beſtimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthaltes fort; dagegen haben Beamte, welche vom Staate beſoldet werden, für Arbeiten, welche ſie in Folge commiſſariſcher Geſchäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. ſ. w., keine beſondere Vergütigung zu fordern. §. 6. Die vorbeſtimmten Diäten bleiben ſich für alle Geſchäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen alſo für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs- ꝛc. Bezirks oder des ſonſtigen Wirkungskreiſes des Beauftragten nicht erhöht werden. §. 7. Diäten für Geſchäfte außerhalb Landes, oder für ſolche, welche — es ſei innerhalb oder außerhalb Landes — mit beſonderem Aufwande oder mit Repräſentation verknüpft ſind, werden jedesmal nach den Verhältniſſen der Perſon und der ſonſtigen Umſtände beſtimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, ſo wird für die Tage ihres Aufenthaltes in Berlin, nicht aber für die Reiſetage, eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (alſo z. B. von 2 auf 3 Rthlr.) gewährt. §. 8. Die in §. 1 vorgeſchriebenen Diätenſätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu beſtimmende Remuneration für ſolche anderweitig nicht beſoldete Perſonen, welche wegen vermehrter Geſchäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Kollegien oder Behörden angeſtellt worden, unmittelbar keine Anwendung; vielmehr richtet ſich die ſolchen Perſonen zu bewilligende Remuneration hauptſächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Beſtreitung der

Ausgabe vorhandenen disponiblen Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in dieſem Falle zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht überſteigen dürfen, welcher für die Cathegorie des Beamten beſtimmt iſt, in deſſen Stelle der Tagegeld-Empfänger beſchäftigt wird. Wenn aber beſoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es ſei vorübergehend oder Behufs der näheren Prüfung, ob ſie ſich zur Beförderung eignen, dergeſtalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnortes verbunden iſt, berufen oder in einer ſolchen Stellvertretung als Commiſſarien verſchickt werden, ſo haben ſie neben ihrer bisherigen Beſoldung nur auf den Diätenſatz Anſpruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen perſönlichen Dienſtcathegorie gebührt.

Auszug aus dem Reſcripte der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Aachen, vom 22. Dec. 1825, die Bewilligung von Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königl. Dienſt-Angelegenheiten betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 4s Heft, Seite 862.)

Wenn für Fälle, in welchen Privatperſonen Reiſekoſten-Entſchädigungen leiſten müſſen, beſondere Taxen und Verordnungen nicht vorhanden oder anwendbar ſind, ſo kann bei der Berechnung derartiger Koſten unbedenklich das Regulativ vom 28. Juni d. J. zum Grunde gelegt werden. An desfallſigen Beſtimmungen für Juſtizbeamte und Medicinalperſonen fehlt es übrigens auch in den Rheinprovinzen nicht, da auch daſelbſt die Taxen vom 21. Juni und 23. Aug. 1815 gelten.

Auszug aus dem Reſcripte derſelben Königl. Miniſterien an die Königl. Regierung zu Stettin, vom 24. Dec. 1825, die Bewilligung von Diäten und Fuhrkoſten bei Dienſtreiſen betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 4s Heft, S. 864.)

Die Medicinalbeamten, namentlich die Kreisphyſici und Kreis-Wundärzte, können, wenn ſie als Königl. Medicinalpolizei-Beamte im Auftrage der Königl. Regierung fungiren, und wenn die commiſſariſchen Reiſekoſten der Staatskaſſe zur Laſt fallen, nur die im Regulativ vom 18. Juni d. J. beſtimmten Diätenſätze erhalten. Blos bei gerichtlichen Geſchäften findet auf ſie die Medicinaltaxe Anwendung.

Reſcript des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Diäten der Kreis-Chirurgen betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 446.)

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer iſt bei Reviſion mehrerer Regierungs-Haupt-Kaſſen-Rechnungen wahrgenommen worden, daß von manchen Regierungen den Kreis-Chirurgen ihres Bezirkes 1 Rthlr. 10 Sgr. tägliche Diäten in Fällen zugeſtanden worden ſind, wo dieſelben als Medicinalpolizei-Beamte fungirt haben, und nach dem Regulativ vom 28. Febr. 1816 nur 1 Rthlr. hätte täglich gezahlt werden ſollen. Einige Regierungen ſind nämlich auf das Reſcript vom 31. Oct. 1816 zurückgegangen, welches aber nur für den Fall, daß die Organiſation, die Hinſichts des Kreis-Medicinalperſonals wenige Monate zuvor angeordnet war, noch nicht vollendet ſei, mit Rückſicht auf die Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 die Diäten der Kreis-Chirurgen auf 1 Rthlr. 10 Sgr. beſtimmt. Das Miniſterium ſieht ſich dadurch veranlaßt, die Königl. Regierung hiermit wiederholt darauf aufmerkſam zu machen, daß bei Beſtimmung der den Kreis-Medicinalbeamten zu bewilligenden Diäten wohl unterſchieden werden muß, ob ihnen ſolche als beſoldeten Medicinalpolizei-Beamten oder wegen gerichtlicher Expeditionen angewieſen werden. Denn wiewohl jeder Kreisphyſikus und Kreis-Chirurgus als gerichtlicher Arzt und Wundarzt ſich befähigt haben muß, ſo iſt er doch in dieſer Qualität nicht immer thätig. Der Kreisphyſikus oder Kreis-Chirurgus als ſolcher ſind Organe der Polizei, und wenn ihnen in dieſer Qualität Aufträge ertheilt werden, z. E. zur Zwangsimpfung bei einer Pocken-Epidemie u. ſ. w., ſo ſind ſie, gleich andern adminiſtrativen Staatsbeamten, lediglich nach der Verordnung vom 28. Juni v. J. zu behandeln. Nach dieſer erhält der Kreischirurg, wie nach der ganz gleichen Beſtimmung des Regulativs vom 28. Febr. 1816, 1 Rthlr. täglicher Diäten. Dagegen ſind Medicinalbeamte bei vorkommenden gerichtlichen Geſchäften, welche keine Officialarbeiten der Kreis-Medicinalbeamten ſind, berechtigt, ihre Gebühren, die dann in der Regel von Privatperſonen oder aus Juſtizfonds getragen werden, nach der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 zu fordern, welche für die gerichtlichen Wundärzte 1 Rthlr. 10 Sgr. ausſetzt.

Das Miniſterium gewärtigt, daß die Königl. Regierung nunmehr hiernach verfahren wird.

Berlin den 21. Mai 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Wegen der Fonds, aus welchen die Diäten für Kreis-Medicinalbeamte erfolgen ſollen, ward durch ein Reſcript der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 31. Mai 1827 genehmigt, daß in Folge der Statt gefundenen Einziehung der auf den Kreiskaſſen-Etats geſtandenen Ausgabetitel zu Diäten, die bisher aus den Kreiskaſſen gezahlten und bei denſelben unter dem Titel an Diäten verrechneten Tagegelder, namentlich für Geſundheitsbeamte, pro 1826 aus dem Diätenfonds der Regierungs-Hauptkaſſe berichtiget und hiernach für die Folge verfahren werden kann.

Ferner ſ. auch Arztlohn, Kreis-Thierarzt, Reiſekoſten, Schutzpocken, Thierarzt.

Doctoren, ſ. Prüfung.

Droguiſten, ſ. Arzneihandel, Extracte.

Eau de Cologne.

Der Königl. Regierung zu Magdeburg Verbot, aromatiſche Waſſer als Arzneimittel anzupreiſen. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 9, S. 69.)

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß ein Kaufmann kürzlich aromatiſche Waſſer, und inſonderheit das Eau de Cologne, mittelſt Gebrauchszettels als Arzneimittel dem Publikum angeprieſen hat. Obwohl nun der Verkauf ſolcher wohlriechenden Waſſer an ſich geſtattet iſt, ſo iſt es doch keinesweges erlaubt, ſolche als Arzneimittel anzupreiſen. Die Verkäufer derſelben, und namentlich des Eau de Cologne, werden daher hiermit angewieſen, ſich bei dem Verkaufe der Beifügung ſolcher Ankündigungen zu enthal-

ten, wodurch dieſelben als Arzneimittel empfohlen werden, und zwar bei Vermeidung einer nach den §§. 693 und 694 Tit. 20 Thl. 2 des allgemeinen Landrechts feſtzuſetzenden Polizeiſtrafe. Zugleich werden ſämmtliche Polizeibehörden im hieſigen Regierungsbezirke aufgefordert, auf etwanige Uebertretungen dieſer Verordnung zu achten und deren Beſtrafung zu veranlaſſen.

Magdeburg den 18. Febr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Gleichen Inhalts erging in Gemäßheit des Miniſterial-Reſcriptes vom 17. Auguſt 1822 (Bd. 3 dieſes Werkes S. 214) eine Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin im Amtsblatte derſelben 1823, S. 14, unter dem 24. December 1822.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 38, S. 225.)

Nach einer Verfügung der Königl. hohen Miniſterien der Medicinal-Angelegenheiten und des Handels vom 17. Auguſt 1822 haben ſich die Verkäufer aller aromatiſchen Waſſer bei dem Verkauf der Beifügung ſolcher Ankündigungen zu enthalten, wodurch dieſelben als Arzneimittel empfohlen werden, da der Debit derſelben als Arzneimittel lediglich den Apothekern überlaſſen werden muß. Dieſes Verbot, deſſen Uebertretung nach den beſtehenden reſp. franzöſiſchen Geſetzen vom 21. Germinal XI. Art. 36 und vom 29. Plüvioſe Jahr XIII. und der Jülich-Bergiſchen Medicinalordnung vom 8. Juni 1773 beſtraft werden ſoll, findet jedoch nach einer ſpäteren Verfügung der Königl. Miniſterien der Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei vom 20. v. M. auf das Eau de Cologne keine Anwendung, da bei der ſeit einer Reihe von Jahren allgemein bekannten Wirkung und eben ſo allgemein üblichen Gebrauchsweiſe deſſelben, von den ihm gewöhnlich beigefügten anpreiſenden Gebrauchszetteln kein Nachtheil zu beſorgen iſt.

Cöln den 12. Sept. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Eau de la Reine.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Breslau, den Verkauf künſtlicher Waſchwaſſer und Schönheitsmittel betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 2s Heft, S. 615.)

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage die Eingabe der dortigen Bürgerin N. N. vom 24. v. M. zur weiteren Verfügung auf das Geſuch der Supplikantin, ihr ſogenanntes Eau de la Reine — — debitiren zu dürfen. Unter die Arzneimittel können ſolche Waſchwaſſer und bloße Schönheitsmittel nicht gerechnet, und ihr Verkauf kann deshalb keiner Beſchränkung unterworfen werden, wenn ſie nach einer damit anzuſtellenden chemiſchen Prüfung ſchädliche Beſtandtheile nicht enthalten. Sollte die Königl. Regierung den Debit dieſes Eau de la Reine für unſtatthaft halten, ſo wird deshalb ihr Bericht erwartet.

Berlin den 11. April 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Eskadron-Chirurgen, ſ. Militair-Chirurgen.

Erysipelas epizooticum, ſ. Milzbrand.

Eſſig, ſ. Gebühren.

Extracte. Daß die Frage, ob den Droguiſten die Befugniß zum Handel mit Extracten aus Pflanzenſtoffen zuſtehe, nicht zu bejahen ſei, und daß dieſe Arzneipräparate nicht zu den Fabrik-Produkten gehören, welche den Droguiſten nach dem Reglement vom 19. Januar 1802 en gros zu verkaufen geſtattet ſind, erklärte das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in einem Beſcheide an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 30. Aug. 1827. Die ausdrücklicheren Be-

ſtimmungen deshalb bleiben der angeordneten Umarbeitung der Apothekerordnung vorbehalten.

Fähigkeitszeugniß der Apotheker, ſ. Approbation.

Fäule der Schafe, ſ. Schafe.

Farben.

Der Königl. Regierung zu Arnsberg Verbot ſchädlicher Farben zu Kinderſpielzeug und Conditorwaaren. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 43, S. 658.)

Um zu verhüten, daß das Spielzeug für Kinder und die Eßwaaren der Zucker- und Kuchenbäcker nicht mit Farben, deren Genuß der Geſundheit nachtheilig iſt, bemalt und angeſtrichen werden, finden wir uns durch einen Vorfall veranlaßt, die ſchädlichen und unſchädlichen Farben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Zur Verfertigung von Spielzeug. a) Schädliche Farben. Weiß: Bleiweiß, Kremſerweiß, Schieferweiß. Gelb: Operment, Rauſchgelb, Königsgelb, Kaſſelergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Gummi guttae. Grün: Grünſpan, Braunſchweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwediſch oder Scheelſches Grün. Blau: Bergblau und alles Blau, das ſich die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten. Roth: Malerzinnober und Mennige. b) Unſchädliche Farben. Weiß. Präparirte, gut ausgewaſchene Kreide, oder mit Waſſer gelöſchter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch weiß gebranntes Hirſchhorn. Gelb: Kurkume, Schüttgelb, Safran, Orleans, Ockergelb und eine Abkochung von Gelbholz, mit dem vierten Theile Alaun, mit Gummi verſetzt. Grün: Saftgrün und alles Grün, das man ſich ſelbſt aus der mannichfaltigen Miſchung der unſchädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zuſammenſetzung von Berlinerblau mit der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkumewurzel, ſo wie die mit Vitriolöl gemachte Auflöſung des Indigo, in der Verſetzung mit einer Abkochung von Kurkumewurzel und etwas Alaun. Blau: Berlinerblau, Neublau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth: Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Armeniſcher Bolus, rothe Eiſenerde (caput mortuum) und Fernambuk, oder eine Abkochung von Braſilienholz, mit Alaun und Gummi verſetzt.

2) Für Conditoren oder Kuchenbäcker. a) Schädliche Farben. Roth: Maler-Zinnober und Mennige. Gelb: Gummi guttae, Aurum pigmentum. Blau. Blaue Stärke oder Schmalte, Bergblau, auch Berlinerblau, weil dieſes öfters kupferhaltig iſt. Grün. Grünſpan und Grünſpanblumen. Gold- und ſilberfarbig. Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumſilber. b) Unſchädliche Farben. Roth: Eine Abkochung von Fernambukholz, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille, mit etwas Weinſtein, und eine wäſſerige Infuſion von rothen Klatſchroſenblättern. Gelb: Safran, Saflor, Kurkume-Wurzel und ein wäſſeriger Aufguß der gelben Blumenblätter der Ringelblume (calendula officinalis). Blau: Lackmus, Indigo, und beſonders die mit vier Theilen concentrirter Schwefelſäure gemachte und durch Natrum abgeſtumpfte Auflöſung des Indigo. Grün: Jede Zuſammenſetzung von unſchädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der Indigo-Auflöſung mit der gelben Farbe der Ringelblumen. Orangegelb: Orleans mit einem geringen Zuſatze von wäſſerigem Salmiakgeiſt. Violet: Cochenille mit etwas Kalkwaſſer oder Salmiakſpiritus. Gold- und ſilberfarbig: Aechtes Blattgold und Blattſilber.

Die Polizeibehörden und die Medicinalbeamten haben ihre Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß von den ſchädlichen Farben zu dem gedachten Zwecke kein Gebrauch gemacht werde. Diejenigen, welche bisher gefärbte, vergoldete und verſilberte Waaren der genannten Art verfertigt und verkauft haben, ſind anzuhalten, bei Vermeidung einer angemeſſenen Polizeiſtrafe, dem Kreisphyſikus ihres Wohnortes die dazu gebrauchten Materialien namentlich anzugeben. Der Kreisphyſikus hat, wenn ihm ſchädliche Farben genannt, dieſe ſelbſt, oder verdächtige überzuckerte Conditorwaaren, beſonders auf den Jahrmärkten ausgelegte Honigkuchen und gefärbte Spielſachen für Kinder zur Unterſuchung übergeben werden, mit Zuziehung eines approbirten Apothekers, ſolche chemiſch zu prüfen, und von dem Befunde die landräthliche Behörde zur weiteren Veranlaſſung in Kenntniß zu ſetzen. Jeder, der nach dieſer Bekanntmachung ſchädliche Farben erweislich zu jenem Zwecke gebraucht, oder mit denſelben gefärbte Eßwaaren und Spielzeug verkauft, hat unfehlbar, außer der Confiscation derſelben, die geſetzliche Strafe zu erwarten.

Arnsberg den 14. Oct. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Von mehrern andern Königl. Regierungen wurden die über ſchädliche und unſchädliche Farben ergangenen Verordnungen (ſ. Band 1 dieſes Werkes, S. 294 — 296) in den Amtsblättern neu eingeſchärft.

Feſtſetzung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Reviſion der Arzneirechnungen durch die Kreisphyſiker betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 410.)

Da die bisher beſtandene Einrichtung, wonach die Liquidationen der Apotheker über die für Rechnung des Staates oder der Gemeinden und Armen-Verwaltungen gelieferten Arzneien an uns zur Feſtſtellung eingeſchickt werden mußten, theils wegen der Entfernung, theils wegen des öfteren unvermeidlichen Zuſammentreffens einer großen Anzahl ſolcher Rechnungen aus allen Kreiſen unſeres Departements mit großem Zeitverluſt verbunden war, und wegen der dadurch verurſachten Unmöglichkeit, den contractmäßig zur Auszahlung der Rechnungen ſtipulirten Termin einzuhalten, ſelbſt nachtheilig auf die wegen der Lieferung von Arzneien für öffentliche Anſtalten abzuſchließende Contracte einwirkte, ſo haben wir zur Abkürzung des Geſchäftsganges beſchloſſen, die Reviſion der Arzneirechnungen und die Beſcheinigung derſelben für ihre Richtigkeit nach den Sätzen der Arzneitaxe und ihre Uebereinſtimmung mit den Belegen den betreffenden Keeisphyſikern zu übertragen, an welche ſich daher künftig die Behörden und Privaten in den geeigneten Fällen zu wenden haben. So wie es jedoch den Phyſikern frei ſteht, bei aufſtoßenden Zweifeln unter ſpecieller Angabe derſelben unſere Entſcheidung einzuholen, ſo bleibt es auch den Behörden und Privatperſonen, welche ſich bei der Feſtſtellung der Phyſiker nicht beruhigen zu können glauben, überlaſſen, auf eine Superreviſion der betreffenden Rechnungen durch unſeren Regierungs- und Medicinal-Rath, welchem die Feſtſtellung aller übrigen Rechnungen der Medicinalperſonen, in ſofern dieſelbe verlangt wird, ohnedies ausſchließlich verbleibt, bei uns anzutragen.

Cöln den 28. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidii zu Coblenz, die Reviſion der Arzneirechnungen betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung daſelbſt 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Band, 4s Heft, S. 996.)

Damit eine gleichmäßige Behandlung aller Liquidationen der Apotheker über die für Rechnung des Staates oder der Gemeinden und Armenverwaltungen gelieferten Arzneien in Zukunft Statt finde, wird mit Genehmigung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch feſtgeſetzt, daß von nun an folgendergeſtalt damit verfahren werden ſoll. 1) In allen Fällen, wo die Zahlung der betreffenden Apothekerrechnungen aus der Staatskaſſe geſchieht, liegt die Reviſion der erſteren dem Regierungs- und Medicinal-Rathe ob. 2) Bei denjenigen Apotheker-Liquidationen hingegen, welche aus Gemeindekaſſen berichtiget werden, erfolgt die Reviſion derſelben nach den durch den Contract mit den reſp. Apothekern vorher feſtgeſetzten Beſtimmungen von dem betreffenden Diſtrikts-Gefängniß- oder Armenarzte, und wird ſodann jedesmal von dem Phyſikus des Kreiſes ſuperrevidirt. Iſt der Phyſikus ſelbſt zugleich Diſtrikts-Armen- oder Gefängnißarzt, ſo wird von der betreffenden Königl. Regierung ein benachbarter Kreisphyſikus mit der Superreviſion ein- für allemal beauftragt. 3) Auch in den Fällen, wo die Zahlung der Liquidationen aus Gemeindekaſſen erfolgt, bleibt die Königl. Regierung letzte Inſtanz, ſobald zwiſchen dem Apotheker und einem Reviſor, oder unter den beiden Reviſoren, eine Verſchiedenheit der Meinung eintritt. Die Rechnungen werden alsdann durch einen Regierungs-Medicinal-Rath einer zweiten Superreviſion unterworfen, deren Reſultat entſcheidend iſt und keinen weiteren Regreß zuläßt. Die Königl. Regierung veranlaſſe ich, in Zukunft dieſen Beſtimmungen gemäß zu verfahren.

Coblenz den 25. Nov. 1823.

[gez.] Ingersleben.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, dieſelbe Angelegenheit betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. 4s H. S. 997.)

Vorſtehende Verfügung (des Königl. Ober-Präſidii) wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, damit die betreffenden Behörden ſich hinſichtlich der Reviſion der vorkommenden Apothekerrechnungen danach richten können. Wir

bemerken dabei in Bezug auf die unter Nr. 2. erwähnten Apotheker-Liquidationen, welche aus Gemeinde- oder anderen Kaſſen bewilliget werden, daß die Reviſion und Superreviſion derſelben in Gemäßheit der von den Apothekern ihren Liquidationen jedesmal in gehöriger Ordnung beizufügenden, nach dem Tage der Ablieferung für jeden Monat beſonders zuſammengelegten Recepte, auf welchen die Taxe mit Zahlen bemerkt ſein muß, ſich ſowohl auf die Uebereinſtimmung dieſer Recepte mit den Rechnungen, als auch auf die Richtigkeit der Taxe ſelbſt erſtrecken, und danach der bereits angegebene oder durch die Reviſion berichtigte Betrag der Rechnung zu atteſtiren iſt. Die Apotheker haben auch auf ihren Rechnungen den contractmäßigen Rabatt von der Hauptſumme des Betrages gleich in Abzug zu bringen, und ſetzen wir hierbei voraus, daß dieſelben überall bei ihren Lieferungen von Arzneien an Armen- oder Gemeinde-Corporationen wenigſtens einen Rabatt von 25 Prozent berechnen. In denjenigen Fällen, wo der Phyſikus ſelbſt zugleich Diſtrikts-Armen- oder Gefängnißarzt iſt, erwarten wir darüber Bericht, damit wir nach Nr. 2 der obigen Verfügung einen benachbarten Phyſikus mit der Superreviſion der betreffenden Rechnungen beauftragen können.

Düſſeldorf den 8. Dec. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Reviſion der Arzneirechnungen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 1s H. S. 292.)

Das Miniſterium eröffnet der Königl. Regierung auf ihre Anfrage im Bericht vom 1. v. M., daß dem von der Regierung zu Cöln erlaſſenen, im 2n Hefte des 7n Bandes der v. Kamptzſchen Annalen, Jahrgang 1823, S. 410 und 411, abgedruckten Publikando, wonach künftig die Reviſion der Apothekerrechnungen von den Kreisphyſikern bewirkt werden ſoll, bereits durch eine, unter dem 7. September v. J. erlaſſene Verfügung die Genehmigung des Miniſterii verſagt worden iſt. Es iſt nämlich in derſelben bemerkt, daß nach §. 100 der Regierungs-Dienſt-Inſtruktion vom 26. December 1808 die Feſtſetzung aller ſolchen Arzneirechnungen, welche aus Staatskaſſen berichtiget werden, dem Regierungs-Medicinal-Rathe obliegt, und es eine

Ueberſchreitung der Befugniß der Regierung iſt, wenn ſie denſelben hiervon entbinden und ein ihm obliegendes Geſchäft andern Beamten auftragen wollte. Was dagegen die Feſtſtellung der aus Gemeinde- und Armenkaſſen zu berichtigenden Arzneirechnungen betrifft, ſo fragt es ſich, auf welcher Beſtimmung die bisherige Obſervanz, dieſe Rechnungen nur nach vorgängiger Feſtſetzung durch die Regierung berichtigen zu laſſen, beruhe. Iſt hierdurch die Verpflichtung der Regierung zu einer ſolchen Feſtſetzung feſtgeſtellt, ſo kann ſie ſich derſelben nicht nach Gefallen entziehen. Ueberhaupt aber würde es nicht angemeſſen ſein, dem Kreisphyſikus eine ſolche Verpflichtung aufzuerlegen, vielmehr dürfte es das Rathſamſte ſein, Seitens der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanſtalten mit den Apothekern über die Lieferung der Arzneien zu contrahiren, und zugleich über die Prüfung der Rechnungen durch den Diſtriktsarzt oder den Arzt der Anſtalt das Nähere zu verabreden, indem es allerdings nicht für nothwendig erachtet werden könne, daß dieſelbe regelmäßig durch die Behörden erfolge. Wird dagegen durch irgend eine Differenz die Feſtſtellung der Rechnung durch eine Behörde nothwendig, ſo kann dieſe nur durch die Regierung, nicht aber durch den Kreisphyſikus Statt finden.

Berlin den 13. Jan. 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenſtein.

Auszug aus der Reſolution des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für den Wundarzt N. N., wegen ungebührlich liquidirter Kurkoſten. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 604.)

Im Uebrigen hat die Königl. Regierung vollkommen Recht, wenn ſie Ihnen, der Sie zur inneren ärztlichen Praxis nicht berechtiget ſind, auch für dergleichen hiernach unbefugt von Ihnen übernommene Kuren keine Liquidation geſtatten will, ſo wie denn auch ferner ſelbſt in dem Falle, wenn ſie in anerkannt contagiöſen Krankheiten (unter welche aber das Scharlachfieber in dieſer Beziehung nicht zu rechnen iſt) chirurgiſche Hülfe geleiſtet hätten, Sie doch nach der Anmerkung zu Nr. 1 der Taxe für die praktiſchen Aerzte, welche auf alle andere Abſchnitte der Taxe, wo in derſelben Poſition eine Wahl zwiſchen mehreren Sätzen

nachgelaſſen iſt, volle Anwendung findet, nicht den höchſten Satz zum Grunde zu legen und deſſen Erhöhung um die Hälfte zu verlangen befugt ſind.

Berlin den 3. April 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Abfaſſung der ärztlichen und Arzneirechnungen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 26, S. 237, v. Kamptz Annalen 10r Band, 2s Heft, S. 440*), und Amtsblatt St. 34, S. 292.)

Bei Einſendung der Liquidationen der Medicinalperſonen zur Feſtſetzung iſt Folgendes zu beobachten, oder ſie werden unberückſichtigt auf Koſten der Einſender remittirt werden. 1) Die Feſtſetzung der Liquidationen der Medicinalperſonen gehört nicht zum Reſſort des Königl. Medicinal-Collegii der Provinz, ſondern zu dem der Königl. Regierung. 2) Jede Liquidation muß auf einen beſonderen Bogen geſchrieben ſein. 3) Es muß der Name des Kranken und die Krankheit, an welcher derſelbe behandelt worden, genau angegeben werden. 4) Die auf den Grund der in den Händen einer jeden approbirten Medicinalperſon ſich befindenden Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 und der ſpäter erſchienenen Deklarationen abzufaſſende Liquidationen müſſen gehörig ſpecificirt ſein, d. h. es müſſen die einzelnen täglichen ſowohl als nächtlichen Beſuche durch Angabe des Datums genau bezeichnet, die einzelnen beſonders verrichteten Hülfsleiſtungen genau angegeben werden. Hierbei wird in Erinnerung gebracht, daß das Soſtrum für den Beſuch, bei welchem irgend eine beſonders zu honorirende Hülfsleiſtung verrichtet, z. B. eine Operation gemacht wird u. ſ. w., in dem Soſtrum für dieſe Hülfsleiſtung mit inbegriffen, für dieſen Beſuch alſo ein beſonderes Soſtrum nicht in Anrechnung zu bringen iſt. 5) Wenn die Beſuche eine Reiſe erforderten, müſſen die daraus erwachſenden Transportkoſten,

---

*) Faſt gleichlautend bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 15. Juli 1826, Amtsblatt 1826, S. 671, und von der Königl. Regierung zu Cöln unter dem 2. Auguſt 1826, Amtsblatt derſelben 1826, St. 35, S. 287.

von dem ärztlichen Honorar getrennt, in einer beſonderen Poſition in Anrechnung gebracht werden. Hierbei wird nachſtehende, unterm 24. März 1823 bekannt gemachte Verfügung in Erinnerung gebracht: „Es darf der Arzt in ſeiner Praxis, ſobald nicht von Geſchäften im Auftrage des Staates die Rede iſt, nicht unbedingt Extrapoſt liquidiren, Aerzte und Wundärzte müſſen vielmehr, wenn ſie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkoſten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweiſen. Wo eine ſolche Nachweiſung, weil der Arzt oder Wundarzt ſich eigenen Geſpannes oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden kann, ſollen, nach der Analogie der Gebührentaxe für die Gerichtshöfe, dem Arzte auf die Meile 20 Sgr., dem Wundarzte 10 Sgr. vergütet werden. Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Beſuch weg." — Die Thierärzte ſtehen mit den Wundärzten in gleicher Cathegorie. Ganz beſonders aber wird auch darauf noch aufmerkſam gemacht, daß überall, wo Fuhrkoſten liquidirt werden, die von der Ortsbehörde zu bewirkende Beſcheinigung der Richtigkeit der angegebenen Ortsentfernung durchaus nicht fehlen darf. 6) Die Feſtſetzung einzelner Recepte iſt nicht ſtatthaft, es muß denſelben vielmehr ohne Ausnahme jedesmal eine Rechnung beigefügt ſein. Dieſe Rechnung muß rein und deutlich geſchrieben ſein, es muß auch nicht mehr als eine Sache in einer Linie aufgeführt werden. Die beigefügten Recepte müſſen numerirt ſein, und dieſe Nummern müſſen in einer beſondern Linie vor der Linie zum Monat und Datum in der Rechnung aufgeführt werden, und die Preiſe müſſen auf jeder Vorſchrift nach Thalern, Silbergroſchen und Pfennigen deutlich bemerkt ſein. 7) Zu jeder Liquidation für gehabte ärztliche, wundärztliche u. ſ. w. Bemühungen, ſo wie zu jeder Arzneirechnung, deren Betrag die Summe von 50 Rthlr. erreicht, muß der vorſchriftsmäßige Stempel adhibirt werden.

Magdeburg den 22. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf unſere unterm 22. Juni d. J. erlaſſenen Vorſchriften wegen Aufſtellung der Liquidationen von Medicinalperſonen machen wir hiermit noch Folgendes bekannt: 1) Die etwa gelieferten Verbandſtücke, ſo wie diejenigen Inſtrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu ſeinem ferneren Gebrauche behält, wofür mithin die behandelnde Medi-

cinalperſon eine Entſchädigung zu fordern berechtiget iſt, müſſen Behufs der Beurtheilung ihres Werthes genau angegeben werden. 2) Die zu der von uns zu bewirkenden Feſtſetzung einzureichenden Liquidationen ſelber bedürfen, neueren hierüber ergangenen Beſtimmungen zu Folge, in keinem Falle eines Stempels.

Magdeburg den 17. Auguſt 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ferner ſ. Arztlohn, Diäten, Reiſekoſten, Sporteln.

Fiſtelkrankheit.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Verbreitung dieſer Krankheit unter den Kindern betreffend. (Amtsblatt derſ. 1826 S. 311.)

Die jetzt ſo häufig vorkommenden bedeutenden Fiſtelſchäden der Kinder auf dem Lande, ſo wie die an einigen Orten ſich ungewöhnlich verbreitenden bösartigen Kopfausſchläge (der böſe Grind) veranlaſſen uns, die Eltern auf den Urſprung dieſer Krankheit und die Nothwendigkeit einer zeitigen zweckmäßigen ärztlichen Behandlung derſelben aufmerkſam zu machen. — Wenn gleich die vorzüglichſte Urſache dieſer Krankheiten nicht ſo leicht zu beſeitigen iſt, indem ſie durch Feuchtigkeit der Wohnungen, harte und vorzüglich für Kinder ſchwer zu verdauende Nahrung veranlaßt wird, wodurch zuerſt Anſchwellung der Drüſen des Halſes und des Unterleibes, dicker, geſpannter Leib und Wurmzufälle entſtehen, ſo ſind doch die weiteren bedeutenderen Uebel der ſpäter aus dieſem Zuſtande entſtehenden Fiſtelſchäden, Knochenanſchwellungen (doppelten Glieder) und der bösartigen ausgeſchlagenen Köpfe nur eine Folge der gänzlichen Vernachläſſigung jener erſten minder bedeutenden Zufälle, welche bei zeitig geſuchter ärztlicher Hülfe und durch mehr paſſende Nahrung, wie durch Reinlichkeit, nicht ſchwer zu beſeitigen ſein würden. Ein eben ſo häufiger Grund jener traurigen Zufälle beſteht in der Gleichgültigkeit, mit welcher der Landmann die nicht ſelten vorkommenden chroniſchen Hautkrankheiten, vorzüglich die Krätze, betrachtet, und in der Unzweckmäßigkeit und Gefährlichkeit der Mittel, welche gegen dieſelbe angewendet werden. Die ſchnell austrocknenden Mittel, welche in mannichfaltigen, oft vergiftenden Salben zu beſtehen pflegen, werfen die Krankheit auf die

Drüſen, und es entſtehen da, wo ſchon ein Leiden derſelben vorhanden war, die ſichtbaren Folgen in der ſchnellen Ausbildung des höheren Grades der Krankheit; oft wirft ſich dieſe auf die Bruſt, oder es entſtehen auch jene bösartigen Augenentzündungen, welche bei den Landleuten jetzt ſo häufig vorkommen. So wenig ſchwer es hält, der Drüſenkrankheit in ihrem Anfange durch Anwendung zweckmäßiger Mittel zu begegnen, und ſie ſelbſt ſchon in ihrem weiteren Fortſchreiten zu heilen, ſo ſchwer fällt dies, wenn ſich das Leiden allgemein ausgebildet hat, die Anſchwellung der Knochen und Gelenke (doppelte Glieder) ſchon bedeutend geworden iſt, und die Fiſtelſchäden ſich an mehreren Stellen ausgebildet haben. Die Geſundheit der Kinder iſt dann für immer zerrüttet, und ſollte es der Natur oder der Kunſt auch glücken, hin und wieder die äußeren Erſcheinungen des Uebels zu heben, ſo bleibt dennoch ein ſiecher und verkrüppelter Körper zurück, welcher die Anlage zu eben dieſen Krankheiten wieder auf die folgenden Kinder vererbt. Indem wir durch Obiges die Landleute auf die Nothwendigkeit der zeitigen Nachſuchung ärztlicher Hülfe (welche den wirklich Armen unter allen Umſtänden auf Koſten der Gemeindearmenkaſſe zu Theil werden wird, ſobald ſie ſich deshalb an die betreffende Behörde wenden) und zugleich auf die große Gefahr der unrichtigen Behandlung der Krätze und anderer Hautausſchläge durch ſchnell austrocknende Salben aufmerkſam zu machen, beauftragen wir ſämmtliche Herren Pfarrer und Schullehrer, dies zum Gegenſtande der Belehrung für die Kinder und deren Eltern zu machen; die Herren Landräthe und Polizeibeamten aber weiſen wir hierdurch an, ihrerſeits nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß der aus der Nichtbeachtung dieſer Uebel und ihrer Anlagen für die Lebenden ſchon vorhandene große Nachtheil nicht einen noch größeren Nachtheil für künftige Generationen ganzer Ortſchaften bringe, deren Lokalverhältniſſe ohnehin eine Dispoſition zu dieſen Krankheiten vorbereiten.

Minden den 29. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Flachs.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen des Flachsröthens. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 44, S. 340.)

Das Röthen des Flachſes in den Flüſſen, Bächen und Mühlgraben, auch ſelbſt in ſtehendem Waſſer, in ſo fern

letzteres fiſchreich iſt oder zum Viehtränken gebraucht wird, iſt nicht nur bereits in der Magdeburger Polizeiordnung Kap. 11. §. 14 bei Verluſt des Flachſes und anderer empfindlicher Strafe, in welche zugleich die Behörden, ſo darunter nachſehen würden, verfallen ſein ſollen, unterſagt, ſondern auch dieſes Verbot von Zeit zu Zeit durch die Edikte vom 5. Sept. 1681, 26. Juli 1692, 1. Juli 1704, 16. April 1707, 23. Februar 1723 und 23. Juni 1783 erneuert und geſchärft, zugleich den drei letzteren Edikten der Abriß beigefügt worden, nach welchem nur an den Flüſſen Gruben zur Flachsröthe angelegt werden ſollen. — Wenn aber wahrgenommen worden, daß dieſe allerhöchſten Verordnungen nicht überall gehörig beobachtet, vielmehr denſelben zuwider in Flüſſen, Bächen und Mühlgraben, zum Ruin der Fiſchereien, zum Nachtheile der Viehtränken und zur Verſchlämmung der Gewäſſer, Flachsröthen gemacht werden, ſo werden vorhin angezogene Verordnungen hierdurch erneuert: daß wer weiter in Flüſſen, Bächen, Mühlgräben und ſelbſt in ſtehenden Fiſchteichen oder zur Viehtränke benöthigtem Waſſer Flachs röthen wird, demſelben nicht nur der Flachs confiscirt, ſondern er noch außerdem, befindlichen Umſtänden nach, mit einer Strafe deshalb angeſehen werden ſoll. — Den Landräthen und ſämmtlichen Ortspolizeibehörden wird hierdurch beſonders aufgegeben, auf die Befolgung der Verordnung die genaueſte Acht zu haben.

Magdeburg den 16. Oct. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Fleiſch.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, den Fleiſch-Verkauf betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, und v. Kamptz Annalen 9r Band, 1s Heft, S. 223.)

Es iſt wahrgenommen, daß Fleiſch von ungeſundem Viehe durch Auswärtige auf hieſigen Markt zum Verkaufe gebracht worden. Um dieſen Uebelſtand für die Folge abzuſtellen und das Publikum vor dem nachtheiligen Genuſſe einer ungeſunden Fleiſchnahrung zu ſichern, wird in Bezug auf die Verfügung vom 9. März 1821, welche hiermit in Erinnerung gebracht wird, nachträglich verordnet: 1) Es liegt jeder Orts-Polizeibehörde geſetzlich ob, auf die Beſchaffenheit geſunder Nahrungsmittel zu wachen, und daher auch vorzüglich Sorge zu tragen, daß nur geſundes und zum Genuſſe taugliches Fleiſch feil geboten werden. 2) Alles Fleiſch, was von den ſtädtiſchen und Landſchlächtern in Städten

zum Verkaufe geſtellt wird, muß öffentlich in den Scharren oder Fleiſchbänken, in den Häuſern und auf dem Markte feil geboten werden, damit es von der Orts-Polizeibehörde jederzeit beſichtiget werden kann. Das Hineintragen des Fleiſches in Privathäuſer ohne Beſtellung, alſo das Hauſiren mit Fleiſch, wird hierdurch wiederholt überall bei der verordneten Strafe verboten. 3) Die Schlächter und Fleiſchhändler vom Lande ſind verpflichtet, das zu ſchlachtende Vieh zwei zuverläſſigen und kundigen Orts-Eingeſeſſenen, welche hierzu von den Orts-Polizeibehörden zu beſtimmen ſind, vor dem Schlachten zur Unterſuchung vorzuführen, welche demnächſt auch beim Schlachten ſich von der geſunden Beſchaffenheit des Fleiſches überzeugen und atteſtiren müſſen, daß das Fleiſch geſund befunden worden. 4) Alle Schlächter und Fleiſchhändler, welche ſich dieſer Anordnung entziehen, machen ſich eigennütziger Betrügerei verdächtig, und verfallen nach gehöriger Unterſuchung, gleich denen, welche der Geſundheit nachtheilige Lebensmittel wiſſentlich verkaufen, nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2 Tit. 20 §. 722 und 724, bewandten Umſtänden nach, in eine nachdrückliche Geld- oder Leibesſtrafe, gehen auch des Rechts zu dem von ihnen gemißbrauchten Gewerbe auf immer verluſtig. Münſter den 4. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach dem Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbeſondere das Hauſiren, vom 28. April 1824 (Geſetzſammlung 1824, 125 — 135, §. 14) dürfen zum Hauſiren mit gedorrten und geräucherten Fiſchen, ſo wie mit geſalzenem, gedorrtem und geräuchertem Fleiſche, Gewerbſcheine ausgefertiget, der Hauſirhandel mit friſchem Fleiſche aber nur beſonders zuverläſſigen Perſonen, und auch nur für die nächſte in dem Gewerbſcheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes geſtattet werden. Hierauf gründet ſich auch folgende

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 45, S. 306.)

Da gegenwärtig mehrere Arten von Viehkrankheiten vorkommen, finden wir uns veranlaßt, ſämmtliche Polizeibehörden gemeſſenſt anzuweiſen, ſtrenge darauf zu halten,

daß den polizeilichen Vorſchriften wegen Verhütung des Verkaufs ungeſunden Fleiſches ſtrenge Folge geleiſtet werde, insbeſondere dem §. 3 der Verfügung vom 5. Juli 1811, ſo wie den §§. 3 und 4 der Verfügung vom 21. Okt. 1811, S. 145 und 316, nach welchen das vom Lande in die Städte eingehende Fleiſch auf den offenen Markt gebracht und von der örtlichen Polizei der Beſichtigung erfahrener Perſonen, die aber nicht ſelbſt Fleiſcher ſein dürfen, in dem Maaße anvertraut werden ſoll, ſo daß jeder Verkäufer auf eine ſolche Beſichtigung gefaßt ſein muß, und daß, wenn Rind- oder anderes Schlachtvieh an Privatorten, ſowohl in Städten als auf dem Lande, geſchlachtet werden ſoll, ſolches nicht eher geſchehen darf, als bis nach erfolgter Anzeige bei der Polizeibehörde die von derſelben zu veranlaſſende Beſichtigung in erwähnter Art bewerkſtelliget iſt. Vorzüglich aber machen wir die Königl. Polizeibehörden auf die Beſtimmung des Hauſir-Reglements vom 28. April 1814 §. 14 Nr. 1 aufmerkſam, nach welchem der Hauſirhandel mit friſchem Fleiſche nur beſonders zuverläſſigen Perſonen,*) und auch nur für die nächſte in dem Gewerbſcheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes, geſtattet werden ſoll, um theils bei der Nachſuchung ſolcher Gewerbſcheine mit vorzüglicher Sorgfalt zu verfahren, theils auch mit aller Strenge jedem unbefugten Hauſiren mit friſchem Fleiſche vorzubeugen. Königsberg den 16. Okt. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, das Anheften des Fettes mittelſt Stecknadeln am Fleiſche betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 37, S. 266.)

Es iſt bemerkt worden, daß bei vielen Metzgern die ſehr gefährliche Gewohnheit herrſcht, das Fett mittelſt Stecknadeln am Fleiſche zu befeſtigen. Um dieſe höchſt ſchädliche und polizeiwidrige Verfahrungsart zu verhüten, wird ſelbige hierdurch wiederholt bei einer Strafe von 2 bis 6 Rthlr. unterſagt, und ſämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, ihre beſondere Aufmerkſamkeit auf dieſen Unfug zu richten und jeden Contraventionsfall zur Anzeige und Beſtrafung zu bringen. Düſſeldorf den 12. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

*) Dieſe Maaßregel iſt auch für die auswärtigen Fleiſchverkäufer in Berlin angeordnet.

Flindern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, den unvorſichtigen Genuß geräucherter Flindern betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, S. 483, und v. Kamptz Annalen 8r Band, 4s Heft, S. 1144.)

Daß der Genuß der geräucherten Flindern, unter bisher noch nicht zuverläſſig ermittelten urſächlichen Verhältniſſen, der Geſundheit, ſelbſt dem Leben der Menſchen gefährlich werden kann, haben neuere Erfahrungen wiederholt beſtätiget. In der Stadt Fiſchhauſen erkrankte nicht allein eine ganze Familie nach dem Genuſſe von Flindern, ſondern das jüngſte Kind dieſer Familie, ein Knabe von ſechs Jahren, wurde dadurch ein Opfer des Todes. Die Erſcheinungen, unter denen die Wirkungen dieſes den geräucherten Flindern zu Zeiten beiwohnenden giftigen Stoffes in dem menſchlichen Körper ſich offenbaren, haben bis hierzu zwar noch nicht vollſtändig ermittelt werden können, indeſſen ſind die jetzt zur Sprache gebrachten den früheren ähnlich. Die durch den Genuß ſolcher Flindern Gefährdeten klagten bald nach demſelben über Uebelkeiten, Neigung zum Erbrechen, worauf bald ein mehr oder weniger heftiges, anhaltendes Erbrechen folgte; über Schwindel, Benommenheit des Kopfes, Ermattung, Schmerzen in der Magengegend; es traten kalte Schweiße, Durchfälle ein, auf welche ſodann Verſtopfungen, unter Krämpfen, bei einem kleinen, ſchleichenden Pulſe folgten. Die Natur dieſes giftigen Stoffes, den die geräucherte Flinder zu Zeiten bei ſich führen kann, hat bis jetzt immer noch nicht entdeckt werden können. Nach den Wirkungen iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß ſie, wenn auch nicht gleich, doch wenigſtens ähnlich dem Stoffe zu halten, der in neueren Zeiten den Genuß geräucherter Würſte und anderer geräucherten ſehr fetten Fleiſcharten ſo beſorglich machte, weil, wie bekannt, auch dieſe zu Zeiten in mehreren Gegenden ſich der Geſundheit ſchädlich und dem Leben nachtheilig gezeigt haben. Denn daß die Flindern, wie einige andere Fiſcharten, zu Zeiten durch Nahrung oder durch andere auf ihre Organiſation ſchädlich wirkende Umſtände dieſen giftigen Eigenſchaften unterliegen ſollen, iſt kaum wahrſcheinlich, weil der Genuß friſcher, nicht geräucherter Flindern, ſo weit die Erfahrung reicht, bis hierzu noch Niemand krank gemacht hat. Eben ſo wenig kann die Urſache in der Art der Räucherung dieſer Fiſche liegen. Die Zerſtörung durchs Feuer, bei etwaniger Anwendung der Giftpflanzen zum Räuchern, iſt zu groß, als daß anzuneh-

men wäre, der Rauch könne dieſe giftigen Stoffe unzerſtört aufnehmen und den Flindern mittheilen, und der mit dem Rauche verflüchtigten brenzlichten Holzſäure dieſe nachtheiligen Wirkungen zuzuſchreiben, unterliegt mehreren Zweifeln. Hiernach iſt es am wahrſcheinlichſten, daß, wie in anderen geräucherten fetten Fleiſcharten, und namentlich in der Art fetter Würſte, dieſes giftige Prinzip auch in der Flinder aus der anfangenden Zerſetzung des thieriſchen Fettes, am wahrſcheinlichſten als eine Säure eigenthümlicher Natur, ſich entwickelt. Bis dieſes Prinzip ſeiner Natur nach näher ermittelt und feſtgeſtellt werden kann, kann nur angerathen werden, ſich des Genuſſes aller ſehr fetten, ſchwach geſalzenen, und vorzüglich ſolcher geräucherten Flindern zu enthalten, deren Fleiſch kurz, mürbe, weich und ſchmierig iſt, oder gar einen leicht ſäuerlichen Geſchmack zeigen ſollte. Stellen ſich aber nach dem Genuſſe von geräucherten Flindern die oben genannten Zufälle ein, ſo befrage man ſobald als möglich einen Arzt, ſuche bis zur Ankunft deſſelben das Brechen durchs Trinken von lauwarmem Waſſer, oder beſſer von dünnem Haferſchleim, allenfalls, wo Gelegenheit vorhanden iſt, durch ein Brechmittel zu erhalten, und nach hinlänglichem Erbrechen können vegetabiliſche Säuren an ſich, auch mit ſchleimigen Getränken vermiſcht, angewandt werden. Den Fiſchern, welche geräucherte Flindern zum Verkaufe ſtellen, wird zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, bei der Behandlung derſelben keiner metallenen Gefäße, beim Räuchern keiner Giftpflanzen ſich zu bedienen, und keine Flindern zum Kaufe zu ſtellen, die nicht genug geſalzen oder bereits von anfangender Fäulniß angegriffen ſind, welches an dem kurzen, mürben, weichen, ſchleimigen Fleiſche, und vorzüglich daran zu erkennen iſt, wenn daſſelbe ſchon einen leichten ſauren oder faden Geſchmack zeigen ſollte. Die Polizeibehörden werden angewieſen, geräucherte Flindern von der eben beſchriebenen Beſchaffenheit, wenn ſie zum Verkaufe gebracht werden ſollten, gleich in Beſchlag nehmen und vernichten zu laſſen, und die Geſundheitsbeamten werden aufgefordert, alles Mögliche zur Ermittelung dieſes ſchädlichen Stoffes anzuwenden.

Bromberg den 4. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Die Königliche Regierung zu Königsberg hatte dieſe Bekanntmachung bereits unter dem 30. September 1824 in ihrem Amtsblatte 1824, St. 45,

S. 340, erlaſſen, und darin auf frühere Warnungen in dem Amtsblatte vom 2. Aug. 1818 und 21. Juni 1819 hingewieſen.

Freiwillige, ſ. Chirurgiſche Freiwillige, Thierärzte.

Freyenwalde.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, den Geſundbrunnen bei Freienwalde betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 19, S. 86.

Die trefflichen Wirkungen der Heilquellen des Königl. Geſundbrunnens bei Freyenwalde in gichtiſchen, paralytiſchen, nervöſen und Unterleibskrankheiten haben ſich auch in den letzten Jahren ſo vielfach bewährt, daß ihr Gebrauch allgemeine Empfehlung verdient. — Für gute und billige Wohnungen auf dem Brunnen und in den dazu gehörigen Logirhäuſern, für die zweckmäßigſte Anwendung aller Arten von Bädern, mit Einſchluß der Duſch- und Dampfbäder, für vorzüglich gute Speiſen und Getränke und für ermunternde Unterhaltung der Badegäſte wird fortdauernd geſorgt, ſo daß, verbunden mit dem Genuſſe der reizenden Umgebungen des Königl. Geſundbrunnens, der Aufenthalt daſelbſt zur Badekur auch ferner eben ſo angenehm als heilſam ſein wird. Zur Beförderung des letzteren Zweckes iſt in dieſem Jahre auch die Veranſtaltung getroffen, daß die künſtlichen Mineralwaſſer, das Karlsbader, Eger, Pyrmonter, Seidſchützer u. ſ. w., nach der Bereitung der Herren DD. Struve und Soltmann, im Brunnenlokale getrunken und deren wirkſamer Gebrauch mit der Badekur verbunden werden kann. — Ueber die zweckmäßigſte Benutzung und die Wirkung des Königl. Freyenwalder Mineralbades, über die Geſchichte und Topographie deſſelben und ſeiner Umgebungen, verweiſen wir auf die Schrift des Brunnenarztes und Kreisphyſikus D. Treumann, welche mit einem Vorworte des Herrn Staatsrath D. Hufeland, unter dem Titel: „Die Heilquellen und Badeanſtalten des Königl. Geſundbrunnens zu Freyenwalde an der Oder, topographiſch, hiſtoriſch und ärztlich dargeſtellt,“ in der Flittnerſchen Buchhandlung in Berlin erſchienen iſt.

Potsdam den 3. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Friedenslazarethe.

Reglement für die Friedenslazarethe der Königl. Preuß. Armee. Berlin, 1825.*)

Erſter Abſchnitt. Von der generellen Organiſation der Friedenslazarethe.

I. Einleitung.

Da die zur Erhaltung der Militair-Friedenslazarethe ausgeſetzten Fonds gegenwärtig vereinigt und die ſeitherige getheilte Verwaltung aufgehoben worden iſt, ſo werden alle zeither von den Verwaltungsbehörden erlaſſenen, auf den bisherigen Zuſtand der Militair-Friedenslazarethe berechnet geweſenen Regulative und Verordnungen durch das gegenwärtige Reglement, wie hiermit geſchieht, außer Kraft und Wirkſamkeit geſetzt, und anderweite, ſowohl dem Zwecke der Lazarethe, als den abgeänderten Verhältniſſen entſprechende Vorſchriften und Beſtimmungen hierdurch aufgeſtellt.

II. Verwaltungsform. — Central-, Provinzial- und Lokalbehörden.

§. 1. Die Friedens-Garniſon-Lazarethe ſtehen unter Einer Verwaltung, welche einerſeits bei dem Krieges-Miniſterium, andererſeits bei dem General-Stabsarzte der Armee ihren Centralpunkt hat. Reſſortmäßig getrennt wirkend, ſtehen beide zur Erreichung des gemeinſamen Zweckes in beſtändiger Geſchäftsverbindung. Sie leiten in dieſer Art das Ganze des Militair-Lazarethweſens, und entſcheiden in allen ſich darauf beziehenden Angelegenheiten. Deren Organe in den Provinzen ſind die Intendanturen und Generaldiviſionsärzte; dieſe wirken nach den im gegenwärtigen Reglement aufgeſtellten Grundſätzen. Die hierauf beruhende Verwaltung der einzelnen Lazarethe und die Geſchäftsführung in denſelben iſt eigens dafür konſtituirten Lazarethkommiſſionen anvertraut.

III. Beſtändig ſtehende Friedenslazarethe, wo ſie zu etabliren, und ihr Umfang.

§. 2. Jedem Truppentheil, der eine beſtimmte und

---

*) Gedruckt in der Deckerſchen Geheimen Oberhofbuchdruckerei, 243 S. 8, Allerhöchſten Ortes genehmiget, von dem Königl. Kriegs-Miniſterio und dem Herrn General-Stabsarzte und Chef des Militair-Medicinalweſens allen betreffenden Behörden und Militairärzten zur Beachtung mitgetheilt.

feſtſtehende Garniſon hat, wird das Lazarethgelaß im Durchſchnitte auf den funfzehnten Mann der etatsmäßigen Stärke angewieſen; dieſe Zahl heißt, in Bezug auf die bauliche und die innere Einrichtung, die Normal-Krankenzahl. §. 3. Wo mehreren Truppentheilen Ein Lazareth angewieſen iſt, richtet ſich zwar die Größe und Ausſtattung deſſelben nach der Normal-Krankenzahl aller Truppentheile zuſammen genommen; jedoch können hierbei auch Einſchränkungen, ſowohl in Rückſicht auf den Raum, als die Utenſilien, Statt finden, weil anzunehmen iſt, daß bei vermehrter Krankenzahl ein Truppentheil den andern überträgt, auch ein ſolches Lazareth mancherlei Utenſilien nicht in derſelben Quantität bedarf, als erforderlich ſein würden, wenn für jeden einzelnen Truppentheil ein eigenes Lazareth hätte eingerichtet werden müſſen. §. 4. Stehende Garniſon-Lazarethe ſind hiernach erforderlich: a) in Hauptſtädten, Diviſions-Quartieren und in bedeutenden permanenten Neben-Garniſonen, ſo wie b) in Feſtungsſtädten, im Verhältniß der Stärke der Friedens-Garniſonen, wo nicht rückſichtlich des Bedürfniſſes zur Krieges- und Belagerungszeit eine ſpecielle Anordnung gleichzeitig mitgetroffen wird, auch c) in permanenten Kommando-Garniſon-Orten, wo die Truppenmenge die Höhe einer Kompagnie oder Eskadron von wenigſtens 90 Köpfen erreicht, und die Nähe einer größeren Garniſon in dieſem Bezuge keine Beſchränkung geſtattet. In Orten, wo d) Invaliden-Kompagnien garniſoniren, modificirt ſich das Bedürfniß nach den Umſtänden und mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Inſtruktion für die Invaliden-Kompagnien vom 24. März 1825 zu B. ad 5; denn der größte Theil der Invaliden iſt verheirathet, hat mithin in Krankheitsfällen auch im Quartiere die nöthige Pflege, daher der Raumbedarf bei dieſen Kompagnien dadurch und durch die Beurlaubungen in der Regel ſehr geringe ſein wird. §. 5. Beſonderer Lazareth-Einrichtungen für die Landwehrſtäbe bedarf es nicht. In Garniſonen, wo ſich eingerichtete Friedenslazarethe befinden, werden die Kranken derſelben in dieſen verpflegt; entgegengeſetzten Falles aber entweder in den Quartieren behandelt oder gegen Bezahlung in vorhandenen Bürgerſpitälern untergebracht. §. 6. Bei den Jahresübungen der Landwehr können ebenfalls keine beſonders eingerichteten Lazarethe gewährt werden, ſondern es ſind, mit Hinzuziehung der Ortsbehörden, zur Aufnahme der vorkommenden Kranken paſſende Lokale einzurichten, und nothdürftig mit dem zur Krankenpflege Erforderlichen zu verſehen. Wo eingerichtete Friedens-Garniſon-Lazarethe vorhanden ſind, werden die Kranken in dieſen untergebracht.

Im Nothfalle findet auch ihr Transport nach einem benachbarten Garniſon-Lazarethe Statt. §. 7. Es bedarf ferner keiner beſonderen Lazarethe: a) für die gewöhnlichen Uebungen der Linientruppen; b) für marſchirende Truppen; c) für kleine Detaſchements, welche unter 90 Köpfen ſtark ſind. §. 8. In der Regel wird ein jeder Kranke vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts in dem Lazareth ärztlich behandelt und verpflegt. Bei kleinen, unbedeutenden Krankheiten kann, nach dem Ermeſſen der Militairärzte, eine Behandlung in den Quartieren Statt finden. §. 9. In dem Falle, daß die Kranken ſich in dem Maaße vermehren ſollten, daß man ſie aus Mangel an Raum in dem eingerichteten Lazarethe nicht unterbringen könnte, findet ebenfalls eine ärztliche Behandlung in den Quartieren Statt, wenn nicht die Natur der Krankheit oder polizeiliche Rückſichten die Anlegung eines Hülfslazareths, entweder in den Kaſernen, oder in einem andern dazu ſich eignenden Lokale, dringend fordern. Der Fall der Anlegung eines Hülfs-Lazarethes kann z. B. bei der contagiöſen Augenentzündung und bei anderen anſteckenden Krankheiten eintreten.

IV. Allgemeine Garniſon-Lazarethe. — Special-Lazarethe.

§. 10. Unter einem allgemeinen Garniſon-Lazareth wird eine Militair-Heilanſtalt verſtanden, worin entweder alle Kranken der ganzen Garniſon, oder wenigſtens die mehrerer Truppentheile aufgenommen, dort nicht nach den verſchiedenen Truppentheilen, ſondern nach den Krankheitsformen gelagert und von einer gemeinſchaftlichen Verwaltung dirigirt werden. §. 11. Spezial-Lazarethe ſind ſolche, welche nur von einzelnen Truppentheilen, nämlich Regimentern, Bataillons, Kompagnien und Eskadrons, benutzt werden. §. 12. Die Frage: ob allgemeine Garniſon-Lazarethe oder Special-Lazarethe beſtehen ſollen, kommt nicht weiter in Betracht, nachdem des Königs Majeſtät unterm 17. Auguſt 1818 befohlen haben, daß es in den Beſatzungsorten der Monarchie bei der jetzt beſtehenden Lazareth-Einrichtung unverändert bleiben ſoll. §. 13. Die Haupt-Rückſicht bleibt alſo Erfüllung des Bedürfniſſes in einer jeden Garniſon, nach Maaßgabe der Normal-Krankenzahl, vermittelſt eines oder mehrerer Lokale, ſo wie die örtlichen Verhältniſſe und möglichſtes Koſten-Menagement, ohne die Bedingungen einer guten Krankenanſtalt zu verletzen, es an die Hand geben. §. 14. Wo alſo allgemeine Garniſon-Lazarethe beſtehen, oder kein Befehl zu deren Aufhebung gegeben iſt, werden ſolche erhalten, und eben ſo verhält es ſich mit den

ſchon beſtehenden Spezial-Lazarethen, da die Kräfte des Staates es nicht zulaſſen, hierunter mit Koſten verknüpfte Abänderungen vorzunehmen. §. 15. Wo jedoch Lazarethe neu gebaut oder in ſchon beſtehenden, dazu geeigneten Gebäuden*) neu etablirt werden müſſen, da finden unter allen Umſtänden allgemeine Lazarethe, nämlich für die Kranken der ganzen Garniſon Eine Anſtalt Statt, weil es im polizeilichen, adminiſtrativen und ökonomiſchen Intereſſe liegt, für Kranke Eines Garniſonorts Ein Lazareth zu haben; es ſei denn, daß überwiegende, aus der Oertlichkeit hergenommene Gründe und finanzielle Rückſichten das Gegentheil erheiſchen. In ſolchen, wie überhaupt in allen Fällen, wo neue Lazareth-Einrichtungen oder ſonſtige Erweiterungen oder Abänderungen beſtehender Einrichtungen beabſichtiget werden, gebührt jedoch dem Krieges-Miniſterium die Entſcheidung vor der Ausführung.

V. Begründung der Lazarethe als Orts-Inſtitute.

§. 16. Die Garniſon-Lazarethe ſind Inſtitute, die nicht dem Truppentheile, welcher ſie eben benutzt, ſondern der Garniſon angehören. Wenn alſo ein Truppentheil in eine andere Garniſon verlegt wird, ſo darf derſelbe nicht die bisher in dem Lazarethe benutzten Geräthe und Utenſilien mitnehmen, ſondern dieſe verbleiben, ſo wie das Lokale ſelbſt, zum Gebrauche der Kranken des neu einrückenden Truppentheiles. Im Falle, daß der Ort ohne Garniſon bleiben ſollte, verfügt die Intendantur über das Lokale und die Lazareth-Utenſilien. §. 17. Eben weil die Lazarethe nicht den Truppen, ſondern dem Garniſonorte angehören, müſſen ſowohl die Kranken der Truppen der Garniſon, als auch andere kranke Militairs, Beurlaubte, Paſſanten ꝛc. in dieſelben aufgenommen werden.

VI. Temporaire Friedenslazarethe.

§. 18. Temporaire Friedenslazarethe ſind ſolche, die durch eine einſtweilige Dislokation der Truppen und durch andere vorübergehende Umſtände, z. B. längere Cantonnirungen, die Zuſammenziehung ganzer Corps u. ſ. w., herbeigeführt werden. In ſolchen Fällen wird zur Anlegung von Cantonnements-Lazarethen geſchritten, und das nöthige

*) Wo die Unterbringung der Lazarethe in abgeſonderten Theilen der Kaſernen zuläſſig erſcheint, iſt darauf Rückſicht zu nehmen.

Inventarium, incl. der chirurgiſchen Inſtrumente ꝛc. ꝛc., aus den nächſten Train-Depots oder auch aus den Beſtänden der Garniſon-Verwaltungen entnommen. Solche temporaire Lazarethe dürfen nicht den Grad von Vollkommenheit beſitzen, den die ſtehenden Lazarethe haben müſſen. Sie werden in Rückſicht auf die Ausſtattung mit Utenſilien ganz ad modum der Feldlazarethe behandelt, d. h. ſie erhalten keine Matratzen und Ueberzüge über die Decken, ſondern bloß Strohſäcke; Bettſtellen dürfen nur dann gewährt werden, wenn ſolche in nahe gelegenen Garniſonen vorräthig ſind, und mit wenigen Koſten an den Ort der Beſtimmung geſchafft werden können. Die Aerzte werden von den Truppen genommen, und die Inſpektoren oder Revier-Aufſeher entweder aus benachbarten Garniſon-Lazarethen commandirt, oder Feldwebel und Unteroffiziere von den Truppen dazu auserſehen. Bloß die Aufwärter müſſen eigens angenommen werden, wofern es nicht ſtatthaft ſein ſollte, wenigſtens einige geübte Krankenwärter aus Garniſon-Lazarethen zu commandiren. Die diätetiſche Verpflegung, Polizei-Adminiſtration, Oekonomie und Heilung richtet ſich nach den Vorſchriften für die Friedenslazarethe. §. 19. Die Größe ſolcher Cantonnements-Lazarethe hängt zunächſt von der Truppenzahl, von der Jahreszeit und der muthmaßlich in dieſer herrſchenden Witterung, der Dauer des Lagerns und Bivouacquirens und auch davon ab, ob bedeutende Garniſon-Lazarethe ſo nahe ſind, daß die Kranken in einigen Stunden dorthin transportirt werden können. §. 20. Bei einer großen, drei bis vier Wochen dauernden Uebung eines ganzen Armeecorps werden dritthalb bis drei Prozent der geſammten Truppenmaſſe als krank gedacht, und darauf die Lazareth-Einrichtungen ohne Reſerve gegründet. Zur Reſerve wird auf eine verhältnißmäßige Anzahl von Utenſilien, vornämlich aber Lagerſtellen, als Strohſäcke, Bettdecken und Bettlaken, gerechnet, um bei etwa plötzlich ſteigender Krankenzahl, unter Auswahl des erſten beſten Lokales, bereit zu ſein. §. 21. Bei der Beſtimmung der Größe eines Cantonnements-Lazarethes iſt zugleich mit von dem Geſichtspunkte ausgegangen, daß die Truppen ihre Kranken in den Garniſonen zurücklaſſen, die unterweges Erkrankenden nach rückwärts gelegenen Lazarethen ſchicken, auf dem Sammelplatze alſo mit geſunden Mannſchaften ankommen. Iſt nach dem vorſtehenden §. der Krankenbeſtand ermittelt, ſo wird davon dasjenige in Abzug gebracht, was in benachbarten Garniſon-Lazarethen unterzubringen iſt, und der Reſt giebt den Maßſtab für den Umfang des Cantonnements-Lazarethes, wofern nicht ein Theil der leicht Kranken in den

Cantonnements ſelbſt behandelt werden kann. §. 22. Es liegt außer den Grenzen der Möglichkeit, ſich auch auf ſolche Krankheiten gefaßt zu machen, die einen epidemiſchen Charakter annehmen. In ſolchen außerordentlichen Fällen entſcheiden die jedesmaligen Umſtände und geben die Mittel zum Zwecke an die Hand.

Zweiter Abſchnitt. Von der Einrichtung und Ausſtattung der einzelnen Lazarethe.

I. Gebäude für ſtehende Friedenslazarethe — ihre Lage — innere Einrichtung — Raum-Erforderniſſe überhaupt.

§. 23. Ueber die Friedenslazarethgebäude, ihre Lage, innere Einrichtung läßt ſich die hier beigefügte Anlage (A.) aus. Die darin enthaltenen Beſtimmungen ſind dem, was vorſtehend über die Nothwendigkeit der Anlegung von Lazarethen und deren Größe geſagt iſt, entſprechend. §. 24. Ueber dieſe Feſtſetzungen darf nicht hinausgegangen werden; dagegen iſt es nicht unbedingt nothwendig, daß in jedem einzelnen Falle der angegebene Grad von Vollkommenheit erreicht werde. So dürfen z. B. Lazarethgebäude nicht für unbrauchbar erklärt werden, weil ſie von Fachwerk oder auf eine ſonſt gute, landübliche Weiſe erbaut ſind. §. 25. In den Fällen jedoch, wo neu gebaut wird, iſt der Maſſiv-Bau, ſchon der größeren Feuerſicherheit wegen, dem Fachwerk-Bau vorzuziehen. Einerſeits darf aber auch der Maſſivbau nicht übernoth dauerhaft, andererſeits auch nicht zu leicht ausgeführt werden. Im erſteren Falle wird ein Theil des Kapitals nutzlos verwendet, im anderen Falle der Grund zu beſtändigen Reparaturen und Ausgaben gelegt. Bei der Projectirung ſolcher Gebäude ſind daher, nächſt dem Grundzwecke, auch die Regeln der ökonomiſchen Baukunſt zu beachten.

II. Vertheilung nach Krankheits-Formen.

§. 26. Es iſt Grundregel, daß die Kranken im Lazarethe mit Rückſicht auf die Krankheits-Formen, unter möglichſter Beſchränkung des Feuerungs- und Beleuchtungsbedarfes, untergebracht werden. In größeren und mittleren Lazarethen läßt ſich dies ohne Schwierigkeiten bewirken, und in Betreff der kleinen Lazarethe, z. B. für Kompagnien und Eskadrons, beſtimmt der Arzt, in wie weit die Kranken verſchiedener Gattungen zuſammen zu legen ſind. Nach den Abtheilungen wird das Perſonale vertheilt und für je-

des Lazareth das Erforderliche dieſerhalb speciell beſtimmt. §. 27. Da jedes Lazareth auf eine beſtimmte Anzahl von Kranken eingerichtet wird, ſo darf es auch nur vorübergehend und auf Veranlaſſung beſonderer Umſtände, nach Maaßgabe der Jahreszeit, für eine größere Krankenzahl benutzt werden. Eine dergleichen Benutzung iſt jedoch nur als Nothbehelf, durch die Dringlichkeit der Umſtände herbeigeführt, zu betrachten, und darf nur unter Zuſtimmung des orgeſetzten Arztes Statt finden.

II. Innere Ausſtattung der Lazareth-Gebäude — Effekten — Utenſilien — Mobilien — das Lazareth-Inventarium überhaupt.

§. 28. Was zur inneren Ausſtattung der Lazarethe, nach Maßgabe ihrer verſchiedenen Größe, gehört, ergiebt der hier beigefügte, mit Erläuterungen verſehene Etat (B.). Dieſem Etat treten gegenwärtig noch diejenigen Gegenſtände hinzu, welche ſich in dem angeſchloſſenen Nachtrage (C.) verzeichnet finden. §. 29. Der Etat bezieht ſich auf Lazarethanſtalten aller Art, die in den Garniſonen der Monarchie nur vorkommen können, daher deſſen Anwendung, die örtlichen Verhältniſſe und die Eigenthümlichkeit des Lokals berückſichtigend, keinen Schwierigkeiten unterliegen kann. Unter Zugrundelegung deſſelben wird daher für jedes Lazareth ein ſeinem Umfange entſprechender Etat ausgearbeitet, und dabei beſtimmt, welche Utenſilien gleich vollſtändig, welche dagegen erſt bei eintretendem Bedürfniſſe anzuſchaffen ſind, ſo weit ſie zu den im Privatverkehr gangbaren Artikeln gehören und zu jeder Zeit beſchafft werden können. §. 30. Für die Offizianten- und Wärterſtuben werden in der Regel keine Utenſilien gewährt; Ausnahmen müſſen beſonders motivirt werden. Wegen der wachthabenden Chirurgen, rechnungsführenden Unterofficiere ꝛc. wird, ſo weit die Erläuterungen zum Utenſilien-Etat nicht ausreichen, nach den jedesmaligen Umſtänden, mit Rückſicht darauf, ob die betreffenden Individuen die Räume in den Lazarethen zugleich als Wohnlokalien gebrauchen, alſo den Perſonal-Servis entweder gar nicht oder nur theilweiſe empfangen, das Nähere feſtgeſetzt werden. §. 31. Wo ein abwechſelnder Gebrauch der für die Belagerungs- und Feldlazarethe niedergelegten Utenſilien und Effekten in den Friedenslazarethen Statt finden kann, iſt ſolcher, namentlich Hinſichts derjenigen Stücke, die leicht dem Verderben ausgeſetzt ſind, und durch temporaire Benutzung conſervirt werden, auf alle

Weiſe zu befördern. Im Falle der Neubeſchaffung von Utenſilien werden die dazu geeigneten Artikel aus den Belagerungs- und Feldlazareth-Utenſilien, ſo weit der Transport nicht zu weitläuftig und ſchwierig iſt, entnommen, und an deren Stelle die neu angeſchafften Gegenſtände, oder, wenn die ſofortige Anſchaffung nicht nöthig ſein ſollte, das dazu erforderliche Geld niedergelegt, um auf dieſe Weiſe die Vorräthe wenigſtens theilweiſe zu erfriſchen. Der Geldbetrag wird von der General-Militair-Kaſſe ad depositum genommen, und ſowohl bei dieſer, als bei der betreffenden Abtheilung des Kriegs-Miniſterii, ein Konto darüber geführt. §. 32. Wo die Kranken-Decken der Truppen, in Ermangelung geeigneter Montirungskammer-Räume, den Garniſon-Lazareth-Adminiſtrationen zum Gebrauche überliefert werden, ſorgen die Letzteren für die jedesmalige Disponibilität einer gleichen Anzahl gut conſervirter und annehmbarer Decken, damit die Truppen, für den Fall des Bedarfes, nicht in Verlegenheit gerathen.

IV. Offizier-Krankenſtuben.

§. 33. Eigentliche Offizier-Krankenanſtalten giebt es nicht. Es wird jedoch in den größeren und allgemeinen Garniſon-Lazarethen, wo die Lokalität es geſtattet, auf die Einräumung von Stuben für unbemittelte kranke Offiziere Rückſicht genommen. Solche Lazarethe bieten in der Regel disponible Räume dar, von denen ein bis zwei anſtändig ſituirte Zimmer zu dieſem Zwecke auserſehen und nöthigenfalls zur Aufnahme von zwei und zwei Offizieren benutzt werden.

Dritter Abſchnitt. Von der Aufnahme und dem Abgange der Kranken, ihrem Verhalten und der Kontrolle über Perſonen und Sachen.

I. Ankunft und Abgang der Kranken.

§. 34. Der ankommende Kranke tritt mit einem nach dem beigefügten Schema ausgeſtellten Billet (D.) in das Empfangszimmer. Dies ſtellt diejenige Truppenabtheilung aus, von der er in das Lazareth geſandt wird. In der Regel bringt der Kranke, außer ſeiner Jacke und einem leichten Anzuge, weder Armatur- noch ſonſtige Kleidungsſtücke und Effekten mit in das Lazareth, wofern er nicht mit einer anſteckenden Krankheit behaftet iſt, in welchem Falle ſämmtliche Kleidungs- und Armaturſtücke mitgegeben und im Lazarethe gereiniget werden. §. 35. Die mitgebrachten Gegenſtände werden nach dem Billet abgenommen und zur

Aufbewahrung auf die Kammer gegeben. Der Kranke giebt auch ſein Geld und ſonſt etwa mitgebrachtes Eigenthum in Verwahrung. §. 36. Er wird nach Dienſtverhältniſſen, Namen, Alter u. ſ. w. eingetragen, ſeine Krankheit wird im Allgemeinen bezeichnet, auch die Krankenſtube, ſo wie ſein vollſtändiges, friſch bezogenes Bett beſtimmt. Wenn der Arzt es verordnet, wird er gebadet, erhält Lazareth-Kleidung, ein reines Handtuch, einen reinen Spucknapf, hiernächſt Wartung, Pflege und Arznei. Den Krätze-Kranken wird nur ein Strohſack und Strohkopfpolſter verabreicht, und dieſe Stücke, ſo wie die Bettlaken, Ueberzüge und Hemden ꝛc. der Krätzigen werden zur Vermeidung von Verwechſelungen beſonders gezeichnet. Die mit veneriſchen Krankheiten behafteten Kranken können in vielen, von dem Arzte zu beſtimmenden Fällen ebenfalls der Matratzen und Haarkopfpolſter entbehren. §. 37. Nach Umſtänden wird der Kranke in eine andere Krankenſtation oder ſelbſt in ein anderes Lazareth (im letzteren Falle unter jedesmaliger Benachrichtigung des Truppentheiles) übergeführt, oder er wird zu den Reconvalescenten gebracht, und ſodann mit dem Eingangsbillet zum Truppentheile entlaſſen. Bei Verſtorbenen wird nach allgemeinen Polizeigeſetzen verfahren. Dieſe ſchreiben hierüber Folgendes vor: Wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes vorhanden iſt, ſo ſollen die Leichen 24 Stunden zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube gelaſſen werden. Wenn der Arzt nach Ablauf dieſes Zeitraums ſich von der Gewißheit des Todes nicht dergeſtalt völlig überzeugt hat, daß er auf Erfordern ſolche beweiſen zu können glaubt, ſo muß die Leiche ſo lange unverlegt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält. Dieſe Vorſchriften ſind beſonders in öffentlichen Krankenhäuſern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, während des vorgeſchriebenen Zeitraumes in einem eigenen, im Winter erwärmten Lokale aufbewahrt werden müſſen. Die Lazareth-Commiſſion zeigt, unter Mitſendung des Todtenſcheines, dem betreffenden Truppentheile den Todesfall an.

II. Kontrolle über Perſonen und Sachen.

§. 38. Es werden ein Hauptkrankenbuch (E.) und ein Todtenbuch (F.) geführt. Die Muſter dazu liegen bei. §. 39. Der dienſtthuende Arzt oder Chirurgus führt ebenfalls eine tabellariſche Ueberſicht. Zweck und Beſtimmung derſelben gehen aus dem hier beigefügten Muſter (G.) hervor. Außerdem muß der wachthabende Chirurgus noch ein

Krankenbuch führen, wovon ein Muſter (H.) beigefügt iſt. §. 40. Der monatliche Krankenrapport wird nach dem hier beigefügten, mit fingirten Zahlen ausgefüllten und mit Erläuterungen verſehenen Schema (I.) angefertiget. Er dient zugleich zur Juſtifikation der Rechnungen. §. 41. Die Dienſteffekten und das Privateigenthum des Kranken werden, mit einer Nummer verſehen, gehörigen Ortes aufbewahrt. — In Sterbefällen verfügt der betreffende Truppentheil über beides nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen. In wie fern über die Dienſt- und Privateffekten des Kranken ein beſonderes Regiſter geführt werden ſoll, hängt von der Größe des Lazareths und der Beſtimmung der Intendantur ab. Das baare Geld des Kranken wird ins Depoſiten-Conto eingetragen.

III. Verhalten der Kranken.

§. 42. Eine kurze Vorſchrift darüber befindet ſich in jeder Krankenſtube. Das Weſentliche dieſer Vorſchrift ergiebt die Anlage (K.).

Vierter Abſchnitt. Von der materiellen Verwaltung.

I. Reparatur und Erhaltung der Gebäude.

§. 43. Die Unterhaltung der Lazareth-Gebäude richtet ſich weſentlich nach den Prinzipien für Kaſernen. Wo die Umſtände es zulaſſen, und es ſelbſt wünſchenswerth machen, findet hinſichtlich der Lazarethe und Kaſernen eine gemeinſchaftliche, dem Zwecke entſprechende Anordnung Statt, welche von der Intendantur, als der für Inſtitute dieſer Art adminiſtrativ wirkenden Behörde, ausgeht. Insbeſondere finden Hinſichts der Lazarethe folgende Modalitäten Anwendung. a) Kleine laufende Reparaturen an Thüren, Schlöſſern, Dächern, Küchen, Oefen, Schornſteinen ꝛc. ꝛc. können ohne weitere Anfrage von der Lazareth-Kommiſſion angeordnet und durch eigene Arbeiter oder auf Rechnung unter dem Vorbehalte der Reviſion über die zweckmäßige Ausführung und der Feſtſtellung der Koſten ausgeführt werden. b) Mittlere laufende Reparaturen werden alljährlich, zugleich mit den Reparaturen an anderen Garniſon-Gebäuden, unter Concurrenz eines Baubeamten dergeſtalt aufgenommen, daß die Ausführung noch zu geeigneter Zeit des Jahres durch die Intendantur verfügt werden kann. Es gehören dahin die größere Reparatur der Dächer, das Umſetzen der Oefen, das Ausbeſſern des äußeren Bewurfs, das Ausweißen oder Anſtreichen mit gelber Erde, welches

Hinſichts der mit Kranken belegten Zimmer jährlich einmal Statt findet, das Anſtreichen der Thüren und Fenſter ꝛc. ꝛc. mit Oelfarbe, Pflaſtern und dergleichen mehr. Arbeiten dieſer Art werden im Akkorde gemacht, oder licitirt. c) Was die größeren Reparaturen betrifft, ſo kommen dieſe ſelten und nur dann vor, wenn ſich die Gegenſtände von Litt. b aus Nachläſſigkeit oder durch Umſtände gehäuft haben, oder einzelne Theile, wie Balkenlage, Fußböden, Oefen, Fenſter ꝛc., durch langen Gebrauch untauglich geworden ſind und neu gemacht werden müſſen. Zur Ausführung ſolcher größeren Reparaturen wird nach deren vorheriger Aufnahme und Veranſchlagung die Genehmigung des Miniſterii eingeholt, und dieſelbe mittelſt des Licitations- oder Submiſſions-Verfahrens bewirkt, welches d) auch bei außerordentlichen, ebenfalls der Genehmigung des Miniſterii unterliegenden Hauptreparaturen, in den Fällen, wo Gebäude oder bedeutende Theile derſelben, Alters halber, wegen langwieriger Vernachläſſigung oder zur Abhülfe gewiſſer Unbequemlichkeiten ꝛc., ganz umgebaut werden müſſen, Anwendung findet, in ſo fern nicht zugleich, wie z. B. in Feſtungen, wo die Baue durch die Fortifikation ausgeführt werden, mit der Licitation das wirthſchaftliche Bauen in Verbindung zu bringen ſein ſollte. e) Bei Neubauen ganzer Lazarethe oder einzelner Theile, rückſichtlich welcher gleichfalls nach §. 15 die Zuſtimmung des Miniſterii und die Genehmigung und Superreviſion des Bauplans erforderlich iſt, findet daſſelbe Verfahren Anwendung. §. 44. Ueber den Geſchäftsgang bei der Ausführung der Reparaturen und Neubaue ꝛc., die Aufſtellung der Reviſions-Protokolle, der Baurechnungen und deren Juſtifikation enthält die den Intendanturen bei der Uebernahme des Servisweſens ertheilte Inſtruktion das Nähere.

II. Dauerzeit, Reparatur, Ergänzung und Neuanſchaffung des Lazarethgeräthes.

§. 45. Die Beſtimmung gewiſſer Dauer-Termine iſt ſchwierig, und man muß, um darüber urtheilen zu können, die Natur und den Gebrauch der einzelnen Gegenſtände betrachten; denn Krankenzahl, Krankheitsformen und Art und Weiſe des Gebrauches influiren auf den Zuſtand der Geräthe und bedingen ihre Dauerzeit. Ferner kömmt dabei die größere oder geringere Möglichkeit der Ausbeſſerung in Betracht. Bei manchen Sachen lohnt die Reparatur gar nicht, andere, wie z. B. metallene Geräthe und Mobilien, ſind mehr oder minder der Reparatur, das Kupfer und Zinn einer Umformung, worauf nur ein gewiſſer Abgang zu-

geſtanden wird, zu unterwerfen, und noch andere Effekten, welche durch Flicken und Stopfen ꝛc. ohne Verletzung des Anſtandes noch lange erhalten werden, wenn ſie auch ſchadhaft geworden, ſind lange über die gewöhnliche Dauer zu erhalten, wenn die Ausbeſſerung zur rechten Zeit und ſorgfältig geſchieht. Hieraus ergiebt ſich, daß es ſchwer hält, den Lazarethgeräthen beſtimmte Dauer-Termine anzueignen, und daß nur die Erfahrung, welche aus anhaltenden und mehreren Wirthſchaften ihre Reſultate entnommen hat, hierunter eine Mitteldauer feſtſtellen läßt, da das Maximum eben ſo unerreichbar, als das Minimum zu koſtſpielig ſein würde. Es kann hiernach nur am räthlichſten ſein, ſich an bedingte Dauerzeiten, nach einem Mitteldurchſchnitte, und dabei an gehörige Aufſicht zu halten, dergeſtalt, daß nichts unter der präſumtiven Dauerzeit, ohne ganz beſondere Gründe, als unbrauchbar paſſiren darf. Vorläufig, und bis die Erfahrungen ein anderes Reſultat an die Hand geben, gelten hinſichtlich der Dauerzeit die Garniſon-Haushaltsprinzipien und die Beſtimmungen wegen der Krankenkleider. §. 46. Zur Aufrechthaltung dieſes Syſtems findet eine große und kleine Reparatur Statt. Die kleine, von der Lazareth-Kommiſſion zu verfügende Reparatur, wohin z. B. Löthen, kleines Flicken, Anſtreichen der Utenſilien ꝛc. gehören, darf bei geringem Koſtenaufwande in der Form und im Weſen der Gegenſtände wenig oder nichts ändern. Die große Reparatur dagegen iſt von ſolchen Fällen zu verſtehen, wo ein Objekt ſchon nicht mehr ohne beträchtliche Zuthat von altem oder neuem Material brauchbar gemacht werden kann, und manche Sachen ſchon einen bedeutenden Theil ihres guten Anſehens verlieren. Als reparaturunfähig wird nur das anerkannt, was einen zu merklichen Zuſchuß erfordert, und dabei ſchon unbequem oder von üblem Anſehen wird. §. 47. Die Feſtſtellung der letzteren Reparaturen und der Reparaturunfähigkeit findet bei der Jahres-Reviſion Statt, wobei zur genaueren Beſichtigung im Einzelnen bürgerliche Meiſter oder Militairhandwerker zugezogen werden können. Bei dieſer Beſichtigung werden die verſchiedenen Geräthe getheilt in a) ganz brauchbare, b) brauchbare unter Anwendung kleiner Reparaturen, c) zur größeren Reparatur oder Umgießung geeignete, d) der Reparatur nicht werthe. — Aus der letzteren Klaſſe, in ſo fern es Zeuge betrifft, macht man wieder drei Klaſſen: 1) Das Beſte wird zur kleinen und großen Reparatur als Beihülfe beſtimmt. Dies iſt ſo zu verſtehen: Man macht bei Objekten der Klaſſe c aus mehreren Stücken eines, z. B. aus drei Betttüchern zwei oder eines, fügt aber zu ſolchen Sa-

chen, wo dies weniger angeht, z. B. Hemden, noch zum Anſtücken aus der Klaſſe d bei. Die durch das öftere Walken eingeſchrumpften wollenen Decken werden ſtückweiſe zuſammengeſetzt und geraubt. Die Schnitzel von wollenen und leinenen Sachen ſind entweder bis zur nächſtfolgenden Reviſion aufzubehalten, oder ſie können zu Wiſch- und Scheuerlappen hergegeben werden; über ein ſolches Verfahren iſt ein Protokoll aufzunehmen und bei der Jahres-Reviſion vorzulegen. 2) Der weichſte und paſſendſte Ueberreſt der leinenen Sachen wird zu anderem Hausgebrauche beſtimmt, künftig auch, wenn das Medizingeld aufgehoben werden ſollte, zu Charpie und Compreſſen. 3) Was noch übrig und ſonſt nicht zu benutzen iſt, wird gewogen und zum Verkaufe an Papiermüller beſtimmt, Wolle und Leinen beſonders. — Zu 2 und 3 ſchlägt man dann die älteren Schnitzel ad 1. — Unbrauchbare Effekten anderer Art werden theils zum Verkauf, theils zum Verbrennen beſtimmt, theils in die Werkſtätten als Beihülfe gegeben, wie man es am nützlichſten findet. Damit aber durch den Gebrauch geflickter Sachen kein Mißſtand entſtehe, oder das Unterſchieden alter ſtatt neuer nicht erleichtert werde, iſt die ſtark geflickte Wäſche mehr für gewiſſe Arten anſteckender Krankheiten, Veneriſche, Krätzige u. ſ. w. zu verwenden. §. 48. Die Anordnung zur Ergänzung und Neuanſchaffung der Lazarethgeräthe geht von der Intendantur aus. Dabei kommt zunächſt 1) die Beſchaffenheit, Form und Dimenſion der Stücke, 2) die Ausſtellung von Proben, 3) die Methode der Anſchaffung, und 4) die Abnahme der einzelnen Sachen in Betracht. Nr. 1 iſt ſchon bei dem Utenſilien-Etat beſchrieben; Nr. 2, jeder Lieferung müſſen beſtimmte, mit einem Siegel oder Stempel verſehene Probeſtücke zum Grunde liegen; Nr. 3 muß die Adminiſtration ſich zuvor ſelbſt einen Ueberſchlag machen, für welche beſtimmte Preiſe jeder einzelne Artikel ihrerſeits zu beſchaffen iſt, zu dem Ende auch eine Berechnung aufſtellen, wie man durch einzelnen Ankauf des Materials und durch Verdingung der Arbeit oder durch eigene Verarbeitung herauskommen würde, um bei der Beurtheilung der Gebote der im Wege der Submiſſion oder Licitation convocirten Unternehmer einen Anhalt zu haben. Dabei ſind die Speziallieferungen den Generallieferungen vorzuziehen, und die erſteren ſortenweiſe auszubieten, damit Jeder das ihm Anſtehende und Schickliche übernehmen kann. Es erſcheint angemeſſener, das Material mit der Form zuſammen zu licitiren, weil das Material ſparſamer genutzt wird, als bei eigener Verarbeitung, wofern nicht in einzelnen Fällen der Ankauf des Materials und die Verdingung

der Arbeit, oder wo es zuläſſig und ökonomiſch iſt, deren Uebernahme von Seiten der Militair-Handwerksſtätten vorgezogen werden ſollte. Manche Artikel, die zur Handwerks-Fabrikation gehören, z. B. Blech, Zinn, Eiſen, Holzgeräthe, ſind ausnahmsweiſe, und wo die Vortheile dieſer Verfahrungsweiſe klar am Tage liegen, auch aus der erſten Hand zu beſtellen, und rückſichtlich einzelner Handelsartikel, z. B. wollener Waaren, Leinen, Zwillich, Metalle u. ſ. w., iſt eine direkte Beziehung aus Fabriken ꝛc. anräthlich. Dies ſowohl, als die Frage, ob die Gegenſtände vereinzelt und Lazarethweiſe, oder für mehrere Lazarethe im Ganzen und in Vereinigung mit anderen Garniſonbedürfniſſen beſchafft werden ſollen, hängt von den jedesmaligen Umſtänden ab, welche die Intendanturen zu erwägen und danach ihr Verfahren einzurichten haben. §. 49. Mit Genehmigung des Kriegs-Miniſterii können auch Depots für nicht ſchwer zu transportirende Lazareth- und andere Bedürfniſſe, bei Zugrundelegung der angegebenen Beſchaffungsart, zunächſt da, wo die Intendanturen ihren Sitz haben, angelegt werden. Die Ortsanſchaffungen werden ſich dann auf ſolche Sachen beſchränken, deren Transport zu beſchwerlich und theuer iſt. Adminiſtrationskoſten dürfen jedoch durch die Anlegung von dergleichen Depots unter keinerlei Umſtänden entſtehen. §. 50. Für die richtige Ablieferung der Gegenſtände nach Anzahl und Probemäßigkeit ſind die Lazareth-Kommiſſionen verantwortlich. Sie werden in dieſer Hinſicht durch die Kommiſſion, welche die Jahres-Reviſion abhält, kontrollirt. §. 51. Das Oeffnen und Umpolſtern der täglich im Gebrauche befindlich geweſenen pferdehaarnen Leib- und Kopf-Matratzen erfolgt alle Jahre einmal, bei welcher Gelegenheit erſtere mit zwei Pfund, letztere mit einem halben Pfund Pferdehaare ergänzt werden. Zum vollſtändigen Stopfen eines Strohſackes werden 24 Pfund Stroh, zu dem eines Kopfpolſters 6 Pfund Stroh, zum Nachſtopfen eines jeden im Gebrauche befindlichen Strohſackes monatlich 4 Pfund Stroh, eines Kopfpolſters 1 Pfund Stroh gewährt; alle ſechs Monate aber werden die gebrauchten Strohſäcke und Kopfpolſter mit ganz neuem Stroh ausgeſtopft, und das abgenutzte Bettſtroh wird in die Gruben der Abtritte geworfen oder verbrannt.

III. Reinigungsanſtalten, Beförderung der Salubrität überhaupt.

§. 52. Es gehören dahin: a) die Reinigung der Schornſteine, b) das Wegſchaffen des Mülls und der Torfaſche, das Ausräumen der Abtritte, c) die Erhaltung guter

Luft, d) die Reinlichkeit in den Krankenſtuben und im Lazarethgebäude überhaupt, und e) außerordentliche Reinigungs-Maaßregeln. §. 53. Litt. a. Die Reinigung der Schornſteine richtet ſich nach dem allenfalls unter Konkurrenz der Feuerpolizei zu konſtatirenden Bedürfniſſe und den Ortsgewohnheiten; die Vergütigung dagegen entweder nach den Ortspreiſen oder den desfalls abgeſchloſſenen Kontrakten ꝛc. §. 54. Litt. b. Das Wegſchaffen des Mülls, der Aſche und anderer Unreinigkeiten, ſo wie das Ausräumen der Abtritte findet auf Akkord oder eine andere wohlfeile Weiſe Statt. Wo rückſichtlich der anderen Garniſonanſtalten im Orte ein Unternehmer dazu angenommen iſt, kann das Abkommen mit ihm auch auf die Lazarethe ausgedehnt werden. §. 55. Litt. c. Die Erhaltung warmer, trockener und reiner Luft, ohne Zug und ſchnelle Abwechſelung, iſt bei den Lazarethen eine wichtige Sache, und darauf beſondere Sorgfalt zu verwenden. In ſchon eingerichteten Lazarethen iſt es am einfachſten und zweckmäßigſten, daß in einem, und nach Maaßgabe der Größe der Zimmer in mehreren Fenſtern eine bewegliche Glasſcheibe zum Auf- und Zumachen und unten in den Stubenthüren Schieber von Holz angebracht werden. Die Räucherungen und die Wahl der Subſtanzen, womit geräuchert werden ſoll, müſſen der Beurtheilung des Arztes überlaſſen bleiben. §. 56. Litt. d. Daß Sauberkeit, Trockenheit, baldiges Wegſchaffen aller Unreinigkeiten der Kranken, alter Wäſche und der Speiſereſte, ſowohl an ſich, als zur guten Luft höchſt nöthig ſind, bedarf keiner weitern Erörterung. Das Scheuern der Fußböden mit naſſem Sande geſchieht im Sommer alle Wochen einmal und im Winter alle vierzehn Tage; die Stuben werden täglich zweimal trocken ausgefegt. Beim Scheuern der Fußböden wird die nöthige Vorſicht angewendet, daß keine Feuchtigkeit durchziehe, damit die Kranken in den unteren Stuben nicht beläſtigt, oder die Balken ꝛc. angegriffen werden. Das Sandſtreuen darf, außer auf den Vortreppen und Korridoren, in ſtehenden Lazarethen eigentlich gar nicht Statt finden, und auch auf den Vortreppen ꝛc. taugt kein ſehr feiner Sand. Der Sand für die Treppen, Korridore, Küchen, zum Scheuern der Stuben und für die Spucknäpfe, welche letzteren regelmäßig mit dem Schluſſe einer jeden Woche, auch wohl täglich, mit friſchem Sande verſehen werden, wird ſucceſſive nach dem Bedarf beſchafft. Eben ſo verhält es ſich mit den Reisbeſen und Schrubbern, welche gegen Zurücknahme der abgenutzten erſetzt werden. Die Stiele bleiben bis zu ihrer Abnutzung ohne Erſatz. §. 57. Litt. e. Außerordentliche Reinigungs-Maaßregeln

werden nach heftigen Contagionen ergriffen, ſo fern die gewöhnlichen Maaßregeln zur Erhaltung guter Luft und Reinlichkeit nicht ausreichen. In ſolchen Fällen beſtimmt die ärztliche Behörde, unter Konkurrenz der Adminiſtration, den Grad und Umfang der Reinigung und Räucherung, Hinſichts des Lokals ſowohl, als der Effekten und Mobilien ꝛc., wie ſolches z. B. in Betreff der Augenkrankheiten durch eine beſondere Inſtruktion geſchehen iſt.

IV. Wäſche.

§. 58. Außer der dem Kranken beim Eintritte ins Lazareth zu verabreichenden reinen Leib- und Bettwäſche und Krankenkleidung, wird damit in nachſtehender Art gewechſelt, wenn nicht beſondere Umſtände einen öfteren, von dem Arzte zu beſtimmenden Wechſel nöthig machen: Handtuch und Hemde 8, Socken 10, Hoſen 20 Tage, Schlafröcke, Kopfpolſter- und Decken-Ueberzüge und Laken monatlich, Strohſack und Kopfpolſter bei der jedesmaligen gänzlichen Erneuung des Strohes, alſo alle ſechs Monate; die wollenen Decken werden halbjährlich durch Waſchen und Walken gereiniget. In welcher Art das Wäſchebuch in jedem Lazarethe geführt werden ſoll, beſtimmt die Intendantur. §. 59. Die Art und Weiſe der Beſorgung der Wäſche hängt von der Größe einer Lazarethanſtalt ab. In kleineren Lazarethen kann die Hitze von den Kochheerden für die Waſchkeſſel mit benutzt und durch Annahme von weiblichem Arbeitsperſonale auf Lohn, Verabreichung der Seife nach gewiſſen Erfahrungsſätzen, mit Rückſicht auf die Stückzahl oder das Gewicht der Wäſche, die Sache wirthſchaftlich betrieben werden. Unter gehöriger Aufſicht trägt dies Verfahren, bei welchem auch, incl. der Seife, ſtückweis akkordirt werden kann, zur Erhaltung der Wäſche bei. Die Ausgabe derſelben in Entrepriſe iſt aber, theils wegen möglicher ſchlechter Behandlung, theils ſelbſt aus mediciniſch-polizeilichen Rückſichten, nicht unbedingt zu empfehlen. Inzwiſchen richtet ſich das Verfahren nach den jedesmaligen Umſtänden, und wird dem Ermeſſen der Lazareth-Kommiſſionen überlaſſen. Für größere Garniſonen iſt die Etablirung allgemeiner Waſchanſtalten, nämlich für Kaſernen und Lazarethe, zu empfehlen. Ueber die Art und Weiſe der Etablirung ſolcher Anſtalten wird in vorkommenden Fällen beſondere Inſtruktion erfolgen. §. 60. Die Wäſche von Krätzigen, Veneriſchen u. ſ. w., ſo wie die Reinigung der Binden und anderer ekelhaften Wäſche, muß unter allen Umſtänden abgeſondert behandelt werden. Eben ſo die Wäſche von Krebskranken, welche nach beendigter Kur vernichtet wird. Die Wäſche

und die Lagerſtellen der Schwindſüchtigen ſind, ehe ſie ein anderer Kranker erhält, auf das ſorgfältigſte zu reinigen. Dieſe Wäſche muß in manchen Fällen auch vernichtet werden, welches jedoch jedesmal von dem Arzte, unter Anführung der Gründe, beſtimmt wird.

V. Feuerung.

§. 61. Die Feuerung wird durch den hier beigefügten, mit Erläuterungen verſehenen Etat (L.) beſtimmt. Dieſer Etat dient zum Anhalt im Allgemeinen, obwohl Modifikationen, der Natur der Sache nach, mit billiger Berückſichtigung der lokalen Verhältniſſe, welche eine geringere, zuweilen aber auch eine größere Konſumtion, als die Einheitsſätze es beſagen, erfordern möchten, zuläſſig ſind. §. 62. Es bleibt daher den Intendanturen überlaſſen, für jedes Lazareth einen beſonderen Brennmaterialien-Etat zu entwerfen, und danach die Konſumtion zu kontrolliren. §. 63. Zur Selbſtbeſchaffung des Fadenſchwefels und des Kiens erhält jeder mit dem Feueranmachen oder Heizen beſchäftigte Krankenwärter ꝛc., im letzteren Falle jedoch nur während der Winterperiode, einen gewiſſen Betrag, bis 5 Silbergroſchen monatlich.

VI. Beleuchtung.

§. 64. Hinſichts der Beleuchtung gilt der beigeſchloſſene Etat (M.) als Richtſchnur. Hier laſſen ſich die aufgeſtellten Einheitsſätze in der Regel einhalten; Abweichungen bedürfen alſo einer Rechtfertigung, und werden durch die Intendanturen für jedes Lazareth nach Maaßgabe der Lokalität und der Beſchaffenheit des Beleuchtungsmaterials näher feſtgeſtellt. §. 65. Sodann bleibt es den Intendanturen überlaſſen, das für die Lazarethe erforderliche Brenn- und Beleuchtungsmaterial, zugleich mit dem Bedarf für Kaſernen ꝛc., auf dem Wege der Licitation oder Submiſſion (wo nicht der Bedarf des erſteren in guter Qualität mit gleichen Vortheilen direkt aus Königlichen Forſten entnommen werden kann) im Ganzen zu beſchaffen, deshalb gewiſſe Ablieferungstermine zu ſtipuliren, und demnächſt die Beträge dafür anzuweiſen, oder durch die Lazareth-Kommiſſion zahlen zu laſſen.

VII. Ordnung und Anſchaffung der Verpflegung.

§. 66. Hierbei kommen in Betracht: Der Umfang in quali et quanto, nach dem die Verpflegung verabreicht

wird, und die Bedingungen ihrer Gewährung. 1) Den Umfang derſelben beſtimmt das vom Königlichen Medicinal-Stabe der Armee entworfene, nebſt den dazu gehörigen Erläuterungen (O.) hier beigefügte Bekößtigungs-Regulativ (N.). 2) Gewährt wird dieſelbe:

A) Koſtenfrei: a) allen im activen Dienſte befindlichen Gemeinen, Spielleuten und Unteroffizieren des ſtehenden Heeres, inclusive der Invaliden-Kompagnien, (die Sträflinge des ſtehenden Heeres mit inbegriffen) bis zum Feldwebel und Wachtmeiſter inclusive. — Landwehrmänner des beurlaubten Standes, die während der großen Uebungen erkranken, werden in dieſer Beziehung dem im aktiven Dienſte befindlichen Militair gleich geachtet. — Rückſichtlich der Verpflegung kranker Invaliden wird, mit Bezug auf die Beſtimmung dieſes Reglements §. 4 zu d Folgendes feſtgeſetzt: aa) Von denjenigen Invaliden, welche als krank Unterſtützung aus der Lazareth-Kaſſe verlangen, muß feſtſtehen, daß ſie zur Cathegorie ſolcher Leute gehören, die nach den beſtehenden Grundſätzen und dem Ermeſſen des Arztes zur Aufnahme in die Lazarethe geeignet ſind. bb) Solchen Invaliden, und beſonders denjenigen, welche an den Folgen erhaltener Wunden oder an Altersſchwäche leiden, und weniger der ärztlichen, als der weiblichen Pflege, verbunden mit der Bequemlichkeit ihrer häuslichen Einrichtung, bedürfen, kann von dem Kompagnie- oder Abtheilungs-Commandeur das Verbleiben in ihren Quartieren geſtattet werden. Dieſe Erlaubniß ſetzt aber, außer dem ad aa gedachten Anerkenntniß des Arztes, daß bei dem Mangel häuslicher Bequemlichkeit ihre Aufnahme ins Lazareth unvermeidlich ſein würde, auch deſſen Einverſtändniß in mediciniſcher und polizeilicher Beziehung voraus. cc) In dieſem Falle erhalten ſie, Behufs der Selbſtverpflegung, zu dem ihnen verbleibenden Solde und Brote, einen Zuſchuß aus der Lazareth-Kaſſe, der mit Rückſicht auf ihren Krankheitszuſtand und ihr Bedürfniß von dem Arzte und dem Kompagnie- oder Abtheilungs-Commandeur in Vorſchlag gebracht und von der Intendantur feſtgeſtellt wird. Mit Inbegriff des Soldes, (verſteht ſich nach Abrechnung des ihnen, gleich den Lazareth-Kranken, ohnehin davon gebührenden Antheils) und Brotes darf aber dieſer Zuſchuß die Durchſchnitts-Verpflegungskoſten im Lazarethe nicht überſteigen; innerhalb dieſes Maximi und bis zur Höhe deſſelben finden die Unterſtützungen nach dem individuell ermittelten und konſtatirten Bedürfniſſe Statt. dd) Befindet ſich im Garniſonorte der Kompagnie oder Abtheilung kein eingerichtetes Lazareth, ſo werden die Durchſchnitts-Verpfle-

gungskoſten desjenigen zunächſt belegenen Lazarethes zum Grunde gelegt, welches in den Fällen, wo eine Quartier-Verpflegung nicht möglich oder aus geſundheits-polizeilichen und anderen Rückſichten nicht zuläſſig ſein ſollte, die Kranken derſelben aufzunehmen hätte. b) Kriegs-Reſerve-Mannſchaften, die auf dem Marſche in die Heimath erkranken.*) c) Rekruten, die bereits zum Militair-Verbande gehören und ſich auf dem Marſche zu ihren deſignirten Truppentheilen befinden. d) Kranken Frauen von altverheiratheten oder denjenigen Soldaten, Spielleuten und Unteroffizieren der Linien-, Garniſon-Truppen und Invaliden, die ſich vor dem 1. Januar 1810 verheirathet haben, wenn ſie wegen einer anſteckenden Krankheit vom Manne getrennt werden müſſen, in den Quartieren die nöthige Pflege ihnen gebricht, und die Hülfe des Lazarethfonds durchaus nöthig iſt. Ein Gleiches gilt von den Frauen der genannten Individuen bei den Landwehrſtämmen, denen bei der erſten Organiſation der Landwehr, nach den deshalb ergangenen Beſtimmungen, die Rechte Altverheiratheter eingeräumt worden ſind. e) Beurlaubten (nicht zur Kriegs-Reſerve entlaſſenen Soldaten) des ſtehenden Heeres. f) Auch den auf unbeſtimmte Zeit, mit Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt, beurlaubten Individuen der Garniſon- und Invaliden-Kompagnien. g) Und den an contagiöſen Krankheiten, z. B. Augenkrankheiten, leidenden, zur Einſtellung beim Militair beſtimmten Individuen, wenn ihre baldige Wiederherſtellung vorauszuſehen iſt, ingleichen den in derſelben Cathegorie befindlichen, mit künſtlichen Fußgeſchwüren behafteten Individuen 2c., beides jedoch nur in den Fällen, wo die kompetenten Miniſterien ſolches für einzelne Provinzen und Diſtrikte auf vorübergehende Zeit ausdrücklich angeordnet haben.

B) Gegen Bezahlung nach den Durchſchnittspreiſen werden verpflegt: a) Subaltern-Offiziere bis zum Premierlieutenant inclusive, wenn ſie nach der Beſtimmung vom 10. Juli 1821 in Garniſon-Lazarethen Aufnahme finden. b) Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen.

---

*) Wenn die Krankheiten dieſer Leute, ſie mögen nun entweder bei ihrer Entlaſſung zur Kriegs-Reſerve ſich bereits krank in Lazarethen befunden haben, oder erſt während des Marſches erkrankt und aufgenommen ſein, langwieriger oder gar chroniſcher Natur ſind, ſo machen die Lazarethe von ihrem Krankheits-Zuſtande, unter Beifügung eines ärztlichen Gutachtens, welches, möglichen Falles, auch über die Urſachen ihrer Krankheit ſich ausläßt, den Intendanturen zur weiteren geeigneten Einleitung Anzeige.

c) Auf ein Jahr dienende Freiwillige. d) Die Büchſenmacher, ſo fern der Regiments-Kommandeur ihre Aufnahme nachſucht. e) Die mit den Unteroffizieren und Gemeinen der Armee rangirenden Individuen des Feſtungsperſonals. f) Die unverheiratheten Individuen der Land-Gensdarmerie. Sämmtliche hier genannte Individuen zahlen die Verpflegungskoſten ex propriis. g) So wie ebenfalls die Sträflinge der Landwehr, wenn ſie bemittelt ſind und ſich ſelbſt verpflegen; ſind ſie unbemittelt und werden ſie aus dem Feſtungsbau und Feſtungs-Fonds verpflegt, ſo übernimmt auch dieſer die Bezahlung der Lazareth-Verpflegungskoſten. In beiden Fällen bringt das Lazareth die Bezahlung der Koſten bei dem Truppentheile, welchem die Aufſicht und Verpflegung der Strafabtheilung anvertraut iſt, in Antrag. h) Ferner Arbeiter, die bei den Königlichen Feſtungs-Bauten verunglücken, für Rechnung der Fortifikationsbau-Kaſſen. i) Und endlich die zu den Artillerie-Werkſtätten zur temporairen Verſtärkung des Betriebes kommandirten, über den Etat vorhandenen Mannſchaften, für Rechnung der Artillerie-Werkſtatt-Kaſſen.

C) Gegen Entrichtung eines Averſional-Quanti erhalten Verpflegung: a) die Schirrmeiſter der Trainverwaltungen. — Das Averſional-Quantum iſt der bisherige vorſchriftsmäßige Abzug von dem Traktament eines Korporals der Infanterie, und beträgt mithin 3 Rthlr. 1gGr. 6Pf./1Sgr. 11Pf. monatlich. b) Unbemittelte Feſtungs-Stuben-Gefangene erſter und zweiter Klaſſe, nach Maaßgabe der Inſtruktion für die Kommandanturen wegen Behandlung dieſer Gefangenen vom 7. April 1824, gegen Abgabe des auf $\frac{2}{5}$ feſtgeſtellten Theils ihrer Alimentengelder. — Außer den vorſtehend bezeichneten Individuen darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Kriegs-Miniſterii Niemand in ein Garniſon-Lazareth aufgenommen werden. §. 67. Die Lazareth-Kommiſſionen wachen über die zweckmäßige Bereitung der Speiſen und über deren vorſchriftsmäßige Güte, und richten ſich dabei nach der Beſtimmung des Beköſtigungs-Regulativs (Anlage Litt. N.) §. 68. Die Lieferung zubereiteter Portionen iſt ſelbſt dann, wenn dadurch die Verpflegung wohlfeiler zu beſchaffen ſein ſollte, als bei eigener Oekonomie, theils weil jedes Lazareth mit einer eigenen Kochanſtalt verſehen iſt, theils wegen möglicher Nachtheile und Beeinträchtigungen der Kranken, nicht ſtatthaft. §. 69. Generallieferungen roher Viktualien für mehrere an verſchiedenen Orten belegene Lazarethe ſind nicht zu empfeh-

len, weil die Licitationen an einem Orte Statt haben müſſen, Irrthümer in Abſicht der Ortspreiſe leicht möglich, und billige Mittelpreiſe von beiden Seiten ſchwer zu treffen ſind. In den meiſten Fällen iſt es daher am vortheilhafteſten, für ein Lazareth oder für mehrere eines und deſſelben Ortes die Bedürfniſſe in Sorten zu theilen. §. 70. Dieſe wären dann, wie bloß beiſpielsweiſe angeführt wird: 1) Brot verſchiedener Art, Speiſemehl, Graupen, Reis, trockene Hülſenfrüchte u. ſ. w.; 2) friſche Gewächſe, zubereitete Gewächſe, Backobſt, Sauerkohl u. ſ. w.; 3) Bier, Wein, Eſſig, Branntwein; 4) Gewürze und allerlei Colonial- und Materialwaaren; 5) Milch, Butter u. ſ. w.; 6) Fleiſch, Fettwaaren. Die verſchiedenen Sorten werden einzeln, und zwar, um eine gewiſſe Ordnung zu haben, jährlich um eine gewiſſe feſte Zeit, vor Ablauf des Jahres, licitirt, ohne jedoch jede Sorte wieder unterabzutheilen. Mag demnächſt Einer das Ganze nach und nach nehmen, oder zuletzt ein Mindergebot darauf thun, ſo darf doch durch die conditionelle Erbietung, Alles übernehmen zu wollen, vor der Zeit der Gang der vereinzelten Licitation nicht geſtört oder verwickelt, und es müſſen die Licitationsformen ſtreng beobachtet, folglich auch in keinem Falle Nachgebote angenommen werden. §. 71. Sind durch die Licitation keine verhältnißmäßig billigen Preiſe zu erreichen, ſo werden, damit die Lieferanten ſich nicht für unentbehrlich halten, die Licitationen geſchloſſen, die Verpflegungsbedürfniſſe im Wege des freien Verkehrs beſchafft, und erſt nach einiger Zeit neue Licitationen angeordnet. Um nun in ſolchen Fällen die Angemeſſenheit der Preiſe zu beurtheilen, und bei der Confirmation eine Baſis der Entſcheidung zu haben, macht die Verwaltung, unter Berückſichtigung der im letzten Jahre erreichten Reſultate und der Ausſichten des nächſten Jahres, einen annähernden Ueberſchlag, wofür die Verpflegung bei ungebundenem Ankaufe zu beſtreiten ſein möchte. Ob bei gleichſtehenden Preiſen die Unternehmer dem Ankaufe aus freier Hand vorzuziehen oder nicht, bleibt der Entſcheidung der Intendantur überlaſſen. §. 72. Ohne vorherige Licitation wird der Bedarf an Verpflegungsgegenſtänden geſichert durch Akkorde oder ungebundene Marktkäufe, gegründet auf die jedesmaligen Marktpreiſe. Einige Gegenſtände, z. B. Mehl, Salz, Reis, Branntwein, Wein, Gewürze, Oel, Lichte, Fleiſch u. ſ. w. halten an mehreren Orten ſo ziemlich im Gleichgewicht bleibende Preiſe, ſo daß die leitende Behörde in dieſer Beziehung Marktkäufe oder Käufe aus freier Hand ohne Schwierigkeit beurtheilen kann; wogegen andere, beſonders an kleinen Orten, faſt gar keine

feſten Marktpreiſe haben, und daher in Betreff der Anſchaffung mehr Umſicht und eine ſtrengere Aufſicht verlangen. — Gegenſtände wie Gemüſe ꝛc. kann man kleinen Unternehmern in Akkord geben; nur müſſen hierbei nicht zu läſtige Bedingungen geſtellt und übergroße Garantien verlangt werden, denn dergleichen vertheuert im Ganzen die Preiſe mehr, als in einzelnen Fällen durch das Nichthalten der Akkorde verloren geht. Ein Gleiches iſt Hinſichts der Sicherheiten auch bei eigentlichen Licitationen zu beachten.

VIII. Vom Materiellen der Heilung.

Mit Ausnahme der Landwehrtruppen, bei denen die Arzneikoſten nach dem Bedürfniſſe liquidirt werden, wird für alle übrigen in Reihe und Glied ſtehenden Militairperſonen, vom Feldwebel abwärts, das etatsmäßige Medicingeld an die oberen Militairärzte der verſchiedenen Truppentheile gezahlt, wogegen letztere verpflichtet ſind, nicht allein die im Lazarethe befindlichen, ſondern auch die in den Quartieren zu behandelnden Kranken mit den erforderlichen Arzneien und ꝛc. Bandagen zu verſehen. Eine gleiche Verpflichtung haben ſie, mit Ausnahme der Landwehr, für das aus dem Kompagnie- und Eskadrons-Unkoſtenfonds, gemäß der allerhöchſten Cabinetsordre vom 12. September 1808, ihnen zu gewährende Averſional-Quantum, gegen die kranken Soldatenfrauen und Kinder. Sobald die jetzt beſtehende Medicingelder-Verfaſſung aufgehoben wird, werden die Inſtruktionen über eine anderweitig einzuführende Medikamenten-Verpflegung ſogleich erfolgen. §. 74. Für Rechnung des Lazarethfonds erhalten die benöthigten Arzneien: a) Unbemittelte Subaltern-Offiziere bis zum Premierlieutenant inclusive, die im Dienſte oder durch einen ſonſtigen unvermeidlichen Zufall erkrankt und zu ihrer Wiederherſtellung in ein Garniſon-Lazareth aufgenommen ſind; b) unbemittelte Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen unter den ad a feſtgeſetzten Bedingungen; c) die Schirrmeiſter der Train-Verwaltungen; d) Kriegs-Reſerve-Mannſchaften auf dem Marſche in die Heimath; e) Erſatzmannſchaften, die zum Militair-Verbande bereits gehören, und ſich auf dem Marſche zu ihrem Truppentheile befinden; f) Beurlaubte der Linientruppen, die nicht zur effektiven Stärke gehören, und für welche das Medicingeld in den Truppen-Verpflegungs-Berechnungen erſpart nachgewieſen wird; g) die wegen contagiöſer Uebel aufgenommenen Individuen; h) die §. 66 ad C b erwähnten Feſtungs-Stuben-Gefangenen. — Für alle dieſe Individuen werden, ihre Behandlung in Garniſon-Lazarethen vorausgeſetzt, die nöthigen Arzneien, mit

Rückſicht auf jede zuläſſige Erſparung und mit Benutzung der Pharmacopœa castrensis, aus den Stadt-Apotheken verſchrieben. Die mit den Recepten belegten Apotheken-Rechnungen werden mit den vorſchriftsmäßigen Krankenliſten dem betreffenden General-Diviſionsärzte zugefertigt, welcher ſie mit Rückſicht auf die Statt gehabten Krankheitsformen prüft und demnächſt dem General-Stabsarzte Behufs ihrer Reviſion nach der Arzneitaxe einreicht. Die gleichzeitig vorkommenden Bandage-Koſten-Rechnungen werden nach der vom General-Stabsarzte gegebenen Taxe revidirt. Der General-Stabsarzt ſammelt dieſe Liquidationen nach dem Provinzial-Reſſort, und überſchickt ſie, mit ſeinem Reviſionsatteſte verſehen, per Couvert der competenten Intendantur, welche die Lazarethe zur Zahlung und Ausbringung des Liquidi in einer laufenden Quartalrechnung autoriſirt. §. 75. Bedürfniſſe wie Bruchbänder, Krücken ꝛc. ꝛc., deren Beſchaffung dem Arzte, der die Medizingelder empfängt, nicht zur Laſt fällt, gewährt ebenfalls der Lazarethfonds. Namentlich werden Bruchbänder für alle zur koſtenfreien Lazareth-Verpflegung berechtigte active Militairs angeſchafft, ohne Rückſicht, ob dieſelben beim Eintritt des Bedarfs in oder außer dem Lazareth ſich befinden. Auch werden ſie an ſämmtliche Individuen verabreicht, welche nach den vorſtehenden Beſtimmungen, außer den Soldaten des ſtehenden Heeres, in Krankheitsfällen auf freie Lazareth-Verpflegung Anſpruch haben, und ſolche wirklich erhalten.

IX. Von den Traktaments-Antheilen der Kranken.

§. 76. Da nicht der volle Traktaments-Betrag auf die angenommene Durchſchnitts-Krankenzahl, ſondern nur die verfaſſungsmäßig zur Krankenpflege beſtimmte Quote vom Titel: Sold-Verpflegung abgeſetzt und zu den Lazareth-Unterhaltungskoſten geſchlagen iſt, ſo iſt die Zahlung der Traktaments-Antheile an ſämmtliche regimentirte Lazareth-Kranke Sache der Truppen; die Lazarethe leiſten dergleichen Zahlungen nur an Kriegs-Reſerve- und Erſatzmannſchaften; außer dieſen hat Niemand darauf Anſpruch, da die koſtenfreie Verpflegung an ſich ſchon eine Begünſtigung iſt. Um dieſe Zahlungen richtig zu leiſten, haben die Lazarethe von der Höhe des dergleichen Mannſchaften reſp. auf dem Marſche zum Regimente oder in die Heimath nach den jedesmaligen Feſtſetzungen zuſtehenden Traktaments in allen ſpeziellen Fällen ſich vorher gehörig zu unterrichten, und bei der Berechnung des Antheils als Grundſatz feſtzuhalten,

daß diese Leute, während ihrer Behandlung in Garniſon-Lazarethen den regimentirten Individuen ganz gleich zu achten ſind, bei Uebereinſtimmung der Competenz alſo ihnen aus der Lazarethkaſſe daſſelbe zu zahlen iſt, was letztere aus den Kaſſen ihrer Truppentheile empfangen. §. 77. Dieſe zahlen an die Lazareth-Kranken: 1) Bei einem monatlichen Traktament unter 6 Rthlr. den achten Theil.*) 2) Bei einem desgleichen von 6 Rthlr. und darüber gebührt dem Traktaments-Empfänger alles, was er über 5 Rthlr. bezieht.**) 3) Unter Traktament wird hier bloß die Löhnung — mit Ausſchluß der Sold- (Capitulanten-) und der Viktualien-Zulage — verſtanden, denn erſtere wird den Competenten ungekürzt fortgezahlt, wogegen die Zahlung der letzteren, weil ſie ganz zum Lazareth-Fonds eingezogen iſt, gar nicht Statt findet. Die Gefreiten- und die mittelſt Cabinetsordre vom 30. März 1821 den Feldwebeln, Wachtmeiſtern u. ſ. w. bewilligten Zulagen, ingleichen die Mineur-Zulagen bei den Pionnier-Kompagnien, gehören dagegen zum Traktamente.

X. Von der Unterſtützung der Soldatenfrauen.

§. 78. Dieſe Unterſtützung, welche als Maximum monatlich 1 Rthlr. und ſechs ſechspfündige Brote beträgt, erhalten, nach der Beurtheilung des betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commandos ꝛc. ꝛc., die Frauen altverheiratheter Soldaten, wenn letztere als krank ſich im Lazarethe befinden.

---

*) Von dieſem Traktaments-Satze werden bei der Kavallerie (die reitende Artillerie ausgenommen) erſt 3 Sgr. 9 Pf. für Hufbeſchlag und Häckſelſchneidelohn decourtirt, und der achte Theil des residui iſt der Traktaments-Antheil des Kranken. — Ein Gleiches gilt von den Kavallerie-Stamm-Gefreiten, auch wenn ſie unberitten ſind; nur wird dieſer Abzug dann zu Gunſten des Lazarethfonds gemacht.

**) Dieſe 5 Rthlr. gebühren dem Lazarethfonds überall ungekürzt; der sub a bezeichnete Abzug von 3 Sgr. 9 Pf. wird daher bei Individuen der Kavallerie von dem Mehrbetrage gemacht, und was dann noch übrig bleibt, gebührt dem Kranken. Dagegen beträgt aber auch die Competenz des Lazarethfonds nie über 5 Rthlr. Wenn alſo hin und wieder Traktaments-Sätze unter 6 Rthlr. vorkommen, bei denen, nach Abrechnung des achten Theils, gegen dies Maximum ſich ein Mehrbetrag zeigt, ſo gebührt dieſer noch den Kranken.

XI. Von den Beerdigungskoſten.

§. 79. Die Beerdigungskoſten, welche mit Rückſicht auf die beſtehenden Ortsverhältniſſe und Sitten auf das Nothwendige und Unvermeidliche beſchränkt werden müſſen, gewährt der Lazarethfonds in demſelben Umfange, wie die Koſten für Bruchbänder; doch trägt er ſie außerdem noch für unvermögende Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgen, ſo fern ſie im Lazareth geſtorben ſind.

XII. Von den Schreibmaterialien.

§. 80. Zur Anſchaffung von Schreibmaterialien erhält jedes Lazareth ein Abfindungs-Quantum, welches die Intendanturen nach Maaßgabe des im Wege der Erfahrung ermittelten Bedürfniſſes, mit möglichſter Rückſicht auf Sparſamkeit, dem Kriegs-Miniſterium in Vorſchlag zu bringen haben.

XIII. Von den Kurkoſten für von Civilärzten behandelte Individuen.

§. 81. Wenn zur freien Lazareth-Verpflegung berechtigte Individuen an Orten erkranken, wo ſich kein Militair-Lazareth befindet, und nach ärztlichem Ermeſſen ohne Gefahr für Geſundheit und Leben in das nächſte Militair-Lazareth nicht transportirt werden können, ſo geſchieht, in Ermangelung eines am Orte befindlichen Militairarztes, ihre Kur und Behandlung durch Civilärzte. Von dieſen ſind aber bloß die beſoldeten Phyſiker und gerichtlichen Wundärzte, und zwar auch nur in dem Falle, wenn der Kranke ſich in ihrem Wohnorte befindet, zur unentgeldlichen Kur verbunden, in allen übrigen Fällen werden die geſetzlichen Kur- und die regulativmäßigen Reiſekoſten, gleich den übrigen Civilärzten, aus der betreffenden Lazarethkaſſe ihnen vergütiget, jedoch werden alle desfallſigen Liquidationen vor der Zahlung nach den jedesmaligen Taxen geprüft und feſtgeſtellt.

XIV. Von den Beſoldungen und Zulagen.

§. 82. Die den Lazarethbeamten und dem Unterperſonal zu gewährenden Beſoldungen und Emolumente werden durch die erſte Perſonal-Organiſation oder deren Reviſion und die in Folge derſelben in Kraft getretenen Etats beſtimmt; es bleibt dem Ermeſſen der Intendantur und des Diviſions-General-Arztes überlaſſen, in wie fern die Umſtände es nöthig machen, die Krankenwärter und andere Unter-Officianten auf Natural-Verpflegung zu ſetzen. Für dieſen Fall [illegible]flegungs-Etat (P.)

zum Anhalte. Mit Rückſicht darauf wird das baar zu zahlende Gehalt beſtimmt. §. 83. Dagegen wird die Zahlung der Zulagen an die rechnungsführenden Unteroffiziere (deren Annahme aber nur da zuläſſig iſt, wo keine Lazareth-Inſpektoren oder Rendanten angeſtellt ſind) und an die wachthabenden Chirurgen nach folgenden Grundſätzen geleiſtet: A. An den Rechnungsführer: a) In einem Lazareth für zwei Bataillons oder zwei Kavallerie-Regimenter monatlich 4 Rthlr. b) In einem Lazareth für 5 bis 7 Kompagnien oder Eskadrons 3 Rthlr. 15 Sgr. c) In einem Lazareth für ein Bataillon oder Kavallerie-Regiment 3 Rthlr. d) In einem Lazarethe für 3 Kompagnien oder Eskadrons 2 Rthlr. 15 Sgr. e) Für eine und zwei Kompagnien 2 Rthlr. f) Iſt ein Lazareth für mehr als zwei Bataillons ꝛc. beſtimmt, ſo dient der Satz ad a zur Baſis, nach welchem pro Kompagnie oder Eskadron eine monatliche Zulage von 15 Sgr. gut gethan wird, und es beträgt daher die Zulage, welche dem Rechnungsführer eines Lazarethes für 11 Kompagnien zu gewähren iſt, monatlich 5 Rthlr. 15 Sgr. Auch wenn während eines Monats im Quartal ſich keine Kranken im Lazareth befunden haben, wird die Zulage dennoch für das ganze Quartal gezahlt, dagegen findet für die den Garniſon-Kompagnien attachirten Straf-Sektionen und die Landwehrſtämme die Zahlung einer Zulage nicht Statt. B. An den wachthabenden Chirurgus: a) In einem Lazarethe für zwei Bataillons ꝛc. monatlich 1 Rthlr. b) In einem Lazareth für fünf bis ſieben Kompagnien ꝛc. 25 Sgr. c) Für ein Bataillon ꝛc. 20 Sgr. d) Für drei Kompagnien 20 Sgr. e) Für ein und zwei Kompagnien 15 Sgr. f) Bei einem Lazarethe für mehr als zwei Bataillons modificirt ſich dieſe Zulage analog, wie die Rechnungsführer-Zulage, nach dem Satze ad a, und beträgt alſo in einem Lazarethe für 11 Kompagnien 1 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. Dieſe Zulagen fallen in den Monaten ganz weg, wo keine Kranken im Lazarethe ſind. Landwehrſtäbe und Straffektionen werden, jene wegen ihrer geringen Stärke, dieſe, weil ſie Garniſon-Kompagnien attachirt ſind, und etwanige Mißverhältniſſe durch die geringe Stärke der letzteren in der Regel ausgeglichen werden, einer Kompagnie nicht gleich geachtet. In einzelnen Fällen, die eine Ausnahme motiviren möchten, iſt deshalb beſonders zu berichten.

XV. Insgemein.

§. 84. Dieſer Titel übernimmt alle Ausgaben, die jährlich regelmäßig [illegible] wie[illegible], doch aber nicht vermieden werden können [illegible] Badeunter-

ſtützungen für kranke Militairs, deren Wiederherſtellung weniger von der Anwendung gewöhnlicher Heilmittel, als von dem Gebrauche eines benachbarten Bades zu hoffen iſt. Dergleichen Unterſtützungen dürfen aber nur ſolchen Kranken gewährt werden, die nach den allgemeinen Grundſätzen und nach ärztlicher Beurtheilung zur Aufnahme in Garniſon-Lazarethe geeignet ſind, und es darf die ihnen zu verabreichende Badeunterſtützung, wohin, wenn die Wohnung nicht umſonſt gewährt wird, im Badeorte der Servis der Städte erſter Klaſſe gehört, den muthmaßlichen Betrag der Koſten nicht überſteigen, den ihre Aufnahme in das betreffende Garniſon-Lazareth für die Staatskaſſe herbeigeführt haben würde. Zu ſolchen Unterſtützungen bedarf es aber in jedem ſpeciellen Falle der Genehmigung des Kriegs-Miniſterii, und es muß demſelben das Bedürfniß und die Angemeſſenheit der Badekur, mit Rückſicht auf die angegebenen Grenzlinien, durch die Intendantur, unter Konkurrenz des General-Diviſionsarztes, nach vorherigem Vortrage bei dem Königlichen General-Kommando, zuvor nachgewieſen werden.

Fünfter Abſchnitt. Von dem Gange der Verwaltung und der Geſchäftsführung.

I. Lazareth-Kommiſſion.

§. 85. Die Verwaltung der Lazarethe und die Geſchäftsführung in denſelben iſt nach §. 1 eigens dafür conſtituirten Lazareth-Kommiſſionen anvertraut, denen die Lazarethe mit Zubehör und dem Inventario beim Antritte ihres Geſchäftes übergeben werden. Ueber den Zuſtand wird ein Protokoll aufgenommen. Beim Ausmarſche, bei Garniſonwechſeln u. ſ. w., oder wenn einzelne Mitglieder der Lazareth-Kommiſſion ausſcheiden, findet ebenfalls eine beſondere Uebergabe und Uebernahme Statt, welche durch ein Protokoll conſtatirt wird. §. 86. Die Lazareth-Kommiſſionen haben den zur Unterhaltung der Garniſon-Lazarethe ausgeſetzten Mitteln zunächſt und direkt die vorſchriftsmäßige, in dieſer Inſtruktion näher bezeichnete Richtung zu geben. §. 87. In Abſicht ihrer Bildung und Zuſammenſetzung bleibt es im Allgemeinen bei dem bisher obſervanzmäßig geweſenen Verfahren, nach welchem ſie aus einem Militair-Mitgliede (für ſehr große Lazarethe aus zwei Militair-Mitgliedern, einem Stabs- und einem Subaltern-Offizier) und einem ärztlichen Mitgliede beſtehen; nur wird als Grundſatz angenommen, daß, wenn nicht beſondere Umſtände eine Abweichung nothwendig machen, A) die Kommiſſion eines Lazareths für weniger als vier Kompagnien

oder Eskadrons aus einem Subaltern-Offiziere und einem Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgus, B) für vier und mehrere Kompagnien oder Eskadrons aber aus einem Capitain oder Rittmeiſter und einem Regiments-, Bataillons- oder Garniſon-Stabsarzte gebildet ſein muß. Wo in Lazarethen dieſer Art ein beſonderer Rendant oder Lazareth-Inſpektor fungirt, iſt auch dieſer Mitglied derſelben. §. 88. Ein Wechſel der Militair-Mitglieder muß möglichſt vermieden werden, und ſo ſelten als möglich vorkommen. §. 89. Für Artillerie-Brigaden und Kavallerie-Regimenter, deren einzeln ſtationirte Kompagnien oder Eskadrons an keinem combinirten oder allgemeinen Garniſon-Lazarethe Theil nehmen, ſondern ihre eigenen Special-Lazarethe haben, beſtehen am Garniſonorte des Stabes Stabs-Lazareth-Kommiſſionen, welche aus einem Kapitain oder Rittmeiſter und dem Regimentsarzte gebildet ſind, und denen, außer der ſpeciellen Verwaltung des Stabs-Lazarethes, die Kontrolle über die Verwaltung der übrigen Spezial-Lazarethe obliegt. §. 90. So weit es angeht, wird künftig für ſämmtliche Spezial-Lazarethe größerer Garniſonſtädte eine Kaſſen-Verwaltung unter einem Rendanten gebildet werden.

II. Verhältniß derſelben.

§. 91. Die Lazareth-Kommiſſionen gehören zu den Militair-Verwaltungsbehörden. Sie führen ihr Geſchäft ſelbſtſtändig. §. 92. Die Intendantur und beziehungsweiſe die General-Diviſionsärzte ſind die Provinzial-Autoritäten, unter deren Leitung ſie wirken, und zwar ſind ſie von den erſteren in Abſicht des allgemein polizeilichen und ökonomiſchen, von den letzteren rückſichtlich des mediciniſch-polizeilichen und diätetiſchen Theils der Verwaltung abhängig, und an ihre Anordnungen gebunden. In Beſchwerdefällen ſteht ihnen der Rekurs reſp. an das Kriegs-Miniſterium und den General-Stabsarzt der Armee offen. §. 93. Für die von Stabs-Lazareth-Kommiſſionen abhängigen Spezial-Lazarethe bilden die erſteren eine Zwiſchenbehörde zwiſchen den Intendanturen und den General-Diviſionsärzten, die nicht umgangen werden darf. §. 94. Die Verwaltung iſt kollegialiſch, doch theilen die Mitglieder derſelben ſich dergeſtalt in die Geſchäfte, daß das ärztliche Mitglied ausſchließlich den mediciniſch-polizeilich-diätetiſchen, das Militair-Mitglied vorzugsweiſe den allgemein polizeilichen und ökonomiſchen Theil der Verwaltung leitet. Wo bei größeren Lazarethen ein Rendant oder Inſpektor als Mitglied der Lazareth-Kommiſſion fungirt, trifft dieſen zunächſt die Leitung der ökonomiſchen Angelegenheiten. §. 95. Sämmtliche Mitglieder haben aber ihren

Anordnungen ſtets diejenige Uebereinſtimmung zu geben, welche die Erreichung des Geſammtzweckes der Anſtalt erfordert. §. 96. Alle Gegenſtände, die eine gemeinſchaftliche Berathung nothwendig machen, werden in beſonderen Conferenzen verhandelt. Die wichtigſten Beſchlüſſe dieſer Conferenzen werden in Form ganz kurzer, von ſämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnender Protokolle in ein beſonderes Conferenzbuch eingetragen, und in den ſpäteren Verhandlungen wird bemerkt, ob und in wie weit dieſelben ausgeführt ſind, oder was ihre Ausführung verhindert hat. §. 97. Die ꝛc. Kommiſſion ſorgt auch dafür, daß von Seiten der Militairbehörden qualificirte Subjekte zu Rechnungsführern (in ſo fern ſolche, bei Ermangelung von Inſpektoren, erforderlich ſind) commandirt werden, und formirt die deshalb nöthigen Anträge. §. 98. Sie ſtellt mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Intendantur-Inſtruktion wegen Verwaltung des Serviswesens ꝛc. ꝛc. Art. III. zu Litt. F ad 5 die geeigneten Subjecte als Krankenwärter an, und verfügt ihre Entlaſſung. §. 99. Dieſe, ſo wie ſämmtliche Lazareth-Unterbeamten und Rechnungsführer, empfangen die nähere Anleitung zu ihrer Dienſtführung von ihr, und haben derſelben, die wachthabenden Chirurgen insbeſondere, den Anordnungen des vorſtehenden Arztes, Folge zu leiſten.

III. Allgemeine Pflichten derſelben.

§. 100. Die Pflichten der Lazareth-Kommiſſionen erſtrecken ſich auf die Erhaltung und beſtimmungsmäßige Verwendung des ihr anvertrauten, theils beweglichen, theils unbeweglichen Staatseigenthums. In Abſicht des unbeweglichen Eigenthums beugen ſie jeder Devaſtation deſſelben durch Anwendung zweckgemäßer Mittel, ſo weit ihnen ſolche verfaſſungsmäßig zu Gebote ſtehen, nicht nur bei Zeiten vor, oder bringen die Mittel zur Abhülfe bei den Intendanturen in Vorſchlag, ſondern ſuchen auch in ähnlicher Art jede Verbeſſerung deſſelben nach Kräften zu bewirken. Als unmittelbare Repräſentanten des Grundherrn ſorgen ſie für die Verwahrung aller auf dem Grundeigenthume haftenden Gerechtſame, und laſſen keins derſelben durch Verjährung verloren gehen; eben ſo treten ſie jedem etwanigen Verſuche Anderer, irgend ein Nutzungsrecht auf dies Grundeigenthum unbefugter Weiſe geltend zu machen, bei Zeiten entgegen. Sie widmen den vorhandenen Lazareth-Utenſilien ꝛc. ꝛc. die gehörige Aufmerkſamkeit, kontrolliren deren Gebrauch, und ſorgen dafür, daß allen ſich zeigenden Mängeln gleich beim Entſtehen abgeholfen werde. §. 101. Die zu ihrer Dispoſition geſtellten baaren Geldmittel verwenden ſie mit Be-

nutzung der ſich darbietenden günſtigen Umſtände und angemeſſener Sparſamkeit nach den Vorſchriften und den Etats, welche ſich auf Etats-Einheitsſätze gründen. Jede Ausgabe, die hiernach oder durch eine ſpecielle Genehmigung der Intendantur nicht begründet iſt, fällt ihnen daher zur Laſt, und muß von ihnen vertreten werden. §. 102. Die Verwaltung der Lazareth-Kaſſe geſchieht, mit Ausnahme der §. 104 angegebenen Fälle, bei allen Lazarethen durch ein Kaſſen-Curatorium, das aus ſämmtlichen Mitgliedern der Lazareth-Kommiſſion beſteht. Die Kommiſſion iſt qua Curatorium für die Sicherheit und richtige Verwaltung der Kaſſe, zu welcher jedes Mitglied einen beſonderen Schlüſſel führt, in solidum verhaftet. Sie quittirt über den eiſernen Verpflegungs-Vorſchuß, der ihr bei der General-Militair-Kaſſe zur Laſt geſtellt wird, und über alle zu deſſen Ergänzung eingehende Summen. §. 103. Alle großen Zahlungsgeſchäfte können nur in Gegenwart ſämmtlicher Mitglieder der Kommiſſion abgemacht werden; zur Beſtreitung der kleineren laufenden Ausgaben giebt ſie aber dem Rechnungsführer nach ihrer Beurtheilung die nöthigen Vorſchüſſe und läßt ſich deren Verwendung nachweiſen. §. 104. Dagegen beſtehen keine Kaſſen-Curatorien: 1) Bei den Lazarethen einzelner Invaliden-Kompagnien und Abtheilungen, und überhaupt aller einzelnen Kompagnien mit ſelbſtſtändiger Oekonomie, wenn dieſelben mit keinem andern Truppentheile im Lazarethverbande ſtehen. In dieſen Fällen werden die eiſernen Unterhaltungs-Vorſchüſſe und alle zu deren Ergänzung aſſignirte Beträge reſp. den Kompagnie-Chefs oder Abtheilungs-Commandeurs überwieſen, von dieſen mit den Verpflegungsgeldern der Truppenabtheilung aſſervirt, und den Lazarethen davon innerhalb der Vorſchrift des Allerhöchſt vollzogenen Regulativs über das Kaſſenweſen der Truppen vom 20. November 1812 §. 8 die nöthigen Vorſchüſſe nach dem Bedürfniſſe gezahlt, welche das Militair-Mitglied der Lazareth-Kommiſſion unter ſeinen alleinigen Verſchluß nimmt, den Rechnungsführer daraus mit den zur Beſtreitung der kleinen laufenden Ausgaben erforderlichen Mitteln verſieht und für deren Sicherheit haftet, obwohl eine beſtimmungswidrige Verwendung, wenn ſie mit Vorwiſſen und Genehmigung ſämmtlicher Mitglieder der Kommiſſion erfolgt iſt, jederzeit ſolidariſch von ihnen vertreten werden muß. Die Erhebung der eiſernen Vorſchüſſe ꝛc. von Seiten der Truppen-Commandeurs kann indeſſen nur gegen die Quittungen der Lazareth-Kommiſſionen erfolgen, da dieſen die vorſchriftsmäßige Verrechnung derſelben obliegt und ſie über den in der Kaſſe des Truppentheils da-

von aſſervirten Antheil einen Depoſitenſchein erhalten. 2) Bei den Special-Lazarethen detachirter Kompagnien oder Eskadrons, die nach §§. 89 und 93 dieſes Reglements von Stabs-Lazareth-Kommiſſionen abhängig ſind. Dieſe Kommiſſionen erheben nämlich die eiſernen Vorſchüſſe ꝛc. für ſämmtliche von ihnen abhängige Special-Lazarethe gegen eigene Quittungen, und verſehen daraus, unter Anwendung des ad 1 gedachten §., dieſelben mit den nöthigen Unterhaltungs-Vorſchüſſen. Da indeſſen, in Folge der zugetretenen Servis-Leiſtungen, Vorſchüſſe bis zu 30 Rthlr. das Bedürfniß auf zu kurze Zeit befriedigen, und dadurch zu häufige Geldverſendungen abſeiten der Stabs-Lazarethe nöthig werden möchten, ſo kann die Einrichtung getroffen werden, daß letztere den betreffenden Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs Vorſchüſſe von 80 bis 100 Rthlr. pro Kompagnie oder Eskadron überweiſen, welche dieſelben, gemäß §. 9 des mehrgedachten Regulativs, unter gleichen Verpflichtungen, wie die übrigen ihnen anvertrauten Königlichen Gelder, in ihren Verwahrſam nehmen, und davon dem Special-Lazarethe das Geldbedürfniß in Vorſchüſſen von 20 bis 30 Rthlr. verabreichen. In Abſicht der Aufbewahrung und Vertretung dieſer letztgedachten Vorſchüſſe gilt die vorſtehend ad 1 gegebene Beſtimmung.

IV. Specielle Pflichten.

a) des Militair-Mitgliedes. §. 105. Die ſpeciellen Pflichten ergeben ſich aus den vorſtehenden allgemeinen Beſtimmungen, und beziehen ſich, rückſichtlich des Militair-Mitgliedes, zunächſt auf den militairiſchen Theil, das Commando über Kranke, die allgemeine Fürſorge für die Aufbewahrung der Waffen, Bekleidungsſtücke und Geräthe; die Erhaltung der Gebäude, die eigentliche innere Polizei, die Aufſicht auf das Wirthſchaftliche, die Sorge für die zweckmäßige Anſchaffung der Bedürfniſſe und Effekten, ſo weit ſie dem Lazarethe überlaſſen bleiben, den Empfang, die Aufbewahrung und Verwendung der Gegenſtände, den geſetzlich beſtimmten Antheil an dem Rechnungsweſen, der Mitverwahrung der Kaſſe, der Correſpondenz, außer der eigentlich mediciniſchen, mithin auch den ganzen militairiſchen, adminiſtrativen und ökonomiſchen Theil, ſo weit neben dem Offizier nicht noch ein Lazareth-Rendant, Inſpektor oder Aufſeher für den adminiſtrativen und ökonomiſchen Theil beſtellt iſt, die unmittelbare Wirkſamkeit des Offiziers ſich alſo auf den militairiſchen Theil beſchränkt, obwohl ihm die Mitaufſicht und Verantwortlichkeit in Betreff des adminiſtrativen und ökonomiſchen verbleibt.

b) des ärztlichen Vorſtandes. §. 106. Außer dem in den Beilagen des Abſchnitts IV. ad VII. und Abſchnitt V. ad III. gedachten Antheil des Arztes, als Mitglied der Lazareth-Kommiſſion, auf den Gang der Verwaltung, hat derſelbe noch folgende Verpflichtungen. Alles, was zur baldigen Wiederherſtellung der Kranken dienen kann, iſt ſeiner Leitung und Oberaufſicht anvertraut, und von ſeinen Kenntniſſen und Erfahrungen wird mit Recht erwartet, daß er ſich aller in dieſer Rückſicht ihm in reichem Maaße zu Gebote ſtehenden Mittel mit Umſicht bedienen, und dabei ſtets bedenken werde, daß, wenn es ſeine erſte und heiligſte Pflicht iſt, für das Wohl und die baldige Wiederherſtellung der ihm anvertrauten Kranken zu ſorgen, er dennoch auch als Staatsdiener die Verpflichtung hat, die Erreichung jenes wichtigen Zweckes auf die den Staatskaſſen am wenigſten koſtſpielige Art zu bewirken. Reinlichkeit des Gebäudes und der Umgebungen deſſelben, Reinlichkeit der Zimmer und der Kranken ſelbſt, eine gute, reine Luft, ſind die Eigenſchaften, welche keinem Lazarethe fehlen dürfen, weil es ohne ſie nicht möglich iſt, den Zweck deſſelben, nämlich die Wiederherſtellung der Kranken, zu bewirken. Specielle Vorſchriften laſſen ſich hierüber nicht ertheilen, weil Vieles von der Lokalität abhängig iſt, und ein jeder oberer Militairarzt wiſſen muß, wie er in dieſer Rückſicht verfahren ſoll. Im Allgemeinen muß jeder vorſtehende Arzt mit Strenge darüber wachen, daß das ihm untergebene Lazarethperſonal, und namentlich die Krankenwärter, für die Reinhaltung der Zimmer, der Geräthe und der Kranken ſorgen, und ſolche auf das Pünktlichſte bewirken. Eine gute, nahrhafte und der jedesmaligen Krankheitsform angemeſſene Diät iſt eine der vorzüglichſten Bedingungen zur baldigen Wiederherſtellung der Kranken. Die reichlichſte Verabreichung guter Speiſen und Getränke wird jedoch dem Kranken nur zum Nachtheile gereichen, wenn ſie ſeinem Zuſtande nicht angemeſſen iſt. Daher muß der vorſtehende Arzt dafür Sorge tragen, daß Jeder das gehörige Maaß von Speiſen und Getränken (weder zu viel, noch zu wenig) zur rechten Zeit bekomme, daß darin eine ſchickliche Auswahl getroffen und Alles gehörig zubereitet werde. Bei dem Ankaufe der einzelnen Nahrungsmittel muß er ganz vorzüglich auf die Güte derſelben ſehen, indem in allen guten Lazarethen der Grundſatz feſtſtehen muß, daß man an dem Beſten ſtets den beſten Kauf hat. Schlechte, verdorbene Nahrungsmittel dürfen nie, ſelbſt wenn man ſie umſonſt erhalten könnte, in einem Lazarethe verbraucht werden. Selbſt der Ankauf von Nahrungsmitteln geringerer Qualität iſt möglichſt zu vermei-

den, weil bei deren Verwendung der Kranke nicht den erforderlichen Nahrungsſtoff erhält, und in der Geneſung zu ſeinem und zum Nachtheile der Lazareth-Kaſſe aufgehalten wird. Auf die gute Conſervation der vorräthigen Nahrungsmittel, auf die reinliche, zweckmäßige Bereitung der Speiſen, auf die gehörige Qualität der Getränke muß der vorſtehende Arzt ſorgfältig ſein Augenmerk richten, und zu dieſem Ende die Vorräthe oft und zu unbeſtimmten Zeiten unterſuchen, die bereiteten Speiſen koſten, und ſich ſelbſt von der Güte der Getränke überzeugen. Jede in dieſem Betrachte vorkommende Nachläſſigkeit und Unregelmäßigkeit muß er ſofort abſtellen, und mit allem Eifer darauf halten, daß das Wohl der Kranken bei Verabreichung der Nahrungsmittel in keiner Art beeinträchtiget oder gar gefährdet werde. Die in allen Lazarethen der Armee üblichen Diätformen ſind vorgeſchrieben, und es wird hiermit jedem vorgeſetzten Militairarzte zur Pflicht gemacht, einem jeden Kranken diejenige Diätform, welche ſeinem Krankheitszuſtande angemeſſen iſt, gewiſſenhaft vorzuſchreiben. Jeder vorſtehende Arzt muß das Lazareth wenigſtens alle Tage einmal, und wenn wichtige Kranke es nöthig machen, mehreremale des Tages beſuchen. Die Krankenbeſuche geſchehen in allen Lazarethen der ganzen Armee vom 1. April bis ult. September Morgens um halb acht Uhr; vom 1. October bis ult. März des Morgens um acht Uhr. Nur eine wirkliche Krankheit oder ein nachgeſuchter, von dem Commandeur des Truppentheils bewilligter Urlaub kann den vorſtehenden Arzt von der Pflicht entbinden, das Lazareth täglich und zu der oben beſtimmten Zeit zu beſuchen. Unmittelbar nach dem Krankenbeſuche wird die Diätvorſchrift (der ſogenannte Diätzettel für ſämmtliche Kranke auf den ganzen Tag angefertiget, von dem vorſtehenden Arzte unterſchrieben und dem Inſpektor oder dem Rechnungsführer des Lazarethes übergeben. Bei dem Beſuche ſelbſt bemerken die wachthabenden Chirurgen die vorgeſchriebene Diätform auf der ſchwarzen Tafel, welche ſich über dem Kopfe des Kranken befindet. Das eigentliche Heilverfahren am Krankenbette leitet der vorſtehende Arzt nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen. Er macht die gehörigen Arzneiverordnungen, und ſorgt dafür, daß die Kranken die zweckmäßigſten Arzneien gut zubereitet erhalten. Er wacht darüber, daß die ihm untergebenen Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen den Krankendienſt im Lazarethe auf das ſorgfältigſte ausüben, die Krankenliſten (G.) in der größten Ordnung erhalten, vorzüglich aber das Journalblatt (H.) für einen jeden Kranken auf das Genaueſte führen, weil eben dieſes Journalblatt

das Aktenſtück iſt, wonach, bei etwanigen Reviſionen, das Verfahren des Arztes beurtheilt werden muß, zu welchem Ende die wachthabenden Chirurgen ſtreng dazu angehalten werden müſſen, im Journalblatte jeden Tag den Zuſtand der Krankheit und die verordneten arzneilichen und diätetiſchen Vorſchriften genau zu vermerken.

c) des Rendanten, Lazareth-Inſpektors, Oekonomen. §. 107. Die Verwaltung der Oekonomie und allgemeinen Polizei, die geſammte Buch-, Rechnungs- und Liſtenführung nach dem in dieſer Inſtruktion ſpeciell angegebenen Umfange, und die Beſorgung aller in dieſe Geſchäfte einſchlagenden ſchriftlichen Arbeiten ſind die Pflichten der nebengenannten Beamten, bei deren Ausübung ſie, was die Handhabung der Oekonomie und Polizei betrifft, durch das Unter-Oekonomie- und Aufſichtsperſonale, das in den angegebenen Beziehungen an ihre Anweiſungen zunächſt gebunden iſt, namentlich durch die Krankenwärter, den Koch oder die Köchin, den Nachtwächter und Thürſteher, wo letztere angeſtellt ſind, unterſtützt werden. Einer Abſonderung und Scheidung dieſer Pflichten nach dem verſchiedenen Charakter jener Beamten bedarf es deshalb nicht, weil für deren verſchiedenartige Dienſtfunktionen immer nur ein Individuum, ſei es nun unter dem Namen eines Rendanten, Lazareth-Inſpektors oder Oekonomen, angeſtellt wird. Mit Rückſicht auf obige Geſichtspunkte klaſſificiren ſich demnach ihre ſpeciellen Pflichten in folgender Art: 1) Aufſicht auf die Gebäude, Wahrnehmung der Ordnung, Reinlichkeit, Sicherheit, ſowohl in denſelben, als den dazu gehörigen Umgebungen. 2) Aufſicht auf das Lazarethgeräth, Reinigung, Inſtandhaltung, Kontrolle über die zweckgemäße Anwendung deſſelben und Verhütung des Mißbrauchs. 3) Ankauf der Conſumtibilien, ſo weit ihnen ſolcher überlaſſen iſt, mit möglichſter Rückſicht auf Güte der Waaren und Billigkeit der Preiſe. 4) Annahme derſelben bei kontrahirten Lieferungen, mit ſtrenger Feſthaltung der Kontrakts-Beſtimmungen. 5) Sichere und gute Aufbewahrung, Verausgabung und Kontrolle über die beſtimmungsmäßige Verwendung derſelben. 6) Führung ſämmtlicher Bücher mit derjenigen Ordnung und Evidenz, daß der Abſchluß derſelben in jedem Augenblicke erfolgen kann, ohne irgendwo eine Mißſtimmung zu erzeugen. 7) Strenge Kontrolle des Unter-Oekonomie-Perſonals, Rüge kleiner Vergehungen, Namhaftmachung der größeren in den Konferenzen der Lazareth-Kommiſſion, Anträge um Entfernung derſelben. — Um in ihrer Geſchäftsführung ſich vor Mißgriffen möglichſt zu bewahren, iſt es ihre Pflicht, ſowohl mit den allgemeinen Lan-

desgeſetzen über Kaſſen- und Polizei-Verwaltung, ſo weit ſie auf ihr Geſchäfts-Verhältniß Anwendung finden, als beſonders mit den diesfälligen Inſtruktionen der oberen Verwaltungsbehörden, in Beziehung auf polizeiliche Gegenſtände, auch mit den Anordnungen der betreffenden Ortsbehörden ſich bekannt zu machen. Zweifel über den Sinn und die Anwendung jener Inſtruktionen ꝛc. ꝛc. bringen ſie in den Conferenzen der Lazareth-Kommiſſion zur Sprache, und ſorgen, wenn die Entſcheidung daſelbſt nicht erlangt wird, daß ſolche gehörigen Ortes ohne Verzug eingeholt werde.

d) des Revier-Aufſehers. §. 108. Wo der [illegible] fang des Lazareths und des Krankenſtandes die Anſtellung eines oder mehrerer Revier-Aufſeher [illegible], ſind ſelbige hauptſächlich als untere Gehülfen des Inſpektors anzuſehen, und werden mit dem Zwecke ihrer Anſtellung und ihrer Dienſtbeſtimmung bekannt gemacht. Beſonders ſorgen ſie für Ordnung, Reinlichkeit, gehörige Wartung und zeitgemäße Verrichtung aller Geſchäfte, haben auch die Schonung des Geräthes und manche andere ökonomiſche Erſparungen im Auge.

e) des Krankenwärters. §. 109. Der Krankenwärter verrichtet ſeinen Dienſt nach der desfalls gegebenen und beſonders abgedruckten Inſtruktion.

f) des ſonſt noch vorhandenen Unter-, Haus- und Arbeitsperſonals. §. 110. Wo, nach der Größe der Lazarethe, beſondere Aufſeher über Montirungskammern, Lazareth-Effekten u. ſ. w., beſondere Küchen- und Speiſemagazin-Verwalter oder Aufſeher angeſtellt werden, erhalten ſelbige, mit Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit ihres Dienſtes, beſondere Anweiſungen.

V. Bedarf an Verwaltungsbeamten, Wärtern und an Haus- und Arbeitsperſonal für ein jedes Lazareth.

§. 111. Die Zahl iſt für ein jedes Lazareth mit Rückſicht auf den §. 26 nach Maaßgabe der Krankenzahl reſp. in Vorſchlag zu bringen und zu beſtimmen, wobei bemerkt wird, daß auf 1 bis höchſtens 25 Kranke ein Wärter gerechnet wird, unbeſchadet der in einzelnen Fällen, nach dem Ermeſſen der Lazareth-Kommiſſion, nöthigen temporairen Aushülfe. In Anſehung des Soldes macht es keinen Unterſchied, ob die Wärter verheirathet ſind oder nicht, indem ihre Frauen für die Dienſte, welche ſie dem Lazarethe etwa leiſten, beſonders akkordmäßig bezahlt werden.

Sechster Abſchnitt. Von der Buchführung.

§. 112. Ueber ihre Geſchäftsführung weiſen die Lazareth-Kommiſſionen zunächſt und vorzugsweiſe durch ihre Bücher ſich aus. Dieſe müſſen daher ſo eingerichtet ſein, daß ſie die Verwendung ſämmtlicher, ſowohl zur Erreichung des Hauptzweckes, der Unterhaltung der Lazarethe, als der übrigen damit in Verbindung ſtehenden Nebenzwecke, ihnen anvertrauten Mittel, vollſtändig und überſichtlich nachweiſen, und da der alleinige Nachweis der geleiſteten Geldausgaben nicht überall hinreicht, ſondern theilweiſe die beſtimmungsmäßige Verwendung deſſen, was dafür angeſchafft worden, noch näher nachgewieſen werden muß, ſo umfaßt die Buchführung: 1) die baaren Geldmittel, 2) die Conſumtibilien, wohin außer den Viktualien auch die Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien gehören, und das Lazarethgeräth.

I. Geldverkehr.

§. 113. Zur überſichtlichen Darſtellung des Geldverkehrs der Lazarethe ſind erforderlich: ein Kaſſen-Journal, ein Vorſchuß- und ein Depoſiten-Konto. §. 114. Für diejenigen kleinen Lazarethe, welche nicht den eiſernen Lazareth-Unterhaltungs-Vorſchuß, ſondern nur die §. 104 bezeichneten kleinen Vorſchüſſe erheben, bedarf es außerdem noch einer ſummariſchen Nachweiſung über Einnahme und Ausgabe, da ſonſt bei ihnen der Kaſſenbeſtand nicht zu conſtatiren ſein würde.

II. Kaſſen-Journal.

§. 115. Da die Lazarethe außer dem eiſernen Unterhaltungs-Vorſchuſſe keine Einnahme haben, ſo iſt mit dem Nachweis dieſes Vorſchuſſes auf der erſten Seite des Journals die Buchführung über die Einnahme abgemacht. Demnächſt weiſt das Journal in chronologiſcher Ordnung alle liquidationsfähige, d. h. ſolche Ausgaben nach, welche zur Aufnahme in die abzulegende Rechnung, mithin zur Erſtattung aus dem Lazarethfonds ſich eignen, und jede Ausgabe muß ſofort, als ſie gemacht iſt, gebucht und gehörig belegt werden. Ein Schema zum Journal iſt beigefügt (Q.), und die nöthigen Erläuterungen dazu werden beim Schluſſe dieſes Abſchnitts über den Geldverkehr folgen. §. 116. Die Führung eines Geldmanuals neben dem Journal wird nicht für nothwendig erachtet, und deshalb nicht feſtgeſetzt, denn der Zweck einer doppelten Buchführung, gegenſeitige Kontrolle und Beförderung einer richtigen Kaſſenverwaltung,

kann nur da erreicht werden, wo die Führung beider Bücher durch zwei verſchiedene Beamte geſchieht. Da dies bei den Lazarethkaſſen nicht ausführbar iſt, ſo würde dadurch die doppelte Buchführung eine zweckloſe Förmlichkeit werden. Es bleibt indeſſen jeder Intendantur überlaſſen, außer dem Journal auch ein Manual führen zu laſſen, ſo fern ſie ſich von deſſen Führung etwa eine erleichterte Rechnungsführung verſpricht.

III. Vorſchuß-Konto.

§. 117. Das Vorſchuß-Konto, zu welchem ebenfalls ein Schema beigefügt iſt (R.), umfaßt alle nicht liquidationsfähige, ſondern ſolche Ausgaben, die von den Empfängern reſp. wieder eingezogen, oder von ihnen berechnet werden müſſen. Dahin gehören z. B. die Verpflegungskoſten für alle nicht zur freien Lazareth-Verpflegung berechtigte Individuen; der von den Ortsbehörden wieder einzuziehende Communal-Steuer-Aufſchlag auf das im Lazarethe conſumirte Fleiſch, an ſolchen Orten, wo dieſe Beſteuerungsart eingeführt iſt; die Vorſchüſſe, welche die Lazareth-Rechnungsführer und die von Regiments-Lazareth-Kommiſſionen abhängigen Spezial-Lazarethe zur weiteren Berechnung erhalten, und alle bei Reviſion der Lazareth-Rechnungen durch die Intendanturen abgeſetzten Beträge, ſo fern ſie entweder noch einziehungsfähig ſind, oder noch liquid gemacht werden können. Die zur Ausfüllung dieſes Schemas gewählten Beiſpiele dürften jede nähere Erläuterung überflüſſig machen.

IV. Depoſiten-Konto.

§. 118. Ueber alle nicht zum Eigenthume der Kaſſe gehörige, ſondern ihr bloß zur Aſſervation übergebene Gelder wird ein beſonderes Depoſiten-Konto nach dem sub S. beigefügten Schema geführt. Die Einnahme dieſes Kontos bildet ſich aus denjenigen Geldern, welche die Kranken bei ihrer Aufnahme ins Lazareth bei ſich führen, und an das Kaſſen-Curatorium abzuliefern haben, da außer dem, was ſie zur Beſtreitung ihrer kleinen Bedürfniſſe principienmäßig empfangen, jeder anderweitige Geldwerth ihnen mehr ſchädlich als nützlich iſt. Das Konto ſelbſt iſt ſo einfach, daß es einer näheren Erläuterung nicht bedarf. — §. 119. Am letzten jedes Monats, oder ſpäteſtens am erſten des nächſtfolgenden, ſchließt der Rechnungsführer das Journal und ſämmtliche Kontos ab, und konſtatirt die wirkliche, zur Erſtattung aus dem Lazarethfonds geeignete Ausgabe des Kaſ-

ſen-Journals dadurch, daß er die vorgeſchoſſenen Verpflegungskoſten für alle Individuen, die nicht koſtenfreie Verpflegung erhalten, reſp. nach den Durchſchnittspreiſen oder nach den anderweitigen feſtſtehenden Sätzen berechnet, von der Hauptausgabe in Abzug bringt, und, ſo weit es früher noch nicht geſchehen iſt, auf das Vorſchuß-Konto übernimmt. Ein Gleiches geſchieht mit dem §. 117 gedachten Communal-Steuer-Aufſchlage. Das beigefügte Schema des Kaſſen-Journals giebt hierzu die nöthige Anleitung. Auf dem Vorſchuß- und Depoſiten-Konto konſtatirt er durch förmliche Abſchlüſſe reſp. die verbliebenen Vorſchüſſe und Beſtände, und überträgt ſie ſpeciell — alſo die einzelnen Poſten, wie dies die beigefügten Schemata näher erläutern — in die Kontos für den nächſtfolgenden Monat. Das Kaſſen-Curatorium verſammelt ſich jetzt, prüft ſämmtliche Bücher und Abſchlüſſe ſpeciell, und atteſtirt die letzteren, wenn bei der Reviſion ſich nichts zu erinnern findet, als richtig. Auf Grund dieſer Spezial-Abſchlüſſe wird demnächſt, nach Anleitung des auf dem Schema Q. aufgeſtellten Beiſpiels, ein in das Kaſſen-Journal aufzunehmender Hauptabſchluß angelegt, der baare Geldbeſtand nachgezählt, und wenn alles in gehöriger Ordnung befunden wird, der Abſchluß mit dem im Schema angegebenen Atteſte verſehen.

§. 120. Für kleinere Special-Lazarethe, welche den eiſernen Lazareth-Unterhaltungs-Vorſchuß nicht erheben, ſondern die benöthigten Geldmittel vorſchußweiſe von den Stabs-Lazareth-Kommiſſionen oder Truppentheilen überwieſen erhalten, iſt außerdem noch die Führung einer ſummariſchen Nachweiſung über Einnahme und Ausgabe, nach dem sub T. beigefügten Schema nothwendig, da ohne dieſe die zur Begründung des Haupt-Abſchluſſes erforderliche Konſtatirung nicht möglich ſein würde. Da aber bei dergleichen Lazarethen die baaren Kaſſenbeſtände in der alleinigen Verwahrung des Militair-Mitgliedes der Lazareth-Kommiſſion ſich befinden, ſo iſt das Atteſt unter dem Hauptabſchluße in folgender Art abzufaſſen:

Die Richtigkeit dieſes Hauptabſchluſſes, daß der nachgewieſene Beſtand von ꝛc. ꝛc. in der angegebenen Art vorhanden, und der baare Betrag deſſelben mit ꝛc. ꝛc. ſich in meiner, des mitunterzeichneten Militair-Mitgliedes der Kommiſſion, Verwahrung befindet, wird atteſtirt. N. den ꝛc.

Die Lazareth-Kommiſſion.

N. N.

V. Conſumtibilien-Verkehr.

§. 121. Die Conſumtibilien, über welche ein näherer

Verwendungs-Nachweis zu führen iſt, ſind entweder Viktualien, oder Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.

a) *Manual über eingenommene und ausgegebene Viktualien.* §. 122. Ueber Einnahme und Ausgabe an Viktualien wird ein Manual nach dem unter U. beigefügten Schema geführt, welches ſich von dem bisherigen ſogenannten Conſumtionsmanual nur durch die abweichenden Rubriken über die Diätform unterſcheidet, da dieſe durch das neue Beköſtigungs-Regulativ ſich anderweitig geſtaltet hat. Es bedarf daher keiner näheren Erläuterung. Dies Manual wird gleich den Büchern, welche den Geldverkehr umfaſſen, allmonatlich abgeſchloſſen, von der Lazareth-Kommiſſion in Beziehung auf Einnahme und Ausgabe revidirt, und die Uebereinſtimmung des vorhandenen Viktualienbeſtandes, welcher ſpeciell nachzuſehen iſt, mit dem nachgewieſenen, in der Art, wie das Schema angiebt, beſcheiniget.

b) *Manual über eingenommene und ausgegebene Brennmaterialien.* §. 123. Die Einnahme und Ausgabe an Brennmaterialien wird nach Anleitung des sub V. beigefügten Schemas nachgewieſen. Zu mehrerer Veranſchaulichung ſind die verſchiedenen Rubriken deſſelben zum Theil vollſtändig ausgefüllt worden; um jedoch jedem etwanigen Mißverſtändniſſe vorzubeugen, wird ausdrücklich bemerkt, daß dies Schema, gleich allen übrigen, nur als leitende Norm für den formellen, nicht auch für den materiellen Theil der Buch- und Rechnungsführung hingegeben iſt. Rückſichtlich des letzteren dienen lediglich die Beſtimmungen der Anlage L. zur Richtſchnur. Beim Entwurfe dieſes Schemas iſt die Heizung mit weichem Holze vorausgeſetzt worden; wo alſo andere Brennmaterialien zur Anwendung kommen, muß, gemäß der oben gedachten Anlage, dies auf der Titelſeite des Ausgabe-Manuals ausdrücklich bemerkt werden. Der monatliche Abſchluß des Manuals erfolgt nach der im Schema angegebenen Anleitung, und das Daſein des nachgewieſenen Beſtandes wird in den mehreſten Fällen ohne eine vorzunehmende kubiſche Nachmeſſung deſſelben, die übrigens auch, vorausgeſetzt, daß die Brennmaterialien-Beſtände ordnungsmäßig aufgeſetzt ſind, keine Schwierigkeit hat, atteſtirt werden können. §. 124. Die bei einer ſolchen Reviſion ſich etwa zeigenden Ueberſchüſſe werden mit zur Einnahme gebracht.

c) *Manual über eingenommene und ausgegebene Beleuchtungsmaterialien.* §. 125. In ähnlicher Art, unter Zugrundelegung des sub W. beigefügten Schemas, wird auch über die Beleuchtungsmaterialien Buch

und Rechnung geführt, das desfallſige Manual allmonatlich abgeſchloſſen, der nachgewieſene Beſtand mit dem wirklichen verglichen, und demnächſt, wenn ſich keine Verſchiedenheit zeigt, der Abſchluß von Seiten der Lazareth-Kommiſſion nach der im Schema gegebenen Anleitung atteſtirt. In Abſicht des materiellen Theils der Buch- und Rechnungsführung wird auf die Anlage Bezug genommen.

VI. Nachweis über das Lazarethgeräth.

§. 126. Ueber den Ab- und Zugang beim Lazarethgeräth wird der nähere Nachweis nach dem sub X. beigefügten Schema geführt. §. 127. Beim Abſchluſſe der Bücher am Ende des Monats laſſen die Lazareth-Kommiſſionen ſich dieſe Nachweiſungen ebenfalls vorlegen, prüfen dieſelben und atteſtiren ſie, wenn ſie von ihrer Richtigkeit ſich überzeugt haben. §. 128. Am Jahresſchluſſe dienen dieſe Nachweiſungen dann zur Berichtigung des Inventariums, welches nach dem §. 158 allegirten Schema anzulegen iſt. Der Abſchluß des Inventariums muß am Jahresſchluſſe, alſo jährlich mindeſtens einmal, erfolgen. Wie oft es außerdem im Laufe des Jahres abzuſchließen ſei, hängt von den Umſtänden, der Beurtheilung und reſp. Beſtimmung der Lazareth-Kommiſſionen und Intendanturen ab. Im Uebrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß der nachgewieſene Beſtand mit dem wirklichen verglichen und die Uebereinſtimmung durch die Lazareth-Kommiſſion atteſtirt werden muß.

Siebenter Abſchnitt. Von der Rechnungslegung.

§. 129. Ueber die zu ihrer Unterhaltung verbrauchten Geldmittel, ſo wie über Einnahme und Ausgabe an Conſumtibilien, namentlich an Viktualien, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien, legen die Lazarethe vierteljährlich Rechnung. §. 130. Die Utenſilien-Rechnung dagegen iſt, wenn nicht entweder von den Intendanturen oder dem Kriegs-Miniſterium ausdrücklich ein anderes verlangt wird, nur alle ſechs Jahre in der Art abzulegen, daß alsdann der vierten Quartal-Rechnung ein vollſtändiges, mit Ab- und Zugangs-Nachweiſungen belegtes Inventarium, nach dem im §. 158 angegebenen Schema, beigefügt wird.

I. Geldrechnung.

§. 131. Die Geldrechnung umfaßt alle beſtimmungsmäßige Ausgaben zur Lazareth-Unterhaltung. Zur Grundlage dienen ihr demnach die zur Norm gegebenen Beſtimmungen, und was hiernach oder in Folge beſonderer Genehmigung

nicht liquidationsfähig iſt, darf in ſie nicht aufgenommen werden. Ihre Form richtet ſich nach dem hier beigefügten und zu mehrerer Verdeutlichung mit fingirten Zahlen ausgefüllten Schema (Y.). Die Juſtifikation der Rechnung geſchieht zunächſt durch die monatlichen Kranken-Rapporte, zu denen sub Litt. I. ein Schema beigefügt worden iſt. Die Intendanturen können dieſe Rapporte theils nach den Verpflegungs-Rapporten der Truppen prüfen; im Uebrigen aber, und ſo weit dieſe nicht zureichen, iſt es ihnen überlaſſen, dieſelben, wenn ſie es für nöthig erachten, den reſp. Truppentheilen, oder in Abſicht der fremden und nicht regimentirten Kranken den Königlichen Kommandanturen ꝛc. ꝛc. zu überſenden und ihre Prüfung in Antrag zu bringen. §. 132. Mit Ausnahme der auf dem Markte gekauften Viktualien, welche generaliter durch die Marktpreis-Tabellen, wo dergleichen ausgefertigt werden, zu juſtificiren ſind, geſchieht ferner die Juſtifikation in allen Fällen durch die Quittungen der Geldempfänger. Gründen ſich die Ausgaben auf Veranſchlagungen, Kontrakte und Akkorde, ſo müſſen dieſe, auch nach Maaßgabe der Intendantur-Inſtruktion über die Verwaltung des Servisweſens ꝛc. Art. III. zu Litt. G. ad 6 die Abnahme-Atteſte der betreffenden Baubeamten, reſp. in beglaubigten Abſchriften und originaliter beigebracht werden. Sind Kontrakte auf längere Zeit als ein Jahr abgeſchloſſen, ſo muß deren Beifügung alljährlich einmal, und zwar bei der erſten Quartalrechnung erfolgen; wogegen in den ſpäteren Rechnungen deſſelben Jahres eine Bezugnahme auf dieſelben genügt. Arzneikoſtenrechnungen werden durch die competente Militair-Medicinalbehörde vor ihrer Verausgabung feſtgeſtellt, und die Rechnungen über Bruchbänder ſind durch den betreffenden Arzt in Abſicht der Nothwendigkeit des Ankaufes, der Billigkeit des Preiſes und der Zweckmäßigkeit des angeſchafften Gegenſtandes zu atteſtiren. §. 133. Im Uebrigen wird der richtige Ankauf, die geſchehene gute Ausführung ꝛc. von der Lazareth-Kommiſſion unter den Belegen atteſtirt. Unter den Belegen, welche über die Anſchaffung neuer Utenſilien ſprechen, wird von den Lazarethen die richtige Inventariſirung der angeſchafften Gegenſtände ganz kurz bemerkt, der vierten Quartalrechnung aber von den Intendanturen ein allgemeines Atteſt darüber beigefügt: „daß die nach den vier Quartalrechnungen für das Jahr — bei dem Lazareth zu N. N. vorgekommenen Abgänge und Zugänge an Utenſilien in dem Inventario ſämmtlich richtig verzeichnet ſind.“ Um die Belege möglichſt zu vermindern, und dadurch ſowohl das Geſchäft der Rechnungslegung, als der Reviſion abzukürzen,

müſſen die Ausgaben, ſo weit es irgend thunlich iſt, nicht monatlich, ſondern quartaliter nachgewieſen werden. Die Ausführung dieſer Anordnung wird im allgemeinen um ſo weniger ein Hinderniß finden, als die Lazarethe in der Regel ihre Bedürfniſſe von beſtimmten Verkäufern auf Rechnung entnehmen. Ueber die auf dem Markte gekauften Bedürfniſſe, die Zahlungen an Traktament und Zulagen, die Ausgaben an Waſchlohn, und überall, wo es außerdem thunlich iſt, werden vierteljährliche Nachweiſungen gefertiget, und es wird in den letzteren, zur Erſparung der Special-Quittungen, die Gelderhebung von den Empfängern ad marginem beſcheinigt. §. 134. Die Belege ſind zu numeriren, titelweiſe zu ordnen und zu heften, und die Ausgaben in der Regel gleich speciell in der Rechnung aufzuführen, oder ausnahmsweiſe in den geeigneten Fällen durch Special-Liquidationen nachzuweiſen. Die angekauften Viktualien müſſen in derſelben Ordnung auf einander folgen, wie ſie das Conſumtions-Manual in Einnahme nachweiſt. §. 135. Noch wird bemerkt, daß unter Tit. VII. die grundſätzlichen Verpflegungskoſten für ſolche Individuen, welche nur gegen deren Bezahlung Aufnahme finden, ingleichen der mehrberegte Communal-Steueraufſchlag auf Fleiſch, am Schluſſe gehörig berechnet, von der Hauptſumme in Abzug gebracht werden müſſen, bevor letztere in Rechnung übernommen werden kann. Daſſelbe geſchieht unter den gehörigen Titeln in Abſicht der Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskoſten der Bettwäſche für bemittelte Subaltern-Officiere, denen die Bezahlung ſämmtlicher vom Lazarethe erhaltenen Leiſtungen obliegt.

II. Conſumtibilien-Rechnungen.

a) Viktualien-Rechnung. §. 136. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vortheile der Ablegung und ſpeciellen Reviſion vollſtändiger Viktualien-Rechnungen den Nachtheil des dadurch verurſachten Zeitverluſtes nicht aufwiegen, ſo wird in deren Stelle, welche übrigens ganz nach dem für die Buchführung gegebenen Schema anzulegen und mit den Diätzetteln zu juſtificiren ſein würde, nur ein vollſtändiger Rechnungsabſchluß eingereicht, welcher 1) den Beſtand der vorigen Rechnung, 2) die ſummariſche Einnahme während des Quartals, laut Geldrechnung,*) 3) die Aus-

*) Hier werden auch die etwanigen Brotreſte nachgewieſen, welche die vor Ablauf der halben Dekade oder des Brottages erkran-

gabe nach der weiter unten angegebenen Specifikation, und 4) den Beſtand am Schluſſe des Quartals nachweiſet. Die vorſtehend ad 3 gedachte Ausgabe wird in folgender Art auf der letzten Seite des Abſchluſſes ſpecificirt:

Nach dem belegten Viktualien-Ausgabe-Manual ſind während des Quartals verpflegt:

	Kranke.	
I. gewöhnlich		
1) nach der 1ſten Diätform	500.	überhaupt, nicht täglich, ſo daß alſo, der Anſatz ad I. 1) zum Grunde gelegt, 500 ganze gewöhnl. Portionen pro Quartal verausgabt ſind.
2) = = 2ten =	400.	
3) = = 3ten =	200.	
4) = = 4ten =	100.	
II. außergewöhnlich		
1) nach der 2ten Diätform	50.	
2) = = 3ten =	30.	
3) = = 4ten =	20.	

Die Verabreichung iſt erfolgt:

	Pfd. Lth. Brot.	Pfd. Lth. Fleiſch.	Pfd. Lth. Mehl.
A) ad I. 1.			
a) zum Frühſtück mit	=	=	=
b) zum Mittageſſen	=	=	=
c) zum Abendeſſen	=	=	=
B) ad II. 1 ꝛc.			
Alſo ſind im Ganzen verbraucht 800	=	=	=

Die Lazareth-Kommiſſion atteſtirt dieſen Abſchluß hinſichtlich ſeiner Richtigkeit und Uebereinſtimmung mit den Büchern.

§. 137. Bei Gelegenheit der abzuhaltenden Lokal-Lazareth-Reviſionen werden aber die Intendanturen, ſowohl von der Uebereinſtimmung dieſer Abſchlüſſe mit den Büchern, als von der Uebereinſtimmung der letzteren mit den Diätzetteln, nähere Ueberzeugung nehmen laſſen, und ſie haben dasjenige Lazareth, welches ſich des durch jene Geſchäfts-Erleichterung ihm geſchenkten Vertrauens, ſei es auch nur durch Fahrläſſigkeit, etwa unwerth gezeigt haben ſollte, dem Kriegs-Miniſterium anzuzeigen, welches demnächſt das weitere Verfahren beſtimmen, und feſtſetzen wird, ob es von der ſpeciellen Rechnungslegung noch ferner entbunden blei-

---

kenden und aufzunehmenden Soldaten an die Lazareth-Oekonomie abzuliefern gehalten ſind.

den kann, oder nicht. §. 138. Dem General-Diviſionsarzte werden, da im Viktualien-Ausgabe-Manual nach §. 139 nichts geſtrichen werden darf, bloß die Diätzettel eingereicht, und von demſelben, unter Beiſchluß eines allgemeinen Reviſions-Atteſtes, verſiegelt den Lazarethen zurückgegeben, die ſie unentſiegelt aſſerviren, um bei den Lokal-Reviſionen die Richtigkeit ihrer Buchführung damit dokumentiren zu können. Bei beſonderen Veranlaſſungen kann der Generalarzt eine beglaubigte Abſchrift des Viktualien-Ausgabe-Manuals von den Lazarethen erfordern, und auch die Vorlegung der Geldrechnung von Seiten der Intendanturen verlangen, welche ſeinen diesfälligen Anträgen zu genügen haben. Wenn Extraverſchreibungen Statt finden, müſſen die Gründe dafür mit kurzen Worten auf den Diätzetteln vermerkt werden. §. 139. Die Vertretung ungebührlicher Diätverſchreibungen trifft nicht das Lazareth, ſondern den betreffenden Arzt. Der General-Diviſionsarzt wird daher von dergleichen Verordnungen, wenn er nicht etwa eine bloße Rüge deshalb für hinreichend hält, der Intendantur Mittheilung machen, und ihr den Umfang derſelben angeben, damit ſie den Geldwerth berechnen und deſſen Einziehung von dem Debenten zum Lazareth-Unterhaltungsfonds veranlaſſen kann.

b) Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien-Rechnung. §. 140. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien wird ganz nach dem für die Buchführung gegebenen Schema gelegt, nur kann die Einnahme gleich quartaliter nachgewieſen werden. §. 141. Zur Juſtifikation der Einnahme bedarf es nur über diejenigen Materialien, deren Beſchaffung aus der Geldrechnung nicht hervorgeht, der Einnahme-Atteſte der Lieferer. Die Ausgabe wird theils durch den Rapport, theils durch die in der Anlage Litt. L. angegebenen Atteſte juſtificirt, auf welche der Kürze wegen hier Bezug genommen wird. §. 142. Ob oder in wie weit die Lazarethe vielleicht künftig, analog wie bei der Viktualienrechnung, von der Ablegung des ſpeciellen Verwendungsnachweiſes entbunden werden können, muß erſt die Erfahrung lehren, und die Intendantur ihren etwanigen Antrag auf Entbindung damit begründen.

Achter Abſchnitt. Von der Kontrolle und Reviſion, den Mittelbehörden und der Centralverwaltung.

I. Einwirkung des Militairs auf die Lazarethe.

§. 143. Das Militair iſt der bei einer guten Verwaltung der Lazarethe am meiſten intereſſirte Theil, daher eben ſo befugt als verpflichtet, ſich davon in Ueberzeugung zu erhalten. Die eigenthümliche Organiſation der Lazareth-Kommiſſionen, zu denen ein Officier der Garniſon oder des Truppentheils gehört, ſichert ſchon den Antheil des Militairs an der Verwaltung und innern Kontrolle der Lazarethe; gleichwohl trägt das Mittel periodiſcher und unvermutheter Beſuche durch höhere Officiere bei Gelegenheit der Truppenmuſterungen, oder der Commandeurs der Regimenter, Bataillons, Kompagnien und Eskadrons, zu denen die Kranken gehören, zum noch größeren Gedeihen der Anſtalten weſentlich bei. Bei ſeinen Beſuchen koſtet der Offizier die Speiſen, geht die Stuben durch, befragt auch einzelne Kranke, allenfalls abgeſondert, ob ſie nicht zu klagen haben; überzeugt ſich, ob und in wie fern die beſtehenden Verordnungen befolgt werden, und überhaupt Ordnung im Lazarethe walte, weshalb er ſich mit den Beſtimmungen und Vorſchriften zuvor bekannt macht, damit die etwanigen Klagen von ihm richtig gewürdiget werden, und er zugleich unterſuchen kann, ob nicht ein Theil derſelben der Reizbarkeit der Kranken und andern Urſachen zuzuſchreiben ſei. §. 144. Jeder Beſuch und jedes Monitum wird von dem Revidirenden in das Lazareth-Journal eingeſchrieben. Ein ſolches Journal, in welches zugleich beſondere Vorfälle u. ſ. w. eingetragen werden, muß in jedem Lazarethe vorhanden ſein. Es wird von den jedesmaligen ordentlichen Reviſionsbehörden eingeſehen, und von denſelben dahin gewirkt, daß etwanigen begründeten Erinnerungen abgeholfen werde. §. 145. Anderweite Beſuche und Reviſionen, außer von den dazu befugten Militairperſonen und den ordentlichen Reviſionsbehörden der Provinzial- und Centralverwaltung, ſind nicht zuläſſig. Bemerkt aber Jemand gelegentlich ein Uebel, ſo kann er es der zunächſt die Oberaufſicht habenden Behörde anzeigen.

II. Mittel- oder Provinzialbehörden. Allgemeine Kontrolle und Reviſion.

§. 146. Die Intendanturen ſind, vermöge ihrer Stellung zu den General-Commandos und Truppen, als die

mittlere Verwaltungs-Inſtanz für das Militair-Lazarethweſen anzuſehen. In Vereinigung mit den General-Diviſionsärzten, mit denen ſie Hinſichts der Lazarethverwaltung in beſtändiger Verbindung ſtehen, da die diesfälligen Funktionen nur auf dieſe Weiſe zweckmäßig behandelt werden können, üben ſie die unmittelbare Aufſicht über die einzelnen Inſtitute aus, und ſorgen für den guten und ſichern Fortgang aller Zweige des Lazarethdienſtes. §. 147. Das Reſſort der General-Diviſionsärzte insbeſondere iſt dem der ärztlichen Vorſtände in den Lazarethen analog; ſie beſuchen in den vorgeſchriebenen Zeitabſchnitten, allein oder in Verbindung mit den dazu beauftragten Militairperſonen, eventualiter auch dem Intendanten, oder einem Deputirten der Intendantur, die Lazarethe, erſtatten ihre Berichte gehörigen Orts, theilen auch ihre Bemerkungen der Intendantur mit, in ſo fern das Reſſort der letzteren davon betroffen wird, und die Reviſion nicht gemeinſchaftlich Statt gehabt hat. §. 148. Die General-Diviſionsärzte ſowohl, als die Intendanturen, bearbeiten nach Anleitung der Geſchäfts-Inſtruktion für die commandirenden Generale, die bei denſelben vorkommenden Lazareth-Angelegenheiten, jeder in ſeinem Fache. (Inſtruktion über die Geſchäftsführung bei den Truppen, vom 14. März 1822. Tableau A. Sect. 4.) §. 149. In weiterer Inſtanz und den geeigneten Fällen berichten ſie, und zwar die Intendanturen an das betreffende Miniſterial-Departement, und die General-Diviſionsärzte an den General-Stabsarzt der Armee. §. 150. Es reſſortiren hiernach: a) Von dem General-Diviſionsarzte das eigentliche Sanitätsweſen, insbeſondere das ärztliche Perſonal, die Aufſicht über daſſelbe, die Ertheilung der hierauf ſich beziehenden Inſtruktionen und Anweiſungen, die Medikamenten-Verpflegung, unter der verfaſſungsmäßigen Einwirkung des General-Stabsarztes der Armee und der dienſtlichen Concurrenz der Regiments ꝛc. Aerzte; bei Berührung allgemein polizeilicher, adminiſtrativer und ökonomiſcher Verhältniſſe, unter Concurrenz der Intendantur. b) Von den Intendanturen die adminiſtrative und ökonomiſche Partie, namentlich die allgemeine Verwaltung und Polizei, die Anſtellung des Adminiſtrations- und Oekonomie-Perſonals, die Beſchaffung und Erhaltung der Gebäude, die Anſchaffung und Erhaltung des Lazarethgeräthes, der Verpflegungs-Haushalt und das ganze Kaſſen- und Rechnungsweſen, in ſo weit unter Concurrenz des General-Diviſionsarztes, als ſolche aus ſeiner dienſtlichen Stellung und dieſem Reglement folgt. Sie veranlaſſen auch den Aufruf der unbekannten Lazarethkaſſen-Gläubiger, dergeſtalt, daß

ſie die Lazarethe unter die desfalls jährlich zu deſignirenden Militair-Verwaltungen mit aufnehmen, für welche ein Aufruf der unbekannten Gläubiger und deren Präcluſion nach den beſtehenden Verordnungen jährlich Statt finden muß. §. 151. Die Reviſionen der Intendantur oder ihres Beauftragten betreffen die einzelnen Zweige ſowohl, als den Zuſtand der Lazarethe im Allgemeinen, erſtrecken ſich auch auf die Montirungsſtücke und das Privateigenthum der Kranken. Sie werden, wenn es angeht, in Gemäßheit des §. 147, mit dem General-Diviſionsarzte gemeinſchaftlich abgehalten. Kann die Hauptreviſion, welche beſonders den Zuſtand der Utenſilien und Gebäude, ſo wie überhaupt das Materielle der geſammten Lazarethwirthſchaft, ins Auge faßt, mit der Muſterung der Truppen und der Reviſion anderer Garniſonanſtalten in Verbindung gebracht werden, ſo wird ſie bei dieſer Gelegenheit, und zwar in gemiſchten Feſtungs-Garniſonen unter Zuziehung des Commandanten, abgehalten.

III. Rechnungs-Reviſion.

§. 152. Die angelegten und juſtificirten Rechnungen reichen die Lazarethe, und zwar die kleinern bis für 2 Bataillons incl. in der erſten, die größern ſpäteſtens in der zweiten Hälfte des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats, der Intendantur zur Reviſion und Feſtſtellung ein. Die Rechnungen werden, bis auf die Viktualienrechnung, welche nur einfach nöthig iſt, in duplo eingereicht. Die Einreichung derſelben von Seiten abhängiger Special-Lazarethe erfolgt durch die Stabs-Lazareth-Kommiſſionen, und die Intendanturen können den Umſtänden nach beſtimmen, ob dieſe Rechnungen ſeparat eingereicht, oder als Specialien der Rechnung des Stabs-Lazareths einverleibt werden ſollen. §. 153. Die Intendanturen vollziehen nach den Sätzen, Rapports, den Beſtimmungen, Belegen und in calculo die Reviſion ſo ſchleunig, als die Umſtände es irgend geſtatten, damit keine Geldverlegenheit entſtehe, und beſondere Vorſchuß-Anweiſungen möglichſt vermieden werden. Das Unikat der Geldrechnung verſehen ſie mit dem im Rechnungs-Schema angegebenen Atteſt, und überſenden es, zur Erſtattung der feſtgeſtellten Ausgabe, der betreffenden Regierungs-Hauptkaſſe. Demſelben werden, nach der jetzigen Vereinbarung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, außer einer Abſchrift der Reviſions-Verhandlung und den Special-Liquidationen, wo ausnahmsweiſe dergleichen nöthig ſind, die Belege, a) zu Tit. I. bauliche Unterhaltung, b) zu Tit. V. Feuerung, c) zu Tit. VI. Beleuchtung, und

d) zu Tit. XV. Insgemein, vollſtändig beigefügt, zu denen, in Beziehung auf Tit. V. et VI., außer den Geldausgabe-Belegen, auch die von den Intendanturen hinſichtlich des Bedarfs auf den Grund der Kranken-Rapporte zu beſcheinigenden Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialienrechnungen gehören. Die Rechnungs-Decharge wird, einer ähnlichen Vereinbarung zufolge, nach Erledigung der Abnahme-Notaten, von den Intendanturen mit Vorbehalt der Superreviſions-Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilt. §. 154. Wenn Lazarethe, an deren Sitze ſich keine Regierungs-Hauptkaſſe befindet, zur Beſchleunigung des Geſchäftsganges es wünſchen, das Rechnungs-ur[illegible] gleich mit der Quittung, in welcher der zur Eintrag[illegible] der feſtgeſtellten Sum[illegible] erforderliche Raum offen gelaſſen, verſehen zu dürfen, ſo ſteht den Intendanturen, nach Maaßgabe der Umſtände und mit Rückſicht auf den mehr oder weniger zu beſorgenden Mißbrauch, die Entſcheidung auf dergleichen Anträge, jedoch bei eigener Verantwortlichkeit, zu. §. 155. Die Erledigung der Reviſions-Notaten, welche übrigens bei untergeordneten Special-Lazarethen das Haupt-Lazareth nicht tangirt, erfolgt, wenn nicht etwa beſondere Umſtände deren frühere Beſeitigung nöthig machen, was der jedesmaligen Beſtimmung der Intendantur überlaſſen bleibt, vollſtändig bei Einreichung der nächſtfolgenden Quartalrechnung.

IV. Reviſion der Bücher, Geld-, Materialien- und Utenſilien-Beſtände.

§. 156. Von der Richtigkeit der geſammten Lazareth-Verwaltung, in specie der Buchführung, überzeugen ſich die Intendanturen an Ort und Stelle durch die Reviſion der Bücher, den Abſchluß derſelben und die Vergleichung der nachgewieſenen Geld-, Materialien- und Utenſilien-Beſtände mit den vorhandenen. §. 157. Eine ſolche Reviſion muß, wenn nicht die Umſtände ein Mehreres durch die vorgeſchriebenen außerordentlichen und unvermutheten Reviſionen nothwendig machen, jährlich wenigſtens einmal in jedem Lazareth abgehalten werden.

V. Ausweis gegen die Centralverwaltung.

§. 158. Damit das Kriegs-Miniſterium von der Lage des Lazarethweſens und dem Geſchäftsbetriebe der Provinzial- und Lokal-Verwaltungen die gehörige Ueberſicht erhalte, reicht jede Intendantur für ihren Geſchäftsbezirk 1) vierteljährlich eine Nachweiſung von der Lage des Lazareth-

Rechnungsweſens nach dem beigefügten Muſter (Z.) ein, welche pro viertes Quartal die im Schema angedeutete generelle Ueberſicht einſchließen muß. Die Einreichung erfolgt, wenn das Reviſions-Geſchäft für das betreffende Vierteljahr ganz beendigt iſt, und ſpäteſtens ſechs Wochen nach deſſen Ablauf, mit dem Geſchäftsbericht für den nächfolgenden Monat; 2) jährlich einen Generalbericht über die Reſultate der Statt gehabten Lokal-Reviſionen, der in möglichſter Kürze ein treues Bild von dem Zuſtande eines jeden Lazareths in Beziehung auf ſämmtliche Zweige ſeiner Verwaltung und den Zuſtand der Gebäude mit Zubehör enthält. Behufs der Abkürzung können dieſem Berichte, welcher dem General-Stabsarzte der Armee zur Mitkenntniß vorgelegt wird, die Reviſions-Verhandlungen, deren Zurückgabe nach gemachtem Gebrauche erfolgt, originaliter beigefügt werden; 3) und alle ſechs Jahre eine Abſchrift der gemäß §. 130 nach dem anliegenden Schema (Aa.) abzulegenden Utenſilien-Rechnung, ſo fern nicht ein Anderes beſonders vorgeſchrieben wird.

Beilage A.

Normal-Bemerkungen über die Erforderniſſe eines neu zu erbauenden Garniſon-Lazareths für 400 Kranke und eines dergleichen für 50 Kranke.

Die Umbildung und Einrichtung urſprünglich zu andern Zwecken beſtimmter Gebäude zu Heilungsanſtalten läßt gewöhnlich manchen Wunſch des Sachverſtändigen unbefriedigt, weil von dem Vorhandenen nicht alles benutzt, nicht jeder Mangel ergänzt, jedes Hinderniß beſeitigt werden kann. Bei einem Projekte zum Neubau dagegen dürfen ſämmtliche Erforderniſſe namhaft gemacht werden, welche für Krankenhäuſer als nöthig und nützlich in mediciniſcher, ökonomiſcher und polizeilicher Hinſicht anerkannt und durch die Erfahrung bewährt ſind. Sie zerfallen in allgemeine und beſondere. Gegenſtände der allgemeinen Erforderniſſe einer ſolchen Anſtalt ſind: A. Ort, B. Lage, C. Geſtalt, und D. Hauptmaterial des Gebäudes. Die beſonderen betreffen deſſen Größe, die Anzahl und Beſchaffenheit ſeiner Theile, welche ſich nach der Anzahl der darin aufzunehmenden Kranken und des zur ärztlichen Behandlung, wie auch zur Verpflegung derſelben und zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Perſonals richtet, in ſo weit dieſes in demſelben Lokal untergebracht werden muß.

1. Allgemeine Erforderniſſe.

A. Ort. Die Stelle, worauf eine öffentliche Heilungsanſtalt erbaut werden ſoll, muß, wo möglich, auf ſandigem oder kieſigem Boden gewählt werden, weil die Ausdünſtungen aus erſterem nicht ſo häufig und nicht ſo nachtheilig für deren Bewohner ſind, als aus einem fetten oder gar moraſtigen Erdreiche. Das Gebäude leidet dann nicht ſo leicht durchs Stocken, und die zu entfernenden unreinen Flüſſigkeiten finden leichter einen Abzug oder ſintern ſchneller ein. Auf erhöhetem Boden iſt ein freierer Zug der Luft, als auf der Ebene, mithin das Einathmen derſelben unbeſchwerter, weil ſie von fremdartiger Beimiſchung reiner bleibt, und die Brunnen in ſolchem Boden geben ein reines, geſundes Waſſer.

B. Lage. a) Nahe an einem Fluſſe oder ſtarken Bache. Das Fließen des Waſſers befördert den Luftzug, und trägt zur Verbeſſerung der Atmoſphäre einer Krankenanſtalt bedeutend bei. Außerdem kann es bei Reinigung der Wäſche gut benutzt, und das gebrauchte Waſſer dahin abgegoſſen werden. Iſt der Fluß ſchiffbar, ſo entſpringt daraus, durch leichtere Anfuhr des benöthigten Holzes, Torfes, Strohes und anderer Bedürfniſſe, nicht geringer Vortheil. Die Nähe von ſtehenden Gewäſſern, oder gar Sümpfen und Moräſten, iſt wegen deren häufiger und ſchädlicher Ausdünſtung, äußerſt nachtheilig. b) Entfernt von andern Gebäuden der Stadt nach allen Seiten hin, wenigſtens um hundert Schritte, und lieber auf einem großen Platze oder nahe der Ringmauer. Hohe Gebäude in der Nähe, wie Kirchen, Magazine und dergleichen, Wälle und nahe Berge, verhindern die Einwirkung der Sonne und der Winde; viele Häuſer in der Nähe tragen zur Verderbung der Luft bei. Auch iſt bei Wahrnehmung der Bedingung b die oft ſehr nachtheilige Verbindung mit den Einwohnern des Ortes ſicherer zu verhindern. Eine bedeutende Abgelegenheit von den andern Häuſern hat auch den Nutzen, daß das Getöſe, der Rauch und üble Geruch, welche manche Handthierungen und Gewerbe verbreiten, den Kranken nicht läſtig und nachtheilig werden. Namentlich müſſen Schmiede- und Böttcher-Werkſtellen, Eiſengießereien, Glockengießereien, Kalkbrennereien, Lohgerber-, Seifenſieder- und Abdeckerhäuſer hinlänglich fern ſein. c) Eine lebhaft befahrne Straße gewährt ebenfalls keine angemeſſene Stelle, weil bei Tag und bei Nacht oftmals die Ruhe der Kranken geſtört werden könnte. d) Die Seiten des Gebäudes, auf welchen die Krankenzimmer ange-

legt werden, müſſen, da dieſe die erſte Berückſichtigung verdienen, ihre Lage ſo erhalten, daß die Morgen- und die Mittags-Sonne darauf einwirken kann. Die Sonnenſtrahlen zerſetzen die ſchädlichen Beimiſchungen des Dunſtkreiſes; die Winde aus Oſten und Süden ſind nicht ſo heftig, und die Regen nicht ſo häufig, als aus Norden und Weſten. Gegen zu große Hitze an Sommertagen laſſen ſich Schutzmittel anbringen, und es iſt in der Erfahrung begründet, daß der unmittelbare Einfluß des Sonnenlichts für Kranke heilende Kraft habe. e) Der Beerdigungsplatz muß nicht ſo nahe an der Heilungsanſtalt ſein, daß mit dem von dorther wehenden Winde der Verweſungsdunſt herüber geführt wird. Auch dürfen aus pſychiſchen Gründen die Kranken ſolchen Platz nicht ſtets vor Augen haben. f) Die Hauptthüren müſſen, wegen möglicher Feuersgefahr, nach außen hin zu öffnen ſein.

C. Geſtalt. Die Geſtalt (Form) einer Heilungsanſtalt für kranke Militairs (denn für den beabſichtigten Zweck haben wir nur ſolche im Auge) hängt zwar von der Zahl der darin Aufzunehmenden und des für ihren Dienſt beſtimmten Perſonals ab, im Allgemeinen aber müßte, wenn von Erſteren mehr als 100 darin behandelt werden ſollen, das Hauptgebäude (Corps de Logis) an jeder Seite einen Flügel (Seitengebäude) haben, und wenn, wie die vorliegende Forderung beſagt, 400 Kranke aufzunehmen ſind, ſo würde das Ganze außer dem Erdgeſchoß (rez de Chaussée) noch zwei Stockwerke erfordern. Bei 100 bis 200 Kranken iſt ein Stockwerk hinreichend; doch die Beſtimmung der Höhe hängt mit von der Lokalität ab. — Durch die Rückſeite des Vordergebäudes und die innern Seiten der beiden Flügel wird ein Hof auf drei Seiten begrenzt, den an der vierten nur eine Mauer von mäßiger Höhe oder (wenn zu der Anſtalt ein Garten gehört) ein Gitterzaun ſchließt. Es wird zur Erhaltung der Ordnung ſehr gut ſein, wenn eine Mauer von etwa 6 bis 8 Fuß Höhe das ganze Gebäude mit ſeinen Höfen und den zum Gemüſebau und zum Ergehen der Geneſenden abtheilungsweiſe zu benutzenden Garten umgiebt. Nach der Straße hin bliebe zwiſchen ihr und der Hauptfronte des Gebäudes ein Hof, ſo groß, daß ein zweiſpänniger Wagen darauf umwenden kann. Auf dieſem Hofe ſtehe ein Brunnen, auf dem inneren größern müſſen deren zwei ſein, wovon einer ſo zu ſtellen iſt, daß mittelſt einer Vorrichtung auch in der Hauptküche ſein Waſſer benutzt werden kann, ohne es über den Hof hereinzuholen. Der innere Hof wird Behufs des Wäſchetrocknens mit ſtarken Pfählen, woran eiſerne Haken ſind, beſetzt, um die Leinen

daran zu befeſtigen. Auch zwiſchen den Seitengebäuden und der Mauer bleibt ein ſo großer Raum, daß nicht allein mit einem Wagen herum und zwiſchen den Schlußſeiten und dem Garten hindurch bis auf den innern Hof gefahren werden kann, zu welchem von vorn auch ein fahrbarer Eingang durch das Hauptgebäude führt, ſondern daß jedem Flügel gegenüber ſich auf jeder Seite noch ein kleines Gebäude, von einem Erdgeſchoß, an die Mauer lehnt, und dieſe nur wenig überragt. In dem einen iſt die Waſchanſtalt nebſt der Rollkammer, in dem andern das Holz=, Torf=, Sand= und Stroh=Vorraths=Behältniß, und eine gehörig helle, der möglichen Scheintodten wegen im Winter zu heizende, vor dem Eindringen der Ratten und Mäuſe geſicherte und für den Luftzug eingerichtete Todtenkammer anzulegen. Der Haupteingang von der Straße her durch die Mauer nach dem Gebäude geſchieht am Tage durch einen Thorweg, am Abende durch eine neben dieſem anzubringende Pforte. Zunächſt der Pforte in einem kleinen Häuschen iſt eine Wachtſtube, und ihr gegenüber die Wohnung für den Portier, beſtehend in einem Stübchen, einer Kammer und kleinen Küche. Außer dem ſchon gedachten Durchfahrtsorte durch das Hauptgebäude muß auch jedes Seitengebäude (Flügel) vom Hofe her einen Eingang in der Mitte haben, wo hindurch man bis zur allgemeinen Umgebungs=Mauer und zu einem der oben beſchriebenen, an derſelben ſtehenden kleinen Gebäude gelangen kann.

D. Hauptmaterial, aus welchem das Gebäude aufzuführen iſt. Das brauchbarſte Material zu den Wänden ſind gut ausgebrannte, von Salpeter freie Mauerſteine, vorzüglich die ſogenannten Klinker (wo dergleichen zu haben und ortsüblich ſind), welche ſich von erſteren durch mehrere Härte und einen von dieſer herrührenden hellen Klang (daher die Benennung) unterſcheiden. Quaderſteine treiben die Wärme mehr ab, verurſachen daher Kälte und Feuchtigkeit. Holz aber eignet ſich deshalb nicht ausſchließlich dazu, weil es nicht für die Dauer iſt, bei eintretender Feuersgefahr bald allgemein in Flammen ſteht, und wenn die Wände noch ſo ſtark und dicht gebaut würden, zu viel Feuchtigkeit in die Zimmer dringen läßt. Zu den Balken, Dielen, Thüren, Fenſterrahmen und Fenſterladen, ſo wie zu allem, was in maſſiven Gebäuden von Holz ſein muß, nehme man (was ſich eigentlich ſchon von ſelbſt verſteht, und worauf der ausführende Baumeiſter zu achten hat) nur ganz trockenes, damit es ſich nicht werfe (verbiege), und der Holzſchwamm nicht erzeugt werde.

2) Beſondere Erforderniſſe. Größe eines ſolchen Gebäudes, Anzahl und Beſchaffenheit ſeiner Theile.

Dies iſt bedingt: A. durch die Zahl der Bewohner desſelben, B. durch das, was außerdem der Zweck erheiſcht.

A. Bewohner ſind: a) die Kranken ſelbſt, b) die zum Krankendienſte, und c) die zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthigen Perſonen. Ad a. 1) Zahl der Krankenzimmer. Sollen als Maximum 400 Kranke, verſchiedentlich an inneren und äußeren Uebeln leidend, darin Aufnahme finden, ſo ſind zunächſt für dieſe erforderlich:

12 Säle,	jeder zu	20 Bettſtellen, giebt	240
6 Stuben,	jede zu	12 „ „	72
8 „	„ „	8 „ „	64
6 „	„ „	4 „ „	24
			400.

Ein ſolches auf die Normal-Krankenzahl von 400 erbautes Lazareth iſt gewöhnlich zur Hälfte und bis zu zwei Drittel mit Kranken belegt, und nur ſelten wird die Normalzahl erreicht. Eine Reſerve von Krankenräumen iſt aber nöthig, Behufs der Umlegung der Kranken, welche von Zeit zu Zeit wegen Reinigung der Zimmer geſchieht, wozu etwa 2 Säle, jeder zu 20 Bettſtellen, und 3 Stuben, 1 zu 12, 1 zu 8, 1 zu 4 Bettſtellen, erfordert werden, und zur Aufnahme der Geneſenden, damit ſie nicht Krankheitsſtoff in die Quartiere bringen, 1 Saal zu 20 Bettſtellen. Die Normal-Krankenzahl bleibt alſo immer Maximum bei der Raumberechnung. Von den kleineren Stuben zu 4 Bettſtellen ſind zwei für etwa vorkommende melancholiſche oder waſſerſcheue Kranke oder kranke Arreſtanten mit inwendig vor den Fenſtern anzubringenden eiſernen Stangen zu verſehen. 2) Größe und Beſchaffenheit der Krankenzimmer. Sie ſollen, wie bereits geſagt worden, ſo liegen, daß ſie die Ausſicht nach Morgen oder Mittag haben. Wegen der Ausdünſtung des Bodens, und weil die Winde und die Sonne nicht ſo gut auf das Erdgeſchoß, wie auf die höheren Regionen wirken können, ſoll man ſie (wo es nur irgend zu vermeiden ſteht, ohne die unteren Räume leer ſtehen zu laſſen) nirgend, auch bei kleineren Lazarethen, nicht in dieſem anlegen, welches vielmehr vorzugsweiſe und hauptſächlich zu allgemeinen Zwecken benutzt werden kann. Die Höhe der Fenſter richtet ſich nach der Etagenhöhe, die Breite beträgt aber 3½ bis 4 Fuß; jedes Fenſter wird oben mit einem Ventilator verſehen. Sodann muß jedes Fenſter wenigſtens um 4 Fuß von dem folgenden

entfernt ſein. Wo ein Krankenzimmer an ein anderes ſtößt, mag zwar wegen Feuersgefahr und wegen Umlegung der Kranken aus einem Zimmer in das andere eine Thür in der Scheidewand ſein. Dieſe darf jedoch nur in den erwähnten Fällen geöffnet werden. Die Hauptthüren gehen von dem Korridor hinein. Neben dem Korridor darf nur Eine Reihe Zimmer liegen, weil es hier mehr als bei jedem anderen Gebäude darauf ankömmt, den Korridor hell, luftig und reinlich zu erhalten, welches letztere nur dann möglich iſt, wenn das Tageslicht nicht fehlt. Wegen Beſchaffenheit der Oefen wird auf dasjenige verwieſen, was deshalb beim Feuerungs-Etat geſagt iſt. Die Länge der Zimmer richtet ſich nach der Anzahl der Bettſtellen, welche mit der ſchmalen Seite, d. i. mit dem Kopfende, an der Hauptwand ſtehen müſſen. Dieſer Reihe von Bettſtellen ſteht eine andere Reihe gegenüber. Eine Bettſtelle hat in der Breite $2\frac{1}{2}$ Fuß, dazu die Zwiſchenräume zu $2\frac{1}{2}$ Fuß, und für den Ofen und den Spielraum der Thüren der verhältnißmäßige Platz, das giebt, mit der Anzahl der Bettſtellen vervielfältigt, die Länge des Zimmers. Die Höhe kann 10 bis 12 Fuß, d. h. im Erdgeſchoß etwa 11, in der zweiten Etage $11\frac{1}{2}$ bis 12 und in der dritten $10\frac{1}{2}$ und nicht darüber betragen, die Breite des Zimmers aber 18 bis 20 Fuß, damit zwiſchen beiden Reihen von Bettſtellen, deren jede 6 Fuß lang iſt, noch ein Gang von 6 bis 8 Fuß in der Mitte frei bleibt. Es wird nämlich normalmäßig für jeden Kranken ein Raum von 450 als Minimum bis 540 Kubikfuß erfordert, d. h.

zur Länge der Bettſtelle	6 Fuß.	
zum Gange am Fußende 2 — 4 Fuß; als Mittelzahl werden hier angenommen	3 „	9 Fuß.
zur Breite der Bettſtelle	$2\frac{1}{2}$ „	
an Zwiſchenraum zur rechten und linken Seite	$2\frac{1}{2}$ „	5 „
Höhe als Maximum		12 „
		5×9×12=540 Kubikfuß

als Normalſatz des Luftraums für jeden Kranken im gewöhnlichen Zuſtande. In der Regel iſt jedoch immer ein Ueberſchuß an Luftraum vorhanden, da der Raum in den Garniſon-Lazarethen nach der Normal-Krankenzahl beſchafft wird, und dieſe, wie ſchon oben bemerkt worden, ſelten voll vorhanden iſt, ſo daß nach der Verſchiedenartigkeit der Krankheiten, wonach die Kranken geſondert werden, beſondere Gattungen von Kranken ſo gelegt werden können, daß ſie, wenn ihr Zuſtand es erfordert, noch mehr Luftraum

erhalten, als der Normalſatz beſagt. Andere Krankheitsformen bedürfen dagegen wiederum weniger Luftraum, und das feſtgeſtellte Minimum von 450 Kubikfuß iſt dann ganz unbedenklich zureichend; von einigen Sachverſtändigen wird ſogar ein Minimum von 400 Kubikfuß für vollkommen ausreichend gehalten, indem durch gehöriges Ventiliren und Oeffnen der Fenſter entſtehenden Luftverderbniſſen hinlänglich vorgebeugt werden kann. Im Ganzen bleibt alſo das Bedürfniß zwiſchen 450 bis 540 Kubikfuß pro Kranken ſtehen, und der ſachkundige Arzt wird in Vereinigung mit dem Verwaltungs-Vorſteher den Raum ſo zu benutzen wiſſen, daß das wahre Heil des Kranken befördert, jeder mögliche Nachtheil entfernt und die Wiederherſtellung des Kranken als erſter und letzter Zweck angeſehen wird, ohne, was in der Winterperiode wichtig iſt, über die Feuerungs-Etats hinausgehen zu dürfen. Ad b. Zum unmittelbaren Dienſte bei 400 Kranken iſt erforderlich, daß 1) vom chirurgiſchen Perſonale ein dirigirender Oberer (Regimentsarzt) in der Anſtalt ſelbſt wohne, wenn das Kriegs-Miniſterium ſeine Genehmigung dazu ertheilt. In dieſem Falle gehören zur Dispoſition des Arztes 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche und 1 Keller. Außerdem müſſen 6 Chirurgen monatsweiſe zur Wache kommandirt ſein. Zwei und zwei derſelben brauchen eine Stube in den mit Kranken belegten Stockwerken. 2) Vom Oekonomie-Perſonal, was hierunter benannt, und für welches an Wohnungslokal daneben ausgeworfen iſt. Ein vorſtehender Inſpektor erhält 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Keller. Vier Revieraufſeher, von denen einer das Schreibeweſen Behufs der Liſten und Rapportführung verſehen und die Reinſchriften beſorgen muß. Jeder erhält 1 Stube, 1 Kammer und eine Vorrichtung zum Kochen, alſo zuſammen 4 Stuben und 4 Kammern. Von fünf verheiratheten Krankenwärtern erhält jedes Ehepaar eine Stube mit Vorrichtung zum Kochen, alſo ſämmtlich 5 heizbare Stuben. Zehn unverheirathete Krankenwärter erhalten paarweiſe ihre Wohnung neben den Krankenſtuben, alſo auch 5 Stuben. Wird ein Nachtwächter, welcher zugleich die Lampen reinigt und anzündet, angeſtellt, ſo erhält derſelbe 1 Stube, wenn er nicht mit dem Portier oder ſonſt zuſammengelegt werden kann. Ad c. Zur Aufrechthaltung der Ordnung: Zwei kommandirte Unteroffiziere, welche die polizeiliche Aufſicht haben, zuſammen in einer Stube, welche nahe am Haupteingange liegen mag.

B. Außerdem erheiſcht der Zweck: 1) Eine Receptionsſtube gleich am Eingange. In dieſer können auch die Rapporte, Liſten und Reinſchriften von den dazu be-

ſtimmten Officianten angefertigt werden. 2) Ein Conferenzzimmer, welches zugleich Geſchäfts- und Kaſſenzimmer iſt. 3) Ein Zimmer zu chirurgiſchen Operationen in dem erſten Stockwerke, geräumig, durch zwei Fenſter erhellt, und ſo entfernt von den Krankenſtuben, daß man es nicht in dieſen hören kann, wenn der Leidende ſein Schmerzgeſchrei ausſtößt. In dieſem Zimmer werden zugleich die Verbandſtücke und chirurgiſchen Inſtrumente ꝛc. aufbewahrt. 4) Zur Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente eine Stube nebſt Kammer und einer kleinen Küche daneben. Außerdem verſchließbarer Keller für ſpirituöſe und fertige Arzneien und eine luftige Bodenkammer zu den trockenen Kräutern. Die Ausſtattung dieſes Lokals mit dem erforderlichen Geräth iſt nicht Sache des Staatsfonds. 5) Ein bis zwei Dachzimmer ohne Ofen zu reiner Bett- und Leibwäſche, Handtüchern, Strümpfen ꝛc. 6) Ein oder zwei dergleichen zur Aufbewahrung der Montirungsſtücke und des Privateigenthums der Kranken und des Nachlaſſes der Verſtorbenen. 7) Ein Zimmer und eine Kammer, im Waſchhauſe angelegt, zu unreiner Wäſche. Die Kammer dient dazu, um die Wäſche von Perſonen, welche an anſteckender Krankheit leiden, abzuſondern. Kann man bewirken, daß die ſchmuzige Wäſche einige Tage vor dem Waſchen mit feuchten Dämpfen durchzogen wird, ſo löſet ſich der Schmuz auf eine Weiſe ab, daß man bedeutend an Seife und Reibekräften ſpart. Vielleicht geht es an, über dem Bade oder Waſchkeſſel eine Art von Dampf- oder Qualmbehältniß anzulegen, worin die gebrauchte und ſehr ſchmuzige Wäſche, auf Lattengerüſte gehangen, von den heißen und feuchten Dämpfen durchſtrömt wird. 8) Das nöthige, im Erdgeſchoß nach der Mitternachtsſeite anzulegende Oekonomielokal, beſtehend aus drei zuſammenhängenden unheizbaren Zimmern, wovon a) eins zur Aufbewahrung und Vertheilung der Brote, b) zwei zur Aufbewahrung der Hülſenfrüchte, der Vorräthe an Grützen, Mehl, Obſt ꝛc. 9) Eine große Kochküche im Erdgeſchoß, mit einem Feuerheerde und Kochofen, und, wie ſchon geſagt, mit einer Vorrichtung, um das Waſſer eines Brunnens innerhalb der Küche ſelbſt zu ſchöpfen (pumpen). In der Mitte des Gebäudes würde ſie am paſſendſten ſein, und dabei darf nicht überſehen werden, daß ſie durchaus für die Kranken unzugänglich ſein muß. Außerdem 10) eine kleine Küche in jedem Stockwerke, worin Thee, Tyſane und andere warme Getränke, Kataplasmen und Fomentationen bereitet werden. 11) Eine Fleiſchkammer, mit Steinen gepflaſtert, und in den Wänden, auch an der Decke mit eiſernen Haken verſehen. 12) Eine Badeanſtalt mit 2 Abtheilungen,

jede zu 3 Wannen, von denen 3 für Krätzige und Veneriſche ausſchließlich beſtimmt bleiben. Dieſe Anſtalt muß im Erdgeſchoß möglichſt neben der Küche und mit dieſer in Verbindung geſetzt und ſo angelegt werden, daß das kalte Waſſer aus der für die Küche beſtimmten Pumpe leicht hineinzuleiten und das gebrauchte durch Abzugsröhren zu entfernen iſt. Zur Reinigung der ankommenden Kranken, wo ſie, wenn es die Umſtände erfordern, ausgekleidet, gewaſchen, gekämmt und mit reiner Bekleidung verſehen werden, dient die Badeſtube ebenfalls, welches um ſo mehr angeht, da ſie zwei Abtheilungen erhalten ſoll. 13) Eine auf dem Boden liegende Kammer mit den nöthigen Vorrichtungen, um Kleidungsſtücke und Wäſche der mit anſteckenden Krankheiten Behafteten, darin durch die Guyton Morveauſche Räucherung zu reinigen; ſonſt zerſtört ein Backofen Schmuz und Ungeziefer eben ſo gut. 14) Eine Lampenkammer, wo Brennöl, Dochte, Lichte, Laternen-Utenſilien, Leuchter ꝛc. aufbewahrt werden. Die Keller müſſen, außer dem, was vorſtehend darüber beſtimmt iſt, einzelne verſchließbare Abtheilungen zur Unterbringung des Bier-, Wein-, Branntwein- und Eſſig-, Butter- ꝛc. Vorrathes und der grünen Gemüſe und Erdfrüchte haben. Der Boden iſt, mit Rückſicht auf die demſelben ſchon oben theilweiſe gegebene Beſtimmung, zum Trocknen der Wäſche bei Regenwetter, ſo wie zur Aufbewahrung der vorräthigen Matratzen, Decken, Strohſäcke, Kopfpolſter, Bettſtellen und dergleichen zu benutzen, zu welchem Zwecke nach der Hofſeite eine Winde angebracht wird, um dieſe Sachen von außen bequem hinauf zu ſchaffen. Die Abtritte, deren zweckmäßige Anlegung mit großen Schwierigkeiten verbunden iſt, müſſen in jedem Stockwerke am äußerſten Ende der Flügel und ſo eingerichtet ſein, daß die Kranken daſelbſt und beim Hin- und Zurückgehen nicht vom Zuge zu leiden haben. Auch iſt zu vermeiden, daß die üblen Ausdünſtungen ſich den bewohnten Zimmern und den Gängen des Gebäudes mittheilen, daher für einen guten Abzug in ein fließendes Waſſer ꝛc. möglichſt zu ſorgen iſt. Eventuell kann zwiſchen dem Korridor und dem Abtrittsbehältniſſe eine Kammer ſein, wo die Kranken ihre Kleidungsſtücke vor der Verrichtung ihres Bedürfniſſes öffnen und nachher wieder zumachen, wobei ſie ſich weniger lange dem Zugwinde und dem üblen Geruche ausſetzen. Zugleich wird durch ſolchen Vorraum der Verbreitung der böſen Dünſte entgegen gewirkt. Die Abtrittsfenſter müſſen zum Schieben eingerichtet ſein, damit ſie geöffnet werden können, wenn ſich Niemand auf dem Abtritte befindet. Ueberhaupt wird wegen Anlegung der Abtritte

auf §. 10 des Abſchnitts VI. der Normalvorſchriften Bezug genommen. In jedem Stockwerke müſſen etwa 8 bis 10 Brillen auf dem Abtritte ſein. Keine derſelben darf eine kleine Rinne zur Ableitung des Urins haben, weil durch dieſe leicht Anſteckungen von veneriſchen Materien entſtehen können. Dagegen kann neben dem Abtritte in jeder Etage eine Uriniranſtalt angelegt und die Rinne in den Abtritt geleitet werden.

Die Erforderniſſe eines Garniſonlazareths für 50 Kranke ſind in der Hauptſache dieſelben, wie für eine größere Anzahl. Um auch hierbei der in dem Vorhergehenden gebrauchten Eintheilung zu folgen, ſind nämlich

1) Die allgemeinen Erforderniſſe,

betreffend A. den Ort, B. die Lage des Gebäudes, unabänderlich dieſelben. Nur bei C, der Geſtalt, iſt für 50 Mann nur ein Gebäude ohne Seitenflügel und mit einem Stockwerke außer dem Erdgeſchoß hinreichend, wo die Lokalität nicht eine dreiſtöckige Anlage nöthig macht. Hinter demſelben ein Hof mit zwei Brunnen und einem Schuppen zur Aufbewahrung des Holzes, Torfes, Strohes ꝛc. Die Waſchanſtalt nebſt der Rollkammer kann, ſo wie die Kochküche, in dem Gebäude ſelbſt angebracht werden. Desgleichen auch die Todtenkammer, jedoch dieſe an einem entlegenen Orte.

D. Material zum Gebäude. Für dieſes gilt das ſchon Geſagte.

2) Beſondere Erforderniſſe. Größe des Gebäudes, Anzahl und Beſchaffenheit ſeiner Theile.

A. Für die 50 Kranken ſind erforderlich:

2	Stuben zu	10	Bettſtellen	20
2	= =	6	=	12
4	= =	4	=	16
2	= =	2	=	2
				50

In Hinſicht der Umlegung ꝛc. wird auf das oben Geſagte Bezug genommen. In Hinſicht auf Länge, Tiefe und Höhe und die ſonſtige Beſchaffenheit der Krankenſtuben treten die vorn gegebenen Beſtimmungen ein. Zum Dienſte ſind in dem Hauſe noch unterzubringen: Ein wachthabender Chirurgus, welchem eine Stube und eine Kammer eingeräumt wird, in welcher letzteren die Medicinvorräthe, Ver-

bandſtücke und Inſtrumente aufbewahrt werden. Ein Krankenwärter nebſt Frau, welche die Küche beſorgt, erhalten zuſammen eine Stube, eine Kammer. Ein zweiter erforderlicher unbeweibter Krankenwärter muß in einer der Krankenſtuben wohnen. Ein Unteroffizier, der das Rechnungsweſen beſorgt, erhält eine Stube, eine Kammer und Küche.

B. Außerdem ſind für den Zweck erforderlich: 1) Eine Receptionsſtube, welche zugleich zum Conferenz- und Arbeitszimmer dient. 2) Eine Dachkammer zu reiner Wäſche, von einem Fenſter. 3) Ein Behältniß zu unreiner Wäſche, neben der Waſchküche. 4) Eine Dachkammer zu Aufbewahrung der mitgebrachten Montirungsſtücke und des Privateigenthums der Kranken. 5) Eine Brotkammer und ein Behältniß zur Aufbewahrung der übrigen Conſumtibilien. 6) Eine Küche zur Bereitung der Speiſen, im Erdgeſchoß gelegen. 7) Eine Badeanſtalt zu 2 Wannen im Erdgeſchoß. 8) Eine Kammer von einem Fenſter, wo das Oel und alle Erleuchtungsmaterialien aufbewahrt werden. Die Keller ſind für das Bier, den Wein und die Gartenfrüchte ꝛc. zu benutzen; der Boden zum Trocknen der Wäſche und zum Aufbewahren der vorräthigen Utenſilien und Lagerſtücke.

Sollte beim Bau von neuen Lazarethen zuvor ein generell ſkizzirter Entwurf gewünſcht werden, um danach mit Bezug auf Oertlichkeit die ſpecielle Ausarbeitung zu bewirken, ſo wird das Miniſterium auf Erfordern einen ſolchen Entwurf mittheilen.

Beilage B.

Etat der Oekonomie-Utenſilien für Militair-Garniſon-Lazarethanſtalten, mit Bemerkungen im Allgemeinen über materielle Beſchaffenheit, Stückzahl und Anwendung der Utenſilien.

Für ein Lazareth von 6 bis 460 Kranken:

I. Zum perſönlichen Gebrauche der Kranken: Für jeden: 1½ Bettdecken, 1½ Ueberzüge, 2 Bettlaken, 1 Leibmatratze, 1 Kopfmatratze, 1½ Ueberzüge zu den Kopfmatratzen, 1 Strohſack, 1 Kopfpolſter, 1 Bettgeſtelle, 1 Kopftafel, 1 Tiſch, verbunden mit einem Schrank, 1 Spuckkaſten, 1 Handtuch, 1 Eßnapf, 1 Eßlöffel, 1 Trinkbecher.

II. Zum gemeinſchaftlichen Gebrauche der Kranken in den Krankenſtuben: Theekannen, Kaffeekannen und Milchtöpfe, auf 6 bis 10 Kranke 1, auf 11 — 20 2, auf 21 — 55: 3, auf 56 — 110: 4, auf 111 — 185:

5, auf 186 — 280: 8, auf 281 — 395: 10, auf 396 — 460: 12. Theeſchalen mit Köpfen auf 6 — 10 Kranke 2, auf 11 — 20: 4, auf 21 — 55: 6, auf 56 — 110: 8, auf 111 — 185: 10, auf 186 — 280: 16, auf 281 — 395: 20, auf 396 — 460: 24. Weingläſer und Weinflaſchen à ¼ Quart auf 6 — 10 Kranke 2, auf 11 — 20 3, auf 21 — 35 4, auf 36 — 55: 5, auf 56 — 80: 6, auf 81 — 110: 8, auf 111 — 145: 10, auf 146 — 185: 12, auf 186 — 230: 14, auf 231 — 280: 16, auf 281 — 335: 18, auf 336 — 395: 20, auf 396 — 460: 24. Waſſerkrüge in jeder mit Kranken belegten Stube 1; für einen mit mehr als 8 Kranken belegten Saal werden 2 Waſſerkrüge bewilligt. Waſchſchüſſeln eben ſo. Wachsleinwand à 1¼ Quadratelle für 6 — 10 Kranke 2, für 11 — 20: 3, für 21 — 35: 4, für 36 — 55: 5, für 56 — 80: 6, für 81 — 110: 7, für 111 — 145: 8, für 146 — 185: 10, für 186 — 230: 12, für 231 — 280: 14, für 281 — 335: 16, für 336 — 395: 18, für 396 — 460: 20. Nachteimer mit Deckel und Geſtell auf 6 — 10 Kranke 1, auf 11 — 20: 2, auf 21 — 35: 3, auf 36 — 55: 4, auf 56 — 80: 5, auf 81 — 110: 6, auf 111 — 145: 7, auf 146 — 185: 8, auf 186 — 230: 10, auf 231 — 280: 12, auf 181 — 335: 14, auf 336 — 395: 16, auf 396 — 460: 18. Nachttöpfe in jeder mit 5 Kranken belegten Stube 2. Feuerſorgen für 6 — 110 Kranke 1, für 111 — 335: 2, für 336 — 460: 3. Fußbadewannen für 6 — 35 Kranke 1, für 36 — 80: 2, für 81 — 145: 3, für 146 — 335: 4, für 336 — 460: 5. Bettſchirme für 6 — 55 Kranke 1, für 56 — 185: 2, für 186 — 460: 3. Schemel mit Lehnen für 5 Kranke 1.

III. Zur Ausſtattung der Krankenſtuben: In den mit Kranken belegten Stuben vor jedem auf der Sonnenſeite befindlichen Fenſter ein Rouleau, ferner ein Waſchtiſch (für jeden mit mehr als 8 Kranken belegten Saal 2 Waſchtiſche) und eine Laterne.

IV. Wirthſchaftsgeräthe. A. Speiſevertheilungsgeſchirre. Blecherne Eimer für 21 — 35 Kranke 2, für 36 — 55: 3, für 56 — 80: 4, für 81 — 110: 5, für 111 — 145: 7, für 146 — 185: 9, für 186 — 230: 10, für 231 — 395: 14, für 396 — 460: 16. Tragebreter für 6 — 10 Kranke 1, für 11 — 55: 2, für 56 — 110 3, für 111 — 185: 4, für 186 — 280: 5, für 281 — 395: 8, für 396 — 460: 10. Brotkörbe für 6 — 80 Kranke 1, für 81 — 230: 2, für 231 — 395: 3, für 396 — 460: 4. Für jeden mit der Vertheilung der Speiſen beauftragten Revieraufſeher eine Fleiſchgabel. Bierkannen für 11 — 35 Kranke 1, für 36 — 80: 2, für 81 — 145: 3, für 146 —

230: 4, für 231 — 280: 5, für 271 — 335: 6, für 336 — 395: 7, 396 — 460: 8. Für jeden mit der Vertheilung der Getränke beſchäftigten Revieraufſeher 2 kleine Trichter à $\frac{1}{4}$ Quart, an Portionskellen zu $\frac{3}{4}$ Quart, $\frac{1}{2}$ Quart, $\frac{3}{8}$ Quart und $\frac{1}{4}$ Quart, ferner an Gemäßen à $\frac{1}{8}$ Quart und $\frac{1}{20}$ Quart, für jeden mit der Vertheilung der Speiſen und Getränke beauftragten Revieraufſeher eine Portionskelle, desgleichen ein Gemäß von jeder der benannten Gattungen. B. Für die Kochküche. An Keſſeln erſt für 21 — 35 Kranke 1 zu 30 Quart, für 36 — 55 zu 40, für 56 — 80: 4 zu reſp. 20, 30, 40 und 50 Quart, für 81 — 110: 4 zu 20, 30, 40 und 80 Quart, für 111 — 145: 4 zu 20, 40, 50 und 100 Quart, für 146 — 185: 3 zu 20, 50 und 100 Quart, für 186 — 230: 4 zu 30, 80, 100 und 150 Quart, für 231 — 335: 4 zu 40, 100, 150 und 200 Quart, für 336 — 460: 4, nämlich 2 zu 200 Quart, die beiden andern reſp. zu 150 und 50 Quart. Theekeſſel für 6 — 230 Kranke 1, für 231 — 460: 2. Töpfe zu 5 Quart für 6 — 55 Kranke 1, zu 10 Quart für eben ſo viel Kranke 2, zu 15 Quart für 11 bis 80 Kranke 1; ſind der Kranken mehrere, keine. Kaſſerollen für 6 — 80 Kranke 1, für 81 — 280: 2, für mehrere 3. Keſſeldeckel für 21 — 35 Kranke 1, für 36 — 55: 2, für mehrere 4. Filtrirtrichter für 6 — 185 Kranke 1, für mehrere 2. Kaffeemühle 1. Irdene Töpfe verſchiedener Größe für 6 — 20 Kranke 3, für 21 — 55: 4, für 56 — 110: 5, für 111 — 185: 6, für 186 — 280: 7, für mehrere 8. Irdene Schüſſeln verſchiedener Größe für 6 — 145 Kranke 2, für mehrere 3. Teller eben ſo. Portionskeſſel zu $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Quart von jeder 1, eben ſo viel Gemäße zu 1 Quart und $\frac{1}{8}$ Quart. Wageſchalen mit Ständer von 1 — 6 Pfund, und Einſatzgewichte von 1 Pfund, Gewichte von 2 Pfund nur für Lazarethe von 11 Kranken und darüber 1. Große Durchſchläge nur von 36 Kranken an 1. Kleine Durchſchläge, Reibeeiſen und Mörſer mit Piſtillen von Eiſen 1. Vorſchneidemeſſer für 6 — 110 Kranke 1, für mehr 2. 1 Schaumlöffel von Pontonblech, 1 Fleiſchgabel, 1 Holzbeil, 1 Hackebret, 1 Holzklotz, 1 große hölzerne Kelle, 1 kleine dergl., 1 Anrichtetiſch, 1 Füllkelle von Kupfer, 1 Feuerzeug, 1 Feuerzange, 1 Feuerſchippe, 1 Holz-, Torf- und Kohlenkaſten, 1 Schrank, 1 Salzgefäß und 1 Aſcheimer von Eiſenblech, ferner für 86 — 185 Kranke 1 Stampfkeule, für mehr 2. Für 21 — 55 Kranke 1 hölzerne Rührkelle, für mehrere 2. Hölzerne Quirle für 6 — 145 Kranke 1, für mehrere 2. Quartbouteillen für 6 — 55 Kranke 2, für 56 — 145: 3, für 146 — 335: 4, für mehrere: 6. Zober für 6 — 55

Kranke 1, für 56 — 280: 2, für mehrere: 3. Waſſereimer für 6 — 110 Kranke 2, für mehrere 4. Waſſerbehälter für 36 und mehr Kranke 1. Ausſchöpfkellen für 36 — 80 Kranke 1, für mehr zwei. Dreifüße für 6 — 35 Kranke 2, für 36 — 185: 1. Handkörbe für 6 — 110 Kranke 1, für mehr 2. Bouteillenkörbe mit 4 Fächern nur für 146 und mehr Kranke 1. Waſſertragen nur für 111 und mehr Kranke 1. Schauerfäſſer bis 110 Kranke 1, für mehr 2. 2 Reisbeſen. Pfannen von Eiſenblech für 6 — 35 Kranke 1, für 36 — 55: 2. Keſſelmaaßſtöcke für 21 — 55 Kranke 1, für mehrere 2. Wiſchlappen für 6 — 230 Kranke 2, für mehrere 4. Leuchter mit angeketteten Lichtſcheren bis zu 230 Kranken 1, für mehrere 2. C. Für die Theeküche. Theekeſſel von 5 — 10 Quart 1 für 56 — 145 Kranke, dergleichen von 10 — 15 Quart 1 für 146 — 280, 2 für 281 — 395, für mehere 3. Dreifüße für 56 — 280 Kranke 1, für 281 — 395: 2, für mehr 3. Pfannen von Eiſenblech für 56—80 Kranke 2, für 81 — 145: 3, für 146 — 230: 4, für 231 — 335: 5, für mehr: 6. Füllkellen von Kupfer nur für 56 und mehr Kranke 1. Feuerzeuge und Feuerzangen, Holz-, Torf- und Kohlenkaſten, Aſcheimer von Eiſenblech und eiſerne Tragen, ſämmtlich eben ſo. Waſſereimer für 56 — 230 Kranke 2, für mehr 4. Reisbeſen für 56 und mehr Kranke 2. Waſchlappen für 56 — 230 Kranke 2, für mehrere 4. D. Für die Badeanſtalt. Bei 36 — 110 Kranken ein Keſſel von 100 Quart, bei 111 — 230: ein Keſſel von 150 Quart, und bei 231 — 460: von 200 Quart, dazu für jeden Keſſel ein Deckel. Badewannen für 6 — 35 Kranke 1, für 36 — 110: 2, für 111 — 230: 3, für 231 — 335: 4, für 336—395: 5, für mehr: 6. Ferner für 36 — 460 Kranke 2 Waſſereimer, 1 Füllfaß, 1 Holz-, Torf- und Kohlenkaſten, 1 Feuerzeug, 1 Feuerzange, 1 Feuerſchippe, 1 Reisbeſen, 1 Handlampe von Blech, 1 Waſſerbehälter, 1 Aſcheimer von Eiſenblech. Für 146 und mehr Kranke 1 Waſſertrage. E. Für die Waſchanſtalt. Für 6 — 35 Kranke 1 Keſſel von 50 Quart, für 36 — 110: von 100 Quart, für 111—230: von 150 Quart, für mehrere: von 200 Quart. Zu jedem Keſſel ein Deckel. Füllfäſſer für 6 — 185 Kranke 1, für mehrere 2. Waſchfäſſer, Waſchböcke, Handlampen für 6 — 110 Kranke 1, für mehrere 2. Waſſereimer doppelt ſo viel. Waſſerbehälter für 111 und mehr Kranke 1. Bücktienen für 6 — 110 Kranke 1, für 111 — 335: 2, für mehr 3. Waſſerzober für 6 — 110 Kranke 1, für 111 — 280 Kranke 2, für mehr 4. Waſſertragen erſt für 146 und mehr Kranke 1.

1 Holz⸗, Torf⸗ und Kohlenkaſten, 1 Feuerzeug, 1 Feuerzange, 1 Feuerſchippe. Waſchkörbe verſchiedener Größe für 6 — 55 Kranke 1, für 56 — 110 2, für 111 — 185 3, für 186 — 335 4, für mehr 5. Trockenleinen von 40 Klaftern für 6 — 35 Kranke 1, für 36 — 110: 2, für 111 — 185: 3, für 186 — 280: 4, für 281 — 395: 5, für mehr 6. Ferner für 6 — 10 Kranke 25 Klammern und 3 Zeugſtützen, für 11 — 20: 40 Klammern und 4 Zeugſtützen, für 21 — 35 60 Klammern und 5 Zeugſtützen, für 36 — — 55: 90 Klammern und 6 Zeugſtützen, für 56 — 80: 130 Klammern und 7 Zeugſtützen, für 81 — 110: 200 Klammern und 8 Zeugſtützen, für 111 — 145: 280 Klammern und 9 Zeugſtützen, für 146 — 185: 360 Klammern und 10 Zeugſtützen, für 186 — 230: 450 Klammern und 11 Zeugſtützen, für 231 — 280: 560 Klammern und 12 Zeugſtützen, für 281 — 335: 670 Klammern und 13 Zeugſtützen, für 336 — 395: 790 Klammern und 14 Zeugſtützen, bei mehr 920 Klammern und 15 Zeugſtützen. Ferner für jedes Lazareth 1 Handrolle, und bei 36 — 460 Kranken eine große Zeugrolle nebſt Rolltiſch. Rolltücher bei 36 — 110 Kranken 2, bei mehreren 4. Reisbeſen 2, Aſcheimer von Eiſenblech 1, Badewannen für 6 — 35 Kranke 1. F. Krankenwärtergeräthe. Für jeden mit dem aktiven Dienſte in der Krankenſtube beſchäftigten Wärter 1 Haarbeſen, 1 Borſtwiſch, 1 Schrubber, 1 Waſſereimer, 1 Wiſchlappen, 1 kleine Mulde oder Müllkaſten, 1 Räuchernapf, 1 Ofengabel, 1 Feuerſchippe, 1 Packnadel, 1 Handlampe, 1 Bindeſtrick, 1 Aſcheimer von Eiſenblech, 1 Holz⸗, Kohlen⸗ und Torfkaſten, 1 Vorhängeſchloß, und für jede mit Kranken belegte Stube 1 Uringefäß. G. Zur Beleuchtung. Die Anzahl der Flurlaternen wird nach Maaßgabe der Lokalität der Lazarethgebäude beſtimmt, außerdem für jedes Lazareth von 6 — 460 Kranken 1 Anſteckelaterne, 1 Oelkrug, 1 kleine Schere, 1 Trichter, Gemäße zu $\frac{1}{8}$ Quart oder 8 Loth, zu $\frac{1}{4}$ Quart oder 16 Loth, von $\frac{1}{2}$ Quart oder 1 Pfund und zu 1 Quart oder 2 Pfund von jedem 1, Gemäße zu $\frac{1}{64}$ Quart oder 1 Loth, zu $\frac{1}{32}$ Quart oder 2 Loth und zu $\frac{1}{16}$ Quart oder 4 Loth von jedem 2. H. Im Brennmaterialienbehältniß. Für jeden Krankenwärter 1 einmännige Holztrage und 1 Kiepe zu Holz, Kohlen oder Torf, ſodann an Handſägen, Aexten und Sägeböcken für ein Lazareth von 6 — 185 Kranken 1, für mehr 2. I. In der Monturkammer. 1 Riechel, und auf ein Lazareth von 56 und mehr Kranken 1 Gerüſte. K. Zum öffentlichen Gebrauche. 1 Müllkaſten im Hofe, 1 Torfaſchgrube, und

an jedem Eingange von der Straße in Lazarethen bis zu 55 Kranken 1, in den größeren 2 Eiſen. L. In der Geſchirrkammer. Für jedes Lazareth 1 Schubkarren, 1 Kummkarren, 1 Eisbeil, und ſodann an Schaufeln, mit Eiſen beſchlagen, Miſtforken, Rauhköpfen, Hammern, Kneipzangen, Nagelbohrern und Handlaternen für ein Lazareth von 6 — 110 Kranken 1, für mehrere 2. M. Im Naturalienmagazin. Für jedes Lazareth 1 Gerüſt und Riechel, 1 große Schere, 1 Stempelbrenneiſen, 1 Druckſtempel mit Kiſſen, 1 Prägeſtempel, 1 Ellenmaaß, 1 Fuß- und Zollmaaß, 1 Wageſchale zu 1 Pfund, 1 Einſatzgewicht zu 1 Pfund, 1 eiſernes Gewicht von 5 Pfund.

V. Feuer-Lösch-Inſtrumente. Die Stückzahl und Beſchaffenheit der großen Feuerſpritzen, der kleinen Handſpritzen und der Feuereimer wird nach Angabe der ortspolizeilichen Feuer-Baukommiſſion beſtimmt.

Erläuterungen zu dem Etat der Oekonomie-Utenſilien.

Ad I. Zum perſönlichen Gebrauche der Kranken.

Bettdecken. Auf eine doppelte Garnitur Bettdecken iſt nicht gerechnet worden, da ſelten, und wenn der Fall eintritt, nur auf eine kurze Zeit zwei Decken für Einen Kranken nothwendig ſein können, nnd da die Temperatur in den Krankenſtuben zu allen Jahreszeiten in dem erforderlichen Wärmegrade erhalten wird, ſo kann auch im Winter die Einſchränkung der Deckenzahl um ſo mehr Anwendung finden, als durch den Gebrauch der bewilligten Ueberzüge die Decken eine längere Zeit rein erhalten werden, die häufige Reinigung der letzteren alſo eben ſo wenig eine doppelte Garnitur nothwendig macht; endlich ſteigt die Menge der Kranken nicht oft über die Hälfte, auf die volle Höhe der angenommenen Normalzahl aber ſelten, und für dringende Nothfälle ſind die Decken als Gegenſtände zu betrachten, die zu allen Zeiten käuflich beſchafft werden können. Unwirthſchaftlich würde es daher ſein, eine zu große Menge von Decken, die dem Mottenfraße auch bei der ſorgfältigſten Conſervation ſo ſehr ausgeſetzt ſind, vorräthig zu halten. Uebrigens ſoll jede Decke von weißem Fries, im neuen Zuſtande ungeſtückt, 4 Pfund 16 Loth ſchwer, $3\frac{1}{2}$ Elle lang und 2 Ellen breit ſein. — Ueberzüge zu den Bettdecken. Die Größe derſelben richtet ſich nach den Decken und ihre Beſchaffenheit nach den Beſtimmungen fürs Kaſernement. Bei der Anfertigung der Ueberzüge muß darauf

Bedacht genommen werden, daß auf die Länge eines Zolles nicht weniger als 7 Stiche fallen. — Bettlaken werden in derſelben Beſchaffenheit wie für die Kaſernen gewährt. Auch hier haben mehrere zum Theil ad 1 erwähnte Rückſichten zu der Ueberzeugung geführt, daß die Lazarethverwaltung mit der im Etat ausgeſetzten doppelten Garnitur Bettlaken um ſo mehr vollkommen ausreichen kann, als eine hinlängliche Anzahl Unterlagen von Wachstuch für Ruhrkranke und andere ꝛc. bewilligt worden iſt. — Leibmatratzen. Für jeden Kranken, ſo viel deren nach der angenommenen Normalzahl vorhanden ſein können, iſt eine Leibmatratze bewilligt, welche nach der fürs Kaſernement rückſichtlich der Offiziermatratzen gegebenen Vorſchrift gefertiget wird. — Kopfmatratzen. Eine Kopfmatratze ſoll 2½ Fuß breit, eben ſo lang, 6 Zoll dick und mit 5 Pfund geſottenen und gut gezupften Pferdehaaren in probemäßigem Zwillich gepolſtert ſein. — Ueberzüge zu den Kopfmatratzen. Zu einer jeden Kopfmatratze wird ein Ueberzug, in Breite und Länge nach Maaßgabe der Matratze, übrigens aber von der ad 2 erwähnten Beſchaffenheit bewilliget. — Strohſäcke. Da die Strohſäcke durch den Gebrauch der bewilligten Leibmatratzen nicht unmittelbar berührt werden, ſo wird es deren Reinigung bis auf einige außerordentliche Fälle ſeltener bedürfen. Dieſe und andere ſchon ad 1 gedachte Rückſichten machen die Beſchaffung einer mehr als einfachen Garnitur nicht nothwendig. Das Maaß eines Strohſackes wird auf 3½ Ellen Länge und 1½ Ellen Breite, wie ſich von ſelbſt verſteht, gedoppelt, beſtimmt. Es ſoll dazu probemäßiger Zwillich gewählt und bei der Verfertigung der Strohſäcke auf eine dauerhafte Näherei (7 Stiche auf die Breite eines Zolles) ſorgfältig geſehen werden. — Kopfpolſter. Aus demſelben Stoffe, nnd eben ſo dauerhaft gearbeitet wie die Strohſäcke, ſollen auch die Kopfpolſter beſtehen. Die Größe eines ſolchen wird auf 1½ Ellen Länge und 1½ Ellen Breite, wie oben gedoppelt, beſtimmt. — Bettſtellen. Je nachdem das Material in den verſchiedenen Garniſonen am vortheilhafteſten zu beſchaffen iſt, ſollen die Bettſtellen entweder von Eichen- oder Kienenholz, auf alle Fälle aber mit Stollen von Eichenholz verfertiget werden. In Abſicht der übrigen Beſchaffenheit giebt die Vorſchrift, welche für das Kaſernement gegeben worden iſt, und das Circular vom 4. April 1824, nähere Anleitung, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Vorrichtung zum Aufeinanderſetzen und der verſchließbare Kaſten unberückſichtiget bleiben. Die Bettſtellen werden mit grüner Oelfarbe angeſtrichen, welches

nicht nur die Reinlichkeit, ſondern auch die Conſervation befördert, und auch dem Eindringen der verſchiedenen Krankheitsſtoffe in die Poren des Holzes hinderlich iſt. Das Anſtreichen der Bettſtellen kann jedoch nicht auf einmal hinſichtlich aller ſchon vorhandenen Lazarethe durchgeführt werden, ſondern geſchieht nur ſucceſſive bei nothwendigen Neuanſchaffungen. — Kopftafeln dienen den Behörden zur Ueberſicht, ob und in wie fern in Behandlung der Kranken, ja ſogar zur individuellen Ueberzeugung ihrer ſelbſt, ſowohl in diätetiſcher als mediciniſcher Hinſicht pflichtmäßig verfahren wird. Ueber jedes Hauptende einer Bettſtelle wird eine ſolche Kopftafel, aus kienenem Holze verfertiget, 8 Zoll ins Geviert groß, ½ Zoll ſtark, auf einer Seite mit 2 Einſchiebeleiſten verſehen und auf der Fläche und den Kanten mit ſchwarzer Oelfarbe gegründet und gut geſtrichen, bewilliget. — Tiſche, verbunden mit einem Schranke. Einem jeden Kranken ſoll ein Tiſch von kienenem Holze, 2 Fuß lang, 1½ Fuß breit, 2 Fuß 3 Zoll hoch, zum alleinigen Gebrauche vor ſeinem Bette, verabreicht werden. Zwiſchen den Füßen dieſes Tiſches, 8 Zoll von der Erde, ſoll derſelbe mit einem ½ Zoll ſtarken Boden, hinten und auf beiden Seiten mit eben ſo ſtarken Füllungen und vorn mit einer Thüre nebſt Klinke verſehen ſein. Der ſich auf dieſe Weiſe erzeugende Schrank iſt geräumig genug, um dem Kranken zur Aufbewahrung ſeiner Brotportion, ſeines Speiſenapfes, Trinkbechers und Eßlöffels dienen zu können, und wird noch mehr Raum gewonnen, wenn derſelbe durch einen Zwiſchenboden in zwei Theile getheilt wird. Andere Sachen ſind ihm nicht erlaubt in ſeiner Nähe aufzubewahren. Der Reinlichkeit wegen wird bewilliget, daß die ganze Maſchine auswendig mit Oelfarbe gegründet und gut geſtrichen werde. — Spuckkaſten. In Rückſicht deſſen, daß hölzerne Spuckkaſten durchs oft wiederholte Reinigen in Fugen und Zargen bald zerſpringen, werden dergleichen von nicht zu ſtarkem Eiſenblech oder Zink bewilliget, welche in ovaler Form im Boden 9 Zoll lang und 6 Zoll breit, mit einem 2½ Zoll hohen Rande, entweder aus einem Stücke oder mit ſcharf aufgenieteten Zargen, angefertiget werden. — Handtücher. Die Normalzahl der Kranken beſtimmt für jedes Lazareth die nöthige Anzahl von Handtüchern, deren Beſchaffenheit die Vorſchrift fürs Kaſernement feſtſetzt. Die Abſicht, einem jeden Kranken von 8 zu 8 Tagen ein reines Handtuch zu reichen, wird ausgeführt werden können, obgleich, wie ſchon erwähnt, nur ein Exemplar pro Kopf bewilliget wird, da die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß ſich die Anzahl der Kranken nur ſelten bis zur Hälfte der

angenommenen Normalzahl erhebt. Bei der abſoluten Nothwendigkeit kann, jedoch auf beſondere Anfrage, die Zahl der bewilligten Handtücher ſehr bald vermehrt werden. Um den Wechſel der Handtücher möglichſt einzuſchränken und die Dauer derſelben zu verlängern, müſſen die Revieraufſeher ꝛc. ſorgfältig darauf achten, daß ſich das Utenſil nicht auf den Betten oder ſonſt wo in den Krankenſtuben umhertreibt, ſondern nach dem jedesmaligen Gebrauche in einem Winkel des Krankenzimmers an einem mit weißer Oelfarbe anzuſtreichenden und hinſichtlich der Bettſtellen mit einer gleichen Anzahl eiſerner Häkchen zu verſehenden Brete aufgehangen werde. Ueber jedem Häkchen iſt die Nummer der Lagerſtelle, zu welcher das Handtuch ge[illegible] in ſchwarzer Oelfarbe anzubringen. — Eßn[illegible] das ſogenannte engliſche Zinn, auch Kronenzinn, nicht in guter und annehmbarer Beſchaffenheit zu haben iſt, können, um die Reinigung der Eßgeſchirre zu erleichtern und durch einen höheren Grad von Reinlichkeit in dem Patienten die Eßluſt zu reizen, Eßnäpfe von Fayence oder Sanitätsmaſſe zum Gebrauche in den Lazarethen angewendet werden, je nachdem eine oder die andere dieſer Maſſen wegen der Nähe ſolcher Fabriken oder Niederlagen leichter zu beſchaffen iſt. Ein ſolcher Eßnapf muß übrigens 3½ Zoll hoch, oben 7½, im Boden 3½ Zoll weit, überall einen ſchwachen Viertelzoll in der Maſſe ſtark, rund geformt und von 1⅛ Berliner Quart Inhalt ſein. Wo man zinnerne Eßnäpfe wählt, dürfen ſolche nicht von der angegebenen Stärke ſein. — Eßlöffel werden vom reinſten engliſchen Zinn, in der gewöhnlichen Löffelform gegoſſen, bewilliget. — Trinkbecher. Die Trinkbecher ſollen ganz cylinderförmig, von ⅞ Berliner Quart Inhalt, auch mit einem Deckel verſehen ſein. Sie können aus der Maſſe, die für die Eßnäpfe beſtimmt iſt, beſtehen.

Ad II. Zum gemeinſchaftlichen Gebrauche der Kranken in den Krankenſtuben. Die im Etat genannten Theekannen, Kaffeekannen, Milchtöpfe und Theeſchalen mit Köpfen ſollen ebenfalls in Geſchirren von Sanitätsmaſſe oder Fayence beſtehen, je nachdem die Nähe einer Fabrik oder Niederlage den Ankauf eines oder des andern am vortheilhafteſten darbietet. Die Formen der Gefäße ſind überall bekannt genug, daher es keiner näheren Beſchreibung derſelben bedarf. Die Theekannen ſowohl als die Kaffeekannen ſollen von 3 Taſſen Inhalt und die Milchtöpfe von verhältnißmäßiger Größe ſein. — Weingläſer. Am dauerhafteſten ſind die ſogenannten Freimaurergläſer, daher ſolche zum Ankauf empfohlen werden. — Weinflaſchen werden zur Verabreichung der Weinportio-

nen bewilliget; die Form derſelben kann ortsüblich gewählt werden, die Größe iſt im Etat ſelbſt beſtimmt. — Waſſerkrüge. Für jede mit Kranken belegte Stube wird ein Waſſerkrug bewilliget, der ſtets mit reinem Waſſer angefüllt auf dem Waſchtiſche befindlich ſein muß. Die Maſſe ſoll entweder feſtes Steingut oder glaſirtes Töpfergeſchirr ſein. Um die Dauer der Waſſerkrüge möglichſt zu verlängern, dürfen ſich die Krankenwärter derſelben nicht zum Waſſertragen bedienen. — Waſchſchüſſeln werden der beſſeren Dauer wegen von ſogenanntem Blockzinn bewilliget. Sie dürfen nur während ihrer Reinigung vom Waſchtiſche entfernt ſein. Für jede mit Kranken belegte Stube wird nur eine von gewöhnlicher Form bewilliget. — Wachsleinwand. Um den Wechſel der Bettlaken bei Ruhrkrankheiten und anderen dergleichen herrſchenden Uebeln, der Reinlichkeit unbeſchadet, einzuſchränken, ſind Unterlagen von Wachstuch, in der Größe von 1½ Quadratellen, etatsmäßig beſtimmt worden. In Rückſicht auf Dauer, Reinigung derſelben und Bequemlichkeit verſteht es ſich von ſelbſt, daß dazu nur feines Wachstuch angewendet werden darf. — Nachteimer mit Deckel und Geſtell. Der Nachteimer ſelbſt ſoll aus Zinn beſtehen, 9 Zoll hoch, überall 10 Zoll weit, im Boden nach außen gebogen, oben mit einem 1 Zoll breiten, nach außen vorſtehenden Rande, einem eiſernen Bügel, einem feſtſchließenden, an den Eimer aber nicht befeſtigten Deckel verſehen, und zuſammen 12 Pfund ſchwer ſein. Das Geſtell dazu wird von gewöhnlichem Holze in runder Form, mit 3 Füßen, in gewöhnlicher Stuhlhöhe, und übrigens in der Art angefertiget, daß der vorbeſchriebene Eimer vermöge des erwähnten Randes darin hängend erhalten, und endlich noch ein feſtſchließender hölzerner Kranz (die Brille) darüber hingelegt werden kann. — Nachttöpfe ſollen ebenfalls aus Zinn beſtehen, von gewöhnlicher Form, nicht zu ſchwach, und etwa ſo groß ſein, daß einer zwei Berliner Quart faſſen kann. Da es nicht die Abſicht ſein darf, die Nachttöpfe als eigentliche Urinbehalter zu gebrauchen, ſo wird der Vorſchlag, ſie mit Deckel und Scharnier anfertigen zu laſſen, um ſo weniger genehmigt, als ein mit Scharnier und Deckel verſehener Nachttopf in der Hand eines ſchwachen Kranken nur läſtig ſein kann. Selbſt in Hinſicht der Dauer und Reinigung iſt ein ſolches Geſchirr nicht wünſchenswerth, da das Verbiegen und Zerbrechen der Scharniere beim Reinigen unvermeidlich ſein würde. Uebrigens wird es hinreichend ſein, wenn in jeder mit fünf Kranken belegten Stube 2 Nachttöpfe in Gebrauch genommen werden, da die rührigen Kranken ihr Naturbedürfniß

am Tage außerhalb der Stube, zur Nachtzeit aber an dem dazu beſonders beſtimmten, in jeder Stube aufgeſtellten Urinfaſſe verrichten können. — Feuerſorgen dienen nicht allein dazu, um in beſonderen Fällen Speiſen, Getränke und Arzneimittel warm zu erhalten, ſondern auch um chirurgiſche Inſtrumente zu erglühen; für den vorerſt gedachten Gebrauch müſſen an der übrigens überall bekannten Maſchine Vorrichtungen getroffen ſein, um ein Gefäß darauf ſicher hinſtellen zu können. — Fußbadewannen ſollen entweder von Eichen- oder Kienenholz verfertiget, mit zwei mäßig ſtarken eiſernen Bändern beſchlagen und zur bequemen Handhabung an jedem Ende mit einem jedoch nicht hervorſtehenden eiſernen Griffſtabe verſehen ſein. Die Höhe einer Fußbadewanne wird auf 15, die Breite auf 10 und die Länge auf 14 Zoll im Lichten beſtimmt. — Bettſchirme. Um durch den Anblick der Sterbenden auf den Gemüthszuſtand der ſie umgebenden Patienten keine nachtheilige Wirkung zu veranlaſſen, werden Bettſchirme um die Lagerſtellen der Sterbenden bewilliget. Ein ſolcher Schirm ſoll 5 Fuß hoch ſein und aus 6 durch eiſerne Bänder je 2 und 2 zuſammenhängenden, 2 Fuß breiten, mit grüner Oelfarbe getränkten Leinwand überzogenen Theilen beſtehen. — Schemel mit Lehnen werden nicht angeſtrichen.

III. Zur Ausſtattung der Kranken-Lokale. Fenſter-Rouleaux. Vor jedem nach der Sonnenſeite gelegenen und in den mit Kranken belegten Zimmern befindlichen Fenſter wird ein Rouleau von grün gefärbtem Zwillich bewilliget. Die Größe wird nach der Höhe und Breite der Fenſter beſtimmt. — Waſchtiſche. Sie müſſen die Höhe gewöhnlicher Tiſche haben. Das Blatt ſoll 2½ Fuß lang, 1 Fuß und 8 Zoll breit ſein, aus kienenen, 1¼zölligen Bretern beſtehen, und auf einer von 1 Zoll ſtarken Bretern gearbeiteten, mit 4 aus 3zölligem Stollenholze verfertigten Füßen verſehenen Zarge ruhen. Um den Krankenwärtern zur Aufbewahrung mancherlei Kleinigkeiten von ihren Geräthſchaften Behältniſſe zu verſchaffen, werden in den Waſchtiſchen zum Verſchließen geeignete Schubkaſten angebracht. — Laternen mit Abzugsröhren und Lampen. Für jede Stube, die mit nicht mehr als 10 Kranken belegt iſt, iſt eine ſolche Laterne hinreichend. Sie beſteht aus einem mit grüner Oelfarbe angeſtrichenen Geſtelle von Blech, iſt auf jeder Seite, auch vorne in der Thüre, mit einer Glasſcheibe, hinten aber mit einer blechernen Wand verſehen. Die Laterne ſelbſt wird auf der Mitte einer der Stubenwände an einer ſolchen Stelle befeſtiget, von wo aus ſich der Lichtſchein überall in der Stube verbreiten kann;

ſie ſoll in den Wänden 11 Zoll, in dem von allen 4 Seiten dachförmigen Aufſatze 3 Zoll hoch, oben 3 und unten im Boden 8 Quadratzoll breit ſein. Die Abzugsröhre beſteht in einem knieförmigen, 2 Zoll weiten Kanal, deſſen unterer Theil 3½ Zoll, der obere aber ſo lang iſt, daß die Röhre durch die Wand reicht, an der die Laterne befeſtiget iſt. Auf der Mitte der Rückwand dieſer Maſchinen wird eine blecherne herzförmige 3½ Zoll lange Lampe befeſtiget, deren größte Breite im Hintertheile des Bodens ungefähr 3 Zoll, an der vorderen Spitze ½ Zoll enthält und mit einem 1¼ Zoll hohen Rande, einem Deckel mit Scharnier und einer Tülle verſehen iſt. Um die Zugluft in der Laterne deſto mehr zu befördern, wird der Boden derſelben, ohngefähr 2 Zoll breit von der Thüre, mit einer runden, 1 Zoll weiten Oeffnung verſehen, über welche inwendig eine 2 Zoll hohe, nach oben ganz ſpitz zulaufende durchlöcherte Kapſel angebracht werden muß. Die Thüre ſoll mit einem Schlößchen verſehen ſein, damit den Kranken der Gebrauch der Lampe außerhalb der Laterne, zum Umherleuchten oder zur Beleuchtung beim Kartenſpiel, vorenthalten werden kann, endlich aber auch, um es verhindern zu können, daß das Lampenöl zu Schuhſchmiere entwendet werde.

IV. Wirthſchaftsgeräthe. A. Speiſevertheilungsgeräthe. Blecherne Eimer ſind in den größeren Lazarethen erforderlich, um darin durch die Krankenwärter die Speiſen in der Küche in Empfang nehmen und zur weiteren Vertheilung in die Krankenſtuben transportiren laſſen zu können. Bei der Anfertigung iſt darauf zu ſehen, daß die Eimer eine nur wenig nach unten verjüngte Form und eine Weite erhalten, daß ſie wenigſtens 20 Berliner Quart faſſen können, wozu 1160 franzöſiſche Kubikzoll innerer Raum nothwendig ſind. Oben werden die Eimer mit einem verhältnißmäßig ſtarken eiſernen beweglichen Bügel, woran in der Mitte ein hölzerner Griff befeſtigt wird, verſehen. Um die Eimerböden nicht einer nachtheiligen Reibung auf dem Fußboden der Küchen auszuſetzen, müſſen die Eimer unten mit einer ½ Zoll breiten Zarge umgeben ſein. Uebrigens ſollen dieſe Gefäße von ſtarkem Pontonblech angefertigt werden, und um das Verbiegen möglichſt zu vermeiden, oben und unten mit einem Ringe von ſtarkem Eiſendrath eingefaßt ſein. — Tragebreter ſind dazu beſtimmt, um darauf die gefüllten Speiſenäpfe aus der Küche bis in die Hände der Kranken ſchaffen zu können. Für die größeren Lazarethe ſind dieſelben hauptſächlich zur Verabreichung der ſogenannten Extraſpeiſen beſtimmt. Ein ſolches Tragebret ſoll 2¾ Fuß lang, 2 Fuß

breit, ¾ Zoll ſtark und von allen Seiten mit einer 2 Zoll hohen Holzzarge umgeben ſein. Je nachdem die Holzart in Abſicht der Koſten am vortheilhafteſten zu beſchaffen iſt, kann ſolche zur Anfertigung der Tragebreter gewählt werden. — Brotkörbe ſollen von geſchälten Ruthen geflochten ſein. Beſondere Abtheilungen in den Körben zur Sortirung der verſchiedenartigen Brotportionen werden weder für nützlich, noch für nothwendig erachtet, indem ſolche Einrichtungen nur den Raum beſchränken würden, und in Ermangelung derſelben bei der Portionen-Vertheilung keine Mißgriffe entſtehen können, da ſich die Brotportionen durch die Verſchiedenheit ihrer Qualität auffallend genug unterſcheiden. Die Größe der Brotkörbe beſtimmt ſich nach der Menge der Kranken und Eintheilung des Wirthſchaftsbetriebes in den Krankenſtationen; die größeren Körbe müſſen auswendig am Boden mit zwei hölzernen Leiſten verſehen werden, um das Abreiben der Ruthen zu vermeiden. — Fleiſchgabeln. Um es zu verhindern, daß den Kranken die Fleiſchportionen unmittelbar mit den Fingern vorgelegt werden, werden eiſerne Gabeln mit 3 Spitzen bewilliget. Sie ſollen von mäßiger Länge, mit keiner beſonderen Schale, ſondern nur mit einem eiſernen Stiele verſehen ſein. — Bierkannen ſollen von ſtarkem Pontonblech und ſolchen Größen angefertiget werden, daß eine jede derſelben 20 Berliner Quart faſſen kann, wozu 1160 franzöſiſche Kubikzoll innerer Raum erforderlich ſind. Die obere Oeffnung muß mit einer an der Kanne zwar nicht befeſtigten, aber ſcharf aufgepaßten und dicht ſchließenden Kapſel, ſo wie die Tülle mit einem Korkpfropfen, verſehen werden, um die Verflüchtigung des Alkohols zu verhindern, wenn die Gefäße mit Bier angefüllt ſind. Um den Boden nicht leicht beſchädigen zu können, muß über denſelben eine ½ Zoll breite Zarge hinausreichen, die mit einem Ringe von ſtarkem Eiſendrath eingefaßt iſt. Zur leichten Handhabung der Kannen ſollen ſie, wie die blechernen Eimer, mit einem beweglichen Bügel verſehen ſein. — Trichter. Auch dieſe ſollen von Pontonblech angefertiget werden und mit einem beweglichen Siebe verſehen ſein. — Portionskellen und Gemäße von allen Gattungen. Von Pontonblech. Die Größen derſelben ſind in dem Etat ſelbſt angegeben. Erſtere ſollen mit convexen Böden und durchgängig mit Holz feſtgefutterten, 16 Zoll langen und verhältnißmäßig ſtarken Stielen angefertiget werden. Die Gemäße werden mit einem flachen Boden und blechernen Griffen angefertiget. — B. Geſchirre für die Kochküche. Kochkeſſel, Theekeſſel, Töpfe und Kaſſerollen. Seitdem die

Fabrikate der Eiſengießereien den gegenwärtigen Grad von Vollkommenheit erreicht haben, bedient man ſich, des pecuniären Vortheils wegen, ſelbſt in den anſtändigſten Privathaushaltungen, ſtatt kupferner eiſerner Kochgeſchirre; wünſchenswerth iſt es daher, daß man ſich auch in den Militairlazarethen gußeiſerner Kochkeſſel und Töpfe bediene. Ueberall, wo es an kupfernen Kochgeſchirren fehlt, ſollen daher ſolche aus Gußeiſen beſtehend angekauft werden, und geſtattet etwa die zu große Entfernung des Lazareths von einer Eiſengießerei oder der beſchränkte Vorrath derſelben den Ankauf eiſerner Geräthe nicht, ſo ſollen die etatsmäßig beſtimmten Keſſel, Töpfe und Kaſſerollen von getriebenem ſtarken Eiſenblech gewählt werden. Kupferne und beſonders verzinnte Gefäße*) können bei der geringſten Vernachläſſigung den Conſumenten ſehr gefährlich werden. Rathſam iſt es daher, ſie möglichſt zu vermeiden. Nicht verzinnte eiſerne Geräthe ſind der Geſundheit überall unſchädlich, wenn gleich die Speiſen Beſtandtheile davon aufnehmen und unanſehnlich werden. Aber auch dies ſcheinbare Uebel wird gehoben, wenn die neuen Geſchirre mit Waſſer und einigen Körben voll Pferdemiſt vor dem Gebrauche mehreremale ausgekocht werden. Die dadurch entſtehende Lauge löſt die Eiſenſchwärze ab, und die Geſchirre werden glänzend weiß. Das Zerſpringen der Gefäße von Gußeiſen wird nur durch eine ſorgloſe Behandlung veranlaßt. Sache der Küchendomeſtiquen muß es daher ſein, dies ſorgfältig zu vermeiden, und dafür zu ſorgen, daß die beweglichen Geſchirre unmittelbar nach dem Gebrauche verkehrt geſtellt werden, damit ſie durch die Wirkung der zurückbleibenden Dämpfe an einer vom Feuer erwärmten Stelle allmählig erkalten. Uebrigens können die Kochkeſſel ohne alle Ausnahme zur Erſparung des Brennmaterials einen concaven Boden haben und ſo tief eingemauert ſein, daß ſie gemächlich von der Spitze der Flamme, wo die Hitze am ſtärkſten iſt, berührt werden können. — **Keſſeldeckel.** Die Größe derſelben wird nach dem Umfange der Keſſel beſtimmt. Auf der nach oben gekehrten Seite müſſen 2 Einſchiebeleiſten angebracht ſein, damit ſich die Deckel nicht werfen. Einzöllige leichte kienene Breter laſſen ſich am zweckmäßigſten dazu anwenden. Da es ſehr holzerſpa-

*) Bei dem Vertheilungsgeſchirr ꝛc. ſind die verzinnten Gefäße unvermeidlich, da eiſerne theils zu ſchwer, theils zu angreifend auf diejenigen Geſchirre wirken, mit den ſie in Berührung gebracht werden.

rend iſt, wenn die ſich entwickelnden Dämpfe zum Verkochen mit benutzt werden, ſo müſſen die Deckel um die nach inwendig gekehrte Seite mit einem Einen Zoll breiten Falz angefertigt werden und feſtſchließen. Zum Umrühren der Speiſen müſſen die nöthigen Oeffnungen in den Deckeln angebracht werden. — Filtrirtrichter, Kaffeemühlen, irdene Töpfe *), Schüſſeln und Teller. Zu den Filtrirtrichtern wird Pontonblech, zu den Tellern Sanitätsmaſſe bewilligt. Töpfe und Schüſſeln ſollen in gewöhnlicher Töpferarbeit beſtehen und können nach den Umſtänden in verſchiedenen Größen angekauft werden. Die Beſchaffenheit der Kaffeemühlen iſt zu allgemein bekannt, als daß es einer beſondern Beſchreibung derſelben bedürfte. — Wegen Portionskeſſeln bis Gewichte ſehe man Irdene Töpfe bis Gewichte, welches ebenfalls überall bekannte Gegenſtände ſind. — Große Durchſchläge dienen nicht allein dazu, um die gekochten Erdtoffeln, Mohrrüben und andere dergleichen Gemüſe aus dem Keſſel zum Zerquetſchen in ein andres Behältniß zu heben, ſondern auch dazu, um die genannten Gemüſearten wiederum über dem Keſſel durchzuſchlagen, um die breiartige Entwickelung der Speiſen deſto ſchneller, gleichförmiger und holzerſparender zu befördern. Die Durchſchläge müſſen daher wenigſtens 16 Zoll oben im Durchmeſſer weit, 6 Zoll tief, mit einem konvexen durchlöcherten Boden, einem 4 Fuß langen, verhältnißmäßig ſtarken hölzernen Stiel verſehen ſein und nach unten etwas verjüngt zulaufen. — Alle im Etat, von kleine Durchſchläge bis Aſcheimer von Eiſenblech, aufgeführte Gegenſtände, ſind überall ſowohl in Abſicht der Formen als des Zweckes bekannt genug, daher die Beſchaffenheit derſelben keiner nähern Beſchreibung bedarf. — Stampfkeulen ſind zum Zerquetſchen der Erdtoffeln, Mohrrüben und anderer dergleichen Gemüſearten beſtimmt. Sie werden von leichtem Birken- oder Büchenholz in runder Form gefertigt, das obere Ende muß dünn genug ſein, um es gemächlich mit der Hand umfaſſen zu können, nach unten muß es ſo viel an der Stärke zunehmen, daß es am äußerſten Ende 5 Zoll im Durchmeſſer ſtark iſt. — Hölzerne Rührkellen bis Waſſerbehälter ſehe man die Bemerkung über kleine Durchſchläge bis Aſcheimer von Eiſenblech. — Ausſchöpfkellen. Die Größe einer ſolchen wird zu 5 Berliner Quart

*) Irdenes Kochgeſchirr wird nur da genommen, wo es an Gelegenheit zur Beſchaffung gußeiſerner Geſchirre fehlt.

Inhalt beſtimmt. Starkes Pontonblech iſt in Rückſicht auf die Conſervation der kupfernen Keſſel die beſte Maſſe, deren man ſich zu den Schöpfkellen, die zum Ausfüllen der Speiſen aus den Keſſeln gebraucht werden, bedienen kann. Keſſel von Gußeiſen vertragen auch Schöpfkellen, die aus nicht zu ſtarkem Eiſenblech verfertigt ſind. Dieſe ſind die dauerhafteſten und unſchädlichſten. Sie ſollen überall eingeführt werden, wo Kochgeſchirre im Gebrauch ſind. Uebrigens müſſen die Schöpfkellen mit einem 4 Fuß langen und verhältnißmäßig ſtarken Stiel von leichtem aber feſtem Holz verſehen ſein. — Dreifüße bis Pfannen von Eiſenblech ſehe man die Bemerkung über kleine Durchſchläge bis Aſcheimer von Eiſenblech. — Keſſelmaaßſtöcke. Um das Quantum der zu einer Mahlzeit erforderlichen Speiſen genau beſtimmen zu können, müſſen die Keſſel ausgemeſſen werden. Man bedient ſich dazu eines Staabes von 4 Fuß lang, 1 Zoll breit, ½ Zoll ſtark, auf welchem die Tiefen der Keſſel von 10 zu 10 Quart genau markirt werden müſſen. — Wiſchlappen werden in der Größe einer Quadrat-Elle von grober Leinwand, der Ankauf derſelben jedoch nur ein für allemal bewilligt, da ſich der Abgang unbedenklich aus abgenutzten Bettlaken, Ueberzügen, Strohſäcken oder Decken, wird erſetzen laſſen. — Leuchter. Von ſtarkem Pontonblech in der Form rund, der Fuß 5 Zoll im Durchmeſſer breit und mit einem fünfviertel Zoll hohem Rande umgeben. Die in der Mitte aufrecht ſtehende Röhre ſoll 6 Zoll hoch, oben mit einem Griffe verſehen ſein, woran eine eiſerne Lichtſcheere durch eine mäßig ſtarke Kette von Eiſendrath befeſtigt wird. — C. Geſchirre für die Theeküchen. In kleinen Lazarethen, von 6 bis 55 Kranken, bedarf es keiner Theeküche, da in ſolchen eingeſchränkten Anſtalten der Verkehr in den Kochküchen nur unbedeutend iſt und dieſe dafür mit benutzt werden können. Die bei den größern Lazarethen für die Theeküchen beſtimmten Geräthe ſind ohne Ausnahme ſchon unter dem vorigen Abſchnitte, in allen nöthigen Beziehungen erwähnt worden, worauf hierdurch hingewieſen wird. Da übrigens ſelbſt in der größten Krankenanſtalt Eine Kochküche für hinlänglich erachtet wird, um für alle Konſumenten zu drei verſchiedenen Malen tagtäglich zu kochen, und die Speiſen zuzubereiten; ſo kann es wohl keinem Zweifel unterworfen ſein, daß auch Eine Theeküche Raum und Gelegenheit genug darbieten werde, um darin die im Ganzen unbedeutende Zahl von Theeportionen zubereiten zu können. Hiernach ſind die Geſchirre für die Theeküche in dem hierher gehörigen Etat ausge-

worfen worden, und wird ausdrücklich beſtimmt, daß ein Lazareth, welches normalmäßig mehr als 55 Kranke aufzunehmen hat, nur Eine Theeküche haben ſoll. Die Erwärmung der Kataplasmen iſt bei dieſer Beſtimmung nicht außer Acht gelaſſen worden; allein auch dieſer Umſtand erheiſcht eine Mehrzahl von Theeküchen nicht, indem durch den Gebrauch der Feuerſorgen das mögliche Erkalten der Kataplasmen in Fällen verhindert werden kann, wo etwa in einem großen Lazareth die Theeküche von einer oder der andern Krankenſtube bedeutend entfernt liegen ſollte. Aus dieſer in keiner Beziehung nachtheiligen Einſchränkung geht nicht nur eine Vereinfachung des Wirthſchaftsbetriebes, ſondern auch der Nutzen hervor, daß zum Theekochen höchſtens nur 2 Feuer und wenigere Utenſilien unterhalten werden dürfen. — D. Geſchirre für die Badeanſtalten. Alle im vorigen Abſchnitte erwähnten Umſtände veranlaſſen zu der Beſtimmung, daß in Lazarethen von 6 bis 35 Kranken die Badeküchen ausfallen, und durch die Wäſchküchen vertreten werden ſollen. Wegen Beſchaffenheit der übrigens unter dieſer Abtheilung im Etat für die bewilligten Badeküchen ausgeworfenen Utenſilien iſt ſchon früher, bis auf die Badewanne, das Nöthige mitgetheilt worden. Dieſe ſollen in eiförmiger Geſtalt, d. h. am Fußende ſchmäler als am Kopfende, von Kupfer angefertigt werden. Jede Badewanne ſoll im Boden $4\frac{1}{2}$ Fuß lang, 1 Fuß 9 Zoll in der Mitte breit, und überall 2 Fuß in den Wänden hoch ſein. Um durch den bloßen Augenſchein von der Reinlichkeit der Gefäße überzeugt ſein zu können, wird das Verzinnen des Kupfers nicht bewilligt, denn der Zinnüberzug widerſteht nicht lange dem Schauern, und wird letzteres vernachläſſigt, ſo wird die Abſicht, in welcher metallene Badewannen bewilligt werden, geradezu verfehlt. — E. Geſchirre für die Waſchküche. Der Beſchaffenheit aller unter dieſem Abſchnitte im Etat genannten Utenſilien iſt entweder ſchon oben gedacht worden, oder es iſt dieſelbe doch ſo bekannt, daß es keiner detaillirten Beſchreibung bedarf, jedoch wird im Allgemeinen feſtgeſetzt, daß alle Gefäße, ſo weit ſolche in Böttcherarbeit beſtehen, mit eiſernen Bänden umgeben ſein, und Holzarten dazu gewählt werden ſollen, wie ſie in den Städten für ſolche Zwecke gebräuchlich ſind. In Abſicht der Rolltücher wird nur noch ausdrücklich beſtimmt, daß dieſe 3 Ellen lang und anderthalb Elle breit, von grober grauer Leinwand nur ein für allemal bewilligt werden, indem dieſes Bedürfniß fortwährend durch abgenutztes Leinenzeug unbedenklich wird erſetzt werden können.

In Lazarethen, wo die Wäſche im Wege der Entrepriſe beſchafft wird, ohne von Seiten der Verwaltung auf die Bedingung eingegangen zu ſein, die Waſch-Utenſilien dazu hergeben zu müſſen, fallen dieſe gänzlich aus. Sind dergleichen Gegenſtände aber etwa, und wenn auch nur theilweiſe, bereits vorhanden, ſo muß beim Abſchluß des Entrepriſekontrakts der Gebrauch der vorhandenen Waſch-Utenſilien, die Entrichtung einer verhältnißmäßigen Entſchädigung dafür, und die Inſtanderhaltung der Geräthe, dem Entrepreneur zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden. — F. Krankenwärter-Geräthe. Da die Beſchaffenheit und der Zweck aller übrigen unter dieſem Abſchnitte benannten Geräthe hinlänglich genug bekannt ſind, ſo bedarf es bloß der ſpeziellen Erwähnung folgender Gegenſtände. — Räuchernäpfe. Hierunter werden Gefäße verſtanden, durch welche die ſogenannten chemiſchen Räucherungen veranlaßt werden. Näpfe von Sanitätsmaſſe ſind dazu am beſten geeignet, daher ſolche in einer Größe von 6 Zoll oben im Durchmeſſer breit, bewilligt werden. — Bindeſtricke. Da für einen jeden mit dem aktiven Dienſt in den Krankenſtuben, und mit dem Ab- und Zutragen der ſchwarzen und gereinigten Wäſche beſchäftigten Wärter ein Bindeſtrick bewilligt wird, ſo darf es nicht geſtattet werden, daß die Bettdecken als Bindewerkzeuge, oder die Ueberzüge als Säcke zum Transport der Wäſche benutzt werden. — Holz-, Torf- oder Kohlenkaſten. Erlaubt es die Lage der Krankenſtuben, welche von verſchiedenen Wärtern geheizt werden, und die äußere Lokalität, ſo können die Holz-, Torf- und Kohlenkaſten für mehrere Wärter zwar in einem und demſelben Behältniß, jedoch durch innere zum Verſchließen geeignete Abtheilungen ſo angelegt werden, daß jeder Wärter ſein eigenes Behältniß unter Verſchluß legen kann. — Uringefäße ſollen in von Fayance oder Sanitätsmaſſe rund geformten, ſowohl oben als unten 10 Zoll im Durchmeſſer breiten und 14 Zoll hohen Gefäßen beſtehen, die mit hölzernen, inwendig mit ſchwarzer und auswendig mit grüner Oelfarbe angeſtrichenen, mit feſt ſchließenden Deckeln und Griffen verſehenen Eimern umgeben ſind. In dem Deckel ſoll eine hölzerne, inwendig ausgepichte, auswendig mit Oelfarbe angeſtrichene trichterförmige, oben 8 und unten 2 Zoll in Quadrat breite und 8 Zoll hohe, ebenfalls mit einem Deckel verſehene Röhre angebracht ſein. Dieſe Gefäße ſind zur Aufſtellung in den Krankenſtuben zur Nachtzeit, auch zum Abtragen des Urins aus den Nachttöpfen im Laufe des Tages beſtimmt. — G. Beleuchtungs-

Geräthe. Die Flurlaternen, Ansteck laternen und Oelkrüge ſollen von ſtarkem Pontonblech, die Gemäße und Trichter aber von ordinairem Blech angefertigt werden. Wegen der am Schluſſe des Abſchnitts III gedachten möglichen Mißbräuche ſollen die Flurlaternen mit kleinen Vorhängeſchlöſſern verſehen ſein. Alle übrige unter dem Hauptabſchnitt IV H bis incl. M nahmhaft gemachten Utenſilien werden keiner nähern Erwähnung bedürfen, da Zweck und Formen derſelben hinlänglich genug bekannt ſind. Wegen der sub M genannten Stempelbrenneiſen, Druck- und Prägeſtempel, wird nur noch bemerkt, wie es Abſicht iſt, in allen Lazarethen die Utenſilien mit den Buchſtaben K U markiren zu laſſen. An hölzernen Gefäßen ſoll ſolches durch Einbrennen mit dem Brenneiſen, an den Bettzeugen und Wäſche durch Aufdrückung des Druckſtempels, und an den Blech- und eiſernen Geräthen durch Aufprägung des Prägeſtempels geſchehen. Zum Schluß wird noch folgendes beſtimmt. 1) Wo ſich in größeren Lazarethen beſondere Wachen befinden, und nothwendig ſind, richtet ſich die Einrichtung der dazu nöthigen Stuben im Weſentlichen nach Abſchnitt II der Normalvorſchriften. 2) Jeder wachthabende Chirurgus erhält eine Kaſernen-Lagerſtelle, und die Wachtſtube der Chirurgen wird mit einem gemeinſchaftlichen Tiſch, einem Leuchter, und für Jeden mit einem Schemel ausgeſtattet. 3) Für die Rezeptionsſtube wird ein gewöhnlicher Tiſch mit einer zum Verſchließen geeigneten Schublade, und für jeden darin beſchäftigten Beamten ein Schemel mit Lehne bewilligt.

Beilage C.

Nachtrag

zum Oekonomie-Utenſilien-Etat für Garniſon-Lazareth-Anſtalten.

Bei

Nach

zum Oekonomie-Utensilien-Etat

Für	A. Zum Gebrauch der Kranken.												
	1. Schlafröcke.	2. Krankenhoſen.	3. Hemden.	4. Wollene Socken.	5. Pantoffeln.	6. Leinene Jacken für Augenkranke.	7. Leinene Mützen wie ad 6.	8. Zwangs-Jacken für Wahnſinnige.	9. Speibüchſen.	10. Urinflaſchen.	11. Uringläſer.	12. Steckbecken.	13. Porte-Chaiſen.
jeden Normal-Kranken . . .	1	1	1	1	—	Nach Bedürfniß.	Wie ad 6.	Wie ad 6. et 7.	—	—	—	Nach Bedürfniß.	—
dito bei Truppen, die Stiefeln tragen .	—	—	—	—	1				—	—	—		
Bei denen, die Schuhe tragen, auf zehn Kranke	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Für 100 Kranke .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	6	—	—
									Für eine größere oder geringere Krankenzahl nach dieſem Verhältniß.				
In Lazarethen bis incl. für 1 Bataillon oder Kavallerie-Regiment	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

lage C.

trag

für Garniſon-Lazareth-Anſtalten.

B. Zur Einrichtung einer Offizier-Krankenſtube.

1. Verſchließbarer Tiſch.	2. Polſterſtühle.	3. Bettſtelle.	4. Waſchtiſch.	5. Schemel ohne Lehne.	6. Holzkaſten.	7. Fenſter-Rouleaux.	8. Waſſerflaſche.	9. Trinkgläſer.	10 Waſchbecken.	11 Nachttopf.	12 Kleider-Richel.	13 Leuchter.	14 Lichtſcheere.	15 Spuckkaſten.	16 Stiefelknecht.	17 Feuerſchippe.	18 Haar-Matratze.	19 Haar-Polſter.	20 Fries-Decken.	21 Decken-Ueberzüge.	22 Polſter-Ueberzüge.	23 Laken.	24 Handtücher.
1	2	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2	2	2	2	2

Erläuterungen zu vorſtehendem Nachtrage des Utenſilien-Etats.

A. Zum Gebrauche der Kranken.

1. **Schlafröcke.** Der Schlafrock gleicht einem ganz bequem gemachten Ueberrocke, hat einen ſtehenden gefütterten, aber nicht ſteifen Kragen und zwei vorn über einander ſchlagende Klappen, welche nach der rechten Seite durch vier, faſt eine Spanne weit auseinander geſetzte ungariſche Knebelknöpfe geſchloſſen werden. Das Leibſtück iſt bis auf die Hälfte, und vorn bis unter den Bauch, mit grauer Leinwand, die Aermel aber ſind nicht gefüttert. Die Schöße reichen bis auf die Hälfte der Wade und ſind nach Art der Lithewken hinten geſchloſſen. Der rechte Schoß iſt mit einer ziemlich tiefen Taſche, der linke indeß nur mit einer Schlitze verſehen. An Material iſt zu einem Schlafrock erforderlich: $5\frac{5}{8}$ Ellen blau geſtreifter Zwillich, 3 Ellen ungebleichte Leinwand zum Futter. Dieß wird nach folgendem Maaße verarbeitet: Der Rock iſt lang, vorn $1\frac{10}{16}$ Ellen, hinten $1\frac{12}{16}$ Ellen, und zwar vom Kragen bis zur Taille $\frac{3}{4}$ Elle, von da bis unten 1 Elle. Die Halsweite beträgt $\frac{13}{16}$ Elle; die Breite des Kragens, der an den Vorderenden mit Zwillich ausgeſchlagen iſt, $\frac{3}{16}$ Elle. Die Klappenbreite vom Kragen ab iſt $\frac{2}{16}$ Elle; die Aermel ſind lang $1\frac{2}{16}$ Ellen; oben weit $\frac{7}{16}$ Elle; unten weit $\frac{1}{4}$ Elle, und zwar mit einem Schlitz nebſt Knopf auf dem Aermel und einem $\frac{2}{16}$ Elle breiten Aufſchlage verſehen. Die Länge des Futters beträgt im Leibſtück vorn 1, und im Rükken bis zur Taille $\frac{4}{16}$ Elle; die Taſche von grauer Futterleinwand iſt $\frac{1}{2}$ Elle lang und $\frac{6}{16}$ Elle weit; die untere ganze Weite des Rocks beträgt $3\frac{1}{16}$ Ellen. — 2. **Krankenhoſen.** Die Krankenhoſen werden aus demſelben Material wie die Schlafröcke gefertigt, haben die Form gewöhnlicher bequemer Pantalons und es ſind dazu pro Paar $3\frac{1}{2}$ Elle Zwillich erforderlich. — 3. **Hemden.** Das Hemde iſt aus $4\frac{1}{2}$ Ellen $1\frac{1}{8}$ Elle breiter Leinwand gefertigt, die an Güte derjenigen gleichen muß, von welcher die Regimenter die Soldaten mit Hemden verſehen. Nach dem Muſter der letztern wird auch das Lazarethhemde gefertigt. Folgende Maaße ſind dabei zu beobachten: Die Länge des Hemdes vom Kragen bis zum unterſten Saum beträgt $1\frac{1}{16}$ Elle. Der Kragen iſt weit $\frac{13}{32}$ und breit $\frac{5}{32}$ Elle; er iſt doppelt und zwar vorn mit zwei Bändern zum Binden verſehen. Die Bruſtſchlitze iſt lang $\frac{6}{16}$ Elle; die Aermel bis zum Schulterſtück haben $\frac{14}{16}$ Elle Länge; das Schulterſtück ſelbſt aber vom Aermel bis Kragen iſt $\frac{6}{16}$ Elle lang und

$\frac{2}{16}$ Elle breit; die Aermel ſind ohne Windletſche und weit an der Schulter $\frac{7}{16}$, über der Hand $\frac{7}{32}$ Elle; die Unterlage am Vorärmel iſt lang $\frac{6}{16}$ Elle und breit $\frac{3}{32}$ Elle. Die Seitenſchlitze bis zum Keil haben $\frac{1}{4}$ Elle Länge und die ganze untere Weite des Hemdes beträgt 1$\frac{2}{16}$ Elle. — 4. Socken. Gewöhnliche Socken, von nicht zu feiner Wolle und nicht zu loſe geſtrickt. — 5. Pantoffeln. Die Pantoffeln ſind wie gewöhnliche Kommißſchuhe, doch ohne Quartier und mit niedrigen Abſätzen zu verfertigen. — 6. Leinene Jacken für Augenkranke. Es ſind gewöhnliche Jacken mit Aermeln und an Material ſind dazu erforderlich: 3 Ellen gebleichte Leinwand, 2$\frac{7}{8}$ Ellen zum Futter. — 7. Leinene Mützen für Augenkranke. Dazu wird gut gethan: 1 Elle gebleichte Leinwand. — 8. Zwangs-Jacken. Die Anfertigung erfolgt nach der jedesmaligen Anweiſung der Militairärzte. — 9. Speibüchſen. Sie werden von gutem Zinn gefertigt und wiegen pro Stück 1 Pfund. — 10. Urinflaſchen von grünem, und 11. Uringlåſer von weißem Glaſe. Die Form der ad 9 bis incl. 11 genannten Gegenſtände verbleibt, wie ſie bisher üblich geweſen iſt. — 12. Steckbecken. Sie werden von gutem Zinn, ziemlich ſtark, nach der in Privathaushaltungen üblichen Form gefertigt. — 13. Portechaiſen. Die Anfertigung erfolgt nach Angabe des Arztes.

B. Zur Einrichtung einer Offizier-Kranken-Stube.

Einer nähern Beſchreibung dieſer Utenſilien, von denen übrigens nur diejenigen angeſchafft werden dürfen, welche das Lazareth unter ſeinen Beſtänden nicht vorräthig und disponibel hat, bedarf es deshalb nicht, weil die Normalvorſchriften über Kaſernen die nähern Feſtſetzungen hierüber bereits enthalten.

Beilage D.

Lazarethſchein zur Aufnahme eines Kranken im Königl. allgemeinen Garniſonlazareth zu N. N.

Regiment,
Bataillon,
Kompagnie,
Charge,
Vor- und Zunamen,
Alter,
Dienſtzeit,
Geburtsort,
Regierungs-Departement,
Kreis,
Krankheit,
Ankunft im Lazareth,
Entlaſſung aus dem Lazareth,
N. den
gez.

Der Kranke hat ins Lazareth gebracht:

Nr. der Sachen

A. An Montirungsſtücken:

Czakot,
Mantel,
Montirung,
Hoſen,
Jacke,
Feldmütze,
Stiefeletten,
Schuhe,
Stiefel,
Strümpfe,
Hemden,
Halsbinde.

B. An Armaturſtücken.

Gewehr,
Säbel,
Patrontaſche,
Kartuſche.

C. An Privateigenthum.

Baar Geld,
Uhr.

Beilage E.

Haupt-Krankenbuch.

No.	Regiment.	Kompagnie oder Eſkadron.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Dienſtzeit.	Geburtsort	Regierungs-Departement.	Kreis.	Krankheit.	Tag des Zugangs.	No. der Sachen.	Tag des Abgangs.	Bemerkungen.

Beilage F.

Todtenbuch.

Regiment oder Bataillon.	Kompagnie oder Eskadron.	No.	Charge.	Vor- und Zuname.	Alter.	Dienſtzeit.	Geburtsort	Kreis.	Regierungsbezirk	Krankheit oder Verwundung.	Tag der Ankunft im Lazareth.	Tag des Todes.	Bemerkungen.

Beilage G.

Spezial=Kranken=Liſte

des

Laufende Nummer.	Regiment oder Bataillon	Compagnie oder Eskadron.	Charge	Vor- und Zuname	Alter	Dienſtzeit	Geburts-ort und Vater-land	Krankheit oder Verwun-dung
					Jahre			

Tag		Tag des Abgangs			Nr. des Journal-Blatts	Anmerkungen
des Erkrankens	der Aufnahme ins Lazareth	geheilt	invalide	geſtorben		

Beilage H.

Journal-Blatt.

Nummer

Regiment,
Bataillon,
Kompagnie oder Eskadron,

Charge, { Vor- und Zuname,

Alter, Jahr { Geburtsort und Vaterland,
Dienſtzeit, Jahr

Tag des Erkrankens,
Tag der Aufnahme ins Lazareth,
abgegangen als den ten 18
Krankheit oder Verwundung,

Datum.	Krankheitsgeſchichte.	Diät.

Beilage I.

Rapport.

Kranken-

des allgemeinen Garniſon-Lazareths

Normal-Krankenzahl.	Datum.	Es ſind im Lazareth: 1. Zur freien Verpflegung. A. Von den zum Lazareth-Verbande gehörigen Truppentheilen. a. 1. Bataillon 6. Infanterie-Regiment.	b. 2tes dito.	c. 2. Abtheil. 3. Artillerie-Brigade.	d. 4. Diviſ. Garniſon-Kompagnie.	B. Von fremden Truppentheilen. a. 6. Küraſſier-Regiment.	b. 4. Jäger-Abtheilung.	C. Nicht regimentirte Individuen. a. Kriegs-Reſerve-Mannſchaften.	b. Erſatz-Mannſchaften.	c. Soldaten-Frauen.	d. ꝛc.
	1	32	28	30	5	1	1	1	2	1	—
	2	32	ꝛc.								
	3										
	4										
	5										
	6										
	7										
	8										
	9										
	10										
	11										
	12										
	13										
	14										
	15										
113	16	30	27	27	6	—	—	2	—	1	—
	17	29									
	18										
	19										
	20										
	21										
	22										
	23										
	24										
	25										
	26										
	27										
	28										
	29										
	30										

N. den 30. April 1825.

Die Lazareth-Commiſſion.

gez. R. S.

Rapport

zu N. N. pro April 1825.

geweſen Kranke.

2. Gegen Bezahlung.

A. Subaltern-Offiziere.	B. Compagnie-Chirurgen.	C. Einjährige Freiwilligen.	D. Land-Gensdarmen.	E. ꝛc.	Summa.
1	1	2	1	—	106
1	—	3	—	—	100
				Summa	3240
				täglicher Durchſchnitt	108

Erläuterungen.

1) ad 1. B. a. iſt der auf dem Marſche mit einem Remonte-Commando erkrankte Küraſſier Paul des gedachten Regiments und durch die hieſige Königl. Kommandantur dem Lazareth zur Verpflegung überwieſen;

2) ad 1. B. b. Jäger Meyer von dem in N. ſtationirten Grenz-Commando;

3) ad 1. C. a. Musketier N. vom 4ten und Füſilier G. vom 8ten Regiment als Kriegs-Reſerve-Mannſchaften auf dem Marſch in die Heimath erkrankt ꝛc.;

4) ad 1. C. b. die Rekruten A. und Z. für die Königl. Garde beſtimmt und auf dem Marſch erkrankt ꝛc.;

5) ad 1. C. c. die Ehefrau des alt verheiratheten Unteroffizier Schulz vom 1ſten Bataillon 6ten Inf. Regt.

6) ad 2. A. Sec. Lieut. v. Raumer von der 2ten Abtheil. 3ter Artillerie-Brigade;

7) ad 2. B. Kompagnie-Chirurgus F. vom 2ten Bataillon 6ten Infanterie-Regiments;

8) ad 2. C. die einjährigen Freiwilligen N. und U. vom 1ſten Bataillon 6ten Infanterie-Regiments und T. von der 2ten Abtheilung der 3ten Artillerie-Brigade;

9) ad 2. D. Wachtmeiſter W. von der 4ten Gensdarmerie-Brigade.

Beilage K.

Verhaltungsbefehle für ſämmtliche Kranke in den Lazarethen.

Die Kranken müſſen alles das, was die Ordnung des Lazareths und die Vorſchriften der Aerzte fordern, getreu erfüllen, und zwar muß 1) Jeder neu aufgenommene Kranke, bevor er ſich in das für ihn beſtimmte Bette legt, gereinigt ſein, Hände und Füße gewaſchen und weiße Wäſche angelegt haben. 2) Wenn er von ſeinem Lager aufgeſtanden iſt, muß er ſolches in Ordnung bringen, ſich täglich waſchen, kämmen und den Mund ausſpühlen, wozu ihm der Ort und was er hierzu bedarf, angewieſen und gegeben wird. 3) Die Kranken dürfen ohne Erlaubniß des Arztes nicht in andere Krankenzimmer gehen, weil ſie ſich hierdurch ſelbſt und auch Anderen ſchädlich werden können. 4) Nur ſchwer bettlägerige Kranke dürfen ſich bei Tage ihres Nachttopfes, des Nachtſtuhls oder des Steckbeckens bedienen; andere gehen auf den allgemeinen Abtritt, und leeren des Morgens ihr Nachtgeſchirr ſelbſt an dem ihnen angewieſenen Orte aus. 5) Da es jedem Kranken wohlthätig iſt, in einem reinlichen Zimmer zu ſein, ſo muß ſich Jeder in Acht nehmen, die Wände und ſämmtliche Geräthe in den Zimmern zu beſchädigen oder zu beſudeln, den Fußboden zu beſpucken, mit Schuhen auf ſeinem Bette zu liegen. 6) Das vielen Kranken ſo ſchädliche Tabackrauchen iſt in den Krankenzimmern ſelbſt nicht erlaubt, und darf ſolches nur mit Erlaubniß des Arztes an einem dazu beſtimmten Orte, oder auf dem Hofe geſchehen. 7) Kein Kranker darf ſeine Speiſen oder Getränke ohne Erlaubniß des Arztes an andere geben oder vertauſchen, ſondern er muß ſolche, wenn er ſie nicht eſſen kann, dem Aufwärter zurückgeben. 8) Aus denen nach der Straße oder dem Hofe gehenden Fenſtern muß keiner ſpucken, oder irgend etwas, was es ſein mag, hinauswerfen, auch muß keiner in den Winkeln auf dem Hofe ſein Waſſer abſchlagen oder Schmuz hinwerfen, ſondern ſolches an einem dazu angewieſenen Orte verrichten. 9) Die Kranken dürfen nicht ſelbſt nach der Küche gehen, um ſich Bedürfniſſe zu holen, ſondern ſie müſſen ſich deshalb an ihre Aufwärter wenden. 10) Die dem Kranken zu ſeinem Gebrauch gegebenen Lazarethgeräthe muß ſelbiger ſorgfältig in Acht nehmen und nicht muthwillig verderben. 11) Der Arzt, welcher dem Kranken die Arznei verordnet, beſtimmt für ihn auch die Lebensmittel und die Größe der Portion, und iſt Letztere an einer ſchwarzen Tafel, welche über dem Krankenbette hängt, bemerkt. Dieſer Vorſchrift

gemäß wird der Kranke alles erhalten; hat er jedoch Beſchwerde zu führen, ſo bringt er dieſe bei dem Arzte an, welcher die Behandlung leitet. 12) Ohne beſondere Bewilligung des Arztes darf kein Kranker aus dem Lazareth gehen, und wird ihm, wenn er dieſe ſeiner Geſundheit zuträgliche Erlaubniß erhält, ein Schein ertheilt werden, welchen er beim Ausgehen vorzeigt. 13) Niemand darf ins Lazareth bei einem Kranken zum Beſuch oder anderer Geſchäfte halber kommen, ohne Wiſſen des wachthabenden Chirurgus, und die Beſuchenden müſſen ſich gefallen laſſen viſitirt zu werden, damit den Kranken nicht etwas zugetragen wird, was ihrer Herſtellung hinderlich iſt. 14) Jeder muß ſich im Lazareth ruhig betragen, die Thür leiſe öffnen und zumachen, die Treppen ſtill hinaufgehen, und ſowohl gegen ſämmtliche Offizianten des Lazareths, als auch gegen die Krankenwärter beſcheiden ſein.

Beilage L.

Ueber den Bedarf von Brennmaterialien nebſt Etats-Poſitionen.

A. Heitzung der Krankenſtuben.

Vorbemerkungen.

§. 1. Von einem für alle Lazarethe in der ganzen Monarchie paſſenden Brennmaterialien-Etat kann zwar eigentlich nicht die Rede ſein, da die Beſtimmung der Quanta von ſehr mannichfachen Lokalverhältniſſen abhängig iſt. Die äußere Lage der Lazarethgebäude, die feſtere oder leichtere Bauart derſelben, die Größe der zu heitzenden Stuben, die Zahl, Beſchaffenheit und Größe der darin befindlichen Fenſter und Thüren, und hauptſächlich die Conſtruction der Oefen und Kochheerde, worüber das Nähere in den §§. 5 und 10 mitgetheilt wird, haben eben ſo weſentlichen Einfluß darauf, als die Verſchiedenheit der gebräuchlichen Feuerungsmaterialien und des Heitzungsvermögens ſolcher Brennſtoffe, die ſelbſt unter einem und demſelben Namen in den vaterländiſchen Provinzen bekannt ſind; es können aber dennoch allgemeine Grundſätze zum Entwurf eines Brennmaterialien-Etats aufgeſtellt werden, weil ſie durch mehrjährige Erfahrungen bewährt gefunden und worauf die folgenden Beſtimmungen gegründet ſind. Sie beziehen ſich überall auf einen mittelmäßig ſtrengen Winter, auf Gebäude in freien Gegenden, von äußerer und innerer feſten Bauart, auf tüchtige für Holz- und Torffeuerungen conſtruirte Oefen, auf geſundes, trockenes Weich- oder Hartklobenholz

und feſten trockenen Torf. Bei der hiernächſt folgenden Portionenbeſtimmung der Brennmaterialien iſt überall ausreichlich, und wie Eingangs ſchon gedacht worden, auch auf einen mehr ſtrengen als gelinden Winter gerechnet worden. Es verſteht ſich daher ſchon von ſelbſt, daß es bei gelinder Witterung nicht allein nicht ſo vieler Heitzungen bedürfen wird, als im folgenden §. ausgeſetzt worden ſind, ſondern daß auch zu ſolchen Zeiten, an den im §. 3 beſtimmten Einheitsſätzen noch beträchtliche Erſparungen eintreten können. Von den Behörden, die bei der Brennmaterial-Conſumtion in den Militair-Lazarethen unmittelbar intereſſirt ſind, wird daher in Beziehung darauf die ſtrengſte Controlle über den Haushalt und in Folge deſſen erwartet, daß in Winterzeiten, wenn die Temperatur der äußern atmosphäriſchen Luft der Stubenheitzung günſtig iſt, von dem normalmäßig beſtimmten Quanto der Brennſtoffe bedeutend erſpart werden wird. Den Rechnungsführern ꝛc. in den Lazarethen iſt daher begreiflich zu machen, wie es bei Beſtimmung der Brennmaterialien-Portionen Hauptabſicht geweſen, ihnen einen Leitfaden an die Hand zu geben, nach welchem das Maximum der jährlichen Bedürfniſſe an Brennſtoffen, überall in der Monarchie, nach einem und demſelben Syſtem und haltbaren Prinzipien berechnet werden kann, um dadurch auch für dieſen wichtigen Zweig bei dem Garniſon-Verwaltungsweſen, die bisher ſo ſehr verſchieden geweſenen Anſichten auf einen und denſelben Geſichtspunkt zu fixiren, obwohl daraus keinesweges folgt, daß die ausgeſetzten Quanta abſolut conſumirt und verrechnet werden müſſen.

Beſtimmung der Heitzungsperioden.

§. 2. Die Winterperioden, oder die Heitzungszeit für eine Krankenanſtalt umfaßt den Zeitraum vom 1ſten October bis incl. 10ten Mai, alſo 222 Tage.

Darunter ſind begriffen:

a) zur einmaligen Heitzung:

vom 1ſten bis incl. 15ten October . . .	15 Tage,
vom 16ten April bis incl. 10ten Mai . .	25 „
	40 Tage;

b) zur zweimaligen Heitzung:

vom 16. Octbr. bis incl. 15 Novbr. . .	31 Tage,
vom 1. März bis incl. 15 April	46 „
	77 Tage;

c) zur dreimaligen Heitzung:

vom 16 November bis ult. Februar . . .	105 Tage,
Summa	222 Tage.

d) Hiernach entſtehen:

ad a)	40 × 1 . . .	40 Heizungen.
„ b)	77 × 2 . . .	154 „
„ c)	105 × 3 . . .	315 „
	Summa	509 Heizungen.

Beſtimmung der Brennmaterialien-Portionen.

§. 3. Nach den Beſtimmungen: a) daß Eine mit Kranken belegte Stube eine Temperatur von 14 bis 15 Grad R.“ bedarf, und b) auf einen Kranken 9 × 5 × 10 = 450 Kubikfuß Raum als Minimum gerechnet werden ſoll, ſind c) zur Erreichung der ad a verlangten Temperatur, für ein Zimmer von etwa 17½′ Breite, 18′ Länge und 10′ Höhe, 3150 Kubikfuß innerer Raum, welcher nach litt. b. eventualiter hinlänglich iſt, um Sieben Kranke unterzubringen, erforderlich:

Verſchiedenheit der Brände.	Zu einer Heitzung auf 1 Stube von 7 Mann, indem 1 Klobe Weichholz zu 18 Pfund und 1 Klobe Hartholz zu 27 Pfund im Durchſchnitt angenommen wird.			Zu 509 Heitzungen, oder jährlich auf 1 Stube von 7 Mann, indem 120 Kloben Einer Klafter à 6′ hoch, 6′ breit, 3′ tief = 108 Kubikfuß gleich gerechnet werden.				
	Entweder Weichholz	oder Hartholz	Torf	Entweder Weichholz		oder Hartholz.		Torf
	Kloben.		Stück	Klftr.	Kloben	Klftr.	Klob.	Stück.
aa) Beim Torfbrande, wenn Holz als Zünd-Material gebraucht wird,								
pro Stube .	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	15	$1\frac{1}{16}$	—	$\frac{11}{16}$	$2\frac{1}{3}$	7635
pro Kopf .	$\frac{1}{28}$	$\frac{1}{42}$	$2\frac{1}{7}$	—	$18\frac{5}{28}$	—	$12\frac{5}{42}$	$1090\frac{5}{7}$
bb) Beim Brande mit halb Holz und halb Torf, wenn die Conſtruction der Oefen der Feuerung mit purem Torf nicht günſtig iſt,								
pro Stube .	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	9	$3\frac{1}{8}$	$6\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{8}$	—	4581
pro Kopf. .	$\frac{3}{28}$	$\frac{1}{14}$	$1\frac{2}{7}$	—	$54\frac{15}{28}$	—	$36\frac{5}{14}$	$654\frac{3}{7}$
cc) Beim Brande mit purem Holz, wenn man in Ermangelung von Torf dazu genöthigt iſt,								
pro Stube .	$1\frac{1}{2}$	1	—	$6\frac{5}{16}$	6	$4\frac{3}{16}$	$6\frac{1}{2}$	—
pro Kopf. .	$\frac{3}{14}$	$\frac{1}{7}$	—	—	$109\frac{1}{14}$	—	$72\frac{5}{7}$	—

d) Durch die Ermittelungen ad c., wie viel von den für eine Stube bewilligten Brennmaterialien pro Kopf fällt, wird die intendirte Berechnung der Brennſtoffe, nach der Kopfzahl der Kranken eben ſo leicht möglich als zuverläſſig. Man ſehe §. 14. e) Wegen größerer oder geringerer Höhe der Geſchoſſe, überhaupt wegen der Verſchiedenheit des kubiſchen Raums der Krankenſtuben können alſo bei pflichtmäßig ſparſamer Benutzung deſſelben nach dem ad b. dieſes §. angegebenen Maaßſtabe — die ad c. ſyſtematiſch begründeten Portionsſätze der Brennmaterialien nicht angefochten werden, da die Zahl der in einer und derſelben Stube unterzubringenden Patienten, nach der Größe des kubiſchen Raums des Zimmers berechnet und das Quantum der Brennſtoffe zur Heitzung deſſelben nach der Kopfzahl der Kranken beſtimmt werden ſoll. Wäre z. B. das ad a. erwähnte Zimmer nur 8′ hoch, ſo würde ſich ein Raum von 2520 Kubikfuß ergeben und daraus hervorgehen, daß nur 5 Kranke darin untergebracht werden dürften, dagegen aber auch nur zur einmaligen Heitzung bei einer Feuerung mit halb Weichholz und halb Torf 5 × $\frac{3}{28}$ Kloben und 5 × 1$\frac{2}{7}$ Stück Torf erforderlich ſein. f) Hiernach iſt es alſo unerläßlich nothwendig, daß jede Stube möglichſt mit ſoviel Kranken belegt werde, als ſie nach Maaßgabe ihrer kubiſchen Größe belegt werden kann, damit kein Raum umſonſt geheitzt werde. In allgemeinen Garniſon-Lazarethen kann das am zweckmäßigſten geſchehen, wenn die Patienten nicht nach ihren Regimentern, ſondern nach Verſchiedenheit der Krankheiten klaſſificirt und zuſammengelegt werden. In den Speziallazarethen kann aber eine ſolche Abſonderung — hingeſehen auf Brennmaterialien-Erſparniſſe und adminiſtrative Vortheile überhaupt — den gemachten Erfahrungen zufolge, immer nicht anders als nachtheilig ſein. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen, wo der Perſonalbeſtand der Kranken nicht ſo weit ausreicht, daß auch das letzte Zimmer komplett belegt werden könnte, dennoch das volle Brennmaterialien-Quantum nach Maaßgabe ſeiner kubiſchen Größe in Rechnung geſtellt werden darf. In ſolchen Fällen müſſen jedoch möglichſt kleine Zimmer gewählt werden. g) Reduzirt man die in dieſem §. ad c. bb. zu einer Heitzung ausgeſetzten 9 Stück Torf, analog dem folgenden Satze ad cc., ſo findet ſich das Verhältniß, aa) daß 12 Stück Torf Einer Klobe Weichholz gleich zu rechnen ſind, und durch die Vergleichung der ad bb. und cc. aufgeſtellten Sätze, ergiebt ſich, bb) daß eine Klobe Weichholz gleich zu rechnen iſt $\frac{2}{3}$ Kloben Hartholz. h) Das Verhältniß des Heitzungsvermögens der Steinkohlen oder

deſſen Geriß, gegen irgend eine Holzart oder Torf, iſt noch nicht ſo entſchieden ermittelt, daß zuverläſſige Reduktionsſätze von Holz oder Torf auf Steinkohlen, oder umgekehrt, mitgetheilt werden könnten; es wird in dieſer Hinſicht auf die Garniſon-Verwaltungs-Ordnung Bezug genommen.

Zu treffende Maaßregeln zum Beſten der Brennmaterialien-Konſumtion.

§. 4. Um alle Verſchwendung der Brennmaterialien zu vermeiden, müſſen die Kranken von aller möglichen Einwirkung auf das Feuer ausgeſchloſſen werden. Deshalb ſind a) Oefen, die innerhalb der Stuben geheitzt werden, nicht zu empfehlen; b) wo dergleichen Oefen nicht vermieden werden können, müſſen die Ofenthüren zum Verſchließen eingerichtet ſein; c) die vorräthigen Brennmaterialien ſelbſt müſſen, ſo wie auch d) die Thüren der Vorgelege bei den Feuerungen außerhalb der Stuben, ſtets unter ſichern Verſchluß gehalten werden; e) die Schieber an den Zugröhren müſſen außerhalb der Stuben in den Vorgelegen angebracht ſein.

Zweckmäßige Einrichtung der Oefen.

§. 5. Wo es noch an einer zweckmäßigen Einrichtung der Oefen fehlt, muß bei vorkommendem Neubau oder Umſetzung der alten, darauf ſorgfältig Bedacht genommen werden, daß ſie keine Miasmen in Schutz nehmen, Staub weder auffſammeln noch verbergen und eben ſo wenig Aſchenſtaub in den Stuben verbreiten, oder durch eine zweckwidrige Entwickelung von Dünſten die Stubenluft verderben können, und daß endlich der lebhafteſte Verbrennungsprozeß darin möglich ſei. Deshalb iſt nöthig a) daß die Dekken des Ofens mit glaſurten glatten Töpferflieſen belegt und dachförmig ſeien, damit nichts darauf niedergelegt oder geſetzt werden könne; b) daß der Ofen allenthalben zugänglich und innerhalb der Stube mit keiner Oeffnung angethan ſei; c) daß die Figur des Ofens weder einſpringende noch recht- oder ſpitzwinklichte Vertiefungen bilde, und die ganze Oberfläche derſelben aus glaſurten glatten Kacheln beſtehe; d) daß gegen die Verſtäubung der Aſche durch eine zweckmäßige Einrichtung des Aſchenheerdes in einem innerhalb der Stuben zu heitzenden Ofen die nöthigen Vorrichtungen nicht außer Acht gelaſſen und eiſerne Roſtſtäbe auf halb zirkelförmig gegoſſenen Roſtbalken, die Baſis des Heerdes bilden; e) daß der Raum der Feuerung nach oben trichterförmig eingeſchränkt werde; f) daß die Züge im Ofen weder in horizontaler noch vertikaler Richtung, ſondern

im ſogenaunten Zickzack aufſteigen, wodurch zugleich das Verhalten der Flugaſche und die Anſammlung der Rußſäure und das Verſtopfen der Züge, vorzüglich beim Torfbrande vermieden wird; g) daß die Oeffnungen der Aſchen- und Feuerheerde mit eiſernen Zargen und Thüren, und h) das Abzugsrohr da, wo es in den Schornſtein oder Rauchmantel einmündet, durch ein wenigſtens 2 Fuß hohes Knie empor geleitet werde, um eine Temperatur zu behalten, die fähig iſt, nicht allein die tropfenförmige Niederſchlagung der mit dem Rauch aufſteigenden Dämpfe zu verhindern, ſondern auch das Ausdehnen derſelben zu begünſtigen; i) daß weder zum Erwärmen noch Trocknen irgend etwas über oder um den Ofen aufgehangen werde; k) daß man ſich völlig trockener Brennmaterialien und des Holzes in Stücken von höchſtens 9 bis 12 Zoll Länge und etwa 2 Quadratzoll Stärke bediene; l) daß weder zu früh noch zu ſpät, ſondern gerade zu dem Zeitpunkt, wenn das Brennmaterial völlig verkohlt iſt, ſich alſo weder Rauch noch Flamme mehr zeigen, die Ofenthüren und Röhren feſt verſchloſſen werden.

Stunden-Beſtimmung zum Einheitzen.

§. 6. Die tägliche Heitzungszeit der mit Kranken belegten Stuben: a) während der einmaligen Heitzungszeit vom 1ſten bis 15ten October und 16ten April bis 10ten Mai, bleibt der Beſtimmung der Aerzte überlaſſen. Wird etwa eine zweimalige Heitzung bei kalten Nächten und kühlen Vormittagen verlangt, ſo müſſen die für eine volle Heitzung beſtimmten Brennmaterialien-Portionen getheilt werden. b Während der Perioden vom 16ten October bis den 14ten November, und vom 1ſten März bis 15ten April, wird zur erſten Heitzung die Stunde vor Sonnenaufgang, und zur zweiten die Stunde vor Sonnenuntergang beſtimmt. c) vom 10ten November bis ult. Februar aber ſoll, außer den ad b feſtgeſetzten Zeiten auch noch die letzte Vormittagsſtunde benutzt werden.

B. Heitzung der Dienſtſtuben und der Offizianten-Wohnungen.

§. 7. In Abſicht der Ofenheitzung für das Rezeptionszimmer, die übrigen Dienſtſtuben und Krankenwärterwohnungen, ſo wie der etwanigen Deputate wegen, treten überall die in dieſer Beziehung für die Garniſon-Verwaltung Abſchnitt X. gegebenen Vorſchriften ein.

C. Küchen-Feuerungen.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 8. Die Küchen-Feuerungen zerfallen a) für die Kochküche, b) für die Theeküche; c) für die Waſchküche, d) für die Badeküche.

Beſtimmung der Brennmaterialien-Portionen für die Kochküche.

§. 9. Da ſich der Bedarf an Brennmaterialien 1) für die Kochküche nach der Menge der Feuerungen beſtimmt und vorausgeſehen wird, daß in den Lazarethen die Kochheerde nicht ſo zweckmäßig und Holz erſparend eingerichtet ſind, als ſolche im nächſten §. erwähnt werden, ſo muß die Menge der Koch-Apparate, die zur Bereitung der Speiſen, mit Hinſicht auf die regulativmäßige Beköſtigung der Kranken, täglich in Bewegung geſetzt ſein müſſen, berückſichtigt werden. Ein großer Keſſel iſt nöthig, um bei zuſammengeſetzten Speiſen das Gemenge zum Mittagseſſen durch einander rühren, es noch einigemal zuſammen aufkochen laſſen, und die Suppenmaſſen zum Frühſtück und Abendeſſen, auch das Fleiſch in voller Quantität darin kochen zu können. Damit die verſchiedenen Gemüſearten zum Mittagseſſen, jede für ſich beſonders zum erwähnten Gemenge vorbereitet werden können, ſind zwei kleine Keſſel unentbehrlich, und außerdem iſt noch ein Waſſerkeſſel erforderlich, um daraus periodiſch das Waſſer zu erſetzen, das aus den Speiſekeſſeln durch Verdunſten verloren geht. Endlich bedarf die Küche mehrerer kleiner Kochgeſchirre zur Bereitung der ſogenannten Extraſpeiſen. Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß hier nur von allgemeinen Garniſon-Lazarethen und ſolchen Krankenhäuſern die Rede ſein kann, in welchen über hundert Patienten befindlich ſind. Rechnet man Eine Feuerung zum Garkochen jeder Gemüſeart, ſo ergeben ſich zur Bereitung der drei verſchiedenen Mahlzeiten, täglich zwölf Feuerungen, als:

Zum Frühſtück

für den Suppenkeſſel . .	1
„ „ Waſſerkeſſel . . .	1
zu den Extraſpeiſen . . .	1
	3 Feuerungen.

Zum Mittagseſſen

für den Suppen-Keſſel .	1
„ „ Fleiſch- „ . . .	1
„ „ Waſſer- „ . . .	1
„ die beiden Gemüſekeſſel	2
zu den Extraſpeiſen . .	1
	6 Feuerungen.

Transport 9 Feuerungen.
Zum Abendeſſen
wie ad a. . . . . 3 .
12 Feuerungen.

Da jedoch täglich nicht immer zweierlei Gemüſearten bereitet werden, auch der Waſſerkeſſel, wenn er einmal erhitzt iſt, 3 kompletter Feuerungen nicht bedarf, ſo kann angenommen werden, daß für eine Kochküche im Durchſchnitt täglich 9 Feuerungen nöthig ſind. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn Torf gebrannt und Weichholz blos als Zündmaterial gebraucht wurde, im Durchſchnitt, a) jährlich oder für 9 $\times$ 365 = 3285 Feuerungen 1095 Kloben Weichholz und 72270 Stück Torf; b) mithin täglich zu 9 Feuerungen: 3 Kloben Weichholz und 198 Stück Torf; c) zu einer Feuerung alſo: $\frac{1}{3}$ Klobe Weichholz und 22 Stück Torf erforderlich geweſen ſind. Dies iſt jedoch der höchſte Satz, der bei gut eingerichteten Kochheerden unbedenklich noch um den dritten Theil vermindert werden kann. Ferner iſt ausdrücklich zu bemerken, daß das berechnete Quantum der Brennmaterialien in einem Lazareth conſumirt wurde, das nach dem Durchſchnitt täglich mit 450 Kranken belegt war. Wenn nun für 450 Kranke ad b. täglich 3 Kloben Weichholz und 198 Stück Torf zum Kochen der Speiſen hinlänglich geweſen ſind, ſo werden mit Rückſicht auf dieſe Zahlenverhältniſſe und Bezugnahme auf die im §. 3 erörterten Reductionsſätze, als Maximum folgende:

D. Brennmaterialien-Portionen

für die Kochküchen in den Militair-Lazarethen nach täglichen Raten beſtimmt.

No.	Wenn nach dem monatlichen Krankenrapport täglich vorhanden ſind Köpfe	Feuerungen				
		aa) mit Torf			bb) mit Weichholz	cc) mit Hartholz
		Zündmaterialien		Torf	ohne Torf	
		Entweder Weichholz	oder Hartholz			
		Kloben		Stück	Kloben	
1	Von 1 bis 4	1/4	1/6	10	1 1/12	13/18
2	= 5 = 9	1/4	1/6	12	1 1/4	5/8
3	= 10 = 14	1/4	1/6	15	1 1/2	1
4	= 15 = 19	1/4	1/6	18	1 3/4	1 1/6
5	= 20 = 24	3/8	1/4	21	2 1/8	1 5/12
6	= 25 = 29	3/8	1/4	24	2 3/8	1 7/12
7	= 30 = 34	3/8	1/4	27	2 5/8	1 3/4
8	= 35 = 39	3/8	1/4	30	2 7/8	1 11/12
9	= 40 = 44	1/2	1/3	33	3 1/4	2 1/6
10	= 45 = 49	1/2	1/3	36	3 1/2	2 1/3
11	= 50 = 54	1/2	1/3	39	3 3/4	2 1/2
12	= 55 = 64	3/4	1/2	42	4 1/4	2 5/6
13	= 65 = 74	3/4	1/2	48	4 3/4	3 1/6
14	= 75 = 99	3/4	1/2	54	5 1/4	3 1/2
15	= 100 = 124	3/4	1/2	58	5 7/12	3 13/18
16	= 125 = 149	3/4	1/2	62	5 11/12	3 17/18
17	= 150 = 174	1	2/3	66	6 1/2	4 1/3
18	= 175 = 199	1 1/6	7/9	77	7 7/12	5 1/18
19	= 200 = 224	1 1/3	8/9	88	8 2/3	5 7/9
20	= 225 = 249	1 1/2	1	99	9 3/4	6 1/2
21	= 250 = 274	1 2/3	1 1/9	110	10 5/6	7 2/9
22	= 275 = 299	1 5/6	1 2/9	121	11 11/12	7 17/18
23	= 300 = 324	2	1 1/3	132	13	8 2/3
24	= 325 = 349	2 1/6	1 4/9	143	14 1/12	9 7/18
25	= 350 = 374	2 1/3	1 5/9	154	15 1/6	10 1/9
26	= 375 = 399	2 1/2	1 2/3	165	16 1/4	10 5/6
27	= 400 = 424	2 2/3	1 7/9	176	17 1/3	11 5/9
28	= 425 = 449	2 5/6	1 8/9	187	18 5/12	12 5/18
29	= 450 = 474	3	2	198	19 1/2	13
30	= 475 = 499	3 1/6	2 1/9	209	20 7/12	13 13/18

Anmerkung. Die Progreſſion der Zahlen in der erſten Hälfte dieſer Tabelle ſteht zwar mit den folgenden Fortſchreitungen nicht im Verhältniß; das konnte aber nicht vermieden werden, und erinnert vielmehr an die Ueberzeugung, daß kleine Lazarethe für den Vortheil des Haushalts nachtheilig ſind.

Beweis. 1) Aus einer Klobe Holz, wenn es als Zündmaterial dienen ſoll, ſcheidet man 4 Klötze und ſpaltet daraus — wie in der Fortſetzung dieſer Schrift unter dem §. 15 „Holzdiſtribution“ umſtändlicher dargethan wird — 64 Stückchen, mithin giebt — um nur ein Beiſpiel anzuführen — die in der erſten Poſition der vorſtehenden Tabelle pro Tag ausgeworfene ¼ Klobe weich Holz — 16 Stückchen, wovon — wenn das Feuer zum Kochen des Mittagseſſens, als eine Fortſetzung der zur Bereitung der Frühſtücksſuppen gedienten Feuerungen angeſehen wird — wenigſtens zweimal Feuer gemacht werden muß, wozu die auf jedesmal alſo fallende 8 Stückchen Holz gewiß eben ſo wenig, als die zum Kochen drei verſchiedener Mahlzeiten pro Tag ausgeworfenen 10 Stück Torf werden für überreichlich befunden werden können. 2) Nach den Sätzen der letzten Hälfte der in Rede ſtehenden Tabelle ſcheint es zwar, als ob für die größeren Lazarethe zu viel Holz als Zündmaterial ausgeſetzt worden ſey; es mußte aber bei der Beſtimmung der Quantität deſſelben darauf gerückſichtigt werden, daß nicht allein zur Bereitung mancher Speiſen, ſondern auch zu allen großen Keſſeln anfänglich ein lebhaftes Feuer nothwendig iſt, um die Maſſe ins Kochen zu bringen.

Zweckmäßige Einrichtung der Feuerungen in den Kochküchen.

§. 10. Offene Kochheerde müſſen ſo viel wie möglich vermieden, und dagegen Kochöfen eingeführt werden, die eine ſolche Einrichtung haben, daß auf Einem Feuer in mehrern Gefäßen zugleich gekocht werden kann. Ein ſolcher Kochofen hat nicht allein auf Brennmaterialien Erſparniſſe, ſondern auch auf die vortheilhaftere Entwickelung der Nahrungsſtoffe der zu bereitenden Speiſen den weſentlichſten Einfluß. Zur Erreichung dieſer Zwecke ſind folgende Vorrichtungen nöthig: a) das Feuer muß der Direction des Kochens unterworfen bleiben, und für jeden Keſſel graduirt werden können, da die Umſtände oft einen verminderten oder erhöheten Grad von Hitze erfordern, b) daß die Kochkeſſel nicht über 1 Fuß 10 Zoll hoch ſind, und nicht über 1 Fuß 4 Zoll tief in den Ofen treten, um nur von der Spitze der Flamme, wo die Hitze am ſtärkſten iſt, umſpielt

werden zu können, c) daß wenigſtens auf dieſe 1 F. 4 Z. die zu kochende Maſſe berechnet ſein muß, da ſonſt die Speiſen an der Oberfläche anbrennen und die Dauer der Keſſel gefährdet wird, d) daß der Boden des Keſſels die in der Beſchreibung der Lazareth-Inventarienſtücke beſtimmte concave Form erhält, um die Flamme mehr zu concentriren, e) daß der Roſt des Kochofens mit dem Fußboden in gleicher Höhe liege, um die Lebhaftigkeit des Verbrennungsprozeſſes zu befördern, f) daß für dieſen Zweck auch die Aſche in ein beſonderes, in dem Fundamente des Ofens gebildetes Behältniß ſich abſondern könne, und groß genug ſei, um den Zutritt der äußern atmosphäriſchen Luft nicht zu hemmen, g) daß der Kochofen gewiſſermaaßen ſtrebeförmig gebaut, nicht über 2 F. 6 Z. hoch und mit einer glatten Oberfläche von Gußeiſen, oder in Ermangelung einer ſolchen mit glatten Kachelplatten belegt ſei, h) daß eine dem Tageslichte in der Küche am nächſten liegende Stelle zur Errichtung des Kochofens gewählt werde, i) daß alle Kochgeſchirre mit feſtſchließenden Deckeln verſehen, und k) der Kochofen, wenn er nicht direkt unter einem zweckmäßigen Rauchmantel angelegt werden könnte, in einer Höhe von 4 Fuß über ſeiner Oberfläche mit einer trichterförmigen Haube zur Ableitung der Dämpfe verſehen werde, l) daß das Holz der Länge nach in kleine Zwiſchenräume nebeneinander gelegt werde, da es in dieſer Lage am beſten brennt und hitzet, m) daß endlich die Hitze unter den Kochgeſchirren in einer zu der zu kochenden Maſſe im Verhältniß ſtehenden, ſtets gleichmäßigen Temperatur erhalten werde, da es ſich über einem nicht zu ſtarken, aber gleichmäßig unterhaltenen Feuer am beſten kocht. — §. 11. 2) Für größere Kranken-Anſtalten werden beſondere Theeküchen bewilligt. Zum Theekochen iſt nur eine Feuerſtelle nöthig, die jedoch im Laufe des Tages unausgeſetzt in Glut erhalten werden muß, um zur Bereitung der Theeportionen zu allen Tageszeiten ſiedendes Waſſer bei der Hand zu haben. Zu einer ſolchen Feuerſtelle bedarf es wenigſtens 4 täglicher Feuerungen, nämlich:

Zeitbeſtimmung.	Feuerung				
	a) mit Torf			b) mit Weichholz	c) mit Hartholz
	Zündmaterial		Torf	ohne Torf	
	Entweder Weichholz	oder Hartholz			
	Kloben.		Stück	Kloben	
1) Morgens beim Feuermachen .	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	3	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$
2) Im Verlauf des Vormittags zum Nachlegen . .	—	—	2	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{9}$
3) Nachmittags dgl.	—	—	2	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{9}$
4) Abends desgl.	—	—	2	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{9}$
Summa täglich	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	9	1	$\frac{2}{3}$

Je bedeutender eine Lazarethanſtalt in Abſicht der Kopfzahl iſt, deſto mehr Feuerungen der vorbeſchriebenen Art müſſen unterhalten werden. Auf 100 Kranke wird etwa Eine Feuerung zu rechnen ſein. — §. 12. In ſo fern die Reinigung der Wäſche nicht auf dem Wege der Entrepriſe beſorgt wird, müſſen 3) die Waſchküchen Brennmaterial erhalten. Wegen der zweckmäßigen Einrichtung der Feuerungen in denſelben wird überall auf das im §. 10 Mitgetheilte Bezug genommen. Läßt es übrigens die Lokalität zu, und ſcheut man in bedeutenden Krankenanſtalten nicht die Koſten zu den erforderlichen Vorrichtungen, um den überflüſſigen Brennſtoff im Kochofen dem Waſchkeſſel auf eine zweckmäßige Weiſe zuzuführen, ſo reduzirt ſich der Brennmaterialien-Bedarf auf das möglichſt geringſte Quantum. Wenn aber für dergleichen Erſparniſſe keine Vorrichtungen getroffen ſind, werden ausgeſetzt:

Brennmaterialien-Portionen

für die Waſchküchen der Militair-Lazarethe zu jeder zu veranlaſſenden Wäſche.

Nr.	Wenn nach dem Durchſchnitt des monatlichen Krankenrapports täglich vorhanden ſind Köpfe	Feuerungen				
		a) mit Torf			b) mit Weichholz	c) mit Hartholz
		Zündmaterial		Torf	ohne Torf	
		Entweder Weichholz	oder Hartholz			
		Kloben		Stück	Kloben	
1	1 bis 9	½	⅓	24	2½	1⅔
2	10 = 14	½	⅓	30	3	2
3	15 = 29	½	⅓	36	3½	2⅓
4	30 = 54	¾	½	57	5½	3⅔
5	55 = 74	1¼	⅚	75	7½	5
6	75 = 99	1½	1	96	9½	6⅓
7	100 = 149	1¾	1⅙	120	11¾	7⅚
8	150 = 199	2	1⅓	138	13½	9
9	200 = 249	2½	1⅔	162	16	10⅔
10	250 = 299	2¾	1⅚	186	18¼	12⅙
11	300 = 349	3¼	2⅙	210	20¾	13⅚
12	350 = 399	3½	2⅓	234	23	15⅓
13	400 = 449	3¾	2½	258	25¼	16⅚
14	450 = 499	4	2⅔	282	27½	18⅓

Bei der Beſtimmung der in vorſtehender Tabelle enthaltenen Sätze iſt gleichzeitig darauf gerechnet worden, daß es ſich nicht ſelten im Spätherbſt, Winter und Frühjahr ereignet, die Wäſche in geheitzten Zimmern trocknen zu müſſen. Für ſolche Fälle darf daher kein Brennmaterial extraordinär berechnet werden. — §. 13. 4) Eine beſondere Badeküche wird in allen Lazarethen, die nach der Normalzahl nicht unter 54 Kranke aufzunehmen haben, bewilligt. In den Lazarethen, wo eigene Badeküchen nicht gewährt werden, dienen die Waſchküchen dazu. Um desfalls ein feſtes Prinzip annehmen zu können, werden folgende Erfahrungen mitgetheilt: in einem Lazareth, das im Durchſchnitt täglich 450 Kranke enthielt, kamen im Laufe Eines Jahres täglich 50, mithin auf 9 Mann Ein Bad vor, zu welchem 1 Tonne = 100 Berliner Quart Waſſer erforderlich war, das mit einer Temperatur von 20 Gr. R. angewendet zu werden pflegte. Um in einem mit dieſer Waſſermaſſe angefüllten Keſſel die beſtimmte Temperatur zu veranlaſſen, und im Verlaufe des Tages, bis ungefähr

Nachmittags um 5 Uhr zu unterhalten, ſind täglich folgende Feuerungen erforderlich:

Zeitbeſtimmung	Feuerung: a) mit Torf — Zündmaterial: Entweder Weichholz (Kloben)	oder Hartholz (Kloben)	Torf (Stück)	b) mit Weichholz ohne Torf (Kloben)	c) mit Hartholz ohne Torf (Kloben)
1) Morgens beim Feuer-Anmachen	½	⅓	10	1⅓	8/9
2) Im Verlauf des Vormittags zum Nachlegen . .	¼	⅙	6	¾	½
3) desgl. Nachmittags	¼	⅙	6	¾	½
Summa täglich	1	⅔	22	2⅚	1 8/9

Anmerkung. Iſt die Krankenanſtalt in Abſicht der Kopfzahl unbedeutend, oder können die zum Baden beſtimmten Patienten in ½ Tag befriedigt werden, ſo ſind entweder im erſtern Falle nur die in der erſten Poſition der vorſtehenden Tabelle ausgeworfenen, oder letztern Falls die erſte und zweite Poſition berechneten Brennmaterialien-Quanta erforderlich.

§. 14. Nach den in den vorſtehenden §§. beſtimmten Einheitsſätzen der Brennmaterialien für alle in einer Militair-Krankenanſtalt zur Rechnung kommenden Feuerungen läßt ſich nun eben ſo überſichtlich als leicht und einfach, mit der Grundelegung der Normalzahl der Kranken, das Maximum des jährlichen Bedarfs der Brennſtoffe für jedes einzelne Lazareth mit möglichſter Zuverläßigkeit ermitteln. Als Beiſpiel diene folgende

Zuſammenſtellung
des Bedarfs an Brennmaterialien für ein Lazareth, das normalmäßig 55 Kranke aufnehmen ſoll.

	Bei dem Brande mit Torf, wenn Weichholz als Zündmaterial angewendet wird	Jährlicher Betrag: Weichholz in Kloben	Jährlicher Betrag: Torf Stücke
	I. Ofenfeuerungen.		
	A. Zur Heitzung der Krankenſtuben.		
§. 3 c. ad aa.	55 Köpfe { $18\frac{5}{28}$ Kloben, $1090\frac{5}{7}$ Stück } . .	$999\frac{23}{28}$	$59989\frac{2}{7}$
§. 7.	B. Zur Heitzung der Dienſtſtuben und Krankenwärter-Wohnungen.		
	NB. Die Brennmaterialien-Beträge werden nach der Zahl der Stuben ſpeciell nachgewieſen. Des Beiſpiels wegen ſind hier fingirte Zahlen ausgeworfen worden.		
	Holz Kloben — Stück Torf		
	1) die Receptionsſtube . 30 1440		
	2) Wachtſtube des Chirurgus 30 1440		
	3) 2 Revieraufſeher-Stuben 30 1440		
	4) die Wachtſtube . . . 30 1440	120	5760
	II. Küchenfeuerungen.		
§. 9 d. Nr. 12	A. Für die Kochküche 365 Tage × { $\frac{3}{4}$ Klob., 42 St. }	$273\frac{3}{4}$	15330
§. 12 Nr. 5	B. Für die Waſchküche 52 Wochen × { $1\frac{1}{4}$ Klob., 75 St. }	65	3900
	III. An Deputat.		
	NB. Die Deputanten werden namentlich aufgeführt, und bei jedem der Betrag des ihm zuſtehenden Deputats ausgeworfen. Die hier aufgenommenen Zahlen ſind des Beiſpiels wegen fingirt.		
	1) N. N. 60 2880		
	2) N. N. 60 2880	120	5760
	Summa	$578\frac{17}{28}$	$90739\frac{2}{7}$

$13\frac{1}{8}$ Klafter $3\frac{17}{28}$ Kloben.

Brennmaterialien-Diſtribution.

§. 15. Das Holz in Kloben auszugeben, würde, da dieſe in Abſicht der Größe ſehr verſchieden, und nur im Durchſchnitt auf eine Klafter 120 gleichmäßige Kloben (in Berückſichtigung des Weich- und Hartholzes reſp. à 18 und 27 Pfund ſchwer) anzunehmen ſind, eben ſo mißlich ſein, als es in Hinſicht der Torfvertheilung ſchwierig ſein würde, dieſelbe nach Stückenzahl zu veranlaſſen. Die Holzkloben müſſen daher möglichſt zu gleich ſtarken Klötzen und Stücken geſchnitten, geſpalten und, wie der Torf, nach Körben ausgegeben werden. Um hierzu nicht allein einen ſichern Maaßſtab zu finden, ſondern auch andere eben ſo weſentliche ökonomiſche Vortheile wahrzunehmen, iſt es nothwendig, a) die zum Zündmaterial beim Torf- oder Steinkohlenbrande zu beſtimmenden Holzkloben, jede in 4 gleiche Klötze ſchneiden, und jeden derſelben in 12 gleichmäßige Stücke ſpalten zu laſſen, wodurch alſo aus einer Klobe 48 Stücke erzeugt werden. Nach ſogenanntem Streichmaaß füllen 80 dergleichen eine gewöhnliche Torfkiepe, woraus alſo hervorgeht, daß eine mit Holz ungehäuft angefüllte Torfkiepe 1⅔ Klobe enthält. b) Zweimal geſchnittene Kloben eignen ſich beſſer zur Heitzung der Kochöfen beim Brande ohne Torf. Aus einer Klobe fallen alsdann drei Klötze, wovon ein jeder zu dem erwähnten Zweck in ſechs Stücke zu ſpalten iſt, wodurch eine und zweidrittel Klobe, alſo 30 Stücke ebenfalls eine ungehäufte Torfkiepe liefern. Dieß iſt ein Maaßſtab, der nicht täuſcht, wobei der Rechnungsführer eben ſowohl beſtehen, als der Conſument geſichert ſein kann, wenn nämlich beim Ausmeſſen der Brennmaterialien abſichtlich weder einerſeits auf eine lockere, noch andrerſeits auf eine ſorgfältig kompakte Einlegung der Stücke Bedacht genommen wird.

Führung der Rechnung über die Brennmaterialien.

§. 16. Das Rechnungsweſen über den Verbrauch der Brennmaterialien wird von dem damit beauftragten Lazarethbeamten nach der im Lazareth-Reglement dazu gegebenen abgemeinen Anleitung und mit Beobachtung folgender Grundſätze geführt. Die Rechnungslegung zerfällt in drei Hauptabſchnitte: 1) der Einnahme, 2) der Ausgabe, 3) der verbleibenden Beſtände (Balance). ad 1. müſſen die vom v. M. verbliebenen Beſtände und alle im Laufe des Monats zur Einnahme gekommene Quanta nachgewieſen ſein, damit alle und jede Brennmaterialien-Zuſchüſſe ſich vereinnahmt finden. Die bei einer zu veranlaſſenden Revi-

ſion der Brennmaterialien-Beſtände ſich etwa ergebenden Ueberſchüſſe ſollen mit zur Einnahme kommen. ad 2. Die Ausgabe der Brennmaterialien ſoll in der Hauptſache auf unter den §§. 3 7 9 11 12 und 13 beſtimmten Sätze geſtützt und auf den Kranken-Rapport gegründet werden. Der Rapport, oder mit andern Worten, der tägliche Perſonalbeſtand der Kranken, entſcheidet, welche Sätze von den §§. 3 9 11 12 und 13 vorgeſchriebenen Conſumtionstabellen (mit Ausnahme der Dienſtſtuben und Krankenwärter-Wohnungen), in Ausgabe täglich paſſiren dürfen. Eine Vereinfachung dieſer Berechnung, etwa nach der monatlichen Durchſchnittszahl der Kranken, kann nicht zweckmäßig ſein, da zu erwarten ſteht, daß in bedeutenden Lazarethanſtalten die Menge der ab- und zugehenden Kranken einen beträchtlichen Einfluß, beſonders in Rückſicht auf die Stubenheizung haben wird. Anders verhält es ſich jedoch bei der Nachweiſung der erforderlichen Brennſtoffe zur Heizung der Dienſtſtuben und Krankenwärter-Wohnungen, da dieſe in der Regel immer dieſelben bleiben, daher es auch in dieſer Beziehung nur nothwendig iſt, nach Maaßgabe der Stubenzahl, und des für jede derſelben, gemäß dem Inhalte des §. 7 beſtimmten Quantums, einen Kalkul anzulegen und das Reſultat deſſelben unter dem betreffenden Abſchnitt am Schluſſe deſſelben einzutragen. Die Beamten, welche auf Brennmaterialien-Deputate geſetzt ſind, ſollen die bei Beſtimmung ihrer Gehalte jährlich für ſie auszuſetzende Quanta nach vierteljährigen Raten in der Art beziehen, daß ſie vom 1ſten Januar bis ult. März $\frac{2}{5}$, vom 1ſten April bis ult. Juni $\frac{1}{5}$, vom 1ſten Juli bis ult. September $\frac{1}{5}$, und vom 1ſten October bis ult. December $\frac{1}{5}$ des ganzen Betrages pränumerando empfangen, und darüber an den Rechnungsführer Quittungen aushändigen. Mit dieſen Quittungen belegt, werden die Deputate derſelben verrechnet, und es wird demnächſt ad 3 die Beſtandes-Nachweiſung formirt, durch Balanzirung der Ausgabe gegen die Einnahme. Da in der Regel nicht zu erwarten ſteht, daß beſonders in den weſtlichen Provinzen der Monarchie während der Perioden vom 16ten April bis zum 11ten Mai, und vom 1ſten bis zum 16ten October die Heizung der Krankenſtuben erforderlich ſein werde, ſo müſſen die dieſe Zeiträume betreffenden Rechnungen, wenn darin Brennmaterialien zur Heizung der Krankenſtuben verrechnet ſein ſollten, mit gehörig juſtificirten Atteſten von Seiten der Lazareth-Commiſſionen: „daß, und an welchen Tagen und für wie viel Stuben die Heizung nothwendig geweſen und wirklich geſchehen ſei," belegt ſein. Schließlich wird noch erwähnt, daß auf der

Titelſeite der Ausgabe-Deſignation ausdrücklich bemerkt ſein muß: mit welchem Brande (ob mit Holz oder Torf, oder purem Holze ꝛc.) die Heitzungen der Stuben und die Küchenfeuerungen bewirkt worden ſind.

Beilage M.

Ueber den Bedarf an Beleuchtungs-Materialien nebſt Etats-Poſitionen.

Vorbemerkungen.

§. 1. Die Beleuchtungsmaterialien beſtehen aus Talglichtern und ſogenanntem Brennöl. Erſtere werden entweder gegoſſen oder gezogen. Zum Umherleuchten ſind gegoſſene Lichte von der Stärke, daß zwölf gleichmäßig gegoſſene Stücke auf ein Pfund gehen, die vortheilhafteſten; daher der Gebrauch ſolcher Lichte zu dem erwähnten Zweck empfohlen wird. Zur Stubenbeleuchtung bedient man ſich vortheilhafter ſolcher Lichte, deren acht bis zehn auf ein Pfund gehen. Zur Beleuchtung auf den Fluren und in den Krankenſtuben iſt das ſogenannte raffinirte Rüb- oder Hanföl das zweckmäßigſte, (doch wird ſolches Brennöl beſchafft, ſo wie es im Orte zu haben oder gebräuchlich iſt). Je vollkommener die Läuterung deſſelben veranlaßt worden iſt, deſto ſparſamer, heller und qualmloſer brennt aus einer damit angefüllten und angezündeten Lampe die Flamme. Zur Erkennung des reinen Brennöls werden folgende Merkmale mitgetheilt. Ganz reines Brennöl hat einen eigenthümlichen Geſchmack, keinen Beigeſchmack, ſetzt beim Verbrennen durch einen Baumwollendocht wenig Schnuppen (Kohle) ab, und hinterläßt in demſelben, wenn die Lampe ſo lange brennt, bis ſie von ſelbſt erlöſcht, faſt gar keine Oeltheilchen. In einem reinen gläſernen Gefäße zeigt ſich das reine Brennöl ganz klar und durchſichtig, wird auch durchs Umſchütteln nicht trübe, ſchlägt im ruhigen Zuſtande keinen Bodenſatz nieder, iſt faſt ſo flüſſig als Waſſer und ſchäumt nicht.

Brennöl-Portionen-Beſtimmung.

§. 2. Je nachdem die Conſtruction der Lampen verſchieden, die atmosphäriſche Luft, in der das Oel zur Erleuchtung angewendet wird, temperirt, ruhig oder bewegt iſt, wird in gleichen Zeiträumen entweder eine größere oder geringere Quantität deſſelben erfordert. Nach mehreren, in dem Monat Januar angeſtellten Proben brannten 4 Loth gut gereinigtes Oel in einer Lampe von gewöhnlicher Conſtruction, wie man ſie faſt in jeder Privathaushaltung fin-

det, a) in einem dem Luftzuge ausgeſetzten Flur 9 Stunden 11 Minuten, b) in einem gegen die Einwirkung der Zugluft geſicherten Behältniß 11 Stunden 5 Minuten, c) in einer geheitzten zugloſen Stube 12 Stunden, woraus ſich folgende Reſultate ergeben, daß 1) zur Unterhaltung einer Lampe, deren man ſich zum Umherleuchten bedient, pro Stunde $\frac{4}{9}$ Loth, 2) zur Unterhaltung einer Lampe in den Flurlaternen pro Stunde $\frac{4}{11}$ Loth, 3) zur Unterhaltung einer Lampe in den Krankenſtuben pro Stunde $\frac{1}{3}$ Loth Oel erforderlich ſind. Hiernach werden feſtgeſtellt die

Portions-Sätze an Brennöl

für eine Flur-Laterne und eine Lampe in den Krankenſtuben, mit Beſtimmung der Stunden, während welcher die Beleuchtung Statt finden ſoll.

Beſtimmung der Zeiträume.	Zahl der Tage.	Soll brennen täglich: Vom Abend bis Morgen.	Soll brennen täglich: Stunden.	Summa der Stunden für die ganze Periode.	Oelbetrag für die ganze Periode: ad 2. Für eine Flurlaterne pro Stunde 4/11 Loth. Pfd.	Lth.	Oelbetrag für die ganze Periode: ad 3. Für eine Lampe in der Krankenſtube pro Stunde 1/3 Loth. Pfd.	Lth.
Vom 16 Jan. bis 15 Febr.	31	5 bis 7	14	434	4	$29\frac{9}{11}$	4	$16\frac{2}{3}$
= 16 Febr. = 15 März	28	6 = 6	12	336	3	$26\frac{2}{11}$	3	16
= 16 März = 15 April	31	7 = 5	10	310	3	$16\frac{8}{11}$	3	$7\frac{1}{3}$
= 16 April = 15 Mai	30	8 = 4	8	240	2	$23\frac{3}{11}$	2	16
= 16 Mai = 15 Juni	31	8 = 4	8	248	2	$26\frac{2}{11}$	2	$18\frac{2}{3}$
= 16 Juni = 15 Juli	30	9 = 3	6	180	2	$1\frac{5}{11}$	1	28
= 16 Juli = 15 Aug.	31	9 = 3	6	186	2	$3\frac{7}{11}$	1	30
= 16 Aug. = 15 Spt.	31	8 = 4	8	248	2	$26\frac{2}{11}$	2	$18\frac{2}{3}$
= 16 Sept. = 15 Oct.	30	7 = 5	10	300	3	$13\frac{1}{11}$	3	4
= 16 Oct. = 15 Nov.	31	6 = 6	12	372	4	$7\frac{3}{11}$	3	28
= 16 Nov. = 15 Dec.	30	5 = 7	14	420	4	$24\frac{8}{11}$	4	12
= 16 Dec. = 15 Jan.	31	4 = 8	16	496	5	$20\frac{4}{11}$	5	$5\frac{1}{3}$
Summa jährlich	365	—	—	3770	42	$26\frac{10}{11}$	39	$8\frac{2}{3}$

In der Regel ſoll die Beleuchtung zwar zu den vorerwähnten Stunden Statt finden, jedoch müſſen alle Umſtände, die eine Erſparung zuläſſig machen, auf das ſorgfältigſte berückſichtigt werden, und wie ſchon am Schluſſe des §. 1 bei den Brennmaterialien ausdrücklich bemerkt worden iſt, iſt auch hier zu bedenken, daß die in dieſem und dem

folgenden §. ausgeſetzten Oelquanta nicht abſolut conſumirt und verrechnet werden müſſen.

Anzahl der zu unterhaltenden Flurlaternen und Lampen.

§. 3. Die Anzahl der täglich zu unterhaltenden 1) Flurlaternen und Lampen beſtimmt ſich nach den Lokalverhältniſſen des Krankenhauſes, die der Lampen 2) zur Beleuchtung der Zimmer aber nach Maaßgabe der mit Kranken belegten und von den Wärtern und übrigen Lazareth-Domeſtiken bewohnten Stuben. In jeder Stube ſoll nur eine Lampe unterhalten werden. Außerdem iſt noch 3) die Beleuchtung in der Waſchküche, welche ebenfalls durch Brennöl veranlaßt werden ſoll, zu berückſichtigen. Nimmt man an, daß in den größeren Lazarethen wöchentlich 2 Tage und 2 Nächte, jährlich alſo 104 Nächte bei zwei Lampen gewaſchen wird, und daß während dieſes Zeitraums in 24 Sommerwochen à 2 Tage 48 Sommertage und 28 Winterwochen à 2 Tage, mithin 56 Wintertage eintreten, und wie §. 2 ad 1 erwähnt iſt, zu einer Lampe per Stunde $\frac{4}{9}$ Loth Oel erforderlich ſind, ſo beträgt dieß mit Berückſichtigung der Stunden, während welcher die Beleuchtung Statt finden muß,

a) während der 48 Sommertage im Durchſchnitt von Abends 8 bis Morgens um 4 Uhr täglich 8 Stunden × 48 = 384, auf zwei Lampen alſo 768 Stunden à $\frac{4}{9}$ Loth . . . . 10 Pfd. 21$\frac{1}{3}$ Lth.

b) während der 56 Wintertage im Durchſchnitt von Abends 5 Uhr bis Morgens 7 Uhr täglich 14 Stunden × 56 = 784, auf zwei Lampen alſo 1568 Stunden à $\frac{4}{9}$ Lth. . . . . 21 „ 24$\frac{8}{9}$ „

Summa . 32 Pfd. 14$\frac{2}{9}$ Lth. Brennöl.

4) Für jeden Krankenwärter können zum Feueranmachen beim Einheitzen, Anzünden der Lampen in den Krankenſtuben und zum ſonſtigen unvorhergeſehenen Gebrauch wöchentlich 4 Loth, jährlich alſo 6$\frac{1}{2}$ Pfund Brennöl berechnet werden.

Ermittelung des jährlichen Bedarfs an Brennöl.

§. 4. Das Maximum des jährlichen Bedarfs an Brennöl ermittelt ſich alſo, wenn nachgewieſen und ausgeworfen werden, 1) die Anzahl der zu unterhaltenden Flurlaternen

für jede 42 Pfund $26\frac{10}{11}$ Loth, 2) die Anzahl der mit Kranken normalmäßig zu belegenden und von den Wärtern bewohnten Stuben, für jede 39 Pfund $8\frac{2}{3}$ Loth, 3) für die Waſchküche 32 Pfund $14\frac{7}{9}$ Loth, und 4) die Anzahl der Krankenwärter, für jeden 6 Pfund 16 Loth. 5) Oel-Deputate werden in der Regel nicht vorkommen, wenn dergleichen aber ausgeſetzt ſind, werden die Quanta derſelben unter namentlicher Benennung der Deputanten mit in Anſchlag gebracht. Auf keinen Fall ſoll es aber weder einem Deputanten, oder noch irgend jemanden erlaubt ſein, mit Oel Handel zu treiben; jede auch nur die geringſte Uebertretung dieſes Gebots ſoll als ein Contraventionsfall angeſehen und beſtraft werden. Der Bedarf an Baumwollen-Dochtgarn beſtimmt ſich nach dem ermittelten Oelquanto und der Garniſon-Verwaltungs-Ordnung.

§. 5. Die Beleuchtung a) der Chirurgen-Wachtſtube und b) der Kochküche geſchieht von einem Leuchter durch Talglichte. Wo ausnahmsweiſe die Erleuchtung der Küche durch eine an die Wand befeſtigte Laterne mit Oel ſtatt mit Licht gewünſcht werden ſollte, kann ſolches nachgegeben und dazu $\frac{4}{11}$ Loth Oel pro Stunde verabreicht werden. c) In größeren Lazarethen, etwa von 101 Mann und darüber, ſollen zum Anzünden der Flurlaternen und Lampen in den Krankenſtuben an ein beſonderes dazu beſtimmtes Subjekt, das zugleich den Nachtwächterdienſt verrichtet (wenn ein ſolches Subjekt nöthig und angeſtellt iſt), ebenfalls Lichte verabreicht werden. Wo ein dergleichen Subjekt nicht angeſtellt iſt, wird das Anzünden der Flur- und Stubenlaternen, auch das Reinigen derſelben, von den Krankenwärtern mit verrichtet. Indem auf den §. 3 ad 4 Bezug genommen wird, kann für dieſen Dienſt den Krankenwärtern kein Licht bewilligt werden.

Conſumtion der Talglichte.

Wenn ſich nach vielfältig geſammelten Erfahrungen mit Beſtimmtheit ergeben hat, daß ein zur Beleuchtung in einer zugloſen Stube dienendes Licht, deren 8 auf ein Pfd. gehen, $4\frac{1}{2}$ Stunde, ein zum Umherleuchten gebrauchtes Licht, deren 12 auf ein Pfd. gehen, aber nur 3 Stunden brennt, ſo folgt daraus, daß zu einem Leuchter per Stunde $\frac{1}{36}$ Pfund Talglicht erforderlich iſt. Hiernach werden mit Beſtimmung der Stunden, während welcher die Beleuchtung Statt finden ſoll, feſtgeſetzt folgende

Licht-Portionen

zur Beleuchtung der Chirurgen-Wachtſtube, der Kochküche und zum Anzünden der Flur- und Stuben-Laternen.

Licht-

zur Beleuchtung der Chirurgen-Wachtſtube, der Kochküche

Beſtimmung der Zeiträume	Zahl der Tage.	Für die Chirurgen-Wachtſtube bei 1 Leuchter				
		Soll täglich brennen				
		Morgens von bis	Abends von bis	Summa der Stunden	Summa für die ganze Periode Stunden	Lichtbetrag pro Stunde $\frac{1}{36}$ Pfund
V. 16. Jan. bis 15. Febr.	31	5 b. 8	5 b. 10	8	248	$6\frac{8}{9}$
= 16. Febr. = 15. März	28	5 = 7	6 = 10	6	168	$4\frac{2}{3}$
= 16. März = 15. April	31	—	7 = 10	3	93	$2\frac{7}{12}$
= 16. April = 15. Mai	30	—	8 = 10	2	60	$1\frac{2}{3}$
= 16. Mai = 15. Juni	31	—	8 = 10	2	62	$1\frac{13}{18}$
= 16. Juni = 15. Juli	30	—	9 = 10	1	30	$\frac{5}{6}$
= 16. Juli = 15. Aug.	31	—	9 = 10	1	31	$\frac{31}{36}$
= 16. Aug. = 15. Sept.	31	—	8 = 10	2	62	$1\frac{13}{18}$
= 16. Sept. = 15. Octbr	30	—	7 = 10	3	90	$2\frac{1}{2}$
= 16. Octbr. = 15. Novb.	31	5 = 6	6 = 10	5	155	$4\frac{11}{36}$
= 16. Novb. = 15. Decbr	30	5 = 7	5 = 10	7	210	$5\frac{5}{6}$
= 16. Decbr. = 15. Jan.	31	5 = 8	4 = 10	9	279	$7\frac{3}{4}$
Summa jährlich	365	—	—	—	1488	$41\frac{1}{3}$

Portionen

und zum Anzünden der Stuben- und Flur-Laternen.

Für die Kochküche bei 1 Leuchter: Soll täglich brennen: Morgens von bis	Abends von bis	Summa der Stunden	Summa für die ganze Periode (Stunden)	Lichtbetrag pro Stunde $\frac{1}{36}$ Pfund	Für die Nachtwächter u. Lampen-Anzünder: Täglich mit überspringenden halben Stunden	Summa für die ganze Periode (Stunden)	Lichtbetrag pro Stunde $\frac{1}{36}$ Pfund
5 b. 8	5 b. 8	6	186	$5\frac{1}{6}$	7	217	$6\frac{1}{16}$
5 = 7	6 = 8	4	112	$3\frac{1}{9}$	6	168	$4\frac{2}{3}$
—	7 = 8	1	31	$\frac{31}{36}$	5	155	$4\frac{11}{36}$
—	—	—	—	—	4	120	$3\frac{2}{3}$
—	—	—	—	—	4	124	$3\frac{4}{9}$
—	—	—	—	—	3	90	$2\frac{1}{2}$
—	—	—	—	—	3	93	$2\frac{7}{12}$
—	—	—	—	—	4	124	$3\frac{4}{9}$
—	7 = 8	1	30	$\frac{5}{6}$	5	150	$4\frac{1}{6}$
5 = 6	6 = 8	3	93	$2\frac{7}{12}$	6	186	$5\frac{1}{6}$
5 = 7	5 = 8	5	150	$4\frac{1}{6}$	7	210	$5\frac{5}{6}$
5 = 8	4 = 8	7	217	$6\frac{1}{36}$	8	248	$6\frac{8}{9}$
—	—	—	819	$22\frac{3}{4}$	—	1885	$52\frac{13}{36}$

Wegen der Licht-Deputate, wenn dergleichen für einige Beamten als Emolumente ausgeſetzt ſein ſollten, wird in allen Beziehungen auf den Inhalt des §. 4 ad 5 Bezug genommen. §. 6. Um bei Reviſion der Rechnungen (wegen deren Anlegung das Reglement das Nähere angiebt), über den Verbrauch der Beleuchtuugs-Materialien mit Ueberzeugung einſehen zu können, ob beſonders bei der Conſumtion des Brennöls mit pflichtmäßiger Sparſamkeit gehandelt worden iſt, ſoll jede Rechnung mit den in der Anlage L. §. 16 angezogenen Atteſten juſtifizirt ſein.

Beilage N.

Beköſtigungs-Regulativ
nebſt
Diät-Zettel
unter demſelben Buchſtaben.

Die in dem nachſtehenden Beköſtigungs-Regulativ ſtatt der bisher üblichen Angabe nach Maaßen und nach Gewicht ausgeworfenen Gemüſe ſind in folgender Art berechnet:

Nr.	Benennung der Gemüſe.	Maaß	Gewicht		Maaß	Gewicht	
		ſchfl.	pfd.	lth.	mtz.	pfd.	lth.
1	Bohnen (weiße)	1	92	—	1	5	24
2	Bohnen (grüne Brechbohnen)	1	48	—	1	3	—
3	Buchweitzengries	1	70	—	1	4	12
4	Buchweitzengrütze	1	60	—	1	3	24
5	Erbſen (trockene)	1	92	—	1	5	24
6	Erbſen (grüne od. Schootenerbſen)						
	in den Hülſen	1	48	—	1	3	—
	als Kerne .	1	16	—	1	1	—
7	Kartoffeln	1	100	—	1	6	8
8	Gerſtengrütze	1	60	—	1	3	24
9	Graupen	1	92	—	1	5	24
10	Hafergrütze	1	70	—	1	4	12
11	Hirſe	1	92	—	1	5	24
12	Kohlrabi (im Durchſchnitt 1 Schck)	—	90	—	—	—	—
13	Kohlrüben (. . .	—	120	—	—	—	—
14	Kohl (weißer) . . . 1 Kopf	—	4	—	—	—	—
15	Kohl (grüner) . . . 1 .	unbeſtimmt			—	—	—
16	Kohl (Savoyer) . . 1 Schock	—	60	—	—	—	—
17	Kohl (ſaurer) . . . 1 Quart	—	2	—	—	—	—
18	Linſen	1	92	—	1	5	24
19	Mohrrüben	1	90	—	1	5	20
20	Pflaumen (getrocknete) . . .	1	70	—	1	4	12
21	Rüben (weiße oder Waſſer-) .	1	90	—	1	5	20
22	Weitzengries	1	70	—	1	4	12
23	Weitzenmehl	1	50	—	1	3	4

Benennung der Beſtandtheile	Maaß und Gewicht der Zuthaten 1ſte Diätform	2te	3te	4te	Benennung der Maaße und Gewichte
I. Zum Frühſtück.					
1) Mehlſuppe, beſtehend aus					
a) Mehl	4	3	2	2	Loth
b) Salz	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{8}$	–
c) Butter	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	–
2) Hafergrützſuppe,					
a) Hafergrütze . . .	4	3	2	2	–
b) Salz	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{8}$	–
c) Butter	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	–
3) Gerſtengrützſuppe,					
a) Gerſtengrütze . . .	4	3	2	2	–
b) Salz	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{8}$	–
c) Butter	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	–
4) Suppe von eingebranntem Mehl,					
a) Mehl	4	3	2	2	–
b) Salz, c) Butter } wie oben					
II. Zum Mittagseſſen.					
1) Rindfleiſch					
a) Fleiſch	$10\frac{2}{3}$	$10\frac{2}{3}$	$10\frac{2}{3}$	—	–
b) Salz	$1\frac{1}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	—	–
c) Gewürz und Grünes nach Bedürfniß.					
2) Trockene Gemüſe,					
a) Reis	6	4	3	—	–
b) Graupen	8	6	4	—	–
c) Erbſen	16	—	—	—	–
d) Trockene weiße Bohnen .	16	—	—	—	–
e) Hirſe	9	6	—	—	–
f) Linſen	16	—	—	—	–
g) Nudeln (ſelbſtgemachte) dazu Mehl	8	6	4	—	–

Anmerkungen.

In der 1ſten Diätform muß die Porkion $\frac{3}{4}$ Quart
= 2ten = = = = $\frac{1}{2}$ =
= 3ten = = = = $\frac{3}{8}$ = und
= 4ten = = = = $\frac{3}{8}$ =
} an Maaß enthalten.

Das Salz und die Butter wird von dem auf den ganzen Tag unter Nr. VIII. beſtimmten Quanto entnommen.

Die Bereitung geſchieht, indem man in einem irdenen Tiegel die Butter ſchmelzt und braun werden läßt, dann das Mehl hineinthut und umrührt, bis die Butter ſich eingezogen hat, und es ſelbſt braun geworden iſt: hierauf rührt man es in einem Topfe mit heißem Waſſer ein und läßt es mit dem Salze durchkochen.

Das nebenſeitig in Anſatz gebrachte Fleiſch, gekocht bis zur Genießbarkeit, nicht, daß es eine kraft- und geſchmackloſe Subſtanz übrig läßt, beträgt nur die Hälfte an Gewicht, alſo ohngefähr 5 Loth, welche aber, nachdem die groben Sehnen und Knochen abgelöſet worden, dem Kranken als reines Fleiſch verabfolgt werden müſſen.

Zu jeder der beiden erſten Diätformen wird $\frac{1}{2}$, zu der dritten $\frac{1}{3}$ Ei, und das im Allgemeinen angenommene Salz gethan.

Benennung der Beſtandtheile	Maaß und Gewicht der Zuthaten 1ſte	2te	3te	4te Diätform	Benennung der Maaße und Gewichte
3) Grüne Gemüſe,					
a) Kartoffeln (Brühkartoffeln)	2	—	—	—	Pfund
b) dito (ſauer gemacht mit $\frac{1}{16}$ Quart Weineſſig) . .	2	—	—	—	-
c) dito (mit Mohrrüben)					
a) Mohrrüben . .	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	—	—	-
b) Kartoffeln . .	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	—	—	-
d) Weiße oder ſogenannte Waſſerrüben mit Kartoffeln,					
a) Waſſerrüben .	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	-
b) Kartoffeln . .	$\frac{1}{2}$	—	—	—	-
e) Kohlrüben (Unterkohlrüben, oder Wrucken mit Kartoffeln					
a) Kohlrüben . .	1	—	—	—	-
b) Kartoffeln . .	$\frac{1}{2}$	—	—	—	-
f) Kohlrabi (Oberkohlrüben) mit Kartoffeln,					
a) Kohlrabi . .	1	—	—	—	-
b) Kartoffeln . .	$\frac{1}{2}$	—	—	—	-
g) Weißkohl . . .	1	—	—	—	-
dazu Kartoffeln . .	$\frac{1}{2}$	—	—	—	-
h) Grünkohl . . .	1	—	—	—	-
dazu Kartoffeln . .	$\frac{1}{2}$	—	—	—	-
i) Savoyer- oder Welſcherkohl	1	—	—	—	-
dazu Kartoffeln . .	$\frac{1}{2}$	—	—	—	-
k) Sauerkohl . . .	16	12	—	—	Loth
dazu Kartoffeln . .	12	12	—	—	-
l) Grüne Bohnen (Brechbohnen)	1	$\frac{3}{4}$	—	—	Pfund
dazu Kartoffeln . .	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	—	—	-
etwas Pfefferkraut.					
m) Grüne Erbſen . .	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{3}$	—	—	-
mit Mohrrüben . .	1	$\frac{1}{2}$	—	—	-
n) Spinat	—	$1\frac{1}{2}$	1	$\frac{3}{4}$	Metze

Anmerkungen.

Zum Einkochen in eine ziemlich konſiſtente Maſſe iſt die Brühe des ad Nr. 1. ausgeworfenen Fleiſches, verbunden mit dem zu demſelben beſtimmten Satze anzuwenden.

NB. Kartoffeln und Rüben jeder Art ſind als ungeſchält und ungeputzt im Gewicht gerechnet.

Benennung der Beſtandtheile.	Maaß und Gewicht der Zuthaten 1ſte	2te	3te	4te Diätform	Benennung der Maaße und Gewichte
III. Zum Abendeſſen.					
a) Suppe von Buchweitzengrütze	6	4	3	3	Loth
b) = = Buchweitzengries	4	3	2	2	–
c) = = Gerſtengrütze .	4	3	2	2	–
d) = = Hafergrütze .	4	3	2	2	–
e) = = Weitzengries .	4	3	2	2	–
f) = = Hirſe . .	6	4	2	—	–
g) = = Mehl . .	4	3	2	2	–
h) = = Kartoffeln .	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	Pfund
i) = = Brot aus gebeuteltem Mehl	12	8	—	—	Loth
k) = = Semmel .	8	6	4	3	–
l) = = Bier . .	$\frac{1}{2}$	—	—	—	Quart
und Brot .	8	—	—	—	Loth
Syrop od. Zucker	1	—	—	—	–
m) = = eingebranntem Mehl,					
a) Mehl . .	4	3	2	2	–
b) Salz, c) Butter } wie ad I.					
IV. Extra-Speiſungen.					
a) Kalbfleiſch, geſäuert . .	—	—	$10\frac{2}{3}$	—	–
dazu Weineſſig . .	—	—	$\frac{1}{32}$	—	Quart
Butter . . .	—	—	$\frac{1}{2}$	—	Loth
und ein wenig eingebranntes Mehl.					
b) Kalbfleiſch, mit einer Eierbrühe . . .	—	—	$10\frac{2}{3}$	—	–
davon $\frac{1}{8}$ Quart Brühe, wor-					
in das Gelbe von . .	—	—	1	—	Ei
mit Zucker . . .	—	—	$\frac{1}{4}$	—	Loth
eingerührt wird, Butter .	—	—	$\frac{1}{2}$	—	–
und Eſſig .	—	—	$\frac{1}{32}$	—	Quart

Anmerkungen.

Zu dieſen Speiſen kommt von dem für den ganzen Tag beſtimmten Quanto Salz $\frac{3}{8}$ Loth, und von der Butter $\frac{1}{2}$ Loth auf die Portion.

nebſt etwas Kümmel.

Wenn Zucker angewendet wird, iſt Kochzucker oder ordinair Melis, nicht feiner Zucker zu nehmen.

Die Bereitung iſt ad I. 4 beſchrieben.

Benennung der Beſtandtheile	Maaß und Gewicht der Zuthaten 1ſte Diätform	2te	3te	4te	Benennung der Maaße und Gewichte
c) Weinſuppe, dazu					
Wein . . .	—	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}$	—	Quart
Semmel . . .	—	2	2	—	Loth
Zucker (Koch=) und .	—	2	2	—	-
Eier	—	1	1	—	Stück
d) Eierbrühe, beſtehend aus					
Rinderbrühe . .	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	—	Quart
und Ei . . .	—	1	1	—	Stück
e) Semmelſuppe (Pannade),					
dazu Semmel . .	—	4	3	3	Loth
und Ei . . .	—	1	1	1	Stück
f) Sagoſuppe, dazu					
Sago, gekocht in $\frac{1}{8}$ Quart Waſſer .	—	2	2	—	Loth
Zucker . . .	—	1	1	—	-
Wein . . .	—	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}$	—	Quart
g) Pflaumen, getrocknete .	—	5	4	4	Loth
h) Suppe von Kartoffelmehl auf $\frac{1}{4}$ Quart Waſſer .	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	-
nebſt Salz und Butter.					
i) Obſtſuppen,					
α) aus Kirſchen (ſaure gebackene) . . .	—	6	4	4	-
dazu Zucker od. Syrop	—	1	1	1	-
und Weißbrot (Semmel)	—	2	1	1	-
β) aus Aepfeln (gebackene)	—	4	3	3	
dazu wie ad α.					
γ) aus Pflaumen . .	—	6	4	4	-
Semmel dazu wie ad α.					
k) Eiergerſte, beſteht aus feinem Mehl . .	—	—	2	2	-
Eierdotter : .	—	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	Stück
Butter und Salz,	wie hierneben bemerkt iſt				
l) Eier, weich gekocht . .	—	—	2	1	-

Anmerkungen.

Nach Gutbefinden des Arztes kann ein Zuſatz von $\frac{1}{16}$ Qrt. Waſſer gemacht werden, um dieſe Suppe weniger konzentrirt zu verabreichen.

gekocht aus $\frac{1}{3}$ Pfund Rindfleiſch.

Dieſe Suppen werden bereitet, indem das Obſt mit $\frac{1}{2}$ Qrt. Waſſer gekocht, dann mittelſt eines Durchſchlages mit nicht zu engen Löchern, die Steine, Hülſen und Schaalen (Fruchthäute) abgeſondert werden, zu α. wie zu β. der Zucker beim fortgeſetzten Kochen hinzugethan, und beim Aufthuen in die Menage, die Semmel in Scheiben geſchnitten, und auf Kohlen geröſtet, hinein gelegt wird. Die Eiergerſte (eingeriebene Mehlſuppe) wird bereitet, indem man das Mehl mit dem Eigelb und etwas Waſſer durchknetet, dieſe Maſſe in den Topf mit kochendem Waſſer (auf die 3te Form $\frac{1}{2}$ Quart, auf die 4te $\frac{1}{3}$ Quart) in der Hand zu kleinen Körnern von der Größe der Gerſte gerollt, allmählig fallen, und mit $\left\{\begin{matrix} \frac{1}{4} - \frac{1}{5} \text{ Loth Salz} \\ \frac{1}{2} - \frac{1}{3} \text{ ≈ Butter} \end{matrix}\right\}$ gar kochen läßt.

Benennung der Beſtandtheile	Maaß und Gewicht der Zuthaten 1ſte	2te	3te	4te	Benennung der Maaße und Gewichte
	Diätform				
V. Getränke.					
1) Bier (braunes oder weißes)	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	—	Quart
2) Branntwein à 36 pro Cent nach Tralles . . .	$\frac{1}{30}$	$\frac{1}{30}$	—	—	-
3) Wein (franzöſiſcher, weißer oder rother . . .	—	—	$\frac{1}{8}$	—	-
4) Weineſſig	—	—	$\frac{1}{16}$	—	-
VI. Als Surrogate der gewöhnlichen Getränke.					
1) Haferſchleim, dazu Hafergrütze, auf 1 Qrt. Waſſer	—	4	4	4	Loth
2) Graupenſchleim, dazu Graupen, auf 1 Qrt. Waſſer .	—	4	4	4	-
3) Milch	—	—	$\frac{1}{2}$	—	Quart
4) Reiswaſſer, auf 1 Qrt. Waſſer	—	—	1	1	Loth
NB. Der Reis wird mit dem Waſſer 1 Stunde lang gekocht, und dann durch ein Tuch geſeihet; 2 Loth Reis gekocht, mit 2 Pfund Brunnenwaſſer, geben den Reisſchleim, der nach Gutbefinden des Arztes mit warmem Waſſer oder Fleiſchbrühe verdünnt werden kann.					
5) Malztrank . . . . . verfertigt aus Luftmalz, klein gemahlen, 6 Loth gekocht mit 1 Quart Waſſer, bis nur $\frac{3}{4}$ Quart bleiben; 4 Loth mit $\frac{3}{4}$ Quart Waſſer eingekocht zu 2 Quart.	—	—	6	4	-
6) Bouillon, auf $\frac{1}{4}$ Quart eingekocht, wenn $\frac{3}{8}$ Quart Waſſer angeſetztwird, mit Rindfleiſch	—	—	$10\frac{2}{3}$	—	-
7) Kaffee, dazu . . .	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	-
Milch	—	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{12}$	—	Quart
Zucker	—	1	1	—	Loth

Benennung der Beſtandtheile	Maaß und Gewicht der Zuthaten				Benennung der Maaße und Gewichte
	1ſte	2te	3te	4te	
	Diätform				
VII. Brot, (auf den ganzen Tag)					
1) Kommisbrot . . .	1½	—	—	—	Pfund
2) Brot aus gebeuteltem Mehl	1	¾	—	—	-
3) Semmel	—	—	8	6	Loth
VIII. Im Allgemeinen, (auf den ganzen Tag zur Anwendung bei den Speiſen)					
1) Butter	1	1	1	1	-
2) Salz	2	2	2	1	-
3) Gewürz und Grünes für .	1	1	1	—	Pfennig

Kranken-Zahl	Diät-Form	Frühſtück: Grütze (Gerſten) P.	Grütze (Hafer) P.	Mehlſuppe P.	Summa der Portionen
	1ſte	72	—	—	72
	2te	50	—	—	50
193	3te	44	—	—	44
	4te	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	166

Diät-Form	Mittageſſen: Bohnen (weiße) P.	Bohnen (grüne) P.	Erbſen P.	Erdtoffeln P.	Erbſen (Schooten) P.	Graupen P.	Hirſe P.	Kohlrabi P.	Kohlrüben P.	Kohl (weiß) P.	Kohl (Savoyer) P.	Kohl (ſauer) P.	Kohl (grünen) P.	Linſen P.	Mohrrüben P.	Nudeln P.	Reiß P.	Waſſerrüben P.	Summa der Portionen
1ſte	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72
2te	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	50
3te	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	55
4te	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	177

Diät-Form	Abendeſſen: Brotſuppe P.	Bierſuppe P.	Erdtoffeln P.	Grütze (Buchweitzen) P.	Gries (Buchweitzen) P.	Grütze (Gerſten) P.	Gries (Weitzen) P.	Hirſe P.	Mehl P.	Gerſtengrütze P.	Semmelſuppe P.	Summa der Portionen
1ſte	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	72
2te	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	50
3te	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	60
4te	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182

Außergewöhnliche Verpflegung in Stelle der obigen.

Diät-Form	Frühſtück: Kaffee			Summa der Port.
2te	—	—	—	—
3te	25	—	—	25
4te	2	—	—	2
Summa totalis	—	—	—	193

Diät-Form	Mittageſſen: Bierſuppe	Sagoſuppe	Semelſuppe	Weinſuppe	Aepfel gebackene	Kirſchen gebackene	Pflaumen gebackene	Kalbfleiſch	Eier		Summa der Port.
2te	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
3te	—	—	14	—	—	—	—	—	—		14
4te	—	—	2	—	—	—	—	—	—		2
Summa totalis	—	—	—	—	—	—	—	—	—		193

Diät-Form	Abendeſſen: Milchreiß	Sagoſuppe	Weinſuppe	Eier		Summa der Port.
2te	—	—	—	—		—
3te	—	9	—	—		9
4te	—	2	—	—		2
Summa totalis	—	—	—	—		193

Zugabe.

Diät-Form	An Brot: Kommiß	gebeuteltes	Semmel	Summa der Port.	An Getränke: Braunbier	Weißbier	Branntwein	Wein	Eſſig	Milch	Malztrank
1ſte	67	5	—	72	72	—	6	—	—	—	—
2te	—	37	13	50	—	50	6	—	—	—	—
3te	—	20	49	69	—	49	—	20	—	—	—
4te	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—	—
Summa totalis	—	—	—	193	72	99	12	22	—	—	—

Außerdem.

Seife zum Waſchen und Baden.	Pfd.	Lth.
grüne	—	5½
weiße	4	—

Bouillon = Portionen.
Citronen = Stück.
Syrup = Pfd. = Lth.
Zucker = Pfd. = Lth.
} zu (Benennung der Speiſen oder Getränke.)

Diät-Verordnung

für den Kranken des Königl. Preuß. { Feld- / Garniſon- } Lazareths

in

auf den ten 182

Beſtand vom ten 182 . . . . . } Kranke.
Zuwachs den = = ...

Summa des Beſtandes und Zuwachſes . . . . Kranke.

Abgang den ten 182 . . . . Mann.

Bleiben Beſtand und zu verpflegen . . . . Kranke.

am ten 182

(Darunter befinden ſich aus fremden Garniſonen . . . . . . Kranke.)

Berlin den ten 182

(Unterſchrift des Regiments- oder Bataillons-Arztes.)

(Unterſchrift des Compagnie- oder Eskadron-Chirurgus.)

Beilage O.

Erläuterungen zu dem Beköſtigungs-Regulativ.

1) Die im Beköſtigungs-Regulativ ſtatt des bisher üblich geweſenen Metzenmaaßes in Pfunden und Lothen angegebenen Quantitäten gründen ſich auf die aus Verſuchen und Erfahrungen hergenommene und erprobte Reduction, welche alphabetiſch geordnet und beigefügt iſt. Kohlrabi, Kohlrüben, weißer und Savoyerkohl nach der Stückzahl zu berechnen, iſt wegen der Verſchiedenheiten der Größe einer jeden dieſer Gemüſearten unpaſſend, ſo wie auch bei den Erdtoffeln und Rüben durch das Gemäß eine minder ſichere Beſtimmung des Portionsſatzes entſteht, als durch das Gewicht. 2) Die Zeit der Austheilnng der Speiſen iſt für das Frühſtück im Sommer auf halb ſieben, im Winter auf ſieben Uhr, für das Mittagseſſen im Sommer und Winter auf zwölf Uhr und für das Abendeſſen auf ſechs Uhr feſtgeſetzt. 3) Zu den bisher vorgeſchrieben geweſenen drei Diätformen iſt jetzt noch eine vierte in Anſatz gebracht, weil es Kranke giebt, welche an Entzündung der Lungen, des Unterleibes und überhaupt an ſogenannten ſtheniſchen Krankheiten leiden, wobei der Genuß der in der 3ten Diätform noch erlaubten Fleiſchſuppe für nicht zuträglich erachtet wird und nur leicht verdauliche Nahrungsmittel genoſſen werden dürfen. Zu dieſem Ende können daher nach der Beſtimmung der Aerzte zum Mittagseſſen die Frühſtücks- und Abendſuppen, Pflaumen oder die in der Extraverſchreibung angeführten Obſtſuppen verabreicht werden. 4) Für jeden nach der 1ſten, 2ten und 3ten Diätform zu verpflegenden Kranken wird $\frac{1}{3}$ Pfund ($10\frac{2}{3}$ Loth) Rindfleiſch zubereitet und in Rechnung geſtellt. Weil es aber unter denen, welche die ſogenannte Viertelportion nach der 3ten Diätform erhalten, viele giebt, denen zwar eine gute Fleiſchbrühe zuträglich, der Genuß des Fleiſches ſelbſt aber ſchädlich iſt; ſo wird das dadurch erübrigte Fleiſch nach der ſpeciellen Beſtimmung des Arztes unter die ganzen und halben Portionen (1ſte und 2te Diätform) vertheilt, und zwar entweder zu gleichen Theilen, oder ſo, daß die Reconvaleſcenten doppelte Fleiſchportionen erhalten. 5) Wenn in einem Special-Lazarethe nur ein Mann, auch wenn zwei daſelbſt krank liegen, ſo reicht es nicht hin, daß reſp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Pfund Rindfleiſch zur Speiſung gegeben werden. In ſolchem Falle iſt nämlich aus dieſem Quanto nicht eine nährende Suppe und die gehörige Fettung des Gemüſes zu beſchaffen, um ſo weniger, da in kleinen Ortſchaften, wo eine

ſolche Krankenzahl nicht ſelten ſtattfindet, das Fleiſch nicht immer von gemäſteten, ſondern oft nur von ſehr ſchlechtem Viehe zu haben iſt. Auch erhält man ſo Weniges nicht zum Kaufe. Deshalb wird nachgegeben, daß für einen und für zwei Mann ein halbes Pfund Fleiſch (16 Loth) pro rata angekauft und berechnet werden darf. Von drei Mann aufwärts tritt jedoch der gewöhnliche Satz von $\frac{1}{3}$ Pfund wieder ein. 6) Sind viele Reconvaleſcenten und viele ſchwache Kranke im Lazareth, ſo darf auf jede 15 Mann aller Kranken und ſo verhältnißmäßig Ein Pfund Rindfleiſch beſonders und zwar zur Bereitung von Bouillon verſchrieben werden, weil ohne ſolches die für jeden Einzelnen zur Suppe und zum Gemüſe beſtimmte Fleiſchbrühe demſelben nicht gehörig kräftig gegeben werden könnte, wenn der Bedarf an Bouillon von dem gewöhnlichen Fleiſch-Deputate entnommen wird. 7) Extraverpflegungs-Gegenſtände an Speiſen und Getränken zu verſchreiben, iſt überall dem Arzte erlaubt, wenn er ſich in einzelnen Fällen von deren Nothwendigkeit überzeugt hat, doch muß letzteres, wie ſolches bereits durch eine Verfügung des Königlichen General-Stabsarztes D. Görcke, d. d. Berlin den 11ten Januar 1818 bekannt gemacht worden iſt, auf den betreffenden Diätzetteln mit den Gründen ſolcher Abweichung von den etatsmäßigen Portionsſätzen ausdrücklich angegeben werden, um die Ueberſchreitung des Regulativs vor der die Conſumtibilienrechnungen revidirenden Behörde überzeugend zu rechtfertigen. 8) Mit Beobachtung dieſer Vorſchrift iſt z. B. auch die Eierſuppe, deren Beſtandtheile das Regulativ angiebt, für einzelne Kranke, um ſie ſchneller zu Kräften zu bringen, anzuwenden, desgleichen der Kaffee in Stelle eines ſonſtigen Frühſtücks, doch muß deſſen Verabreichung nicht gemißbraucht werden, oder zur Allgemeinheit ausarten, vielmehr iſt darauf zu ſehen, ob ein Kranker an dieſes Getränk gewöhnt war, darnach ein großes Verlangen hat und es ſich mit der Behandlungsweiſe ſeiner Krankheitsform verträgt. 9) Das Salz iſt für die drei erſten Diätformen in gleicher Menge etatsmäßig ausgeworfen und zwar deswegen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß zwei Loth des Salzes inländiſcher Siedereien für die 1ſte Diätform nicht hinreichend ſind und die Erſparung bei der 2ten und 3ten Form als Ergänzung des in erſterer Fehlenden dienen muß. 10) Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit der Butter, die durch alle vier Diätformen auf ein Loth zu berechnen iſt.

Beilage P.

Verpflegungs-Etat

für die Krankenwärter und andere Unter-Offizianten.

Verpflegungs-Etat

für die Krankenwärter und andere Unter-Offizianten.

	Sgr.	Pf.
Der Wärter erhält täglich;		
$1\frac{1}{2}$ Pfund Brot à Pfund 5 Pf. . . .	—	$7\frac{1}{2}$
1 Quart Weißbier, die Tonne à 100 Quart, à 2 thlr. 20 ſgr.	—	$9\frac{3}{5}$
$\frac{1}{3}$ Pfund Rindfleiſch, à 2 ſgr. 6 pf. . .	—	10
2 Loth Salz, 405 Pfund à 15 thlr. . .	—	$\frac{5}{6}$
1 Loth Butter, à Pfund 7 ſgr. . . .	—	$2\frac{5}{8}$
Branntwein $\frac{1}{15}$ Quart, das Quart à 5 ſgr. à 36 Prozent nach Tralles . . .	—	4
Suppen-Gewürz und Grünes . . .	—	1
	2	$11\frac{134}{240}$
Frühſtück:		
Hafergrütze 4 Loth, den Schfl. oder 70½ Pfd. zu 4 thlr., beträgt $2\frac{26}{47}$ pf. . . . . Mehlſuppe 4 Loth, den Centner à $7\frac{1}{2}$ thlr. beträgt $3\frac{3}{22}$ pf.	—	$2\frac{7}{8}$
Mittagseſſen:		
Erbſen 16 Loth, $90\frac{1}{2}$ Pfund à 2 thlr., beträgt . . . . 4 pf.		
Linſen 16 Loth, $90\frac{1}{2}$ Pfd. à 3 thlr., beträgt 6 „		
Bohnen 16 Loth, $90\frac{1}{2}$ Pfd. à $3\frac{1}{2}$ thl., beträgt 7 „		
Hirſe 9 Loth, $90\frac{1}{2}$ Pfd. à $4\frac{1}{2}$ thl., beträgt 5 „		
Reis 6 Loth, 110 Pfd. à 12 thl., beträgt $7\frac{1}{3}$ „		
Feine Graupe 6 Loth, 110 Pfd. à 13 thlr. beträgt . . . . . . 8 „		
Mittel dito 8 Loth, $90\frac{1}{2}$ Pfd. à 7 thl. beträgt 7 „		
Kartoffeln $\frac{5}{16}$ Mtz. à Schfl. 15 ſgr., beträgt $3\frac{1}{2}$ „		
Latus 3 ſgr. $11\frac{1}{6}$ pf.		
	3	$2\frac{13}{30}$

	Sgr.	Pf.
Transport 3 ſgr. $11\frac{2}{3}$ pf.	3	$2\frac{13}{30}$
Kartoffeln $\frac{3}{16}$ Mtz. mit } à Schfl. 15 ſgr. beträgt . . $2\frac{1}{9}$ =		
Mohrrüben $\frac{2}{16}$ Mtz. } â Sch. 16 ſgr. betr. $1\frac{1}{2}$ =		
Kartoffeln $\frac{3}{16}$ Mtz. à Schfl. 15 ſgr., betr. $2\frac{1}{9}$ = mit		
Kohlrüben $\frac{2}{16}$ Mtz. à Schfl. 16 ſgr., betr. $1\frac{1}{2}$ =		
Kartoffeln $\frac{3}{16}$ Mtz. à Schfl. 15 ſgr., betr. $2\frac{1}{9}$ = mit		
Kohlrabi $\frac{2}{16}$ Mtz. à Schfl. 16 ſgr., betr. $1\frac{1}{2}$ =		
Kartoffeln $\frac{3}{16}$ Mtz. à Schfl. 15 ſgr., betr. $2\frac{1}{9}$ = mit		
Weißkohl $\frac{1}{6}$ Kopf, beträgt . . . 1 =		
Kartoffeln $\frac{3}{16}$ Mtz. à Schfl. 15 ſgr., betr. $2\frac{1}{9}$ = mit		
grüne Bohnen $\frac{2}{16}$ Mtz. à Schfl. 16 ſgr., beträgt . . . . . . $1\frac{1}{2}$ =		
5 ſgr. $5\frac{1}{2}$ pf.		
im Durchſchnitt auf 13 Tage	—	$5\frac{1}{26}$
Abendbrot:		
Buchgrütze 6 Loth $70\frac{1}{2}$ Pfd. à 3 thl. 15 ſgr. beträgt . . . . . . $3\frac{1}{3}$ pf.		
Kartoffeln $\frac{1}{4}$ Mtz. à Schfl. 15 ſgr., beträgt $2\frac{13}{16}$ =		
Hirſe 6 Loth $90\frac{1}{2}$ Pfd. 4 thl. 15 ſgr., betr. $3\frac{1}{3}$ =		
Brot 14 Loth 96 Loth $1\frac{2}{3}$ ſgr., beträgt 3 =		
Hafergrütze 4 Loth $70\frac{1}{2}$ Pfd. 4 thl., betr. $2\frac{26}{47}$ =		
Mehlſuppe 4 Loth 110 Pfd. à 7 thl. 15 ſgr. beträgt . . . . . . $3\frac{3}{22}$ =		
$18\frac{1}{6}$ pf.		
à 6 Tage	—	$3\frac{1}{36}$
	3	$10\frac{1}{3}$

Die Preiſe gründen ſich auf die in Berlin gemachten Erfahrungen, können jedoch für jeden Ort beſonders feſtgeſtellt werden.

Beilage Q.

Kaſſen=Journal
des Garniſon=Lazareths zu N. N.
pro 1825.

Einnahme.	Thlr.	ſgr.	pf.
Der eiſerne Lazareth=Unterhaltungs=Vorſchuß beträgt 1) für das Lazareth der 1ſten und 3ten Eskadron . . . 230 Thlr. 2) für das Lazareth der 2ten und 4ten Eskadron 220 =	450	—	—

Nr.	Datum Monat	Tag	Ausgabe.	thlr.	ſgr.	pf.
1	April	1	Für zehn Paar Krankenhoſen an den Schneider P. laut deſſen Quittung	10	16	—
2	—	2	Für 5 Klafter Holz an den N. ꝛc.	13	6	—
3	—	2	Für Anfahren deſſelben an den N. ꝛc.	1	10	—
4	—	3	Für Kleinmachen ꝛc.	3	10	—
5	—	26	Die laut Reviſions-Notat ad 3. über die erſte Quartalrechnung a. c. abgeſetzten Koſten für Reinigung der Wäſche werden, vorſchriftlich juſtifizirt, wieder verausgabt mit	1	10	—
6	—	30	Für Victualien an den Lieferanten Glaw laut ſpecieller Nachweiſung und Quittung . . .	63	4	—
7	—	30	Für auf dem Markte gekaufte Victualien laut Nachweiſung des Rechnungsführes . . .	8	6	9
			Summa .	100	26	9
			Davon gehen ab die im Laufe dieſes Monats vorgeſchoſſenen Verpflegungskoſten:			
			a) für den 1jährigen Freiwilligen N. vom Vorſchuß-Conto sub Nr. 4 . 1 thl. 15 ſgr.			
			b) dito für den Sec. Lieut. G. v. Nr. 5. 2 ⸗ — ⸗			
			c) für den Eskadr. Chirurg N. dito Nr. 7. . . 2 ⸗ 15 ⸗	6	—	—
			Bleibt Ausgabe	94	26	9

N. den 1ſten Mai 1825.

P. Wachtmeiſter und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit der vorſtehend mit 94 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. geſchrieben ꝛc. ꝛc. nachgewieſenen Ausgabe auf Grund der abgehaltenen ſpeziellen Reviſion

N. den 1ſten Mai 1825.

Die Lazareth-Kommiſſion.

gez. N. U.

Haupt-Abſchluß.

A. Einnahme.

a) eiſerner Vorſchuß 450 thlr. – ſgr. – pf.
b) an Depoſiten laut
Spezial-Conto 20 = 20 = 6 =
470 thl. 20 ſgr. 6 pf.

B. Ausgabe.

a) laut Journal . 94 = 26 = 9 =
b) an Depoſiten laut
Spezial-Conto . 18 = 10 = 6 =
113 = 7 = 3 =

C. Mithin Beſtand . . . . 357 thl. 13 ſgr. 3 pf.

Dieſer Beſtand wird nachgewieſen

1) baar mit . . 288 thl. 15 ſgr. – pf.
2) in Vorſchůſſen laut
Spezial-Conto mit 68 = 28 = 3 =
Sind . 357 thl. 13 ſgr. 3 pf.

N. den 1ſten Mai 1825.

P. Wachtmeiſter und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieſes Abſchluſſes, und daß der nachgewieſene Beſtand von 357 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., geſchrieben ꝛc. ꝛc. in der angegebenen Art wirklich vorhanden iſt, wird auf Grund der abgehaltenen Reviſion beſcheinigt.

N. den 1ſten Mai 1825.

Die Lazareth-Kommiſſion.

gez. N. U.

Beilage R.

Vorſchuß-Conto.

No.	Datum Monat	Datum Tag	Debet	Thlr.	ſgr.	pf.
1	April	1	a) Laut Abſchluß pro März an Durchſchnitts-Verpflegungskoſten für den Wachtmeiſter P. von der Land-Gendarmerie 4 thl. 20 ſg — pf. b) dito für den Schirrmſtr. A. v. d. hieſigen Trainverwaltung . 3 = 1 = 11 = c) dito Lazareth-Unterhaltungs-Vorſchuß für das Spezial-Lazareth d. 2. u. 4. Eskadr. in W. pro 1ſtes Quartal . . 150 = — = — =	157	21	11
2	—	1	Der Rechnungsführer P. z. Beſtreitung der kleinen laufenden Ausgaben	10	—	—
3	—	11	Das Spezial-Lazareth in W. Lazareth-Vorſchuß . . .	60	—	—
4	—	16	Durchſchnitts-Verpflegungskoſten für den einjährigen Freiwilligen N. N. vom 1. bis 15. à 3 ſgr. pro Tag	1	15	—
5	—	21	dito für den Sek. Lieut. G. vom 1. bis 20.	2	—	—
6	—	22	Bei Reviſion der letzten Quartalrechnung wurden abgeſetzt: a) laut Not. 3. wegen unvollſtändiger Juſtifikation für Reinigung der Wäſche . . . 1 thl. 10 ſgr. b) laut Not. 4. überhobene Rechnungsführer-Zulage . — = 20 =	2	—	—
7	—	30	Verpflegungskoſten f. d. Eskadron-Chirurgus N. N. vom 15. bis ult. nach dem feſtſtehenden Satze von 5 thlr. monatlich . . .	2	15	—
			Summa	235	21	11

Nr.	Tag	Credit.	Thlr.	ſgr.	pf.
1	5	Der Vorſchuß ad 1 a. baar zur Lazareth-kaſſe eingezogen mit	4	20	—
2	5	dito ad 1 b. mit	3	1	11
3	16	dito ad 4. für den N. N. mit . .	1	15	—
4	21	dito ad 5. für den Sek. Lieutenant S. .	2	—	—
5	23	Die Ueberhebung ad 6 b. zur Lazarethkaſſe eingezogen mit	—	20	—
6	26	Die Poſt ad 6 a. nach bewirkter Juſtifika-tion im Journal pro April sub Nr. 5. wieder verausgabt	1	10	—
7	27	Von dem Vorſchuſſe ad 1 c. ſind auf den Grund der durch die Königl. Intendantur feſtgeſtellten Berechnungen pro 1. Quar-tal c. durch die hieſige Regierungs-Haupt-kaſſe erſtattet	145	10	—
8	30	Von dem Vorſchuß ad 2. an den Rech-nungsführer ſind berechnet und im Jour-nal sub Nr. 7. verausgabt . . .	8	6	9
		Summa	166	23	8

Abſchluß.

Ausgabe . . = 235 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.
Einnahme . . = 166 „ 23 „ 8 „

bleibt Vorſchuß . . 68 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.

nämlich:

a) für das Spezial-Lazareth in W. = 64 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
b) für den Rechnungsführer P. = 1 „ 23 „ 3 „
c) für den Chirurgus N. N. . = 2 „ 15 „ — „

ſind = 68 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.

welcher Betrag in das Vorſchuß-Conto pro Mai über-nommen iſt. N. den 1. Mai 1825.

P. Wachtmeiſter und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieſes Abſchluſſes wird auf Grund der abgehaltenen Reviſion atteſtiret.

N. den 1. Mai 1825.

Die Lazareth-Commiſſion.
gez. N. U.

Bei-

Depoſiten.

Nr.	Datum Monat	Tag	Einnahme.	thlr.	ſg.	pf.
1	April	1	An Beſtand laut Abſchluß ult. März für den Küraſſier N. N.	3	20	—
2	—	5	Von dem ins Lazareth aufgenommenen Unteroffizier P. . .	8	15	—
3	—	15	dito Trompeter K . . .	6	5	6
4	—	20	dito Küraſſier A. . . .	2	10	—
			Summa	20	20	6

lage S.

Conto.

Nr.	Tag	Ausgabe.	thlr.	ſg.	pf.
1	10	Die Einnahme-Poſt ad 1 . . .	3	20	—
2	21	dito dito ad 2 . . .	8	15	—
3	26	dito dito ad 3 . . .	6	5	6
		Summa	18	10	6

Abſchluß.

Einnahme 20 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.
Ausgabe 18 - 10 - 6 -

Beſtand 2 Thlr. 10 Sgr.

N. den 1ſten Mai 1825.

P. Wachtmeiſter und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieſes Abſchluſſes auf Grund der abgehaltenen Reviſion atteſtirt.

N. den 1ſten Mai 1825.

Die Lazareth-Commiſſion.

gez. N. P.

Bei-

Summariſche
der Einnahme und Ausgabe des Spezial-Lazareths

Datum Monat	Tag	Einnahme.	thlr.	ſg.	pf.
Jan.	1	Lazareth-Vorſchuß laut Schreiben der Regiments-Lazareth-Commiſſion vom ꝛc.	50	—	—
		Summa p. se.			
Febr.	1	Beſtand ultimo Januar . .	5	—	—
—	2	Lazareth-Vorſchuß . . .	50	—	—
		Summa	55	—	—
März	1	Beſtand ultimo Februar . .	7	—	—
—	5	Lazareth-Vorſchuß . . .	50	—	—
		Summa	57	—	—
April	1	Beſtand ultimo März . .	11	—	—
—	5	Lazareth-Vorſchuß ꝛc. . . .	50	—	—
		Summa	61	—	—
Mai	1	Beſtand ultimo April . . .	13	—	—
—	8	Lazareth-Vorſchuß . . .	60	—	—
—	10	Der laut Reviſions-Notat ad 2. über die erſte Quartalrechnung a. c., wegen unvollſtändiger Juſtifikation abgeſetzte Betrag mit	1	—	—
		Summa	74	—	—

lage T.

Nachweiſung
der 2ten und 4ten Eskadron 3ten Küraſſier-Regiments.

Tag	Ausgabe.	thlr.	ſg.	pf.
31	laut Abſchluß des Journals pro Januar	45	—	—
	Summa p. se			
	Balance. Einnahme 50 thlr.			
	Ausgabe 48 =			
	Beſtand . 5 thlr.			
28	laut Abſchluß des Journals pro Februar	48	—	—
	Summa p. se.			
	Balance. Einnahme 55 thlr.			
	Ausgabe 48 =			
	Beſtand . 7 thlr.			
31	laut Journal-Abſchluß pro März . .	46	—	—
	Summa p. se.			
	Balance. Einnahme 57 thlr.			
	Ausgabe 46 =			
	Beſtand . 11 thlr.			
30	laut Journal-Abſchluß pro April . .	48	—	—
	Summa p. se.			
	Balance. Einnahme 61 thlr.			
	Ausgabe 48 =			
	Beſtand . 13 thlr.			
31	laut Journal-Abſchluß pro Mai . .	65	—	—
	Summa p. se.			
	Balance. Einnahme 74 thlr.			
	Ausgabe 65 =			
	Beſtand . 9 thlr.			
	N. den 1ſten Juni 1825.			
	P., Rechnungsführender Unteroffizier.			
	Die Richtigkeit atteſtirt			
	N. den 1ſten Juni 1825.			
	Die Lazareth-Kommiſſion.			

Beilage U.

Manual

über eingenommene und ausgegebene Victualien pro April 1825.

Einnahme.

Datum Monat	Datum Tag	Nr. des Geld-Journals	Brot Pfd.	Brot Lth.	Fleiſch Pfd.	Fleiſch Lth.	Mehl. Pfd.	Mehl. Lth.	Reis. Pfd.	Reis. Lth.	rc. rc.
April	1	Beſtand ult. März	20	4	4	6	30	16	2	—	
—	1	3	12	—	6	—	—	—	—	—	
—	30	96	24	4	10	—	60	—	8	8	
Einnahme Summa			56	8	20	6	90	16	10	8	
Ausgabe			34	8	17	30	11	10	2	12	
			—	—	—	—	—	—	—	—	
Beſtand ult. April			22	—	2	8	79	6	7	28	

N. N. den 1ſten Mai 1825.

Wachtmeiſter und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieſes Abſchluſſes und das Daſein der nachgewieſenen Beſtände beſcheinigt auf Grund der abgehaltenen Reviſion.

N. den 1ſten Mai 1825.

Die Lazareth-Kommiſſion.

N. N.

Datum		Nr. der Beläge	Krankenzahl laut Rapport	Diätform							Summa	An Victualien ſind verbraucht							
				Gewöhnliche				Außergewöhnl.				Brot		fleiſch		Mehl		Reis	
Monat	Tag			1.	2.	3.	4.	2.	3.	4.		Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth
April	1	1	28	18	2	1	2	3	1	1	28	18	—	9	4	6	2	1	8
—	30	30	26	19	3	—	1	2	—	1	26	16	8	8	26	5	8	1	4
												34	8	17	30	11	10	2	12

Beilage V.

Manual

über Einnahme und Ausgabe an Brenn-Materialien.

pro April 1825.

Einnahme.	Weichholz		Hartholz		Torf
	Klafter	Kloben	Klafter	Kloben	Stck.
Tit. I. An Beſtand, laut Abſchluß der vorigen Rechnung ultimo März	3	20	—	—	—
Tit. II. Durch Natural-Lieferung Nichts	—	—	—	—	—
Tit. III. Durch Ankauf laut Geldausgabe-Journal pag. 16. Nr. 2.	5	—	—	—	—
Tit. IV. Ad extraordinaria Nichts	—	—	—	—	—
Summa	8	20	—	—	—

Ausgabe beim Brande mit Weichholz.

Tit. I. Zur Ofenheitzung.

Datum	A. Den Krankenſtuben: Zahl der Kranken laut Rapport	Zahl der Heizungen: Täglich	Zahl der Heizungen: Für Summa Köpfe	Betrag nach Köpfen: Weichholz à 3/14 Klobe	Betrag nach Köpfen: Hartholz	Betrag nach Köpfen: Torf	B. Den Dienſtſtuben und Krankenwärter-Wohnungen: Der Stuben: Beſtimmung	Der Stuben: Zahl	Tägliche Portion: Für eine Stube	Tägliche Portion: Summe	Betrag auf 23 Tage: Weichholz à 7/9 Klobe	Betrag auf 23 Tage: Hartholz	Betrag auf 23 Tage: Torf	
1	20	2	40											Die Heizung für die Dienſtſtuben kann nach der Beſtimmung des §. 7. der Anlage L. pro April nur auf 23 Tage berechnet werden; im übrigen ſind die Zahlen als fingirt anzunehmen.
2	18	2	36											
3	22	2	44											
4	21	2	42				Für die Reception	1						
5	20	2	40											
6	25	2	50											
7	25	2	50											
8	24	2	48											
9	20	2	40				Für den Wärter	1						
10	21	2	42											
11	20	2	40											
12	21	2	42											
13	22	2	44											
14	22	2	44											
15	18	2	36											
16	18	1	18											
17	20	1	20											
18	25	1	25											
19	25	1	25											
20	21	1	21											
21	22	1	22											
22	16	1	16											
23	18	1	18											
24	20	1	20											
25	20	1	20											
26	21	1	21											
27	22	1	22											
28	25	1	25											
29	25	1	25											
30	20	1	20											
	Summa		956	204 6/7	—	—	Sma.	2	1	2	35 7/9	—	—	

Datum	Zahl der Kranken laut Rapport	Tit. II. Zu den Küchen-Feuerungen												Tit. III. An Deputat			
		A. Für die Kochküche			B. F. d. Waschküche			C. F. d. Theeküche			D. Für die Badeküche			Namen der Deputanten	Betrag an		
		Betrag an			Betrag an			Betrag an			Betrag an						
		Weichholz	Hartholz	Torf	Weichholz	Hartholz	Torf	Weichholz	Hartholz	Torf	Weichholz	Hartholz	Torf		Weichholz	Hartholz	Torf
		Klob.	Klob.	Stck.	Klob.	Klob.	Stck.	Klob.	Klob.	Stck.	Klob.	Klob.	Stck.		Klob.	Klob.	Stck.
1	20	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
2	18	1 3/4	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
3	22	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
4	21	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
5	20	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
6	25	2 3/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
7	25	2 3/8	—	—	3½	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
8	24	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
9	20	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
10	21	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
11	20	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
12	21	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
13	22	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
14	22	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
15	18	1 3/4	—	—	3½	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
16	18	1 3/4	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
17	20	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
18	25	2 3/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
19	25	2 3/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
20	21	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
21	22	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
22	16	1 3/4	—	—	3½	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
23	18	1 3/4	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
24	20	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
25	20	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
26	21	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
27	22	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
28	25	2 3/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
29	25	2 3/8	—	—	3½	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
30	30	2 1/8	—	—	—	—	—	1	—	—	5 2/3	—	—				
Summa		63 3/8	—	—	14	—	—	30	—	—	170	—	—				

Recapitulation der Ausgabe	Weichholz		Hartholz		Torf
	Klafter	Kloben	Klafter	Kloben	Stck.
Tit. I. Zur Ofenheitzung					
A. der Krankenſtuben .	—	$204\frac{6}{7}$	—	—	—
B. der Dienſtſtuben . .	—	$35\frac{7}{9}$	—	—	—
Tit. II. Zu den Küchenfeuerungen					
A. der Kochküche . .	—	$63\frac{3}{8}$	—	—	—
B. der Waſchküche . .	—	14	—	—	—
C. der Theeküche . .	—	30	—	—	—
D. der Badeküche . .	—	170	—	—	—
Summa der Ausgabe	—	518			
	oder				
	4	38	—	—	—
Balance.					
Einnahme war . . .	8	20	—	—	—
Ausgabe iſt geweſen . .	4	38	—	—	—
Beſtand ult. April . .	3	102	—	—	—

N. N. den 1ſten Mai 1825.

P. Wachtmeiſter und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieſes Abſchluſſes und das Daſein des nachgewieſenen Beſtandes wird auf Grund der abgehaltenen Reviſion beſcheinigt.

N. N. den

Die Lazareth-Kommiſſion.

Beilage W.

Manual
über Einnahme und Ausgabe an Erleuchtungs-Materialien pro April 1825.

Einnahme.	Oel		Docht		Licht	
	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
Tit. I. An Beſtand, laut Abſchluß der vorigen Rechnung	20	2	—	16	8	8
Tit. II. Durch Naturallieferung. Nichts . .	—	—	—	—	—	—
Tit. III. Durch Ankauf, laut Geld-Ausgabe-Journal pag. 18. Nr. 7. .	15	—	—	—	—	—
Tit. IV. Ad extraordinaria. Nichts . . .	—	—	—	—	—	—
Summa	35	2	—	16	8	8

Ausgabe.

Tit. I. Zur Stuben- und Flur-Erleuchtung.

A. Den Krankenſtuben und Flur-Laternen

Datum	Zahl der Kranken laut Rapport	Anzahl täglich a. der Stuben und Lampen	Anzahl täglich b. der Flur-Laternen	Betrag ad a. Oel Pfd.	Betrag ad a. Oel Lth.	Betrag ad a. Docht Pfd.	Betrag ad a. Docht Lth.	Betrag ad b. Oel Pfd.	Betrag ad b. Oel Lth.	Betrag ad b. Docht Pfd.	Betrag ad b. Docht Lth.	Summa Oel Pfd.	Summa Oel Lth.	Summa Docht Pfd.	Summa Docht Lth.
1	20	3	1	—	10	—	—	—	4	—	—	—	14	—	—
2															
									Summa			14	8	—	2

B. Den Dienſtſtuben.

Der Stuben Beſtimmung	Der Stuben Zahl	Monatlicher Betrag Oel Pfd.	Oel Lth.	Docht Pfd.	Docht Lth.	Licht Pfd.	Licht Lth.
für den Wärter	1	3	17	—	½	—	—
für den wachthabenden Chirurgus	1	—	—	—	—	2	—
Summa	2	3	17	—	½	2	—

Die Zahlen ſind als fingirt anzunehmen.

Tit. II.
Zur Küchenbeleuchtung

Datum	Zahl der Kranken laut Rapport	Für die Kochküche: Lichte Pfd.	Für die Kochküche: Lichte Lth.	Für die Waschküche: Oel Pfd.	Für die Waschküche: Oel Lth.	Für die Waschküche: Docht Pfd.	Für die Waschküche: Docht Lth.
1	20	—	—	—	6	—	—
2							
Summa		—	24	—	28	—	—

Tit. III.
An Deputat

Namen der Deputanten	Betrag an Licht Pfd.	Betrag an Licht Lth.	Betrag an Oel Pfd.	Betrag an Oel Lth.	Betrag an Docht Pfd.	Betrag an Docht Lth.
P. Wachtmeiſter und Rechnungsführer	3	—	—	—	—	—
G. Krankenwärter zum Feueranmachen und Lampen anzünden.	—	—	—	16	—	—
Summa	3	—	—	16	—	—

Recapitulation der Ausgabe.	Licht		Oel		Docht	
	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
Tit. I. Zur Stuben- und Flur-Beleuchtung.						
A. der Krankenſtuben und Flur-Laternen . .	—	—	14	8	—	2
B. der Dienſtſtuben .	2	—	3	17	—	—
Tit. II. Zur Küchen-Beleuchtung.						
A. der Kochküche . .	—	24	—	28	—	—
Tit. III. An Deputat .	3	—	—	16	—	—
Summa der Ausgabe	5	24	19	5	—	2
Balance.						
Einnahme war . .	8	8	35	2	—	16
Ausgabe iſt geweſen .	5	24	19	5	—	2
Beſtand ult. April .	2	16	15	29	—	14

N. N. den 1ſten Mai 1825.

A. Wachtmeiſter und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieſes Abſchluſſes und das Daſein des nachgewieſenen Beſtandes wird auf Grund der abgehaltenen Reviſion beſcheinigt.

N. N. den

Die Lazareth-Commiſſion.

Beilage X.

Veränderung
bei dem Inventarium des Garniſon-Lazareths zu N. N. pro 1825.

Laufende Nummer	Benennung der Stücke	Zugang			
		Des Zugangs		Anzahl der Stücke	Bemerkung der Art des Zugangs, ob durch Ankauf oder auf welche andere Weiſe
		Monat	Datum		
1	Bettſtellen	Januar	10	6	Durch Ankauf, ſiehe Unterhaltungskoſten-Rechnung pro 1ſtes Quartal a. c. Tit. II. Nr. 6.
2	Keſſel von 50 Quart	—	—	—	— —

Abgang				Reviſions-Atteſte der Lazareth-Commmiſſion
Des Abgangs		Anzahl der Stücke	Bemerkung der Art des Abgangs, ob durch Verkauf oder auf welche andere Weiſe	
Monat	Datum			
—	—	—		Die Richtigkeit des pro 1ſtes Quartal c. nachgewieſenen Ab- und Zugangs an Inventarienſtücken atteſtirt nach vorhergegangener Reviſion.
März	20	1	verkauft laut Autoriſation der ꝛc. Intendantur vom 1ſten März c.	N. den ꝛc. Die Lazareth-Commiſſion.

Beilage Y.

Unterhaltungskoſten-Rechnung
des allgemeinen Garniſon-Lazareths zu N. N.
pro 1ſtes Quartal 1825.

Der Beläge Nr.	Bezeichnung der Ausgaben	thl.	ſg.	pf.	Summa thl.	ſg.	pf.	Bemerkungen.
	Tit. I. Zur baulichen Unterhaltung.							
1	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	6	15	—	
	Tit. II. Zur Unterhaltung des Lazareth-Geräthes.							
2	Für ꝛc. ꝛc. . . .	10	15	—				
3	Für ꝛc. ꝛc. . . .	13	—	—	23	15	—	
	Tit. III. Für die Reinigungs-Anſtalten.							
4	Für ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	1	—	—	
	Tit. IV. Zur Reinigung der Wäſche.							
5	Für ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	7	—	—	
	Tit. V. Zur Feuerung.							
6	Für ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	20	20	—	
	Tit. VI. Zur Beleuchtung.							
7	Für ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	10	10	—	
	Tit. VII. Zur Verpflegung.							
8	Für ꝛc. ꝛc. . . .	70	—	—				
9	Für ꝛc. ꝛc. . . .	22	10	6	92	10	6	
		Latus			161	10	6	

Der Beläge Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	thl.	sg.	pf.	Summa thl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
	Transport .	—	—	—	161	10	6	
	Tit. VIII. Für Arzneien, Bandagen und Bruchbänder.							
10	Für ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	5	5	6	
	Tit. IX. An Traktaments-Antheilen für Kriegs-Reſerve- und Erſatz-Mannſchaften							
11	Für den ꝛc. ꝛc. . .	—	—	—	3	2	6	
	Tit. X. Zur Unterſtützung der Soldatenfrauen.							
—	. . . .	—	—	—	—	—	—	
	Tit. XI. Zur Beerdigung.							
12	Für ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	8	12	6	
	Tit. XII. Für Schreibmaterialien.							
13	Für ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	1	15	—	
	Tit. XIII. An Kurkoſten für von Civil-Aerzten behandelte Individuen.							
—	. . . .	—	—	—	—	—	—	
	Tit. XIV. An Beſoldungen und Zulagen.							
14	Für ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	33	15	—	
	Tit. XV. Insgemein.							
15	Für ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	9	20	6	
		Summa						

N. den 5ten April 1825.

Die Lazareth-Kommiſſion.

gez. N. P.

Vorſtehende Rechnung iſt nach dem Rapport, den beſtehenden Beſtimmungen, den Belägen und in calculo revidirt, und demnächſt auf

Rthlr. = Sgr. = Pf. = geſchrieben ꝛc. ꝛc.

feſtgeſtellt worden, welchen Betrag die Königl. Regierungs-Hauptkaſſe zu N. dem allgemeinen Garniſon-Lazareth zu D. gegen Quittung erſtatten und der General-Militairkaſſe zur Verausgabung beim Lazareth-Fonds anrechnen wolle.

B. den ꝛc. ꝛc.

Die Intendantur des ꝛc. ꝛc.

gez.

Der vorſtehend feſtgeſtellte Betrag von ꝛc. Rthlr. = Sgr. = Pf. geſchrieben ꝛc. ꝛc. iſt uns durch Eine ꝛc. Regierungs-Hauptkaſſe zu D. für Rechnung der Königl. General-Militairkaſſe baar und richtig gezahlt worden, worüber dieſe Quittung.

G. den ꝛc. ꝛc.

Die Commiſſion des allgemeinen Garniſon-Lazareths.

gez. N. N.

Beilage Z.

Betrag der feſtgeſtellten Ausgaben.

Nr.	Bezeichnung des Lazareths	Die Rechnung iſt gelegt pro Quartal 1825	Datum des Eingangs	Datum der Reviſion und Feſtſtellung	Krankenzahl auf die das Lazareth eingerichtet iſt	Tägliche Durchſchnitts-Krankenzahl	Tit. I. Zur baulichen Unterhaltung			Tit. II. Zur Unterhaltung des Lazareth-Geräths			T. III. Für die Reinigungsanſtalten			T. IV. Zur Reinigung der Wäſche			T. V. Zur Feuerung			T. VI. Zur Beleuchtung			T. VII. Zur Verpflegung		
							thlr.	ſgr.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.
1	Stettin Allg. G. L.	IV.	10. Jan. 1826.	18. ejd.	90	84	—	—	—	60	—	—	5	10	—	30	20	—	20	—	—	10	—	—	150	10	—
	Summa . . .				750	710	250	. .	.	ꝛc. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

Nr.	T. VIII. Für Arzneien, Bandagen und Bruchbänder			T. IX. An Traktaments-Antheilen für Kriegs-Reſerve- und Erſatz-Mannſchaften			T. X. Zur Unterſtützung der Soldatenfrauen			T. XI. Zur Beerdigung			T. XII. Für Schreibmaterialien			T. XIII. An Kurkoſten für von Civilärzten behandelte Individuen			T. XIV. An Beſoldungen und Zulagen			T. XV. Insgemein			Summa			Bemerkungen
	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thlr.	ſg.	pf.	
1	5	—	—	3	—	—	—	—	—	7	—	5	3	—	—	—	—	—	84	15	—	10	—	—	366	5	5	
Summa	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	16301	5	2	

pro 1ſtes Quartal waren	720
pro 2tes dito ⸗	700
pro 3tes dito ⸗	730
Summa . . .	2860
Mithin täglich Kranke . . .	715

	thlr.	ſg.	pf.
pro 1s Quartal beträgt die Ausgabe	15180	5	4
pro 2s dito ⸗ ⸗ ⸗	17250	10	6
pro 3s dito ⸗ ⸗ ⸗	16142	5	3
Summa . . .	64873	26	3

Hiernach haben die Unterhaltungskoſten pro Tag und Kopf im dieſſeitigen Intendantur-Bezirk pro 1825 betragen . . . .

Beilage Aa.

Inventarium

des ꝛc. Garniſon-Lazareths

zu N. N. pro 1825.

Normalmäßig ſollen ſein	Laufende Nummer	Benennung der Stücke	Beſtand laut vorjährigem Inventarium				Einnahme im Jahre 1825				
			Völlig brauchbar	Reparatur bedürftig	Unbrauchbar	Summa	1. Aus andern Anſtalten	2. Durch Ankauf	3. Insgemein	Summa	Summa der ganzen Einnahme
St.			St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.
		I. Zum perſönlichen Gebrauch der Kranken.									
	1	Bettdecken.									

Ausgabe im Jahre 1825.				Hiernach bleiben ultimo Dezember 1825 im Beſtande	Darunter befinden ſich			Bemerkungen.
1. An andere Anſtalten	2. Durch Verkauf	3. Insgemein	Summa		Völlig brauchbar	Reparatur bedürftig	Unbrauchbar	
St.	St.	St.	St.	Stück	St.	St.	St.	

Inſtruction für die Krankenwärter bei den Garniſon-Lazarethen der Königlich Preußiſchen Armee.

§. 1. Die Krankenwärter bei den Garniſon-Lazarethen ſind zur Pflege und Wartung der Kranken, ſo wie zur Erhaltung der häuslichen Ordnung und Reinlichkeit beſtimmt. §. 2. Ordnungsliebe und Reinlichkeit, unverdroſſene Thätigkeit, Rechtſchaffenheit, Nüchternheit, Stille und liebreiche Sanftmuth ſind daher nothwendige Eigenſchaften derſelben. §. 3. Ihre Annahme und Entlaſſung erfolgt nach §. 98. des Lazareth-Reglements durch die Lazareth-Commiſſion. Zu dieſer ſtehen ſie in demſelben Verhältniß, wie das Geſinde zur Herrſchaft. §. 4. Ihre unmittelbaren Vorgeſetzten ſind der Lazareth-Inſpector und Revier-Aufſeher, oder derjenige Beamte, welcher deren Stelle vertritt; endlich in Beziehung auf Pflege und Wartung der Kranken, der vorſtehende Arzt und wachthabende Chirurgus. §. 5. Außerdem haben ſie jedoch jedem Lazareth-Beamten Folge zu leiſten, dem ſie durch die Lazareth-Kommiſſion untergeordnet worden. Beſchwerdefälle über einzelne Beamten bringen ſie bei der Lazareth-Commiſſion an. §. 6. An ihrem Leibe und ihrer Kleidung müſſen ſie jeden Schmutz ſorgfältig vrrmeiden; ihren Dienſt mit Pünktlichkeit, unverdroſſener Thätigkeit und Rechtſchaffenheit wahrnehmen; bei deſſen Ausübung möglichſt geräuſchlos zu Werke gehen, alſo z. B. die Thüren leiſe öffnen und zumachen, nicht mit dem Holze werfen, die Treppen leiſe herauf und hinabgehen; jeden Gegenſtand, der ihrer Fürſorge anvertraut iſt, ſo behandeln, wie ſie ihn von andern behandelt zu ſehen wünſchen würden, wenn er ihr Eigenthum wäre; alle ihnen übertragenen Geſchäfte ſo verrichten, als ob der Vortheil der guten Ausführung der ihrige ſei; allen Mängeln, die ſie an den Lazareth-Gebäuden, Geräthen u. ſ. w. entdecken, entweder, ſo weit ſie es vermögen, gleich ſelbſt und unaufgefordert abhelfen, oder davon ihren Vorgeſetzten Anzeige machen; vor allen Dingen aber die Kranken mit unermüdeter Sorgfalt pflegen und warten, nichts ſcheuen oder verſäumen, wodurch deren Leiden gemildert werden können; durch ein liebreiches, gefälliges Betragen ſich das Vertrauen derſelben zu erwerben ſuchen, und um überhaupt in ihrem Benehmen gegen ſie die rechte Bahn zu finden, ſich oft ſelbſt in Gedanken in die Lage eines Kranken verſetzen, der entfernt von ſeinen nächſten Angehörigen, des tröſtenden Zuſpruchs und der liebreichen Fürſorge derſelben entbehrt. §. 7. Unbeſchadet der den Lazareth-Commiſſionen und ein-

zelnen Lazareth=Beamten zuſtehenden Befugniß, die Krankenwärter innerhalb der vorſtehend gezogenen Gränzlinien mit näherer Dienſtanweiſung zu verſehen, wird über die Pflichten derſelben ſpeziell Folgendes feſtgeſetzt. §. 8. Sie beſorgen die Stubenheitzung, das Anmachen und Unterhalten des Feuers in den Thee= und Badeküchen, nach der ihnen zu gebenden Anweiſung, und holen ſich das dazu nöthige Brennmaterial ſelbſt. Sie müſſen damit ſparſam umgehen, zur Verhütung von Feuersgefahr jede Vorſicht anwenden, die Röhren ſchließen, wenn das Feuerungsmaterial abgebrannt iſt, auch, damit beim Einheitzen nie Rauch in den Stuben entſtehe, jede in den Oefen und Röhren ſich etwa zeigende kleine Oeffnung gleich ſelbſt verſchmieren und davon Anzeige machen, damit die vollſtändige Ausbeſſerung verfügt werden könne. §. 9. Die Stuben= und Flur=Laternen zünden ſie bei eintretender Dämmerung an, und ſorgen dafür, daß ſie die vorgeſchriebene Zeit hindurch ordentlich brennen, zu welchem Ende ſie ſolche immer gehörig rein halten. Auch hierbei wird ihnen die Verhütung von Feuersgefahr zur ſtrengſten Pflicht gemacht. §. 10. Die Krankenſtuben haben ſie ſo oft, wie es von ihren Vorgeſetzten für nöthig erachtet, und auf die Art zu reinigen, wie es ihnen vorgeſchrieben wird. Die gewöhnliche tägliche Reinigung, ſo weit ſie den Fußboden betrifft, geſchieht mit einem Reisbeſen, indem feuchter Sand auf den Boden geſtreut wird, und erſtreckt ſich auch auf den Raum unter den Lagerſtätten. Ob während des Reinmachens oder nach demſelben, Thüren und Fenſter geöffnet werden dürfen, beſtimmt der wachthabende Chirurgus. Alle Geräthſchaften, die Oefen, Fenſter, Schlöſſer und dergleichen mehr, werden nach dem Reinmachen der Stube mit Lappen abgewiſcht und wird dieſe Säuberung ſo oft erneuert, als an den einzelnen Gegenſtänden ſich Schmutz zeigt, eine gleiche Verpflichtung, wie in Abſicht der Krankenzimmer, haben ſie zur Reinigung der Flure, Treppen und der übrigen Lazareth=Lokale, imgleichen der Lazarethhöfe und der Straße vor dem Gebäude, wenn die letztgedachte Verbindlichkeit auf dem Grundſtücke haftet. Bei dem eigentlichen Scheuern oder Schrobben, welches ihnen ebenfalls, nach der nähern Anweiſung ihrer Vorgeſetzten obliegt, darf nicht zu viel Waſſer genommen werden, damit das Gebäude nicht leide. §. 11. Die Lazarethgeräthe werden ihnen mittelſt beſondern Verzeichniſſes übergeben. Sie müſſen auf die Conſervation derſelben ein wachſames Auge haben, und, nach Maaßgabe ihrer Beſchaffenheit, dafür ſorgen, daß ſie weder leck werden, noch Beulen, Roſt= und Stockflecke, Riſſe, oder ſonſt

aus Nachläſſigkeit, Beſchädigungen erhalten; auch Acht auf die Patienten geben, daß dieſe mit den Geräthen behutſam umgehen, und weder durch Sorgloſigkeit noch Muthwillen etwas verderben. Jede Beſchädigung und jeden Abgang zeigen ſie unverzüglich dem Inſpector, oder deſſen Stellvertreter an. §. 12. Wie oft und auf welche Weiſe ſie die Reinigung der Geräthe — wohin auch das Abwaſchen der Menagen nach jedesmaligem Gebrauche gehört, wenn dieſe Arbeit nicht dem Küchenperſonal beſonders übertragen iſt — zu beſorgen haben, bleibt zwar der nähern Anweiſung ihrer Vorgeſetzten vorbehalten; doch müſſen Nachttöpfe, Nachteimer, Steckbecken und alle ſonſtige Geſchirre, deren Gebrauch einen üblen Geruch verbreitet, nach jedesmaligem Gebrauche aus den Zimmern geſchafft und ſofort gehörig gereinigt werden. Speibüchſen und Spucknäpfe werden ſo oft ausgeleert, als es ihr Gebrauch nöthig macht, und letztere mit feuchtem Sande angefüllt. Damit ihnen ihr Geſchäft nicht ohne Noth erſchwert werde, haben ſie ſolche Kranke, die nach dem Ermeſſen der Aerzte zu den Abtritten gehen können, dahin zu verweiſen, und ſie dürfen es nicht geſtatten, daß jene ſich der Nachttöpfe für die ſchlechten Kranken mit bedienen. §. 13. Zu Verſchickungen für das Lazareth können die Krankenwärter gebraucht werden, doch muß der eigentliche Lazarethdienſt und die Krankenaufwartung hierdurch nicht leiden. Um in eigenen Angelegenheiten auszugehen, bedürfen ſie der Erlaubniß vom wachthabenden Chirurgus und Inſpector oder deſſen Stellvertreter. §. 14. In Abſicht der eigentlichen Krankenpflege und Wartung haben ſie folgende Pflichten: 1) Alle Morgen muß friſches Waſſer zum Waſchen für die Kranken geholt werden. 2) Denjenigen Kranken, die ſich ſelbſt nicht helfen können, ſind des Morgens das Geſicht, die Hände, und zu jeder Zeit die beſchmutzten Theile zu waſchen und zu trocknen, die Haare zu kämmen, und überhaupt muß mit dem beſten Willen und ohne den geringſten Eigennutz ihnen jede Hülfe geleiſtet werden, die zu ihrer Erleichterung und ihrem Wohlſein beitragen kann. Bei denjenigen Kranken aber, die ſich ſelbſt helfen können, iſt darauf zu ſehen, daß ſie auf ihren Körper dieſelbe Sorgfalt verwenden, welche bei jedem ſchweren Kranken dem Krankenwärter ſo eben vorgeſchrieben iſt. 3) Für diejenigen Kranken, welche ſo ſchwach ſind, daß ſie ihre Lagerſtätte nicht ſelbſt machen können, übernehmen die Krankenwärter dieß Geſchäft; damit aber hieraus kein Mißbrauch entſtehe, und Kranke, denen es nicht an Kräften fehlt, ihre Lagerſtellen ſelbſt zu machen, ſich dieſer Verrichtung nicht entziehen, ſo entſcheidet der wachthabende Chi-

rurgus, ob dieſe, oder die Krankenwärter ſolches zu thun verpflichtet ſind. Die Lagerſtellen müſſen übrigens gemacht werden, ſobald die Stube dazu warm iſt. 4) Die Krankenwärter ſorgen dafür, daß die Bett- und Leibwäſche der Kranken zur gehörigen Zeit gewechſelt werde; denjenigen Kranken, die ſich oft verunreinigen, legen ſie ein Wachstuch unter; es müſſen aber ſolche Perſonen nach jeder Verunreinigung möglichſt gleich wieder gereinigt werden, und ſelbſt ihr Lager mit der Wäſche iſt zu wechſeln, wenn die Verunreinigung ſich auch hierauf ausgedehnt hat. 5) Sie geben Acht, ob die Kranken ſich durchliegen, und bemerken ſie es, ſo machen ſie davon ſofort dem wachthabenden Chirurgus Anzeige. 6) Das Eſſen für die Kranken wird ihnen durch die Inſpectoren oder deren Stellvertreter übergeben. Sobald dieß geſchehen iſt, muß jedem Kranken ſeine Portion vorgeſetzt werden; ſchläft aber einer oder der andere Kranke, ſo iſt derſelbe deshalb nicht ohne Einwilligung des wachthabenden Chirurgus zu wecken, vielmehr ſein Erwachen abzuwarten, und ſind ihm alsdann die Speiſen zu reichen, die bis dahin warm gehalten, und wenn der Kranke zu ſchwach iſt, ſie ſelbſt zum Munde zu bringen, ihm von dem Wärter eingegeben werden müſſen. 7) Wenn ſchwache Kranke ihre Portionen nicht gleich aufeſſen, ſo müſſen die Krankenwärter ſie öfter und liebreich befragen, ob ſie noch etwas davon genießen wollen, und erſt nach Verlauf von einer Stuude, mit Genehmigung des wachthabenden Chirurgus, die übrig gebliebenen Speiſen abtragen. 8) Die Wärter ſehen darauf, daß kein Kranker ſeine Portion an andere vertauſche, abgebe oder gar verkaufe; alles übrig gebliebene Eſſen geben ſie vielmehr an den Inſpector oder deſſen Stellvertreter zurück. 9) Sie dürfen nicht zugeben, daß irgend ein Fremder den Kranken Speiſen oder Getränke zuführe, auch ohne Genehmigung des vorſtehenden Arztes überhaupt keinem Fremden den Zutritt in die Krankenſtuben geſtatten. 10) Ob und in wie weit ſie ihr Augenmerk auch darauf richten ſollen, daß die Kranken die Arzneien regelmäßig einnehmen, wird der wachthabende Chirurgus beſtimmen. 11) Thee, Umſchläge u. dergl. kochen ſie nach der Verordnung der Aerzte, auch tragen ſie das Waſſer zu den Bädern, d.. auf der Station ſelbſt zubereitet werden. 12) Sie müſſen mit den Kranken Geduld haben, in allen billigen Dingen nachgiebig ſein, ihnen mit Sanftmuth begegnen, und die unruhigen durch liebreiches Zureden zu einem guten Verhalten bewegen, nicht weniger ſich ſelbſt in den Stationen ſtill und ruhig betragen und dafür ſorgen, daß der Schlaf der Kranken ſo wenig, als nur irgend möglich geſtört werde.

Ruheſtörer, die auf ihre Ermahnungen nicht achten, zeigen ſie den Inſpectoren und wachthabenden Chirurgen an. 13) Verlangt ein Kranker den Geiſtlichen ſeiner Confeſſion, ſo muß der Wärter dieß ohne Verzug anzeigen. 14) Bei gefährlichen Kranken, welche der wachthabende Chirurgus zu bezeichnen hat, übernehmen die Wärter auch die Nachtwachen, und löſen ſich in dieſem Dienſte nach der Beſtimmung des Inſpectors ab. 15) Die Krankenwärter müſſen ſich auch der Sterbenden beſonders annehmen, und ihnen die letzten Stunden des Lebens möglichſt erleichtern. 16) Sobald ſie bemerken, daß Jemand im Sterben iſt, oder ihn eine Ohnmacht oder ein anderer auffallender Vorfall anwandelt, rufen ſie augenblicklich den wachthabenden Chirurgus herbei. 17) Um den Anblick des Sterbenden anderen, in der Stube befindlichen Kranken zu entziehen, haben ſie um das Bett deſſelben einen Schirm zu ſetzen. 18) Die Todten haben ſie mit der ganzen Lagerſtelle aus dem Krankenzimmer zu tragen, ſo bald der Chirurgus die Wegſchaffung anordnet. §. 15. Jedem Krankenwärter wird bei ſeiner Annahme ein Exemplar dieſer Inſtruction eingehändigt, und derſelbe, nachdem ihm deren Inhalt zuvor gehörig erläutert worden, zu ihrer gewiſſenhaften Erfüllung durch einen Handſchlag mit der Zuſicherung verpflichtet, daß der akkordmäßige Lohn, bei treuer Pflichterfüllung, ihm unverkürzt und aufs pünktlichſte gewährt, er auch, wenn die Gelegenheit dazu ſich biete, ſeine Verſorgungs-Berechtigung vorausgeſetzt, zu einer feſten Anſtellung möglichſt empfohlen werden ſolle.

Ferner ſ. auch Garniſon-Lazareth.

Friedrich-Wilhelms-Inſtitut, med. chirurgiſches.

Auszug aus der Allerhöchſten Cabinetsordre, betreffend die Vereinigung des Penſionair-Inſtituts mit dem Königl. med. chir. Friedrich-Wilhelms-Inſtitute. *)

Um ſowohl den Penſionairen bis zur Erlangung einer regimentsärztlichen Stelle eine angemeſſene Beſchäftigung, als auch dem mediciniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtitute, bei ſeiner größern Zahl von attachirten Chirurgen und wegen der hinzugekommenen Zöglinge der mediciniſch-chirurgiſchen Militair-Akademie, ohne Staatskoſten

*) Abgedruckt in Ruſt Magazin der geſammten Heilkunde 19ten Bds. 1s St. 1825.

einen nothwendigen Zuwachs ſeines nicht mehr ausreichenden Ober-Perſonals zu verſchaffen, beſtimme Ich hierdurch, daß von jetzt an die Penſionaire ihren Weg zu den regimentsärztlichen Stellen durch das Friedrich-Wilhelms-Inſtitut machen, und nur durch ſie die Plätze des Ober-Perſonals beſetzt werden ſollen; auch, daß die Penſionairärzte künftig bei dem gedachten Inſtitute als Vorgeſetzte der Inſpectionen und Sectionen Dienſte zu leiſten, und in dem für das Ober-Perſonal vorgeſchriebenen Wirkungskreiſe zu fungiren haben. Die Direction iſt befugt, ſie in dieſen Geſchäften ſo zu benutzen und zu vertheilen, wie ſie es nach der Individualität derſelben für angemeſſen erachtet.

Berlin den 10. Februar 1825.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminiſter
General-Lieutenant v. Hake.

Das Inſtitut feierte am 30ſten Auguſt 1827 ſein 33ſtes Stiftungsfeſt. In dieſer Zeit, vom 2. Aug. 1795 an, bis dahin 1827 ſind 1136 Individuen für den Königl. militair-ärztlichen Dienſt daraus hervorgegangen. Anderweitig ausgeſchieden ſind 204, geſtorben 40. Nach erfüllter Militair-Dienſtpflicht ſind als Doctores Med. oder Chirurgen ins Civil übergetreten 375. Den gegenwärtigen Beſtand des Inſtituts bilden 88 Zöglinge, 4 Volontairs und 57 attachirte Compagnie-Chirurgen von der Armee. Bei der verſchwiſterten Königl. med. chir. Akademie für das Militair haben von ihrer Stiftung (2ten Auguſt 1811) bis dahin 1827 Unterricht genoſſen 333 Studirende, davon ſind 210 als Militair-Chirurgen in den Dienſt getreten, 31 als Zöglinge zum Friedrich-Wilhelms-Inſtitute gekommen, 57 anderweitig entlaſſen, einer iſt geſtorben, und den gegenwärtigen Beſtand bilden 34 Zöglinge.

ferner ſ. auch Militairzöglinge.

Garniſon-Lazareth.

Circulare des Königl. General-Stabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medi-

cinalweſens an ſämmtliche Königl. obere Militairärzte, die Verpflegung der Kranken in den Garniſon-Lazarethen betreffend. *)

Die in der Inſtruction vom 30ſten Septbr. 1809 vorgeſchriebene Verpflegung der Kranken in den Garniſon-Lazarethen iſt ſeit einiger Zeit von einigen Militairärzten durch ungebührliche Diätverordnungen und Extraverſchreibungen ſo bedeutend überſchritten worden, daß hierüber von Seiten des hohen Kriegs-Miniſterii ſchon wiederholt Ausſtellungen gemacht worden ſind. Wenn nun gleich höhern Orts nicht beabſichtigt wird, dem Kranken von ſeiner zur baldigſten Wiederherſtellung für angemeſſen erachteten Verpflegung etwas zu entziehen, ſo muß doch möglichſt in den Schranken der vorgedachten Inſtruction verblieben, und es müſſen von Extraverſchreibungen oder anderweiten Ueberſchreitungen der vorgeſchriebenen Diätformen, nach der unterm 11. Januar 1818 erlaſſenen Verfügung, auf den Diätzetteln die Gründe ſpeziell angegeben werden. Die Herren General-Diviſionsärzte wollen bei Reviſion der Verpflegungs-Rechnungen hierauf gefällig achten, und darauf halten, daß von den Militairärzten eine angemeſſene Oekonomie in der Verpflegung der Kranken beobachtet werde. Auf eine desfallſige Anfrage des Hochlöbl. fünften Departements des Königl. hohen Kriegs-Miniſterii habe ich mich dahin erklärt, daß der Wein, welchen erkrankte und im Lazareth behandelte Subaltern-Offiziere verbrauchen, nicht zu den eigentlichen Arzneien gerechnet, und die Koſten daher auch nicht zur Erſtattung liquidirt, ſondern von den Kranken ſelbſt getragen werden müſſen; es verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß dieß auch mit dem verabreichten Zucker, Kaffee und allen ſolchen dergleichen Gegenſtänden der Fall ſein müſſe, die den kranken Soldaten, als zur diätetiſchen Verpflegung gehörig, in beſondern und wohl nur ſelten vorkommenden Fällen aus der Lazareth-Oekonomie verabreicht werden.

ferner ſ. Friedens-Lazarethe.

Gebäude.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen des Beziehens neu erbauter oder ſtark reparirter gemauerter Häu-

*) von 1823. Abgedr. in Ruſt Magazin XIV. 3. 1823.

ſer, auch der mit Kalk friſch übertünchten oder mit giftigen Farben neu gemahlten Zimmer. (Amtsblatt derſelben 1823, gleichlautend auch von der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 27ſten Auguſt 1823 erlaſſen, und v. Kamptz Annalen 7r Band, 3s Heft, S. 673 ff.)

Obgleich die nachtheiligen Einwirkungen des Bewohnens der neu erbauten, nicht gehörig ausgetrockneten gemauerten Gebäude, auch der im Mauerwerke ſtark reparirten Häuſer, desgleichen des Beziehens der mit Kalk friſch übertünchten (ausgeweißten) oder neu, beſonders mit metalliſchen Farben, insbeſondere aber mit dem Scheelſchen Grün ausgemahlten Wohnzimmer, deren Wände noch nicht vollkommen ausgetrocknet ſind, auf die Geſundheit der Bewohner in der ältern Zeit ſchon anerkannt worden ſind, ſo kommen von Zeit zu Zeit noch Fälle vor, wobei Menſchen auf dieſem Wege bedeutende Nachtheile erfahren haben. — Einige Winke zur Verhütung oder wenigſtens zur Verringerung dieſer Nachtheile dürften daher nicht ohne allen Nutzen bleiben. — Unter den aus vorſtehenden Urſachen von bewährten Sachkundigen hergeleiteten Krankheiten werden Unterleibsſchmerzen, Engbrüſtigkeit, Bleichſucht, Waſſerſucht, Wechſelfieber, Gicht, Mundfäule und andere angeführt. — Für die Erhaltung der öffentlichen Geſundheit wäre zu wünſchen, daß die von gut gebrannten Ziegeln neu erbauten großen, tiefen, zwiſchen andern hohen Gebäuden liegenden Häuſer unter einem Jahre nach der letzten Maurerarbeit nicht bezogen werden möchten. Kleinere, dem freien Luftzuge ausgeſetzte, rückſichtlich des Mauerwerks im Herbſte vollendete Gebäude könnten im nächſten Frühjahre bewohnt werden. In verſchiedenen Gegenden wird dieſe Vorſicht angewandt, weil die Erfahrung den Nutzen derſelben nachgewieſen hat; obgleich von der Beſchaffenheit der Baumaterialien, des Grundes, der Größe und innern Einrichtung der Gebäude, von der während des Baues vorgeherrſchten Witterung das Austrocknen der Gebäude abhängig iſt, und um etwas früher oder ſpäter erfolgen kann. Die Dringlichkeit des Beziehens neu erbauter oder in dem Mauerwerk ſtark reparirter Häuſer kommt ſeltener vor, als die bei dem Vierteljahrs-Wechſel eintretende Nothwendigkeit, mit Kalk friſch übertünchte, noch nicht ganz ausgetrocknete Wohnungen zu beziehen, wodurch beſonders in dem zarten Kindesalter der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt wird. Dieſelben Folgen treten in einem oft noch höhern Grade ein, wenn mit metalliſchen Farben, beſonders mit dem Scheelſchen Grün gemahlte Zimmer vor

derſelben vollkommenem Austrocknen bewohnt werden. Die Erwärmung der Luft in dergleichen friſch übertünchten Zimmern und das hierauf durch öfter wiederholte Oeffnung der Fenſter und Thüren veranlaßte Durchſtrömen der äußern Luft, trägt zum ſchnellern Austrocknen der Wände bei. Noch mehr verdienen zur Reinigung und Verbeſſerung der Luft in dergleichen Wohnungen beachtet zu werden: 1) die vorſichtige Anwendung der Guyton-Morveauſchen Räucherungen (oxygenirte Salzſäure, Chlorinum halogenium), wozu die Ingredienzien in jeder der hieſigen Apotheken vorſchriftsmäßig zu haben ſind. Jeder Arzt und jeder Apotheker wird die bei derſelben Anwendung erforderliche Vorſicht gewiß gern mittheilen, auch iſt dieſelbe umſtändlich in dieſen Blättern bekannt gemacht. 2) Die Anwendung der ſalpeterſauren Dämpfe (Smithſche Räucherung) wozu die Ingredienzien in jeder Apotheke ebenfalls vorräthig ſind. 3) Die friſch ausgeglühten, gröblich geſtoßenen, ſchwach mit Waſſer befeuchteten Holzkohlen gehören ebenfalls unter die Mittel, welche die in der Atmosphäre befindlichen Riechſtoffe an ſich ziehen und durch die Entfernung derſelben die Luft reinigen. Nach Beſchaffenheit der Räume werden die auf vorerwähnte Art vorbereiteten Kohlen in großen Sieben, im Nothfalle auf Schüſſeln, hin und wieder aufgeſtellt und, damit die Luft ſo viel nur möglich mit den Kohlen in Berührung komme, zuweilen herumgetragen. — Wenn die zur Verbeſſerung und Reinigung der Luft in der Erfahrung bewährten Vorſchläge nicht beachtet werden, ſo können diejenigen, die auf dieſe Art an ihrer und der Ihrigen Geſundheit Schaden nehmen, nur ſich ſelbſt die Schuld beimeſſen. Breslau den 3. Juli 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, denſelben Gegenſtand betreffend.
(Amtsblatt derſelben 1824, St. 62., S. 511.)

Es iſt häufig wahrgenommen worden, daß bei mehreren öffentlichen Bauten und Haupt-Inſtandſetzungen auf die für die Dauer der Gebäude und für die Geſundheit der Bewohner zu achtende Zeitfolge, wenig Rückſicht genommen wird. So werden neue maſſive und Fachwände gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt, das Mauern, Plieſtern und ähnliche Arbeiten bis in den Spätherbſt fortgeſetzt, das Belegen der Fußboden für die Wintermonate aufgeſchoben, und ſolche mit Uebereilung vollendeten Gebäude gleich bezogen. Hieraus entſpringen für die Gebäude die üblen Folgen, daß die Mauern nie völlig aus-

trocknen, die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange Zeit feucht bleiben, hierdurch das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm ſich erzeugt, eintretende Kälte den Bewurf abblättert, die Bediehlung, wenn auch mit trocknen Bretern verfertigt, dennoch in der wärmeren Jahreszeit ſich zuſammenzieht und Nacharbeit erfordert u. ſ. w. Den Bewohnern aber erwächſt, außer dem ſehr ſchädlichen Einfluſſe auf die Geſundheit, ein zerſtörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräth und Leinen. Es mögen einzelne Fälle eine ſo gedrängte Zeitfolge der Conſtruction erfordern und entſchuldigen; da ſie aber für die bei weitem größere Zahl nicht zu rechtfertigen iſt, ſo finden wir uns veranlaßt, rückſichtlich der Schul- und andern öffentlichen Bauten, ſo wie der Haupt-Inſtandſetzungen an vorhandenen Gebäuden der Art, an die betreffenden Baubeamten, bei perſönlicher Verantwortung, folgende Beſtimmungen als allgemeine Regel zu erlaſſen: 1) Für neue Schul-Dienſtgebäude und Haupt-Inſtandſetzungen der erwähnten Art müſſen, wenn das Gebäude im laufenden Jahre bewohnt werden ſoll, im Vorwinter die Vorbereitungen ſo getroffen werden, daß die Ausführung ſelbſt im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Oktobers Statt finden kann. Dieſer Zweck iſt durch einen verſtändigen, techniſchen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeſchloſſenem Verdinge a. der Zimmermann im Winter den Holzbau verbindet und die Bediehlungsbreter zubereitet; b. der Maurer für Materialien ſorgt und die nöthigen Arbeiten beſpricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen; c. der Tiſchler, Schlöſſer, Glaſer einander in die Hände arbeiten, und d. die Contracte dafür zeitig abgeſchloſſen werden. 2) Der Termin eines im Oktober vollendeten Gebäudes muß jedoch angemeſſen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig naſſe und ungünſtige Witterung eingetreten wäre. Die Herren Landräthe und Ortsvorſtände haben, in ſo weit es ſie betrifft, auf Befolgung vorſtehender Beſtimmungen ein wachſames Auge zu richten. Gleichzeitig empfehlen wir deren Beachtung den Privaten ſowohl in Sanitäts- als baupolizeilicher Hinſicht. Aachen den 4. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, S. 191.)

Obwohl die Königl. Baubedienten und Behörden, ſo wie das Publikum durch die im Amtsblatt von 1820 S.

155 enthaltene Warnung vom 6. April 1820, neu gebaute oder ſtark reparirte Häuſer nicht zu früh zu beziehen, durch die Verfügung vom 18. Novbr. 1823, Amtsblatt von 1823 S. 595, die bei öffentlichen Bauten vorgeſchriebenen Bedingungen enthaltend, durch die Verordnung vom 19. Dec. 1823, Amtsblatt von 1824 S. 1, das bei geiſtlichen Bauten zu beobachtende Verfahren brtreffend, und endlich in der den Baubedienten unterm 31. Dec. 1823 gegebenen Inſtruction auf eine in Bau- und Sanitäts-Polizeilicher Hinſicht zweckmäßige, dauerhafte, der Geſundheit der Bewohner nicht nachtheilige Ausführung öffentlicher neuen Bauten oder erheblicher Reparaturen hingewieſen und darüber ausführlich belehrt ſind, ſo zeigt doch die Erfahrung, daß den erwähnten Vorſchriften nicht überall nachgelebt wird. Mehreren Erfahrungen zufolge werden die Fundamente zu früh und ehe ſie ausgetrocknet ſind, mit Erde beworfen und ausgefüllt, neue maſſive und Fachwerkswände bald nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt, das Mauren, Lehmen und ähnliche Arbeiten bis in den Spätherbſt fortgeſetzt, das Belegen der Fußboden für die Wintermonate verſchoben und ſolche zuletzt mit Uebereilung vollendete Gebäude gleich bezogen. Hieraus entſpringen die üblen Folgen für die Gebäude, daß die Fundamente, Mauern und Wände nie gehörig austrocknen oder doch lange feucht bleiben, hierdurch das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm ſich erzeugt, beſonders in Erdgeſchoſſen ſolcher Gebäude, deren Fußboden nicht wenigſtens zwei Fuß hoch über den Boden aufgeführt werden, eintretende Kälte den Bewurf abblättert, die Bediehlung, wenn auch mit trockenen Bretern verfertigt, dennoch in der wärmern Jahreszeit ſich zuſammenzieht und Nacharbeit erfordert ꝛc. Den Bewohnern aber erwächſt daraus ein ſehr ſchädlicher Einfluß auf die Geſundheit und ein zerſtörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräth und Leinen. Einige ſeltene Fälle mögen eine gedrängte Zeitfolge der Conſtruction entſchuldigen, bei der bei weitem größeren Zahl iſt ſie aber nicht zu rechtfertigen. Wir ſehen uns daher Hinſichts aller öffentlicher Bauten ſo wie der Haupt-Inſtandſetzung derſelben veranlaßt, die betreffenden Herren Baubedienten nicht nur auf die obenerwähnten Vorſchriften wiederholentlich aufmerkſam zu machen, ſondern auch noch folgende Beſtimmungen zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen. 1) Für die öffentlichen neuen Gebäude und Haupt-Inſtandſetzungen derſelben müſſen, wenn ſolche Gebäude noch im laufenden Jahre bewohnt werden ſollen, im Vorwinter die Vorbereitungen ſo getroffen werden, daß die Ausführung im Früh-

jahre, ſobald es die Witterung erlaubt, ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Oktober Statt finden kann. Der Zweck iſt durch einen verſtändigen techniſchen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeſchloſſenem Contract a. der Zimmermann im Winter den Holzbau verbindet und die Bediehlungsbreter zurichtet und bereitet, b. der Maurer für die Materialien ſorgt und die nöthigen Arbeiten beſpricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen, c. der Tiſchler, Schlöſſer, Glaſer einander in die Hände arbeiten, und d. die Contracte zu dem Ende zeitig genug abgeſchloſſen werden. In ähnlicher Art iſt es von dem Entrepreneur zu halten, dem die Ausführung des Ganzen überlaſſen wird. 2) Der Termin eines im Oktober zu vollendenden Gebäudes muß jedoch angemeſſen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig naſſe und ungünſtige Witterung eintritt. Insbeſondere aber iſt mit dem Beziehen der Gebäude mit größter Vorſicht zu verfahren und wenn ſolches immer möglich, bis zum nächſten Jahre auszuſetzen, wohin die Baubedienten zu ſehen haben, welche noch beſonders dieſerhalb auf die obenerwähnte ausführliche Warnung vom 6. April 1820 hiermit nochmals verwieſen werden. Die Herren Landräthe, Magiſträte und Ortsvorſtände haben, ſo weit es ſie betrifft, auf Befolgung vorſtehender Beſtimmungen ein wachſames Augenmerk zu richten; gleichzeitig empfehlen wir den Privaten deren Beachtung ſowohl in Sanitäts- als Baupolizeilicher Hinſicht. Stettin den 11. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, den Nachtheil friſch geweißter Zimmer betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 9, S. 77.)

Da die Benutzung friſch geweißter Zimmer ſchon oft die nachtheiligſten Folgen, Erſtickungen, Schlagflüſſe, Lähmungen und mehrere dergleichen Zufälle hervorgebracht hat, ſo bringen wir nachſtehenden Unglücksfall als Warnung zur allgemeinen Kenntniß. Ein Bewohner des Dorfes Hohenhaus im Kreiſe Höxter hatte ſich am 11ten Januar d. J. mit ſeiner Familie, beſtehend aus ſeiner Frau und 6 Kindern, in einer friſch geweißten Stube ſchlafen gelegt. Am andern Morgen wurde die ganze Familie in einem todtähnlichen Zuſtande befunden, den Vater hatte bereits ein Schlagfluß getroffen, er ſtarb am folgenden Tage und

Eins der Kinder 3 Tage darauf, die übrigen ſind nur mit Mühe durch ärztliche Hülfe zur Beſſerung gebracht.

Minden den 14. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

ferner ſ. auch **Luftreinigung, Ueberſchwemmung.**

Gebühren.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 29. Auguſt 1815, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Gebühren für Apotheken-Reviſionen betreffend. (In den Deklarationen der Medicinal-Perſonen-Taxe ſ. oben Seite 72, und abgedruckt in v. Kamptz Annalen 8r Band, 1s H. S. 286.)

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn der Phyſikus bei der Viſitation einer Apotheke binnen kürzerer Zeit, als in dem dazu aufs höchſte feſtgeſetzten Termine von zwei Tagen für die Officinen in kleinen und in 3 Tagen für Officinen in großen Städten, fertig werden kann, er auch nur für dieſe kürzere Zeit remunerirt werden darf.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii an das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin, die Obductions-Gebühren betreffend. (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung XXII. Bd. 43s H. S. 114.)

Nach einem von der dortigen Regierung an das Kön. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erſtatteten, dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Berichte, läßt das Königl. Ober-Landesgericht auf den Grund der in den von Kamtziſchen Jahrbüchern Bd. XIX. S. 207 abgedruckten Verfügung vom 8. Februar v. J., für die Obductionen der zuzuziehenden Medicinal-Beamten nicht allein keine Diäten paſſiren, wenn die Entfernung des Orts, wo das Geſchäft vorgenommen wird, von dem Wohnorte der Sachverſtändigen nicht mehr als drei Viertel Meilen beträgt, ſondern daſſelbe hält auch die gedachten Medicinal-Beamten für verpflichtet, mit dem Richter und dem Actuarius gemeinſchaftlich zu reiſen. — Der Juſtiz-Miniſter findet ſich dadurch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: 1) Für die von den Medicinal-Beamten vorge-

nommenen Geſchäfte werden die Gebühren und reſp. Diäten nicht nach dem Diäten-Regulativ vom 28ſten Febr. 1816, ſondern nach der dem Edicte vom 21ſten Junius 1815 unter Nr. V. beigefügten Taxe feſtgeſetzt. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. IX. S. 51, Bd. XIV. S. 68.) Ob in den einzelnen Fällen außer den Gebühren noch Diäten zu bewilligen ſind, muß nach der Zeit, welche auf das Geſchäft zu verwenden geweſen iſt, und mit Rückſicht auf die Nothwendigkeit eines mit Koſten verbundenen Aufenthaltes an einem fremden Orte, billig ermeſſen werden. Die Verfügung vom 8ten Februar v. J. bezieht ſich auf einen speziellen Fall und findet daher keine allgemeine Anwendung. 2) Was die Fuhrkoſten betrifft, ſo iſt es zur möglichſten Erſparung der aus dem Criminal-Fonds zu zahlenden Koſten allerdings zu wünſchen, daß die Reiſe von den richterlichen und den Medicinalbeamten gemeinſchaftlich gemacht werde. In ſehr vielen Fällen wird dieß auch ohne irgend eine Beſchwerde für die letzteren geſchehen können. In andern dagegen, wo vorauszuſehen iſt, daß die richterlichen Perſonen, durch die von ihnen vorzunehmenden Geſchäfte, länger werden aufgehalten werden, als das Geſchäft der Medicinalbeamten dauert, muß den letzteren geſtattet ſein, allein die Reiſe zu unternehmen und die Koſten derſelben nach dem Regulativ vom 28ſten Februar 1816 zu liquidiren.

Berlin den 11. Juli 1823.

Der Juſtiz-Miniſter.
[gez.] v. Kircheiſen.

Circularverfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präſidium in Berlin, wegen der den gerichtlichen Medicinalbeamten aus dem Criminalfonds zuzubilligenden Gebühren für forenſiſche Geſchäfte. *)

Der Königl. Regierung wird in der Anlage Abſchrift einer von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio unterm 5ten d. M. an den Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Halberſtadt erlaſſenen Verfügung, die den gerichtlichen Medicinalbeamten für die Beſorgung gerichtlich-mediciniſcher Ge-

*) Abgedruckt in Ruſt Magazin für die geſ. Heilkunde XVII. Bd. 1s Hft. 1824 S. 92, und in v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s Hft. S. 289.

ſchäfte aus dem Criminalfonds zuzubilligenden Gebühren betreffend, zur Nachricht und mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das gedachte Königliche Miniſterium dieſe Verfügung durch die v. Kamptz'ſchen Jahrbücher zur Kenntniß der übrigen Landes-Juſtiz-Collegien bringen laſſen wird. *)

Berlin den 14. März 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Hrn. Chefs Exc.

[gez.] Hufeland.

Abſchrift.

Nachdem auf Veranlaſſung einer Anfrage der Regierung zu Erfurt der Juſtiz-Miniſter über die den gerichtlichen Medicinalbeamten für die Beſorgung gerichtlich medicinischer Geſchäfte aus dem Criminalfonds zuzubilligenden Gebühren, mit dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Rückſprache genommen, wird dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts mit Bezug auf die Verfügung vom 13ten Januar d. J. eröffnet, daß den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Unterſuchungsſachen vorgenommenen Geſchäfte die Gebühren nach der, dem Edicte vom 21. Juni 1815 beigefügten Medicinaltaxe aus dem Criminalfonds zugebilligt werden müſſen, das Geſchäft mag am Wohnorte des Sachverſtändigen, oder außerhalb deſſelben vorgenommen ſein. Im letztern Falle werden alſo die Gebühren außer den etwa noch zu zahlenden Diäten bewilligt. Berlin den 5ten März 1824.

Der Juſtiz-Miniſter.

[gez.] v. Kircheiſen.

An den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landesgerichts
zu Halberſtadt.

Reſcript des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung zu Erfurt, die Gebühren für die Prüfung chirurgiſcher Lehrlinge betreffend. Den übrigen Königl. Regierungen zur Nachricht mitgetheilt. **)

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 3. Mai

*) v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 45s Hft. S. 102.

**) Bekannt gemacht durch das Amtsbl. der Königl. Regierung zu Königsberg 1824, St. 46, S. 356.

d. J., wegen der für die Prüfung chirurgiſcher Lehrlinge zu bewilligenden Gebühren, will das Miniſterium hiermit beſtimmen, daß für die Verrichtung einer ſolchen Prüfung eine Schadloshaltung von 15 Sgr. und in großen Städten von 20 Sgr. zugeſtanden werde, welche der zu prüfende Lehrling an den Examinator zu bezahlen hat. Inſofern der Kreis-Phyſikus wegen mangelnder chirurgiſcher Kenntniſſe den Kreis-Chirurgus zur Prüfung zugezogen hat, inſofern gebührt jene Entſchädigung Letzterem allein.

Berlin den 16. Septbr. 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abweſenheit und Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Königsberg, die Gebühren der gerichtlichen Aerzte bei Unterſuchungen betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg 1824, S. 332.)

Den Juſtizbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters Exc. vom 10. d. M. den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Unterſuchungsſachen vorgenommenen Geſchäfte die Gebühren nach der dem Edicte vom 21. Juni 1815 beigefügten Medicinaltaxe aus dem Criminalfonds zugebilligt werden müſſen, das Geſchäft mag am Wohnorte des Sachverſtändigen oder außerhalb deſſelben vorgenommen werden. Königsberg den 21. Septbr. 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts von Weſtpreußen, über die Gebühren und Diäten der gerichtlichen Aerzte. (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Marienwerder St. 35, 1824, S. 279.)

Der Herr Juſtiz-Miniſter hat in einem an den Criminal-Senat des unterzeichneten Ober-Landesgerichts unterm 5ten Juli d. J. erlaſſenen Reſcripte ſich in Hinſicht der Gebühren der gerichtlichen Aerzte dahin geäußert: daß es ſich von ſelbſt verſtehe, daß auch bei denen nach der Verfügung vom 5ten März d. J. (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 19) den gerichtlichen Aerzten zugebilligten Gebühren und Diäten, letztere der Medicinaltaxe vom 21ſten Juni 1815 gemäß, doch niemals neben den Gebühren be-

willigt werden dürfen, wenn das Geſchäft und die Reiſe überhaupt an einem Tage abgemacht wird; da für dieſen Fall bei Beſtimmung der Gebührenſätze ſchon auf die an dem einen Tage vorkommenden Auslagen Rückſicht genommen iſt. — Dieß wird zur Nachricht und Achtung für die gerichtlichen Aerzte hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder den 6. Auguſt 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Weſtpreußen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, S. 168.)

Nach der, durch die von Kamptz'ſchen Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung im 45ſten Hefte S. 103 bekannt gemachten Verfügung des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 5. März 1824 über die den gerichtlichen Medicinalbeamten für die Beſorgung gerichtlich-mediziniſcher Geſchäfte aus dem Criminalfonds zuzubilligenden Gebühren, ſollen den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Unterſuchungsſachen vorgenommenen Geſchäfte die Gebühren nach der dem Edicte vom 21. Juni 1815 beigefügten Medicinaltaxe aus dem Criminalfonds zugebilligt werden, das Geſchäft mag am Wohnorte des Sachverſtändigen oder außerhalb deſſelben vorgenommen ſein. Im letztern Falle würden alſo die Gebühren außer den etwa noch zu zahlenden Diäten bewilligt. Dieſe Beſtimmung wird, mit Bezug auf die, in dem Amtsblatte 1817 S. 189 bekannt gemachte Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern vom 8. Okt. 1816, in Folge eines Reſcripts des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam den 1. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

In gleicher Art ward die Beſtimmung des Kön. Juſtiz-Miniſterii bekannt gemacht im Amtsblatt der Kön. Regierung zu Danzig 1824, S. 251.

Bekanntmachung des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg, die Gebühren der Kreis-Medicinalbeamten betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung daſelbſt 1825, St. 18, S. 261.)

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Miniſteriums vom 7. v. M. haben die Kreis-Medicinalbeamten auch in dem Departement des unterzeichneten Hofgerichts für ge-

richtlich-mediciniſche Geſchäfte auf diejenigen Gebühren, welche die Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 beſtimmt, in den Fällen Anſpruch, wo der Königl. Fiskus die Koſten zu zahlen hat. Die betreffenden Kreis-Medicinalbeamten werden von dieſer Verfügung hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Arnsberg den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie der Juſtiz, an die Königl. Regierung zu Düſſeldorf, die Entſchädigung der Medicinalbeamten für die Beſorgung gerichtlich-mediciniſcher Geſchäfte betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s Hft. S. 248.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26. März v. J., betreffend die Beſchwerden der Kreis-Chirurgen N. N. zu N. N. über verweigerte Erſtattung der von ihnen liquidirten Reiſekoſten, zu erkennen gegeben, daß bei der Entſcheidung dieſer Angelegenheit noch ein Geſichtspunkt zur Erwägung kommt, welcher nicht unerheblich iſt. Die Kreis-Medicinalbeamten ſind als ſolche nur Polizei-Offizianten, und die Qualität als gerichtliche Aerzte und Wundärzte iſt hiervon verſchieden. Ferner ſind die vorkommenden gerichtlichen Geſchäfte keine Offizial-Arbeiten der Kreis-Medicinalbeamten, und da überdieß als Regel angenommen wird, daß die betreffenden Privat-Perſonen die Koſten bezahlen müſſen, ſo unterliegen die hierbei vorkommenden Auslagen der Medicinalbeamten nicht den Beſtimmungen des Diäten-Regulativs vom 28. Februar 1816, ſondern denen der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. IX. S. 51, und Bd. XIV. S. 68.) Uebrigens findet das unterzeichnete Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten nichts dagegen zu erinnern, daß in denjenigen Fällen, wo es ohne Unbilligkeit gegen den Einzelnen ausführbar iſt, der Wundarzt mit dem gerichtlichen Arzte zuſammen reiſe, und beſondere Liquidationen des Erſtern nach den durch die Medicinaltaxe vorgeſchriebenen Sätzen nicht geſtattet werden. Was dagegen die Beſchwerde des Kreis-Chirurgus N. N. wegen Verweigerung der Gebühren für die an ſeinem Wohnorte abgehaltenen gerichtlichen Termine betrifft, ſo wird die Königl. Regierung auf die Vorſchrift des in die v. Kamptzſchen Annalen aufgenommenen, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Halberſtadt erlaſſenen, und ihr am 14. März v. J. mitgetheilten Reſcripts

des mitunterzeichneten Miniſteriums der Juſtiz vom 5ten ejusd. m. et a. aufmerkſam gemacht. Die Beſcheidung der Bittſteller wird der Königl. Regierung hiernach überlaſſen, zu welchem Ende die Eingabe des N. N. mit ihren Anlagen hierneben wieder beigefügt wird.

Berlin den 12. Januar 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium der Juſtiz.
[gez.] v. Kircheiſen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Königsberg, die Gebühren der Medicinalperſonen für Ausmittelung des Thatbeſtandes betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg 1825, St. 14, S. 132.)

Nach der Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 18ten Juni 1824 (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung Bd. 24, S. 168) können nur, inſoweit die Feſtſtellung des Thatbeſtandes die Zuziehung von Aerzten oder Wundärzten nothwendig gemacht hat, die dadurch entſtandenen Koſten auf den Criminalfonds angewieſen werden; wogegen alle übrige Heilungskoſten eines Beſchädigten ihm ſelbſt, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Beſchädiger, oder falls beide zu deren Zahlung unvermögend ſind, demjenigen Fonds zur Laſt fallen, aus welchem der Beſchädigte, auch wenn er ohne alle Schuld eines Andern beſchädigt worden, hätte geheilt werden müſſen. Den Juſtizbehörden wird dieſes hierdurch bekannt gemacht. Königsberg den 15. März 1825.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Koſten für polizeiliche Reviſion des Eſſigs und der Kochgeſchirre betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 3s H. S. 689.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. v. M., die Reviſion des Eſſigs und der Kochgeſchirre betreffend, hierdurch eröffnet: daß unter der Vorausſetzung beſonderer Veranlaſſungen zu dergleichen Unterſuchungen, ſei es, daß dieſelben durch Beſchwerden gegeben werden, oder ſonſt ſich Umſtände hervorthun, welche Beſorgniſſe erregen, weder gegen die Veranſtaltung dieſer Unterſuchungen,

noch in den von der Königl. Regierung vorgetragenen Beſchränkungen, daß nämlich 1) die Phyſiker die Reviſionen an ihrem Wohnorte ohne beſondere Vergütung vorzunehmen, 2) andern Orts die Polizeibehörden bei verdächtigen Erſcheinungen ſich der Apotheker zu dergleichen Unterſuchungen zu bedienen haben, und dieſen eine billige Vergütung dafür gereicht werde, auch 3) im Falle der Verſchuldung Seitens der Fabrikanten, dieſe die Koſten der Unterſuchung tragen, gegen die Anweiſung der unvermeidlichen Koſten auf den Fonds zu polizeilichen Zwecken etwas zu erinnern iſt. Die Königl. Regierung hat hiernach das Nöthige zu verfügen. Berlin den 20. Auguſt 1825.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] Köhler.

ferner ſ. Kreis-Phyſikus, Reiſekoſten, Sporteln.

Geburtshelfer, ſ. Approbation, Prüfungen, Wickelfrauen.

Geheimmittel.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präſidium in Berlin, die Nichtanwendung des Karras- und Ronatſchen Schutzmittels gegen die Waſſerſcheu betreff. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 414. 415.) *)

In mehreren öffentlichen Blättern und beſonders in dem allgemeinen Anzeiger der Deutſchen, in der Breslauer und Poſener Zeitung ꝛc. iſt die Heilkraft des Karras- und Ronatſchen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß als untrüglich geſchildert und empfohlen worden. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen ſind bereits geſchloſſen; die vor-

---

*) ſ. auch Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1823, St. 40 S. 241, zu Magdeburg St. 29 S. 228, zu Cölln St. 26 S. 149, zu Erfurt St. 27 S. 210, zu Marienwerder St. 28 S. 220, zu Münſter St. 26 S. 185, zu Bromberg St. 29 S. 652, zu Aachen St. 32 S. 253, zu Cöslin St. 27 S. 273, zu Frankfurt St. 6. S. 35, zu Poſen St. 30 S. 353, zu Trier St. 32 S. 241, zu Arnsberg St. 27 S. 273, zu Breslau St. 26 S. 200, zu Düſſeldorf St. 55 S. 343 ꝛc.

liegenden Akten enthalten indeſſen nicht eine einzige feſt begründete Thatſache, welche den Werth dieſes Mittels gegen die Hundswuth geltend machen könne. Eben ſo wenig iſt ſeine Zuſammenſetzung, deren weſentliche Beſtandtheile aus Ofenglanzruß, geſtoßenen Eierſchaalen, Honig oder Sirup beſtehen, geeignet, dieſem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen und in neuerer Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln wirklich zukommt. Im Gegentheile wird durch deren öffentliche Anpreiſung offenbar geſchadet, indem durch den tollen Hundsbiß Verunglückte dadurch von der dabei unerläßlich nöthigen Lokalbehandlung abgehalten werden, und im blinden Vertrauen auf die angeprieſene Wunderkraft von dergleichen Mitteln die einzig mögliche Hülfe verſäumen. Es iſt daher den Verfertigern dieſes Mittels die Bereitung ſo wie der Verkauf oder die ſonſtige Verabreichung deſſelben unter jedem Vorwande unterſagt worden, und die Königl. Regierung hat darüber zu wachen, daß innerhalb ihres Departements der Verkauf gleichfalls nicht Statt finde. Zugleich wird derſelben aufgetragen, durch das Amtsblatt das Karras- und Ronatſche Schutzmittel gegen die Waſſerſcheu als unzuverläſſig zu erklären, und auf dieſe Weiſe die im allgemeinen Anzeiger der Deutſchen, in der Breslauer und Poſener Zeitung ꝛc. abgedruckten übertriebenen Lobeserhebungen deſſelben zu entkräften. Berlin den 25. Mai 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Der Königl. Regierung zu Arnsberg Verbot des Verkaufs des ſogenannten holländiſchen Geſundheitsbiers. (Amtsblatt derſelben 1823 St. 39 S. 409.)

Wir ſind darauf aufmerkſam gemacht worden, daß das ſogenannte Gezondheits-Bitter oder Magen-Elixir, deſſen Verkauf in ganz Holland erlaubt ſein ſoll, in die Preußiſchen Staaten eingeführt, bei vielen Abnehmern niedergelegt und von dieſen verkauft werde. In dem gedruckten, von dem Buchhändler H. C. A. Thieme in Zütphen unterzeichneten Gebrauchszettel wird dieß Geheimmittel, mit Waſſer, Thee, Wein oder Branntwein genommen, als ein ſehr ſtärkendes, den Magen erhaltendes, vor vielen Anfällen deſſelben ſchützendes, Leibſchmerzen ſchnell ſtillendes und bei herrſchender Ruhr ſicher vorbeugendes Mittel angerühmt. Das Gläschen iſt mit einem Stern von weißem Papier inwendig mit einer rothen Oblate verſehen, worauf die Buch-

ſtaben p. R. zu ſehen ſind, und der Preis derſelben iſt 16 Stüber. Bei Unterſuchung der im Regierungsbezirke Minden und in dem hieſigen Departement in Beſchlag genommenen Gläſer hat ſich ergeben, daß der Inhalt derſelben aus einer einfachen, durch Digeſtion bereiteten Tinctur von Aloe, Enzian=, Angelik= und Kalmuswurzeln mit gewöhnlichem Kornbranntwein beſteht. Da der Verkauf dieſes Mittels in den Preußiſchen Staaten nicht erlaubt iſt, ſo werden die landräthlichen Behörden hiermit beauftragt, rückſichtlich deſſelben nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen, namentlich der Bekanntmachung vom 6. Februar 1822 im Amtsblatte deſſelben Jahres Nr. 138, den verbotenen Verkehr der Olitätenkrämer und Hauſirer mit Medicamenten betreffend, zu verfahren, die Gensdarmen zur Aufmerkſamkeit auf die Niederlagen und den Handel mit dem holländiſchen Geſundheits=Bitter aufzufordern, die etwa entdeckt werdenden Vorräthe in Beſchlag nehmen zu laſſen, gegen die Uebertreter die geſetzliche Unterſuchung zu veranlaſſen und den Erfolg anzuzeigen.

Arnsberg den 12. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Circular=Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, den Debit der Lieberſchen Geſundheitskräuter betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 927.) *)

Nach den vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen dürfen ſogenannte Geheimmittel von Individuen, welche keine Apotheker ſind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualificirten Arztes verkauft werden. Demungeachtet geſchieht es noch häufig, daß die ſogenannten

*) In den Amtsblättern bekannt gemacht, ſ. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münſter St. 39 S. 330 unter dem 14ten Septbr. 1824, zu Königsberg St. 35 S. 265, zu Danzig S. 394, zu Marienwerder unter dem 6. Auguſt 1824, Amtsblatt 1824 St. 36, zu Magdeburg St. 34 S. 241 unter dem 7ten Auguſt 1824, zu Merſeburg St. 31 S. 233 unter dem 31ſten Juli 1824, zu Frankfurt St. 31 S. 231 unter dem 25. Juli 1824, zu Potsdam St. 34 S. 183 unter dem 10. Auguſt 1824, zu Cölln St. 32 S. 201 unter dem 3. Auguſt 1824, zu Poſen St. 49 S. 558 unter dem 2. Octbr. 1824, zu Breslau unter dem 27. Auguſt 1824 St. 37 S. 328, zu Düſſeldorf St. 64 S. 419, zu Coblenz St. 38 S. 467.

Lieberſchen Geſundheitskräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten werden. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch aufgefordert, die Aufnahme ſolcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter nicht ferner zu dulden, auch den Debit dieſer Kräuter durch Nicht-Apotheker um ſo mehr gänzlich zu unterſagen, als ſie nach einer von dem ausgezeichneten Apotheker Nagelſchmidt zu Dülmen angeſtellten genauen, und durch die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen beſtätigten Unterſuchung aus der Galeopsis grandiflora beſtehen, welche der Lieber für 2 bis $2\frac{1}{2}$ Thlr. pro Pfund verkauft, der Apotheker aber zu dem taxmäßigen Preis von 8 Gr. für das Pfund verkaufen kann.

Berlin den 12. Juli 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung des Königl. Rheiniſchen Medicinal-Collegii, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cölln 1824 St. 43 S. 288, zu Düſſeldorf St. 64 S. 422, zu Coblenz St. 38 S. 477.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cölln vom 3. Auguſt d. J., und auf das den nämlichen Gegenſtand betreffende hohe Miniſterial-Reſcript vom 12. Juli d. J., glauben wir noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß bringen zu müſſen. — Um den polizeilichen Maaßregeln gegen den geſetzwidrigen Verkauf der Lieberſchen Geſundheitskräuter (in den hieſigen Provinzen auch unter der Benennung Blankenheimer Thee oder Kräuter bekannt), größere Wirkſamkeit zu geben, müſſen die Apotheker dieſelben auch wirklich in ihren Officinen vorräthig halten, damit jeder Arzt ſie nöthigenfalls verordnen kann. Zu dieſem Behufe bemerken wir, daß die Galeopsis grandiflora, aus welcher allein der Thee beſteht, nicht bloß in der Gegend von Blankenheim in der Eifel, ſondern auch an vielen andern Orten der Rheinprovinzen wächſt, daß es aber erſt durch die Erfahrung zu ermitteln iſt, ob der verſchiedene Standort derſelben nicht einen weſentlichen Einfluß auf die Wirkſamkeit ihrer Beſtandtheile hat. Die Pflanze muß im Sommer (Auguſt), wenn ſie in voller Blüthe ſteht, geſammelt, im Schatten getrocknet und dann klein geſchnitten werden. Für Laien fügen wir noch die Erinnerung hinzu, daß der Lieberſche Thee keinesweges für alle langwierige Bruſtkrankheiten und für alle Arten von Schleim-

ſuchten paßt, daher er ſogar in vielen Fällen geradezu ſchädlich iſt und es daher jedesmal der ärztlichen Beurtheilung bedarf, ob ſolcher in einem ſpeziellen Falle gebraucht werden dürfe oder nicht. — Schließlich iſt noch zu erwähnen, daß die Sideritis hirsuta. wofür viele Apotheker irrthümlich den Blankenheimer Thee hielten, eine ganz andere Pflanze als die Galeopsis grandiflora iſt, und bei einiger botaniſchen Kenntniß mit dieſer gar nicht verwechſelt werden kann. Coblenz den 9. Septbr. 1824.

Königl. Rheiniſches Medicinal-Collegium.

Reſcript des Herrn General-Directors der Steuern an die Königliche Regierung zu Potsdam, das Einfuhr-Verbot der Altonaer Wundereſſenz betreffend.

Wiewohl das abgelaufene Einfuhr-Verbot der ſogenannten Altonaer Wundereſſenz nicht beſonders erneuert iſt, ſo läuft doch der Verbrauch ſolcher im voraus bereiteten fremden Arzneimittel innerhalb Landes der Medicinalpolizei entgegen; in welcher Hinſicht im Allgemeinen auf die Circularverfügung vom 21. Decbr. 1821, III. 15, 100 Bezug genommen, zugleich aber auf den Bericht vom 25. v. M. der Regierungs-Abtheilung überlaſſen wird, diejenigen 111 Flaſchen Altonaer Wundereſſenz, worüber, weil ſolche unrichtig als Weinproben deklarirt worden, die Confiscation ausgeſprochen iſt, vernichten und die diesfälligen Acten mit einem die Vernichtung beſcheinigenden Protokolle ſchließen zu laſſen. Berlin den 9. Februar 1827.

Der General-Director der Steuern.
[gez.] Maaſſen.

Gemüthskranke.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin, die Unterbringung armer Geiſteskranken betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 44.)

Die Behauptung des Königlichen Polizei-Präſidii am Schluſſe des unterm 2. Juli v. J. erſtatteten Berichts, daß das Geſetz einen Unterſchied zwiſchen Raſenden und Wahnſinnigen nicht kenne, iſt nicht gegründet, wie Daſſelbe bei näherer Prüfung der §§. 341 bis 345 Tit. 18 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts finden wird. Müßten die Rechte und Pflichten der hieſigen Commune hiernach feſtgeſetzt wer-

den, ſo wäre dieſelbe verpflichtet, für alle unheilbare Geiſteskranke ohne Unterſchied die Verpflegungskoſten zu tragen, und bei Wahn- und Blödſinnigen überdieß den Antheil an den Generalkoſten der Aufbewahrungsanſtalt, mit Einſchluß der Beſoldung der Aufſeher u. ſ. w., der verhältnißmäßig auf jedes wahn- und blödſinnige Individuum zu repartiren wäre. Wiewohl das Geſetz ſelbſt nicht näher feſtſtellt, wie die Raſenden von den „bloßen Wahnſinnigen" zu unterſcheiden ſind, ſo würde doch aus den Dispoſitionen des Geſetzes abzuleiten ſein, daß unter Raſenden diejenigen Wahnſinnigen zu verſtehen ſind, über welche nach der Beſchaffenheit ihrer Krankheit eine Aufſicht, wie ſie in einem Privathauſe möglich iſt, nicht für zureichend erachtet werden kann, was mithin in jedem concreten Falle durch das Gutachten Sachverſtändiger feſtzuſtellen wäre. Nach den eingereichten und hierbei wieder zurückerfolgenden Acten hat ſich aber für die hieſige Commune ſeit mehr als hundert Jahren ein anderes Verhältniß ausgebildet, und es dürfte nach demſelben nicht zu leugnen ſein, daß die Commune für die Verpflegung armer Geiſteskranken, in welchem Grade ſie ſolches auch geweſen ſein mögen, nichts bezahlt hat, und daß anderer Seits bei der Aufnahme in die Irrenanſtalt nicht mit Strenge darauf geſehen worden, ob die Kranken Raſende oder nur Wahnſinnige waren. Schon in dem Reglement für das Friedrichs-Hospital vom 15ten März 1702 iſt in der „Ordnung für die irren und tollen Leute" §. 7 Fol. 19. b, der Acten XV. Nr. 2 feſtgeſetzt: „der bezahlen kann, bezahlet; wer es aber von den Berliniſchen nicht thun kann, wird umſonſt gehalten. Die von fremden Orten aber anhero geſchickt, müſſen von der Obrigkeit oder Gemeinde, die ſie geſchickt, unterhalten werden." und §. 9: „Die etwas irre, aber nicht raſend, werden in ein gut Zimmer gehalten, und gehen im Hauſe herum." Es muß mithin anerkannt werden, daß alle diejenigen armen Geiſteskranken der hieſigen Commune in den Irrenanſtalten unentgeldlich verpflegt und aufbewahrt werden müſſen, über welche die Aufſicht in einem Privathauſe nicht mit gehöriger Sicherheit nach der Beſchaffenheit ihrer Krankheit geführt werden kann, wogegen die Commune die übrigen unheilbaren Geiſteskranken unter eigener Aufſicht und zur eigenen Verpflegung übernimmt, wie ſie dazu ſich bereit erklärt und es auch ſchon bisher gethan hat. Ob der Kranke nach der Beſchaffenheit ſeiner Krankheit ſich zur unentgeldlichen Aufnahme in die öffentliche Anſtalt eignet, darüber muß das Gutachten des Polizei-Phyſikus entſcheiden, und kann allenfalls bei einer Differenz zwiſchen ſeiner und der Anſicht

des ſtädtiſchen Armenarztes die Stimme des der öffentlichen Anſtalt vorgeſetzten Arztes den Ausſchlag geben. Die Befugniß, welche die Armen-Direction in ihrem, dem Berichte des Königl. Polizei-Präſidii vom 2. Juli v. J. beigefügt geweſenen, hierbei in Abſchrift angeſchloſſenen Vorſtellen vom 9. Mai 1821 nachſucht, Gemüthskranke aus den ſtädtiſchen Anſtalten ſofort unmittelbar in die Irrenanſtalt verſetzen zu dürfen, wird ihr dagegen nicht gewährt werden können; vielmehr wird ſie ſich deshalb darin fügen müſſen, daß die Aufnahme nur auf Anordnung des Königl. Polizei-Präſidii, nach vorgängiger Unterſuchung durch den Polizei-Phyſikus, Statt finden darf. Dem Königl. Polizei-Präſidio bleibt es überlaſſen, von der Entſcheidung der unterzeichneten Miniſterien dem Magiſtrat, in Bezug auf das hierbei gefügte Vorſtellen ſeiner Armen-Direction, Kenntniß zu geben. Berlin den 19. April 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii an das Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm, die Koſten der Unterſuchung des Zuſtandes eines unvermögenden Gemüthskranken betreffend. (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 44s Hft. S. 21.)

Das Königl. Ober-Landesgericht wird auf die, im Bericht vom 14. Novbr. d. J. enthaltene Anfrage: wer die Koſten tragen ſolle, welche durch Unterſuchung des Gemüthszuſtandes des unvermögenden Ackerknechts N. N. aufgelaufen ſind? dahin beſchieden, daß die baaren Auslagen und Diäten aus der Salarienkaſſe entnommen werden müſſen, inſofern die Einleitung nicht auf den Antrag der Verwandten geſchehen iſt, als in welchem Falle den letztern, als Extrahenten, die Zahlung ſämmtlicher Koſten obliegt. Wegen der Diäten des Phyſikus wird das Königl. Ober-Landesgericht insbeſondere auf den §. 285 des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung verwieſen.

Berlin den 5. Decbr. 1823.

Der Juſtiz-Miniſter.
[gez.] v. Kircheiſen.

Circular-Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii an ſämmtliche Königl. Gerichtsbehörden, die Aufnahme der Gemüthskran-

ken in öffentliche und Privat-Heilanſtalten betreffend. (v. Kampz Annalen 9r Band 4s Hft. S. 1097, und Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 52s Hft. S. 390.)

Der Juſtiz-Miniſter findet ſich in Verfolg einer mit dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anderweit gehaltenen Communication, und in völligem Einverſtändniſſe mit den von demſelben gemachten Anträgen, bewogen, ſämmtliche Königliche Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung der Vorſchriften zu verpflichten, welche wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Perſonen in die öffentlichen oder Privat-Heilanſtalten, in der in Abſchrift (Anl. a.) beigefügten Allerhöchſten Cabinetsordre vom 5. April 1804 *) enthalten ſind. Es darf dabei keinen Unterſchied machen: ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt ſteht oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- oder Blödſinnigen, wovon das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 18 §. 12 ſpricht, iſt ein von der Blödſinnigkeits-Erklärung ganz verſchiedener und mit derſelben in keiner abſoluten Verbindung ſtehender Act, die erſtere gehört dem Vormundſchaftsgerichte an (allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 18 §. 63), die letztere geht von dem Richter aus (allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 18 §. 2 ff.). Jene wird zwar nur dann erforderlich, wenn die für wahn- und blödſinnig erklärten Perſonen nicht ſchon unter ehelicher oder väterlicher Kuratel ſtehen; dieſe hingegen kann und muß — ſobald es die Umſtände erheiſchen, und die Gerichtsbehörden ſich dafür ausſprechen, — ohne Unterſchied der Perſon eintreten. Die Königl. Ober-Präſidien und Regierungen ſind von dem Königl. Miniſterium der Medicinal-Angelegenheiten gleichmäßig darnach inſtruirt worden. Berlin den 25. Novbr. 1825.

Der Juſtiz-Miniſter.
[gez.] Graf v. Danckelmann.

Von mehreren Königlichen Ober-Landesgerichten ward dieß Reſcript in den Amtsblättern bekannt gemacht, ſ. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden 1826 St. 23 S. 226, zu Cöslin St. 17 S. 158, Arnsberg St. 8 S. 98, Aachen St. 12 S. 70.

Circular-Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medici-

*) Abgedruckt im 1. Bde. dieſes Werkes S. 470.

nal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, wegen Anzeigen von der Aufnahme aller gemüthskranken Perſonen in einer öffentlichen oder Privat-Irrenanſtalt an die betreffenden Gerichte. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 1s H. S. 218.)

In Folge einer mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterio gehaltenen Communication und im Einverſtändniſſe mit demſelben, iſt beſchloſſen worden, daß von nun an nach dem Sinne der abſchriftlich anliegenden Cabinetsordre vom 5. April 1804, *) von der Aufnahme aller und jeder gemüthskranker Perſonen in eine öffentliche oder Privat-Irrenanſtalt, gleichviel, ob ſolche Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt ſtehen oder nicht, dem betreffenden Gerichte ſofort Anzeige gemacht werden ſoll, um das erforderliche geſetzliche Verfahren veranlaſſen zu können. Das Königl. Juſtiz-Miniſterium hat hiernach unterm 25. Nov. v. J. ſämmtliche Königl. Gerichtsbehörden inſtruirt. Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß in allen vorkommenden Fällen demgemäß verfahren wird.

Berlin den 5. Januar 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merſeburg, das Verhalten gegen ſchwache und blödſinnige Perſonen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826 St. 48 S. 410.)

Es kommen Fälle vor, wo die fehlerhafte oder vernachläſſigte Behandlung gemüthskranker Perſonen, oder das mangelhafte und verſpätete Einſchreiten der Polizeibehörden das Uebel vermehren, oder vielleicht gar unheilbar werden laſſen. Zur möglichſten Vermeidung derartiger Verſäumniſſe, oder Mißgriffe, wird hiermit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung gekannt gemacht: Geiſteszerrüttung iſt als moraliſcher Tod nicht nur für das Individuum, welches darein verfällt, das größte Unglück, ſie iſt auch in Beziehung auf die ganze bürgerliche Geſellſchaft durch das Unheil, welches ein Wahnſinniger anrichten kann, als ein gemeinſchädliches Uebel zu betrachten, mithin in doppelter Hinſicht ein Ereigniß von der größten

*) Abgedruckt im 1ſten Bande dieſes Werkes S. 470, 471.

Erheblichkeit. Der Fall, wo bei einem Menſchen Geiſtesverwirrung eintritt, iſt daher als ein beachtungswürdiger Vorfall ſogleich zur Anzeige bei der Kreisbehörde zu bringen, und jede Ortsobrigkeit iſt von Amtswegen ſchuldig, dieſe Anzeige ſofort zu erſtatten. Die Herren Landräthe haben, wenn ein ſolcher ſich ereignet, ohne weiteres, unter Zuziehung des Kreis-Phyſikus, das zweckmäßigſte Verfahren mit dergleichen Perſonen anzuordnen und demnächſt unverweilt uns mit gehöriger Ausführlichkeit und Beifügung des ſachverſtändigen Gutachtens des Kreis-Phyſikus Bericht zur Anordnung des weitern Verfahrens zu erſtatten. Iſt Gefahr im Verzuge, nämlich iſt ein Gemüthskranker als ſo gefährlich für ſich und andere zu erachten, daß er ohne Gefahr nicht aufbewahrt, oder ſeine Aufbewahrung nur durch ſolche Mittel geſichert werden kann, wodurch ſein Zuſtand verſchlimmert werden möchte, ſo iſt in ſolchen Fällen, die jedoch nur ſelten eintreten werden, der Gemüthskranke ſofort unter ſicherer Begleitung und bei gleichzeitig an uns zu bewirkender motivirter Berichtserſtattung in das Irren-Inſtitut zu Halle, an die dortige Direction abzuliefern. Nach der Allerhöchſten Beſtimmung vom 5. April 1804 und den gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen der hohen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Juſtiz, vom 25. November 1825 und 5. Januar d. J., können Gemüthskranke, ohne vorhergegangene gerichtliche Erörterung ihres Zuſtandes und ergangene Erkenntniß darüber, in den Irrenanſtalten proviſoriſch aufgenommen werden; jedoch ſoll nach der Aufnahme eines ſolchen Unglücklichen ſofort dem betreffenden Gerichte Anzeige erſtattet werden, und iſt dieſes gehalten, auf jene Anzeige von Amtswegen nach Vorſchrift der Geſetze zu verfahren. Die Gerichtsbehörden ſind hiernach inſtruirt, und veranlaſſen wir die Herren Landräthe, überall nach dieſen Beſtimmungen, da, wo Gefahr im Verzuge iſt, oder wo nur ſtrenge Zwangsmittel den in Wahnſinn verfallenen Menſchen unſchädlich machen können, zu verfahren und bei der Ablieferung an das Irren-Inſtitut in Halle ſtets ſchriftlich zu bemerken, ob die gerichtliche Unterſuchung über den Zuſtand des Blödſinnigen ſchon angeordnet, oder erſt noch anzuordnen ſei. Die Direction des Irren-Inſtituts zu Halle aber weiſen wir hierdurch an, wenn die letztere Benachrichtigung bei einer Ablieferung erfolgt, ſofort davon dem competenten Gerichte (dem des bisherigen Wohnſitzes des Blödſinnigen) Anzeige zu machen und wie und wo dieß geſchehen, unverzüglich an uns zu berichten. Die harte Behandlung der

Gemüthskranken durch Anlegung derſelben an der Kette, Aufbewahrung in dunkeln und ungeſunden Gefängniſſen, Mißhandlung durch Schläge, wird hiermit ſtreng unterſagt und den Herren Landräthen beſonders zur Pflicht gemacht, nach Rückſprache mit dem Kreis-Phyſikus, für dieſe Unglücklichen eine Behandlungsweiſe vorzuſchreiben, wonach die Ortsbehörden pünktliche Folge zu leiſten haben; ſo wie es den Letztern obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß von den Communen, in Ermangelung des eigenen Vermögens der Gemüthskranken, oder der dazu verpflichteten Angehörigen derſelben, die erforderlichen Koſten zu den anzuwendenden Heil- und Sicherheitsmitteln beſchafft werden.

Merſeburg den 23. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ferner ſ. auch Brandſtifter, Irrenanſtalt.

General-Diviſionsärzte, General-Staabsärzte, deren Gerichtsſtand, ſ. Militairärzte.

Gensdarmen.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflichtung der Kreisphyſiker zur Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes invalider Gensdarmen betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, 3s Heft, S. 648.)

Der Chef der Gensdarmerie, Herr General-Lieutenant von Brauchitſch, hat in Folge eines vorgekommenen Specialfalles die Frage zur näheren Erörterung gebracht: ob und in wie fern die Kreisphyſici verbunden wären, den Geſundheitszuſtand invalider Gensdarmen unentgeldlich zu unterſuchen und über den Befund Atteſte auszuſtellen? Das Miniſterium nimmt daher Veranlaſſung, der Königl. Regierung, nach vorheriger Communication und im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Miniſterio der Medicinal-Angelegenheiten, zu eröffnen, daß, ſobald kein Militairarzt in der Nähe und der Gensdarme unvermögend iſt, die betreffende Regierung oder auch der Landrath den Kreisphyſikus unbedenklich zur Unterſuchung des ſich vor ihm ſtellenden Gensdarmen und zur Berichtserſtattung über ſeinen Geſundheitszuſtand anweiſen kann, und daß der Kreisphyſikus für dieſe alsdann als Officialarbeit zu betrachtende Bemü-

hung keine Vergütung zu fordern hat. Die Königl. Regierung hat dieß den Landräthen Ihres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, auch die Kreisphyſiker dem gemäß mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin den 22. Juli 1823.

Miniſterium des Innern.
Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Den Inhalt dieſes Reſcriptes machten die Königl. Regierungen in den Amtsblättern bekannt, die Königl. Regierung zu Marienwerder im Amtsblatte 1823 St. 37 S. 285, zu Potsdam St. 35 S. 218, zu Poſen 1823 St. 35 S. 399, zu Breslau St. 34 S. 263, zu Coblenz St. 44 S. 417.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die ärztlichen Invaliditätszeugniſſe für die Gensdarmen.

Es iſt ſchon verſchiedentlich der Fall eingetreten, daß die Zeugniſſe der Civil-Dienſt-Behörden über die fernere Dienſtbrauchbarkeit der Wachtmeiſter und Gensdarmen mit dem ärztlichen Gutachten nicht übereingeſtimmt haben, wodurch wiederholte Recherchen nothwendig geworden ſind, weil ohne eine übereinſtimmende Erklärung keine genügende Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Ausſcheidens eines Gensdarmen aus der Brigade und ſeiner Penſionirung oder Wartegelds-Verabreichung zu gewinnen iſt. Das Königl. Kriegs-Miniſterium hat daher den General-Staabsarzt D. Wiebel zur Abgabe ſeiner Erklärung aufgefordert, wie der ſcheinbaren Unſicherheit der ärztlichen Invaliditäts-Erklärung überhaupt abzuhelfen ſei? und es iſt ſolche dahin ausgefallen, daß es zweckmäßig ſei, daß dem Militairarzte, welchem ein Gensdarm zur Unterſuchung und Bezeugung der Untauglichkeit für den fernern Dienſt vorgeſtellt werde, zugleich auch das von der Civil-Dienſt-Behörde über die bewieſene Dienſtfähigkeit oder Unfähigkeit des Individui vorſchriftsmäßig auszuſtellende Zeugniß zur Einſicht mit vorgelegt werde, weil ſolches, obgleich es den Arzt in ſeinem Urtheile nicht einzig und allein beſtimmen dürfe, doch dazu dienen könne, ihm einen Fingerzeig zur gehörigen Würdigung der Angaben des zu Unterſuchenden an die Hand zu geben. Der von dem ꝛc. Wiebel in dieſem Sinne ent-

worfene Erlaß an die oberen Militairärzte hat die Beiſtimmung des Königlichen Kriegs-Miniſterii erhalten, und die Gensdarmerie-Brigaden ſind durch den Chef der Gensdarmerie Herrn General-Lieutenant von Brauchitſch mit der erforderlichen Weiſung verſehen worden. Der Königl. Regierung wird dieſe Beſtimmung mit Bezug auf den Inhalt der Circular-Verfügung vom 22. v. M., wegen der eventuellen Verpflichtung der Kreisphyſiker zur ärztlichen Unterſuchung der Wachtmeiſter und Gensdarmen und mit der Anweiſung bekannt gemacht, die Kreisphyſiker hiernach ebenfalls zu inſtruiren. Berlin den 12. Auguſt 1823.

Miniſterium des Innern.
Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Rundſchreiben des Königl. General-Staabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medicinalweſens an ſämmtliche Königl. obere Militairärzte, hinſichtlich der Individualitäts-Unterſuchung der Gensdarmen. *)

Da die aus der Gensdarmerie als Invalide ausſcheidenden Individuen auf den Civil-Penſionsfonds übernommen werden, ſo hat die Civil-Dienſtbehörde der Gensdarmen den Invaliden-Eingaben auch ihrer Seits ein Zeugniß beizufügen, daß und aus welchen Gründen ein zum Ausſcheiden und zur Penſionirung vorgeſchlagenes Individuum zum fernern Dienſt untauglich ſei. Hierbei iſt nun mehrmals der Fall eingetreten, daß Seitens der Militairärzte einem Gensdarmen Ganz-Invalidität beſcheinigt worden, welchem die Civil-Dienſt-Behörde genügende Brauchbarkeit für fernere Dienſtleiſtung bezeugt hat. Inſofern nun dieſe Behörde ihr Urtheil über die Dienſtfähigkeit eines Gensdarmen auf längere Erfahrung und Beobachtung zu gründen vermag, der die körperliche Beſchaffenheit eines Gensdarmen unterſuchende Militairarzt aber denſelben in der Regel nicht länger kennt, ſondern faſt immer das Gutachten nach einmaliger Beſichtigung des Individuums und theilweiſe auf den Grund der eigenen Angabe deſſelben abgeben muß; ſo hat dem ſich über die Individualität beſtimmt ausſprechenden ärztlichen Atteſte nicht immer unbedingt Folge gegeben werden können, woraus denn leicht

*) Abgedruckt in Ruſt Magazin für die geſ. Heilkunde 16ten Bds. 2s H. S. 363.

Inconvenienzen mancher Art erwachſen. Um dieſe nach Möglichkeit zu vermeiden, hat das hochlöbl. erſte Departement des Königl. hohen Kriegs-Miniſterii auf meinen desfallſigen Vorſchlag angeordnet, daß, wenn ein Gensdarme einem obern Militairarzt zur Unterſuchung ſeines Körperzuſtandes und zur Bezeugung ſeiner Invalidität zum ferneren Gensdarmendienſt zugewieſen wird, auch jedesmal dem Militairarzte das von der Civil-Dienſtbehörde über die zeitherige Dienſtfähigkeit des zu Unterſuchenden auszuſtellende Atteſt zur Einſicht mit vorgelegt werde. Dieſes Atteſt allein kann und darf zwar den Militairarzt in ſeinem Urtheile keinesweges beſtimmen, jedoch dazu dienen, ihm Fingerzeige zur gehörigen ſachkundigen Würdigung der Angaben des zu Unterſuchenden zu geben, und ſein Urtheil über etwanige Dienſtuntauglichkeiten — wenn ſolches dem Zeugniſſe der Civilbehörde entgegen iſt — mit Gründen gehörig zu unterſtützen. Uebrigens haben die obern Militairärzte in dergleichen Atteſten für Gensdarmen ſich über die Fähigkeit oder Unfähigkeit derſelben zu ihrer Dienſtleiſtung als ſolche auszuſprechen, und werden hierdurch die in der Inſtruction vom 16. Auguſt 1817 aufgeſtellten Gründe zur Erklärung als Ganzinvalide in etwas modificirt, indem manche körperliche Fehler, welche zum Feld- und Garniſondienſt untauglich machen, dennoch die Dienſtleiſtungen als Gensdarmen nicht behindern. Bei der höhern Penſion, welche die Gensdarmen bei ihrer eintretenden gänzlichen Dienſtunfähigkeit erhalten, muß ich den obern Militairärzten die nämliche Vorſicht und Aufmerkſamkeit bei Unterſuchung ihrer Invalidität anempfehlen, die ich ihnen ſchon unterm 30ſten Octbr. v. J. hinſichtlich der Tauglichkeitserklärung der ſich zum Gensdarmeriedienſt meldenden Halbinvaliden habe anempfehlen müſſen. Berlin den 4. Novbr. 1823.

General-Staabsarzt der Armee und Chef
des Militair-Medicinalweſens.
[gez.] Wiebel.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., wegen der ärztlichen Behandlung kranker Gensdarmen durch die Kreisphyſiker und Civilärzte. (v. Kamptz Annalen 1823, Hft. 4, Nr. 83.)

Da weder die Kreisphyſiker noch andere Civilärzte geſetzlich verpflichtet ſind, kranke Gensdarmen unentgeldlich zu behandeln, ſo kann das Miniſterium des Innern der Kön. Regierung, im Einverſtändniſſe mit der in Ihrem Berichte

vom 5. v. M. entwickelten Anſicht, und in Beſcheidung auf Ihre diesfällige Anfrage, nur überlaſſen, den an Sie gerichteten und in dem vorliegenden Berichte erwähnten Antrag des Brigadiers der fünften Gensdarmeriebrigade, Hrn. Obriſt-Lieutenant N. N., abzulehnen.

Berlin den 9. Novbr. 1823.

Miniſterium des Innern.
Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Arznei-Lieferungen für Gensdarmen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 40, S. 295, Nr. 223.)

Nach der Verfügung vom 18. Januar 1817 (ſ. Amtsblatt 1817, St. 9 S. 80) ſind die Militair-Lazarethe in die Kathegorie der öffentlichen Krankenanſtalten geſtellt und die Apotheker angewieſen, für gelieferte Arzneien ihnen den in der Note 2, die der neuen Arzneitaxe angehängt iſt, feſtgeſetzten Rabatt zu gewähren. — Dieſe Beſtimmung findet auch auf die Wachtmeiſter der Gensdarmerie und auf die Gensdarmen für ihren Arzneibedarf Anwendung, da dieſe ſelbſt für ihre ärztliche Pflege zu ſorgen haben und dafür nur eine geringe Entſchädigung erhalten. Den Apothekern des Departements wird dieſes mit der Anweiſung bekannt gemacht, ſich hiernach zu achten.

Königsberg den 7. Septbr. 1823.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 36, S. 759.)

Durch frühere Verordnungen iſt den Apothekern zur Pflicht gemacht worden, die Arzneien für erkrankte Gensdarmen mit einem Abzuge von 25 pro Cent zu verabfolgen. Da hie und da Fälle eingetreten ſind, in welchen jene Vorſchrift nicht beachtet worden, ſo wird ſolche hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die allgemeinen Beſtimmungen über den Rabatt in der Arzneitaxe vom 9. April 1811 und 1. Octbr. 1815 auf die Arzneilieferungen für die Gensdarmerie nicht Anwendung findet. Bromberg den 7. Auguſt 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Gerbereien und andere, übeln Geruch verbreitende Anlagen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die geſetzlichen Beſtimmungen über Anlegung von Gerbereien, Leimkochereien, Darmſaitenfabrikation u. ſ. w. betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 19, S. 154, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 690.)

Um in den Städten unſers Verwaltungsbezirks den Nachtheilen ſo viel möglich vorzubeugen, welche aus phyſiſchen Gründen und nach bewährten Erfahrungen durch die bösartige Ausdünſtung von den thieriſchen Stoffen, welche verſchiedene Profeſſioniſten, als Weiß- und Lohgerber, Corduanmacher, Leimkocher, Darmſaitenfabrikanten und andere dergleichen verarbeiten, für die Geſundheit der Anwohnenden entſtehen, wenn dergleichen Gewerbe nicht an fließendem Waſſer und an ſolchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebaut und bewohnt ſind, betrieben werden, finden wir nöthig, auf den Grund der darüber ſchon beſtehenden allgemeinen Verordnungen, nämlich der in der Edictenſammlung vom Jahre 1796 unter Nr. XXVII., vom Jahre 1798 unter N. LX. und vom Jahre 1800 unter Nr. I. abgedruckten Verordnungen des vormaligen Königl. General-Directoriums zu Berlin vom 5. April 1796, 22. Aug. 1798 und 21. Januar 1800, folgende polizeiliche Vorſchriften hierdurch zur genaueſten Nachachtung der Magiſtrate und Einwohner in den Städten des hieſigen Regierungsbezirks bekannt zu machen. I. In der Regel iſt Niemandem die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Corduanmachens, Leimkochens, Darmſaitenmachens und überhaupt einer ſolchen Profeſſion, die mit bösartiger Ausdünſtung von thieriſchen Stoffen verknüpft iſt, anders als an fließendem Waſſer, und zwar an deſſen Ausfluß aus der Stadt, auch nur in einer Gegend, wo der freie Luftzug nicht durch enge Bebauung gehindert iſt, verſtattet. Deshalb muß Jeder, der ein Gewerbe der gedachten Art neu anzulegen beabſichtigt, zuvor dem Magiſtrat den Ort der beabſichtigten neuen Anlage zur Beſichtigung und Genehmigung anzeigen. Sollte nach der beſondern Lokalität in einer Stadt nach dem Ermeſſen des Magiſtrats eine Ausnahme von jener Regel Statt finden können, indem ein Theil der Stadt, wenn er gleich nicht an fließendem Waſſer und deſſen Ausfluſſe liegt, im übrigen beſonders für dergleichen Gewerbe geeignet iſt; ſo darf doch der Magiſtrnt die Erlaubniß dazu nicht ertheilen, ſondern es muß darüber in je-

dem einzelnen Falle durch die landräthliche Behörde, nach vorheriger Unterſuchung der Lokalumſtände an uns zur Entſcheidung berichtet werden. II. Was die ſchon beſtehenden Anlagen dieſer Art betrifft, welchen die zu I. gedachten Erforderniſſe mangeln, ſo ſollen zwar die Eigenthümer ſolcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Verlegung nicht beeinträchtigt werden, es muß aber darauf geſehen und gehalten werden: 1) daß dergleichen Profeſſioniſten und Eigenthümer — bei einer Polizeiſtrafe von 5 Thalern für die erſte Contravention, und bei Verdoppelung dieſer Strafe in Wiederholungsfällen, im Fall öfterer Uebertretung aber bei Unterſagung des ferneren Betriebes ihres Gewerbes an ſolchem Orte — die zu verarbeitenden thieriſchen Stoffe, ſo lange dieſelben noch einen aashaften Geruch verbreiten, nicht von ihren Waſchbänken oder Höfen auf freie Straßen oder Plätze bringen und daſelbſt aushängen; 2) daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkſtätten nicht an fließendem Waſſer belegen ſind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verſchließung der Unreinigkeiten anlegen, und bei zwanzig Thalern Strafe weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen. III. Wenn die mit den Erforderniſſen zu I. nicht verſehenen Häuſer, worin bereits Gerbereien, Darmſaitenfabriken und ähnliche mit ſchädlichen Ausdünſtungen verknüpfte Gewerbe vorhanden ſind, zum Verkauf kommen, ſollen dieſelben nicht weiter an dergleichen gewerbetreibende Bürger veräußert, ſondern dieſe von dem Kaufe zu ſolchem Behufe, es ſei durch eigene Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeſchloſſen werden, inſofern nämlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geſchieht, und nicht etwa ein nothwendiger Erbe das Grundſtück in der Erbtheilung annimmt, oder es ſonſt zu Betreibung dieſes Gewerbes noch nöthig gebraucht. IV. Die vorſtehend verordnete Einſchränkung der Fortdauer der in Rede ſtehenden Anlagen auf das Erbrecht könnte jedoch in dem Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtſame des Eigenthümers und ſeiner Erben oder hypothekariſchen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundſtück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeſchaffen werden kann, oder wenn nachgewieſen wird, daß es durch die Siſtirung des Gewerbes von dergleichen Art in ſeinem Werthe verringert wird, und alſo wohlfeiler als ſonſt verkauft werden muß. Die dieſerhalb nöthige Unterſuchung muß von dem Magiſtrate in jedem vorkommenden Falle angeſtellt, und darüber durch die landräthliche Behörde an uns berichtet werden, um darauf nach Befin-

den der Umſtände die Erlaubniß zur Fortſetzung eines dergleichen Gewerbes entweder zu ertheilen oder zu verweigern, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß gegen unſre Entſcheidung den Betheiligten der Recurs an das betreffende hohe Miniſterium unbenommen bleibt.

Erfurt den 9. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Handels und der Gewerbe, ſo wie des Innern und der Polizei an die Königliche Regierung zu Aachen, die Verordnungen über die einen beläſtigenden Geruch verbreitenden Anlagen betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, 4s Heft, S. 956.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 23. Juli d. J., worin dieſelbe in Abſicht der einen widrigen Geruch verbreitenden Anlagen Vorſchläge zur Ergänzung und Modificirung der diesfälligen, in den Rheinprovinzen noch giltigen franzöſiſchen Verordnungen, unter Beifügung einer Ueberſetzung der über dieſen Gegenſtand unter dem 4. Januar 1815 in Frankreich erſchienenen neuen Verordnung gemacht hat, hierdurch eröffnet, daß Letztere, da ſolche offenbar nicht bloß auf Sanitäts-Polizei, ſondern auch auf Adminiſtrations-Vorſchriften, welche dem Preußiſchen Staate fremd ſind, namentlich auf die in Frankreich beſtehenden Beſchränkungen in Bewirthſchaftung der Wälder Rückſicht nimmt, nicht auf die hieſigen Staaten übertragen werden kann, überdieß aber auch zu Beſchränkung jener Anlagen die Erlaſſung eines beſondern Geſetzes nicht erforderlich iſt. — Den Forderungen der Sanitäts-Polizei wird Genüge geleiſtet, wenn die Orts-Polizeibehörde, welche dazu eben ſo befugt als verpflichtet iſt, in bewohnten Gegenden Gewerbe, welche der Geſundheit direct nachtheilige Gerüche verbreiten, nicht duldet und bei neuen Anlagen auch darauf ſieht, daß die einen ekelhaften Geruch verbreitenden Gewerbe überhaupt nicht zu nahe an und in dichtbewohnten Quartieren betrieben werden. Berlin den 28. Oct. 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Handels und der Gewerbe
[gez.] v. Bülow.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Anlegung von Loh- und Weißgerbereien in den Städten betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 3s H. S. 812.)

Die Circular-Verfügungen vom 5. April 1796, 21. Auguſt 1798 und 21. Januar 1800, verbieten die Anlagen von Loh- und Weißgerbereien in Städten nicht unbedingt, ſondern ſetzen nur die Bedingungen feſt, unter denen ſie polizeilich nachgelaſſen werden ſollen. Eben ſo iſt freier Gebrauch des Eigenthums in der Regel allemal anzunehmen, und dieſer bei Bauten durch das allgemeine Landrecht Th. 1 Tit. 8 §. 125 ff. nur in gewiſſer Hinſicht beſchränkt. Inſofern alſo nur jene polizeilichen und dieſe civilrechtlichen Reſtrictionen in vorkommenden Fällen wahrgenommen werden, inſofern ſteht keinem Dritten ein Widerſpruch zu, oder Beſchwerdegrund zur Seite. Hiernach kann die Anlage der Gerberei des Einwohners N. N., welche die Königl. Regierung zum Bericht vom 12. v. M. veranlaßt hat, zwar an ſich nicht gehindert werden, jedoch ſcheint deren Anlage in der Vorderlinie der Straße, wie ſie nach der Zeichnung beabſichtigt wird, nicht zuläſſig, weil hier kein ganz freier Luftzug Statt finden würde, und der N. N. Gelegenheit hat, ſie im hintern Theile ſeines Gartens paßlicher anzubringen. Da bei Neubauten der Bauherr überhaupt verpflichtet iſt, ſich nach den Beſtimmungen der Polizeibehörde zu richten, und es nicht erforderlich iſt, daß die letzte eben bei jeder dießfälligen Beſtimmung den Buchſtaben eines Geſetzes für ſich ſprechen laſſe, vielmehr deren amtlichen Ermeſſen Raum gelaſſen, und dieſes vornämlich durch Angemeſſenheit zu rechtfertigen iſt, ſo muß ſich der N. N. einer dießfälligen Anordnung unbedenklich unterwerfen.

Berlin den 23. Auguſt 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Chef abweſend.	Miniſterium des Innern und der Polizei. [gez.] v. Schuckmann.

Gerichte, Correſpondenz derſelben mit den Medicinal-Collegien, ſ. Medicinal-Collegien.

Gerichtsfuhren.

Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts von Weſtpreußen, wegen der zu geſtellen-

den Fuhren zur Abholung und Zurückführung der Gerichtsperſonen und Aerzte bei Lokal-Terminen in Criminal-Unterſuchungsſachen. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig 1823, St. 2, S. 26.)

Das allgemeine Landrecht verordnet im §. 37 ad 10 Thl. 2 Tit. 7, und im §. 111 Thl. 2 Tit. 17, daß das Herbeiholen und Zurückfahren des Gerichtshalters und der zur vollſtändigen Beſetzung des Gerichtes erforderlichen Perſonen, ſo wie der bei Criminal-Unterſuchungen nöthigen Aerzte durch die Gerichts-Eingeſeſſenen, als eine ihnen obliegende Communallaſt geſchehen ſoll. Dieſe Vorſchrift wird aber ſehr häufig weder von den Gerichtsperſonen noch Aerzten berückſichtigt, ſondern dieſelben bedienen ſich, ohne daß zuvor eine Aufforderung an die Gerichts-Eingeſeſſenen zur Stellung des Fuhrwerks oder der Pferde erlaſſen iſt, bei Obductionen und andern Lokal-Unterſuchungen in Criminalfällen der Extrapoſt und vermehren dadurch die dem Kön. Malefizfonds zur Laſt fallenden Ausgaben. Da dieſe Vernachläſſigung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zur Beläſtigung des Malefizfonds aber nicht ferner geſtattet werden kann, ſo werden ſämmtliche Gerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, ſo wie die Inquiſitoriate hierdurch angewieſen, unter Mitwirkung der Intendanten, Domainenbeamten, Magiſtråte und Dominien, die Gerichts-Eingeſeſſenen jederzeit zur Stellung der zur Abholung und Zurückführung der Gerichtsperſonen und Aerzte bei Lokalterminen und Criminal-Unterſuchungsſachen erforderlichen Fuhren unter der Bekanntmachung aufzufordern, daß bei Ausbleiben derſelben die Koſten der alsdann zu nehmenden Extrapoſt von ihnen eingezogen werden würden, und nur dann, wenn jener Fall eintritt, ſich der Extrapoſt zu bedienen. Da, wenn gedachte Aufforderung nicht zuvor erlaſſen und durch die Acten nachgewieſen ſein ſollte, die Liquidation der Fuhrkoſten nicht feſtgeſetzt, ſondern den Gerichtsperſonen und Aerzten nur überlaſſen werden kann, den Erſatz von den Gemeinen, welche zur Stellung der Fuhren verpflichtet geweſen, zu verlangen.

Marienwerder den 17. Decbr. 1822.

Königl. Ober-Landesgericht von Weſtpreußen.

Gerichtsſtand der Militairärzte, ſ. Militairärzte.

Geſetze, ſ. Amtsblätter.

Geſundheitsbitter, ſ. Geheimmittel.

Geſundheitsſchein, ſ. Vieh-Geſundheitsſchein.

Gewerbeſteuer, ſ. Apotheker.

Gifte. *)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, den Verkauf der Gifte, beſonders der arſenikaliſchen, durch die Materialiſten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, und v. Kamptz Annalen VII. 1. S. 138 ff.)

Der Verkauf arſenikaliſcher Gifte, beſonders des weißen Arſeniks in reiner unvermiſchter Form, iſt nach eingegangenen Berichten ſeit einiger Zeit in verſchiedenen Gegenden unſers Verwaltungsbezirks bei mehreren Apothekern und Materialiſten ganz ungewöhnlich ſtark geweſen. Die darüber ausgeſtellten Giftſcheine beſagen in der Regel, daß das Gift zum Gebrauch beim Viehe oder zur techniſchen Anwendung für Mahler, Färber u. ſ. w. beſtimmt geweſen ſei; es leidet aber wohl keinen Zweifel, daß der meiſte Gebrauch davon zur Vertilgung der im vorigen Jahre ſo ſehr überhand genommenen Feldmäuſe gemacht worden iſt. Wir fanden uns deshalb bereits veranlaßt, durch unſere Verfügung vom 9. Novbr. 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 70) auf die gefährlichen Folgen einer ſolchen Giftlegung für die Herbſtfeldweide, für Wild und Geflügel, ſo wie mittelbar für Menſchen, abgeſehen von den Gefahren, welche durch Verbreitung des Gifts in unvorſichtige oder gar gewiſſenloſe Hände zu befürchten ſind, im Allgemeinen aufmerkſam zu machen, zumal es nicht an andern nichtgefährlichen Mitteln zur Vertilgung der Feldmäuſe mangelt, unter welchen ſich die bekannten und mit vielem Nutzen gebrauchten Räucherungen beſonders empfehlen. — Um nun aber allen durch den ſorgloſen Verkauf dieſer und ähnlicher Gifte zu befürchtenden Mißbräuchen zuvorzukommen, und die großen Gefahren und Unglücksfälle, welche dadurch herbeigeführt werden können, möglichſt zu verhüten, wird hierdurch mit Bezugnahme auf die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften und

---

*) Im dritten Bande dieſes Werkes S. 257 Zeile 41 muß es ſtatt: „unter dem 11ten d. M." heißen: „unter dem 11ten v. M.", indem die allegirte Miniſterialverfügung vom 11ten März 1820 datirt iſt.

Verordnungen wegen ſorgfältiger Aufbewahrung und vorſichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, zur Sicherſtellung des Publikums allen Apothekern und Materialiſten nachfolgendes nähere Verhalten über den Giftverkauf, beſonders der arſenikaliſchen Gifte, zur gemeſſenſten Nachachtung und Befolgung vorgeſchrieben: 1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arſeniks, welcher letztere auch Rauſchgelb heißt, wie auch des Operments, ſoll, außer den Apothekern, nicht allen Materialiſten und Droguiſten ohne Ausnahme, ſondern nur denen, die dazu die ſpecielle polizeiliche Erlaubniß der Regierung erhalten haben werden, geſtattet, den übrigen aber bei 5 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ſein. 2) Dieſe polizeiliche Erlaubniß zum Debit der Arſenikalien wird von der Regierung nur ſolchen Perſonen, deren Zuverläſſigkeit vollkommen außer Zweifel geſtellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich ſprechender Zeugniſſe der Polizeibehörden des Orts, ſo wie der landräthlichen Behörden ertheilt werden. 3) Die ſolchergeſtalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialiſten und Droguiſten dürfen dieſelben niemals, bei unvermeidlichem Verluſte dieſer Berechtigung, in geringern Quantitäten als zu 4 Unzen, und an Niemand anders als an Fabrikanten, Künſtler und Handwerker, die ſolche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und ihnen in dieſer Rückſicht vollkommen bekannt ſind, ſo wie auch jederzeit nur gegen einen, mit der Mitunterſchrift und dem Siegel des betreffenden Polizei-Commiſſairs oder Bürgermeiſters verſehenen Giftſchein, verkaufen. Nur allein den anſäſſigen Apothekern, inſofern ſie den zum Giftverkauf berechtigten Materialiſten perſönlich wohl bekannt und geſetzmäßig qualificirt ſind, kann ohne einen ſolchen polizeilichen Schein auf ihre eigene, gleich den Giftſcheinen ſorgfältig aufzubewahrende Beſcheinigung, worüber ſodann in dem nachher anzuführenden Giftverkaufbuche ebenfalls das erforderliche einzutragen iſt, das Gift verabfolgt werden. Uebrigens ſind die Materialiſten und Droguiſten rückſichtlich der Giftwaaren derſelben Polizeiaufſicht und denſelben Vorſchriften, wie die Apotheker, unterworfen. Sie haben demnach: a) die Gifte nebſt ihren beſonders dazu zu beſtimmenden und mit dem Namen des Giftes zu bezeichnenden, ſtets reinlich zu haltenden Waageſchaalen, Mörſern und Löffeln, in abgeſonderten, verſchloſſenen Räumen zu verwahren, wovon ſie ſelbſt die Schlüſſel an ſich behalten müſſen und keinem andern anvertrauen dürfen; b) die Giftſcheine zu numeriren und ſorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Controllirung ein beſonderes Giftverkaufbuch zu führen. Dieſes Buch enthält

in folgenden Columnen: 1) die Nummer des Giftſcheines, 2) das Datum deſſelben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieſer es in Perſon empfangen oder durch wen, 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum deſſelben und 7) den Gebrauch, wozu es beſtimmt ſein ſoll; c) die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, ſondern in Behältniſſen von dichtem Holze oder von Steingut zu verabreichen, dieſe Behältniſſe ſorgfältig und feſt zu verbinden, zu verſiegeln und mit dem Worte: Gift und drei in die Augen fallenden ſchwarzen Todtenkreuzen zu bezeichnen. 4) Arſenikaliſche Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe ſind nur Apotheker ausſchließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch ſie dürfen zu dieſem Zwecke den Arſenik niemals für ſich allein in unvermiſchter Form, ſondern nur nach folgender Zuſammenſetzung, welche von dem hohen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ſtatt des früher vorgeſchriebenen, den beabſichtigten Erwartungen aber nicht entſprechend gefundenen Giftfettes in den Apotheken vorräthig zu halten, geſtattet iſt, verkaufen. Dieſe neu vorgeſchriebene Zuſammenſetzung iſt folgende: Man nehme 8 Loth feingepulverten Arſenik, 7 Loth feines Weizenmehl, ein Loth feinſte Kohle oder eben ſo viel ausgeglüheten Kienruß und 1 Gran Biſam mit verdünntem Weingeiſt abgerieben. Das Gemenge wird innig gemiſcht und in einem wohl verſtopften Glaſe verwahrt. Die Farbe unterſcheidet dieſes Ratten- und Mäuſegiftpulver hinlänglich vom Mehle. Der zugeſetzte Biſam dient nicht allein als Witterung für dieſe Nagthiere, ſondern kann auch zugleich von Seiten des Geruchs als Sicherungsmittel für jeden unachtſamen Gebrauch betrachtet werden. Hinſichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs dieſes Giftpulvers finden aber alle über den Giftverkauf vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln ihre volle Anwendung; es muß daher ſelbiges jederzeit in dem verſchloſſenen Giftſchranke, wozu die Apotheker ſelbſt oder ihre vereideten Proviſoren den Schlüſſel allezeit an ſich zu behalten haben, aufbewahrt und darf nur gegen einen vollſtändigen Giftſchein verdebitirt werden, wie denn auch über den Verkauf deſſelben das erforderliche in dem Giftverkaufbuche einzutragen iſt. Die Apotheker ſind auch verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entſteht, aufmerkſam zu machen und als das beſte Sicherungsmittel dagegen die Aufſtellung des Giftes in durchlöcherten Kaſten, ſo daß die andern Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen. — Das hier unter Nr. 4. geſagte bezieht ſich nur auf die Vertilgung der Ratten und Mäuſe

in den Häuſern, wo wegen ſorgfältiger Hinſtellung des Giftes die nöthigen Vorſichtsmaaßregeln getroffen werden können. Die Anwendung des eben gedachten Giftpulvers und ähnlicher Gifte gegen die Feldmäuſe auf Aeckern, Wieſen u. ſ. w. wird wegen der mancherlei damit verbundenen Gefahren hiermit gänzlich unterſagt, ſo wie nach dem obigen der Verkauf des unvermiſchten weißen Arſeniks weder zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe in den Häuſern noch auf dem Felde Statt finden darf. Um die ordnungsmäßige Führung der oben (3. 6) bemerkten Giftverkaufbücher zu erleichtern und denſelben einen officiellen Charakter zu geben, haben wir die Veranſtaltung getroffen, daß dazu eigene Formulare gedruckt werden. Jedem Apotheker und Materialiſten, inſofern ſich die letztern auf die nachfolgende Weiſe zu dem Giftverkauf qualificiren, ſoll ein ſolches, 4 Quartbogen ſtarkes Giftverkaufbuch durch die betreffenden Orts- und Polizeibehörden zugeſtellt werden, zu welchem Ende jeder landräthlichen Behörde die erforderliche Anzahl davon zugehen wird. Die Orts- und Polizeibehörden werden hierdurch beauftragt, dieſe Giftverkaufbücher vor ihrer Ablieferung gehörig zu foliiren und zu paraphiren, d. h. mit Seitenzahlen und ihren Namenzügen bei jeder Seitenzahl zu verſehen, auf dem Titelblatte ſodann den Namen des Apothekers oder Materialiſten, der das Buch erhält, auszufüllen, auf der Rückſeite des Titelblattes aber die geſchehene Paraphirung und den einzurückenden Betrag der Seiten mit ihrer vollſtändigen Namensunterſchrift zu beglaubigen. Den Materialiſten kann das Giftverkaufbuch erſt nach erhaltener Erlaubniß zum Giftverkauf verabreicht werden. Wenn demnächſt ein ſolches Buch voll iſt, ſo kann durch die betreffende Behörde ein neues bei uns nachverlangt werden. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften genau und ſtrengſtens zu halten, deshalb auch die Waarenlager der Materialiſten und Droguiſten, und die Giftvorräthe derjenigen Künſtler und Handwerker, welche dieſelben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu viſitiren, und die vorgefundenen Contraventionen und Vernachläſſigungen zur geſetzlichen Strafe anzuzeigen. Wir bemerken übrigens in Bezug auf Nr. 1 und 2 dieſer Verordnung, daß ſämmtliche Materialiſten und Droguiſten unſers Verwaltungsbezirks, die mit Arſenik und andern arſenikaliſchen Giften Handel zu treiben beabſichtigen, und bis jetzt noch mit keiner ſpeciellen Erlaubniß dazu verſehen ſind, dieſe ſpecielle Erlaubniß zur Fortſetzung des etwa ſchon betriebenen Giftverkaufs, oder zum Beginnen deſſelben bei uns gehörig nachzuſuchen haben. Sie haben zu

dem Ende ihre Geſuche den betreffenden ländräthlichen Behörden einzureichen, welche dieſelben mit den beigebrachten ſpeciellen Zeugniſſen und ihren gutachtlichen Berichten an uns zur weitern Verfügung einſenden werden. Sämmtliche Geſuche dieſer Art ſind um ſo mehr in der kürzeſten Zeit, und ſpäteſtens binnen 6 Wochen einzureichen, als außerdem ohne die von uns gegebene Erlaubniß Niemand befugt iſt, weiter mit dergleichen Giften zu handeln. Die gegebene Erlaubniß iſt übrigens immer auch nur perſönlich und der Erlaubnißſchein muß zurückgegeben werden, wenn die betreffende Materialhandlung aufhört, oder an einen andern Beſitzer übergeht. Düſſeldorf den 4. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen Verhütung der Vergiftung durch Theile giftiger Pflanzen. (Amtsblatt derſelben 1823, und v. Kamptz Anna. 7r Band S. 150—152).

Es hat ſich ſchon mehrmals ereignet, daß Kinder durch den Genuß aufgefundener Wurzeln des Waſſerſchierlings (cicuta virosa) vergiftet worden ſind, und nur durch ſchleunige Hülfe haben gerettet werden können. Dergleichen Unglücksfälle erfolgen gewöhnlich im Frühjahr, wenn Gräben aufgeräumt, die Holzflößen gereinigt, und die darin vorgefundenen und ausgeſtochenen Wurzeln dieſer Giftpflanze, von den mit ihren ſchädlichen Wirkungen meiſt unbekannten Arbeitern, an das Ufer geworfen werden. Die in der Nähe des Waſſers ſpielenden Dorfkinder findendann dieſe Wurzeln, und laſſen ſich wegen deren äußerer Aehnlichkeit ſo gern mit den Wurzeln einiger bekannten Küchengewächſe leicht zu deren Genuß verleiten. Alle diejenigen, unter deren Aufſicht dergleichen Geſchäfte ausgeführt werden ſollen, werden daher zur größten Vorſicht aufgefordert und verpflichtet, die Arbeiter anzuhalten, jedes etwas ſtarke, keilförmige und ſaftige Wurzelwerk, welches ihnen dabei unter die Hände kommt, nicht ferner offen hinzuwerfen und liegen zu laſſen, ſondern entweder tief zu vergraben, oder auf andere Weiſe zu vernichten. Es ſind aber auch ſchon mehrmals dadurch Vergiftungen entſtanden, daß die in den Gärten zum Theil wegen ihrer Blüthen gezogenen Giftpflanzen, z. B. mehrere Species des Eiſenhütleins (Aconitum), der rothe Fingerhut (Digitalis purpurea), der Stech-Apfel (Datura Stramonium), der Wunderbaum (Ricinus communis), bei Aufräumung der Gärten über die Zäune und Gartenmauern geworfen, und von denjenigen, die mit den giftigen Wirkungen dieſer Ge-

wächſe nicht bekannt waren, genoſſen worden. Wir verordnen daher hiermit, daß alle dieſe Giftpflanzen bei ihrer Ausrottung aus den Gärten ſogleich tief vergraben oder vernichtet werden. Wenn dergleichen Giftpflanzen in öffentlichen Gärten angebaut werden, ſo müſſen ſie mit Warnungstafeln und einer für Kinder undurchgänglicheu Umzäunung verſehen ſein. Die Polizei-Behörden werden angewieſen, auch die Befolgung vorſtehender Verordnungen zu halten, und die Beſtrafung etwaniger Contravenienten zn veranlaſſen.

Oppeln den 1. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die veränderte Miſchung des den Apothekern zum Verkauf geſtatteten arſenikaliſchen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe betreffend.

Da die unterm 30. April 1812 bekannt gemachte, von den Apothekern in Vorrath zu haltende Arſenik-Salbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe den Erwartungen nicht entſprochen hat, dagegen aber ein von dem verſtorbenen Medicinal-Aſſeſſor Thimann zu Stettin zu dieſem Zweck angegebenes Pulver, nach allen bisher damit angeſtellten Verſuchen, demſelben weit mehr entſpricht; ſo wird der Königl. Regierung anbei die Zuſammenſetzung dieſes Pulvers mitgetheilt, um ſolche den Apothekern ihres Bezirks bekannt zu machen, damit ſie ſolches anfertigen und ſtatt der früher genehmigten Salbe, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften debitiren können.

Berlin deu 25. October 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Zuſammenſetzung.

Fein pulveriſirter Arſenik 8 Loth; feines Weizen-Mehl 7 Loth; feinſte Kohle (oder beſſer Kienruß) 1 Loth, mit verdünntem Weingeiſt abgeriebenen ächten Moſchus 1 Gran; dieſe Ingredienzien werden innigſt gemiſcht und in einem wohl verſtopften Glaſe aufbewahret.

Die Königl. Regierungen machten den Inhalt dieſes Reſcripts in den Amtsblättern bekannt

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig 1823 St. 51 S. 703 unter dem 26. November 1823, zu Potsdam 1823 St. 52 S. 300 unter dem 11. Decbr. 1823, zu Cöln 1823 St. 50 S. 269 unter dem 5. Decbr. 1823, zu Aachen 1823 St. 65 S. 470 unter dem 25. Octbr. 1823, zu Frankfurt unter dem 27. November 1823 (Amtsblatt 1824 S. 33), zu Arnsberg unter dem 4. Decbr. 1823 St. 50 S. 546 ꝛc.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, die Aufbewahrung der directen Gifte in den Apotheken betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 24, S. 181.)

Das Königl. hohe Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat ſich bei Gelegenheit der Rückſendung der aus verſchiedenen Kreiſen unſers Verwaltungs-Bezirks vorſchriftmäßig von uns eingereichten Apotheken-Viſitations-Protocolle zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, wie daraus hervorgehe, daß in manchen Apotheken der hieſigen Gegenden die directen Gifte in den Officinen ſelbſt aufbewahrt zu werden ſcheinen, ſolches aber nicht zuläßig ſei. Hochdaſſelbe hat daher befohlen, die Apotheker hierauf aufmerkſam zu machen und ſie für die Zukunft auf die hierüber in dem Anhange zu der vereideten Apotheker-Ordnung d. d. Berlin d. 11. Octbr. 1801 S. 27 u. f. enthaltenen Beſtimmungen zu verweiſen. Indem wir dieſem hohen Befehle hierdurch nachkommen, machen wir es ſämmtlichen Apothekern unſers Verwaltungs-Bezirks zur Pflicht, ſich nach jenen Beſtimmungen genau zu richten, und überall dafür zu ſorgen, daß die directen Gifte von den übrigen Waaren und Medicinalien auf eine gehörige und zweckmäßige Weiſe entfernt werden. Es müſſen demnach dieſe directen Gifte in einem ganz beſondern Schranke aufbewahrt werden, welcher Schrank ſich aber nicht in der Officin, auch nicht auf der Material-Kammer befinden darf, ſondern an einem ſonſt ſichern und ſchicklichen, nicht jedermann zugänglichen Orte im Hauſe angebracht ſein muß. Dieſer Schrank muß immer gehörig unter Schloß gehalten werden, und nur der Apotheken-Beſitzer ſelbſt, oder der Proviſor einer Apotheke darf den Schlüſſel dazu führen. Die Thüre des Schranks iſt mit dem deutlichen Namen: Giftſchrank, auch allenfalls mit einem Todtenkopfe, als Sinnbild der Lebensge-

fahr zu bezeichnen. Dabei muß der Schrank ſo angebracht ſein, daß ſich keine andere Behältniſſe, Gefäße oder ſonſtige Sachen unter demſelben befinden, um eine etwa mögliche Verunreinigung bei der Entnehmung dieſes oder jenen Giftes durch Herabfallen deſſelben, wovor man ſich aber auf alle Weiſe in Acht zu nehmen hat, zu verhüten, weil dadurch ſonſt die unglücklichſten Folgen herbeigeführt werden könnten. In dem Schranke ſelbſt, welcher mehrere Repoſitorien enthalten muß, ſind die in jeder Hinſicht ſorgfältigſt zu verwahrenden Gefäße mit dem in Oelfarbe vorzumalenden Namen der darin befindlichen Gifte auf das deutlichſte zu bezeichnen. Es iſt ferner darin eine jede Gattung derſelben beſonders zu ordnen, und namentlich dürfen die Arſenicalien nicht mit den Queckſilbergiften unter und neben einander geſtellt werden. Zu jedem dieſer Gifte müſſen übrigens auch in dem Giftſchranke ſelbſt die nöthigen, ſtets reinlich zu haltenden Geräthſchaften, als Waage, Gewicht, Löffel und Mörſer vorhanden ſein.

Düſſeldorf den 4. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Vergiftung durch Schierlingswurzel und die in den Schulen mitzutheilende Kenntniß der Giftpflanzen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 16, S. 82.)

Aus Veranlaſſung eines traurigen Falles von Vergiftung mehrerer Menſchen durch den Genuß der Wurzel des Waſſerſchierlings, haben wir bereits im Amtsblatte 1818 S. 334 die Beſchreibung dieſes höchſt giftigen Gewächſes mitgetheilt, und vor dem Genuſſe deſſelben, ſo wie aller vom Waſſer ausgeworfenen Wurzeln dringend gewarnt. *) Deſſenungeachtet hat ſich in der Nähe der Oranienburger Mühle ein neues Unglück dieſer Art ereignet, und es ſind von acht Kindern, welche von den am Havelufer gefundenen Wurzeln des Waſſerſchierlings (auch Berſtekraut genannt) gegeſſen, zwei ſogleich geſtorben und die übrigen nur allmählig gerettet. Dies veranlaßt uns, auf die gedachte frühere Bekanntmachung über die Kennzeichen und den Nachtheil des Waſſerſchierlings zu verweiſen und die Poli-

*) S. den 3ten Band dieſes Werks S. 744. Aehnliche Warnungen erließen die K. Regier. zu Frankfurt Amtsbl. 1827 St. 27, S. 213, zu Bromberg 1827 St. 35, S. 691, zu Minden 1827 St. 37, S. 285.

zeibehörden wiederholt aufzufordern, auf die Reinigung des aus dem Waſſer genommenen Holzes von den Schierlingswurzeln ein ſorgfältiges Augenmerk zu richten. Zugleich machen wir es den Schullehrern zur Pflicht, ihre Schüler mit den gefährlichen Wirkungen dieſer und anderer giftigen Pflanzen bekannt zu machen und verordnen, daß zu dieſem Behuf die folgende Schrift: „Deutſchlands Giftpflanzen zum „Gebrauch für Schulen auf einer Tafel abgebildet und „faßlich beſchrieben. Herausgegeben von Carl Gottlieb „Plato, Director an der Rathsfreiſchule zu Leipzig. 2te Aufl. „Leipz. im Induſtrie-Comptoir," welche in allen Buchhandlungen für einen billigen Preis zu haben iſt, für die Schulen aus dem Beſtande der Schulkaſſe angeſchafft und von den Lehrern zum Unterricht benutzt werde. Die Herren Landräthe, Superintendenten, Schulinſpectoren und Ortsprediger haben hierauf zu achten. Wo indeſſen noch das Werk von Mayer über die Giftpflanzen in der Schule vorhanden iſt, da haben die Schullehrer ſich deſſelben zum Unterrichte zu bedienen, und kann in dieſem Falle die Anſchaffung der Plato'ſchen Tabelle unterbleiben.

Potsdam den 7. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, den Verkauf der Gifte in den Rheinprovinzen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 25, S. 548, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s Heft S. 928.)

Die Verordnung vom 10. Decbr. 1800 wegen Aufbewahrung der Gifte, hat zu der Meinung Veranlaſſung gegeben, als ſei auch in Hinſicht des Giftverkaufs nach derſelben Verordnung, und nicht nach dem in Gültigkeit noch beſtehenden franzöſiſchen Geſetze vom 21. Germinal Jahrs XI. wegen Einrichtung der Apotheker-Schulen, zu verfahren. Da dieſe Meinung aber nicht gegründet iſt, ſo werden die Apotheker, Specereihändler oder Materialiſten unſers Regierungsbezirks darauf aufmerkſam gemacht, daß beim Giftverkauf auch ferner das erwähnte Geſetz vom 21. Germinal Jahr XI. Tit. IV. §§. 32. bis einſchließlich 37. genau zu befolgen iſt, bis daſſelbe geſetzlich abgeändert werden wird.

Trier den 2. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 27, S. 213.)

Zufolge einer Verfügung des hohen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten d. d. Berlin den 27. März c. ſoll beim Giftverkauf das franzöſiſche Geſetz vom 21. Germinal XI. wegen Einrichtung der Apothekerſchulen, bis daſſelbe abgeändert worden, in Kraft bleiben. Wir bringen dieſes hiermit zur allgemeinen Kenntniß, um darnach ſowohl bei dem Giftverkauf, als auch bei Unterſuchung der Apotheken zu verfahren.

Aachen den 10. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen ſorgfältiger Verpackung des Bleiweißes, der Mennige, des Grünſpans und anderer der Geſundheit ſchädlichen Mahler-Farben beim Detail-Handel. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 22, S. 185.)

Es hat ſich kürzlich der Fall ereignet, daß ein Tiſchler von einem Handelsmanne ein Pfund Bleiweiß und ein Maaß Küchenſalz erkaufte, welche ihm jedes für ſich gepackt in einfachen Papier-Tüten verabreicht wurden. Beide Tüten band derſelbe unvorſichtigerweiſe in ein leinenes Tuch, und fand, als er ſolches zu Hauſe aufband, daß ſolche theils durch die Näſſe des Salzes, theils auch durch die Schwere des Bleiweißes etwas ſchadhaft geworden waren, ſo daß ſich anſcheinlich ein geringer Theil Bleiweiß mit dem Salze vermengt hatte. Er warf daher bloß das oben aufliegende Salz, welches er mit Bleiweiß vermiſcht hielt, weg, und noch an demſelben Tage wurde das Salz zur Speiſe benutzt, die deſſen reichlich bedurfte. Einige Zeit nach der Mahlzeit empfanden die Eheleute und ihr Stiefſohn große Unbehaglichkeit, die ſich durch Druck und Zuſammenziehung in der Magengegend, Trockenheit im Schlunde und große Entkräftung äußerte. Noch achteten ſie nicht darauf, weil dieſe Zufälle wieder nachließen; als ſolche ſich aber am zweiten und dritten Tage nach der Mahlzeit heftiger wieder einſtellten, ſo ſchoben ſie die Schuld auf die bei der erſten Mahlzeit genoſſenen getrockneten Pilze, und zwar um ſo mehr, als ſie ſolche nicht ſelbſt eingeſammelt hatten. Die Pilze wurden nunmehr weggeworfen, das Salz aber täglich fortgebraucht, und ſo konnte es nicht fehlen, daß die Zufälle immer heftiger wurden. Zwei und zwanzig Tage wurde dieſes mit Bleiweiß verunreinigte Salz mit den täglichen Speiſen genoſſen, und dadurch die heftigſte mit lebensgefährlichen Zufällen begleitete Blei-Kolik hervorgebracht.

Nun erſt ſuchten ſie bei dem Kreisphyſikus Hülfe, und nur nach dem rationellen Heilverfahren und der ſorgfältigen Pflege dieſes Arztes gelangten dieſe drei Perſonen nach 40 Tagen wieder zu ihrer Geſundheit, nachdem ſie die grauſamen Qualen der Bleivergiftung erlitten hatten. — Wir haben daher nicht nur für nöthig gefunden, durch Darſtellung dieſer Thatſache das Publikum vor dergleichen Unvorſichtigkeiten und vor deren ſo gefährlichen Folgen ernſtlich zu warnen, ſondern fordern auch hierdurch alle Kauf- und Handelsleute, welche Bleiweiß, Mennige, Grünſpan nebſt andern der Geſundheit nachtheiligen Mahlerfarben einzeln verkaufen, die nöthige Sorgfalt auf die Verpackung derſelben zn wenden, und ſie zum mindeſten in Doppel-Tüten von ſtarkem Papier zu verpacken und nicht, wie wohl bisher geſchehen, in Tüten von Löſchpapier zu verabfolgen. Die Ortspolizeibehörden werden angewieſen, auf die ſorgfältige Verpackung der vorerwähnten Farbewaaren ihre Aufmerkſamkeit zu richten und die Contravenienten zur Unterſuchung zu ziehen. Breslau den 29. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten der Provinz Weſtphalen über die Vorſichts-Maaßregeln bei Verabreichung und Verordnung der Blauſäure und anderer Gifte. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münſter 1824, St. 48, S. 403, Nr. 275. und v. Kamptz Annalen 8r Bd., 4s Heft, S. 1194.)

Um Unglücksfälle durch ſorgloſes Verabreichen und Verordnen der Blauſäure und anderer Gifte möglichſt zu verhüten, iſt mittelſt Miniſterial-Reſcriptes vom 21. v. M. verordnet: 1) In Rückſicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blauſäure ſollen dieſelben ſtrengen Vorſchriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte und namentlich des Arſeniks vorgeſchrieben ſind. 2) Werden die Apotheker hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzneien giftiger und heftig wirkender Natur, jedoch auch nur bei dieſen, ſelbſt zu unterzeichnen, wobei denn in ihrer Abweſenheit der Stellvertreter derſelben hiermit beauftragt werden muß. 3) Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, beſonders aber die Blauſäure nicht in einer zu großen Quantitas generalis auf einmal zu verſchreiben und ſo viel es nur irgend zuläſſig iſt, nicht in Tropfen-Form, ſondern mit einer größern Menge Waſſer verdünnt, als löffelweiſe zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vor-

ſichtsmaaßregel, die jeder beſonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorſchrift darüber zu bedürfen, ſchon an und für ſich bei Verſchreibung aller Gifte beobachten wird. — Und werden dieſe Beſtimmungen den Aerzten und Apothekern hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht. Münſter den 18. Novbr. 1824.

Auf dieſe in gleicher Art in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden 1824 St. 62 S. 489 unter dem 18. Novbr. 1824 aufgenommene Bekanntmachung wurden die Königl. Regierungen durch ein Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5ten Auguſt 1825 aufmerkſam gemacht und angewieſen, die darin enthaltenen Vorſchriften den Aerzten und Apothekern zur genauen Nachachtung bekannt zu machen. Dies geſchahe in den Amtsblättern, von der Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 5ten September 1825 St. 37 S. 209, zu Marienwerder unter dem 30. Auguſt 1825 St. 35 S. 347, zu Erfurt unter dem 8. Sptbr. 1825 St. 38 S. 397, zu Magdeburg St. 37 S. 380, zu Merſeburg St. 40 S. 403, zu Cöln St. 37 S. 214, zu Königsberg St. 38 St. 333, zu Trier St. 47 S. 326, zu Stettin St. 43 S. 395, zu Poſen St. 40 S. 611, zu Bromberg St. 37 S. 979, zu Arnsberg St. 49 S. 561, zu Cöslin S. 355, zu Aachen St. 44 S. 455, zu Düſſeldorf S. 519, zu Coblenz S. 384 ꝛc.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Verpflichtung der Apotheker zum Giftdebit und andere Obliegenheiten derſelben betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 52, S. 625.)

Durch den Bericht, welchen die mit der Unterſuchung der Apotheken von uns beauftragten Commiſſarien eingereicht haben, wurden wir auf einige Umſtände aufmerkſam, die eine öffentliche Berichtigung erheiſchen. 1) Der Mangel

eines geſetzlich eingerichteten und fortgeführten Regiſters über den Verkauf der Gifte wird durch die Erklärung, daß kein Gift in der Apotheke verkauft werde, keineswegs gerechtfertigt. Der Ankauf giftiger Subſtanzen ſoll einerſeits durch ein ſolches Regiſter controlirt und conſtatirt werden, ein Umſtand, welcher für die Juſtiz-Behörden in vorkommenden Fällen von der größten Wichtigkeit iſt. Andernſeits führt die Weigerung der Apotheker, Gifte zu verkaufen, die Nothwendigkeit herbei, ſolche und zwar in größerer Menge, bei den Materialiſten zu nehmen. Dieſes kann aber noch weit gefährlichere Folgen haben, da der auf dieſem Wege erhaltene Vorrath nicht auf einmal verbraucht wird, ſondern ein Theil, meiſtens der größere, nun aufbewahrt werden muß. Es darf demnach nicht vom Willen des Apothekers abhangen, ob er Gift verkaufen will oder nicht. 2) Bei mehreren Apothekern beſteht die Gewohnheit, die Gefäße auf der Waage mit Gewichten zu taxiren. Werden dieſen Gewichten nun jene für die abzuwägende Arznei zugeſetzt, ſo kann dadurch, wie die Erfahrung ſchon mehrmals zeigte, ſehr leicht Irrthum und Verwechslung entſtehen; die Gewichte können nicht mehr berechnet, noch die fertige Arznei mit dem ganzen Gewichte, was ſie haben ſoll, controlirt werden. Das Taxiren mit Gewichten wird demnach den Apothekern hiermit, und zwar unter einer Strafe von 3 Thalern, und, im Wiederholungsfalle, unter noch ſchwererer, unterſagt. 3) Bei Taxirung der Rezepte wird die geſetzliche Taxe nicht genug berückſichtiget; zuweilen werden die Preiſe zu hoch, oft zu niedrig geſtellt. Bei Ausarbeitung der Arznei-Taxe hat nicht bloß die Abſicht zum Grunde gelegen, das Publikum gegen Uebervortheilung von Seiten der Apotheker zu ſichern, ſondern auch zu verhindern, daß die Apotheker nicht gegenſeitig durch Erniedrigung der Preiſe ihren Abſatz zu erweitern ſuchen. Sollten Apotheker glauben, daß die Arznei-Taxe für die hieſigen Gegenden zu hoch ſei, ſo werden ihre Bemerkungen darüber uns immer willkommen ſein, und uns veranlaſſen eine geſetzliche Herabſetzung der Preiſe nachzuſuchen. Ehe aber eine ſolche erfolgt iſt, muß jede willkührliche Verminderung als ein unerlaubtes Mittel betrachtet werden, ſich Kunden auf Koſten der benachbarten Apotheker zu gewinnen, ein des ehrlichen Mannes unwürdiges Verfahren, gegen welches auch eine geſetzliche Strafe ſchon feſtgeſetzt iſt. Sämmtliche Apotheker machen wir demnach auf das der Arznei-Taxe vorgeſetzte Publicandum vom 15. Octbr. 1815 nachmals aufmerkſam worin es heißt: „Bei Contraventionen gegen dieſelbe (Arznei-Taxe) tritt die — — — feſtgeſetzte Strafe von 25 Thlr.

ein. 4) In unſerer, in Folge höheren Reſcripts, unterm 17. Mai vorigen Jahrs erlaſſenen Verordnung, (Amtsblatt 1822 S. 216) findet ſich unter andern die Verfügung: daß die Apotheker nur ſo viel Diſcipel halten dürfen, als ſie Gehülfen haben, und falls ſie ihre Geſchäfte mit einem Individuum beſtreiten können, dieſes ein Gehülfe ſein müſſe. Die Beweggründe, welche eine Ausnahme herbeiführen können, ſind daſelbſt gleichfalls angegeben. — Gegen dieſe Verfügung haben ſeitdem vielfache Contraventionen Statt gefunden, ohne daß ſolche von den Königl. Kreisphyſikern, denen die Annahme eines Lehrlings doch ſchriftlich bekannt gemacht werden muß, verhütet, oder uns angezeigt worden ſind. Sämmtliche Apotheker, welche in dem Falle der Zuwiderhandlung begriffen ſind, werden demnach hiermit angewieſen, die Lehrlinge ungeſäumt ihren Angehörigen zurückzuſchicken. Sollten ſie glauben, daß einer der in der angeführten Verordnung aufgeſtellten Gründe ausnahmsweiſe für die Beibehaltung des Lehrlings in Anwendung kommen könnte, ſo haben ſie ſich deshalb mit ihrem Geſuche an uns zu wenden und die Entſcheidung zu gewärtigen. Den Königl. Kreisphyſikern wird zugleich hiermit ſtrengere Aufſicht über dieſen Zweig der Medicinal-Polizei empfohlen.

Coblenz den 7. Decbr. 1824

Königl. Preuß. Regierung.

ſ. auch Apotheker, Arzneihandel, **Gurken**, Schwefelſäure, Weißpapp.

Glaswaaren.

Warnung vor, der Geſundheit nachtheiligen Glaswaaren. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder St. 26, S. 215.)

Es hat ſich ermittelt, daß ſchlechte, aus einer mit Sandkörnern und Kalk verſetzten Maſſe, verfertigte Glaswaaren in den Apotheken gebraucht worden ſind. Solches Glas wird von allen ſäuerlichen, ſelbſt leicht ſauer werdenden Flüſſigkeiten (wozu auch Wein und Bier gehören) angegriffen, zerſetzt und für den Gebrauch ſchädlich gemacht. Es wird daher ein Jeder vor dem Ankauf und Gebrauch ſo ſchlechten Glaſes gewarnt. Vornehmlich gilt dies für die Herren Apotheker in Anſehung der Medicingläſer und anderer zum chemiſchen Gebrauch beſtimmten gläſernen Geräthſchaften, welche auch in einer Fabrik verfertigt und von dort entnommen werden. Das unreine Glas hat eine dunkelgrüne, ins gelbliche ſpielende und ſcheckige Farbe und ein

körnichtes Anſehen. Zur näheren Prüfung deſſelben dient verdünnte Schwefel- ſonſt Vitriol-Säure, von welcher es zerſetzt wird und die Flüſſigkeit ihren Säuregehalt verliert.

Marienwerder den 14. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Dieſelbe Warnung erging von den Königl. Regierungen zu Danzig und Königsberg in den Amtsblättern 1823.

Gleiſſen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., das Mineralbad zu Gleiſſen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 13, S. 94.)

Der Gebrauch des Mineralwaſſers zu Gleiſſen im Sternbergſchen Kreiſe, auf welches wir das Publikum ſchon wiederholt und zuletzt unterm 11. April v. J. aufmerkſam gemacht haben, hat ſich im vergangenen Jahre in mehreren Krankheitsfällen heilſam erwieſen. Vorzüglich verdient ein in der Nähe der Wieſenquelle entdecktes, in einer Tiefe von 10 bis 12 Fuß ſtreichendes Schlammlager, zu deſſen Zutageförderung zweckmäßige Vorrichtungen getroffen worden ſind, beſondere Beachtung. Nach der chemiſchen Analyſe des Profeſſors John beſteht dieſer Schlamm in 100 Theilen aus

1) bituminöſer, azotiſirter kohliger Subſtanz, welche in Waſſer unauflöslich iſt	90, 25
2) eigenthümlich azotiſirter in Waſſer auflöslicher kohliger Subſtanz	2, 00
3) ſchleimiger Materie	0, 25
4) ſchwefelſaurem Kalk	
5) Eiſenoxyd	
6) Schwefeleiſen . . .	
7) ſalzſaurem Kali . .	3, 50 (4–10 zuſammen)
8) kohlenſaurem Kalk	
9) Alaunerde . . .	
10) Bittererde . . .	
11) Ammonium Spuren	
12) unauflöslichen erdigen Theilen mit Gyps und Eiſenoxyd	4, 00

In einer kleinen Schrift unter dem Titel: Ueber den neuentdeckten mineraliſchen Kohlenſchlamm im Mineralbade zu Gleiſſen, Berlin bei Reimer 1824, hat der Badearzt Dr. Zeuſchner zu Meſeritz verſchiedene Fälle angeführt, in welchen er von dem Gebrauche der aus dem Schlamme gefertigten Bäder gute Wirkungen in unreinen faulen Ge-

ſchwüren, chroniſchen hartnäckigen Ausſchlägen und Flechten beobachtet hat. Wir finden uns daher veranlaßt, dieß zur Kenntniß des Publikums und der Aerzte zu bringen, um in geeigneten Fällen von den Mineral- und Schlammbädern zu Gleiſſen Gebrauch zu machen, indem wir diejenigen, welche ſich näher über den Gegenſtand zu unterrichten wünſchen, auf die genannte Schrift hinweiſen.

Frankfurth a. d. O. d. 24. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Goldwaſſer.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Danzig und abſchriftlich an die zu Bromberg, die Fabrikation des ſogenannten Danziger Goldwaſſers betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd. 1s Heft S. 234)*).

Da nach dem, aus Veranlaſſung des anliegenden Regierungs-Berichts, durch das Königl. Miniſterium der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten erforderten Gutachten der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen, der Zuſatz unächten Blattgoldes zum ſogenannten Danziger Goldwaſſer gefährlich iſt, ſo erhält die Königl. Regierung, nach dem Vorſchlage der gedachten Deputation, hierdurch den Auftrag, die Beimiſchung des Blattgoldes zu dem ſogenannten Goldwaſſer durch eine öffentliche Bekanntmachung um ſo mehr allgemein zu verbieten, als der Zuſatz an ſich ganz überflüßig, auch nicht zu unterſcheiden, und ſchwer zu controlliren iſt, ob ächtes oder unächtes Blattgold beigemiſcht worden, und ähnliche Verbote bereits in andern Staaten ergangen ſind. Berlin den 2. März 1827.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] Köhler.

Grünſpan ſ. Gifte.

Gurken.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merſeburg, die ſchädliche Färbung der Gurken mit Grünſpan betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 36, S. 277.)

Es iſt uns angezeigt worden, daß nicht ſelten Grünſpan eingekauft wird, um damit den eingemachten Gurken

*) S. Amtsbl. d. Kön. Regier. zu Danzig 1827, St. 14, S. 93, zu Bromberg St. 15, S. 285.

eine ſchöne grüne Farbe zu geben und zu erhalten. Da nun nicht allein dieſer Zuſatz der Geſundheit ſehr nachtheilig werden kann, ſondern auch das Kochen der Eſſiggurken in kupfernen Gefäßen, ſo warnen wir hierdurch, mit Bezug auf Th. II. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts §. 722, vor dem ſchädlichen Verkauf und Gebrauch von Gurken, welchen man abſichtlich mit jenem ſchädlichen metalliſchen Färbematerial oder durch das Kochen in kupfernen Gefäßen eine anlockende Farbe zu geben, kein Bedenken gehabt hat.

Merſeburg den 31. Auguſt 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Handwerksgeſellen, Kur und Verpflegung der erkrankten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Kurkoſten für kranke Handwerksgeſellen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 36, S. 226.)

Da die der Bekanntmachung vom 10. Auguſt 1812 (Amtsblatt 1812 Nr. 387 *) zum Grunde liegende Verfügung des damaligen Allgemeinen Polizeidepartements vom 30. Mai ejusd. nur für die Marken und Pommern erlaſſen, die Abſicht dieſer Verfügung, nach neuern Erklärungen des Königl. Miniſterii des Innern, auch ohnehin nicht dahin gegangen iſt, noch dahin hat gehen können, die Vorſchriften des Landrechts Theil 2. Tit. 8. §. 353 bis 355 zu beſeitigen, ſo kann der in jener Bekanntmachung aufgeſtellte Grundſatz des Regreſſes gegen die Verwandten und Angehörigkeitsorte eines erkrankten Geſellen, nur im alten Umfange der Kur- und Neumark und Pommerns, nicht aber in den übrigen Theilen der Monarchie zur Anwendung kommen. — Bei Angehörigen dieſer übrigen Theile des Staats, ſo wie bei Ausländern iſt lediglich nach den erwähnten Beſtimmungen des Landrechts zu verfahren, wodurch keine Commune in Nachtheil geſetzt wird, indem den andern Theilen des Staats und dem Auslande auch die Erſtattung der für dieſſeitige Angehörige aufgewendete Koſten zu verſagen iſt und ſomit das Intereſſe ſich durch Gegenſeitigkeit ausgleicht.

Potsdam den 24. Auguſt 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

*) S. den erſten Band dieſes Werks S. 504. 505.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurth, Stettin, Cöslin, Danzig, Marienwerder, Minden und Münſter, die Erſtattung der Kur- und Verpflegungskoſten für erkrankte Handwerksgeſellen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s H. S. 253.)

Der Königl. Regierung wird das unterm 8. Juni 1822 in Betreff der Erſtattung der Kur und Verpflegungs-Koſten für erkrankte Handwerksgeſellen an die Regierung zu Magdeburg erlaſſene Reſcript, beigehend in Abſchrift (sub a.) mit der Auflage zugefertigt, ſich die darin enthaltenen Grundſätze gleichfalls zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

Berlin den 20. Februar 1824.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
Köhler.

a. Bei den von der Königl. Regierung mittelſt Berichts vom 9. v. M. angezeigten Umſtänden wird das Reſcript vom 24. Januar d. J. dahin declarirt, daß die Koſten für auswärtige Handwerksgeſellen, welche in die dortige Kranken-Anſtalt aufgenommen worden, von der daſigen Commune nach wie vor getragen werden müſſen, indem der §. 355 Tit. 8. Thl. II. des allgemeinen Landrechts die Magiſträte, wo ſich der Krankheitsfall ereignet, dazu verpflichtet. Hiernach hat die Königl. Regierung die dortige Stadtgemeinde mit dem Antrage auf Erſtattung der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 18. März d. J. gedachten Koſten zurückzuweiſen. Berlin den 8. Juni 1822.

Der Miniſter des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 13, S. 114.)

Da das Königl. Miniſterium des Innern unterm 20. v. M., in Betreff der für die Kur armer Handwerksgeſellen, welche auf der Wanderſchaft erkranken, zu entrichtenden Koſten, auf die Vorſchriften der §§. 353, 354 und 355, Tit. 8. Thl. II. des Allg. Landrechts als den allgemein zu beobachtenden Maaßſtab der Entſcheidung zurückgewieſen

hat, ſo wird ſolches den ſämmtlichen Polizeibehörden zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß das Publikandum über dieſen Gegenſtand vom 12. September 1812 (Amtsblatt Nr. 40 für das gedachte Jahr) dadurch in ſo weit es von jenen Vorſchriften abweichende Beſtimmungen enthält, nicht wieder in Anwendung zu bringen iſt. Marienwerder den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 20, S. 151.)

Nach den Reſcripten des Königl. Miniſterii des Innern vom 20. Februar und 2. April d. J., ſoll rückſichtlich der Kur- und Verpflegungskoſten für erkrankte Handwerksgeſellen bis auf Weiteres lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit. 8. §§. 353 bis 355, und vor der Hand nicht mehr nach dem Reſcript vom 30. Mai 1812 verfahren werden. Indem wir dieſe Beſtimmung hierdurch den betreffenden Behörden zur Kenntniß und Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß dadurch die auf das Reſcript vom 30. Mai 1812 ſich gründende Verordnung vom 12 Juni 1812 (Amtsblatt 1812 S. 188) aufgehoben wird. Es darf ſich jedoch keine Commune hierdurch beſtimmen laſſen, einen bei ihr krank angekommenen oder krank gewordenen Geſellen weiter zu ſenden, indem dieſelbe in ſolchem Falle derjenigen Commune, welche ſich alsdann der Kur unterzieht, die Koſten zu erſetzen hat. Uebrigens haben die Grenz-Polizeibehörden die beſtehenden Vorſchriften, wegen ſofortiger Zurückweiſung der aus dem Auslande einwandernden, mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen ſorgfältig zu beachten. Stettin den 28. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 16, S. 135, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s Heft S. 575.)

Seitens des Königl. Miniſteriums des Innern iſt beſtimmt worden, daß Rückſichts der Kur- und Verpflegungskoſten für kranke Handwerksgeſellen, genau die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 8. §. 353 bis 355 zu befolgen ſei. Hierdurch erleidet denn auch die Verordnung der vormaligen Pommerſchen Regierung vom 12. Juli 1812 (S. 188 des Pommerſchen Amtsblatts vom Jahre

1812 in Betreff der Kur und Verpflegung der auf der Wanderſchaft erkrankten Handwerksgeſellen eine weſentliche Abänderung. Die Polizeibehörden des Departements, insbeſondere auch die Magiſtråte, werden hiervon mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt, ſich nach der gedachten Beſtimmung gebührend zu achten, und unſtatthafte Koſten-Liquidationen bei uns, ſo wie bei andern Behörden zu unterlaſſen. Cöslin den 10. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 15, S. 75.)

Da von dem Königl. Miniſterium des Innern jetzt allgemein angenommen worden, daß die Kurkoſten für fremde Handwerksgeſellen von derjenigen Commune, wo ſich der Krankheitsfall ereignet, ohne Regreß an den Ort der Heimath getragen werden müſſen, indem das Landrecht Thl. 2. Tit. 8. §. 353 bis 355 jede Erſtattung derartiger Koſten ausſchließe, auch mittelſt Circularverfügung vom 20. Febr. d. J. dieſer Grundſatz zur allgemeinen Richtſchnur vorgeſchrieben iſt, ſo wird hiermit die jenen Regreß betreffende Bekanntmachung vom 10. Auguſt 1812 (Amtsblatt 1812 Nr. 387.) für aufgehoben erklärt, und im Verfolg der anderweiten Bekanntmachung vom 24. Auguſt v. J. (Amtsblatt 1823 Nr. 188) den Communalbehörden der obige Grundſatz mitgetheilt, um rückſichtlich erkrankter Handwerksgeſellen überall lediglich nach den angezogenen, auch im alten Umfange der Kur- uud Neumark und Pommerns wieder eingetretenen Vorſchriften des Landrechts zu verfahren. Es darf ſich hierdurch jedoch keine Commune beſtimmen laſſen, einen bei ihr krank angekommenen oder krank gewordenen Geſellen weiter zu ſenden, indem dieſelbe in ſolchem Falle derjenigen Commune, welche ſich alsdann der Kur unterzieht, die Koſten zu erſetzen hat. Uebrigens haben die Grenzpolizeibehörden den Verordnungen im Amtsblatte von 1818 Nr. 198, von 1819 Nr. 274 und von 1822 Nr. 118, wegen ſofortiger Zurückweiſung der aus dem Auslande einwandernden, mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen, ſorgfältig nachzukommen.

Potsdam den 27. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Poſen, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 36, S. 366.)

Das Königl. Miniſterium des Innern hat mittelſt Reſcripts vom 14. Juni d. J. in Abſicht der auf der Wanderſchaft erkrankenden Handwerksgeſellen beſtimmt, daß die Kurkoſten derſelben von der Commune, wo ſich der Krankheitsfall ereignet, getragen werden müſſen, indem der §. 355 Tit. 8. Thl. II. des Allg. Landrechts die Magiſträte dazu verpflichtet. Dieſe Beſtimmung bringen wir hiermit mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß, daß ſich hiernach unſere Bekanntmachung vom 20. Auguſt 1818. (Amtsblatt pro 1818, Nr. 42, S. 680) abändert.

Poſen den 7. Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Unter dem 1. Octbr. 1824 ward von dem Königl. Miniſterio des Innern der Magiſtrat zu Wittſtock in Betreff der Kur- und Verpflegungskoſten für erkrankte Handwerksgeſellen dahin beſchieden, daß die im Allgemeinen Landrecht Thl. 2 Tit. 8 §. 353 und 354 gedachten Koſten, wenn ſie von den zünftigen Gewerken nicht aufgebracht werden können, nach Vorſchrift dieſes Geſetzes aus der Communal-Kaſſe zu entnehmen ſind. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s Heft S. 1073.) Daſſelbe Königl. Miniſterium beſtimmte in einem Reſcripte an die Königl. Regierung zu Danzig vom 21. Octbr. 1825 (Ebendaſ. S. 1074), daß in Anwendung des §. 353 Thl. 2, Tit. 8, des Allgem. Landrechts, Geſellen und event. Gewerke für alle erkrankte Geſellen, gleichviel, ob ſie ſchon krank angekommen oder erſt in der Arbeit erkrankt ſind, Rath ſchaffen müſſen.

Ferner ſ. auch Armen-Krankenpflege, Krankentransport, Kurkoſten.

Hebammen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, die Wohnungsveränderung

der Hebammen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 86, S. 599.)

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Hebammen, die Behufs ihrer Reiſe nach dem Lehr-Inſtitute und während ihres Aufenthalts daſelbſt von den betreffenden Communen eine baare Geld-Unterſtützung erhielten und demnächſt für dieſe Communen angeſtellt wurden, bald nachher ihre Stelle wieder aufkündigten, um von dort zu verziehen, oder Letzteres auch wohl für ſich ſelbſt thaten, wodurch ſodann die Communen nicht nur in augenblickliche Verlegenheit kamen, ſondern ſich auch Schwierigkeiten wegen der vorgedachten Geldunterſtützung erhoben. Um daher dergleichen Irrungen für die Folge zu verhüten, wird folgendes hierdurch feſtgeſetzt: 1) Jede Hebamme, welche von dem Orte, wo ſie angeſtellt iſt, zu verziehen beabſichtigt, hat ſolches wenigſtens 6 Monate vorher der betreffenden Ortsbehörde anzuzeigen, damit für die Wiederbeſetzung ihrer Stelle, entweder durch Anſtellung einer bereits unterrichteten und qualificirten Hebamme geſorgt, oder eine andere Perſon zum Unterricht nach dem Königl. Hebammen-Inſtitut geſchickt und für die betreffenden Communen expertirt werden kann. Es darf alſo keine angeſtellte Hebamme von einem Orte verziehen, ehe ſie die Erlaubniß dazu erhalten hat. 2) Jede Hebamme, die während ihres Unterrichts im Lehr-Inſtitute von einer Commune eine Unterſtützung an Gelde erhalten hat, und demnächſt für dieſelbe angeſtellt worden iſt, iſt verbunden, wenn ſie vor Ablauf von 5 Jahren ihre Stelle verläßt, der Commune jene Geldunterſtützungsgelder wieder zu erſtatten, es ſei denn, daß das Gegentheil in dem mit ihr abgeſchloſſenen Contracte ausdrücklich vorbehalten iſt. Düſſeldorf den 3. Novbr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Leitung des Hebammenweſens betreffend, den übrigen Königl. Regierungen unter dem 22. Novbr. 1823 zur Nachachtung mitgetheilt. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. 4s H. S. 998.) *)

*) Weſentlich modificirt durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 21. Mai 1827 und die in Folge derſelben ergangenen Bekanntmachungen ſ. oben S. 90 — 92.

Zur Beſeitigung der Mißverhältniſſe, welche die Kön. Regierung zufolge ihres Berichts vom 10. Septbr. v. J. bei der bisherigen Leitung des Hebammenweſens wahrgenommen hat, und zur Erledigung der deshalb entſtandenen Bedenken, findet das unterzeichnete Miniſterium ſich veranlaßt, der Königl. Regierung die nachfolgenden allgemeinen Regeln zur Richtſchnur bei der künftigen Behandlung dieſes Gegenſtandes an die Hand zu geben. 1) Die Hebammen bilden keine geſchloſſene Zunft und es kann daher nirgends eine beſtimmte Zahl von Hebammen fixirt werden, über welche hinaus einer übrigens gehörig qualificirten Hebamme der Betrieb ihres Gewerbes an dieſem oder jenem Orte nicht zu geſtatten wäre. 2) Es ſteht vielmehr jeder approbirten Hebamme, ſobald den unten sub Nr. 12 bis 15 und reſp. sub Nr. 20 erwähnten Verpflichtungen von ihr Genüge geleiſtet worden, völlig frei, an welchem Orte in den Königl. Staaten ſie ihr Gewerbe betreiben will. 3) Die Eintheilung des platten Landes in Hebammenbezirke hat daher auch keinesweges den Zweck und die Wirkung, jeder andern approbirten Hebamme, außer der für den Bezirk beſonders angeſtellten, die Niederlaſſung in demſelben Bezirke unmöglich zu machen, ſie ſoll vielmehr nur für die Königl. Regierung das Mittel werden, dafür ſorgen zu können und ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ſo viel als möglich überall in ihrem Departement die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen ſei. 4) Es ſind daher auch die Hebammenbezirke keinesweges unveränderlich, und die für dieſelben angeſetzten Hebammen nicht als förmlich angeſtellte Beamte zu betrachten, vielmehr hat die Königl. Regierung bei der Anſetzung von Bezirkshebammen denſelben jedesmal ausdrücklich zu eröffnen, daß eine andere Begrenzung und insbeſondere auch eine Verkleinerung des Bezirks lediglich von dem Ermeſſen der Behörde abhängig bleibe, damit die Königl. Regierung bei vermehrter Population, oder wo ſich ſonſt das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammenbezirke offenbart, demſelben ohne Weiteres abzuhelfen im Stande ſei. Auf gleiche Weiſe iſt den Bezirkshebammen bei ihrer Anſetzung beſonders zu eröffnen, daß, falls die Königl. Regierung durch das Benehmen der Hebamme ſich genöthigt ſehen ſollte, derſelben den Bezirk ganz zu nehmen, und ſie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, gegen eine ſolche Beſtimmung allenfalls der Recurs an das Miniſterium, keinesweges aber die Provocation auf ein förmliches gerichtliches Abſetzungsverfahren Statt finde. 5) In den Städten iſt in der Regel, und wo nicht beſondere

Localverhältniſſe eine Abänderung nothwendig machen, auf zwei tauſend Lebende eine Hebamme für nothwendig aber auch für hinlänglich erachten. Es wird aber dadurch, wie ſchon aus dem ad 1 und 2 Beſtimmten folgt, nicht ausgeſchloſſen, daß über dieſes Verhältniß hinaus in den Städten ſo viele Hebammen ſich niederlaſſen, als es ihrer Convenienz gemäß achten; vielmehr kann das vorerwähnte Verhältniß nur zur Norm dafür dienen, ob Seitens der Behörden dahin zu wirken ſei, daß in dieſer oder jener Stadt ſich mehrere Hebammen als bisher niederlaſſen. 6) Diejenigen Hebammen, welche nach dem ad 5 angegebenen Verhältniſſe für die Stadt erforderlich ſind, müſſen beſonders als Stadthebammen bezeichnet werden, und ſtehen alſo ſolche in dem nämlichen Verhältniſſe und ſind nach demſelben Grundſatze zu behandeln, wie sub 4 wegen der Bezirkshebammen auf dem platten Lande feſtgeſetzt worden iſt. Es kann ihnen daher auch, ſo lange ſie Stadthebammen bleiben, vorgeſchrieben werden, in welchem Viertel der Stadt ſie ihre Wohnung nehmen müſſen. 7) Die Auswahl der Stadthebammen ſoll den ſtädtiſchen Behörden zuſtehen, inſofern ſie die Koſten für den Unterricht derſelben in den Hebammen-Unterrichtsanſtalten tragen, und den Stadthebammen fixirte Beſoldungen oder andere Remunerationen zuſichern, welche nach dem Ermeſſen der Königl. Regierung als eine angemeſſene Vergütung für die den Stadthebammen dagegen aufzulegende Verpflichtung, daß ſie armen Kreiſenden unentgeldlichen Beiſtand gewähren, anerkannt werden können. 8) Da die in der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 jeder von der Behörde approbirten Hebamme sub Nr. 2 zugeſicherte Befreiung von allen Perſonalleiſtungen und perſönlichen directen Abgaben, ſowohl Communal- als grundherrlichen und Königl. Abgaben, denſelben ausdrücklich nur bewilligt iſt, „ſo lange ſie ihrer Stelle nicht verluſtig werden,“ ſo iſt dieſe Befreiung um ſo mehr nur auf die Bezirks- und Stadthebammen (oben Nr. 6) beſchränkt, als andern Falls zu beſorgen ſteht, daß insbeſondere nach den größern Städten eine übergroße Menge von Hebammen ſich zuſammendrängen und zum doppelten Nachtheile der Stadt dieſe Exemtion in Anſpruch nehmen würde. 9) Damit der sub 3 ausgeſprochene Zweck der Bezirkseintheilungen ſo ſicherer erreicht und den Bezirkshebammen Veranlaſſung gegeben werde, den ihnen zugewieſenen Bezirk nicht ohne Noth zu verlaſſen, ſollen die nach der Allerhöchſten Cabinetsordre von Trauungen und Kindtaufen zu erhebenden Beiträge nur zur Unterſtützung der Bezirkshebammen verwendet werden. 10) Da die Beſtimmung, daß

der Bezirkshebamme auch von ſolchen Geburten innerhalb ihres Bezirks, zu denen nicht ſie, ſondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen worden, der niedrigſte Gebührenſatz bezahlt werden ſolle, an mehreren Orten für läſtig befunden worden, und zu Bitten um Abänderung Veranlaſſung gegeben hat, ſo ſoll den Einwohnern des Bezirks geſtattet ſein, durch Bewilligung eines mit Zuſtimmung der Königl. Regierung feſtzuſetzenden angemeſſenen fixirten Emoluments für die Bezirkshebamme, die Verpflichtung ihr jeden Falls den niedrigſten Gebührenſatz zu entrichten, abzulöſen. Aber ſelbſt in den Bezirken, wo eine ſolche Ablöſung Statt gefunden, ſoll die Bezirkshebamme berechtigt bleiben, von denjenigen den niedrigſten Gebührenſatz einzufordern, welche ungeachtet ſie, den Beiſtand der Bezirkshebamme bei der herannahenden Geburt zu erlangen, den Umſtänden nach ſehr wohl im Stande geweſen, doch entweder gar keinen Beiſtand oder den Beiſtand einer zur Geburtshülfe nicht approbirten Perſon verlangt haben. Auf jeden Fall verbleibt es da, wo eine ſolche Ablöſung nicht Statt findet, bei den ſchon ergangenen Beſtimmungen, daß der Gebührenſatz, den die nicht zugezogene Bezirkshebamme zu fordern hat, wo nicht durch Local-Obſervanzen ein anderer Satz beſtimmt iſt, funfzehn Silbergroſchen beträgt, und daß die Bezirkshebamme bei notoriſch Armen ſich dieſer Forderung ganz zu enthalten hat. 11) Zum Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anſtalten können zunächſt und vorzugsweiſe nur diejenigen zugelaſſen werden, welche ſich verpflichten, noch unbeſetzte Bezirks- oder Stadthebammenſtellen zu übernehmen. Rückſichts der Auswahl der dazu geeigneten Perſonen durch die Communen ſelbſt und der Prüfung ihrer Qualification ſind die bekannten längſt beſtehenden Beſtimmungen ſorgfältig zu beobachten. 12) Jede Hebammenſchülerin, welche eine ſolche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derſelben in das Hebammen-Lehr-Inſtitut aufgenommen worden iſt, übernimmt dadurch die Verpflichtung an dem Orte, für welchen ſie in den Unterricht aufgenommen worden iſt, wenigſtens die auf ihre Approbation nächſtfolgenden fünf Jahre zu bleiben. 13) Nach wohl beſtandener Prüfung erhält eine ſolche Schülerin doch nur eine Approbation ſpeciell für den Ort, für welchen ſie in den Unterricht aufgenommen worden und dieſe Approbation wird ihr ohne Weiteres abgenommen und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betrieb des Hebammengewerbes geſetzlich angedroheten Strafen ihr unterſagt, wenn ſie ohne Zuſtimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre entweder

ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit lediglich die Königl. Regierung entſcheidet, den Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgiebt. 14) Nach dem Ablaufe der fünf Jahre ſteht es auch einer ſolchen Hebamme, die lediglich mit Rückſicht auf ihre Niederlaſſung in einem beſtimmten Bezirk in den Unterricht aufgenommen worden war, völlig frei, ihre Hebammenſtelle aufzukündigen und demnächſt an jedem ihr beliebigen Orte der Königl. Staaten das Hebammengewerbe zu betreiben. Die Aufkündigungsfriſt iſt darnach zu beſtimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit bleibt, eine andere Schülerin zu wählen und unterrichten zu laſſen. 15) Von der Verpflichtung die sub Nr. 12 beſtimmte fünfjährige Friſt auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn ſie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphyſikus nachweiſen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlaſſung bereits dadurch abgeholfen iſt, daß eine zweite gehörig qualificirte Hebamme ſich daſelbſt niedergelaſſen hat, die das Zutrauen der Einwohner beſitzt und daß ſie ſich keiner Fehler und Vernachläſſigungen ſchuldig gemacht habe. 16) Ueber die Verpflichtungen und Beſtimmungen unter Nr. 12 bis 15 incl. iſt jede in dem bezeichneten Falle ſich befindende Hebammenſchülerin noch vor ihrer Aufnahme in die Anſtalt ausführlich in einem von ihr zu unterſchreibenden Protocolle zu belehren. 17) Erſt wenn alle Bezirks- und Stadt-Hebammenſtellen desjenigen Landestheils, für welchen die Hebammen-Unterrichts-Anſtalt beſtimmt iſt, bereits beſetzt ſind, können auch ſolche Perſonen in die Anſtalt zum Unterricht aufgenommen werden, welche ſich zur Niederlaſſung in einem beſtimmten Bezirke nicht verpflichten. 18) Frauensperſonen, welche in der Geburtshülfe außerhalb einer Hebammen-Unterrichts-Anſtalt unterrichtet worden zu ſein behaupten, ſollen zu den Prüfungen als Hebammen nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie durch mit öffentlichem Siegel beglaubigte Zeugniſſe in Staatsämtern ſtehender Medicinalperſonen nachweiſen, daß ſie unter deren Anleitung die Geburtshülfe nicht bloß theoretiſch, ſondern auch praktiſch erlernt haben. Es muß deshalb in dieſen Zeugniſſen bemerkt ſein, daß ſie wenigſtens zwei Geburten bereits ſelbſt unter Aufſicht ihres Lehrers gehoben haben, und iſt ſowohl Ort, Tag und Jahr, wo die Hülfe geleiſtet worden, als Namen und Stand der Gebährerin ausdrücklich in das Zeugniß aufzunehmen. Ueberdieß aber ſoll demnächſt die Prüfung ſelbſt ſo viel als möglich auch praktiſch angeſtellt werden. 19) Für die Bezirks- und Stadt-Hebammen, welche nach Nr. 14 und 15 den Ort ihrer erſten Niederlaſſung verlaſſen wollen, ſo wie für die

nach Nr. 17 und 18 unterrichteten Hebammen ſind Approbationen ohne Benennung eines beſtimmten Ortes auszufertigen, durch welche ſie von dem Genuſſe der den Bezirks- und Stadthebammen bewilligten Vorrechte ausgeſchloſſen, dagegen aber an jedem ihnen beliebigen Orte, mit Ausnahme der Städte, welche eine die Seelenzahl von 20,000 überſteigende Bevölkerung in ſich ſchließen, ſich niederzulaſſen berechtigt werden. 20) Um den Andrang nach den Städten von mehr als 20,000 Einwohnern in Schranken zu halten, anderntheils aber auch dieſen Städten gegen die Vortheile, welche die Hebammen in denſelben zu erwarten haben, den Vorzug zu ſichern, daß nur völlig bewährte und ausgezeichnete Hebammen in ihnen aufgenommen werden, ſollen diejenigen, welche nicht von Anfang an, als zu Stadthebammen für dieſe Städte deſignirt zu dem Unterrichte zugelaſſen worden ſind, nur alsdann in dieſen Städten ſich niederlaſſen dürfen, wenn ſie zuförderſt nachweiſen, daß ſie bereits fünf Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren ſittlichen Wandel oder gegen ihre Kunſtfertigkeit und Geſchicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächſt aber auch in einer von den Medicinal-Polizeibeamten der Stadt, in welcher ſie ſich niederlaſſen wollen, mit Zuziehung anderer Aerzte anzuſtellenden Prüfung zeigen, daß ſie durch fortgeſetztes fleißiges Studiren des Hebammen-Lehrbuchs ſich die in demſelben gegebenen Anweiſungen ſtets gegenwärtig erhalten haben. 21) In beſonderen Fällen auf den Antrag der Königl. Regierung von dem Nachweis der in Nr. 20 verlangten fünfjährigen Praxis zu dispenſiren, behält das Miniſterium ſich hierdurch vor. 22) Einer beſondern' Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung in extenso durch das Amtsblatt bedarf es nicht, da dieſelbe hauptſächlich nur als Inſtruction für die Königl. Regierung dienen ſoll. Berlin den 1. Novbr. 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Die Königl. Regierung zu Potsdam erließ hiernach folgende Bekanntmachung, das Hebammenweſen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 17, Nr. 76, S. 85.) *)

---

*) In gleicher Art auch die Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 29. April 1824, Amtsblatt 1824 St. 38 S. 373, zu Breslau unter dem 18. Juni 1824, Amtsbl. St. 26 S. 217 ꝛc.

Ueber die Anſetzung der Bezirks- und Stadthebammen und über die Ausübung des Hebammengewerbes überhaupt, ſind mit Bezug auf die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16. Jan. 1817 (Amtsbl. 1817 Nr. 19) und in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. Novbr. v. J. folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt: 1) Die Eintheilung des platten Landes in Hebammenbezirke hat nur den Zweck, zu bewirken, daß ſo viel als möglich die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen ſei, keineswegs aber jeder andern approbirten Hebamme die Niederlaſſung in demſelben Bezirke unmöglich zu machen. 2) Die Hebammenbezirke ſind keineswegs als unveränderlich zu betrachten. Vielmehr haben die betreffenden landräthlichen Behörden und Kreisphyſici bei der Anſetzung von Bezirks-Hebammen denſelben ausdrücklich zu erklären, daß die Veränderung ihrer Bezirke ſtets von dem Ermeſſen der Behörde abhängig bleibe, auch wenn letztere ſich durch das Benehmen der Hebammen genöthigt ſehen ſollte, derſelben den Bezirk ganz zu nehmen, und ſie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, keine Provocation auf ein gerichtliches Abſetzungsverfahren Statt finden könne. 3) In den Städten wird zwar auf 2000 Einwohner eine Hebamme für nöthig erachtet. Doch können auch über dieſes Verhältniß hinaus in den Städten ſo viele Hebammen ſich niederlaſſen, als ſie es ihrer Convenienz gemäß achten. 4) Diejenigen Hebammen, welche nach dem ad 3. angegebenen Verhältniſſe für die Stadt erforderlich ſind, werden als Stadthebammen bezeichnet, und ſind nach demſelben Grundſatze zu behandeln, wie es sub 2. wegen der Bezirkshebammen des platten Landes feſtgeſetzt iſt. Es kann ihnen daher auch, ſo lange ſie Stadthebammen bleiben, vorgeſchrieben werden, in welchem Viertel der Stadt ſie ihre Wohnung nehmen müſſen. 5) Die Auswahl der Stadthebammen ſteht den ſtädtiſchen Behörden zu, in ſofern dieſe die Koſten für den Unterricht derſelben in der Hebammen-Lehr-Anſtalt tragen, und ihnen fixirte Beſoldungen oder andere Remunerationen für den bei armen Kreiſenden unentgeldlich zu leiſtenden Beiſtand zuſichern. 6) Die in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 16. Januar 1817 bewilligte Befreiung von allen Perſonalleiſtungen und perſönlichen directen Abgaben, iſt nur auf die Bezirks- und Stadthebammen beſchränkt. Auch ſollen die Unterſtützungen aus dem Landhebammenfonds nur für die Bezirkshebammen verwendet werden. 7) Die Einwohner eines Hebammenbezirks können die Verpflichtung der Bezirkshebamme, im Fall eine

andere approbirte Hebamme gebraucht iſt, den niedrigſten Gebührenſatz zu entrichten, durch ein, mit unſerer Zuſtimmung feſtzuſetzendes fixirtes Emolument ablöſen. Aber ſelbſt da, wo eine ſolche Ablöſung Statt gefunden, ſoll die Bezirkshebamme berechtigt bleiben, von denjenigen den niedrigſten Gebührenſatz einzufordern, welche, ungeachtet ſie den Beiſtand der Bezirkshebamme bei der herannahenden Geburt zu erlangen, den Umſtänden nach, ſehr wohl im Stande geweſen, doch entweder gar keinen Beiſtand, oder den einer zur Geburtshülfe nicht approbirten Perſon verlangt haben. 8) Zum Unterricht in der Hebammen-Lehranſtalt können zunächſt und vorzugsweiſe nur diejenigen gelaſſen werden, welche ſich verpflichten, noch unbeſetzte Bezirks- oder Stadt-Hebammenſtellen zu übernehmen. Rückſichts der Auswahl der dazu geeigneten Perſonen durch die Communen ſelbſt und der Prüfung ihrer Qualification ſind die bekannten längſt beſtehenden Beſtimmungen ſorgfältig zu beobachten. 9) Jede Hebammenſchülerin, welche eine ſolche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derſelben in das Hebammen-Lehrinſtitut aufgenommen iſt, übernimmt dadurch die Verpflichtung, an dem Orte, für welchen ſie in den Unterricht aufgenommen iſt, wenigſtens, die auf ihre Approbation nächſtfolgenden fünf Jahre zu bleiben. Verläßt ſie in dieſem Zeitraum den Bezirk ohne Zuſtimmung ſeiner Einwohner, und ohne unſere Genehmigung, ſo wird ihr die Approbation abgenommen, und die Ausübung der Geburtshülfe unterſagt. Nach dem Ablaufe der 5 Jahre kann ſie ihre Hebammenſtelle aufkündigen, und an einem andern Orte das Hebammengewerbe betreiben. Die Aufkündigungsfriſt muß jedoch Ein Jahr dauern, um durch das Anlernen einer andern Schülerin die Bezirkshebammenſtelle wieder beſetzen zu können. 10) Von der Verpflichtung, die sub 9. beſtimmte fünfjährige Friſt auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn ſie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphyſikus nachweiſen kann, daß dem Bedürfniß ihres Bezirks bereits durch Niederlaſſung einer zweiten, gehörig qualificirten Hebamme von gutem Verhalten abgeholfen iſt, die das Zutrauen der Einwohner beſitzt. 11) Ueber die Verpflichtungen und Beſtimmungen unter 9. 10. haben die landräthlichen Behörden jede in dem bezeichneten Falle ſich befindende Hebammenſchülerin noch vor ihrem Abgange in die Lehranſtalt in einem, von ihr zu unterſchreibenden Protocolle zu belehren. Wegen der in andern Lehranſtalten angeblich unterrichteten Frauen, und der Prüfung ihrer Qualification, iſt in jedem einzelnen Falle unſere Beſtimmung nachzuſuchen. 12) Die Hebammen, welche mit

der, nach 9. und 10. ihnen ertheilten Genehmigung den Ort ihrer erſten Niederlaſſung verlaſſen wollen, oder welche vor dem Unterrichte nicht die Zuſicherung der Anſtellung als Bezirks- und Stadthebammen hatten, erhalten die Approbation ohne Benennung eines beſtimmten Orts, durch welche ſie von dem Genuſſe der den Bezirks- und Stadthebammen bewilligten Vorrechte ausgeſchloſſen, dagegen aber in jedem ihnen beliebigen Orte ſich niederzulaſſen berechtigt werden, mit Ausnahme der Städte von mehr als 20,000 Einwohnern, in welchen ſich diejenigen, die nicht von Anfang an als zu Stadthebammen deſignirte zum Unterrichte zugelaſſen worden ſind, nur nach beſonderer Prüfung ihrer Kenntniſſe und ihres Verhaltens, während einer, mindeſtens fünfjährigen Ausübung der Geburtshülfe, nach Befinden der Behörde niederlaſſen dürfen. Potsdam den 12. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 14, S. 94.)

Folgende, unterm 1. Novbr. v. J. von dem Königl. Miniſterio der Medicinal-Angelegenheiten erlaſſene Beſtimmungen in Betreff des Hebammenweſens werden mit Bezug auf unſere desfallſigen frühern Verfügungen und beſonders derjenigen vom 13. Decbr. 1817 und 23. Januar 1821 (im 51. Stücke des Jahrgangs 1817 und im 5. Stücke des Jahrgangs 1821) hierüber zur Nachachtung bekannt gemacht. Art. 1. Zum Unterricht in die Hebammen-Lehranſtalten können zunächſt und vorzugsweiſe nur ſolche Frauensperſonen zugelaſſen werden, welche ſich verpflichten, noch unbeſetzte Diſtrikts- oder Stadt-Armen-Hebammenſtellen zu übernehmen. Rückſichts der Auswahl der dazu geeigneten Perſonen durch die Gemeinden ſelbſt, und der Prüfung ihrer Qualification ſind die bekannten längſt beſtehenden Vorſchriften (Amtsblatt Jahrgang 1820 St. 13) ſorgfältig zu beobachten. Art. 2. Jede Hebammenſchülerin, welche eine ſolche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derſelben in das Hebammen-Lehr-Inſtitut aufgenommen worden iſt, übernimmt dadurch die Verpflichtung an dem Orte, für welchen ſie in den Unterricht aufgenommen iſt, wenigſtens die auf ihre Approbation nächſtfolgenden fünf Jahre zu bleiben. Art. 3. Nach wohlbeſtandener Prüfung erhält eine ſolche Schülerin doch nur eine Approbation ſpeciell für den Ort, für welchen ſie in den Unterricht aufgenommen worden, und dieſe Approbation wird ihr ohne Weiteres abgenommen und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung

der dem unbefugten Betrieb des Hebammen-Gewerbes geſetzlich angedrohten Strafen ihr unterſagt, wenn ſie ohne Zuſtimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre, entweder ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit lediglich die Königl. Regieruug entſcheidet, den Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgiebt. Art. 4. Nach dem Ablauf der fünf Jahre ſteht es auch einer ſolchen Hebamme, die lediglich mit Rückſicht auf ihre Niederlaſſung in einem beſtimmten Bezirke in den Unterricht aufgenommen worden war, völlig frei, ihre Hebammenſtelle aufzukündigen nnd demnächſt an jedem ihr beliebigen Orte der Königl. Staaten das Hebammengewerbe zu betreiben. Die Aufkündigungsfriſt iſt darnach zu beſtimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit bleibt eine andere Schülerin zu wählen und unterrichten zu laſſen. Art. 5. Von der Verpflichtung, die Art. 2 beſtimmte fünfjährige Friſt auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn ſie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreis-Phyſikus nachweiſen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlaſſung bereits dadurch abgeholfen iſt, daß eine zweite gehörig qualificirte Hebamme ſich daſelbſt niedergelaſſen hat, die das Zutrauen der Einwohner beſitzt, und daß ſie ſelbſt in ihrem Gewerbe ſich keiner Fehler und Vernachläßigungen ſchuldig gemacht habe. Art. 6. Ueber die Verpflichtungen und Beſtimmungen unter Art. 2 bis 5 incl. iſt jede in dem bezeichneten Falle ſich befindende Hebammenſchülerin noch vor ihrer Aufnahme in die Anſtalt ausführlich in einem von ihr zu unterſchreibenden Protocolle zu belehren. Art. 7. Erſt wenn alle Bezirks- und Stadt-Armen-Hebammenſtellen desjenigen Landestheils, für welchen die Hebammen-Unterrichts-Anſtalt beſtimmt iſt, bereits beſetzt ſind, können auch ſolche Perſonen in die Anſtalt zum Unterricht aufgenommen werden, welche ſich zur Niederlaſſung in einem beſtimmten Bezirke nicht verpflichten. Art. 8. Uebrigens ſind die Hebammen-Diſtrikte keineswegs als unabänderlich, und die für dieſelben angeſetzten Hebammen nicht als Beamte zu betrachten; eine andere Begränzung und insbeſondere auch eine Verkleinerung des Diſtrikts hängt lediglich von dem Ermeſſen der Regierung ab. Iſt dieſelbe durch das Benehmen der Hebamme genöthigt, ihr den Diſtrikt ganz zu nehmen, ſo findet gegen eine ſolche Beſtimmung die Provocation auf ein förmliches gerichtliches Abſetzungs-Verfahren nicht Statt. Künftig ſind die Diſtriktshebammen bei ihrer Anſtellung durch die Bürgermeiſter jedesmal beſonders hierauf aufmerkſam zu machen. Art. 9. Diſtriktshebammen, welche, der ausdrücklichen Beſtimmung des Art. 4 unſrer

Verordnung vom 23. Jan. 1821 zuwider, von Einwohnern, die ſtatt ihrer andere approbirte Hebammen zu den Entbindungen berufen haben, dennoch die Gebühren verlangen, verlieren dadurch jeden Anſpruch auf die Fortbeziehung des ihnen von den betreffenden Gemeinden bewilligten Gehalts und ſollen nach der Regierung davon gemachter Anzeige abgeſetzt, und für die Zukunft lediglich als überhaupt approbirte Hebammen betrachtet werden. Art. 10. Letztere haben keinen Anſpruch auf die durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16. Januar 1817 ausſchließlich den angeſtellten Hebammen, ſo lange ſie ihrer Stelle nicht verluſtig worden, zugeſicherte Befreiung von allen Perſonalleiſtungen und perſönlichen directen ſowohl Communal-, als Grundherrlichen und Königl. Abgaben. 11. Für die Diſtrikts- und Stadt-Armen-Hebammen welche nach Art. 4 und 5 den Ort ihrer erſten Niederlaſſung verlaſſen wollen, müſſen die Approbationen umgeſchrieben, und ohne Benennung eines beſtimmten Ortes von der Regierung ausgefertigt werden, durch welche ſie von dem Genuſſe der den Diſtrikts- und Armen-Hebammen bewilligten Vorrechte ausgeſchloſſen, dagegen aber an jedem ihnen beliebigen Orte, mit Ausnahme der Städte, welche eine die Seelenzahl von 20,000 überſteigende Bevölkerung in ſich ſchließen, ſich niederzulaſſen berechtigt werden. Art. 12. Hebammen, welche nicht von Anfang an, als zu Stadt-Hebammen für dieſe Städte deſignirt, zu dem Unterricht zugelaſſen worden ſind, dürfen ſich nur alsdann in dieſen Städten niederlaſſen, wenn ſie zuvörderſt nachweiſen, daß ſie bereits 5 Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren ſittlichen Wandel, oder gegen ihre Kunſtfertigkeit und Geſchicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächſt aber auch in einer von den Medicinal-Polizeibeamten der Stadt, in welcher ſie ſich niederlaſſen wollen (in Cöln von unſerm Regierungs- und Medicinalrathe), mit Zuziehung anderer Aerzte anzuſtellenden Prüfung zeigen, daß ſie durch fortgeſetztes fleißiges Studiren des Hebammen-Lehrbuchs ſich die in demſelben gegebenen Anweiſungen ſtets gegenwärtig erhalten haben.

Cöln den 26 März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merſeburg, die künftige Leitung des Hebammenweſens betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r B. 2s H. S. 607.)

Das Miniſterium findet die von der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 28. v. M. gegen die unterm 1. Novbr. v. J. *) erlaſſene Verfügung wegen der künftigen Leitung des Hebammenweſens geäußerten Bedenken nicht erheblich, und darin zu einer Abänderung jener Verfügung keine Veranlaſſung. Was dagegen die nähere Beſtimmung betrifft, welche die Königl. Regierung ſich erbittet, ſo verſteht es ſich ad 1 von ſelbſt, daß unter den in Staatsämtern ſtehenden Medicinalperſonen, auf welche Nr. 18 der Verfügung vom 11. Novbr. d. J. verweiſet, ſowohl Kreisphyſiker als Mitglieder der Medicinal-Collegien und der mediciniſchen Facultäten der Univerſitäten verſtanden werden, überall aber nur ſolche Beamte, welche ſelbſt zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigt ſind, und ad 2, daß die in Nr. 18 der mehrerwähnten Verfügung angeordneten Prüfungen, wie alle Hebammen-Prüfungen, nach der in Nr. 3. §. 2. der Inſtruction für die Medicinal-Collegien gegebenen Vorſchrift veranſtaltet werden müſſen; ad 3. iſt es ein Mißverſtändniß der §§. 6 und 8 der gedachten Verfügung, wenn die Königl. Regierung glaubt, daß auch den Stadthebammen ein Bezirk mit dem in der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 sub Nr. 3 beſtimmten Rechte angewieſen werden ſoll. Die Nr. 3 der Allerhöchſten Cabinetsordre ſpricht ausdrücklich nur von Landhebammen, in Städten iſt die unter dieſer Nr. vorgeſchriebene Einrichtung nicht nöthig. Dagegen bewilligt Nr. 2 der Allerhöchſten Cabinetsordre die darin erwähnte Exemtion jeder angeſtellten Hebamme, und darum iſt auch unter Nr. 8 der Verfügung vom 1. Novbr. d. J. nur von dieſer Exemtion die Rede. Unter Nr. 6 iſt den Behörden die Befugniß vorbehalten, den Stadthebammen das Viertel, in welchem ſie ihre Wohnung nehmen müſſen, anzuweiſen, gerade deshalb, weil zu beſorgen iſt, daß ſonſt auch die Stadthebammen bei der Wahl ihrer Wohnungen lediglich ihren Vortheil, nicht das Bedürfniß der Stadt berückſichtigen, und daher in wenigen Vierteln ſich zuſammendrängen möchten, während die entfernteren, von weniger wohlhabenden Einwohnern bewohnten Quartiere, die oft ſchleunig nöthige Hülfe erſt in größerer Entfernung finden würden. Wenn in Nr. 6 der Verfügung vom 1. Novbr. v. J. auf Nr. 4 Bezug genommen iſt, ſo bezieht ſich ſolches offenbar nur auf die Amovibilität auch der Stadthebammen und auf die den Behörden vorbehaltene Befugniß, die Stadthebam-

*) Oben S. 384 – 389.

men nach dem ſich ändernden Bedürfniß auch zu einer Aenderung ihrer Wohnung anzuweiſen; ad 4. findet das Miniſterium nicht nöthig, die Beſtimmung Nr. 14 der Verfügung vom 11. Novbr. d. J. zu beſchränken. Daß die Hebamme, welche von der ihr hier eingeräumten Befugniß Gebrauch machen will, ſich an dem von ihr gewählten Niederlaſſungsorte zugleich darüber ausweiſen muß, wie ſie ihr Gewerbe bisher ſo betrieben habe, daß etwas Erhebliches nicht dagegen zu erinnern geweſen iſt, liegt in der Natur der Verhältniſſe; ad 5. iſt eigentlich ſchon durch Nr. 10 der Verfügung vom 22. Novbr. v. J. entſchieden, indem danach den Landhebammen in den ihnen angewieſenen Bezirken, die durch Nr. 3 der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 feſtgeſetzte Entſchädigung, ſo lange deren Ablöſung nicht erfolgt iſt, allerdings auch von den Geburten gezahlt werden muß, zu denen eine andere approbirte Hebamme gerufen worden iſt; ad 6. iſt ſchon in der Verfügung vom 1. Novbr. d. J. bemerkt, daß ihr Abdruck in extenso in den Amtsblättern nicht nöthig iſt, dadurch alſo der Abdruck deſſen, was wirklich einer allgemeinen Bekanntmachung bedarf, nicht ausgeſchloſſen. Hierher rechnet das Miniſterium aber dasjenige nicht, was beſonders sub 1 in der gedachten Verfügung darüber angeführt iſt, daß das Hebammen-Gewerbe nicht in die Schranken einer geſchloſſenen Zunft gefeſſelt werden dürfe, da hierin nur das Anerkenntniß der längſt beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift und Verfaſſung liegt und zu beſorgen iſt, daß eine beſondere öffentliche Bekanntmachung deſſelben nur Mißverſtändniſſe und ein ſonſt nicht zu erwartendes Zudrängen veranlaſſen werde. Berlin den 17. Mai 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Medicinal-Abtheilung.
[gez.] Hufeland.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung in Cöslin, die Approbation der Hebammen betreffend. *) (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 920.)

Nach den bisherigen Beſtimmungen durfte die Approbation der Hebammen erſt nach vorgängiger Genehmigung

*) Dem Königl. Polizei-Präſidio in Berlin und mehreren Kön. Regierungen zur Nachachtung zugefertigt.

des Miniſteriums von den betreffenden Königl. Regierungen erfolgen, zu welchem Ende von letzteren die Prüfungs-Verhandlungen und die Zeugniſſe der Hebammenſchülerinnen eingeſandt werden müßten. Da jedoch gegenwärtig in den meiſten Provinzen der Monarchie der Hebammenunterricht gehörig organiſirt, und das Hebammenweſen feſter geregelt iſt, ſo hat das Miniſterium nach dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 3. Juni d. J. beſchloſſen, hierin eine Aenderung in der Art eintreten zu laſſen, daß diejenigen Hebammenſchülerinnen, welche in den Hebammen-Lehr-Inſtituten zu Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Stettin, Poſen, Berlin, Frankfurt, Breslau, Oppeln, Wittenberg, Magdeburg, Halle, Erfurt und Cölln, den ordnungsmäßigen Unterricht genoſſen und bei der vorgeſchriebenen Prüfung das Prädicat gut, oder recht gut, oder vorzüglich gut erhalten haben, ſofort und ohne Anfrage von den Königl. Regierungen approbirt werden können. Von den hiernach Statt gefundenen Approbationen und Anſtellungen iſt in den gewöhnlichen halbjährlichen Nachweiſungen, unter Angabe des Inſtituts, in welchem die Hebammen unterrichtet worden ſind, und ihres erhaltenen Prüfungszeugniſſes, die nöthige Anzeige zu machen. In allen übrigen Fällen dagegen iſt zuvor die Genehmigung des Miniſteriums nachzuſuchen, ehe eine Hebammen-Approbation ausgefertigt wird.

Berlin den 24. Septbr. 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Exc.

[gez.] Hufeland.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Klaſſenſteuer der Hebammen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 51, S. 423.)

Die den Hebammen auf den Grund der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 28. Januar 1817 bewilligte Steuerfreiheit kann für dieſelben hinſichtlich der Klaſſenſteuer, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des §. 4 des Geſetzes vom 30. Mai 1820, nur dann in Anwendung kommen, wenn ſie Wittwen ſind und ſelbſtſtändig eine Wirthſchaft führen, wie ſolches durch das Reſcript des Königl. Finanz-Miniſterii vom 13. Juli 1820 ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. Es haben daher die Hebammen nach ſpecieller Vorſchrift der Inſtruction wegen Veranlagung der Klaſſenſteuer vom 3. Oct. 1822, wenn ſie verheirathet ſind und in der letzten Klaſſe ſtehen, für ihre Perſon keinen Anſpruch auf Befreiung von

der Klaſſenſteuer. Wir bringen dieſe, unſere Bekanntmachung vom 7. Auguſt v. J. §. 3 (Amtsblatt 1824, Nr. 162, S. 321) erläuternden Beſtimmungen hierdurch wieder in Erinnerung. Minden den 16. Septbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Communal-Abgaben der Hebammen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 51, S. 432.)

Da in der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 16. Jan. 1817 (Amtsblatts-Verfügung vom 6. Septbr. 1817 S. 305) bei Hebammen eine Befreiung von perſönlichen Communal-Abgaben nur ſo lange ſie ihrer Stelle nicht verluſtig werden, zugeſichert worden, ſo iſt dieſe Beſtimmung durch ein Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Nov. 1823 näher dahin declarirt worden: daß dieſe Befreiung nur auf die Bezirks- und in gleicher Qualität förmlich angeſtellten Stadthebammen zu beziehen ſei; — und können daher andere Hebammen unbedenklich zu den ſie ſonſt nach ihrem Gewerbe-Einkommen treffenden Gemeindebeiträgen und andern Communallaſten eben ſo wie andere Mitglieder der Gemeinde angezogen werden. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Stadt- und Landbezirkshebammen nur für das aus ihrem Gewerbe hervorgehende Einkommen die Befreiung von Communal-Abgaben verlangen können, wogegen ſie von ihrem ſonſtigen Einkommen und Vermögen ſich der Entrichtung der darauf treffenden Gemeinde-Abgaben nicht entziehen können. Königsberg den 1. Decbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Verbot der Königl. Regierung zu Aachen, daß Hebammen todte neugebohrne Kinder beerdigen helfen. (Amtsbl. derſelben St. 39, S. 266.)

Wir haben ſehr ungern vernommen, daß ſich hin und wieder Hebammen dazu verſtehen, neugebohrne Kinder entweder geradezu ſelbſt zu beerdigen, oder doch begraben zu helfen, indem ſie desfalls ſogar gegen gewiſſe Gebühren die todten Kinder ſtundenweit tragen. Da ſolches der Würde des Hebammengeſchäfts durchaus zuwider iſt, überdieß auch zu allerlei Mißdeutungen Anlaß geben kann, ſo unterſagen wir ſämmtlichen Hebammen ferner ſolche Dienſtverrichtungen zu übernehmen, und machen alle Ortsvorſtände und

Polizeibehörden unſers Regierungsbezirks verbindlich, darauf zu achten, daß dieſes Verbot nicht überſchritten werde.
Aachen den 30. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, den von den Hebammen zu benutzenden Hülfsapparat betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 5, S. 23.)

Den in der Hebammen-Lehranſtalt in Berlin unterrichteten Hebammen wird bei ihrem Abgange aus derſelben der ganze Hülfsapparat mitgegeben, den ſie, nach Vorſchrift des Lehrbuchs §. 131, jederzeit, wenn ſie zu Entbindungen gerufen werden, bei ſich zu führen verpflichtet ſind. Dennoch ſind Fälle zur Sprache gekommen, in denen Hebammen, ohne mit dem erforderlichen Hülfsapparat verſehen zu ſein, zu Entbindungen gegangen waren, wodurch nicht ſelten Nachtheil und Gefahr für die Kreißenden entſtanden iſt. Dies veranlaßt uns, den Herren Kreis- und Stadtphyſikern und den Herren Aerzten und Geburtshelfern zur Pflicht zu machen, ihrerſeits ſorgfältig darauf zu achten, daß die Hebammen mit dem gedachten Hülfsapparate verſehen ſind und es nie verſäumen, wenn ſie zu Entbindungen gerufen werden, denſelben jederzeit mitzunehmen. Gegen Hebammen, welche ſich in dieſer Rückſicht eine Vernachläſſigung zu Schulden kommen laſſen, wird nachdrückliche Beſtrafung verfügt werden.
Potsdam den 22. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hebammen-Ordnung für den Poſener Regierungsbezirk. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Poſen 1827, St. 32, S. 377 — 395.)

Das Hebammenweſen hat in der neueſten Zeit ſo weſentliche Veränderungen gegen die Vorzeit erlitten, daß wir es für nöthig erachten, die geſetzlichen Beſtimmungen, welche theils in den Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, theils in einzelnen Verfügungen enthalten ſind, zuſammenzuſtellen, ſelbige durch die Circular-Verfügung des hohen Miniſterii der Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Nov. 1823 zu ergänzen, und dadurch die Angelegenheit in ein geregeltes Ganze zu bringen. Dadurch iſt die nachſtehende Hebammen-Ordnung entſtanden, welche dazu dienen ſoll, den uns nachgeordneten Behörden eine Ueberſicht über das Hebammenweſen nach der jetzigen Ver-

faſſung zu verſchaffen, und ihnen zugleich einen Anhalt für die Verwaltung dieſes Zweiges des Medicinalweſens in die Hände zu geben. §. 1. Die Sorge für die Bildung der Hebammen hat der Staat durch die Einrichtung und Unterhaltung des in der Stadt Poſen befindlichen Hebammen-Lehrinſtituts übernommen. Rückſichtlich der Einrichtung dieſer Anſtalt verweiſen wir auf unſere Bekanntmachung vom 16. Septbr. 1819 (Amtsblatt Nr. 45 S. 974). Es darf hier nicht überſehen werden, daß der Staat für den Unterricht der Hebammen in der hieſigen Provinz mehr thut, als in andern Provinzen, in denen die Lehranſtalten durch Communalbeiträge unterhalten werden. Dagegen geſchieht nicht nur die Unterhaltung des hieſigen Hebammeninſtituts aus Staatsfonds, ſondern es werden auch aus dieſen Fonds die Mittel hergegeben, um in jedem Lehrcurſus zwölf Schülerinnen unterhalten zu können, denen außer freiem Unterricht monatlich eine Unterſtützung von 4 Thlr. verabreicht wird. Dadurch erlangt der Staat das Recht, über dieſe etatsmäßigen Schülerinnen vorzugsweiſe verfügen zu können. §. 2. Bekanntlich wird der Unterricht in dem hieſigen Hebammeninſtitut ſowohl in deutſcher als in polniſcher Sprache ertheilt. Zu dieſem Behuf ſind zwei Lehrcurſus jährlich angeordnet, von denen der deutſche mit dem 1. Januar, und der polniſche mit dem 1. Septbr. jeden Jahres beginnt. Wir ſetzen daher ein für allemal feſt, daß die vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe der für die verſchiedenen Lehrabſchnitte beſtimmten Schülerinnen jedesmal vier Wochen vor Eröffnung des Unterrichts bei uns eingereicht ſein müſſen. Auf ſpätere Anmeldungen kann erſt bei dem nächſtfolgenden Lehrcurſus gerückſichtigt werden. §. 3. Ohngeachtet wir bei den Kreisphyſikern Kenntniß der Vorſchriften, nach welchen die Zeugniſſe für die Hebammenlehrtöchter ausgeſtellt ſein müſſen, vorausſetzen können, und ohngeachtet dieſe Vorſchriften auch den Kreis- und Ortsbehörden durch die Verordnung vom 4. Novbr. 1816 (Amtsblatt Nr. 24 S. 511) bekannt gemacht worden; ſo gehen doch noch fortwährend Zeugniſſe ein, von denen kein Gebrauch zu machen iſt. Wir wiederholen daher aus dem Lehrbuche der Geburtshülfe für die Hebammen in den Preußiſchen Landen, daß eine Lehrtochter vor der Zulaſſung zum Unterricht folgende Zeugniſſe einreichen muß: 1) ein Zeugniß des Phyſikus über ihre Tauglichkeit zur Hebamme; daß ſie fertig leſen, und wo möglich auch ſchreiben könne; daß ſie das gehörige Alter zwiſchen 20 und 30 Jahren habe, nicht ſchwerhörig ſei, gerade und zum Geſchäft längliche Gliedmaßen, keine widrige Krankheiten u. ſ. w. an ſich habe; 2) ein Zeugniß ihres

Beichtvaters, daß ſie bisher als eine rechtſchaffene Frau gelebt habe; 3) ein Zeugniß der Obrigkeit desjenigen Ortes, in welchem ſie die Hebammenkunſt ausüben will, darüber, daß ſie, wenn ſie für brauchbar gehalten worden iſt, als Hebamme wirklich angeſetzt und geſchützt werden ſoll. Wenn bisher nach dieſen Vorſchriften nicht überall mit Strenge hat verfahren werden können, ſo wird dieß jetzt um ſo mehr geſchehen können, als durch die Leiſtungen des Hebammeninſtituts ſeit der Wiederbeſitznahme der Provinz dem früher Statt gefundenen Mangel an unterrichteten Hebammen ſchon zum größten Theil abgeholfen iſt. Es muß daher von jetzt ab darauf geſehen werden, daß die Lehrtöchter des Leſens wenigſtens in ſo weit kundig ſind, um das Hebammenlehrbuch verſtehen zu können, und dieß wird auch gelingen, wenn bei der Wahl in den Städten auf gebildete Bürgerfrauen, und auf dem Lande auf die Frauen der Schullehrer und Wirthſchaftsbeamten Rückſicht genommen, und die Auswahl nicht bis auf den letzten Augenblick verſchoben wird. Was insbeſondere das Zeugniß der Ortsbehörde, welches unter Nr. 3 genannt iſt, anlangt, ſo ſetzen wir feſt, daß in dieſer Beziehung mit der Lehrtochter eine Verhandlung, welche mit einzureichen iſt, aufzunehmen iſt, in welcher ſie ſich verpflichten muß, nach beſtandener Prüfung und erfolgter Approbation unweigerlich denjenigen Stadt- oder Landbezirk zu übernehmen, für welchen ſie in Vorſchlag gebracht worden. Dieß iſt nothwendig, um allen nachherigen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, die erledigten Landbezirke mit unterrichteten Hebammen zu verſorgen, und insbeſondere das Umherziehen der Landbezirkshebammen, und den Andrang derſelben nach den Städten zu verhüten. §. 4. Nach beendigter Lehrzeit und beſtandener Prüfung erhalten die Hebammen-Candidatinnen die Approbation von uns, und zwar in Beziehung auf die Stellung, die ihnen im bürgerlichen Leben angewieſen wird. §. 5. Wir bemerken daher zuvörderſt, daß die Hebammen keine geſchloſſene Zunft bilden, und es kann nirgends eine beſtimmte Zahl von Hebammen fixirt werden, über welche hinaus einer übrigens gehörig qualificirten Hebamme der Betrieb ihres Gewerbes an dieſem oder jenem Orte nicht zu geſtatten wäre. Es ſteht vielmehr jeder approbirten Hebamme, ſobald den unten näher erwähnten Verpflichtungen von ihr Genüge geleiſtet worden, völlig frei, an welchem Orte in den Königl. Staaten ſie ihr Gewerbe treiben will. §. 6. Dieſe Verpflichtungen ſind durch die §. 4 angedeutete Stellung geboten, welche den Hebammen bei ihrem Uebertritt des bürgerlichen Lebens angewieſen werden muß. In dieſer Beziehung giebt es: I. Landbezirkshebammen, II. Stadtbezirkshebammen,

III. frei prakticirende Hebammen. Die in der erſten und zweiten Cathegorie begriffenen Hebammen erhalten ihre Approbation mit Bezeichnung des Orts und des Bezirks, wogegen die Letztern ohne dieſe Bezeichnung approbirt, und dadurch von dem Genuſſe der den Land- und Stadtbezirkshebammen bewilligten Vorrechte ausgeſchloſſen werden. §. 7. Das Inſtitut der Landbezirkshebammen exiſtirt in dem hieſigen Departement bereits ſeit dem Jahre 1817 und verdankt ſeine Entſtehung der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817, und unſerer Bekanntmachung vom 3. Juli deſſelben Jahres (Amtsbl. pro 1817, Nr. 91, S. 927). Es hat nicht fehlen können, daß die erſte Eintheilung der reſp. Kreiſe in Landhebammen-Bezirke nicht überall zweckmäßig durchgeführt worden. Namentlich hat der Mangel an unterrichteten Hebammen auf dem platten Lande die Nothwendigkeit herbeigeführt, von ſtädtiſchen Hebammen für die Landbezirke Gebrauch zu machen, wodurch größtentheils für die Bezirks-Einſaſſen der Vortheil, der ihnen durch die Anſtellung einer Bezirkshebamme gewährt werden ſoll, verloren gegangen. Dieſen und ähnlichen Uebelſtänden, welche ſich durch die Erfahrung ergeben haben, muß für die Folge abgeholfen werden. In dieſer Beziehung hat das Königl. Miniſterium der Medicinal-Angelegenheiten in der Verfügung vom 1. Novbr. 1823 als Grundſatz ausgeſprochen, daß die Hebammenbezirke keinesweges als unveränderlich, und die für dieſelben angeſetzten Hebammen nicht als förmlich angeſtellte Beamte betrachtet werden ſollen: es ſoll vielmehr bei der Anſetzung von Bezirkshebammen denſelben jedesmal ausdrücklich eröffnet werden, daß eine andere Begrenzung und insbeſondere auch eine Verkleinerung des Bezirks lediglich von dem Ermeſſen der Behörde abhängig bleibe, damit bei vermehrter Population, oder wo ſich ſonſt das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammenbezirke offenbart, demſelben ohne Weiteres abgeholfen werden könne. Auf gleiche Weiſe ſoll den Bezirkshebammen bei ihrer Anſetzung eröffnet werden, daß, falls die Behörde durch das Benehmen der Hebamme ſich genöthigt ſehen ſollte, derſelben den Bezirk ganz zu nehmen, und ſie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, gegen eine ſolche Beſtimmung allenfalls der Recurs an das Miniſterium, keinesweges aber die Provocation auf ein förmliches gerichtliches Verfahren Statt finde. §. 8. Soll bei der Hebammen-Bezirkseintheilung des platten Landes der geſetzlichen Beſtimmung genügt, und der hierdurch beabſichtigte Zweck erreicht werden; ſo muß die Einrichtung ſo getroffen werden, daß die Bezirks-

hebamme von den Bezirks-Einſaſſen ohne Schwierigkeit erreicht werden kann, und auch wirklich im Stande iſt, die ihr zu überweiſenden Geburten zu verrichten. Hiernach ergeben ſich folgende Maximen: a) 60 bis 80 Geburten ſind als die Mittelzahl anzuſehen, für welche eine Bezirkshebamme anzuſetzen iſt. Wird dieſes Verhältniß mit der Bevölkerung des platten Landes zuſammengehalten, ſo wird das Reſultat gewährt, daß auf einen Hebammenbezirk 2000 Seelen gerechnet werden können, welches ohngefähr mit der in der Verordnung vom 3ten Juli 1817 (Amtsblatt Nr. 31. S. 827) ausgeſprochenen Beſtimmung zuſammentrifft, wornach ein Hebammenbezirk 200 Familien enthalten ſoll; b) die Bezirkshebamme muß in dem Mittelpunkte des Bezirks, und unter allen Umſtänden in dem Umfange deſſelben wohnen; c) die Städte bleiben von den Landhebammenbezirken ausgeſchloſſen. Da es jedoch in unſerm Departement noch Städte giebt, deren Bevölkerung weniger als 2000 Seelen beträgt, in welchen mithin der anzuſtellenden Hebamme die Mittelzahl von 60 bis 80 Geburten nicht überwieſen werden kann; ſo ſind alle dieſe Städte in dieſer Beziehung dem platten Lande gleich zu achten: es iſt aus ihnen ein Landhebammenbezirk zu bilden, und ihnen aus den zunächſt gelegenen Ortſchaften eine Seelenzahl zuzulegen, wodurch für den Bezirk die Zahl von 2000 Seelen erreicht wird. §. 9. Um für das Bedürfniß in gleicher Art, wie es für das platte Land geſchieht, zu ſorgen, ſollen in demſelben beſondere ſtädtiſche Bezirkshebammen angeſtellt werden. Es iſt auch hier das §. 8. aufgeſtellte Verhältniß der Bevölkerung zu den Geburten zum Grunde zu legen, und anzunehmen, daß in der Regel in den Städten, und wo nicht beſondere Localverhältniſſe eine Abänderung nöthig machen, auf 2000 Lebende eine Hebamme für nothwendig, aber auch für hinreichend zu erachten iſt. Es wird jedoch dadurch, wie dieß ſchon aus dem Inhalte des §. 9 hervorgeht, nicht ausgeſchloſſen, daß über dieſes Verhältniß hinaus in den Städten ſo viele Hebammen ſich niederlaſſen können, als es ihrer Convenienz angemeſſen erachten: vielmehr ſoll das vorerwähnte Verhältniß nur zur Norm dafür dienen, ob Seitens der Verwaltungsbehörden dafür zu wirken ſei, daß in dieſer oder jener Stadt ſich mehrere Hebammen als bisher niederlaſſen. Eben ſo wenig wird durch die Anſtellung der Bezirkshebammen in den Städten für die Bewohner des Bezirks, in welchem die Hebamme angeſtellt, die Nothwendigkeit, ſich derſelben zu bedienen, oder für die Bezirkshebamme die Berechtigung bedingt, für die

in ihrem Bezirke von andern Hebammen verrichteten Entbindungen eine Schadloshaltung verlangen zu können. §. 10. Die ſtädtiſchen Bezirkshebammen ſollen vielmehr lediglich dazu dienen, daß ſich die ſtädtiſchen Behörden derſelben zu ihren Zwecken gegen die den Hebammen zu gewährenden Vortheile (§. 11.) bedienen können. Es werden daher in allen Städten, deren Bevölkerung die Zahl von 2000 Seelen überſteigt, beſondere Hebammen angeſtellt, und dieſe Hebammen, welche nach dem angegebenen Verhältniſſe für die Stadt erforderlich ſind, müſſen als ſtädtiſche Bezirkshebammen bezeichnet werden: ſie ſtehen als ſolche in dem nämlichen Verhältniſſe, und ſind nach demſelben Grundſatze zu behandeln, wie §. 7 und 8 wegen der Bezirkshebammen auf dem platten Lande feſtgeſetzt worden. Es kann ihnen daher auch, ſo lange ſie Stadtbezirks-Hebammen bleiben, vorgeſchrieben werden, in welchem Viertel der Stadt ſie ihre Wohnung nehmen müſſen. §. 11. Die Auswahl der ſtädtiſchen Bezirkshebammen ſoll den ſtädtiſchen Behörden zuſtehen, in ſofern ſie die Koſten für den Unterricht derſelben in den Hebammen-Unterrichtsanſtalten tragen, und denſelben fixirte Beſoldungen oder andere Remuneration zuſichern, welche nach unſerm Ermeſſen als eine Vergütigung für die ihnen aufzulegende Verpflichtung, daß ſie, in dem ihnen überwieſenen Bezirke, armen Kreiſenden den unentgeldlichen Beiſtand gewähren, erkannt werden können. §. 12. Alle übrigen Hebammen, welche weder Land- noch Stadtbezirks-Hebammen ſind, werden als frei prakticirende Hebammen bezeichnet: ſie können ſich unter den weiter unten anzugebenden Modificationen niederlaſſen, wo ſie es nach ihrer Convenienz für angemeſſen halten, haben keine andere Verpflichtungen, als welche ihnen durch ihren Beruf und ihren Eid auferlegt werden, wogegen ſie auch nicht berechtigt ſind, auf diejenigen Vortheile Anſpruch zu machen, welche den Land- und Stadtbezirks-Hebammen zuſtehen. §. 13. Der früher Statt gefundene Mangel an unterrichteten Hebammen iſt jetzt zum größten Theil ſchon beſeitigt. Zum Unterricht in dem Hebammen-Lehrinſtitut können daher zunächſt und vorzugsweiſe nur diejenigen zugelaſſen werden, welche ſich verpflichten, noch unbeſetzte Land- oder Stadtbezirks-Hebammenſtellen zu übernehmen. Rückſichts der Auswahl der dazu geeigneten Schülerinnen entweder durch die Communen, oder durch die Kreisbehörden, ſo wie der Prüfung ihrer Qualification ſind die §. 3. angegebenen Vorſchriften ſorgfältig zu beobachten. §. 14. Jede Hebammenſchülerin, welche eine ſolche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derſelben zum Unterricht in

dem Hebammen-Lehrinſtitut zugelaſſen worden iſt, übernimmt dadurch die Verpflichtung, an dem Orte, für welchen ſie in den Unterricht angenommen worden, wenigſtens die auf ihre Approbation nächſt folgenden fünf Jahre zu bleiben. §. 15. Nach wohl beſtandener Prüfung erhält eine ſolche Schülerin eine Approbation ſpeciell für den Ort, für welchen ſie zum Unterricht angenommen worden, (§. 6) und dieſe Approbation wird ihr ohne weiteres abgenommen, und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betrieb des Hebammengewerbes angedrohten Strafen ihr unterſagt, wenn ſie ohne Zuſtimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre entweder ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit zu entſcheiden, wir uns vorbehalten, den Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgiebt. §. 16. Nach dem Ablauf der 5 Jahre ſteht es auch einer ſolchen Hebamme, die lediglich mit Rückſicht auf ihre Niederlaſſung in einem beſtimmten Bezirke zum Unterricht zugelaſſen worden war, frei, ihre Hebammenſtelle aufzukündigen, und demnächſt an jedem ihr beliebigen Orte das Hebammengewerbe zu betreiben. Die Aufkündigungsfriſt iſt darnach zu beſtimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit bleibt, eine andere Schülerin zu wählen, und unterrichten zu laſſen. §. 17. Von der Verpflichtung, die §. 14. beſtimmte fünfjährige Friſt zu bleiben, wird die Hebamme frei, wenn ſie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphyſici nachweiſen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlaſſung bereits dadurch abgeholfen iſt, daß eine zweite gehörig qualificirte Hebamme ſich daſelbſt niedergelaſſen hat, die das Zutrauen der Einwohner beſitzt und daß ſie ſelbſt ſich in ihrem Gewerbe keiner Fehler und Vernachläßigungen ſchuldig gemacht hat. §. 18. Ueber die Verpflichtungen und Beſtimmungen der §§. 14. bis incl. 17. iſt jede in dem bezeichneten Falle ſich befindende Hebammenſchülerin noch vor ihrer Zulaſſung zum Unterricht ausführlich in einem von ihr zu unterſchreibenden Protokolle zu belehren. (§. 3.) §. 19. Erſt wenn alle Land- und Stadtbezirks-Hebammenſtellen bereits beſetzt ſind, können auch ſolche Perſonen zum Unterricht gelaſſen werden, welche ſich zur Niederlaſſung in einem beſtimmten Bezirke nicht verpflichten. Ausnahmen behalten wir uns nach ſorgfältiger Prüfung der Gründe in jedem ſpeciellen Falle vor. §. 20. Um den Andrang der Hebammen nach der Stadt Poſen in Schranken zu halten, anderntheils aber auch derſelben gegen die Vortheile, welche die Hebammen hier zu erwarten haben, den Vorzug zu ſichern, daß nur völlig bewährte und ausgezeichnete Hebammen hier

aufgenommen werden, ſollen diejenigen, welche nicht vom Anfange an, als zu Stadthebammen deſignirt, zu dem Unterricht zugelaſſen worden ſind, nur alsdann in der Stadt Poſen ſich niederlaſſen dürfen, wenn ſie nachweiſen, daß ſie bereits fünf Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren ſittlichen Wandel oder gegen ihre Kunſtfertigkeit und Geſchicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächſt aber auch in einer von dem Stadtphyſiko und Hebammenlehrer anzuſtellenden Prüfung zeigen, daß ſie durch fortgeſetztes fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuchs ſich die in demſelben gegebenen Anweiſungen ſtets gegenwärtig erhalten habe. §. 21. Die Obliegenheiten der Hebammen ſind zum Theil ſchon oben §§. 8, 10, 11, 12 angedeutet worden. Alle, ſie mögen in die Categorie der frei prakticirenden Hebammen gehören, oder als Land- und Stadt-Bezirkshebammen angeſtellt ſein, haben die allgemeinen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen vermöge ihres Berufs und des geleiſteten Eides obliegen. Für die Land- und Stadt-Bezirks-Hebammen gehen jedoch noch beſondere Verpflichtungen aus ihrer Stellung hervor, und dieſe ſind, daß ſie in dem Umfange, wo möglich in dem Mittelpunkte des ihnen überwieſenen Bezirks wohnen; daß ſie ſich aus demſelben ohne Vorwiſſen ihrer zunächſt vorgeſetzten Behörde, und ohne daß für ihre Vertretung geſorgt iſt, nicht entfernen, und daß ſie notoriſch arme Kreiſende in ihrem Bezirke unentgeldlich entbinden. §. 22. Außerdem ſind aber auch ſämmtliche Hebammen, ſie mögen ihr Gewerbe frei ausüben oder eine Anſtellung als Land- und Stadtbezirks-Hebammen gefunden haben, dem Staate darüber Rechenſchaft zu geben ſchuldig, daß ſie bei ſonſtigem Wohlverhalten bemüht ſind, die Lehren, welche ihnen in dem Unterrichte ertheilt worden, ſich durch fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuchs zu erhalten, und durch gewiſſenhafte Ausübung derſelben ihre Kunſtfertigkeit zu vervollkommnen. Zu dieſem Behuf ſind bereits durch unſere Bekanntmachung vom 7. Juni 1820 (Amtsblatt Nr. 26. pag. 367) die jährlichen Prüfungen der approbirten Hebammen angeordnet. Dieſe Prüfungen ſind ſo einzurichten, daß in einem Verlaufe von 3 Jahren ſämmtliche ſowohl in den Städten, als auf dem Lande befindliche Hebammen geprüft ſind, wozu wir hiermit die Kreisphyſiker, ſo wie den Stadtphyſikus in Poſen, ganz beſonders verpflichten wollen. Die Prüfungsverhandlungen, in welche zugleich die Nachricht zu übernehmen, ob die Hebammen bereits mit dem Hülfsapparate zu Entbindungen verſehen, und in welchem Zuſtande ſich daſſelbe befindet, wie dies durch unſere Circularverfügung

vom 23. Juni d. J. ausdrücklich vorgeſchrieben worden, ſind in den Phyſikats-Regiſtraturen zu aſſerviren, und werden wir ſie uns von Zeit zu Zeit, wo wir es nöthig halten, einreichen laſſen. Die Reſultate der jährlichen Prüfungen ſind in dem vierten Quartal-Sanitätsbericht eines jeden Jahres gleichzeitig mit den Nachrichten ꝛc., von denen in dem folgenden §. 23. die Rede ſein wird, zu bemerken. §. 23. Endlich ſind ſämmtliche Hebammen gleich den übrigen Medicinalperſonen im Staate verbunden, die Beiträge zu den Sanitätsberichten zu liefern, wie dies bereits durch die Verordnung vom 14. Septbr. 1817 (Amtsblatt Nr. 40, pag. 1200) vorgeſchrieben iſt. Da dieſe Beiträge den Zweck haben, eine Ueberſicht von dem Zuſtande des Hebammenweſens ſowohl, als von dem Verhältniſſe der durch unterrichtete Hebammen verrichteten Geburten zu den Geburten überhaupt zu erhalten, ſo iſt es nöthig, daß ſie gewiſſenhaft und ſorgfältig zuſammengeſtellt werden. Zu dem Ende werden, von jetzt ab, die Hebammen alljährlich mit einem Schema verſehen, welches ſie auszufüllen, und am Schluſſe des Jahres an die reſp. Kreisphyſiker und an den Stadtphyſikus in Poſen zur vorſchriftsmäßigen Benutzung bei Erſtattung des letzten Quartal-Sanitätsberichts abzugeben haben. §. 24. Die Vortheile, deren ſich die Hebammen für die zu übernehmenden Leiſtungen zu erfreuen haben, ergeben ſich theils aus ihrem Berufe, theils aus ihrer Stellung. In der erſten Beziehung ſind ſie allgemein, und kommen allen Hebammen überhaupt zu ſtatten: in der letztern werden dagegen nur die Land- und Stadtbezirks-Hebammen begünſtigt. §. 25. Zu den allgemeinen Vortheilen ſind zu rechnen: a. die in der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 16. Jan. 1817 ausgeſprochene Begünſtigung: daß jede von der Behörde approbirte Hebamme von allen Perſonalleiſtungen und perſönlichen direkten Abgaben, ſowohl Communal- als grundherrlichen und Königlichen, befreit, und nur, wenn ſie etwa ein Grundſtück beſitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leiſten ſchuldig ſein ſoll. b. die Berechtigung, ihre Gebühren in allen Fällen, wo nicht durch Localobſervanz etwas anderes feſtgeſtellt iſt, oder die Hebammen wegen notoriſcher Armuth der Kreiſenden verbunden ſind, die Entbindungen unentgeldlich zu verrichten, nach der Taxe für die Medicinalperſonen vom 21. Juni 1815 verlangen zu dürfen. Dieſe Berechtigung kommt auch den Land- und Stadtbezirks-Hebammen zu ſtatten, wenn ſie in der Eigenſchaft als Hebammen überhaupt, und nicht in ihrer Stellung als angeſtellte Hebammen in Anſpruch genommen werden. §. 26. Außer dieſen allgemeinen Begünſtigungen kommen den Land- und

Stadtbezirks-Hebammen noch diejenigen Vortheile zu ſtatten, welche mit ihrer Stellung verbunden ſind. Was zuvörderſt die Landbezirks-Hebammen anlangt, ſo ſteht durch die mehrerwähnte Allerhöchſte Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 feſt: a. daß der durch die Abgabe von Geburten und Trauungen aufkommende Hebammen-Unterſtützungsfonds alljährlich an ſie vertheilt werden ſoll; b. daß ihnen auch von Geburten, zu welchen nicht ſie, ſondern eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes wenigſtens der in der Medicinaltaxe beſtimmte niedrigſte Gebührenſatz bezahlt werden ſoll. §. 27. Für die Vertheilung des Hebammen-Unterſtützungsfonds (§. 26. ad a.) ergeben ſich in Folge der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen folgende Vorſchriften: a. nur die wirklichen Landbezirks-Hebammen (§. 8.) haben auf eine Unterſtützung aus dieſem Fonds Anſpruch; alle übrigen Hebammen bleiben davon ausgeſchloſſen, und können unter keinem Vorwande berückſichtigt werden; b. nicht die bloße Armuth qualificirt die Landbezirks-Hebammen zu der ihnen von des Königs Majeſtät allergnädigſt bewilligten Unterſtützung, ſondern dieſelbe iſt vielmehr nur für ſolche beſtimmt, welche mit Kenntniſſen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und ſich durch äußere Veranlaſſungen, z. B. Armuth der Einwohner, oder weil ſie noch nicht lange genug an ihrem Etabliſſementsorte wohnen, und in ihrem Gewerbe noch durch ältere Hebammen behindert werden, in einer drückenden Lage befinden, ſo daß ſie ohne Unterſtützung genöthigt ſein würden, anſtrengende Handarbeiten zu verrichten, und dadurch zur glücklichen Ausübung ihrer Kunſt ſich unfähig zu machen; c. der Zweck der Unterſtützung bringt es mit ſich, daß dieſelbe nicht auf eine kurze Zeit, ſondern ſo lange zugeſtanden wird, als die vorbemerkten Gründe zu derſelben obwalten, weshalb den Bezirks-Hebammen, damit ſie nicht wegen ihrer Zukunft beſorgt und unſicher werden, die Zuſicherung gegeben wird, daß ſie bei fortgeſetztem Fleiß und Wohlverhalten auch in den folgenden Jahren die Unterſtützung erhalten werden; d. die wirkliche Bewilligung kann jedoch nur von Jahr zu Jahr Statt finden, um dadurch den Hebammen einen Antrieb zu geben, durch fortwährendes beifallswürdiges Benehmen ſich auch für das folgende Jahr einen Anſpruch auf Fortdauer der Unterſtützung zu erwerben. Nach dieſen Grundſätzen, welche bereits in unſerer Bekanntmachung vom 7. Juni 1820 (Amtsblatt Nr. 26. pag. 367) angegeben ſind, müſſen die Vorſchläge zur Unterſtützung der Landbezirks-Hebammen, welche Seitens der Landräthe und Kreisphyſiker gemeinſchaftlich am Schluſſe des Jahres eingereicht werden müſſen, gewiſſenhaft

abgemeſſen werden; auch iſt bei jeder Hebamme der Tag der Statt gefundenen Prüfung, ſo wie das Reſultat derſelben (§. 22.) zu bemerken. Nur ſolchen Hebammen, welche auf den Grund der Prüfung und des ſonſtigen Wohlverhaltens die Unterſtützung verdienen, kann ſelbige gereicht werden; diejenigen dagegen, welche das Erlernte wieder vergeſſen haben, ſollen zu einem zweiten Lehrcurſus im Hebammen-Inſtitut, und zwar nach den Umſtänden auf eigene Koſten verwieſen werden. Denjenigen Bezirks-Hebammen endlich, welche ſich ganz vernachläſſigen, und körperlich ſowohl als techniſch unfähig geworden ſind, werden nach vorgängiger näherer Unterſuchung die Bezirke wieder abgenommen, und ſie außerdem bei gröberen Verſehen den Gerichtsbehörden übergeben. §. 28. Was die in der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 zum Vortheil der Landbezirks-Hebammen ausgeſprochene Beſtimmung anlangt, (§. 26. ad b.) daß ihnen auch von Geburten, zu welchen nicht ſie, ſondern benachbarte Hebammen berufen worden, von den Eltern des Kindes wenigſtens der in der Medicinal-Taxe beſtimmte niedrigſte Gebührenſatz bezahlt werden ſolle, ſo hat die Erfahrung gelehrt, daß ſich dieſe Maaßregel in der hieſigen Provinz nicht ohne Beläſtigung durchführen läßt, und daß ſelbige auch häufig zum Vortheil oder Nachtheil des einen oder des andern Theils gemißbraucht worden iſt. Des Königs Majeſtät haben ſich daher Allerhöchſt bewogen gefunden, dieſe Beſtimmung durch die ſpätere Cabinetsordre vom 21. Mai d. J. wieder aufzuheben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ſie dort unter angemeſſenen Beſchränkungen noch fortbeſtehen ſollen, wo Localverhältniſſe ſolches rathſam machen. Wir werden die für das hieſige Departement erforderlichen Modificationen einleiten, und ſobald ſie höheren Orts genehmigt ſein werden, nachträglich zur Kenntniß bringen. Vorläufig iſt die frühere Beſtimmung als aufgehoben anzuſehen. §. 29. Da die ſtädtiſchen Bezirks-Hebammen (§. 9.) gleiche Verpflichtungen mit den Landbezirks-Hebammen übernehmen (§. 10.) ſo iſt es billig, daß ſie auch in den Genuß gleicher Vortheile geſetzt werden. An die Stelle des für Geburten und Trauungen aufkommenden Fonds, welcher zur alleinigen Unterſtützung der Landbezirks-Hebammen beſtimmt bleibt (§. 27.), treten hier diejenigen fixirten Beſoldungen, oder Remunerationen, welche den ſtädtiſchen Bezirks-Hebammen aus ſtädtiſchen Fonds geſichert werden ſollen (§. 11.). Es ſoll möglichſt dafür geſorgt werden, daß der Betrag der jährlichen Remuneration, gleich viel, ob dieſelbe in baarem Gelde, oder durch Bewilligung anderer Emolumente, z. B. freier Wohnung, Brennholz u. dgl. ge-

leiſtet wird, demjenigen Betrage gleich komme, welchen eine Landbezirkshebamme alljährlich aus dem Hebammen-Unterſtützungsfonds erhält. §. 30. Um endlich auch die Frage für die durch Alter unfähig gewordenen Hebammen zu erledigen, hat ſich das Königl. Miniſterium der Medicinal-Angelegenheiten in der Circularverfügung vom 18. Februar 1820 dahin ausgeſprochen, daß, wenn das Hebammenweſen erſt vollſtändig und zweckmäßig geordnet ſein wird, die Fälle in der Regel nicht häufig vorkommen dürften, die Geſchäfte der unfähigen Hebammen aber übertragen, oder durch Stellvertreterinnen beſorgt werden ſollen, übrigens die Sorge für ſie den Communen überlaſſen werden müſſe.

Poſen den 25. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wegen der Sportelfreiheit der Approbation für die Hebammen nach dem Geſetze vom 25. April 1825 ſ. Sporteln. Ferner ſ. Arztlohn, Bezirkshebammen, Hebammen-Lehrinſtitute, Hebammenprüfungen, Hebammenſchülerinnen, Hebammenunterſtützung, Medicinalperſonen, Wickelfrauen.

Hebammen-Lehranſtalten.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Stolgebühren für Taufhandlungen in den Hebammen-Lehrinſtituten betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s Hft. S. 101.)

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer ſind Fälle vorgekommen, wo Stolgebühren für Taufhandlungen aus den Fonds der Hebammen-Lehrinſtitute bezahlt worden ſind. Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, ſowohl den Geiſtlichen und übrigen Kirchenbedienten die fernere Forderung ſolcher Stolgebühren aus den erwähnten Inſtituten, als dieſen Inſtituten ſelbſt, die fernere Zahlung derſelben, ſofern die Stiftung ſelbſt nicht ausdrücklich etwas anderes verordnet, zu unterſagen, da in der Regel die betreffenden Perſonen zu der Entrichtung der Stolgebühren verbunden ſind, und bei den Unvermögenden den Predigern die Pflicht obliegt, die geiſt-

lichen Verrichtungen ihnen unentgeldlich angedeihen zu laſſen. Berlin den 26. Februar 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Hebammenſchulen daſelbſt und in Lübben und die Aufnahme von ſchwangern Perſonen und Lehrtöchtern in dieſe Inſtitute betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 15, S. 149 — 153.)

Zum Unterrichte und zur praktiſchen Ausbildung von Geburtshelferinnen ſind für den hieſigen Regierungsbezirk zwei Hebammenſchulen zu Frankfurt und Lübben vorhanden und jede derſelben iſt mit einer Gebäranſtalt verbunden. Das Hebammeninſtitut zu Frankfurt iſt für Schülerinnen aus den altländiſchen Kreiſen, das zu Lübben aber für ſolche aus der Niederlauſitz beſtimmt. Beide Anſtalten erfreuen ſich gegenwärtig einer paſſenden und anſtändigen Oertlichkeit, indem für die erſtern durch die Gnade Sr. Majeſtät des Königs und die Fürſorge des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ein, ganz ſeinem Zwecke entſprechendes Gebäude neu erbaut worden iſt und für die letztere die Stände der Niederlauſitz ein tüchtiges Haus erkauft haben. Die Einrichtung und Ausſtattung dieſer wohlthätigen Anſtalten iſt dem Bedürfniſſe angemeſſen, ſo daß nicht allein die Lehrtöchter eine koſtenfreie Aufnahme finden, ſondern auch ſchwangere Perſonen unentgeldlich aufgenommen, entbunden und verpflegt werden können. — Da indeſſen die Gebäranſtalt nur für den Zweck des praktiſchen Unterrichts mit den Hebammenſchulen verbunden iſt, nicht aber als für ſich beſtehend betrachtet werden kann, ſo können auch Schwangere nur für die Dauer des Unterrichts aufgenommen werden. Dieſer nimmt in dem Inſtitute zu Frankfurt für zwei hinter einander abzuhaltende Lehrcurſe mit dem Monat November jeden Jahres ſeinen Anfang und dauert bis Ende des Monats Junius des folgenden Jahres; in dem Inſtitute zu Lübben dagegen hebt in gleicher Art der Unterricht mit dem Monat September an und endet mit dem Monat April. — Um nun die Aufnahme ſchwangerer Perſonen an eine feſte Ordnung zu knüpfen, werden hiermit nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen: 1) Schwangere können nur während der angegebenen Zeit der Lehrcurſe in die Gebäranſtalten der Hebammenſchulen zu Frankfurt und

Lübben, Behufs ihrer abzuhaltenden Entbindung, aufgenommen werden, außer dieſer Zeit iſt aber jede Aufnahme durchaus unzuläſſig und muß unbedingt zurückgewieſen werden. 2) Die Aufnahme kann nur 14 Tage, höchſtens 4 Wochen vor der zu erwartenden Entbindung Statt finden und die Entlaſſung erfolgt in der Regel 14 Tage nach der letzteren, vorausgeſetzt daß die Geſundheitsverhältniſſe der Wöchnerinnen es verſtatten. 3) Die aufzunehmenden Schwangern dürfen nicht krank, am wenigſten mit anſteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet ſein. 4) Die Aufnahme kann nur in ſo weit erfolgen, als der Raum der Gebäranſtalten es verſtattet. 5) Iſt dieſer beſetzt, ſo muß ſie verweigert werden. 6) Jede Schwangere, welche in eine der Gebäranſtalten aufgenommen zu werden wünſcht, muß ſich bei dem erſten Hebammenlehrer des betreffenden Inſtituts melden, oder es muß die Anmeldung durch die Ortsbehörde erfolgen. Die Hebammenlehrer werden alsdann die Umſtände prüfen und über die Zuläſſigkeit und den Zeitpunkt der Aufnahme das Weitere beſtimmen. Um der letztern gewiß zu ſein, iſt es rathſam die Meldung bei Zeiten anzubringen. 7) Während der Dauer des verſtatteten Aufenthalts in einem oder dem andern Inſtitute hat ſich jede Schwangere einer durchaus koſtenfreien Verpflegung, Entbindung und Abwartung zu erfreuen. Sie hat nichts zu bezahlen, nur muß ſie für ihre und ihres in der Anſtalt gebornen Kindes Bekleidung ſelbſt ſorgen; jedoch wird für Wöchnerinnen und Neugeborne die benöthigte Wäſche und das Kinderzeug zum Gebrauche von der Anſtalt hergegeben. Bei ganz armen Perſonen ſoll indeſſen dem Kinde bei der Entlaſſung die nothdürftige Bekleidung als ein Geſchenk mitgegeben werden. 8) Jede Aufgenommene kann ſich mit weiblichen Arbeiten beſchäftigen und der Ertrag derſelben iſt ihr Eigenthum; ſie iſt aber übrigens den Hausgeſetzen der Inſtitute unterworfen und muß dieſelben aufs pünktlichſte befolgen. Verletzungen derſelben haben die Entfernung aus dem Inſtitute zur Folge, da eine Störung der Ordnung in denſelben nicht geduldet werden kann. Etwanige gröbliche Ungebührniſſe werden der Ortspolizei zur Rüge angezeigt. — Obige Beſtimmungen gelten für diejenigen ſchwangern Perſonen, welche in den Gebäranſtalten der Hebammen-Inſtitute zu Frankfurt und Lübben ihre Entbindung koſtenfrei abhalten wollen. Es ſind aber auch in dieſen Inſtituten Veranſtaltungen getroffen, ſolche Schwangere, welche gegen Bezahlung der Koſten daſelbſt entbunden zu werden wünſchen, oder welche ihre Niederkunft und ihr Wochenbette heimlich in derſel-

ben abwarten wollen, aufnehmen zu können. Solche Perſonen können zu allen Zeiten und in jeder Periode ihrer Schwangerſchaft aufgenommen werden, auch ſich nach erfolgter Entbindung 6 Wochen hindurch in den Inſtituten aufhalten, da ſie mit den Gebäranſtalten in keine Berührung kommen. Einer ſolchen Schwangern wird ein eigenes, abgeſondertes mit einem Bette und den benöthigten Meubeln verſehenes Zimmer angewieſen; ſie erhält Aufwartung, Pflege und geburtshülflichen Beiſtand, kann ſich auch eine eigene Wärterin mitbringen. Für die Bedürfniſſe ihres Unterhalts ſorgt ſie auf beliebige Weiſe; ſie genießt einer vollſtändigen Freiheit während ihres Aufenthalts im Inſtitute, und iſt vor aller und jeder Beläſtigung ſicher, indem jede Anſtalt einen ungeſtörten Zufluchtsort gewährt. Perſonen, welche in dieſer Art die Hebammen-Inſtitute zu benutzen wünſchen, haben ſich in Beziehung auf das Inſtitut zu Frankfurt an den Regierungs-Medicinalrath, und in Beziehung auf das Inſtitut zu Lübben an den Landſyndikus mündlich oder ſchriftlich zu wenden, von welchen ſie die Bedingungen der Aufnahme und den Betrag der Koſten für den Aufenthalt erfahren werden. Diejenigen, welche heimlich ihre Niederkunft in einer der gedachten Anſtalten abhalten wollen, können auf die tiefſte Verſchwiegenheit rechnen, da ihre Namen und Verhältniſſe in den Inſtituten gar nicht bekannt gemacht, ſondern von den genannten Beamten als ein Geheimniß bewahrt werden ſollen. — Was die Annahme und die Pflichten derjenigen Frauen betrifft, die die Entbindungskunſt in den Hebammen-Inſtituten zu erlernen und ſich zu Hebammen auszubilden wünſchen, ſo treten in dieſer Beziehung nachſtehende Vorſchriften ein: 1) Eine jede Frau, die als Schülerin oder Lehrtochter angenommen werden ſoll, muß diejenigen geiſtigen, körperlichen und ſittlichen Eigenſchaften beſitzen, welche in der Einleitung des Lehrbuches der Geburtshülfe zum Unterrichte für Hebammen in den Königl. Preußiſchen Staaten angegeben ſind, und worauf hiermit verwieſen wird. 2) Sie muß a) ein Zeugniß von dem Phyſikus des Kreiſes, in welchem ſie wohnt, über ihre intellectuelle und kürperliche Tauglichkeit zur Erlernung und Ausübung der Entbindungskunſt, und b) ein Zeugniß des Parochialgeiſtlichen über die Untadelhaftigkeit ihres ſittlichen Lebenswandels; c) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit und auf dem Lande auch der Gemeindevorſteher, daß ihre Anſetzung als Hebamme gewünſcht werde, und derſelben keine Hinderniſſe entgegenſtehen, beibringen. 3) Dieſe Zeugniſſe ſind in den altländiſchen Kreiſen von den betreffenden Landräthen und

Magiſtråten, bei welchen ſich die den Unterricht begehrenden Frauen zu melden haben, ſpåteſtens im Monat September jeden Jahres der unterzeichneten Kȯnigl. Regierung einzureichen, welche alsdann den benannten Behȯrden bekannt machen wird, ob die Vorgeſchlagenen als Schůlerinnen zu dem, mit dem Monat November deſſelben Jahres in dem Inſtitute zu Frankfurt beginnenden Lehrcurs zugelaſſen werden kȯnnen oder nicht, um die betreffenden Frauen davon in Kenntniß ſetzen zu kȯnnen. Die Behȯrden haben bei der Anmeldung zugleich die Ortſchaften namhaft zu machen, fůr welche die vorgeſchlagenen Frauen als Hebammen beſtimmt ſind. Fůr den im Monat Mårz jeden Jahres anfangenden zweiten Lehrcurs in dieſem Inſtitute werden bloß Schůlerinnen aus dem Liegnitzer Regierungsbezirke angenommen, wenn nicht Ausnahmsweiſe eine andere Beſtimmung erlaſſen werden ſollte. In der Niederlauſitz und in demjenigen Theile der Oberlauſitz, welcher von dem Spremberger Kreiſe zum Bezirk der Kȯnigl. Regierung zu Liegnitz gelegt iſt, ſind die gedachten Zeugniſſe durch die Behȯrden der ſtåndiſchen Hebammen-Inſtituts-Commiſſion zu Lůbben ſpåteſtens in den Monaten Juli und October jeden Jahres zu überſenden, welche ſodann wegen der Annahme der zu Schůlerinnen vorgeſchlagenen Frauen ſich erklåren wird. 4) Jede als Schůlerin angenommene Frau muß ſich zur beſtimmten Zeit zum Unterricht einfinden und bei dem betreffenden erſten Hebammenlehrer melden, welcher ſie hierauf in das Inſtitut aufnehmen wird. 5) Der Unterricht in der theoretiſchen und praktiſchen Geburtshůlfe wird auf Koſten der dazu beſtimmten ȯffentlichen Fonds ertheilt und die Lehrtȯchter haben dafůr nichts zu bezahlen. Außerdem erhalten ſie wåhrend der viermonatlichen Dauer des Unterrichts nicht allein Wohnung und Bette im Inſtitute unentgeldlich, ſondern auch noch eine monatliche Unterſtůtzung an baarem Gelde, von welcher ſo viel, als zur Bekȯſtigung erforderlich iſt, nach einer in jedem Inſtitute beſtimmten Speiſeordnung verwandt wird. 6) Die Lehrtȯchter můſſen wåhrend der Dauer ihres Aufenthalts in den Inſtituten ihre ganze Zeit ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung widmen und ſich mit angeſtrengtem Fleiße beſtreben, die Lehren zu faſſen und ſich zu eigen zu machen, die ihnen in mehreren Stunden jeden Tages durch die Lehrer vorgetragen und erlåutert werden. Die freien Stunden můſſen dazu verwandt werden, das Gehȯrte zu wiederholen und die jeder Lehrtochter beſonders aufgetragenen Geſchåfte im Inſtitute zu verrichten. 7) In den Inſtituten herrſcht eine ſtrenge Hausordnung, die nicht ver-

letzt werden darf. Jede Lehrtochter muß dieſelbe genau befolgen, ſich geſittet, ruhig, friedfertig und gehorſam betragen, ſich der Reinlichkeit befleißigen und ſich ohne Erlaubniß der Lehrer nie aus dem Inſtitute entfernen. Unfleißige, ungeſittete und unfolgſame Schülerinnen ſollen nicht in den Inſtituten behalten, ſondern aus denſelben verwieſen und die auf ſie verwandten Koſten von ihnen ſodann erſtattet werden. 8) Nach beendigtem Lehrcurſe werden die unterrichteten Schülerinnen öffentlich über ihre erworbenen Kenntniſſe und techniſche Fertigkeit in der Geburtshülfe geprüft, und wenn ſie in dieſer Prüfung gut beſtehen, ſollen die Approbationen als Hebammen für ſie ausgefertigt und die Behöden zu ihrer Vereidigung beauftragt werden. — Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich alle, die es angeht, gehörig zu achten.

Frankfurt a. d. O. den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, betreffend die Aufnahme der Schülerinnen in das Hebammen-Inſtitut daſelbſt. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 45, S. 219.)

Da häufig die zur Beiwohnung des Unterrichts in der hieſigen Hebammen-Lehranſtalt beſtimmten Perſonen uns zu ſpät angemeldet und die erforderlichen Atteſte unvollſtändig eingereicht werden, ſo finden wir es nöthig, die über dieſen Gegenſtand beſtehenden Vorſchriften in Erinnerung zu bringen. Das in der Lehranſtalt über die Schülerinnen zu führende Regiſter enthält folgende Rubriken: 1) laufende Nummer, 2) Vor- und Zunamen, 3) Alter und Geburtsort, 4) Religion, 5) Stand und Gewerbe des Ehemannes, (Wittwe, unverheirathet, Zahl der gebornen Kinder, Kreis und Wohnort), 6) künftige Beſtimmung, 7) körperliche Fähigkeit, 8) geiſtige Fähigkeit, 9) welche Sprache und wie ſie dieſelbe leſen kann? 10) welche Sprache und wie ſie dieſelbe ſchreiben kann? 11) bisheriger Lebenswandel und ſittliche Führung, 12) Bemerkungen. Wenn ſich nun in einer Gemeinde das Bedürfniß einer neuen Hebamme zeigt, ſo iſt es zunächſt die Sache des Bürgermeiſters, für die Auswahl einer zur Erlernung der Hebammenkunſt qualificirten, unter 30 Jahr alten, wo möglich längere Zeit in der Bürgermeiſterei wohnhaften Perſon Sorge zu tragen, und dieſelbe demnächſt anzuweiſen, ein Atteſt ihres Seelſorgers über die Angaben 2, 3, 4, 5 und 11, und eines des betreffenden

Kreisphyſikus oder eines praktiſchen Arztes über die Angaben 7, 8, 9 und 10 beizubringen, welchen er ſelbſt eins über die Angabe 6 beifügt, dem das nach unſerer Verordnung vom 26. März 1824 Art. 6 (Amtsblatt Jahrg. 1824 St. 14) aufzunehmende, von der Candidatin unterſchriebene Protocoll jedesmal anzuſchließen iſt. Alle dieſe Atteſte ſind als vorbereitende auf freiem Papier auszuſtellen. Wenn ſich Frauenzimmer aus freiem Antriebe, ohne daß das Bedürfniß einer neuen Hebamme in der Gemeinde Statt findet, bei dem Bürgermeiſter zur Erlernung der Geburtshülfe melden, ſo haben ſich dieſelben in der dem Atteſt Nr. 6 beizufügenden protocollariſchen Verhandlung verbindlich zu machen, ſich nach erlangter Approbation da anſtellen zu laſſen, wo wir es für gut finden, und innerhalb der nächſten fünf Jahre unſern Regierungsbezirk nicht ohne unſere Erlaubniß zu verlaſſen. Auch ſind ſolche Perſonen nur dann zuzulaſſen, wenn ſie in phyſiſcher, moraliſcher und intellectueller Hinſicht vorzüglich gut für ihren künftigen Beruf qualificirt ſind, und geläufig leſen und ſchreiben können. Der Bürgermeiſter verſieht die Atteſte mit einem Umſchlagebogen, auf welchen die vollſtändigen Perſonal-Notizen der Candidatin unter den angegebenen Rubriken zu verzeichnen ſind, denen die Atteſte zu Belägen dienen, und ſendet ſie ſodann an den Landrath, welcher ſie mit ſeinem Gutachten, ſpäteſtens 6 Wochen vor dem Anfange der halbjährigen Lehrcurſe, alſo reſp. vor dem 15. April und 15. Octbr. jeden Jahres an uns weiter befördert. Bei Genehmigung der Aufnahme werden wir die Atteſte der Direction des Hebammen-Inſtituts unmittelbar zufertigen und den betreffenden Landrath davon benachrichtigen, welcher darauf dem Bürgermeiſter ein auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. zu ſchreibendes Aufnahme-Atteſt für die Candidatin übermacht, mit welchem ſich letztere einige Tage vor dem Beginnen des Lehrcurſus bei dem Director des Hebammen-Inſtituts, Herrn Regierungs- und Medicinalrath Merrem (Zeughausſtraße Nr. 2) einzufinden hat. Die Verpflegung und der Unterricht in der Anſtalt ſind unentgeldlich; die Reiſekoſten der von den Gemeinden gewählten Schülerinnen werden denſelben aus den Gemeindekaſſen zu 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütigt. Perſonen, welche aus eigenem Antriebe ſich der Hebammenkunſt widmen wollen, ohne dazu aufgefordert worden zu ſein, haben die Reiſekoſten aus ihren eigenen Mitteln zu beſtreiten. Für die Stadt Cöln vereinigt der hieſige Polizei-Präſident, in Bezug auf das Hebammenweſen, die Functionen des Bürgermeiſters und des Landraths in ſich. Cöln den 31. Octbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Auch die Königl. Regierung zu Stettin machte unter dem 25. März 1825 und 9. April 1827 in ihren Amtsblättern 1825, St. 16, S. 162 und 1827, St. 16, S. 143 bekannt, daß in das Hebammen-Inſtitut daſelbſt nur ſolche Lehrtöchter aufgenommen werden, die durch landräthliche oder Magiſtrats-Certificate erweiſen, daß ſie nach erlangter Approbation wirklich angeſtellt werden ſollen und ſich verpflichtet haben, ihre Stelle in den nächſten, auf ihre Approbation folgenden fünf Jahren nicht zu verlaſſen, daß ſie zugleich mit dem Zeugniſſe des Phyſikus über ihre Tauglichkeit und des Beichtvaters über ihren Lebenswandel verſehen ſein müſſen, daß die Zahl der aufzunehmenden Lehrtöchter auf 30 beſchränkt iſt und ihre Anmeldung vor dem 31. Auguſt jeden Jahres erfolgen muß. Aehnliche Bekanntmachungen ergingen Hinſichts der übrigen Hebammen-Lehr-Inſtitute von den betreffenden Regierungen, — über das zu Coblenz von der Königl. Regierung daſelbſt im Amtsblatt 1823, St. 43, S. 418.

Aus der Grafſchaft Mark werden, gemäß einer Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. Januar 1823, bis zum entſcheidenden Beſchluſſe über die Organiſation des Hebammenweſens der Provinz Weſtphalen, die Hebammenſchülerinnen in der Hebammenſchule zu Meſchede unterrichtet. Der von Dr. Pulte daſelbſt ertheilte Lehrcurſus fängt im Sommer mit dem Monate Juli, im Winter mit dem Februar an. Für bereits approbirte Hebammen, welche ſich ungeſchickte Kunſtausübung haben zu Schulden kommen laſſen, findet ein Wiederholungs-Curſus von der Dauer eines Monats Statt, der am 1. April und 1. Septbr. anfängt. Die Schülerinnen müſſen mit Alters-, Wahl- und Sittenzeugniſſen von der Behörde, dem Ortspfar-

rer und Kreisphyſikus verſehen ſein. Sie müſſen ſich ſelbſt beköſtigen (Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 1. Aug. 1823, Amtsblatt 1823, St. 33, S. 333). Durch eine andere Bekanntmachung derſelben Königl. Regierung vom 23. April 1824 (Amtsbl. 1824, St. 20, S. 246) ward armen Schwangern, welche in dem Hebammen-Lehr-Inſtitute zu Meſchede niederkommen wollen, Unterſtützung aus öffentlichen Fonds zugeſagt. — Unter dem 7. Mai 1826 machte der Hebammen-Lehrer Dr. Pulte im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg 1826, Seite 232 auch bekannt, daß Schwangere, die im März und April, im Auguſt und Septbr. niederkommen, im Hebammen-Inſtitute zu Meſchede Platz finden, wenn ſie im Februar und reſp. Julius dahin kommen. Dieſe Perſonen werden daſelbſt mit aller Schonung behandelt, angemeſſen verpflegt, ihre Wohnung iſt angenehm und gut, ihre Wartung, ſo wie die Pflege der Kinder, wird den Schülerinnen abwechſelnd übertragen. Beim Abgange erhält die Entbundene, wenn es nöthig iſt, noch eine angemeſſene Unterſtützung. Die Hebammenſchülerinnen zahlen für Koſt und Logis 8½ Sgr. täglich, außerdem für das ihnen mitzugebende Hebammenlehrbuch 1 Thlr. 2½ Sgr. mit Ausſchluß des Porto's und für den Klyſtier-Apparat 2 Thlr. 20 Sgr.

In Greifswald iſt im Jahre 1826 ein vereinigtes Entbindungs- und Hebammen-Inſtitut gegründet. Daſſelbe wird zum geburtshülflichen Unterrichte der Studirenden benutzt. Zugleich wird in demſelben alle Winter vom 1. Novbr. an bis gegen Ende Februars ein Curſus für Hebammen-Lehrtöchter aus der Provinz abgehalten. Die Anſtalt umfaßt ſechs Lagerſtellen für Schwangere und Wöchnerinnen und fünf dergleichen für Hebammen-Lehrtöchter. Arme Schwangere werden während

ihres Aufenthaltes ganz unentgeldlich erhalten und verpflegt, Bemittelte gegen eine geringe Einzahlung. Unter Umſtänden wird auch ein beſonderes Zimmer und beſondere Wartung gegeben. Die Aufzunehmenden müſſen bereits bis zum 9. Monate der Schwangerſchaft gelangt ſein. Nur in beſondern Fällen kann die Aufnahme auch früher bewilligt werden. Sie müſſen einen reinlichen Anzug, einige Hemden und etwas Kinderwäſche mitbringen; in einzelnen Fällen gewährt indeſſen das Inſtitut auch hierin Unterſtützung. Director des Inſtitutes iſt Hr. Prof. Dr. Berndt. Die Königl. Regierung zu Stralſund machte in ihrem Amtsblatte 1826, St. 35, S. 264 über das Hebammen-Lehr-Inſtitut zu Greifswald Folgendes bekannt:

In dem neu errichteten Hebammen-Lehr-Inſtitute zu Greifswald beginnt der Unterricht mit dem erſten Novbr. Diejenigen Frauen, welche an demſelben Theil nehmen wollen, haben Folgendes zu beobachten: 1) Müſſen ſie ſich ſpäteſtens bis zum erſten October zur Annahme bei uns melden und folgende Zeugniſſe einreichen: a. Ein Zeugniß von dem Kreisphyſikus über ihre Fähigkeit, dem Hebammen-Unterricht mit Nutzen beiwohnen zu können. b. Ein Zeugniß von dem Landrathe oder der Ortsobrigkeit, daß ſie nach überſtandenem Lehrcurſus und erlangter Approbation von einer beſtimmten Gemeinde ſofort als Hebamme angenommen werden ſollen. c. Ein Zeugniß ihres Beichtvaters über ihren moraliſchen Lebenswandel. 2) Ueber ihre wirklich erfolgte Annahme wird ihnen ſodann der Beſcheid zugefertigt, mit welchem ſie ſich bei dem Director des Inſtituts, Prof. Dr. Berndt in Greifswald, ſpäteſtens am 1. Novbr. zu melden haben. 3) Da ſich in der Anſtalt fünf freie Lagerſtellen befinden, ſo müſſen diejenigen Hebammenſchülerinnen, welche eine ſolche zu erhalten wünſchen, ihren übrigen Zeugniſſen noch ein von der Ortsobrigkeit beglaubigtes Armuths-Atteſt beifügen. 4) Uebrigens muß jede Hebammenſchülerin während der Unterrichtszeit, welche bis gegen Ende Februar dauert, für ihren Unterhalt ſelbſt ſorgen. 5) Für den Unterricht ſelbſt hat ſie Nichts zu entrichten; dagegen ſind von jeder 5 Thlr. Preußiſch Courant in die Kaſſe des Inſtituts zu zahlen. 6) Außerdem muß jede Hebammenſchülerin noch ſo viel Mittel beſitzen, daß ſie ſich

das Hebammen-Lehrbuch und die nöthigen Inſtrumente anſchaffen kann, wozu ein Betrag von etwa 4—5 Thlr. Preuß. Courant ausreicht. 7) Nach beendigtem Unterrichte werden die Hebammenſchülerinnen zu Greifswald von einer Commiſſion von Sachverſtändigen examinirt und erhalten alsdann ihre Approbation von uns ausgefertigt.

Stralſund den 1. Septbr. 1826.

In der Königl. Hebammen-Lehr-Anſtalt zu Berlin werden, in der Prüfung beſtandenen Lehrtöchtern folgende Sachen mitgegeben: 1) Das Lehrbuch der Geburtshülfe 20 Sgr. 2) Ein kleines Becken von einer Holzmaſſe zur Wiederholung. 1 Thlr. 3) Eine Nabelſchnurſcheere 20 Sgr. 4) Eine Klyſtierſpritze für Kinder und Erwachſene 1 Thlr. 15 Sgr. 5) Eine Mutterſpritze 1 Thlr. 7½ Sgr. 6) Ein ſilberner Katheter 1 Thlr. 27½ Sgr. 7) Ein Führungsſtab 17½ Sgr. 8) Zwei Wendungsſchlingen 1 Thlr. 10 Sgr. 9) Ein Riechfläſchchen mit Eſſigſäure 7½ Sgr. 10) Eine Büchſe zur Pomade 1 Sgr. 3 Pf. 11) Ein überzogener und ein nicht überzogener Mutterkranz 20 Sgr. 12) Zwei zinnerne Bruſtwarzenteller 5 Sgr. 13) Zwei Bruſtwarzengläſer 8 Sgr. 9 Pf. 14) Zwei gläſerne Bruſtwarzenhüte 15 Sgr. 15) Eine Milchpumpe 1 Thlr. 20 Sgr. 16) Eine Bürſte für ſcheintodte Kinder 7½ Sgr. 17) Ein zu dieſen Sachen gehöriger Kaſten 12½ Sgr. :Summa 13 Thlr. 5 Sgr., wozu, ſo wie zu ihrem Unterhalte die Bedürftigen das Erforderliche aus dem Landhebammenfonds der Königl. Regierung zu Potsdam erhalten.

Ferner ſ. auch Bezirkshebammen, Hebammen, Hebammenprüfungen, Hebammenſchülerinnen.

Hebammenprüfungen. Durch eine Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Un-

terrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierungen, vom 27. Mai 1825 ward feſtgeſetzt, daß:

um die Schlußprüfungen der Hebammen-Lehrtöchter eines Lehr-Curſus Behufs ihrer Approbation, mit der erforderlichen Strenge vorzunehmen und die Individualität einer jeden einzelnen Schülerin gehörig kennen zu lernen, künftig an jedem Schluſſe des Hebammen-Lehr-Curſus die Prüfung der Lehrtöchter dergeſtalt von den Prüfungs-Commiſſarien abgehalten werden ſolle, daß zu einem Prüfungstermine nie mehr als drei, und nur Ausnahmsweiſe höchſtens vier Schülerinnen zugelaſſen, ihre Prüfung 2½ und reſp. über 3 Stunden dauern und täglich nicht mehr als höchſtens zwei Termine abgehalten werden ſollen.

Hebammenſchülerinnen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, die Stempelpflichtigkeit der Zeugniſſe für Hebammenſchülerinnen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 355.)

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung, daß nach einer Entſcheidung des hohen Finanz-Miniſteriums vom 4. Februar d. J. diejenigen Zeugniſſe, welche den Hebammenſchülerinnen Behufs der Aufnahme in die Hebammen-Lehr-Anſtalt ausgeſtellt werden, ſtempelpflichtig ſind. Trier den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie der Finanzen an die Königliche Regierung zu Aachen, die Stempelpflichtigkeit der Atteſte für Hebammen-Schülerinnen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 3s Heft, S. 922.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. Juli zu erkennen gegeben, daß die Geſuche der Hebammenſchülerinnen, wegen ſtempelfreier Atteſte zu ihrer Aufnahme in das dortige Hebammen-Lehr-Inſtitut im Fall des wirklichen und gänzlichen Unvermögens zur Stempellöſung

ohnehin ſchon ihre Erledigung erhalten, weil alsdann die Befreiung von derſelben als Ausnahme eintritt. In den übrigen Fällen können dagegen die fraglichen Atteſte nur dann wirklich als vorbereitende und ſonach ſtempelfreie Zeugniſſe angeſehen werden, wenn auf deren Grund ein beſonderes Atteſt über die Qualification der betreffenden Perſon zur Aufnahme als Hebammen-Schülerin auf Stempelpapier ausgefertigt wird. Geſchieht das letztere jedoch nicht, ſo können jene Atteſte auch nicht als ſtempelfrei betrachtet werden, weil ſie dann nicht bloß vorbereitend ſind, ſondern unmittelbar darauf die Aufnahme in das Inſtitut gegründet wird. Berlin den 1. Septbr. 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Der Geheime Staats-Miniſter Freiherr v. Altenſtein abweſend.

Finanz-Miniſterium [gez.] v. Klewiz.

Hebammenunterricht ſ. Hebammen-Lehranſtalten.

Hebammenunterſtützung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, die zu den Hebammen-Unterſtützungs-Fonds fließenden Trau- und Taufgebühren betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 10, S. 87.) *)

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelſt Reſcripts vom 29. Decbr. v. J. beſtimmt, daß die zu den Hebammen-Unterſtützungs-Fonds fließenden Trau- und Tauf-Gebühren, Behufs der gleichförmigen Erhebung und Erleichterung der Berechnung dieſer Gelder, ſtatt der bisherigen Sätze à 3 Gr. Courant für jede Trauung und 1 Gr. 6 Pf. Cour. für jede Taufe, künftig mit 4 Sgr. für die Trauung und 2 Sgr. für eine Taufe erhoben werden ſollen. In Bezugnahme auf unſere Amtsblattverfügung vom 6. Mai 1817

*) In gleicher Art bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 23. März 1824, Amtsblatt derſelben St. 15 S. 159, zu Potsdam unter dem 11. März 1823, Amtsblatt St. 12 S. 77, zu Erfurt Amtsblatt 1824, St. 11 S. 78 u. ſ. w.

wird dieſe Beſtimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieſer Gebühren nach den zuletzt gedachten Sätzen vom 1. März d. J. ab beginnen wird. Hiernach haben ſich die Herren Superintendenten und Prediger bei der Einnahme und Berechnung dieſer Gelder zu achten.

Cöslin den 18. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Einziehung und Abführung der Beiträge zum Landhebammen-Unterſtützungsfonds betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, S. 495.)

Nicht ſelten tritt der Fall ein, daß bei Taufen und Trauungen die Entrichtung der Beiträge zum Landhebammen-Unterſtützungsfonds unter dem Vorwande der Armuth von den Beitragspflichtigen verweigert wird, ohne daß dieſe ſich durch gültige Zeugniſſe über ihre angebliche Armuth gehörig ausweiſen. Oft wird die Wahrheit ſolcher Angaben ſich beſtätigen, oft aber auch werden ſchlechte Zahler ſie mißbrauchen, und zu ihrem Vortheile den gedachten Fonds ohne Noth beeinträchtigen. Der wohlthätige Zweck dieſes Fonds erheiſcht es, ſolchen Beeinträchtigungen aufs kräftigſte zu begegnen, und deshalb verordnen wir in Verfolg unſerer Verfügung vom 16. März 1819 (ſiehe Amtsblatt für 1819 pag. 249 bis 251) daß 1) die Herren Geiſtlichen ſpäteſtens vierzehn Tage nach dem Ablauf eines jeden Kalender-Quartals, nach Beſchaffenheit der Ortsverhältniſſe entweder den betreffenden Königl. Landräthl. Aemtern, oder hier dem Königl. Polizei-Directorio ein namentliches Zeugniß der Hebammen-Beitrags-Reſtanten, mit ſpecieller Angabe des reſtirenden Betrages, aus dem zuletzt verfloſſenen Quartale überreichen, auch daß dieß geſchehen, unter ſummariſcher Angabe der Reſtanten für Taufen und Trauungen in ihren Anzeigen reſp. an die Herren Dekane und Superintendenten, und an hieſige Provinzial-Inſtituten und Communal-Kaſſe bemerken ſollen. 2) Die Herren Landräthe und der Herr Polizei-Director hier werden ſofort nach dem Eingange dieſer Verzeichniſſe die Reſtbeträge von den Reſtanten, nöthigenfalls exekutiviſch, beitreiben, wo dieß nicht geht, die Armuth der betreffenden Reſtanten beſcheinigen, und die ſo beglaubigten Reſtanten-Verzeichniſſe nebſt den eingetriebenen Reſtbeträgen unter der poſtfreien Rubrik: „Land-Hebammen-Unterſtützungs-Beiträge" ſpäteſtens vier

Wochen nach dem Ablaufe eines jeden Kalender-Quartals an die hieſige Provinzial-Inſtituten- und Communalkaſſen, ein-ſenden. In gleicher Art werden auch die Magiſtrate und Synagogen-Beamten bei der Einreichung dieſer Beiträge von den jüdiſchen Glaubens-Genoſſen und bei deren Abführung an die gedachte Kaſſe verfahren, und bedarf es keiner Erinnerung an die mit der Beitreibung dieſer Beträge beauftragten Beamten, daß der wohlthätige und menſchenfreundliche Zweck des in Rede ſtehenden Fonds es nothwendig erheiſcht, daß bei Beurtheilung der Leiſtungsunfähigkeit der Beitragspflichtigen nicht mit Leichtſinn, ſondern mit der größten Gewiſſenhaftigkeit verfahren werde. Wer gegen dieſe Verordnung verſtößt, verfällt in 1 Thlr. Ordnungs-Strafe. Bromberg, den 19. Novbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

ſ. auch Bezirkshebammen.

Hebammenzeugniſſe ſ. Hebammen, Hebammen-Lehranſtalten, Hebammenſchülerinnen.

Heilquellen.

Behufs einer alljährigen Zuſammenſtellung der im Laufe des Jahres beobachteten Reſultate, der Statt gefundenen Veränderungen aller Art, der neuen Einrichtungen, der Frequenz u. ſ. w. bei ſämmtlichen Heilquellen der Monarchie ſind die Königl. Regierungen von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 16. März 1826 aufgefordert, jährlich über nachſtehende Punkte ausführlich zu berichten (ſ. v. Kamptz Annalen 10r Bd. 1s Heft S. 216): 1) Sind neue naturhiſtoriſche oder geognoſtiſche Unterſuchungen in der Gegend der Mineralquelle angeſtellt oder neue Entdeckungen in dieſer Hinſicht gemacht worden? 2) Sind neue Quellen entdeckt worden? 3) Sind neue chemiſche Analyſen der Mineralquelle vorgenommen, ſind neue Beſtandtheile entdeckt worden? 4) Sind Temperatur, Gehalt, Quantität des Waſſers die nämlichen geblieben oder iſt eine Veränderung hierunter beobach-

tet worden? 5) Sind neue Einrichtungen oder Verbeſſerungen der älteren, oder Veränderung im Perſonale gemacht worden? 6) Wie viel Bäder ſind genommen? wie viel Flaſchen Mineralwaſſer verſendet worden? 7) Wie groß war die Anzahl derjenigen Bade- oder Brunnengäſte, welche wirklich die Kur gebraucht haben? (ohne namentliche Anführung). Wie viel aus dem Inlande und wie viel aus dem (namentlich zu bezeichnenden) Auslande? Wie viele Arme wurden unentgeldlich behandelt und verpflegt? 9) Welche Klaſſen von Krankheiten waren die vorherrſchendſten? 10) Merkwürdige Fälle und gelungene Heilungen. 11) Todesfälle, nicht gelungene Heilungen, Verſchlimmerungen.

Hinterbrand ſ. Milzbrand.

Hofapotheke.

Durch eine Allerhöchſte Cabinetsordre vom 17. April 1824 iſt beſtimmt worden, daß alle diejenigen Inſtitute, denen früher die nöthigen Arzneien unentgeldlich aus der Königl. Hofapotheke geliefert worden ſind, wie namentlich der Charité, dem Invalidenhauſe, Kadetten-Inſtitute, dem Joachimsthalſchen Gymnaſio, Kornmeſſerſchen Waiſenhauſe, Oranienburger Waiſenhauſe, der Blinden-Anſtalt, dem Impf-Inſtitute, Parochial-Hospital u. ſ. w., dieſe Begünſtigung nicht ferner in dem bisherigen Umfange zu genießen haben, ſondern daß der Betrag der aus der Hofapotheke an dieſe Inſtitute zu liefernden Arzneien zur Hälfte, als eine Unterſtützung, die des Königs Majeſtät durch die Hofapotheke gewähren, den Kron-Fidei-Commiß-Fonds zur Laſt bleiben, zur andern Hälfte aber aus den Kaſſen, welchen die Unterhaltung der betreffenden Inſtitute obliegt, an die Hofapotheken-Commiſſion gezahlt werden ſoll.

Holzeſſig, ſ. Klauenſeuche.

Hühneraugenoperateur.

Das Gewerbe des Hühneraugenoperirens wird, nach einer ausdrücklichen Erklärung des Königl. Miniſterii der Medicinal-Angelegenheiten, nicht zu den chirurgiſchen Verrichtungen gerechnet und darüber keine beſondere Conceſſion ertheilt, auch nicht genehmigt, daß Anzeigen über dieſen Gegenſtand in öffentliche Blätter aufgenommen werden.

Hühneraugenpflaſter ſ. Arzneihandel.

Hunde.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, das Tollwerden der Hunde betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 27, S. 614.)

Bei der eingetretenen heißen Witterung haben ſich bereits einige Unglücksfälle durch tolle Hunde ereignet. Wir nehmen daher Veranlaſſung, nicht nur das Publikum, ſondern auch die betreffenden Beamten und Behörden auf unſere desfalls durch das Amtsblatt erlaſſenen Verfügungen vom 16. Octbr. und 1. Decbr. 1815 und vom 10. April 1818 (reſp. im Amtsblatt für 1815 pag. 178 und 263 und für 1818 pag. 309) aufmerkſam zu machen, und fügen zu deren Erweiterung und Erläuterung noch folgendes hinzu: §. 1. Wer ſeines Gewerbes oder der Sicherheit wegen Hunde halten muß, nimmt auch die Verpflichtung auf ſich dafür zu ſorgen, daß durch ſie kein Nachtheil entſtehe und Niemand gefährdet werde. Hunde dieſer Art müſſen daher entweder eingeſperrt oder angekettet, oder wenigſtens mit einem 2½ Fuß langen und 6 Zoll im Umfange meſſenden Knüppel am Halſe verſehen werden. Jagdhunde müſſen an der Leine geführt und nur beim Gebrauch auf dem Revier losgekoppelt werden. Hirtenhunde müſſen ebenfalls in vorgeſchriebener Art geknüppelt werden. Fleiſcher, Viehhändler und andere Perſonen, welche ihre Hunde bei ſich führen, ſind verbunden, ſolche an der Leine zu leiten, oder auf andere Art dafür zu ſorgen, daß ſie ſich nicht von ihnen entfernen. §. 2. Wer Hunde hält, muß auch für deren angemeſſene Pflege ſorgen, da die Erfahrung lehrt, daß große Hitze

und Kälte, Hunger und Durſt, gewöhnlich zur Entſtehung der Tollwuth Gelegenheit geben. §. 3. Zeigt ſich irgendwo ein toller Hund, ſo müſſen die Obrigkeiten des Orts, namentlich die Bürgermeiſter, die Woyts und ihre Stellvertreter, die Einwohner ſofort auffordern, zur Tödtung deſſelben mit Stangen, Spießen und dergl. herbeizueilen. Der Gebrauch der Schießgewehre iſt nur außerhalb der Städte und Dörfer erlaubt, bei Vermeidung der in den Geſetzen geordneten Strafe. §. 4. Ein ſo getödteter Hund muß ſogleich tief vergraben und alles, was er mit ſeinem Geifer beſudelt hat, entweder verbrannt, oder ausgeglühet werden. Das Abledern deſſelben, ſo wie des von ihm gebiſſenen krepirten oder getödteten Viehes, iſt ſtrenge verboten. §. 5. Wer gegen dieſe Beſtimmungen handelt, verfällt in eine willkührliche Polizeiſtrafe, aus welcher auch der Denunziant verhältnißmäßig remunerirt werden ſoll. §. 6. Iſt die Tollheit eines Hundes zweifelhaft, oder ſind die Merkmale des erſten Grades der Tollwuth noch nicht deutlich vorhanden, ſo kann das Tödten des verdächtigen Hundes zwar unterbleiben, indem dies möglicher Weiſe zur Beruhigung des Beſchädigten dienen kann; es iſt jedoch Pflicht der Obrigkeit, einen ſolchen Hund einſperren und aufs ſtrengſte bewachen, ihn auch bei den erſten Spuren der Wuth ſofort tödten zu laſſen. Iſt Jemand ſo unglücklich, von einem tollen oder verdächtigen Hunde gebiſſen zu werden, ſo iſt es vor allen Dingen nöthig, die Wunde aufs beſtmöglichſte auszuwaſchen. Friſch gelaſſener Urin, ſcharfe Lauge oder Salzwaſſer ſind hierzu am wirkſamſten. Bis zur Ankunft des Arztes bedecke man hierauf die Wunden mit Spaniſch-Fliegen-Pflaſter, oder brenne ſie in Ermangelung deſſelben mit Schießpulver aus. Die ſo in Eiterung geſetzten Wunden erhalte man wenigſtens drei Monate hindurch in dieſem Zuſtande, wozu ſich der Arzt einer mit Spaniſch-Fliegenpulver und rothem Präcipitat verſtärkten Digeſtiv-Salbe bedienen wird. Die übrige innerliche Behandlung des Unglücklichen iſt dem Arzt zu überlaſſen, und machen wir nur darauf aufmerkſam, daß nach allen Erfahrungen der Ausbruch der Waſſerſcheu am meiſten durch Erhitzung, heftige Leidenſchaften und Affecte, und den Genuß hitziger Getränke befördert wird. Bei dem ärztlichen Publiko können wir mit Recht vorausſetzen, daß demſelben die neueren Erfahrungen über die Behandlung der Waſſerſcheu nicht entgangen ſein werden. Die Entdeckung des engliſchen Arztes Tymon, dieſe Krankheit durch Aderlaſſen bis zur Ohnmacht zu heilen, iſt auch bereits in Deutſchland mit glücklichem Erfolge benutzt worden. Wir verweiſen deshalb auf das 7te Stück des Jahrgangs 1815

des Hufeland-Harleßſchen Journals der praktiſchen Heilkunde, und bemerken nur noch, daß das Aderlaſſen erſt beim wirklichen Eintritt der Waſſerſcheu, und dann bis zur wahren Ohnmacht anzurathen iſt. Die Ader muß daher an zwei Orten zugleich geſchlagen, oder das Blut aus einem großen Gefäße oder durch eine große Oeffnung gelaſſen werden. Bromberg den 7. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, das Tollwerden der Hunde betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, S. 143.)

Da ſeit kurzem mehrere Fälle von tollen Hunden vorgekommen, und auch Menſchen von ſolchen Hunden, auf eine lebensgefährliche Art verletzt worden ſind, ſo giebt dieß einen Beweis, daß die über dieſen wichtigen Gegenſtand erlaſſene geſetzliche Vorſchriften nicht mit der erforderlichen Strenge befolgt werden. Wir ſehen uns daher veranlaßt, dieſe in der Verordnung vom 19. Febr. 1819 Amtsblatt Nr. 11, desgleichen in dem beigefügten Edikte — wegen des Tollwerdens der Hunde — vom 20. Febr. 1797 enthaltenen Vorſchriften hiermit von neuem in Erinnerung zu bringen und zur genauen Befolgung derſelben bei geſetzlicher Strafe aufzufordern. Es wird hierbei vornehmlich auf die Nothwendigkeit der ſtrengſten Befolgung des §. 5. der gedachten Verordnung aufmerkſam gemacht, nach welcher durchaus kein Hund frei herum laufend geduldet werden darf, wenn derſelbe nicht durch die in dieſer Beziehung einzig ſichernde Belegung mit einem ſchließenden Maulkorbe in Anſehung ſeines Biſſes für Menſchen und Thiere gänzlich unſchädlich gemacht worden. Sämmlichen Polizeibehörden wird es wiederholentlich zur Pflicht gemacht, auf dieſen Gegenſtand eine beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, und mit mehrerer Strenge, als bisher geſchehen, bei eigner Verantwortlichkeit auf die genaue Befolgung der beſtehenden Vorſchriften zu halten. Marienwerder den 16. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, das Halten der Hunde betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 39, S. 327.)

Das freie Herumlaufen der Hunde hat von Zeit zu Zeit, beſonders aber in dieſem Jahre ſo viele Unfälle und Beſorgniſſe verurſacht, daß wir uns, mit Hinweiſung auf

das im Amtsblatte 1817 S. 50 abgedruckte Edikt d. d. 20. Fbr. 1797, deſſen ganzer Inhalt ſtreng befolgt werden muß, bewogen finden, Folgendes zu verordnen: 1) Nach Vorſchrift des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 753 ſoll jeder Eigenthümer eines bösartigen Hundes, wenn er bei ihm bekannten ſchädlichen Eigenſchaften deſſelben, unterläßt, die zu Verhütung eines Schadens geeigneten Sicherheitsmaaßregeln zu nehmen, in eine Geldſtrafe von 20 bis 50 Thlr. genommen werden, außerdem aber im Wiederholungsfalle neben der verwirkten Strafe die Tödtung des Hundes von Amtswegen, als eine nach §. 751 l. c. bei ſchädlichen Thieren geſetzlich angeordnete Sicherheitsmaaßregel erfolgen. 2) Jeder Eigenthümer eines Hundes in großen Städten iſt verbunden, denſelben mit einem Halsbande zu verſehen, worauf der Name des Eigenthümers und der Stadt, ſo wie die Straßennummer deutlich erſichtlich iſt. In kleinen Städten iſt die Straße und Nummer darauf nicht nöthig. Auf dem Halsbande eines Hundes, deſſen Eigenthümer eine Militairperſon iſt, iſt nur der Stand und Name, ſo wie der Truppentheil, zu welchem der Eigenthümer gehört, nöthig. Auf dem Lande ſollen die Hunde mit 2 bis 2½ Fuß langen Knitteln verſehen werden, welche nach der Größe des Hundes bis zu den Hinterfüßen ſchleppen und auf welchen die Namen und Wohnörter der Eigenthümer deutlich eingeſchnitten ſein müſſen. Jagd- oder andere des Gewerbes wegen zu haltende Hunde müſſen eben ſo mit Halsbändern verſehen ſein, wie ſie für Hunde der ſtädtiſchen Einwohner vorgeſchrieben worden ſind. Dieſe Beſtimmung iſt zu ſchneller Ermittelung und Einleitung geſetzlicher Unterſuchung und Beſtrafung gegen den Eigenthümer eines ſchädlichen oder tollkranken Hundes nothwendig. — Da wo Seitens der Commune eine Hunde-Steuer eingeführt iſt, muß das gelöſete Zeichen am Halsbande angeheftet ſein. — Zur Vermeidung der nutzloſen Hunde wird die Einführung einer Abgabe davon, wo ſie noch nicht beſteht, zur Communalkaſſe dringend empfohlen. — Arme Perſonen, welche Hunde des Vergnügens wegen halten, haben, ſo lange ſie ſolche behalten, keinen Anſpruch auf Unterſtützung aus Armen-Mitteln. 3) Beißige Hunde müſſen außer obiger Abzeichnung mit einem geeigneten Maulkorbe verſehen ſein, der ſo eingerichtet ſein muß, daß das Thier das Maul hinreichend öffnen kann, um zu ſaufen und bei der Hitze Athem zu holen, daher ein Maulkorb mit einem Kreuze von Blech oder ſtarken Riemen empfohlen wird. 4) Jeder ohne die hier vorgeſchriebene Bezeichnung angetroffene Hund ſoll als herrenlos betrachtet und wenn er beißig iſt und nicht mit

einem Maulkorbe verſehen worden, vom Fall-Meiſter oder dazu beauftragten Perſon zu jeder Jahreszeit aufgefangen werden, und zu der letztern freien Diſpoſition ohne Einrede des Eigenthümers bleiben, der Hund mag in Begleitung des Herrn oder ohne denſelben angetroffen werden. 5) Die mit dem vorgeſchriebenen Zeichen oder Halsbande ohne Begleitung des Herrn herumlaufenden Hunde ſollen nichtsdeſtoweniger ebenfalls zu jeder Jahreszeit von dem Fallmeiſter oder dazu beauftragten Perſon aufgefangen, jedoch dem Eigenthümer gegen Erlegung einer Fang-Prämie von 1 Thlr. ſofort ausgeliefert werden. Sollte der Eigner des Hundes nicht auszumitteln ſein, oder ſich weigern die gedachte Prämie zu zahlen, ſo geht das Thier als Eigenthum an den Fallmeiſter oder deſſen Knecht über. 6) Die Herren Landräthe und Bürgermeiſter werden angewieſen, ſofort die geeigneten Anordnungen zu Einfangung der nach Publication dieſer Verordnung noch Herrenlos herumlaufenden Hunde zu treffen und die Ermittelung der Eigenthümer derſelben zu bewirken, damit dieſe dafür, daß ſie dieſer Vorſchrift nicht nachgelebt und zu neuen Beunruhigungen Hinſichts der Sicherheitspolizei Veranlaſſung gegeben, noch beſonders in eine willkührliche Strafe von 2 Thlr. genommen werden können. 7) Dahingegen wird nachgelaſſen, zu jeder Jahreszeit die §. 2. bezeichneten Hunde, jedoch unter fortwährender Aufſicht der Eigenthümer, auf Straßen, Promenaden und außerhalb der Thore, ohne Leinen oder Stricke frei mitzunehmen. Hierdurch wird die Verordnung vom 31. Januar 1817 (Amtsbl. S. 54), ſo wie die hiernach getroffenen Anordnungen der Local-Polizei-Behörde abgeändert und reſpect. aufgehoben. — Die unterzeichnete Regierung hofft durch dieſe Verordnung die dem Publiko bisher gedrohten Gefahren möglichſt beſeitigt zu ſehen; fordert einen Jeden zur genaueſten Nachachtung auf und macht beſonders dafür die Herren Landräthe und Bürgermeiſter verantwortlich und haben die Gensdarmen ihre beſondere Aufmerkſamkeit darauf zu richten. Münſter den 26. Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsbl. 1825.)

Die im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Münſter Stück 39, Nr. 234, vom 26. Auguſt v. J. enthaltene Bekanntmachung der erlaſſenen Vorſchriften zur Verhütung der Gefahr, welche das unbeſchränkte Halten und freie Herum-

laufen der Hunde droht, haben wir unter den der Eigenheit unſeres Regierungs-Departements entſprechenden Abänderungen zur gleichmäßigen Ausführung angemeſſen befunden, und verordnen daher wie folgt: 1) Nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen, ſo wie nach der ſpeciellen Beſtimmung des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 753. iſt jeder Eigenthümer eines bösartigen Hundes, wenn er, bei ihm bekannten ſchädlichen Eigenſchaften deſſelben, unterläßt, die zur Verhütung eines Schadens geeigneten Sicherheitsmaaßregeln zu nehmen, der Entſchädigungspflicht und Beſtrafung unterworfen: im Wiederholungsfalle ſoll der Hund getödtet werden. 2) Jeder Eigenthümer eines Hundes in Städten iſt verpflichtet, denſelben mit einem Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers und der Stadt befindlich iſt, zu verſehen. Auf dem Lande ſollen die Hunde mit 1 bis 1½ Fuß langen Knitteln verſehen werden, welche nach der Größe des Hundes bis zu den Hinterfüßen ſchleppen, und auf welchen die Namen und Wohnörter der Eigenthümer deutlich eingeſchnitten ſein müſſen. Jagd- und andere des Gewerbes wegen zu haltende Hunde müſſen eben ſo mit Halsbändern verſehen ſein, wie ſie für Hunde der ſtädtiſchen Einwohner vorgeſchrieben ſind. Dieſe Beſtimmung iſt zu ſchneller Ermittelung und Einleitung geſetzlicher Unterſuchung und Beſtrafung gegen den Eigenthümer eines ſchädlichen oder tollkranken Hundes nothwendig. Da wo Seitens der Commune eine Hundeſteuer eingeführt iſt, ſollen auf Koſten der Communal-Kaſſe Zeichen angeſchafft, und dieſe den Steuerpflichtigen bei der Steuer-Zahlung gegeben werden. Das eingelöſete Zeichen muß am Halsbande angeheftet ſein. Die Einführung einer Abgabe zur Communalkaſſe wird zur Verminderung der nutzloſen Hunde dringend empfohlen. Arme Perſonen, welche Hunde des Vergnügens wegen halten, haben, ſo lange ſie ſolche halten, keinen Anſpruch auf Unterſtützung aus Armenmitteln. 3) Beißige Hunde müſſen außer obiger Abzeichnung mit einem geeigneten Maulkorbe verſehen ſein, der ſo eingerichtet ſein muß, daß das Thier das Maul hinreichend öffnen kann, um zu ſaufen und bei der Hitze Athem zu holen, daher ein Maulkorb mit einem Kreuze von Blech oder ſtarken Riemen empfohlen wird. 4) Jeder ohne die hier vorgeſchriebene Bezeichnung angetroffene Hund, ſoll als Herrenlos betrachtet und wenn er beißig iſt, und nicht mit einem Maulkorbe verſehen worden, vom Fallmeiſter oder dazu beauftragten Perſon zu jeder Jahreszeit aufgefangen werden, und zu der letztern freien Dispoſition ohne Einrede des Eigenthümers bleiben, der Hund mag in Begleitung des Herrn oder ohne

denſelben angetroffen werden. 5) Die mit dem vorgeſchriebenen Zeichen oder Halsbande ohne Begleitung des Herrn herumlaufenden Hunde ſollen nichts deſto weniger ebenfalls zu jeder Jahreszeit von dem Fallmeiſter oder dazu beauftragten Perſon aufgefangen, jedoch den Eigenthümern gegen Erlegung einer Fang-Prämie von Einem Thaler berl. Cour. ſofort ausgeliefert werden. Sollte der Eigner des Hundes nicht auszumitteln ſein, oder ſich weigern die gedachte Prämie zu zahlen, ſo geht das Thier als Eigenthum an den Fallmeiſter oder deſſen Knecht über. 6) Die Herren Landräthe und Bürgermeiſter werden angewieſen, ſofort die geeigneten Anordnungen zu Einfangung der nach Publication dieſer Verordnung noch Herrenlos herumlaufenden Hunde zu treffen, und die Ermittelung der Eigenthümer derſelben zu bewirken, damit dieſe dafür, daß ſie dieſer Vorſchrift nicht nachgelebt und zu neuen Beunruhigungen, Hinſichts der Sicherheits-Polizei Veranlaſſung gegeben, noch beſonders in eine willkührliche Strafe von 2 Thlr. genommen werden können. Sämmtliche Polizeibeamte ſind für die Ausführung dieſer Verfügung verantwortlich.

Arnsberg den 8. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidii zu Berlin, das Führen der Hunde nach der Thierarzneiſchule betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1826, St. 20, S. 146.)

Da ſeit einiger Zeit kranke Hunde und beſonders ſolche, welche der Wuth verdächtig ſind, ungefeſſelt durch die Stadt nach der Königl. Thierarzneiſchule gebracht werden, ſo wird ſolches hierdurch bei 1 Thlr. Strafe, die der Eigenthümer zu entrichten hat, unterſagt. Es wird der Eintritt in die gedachte Anſtalt zwar, nachdem der Hund zuvor daſelbſt gefeſſelt worden, nachgelaſſen, obige Strafe aber beigetrieben, ohne Rückſicht darauf, ob durch den Hund auf dem Gange zur Thierarzneiſchule ein Unglück veranlaßt iſt oder nicht. In jedem Falle iſt der Eigenthümer noch beſonders dafür verhaftet.

Berlin den 10 Mai 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präſidium.

[gez.] v. Eſebeck.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merſeburg, die polizeilichen Vorſchrif-

ten wegen herrenloſer Hunde betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 6, S. 48.)

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß in einzelnen Orten unſers Regierungsbezirks die polizeilichen Vorſchriften wegen herrenloſer Hunde nicht pünktlich genug in Ausführung gebracht werden. Dieſerhalb bringen wir die hierüber von uns unter dem 5. Juli und 12. September 1816, Amtsblatt Jahrgang 1816, S. 213 und 359, erlaſſenen Anordnungen hierdurch in Erinnerung, und machen die Polizeibehörden unſers Regierungsbezirks beſonders dafür verantwortlich, daß dieſen Vorſchriften genau nachgekommen werde. Dabei bemerken wir, daß, wenn Hunde in Gefolge der Beſtimmung vom 12. September 1816 mit dem vorgeſchriebenen Knüppel oder Halsbande umherlaufen, ſie zwar nicht als herrenlos angeſehen werden können, aber doch, wenn ſie ohne in der Nähe ihres Herrn ſich zu befinden und ohne ſpecielle Aufſicht herumlaufen, aufzugreifen und einzuſperren ſind. Für einen ſolchen aufgegriffenen Hund ſollen in den Städten 15 ſgr. und auf dem Lande 10 ſgr. von dem Eigenthümer für das Aufgreifen bezahlt werden. Die Einſperrung des Hundes erfolgt 3 Tage. Iſt der Eigenthümer des aufgegriffenen Hundes bekannt, ſo iſt ihm von der Einſperrung ſeines Hundes Nachricht zu geben und ihm, wenn er es verlangt, ſo wie wenn der Eigenthümer unbekannt iſt, er aber ſich ſelbſt als ſolcher legitimirt und die Rückgabe des Hundes binnen der feſtgeſetzten dreitägigen Friſt nachſucht, gegen obgedachte Aufgreifungs- und außerdem gegen zu erſtattende Fütterungskoſten der Hund zurückzugeben. Entgegengeſetzten Falles iſt nach Ablauf der drei Tage der Hund, wie die Verordnung vom 5. Juli 1816 wegen der herrenloſen Hunde vorſchreibt, zu tödten. Merſeburg am 9. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Hundswuth.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, das Halten der Hunde und die Behandlung der von denſelben verletzten Menſchen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 47, S. 531, Nr. 869, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. 4s H. S. 918 ff.)

Verſchiedene Anzeigen der Kreisbehörden und Medicinalbeamten, wegen der aus der großen Anzahl der Hunde für Geſundheit und Leben entſtehenden Nachtheile, veran-

laſſen uns, die beſtehenden Vorſchriften, das Halten der Hunde und die Behandlung der von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunden verletzten Menſchen und Thiere betreffend, nämlich: Generalverfügung der vormaligen Regierung des Herzogthums Weſtphalen vom 17. Juni 1810, Regierungsverordnungen vom 11. Februar und 21. April 1812, im Arnsberger Intelligenzblatte deſſelben Jahres Nr. 17 und 38, Königl. Edict vom 20. Februar 1797, publicirt den 15. April 1818, unter Nr. 252 des 26ſten Stücks des Amtsblatts deſſelben Jahres, Verfügung vom 25. Februar 1819, im Amtsblatte Nr. 198, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 15. Januar des vorigen Jahres, im Amtsblatte Nr. 68 zur genauen Befolgung hiermit nochmals und mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, von Polizeiwegen die vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln nachdrücklich in Vollziehung zu ſetzen, bei jedem ſich ergebenden Unglücksfalle dieſer Art ſofort eine ſtrenge Unterſuchung anzulegen und das Protokoll zur weitern Veranlaſſung einzuſenden. In dem 6ten Abſatze der oben bemerkten Regierungsverordnung vom 11. Februar 1812 iſt, hinſichtlich der erſten örtlichen Behandlung eines von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde verletzten Menſchen, bis zur Ankunft des zur Uebernahme der Kur von der Polizeibehörde zu requirenden öffentlichen Arztes und Wundarztes das Auswaſchen der gebiſſenen Stellen mit Lauge im Allgemeinen empfohlen. Die gute Wirkung dieſes, den Aerzten längſt bekannten, leicht zu beſchaffenden und in der Anwendung einfachen Mittels, das überall und beſonders bei den in mehrern Orten unſers Verwaltungsbezirks befindlichen Rettungs-Apparaten öfters erneuert, ſtets vorräthig gehalten werden ſollte, hat ſich durch neue Erfahrungen beſtätigt, wie in nachfolgenden, aus der Prager Zeitung in Nr. 128 der allgemeinen Preußiſchen Staatszeitung aufgenommenen Aufſatze gemeldet und derſelbe zur Belehrung des Publikums hier mitgetheilt wird. „Alle kauſtiſchen Alkalien haben, nach den vielfältigen wiederholten Erfahrungen von Redi, Fontana, Mederer von Wuthwehr u. ſ. w., die Eigenſchaft, das Hundsgift unſchädlich zu machen. Die Lauge, mit welcher man die vergiftete Wunde eines tollen Hundsbiſſes auswaſchen muß, darf nicht ſtärker ſein, als man ſie im Munde halten kann; wenn man ſie ſtärker anwendet, zieht ſie, durch den Schmerz, den ſie an den Wundrändern erregt, dieſelben zuſammen, und hindert die Lauge zwiſchen dieſelben und in die Tiefe der Wunde einzudringen, und dort das Gift zu neutraliſiren und zu zerſtören. Es iſt unglaub-

lich, daß die herrlichen Verſuche des Freiburger Profeſſors Mederer von Wuthwehr, durch welche es erwieſen iſt, daß das ſchnelle, wo möglich augenblickliche Auswaſchen der von einem tollen Hunde erhaltenen Wunde, mit gemeiner Lauge, ſo wie man ſie bei jedem Seifenſieder und auf den meiſten Heerden immer vorräthig findet, in oben angegebener Stärke, das einzige ſichere Mittel iſt, dieſen gefahrvollen Biß gänzlich unſchädlich zu machen, ſo wenig bekannt und benutzt bleiben konnten. Würde man dieſes Mittel gegen den tollen Hundsbiß überall öffentlich empfehlen und in den Schulen zur allgemeinen Kenntniß bringen, ſo würde manches Todesopfer dem Grabe entriſſen.“ Arnsberg den 21. Novbr. 1823.

Bekanntmachung des Königl. Medicinal-Collegii von Pommern, betreffend die gegen den Biß toller Hunde auf der Stelle anzuwendenden Vorkehrungen. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin 1823, S. 605.)

Vielfältige Verſuche des Profeſſors Mederer v. Wuthwehr zu Freyburg haben erwieſen, daß das ſchnelle, wo möglich augenblickliche Auswaſchen der, durch den Biß toller Hunde verurſachten Wunden mit gemeiner Seifenlauge ein ſehr ſicheres Mittel iſt, dieſen gefährlichen Biß ganz unſchädlich zu machen. Dieſe Lauge darf jedoch nur ſo ſtark ſein, daß man ſie ohne Schmerz im Munde halten kann; iſt ſie ſtärker, ſo zieht ſie die Wundränder zuſammen, hindert ſo die Eindringung in die Tiefe der Wunde und verfehlt den Zweck. Wenn wir uns nun auch von der Zweckmäßigkeit des Mittels ebenfalls überzeugt haben, und es um ſo mehr für unſere Pflicht halten, daſſelbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als es bei jedem Seifenſieder und in den mehrſten Haushaltungen immer vorräthig iſt, alſo ſogleich angewandt werden kann; ſo wollen wir doch auch zugleich ausdrücklich darauf aufmerkſam machen, daß die Aufſuchung ärztlicher Hülfe deſſenungeachtet unumgänglich nothwendig bleibt. Wir rathen deshalb wohlmeinend einem Jeden, der das Unglück hat, von einem tollen Hunde gebiſſen zu werden, nicht zu glauben, daß er mit der Anwendung jenes Mittels Alles zu ſeiner Erhaltung gethan habe; ſondern ſogleich die Hülfe eines Arztes zu ſuchen, damit auch andere, bekannte und in vielen Fällen bewährt gefundene Mittel angewandt werden können und überhaupt nichts zu ſeiner Erhaltung verſäumt werde.

Stettin den 8. Decbr. 1823.

Königl. Medicinal-Collegium von Pommern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt über denſelben Gegenſtand. (Amtsblatt derſelben 1824, S. 12.)

Mehrere traurige Vorfälle, wo durch den Biß eines tollen Hundes ein qualvoller Tod herbeigeführt worden iſt, haben es dargethan, daß dieſe unglücklichen Folgen beſonders dadurch eingetreten ſind, daß erſtens die Eltern und Angehörigen des Gebiſſenen die obwaltende große Gefahr zu gleichgültig betrachtet, und in der Hoffnung, daß der Hund vielleicht nicht toll geweſen ſein möge, die ſchleunige Anwendung ärztlicher Hülfe vernachläſſigt haben, und daß zweitens nicht augenblicklich nach dem Biß durch örtliche Behandlung der Wunde diejenigen Mittel angewendet worden ſind, welche die weitere Verbreitung des Giftes in dem Körper verhüten können. In erſterer Beziehung verweiſen wir auf unſere Bekanntmachung vom 6. Juni 1818 (Seite 159 des Amtsblatts vom Jahre 1818) wegen der Kennzeichen der Tollheit der Hunde, und des Verfahrens, im Fall Jemand von einem ſolchen Hunde gebiſſen worden, wobei zugleich die geſetzlichen Strafen derjenigen beſtimmt ſind, durch deren Schuld oder unterbliebene Rettung ein Menſch ſein Leben einbüßt. Wir erinnern aber zugleich alle Einwohner des Regierungsbezirks an ihre Gewiſſenspflicht, bei einem ſich ereignenden Unglücksfalle dieſer Art es nie zu unterlaſſen, durch ſchleunige Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes das ſpäterhin nicht mehr zu rettende Leben ihres Kindes oder Angehörigen zu erhalten. In zweiter Beziehung bemerken wir, daß eine möglichſt bald nach dem Biſſe vorgenommene öftere Auswaſchung der Wunde mit einer ſchwachen kauſtiſchen Lauge nach der Erfahrung ſehr viel dazu beigetragen hat, um alle unglückliche Folgen deſſelben zu verhüten. Man kann dieſe Lauge ſehr leicht bereiten, wenn man ein Quentchen Aetzkali in 16 Loth Waſſer auflöſt. Sollte aber eine Apotheke nicht im Orte ſein, ſo nimmt man einen Theelöffel voll Seifenſiederlauge, die von der Stärke ſein muß, daß ein Ei darauf ſchwimmt, und miſcht dieſe unter eine Taſſe (etwa 6 Loth) Waſſer. Sollte auch Seifenſiederlauge nicht ſogleich zu erhalten ſein, ſo kann man auch eine ſchwache Lauge in der Art bereiten, daß man über 8 Eßlöffel Aſche von hartem Holze (von der Aſche von weichem Holze nimmt man etwas mehr) zwei Taſſen kochendes Waſſer gießt, und die Lauge mittelſt Durchſeihung durch Leinwand von der Aſche abſondert. Mit dieſer zubereiteten Lauge wäſcht man die gebiſſene Stelle vermittelſt eines Schwammes öfters aus, und ſetzt dieß ſo lange fort, bis

der gerufene Arzt oder Wundarzt herbeikommt, der alsdann beſtimmen wird, was noch ferner zur Verhütung aller unglücklichen Folgen geſchehen muß. Da es von der größten Wichtigkeit iſt, daß nach dem Biſſe eines Hundes, wenn auch deſſen Tollheit noch zweifelhaft ſein ſollte, die augenblickliche örtliche Behandlung der Wunde in der gedachten Art vorgenommen wird, und da die Bereitung der dazu erforderlichen Lauge ſehr einfach iſt, ſo veranlaſſen wir die Herren Landräthe, dieſe Bekanntmachung nicht nur in die Kreisblätter aufnehmen zu laſſen, ſondern auch den Ortsbehörden aufzugeben, deren Inhalt noch beſonders in den Gemeinden zu verbreiten, damit dieſes Mittel in jedem vorkommenden Falle ſogleich angewendet, und dadurch dem Arzte die Rettung des Gebiſſenen von einem ſonſt unvermeidlichen Tode um ſo mehr erleichtert wird.

Erfurt den 30. Decbr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Verbot der Königl. Regierung zu Cöslin, tolle Hunde zu curiren. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 22, S. 221.)

Da das in der Bekanntmachung des vormaligen Ober-Collegii medici vom 23. Juni 1777 empfohlene Mittel wider den tollen Hundsbiß (die Maiwurmlatwerge) noch immer hie und da zur Cur der gebiſſenen und der Tollheit verdächtigen Hunde angewendet wird, ſo bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß nach §. 4 des Edicts wegen des Tollwerdens der Hunde, d. d. Berlin den 20. Febr. 1797, das Curiren der tollen Hunde überhaupt, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei einer Strafe von zwanzig Thalern oder bei vierwöchentlicher Feſtungs- und Zuchthausſtrafe verboten iſt. In gleiche Strafe verfällt derjenige, der es unterläßt, ſeinen toll gewordenen oder auch nur von einem tollen Hunde gebiſſenen Hund ſogleich zu tödten. Die Herren Kreisphyſiker haben daher auch die Apotheker ihrer reſp. Bezirke zu inſtruiren, daß künftig zur Cur toller oder der Tollheit verdächtiger Hunde weder die erwähnte Latwerge noch andere Medicamente verabfolgt werden dürfen; ſo wie auch die Polizeibehörden angewieſen werden, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften mit Sorgfalt zu achten.

Cöslin den 26. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, wegen des Tollwerdens der

Hunde. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 15, S. 124.)

Es ſind uns ſeit einiger Zeit Fälle vorgekommen, welche eine große Unbekanntſchaft des Publikums mit dem Edict vom 20. Febr. 1797 wegen Tollwerdens der Hunde verrathen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Vorſchriften deſſelben hiernach in Erinnerung zu bringen, und nach Maaßgabe derſelben Folgendes bekannt zu machen. Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt ſich in drei Grade eintheilen, und nach dieſen drei verſchiedenen Graden ſind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder ſie begleiten, verſchieden. Der erſte Grad der Wuth bezeichnet ſich, wenn ein Hund von ſeiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einſamkeit ſucht, das Eſſen verſäumt, oder nur jedesmal beriecht und ſtehen läßt; wenn er lange nicht ſäuft, auf den Ruf ſeines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennt, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, ſich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, ſtreicheln oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann, aber alles träge, mürriſch oder gezwungen thut, wenn er gereizt wird, um ſich beißt, wenn er ſtiller wird, und ohne zu ſchlafen ſich an dunkle Orte gleichſam lichtſcheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da herlocken will, wenn er auch ſein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen, wenn ſeine Augen trübe werden oder fließen, wenn er Ohren und Schweif hangen läßt, und endlich ſich ſprungweiſe auf alles hinwirft, was ihm aufſtößt oder angeboten wird. Man nennt dieſen Grad der Wuth gewöhnlich die ſtille Wuth. Dieſer erſte Zeitraum der Wuth iſt nicht allemal von gleicher Dauer, zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger. In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erſtgedachten Zufälle geſchwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, ſeine Augen ſind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durſt quält ihn, er ſtreckt ſeine Zunge lechzend aus dem Munde und ſcheut doch jedes Getränk, er leidet Niemand um ſich, bellt ſelten und wenn es ja geſchieht, mit heiſerer Stimme und verſetzt Jedem, der ſich ihm nähert, ſeinen giftigen anſteckenden tödtlichen Biß. Er kaut, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund ſchäumt und ſteht beſtändig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor ſeinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihn in

den Weg tritt. Bei dem dritten Grade, der höchſten und letzten Stufe der Wuth, werden ſeine Augen feuerroth und ſind bald ſtarr, bald drehen ſie ſich wild im Kopfe herum, und ſeine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Geſunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigſtens nicht, und wenn ſie ſich vor ihm nicht flüchten können, ſo widerſtreben ſie ihm doch nicht leicht, ſondern legen ſich zaghaft vor ihm nieder und ſuchen demſelben zu ſchmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, ſein gewöhnliches Laufen langſamer ſchleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus ſeinen Augen, die Haare ſträuben ſich empor, der Kopf hängt mehr und mehr, die Zunge wird ſchwarz und der Schaum im Munde vermehrt ſich, er ſchnappt fortwährend um ſich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er ſich oder ſtürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft ſich ſchwach wieder auf, und athmet ſchwer, endlich entſtehen Zuckungen, unter welchen er fällt und ſtirbt. Zu bemerken iſt aber, daß dieſe Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeht. Nicht ſelten werden die Hunde bloß mit der ſtillen Wuth befallen, und ſterben ſchon hieran im erſten Zeitraum der Krankheit, wohl ſchon am zweiten, dritten oder vierten Tage. Schon bei Eintretung des erſten Grades der Wuth muß der Hund getödtet werden; wird dieß unterlaſſen, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, ſo verfällt der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufſicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlaſſungsfall des Tödtens, in zwanzig Thaler Strafe, oder wird, im Falle er ſolche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe belegt. Eben ſo hat auch vorgedachte Strafe Statt, wenn Jemand weiß, daß ſein Hund von einem tollen Hunde gebiſſen worden, oder er denſelben ſogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen ſolchen Hund einem Andern, ſo wird die Strafe dreifach erhöht. Das Curiren der tollen Hunde wird wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten. Richtet ein toller Hund durch ſeinen Biß Schaden an, ſo tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorſchrift des Geſetzes ein, wornach der Erſatz des Schadens von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufſicht gehabt, nach dem Grade der Verſchuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß feſtgeſetzt werden muß. Sobald ein Menſch von einem tollen Hunde gebiſſen worden, ſo muß der nächſte Angehörige oder

Bekannte, oder wer ſonſt davon unterrichtet iſt, ſolches dem Kreisphyſikus oder Chirurgus, im Fall aber ein anderer Arzt näher wohnt, demſelben ſolches ſofort anzeigen; wird dieß unterlaſſen, ſo wird derjenige, der es ſich zu Schulden kommen laſſen, nach Beſchaffenheit der Größe des Schadens und der Verſchuldung beſtraft, und findet auch ein Gleiches in Hinſicht der Thiere, welche das Vermögen der Menſchen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaaf- und Schweinevieh Statt. Hiernach hat ſich Jedermann zu achten. Stettin den 4. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, wegen der Behandlung der von tollen oder der Wuth verdächtigen Thieren gebiſſenen Perſonen durch kirchliche Mittel. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 44, S. 169.)

Es ſind vor Kurzem zwei Kinder, welche von einem tollen Hunde gebiſſen worden waren, ohne vorher ärztlich behandelt worden zu ſein, in den heißeſten Tagen zu einem entfernt wohnenden Pfarrer geführt, und trotz der von dieſem angewandten geiſtlichen Mittel, nach ihrer Zuhauſekunft von der Waſſerſcheu befallen und daran geſtorben. Da die Belehrungen, welche den Einwohnern der Königl. Rheinprovinzen in Beziehung auf die Heilung des Biſſes toller Hunde zum öftern gegeben worden ſind, und worin ihnen dringend empfohlen worden iſt, vor Allem gleich nach dem Biſſe die ärztliche Behandlung nachzuſuchen, ohne Erfolg geblieben ſind; ſo erfordert es die Vorſorge für das Wohl der Bürger, daß die Folgen des ſchrecklichen Uebels, welche durch die Sorgloſigkeit und Vorurtheile Einzelner herbeigeführt werden, durch polizeiliche Maaßregeln beſeitigt werden. Das Königl. Rheiniſche Ober-Präſidium hat daher unterm 29. v. M. und 18. d. M. feſtgeſetzt, daß 1) die kirchlichen Heilmittel bei den von wirklich tollen oder der Wuth verdächtigen Thieren gebiſſenen Perſonen nicht eher angewendet werden ſollen, als bis dem Geiſtlichen, der ſolche anwenden will, durch ein glaubhaftes Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes nachgewieſen iſt, daß der Gebiſſene von ihnen bereits vorſchriftsmäßig behandelt worden; 2) die Geiſtlichen, welche ſich mit der kirchlichen Behandlung der Gebiſſenen abgeben wollen, jene Zeugniſſe in der Urſchrift aufbewahren ſollen; und 3) diejenigen Geiſtlichen, welche einer Uebertretung dieſer Beſtimmungen überwieſen werden ſollten, in eine Polizeiſtrafe von 3 Thlr. für jeden

Contraventionsfall genommen werden ſollen. Den Königl. Polizeibehörden wird es zur Pflicht gemacht, auf die Ausführung dieſer Maaßregeln ſtrenge zu wachen und Uebertretungen uns anzuzeigen. Cöln den 23. Octbr. 1827.

Ueber die Wuthkrankheit der Hunde machte Herr Dr. Hertwig, Lehrer an der K. Thierarzneiſchule zu Berlin im 110. Stück der Berliner Zeitungen 1827 folgenden Aufſatz bekannt, der, ſeines belehrenden und zu beachtenden Inhaltes wegen, von mehreren Königl. Regierungen auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht ward, ſ. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Minden 1827 St. 28 S. 224 unter dem 18. Mai 1827, der Königl. Reg. zu Bromberg St. 27 S. 558 unter dem 28. Juni 1827, der Königl. Regierung zu Stettin St. 30 S. 263, zu Königsberg St. 29 S. 172, zu Trier St. 36 S. 280 unter dem 25. Septbr. 1827.

„Es vergeht kein Jahr, wo hier nicht Menſchen von wuthkranken Hunden gebiſſen werden. Der Erfolg iſt, je nachdem der Fall zeitig genug richtig erkannt und behandelt, oder im Gegentheil verkannt oder vernachläßigt wird, verſchieden. Im erſtern Falle wird faſt allgemein jeder Nachtheil glücklich verhütet, im andern bricht nicht ſelten die Waſſerſcheu aus, und führt dann zum ſichern qualvollen Tode. Hängt aber von der zeitigen Erkennung der Wuthkrankheit bei den Thieren und der hierauf gegründeten Anwendung der paſſenden Mittel die Verhütung des Ausbruchs der Waſſerſcheu bei den Menſchen faſt allein ab, ſo leuchtet ein, wie wichtig es ſei, zu wiſſen, ob der Hund, welcher einen Menſchen gebiſſen hat, wuthkrank war oder nicht. Die Zeichen der von Aerzten immer nicht gehörig beachteten Wuthkrankheit der Hunde ſind aber, vorzüglich weil Aerzte weniger die Thiere als den Menſchen ihrer Aufmerkſamkeit gewürdigt haben, keinesweges allgemein bekannt und ſicher feſtgeſtellt, vielmehr herrſchen, wie die Erfahrung gelehrt hat, hier weſentliche und auffallende Irrthümer, welche zur Verhütung der aus ſolchen Verwechſelungen nothwendig entſtehenden Nachtheile in Folgendem aufgezählt, demnächſt aber die nach ſorgfältigen und wiederholten Beobachtungen und Verſuchen bewährt gefundenen Kennzeichen

der Wuth ausführlich angegeben werden ſollen. Man hat bisher fälſchlich geglaubt und behauptet: 1. daß die Hunde nur im Sommer während großer Hitze, namentlich in den ſogenannten Hundstagen, toll werden. Die Krankheit kommt aber zu jeder Jahrszeit und bei jeder Witterung ziemlich gleichmäßig vor, und ihr häufigeres oder ſelteneres Erſcheinen hängt mehrentheils nur davon ab, ob von herumlaufenden tollen Hunden viele oder wenige andere Hunde gebiſſen und angeſteckt worden ſind; 2. daß Hunde mit ſogenannten Wolfsklauen, kaſtrirte Hunde und Hündinnen nicht toll würden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß auch ſolche Hunde, ſobald ſie von einem tollen Hunde gebiſſen werden, in die Krankheit ſo leicht als andere verfallen; 3. daß tolle Hunde ſich vor dem Waſſer ſcheuten. Die Erfahrung hat aber bewieſen, daß kein toller Hund, ſelbſt im höchſten Grade der Krankheit, waſſerſcheu wird, daß im Gegentheil dergleichen Hunde ſowohl ſaufen, als durch Waſſer ſchwimmen; 4. daß Schaum vor das Maul eines tollen Hundes trete. Dieſer Zufall kommt wohl bei der Staupe-Krankheit, aber nicht bei der Tollheit vor. Nur den ſtilltollen Hunden fließt aus ſpäter erörterten Gründen, Speichel aus dem Munde; 5. daß tolle Hunde den Schwanz zwiſchen die Beine klemmen und unter den Leib biegen. Dieſes finden wir aber bei vielen andern Krankheiten und bei allen gejagten und geängſtigten Hunden, dagegen fehlt dieſes Zeichen bei tollen Hunden in der erſten Zeit gänzlich; 6. daß tolle Hunde nur geradeaus liefen. Sie weichen aber, wenn man ſie ruhig gehen läßt, je nachdem Gegenſtände, z. B. andere Hunde, ihre Aufmerkſamkeit erregen, bald rechts bald links vom Wege ab. Was hiernächſt die wirklichen Kennzeichen der Wuthkrankheit betrifft, ſo ſprechen die Krankheitserſcheinungen bei Hunden verſchiedener Race, verſchiedenen Alters, Temperaments u. ſ. w. ſich immer gewiſſermaßen verſchieden aus, ſo daß kaum zwei Krankheitsfälle in allen Punkten ſich gleich ſind. Man kann jedoch alle Abweichungen der Krankheit im Allgemeinen unter zwei Hauptformen zuſammenſtellen, und hiernach 1. die raſende oder hitzige Wuth, und 2. die ſtille Wuth, oder ſtille Tollheit unterſcheiden. A. Die wichtigſten Zufälle, aus welchen man die raſende Wuth erkennt, ſind folgende: 1. die Hunde verändern zuerſt ihr gewöhnliches Betragen auf irgend eine für den aufmerkſamen Beobachter bemerkbare Weiſe, vorzüglich werden ſie entweder mehr munter, mehr empfindlich und leichter zum Zorn gereizt, oder ſie werden im Gegentheil traurig und träge; 2. die allermeiſten tollen Hunde zeigen entweder gleich vom Anfange der Krankheit, oder auch ſpä-

ter, eine gewiſſe Unruhe, indem ſie nirgends einige Zeit hindurch verweilen, ſondern bald dahin, bald dorthin laufen. Dieſe Unruhe iſt jedoch nicht beſtändig, ſondern nur abwechſelnd zu bemerken, ſo daß es Perioden giebt, während welcher die Kranken ganz ruhig auf ihrem Lager liegen und völlig geſund zu ſein ſcheinen. Im höhern Grade treibt dieſe Unruhe die Thiere bis zum gänzlichen Entlaufen aus dem Hauſe ihres Herrn und ſie ſchweifen dann nicht ſelten meilenweit umher. Beim Eintritt der ruhigen Periode, nach einigen Stunden, zuweilen nach einem ganzen Tage, pflegen ſie jedoch wieder zurückzukehren und dann freundlich zu ſein, und ſelbſt Freude beim Anblick von Bekannten zu äußern. Häufig iſt bemerkt worden, daß die Hunde beſonders dann entlaufen, wenn ſie geſchlagen oder auf eine andere Weiſe ſehr aufgereizt worden ſind, und dies hat ſchon oft Veranlaſſung zur Täuſchung über die wahre Urſache des Davonlaufens und über den Geſundheitszuſtand eines ſolchen Hundes gegeben; 3. alle tollen Hunde erkennen faſt während der ganzen Krankheit ihren Herrn oder Pfleger, und folgen demſelben anfänglich noch ſo wie ſonſt. Je mehr aber die Krankheit zunimmt, um ſo mehr vermindert ſich die gewohnte Folgſamkeit. Ganz unfolgſam und anhaltend widerſetzlich gegen ihre Herren, werden jedoch dieſe Hunde faſt niemals. Diejenigen, welche zu Kunſtſtücken abgerichtet ſind, zeigen dieſe auf Befehl ihres Heren in der erſten Zeit der Krankheit noch ſo wie vorher; 4. Verluſt des Appetits, Mangel an Freßluſt findet ſich bei den allermeiſten tollen Hunden ſogleich beim Ausbruch der Krankheit. Nur ſehr wenige freſſen noch etwas Suppe oder andere flüſſige Nahrung und dabei auch einige hinzugemengte Brod- oder Fleiſchbrocken, und in recht ſeltenen Fällen werden ſolche trockene Nahrungsmittel auch für ſich allein verzehrt; 5. dagegen freſſen und verſchlucken faſt alle tollen Hunde nicht ſelten ſolche Dinge, die ſonſt nicht zu ihrer Nahrung dienen, z. B. Holz, Torf, Stroh, Leder, Wolle u. dgl., ſie lecken nicht ſelten ihren eignen und anderer Hunde Urin, und freſſen zuweilen den eigenen Koth. 6. Alle tollen Hunde ſaufen und lecken gern Waſſer, und zwar zu jeder Zeit der Krankheit; manche können daſſelbe zwar nicht gehörig hinabſchlucken, und es läuft ihnen zum Theil wieder aus dem Maule heraus, aber **wirklich waſſerſcheu iſt kein toller Hund.** 7. Alle tollen Hunde leiden wenigſtens durch einige Zeit an Leibesverſtopfung. Viele erbrechen ſich oft. 8. Das wichtigſte, und bei allen tollen Hunden beſtimmt zu bemerkende Kennzeichen, iſt eine ganz eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens. Die aus-

geſtoßenen Töne ſind nämlich bald höher, bald tiefer als im geſunden Zuſtande, und dabei immer etwas rauh und heiſer, widerlich und ängſtlich. Das Bellen geſchieht nicht wie ſonſt bei geſunden Hunden, in einzelnen, kurz auf einander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, ſondern der erſte Anſchlag geht jederzeit in ein kurzes Geheul über, ſo daß das Ganze gleichſam ein Mittelding zwiſchen Bellen und Heulen vorſtellt. Wenn die tollen Hunde bellen oder heulen, ſo heben ſie dabei das Maul in die Höhe, gleich Hunden, welche durch das Spielen muſikaliſcher Inſtrumente zum Heulen gereizt werden. Mancher tolle Hund heult ſehr viel, oft wechſelt der Zuſtand, je länger aber die Krankheit dauert, um ſo heiſerer wird die Stimme. 9. Bei den allermeiſten Hunden, die an der raſenden Wuth leiden, findet ſich früher oder ſpäter eine Neigung zum Beißen. Dieſe Neigung äußert ſich nicht beſtändig, ſondern abwechſelnd in verſchiedenen Zeiten und dabei in ſehr verſchiedenem Grade. In der Mehrzahl der Fälle bemerkt man ſie bei ſonſt gutmüthigen und phlegmatiſchen Hunden nur in einem geringen, zuweilen ſehr unbedeutenden Grade, dagegen aber nimmt ſie bei ſonſt beißigen und ſehr hitzigen Hunden den gefährlichſten Charakter an, und geht in wirkliche Beiß- und Mordſucht über, wobei weder lebloſe Dinge, und noch weniger lebende Geſchöpfe von ihnen verſchont werden, und ſie ſogar ihren eigenen Körper angreifen. Zuerſt am heftigſten äußert ſich das Beißen gegen Katzen, dann gegen Hunde und andere Thiere, und am ſpäteſten gegen Menſchen; es erfolgt, gewöhnlich ganz ſtillſchweigend, ohne vorheriges Knurren oder Bellen, und beſteht mehrentheils nur in einem haſtigen Schnappen nach einem Gegenſtande, z. B. nach den Füßen. 10. Recht viele, aber nicht alle tollen Hunde ſchnappen häufig in die Luft, als ob ſie Fliegen oder Mücken fangen wollten, obgleich keine ſolche Inſekten zugegen ſind. Manche lecken viel an kalten Gegenſtänden. 11. Das äußere Anſehen iſt ganz im Anfange der Krankheit wenig oder gar nicht verändert, ſpäter werden die Augen etwas geröthet und öfters abwechſelnd durch einige Sekunden geſchloſſen und wieder geöffnet. Hierdurch erhalten ſolche Hunde bisweilen ein ſchläfriges Anſehen. Bei manchen zieht die Haut über den Augen an der Stirn ſich in Falten oder Runzeln, und dadurch bekommen dieſe Thiere ein mürriſches und verdrießliches Anſehen. In ſpäterer Zeit werden die Augen trübe und matt, zuweilen wie mit Staub beſtreut, niemals aber feurig. Manchen ſchwillt der Kopf an, andere bekommen ein ſtruppiges Anſehen und alle werden in kurzer Zeit

ſehr mager. So lange ſolche Hunde noch etwas kräftig ſind und nicht verfolgt werden, tragen ſie ihren Schwanz ganz ſo wie ſonſt, und keiner zieht denſelben mehr als gewöhnlich unter den Leib, wenn aber die Krankheit einen hohen Grad erreicht hat, ſo laſſen ſie ihn, wie dieß bei bedeutenden Krankheiten immer geſchieht, ſchlaff herabhängen. Eben ſo gehen dieſe Hunde in der erſten Zeit der Krankheit ganz wie geſunde, beim längeren Zunehmen derſelben zeigen ſie ſich ſchwach und werden zuletzt in den Lenden gelähmt. B. Bei der ſtillen Wuthkrankheit finden, was das veränderte Betragen, die Unruhe, den Appetit zum Freſſen und Saufen, die Stimme, die Leibesverſtopfung, die Beißſucht und das äußere Anſehen betrifft, zwar im Weſentlichen dieſelben Erſcheinungen Statt, wie bei den raſend tollen Hunden, jedoch mit dem Unterſchiede, 1. daß hier der Unterkinnbacken (Hinterkiefer) gleich vom Eintritt der Krankheit an, wie gelähmt herabhängt, und daher das Maul ſtets mehr oder weniger offen ſteht. 2. Daß bei der geringen Beweglichkeit des Kinnbackens und bei dem offen ſtehenden Maule ſolche Hunde faſt gar nichts, ſelbſt nicht Flüſſiges hinabſchlingen können, ſondern ihnen alles wieder aus dem Maule herausfällt. 3. Daß eben ſo der eigene Speichel aus dem Maule herausfließt, und daher ſolche Hunde in der Regel weit mehr geifern, als die raſend tollen. 4. Daß ſolchen Hunden, wegen der Unbeweglichkeit des Maules, die Zungenſpitze zuweilen aus dem Maule heraus, wenigſtens zwiſchen den Zähnen hervorhängt. 5. Daß aus derſelben Urſache die ſtilltollen Hunde weniger beißen, als die raſend tollen, jedoch nicht minder zu fürchten ſind, indem, wenn ſie gereizt werden, ſie auf Augenblicke auch das Maul ſchließen und beißen können. Alle tollen Hunde ſterben ganz beſtimmt, und zwar zwiſchen 6 und 8 Tagen nach dem Erkranken. Zuweilen tritt jedoch der Tod früher ein, und die Thiere ſterben dann plötzlich, wie am Schlagfluß. Schlüßlich fühlt Unterzeichneter ſich gedrungen, den Wunſch auszuſprechen, es möchten Sachverſtändige, denen ſich die Gelegenheit dazu bietet, die im Vorhergehenden zunächſt zur Belehrung und Warnung des Publikums aufgeſtellten Sätze durch eigene genaue Beobachtungen näher prüfen und einer Beachtung würdigen, welche dieſelben ſowohl wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes, als auch in ſo fern bedienen dürften, daß ſie das Reſultat, auf Anordnung Eines hohen Miniſterii der Medicinal-Angelegenheiten, beſonders zur Aufklärung der in Betreff der ſtillen Wuth der Hunde herrſchenden Ungewißheit und Zweifel mit der nöthigen Vorſicht wiederholt angeſtellter Impfverſuche und die Frucht mehr als dreijäh-

riger, zum Theil im Beiſein der ärztlichen Mitglieder der vorgeſetzten Behörden und anderer angeſehenen Aerzte der Stadt auf hieſiger Thierarzneiſchule Statt gefundenen genauen Wahrnehmungen ſind.

Dr. Hertwig,
Lehrer an der Königl. Thierarzneiſchule.

ferner ſ. Arztlohn, Geheimmittel, Hunde, Tollkrankheit.

Impfung, Impftabellen, ſ. Schutzpockenimpfung.

Inſtitut, ſ. Friedrich-Wilhelms-Inſtitut, Hebammenlehranſtalt, Lehranſtalt, orthopädiſche.

Invaliditätsatteſte.

In einem Circulare des Hrn. General-Stabs-Arztes und Chefs des Militair-Medicinalweſens vom 9. Februar 1824 (abgedruckt in Ruſt Magazin für die geſ. Heilkunde 16n Bds. 3s St. S. 576) ward den ſämmtlichen Königl. obern Militairärzten bei Ausſtellung ärztlicher Invaliditätsatteſte für Officiere beſondere Genauigkeit anempfohlen und die, Allerhöchſten Ortes in dem unter dem 8. Septbr. 1796 emanirten Anhange zu dem Patente wegen Verſorgung und Penſionirung invalider Officiere vom 2. Februar 1789 (N. Ed. S. VIII. p. 2408—2418 und X. p. 638—641), erlaſſene, im 2ten Bde. dieſes Werks S. 2 abgedruckte, Vorſchrift in Erinnerung gebracht.

ſ. auch Gensdarmen.

Irrenanſtalten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Rheinprovinzen, die bei Siegburg errichtete Irren-Heil-Anſtalt betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz 1824, St. 40, S. 495—505, zu Cöln, St. 41, S. 267, zu Aachen St. 53, S. 441, zu Trier St. 48, zu Düſſeldorf St. 91.)

In den Rheinprovinzen befinden ſich, nach den ſorgfältig aufgenommenen Verzeichniſſen über 2000 Kranke, welche an Irrſein leiden; nur etwa 800 davon ſind von ihrer Geburt an blödſinnig, die übrigen aber erſt im ſpätern Verlaufe des Lebens geiſteskrank geworden. Der glückliche Erfolg einer zweckmäßigen ärztlichen Behandlung der Irren in andern Anſtalten berechtigt zu der Vermuthung, daß ein großer Theil der durch die Länge der Zeit unheilbar gewordenen Irren dieſer Provinzen würde wieder hergeſtellt worden ſein, wenn eine Anſtalt vorhanden geweſen wäre, in welcher der Heilungsverſuch hätte angeſtellt werden können. Schon lange hat man daher ſich beſchäftigt, in den Rheinprovinzen eine Irren-Heilanſtalt zu gründen; die damit verknüpften großen Schwierigkeiten haben die frühere Errichtung derſelben verhindert. Es kam zuerſt auf die Ausmittelung eines geräumigen Locals an; als ſolches bot ſich das Gebäude der vormaligen Abtei bei Siegburg dar. Dieß liegt auf einer mäßigen Anhöhe, die von allen Seiten die Ausſicht auf eine anmuthige Gegend gewährt. Der nicht unbeträchtliche Umfang der Ländereien auf den Seiten des Berges giebt den Vortheil, die Kranken vor dem Muthwillen ſchützen zu können, welcher oft unbedacht von Vorübergehenden an Irren verübt wird. Die geringe Entfernung von der Stadt Siegburg erleichtert die Beſchaffung aller Bedürfniſſe einer Krankenanſtalt, und die Nähe bei Bonn macht jede ärztliche Hülfe, welche in einzelnen Fällen etwa noch beſonders gewünſcht werden ſollte, ſo wie den praktiſchen Unterricht der in Bonn die Arzneiwiſſenſchaft Studirenden, in der Behandlung der Irren möglich. So viele günſtige Umſtände die Wahl des Abtei-Gebäudes empfahlen, ſo fand dieſelbe doch in der über daſſelbe früher getroffenen Verfügung ein Hinderniß. Es war nämlich darin der Stamm und das Zeughaus des Siegburger Bataillons des 28. Landwehr-Regiments und die lateiniſche Schule der Stadt Siegburg untergebracht. Des Königs Majeſtät haben jedoch, zur Beförderung des wohlthätigen Zwecks, die ſämmtlichen Gebäude der vormaligen Abtei unentgeldlich, und die Ländereien derſelben gegen Zahlung des Taxpreiſes der Irren-Heilanſtalt zu überweiſen, ſo wie die Verlegung des Landwehrſtammes und Zeughauſes auf Koſten des Einrichtungsfonds zu befehlen geruhet. Von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten iſt die Unterbringung der lateiniſchen Schule in der Stadt Siegburg angeordnet, und aus dem gedachten Fonds dazu ein Zuſchuß bewilligt worden. Es konnte hierauf zur Entwerfung des Einrichtungsplanes ge-

ſchritten werden; es war Bedingung deſſelben, die Anſtalt mit allen Erforderniſſen zu verſehen, welche die Heilkunde gegenwärtig verlangt. Die hochlöbliche mediciniſche Facultät der Rhein-Univerſität hat mit warmem Eifer an der erſten Berathung des Plans Theil genommen, und als derſelbe ausgearbeitet war, ſich damit einverſtanden erklärt. Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat ſowohl die Entwürfe zur Einrichtung, als zur künftigen Verwaltung der Anſtalt, einer ſorgfältigen Prüfung unterzogen. Die Ausführung derſelben iſt gegenwärtig ſo weit vorgeſchritten, um im November d. J. die Anſtalt eröffnen zu können.

Beſtimmung der Anſtalt.

Dieſelbe iſt für 200 an Irreſein leidende Kranke beſtimmt, die nach dem Ausſpruche der ärztlichen Erfahrung eine näher begründete Hoffnung zu ihrer Herſtellung gewähren. Da die mit Geiſteszerrüttung verbundenen chroniſchen Krankheiten, im Verhältniſſe ihrer zunehmenden Dauer, in der Regel immer weniger heilbar werden, bis endlich jede Hoffnung zur Herſtellung aufgegeben werden muß: ſo ſind deshalb in Zukunft alle, ſeit längerer Zeit an Irreſein leidende Kranke von der Aufnahme in die Siegburger Heilanſtalt ausgeſchloſſen, und aus dem gleichen Grunde der nicht zu hoffenden Wiederherſtellung können auch die von der Geburt oder erſten Kindheit an Blöd- und Schwachſinnigen, eben ſo wie die aus Altersſchwäche in Geiſteszerrüttung Verfallenen nicht aufgenommen werden. Das nämliche gilt auch von den zugleich an Epilepſie Leidenden, da dieſe Kranken, die Epilepſie mag vor oder nach der Geiſteszerrüttung eingetreten ſein, durchgehends als unheilbar anzuſehen ſind, und auch die Verhältniſſe der Anſtalt ihre Verpflegung nicht geſtatten; wie denn aus dem letztern Grunde ebenfalls die an Krebsgeſchwüren oder ähnlichen chroniſchen Krankheiten Leidenden, durch welche ſie das Bette oder das Zimmer zu verlaſſen verhindert werden, und die eine den beſondern Umſtänden dieſer Krankheiten angepaßte Verpflegung erheiſchen, die ſie ſchicklicherweiſe nur bei ihren Verwandten oder in Siechhäuſern empfangen können, zur Aufnahme in die Anſtalt nicht geeignet ſind. Der Beſtimmung der Anſtalt gemäß müſſen auch alle in die Anſtalt aufgenommene Kranke, wenn ſie nach den mit ihnen vorgenommenen Heilverſuchen keine Hoffnung zur Wiederherſtellung geben, oder wenn aus irgend einem andern Grunde ihr Aufenthalt dem Zwecke oder der Einrichtung der Anſtalt nicht länger gemäß iſt, wieder aus derſelben entlaſſen werden, und es kann auf keinen Fall ein Kranker, der nicht offenbare Zeichen einer etwa ſpäter

eingetretenen fortſchreitenden Geneſung giebt, länger als höchſtens zwei Jahre in derſelben behalten werden. Dieſe Beſtimmungen müſſen um ſo ſtrenger beobachtet werden, als das Inſtitut nur auf dieſe Weiſe vor der allmähligen Ausartung in eine Aufbewahrungsanſtalt von unheilbaren Irren, die mit einer Heilanſtalt unvereinbar iſt, und über deren abgeſonderte Einrichtung noch Berathungen Statt finden, geſchützt werden kann. Da die Rheinprovinzen die Koſten der Einrichtung getragen haben, ſo können aus andern Provinzen unſeres, oder eines fremden Staats, Kranke nur in ſo weit in die Anſtalt aufgenommen werden, als nach Aufnahme aller in den Rheinprovinzen vorhandenen heilbaren Irren noch Stellen übrig ſind.

Die innere Einrichtung der Anſtalt.

Bei der Vertheilung der Räume iſt zuvörderſt darauf geſehen worden, die Geſchlechter von einander zu trennen, ſodann aber die Kranken jeden Geſchlechts in vier Klaſſen einzutheilen. Die erſte derſelben begreift diejenigen Kranken, die am unruhigſten und am ſchwerſten in Ordnung zu halten ſind; die zweite ſolche, die bösartige und unſittliche Neigungen angenommen haben. Dadurch, daß die Kranken dieſer beiden Klaſſen für die Zeit, in welcher ſie ſich in dieſem unglücklichen Zuſtande befinden, ihren Aufenthalt in ganz getrennten Localitäten angewieſen erhalten, gewinnt man den Vortheil, der dritten Klaſſe, welche den größten Theil der Kranken, und zwar alle diejenigen in ſich faßt, die weniger von krankhaft geſteigerten Leidenſchaften und Affecten bewegt werden, eine weit größere Freiheit geſtatten zu können, als es außerdem möglich ſein würde, während ſie zugleich durch dieſe Abſonderung der nachtheiligen Einwirkung jener ſchlimmern Kranken entzogen iſt. Die vierte Klaſſe wird durch die Reconvaleſcenten gebildet. Die Abtheilungen der beiden letztern haben gemeinſchaftliche Speiſe-, Arbeits- und Geſellſchaftszimmer; alle haben ihre beſondern Hofräume und anſehnliche Gärten, die zugleich für den Nutzen und das Vergnügen eingerichtet ſind. Ein Theil der Kranken ſchläft unter Aufſicht der Wärter in gemeinſchaftlichen Schlafſälen, andere, zwei oder drei, in einem Zimmer; noch andere erhalten für ſich allein beſondere Wohn- und Schlafzimmer, wie es das Befinden oder die ſonſtige Lage der Kranken erfordert oder geſtattet. So viel es ſich thun ließ, iſt dafür geſorgt worden, die Schlafzimmer von den zum täglichen Aufenthalte beſtimmten Zimmern zu trennen. Die Beſchaffung des Waſſerbedarfs, der in einer Anſtalt von dem vorbeſchriebenen Umfange ſehr groß iſt, ſchien beſonders ſchwierig zu ſein; ein alter verſchütteter Brunnen von

200 Fuß Tiefe ließ befürchten, daß dieſem unentbehrlichen Bedürfniſſe nicht ohne fortwährende beträchtliche Koſten würde abzuhelfen ſein. Glücklicherweiſe hat ſich dieſe Beſorgniß nicht beſtätigt; vielmehr iſt durch die Aufräumung des Brunnens ein vortreffliches Waſſer gewonnen und jetzt jeder Bedarf an Waſſer mit leichter Mühe zu beſchaffen.

Pflege und Behandlung der Kranken.

Alle Kranke erhalten eine hinlänglich geräumige, reinliche, trockene und helle, mit den nöthigen Möbeln verſehene und in der kalten Jahreszeit nach Bedürfniß geheitzte Wohnung; alle ein ihrem jedesmaligen Zuſtande angepaßtes, gutes, reinliches und warmes Lager; alle eine hinlängliche, wohlbereitete, nach Erforderniß abwechſelnde, ihrem Geſundheitszuſtande entſprechende einfache Koſt; alle, welche deſſen bedürfen, eine mit den Jahreszeiten wechſelnde, bequeme, dauerhafte, der Landesſitte gemäße Kleidung; bei allen wird auf die Erhaltung der Reinlichkeit in jeder Beziehung mit Sorgfalt gewacht werden; alle werden die nöthige Wartung und Aufſicht finden. Außerdem iſt dafür geſorgt, daß, während auch die ärmſten Kranken in dieſen obengenannten wichtigſten Beziehungen alles erhalten, was ſie bedürfen, die wohlhabenderen und den höheren Ständen angehörigen Kranken, ſo weit es ihr Zuſtand geſtattet, ſo verpflegt werden können, wie es ihnen durch Erziehung und Gewohnheit zum Bedürfniſſe geworden iſt. Dieſen Vorkehrungen ſoll alles übrige, was die Anſtalt ihren Pflegebefohlenen zu leiſten hat, entſprechen. Eine menſchenfreundliche Behandlung der Kranken wird ſtets als erſte Pflicht geübt werden; Keiner der Aufgenommenen wird einen härtern Zwang oder eine größere Beſchränkung ſeiner Freiheit erfahren, als es ſeine eigene und ſeiner Leidensgefährten Sicherheit, ſein Geſundheitszuſtand und die Aufrechthaltung der Ordnung des Hauſes erheiſchen. Der Director des Inſtituts wird allen Kranken eine gleiche Aufmerkſamkeit widmen, und ſie alle ohne Unterſchied mit gleichem Fleiße behandeln. Dieſem gemäß werden auch alle Kranke in gleichem Maaße an den Mitteln, welche die Kunſt zu ihrer Herſtellung darbietet, und welche die Anſtalt ſämmtlich beſitzt, Theil nehmen; eben ſo werden die Kranken aus allen Klaſſen für ihre Erholuug und Erheiterung Einrichtungen finden, ſo wie dafür geſorgt werden wird, daß ſie ſich, ſo weit ihr Geſundheitszuſtand es geſtattet, auf eine angemeſſene und nützliche Weiſe beſchäftigen können. Gelegenheit zu paſſender Beſchäftigung wird ſich theils in der Beſtellung der Gärten und der andern Ländereien der Anſtalt, theils in den mannichfaltigen Arbeiten, welche eine ſo große Haus-

haltung fortwährend mit ſich führt, theils in nützlichen Handarbeiten und in dem Betriebe einiger Handwerke für die größere Anzahl der Kranken darbieten; während zugleich ſolchen, die es bedürfen, die angemeſſenen Mittel zur Uebung und Beſchäftigung der höheren Seelenkräfte und zur Ausbildung künſtleriſcher Talente werden gereicht werden. Endlich iſt auch Bedacht darauf genommen worden, daß der Troſt der Religion allen Kranken, die dafür empfänglich ſind, nicht mangeln möge, und es werden ein katholiſcher und ein proteſtantiſcher Geiſtlicher in der Kirche der Anſtalt den Gottesdienſt regelmäßig abhalten, die Seelſorge ſich angelegen ſein laſſen, und die pſychiſche Behandlung kräftig unterſtützen.

Beamte und Dienſtleute.

Die Leitung der Anſtalt unter meiner Aufſicht iſt dem erſten Arzte anvertraut; demſelben ſind alle übrige Beamte und Dienſtleute untergeordnet. Dieſe werden, wenn die Anſtalt ganz mit Kranken beſetzt iſt, folgende ſein: Ein Secundairarzt und ein ärztlicher Gehülfe; ein Verwalter, dem die tägliche Verpflegung der Dienſtleute und Kranken und die oberſte Aufſicht über dieſelben übertragen iſt; ein Oeconom, dem das ganze Detail der äußern Wirthſchaftsangelegenheiten der Anſtalt, die Anſchaffung und Aufbewahrung der Vorräthe an Conſumtibilien, und alles was zur Erhaltung des Inventarii der Anſtalt gehört, obliegt; der Hausverwalter und Oeconom beſorgen das Kaſſen- und Rechnungsweſen gemeinſchaftlich; ein Oberwärter und eine Oberwärterin, welche die nähere Aufſicht über das Wärterperſonal und die Kranken der reſpectiven Geſchlechter haben; fünf und zwanzig Wärter und Wärterinnen; ein Gärtner; eine Köchin und zwei Küchenmägde; eine Wäſcherin und eine Wäſchmagd; eine Haus- und eine Viehmagd; zwei Stall- und zwei Hausknechte; ein Thorſteher; ein Nachtwärter. Die Stärke des Wärterperſonals iſt ſo berechnet, daß im Durchſchnitt nicht mehr als acht Kranke auf einen Wärter kommen, und Lohn und Verpflegung derſelben ſo angeordnet, daß ſie darin eine Aufmunterung zu ihrem ſchweren Dienſte finden können, und erwartet werden darf, tüchtige und gutgeſinnte Wärter zu erhalten. Bei der geringen Zahl des unteren Dienſtperſonals iſt auf die Hülfe derjenigen Kranken, welchen die Theilnahme an den häuslichen Arbeiten zugleich als Heilmittel dienen ſoll, gerechnet.

Unterhaltungs- und Verpflegungskoſten.

Die definitive Feſtſtellung der Grundſätze über die Beſchaffung der Unterhaltungskoſten der Anſtalt bleibt nach

der Beſtimmung des Königl. Miniſterii bis zu näherer Berathung der Provinzial-Stände ausgeſetzt. Vorläufig ſind deshalb folgende Anordnungen getroffen worden: Für jeden der Anſtalt übergebenen Kranken aus den Rheinprovinzen wird bei normalmäßiger Verpflegung eine jährliche Penſion von 175 Thlr. Preuß. Courant bezahlt. Für die nämliche Verpflegung wird für Kranke aus andern Provinzen unſeres Staats, falls Raum für ihre Aufnahme vorhanden iſt, 250 Thlr., für Kranke fremder Staaten 300 Thlr. bezahlt. Für ſolche Kranke, für welche eine von der Normal-Verpflegung abweichende koſtbare Verpflegung verlangt wird, ſind dreifache Tarifſätze angenommen und dieſe wieder nach der Verſchiedenheit ihrer Herkunft näher beſtimmt worden. Die Vortheile, für welche die höhern Tarifſätze bezahlt werden, beſtehen in folgenden: A. Für die erſte Klaſſe. 1. ein beſſer meublirtes Zimmer in der für die wohlhabenderen oder vornehmeren Kranken beſtimmten Abtheilung, welches der Kranke nach Maaßgabe der Größe des Raumes, entweder allein, oder mit einem oder zwei Kranken derſelben Klaſſe gemeinſchaftlich bewohnt. 2. Die Theilnahme an der Benutzung der gemeinſchaftlichen Speiſe-, Wohn- und Unterhaltungszimmer der vornehmeren Klaſſe. 3. Eine Koſt, welche der des Officiantentiſches gleich ſteht. 4. Eine etwas ſpeciellere Bedienung. Es wird dafür gezahlt von Kranken aus den Rheinprovinzen 272 Thlr., von Kranken anderer Provinzen unſeres Staats 350 Thlr. und von Ausländern 400 Thlr. B. Vortheile deren die zweite Klaſſe genießt. 1. Ein gut meublirtes Zimmer in der für die Kranken aus den höheren Ständen beſtimmten Abtheilung, welches der Kranke allein bewohnt. 2. Wie bei 2. der erſten Klaſſe. 3. Eine ausgezeichnete beſſere Koſt, wobei auf mannichfaltigere und ausgeſuchtere Speiſen und beſſere Zubereitung geachtet wird. 4. Ein beſonderer Wärter, den der Kranke nur noch mit einem zunächſt wohnenden Kranken theilt. Hierfür wird gezahlt, von Kranken aus den Rheinprovinzen 400 Thlr., von Kranken anderer Provinzen 500 Thlr., und von Kranken aus fremden Staaten 550 Thlr. C. Vortheile deren die dritte Klaſſe genießt. 1. Zwei gut meublirte Zimmer, wovon eins zum Wohnzimmer, das andere zum Schlafzimmer dient, oder ein einzelnes vorzüglich geräumiges Zimmer, in der für die Kranken aus den höhern Ständen beſtimmten Abtheilung zum alleinigen Gebrauche des betreffenden Kranken. 2. Wie bei 2. der zweiten Klaſſe; die Kranken können, wenn es begehrt und von dem Director für zuträglich erachtet wird, ihre

Mahlzeiten auf ihren reſp. Zimmern einnehmen. 3. Wie bei 3. der zweiten Klaſſe. 4. Ein dem Kranken ausſchließlich beſtimmter Wärter. 5. Häufigere Theilnahme an dem Genuſſe des Wagens und der Pferde der Anſtalt, ſo wie an andern erheiternden Annehmlichkeiten. Hierfür wird gezahlt, für Kranke aus den Rheinprovinzen 500 Thlr., für Kranke anderer Provinzen unſeres Staates 600 Thlr. und für Ausländer 650 Thlr. Preuß. Courant. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß mehrere der erwähnten Vortheile, den betreffenden Kranken nur dann zu Theil werden können, wenn ſie ſich in einem Zuſtande befinden, in welchem ſie derſelben genießen können. Dieß kann nur in einem ſehr beſchränkten Maaße angenommen werden, ſo lange ſie ſich in der erſten und zweiten Abtheilung befinden; auch werden ärztliche Anordnungen temporaire Einſchränkungen und Abänderungen in der Verpflegung herbeiführen. Inſofern für einen Kranken einer der Klaſſen, für welche dieſe höheren Tarifſätze beſtehen, die Kleidung der Anſtalt nicht in Anſpruch genommen wird, iſt es geſtattet, eine andere Kleidung beizubehalten, wobei jedoch die Anordnung des Directors befolgt werden muß: der Tarifſatz wird hierdurch jedoch nicht vermindert. Ein Gleiches gilt von Meublen und Geſchirren, die mehr zum höhern Luxus gehören. Wird für einen dieſer Kranken der Tarifſatz für Arzneien überſchritten, ſollen feinere inländiſche oder ausländiſche Weinſorten für ihn angeſchafft, oder ihm in anderer Hinſicht koſtbarere Dinge in ſeiner Verpflegung zu Theil werden, ſo werden dieſe für ſeine Rechnung angeſchafft. Wünſchen die Verwandten des Kranken, oder erfordert es deſſen Zuſtand, daß ihm einer der beſſern und der erfahrenſten Wärter der Anſtalt, welcher über 60 Thlr. Lohn erhält, ausſchließlich zur Bedienung gegeben werde, ſo muß für einen ſolchen der Mehrbetrag des Lohnes von 60—90 Thlr. beſonders vergütet werden. Für ſpeciellen Unterricht in Künſten und Wiſſenſchaften werden die Lehrer ebenfalls für eigene Rechnung des Kranken angenommen. Sollen Wagen und Reitpferde zur beſtändigen Dispoſition eines Kranken ſtehen, ſo wird dafür auch nur gegen beſondere Zahlung von der Oeconomie-Verwaltung geſorgt werden. Alle dieſe und ähnliche Dinge ſind daher auch Gegenſtände einer jedesmaligen beſondern Uebereinkunft mit der Verwaltung. Für völlig unvermögende und wenig bemittelte Kranke aus den Rheinprovinzen, deren Unterhaltung ganz oder zum Theil ebenfalls unbemittelten Angehörigen oder Gemeinden zur Laſt fallen würden, ſind Freiſtellen in der Anſtalt beſtimmt, und zwar zwanzig ganze,

zwanzig wofür ein Viertheil, zwanzig wofür die Hälfte, und zwanzig wofür drei Viertheil der Normal-Penſion von 175 Thlr. bezahlt wird. Bis zur erfolgten ſtändiſchen Berathung werden die Kranken, welche unvermögenden Communen zur Laſt fallen, ingleichen Kranke, für welche nur ein Theil des Normalpreiſes entrichtet werden kann, nach meiner Beſtimmung auf Koſten des Einrichtungsfonds aufgenommen werden. Die Schwierigkeiten, welche mit dem Anfange eines jeden wichtigen Unternehmens verbunden ſind, machen es nothwendig, die Stellen der Kranken nur allmählig bis zur vollen Zahl zu beſetzen; es werden daher gegenwärtig 50, am 1. April 1825 bis zur Zahl von 100, am 1. Octbr. 1825 bis zur Zahl von 150 und am 1. April 1826 bis zur vollen Zahl von 200 Irren aufgenommen werden, und zwar unter Beobachtung des vorbemerkten Verhältniſſes der ganzen und theilweiſen Freiſtellen.

Aufnahme der Kranken.

Wird für einen Kranken die Aufnahme in die Anſtalt begehrt, ſo muß zuerſt bei der Direction angefragt werden, ob ſolche Statt finden kann. Iſt der Kranke ein Bewohner der Rheinprovinzen, und ſind die übrigen für die Aufnahme erforderlichen und ſogleich näher zu bezeichnenden Bedingungen erfüllt, ſo wird die Direction, in ſo fern Raum vorhanden iſt, die Aufnahme ohne Verzug veranlaſſen. Iſt der Kranke kein Bewohner der Rheinprovinzen, ſo wird die Aufnahme in die Anſtalt nur in ſofern Statt finden, als nicht zu befürchten ſteht, daß dadurch der Raum für Kranke aus den Rheinprovinzen beſchränkt werde. Kann die Aufnahme wegen mangelnden Raums oder mangelnder Qualification der Kranken nicht Statt finden, ſo wird ſolches unter Anführung der Gründe von dem Director ohne Zeitverluſt erklärt werden. Die Erforderniſſe zur Aufnahme, worüber der Direction die ſchriftlichen Documente mit der Anfrage eingeſandt werden müſſen, ſind folgende: 1. Die gehörig beglaubigte Nachweiſung, daß entweder die betreffende gerichtliche Behörde den Kranken, als des Gebrauches ſeines Verſtandes nicht mächtig, unter beſondere Vormundſchaft geſtellt hat, oder in ſo fern dieſe gerichtliche Erklärung nicht erfolgt iſt, eine Beſcheinigung des betreffenden Landrathes, und bei Kranken aus fremden Staaten der geeigneten Landesbehörde, daß der Kranke notoriſch an Irrſein leide. 2. Die vollſtändige Nachweiſung über die Herkunft des Kranken, ſein bürgerliches Domicil, ſeinen Stand, ſein Gewerbe, ſeine Religion, ob er ledig, verehelicht oder verwittwet ſei. 3. Die Angabe der Art der Verpflegung, die für den Kranken in Anſpruch genommen wird,

und der Mittel, aus denen die Koſten dieſer Verpflegung während ſeines Aufenthalts in der Anſtalt beſtritten werden ſollen. Iſt dem Kranken durch die betreffende Königl. Regierung mit meiner Zuſtimmung eine ganze, dreiviertel, halbe oder Viertel-Freiſtelle bewilligt worden, ſo muß eine beglaubigte Abſchrift des Verleihungs-Decrets beigelegt, und in ſo fern keine ganze Freiſtelle verliehen worden, müſſen die Mittel zur Deckung der übrigen Verpflegungskoſten genügend nachgewieſen werden. 4. Ein Revers, wodurch ſich diejenigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anſtalt nachſuchen, verpflichten, den Betrag der Verpflegungskoſten in vierteljährigen Raten, jedesmal vierzehn Tage vor Eintritt des Quartals, vorauszuzahlen. Zugleich iſt bei ſolchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden eingeſendet werden, für die richtige Zahlung der Penſion Sicherheit zu leiſten, worüber die Direction der Anſtalt jedesmal das Nöthige beſtimmen wird. Die Aufnahme der Kranken, und die Zahlung der Verpflegungskoſten für dieſelben, findet immer nur für ganze Quartale Statt, ſtirbt der Kranke im Verlaufe des erſten Quartals, ſo fällt der Reſt der vorausbezahlten Verpflegungskoſten der Kaſſe anheim; ſtirbt er ſpäter, oder wird er vor Ablauf eines Quartals entlaſſen, ſo fällt der Kaſſe der Reſt der Verpflegungsgelder für den Monat anheim, in deſſen Verlaufe der Kranke ausſcheidet, dagegen übernimmt die Anſtalt, auf den Fall des Abſterbens eines Kranken, die Koſten der einfachen Beerdigung deſſelben. 5. Eine Beſcheinigung von Seiten des betreffenden Phyſikus, daß der Kranke, ſo weit eine genaue Erkundigung und Unterſuchung darüber Licht geben kann, nicht an Epilepſie, an durch Schlagfluß entſtandener Lähmung, an Krebsgeſchwüren und an höhern Graden der Syphilis leidet, indem da, wo dieſe Krankheitsformen das Irrſein begleiten, die Aufnahme in die Heilanſtalt nicht Statt findet. 6. Eine Beſcheinigung von Seiten des Phyſikus und des Arztes, der den Kranken bis dahin behandelt hat, daß derſelbe noch nicht länger als vier bis höchſtens acht Monate an Irrſein leidet, indem bloß bei der Eröffnung der Anſtalt eine Anzahl Kranke, die ſchon länger leiden, in dieſelbe aufgenommen werden kann, ſpäterhin aber ſolche Kranke, die wenig Hoffnung für ihre Geneſung darbieten, andern, die erſt ſeit kürzerer Zeit an Irrſein leiden, den Raum nicht wegnehmen dürfen, und die Angehörigen dieſer ſchon länge-Leidenden es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie es verſäumen, dieſelben zur gehörigen Zeit in die Anſtalt zu bringen. 7. Eine ausführliche ärztliche Beſchreibung des Zuſtandes des Kranken und der Urſachen, welche wirklich oder

wahrſcheinlich das Irrſein herbei geführt haben. Es iſt dabei erforderlich, daß der Arzt nicht, wie gewöhnlich bei ſolchen Nachrichten zu geſchehen pflegt, vorzugsweiſe diejenigen Symptome der Krankheit berückſichtige, die in verkehrten Handlungen und Reden, in der normwidrigen Aeußerung von Leidenſchaften und Affecten u. d. m. beſtehen, ſondern daß er, während er von der Art, Beſchaffenheit und Stärke dieſer Klaſſe von Symptomen zwar genügende Nachricht giebt und den Verlauf derſelben während der Krankheit im Allgemeinen darſtellt, ſich doch hauptſächlich an der Schilderung derjenigen wichtigen Seite der Krankheit hält, die ſich auf die Abweichungen des geſammten Organismus oder beſtimmter Organe und organiſcher Syſteme von ihrer normalen Beſchaffenheit und Thätigkeit bezieht, als worauf die Geſammtheit der Krankheitsſymptome, und ſomit auch die Aeußerung jener pſychiſchen Anomalien beruht. Vorzüglich hat der Arzt bei dieſen Nachrichten auf alles dasjenige zu achten, was der Anblick des Kranken und eine flüchtige Prüfung nicht ohnehin ſchnell lehrt, ſondern was erſt aus den von ſeinen Angehörigen einzuziehenden Erkundigungen und aus einer längern und ſorgfältigeren Beobachtung deſſelben, ſo wie aus dem Erfolg der Anwendung der Heilmittel u. ſ. w. geſchöpft werden kann. Dahin gehören folgende Punkte: Der Geſundheitszuſtand der Eltern, Großältern und Geſchwiſter des Kranken; in der Familie vorherrſchende Anlage zu einer gewiſſen Richtung der Entwickelung in der ſomatiſchen und pſychiſchen Sphäre, und darauf beruhende Neigung zu gewiſſen Abnormitäten in mancherlei Lebensäußerungen, ſo wie zu gewiſſen Krankheiten. Das Auszeichnende in der Körperbeſchaffenheit, und in den pſychiſchen Anlagen des Kranken; überwiegende Ausbildung, Stärke und Thätigkeit gewiſſer Organe und organiſcher Syſteme, und dagegen Zurückbleiben in der Entwickelung und relative Schwäche anderer; ähnliche Verhältniſſe in der Entwickelung und Manifeſtation der pſychiſchen Eigenſchaften; ausgezeichnete Kraft mancher Seelenvermögen und Schwäche anderer; entſchiedene Neigung zur Uebung gewiſſer Tugenden, oder Hang zu gewiſſen Laſtern und Leidenſchaften; leichte Erregung gewiſſer Affekte und dagegen das Schweigen anderer; Neigung oder Abneigung zu dieſer oder jener Art von Beſchäftigung, Forſchung, Kunſtübung, Unterhaltung, Zerſtreuung u. ſ. w. Aeußere Einflüſſe, unter welchen der Kranke gelebt hat, in Bezug auf Lage und Beſchaffenheit der Wohnung, auf Beköſtigung, Kleidung, Beſchäftigung, Erziehung, geiſtige und körperliche Anſtrengung, oder vernachläſſigte Uebung ſeiner Kräfte; auf Lebensart und Ord-

nung in jeder Hinſicht u. ſ. w.; Lebensſchickſale des Kranken, die von beſonderm Einfluß auf ihn geweſen ſind; ausgezeichnete Förderung oder Hemmung, die er in ſeiner bürgerlichen Thätigkeit und dem Betrieb ſeines Gewerbes oder ſeiner Geſchäfte erfahren; plötzliche Glücksfälle oder Unglücksfälle, die ihn hierin oder in ſeinem Familienleben betroffen, Unglück in Liebe und Freundſchaft, einflußreiche Verbindung mit Menſchen von einer gewiſſen moraliſchen, religiöſen, politiſchen Tendenz u. ſ. w., Störung in der körperlichen und pſychiſchen Entwickelung, und Krankheiten die das Individuum betroffen. Es kommen hierbei vorzüglich ſolche Störungen der Geſundheit in Betracht, wodurch am häufigſten entſchiedene Veränderungen in der ganzen Oeconomie des Organismus erzeugt werden, wie z. B. bedeutende Störungen im Gange der körperlichen Entwickelung, die in den Stufenjahren eintreten; heftige und langwierige Krankheiten jeder Art; Erſchöpfung der Kräfte durch Blutverluſt, Schwangerſchaft, Niederkunft, Säugen u. ſ. w.; Zerrüttung der normalen Thätigkeit des Hautorgans durch Ausſchläge oder deren Zurücktreiben, durch die Unterdrückuug localer Schweiße, durch Verbrennungen, Erfrierungen u. d. m. Außerdem ſind diejenigen Anomalien des Geſundheitszuſtandes anzugeben, zu welchen der Kranke vorzugsweiſe geneigt iſt, und die Organe und organiſchen Syſteme zu bezeichnen, welche dabei als diejenigen erſcheinen, die hauptſächlich litten, oder durch deren geſteigerte Thätigkeit eine Entſcheidung herbeigeführt ward; die Art und Beſchaffenheit jener früher eingetretenen Krankheiten muß beſtimmt angegeben und dabei vorzüglich bemerkt werden, ob eine derſelben mit irgend einer Art von entſchiedener Seelenſtörung verbunden geweſen. Endlich muß, ſo genau wie möglich, die Entſtehung und der bisherige Verlauf der gegenwärtigen Krankheit, während deren ſich die Seelenſtörung offenbarte, geſchildert, alles, was zu der Charakteriſtik derſelben gehört, mitgetheilt, und das bisher beobachtete Heilverfahren nebſt dem Erfolge deſſelben angegeben werden. 8. In dem nach Nr. 4 auszuſtellenden Reverſe muß zugleich die Uebernahme der Verpflichtung ausgedrückt werden, den Kranken auf die von der Direktion ergehende Aufforderung ſogleich wieder abholen zu laſſen, und zu dieſem Zweck die erforderlichen Kleidungsſtücke zu überſenden, mit denen er auf eine ſchickliche Weiſe aus der Anſtalt entlaſſen werden kann. Zwar wird in gewöhnlichen Fällen und beſonders da, wo der Kranke als unheilbar oder als für das Inſtitut nicht geeignet, aus demſelben entlaſſen werden muß, die Anzeige davon den Angehörigen des Kran-

ken entweder bei Vorausbezahlung des letzten Quartals der Verpflegungskoſten, oder mehrere Wochen vorher zugefertigt werden. Bei manchen Kranken, zumal ſolchen, welche bis zu einem gewiſſen Grade geneſen ſind, tritt jedoch oft plötzlich die Nothwendigkeit ein, ſie aus der Anſtalt zu entlaſſen, weil die Verhältniſſe in derſelben nachtheilig auf ſie einwirken und einen Rückfall oder eine Verſchlimmerung der Krankheit herbeizuführen im Stande ſind. In dieſen und andern Fällen, wo es erſprießlich iſt, die Kranken auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit auf Probe aus dem Inſtitute zu entlaſſen, wobei ſie jedoch noch unter der Aufſicht und in gewiſſer Hinſicht in der Behandlung der Heilanſtalt bleiben, iſt es erforderlich, daß die Angehörigen der Kranken unweigerlich, und in dem anberaumten Zeitraume der Aufforderung der Abholung des Kranken entſprechen, indem ihnen ſonſt derſelbe auf ihre Koſten durch die Verwaltung der Anſtalt zugeſchickt werden muß.

Ueberbringen der Kranken.

Hinſichtlich ſolcher Kranken, die durch öffentliche Behörden der Anſtalt zugeſendet werden, iſt es erforderlich, daß die Kranken mit ſo wenig Aufſehen und unter Anwendung ſo wenig äußerer Zwangsmittel wie möglich, durch verſtändige und wohlwollende Begleiter transportirt werden, daß ſie während der Reiſe vor Beleidigungen und Neckereien jeder Art geſchützt bleiben, und an den Orten, wo ſie übernachten, ein paſſendes Unterkommen finden. Derjenige, dem der Kranke anvertraut iſt, muß mit den nöthigen Papieren, ſo wie mit dem Verzeichniſſe der dem Kranken mitgegebenen Kleidungsſtücke ꝛc. verſehen ſein. Der Hausverwalter ſtellt über die Ablieferung des Kranken und der ihm zugehörigen Sachen eine Beſcheinigung aus. Es wird ſehr nützlich ſein, daß jeder Kranke von einem ſeiner nächſten Angehörigen, der am genaueſten mit ſeiner Gemüthsart, Denk- und Lebensweiſe, ſeinen Neigungen und Schickſalen, ſo wie mit allem, was ſeine gegenwärtige Krankheit betrifft, bekannt iſt, und von dem vorausgeſetzt werden darf, daß er über den Kranken wahrhaften und verſtändigen Bericht erſtatten werde, begleitet ſei, damit derſelbe durch den Director befragt, und ſo weit es nöthig iſt, die früher eingegangenen ſchriftlichen Nachrichten ergänzt werden können.

Beſuch der Anſtalt.

Der Erfolg der ärztlichen Behandlung hängt einer Seits von der Erhaltung der ungeſtörten Ruhe der Kranken ab, und darf daher der Eintritt in die Anſtalt von dem Direktor nur denen geſtattet werden, die als Angehörige der Irren von ihrem Zuſtande ſich unterrichten, oder

als Sachverſtändige die Anſtalt kennen lernen wollen; anderer Seits iſt aber ſehr zu wünſchen, daß das Publikum von dem Zuſtande einer Anſtalt, an welcher es ſo großen Antheil nehmen muß, immer genaue Kenntniß habe. Es wird daher gern geſehen werden, wenn einſichtsvolle Männer und gebildete Frauen die Anſtalt von Zeit zu Zeit in Augenſchein nehmen, und der Direction ihre Bemerkungen mittheilen, wozu ein Buch offen liegen wird. Von Zeit zu Zeit werden höhere Medicinalbeamte die Anſtalt beſuchen, um ſich an Ort und Stelle von dem Zuſtande derſelben zu unterrichten.

Coblenz den 24. September 1824.

Der Staatsminiſter und Oberpräſident.
[gez.] v. Ingersleben.

Auszug einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 21, S. 96.)

In der Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin ſind im Jahre 1826 durchſchnittsweiſe 122 Häuslinge geweſen, wovon 86 dem dieſſeitigen Landarmen-Verbande angehörten und 36 als fremde Koſtgänger gegen volle Bezahlung aufgenommen waren. Unter den im Laufe des Jahres abgegangenen 23 Perſonen ſind 16 geſtorben, 5 als geheilt entlaſſen, und 2 als unſchädlich in das Landarmenhaus verſetzt. Von den vorhandenen 122 Pfleglingen waren 47 zu aller Beſchäftigung unfähig, 6 nur nutzlos zu beſchäftigen, 69 aber konnten periodenweiſe mit ertragbringenden Arbeiten beſchäftigt werden und haben an baarem Arbeitslohn 643 Thlr. 1 Sgr. und an erſparten Verwaltungskoſten der Anſtalt 543 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zuſammen alſo 1186 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. verdient. — Die Unterhaltungskoſten der Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin haben 8623 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. betragen.

Juden, ſ. Beſchneidung.

Käſe.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Minden, die im friſchen Kuhkäſe ſich entwickelnde giftige Subſtanz betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 16, Nr. 79, S. 139, und 1828, St. 2, S. 5.)

Die Fälle von Vergiftungen durch den Genuß der Kuhkäſe (Handkäſe) ſind in neuerer Zeit ſehr häufig vorgekommen und es iſt augenſcheinlich, daß eine eigenthümliche ſchädliche Subſtanz in dieſem Nahrungsmittel auf irgend einer Stufe ſeines Gährungsprozeſſes ſich ſelbſtſtändig entwickelt. Wäre das chemiſche Geſetz dieſer Entwikkelung unzweifelhaft ermittelt, ſo würde durch beſtimmte polizeiliche Vorſchriften über die Bereitungsart und Verkaufszeit dieſer Käſe, die den Conſumenten drohende Gefahr leicht zu entfernen ſein. Indeß fehlt bis jetzt jene völlig ſichere Kenntniß, wenn gleich ſie als Reſultat vielfacher, durch ſachverſtändige Männer auf großen Oeconomien angeſtellter Verſuche und geſammelter Erfahrungen nicht ſchwer gewonnen werden könnte. Indem wir demnach alle Vorſteher großer Oeconomien auffordern, dieſem Gegenſtande ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und uns ihre Erfahrungen darüber mitzutheilen, ſtellen wir folgende Fragen zur beſondern Berückſichtigung auf: 1) Kann bei der Bereitung des Käſe der Zeitpunkt, wo der Gährungsprozeß eine ſchädliche Subſtanz im Käſe entwickelt, durch äußere Merkmale erkannt werden? 2) Tritt dieſe Entwickelung in einem gewiſſen Zeitabſchnitte bei jeder Käſebereitung, oder nur unter beſondern und unter welchen Umſtänden ein? 3) Welche Verſuche und Beobachtungen ſind die geeignetſten, um beſtimmte Aufſchlüſſe über die Sache zu geben? 4) Durch welche Mittel kann ſowohl in Betreff der Bereitungsart als der Verkaufszeit der Käſe die Gefahr der Vergiftung auch ohne genaue Kenntniß des Entwickelungsprozeſſes der ſchädlichen Subſtanz entfernt, oder doch verringert werden? In Betreff der anzuſtellenden Verſuche machen wir noch auf folgende Beobachtungen aufmerkſam: Nur in ſeltenen Fällen vorgekommener Vergiftungen durch Handkäſe hat ſich eine Beimiſchung von Kupfer, als Folge der zu ihrer Bereitung angewendeten Gefäße, und dieß auch nur in unbedeutender Menge vorgefunden: es iſt alſo mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß ſich ein eigenthümlicher ſchädlicher Stoff entwickele. Nicht ſowohl durch den ſehr alten, ſondern durch den Genuß friſcher Käſe ſind die bisher vorgekommenen Fälle von Vergiftungen veranlaßt. Ein beſonderer Grad eingetretener Fäulniß ſcheint daher nicht die Urſache zu ſein; es wäre denn, daß die hin und wieder bemerkte üble Gewohnheit, einen Theil der Käſemaſſe in den Gefäßen bis zur nächſten Bereitung zurückzulaſſen, und dieſe dann, zur Bewirkung ſchnellerer Gährung, der friſchen Käſemaſſe zuzuſetzen, darauf Einfluß hätte. Ob

die Gewohnheit Einiger, die friſch bereitete Käſemaſſe der Einwirkung des ſtarken Sonnenlichts auszuſetzen, um dieſelbe zur Bereitung der Handkäſe ſchneller conſiſtent zu machen, eine plötzliche Gährung entwickelt, welche durch das Formen ſodann geſtört wird, beim Genuſſe der Käſe aber von neuem ſich entwickelt und als Urſache der vorkommenden Vergiftungszufälle zu betrachten wäre? möchte durch beſondere Verſuche zu ermitteln ſein. Wir dürfen von allen Vorſtänden bedeutender Oeconomien mit Recht erwarten, daß ſie dieſem, für ſie ſelbſt wie für das ganze Publikum wichtigen Gegenſtande, willig ihre beſondere Aufmerkſamkeit ſchenken, und uns die Beſchreibungen ihrer Verſuche, wie die Reſultate derſelben mittheilen werden. Bei etwa wieder vorkommenden Fällen von nachtheiliger Wirkung genoſſener Käſe ſehen wir Abſeiten der Herren Kreisphyſiker oder ſonſtiger dabei zugezogener Aerzte, einer ausführlichen Beſchreibung der entſtandenen Zufälle und, wo es ſich ermitteln läßt, einer genauen Angabe entgegen, welche Umſtände bei der Bereitung der betreffenden Käſe die Veranlaſſung zu ihrer ſchädlichen Wirkung gegeben haben können? Minden den 8. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Die vielfältig in unſerem Regierungsbezirke, wie im benachbarten Auslande vorkommenden Fälle von Vergiftung durch den Genuß friſcher Kuhkäſe (ſogenannter Handkäſe) veranlaßten uns ſchon unterm 8. März 1826 (Amtsblatt Nr. 16) eine öffentliche Aufforderung ergehen zu laſſen, in welcher wir durch beſonders aufgeſtellte Fragen der Urſache der Entwickelung einer giftigen Subſtanz in den friſchen Handkäſen auf die Spur zu kommen und, da mehrere Umſtände dieſe als das Product eines eigenthümlichen Gährungsprozeſſes vermuthen ließen, vorzüglich eine Beſtimmung des Zeitpunktes zu erlangen ſuchten, in welchem dieſer eigenthümliche giftige Gährungsprozeß ſich äußere. — Die uns darüber zugekommenen Mittheilungen und Berichte haben es beſtätigt, daß die Urſache der giftigen Eigenſchaft der Handkäſe nicht ſowohl in einer Beimiſchung fremder giftiger Subſtanzen, z. B. des Kupfers, durch den Gebrauch kupferner Geſchirre bei der Bereitung des Käſe zu ſuchen ſei (obgleich auch dieſe unbezweifelt, wie jede andere Beimiſchung, eine Vergiftung bewirken kann), als vielmehr feſtzuſtehen ſcheint, daß durch die erſte Gährung des Käſes ſelbſt, in demſelben, unter gewiſſen Umſtänden und Bedingungen, ein eigenthümliches Gift (das K ä ſ e g i f t) entwickelt werde, welches die vorgekommenen

nachtheiligen, ſelbſt tödtlichen Erſcheinungen hervorbringt. Die gleich im Anfange mit den Käſen, durch welche Vergiftungen Statt gefunden hatten, angeſtellten chemiſchen Unterſuchungen ließen eine Säure finden, welche zuerſt für Fettſäure gehalten wurde, deren ſchädliche Wirkungen auf den Organismus bekannt ſind, und mit der des Wurſtgiftes übereinkommen. Die fortgeſetzten löblichen Bemühungen und Unterſuchungen des Proviſors Venghaus zu Rheda verdanken wir jedoch nähere Aufſchlüſſe über das eigenthümliche Käſegift, welches derſelbe als eine, in ihren Wirkungen zwar mit der Fettſäure ſehr übereinkommende, aber von dieſer dennoch verſchiedene Säure, die (ſchon früher von Prouſt entdeckte) Käſeſäure aufgefunden und dargeſtellt hat. Die von dem Proviſor Venghaus vorgenommenen Unterſuchungen, wie die von ihm mit der Käſeſäure angeſtellten Verſuche geben, in Uebereinſtimmung mit den ſonſtigen darüber gemachten Erfahrungen, folgende Reſultate: Die Käſeſäure, das bis jetzt erkannte eigenthümliche Käſegift, erzeugt ſich zunächſt nur in friſchen Käſemaſſen, als das ſpecifiſche Product der erſten Gährung derſelben. (Es fehlen jedoch noch die Verſuche, ob nicht auch in älteren, bereits getrocknet geweſenen Käſen durch Einwirkung der Feuchtigkeit und der Wärme eine neue Gährung, und mit dieſer eine neue Erzeugung des Käſegiftes hervorgebracht werden könne). — Bei dem Prozeſſe der Käſegährung findet eine gleichzeitige Bildung von Käſeſäure und Ammonium Statt. Nur durch das Vorherrſchen der Käſeſäure, das Uebergewicht derſelben über das Ammoniak, kann den Käſen eine giftige Eigenſchaft ertheilt werden. Dieſe vorherrſchende Entwikkelung der Käſeſäure aber wird dadurch begünſtigt, daß die gährende Maſſe einen zu großen Antheil von Waſſer, und dadurch eine zu weiche Conſiſtenz erhält. Mit dem Verdünſten des die Säurebildung begünſtigenden Waſſers tritt beim Austrocknen der Käſe die Bildung der Säure zurück, dagegen tritt die Bildung des Ammoniaks hervor und mit dieſer erzeugt ſich durch die nunmehrige Verbindung beider ein neutrales Salz, das käſeſaure Ammoniak, welches keine ſchädliche Wirkungen auf den Organismus äußert. — Hieraus läßt ſich erklären, warum derſelbe Käſe im friſchen weichen Zuſtande giftige Erſcheinungen hervorbringt und ſpäter, im trockenen Zuſtande, ohne allen Nachtheil genoſſen werden kann, was auch auf die verſchiedenen Reſultate der ſpäter unternommenen chemiſchen Unterſuchungen ſolcher giftigen Käſe, bei welchen kein Käſegift mehr gefunden wurde, von bedeutendem Einfluſſe ge-

weſen ſein mag. — Die Erſcheinungen der Vergiftung durch das Käſegift (die Käſeſäure) ſind im Allgemeinen folgende: Schwindel, bis zur Bewußtloſigkeit, Uebelkeit, Erbrechen mit heftigem Würgen und krampfhaften Schmerzen in der Herzgrube, Todtenbläſſe, kalter klebriger Schweiß, häufiger, kleiner Puls, in manchen Fällen und bei Mangel ſchleuniger Hülfe der Tod. — Die Mittel, welche bei vorkommenden Vergiftungen ſolcher Art in Anwendung zu bringen ſind, würden im erſten Stadio der Vergiftung zunächſt in der Ausleerung des Genoſſenen, noch ſchädlich Fortwirkenden, beſtehen. Hier dürfte eine ſtarke Gabe der Brechwurzel, eine Drachme bei Erwachſenen, der Anwendung des Brechweinſteins vorzuziehen ſein, indem dieſer durch die vorherrſchende Säure leicht zerſetzt, das krampfhafte Würgen vermehren und Zufälle der Entzündung hervorbringen könnte. Nach dieſer, oder bei ſpäter geſuchter Hülfe bereits freiwillig erfolgter Ausleerung muß die Hülfe auf die Zerſetzung des noch im Magen vorhandenen Giftes gerichtet ſein; und da dieß in der vorherrſchenden Käſeſäure angenommen wird, dürfte dieſe durch Anwendung einer ſchnell zu bereitenden Auflöſung des kohlenſauren Ammoniaks oder anderer Alkalien in warmen Thee am ſchnellſten und ſicherſten zu neutraliſiren und unſchädlich zu machen ſein. Milde einwirkende Mittel, Haferſchleim, Milch, eine öligte oder Mandelemulſion dürfte folgen und nach Beſeitigung der directen Erſcheinungen der Vergiftung dürften die Folgen derſelben durch milde ſtärkende und gelind aufregende Mittel zu heben ſein. — Um nun aber auch auf die Veranlaſſung zu derartigen Vergiftungen einzuwirken, machen wir alle größeren Oeconomien und diejenigen, welche ſich im Kleinen mit der Bereitung ſolcher Handkäſe beſchäftigen, mit Bezug auf vorſtehende Bekanntmachung, auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, die Käſemaſſe mit Sorgfalt zu bereiten, dieſe in eine nicht zu feuchte Gährung zu ſetzen, den aus dieſer Maſſe bereiteten Käſe aber nie zum Genuſſe zu verwenden, bevor derſelbe nicht gehörig ausgetrocknet iſt, und — bis weitere Erfahrungen den Zeitpunkt genauer beſtimmen — nicht wenigſtens im Austrocknen ein Alter von 14 Tagen erreicht hat. — Polizeilich aber verordnen wir, daß keine Handkäſe zum Verkaufe ausgeboten werden ſollen, welche, bei einem gehörigen Grade der Austrocknung, nicht wenigſtens 3 Wochen alt ſind, und beauftragen wir die Orts- und Polizeibehörden, auf dieſe vorgeſchriebene Beſchaffenheit ſolcher käuflichen Handkäſe zu achten, die zu friſchen, zu weichen und hervorſtechend ſauer riechenden Handkäſe aber einer

genauen Unterſuchung über ihre gänzliche Unſchädlichkeit zu unterwerfen, bevor der weitere Verkauf derſelben geſtattet wird. Diejenigen, welche durch muthwilligen Verkauf ſolcher zu friſchen Handkäſe Veranlaſſung zu nachtheiligen Folgen geben, ſind den Strafen unterworfen, welche das allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 722 auf den wiſſentlichen Verkauf verdorbener und ſchädlicher Nahrungsmittel geſetzt hat. Minden den 15. Decbr. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Kaſſenweſen.

Eine gute Anweiſung zur Kenntniß deſſelben iſt Paul Gottlieb Wehner's Handbuch über das Kaſſen- und Rechnungsweſen. Zweite revidirte und ergänzte Auflage. Bearbeitet von J. D. Symanski. Berlin 1824. 29 Bogen und 4 Tabellen.

Kindermord.

Das Publicandum des Königl. Juſtizminiſterii gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft vom 11. Januar 1817 (abgedruckt im 3ten Bande dieſes Werks, S. 350) ward im Jahre 1824 von faſt ſämmtlichen Königl. Ober-Landesgerichten in den betreffenden Amtsblättern neu bekannt gemacht und eingeſchärft.

Klauenſeuche.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern an ſämmtliche Königliche Regierungen, die bösartige und anſteckende Klauenſeuche unter den Schaafheerden betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 2s H. S. 481.)

Es iſt hin und wieder unter den Schaafheerden die bösartige und anſteckende Klauenſeuche bemerkt worden. Dieſe Krankheit, welche in den darüber erſchienenen Schrif-

ten, unter andern auch im 15ten Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Merſeburg vom Jahre 1819 sub Nr. 61 *) und zuletzt noch in Rauſch's Memorabilien, 3s Bändchen, beſchrieben worden, iſt den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbeſitzern aus derſelben erwachſenden großen Schaden, gleich zu ſtellen. Die unterzeichneten Miniſterien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unter dem 27. Auguſt 1806 erlaſſenen nähern Vorſchrift, ſo weit ſie auf dieſe Krankheit anwendbar iſt, folgendes feſtzuſetzen: 1) Wo die Klauenſeuche unter den veredelten Schaafheerden ſich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenſeuche in der Umgegend als Epizootie ſchon geherrſcht hat, und fortdauernd als ſolche von Sachverſtändigen erkannt worden iſt, ſoll die Vermuthung ſo lange gelten, daß es das anſteckende Klauenübel ſei, bis durch Sachverſtändige das Gegentheil erklärt und erwieſen iſt. 2) Die Beſitzer der mit der bösartigen Klauenſeuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müſſen den Ausbruch der Krankheit ſogleich dem Landrath des Kreiſes und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenerſatz, den jeder Intereſſent zu fordern befugt iſt, für den Schäferknecht auf 5 Thlr., den Schäfer auf 10 Thlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thlr. feſtgeſetzt wird und der in Abſicht der erſten Perſonen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe ſubſtituirt werden kann. 3) Sobald durch dieſe Anzeige oder auf andere Weiſe der Ausbruch der bösartigen Klauenſeuche in einer Heerde bekannt iſt, müſſen nicht nur die Beſitzer dieſer angeſteckten Heerde mit derſelben von der Grenze der Nachbarn, ſondern auch dieſe mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortſchaft, deren Heerde mit der Klauenſeuche behaftet iſt, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwiſchen einer mit der Klauenſeuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn Statt finden muß, ſoll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, alſo überhaupt 400 Schritte betragen und die Regulirung derſelben hat der Landrath des Kreiſes zu beſorgen, der auch Abweichungen von dieſer Normalvorſchrift geſtatten kann, wenn ſie durch die örtlichen Verhältniſſe begründet werden. 4) Koppelweiden aber müſſen mit den von der bösartigen Klauenſeuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder, wenn ſolches bei

*) Abgedruckt in dieſem Werke Bd. 3, S. 352 fg.

gemeinſchaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich ſein ſollte, ſo muß der Landrath des Kreiſes, nach vorſtehenden Vorſchriften und mit gehöriger Berückſichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Intereſſenten, die Hütungsgrenzen zwiſchen dieſen Intereſſenten dergeſtalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der geſunden weiden kann. 5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, ſo findet dafür Beſtrafung nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze, und dem Maaße der Fahrläſſigkeit, des Vorſatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibeſitzer wird nachgelaſſen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei ſeinem Gerichte zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen. 6) Sobald dieſe Klauenſeuche in einer Schaafheerde ausgebrochen iſt, muß aller Verkauf und Tauſch aus derſelben ſo lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und ſelbſt der Verkauf der anſcheinend geſunden Häupter kann in dieſer Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Thlr. für jedes verkaufte Stück. 7) Wenn auch die Klauenſeuche aufgehört hat, ſo müſſen doch die geſund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank geweſenen Heerde wenigſtens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben. 8) Der Beſitzer einer mit dem anſteckenden Klauenübel behafteten Heerde iſt verpflichtet, durch Anwendung der erprobteſten Mittel, als: Abſonderung der kranken Schaafe von den geſunden, Reinigung der Ställe der angeſteckten, trockne Hütung der noch geſunden, dafür zu ſorgen, daß das Uebel ſobald als möglich beſeitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angeſteckte Schaafe geſtanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich ſind, geſchafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann. Dieß Reglement hat die Königl. Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 16. April 1825.

[gez.] v. Altenſtein. [gez.] v. Schuckmann.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die unter Nr. 4 der vorſtehenden Circular-Verfügung wegen der Vorſichtsmaaßre-

geln Hinſichts der Koppelhütungen erlaſſenen Vorſchriften.

In der Circular-Verfügung vom 16. April v. J. ſind die Königl. Regierungen wegen der Maaßregeln zur Unterdrückung der bösartigen und anſteckenden Klauenſeuche unter den Schaafheerden nach Anleitung der unterm 27. Aug. 1806 zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken erlaſſenen Vorſchriften mit Inſtruction verſehen. Es iſt jedoch bemerkt worden, daß die unter Nr. 4 jener Inſtruction wegen der Vorſichtsmaaßregeln hinſichtlich der Koppelhütungen ertheilte Beſtimmung unvollſtändig gefaßt iſt. Was nämlich dort wegen der gemeinſchaftlichen Waldhütungen vorgeſchrieben iſt, gilt auch von andern Koppelweiden und der Abſchnitt 4 iſt daher nach Maaßgabe folgender nähern Beſtimmung in Anwendung zu bringen: „Koppelweiden aber müſſen mit den von der bösartigen Klauenſeuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn ſolches, beſonders bei gemeinſchaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich ſein ſollte, ſo muß der Landrath des Kreiſes, nach vorſtehenden Vorſchriften (Abſchnitt 3) und mit gehöriger Berückſichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheitsintereſſenten, die Hütungsgrenzen zwiſchen dieſen Intereſſenten dergeſtalt reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von den geſunden weiden kann.“ Die Königl. Regierung hat dieſe Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 6. März 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Sämmtliche Königl. Regierungen publicirten die Verfügung vom 16. April 1825 durch die Amtsblätter, die zu Potsdam unter dem 30. Juni 1825, St. 28, S. 163, Nr. 122, zu Stettin unter dem 30. Mai 1825, St. 26, S. 241, zu Breslau St. 22, S. 287, zu Minden Amtsblatt St. 27, S. 266, unter dem 26. Mai 1825, zu Marienwerder St. 21, S. 200, unter dem 17. Mai 1825, zu Poſen St. 22, S. 324, zu Aachen S. 295, zu Frankfurt a. d. O. unter dem 11. Mai 1825, St. 20, S. 196, zu Königsberg

unter dem 14. Mai 1825, St. 24, S. 200, zu Danzig unter dem 8. Juni 1825, St. 24, S. 409, zu Bromberg St. 21, S. 547, zu Merſeburg unter dem 13. Mai 1825, St. 21, S. 201, zu Magdeburg St. 28, S. 319, zu Arnsberg St. 22, S. 363, zu Cöln St. 21, S. 137, zu Trier St. 27, S. 201. — Die Declaration vom 6. März 1826 ward bekannt gemacht im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam 1826, St. 15, S. 101, zu Bromberg St. 16, S. 356, zu Erfurt 1826, St. 16, S. 201, zu Cöslin St. 15, S. 140, zu Stettin St. 15, S. 150, zu Poſen St. 16, S. 247, zu Breslau St. 15, S. 107, zu Gumbinnen St. 15, S. 266, zu Arnsberg St. 13, S. 161, zu Aachen St. 21, S. 129, zu Cöln St. 14, S. 88, zu Frankfurt St. 14, S. 105, zu Trier St. 18, S. 133, zu Danzig St. 14, S. 131, zu Düſſeldorf St. 25, S. 189 ꝛc.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Merſeburg, die Anwendung des Holzeſſigs in der Klauenſeuche der Schaafe betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r B. 2s H. S. 451.)

In den an das Miniſterium erſtatteten Veterinair-Berichten iſt von Anwendung des Holzeſſigs in der bösartigen Klauenſeuche, wovon die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 12. v. M. unterrichtet zu ſein wünſcht, zur Zeit noch nichts vorgekommen, jedoch iſt dieſes Mittel bisher in der hieſigen Thierarzneiſchule bei bösartigen cariöſen Geſchwüren der Pferde und Hunde mit vielem Nutzen angewandt worden. In den Mögelinſchen Annalen, im 7ten Bande des 2ten Stücks, Berlin 1821, iſt übrigens der reine Holzeſſig als das beſte Heilmittel bei der langwierigen Klauenſeuche der Schaafe von Avenarius, der ſich auf vielfältige Erfahrung beruft, empfohlen worden, und eben ſo hat der Oeconom Roediger das nämliche Mittel in ſeiner Schrift über die Klauenſeuche, Chemnitz 1822, als das vorzüglichſte in bösartiger Klauenſeuche angerühmt.

Die Art, wie der Gutsbeſitzer N. N. es anwendet *), iſt übrigens dem bloßen Bähen und Beſtreichen der leidenden Theile weit vorzuziehen, und der Holzeſſig hat vor andern bekannten Mitteln wenigſtens das voraus, daß er wohlfeil iſt; in wiefern er ſie auch in der Wirkung übertrifft, müſſen die ferneren Verſuche erſt lehren, und muß eine allgemeine Empfehlung deſſelben bis dahin ausgeſetzt bleiben. Die gute Wirkung des Holzeſſigs wird wahrſcheinlich davon abhangen, daß auf das Ausſchneiden des Verdorbenen an den Klauen, auf Reinhaltung der Ställe, Separation der Geneſenen viel Sorgfalt gewendet wird, worüber in den Regierungsberichten nichts angegeben wird.

Berlin den 14. Decbr. 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Knochen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, über das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel beſtimmten Thierknochen. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 46, S. 400.)

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel beſtimmten Thierknochen ſetzen wir nachſtehendes feſt: 1. Es darf keiner nach Willkühr an jedem beliebigen Platze Knochen ausgraben, ſondern muß ſich vorher bei der Orts-Polizeibehörde, welcher die Plätze, wo man zu graben beabſichtigt, genau bekannt ſind, melden. 2. Die Ortsbehörde ſowohl in den Städten, als auf dem Lande hat das Nachgraben nach Thierknochen nur dann nachzugeben, wenn ſie ſicher iſt, daß auf den beabſichtigten Grabeſtellen nicht früherhin einmal Menſchen begraben, oder Knochen von Thieren verſcharrt worden, die an anſteckenden Thierkrankheiten krepirt ſind. 3. Bei den zum Ausgraben beſtimmten Thierknochen hat die Behörde darauf zu ſehen, daß dieſe Knochen von allem Fleiſche und Sehnen nicht nur befreit, ſondern auch trocken und ohne Verweſungsgeruch ſind. 4. Den Ankäufern dieſer Knochen iſt es bei Strafe von 20 Thlr. an-

*) Darin beſtehend, daß er die kranken Klauen mit einem Lappen alter Leinwand umwickeln, und dieſen, nachdem er befeſtigt iſt, täglich mit Holzeſſig begießen läßt.

zudeuten, daß ſie nicht andere, als reine, trockene und nicht übelriechende Knochen kaufen. 5. Ferner iſt es den Käufern derſelben nicht zu geſtatten, daß ſie willkührlich die Aufbewahrungsorte wählen, ſondern ſie haben dieſe vorher der Behörde in Vorſchlag zu bringen und dieſe unter Zuziehung des Kreisphyſikus darauf zu halten, daß die Lagerungsplätze gänzlich außerhalb der bewohnten Gegenden liegen, wo die Beſitzer der Knochen für Trockenheit und Luftzug zu ſorgen haben. Die Polizeibehörde muß von Zeit zu Zeit, wenigſtens alle drei Monate, die Aufbewahrungsörter revidiren und ſich überzeugen, daß den Vorſchriften ad 4. genügt ſei. 7. Bei jedem Uebertretungsfalle obiger Beſtimmungen hat der Contravenient außer den feſtgeſetzten Strafen auch die veranlaßten Koſten der Unterſuchung zu tragen.

Danzig den 2. Octbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Königsborn.

Unter dem 25. Juni 1825 machte die Königl. Regierung zu Arnsberg in ihrem Amtsblatte 1825, St. 27, Nr. 527, die Bedingungen der Theilnahme armer Kranken an dem Soolbade zu Königsborn bei Unna bekannt. Eine zweite Bekanntmachung vom 19. April 1826 (Amtsblatt 1826, St. 18, S. 214) giebt Nachricht von den dadurch geheilten Kranken, unter denen die Anſtalt beſonders den Armen ſehr nützlich wird.

Kochgeſchirre, ſ. Gebühren.

Krähenaugen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, den Nichtverkauf der Krähenaugen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 80, S. 563.)

Das Königl. hohe Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten hat uns mittelſt Reſcripts vom 12. Septbr. 1823 eröffnet, daß die Krähenaugen unbedenklich zu denjenigen, in dem Anhange der revidirten Apothekerordnung d d. Berlin vom 11. Octbr. 1801, I. pag. 29, Lit. f. bezeichneten Mitteln gehören, deren

Debit im Handverkaufe gänzlich verboten iſt, und falls ſolche demnach zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe im Handverkaufe bisher debitirt ſein ſollten, ſolches der gedachten Verordnung zuwider ſei. Indem wir ſämmtliche Apotheker unſers Verwaltungsbezirks hiervon in Kenntniß ſetzen, beauftragen wir ſie, ſich genau darnach zu richten und die Krähenaugen im Handverkaufe, es ſei mit oder ohne Schein, gar nicht zu debitiren. Düſſeldorf den 12. Octbr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Krätze.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Vorſichtsmaaßregeln gegen das Einwandern der Krätzigen betreffend, (Amtsblatt derſelben 1825, St. 8, S. 37.)

Durch unſere Circular-Verfügungen vom 7. Septbr. 1818 und 13. Mai 1822 *) wurde den Orts-Polizeibehörden aufgegeben, bei Ertheilung oder Viſirung von Päſſen einwandernder Handwerksgeſellen darauf aufmerkſam zu ſein, ob dieſe Leute nicht mit der Krätze behaftet ſeien, und ſie nöthigenfalls durch einen Chirurgen viſitiren zu laſſen; auch wenn ſie angeſteckt befunden werden, ihnen den Eingang in die Königl. Staaten zu unterſagen und ſie unnachſichtlich über die Grenze zurückzuweiſen. Wir machen gedachte Polizeibehörden wiederholt für die Befolgung dieſer heilſamen Vorſchrift verantwortlich.

Coblenz den 22. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Daſſelbe ward von der Königl. Regierung zu Magdeburg unter dem 7. April 1827 (Amtsblatt derſelben 1827, St. 15, S. 97) den Polizeibehörden eingeſchärft.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, die von den Medicinalperſonen den Polizeibehörden zu machende Anzeige von krätzigen und veneriſchen Krankheiten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 33, S. 306.)

*) In Folge der Miniſterial-Verordnungen vom 14. Juli 1818 und 2. April 1822, im 3ten Bande dieſes Werkes S. 362 und 370.

Es iſt wiederholentlich der Fall vorgekommen, daß krätzige und veneriſche Kranke dadurch die weitere Verbreitung ihrer Uebel veranlaßt haben, daß ſie von Aerzten und Wundärzten Rath erhielten, ohne daß dieſe der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige gemacht hätten, letztere mithin gar keine Cognition von der Exiſtenz ſolcher Kranken erhalten hat. Es liegt klar am Tage, daß alle dergleichen Kranke, dafern ſie irgend verdächtige, der Liederlichkeit und dem Herumtreiben ergebene Perſonen ſind, namentlich lüderliche Weibsperſonen, Handwerksgeſellen und Burſchen u. ſ. w., durchaus unter polizeiliche Aufſicht geſtellt werden müſſen, wenn nicht die gefährlichſten und ekelhafteſten Krankheiten durch ſie allgemein verbreitet werden ſollen. Wir weiſen demnach, und in Gemäßheit eines aus den hohen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vorher ergangenen Reſcripts vom 13. Juni d. J. alle Herren Aerzte und Wundärzte vom Militair und Civil hiermit gemeſſenſt an, von allen Kranken der oben bezeichneten Kathegorie, dafern ſie ſich bei ihnen zur Cur melden ſollten, der betreffenden Polizeibehörde ohne allen Zeitverluſt Anzeige zu machen. Stettin den 1. Auguſt 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

ferner ſ. auch Apotheker, Veneriſche Krankheiten.

Krankenpflege.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, die Abſtellung eines Mißbrauchs in Behandlung gefährlich kranker Menſchen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 377.)

Es iſt der Königl. Regierung angezeigt worden, daß der Gebrauch, gefährlich Erkrankte auf Stroh, unbedeckt, der Thüre gegenüber zu legen, um ihnen das Sterben zu erleichtern, hie und da noch vorkomme. Dieſer Gebrauch gründet ſich lediglich auf irrige Vorausſetzungen und kann leicht, insbeſondere bei denjenigen, welche durch einen heilſamen Schweiß zu retten ſein würden, tödtliche Folgen haben. Die Königl. Regierung findet ſich daher veranlaßt, das Publikum vor dieſem nachtheiligen Gebrauch zu warnen, und die Behörden, insbeſondere aber die Herren Geiſtlichen aufzufordern, ihre Gemeinden hierüber, ſo wie auch wegen anderweiter ſchädlicher, und dem Sanitätswohl

entgegen laufender, auf irrige Voraussetzungen gegründeter Gebräuche gehörig zu belehren, und die Schullehrer anzuweiſen, in ähnlicher Art auf die Schuljugend einzuwirken. Sämmtlichen Ortsgerichten wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß ſie bei ſchwerer Verantwortlichkeit verpflichtet ſind, für die gehörige Pflege der Armenkranken ihrer Gemeinde zu ſorgen und dem landräthlichen Amte, ſo wie dem Kreisphyſikate Anzeige zu machen, wenn eine anſteckende oder ungewöhnliche Sterblichkeit veranlaſſende Krankheit in ihren reſp. Gemeinden ausbricht.

Oppeln den 25. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

ſ. auch Kurkoſten.

Krankentransport.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, den Transport armer und kranker Reiſenden betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, S. 7, S. 63, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s H. S. 251.)

In Bezug auf die Circularverfügung vom 29. Juli 1822, den Transport armer und kranker Reiſender betreffend, finden wir uns veranlaßt, folgende Vorſchriften zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: 1) Kein Ort ſoll mit Krankenfuhren ankommende Reiſende auf gleiche Art weiter bringen laſſen, wenn ſie ſich nicht durch ein Atteſt des abſendenden Bürgermeiſters zum unentgeldlichen Transport legitimiren. 2) Fehlt dieſe Legitimation oder erkranken arme Reiſende, ſo daß ſie durch Fuhren weiter gebracht werden müſſen, ſo iſt dem Bürgermeiſter davon Anzeige zu machen, welcher ſchleunigſt, und ſo weit es ohne großen Zeitverluſt geſchehen kann, mit Zuziehung eines Arztes oder Wundarztes die angezeigte Krankheit zu unterſuchen, und wenn dieſe, oder die ſonſt erforſchten Umſtände des Reiſenden deſſen Transport mit Wagen zulaſſen, eine Reiſefuhre zu beſtellen, zugleich aber dem Reiſenden ein offenes Zeugniß über die geſchehene Unterſuchung und deſſen Krankheit zu ertheilen hat. 3) Die Reiſefuhren ſollen von einem Stationsorte zum andern geſtellt werden. Zur Umwechslung der Fuhre, ſo wie zur Verpflegung der Kranken ſoll wo möglich ein öffentliches Wirthshaus gewählt, und der Wirth für die Verpflegung aus der Armenkaſſe, oder bei deren Unzulänglichkeit aus der Communalkaſſe, entſchädigt werden. 4) An allen Orten, wo Krankenfuhren

geſtellt oder gewechſelt werden, ſoll der Bürgermeiſter ſich zu dem kranken Reiſenden begeben, und unterſuchen, ob derſelbe ferner einer Fuhre bedarf, oder ohne Gefahr für ſeine Geſundheit weiter gefahren werden kann? Scheint ein weiterer Transport nach den Umſtänden bedenklich, ſo ſind Vorkehrungen zur Verpflegung des Kranken zu treffen, und in dieſem Falle iſt davon dem Landrath Anzeige zu machen. Zugleich haben die Bürgermeiſter eine genaue und vollſtändige Liſte über alle angekommene und wieder abgegangene Krankenfuhren anzufertigen, in welchen anzuführen iſt, ob und wie weit der Kranke verpflegt worden iſt, auch der Name des Anſpänners, der ihn weiter gefahren, ſo wie die Zeit der Ankunft und der Abfahrt zu bemerken iſt. 5) Die zu transportirenden Kranken müſſen, wenn ſie bei Tage ankommen, ſpäteſtens eine Stunde nach ihrer Ankunft, mit einem Wagen mit bequemen Strohlager, wozu wenigſtens 1½ Bund Stroh, zu 20 Pfunden das Bund, zu verwenden ſind, auf dem kürzeſten und bequemſten Wege zum Ziele ihrer Reiſe weiter gefahren werden. Vor Aufgang oder ſpäter als eine Stunde vor Untergang der Sonne darf der Kranke jedoch nicht abgefahren werden, und es iſt zur genauern Controlle dieſer Vorſchrift an jedem Orte, wo die Fuhre gewechſelt wird, die Zeit der Ankunft und der Abfahrt des Kranken unter deſſen Fuhratteſte zu bemerken. 6) Um unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden, ſollen die nöthigen Fuhren nur von den in der Nähe wohnenden Fuhrpflichtigen geſtellt werden. Um indeß dieſe dadurch nicht mehr als die entfernter wohnenden zu beläſtigen, ſo haben die Bürgermeiſter danach bei den Communaldienſten eine dafür entſchädigende Ausgleichung zu treffen. Die Bürgermeiſter werden angewieſen, auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften zu achten, und alle Fälle, in welchen ſolche nicht befolgt worden ſind, dem Landrath anzuzeigen, welcher die Unterſuchung vornehmen und die Contravenienten nach Befinden beſtrafen wird. Münſter den 9. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten der Provinz Weſtphalen, wegen des Transports durch Bitt- (Krüppel-) Fuhren, vom 26. Juni 1825. (Amtsbl. der Kön. Regierung zu Arnsberg 1825, St. 29, Nr. 569.)

Es iſt zur Sprache gekommen, daß verarmte Perſonen, welche ſich aus einem Orte nach einem entfernten andern Orte, insbeſondere aus den weſtlichen nach den

öſtlichen Provinzen, freiwillig oder zwangsweiſe begeben müſſen, und dieſes wegen Gebrechlichkeit oder anderer Umſtände ohne Fuhre nicht bewirken können, von den Obrigkeiten durch Bittfuhren (Krüppelfuhren) befördert und andern Behörden mit Requiſitionen zu gleichen Fuhren zugewieſen werden. Solche Zuweiſungen von Laſten auf andere ſind überhaupt nicht geſetzlich begründet: jede Gemeinde hat für ihre Nothleidenden zu ſorgen, und darf dieſe Laſt auf keine Weiſe auf andere Gemeinden ausdehnen. Zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens in dieſer Provinz beſtimme ich daher: 1) Keine Polizeibehörde darf einen Verarmten, welcher ſeinen Wohnort freiwillig oder zwangsweiſe verläßt, und nicht zu Fuß reiſen kann, eine Requiſition auf Bittfuhren (Krüppelfuhren) ertheilen; 2) die Gemeinde, in welcher ſich ein ſolcher Armer aufhält, muß daher die Mittel zur Fortſchaffung deſſelben, ſo gut es ſich thun läßt, bis zum Orte ſeiner Beſtimmung ſelbſt beſchaffen; 3) einer ſolchen Requiſition braucht nicht genügt, ſondern jeder auf dieſe Weiſe zugeſchickte Transport kann zurückgewieſen werden; 4) diejenige Behörde, welche dergleichen Requiſitionen erläßt, trägt die Koſten des Rücktransports; 5) nur für ſolche arme Perſonen, welche auf der durch ihren Paß legitimirten Reiſe durch Krankheit und andere Umſtände genöthigt ſind, die Hülfe der Orte, welche ſie in der durch den Paß vorgezeichneten Richtung berühren, um Fuhren anzurufen, bleibt es, als eine Handlung der Menſchlichkeit, bei der bisher herkömmlichen Fortſchaffung durch Krüppelfuhren; jedoch muß an jedem Orte, wo die Fuhren gewechſelt werden, der Ortsbeamte oder deſſen Stellvertreter unterſuchen, ob die Reiſenden ferner Fuhren bedürfen, oder ohne Gefahr für ihre Geſundheit weiter reiſen können. 6) Die den Gemeinden nach Th. 2. Tit. 7. §. 37. Nr. 8 des allgemeinen Landrechts aufliegenden Verpflichtungen zur Fortſchaffung von Verbrechern durch Reihenfuhren, wo ſolche noch Statt finden, werden hierdurch nicht abgeändert.

Münſter den 26. Juni 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präſident von Weſtphalen.
[gez.] v. Vincke.

Bekantmachung des Königl. Ober-Präſidenten der Provinz Weſtphalen, die Fortſchaffung armer Reiſenden durch Krüppelfuhren betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg 1827, St. 21, S. 136, mut. mutand. auch gleichlautend in dem Amtsblatt

der Königl. Regierungen zu Minden und Münſter 1827.)

Damit der §. 5 meiner Bekanntmachung wegen des Transportes durch Bitt- (Krüppel-) Fuhren vom 26. Juni 1825 (Arnsberger Amtsblatt 1825, St. 29, Nr. 569) auf keine Weiſe mißverſtanden, und irgend eine Ortsbehörde veranlaßt werden könne, wirklich kranke Perſonen durch Fuhren weiter ſchaffen zu laſſen, finde ich noch zu bemerken für nothwendig, daß arme kranke Reiſende überhaupt nicht weiter transportirt werden dürfen, ſondern auf Koſten der Gemeinde, in welcher ſie erkrankt, erſt geheilt werden müſſen, und daß nur arme Perſonen, welche, ohne eigentlich krank zu ſein, durch Schwäche oder Gebrechen am Gehen verhindert werden, als die angeſehen werden dürfen, denen aus Rückſicht der Menſchlichkeit Fuhren zu ſtellen ſind. Münſter den 13. Mai 1827.

Königl. Preuß. Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
[gez.] v. Vincke.

Der Königl. Regierung zu Merſeburg Verbot des Fortſchaffens armer kranker Reiſender. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 12. S. 78.)

Es ſind bei uns Beſchwerden darüber eingegangen, daß einzelne Ortsbehörden in unſerm Regierungsbezirke Handwerksburſche und arme Reiſende, ungeachtet ſich ſelbige in einem ſolchen kranken Zuſtande befanden, daß ſie ohne Nachtheil für ihre Geſundheit nicht hätten weiter geſchafft werden ſollen, dennoch zu Wagen fortgeſchafft haben, wodurch denn ſolche unterweges von andern Communen bis zur Herſtellung haben behalten werden müſſen. Unſere Verordnung vom 14. Juli 1819 (Amtsblatt 1819, S. 321 ff.) *) hat ſich beſtimmt gegen gegen ein ſolches Verfahren ausgeſprochen; es wird daher hierdurch ſelbige in Erinnerung gebracht und zugleich wiederholentlich feſtgeſetzt, daß diejenigen Communen, welchen wegen Fortſchaffung eines ſolchen Kranken etwas zur Laſt fällt, denjenigen Gemeinden, welche dadurch in die Nothwendigkeit verſetzt werden, Kranke bei ſich zu behalten und curiren zu laſſen, alle letzteren daraus erwachſene Koſten zu erſtatten werden angehalten werden. — Insbeſondere aber machen wir es den Herren Aerzten und Wundärzten zur beſondern Pflicht, bei Unterſuchung von armen kranken Rei-

*) ſ. den 3ten Bd dieſes Werkes S. 370 – 372.

ſenden darüber, ob ſolche ohne Nachtheil für ihre Geſundheit die Reiſe zu Fuß oder zu Wagen fortſetzen können, mit vorzüglicher Sorgfalt zu Werke zu gehen und in jedem Falle, wo es ſich ergiebt, daß die weitere Reiſe nicht geſchehen kann, ohne daß Gefahr entſteht, die zur Unterſuchung geſtellten Kranken möchten unterweges wegen ihrer Cur verbleiben müſſen, den Communen das vorgeſchriebene Atteſt zu verſagen. Merſeburg den 21. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 23, S. 97.)

Um ein gleichmäßiges Verfahren hinſichtlich der Behandlung armer kranker Reiſender eintreten zu laſſen, iſt Seitens des Königl. Ober-Präſidii folgendes feſtgeſetzt worden: 1) Darf keine Polizeibehörde einem Verarmten, der ſeinen Wohnort freiwillig oder zwangsweiſe verläßt, und nicht zu Fuß reiſen kann, eine Requiſition auf Bitt- oder Krüppelfuhren ertheilen; 2) muß die Gemeinde, in welcher ein ſolcher Armer ſich aufhält, die Mittel zur Fortſchaffung deſſelben, ſo gut es ſich thun läßt, bis zum Orte ſeiner Beſtimmung ſelbſt beſchaffen; wenn nichts deſto weniger Requiſitionen auf ſolche Fuhren gegeben werden ſollten, ſo iſt keine Behörde verpflichtet, derſelben Genüge zu leiſten, ſondern jeder auf dieſe Weiſe zugeſchickte Transport kann zurückgewieſen werden; 4) Diejenige Behörde, welche dergleichen Requiſitionen erläßt, hat die Koſten des Rücktransportes zu tragen; 5) nur für ſolche arme Perſonen, welche auf der durch ihren Paß legitimirten Reiſe durch Krankheit oder andere Unglücksfälle genöthigt ſind, die Hülfe der Orte, welche ſie in der durch den Paß bezeichneten Richtung berühren, bleibt es, als eine Handlung der Menſchlichkeit, bei der Fortſchaffung durch ſogenannte Krüppelfuhren. Es muß jedoch an jedem Orte, wo die Fuhren gewechſelt werden, der Ortsvorſteher unterſuchen, ob die Reiſenden ferner einer Fuhre bedürfen, oder ohne Gefahr für ihre Geſundheit zu Fuße weiter reiſen können; wo aber ein Arzt iſt, muß durch dieſen die Unterſuchung bewirkt werden; 6) ſo lange demnach ein ſolcher armer Reiſender wirklich krank iſt, darf er gar nicht transportirt werden; 7) auch ſolche arme Reiſende, welche, wenn auch nicht krank, doch durch körperliche Schwäche und Gebrechlichkeit zum Gehen unfähig ſind, müſſen zu denen gerechnet werden, für welche die Menſchlichkeit zu ſorgen befiehlt; 8) Rückſichtlich des Transports von Ge-

fangenen und Verbrechern verbleibt es bei den desfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften.

Cöln den 25. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Dieſelben Vorſchriften wurden in allen Amtsblättern der Rheinprovinzen und der Provinz Weſtphalen auf Veranlaſſung der Königl. Ober-Präſidien 1827 erlaſſen.

ferner ſ. Handwerksgeſellen.

Krankenwärter, ſ. Friedenslazarethe.

Krebskrankheit.

Im Jahre 1824 wurden auf Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, in dem Berliner Charité-Lazareth mit der Methode des Zoll-Rendanten Hellmund, das Cosmiſche Mittel gegen den Krebs und krebsartige Geſchwürs-Metamorphoſen anzuwenden, Verſuche angeſtellt, welche vor dem ältern und gewöhnlichen Verfahren ſolche Vortheile ergaben, daß das gedachte Königl. Miniſterium ſich veranlaßt fand, die Hellmund'ſche Anwendungsart des Cosmiſchen Mittels der fortgeſetzten Prüfung der Aerzte und Wundärzte zu empfehlen und demgemäß an die Königl. Regierungen unter dem 25. April 1825 zu verfügen, mit Hinweiſung auf die über die Hellmund'ſche Verfahrungsweiſe, ſo wie über die actenmäßigen Ergebniſſe der darüber angeſtellten Heilverſuche, in dem Ruſt'ſchen Magazin für die geſammte Heilkunde, 19n Bandes, St. 1. S. 55, mitgetheilte vollſtändige Nachricht. Die Königl. Regierungen machten theils durch die Amtsblätter, theils durch die Kreisphyſiker die Aerzte und Wundärzte auf die Hellmund'ſche Verfahrungsweiſe aufmerkſam, am ausführlichſten die Königl. Regierung zu Bromberg (Amtsbl. derſelben 1825, St. 22, S. 577) wie folgt:

Bewährtes Mittel gegen Krebs und Krebs-Geſchwüre.

Die Methode des Zoll-Rendanten Hellmund, das Cosmiſche Mittel gegen den Krebs und krebsartige Geſchwür-Metamorphoſen anzuwenden, hat nach den in dem Kranken-Hauſe der Charité zu Berlin damit angeſtellten Verſuchen ſolche Vortheile vor dem ältern und gewöhnlichern Verfahren ergeben, daß ſeine Anwendungsart in den dazu geeigneten Fällen der fortgeſetzten Prüfung der Aerzte und Wundärzte empfohlen zu werden verdient. Auch ein Fall aus der Armen-Praxis unſers Regierungs- und Medicinal-Raths D. Ollenroth ſpricht für die Vorzüglichkeit dieſer Methode, daher wir die Herren Aerzte und Wundärzte unſers Departements aufmerkſam auf dieſelbe machen und ſie auffordern, ſie in den geeigneten Fällen anzuwenden, und uns zu ſeiner Zeit die Reſultate ihrer in dieſer Beziehung gemachten Erfahrungen mitzutheilen. Zur Nachricht für diejenigen der Herren Aerzte und Wundärzte, welche Ruſt's Magazin für die geſammte Heilkunde nicht beſitzen, theilen wir nachſtehend einen Auszug aus dem 1ſten Hefte des 19ten Bandes dieſes Werkes mit, aus welchem die Mittel und das Verfahren des ꝛc. Hellmund zu entnehmen ſind.

Bromberg den 19. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Hellmund's Mittel und deſſen Verfahrungsart ſind nun folgende:

No. 1. Recp. Arsenici albi scrupulos duos
Ciner. solear vetust. gr. duodecim
Sanguin. draconis grana sedecim
Cinnabaris factit. praep. drachm. duas.
M. f. pulv. subt. s. pulvis Cosmi.

No. 2. Rcp. Balsami peruviani nigri
Extr. conii maculati ana semiunciam
Plumbi acet. puri crystall. scrup. quat.
Tinct. opii crocat. scrupulos duos
Unguenti cerei uncias quatuor.
M. l. a exact. f. ungt. s. unguent. narcot. bals.

No. 3. Rcp. Pulveris Cosmi drachmam
Ungt. narcot. balsam. unciam
M. exact. s. unguentum arsenicale composit.

Nr. 1. iſt, wie bekannt, das alte Cosmiſche Mittel, nur daß Hellmund 4 Grane Schuhſohlenaſche und 4 Grane Drachenblut mehr verſchreibt. Nr. 2. iſt eine Miſchung, welche Hellmund ſchon früher im Feld-Lazarethe gebrauchte, wo ſie bei bösartigen, unreinen und ſchmerzhaften Geſchwü-

ren ſich beſonders wirkſam bewies. Unter allen Umſtänden läßt er dieſe Salbe nach der angegebenen Formel bereiten, und nur dann, wenn ſie wegen ſtark eingedickten Extrakts etwa zu conſiſtent ſein ſollte, miſcht er ſo viel Unguentum basilicum hinzu, bis ſie die Butterweiche erlangt. Nr. 3. iſt das eigentliche wirkſame Mittel, welches er zwar in der Regel nach der obigen Vorſchrift bereiten läßt, in einzelnen Fällen aber auch dahin abändert, daß er bei unkräftiger Wirkung deſſelben, die ſowohl durch die ſchlechtere Qualität des Arſeniks, als auch durch Torpidität der Geſchwürsfläche und des Individuums überhaupt veranlaßt werden kann, die Quantität des Cosmiſchen Pulvers bis auf 2 Quentchen erhöhet, bei zu heftiger Wirkung des Mittels aber nach Gutdünken noch Unguentum basilicum hinzumiſcht, oder auch die ganze Miſchung nur aus Cosmiſchem Pulver und Königsſalbe beſtehen läßt. Die Art, wie Hellmund die obigen Mittel anzuwenden pflegt, und wie Krankheitsverlauf und Anwendung ſich eigen modificiren, iſt folgende: Zunächſt werden die erkrankten Theile ſorgfältig gereinigt (ein unerläßliches Requiſit zum Gelingen der Kur) entweder, indem ſie unter Beihülfe eines Waſchſchwammes oder einer Spritze bloß mit Waſſer abgeſpühlt, oder, wenn etwa Eiterſchorfe darauf haften ſollten, dieſe mit lauem Waſſer aufgeweicht und mit dem Myrthenblatte entfernt werden; dann wird die erkrankte Fläche nach Verſchiedenheit ihrer Form mit Bourdonnets oder mit Plumaceaux verbunden, welche aus ſehr weicher und feiner Charpie bereitet, und in der Dicke eines Kartenblatts mit der Arſenikalſalbe beſtrichen worden ſind. Da von der Sorgfalt, mit welcher ſowohl dieſer erſte, als auch jeder folgende Verband vollzogen werden muß, der glückliche Erfolg der Cur zum Theil abhängig iſt, ſo dürfte eine noch nähere Beſchreibung des Verfahrens nöthig ſein. Die beſalbten Bourdonnets werden einzeln mit der ſilbernen Sonde in die Geſchwürshöhlen eingeführt, nebeneinander gelagert, und gegen die Wandungen milde ausgedrückt, damit die ganze Höhle vollſtändig ausgekleidet, und jede wunde Stelle von der Salbe genau berührt wird, die nicht allzugroßen, oder auch wohl nach dem Beſalben in kleinere, längliche Stücke zerſchnittenen Plumaceaux werden dagegen außen auf die Geſchwürsfläche gelegt, hier mit dem Myrthenblatte ebenfalls auf allen Punkten gelinde angedrückt, und ſo gelagert, daß eins dem andern ſich genau anſchließt, und der Rand des Geſchwürs (oder bei Flechten die geſund ſcheinende Umgebung) von ihnen noch um zwei Linien breit überragt wird. Bei ſtark aufgewulſteten Geſchwürsrändern iſt es nöthig, auf ſelbige erſt die Ar-

ſenikſalbe mit dem Myrthenblatte aufzutragen, und dann darüber noch das beſtrichene Plumaceaux zu legen. In dieſer Art wird täglich ein Mal der Verband erneuert, und jedes Mal werden auch zuvor die entſtandenen Eiterſchörfe entfernt. Kurze Zeit nach Auflegung der Arſenikſalbe empfindet der Kranke ein gelindes Brennen, welches ſich bis zum Schmerze ſteigert, der oft ſehr heftig wird. Der afficirte Theil und deſſen Umgegend ſchwellen dabei ödematös auf, und es zeigt ſich im nächſten Umkreiſe der verbundenen Stelle, ½ bis 1½ Zoll weit, eine eriſypelatöſe Entzündung, welche öfters von einem Reizfieber begleitet iſt. Der Grund dieſer Entzündung und der des Schmerzes, ſo wie beſonders die Beſchaffenheit der Geſchwürsfläche dienen unter Mitbeachtung der Individualität des Kranken zur Beſtimmung, ob bei den folgenden Verbänden die Wirkung der Salbe die nämliche bleiben, oder durch einen Zuſatz von Cosmiſchem Pulver verſtärkt, oder durch Beimiſchung von Unguentum basilicum geſchwächt werden ſoll. Wenn gleich nur der praktiſche Blick des Erfahrnen hier vorzüglich entſcheiden kann, ſo dürfte doch dem weniger Geübten die Schilderung der Art, wie die Krankheit verlaufen muß, zur Weiſung für ſein Handeln dienen können. Von dem 3ten oder 4ten Tage an müſſen nämlich Schmerz, Geſchwulſt und Röthe ſich allmählig wieder vermindern, dagegen muß aber das Geſchwür, welches nun auch in ſeinem Umfange ſich vergrößert, ein immer übleres Anſehn bekommen. Der jetzt ſchwammigte, und ſpeckartige Grund deſſelben, welcher ein noch eiterartiges Secret liefert, fängt mit dem 4ten oder 5ten Tage an, faulig zu werden und viele dünne Jauche abzuſondern, und wandelt ſich dann am 5ten oder 6ten Tage in einen dunkeln, mißfarbigen, weichen und feuchten Brandſchorf um, der nicht, wie die Eiterſchörfe, entfernt werden darf, ſondern mit der Arſenikſalbe von neuem überlagert wird. Bei ſo geregeltem Verlaufe wird mit derſelben keine Veränderung vorgenommen, wohl aber, wenn dieſer Verlauf zu ſchnell oder zu langſam werden ſollte, wo dann eine Verminderung oder Vermehrung des Arſenikgehalts nöthig wird. Hat nun am 6ten oder 7ten Tage jener weiche, filzartige Brandſchorf in allen Punkten der Geſchwürsfläche ſich vollſtändig (oft in der Dicke einiger Linien) gebildet, ſo gilt dieß als ein Zeichen, daß der Zeitpunkt eingetreten ſei, in welchem der Prozeß der fauligen Gährung den entſprechenden Grad erreicht hat, und wo nicht bloß das Entartete in der Geſchwürsfläche ertödtet, ſondern auch eine allgemeine Turgescenz nach dieſem Orte hin erweckt iſt, mittelſt deren auch tiefer und entfernter gelegene Gebilde des Krankhaf-

ten ſich entledigen und geſund werden können. (Dieß gilt namentlich von verhärteten Drüſen, welche näher oder entfernter vom Hauptübel ihren Sitz haben, und deren Zertheilung nicht ſelten vollkommen von ſelbſt erfolgt.) Jetzt wird nun auch die Arſenikſalbe nicht mehr gebraucht, ſondern anſtatt deren ganz in der vorgeſchriebenen Art und auch täglich nur einmal mit der balſamiſchen Salbe verbunden, die aber etwas reichlicher (etwa in der Dicke eines Meſſerrückens) auf die Charpie geſtrichen wird. Unter dieſer Behandlung bilden ſich dann am 9ten oder 10ten Tage der Kur, wie beim ſtehenden Brande, am Umfange des feuchten Schorfes hin und wieder Eiterſpalten, welche während der 3 folgenden Tage immer mehr an Länge und Tiefe zunehmen, und endlich den ganzen Schorf umfaſſen, der dann am 14ten oder 15ten Tage ſich von ſelbſt löſt, und nun eine mit gutem Eiter bedeckte Wundfläche zum Vorſchein kommen läßt. Behält dieſe Fläche ihre gute Beſchaffenheit, ſo wird ſie fortwährend bis zur völligen Vernarbung mit der balſamiſchen Salbe verbunden; ſollte indeſſen während der Heilung die eine oder andere Stelle wieder ein unreines Anſehn erhalten, ſo wird ſolche zwei bis drei Tage lang mit der Arſenikſalbe, und wenn durch dieſe ein fauliger Zuſtand (ohne Bildung eines Brandſchorfes) bewirkt worden iſt, dann wieder mit der balſamiſchen Salbe verbunden, unter deren Anwendung nun auch dieſe Stelle ſich wieder reinigt und vernarbt. Die Dauer der ganzen Cur iſt zwar von der Größe und von dem Grade der Entartung der Geſchwürsfläche und von der Conſtitution des Individuums abhängig, pflegt aber in den gewöhnlichen Fällen nicht über 30 bis 40 Tage hinauszureichen. Eine beſondere diätetiſche und mediciniſche Behandlung iſt nicht nothwendig, doch ſcheint der Genuß ſpirituöſer Getränke die Cur ſehr zu beeinträchtigen, und bei ſkorphulöſen und herpetiſchen Dyſcraſieen der innere Gebrauch der hier angezeigten Mittel ſie zu begünſtigen. Das die locale Entzündung begleitende Fieber iſt bisweilen bei erethiſchen Perſonen ſo heftig, daß es den Gebrauch antiphlogiſtiſcher und ableitender Mittel erfordert. Bemerkenswerth iſt noch, daß, wenn dieſes Mittel bei trockenen Flechten angewendet wird, dieſe erſt durch Auflegen der Arſenikſalbe in faulige Geſchwüre verwandelt, und dann ebenfalls durch Anwendung der balſamiſchen Salbe wieder geheilt werden. Wenn nun gleich der eigentliche wirkſame Beſtandtheil in dem Hellmundſchen Mittel das alte Cosmiſche Pulver iſt, und mit dieſem allein (daſſelbe mit Waſſer zu einem Teige umgerührt, und mit einem Haarpinſel auf die Geſchwürsfläche getragen) ſchon oftmals Geſichtskrebſe geheilt wurden, alſo

jenes keinesweges als ein neues und untrügliches Specificum gegen den Krebs betrachtet werden kann, ſo hat doch die Hellmundſche Art, dieſes Mittel anzuwenden, mehrere Vorzüge vor dem älteren Verfahren, deren weſentliche folgende ſein möchten: 1) Bei der Behandlungsart des Hellmund ſteigert ſich die Wirkung erſt in einem Zeitraum von 6 Tagen bis zur Bildung eines feuchten Brandſchorfes, und hiebei wird die Secretion der Geſchwürsfläche nicht bloß fortwährend unterhalten, ſondern ſogar noch vermehrt; dagegen entſteht bei der Cosmiſchen Anwendungsart ſchon innerhalb 8 Stunden ein trockner Brandſchorf, der die Secretion plötzlich auf 17 bis 20 Tage unterdrückt. Da dieß gewiß der weſentlichſte Punkt bei dieſer Behandlung iſt, ſo mögen mir nachfolgende Bemerkungen erlaubt ſein. Ueberſehen wir das Heer der gegen den Krebs empfohlenen und geprüften Heilmittel, ſo finden wir, daß man bei den innerlich gebrauchten die Idee verband, das allgemeine Leiden, die Discraſie, als deren Folge der Krebs angeſehen wird, zu vertilgen, durch die äußeren hingegen das Krebsgift in der Wunde zu zerſtören. Dieſen letztern Zweck erfüllt nun mehr oder weniger das Cosmiſche Pulver nach der ältern Verfahrungsart: es wirkt örtlich auf den Theil, auf dem es applicirt wird, und zwar nur oberflächlich, indem es ſich durch den von ihm gebildeten trocknen Brandſchorf eine Grenze zwiſchen ſich und den tiefern Gebilden, ſo wie dem ganzen übrigen Körper ſetzt, welcher nur durch den örtlichen Reiz zu einem momentanen allgemeinen Reflex aufgeregt wird; plötzlich ſchwindet nun auch eine Secretion, an die der Organismus gewöhnt war, und in Folge deſſen tritt eine mehr rückgängige Thätigkeit, Reſorbtion, ein. Dagegen bildet das hier geſchilderte Verfahren einen feuchten Brandſchorf, es leitet eine faule Gährung ein, und geſtattet fortwährend dem Mittel die Einwirkung nach der Tiefe hin und in das Innere des Organismus, regt dieſen, ſo lange als es der Einſicht des Arztes nothwendig erſcheint, anhaltend auf, zerſtört nach der Wüllkühr des Heilkünſtlers alle krankhafte Parthieen, veranlaßt in den entfernt gelegenen ſecundair ergriffenen und entarteten Gebilden Zertheilung, und ſchafft die Geſchwürsfläche durch die vermehrte Secretion, nach Art der künſtlichen Geſchwüre durch Ausſcheidung des krankhaften gewiſſermaaßen in ein Reinigungsorgan für den Körper um, indem es durch die hervorgebrachte Gährung gleichſam das Krebsgift auf die Oberfläche lockt, und die dadurch abgeſtorbenen fauligen Stoffe abſondert. In dieſer Hinſicht ſteht dieſes Mittel rückſichtlich ſeiner Wirkung als

eigenthümlich und von allen übrigen verſchieden da; und bildet eine neue Klaſſe derſelben, weshalb es gewiß ſchon in dieſer Beziehung der fortgeſetzten Prüfung der Aerzte empfohlen zu werden verdient. 2) Die Hellmundſche Methode wirkt viel milder und dabei doch ſicher, indem das fettige Menſtruum den Arſenik mehr einhüllt, und die Auffaugung deſſelben von Seiten des Organismus verzögert, mithin nicht ſo ſtürmiſch, wie bei der ältern Verfahrungsart, ſondern langſamer und anhaltender dieſes heroiſche Mittel in das Innere des Körpers eingreifen läßt, und demnach eben ſo wohl bei dem zarteſten Individuum als auch auf die allergrößten Flächen angewendet werden kann; ja ſelbſt bei ſolchen Krankheiten, wo das reine Cosmiſche Mittel der Gefahr wegen nicht benutzt werden durfte und konnte, findet die Hellmundſche Methode noch Statt, und bewirkt Heilung, namentlich bei der Schorfflechte und freſſenden Flechten im Geſichte, bei hartnäckigen callöſen Geſchwüren an edlen Theilen, bösartigen Drüſengeſchwülſten u. dgl. und beim ächten, bereits offenen Bruſtkrebſe, wenn ſchon ſecundaire Scirrhen nach der Achſelhöhle hinaf ſich entwickelt haben. 3) Bei dieſem Verfahren hat der Arzt den Grad der Wirkung jeden Augenblick in ſeiner Gewalt, kann ihn nach Gutdünken vermehren oder vermindern, was von außerordentlicher Wichtigkeit iſt; endlich 4) kann mit dieſem Mittel nach der Tiefe hinein, z. B. in die Augen- und Naſenhöhle, in die Gehörgänge und Mutterſcheide, in ſinuöſe Geſchwüre u. ſ. w. gewirkt, und ſonach mancher Kranke, welcher dieſer Ortsverhältniſſe wegen vorhin unheilbar ſchien, jetzt geheilt werden. Mögen denn dieſe Vorzüge und Vortheile des Hellmundſchen Mittels dieſe Bekanntmachung deſſelben rechtfertigen, und den Wundärzten eine Aufforderung ſein, daſſelbe durch die Erfahrung noch näher zu prüfen.

Kreis-Chirurgen.

Nach einem, ſämmtlichen Königl. Regierungen unter dem 28. April 1826 von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen, mitgetheilten Reſcripte deſſelben an die Königl. Regierung zu Stettin von demſelben Datum (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 2s Heft, S. 444) iſt

„den Wundärzten erſter Klaſſe, welche ſich an einem Orte niederlaſſen, wo ſchon approbirte und promovirte praktiſche Aerzte anſäſſig ſind, die Behandlung innerer Krankheitsfälle weder am Orte ihres Aufenthaltes, noch außer demſelben zu geſtatten, im entgegengeſetzten Falle aber aller Orten zu erlauben. Dieſe allgemeine Regel findet aber bei den Kreis-Chirurgen, in ſo fern ſie wirklich Wundärzte erſter Klaſſe ſind, eine Ausnahme und die interne Praxis ſtehe dieſen an allen Orten unbedingt zu, da ihr Etabliſſementsort nicht von ihrer freien Wahl, ſondern von ihrer amtlichen Stellung abhänge und hier alſo ganz dieſelbe Begünſtigung und unter denſelben Modalitäten Statt finde, wie ſie in den oben erwähnten Beſtimmungen für die nicht promovirten, aber examinirten obern Militair-Aerzte ausgeſprochen iſt. Um jedoch die Subſiſtenz der Phyſiker, ſo wie der Kreis-Chirurgen mehr zu ſichern und zugleich dem Landvolke eine zweckmäßiger vertheilte Heilpflege angedeihen zu laſſen, werde es zweckmäßig ſein, in Zukunft dem Kreis-Chirurg nicht unbedingt den Wohnort des Phyſikus zum Wohnſitz anzuweiſen, wonach die Königl. Regierungen künftig und beſonders in allen Fällen, wo nicht promovirte practiſche Aerzte, d. h. Wundärzte erſter Klaſſe, zu Kreis-Chirurgen erſter Klaſſe befördert werden, ſich zu richten hätten."

Dieſe Beſtimmung ward in folgendem, auch den übrigen Königl. Regierungen zur Beachtung mitgetheiltem Reſcripte des gedachten hohen Miniſterii an die Königl. Regierung zu Poſen näher deklarirt:

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 23. v. M. unterliegt es keinem Zweifel, daß dem Kreis-Chirurgus N. N. zu N. N. die Ausübung der internen Praxis eben ſo wenig, wie allen ältern Kreis-Chirurgen zuſteht, welche nicht insbeſondere für die interne Praxis geprüft worden, und in dieſer Beziehung eine beſchränkte Befugniß zur Behandlung innerer Krankheiten erhalten haben. Aber auch den neu anzuſtellenden Kreis-Chirurgen kann nicht unbedingt und nur in ſo fern die interne Praxis zugeſtanden werden, als ſie wirklich die Approbation als Wundärzte erſter Klaſſe erhalten haben. Die vor Einführung der neuen Klaſſification des Heilperſonals curſirten und approbirten Chirurgen großer Städte haben die kliniſchmediciniſche Prüfung nicht zurückgelegt und ſind auch mündlich nicht über die Behandlung reiner ärztlicher Krankheiten ge-

prüft worden, ſie ſind mithin nicht Wundärzte erſter Klaſſe nach der gegenwärtigen Bedeutung des Worts, und daher auch zur internen Praxis durchaus nicht berechtigt. Sie gehören vielmehr zu den heutigen Chirurgen zweiter Klaſſe, und haben lediglich vor dieſen das Vorrecht, daß ſie die operative Heilkunde unumſchränkt ausüben können, und ſich, gleich den heutigen Chirurgen erſter Klaſſe, um Kreis-Chirurgen-Stellen bewerben auch ſelbige erhalten können. Wollen die ehemaligen Chirurgen großer Städte die Befugniß zur internen Praxis auf dem Lande und in kleinen Städten, wo ſich kein Arzt oder zur ärztlichen Praxis berechtigter Wundarzt befindet, erlangen, ſo müſſen ſie die Approbation als Wundärzte erſter Klaſſe zu erhalten ſuchen und ſich den ihnen noch fehlenden diesfallſigen Prüfungen unterwerfen. Da es übrigens wünſchenswerth iſt, daß beſonders diejenigen Wundärzte und Kreis-Chirurgen, welche an Orten etablirt ſind, wo keine promovirten Aerzte oder zur internen Praxis ſchon berechtigten Wundärzte ſich befinden, ſich zur internen Praxis qualificiren, oder zu Wundärzten erſter Klaſſe erheben möchten, um dadurch der auf andere Weiſe nicht zu ſteuernden Pfuſcherei ein Ende zu machen, ſo will das Miniſterium es ausnahmsweiſe genehmigen, daß ſie die Prüfung, Behufs der Erlangung der Approbation als Wundärzte erſter Klaſſe ſtatt in Berlin, vor dem Medicinal-Collegio der Provinz zurücklegen können, wodurch manchem verdienten Chirurgen eine weſentliche Erleichterung zu Theil werden wird. Doch muß bei jedem einzelnen Individuum die Anzeige an das Miniſterium gemacht und über deſſen bisherige Conduite umſtändlich berichtet werden, worauf dann das Miniſterium in jedem einzelnen Falle beſtimmen wird, ob dem Wunſche des Candidaten gewillfahrt werden kann, und welche Prüfungsabſchnitte er noch zurückzulegen habe. Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen, zugleich aber auch zu berichten, in wie fern es dem Med. Collegio dortſelbſt unter Zuziehung einiger prakt. Aerzte und unter Benutzung der öffentlichen Krankenanſtalten möglich ſein wird, dieſe höheren wundärztlichen Prüfungen nach dem Prüfungs-Reglement zu vollziehen. Berlin den 19. Juli 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Miniſters.
[gez.] Nicolovius.

Ferner ſ. auch Beſtallung, Diäten, Kreis-Medicinal-Beamte, Reiſekoſten.

Kreis-Medicinal-Beamte.

Reſcript des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung zu Merſeburg, die Bewilligung eines Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Kreis-Phyſiker, Kreis-Chirurgen und Armen-Aerzte betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 919.)

Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 11. v. M. die Gewährung des Gnadenmonats außer dem Sterbemonat (für die Hinterbliebenen der Kreis-Phyſici, Kreis-Chirurgen und Armen-Aerzte betreffend, hierdurch eröffnet, daß dieſe Beamten allerdings als Staats-Beamte zu betrachten ſind, da bereits dieſelbe Frage hinſichts der Kreis-Phyſiker und Kreis-Chirurgen auf den Grund eines Gutachtens des Königl. Staats-Miniſterii durch Allerhöchſte Cabinetsordre vom 23. Auguſt 1819 ausdrücklich bejahend entſchieden worden iſt.

Berlin den 17. Auguſt 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Befreiung der Kreis-Medicinalbeamten von den Penſions-Beiträgen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Band, 4s Heft, S. 981.)

Höherer Beſtimmung zu Folge ſollen vorläufig die Geiſtlichen und Schullehrer, ſo wie die Kreis-Medicinal-Beamten von den in der Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt S. 362 und 363) beſtimmten Penſions-Beiträgen freigelaſſen werden, da dieſen Beamten nach dem, hinſichtlich der Penſions-Abzüge, vorläufig zum Anhalte dienenden Entwurfe zum Penſions-Reglement, keine Anſprüche an den Civil-Penſionsfonds zugeſtanden werden. Dieß dient zur Nachricht nicht nur für die intereſſirenden Beamten, ſondern auch für diejenigen Specialkaſſen, welche für Rechnung der Regierungs-Hauptkaſſe oder der Inſtituten- und

Communalkaſſe Gehaltszahlungen an Geiſtliche und Schullehrer oder an Kreis-Medicinal-Beamte zu leiſten haben.

Frankfurt a. d. O. den 22. Decbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach der Allerhöchſt vollzogenen Geſchäfts-Anweiſung für die Regierungen, im Verfolg der für dieſe Behörden angeordneten neuen Organiſation, zur Ergänzung und Berichtigung der Inſtruction vom 23. October 1817, d. d. Berlin den 31. December 1825, heißt es in dem Abſchnitte von der Beamten-Anſtellung und Disciplin, wie folgt:

„Die Anſtellung der Kreis-Medicinal-Beamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlaſſen, hierbei iſt aber die von dem Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ertheilende nähere Anweiſung über die Qualificationszeugniſſe, nach Inhalt und Form, genau zu beobachten.

Dieſe Anweiſung erfolgte in folgendem Circular an ſämmtliche Königl. Regierungen *).

Durch die von des Königs Majeſtät unterm 31. v. M. und J. Allerhöchſt vollzogene Geſchäfts-Anweiſung iſt den Königl. Regierungen die Anſtellung der Kreis-Medicinal-Beamten überlaſſen, und zugleich die nähere desfallſige Inſtruction des unterzeichneten Miniſterii vorbehalten worden, welche hiermit ertheilt wird. 1) Die wichtigſte Rückſicht bei der Wiederbeſetzung erledigter Kreis-Medicinal-Beamten-Stellen iſt die Rückſicht auf die Verſetzung der bereits angeſtellten Officianten. Die Niederlaſſung des, in der Hauptſache auf den Erwerb durch ſeine Praxis hingewieſenen Kreis-Medicinal-Beamten iſt theils in mehreren Gegenden der Monarchie, theils hin und wieder in einzelnen Kreis-Städten ſo wenig anziehend, daß ſich häufig ſelbſt jüngere Medicinal-Perſonen nur in der Hoffnung auf eine demnächſtige, ihren Wünſchen und den gewöhnlichen Lebensverhältniſſen entſprechende Verſetzung an einen andern Ort entſchließen, einen ſolchen Poſten anzunehmen; überhaupt aber

---

*) v. Kamptz Annalen 10r Bd., 1s Heft, S. 208.

iſt es billig, den Wunſch eines gedienten Phyſikus ꝛc. nach Verſetzung zu berückſichtigen und letzterem den Vorzug vor einem, zufällig am Orte oder in deſſen Nähe befindlichen jungen Arzte, welcher erſt in den Königl. Dienſt treten will, zu geben. — Auch darf es hierbei unter allen Umſtänden und bei Vermeidung perſönlicher Verantwortung keinen Unterſchied machen, ob der die Verſetzung wünſchende Beamte bisher in einem andern Regierungsbezirke oder einer andern Provinz angeſtellt war; vielmehr muß ein ſolcher eben ſo gewiſſenhaft berückſichtigt werden, als ob er bisher ſchon in dem Bezirke der betreffenden Königl. Regierung, welche die erledigte Stelle zu beſetzen hat, angeſtellt geweſen wäre. Hieraus folgt, daß die Beſetzung der vakant werdenden Stellen, ganz beſondere Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nicht ungebührlich beſchleunigt werden darf, vielmehr muß zur Anbringung etwaniger Verſetzungs- und der übrigen Anſtellungs-Geſuche dadurch Gelegenheit gegeben werden, daß eine jede Vacanz ſogleich bei ihrem Eintritte durch das Amtsblatt bekannt gemacht und die etwanigen Competenten zur Anmeldung, allen Falls unter Feſtſetzung eines Termins, aufgefordert werden. — Dieß kann um ſo eher geſchehen, da in den meiſten Fällen die Vacanz durch den Tod herbeigeführt wird, und dann ohnehin die Beſetzung weniger beeilt zu werden pflegt, um den Hinterbliebenen ſo weit es thunlich den Genuß der Gnadenzeit zu belaſſen. 2) Die Königl. Regierungen dürfen nur definitive Anſtellungen ohne vorgängige Anfrage bei dem Miniſterio verfügen. Die interimiſtiſche Verſehung eines Kreis-Medicinal-Beamten-Poſtens durch eine zur definitiven Anſtellung nicht qualificirte Perſon darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Miniſterii verfügt werden; wenn hierzu jedoch eine zur definitiven Anſtellung qualificirte Perſon oder ein benachbarter Beamte derſelben Cathegorie beſtimmt wird, ſo iſt die Einholung der vorgängigen Genehmigung des Miniſterii nur dann nöthig, wenn dieß Intermiſticum länger als 6 Monate dauert. 3) Die Königl. Regierungen dürfen den neu anzuſtellenden Kreis-Medicinal-Beamten nur das Normal-Gehalt der 200 Thlr. für den Kreis-Phyſikus und der 100 Thaler für den Kreis-Chirurgus oder den Kreis-Thierarzt bewilligen; ſollte der Amts-Vorgänger zufällig einen höheren Gehalts-Betrag bezogen haben, ſo fällt derſelbe entweder heim, oder es muß wegen deſſen Wieder-Bewilligung an das Miniſterium berichtet werden. 4) Wenn für die Stelle noch kein Gehalt etatsmäßig ſein ſollte, ſo kann die Anſtellung und Bewilligung des Gehalts nur durch das Miniſterium erfolgen; ein Fall, welcher beſonders bei den

Kreis-Thierärzten vorkommen wird. 5) Die Königl. Regierungen dürfen definitiv anſtellen: a. als Kreis-Phyſiker nur ſolche promovirte Aerzte, welche vom Miniſterio das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Phyſikatsſtelle erhalten haben, und von demſelben überdieß auch als Geburtshelfer approbirt ſind. b. als Kreis-Chirurgen nur ſolche nicht promovirte Chirurgen, welche α) in ſo fern ſie vor der Emanirung des Prüfungs-Reglements vom 1. d. M. und J. geprüft worden ſind, die Approbation als Wundärzte großer Städte und das Fähigkeits-Zeugniß zur Verrichtung chirurgiſch-forenſiſcher Geſchäfte beſitzen; oder welche β) dem genannten Reglement gemäß als Wundärzte erſter Klaſſe und als forenſiſche Wundärzte geprüft worden ſind. In beiden Fällen müſſen ſie außer der Approbation und dem Fähigkeits-Zeugniß, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen. Bei außerdem gleichen Anſprüchen und ſonſtigen Verdienſten iſt immer denjenigen Bewerbern sub a. und b. der Vorzug einzuräumen, welche eine vielſeitigere ärztliche Ausbildung nachzuweiſen im Stande ſind und in den zurückgelegten mediciniſch-chirurgiſchen und forenſiſchen Staats-Prüfungen, ſehr gute oder ſelbſt vorzügliche Kenntniſſe nachgewieſen haben. c) als Kreis-Thierärzte nur ſolche Perſonen, welchen in der Approbation als Thierärzte zweiter Klaſſe zugleich die Fähigkeit zur Anſtellung als Kreis-Thierarzt bezeugt worden iſt. Dieſelben müſſen jedoch, wenn ſie nicht ſchon als Thierärzte der 3ten Klaſſe oder als Curſchmiede in der Armee practicirt haben, wenigſtens 1 Jahr lang nach der Approbation ſich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben haben, ehe ſie angeſtellt werden können. 6) In der vorſchriftsmäßigen Nachweiſung der angeſtellten Medicinal-Beamten iſt das Datum der vorſtehend unter 5 gedachten Approbationen und reſp. Fähigkeits-Zeugniſſe genau anzugeben, um die erfolgte Anſtellung nach den hier befindlichen Perſonal-Acten controlliren zu können. In einer beſondern Colonne ſind zugleich die Namen ſämmtlicher Mitbewerber zu der fraglichen Stelle zu nennen. 7) Bei der Verſetzung eines Kreis-Medicinal-Beamten auf einen Poſten derſelben Cathegorie iſt der ad 5 vorgeſchriebene Nachweis nicht nöthig. 8) Das Miniſterium behält ſich vor, in den dazu geeigneten Fällen den Königl. Regierungen die Verſetzung ſchon angeſtellter Kreis-Medicinal-Beamten oder die Anſtellung qualificirter Perſonen, bei eintretenden Vacanzen aufzugeben, oder nach Befinden zur vorzugsweiſen Berückſichtigung zu empfehlen, und alsdann zugleich die erforderliche Controlle ſo viel es nöthig anzuordnen. 9) Wenn es zur Beſetzuug der vacanten Stel-

len an qualificirten Subjecten fehlt, ſo wird das Miniſterium bemüht ſein, auf die Anzeige der betreffenden Königl. Regierung geeignete Medicinalperſonen zu ermitteln.

Berlin den 24. Januar 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Ferner ſ. Beſtallung, Diäten, Gebühren, Kreis-Chirurgus, Kreis-Phyſikus, Kreis-Thierarzt, Penſion, Reiſekoſten, Soldaten.

Kreisphyſiker.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, an die Königliche Regierung zu Gumbinnen, die Amtsverhältniſſe der Kreisphyſiker zu den Landräthen betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 275.)

Die Kreisphyſici ſind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. v. M. und J. eröffnet wird, als Untergebene der Landräthe nicht anzuſehen, ſondern ſtehen unter den Regierungen und müſſen von den Landräthen zu Amtshandlungen requirirt werden. Hieraus folgt, daß die Beurlaubung eines Kreisphyſikus auch nicht Sache des Landraths ſein könne, ſondern der Königl. Regierung gebühre. Als prakticirenden Aerzten, was die Phyſici in der Regel ſind, kann denſelben füglich nicht zugemuthet werden, zu ihren Reiſen innerhalb und außerhalb der Kreiſe, Behufs gewöhnlicher Krankenbeſuche, Urlaub einzuholen; vielmehr iſt dieß nur in Fällen einer längern Abweſenheit, welche Stellvertretung nothwendig macht, erforderlich. Ganz angemeſſen aber ſcheint es, den Kreisphyſikus anzuhalten, daß er ſich niemals von ſeinem gewöhnlichen Wohnorte entferne, ohne Nachricht zurückzulaſſen, wo er anzutreffen iſt, damit man ihn bei dringenden Fällen zu finden wiſſe. Berlin den 24. Januar 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Verpflichtung der Kreisphy-

ſiker zur Unterſuchung der Officianten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 20, S. 243.) *)

Wenn der Kreisphyſikus von der betreffenden competenten Behörde requirirt wird, den allgemeinen Geſundheitszuſtand eines Officianten an dem Wohnorte des Erſteren zu unterſuchen, wie z. B. bei der Ermittelung der Dienſtunfähigkeit Behufs der beabſichtigten Penſionirung, bei der Ermittelung eines von Officianten angegebenen Krankheitszuſtandes, um vom Dienſte dispenſirt zu werden u. ſ. w., ſo hat er für dieſe Unterſuchung und für den über deren Ausfall zu erſtattenden Bericht nichts zu liquidiren. — Dieſe Verordnung des Königl. Miniſterii vom 18. April d. J. wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Coblenz den 14. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Ferner ſ. Beſtallung, Diäten, Gebühren, Kreis-Medicinalbeamte, Penſion, Reiſekoſten.

Kreis-Thierarzt.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Cöslin, die den Kreis-Thierärzten aus Königl. Staatskaſſen zu bewilligenden Reiſediäten betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s H. S. 292, und 3s H. S. 919.)

In denjenigen Fällen, wo ein Kreis-Thierarzt zur Liquidation ſeiner Reiſekoſten nach dem Diäten-Reglement vom 28. Febr. 1816, Behufs der Erſtattung aus der Staatskaſſe berechtigt iſt, wird ihm derſelbe Satz wie den Kreis-Chirurgen, nämlich 1 Thlr. pro Tag, gewährt, was der Königl. Regierung auf ihre Anfrage vom 12. d. M. wegen der dem Kreis-Thierarzte N. N. zu bewilligenden Diäten, hierdurch eröffnet wird. Berlin den 27. März 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] Hufeland.

---

*) In gleicher Art bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Münſter unter dem 11. Juni 1825. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 2s H. S. 475.)

Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage vom 29. v. M., wegen der dem Kreis-Thierarzt N. N. bei Dienſtreiſen zu bewilligenden Diäten, hierdurch eröffnet, daß das Miniſterium nicht ermächtigt iſt, gegen die Beſtimmungen des Regulativs vom 28. Febr. 1816, welches die Feſtſetzungen über diejenigen Sätze enthält, welche den Staatsbeamten bei commiſſariſchen Aufträgen aus der Staatskaſſe gezahlt werden ſollen, etwas zu verfügen. Nach dieſem Regulativ darf den Kreis-Thierärzten ſo wenig wie den Kreischirurgen ein Diätenſatz von 1 Thlr. 10 Sgr., ſondern nur von 1 Thlr. täglich aus der Staatskaſſe gezahlt werden, und es muß daher hierunter lediglich bei der Verfügung vom 27. März d. J. verbleiben.

Berlin den 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] Hufeland.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Anſetzung der Kreis-Thierärzte in den Regieruugsorten betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd. 1s Hft. S. 234.)

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewieſen, bei Anſetzung eines Kreis-Thierarztes im dortigen Regierungsorte und deſſen Umgebung darauf zu ſehen, daß nur ein ſolches Individuum dazu auserſehen werde, welches Hoffnung giebt, ſich durch freiwillige Leiſtungen — welche die Fähigkeit, höhere Aufgaben der Wiſſenſchaft zu faſſen und zu behandeln, auch den weitern Umfang der dazu erforderlichen Kenntniſſe darthun — zum Departements-Thierarzt zu qualificiren, und zu dieſem Behuf immer zuvörderſt die Belehrung des Miniſterii darüber einzuholen, welchem die Zöglinge der hieſigen Thierarzneiſchule genauer bekannt ſind. Einem ſolchen anzuſtellenden Kreis-Thierarzt muß überdieß eröffnet werden, daß, wenn er ſich innerhalb 6 Jahren nicht die oben gedachte Qualification erwirbt, er ſich in einen andern Kreis verſetzen laſſen müſſe.

Berlin den 30. Januar 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Nach der Circular-Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Januar 1826 (ſ. Kreis-Medicinalbeamte) dürfen als Kreis-Thierärzte nur ſolche Perſonen angeſtellt werden, welchen in der Approbation als Thierärzte zweiter Klaſſe zugleich die Fähigkeit zur Anſtellung als Kreis-Thierarzt bezeugt worden iſt. Dieſelben müſſen jedoch, wenn ſie nicht ſchon als Thierärzte der dritten Klaſſe oder als Kurſchmiede in der Armee früher prakticirt haben, wenigſtens 1 Jahr lang nach der Approbation ſich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben haben, ehe ſie angeſtellt werden können.

Ferner ſ. auch Diäten, Kreis-Medicinalbeamte, Reiſekoſten, Thierärzte.

Kriegsheilweſen. Mehrere, daſſelbe auch mit Bezug auf den Preußiſchen Staat betreffende Aufſätze von Ulrich, Biſchoff und einem Ungenannten, ſ. in Henke's Zeitſchrift für Staats-Arzneikunde 7ten Bds. 1s St. 1824, S. 54, 8ten Bds. 3s St. 1824, und in Ruſt's Magazin der geſammten Heilkunde 21ſten Bds. 2s St. 1826. Ferner ſ. Friedenslazarethe, Garniſonlazareth, Gensdarmen, Invaliditätsatteſte, Militairärzte, Militair-Chirurgen, Militair-Zöglinge.

Krüppelfuhren, ſ. Krankentransport.

Kuhblattern.

Bekanntmachung des Königl. Rheiniſchen Medicinal-Collegii, die Entdeckung der Schutzpocken an den Eutern der Kühe betreffend. *)

*) In den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Coblenz 1826 St. 1 S. 3, zu Cöln St. 1 S. 7, zu Trier St. 7 S. 52.

Es würde in mancherlei Rückſicht für die Schutzpokkenimpfung vortheilhaft ſein, wenn man den Impfſtoff von Zeit zu Zeit aus wirklichen Kuhpocken an Kühen entnehmen könnte; aus dieſem Grunde machen wir alle darauf aufmerkſam, welche in den Fall kommen könnten, bei Kühen dieſen Ausſchlag zu beobachten, und laden ſie ein, eine ſolche Entdeckung dem betreffenden Kreisphyſikus ſogleich anzuzeigen, damit dieſer den Verlauf der Krankheit beobachten und bei Erkennung der ächten Kuhpocken Stoff aus denſelben ſammeln könne. Da jedoch die wenigſten die Krankheit der Kühe kennen dürften, ſo laſſen wir hier eine Beſchreibung derſelben folgen: Vor dem Erſcheinen des Ausſchlags zeigen die Kühe Spuren von Uebelbefinden, ſie freſſen nicht recht, und kauen wieder, ohne daß Futter in das Maul zurück kommt; ſie geben merklich weniger Milch, welche dünner und von Farbe bläulich iſt; dabei ſind die Augen trübe, die Hörner und Ohren bald heiß, bald kalt. Dieſer Zuſtand dauert einige Tage; dann entſtehen in der Haut des Euters erbſengroße, harte, über die Oberfläche der Haut hervorragende Knötchen, welche ſich in Zeit von 3 Tagen in braungelbe Knöpfe verwandeln, deren Größe allmählig zunimmt, während *ihr Umfang roth* und heiß zu werden anfängt. Drei Tage ſpäter verändert ſich jeder Knopf, nach der Farbe des Euters in eine gelbliche oder ſchwärzliche Blatter, von runder oder eiförmiger Geſtalt mit einem braunen *Eindruck in der Mitte*. Dieſe Blattern erreichen gegen den 9ten oder 10ten Tag nach ihrer Erſcheinung die größte Ausdehnung und werden ſo groß wie eine Haſelnuß. Der Eindruck in der Mitte bleibt und bildet nebſt dem rothen Ringe um die Blatter das Hauptkennzeichen. Das gewöhnlich mit 7 oder 8 Blattern beſetzte Euter iſt alsdann entzündet roth, hart und ſchmerzhaft. Die Blattern enthalten in geringer Menge eine helle, gelbliche, geruchloſe Flüſſigkeit, welche ſich aber ſpäter trübt. Gegen den 12ten Tag iſt die Farbe der Blattern mehr dunkelbraun, die ſie umgebende Entzündung (der rothe Ring) verliert ſich allmählig, die Haut des Euters bekommt an mehreren Stellen Riſſe und unmerklich

---

und zu Minden S. 69 und 471, mit dem Bemerken dieſer Behörden publicirt, daß demjenigen, welcher einem approbirten Impfarzte Gelegenheit verſchaffe, die natürlichen oder eingeimpften Pocken an den Eutern der Kühe zu beachten, eine Belohnung ertheilt werden ſolle. Dieſe Aufforderung war auch nach einer anderweitigen Anzeige des Königl. Rheiniſchen Medicinal-Collegii in gedachten Amtsblättern vom 23. Auguſt 1826 von erwünſchtem Erfolge.

werden die Blattern zu trocknen, braunen oder ſchwarzen Cruſten, welche erſt nach 10 Tagen, manchmal noch ſpäter abfallen und einen Eindruck hinterlaſſen, deſſen Grund roth, und die Ränder gezackt ſind. Dieſer Eindruck verſchwindet erſt nach einigen Wochen, wenn ſich die ganze Oberfläche des Euters abgeſchuppt (geſchält) hat, und hinterläßt dann nur eine ſchwache, etwas heller gefärbte Narbe, welche aber im Verlauf der Zeit auch unſichtbar wird. Während des Ausbruchs der Blattern wird die Kuh unruhig, und dieſe Unruhe ſteigt in demſelben Verhältniß, als die Größe der Blattern und folglich auch die Spannung der Haut zunimmt. — Wenn man die Blattern drückt, wie es z. B. beim Melken geſchieht, ſo äußert das Thier Schmerz. Sitzen die Blattern, wie es oft der Fall iſt, auf den Strichen und wird dabei das Melken nach wie vor fortgeſetzt, ſo werden jene in ihrer Entwickelung geſtört und der eigenthümlich vorbemerkte Verlauf kann dann nicht an ihnen beobachtet werden. Entweder entſtehen warzenähnliche ſchwärzliche Verhärtungen, die mehrere Wochen ſtehen bleiben, ohne ſich im Umfange zu entzünden, und ſich allmählig unter Abſchuppen der benachbarten Haut zertheilen, oder der wiederholte Druck veranlaßt eine heftigere Entzündung und Eiterung, welche die Pocken in Geſchwüre verwandelt, deren Heilung oft lange Zeit erfordert.

Coblenz den 12. Decbr. 1825.

Königl. Rheiniſches Medicinal-Collegium.

Bekanntmachung derſelben Behörde, denſelben Gegenſtand betreffend. (Publicirt im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düſſeldorf 1826, St. 8, S. 57, unter dem 18. Januar 1826, mit der Zuſage einer Belohnung für den Nachweis der Schutzblattern an den Eutern der Kühe.)

In den neueſten Zeiten haben ſich von verſchiedenen Seiten her Stimmen gegen die vollſtändige ſchützende Kraft der Kuhpocken erhoben; bald iſt behauptet worden, daß die ſchützende Kraft in dem einzelnen nur auf eine kürzere oder längere Zeit andauern, und ſpäterhin von neuem Empfänglichkeit für das Gift der Menſchenpocken eintrete; bald iſt vermuthet worden, daß das Kuhpockengift bei ſeinem Durchgange durch eine lange Reihe von menſchlichen Organismen allmählich eine Art von Aſſimilation erlitten, und dadurch an Kraft verloren habe, und namentlich hat **Lüders** in ſeinem Verſuch einer Geſchichte der bei Vaccinirten beobachteten Menſchenpocken (Altona 1824) letztere Vermuthung als wahr zu beweiſen geſucht. Andere haben die Erſchei-

nung der Menſchenpocken nach der Vaccination theils der Fahrläſſigkeit zugeſchrieben, womit dieſes Geſchäft vorgenommen, theils der Anweſenheit anderer Krankheiten in den Impflingen, wodurch der regelmäßige Verlauf der Vaccine gestört worden ſei. — Dieſer Streit über einen ſo wichtigen Gegenſtand macht es uns zur Pflicht, die beſondere Aufmerkſamkeit der Aerzte auf den letztern hinzulenken, und ſie zur Mittheilung ihrer eigenen Erfahrungen im Gebiete der Schutzpocken-Impfung aufzumuntern, damit wir durch Vergleichung einer großen Anzahl von Beobachtungen in Stand geſetzt werden, eine beſtimmte Meinung darüber auszuſprechen. Um die Wahrheit der erſten oben erwähnten Behauptung zu prüfen, würde es ſehr zweckmäßig ſein, möglichſt viel Individuen, welche ſchon vor einer Reihe von Jahren vaccinirt worden ſind, einer neuen Impfung zu unterwerfen, und den Erfolg derſelben zu beobachten. Zur Prüfung der zweiten Behauptung aber dürfte es ganz beſonders dienlich ſein, Kinder mit urſprünglicher, d. h. von Kühen ſelbſt entnommener Kuhpocken-Lymphe zu impfen, den Verlauf der daraus entſtehenden Pocken gleichzeitig mit ſolchen Impfpocken zu vergleichen, welche auf die herkömmliche Weiſe hervorgebracht worden ſind, und alle Erſcheinungen aufs Genaueſte aufzuzeichnen. Zu dem Ende würde es aber nöthig ſein, durch Impfung mit gewöhnlichen Impfſtoffen an Kühen die Krankheit zu erzeugen, und wir ermuntern alle Aerzte aufs Angelegentlichſte zu dieſem Verſuche, da er an andern Orten vollſtändig gelungen iſt, und die Kuhpocken wahrſcheinlich nur ſelten in der hieſigen Gegend urſprünglich bei Kühen vorkommen. Was den Verlauf der regelmäßigen Kuhpocken betrifft, ſo findet ſich der nach der Beobachtung von Sacco und Lüders in einem Publicandum verzeichnet, welches wir unter dem heutigen Tage den Königl. Regierungen mit dem Erſuchen mitgetheilt haben, ſolches durch die Amtsblätter bekannt zu machen. In dem Falle, daß urſprüngliche Kuhpocken entdeckt oder durch Impfung durch gewöhnlichen Impfſtoff dergleichen bei Kühen erzeugt würden, verſtünde es ſich von ſelbſt, daß ſo viel als möglich Stoff davon auf Glasplatten oder in Haarröhrchen aufgeſammelt, und andern Impfärzten mitgetheilt werden müſſe, ſowohl in dem eigenen Regierungsbezirke, als in den übrigen Rheiniſchen Bezirken. Zur größern Sicherheit wäre es überdieß zweckmäßig, die Reviſion der Kuhpocken, und der mit dieſem Stoffe bei Menſchen erzeugten Pocken gleichzeitig von benachbarten Aerzten mit vornehmen zu laſſen, und dieſe gemeinſchaftliche Beobach-

tung auch auf die nächſten 5—6 Impfgenerationen auszudehnen. Coblenz den 12. Decbr. 1825.

Königl. Rheiniſches Medicinal-Collegium.

Kurkoſten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, betreffend die Cur und Verpflegung der unterweges und bei temporairem Aufenthalte in andern Gemeinden erkrankten Armen. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 13, S. 94.)

Nach einer Entſcheidung des Königl. Miniſterii des Innern vom 16. v. M. iſt die in unſerer Verfügung vom 4. Octbr. 1822 (Amtsblatt St. 61) aufgenommene Beſtimmung wegen der Cur- und Pflegekoſten der unterweges erkrankten Armen, auch auf diejenigen Armen anwendbar, welche ſich nur temporair, z. B. im Tagelohn, in einer andern Gemeinde als derjenigen ihres bürgerlichen Wohnortes aufhalten. — Im Falle alſo der erkrankte Arme keine vermögende und alimentationspflichtige Anverwandte hat, iſt die Gemeinde, wo er ſich zur Zeit der Erkrankung aufhält, zur Tragung der Cur- und Pflegekoſten verbindlich, ohne daß deshalb eine Erſtattung von der Gemeine des Wohnorts verlangt werden kann.

Düſſeldorf den 9. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, die Arzneimittel für die Armen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, S. 72, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s H. S. 295.)

Zu der dießjährigen Reviſion der Medicamenten-Rechnungen für die Armen ſind zum großen Nachtheil der Armenkaſſen von einigen Orten wiederholt ſo hohe Rechnungen eingegangen, daß jede andere Unterſtützung der Armen dabei gänzlich unmöglich gemacht worden iſt. Dieß darf in der Folge durchaus nicht mehr Statt finden, und werden die Armenvorſtände verpflichtet, auf dieſen Gegenſtand ein genaueres Augenmerk zu richten, als es bisher an manchen Orten geſchehen ſein muß. Sie haben ſich daher jedes den Armen verordnete Recept, wenn es von dem Apotheker vorher taxirt, und die Taxe mit Ziffern und Buchſtaben auf demſelben genau bemerkt iſt, zuvor vorlegen zu laſſen und es demnächſt nach Befinden des dazu vorhandenen Fonds mit einem kurzen Vermerke zur Bereitung anzuwei-

ſen. Ohne eine dergleichen Anweiſung darf in der Folge kein Recept in den Rechnungen aufgenommen werden. Den erkrankten Armen darf es an den nöthigen Mitteln zu ihrer Wiederherſtellung durchaus nicht fehlen, allein es muß den Armenärzten heilige Pflicht ſein, dazu nur die wirkſamſten und wohlfeilſten zu wählen, und müſſen ſie zu dem Ende mit den taxmäßigen Preiſen der Arzneimittel genau bekannt ſein, und ſich jede unnütze Verſchwendung mit bloß galanten Mitteln, insbeſondere aber mit theuren Zuckerſäften, welche weder den Gehalt noch den Geſchmack einer bittern Arznei zu verbeſſern im Stande ſind, auf das ſtrengſte verbieten. Wo durchaus ſüße Beimiſchungen nothwendig ſind, wird ſich mit Solutio Succi liquiritiae und Syrupus communis füglich auskommen laſſen, und werden ſichs die Armenärzte ſelbſt beizumeſſen haben, wenn wir künftig alle übrigen theuren Zuckerſäfte in den Armen-Medicamenten-Rechnungen ſtreichen, und die Bezahlung derſelben ihnen zur Laſt legen. Münſter den 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Behandlung armer Kranken und die Deckung der Curkoſten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 18, S. 141, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s Hft. S. 572.)

Es kommen nicht ſelten Fälle vor, daß Behörden die ärztliche Behandlung kranker Perſonen veranlaſſen und ſich wegen der demnächſtigen Berichtigung der Koſten in Verlegenheit ſetzen oder Anſprüche auf die öffentlichen Fonds machen, die als unbegründet zurückgewieſen werden müſſen. Der Grund davon liegt hauptſächlich darin, daß die Behörden in den einzelnen Fällen nicht unterſcheiden, auch dem Arzte nicht deutlich machen, was von ihnen im Gefühl der Pflichten der Menſchlichkeit, oder aber als obrigkeitliche Anordnung veranſtaltet wird. Es wird daher nöthig, auf das eigentliche Sachverhältniß aufmerkſam zu machen. — Ein jeder polizeilicher Beamte, dem ein dringender Nothfall, wo ärztliche Hülfe unerläßlich iſt, wohin namentlich auch die Verletzung durch von Tollwuth ergriffene Thiere gehört — bekannt wird, iſt allerdings verpflichtet, die betroffenen öffentlichen und, in deren Ermangelung, andere Aerzte, von dem Nothſtande zu unterrichten und ſie zur Gewährung ihrer Hülfe aufzufordern. Insbeſondere wird dieſes in ſolchen Fällen nöthig, wo es dem Kranken an einer nähern Vertretung gebricht. Es liegt in der Sache,

daß in einer ſolchen Aufforderung alles zu vermeiden, was in Abſicht der zu vergütenden Heilungs- und Medicinkoſten, Mißverſtändniß und Anſprüche auf die öffentlichen Fonds erregen kann, die geſetzlich nicht begründet ſind. Zu dem Ende iſt ausdrücklich zu bemerken, daß die Behandlung für Rechnung derjenigen eintreten müſſe, die für jene Koſten aufzukommen geſetzlich verpflichtet ſind. Dieſe Verpflichtung trifft allemal zunächſt den Behandelten ſelbſt, bei deſſen Unvermögen ſeine Eltern, Kinder und Geſchwiſter, in deren Ermangelung aber die Gemeinden, ſo wie bei den zwar in der Provinz zu Hauſe gehörenden, aber keinem beſtimmten Wohnorte zu überweiſenden Perſonen, den Landarmen-Fonds (Allgem. Landrecht Thl. 2, Tit. 2, §. 251 seq., Tit. 3, §. 14 seq., Thl. 2, Tit. 19, §. 10, Land-Armen-Reglement vom 31. Decbr. 1804, §. 30). — Haus- und Grundherrſchaften können nur in den Geſindeordnung §. 86 seq. und Landarmen-Reglement §. 33 bezeichneten Fällen, angeſprochen werden. — Hiernach findet lediglich in Beziehung auf Ausländer und ſolche Eingeſeſſene der Domänen, für welche weder Verwandte noch Gemeinden aufzukommen vermögen, ein Antrag auf Vergütung aus öffentlichen Mitteln Statt. Als Folge dieſer Beſtimmungen ergiebt ſich, daß die Aerzte die Erhebung ihrer Gebührniſſe überhaupt nicht anders als auf verfaſſungsmäßigem Wege gegen den Schuldigen verfolgen können und daß namentlich gegen Privatperſonen bei hartnäckigen Weigerungen der Weg Rechtens eingeſchlagen werden muß. — Nur in Abſicht der vorkommenden Fuhren muß, da den Aerzten deshalb bedeutende baare Auslagen zu machen, nicht zugemuthet werden kann, Vorkehrung getroffen werden, daß zu deren Geſtellung, wenn der Leidende und ſeine verpflichtete Verwandte kein Geſpann zu gewähren im Stande ſind, die Gemeinde des Aufenthaltes unmittelbar, in Folge der Beſtimmung des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 19. §. 15, jedoch mit Vorbehalt ihres Anſpruchs auf Erſtattung, gegen den näher Verpflichteten veranlaßt werde. Außerdem aber erfordert es im Allgemeinen die Billigkeit, daß die requirirende Behörde den Aerzten bei der Einziehung deſſen, ſo ihnen zukommt, verfaſſungsmäßigen Beiſtand leiſte, jedoch darf dieſes keinesweges mit Verletzung der Reſſort-Verhältniſſe geſchehen. — Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die Behörden in vorkommenden Fällen der Art zu achten.

Marienwerder den 6. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, betreffend die Curkoſten bei anſteckenden Krankheiten und Viehſeuchen. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 23, S. 166.)

Bei ausgebrochenen epidemiſchen Krankheiten unter den Menſchen ſowohl als auch bei Viehſeuchen, wurden bisher nicht ſelten von den Landräthlichen Behörden Kreis-Aerzte, Chirurgen oder Thierärzte, welchen, in ſolchen Fällen thätig zu ſein, von Amtswegen obliegt, beſonders abgeordnet und nach beendigtem Uebel ſämmtliche Koſten der Reiſe, der Cur- und Krankenverpflegung ohne Unterſchied auf herrſchaftliche Fonds zur Liquidation gebracht. Da bei dergleichen Vorfällen aber wohl unterſchieden werden muß, ob ein ſo erheblicher, allgemein polizeilicher Grund vorwaltet, daß auf Uebernahme ſolcher Koſten auf Staatskaſſen angetragen werden kann, oder ob dieſelben nicht vielmehr als lediglich der Ortspolizei angehörend ganz oder theilweiſe den einzelnen Einwohnern, der Ortsarmenpflege, oder den Gemeindekaſſen zur Laſt fallen müſſen, ſo werden die Herren Landräthe hierdurch aufmerkſam gemacht, in künftigen Fällen der Art wohl zu unterſcheiden, ob eine höhere polizeiliche Maaßregel die beſondere Abordnung der Medicinal-Beamten erfordert und zum Zweck hat? und alsdann können nur die zur Unterdrückung des Uebels ergriffenen Maaßregeln, nicht aber die Cur der erkrankten Individuen, ein Gegenſtand der Liquidation auf Staatsfonds ſein, denn bei Beſorgung der Cur und der dahin gehörigen Verpflegung u. ſ. w. wird zunächſt der Vortheil des kranken Einwohners, oder des Beſitzers des erkrankten Viehes wahrgenommen, welcher daher auch die hierdurch entſtehenden Koſten tragen oder dabei aus Communal-Fonds vertreten werden muß, ohne daß auf den Erfolg geſehen werden kann. Verzichtet dagegen z. B. der Eigenthümer auf die, bei einer Viehſeuche anzuſtellende Cur, und läßt er ſein krankes Vieh ſofort tödten, ſo kann ihm allerdings die Bezahlung der Reiſekoſten des abgeordneten Thierarztes nicht zugemuthet werden. Uebrigens muß überhaupt bei Viehſeuchen, ſo auch bei dem Ausbruche bösartiger Krankheiten unter den Menſchen, die Medicinal-Polizei ſich ſelbſt redend darauf beſchränken, daß die Weiterverbreitung der Krankheit durch die nöthigen Abſonderungen und Sperren verhindert, nach erfolgter Geneſung die Wohnungen der Kranken und reſp. die Ställe gereinigt und andere aus der Natur der Sache hervorgehende Sicherungsmaaßregeln angeordnet werden. Die Koſten, welche hierdurch entſtehen, fallen aber ebenfalls dem Einzelnen und reſp.

der Gemeinde zur Laſt, ohne daß die Staatskaſſe zutreten müßte. Die Cur und Wartung der Erkrankten iſt endlich ſtets ein Gegenſtand der Ortsarmenpflege, und kann nie ein Gegenſtand der Medicinal-Polizei werden, in ſolchem Falle kann denn auch, wenn die Gemeinde nicht ſchon einen Armenarzt beſoldet, nie nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816, ſondern nur nach der Medicinal-Taxe liquidirt werden. Die Landräthlichen Behörden werden daher angewieſen, künftig bei Liquidirung ſolcher Koſten mit der nöthigen Umſicht zu verfahren und bei Entſtehung einer Epidemie oder Epizootie, bei welchen die Kreis-Medicinal-Beamten von Amtswegen zur Thätigkeit verpflichtet ſind, auf möglichſte Erſparung der Koſten überhaupt und den aus Staatskaſſen zu leiſtenden Zahlungen insbeſondere hinzuwirken.

Trier den 21. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 50, S. 290.)

Wegen Berichtigung der Curkoſten für arme Kranke gehen bei uns oft unpaſſende Anträge ein, die eben deshalb zurückgewieſen werden müſſen. Zur Norm für ſolche Fälle verfügen wir hierdurch Folgendes: Ein jeder Beamte, dem ein dringender Nothfall, wo ärztliche Hülfe unerläßlich iſt, wohin namentlich auch die Verletzung durch von der Tollwuth ergriffene Thiere bekannt wird, iſt allerdings verpflichtet, die betreffenden öffentlichen, und in deren Ermangelung andere Aerzte von dem Nothſtande zu unterrichten und ſie zur Gewährung ihrer Hülfe aufzufordern. Insbeſondere wird dieſes in ſolchen Fällen nöthig, wo es dem Kranken an einer nähern Vertretung gebricht. Es liegt in der Sache, daß in einer ſolchen Aufforderung alles zu vermeiden iſt, was in Abſicht der zu vergütenden Heilungs- und Medicinkoſten Mißverſtändniß und Anſprüche auf die öffentlichen Fonds erregen kann, die geſetzlich nicht begründet ſind. Zu dem Ende iſt ausdrücklich zu bemerken, daß die Behandlung für Rechnung derjenigen eintreten müſſe, die für jene Koſten aufzukommen geſetzlich verpflichtet ſind. Dieſe Verpflichtung trifft allemal zunächſt den Behandelten ſelbſt, bei deſſen Unvermögen ſeine Eltern, Kinder und Geſchwiſter, in deren Ermangelung aber die Gemeinden, ſo wie bei den zwar in der Provinz zu Hauſe gehörenden, aber keinem Wohnorte zu überweiſenden Perſonen den Departe-

ments-Armen-Fonds. (Allgem. Landrecht Thl. 2, Tit. 2, §§. 251 et seq., Tit. 3, §§. 14 et seq., Tit. 19, §§. 9 et seq.) Haus- und Grund-Herrſchaften dagegen können nur in den, in der Geſinde-Ordnung §§. 86 et seq. (vide Amtsblatt für 1817, pag. 236 ꝛc.) bezeichneten Fällen, welche aber unter Umſtänden durch den §. 128 dieſer Ordnung modificirt werden, in Anſpruch genommen werden. Die Curkoſten für Veneriſche und Krätzkranke müſſen diejenigen tragen, welche die Anſteckung verurſachten. Sind dieſe nicht mit Zuverläſſigkeit zu ermitteln, oder ſind ſie ſelbſt arm, ſo treten bei armen Kranken dieſer Art, in Bezug auf die Deckung der Curkoſten, die oben angeführten, allgemein geſetzlichen Beſtimmungen in Kraft. Die Cur- und Verpflegungskoſten kranker Geſellen werden nach Anleitung der §§. 353 bis 354, Tit. 8, Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts gedeckt. Die Aufbringung der Cur- nnd Verpflegungskoſten für kranke uneheliche Kinder wird nach dem, in den §§. 612 bis 632, Tit. 2, Thl. 2, des Allgem. Landrechts entwickelten Grundſätzen bewirkt. Die Koſten für die Cur und Verpflegung der Huren während ihres Wochenbettes, und die Cur- und Verpflegungskoſten für deren kranken Kinder werden nach Anleitung der §§. 1010 bis 1012, Tit. 20, Thl. 2 des Allgem. Landrechts gedeckt. Hiernach findet lediglich in Beziehung auf Ausländer und ſolche Eingeſeſſene der Domainen, für welche weder Verwandte noch Gemeinden aufzukommen vermögen, ein Antrag auf Vergütung aus öffentlichen Mitteln Statt. Als Folge dieſer Beſtimmungen ergiebt ſich, daß die Aerzte die Erhebung ihrer Gebührniſſe überhaupt nicht anders, als auf verfaſſungsmäßigem Wege gegen den Schuldigen verfolgen können, und daß namentlich gegen Privatperſonen bei hartnäckigen Weigerungen der Weg Rechtens eingeſchlagen werden muß. Nur in Abſicht der vorkommenden Fuhren muß, da den Aerzten deshalb bedeutende baare Auslagen zu machen nicht zugemuthet werden kann, Vorkehrung getroffen werden, daß zu deren Geſtellung, wenn der Leidende und ſeine verpflichteten Verwandten kein Geſpann zu gewähren im Stande ſind, die Gemeinde des Aufenthalts unmittelbar in Folge der Beſtimmung des Allgem. Landrechts Thl. 2, Tit. 19, §. 15, jedoch mit Vorbehalt ihres Anſpruchs auf Erſtattung gegen den näher Verpflichteten, veranlaßt werde. Außerdem aber erfordert es im Allgemeinen die Billigkeit, daß die requirirende Behörde den Aerzten bei der Einziehung deſſen, was ihnen zukommt, verfaſſungsmäßigen Beiſtand leiſte; jedoch darf dieſes keinesweges mit Verletzung der Reſſort-Verhältniſſe geſchehen. Nach dieſen Beſtimmungen

haben ſich die Behörden in vorkommenden Fällen dieſer Art zu achten. Bromberg den 5. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Aufbringung der Curkoſten für arme Kranke betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 4s Heft, S. 1073.)

Auf den Bericht vom 20. v. M., die Koſten für die Heilung des Schneidergeſellen N. N. betreffend, finde ich mich veranlaßt, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen: Zuvörderſt kann die Pflicht der Communen, ihre Armen auswärts curiren zu laſſen, nicht ſo unbedingt, wie die Königl. Regierung vermeint, anerkannt werden, da ein Armer keine beſſere Verpflegung fordern kann, als Nichtarme, und viele nichtarme Perſonen ſich außer Stande befinden dürften, ſich Behufs der Cur an einen fremden Ort zu begeben. Sodann iſt auch nicht anzunehmen, daß in einer Stadt wie Mewe, nicht ärztliche Hülfe gewährt werden könnte, und nach §. 49 Tit. 24 Thl. 1. der allgem. Gerichtsordnung kann nur dann erſt für Rechnung eines Verpflichteten eine Leiſtung hergeſtellt werden, wenn die übrigen Grade der Execution wider denſelben vorangegangen ſind. Dazu kommt, daß nach dem allgem. Landrecht Thl. 1. Tit. 11 §. 1043 bei dem, was einem Armen zu ſeinem Unterhalte verabreicht wird, die Präſumtion der Schenkung obwaltet. Unter dieſen Umſtänden willige ich in die fraglichen Koſten, und autoriſire hiermit die Königl. Regierung, ſolche aus dem Fonds ihrer Hauptkaſſe zu Wohlthätigkeits-Zwecken anzuweiſen. Künftig muß ſie aber bei Anordnungen der in Rede ſtehenden Art mit größerer Vorſicht zu Werke gehen. Berlin den 12. Novbr. 1825.

Der Miniſter des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, in wie weit Medicinalperſonen zu Kurkoſten für arme Kranke berechtigt ſind. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 4s Heft S. 1114.)

Auf den Antrag der Königl. Regierung im Bericht vom 31. v. M. will ich zwar hiermit genehmigen, daß die Cur- und Verpflegungskoſten für den Einwohner N. N. aus dem Allmoſen-Fonds Ihrer Hauptkaſſe berichtigt werden

können. Ich muß jedoch hierbei bemerken, daß das Recht der Medicinalperſonen, in Fällen, wo ſie arme Perſonen curirt haben, Vergütung aus öffentlichen Kaſſen zu fordern, nicht ganz unbedingt anerkannt werden kann; vielmehr wird es der Regel nach zunächſt darauf ankommen, ob ſie zu der Cur von einer öffentlichen Behörde beauftragt worden.

Berlin den 16. Novbr. 1826.

Der Miniſter des Innern.

[gez.] v. Schuckmann.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal, die Curkoſten für Schuldgefangene betreffend. (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 57s Hft. S. 87.)

Hinſichtlich der von dem Königl. Land- und Stadtgerichte unter dem 6. v. M. gemachten Anfrage, wegen der Curkoſten für Schuldgefangene, wird daſſelbe im Allgemeinen auf die Beſtimmungen des Reſcripts vom 13. Februar 1805 (N. C. C. XI. S. 2889, Rabe Sammlung Bd. 8., S. 247) verwieſen. Die Curkoſten müſſen, als zu den Alimenten gehörig, angeſehen, und daher aus demjenigen Quanto entnommen werden, welches der Gläubiger zur Beſtreitung der Alimente vorſchußweiſe zu entrichten verpflichtet iſt. Sobald dieß Quantum hierzu nicht hinreicht und der jedesmal ſofort von der Krankheit des Schuldners in Kenntniß zu ſetzende Gläubiger ſich zur ferneren Beſtreitung der Curkoſten nicht verſtehen und Geld dazu nicht hergeben will, iſt es eben ſo, als wenn der Alimentenvorſchuß nicht geleiſtet worden, zu halten und daher der Gefangene der Haft zu entlaſſen, wo dann ſeine Verpflegung und Heilung den ſonſt dazu verpflichteten Perſonen oder Behörden anheimfällt. Berlin den 2. März 1827.

Der Juſtiz-Miniſter.

[gez.] Graf v. Danckelmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Almoſen und Krankenverpflegung fremder Reiſenden. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 25, S. 115) *).

*) In gleicher Art von den mehreſten Königl. Regierungen bekannt gemacht, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg 1827, St. 22, S. 145, zu Oppeln St. 23, S. 111, zu Frankfurt a. d. O. St. 21, S. 168, zu Liegnitz St. 22, S. 123 ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die, fremden Reiſenden in hieſigen Staaten verabreichten Almoſen und Krankenverpflegung, von den fremden Regierungen, im Fall der Unterſtützte oder deſſen Angehörige nicht privatrechtlich in Anſpruch genommen werden können, gewöhnlich ein Erſatz aus Staats- oder Communalkaſſen verweigert wird. Da es auch an eigentlichen Rechtsgründen mangelt, aus welchen eine Erſatzverbindlichkeit einer fremden Regierung hergeleitet werden könnte, ſo iſt durch eine Miniſterialverfügung an die Königl. Regierungen vom 20. April d. J. beſtimmt worden, daß künftig gegenſeitig, im Fall keine ausdrückliche Conventionen entgegenſtehen, den ausländiſchen Behörden die Erſtattung an Koſten der erwähnten Art verweigert und dieſſeits von jenen Behörden auch ferner nicht gefordert werden ſoll. Den Polizei- und Communalbehörden wird dieß zur Nachachtung bekannt gemacht und werden ſolche zugleich auf den Schluß der Bekanntmachung vom 24. Auguſt 1823 Nr. 188) *) über einen ähnlichen Gegenſtand verwieſen.

Potsdam den 8. Juni 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

ferner ſ. anſteckende Krankheiten, Armen-Krankenpflege, Feſtſetzung, Handwerksgeſellen, Kranken-Transport.

Kurſchmiede.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, den Unterricht, die Prüfung und Anſtellung der Hufbeſchlagſchmiede betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 42, S. 644.)

In der mit höherer Genehmigung unterm 18. Juli 1809 für das Herzogthum Weſtphalen erlaſſenen und vorſchriftsmäßig publicirten Regierungs-Verordnung, den Unterricht, die Prüfung und die Anſtellung der Hufbeſchlagſchmiede betreffend, iſt beſtimmt: 1) Künftighin ſollen diejenigen Schmiede, welche ſich mit dem Hufbeſchlage der Pferde abgeben wollen, nicht eher als ſolche recipirt werden, bis ſie vorher gültige und unverwerfliche Zeugniſſe beigebracht haben werden, daß ſie die zum Hufbeſchlage nöthigen Kenntniſſe ſich erworben haben. 2) Die

---

*) ſ. Handwerksgeſellen oben S. 379.

Beamten haben darauf zu ſehen, daß kein Hufſchmidt ſich in irgend einem Orte ihres Amtsbezirks niederlaſſe und ſein Handwerk treibe, der ſich wegen ſeiner Qualität und Approbation bei ihm nicht legitimirt habe. Grobſchmiede, welche nach dieſer öffentlichen Bekanntmachung als ſolche aufgenommen werden, und ſich unbefugter Weiſe mit dem Beſchlagen der Pferde abgeben, ſollen für jeden überwieſenen Fall als Quackſalber angemeſſen beſtraft werden. 3) Den im Herzogthum Weſtphalen angeſtellten beſoldeten Diſtrikts-Thierärzten wird es hiermit zur Pflicht gemacht, den ſich bei ihnen meldenden Schmieden, nach der ihnen zugegangenen Inſtruction den erforderlichen anatomiſchen Unterricht von der Structur des Hufes und die Grundſätze des regelmäßigen Beſchlages unentgeldlich zu ertheilen, die Unterrichteten praktiſch zu prüfen, und über ihre befundene Tüchtigkeit denſelben, zu ihrer Legitimation bei den Beamten, pflichtmäßige Zeugniſſe ausſtellen. 4) Jeder Diſtrikts-Thierarzt hat mit dem Schluſſe jedes Jahres ein genaues Verzeichniß der von ihm unterrichteten und bewährt gefundenen Beſchlagſchmiede an die Regierung einzuſenden. Wir haben uns veranlaßt gefunden, die betreffenden landräthlichen Behörden in beſondern Verfügungen vom 24. Auguſt 1821, und in der Bekanntmachung vom 1. Febr. 1822 im Amtsblatte deſſelben Jahres St. 6. Nr. 102 S. 62 anzuweiſen: ihre Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß fortan jener Verordnung in allen Punkten Genüge geleiſtet werde; den Hufbeſchlagſchmieden in ihren Bezirken bekannt zu machen, ſich innerhalb 6 Monaten bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zu einer Prüfung zu ſtellen, und die von letzterm auszufertigenden Tüchtigkeitszeugniſſe zur weitern Verfügung bei der landräthlichen Behörde einzureichen; und ſowohl dieſe als die künftig anzuſtellenden Schmiede zu veranlaſſen, ſich die durch Zweckmäßigkeit, Kürze, Deutlichkeit und Wohlfeilheit empfehlende Schrift des Kreis-Thierarztes Feuring zu Erwitte: Kurzer Unterricht für Beſchlagſchmiede über den Hufbeſchlag der Pferde, Lippſtadt 1821, aus eigenen Mitteln anzuſchaffen und ſolche zu benutzen, um ſich auf die Prüfung vorzubereiten. Der heilſame Zweck der Verordnung iſt auf dieſem Wege, jedoch nur theilweiſe, erreicht worden. Wir finden uns veranlaßt, dieſelbe wiederholt hiermit in Erinnerung zu bringen, und nachſtehende nähere Beſtimmungen zur Beachtung hierdurch bekannt zu machen. 1) Die Orts- und Kreisbehörden im Herzogthum Weſtphalen haben von nun an ernſtlich darauf zu ſehen, daß keinem Schmiede der Betrieb des Hufbeſchlages auf eigene Rechnung geſtat-

tet werde, der bei der betreffenden landräthlichen Behörde ſich durch ein Zeugniß der Königl. Thirarzneiſchule zu Berlin oder eines der nachbenannten Kreis-Thierärzte nicht darüber ausweiſet, daß er die Beſchlagkunſt gehörig erlernt hat, und zur ſelbſtſtändigen Ausübung derſelben die erforderliche Fertigkeit beſitzt. Diejenigen Grobſchmiede, welche der Verordnung vom 18. Juli 1809 nicht genügt haben und ſich dennoch mit dem Hufbeſchlage befaſſen, ſind anzuhalten, nach Abfluß eines halben Jahres ſich dazu zu legitimiren, widrigenfalls ſie bei unbefugter Fortſetzung dieſer Operation, in jedem vorkommenden Falle in eine Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thaler zu nehmen ſind. Von den bereits angeſtellten Hufſchmieden ſind diejenigen, welche ſich nach dem pflichtmäßigen Zeugniſſe der Kreis-Thierärzte nicht fortgebildet haben und bei dem Beſchlagen ohne die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit oder nach fehlerhafter Methode verfahren, anzuweiſen, in Folge der Verfügung vom 1. Februar 1822 innerhalb eines halben Jahres ſich bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zur Prüfung zu ſtellen, nach deren Ausfall die bewährt gefundenen Hufſchmiede beſtätigt, die nicht beſtandenen Individuen aber von der Fortſetzung des Gewerbes, bis zur nachgewieſenen Qualification, ausgeſchloſſen werden ſollen. 2) Die Kreis-Thierärzte Feuring zu Erwitte, Knirim zu Brilon, Tütel zu Attendorn, und Bartels zu Hamm ſind mit dem Unterrichte und der Prüfung der Hufſchmiede aus dem Herzogthum Weſtphalen beauftragt. 3) Diejenigen Schmiede, welche an dieſem Unterrichte Theil nehmen, reſp. ſich prüfen laſſen wollen, haben ſich bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte, in deſſen Amtskreiſe ſie wohnen, oder ſich niederlaſſen wollen — die in dem Kreiſe Arnsberg und in den mit dem Kreiſe Iſerlohn verbundenen Aemtern und Ortſchaften des Herzogthums Weſtphalen bei dem Kreis-Thierarzte Bartels in Hamm — zu wenden. Es ſteht jedoch jedem Schmiede, der die erforderliche Fähigkeit zur Erlernung der Beſchlagkunſt hat und im Schmiedehandwerk geübt iſt, frei, ſich von einem oder dem andern der vier genannten Kreis-Thierärzte, oder auf einem andern geeigneten Wege, z. B. von Fahnenſchmieden bei den Cavallerie- oder Artillerie-Regimentern, unterrichten zu laſſen, und ſich demnächſt zur Prüfung zu melden. 4) Dem Kreis-Thierarzte iſt es überlaſſen, die Zeit des Unterrichts, oder in jedem halben Jahre einen Curſus zur Theilnahme mehrerer Schmiede an demſelben zu beſtimmen. 5) Den theoretiſchen Unterricht über die Structur des Hufes und die Grundſätze des kunſtmäßigen Beſchlages er-

theilt der Kreis-Thierarzt nach bewährten Vorſchriften, mit Rückſicht auf die oben angeführte Schrift von Feuring. Zu dieſem Zwecke hat ſich derſelbe mit den nöthigen Hülfsmitteln — Abbildungen, präparirte Füße und Hufe der zum Beſchlage geeigneten landwirthſchaftlichen Thiere von verſchiedener Größe und Beſchaffenheit, im Zuſammenhange und in einzelnen Theilen, Normaleiſen mit dazu gehörigen Nägeln, für Zug und Reitpferde, Eiſen für große, kleine und kranke Hufe u. ſ. w. — zu verſehen. Der praktiſche Unterricht wird unter der Aufſicht und Leitung des Kreis-Thierarztes von einem Privatſchmiede ſeines Wohnortes oder in deſſen Nähe, der bereits unterrichtet iſt, oder doch mehr als gewöhnliche Geſchicklichkeit und Fertigkeit im Hufbeſchlage beſitzt, in beſtimmten Stunden, während keine andern Schmiedearbeiten vorgenommen werden, ertheilt. In dieſer Abſicht iſt jedem Kreis-Thierarzt eine aus Staatsfonds angeſchaffte, ſogenannte Laufſchmiede, mit dazu gehörigen Geräthſchaften zum Gebrauche überlaſſen. 6) Der Unterricht ſoll, nach Maaßgabe der Fähigkeit und Lernbegierde der Individuen, 3 bis 4 Wochen, oder ſo lange dauern, bis der Hufſchmidt den Vortrag vollkommen begriffen hat, und die im vorigen Abſatze erwähnten Eiſen mit Kunſtfertigkeit zu machen und aufzulegen weiß. 7) Die Prüfung, zu welcher der Ortsvorſtand im Wohnorte des Kreis-Thierarztes einzuladen iſt, ſoll in der Art praktiſch vorgenommen werden, daß jeder ausgelehrte Schmidt ein Pferd, wobei auf die Verſchiedenheit des Gebrauchs deſſelben Rückſicht zu nehmen iſt, zu beſchlagen hat. 8) Wenn der Hufſchmidt dieſer Prüfung vollſtändig genügt hat, ſo wird ihm ein pflichtmäßiges Zeugniß darüber von dem Kreis-Thierarzte, der für den Inhalt deſſelben verantwortlich bleibt, zu ſeiner Legitimation ausgeſtellt. 9) Die Kreis-Thierärzte ſind mit der Verpflichtung angeſtellt, die ſich bei ihnen meldenden Hufſchmiede unentgeldlich zu unterrichten. Da ſie aber die Unterrichtsmittel auf eigene Koſten anſchaffen müſſen, für die Aufſtellung und Erhaltung der Laufſchmieden zu ſorgen haben, und der Unterricht nunmehr, bei größerer Concurrenz, in weiterem Umfange als bisher ertheilt werden ſoll, ſo iſt denſelben eine billige Vergütung zu leiſten. Jeder Hufſchmidt hat daher außer den aus eigenen Mitteln zu beſtreitenden Reiſe- und Verzehrungskoſten, desgleichen 5 gGr. für ein Exemplar der Feuringſchen Schrift, dem Thierarzte, von welchem er Unterricht erhalten hat, für dieſen, und die Prüfung, einſchließlich das Qualificationsatteſt, 5 Thlr. Preuß. Courant

zu entrichten; wogegen der Thierarzt ſich mit dem Schmiede, welcher den praktiſchen Unterricht ertheilt hat, abfinden muß, inſofern derſelbe durch die von dem Unterrichteten geleiſtete Arbeit nicht entſchädigt wird. Für die bloße Prüfung eines ſchon unterrichteten Hufſchmiedes, mit Einſchuß des Atteſtes, gebührt dem Thierarzt 1 Thlr. Fände es eine Gemeinde ihrem Vortheile angemeſſen, einen armen, fähigen und lernbegierigen Schmiedegeſellen zum Hufſchmidt ausbilden zu laſſen, ſo hat dieſelbe auch die dadurch entſtehenden Koſten aufzubringen. 10) Die Orts-Polizeibehörden haben am Schluſſe dieſes Jahres tabellariſche Ueberſichten der Hufſchmiede, mit den Rubriken: Vor- und Zunamen — Wohnort — Wann, bei Wem und wie lange ſie Unterricht genoſſen haben — Datum des Qualificationsatteſtes — Zeit der Anſtellung — Bemerkung über Geſchicklichkeit, anzufertigen und bei den landräthlichen Behörden zur Beförderung an uns einzuſenden. Gleichzeitig haben die genannten Kreis-Thierärzte Verzeichniſſe in tabellariſcher Form der von ihnen unterrichteten und in der Prüfung bewährt gefundenen Hufſchmiede, mit den Rubriken: Namen und Heimath der Schmiede — Zeit und Dauer des Unterrichts — Zeit und Erfolg der Prüfung — Bemerkung der vorzüglichſten Hufſchmiede, beſonders in dem Wohnorte des Kreis-Thierarztes oder in der Nähe deſſelben, und welche mit der Feuringſchen oder einer andern Schrift über den Hufbeſchlag verſehen ſind, durch die landräthlichen Behörden an uns zu befördern. Am Schluſſe jedes folgenden Jahres werden Ab- und Zugangsliſten nach denſelben Rubriken erwartet.

Arnsberg den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

ferner ſ. Thierärzte, Thierarzneiſchule.

Lackritzenſaft, ſ. Succus liquiritiae.

Landwehr.

Circularverfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präſidium in Berlin, den Gebrauch möglichſt wohlfeiler Arzneimittel für die Landwehr, für Unbemittelte und für arme Kranke betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s Heft, S. 614.)

Der erſte General-Stabsarzt der Armee, Herr Dr. Wiebel, hat dem Miniſterio angezeigt, und durch mehrere überreichte Recepte dargethan, daß unter den Arznei-Rechnungen der Landwehr nicht ſelten von Civilärzten, in Ermangelung der Militairärzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preiſes in der Armen- und Hospitalpraxis nie, oder doch nur in äußerſt dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da ſie faſt immer durch wohlfeilere erſetzt werden können. Die Königl. Regierung hat die Aerzte ihres Bezirks durch das Amtsblatt auf dieſen ſehr oft nur von Unkunde der Arzneipreiſe herrührenden Fehler aufmerkſam, und ihnen zur Pflicht zu machen, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arzneirechnungen den Staats- oder Armenkaſſen zur Laſt fallen, die Arzneipreiſe zu berückſichtigen, und nur da theure Arzneimittel zu verordnen, wenn ſie, wie es zuweilen, jedoch nur in ſeltenen Fällen ſich ereignet, nicht durch gleichwirkende, wohlfeilere Mittel erſetzt werden können.

Berlin den 22. April 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Die Königl. Regierungen erließen die hier angeordnete Bekanntmachung, ſ. Amtsblatt der Königl. Reg. zu Potsdam 1824 St. 23 S. 125, zu Frankfurt St. 24 S. 173, zu Königsberg St. 29 S. 226, zu Danzig S. 294, zu Marienwerder St. 16, S. 199, zu Erfurt St. 25 S. 155, zu Münſter St. 25 S. 211, zu Cöln St. 23 S. 138, zu Aachen St. 32 S. 252, zu Poſen St. 24 S. 211, zu Stettin St. 27 S. 215, zu Trier St. 28 S. 206, zu Arnsberg 1824 St. 24 S. 290, zu Breslau St. 24 S. 198 ꝛc.

ferner ſ. chirurgiſche Freiwillige und Schutzpocken-Impfung.

Lauchſtädt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merſeburg, das Lauchſtädter Mineralbad betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 26, S. 209.)

Lauchſtädt verdankt ſeinen frühern Ruf als Badeort dem großen Halleſchen Arzte Friedrich Hofmann. Die dortigen Eiſenquellen, von ihm als ſehr wirkſam empfohlen, erfreueten ſich bald des beſondern Landesherrlichen Schutzes, ſo daß es ihnen nicht an den weſentlichen Anlagen fehlte, durch die der Gebrauch derſelben erleichtert und gefördert wird. Sie verdienten auch dieſe Vorſorge wegen ihrer bald anerkannten Wirkſamkeit, denn ſie ſind reich an kohlenſaurem Eiſen. Eine Badewanne mittlerer Größe, mit dem Lauchſtädter Mineralwaſſer gefüllt, enthält 2¼ Quentchen dieſes feinen Eiſenſalzes, welches unſtreitig leichter von den einſaugenden Gefäßen aufgenommen wird, als das ſchwefelſaure Eiſen, das man in neuern Zeiten ohne zureichenden Grund als einen vorzüglichen Beſtandtheil der Eiſenquellen hervorzuheben bemüht iſt. Ein ſehr zweckmäßig angelegter Douche-Apparat hat ſeit 1780 ſich als höchſt wirkſam bei allgemeinen Lähmungen und Schwächen einzelner Theile vollkommen bewährt. Nicht nur der vorige Badearzt, Dr. Koch, hat in ſeiner prunkloſen Darſtellung der Heilſamkeit des Lauchſtädter Bades hierüber beachtungswerthe Beobachtungen zuſammengeſtellt, ſondern auch der jetzige, der Medicinalrath Dr. Senckeiſen, hat Gelegenheit gehabt, ihre Zahl anſehnlich zu vermehren. Die mehrſten betreffen glückliche Heilungen nicht allein in Fällen, wo örtliche Schwäche und Steifheit in den Gliedmaßen nach Gicht und Rhevmatismen zurückgeblieben war, ſondern auch in ſolchen, wo allgemeine Schwäche nach Schlagflüſſen und anhaltenden Krämpfen entſtand oder eine beſchränkte Thätigkeit in innern Organen zu hartnäckigen Hypochondrien, Blutflüſſen und Blennorrhöen Gelegenheit gegeben hatte. Die glücklichen Erfolge der Douche- und Badecuren zu Lauchſtädt haben noch immer deſſen Quellen die Landesherrliche Vorſorge erhalten. Die Badegäſte finden theils in ihren Quartieren die nöthigen Einrichtungen zu Bädern, theils in einem neu erbaueten Badehauſe, das acht bequeme Zimmer mit Zinkbadewannen enthält. Die Lage Lauchſtädts in einer fruchtbaren geſunden Ebene iſt, wie allgemein bekannt iſt, ſeinen Badegäſten ſehr günſtig. Die Nähe der Städte Leipzig, Halle, Merſeburg, Naumburg und Freiburg verſchafft ihnen zugleich die Befriedigung aller Bedürfniſſe, welche ſie nach der Natur ihrer Leiden fordern und ſuchen dürften.

Merſeburg den 22. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer andern Bekanntmachung der Kön. Reg. zu Merſeburg (Amtsblatt 1824 St. 14) ge-

währt die in der Lauchſtädter Badeanſtalt neuerdings getroffene Einrichtung öffentlicher Badezellen den Vortheil, auch den bedürftigen Kranken unentgeldlich Bäder verabfolgen zu können.

Lazarethe, ſ. Friedenslazarethe, Garniſonlazarethe.

Lehranſtalten, mediciniſch-chirurgiſche.

Wie in Münſter, ſo iſt auch in Breslau eine chirurgiſche Schule eröffnet und mit fünf ordentlichen und eben ſo viel außerordentlichen Lehrern ausgeſtattet. Ueber dieſelbe ergingen folgende Bekanntmachungen:

1) der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Aufnahme der Zöglinge in die neu organiſirte Schule daſelbſt. (Amtsblatt 1823, St. 42, S. 326.)

Alle, die Aufnahme in die für die Provinz Schleſien neu organiſirte chirurgiſche Schule als Zöglinge derſelben beabſichtigende junge Leute, können ſich entweder hierorts bei dem Vorſtande der Direction dieſer Schule, zur Zeit dem Herrn Medicinalrathe Profeſſor Dr. Wendt, oder bei den Herren Kreis-Phyſikern ihrer Wohnörter melden. Dieſe Zöglinge dürfen nicht unter 18, aber auch nicht über 30 Jahre alt ſein. Bei ausgezeichnet talentvollen Jünglingen kann jedoch die Aufnahme nach dem vollendeten 16ten Jahre auch Statt finden. Die aufzunehmenden Zöglinge müſſen körperlich geſund, frei von Gebrechen ſein, gute Naturanlagen und einen moraliſchen, unverdorbenen Charakter beſitzen. Von wiſſenſchaftlicher Vorbildung wird ein vollſtändiger Elementarunterricht, ein reiner deutſcher Styl und ſo viel Kenntniß des Lateins vorausgeſetzt, als auf den Gymnaſien in Tertia gelehrt wird. Es können jedoch die fähigen Zöglinge die erforderlichen Sprachkenntniſſe beim Anfange des Unterrichts in der chirurgiſchen Schule nachholen, wofür bei derſelben geſorgt iſt. Indem den Herren Kreis-Phyſikern des hieſigen Regierungsbezirks die baldige Prüfung der ſich bei denſelben zur Aufnahme in dieſe Schule, deren Unterricht den 17. d. M. anfängt, meldenden Zöglinge hiermit übertragen wird, werden dieſelben zugleich angewieſen, über

den Ausfall jeder dieſer Vorprüfungen an uns ohne Verzug zu berichten. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge, welche die Chirurgie auf eigene Koſten lernen wollen (Klaſſe I.) iſt zur Zeit noch nicht beſtimmt. Die Anzahl derer, die ganz unentgeldlich zu dem Lehrcurſus zugelaſſen werden (Klaſſe II.), welche ihren ausgezeichneten Fleiß, die oben vorgeſchriebenen Vorkenntniſſe und ſonſt erforderliche Eigenſchaften bei einer Vorprüfung nachweiſen müſſen, desgleichen die Zahl derjenigen, welche außer dem, daß ſie freie Collegia haben, noch auf Unterſtützung von Seiten des Staats Anſpruch machen, oder dieſelbe genießen (Klaſſe III.) zu welcher nur die ausgezeichnetſten und mittelloſeſten Jünglinge in Vorſchlag gebracht werden dürfen, iſt überhaupt für beide Klaſſen vorläufig auf 30 feſtgeſetzt worden und darf nicht überſchritten werden. Plen. 26. Octbr.

Breslau den 11. Octbr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

2) des Herrn Univerſitäts-Curators daſelbſt. (Amtsblatt 1827, S. 183.)

Nach einem Beſchluſſe des hohen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. Juli d. J. ſoll die bisherige hieſige chirurgiſche Lehranſtalt künftig den Namen: „mediciniſch-chirurgiſche Lehranſtalt" und der zeitherige Vorſtand derſelben von jetzt ab den Titel: „Director der Anſtalt" führen. In Gemäßheit der desfalls ergangenen höhern Beſtimmung wird ſowohl dieſes, als auch daß der Geheime Medicinal-Rath Dr. Wendt zum Director der nunmehrigen mediciniſch-chirurgiſchen Lehr-Anſtalt ernannt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau den 13. Auguſt 1827.

Der Königl. außerordentl. Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der hieſigen Univerſität.

[gez.] Neumann.

Wegen der im Jahre 1827 in Magdeburg errichteten mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt erließ der Herr Geheime Staatsminiſter von Klewitz Exc. in dem Amtsblatte der Königl. Regierung daſelbſt 1827 St. 38 S. 239, ſo wie in dem der Königl. Regierung zu Erfurt St. 37 und dem der Königl. Regierung zu Merſeburg, folgende Bekanntmachung:

Nachdem das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten auf meinen Antrag und nach Berückſichtigung der obwaltenden Localverhältniſſe ſich wegen Errichtung einer mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt für die Provinz Sachſen dahin entſchieden hat, daß dieſes Inſtitut hier in Magdeburg ins Leben gerufen werde, ſo iſt der Organiſationsplan deſſelben im Auftrage des gedachten Königl. Miniſteriums von dem Herrn geheimen Ober-Medicinalrathe und General-Stabsarzte D. Ruſt feſtgeſtellt, und der Beginn der Vorleſungen auf den erſten Novbr. d. J. angeſetzt worden. Indem ich die ſämmtlichen Behörden und das Publicum der Provinz von dem Entſtehen einer ſo heilſamen Anſtalt, deren Bedürfniß ſchon ſeit langer Zeit gefühlt worden, in Kenntniß ſetze und ihre Theilnahme dafür in Anſpruch nehme, mache ich den weſentlichen Inhalt des Organiſationsplanes zur Nachricht und Beachtung ſowohl für die Herren Kreis-Phyſiker, denen nach Maaßgabe deſſelben im §. 4 die Vorprüfung der aufzunehmenden Zöglinge obliegt, als für die Aeltern, Vormünder ꝛc., welche ihre Söhne oder ſonſtige Pflegebefohlene der Anſtalt zur Ausbildung übergeben wollen, nachſtehend öffentlich bekannt.

Zweck der Anſtalt.

§. 1. Sie iſt eine Schule für angehende Wundärzte, in der die Zöglinge nach feſten Grundſätzen und einer eben ſo einfachen als verſtändlichen Methode unter einer geſetzlichen Disciplin und unter Anleitung beſtimmter, zu einem Zweck hinarbeitender Lehrer, in einem kürzeren oder längeren Zeitraume, je nachdem ſie mehr oder weniger vorbereitet, talentvoll oder mit Berufswiſſenſchaften zum Theil, oder gar nicht vertraut, die Anſtalt betreten, gebildet werden ſollen. Junge Männer, welche die Ausbildung als Wundärzte erſter oder zweiter Klaſſe ſuchen, ſollen in derſelben Gelegenheit finden, ohne bedeutenden Koſtenaufwand und ohne der höheren wiſſenſchaftlichen Vorbildung zu bedürfen, welche nach den jetzt beſtehenden Vorſchriften Behufs der Univerſitätsſtudien gefordert wird, ſo viel zu erlernen, daß ſie ihrem Beruf überall dereinſt genügend entſprechen können.

Lehrgegenſtände.

§. 2. Dem Zwecke dieſer Anſtalt gemäß ſollen Wundärzte erſter und zweiter Klaſſe für das Land und die Armen gebildet werden, welche von dem höheren, für die Sphäre einer ſolchen Beſtimmung zweckloſen, Streben in dem ſpeculativen Reiche des ärztlichen Wiſſens, und von roher Empirie gleich entfernt ſind. Von dem Lehrplane bleiben daher

alle diejenigen Disciplinen ausgeſchloſſen, die zum Bereiche der höheren ärztlichen Ausbildung gehören; dagegen werden diejenigen mit aufgenommen, welche erforderlich ſind, um den Zögling für das praktiſche Leben ſeiner künftigen Sphäre entſprechend auszubilden, und ihn mit der unumgänglich nothwendigen Theorie des Studiums bekannt zu machen. Hierhin gehören hauptſächlich folgende Lehrgegenſtände: 1) Sprachen, und zwar vor allen ein faßlicher Unterricht zur Vervollkommnung in der deutſchen und lateiniſchen Sprache, im deutſchen Styl ꝛc. 2) Naturwiſſenſchaften, d. h. eine populair vorgetragene Encyclopädie derſelben, welche die Elemente der Phyſik, Chemie und der Naturgeſchichte im ganzen Sinne des Wortes umfaßt. 3) Anatomie, ſowohl die theoretiſche Beſchreibung der Theile des menſchlichen Körpers, als auch die praktiſche Zergliederungskunſt und pathologiſche Anatomie, deren Kenntniß dem Wundarzte ſo wichtig iſt. 4) Mediciniſch-chirurgiſche Inſtitutionen, worunter die Vorträge über Phyſiologie, Pathologie, Materia medica und chirurgica begriffen werden. Dieſe Doctrinen ſollen entweder von einem Lehrer in einem ununterbrochenen Zuſammenhange vorgetragen, oder können auch durch verſchiedene Docenten von einander getrennt, gelehrt werden; doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß in beiden Fällen, beſonders beim Vortrage dieſer Disciplinen der oben ausgeſprochene Zweck dieſes Unterrichts und dieſer Bildungsanſtalten feſt ins Auge gefaßt werden muß. 5) Allgemeine und ſpecielle Chirurgie, mit Einſchluß der Augen- und derjenigen ſyphilitiſchen Krankheitsformen, die direct für das Forum dieſer Doctrin gehören. 6) Die Lehre von den Fracturen und Luxationen insbeſondere. 7) Die Lehre von den chirurgiſchen Inſtrumenten und Bandagen, nebſt Uebungen im Phantome. 8) Die Lehre von der chirurgiſchen Operation, nebſt Uebungen derſelben am Cadaver. 9) Allgemeine und ſpecielle Therapie, bei deren Vortrag die unter dem Landvolke am meiſten vorkommenden, und diejenigen Krankheiten, welche eine ſchnelle Hülfe erheiſchen, eine vorzugsweiſe Berückſichtigung verdienen. Die Lehre vom Scheintode und über die Hülfsleiſtungen der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Perſonen ſchließt ſich an dieſe zu haltenden, für die Zöglinge der Anſtalt eigends berechneten Vorträge an. 10) Theoretiſche und praktiſche Geburtshülfe in ihrem ganzen Umfange. 11) Die ſogenannte Medicina forensis et castrensis, oder diejenigen Zweige aus der Staats- und Kriegsarzneikunde, die dem Wundarzte beſonders zu wiſſen nöthig ſind. Hierher gehören auch die Anleitungen und die Uebung in legalen Obductionen, das Abfaſſen von

Befundſcheinen, Krankheits- und Invaliditätsatteſten, amtlichen Anzeigen und Berichten ꝛc. ꝛc. 12) Mediciniſche, chirurgiſche und geburtshülfliche kliniſche Uebungen, die auch den kleinen oder ſogenannten chirurgiſchen Spitaldienſt, deſſen Erlernung und Einübung für Wundärzte jeder Categorie ſo höchſt wichtig iſt, in ſich einſchließen. Alle dieſe Gegenſtände werden nicht allein gelehrt, ſondern es ſollen dieſelben auch von Correpetitoren mit den Zöglingen catechetiſch wiederholt und gehörig eingeübt werden.

Lehrplan.

§. 3. Der Curſus, innerhalb deſſen dieſe Gegenſtände gelehrt werden ſollen, wird auf zwei Jahre feſtgeſetzt, dergeſtalt, daß im Verlaufe dieſer Zeit ſämmtliche Vorträge vollſtändig nach dem angenommenen Maaßſtabe gehalten und beendigt ſind. Die Vorträge ſelbſt müſſen die Zöglinge in folgender Ordnung hören, als: Im erſten Jahre. a) Winter-Halbjahr. Uebung in der lateiniſchen Sprache und in deutſchen Aufſätzen, wöchentlich 3 Stunden. Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften, 3 Stunden. Knochen- und Bänderlehre, 2 Stunden. Geſammte Anatomie, 6 Stunden. Phyſiologie, 4 Stunden. Praktiſche Anatomie, oder das Präpariren an Leichnamen, wenigſtens 18 Stunden. NB. Auf Correpetitorien werden in dieſem Semeſter nur ſo viel Stunden verwendet, als neben den Secirübungen noch zuläſſig ſind. b) Sommer-Halbjahr. Uebung in der lateiniſchen und deutſchen Sprache, 3 Stunden. Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften, 3 Stunden. Knochen- und Bänderlehre, 2 Stunden. Allgemeine Pathologie und pathologiſche Semiotik, 4 Stunden. Inſtrumenten- und Bandagenlehre, 2 Stunden. Die Lehre von den Fracturen und Luxationen, 2 Stunden. Materia medica nnd Formulare, 4 Stunden. Correpetitorien aus den Gegenſtänden dieſes und des vorhergegangenen Semeſters, 12 bis 15 Stunden. Im zweiten Jahre. a) Winter-Halbjahr. Allgemeine und beſondere Chirurgie, 4 Stunden. Allgemeine und ſpecielle Therapie, 4 Stunden. Cursus operationum, 4 Stunden. Chirurgiſche Klinik, 6 Stunden. Mediciniſche Klinik, 6 Stunden. Theoretiſche und praktiſche Augenheilkunde, 4 Stunden. Correpetitorien, 8 Stunden. b) Sommer-Halbjahr. Fortſetzung der allgemeinen und ſpeciellen Chirurgie, 4 Stunden. Fortſetzung der Therapie, 4 Stunden. Geburtshülfe, 4 Stunden. Gerichtliche Medicin und Medicina castrensis, 3 Stunden. Pathologiſche Anatomie, 4 Stunden. Chirurgiſche Klinik, 6 Stunden. Mediciniſche Klinik, 6 Stunden. Zu den Uebungen der chirurgiſchen Operationen an Leichnamen, welche in dieſem Semeſter, um im

Winter die Cadaver der Anatomie nicht zu entziehen, Statt finden ſollen, laſſen ſich keine beſtimmten Stunden feſtſetzen. Correpetitorien, 8 Stunden.

Anfang und Schluß der Vorleſungen.

Der Anfang und der Schluß der Vorleſungen richten ſich, wenn nicht noch andere Beſtimmungen hierüber ergehen ſollten, nach den über die Ferien auf den Univerſitäten beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, und wird dieſerhalb in den von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden halbjährigen Lectionsverzeichniſſen das Erforderliche bewirkt werden. Der zweijährige Lehrcurſus fängt jedoch alle Jahre wieder an, ſo daß alljährlich, und zwar zu Anfange des Winterſemeſters, neue Zöglinge aufgenommen werden können. Nur ausnahmsweiſe iſt es zu geſtatten, daß ſich auch mit dem Beginnen des Sommerſemeſters neue Zöglinge der Anſtalt anſchließen. Die zweijährige Dauer des Lehrcurſus iſt übrigens nur für diejenigen Zuhörer berechnet, die nicht ganz unvorbereitet die Anſtalt beſuchen, und ſchon einige anatomiſche und chirurgiſche Kenntniſſe mitbringen, folglich hauptſächlich für jene Zöglinge, die entweder die Chirurgie bei einem Meiſter ſchon erlernt, d. h. in der Lehre geweſen ſind und ſervirt haben, oder im Militair als Compagnie- und Escadronchirurgen dienen. Solchen Zöglingen kann auch am füglichſten die Erlaubniß, im Sommerſemeſter ſich der Anſtalt anzuſchließen, ertheilt werden. Auch können Jünglinge mit einem ausgezeichneten Faſſungsvermögen allerdings während des Zeitraums von zwei Jahren, wenn ſie übrigens nur Chirurgen zweiter Klaſſe werden wollen, ſich hinreichend zu dieſem Behufe ausbilden. Doch iſt es nicht nothwendig, daß jeder Zögling während dieſer Zeit alles erlernen müſſe, was hier vorgeſchrieben iſt. Mit einem Worte, der Lehrcurſus von zwei Jahren iſt bloß als der Cyclus zu betrachten, innerhalb welchem alle vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände vollſtändig vorgetragen werden, und den jeder mindeſtens zurückgelegt haben muß, der als Chirurg examinirt ſein und ins öffentliche Leben treten will. Wer nicht fähig iſt, während dieſer Zeit alle Gegenſtände gehörig zu faſſen, und daher bei den Semeſtralprüfungen nicht beſteht, wird angewieſen, dieſe Gegenſtände, in denen er noch zu ſchwach gefunden worden iſt, zu wiederholen. Daher ſollen denn auch die Lehrſtunden ſo eingetheilt werden, daß Zöglinge des zweiten Jahrganges zugleich auch Gegenſtände, die für Zöglinge des erſten Jahrganges vorgeſchrieben ſind, noch einmal hören, oder wenigſtens an den Correpetitionen über einzelne Fächer Theil nehmen können.

Zöglinge.

§. 4. Für die Aufnahme der Zöglinge werden folgende Bedingungen aufgeſtellt: In der Regel ſollen ſie nicht unter 18 und nicht über 30 Jahr alt ſein. Bei talentvollen Jünglingen wird jedoch eine Ausnahme in der Art geſtattet, daß ſie ſchon nach vollendetem 16ten Jahre aufgenommen werden, da ihnen dann nach beendetem Studium die Zeit dargeboten wird, ihre Militairpflicht abzuleiſten und ſo zu einem höhern Grade phyſiſcher Reife zu gelangen. Sie müſſen, insbeſondere, wenn ſie Anſpruch machen, unentgeldlich an den Vorträgen Theil nehmen zu dürfen, eine geſunde Conſtitution, einen von allen Gebrechen freien Körper, glückliche Naturanlagen und einen moraliſch unverdorbenen Charakter beſitzen. Von wiſſenſchaftlicher Vorbildung wird der vollſtändige Elementar-Unterricht in der deutſchen und lateiniſchen Sprache, eine Stylfertigkeit, überhaupt in dem Maaße gefordert, wie ſolche nach der beſtehenden Gymnaſialeinrichtung in Tertia erlangt wird; doch wird eine ſolche Vorbildung nicht gerade als unbedingt nothwendig angeſehen, um nicht vielleicht ſonſt doch brauchbare und mit den beſten Anlagen verſehene Subjecte auszuſchließen, weil bei der Einrichtung der Anſtalt darauf Rückſicht genommen iſt, daß in dieſer Beziehung eine Nachhülfe erfolgen kann. Uebrigens werden die Zöglinge in drei Klaſſen unterſchieden, und zwar: 1) in ſolche, welche auf eigene Unkoſten die Aufnahme in das Inſtitut nachſuchen und ſich zu Wundärzten erſter oder zweiter Claſſe ausbilden wollen, (erſte Claſſe); 2) in jene, welche ganz unentgeldlich zu dem Lehrcurſus zugelaſſen werden, (zweite Claſſe); 3) in jene, welche außerdem, daß ſie freie Collegia haben, noch auf Unterſtützung von Seiten des Staates Anſpruch machen, oder ſelbe wirklich genießen, (dritte Claſſe). Zu der dritten Claſſe können nur die talentvollſten und zugleich mittelloſeſten Zöglinge, ſobald ein Fonds hierzu vorhanden ſein wird, bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde in Vorſchlag gebracht werden, und ſelbſt diejenigen, welche die Wohlthat anſprechen, ein ganz freies Studium zu erlangen (zweite Claſſe), müſſen entweder als fleißige und ausgezeichnete Zöglinge ſich bereits nachgewieſen haben, oder wenn ſie erſt die Aufnahme in das Inſtitut nachſuchen, außer ihrer Mittelloſigkeit durch eine Vorprüfung nachweiſen, daß ſie die nöthigen und vorgeſchriebenen Vorkenntniſſe, wie die ſonſtigen erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Sie müſſen ſich daher entweder unmittelbar an den Director der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt oder auch direct an den Phyſikus ihres Kreiſes mit ihrem Anſuchen wenden, der die erforder-

liche Vorprüfung nach den angeführten Erforderniſſen und der im gegenwärtigen Organiſationsplane enthaltenen nähe-ren Beſtimmungen mit ihnen anſtellen und demnächſt über ſie an die Königl. Regierung Bericht erſtatten wird, welche ſie dann unmittelbar an den Director der Anſtalt überwei-ſet, der über die Aufnahme ſelbſt entſcheidet. Die Zöglinge erſter Claſſe unterſcheiden ſich wieder in ordentliche und außerordentliche, je nachdem ſie die Anſtalt beſuchen, um ein geordnetes, dem Lehrplane entſprechendes Studium daſelbſt zu betreiben, oder ſich nur an dieſelbe anſchließen, um ihre zum größten Theile ſchon vollendete wundärztliche Ausbildung bloß durch den Beſuch einzelner Vorleſungen zu vervollſtändigen. Die Zahl der Zöglinge erſter Claſſe bleibt vor der Hand unbeſtimmt, bis die Erfahrung nach-weiſen wird, ob und welche Feſtſetzungen rückſichtlich einer eventuellen Beſchränkung erforderlich ſind. Zöglinge der zweiten und dritten Claſſe dürfen indeſſen von dem Director, ohne ausdrückliche Zuſtimmung des Lehrervereins, nicht über 20 jährlich aufgenommen werden. Jeder ſowohl or-dentliche als außerordentliche Zögling erhält zu ſeiner Legi-timation einen vom Director unterzeichneten und vom Se-cretair der Anſtalt contraſignirten Inſcriptionsſchein, wofür an Inſcriptionsgebühren 2 Thlr., und für die Anatomie-wärter 15 Sgr. entrichtet werden.

Honorar für Vorleſungen.

§. 5. Für die Zuhörer, welche auf eigene Unkoſten ihre Ausbildung betreiben (erſte Claſſe), wie im allgemeinen für diejenigen, welche nicht unter derjenigen Anzahl begrif-fen ſind, die freien Unterricht genießen, wird das Honorar für die Docenten, für ein halbjähriges zwei bis dreiſtündi-ges Collegium auf 2 bis höchſtens 3 Thlr., und für ein vier bis ſechsſtündiges Collegium auf höchſtens 5 Thlr. feſt-geſetzt; den Docenten aber iſt nicht geſtattet, gegen den bloßen Erlag des Honorars einen Zuhörer zu ihren Vor-trägen zu admittiren, der ihnen nicht von dem Director als ſolcher ausdrücklich überwieſen worden iſt. Für den propä-deutiſchen Unterricht in der deutſchen und lateiniſchen Spra-che, ſo wie für den encyclopädiſchen in den Naturwiſſen-ſchaften, ingleichen für die Correpetitorien, die Secir- und Operationsübungen wird gar kein Honorar erlegt, nnd iſt derſelbe ganz frei; nur wird zur Unterhaltung des Inventa-riums, der zu den Secir- und Operationsübungen erfor-derlichen Inſtrumente, Apparate, Geräthe ꝛc. ein nach der Zahl der Zuhörer ſich beſtimmendes Quantum an die Kaſſe des Inſtituts entrichtet, was ſich indeſſen für die Secir-

übungen nicht über 5 Thlr. und für die Operationsübungen am Cadaver nicht über 3 Thlr. belaufen wird.

Cenſuren.

Nach einem gleichförmigen Schema werden den Zöglingen von den Lehrern halbjährlich Cenſuren über Fleiß, Fortſchritte und ſittliches Betragen ertheilt, eben ſo werden Zeugniſſe über die gehörten Vorleſungen ꝛc. ausgefertigt, welche der Director und Docent vollziehet.

Directorium der Anſtalt und ſonſtige Reſſort-Verhältniſſe.

§. 6. Die Anſtalt reſſortirt unmittelbar von dem Königlichen Ober-Präſidium der Provinz, und die Direction derſelben iſt dem Regierungs-Medicinalrath D. Trüſtedt übertragen worden, der als nächſter Vorgeſetzter die Oberaufſicht über das Ganze führt, und von dem alle Anträge, das Inſtitut betreffend, ausgehen. Schüler wie Lehrer ſtehen daher unter ſeiner Aufſicht, und ſteht ihm die Leitung der geſammten Angelegenheiten alleinig zu. Mit Zuziehung eines oder zweier Docenten prüft der Director die aufzunehmenden Zöglinge und weiſet die für die Anſtalt nicht geeigneten zurück; den fähigen hingegen nach Ertheilung des Aufnahmeſcheins die zu hörenden Vorleſungen an. Er iſt verbunden, beim Abgange der Zöglinge einem jeden ein Abgangszeugniß zu ertheilen, mit Bemerkung der Zeit, wie lange derſelbe die Anſtalt als ordentlicher oder außerordentlicher Zuhörer beſucht, welche Collegia er gehört und welche Fortſchritte er in jeder einzelneu Doctrin gemacht hat, wobei beſonders ſtreng auf die Cenſur über die Kenntniſſe in den propädeutiſchen Schul- und Naturwiſſenſchaften geſehen werden wird, weil ſich danach die Zulaſſung der Zöglinge zu den Prüfungen als Wundärzte erſter oder zweiter Claſſe wird beurtheilen laſſen. Für das Abgangszeugniß iſt der Director berechtigt, 1 Thlr. zur Inſtitutskaſſe erheben zu laſſen.

Examina.

§. 7. Zur genauen Erforſchung der Fortſchritte und des Fleißes der Zöglinge, werden unter dem Vorſitze des Directors monatlich, wo es für erforderlich erachtet werden ſollte, auch ſogar wöchentlich, Prüfungen gehalten. Außerdem werden durch die Docenten am Schluſſe jeden Semeſters Examina abgehalten, dabei beſondere Semeſtral-Prüfungsatteſte ausgefertigt, und endlich am Jahresſchluſſe ein öffentlicher feierlicher Prüfungsact veranſtaltet. Der Erfolg dieſer Prüfungen zeigt, welche Fortſchritte gemacht worden, welche Gegenſtände von einzelnen Zöglingen wiederholt, und über welche ſie noch fortwährend correpetiren müſſen, ob

ſie zu den ſämmtlichen oder nur zu einzelnen Lehrgegenſtänden des zweiten Jahres admittirt werden, oder überhaupt noch ein drittes oder viertes Jahr auf der Anſtalt bleiben müſſen, um das Studium als geſchloſſen betrachten zu können.

Diſciplin.

§. 8. Bei der Aufnahme wird es einem jeden Zöglinge zur ſtrengen Pflicht gemacht, ſich genau nach den beſtehenden Vorſchriften und den Geſetzen der Anſtalt zu achten. Es ſteht keinem derſelben frei, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Directors andere Vorleſungen zu hören, als die in dem Lehrcurſus beſtimmt ſind. Nur in dem Falle, daß ſchon gebildete und bereits anſäſſige Wundärzte einige Vorleſungen zu ihrer Vervollkommnung als außerordentliche Zuhörer beſuchen wollen, wird dieß geſtattet, dieſe müſſen aber dennoch die Erlaubniß dazu bei dem Director nachſuchen. Sämmtliche Zöglinge ſind auf die Dauer der Studienzeit für ihr ſittliches Betragen und ihre wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen auch außer den Lehrſtunden der Anſtalt verantwortlich. In polizeilicher Hinſicht ſtehen ſie unter der Ortsbehörde, und genießen dieſelben keinesweges die Vorrechte der auf Univerſitäten immatriculirten Studirenden, indem ihr Inſcriptionsſchein (Matrikel) ihnen kein Recht beilegt, ſondern nur die Beglaubigung enthält, daß ſie als Zöglinge der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt aufgenommen ſind. Eben ſo wenig giebt ihnen ein mehrjähriger Curſus an der Anſtalt die Befugniß zur Erlangung einer akademiſchen Würde auf der Univerſität. Die Belohnungen, welche die fleißigſten und geſchickteſten Zöglinge erhalten, werden in allgemeinen öffentlichen Belobungen, in Unterſtützungen mit baarem Gelde, in Preismedaillen, in Geſchenken an Büchern, chirurgiſchen Beſtecken, kleinen Inſtrumenten, Apparaten und andern Anerkennungen beſtehen, die ihnen am Ende des Studienjahres bei der feierlichen Schlußprüfung ertheilt werden. Die Strafen, welche die Anſtalt bei Vergehungen der Zöglinge verhängen darf, ſind vertrauliche Zurechtweiſungen und Ermahnungen, öffentliche Verweiſe, Carcer. Bei ſchweren Vergehungen hingegen liegt die Unterſuchung und Beſtrafung derſelben der geeigneten Behörde ob, und der Director iſt berechtigt, nach vorhergegangener Anhörung der Meinung des Lehrervereins auf Entziehung aller Beneficien, falls ein ſolcher Zögling dergleichen genießt, auf härtere Beſtrafung und ſchimpfliche Ausſtoßung aus der Anſtalt anzutragen. — Indem ich hiermit einen Auszug des Organiſationsplanes zur öffentlichen Kenntniß bringe, füge ich nur noch den Wunſch und die Hoffnung hinzu, daß die angelegentlichſte Sorge des Staats

für das Wohl der Provinz, welche ſich in der Errichtung dieſer Lehranſtalt von neuem ausſpricht, dankbar anerkannt und benutzt werde.

Magdeburg den 2. September 1827.

Der Geheime Staatsminiſter
v. Klewitz.

ferner ſ. auch Friedrich-Wilhelms-Inſtitut, Hebammen-Lehranſtalten, Thierarzneiſchule.

Leichen, Leichenhäuſer, Leichenſchau.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Ausſtellung der Leichen und des Oeffnens der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 11, S. 158.)

Nach den Verordnungen des ehemaligen Königl. General Directorii vom 24. Novbr. 1801, 8. Juli 1802 und 18. Januar 1803, ſoll das öffentliche Ausſtellen aller und jeder Leichen, ſo wie überhaupt das Oeffnen der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, als ein der Geſundheit höchſt nachtheiliger Gebrauch, allgemein unterlaſſen und die Uebertretung dieſes Verbotes als Polizei-Vergehen, mit einer Geldbuße von 5 Thlr. oder 8 Tage Gefängnißſtrafe belegt werden. Indem wir dieſe Verordnung wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, weiſen wir die Kreis- und Orts-Polizeibehörden, desgleichen die Herren Geiſtlichen und Schullehrer unſers Departements an, ſtrenge auf die Befolgung dieſes Geſetzes zu halten und veranlaſſen die erſteren, jeden Uebertretungsfall hiernach unnachſichtlich zu ahnden. Danzig, den 25. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Aufforderung der Königl. Regierung zu Magdeburg zur Errichtung von Leichenhäuſern oder Anſtellung von Todtenbeſchauern. (Amtsblatt derſelben 1825, S. 47.)

Obgleich die Fälle glücklicherweiſe zu den ſeltenen gehören, daß Menſchen lebendig begraben werden, ſo wünſcht doch Jeder gegen dieſes ſchrecklichſte mögliche Unglück beſtmöglichſt geſichert zu ſein. Schon im Jahre 1792 war da-

her das Königl. General-Directorium bemüht, die Errichtung eigner Leichenhäuſer allgemein einzuführen. Wenn auch die allgemeine Ausführung eines ſo gemeinnützigen Plans in den damals noch häufig herrſchenden Vorurtheilen, beſonders auf dem platten Lande und in andern Lokalitäts-Schwierigkeiten Hinderniſſe fand, und man genöthigt war, ſich größtentheils auf die allgemeinen geſetzlichen Anordnungen zur Vorſicht beim Beerdigen der Todten zu beſchränken, ſo wurde doch ſpäter den Predigern es zur Pflicht gemacht, ihrerſeits zur Einführung von Leichenhäuſern und Todtenbeſchau mitzuwirken, ſo daß ſeit jener Zeit viele Ortſchaften, ja ſelbſt ganze Bezirke Leichenhäuſer errichtet und eine Todtenbeſchau eingeführt haben. Die jetzt für das Beſſere und Gemeinnützliche lebendigere und allgemeinere Empfänglichkeit läßt uns hoffen, daß eine ſo gute Sache jetzt noch mehr Eingang finden, und bereitwilliger ausgeführt werden wird, um ſo mehr, da auf dieſe Weiſe ein doppelt wohlthätiger Zweck erreicht werden kann, indem nicht nur dem ſchrecklichſten Unglück, lebendig begraben zu werden, vorgebeugt, ſondern auch der einzige mögliche Weg eröffnet wird, an anſteckenden Krankheiten Verſtorbene, ohne Gefahr und Kränkung für die Angehörigen und ohne ſie gleich zu verſcharren, doch möglichſt bald von den geſunden zu entfernen. Wir beſchränken uns daher nicht bloß darauf, dieſen allgemeinen Wunſch in Erinnerung zu bringen, die möglichſt allgemeine Ausführung den Herren Landräthen, Predigern, Magiſträten und ſonſtigen Orts-Polizeibehörden angelegentlich zu empfehlen, ſondern wir wollen auch zur Beſchleunigung folgende allgemeine Beſtimmungen und Vorſchläge hier gleich mittheilen. A. In Betreff der Leichenhäuſer iſt Folgendes zu beachten: 1) Leichenhäuſer müſſen auf oder nahe bei den Begräbnißplätzen ſo angelegt werden, daß ſie dem freien Luftzuge ausgeſetzt ſind. 2) Die Größe des Raums beſtimmt ſich nach der größten Zahl der Leichen, welche während eines Zeitraums von 4 bis 6 Tagen in einem Kirchſpiele beſage der Kirchenbücher vorgekommen ſind, und müſſen bei 4 Leichen enthalten: a. ein Zimmer für die 4 Leichen von etwa 34 Fuß Länge, 12 bis 16 Fuß Breite, 10 Fuß Höhe; b. ein kleineres Zimmer für den Wächter mit Fenſter, durch welches das Leichenzimmer ganz zu überſehen iſt. c. eine Kammer daran, in welcher ein Bette, eine Badewanne und einige Rettungs- und Belebungserforderniſſe Platz haben; d. eine kleine Küche, von wo aus die Heitzung des obigen Gelaſſes durch einen auf den Fußboden fortlaufenden Kanal am kürzeſten und ſchnellſten bewerkſtelligt wird; e. einen Vorflur zur Aufbewahrung einer

leichten bedeckten Tragbahre, zur Aufſtellung des Brennmaterials, eines Leibſtuhls und anderer Geräthſchaften. 3) Die Fenſterbrüſtung am ganzen Gebäude muß 7 Fuß vom Fußboden ſein, ſo daß auch der größte Mann nicht hinein ſehen kann. 4) Die Leichenſtube muß am Fußboden, an der Decke, an den Fenſtern und an den Thüren zweckmäßige Luftzüge haben. 5) Die Beleuchtung des Leichenzimmers iſt am zweckmäßigſten von oben zu bewirken. 6) Die Winkmaſchine und Glockenzüge zur Bezeichnung einer Bewegung des Scheintodten für etwa fahrläſſige Wächter ſind am Beſten ſo einzurichten, wie ſie in Poppels Noth- und Hülfslexikon, Nürnberg 1811, Band 1. S. 107 bis 110 und 337 beſchrieben, und daſelbſt Tafel 2 Figur 1 abgebildet ſind. 7) Empfehlen wir zur mehreren Belehrung und Anwendung: Atzel, J., über Leichenhäuſer, Stuttgard 1796, mit Kpfrn. zu ſchönen und vollſtändigen Leichenhäuſern; Hufeland, über die Ungewißheit des Todes, Weimar 1797, mit Abbildung eines einfachen Leichenhauſes; Meyer, von den Zeichen des wirklich erfolgten Todes, Berlin 1794, mit Kpfrn., ſchlägt da, wo man keine Leichenhäuſer einrichten kann, genügende Leichenzelte vor; Metzger, über die Kennzeichen des Todes und Errichtung von Leichenhäuſern, Königsberg 1792; Ueber leicht zu errichtende Leichenkammern auf den Dörfern, Hildesheim 1791. B. In Betreff der Leichen- oder Todtenbeſchau iſt zu beachten: 1) Leichenhäuſer und Kammern verdienen den Vorzug vor der bloßen Todtenbeſchau. 2) Zur Todtenſchau können nur unterrichtete und geprüfte Aerzte, Wundärzte oder allenfalls auch Hebammen und gehörig unterrichtete Todtengräber angeſtellt werden. 3) Um nicht nur die zu frühe als zu ſpäte Beerdigung und deren große Nachtheile für die Verſtorbenen und Zurückgebliebenen zu verhüten, ſondern auch um die Todesart gewiſſer auszumitteln, müſſen Todtenbeſchauregiſter gehalten werden, worin Vor- und Zunahme, Alter, Stand, Todestag und Stunde, Nahme des Arztes und der Krankheit, Zeit der Beſchauung und Beerdigung genau und gewiſſenhaft bemerkt wird. 4) Ohne ein Atteſt des Todtenbeſchauers darf die Schließung des Sarges und Beerdigung nicht erfolgen. 5) Es darf Niemand zum Todtenbeſchauer ohne Genehmigung des Kreisphyſikus angeſtellt werden. 6) In größeren Städten iſt es am zweckmäßigſten, einen allgemeinen Sargſchließer anzuſtellen, der die Beerdigungs-Erlaubnißſcheine ſammelt, und jede Woche dem Stadtphyſikus, in kleineren Städten und auf dem platten Lande alle 4 Wochen durch die Ortsbehörde dem Kreisphyſikus zur Controllirung und weiteren Benutzung

einreicht. Dieß Alles nur vorläufig und als allgemeine Beſtimmungen. Sobald ſich aber Gemeinden zur Ausführung des einen oder anderen Vorſchlags entſchließen und die Voreinrichtung dazu nach obigen allgemeinen Aufſtellungen getroffen haben, behalten wir uns vor, denſelben beſondere Inſtructionen für die Leichenwärter und Todtenbeſchauer zu ertheilen. Magdeburg den 7. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Stettin und abſchriftlich an die Königl. Regierung zu Breslau, die Einführung einer Todten- oder Leichenſchau betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band 4s Heft, S. 1099.)

Der Königl. Regierung werden die Original-Anlagen Ihres Berichts vom 2. Auguſt 1822, die Einrichtung einer Todtenſchau in Swinemünde betreffend, hierneben zurückgegeben. Das unterzeichnete Miniſterium hat über dieſe Angelegenheit mit dem Königl. Miniſterio des Innern communicirt, und eröffnet im Einverſtändniſſe mit demſelben der Königl. Regierung dieſerhalb Folgendes: Es fehlt der Einführung einer Leichenſchau zur Zeit an einem geſetzlichen Fundamente, daher die Miniſterien ſolche anzuordnen um ſo weniger ermächtigt ſind, als ſie ohne eine Beſteuerung, Behufs der Aufbringung der dazu erforderlichen Koſten, nicht ausführbar iſt. Selbſt wenn die Stadtverordneten-Verſammlung in Swinemünde ihre Einwilligung zu jener Einrichtung gegeben hat, ſo bedarf doch der ganze Entwurf, um für die Einwohner Geſetz zu werden, der Allerhöchſten Beſtätigung, da die Stadtverordneten zwar befugt ſind, zu allgemeinen Communal-Bedürfniſſen allgemeine Steuern auf alle Gemeindemitglieder zu legen, nicht aber durch Polizei-Vorſchriften den Einzelnen, Handlungen und Unterlaſſungen zur Pflicht zu machen, welche nicht durch die Geſetzgebung geboten ſind. Wenn ſonach mit der Einführung von dergleichen Leichenſchauen vorgeſchritten werden ſollte, ſo würde dieß nur in Folge einer zu extrahirenden allgemeinen geſetzlichen Beſtimmung geſchehen können. Das Miniſterium des Innern und der Polizei, deſſen Wirkungskreis hierbei vorzugsweiſe betheiligt iſt, trägt jedoch Bedenken, Einleitungen zu einem ſolchen Geſetze zu treffen, womit das unterzeichnete Miniſterium von ſeinem hierbei we-

niger intereſſirten Standpunkte aus, ſich einverſtanden zu erklären keinen Anſtand nimmt.

Berlin den 26. März 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenſtein.

Der Königl. Regierung zu Cöslin erneuertes Verbot des Ausſtellens der Leichen.

(Amtsblatt derſelben 1825, St. 40, S. 381.)

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung in dem Amtsblatte de 1817 Nr. 20, S. 179, ſehen wir uns veranlaßt, dieſe Verordnung wegen Ausſtellung der Leichen dahin in Erinnerung zu bringen: 1) daß das öffentliche Ausſtellen der Leichen, ſo wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein, der Geſundheit höchſt nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten iſt, 2) daß keine Leiche, ſelbſt im heißeſten Sommer, vor dem dritten Tage nach dem erfolgten Ableben begraben werden darf, und daß dieſe Verordnung auch von den Juden befolgt werden muß. Sämmtliche Polizeibehörden und die Herren Geiſtlichen werden hierdurch aufgefordert, darauf zu halten, daß vorſtehende Verordnungen genau befolgt und die Uebertretungen derſelben ſtrenge geahndet werden. Die Polizeibeamten, welche einen Vorgang, der gegen dieſe Vorſchriften läuft, in Erfahrung bringen, ihn dulden, und nicht zur gehörigen Zeit anzeigen, ſollen nach dem allgem. Landrecht Thl. 2 Tit. 20 §. 458 gleich den Uebertretern ſelbſt, beſtraft werden. Cöslin den 27. Sept. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Ferner ſ. Beerdigung, Leichenöffnung, Obduction, Rettung aus Todesgefahr, Scheintod, Sterbezettel.

Leichenöffnungen.

Mit Bezug auf die (im 1n Bde. dieſes Werks S. 150 u. 151 abgedruckte) Verordnung des Departements der allg. Polizei vom 6. Novbr. 1811, erging auch folgendes Circulare an ſämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte.

Durch eine, von dem Allgemeinen Polizei-Departement im Miniſterio des Innern erlaſſene Verordnung iſt feſtge-

ſetzt worden: 1) daß Leichen nicht eher als 24 Stunden nach dem Abſterben, und auch nach dieſem Zeitraume nicht eher ſecirt werden ſollen, als bis der Arzt von der Gewißheit des erfolgten Todes ſich dergeſtalt völlig und ſo überzeugt hält, daß er ſolche auf Erfordern einer ſachkundigen Behörde erweiſen zu können glaubt; 2) daß alle Sectionen ſo viel als möglich ohne Geräuſch, Aufſehen, und ohne Jemands vermeidliche Störung verrichtet werden, und daher Aerzte nur ſolche Perſonen beiziehen und zu Hülfe nehmen ſollen, für deren anſtändiges Betragen und Verſchwiegenheit ſie einſtehen können. Dem Königl. Kammergerichte (Oberlandesgerichte) (der Criminal-Deputation des hieſigen Königl. Stadtgerichts) wird von dieſer mit den Vorſchriften der Criminal-Ordnung ohnehin übereinſtimmenden Verordnung zu ſeiner (ihrer) Achtung in vorkommenden Fällen Nachricht gegeben, mit der Anweiſung, die Untergerichte darnach gelegentlich anzuweiſen.

Berlin den 12. November 1811.

Der Juſtiz-Miniſter.
[gez.] v. Kircheiſen.

Die Königl. Regierung zu Magdeburg publicirte auch in ihrem Amtsblatte 1823 die Miniſterialverordnung vom 6. Novbr. 1811 unter dem 14. März 1823 (ſ. v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 148, 149.

Lieber'ſche Kräuter, ſ. Geheimmittel.

Liquidationen, ſ. Feſtſetzung, Reiſekoſten.

Luftreinigung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen Reinerhaltung der Luft. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 39, S. 385, und St. 42, S. 429.)

Nicht überall wird der Reinerhaltung der Luft in der Nähe menſchlicher Wohnungen und Aufenthaltsorte die nöthige Sorgfalt gewidmet, und daher das edelſte Gut des Menſchen, ſeine Geſundheit, hie und da, ja nicht ſelten lebensgefährlich, bedrohet und verletzt. Dieſer Gefahr gründlich zu begegnen, verordnen wir Folgendes: 1) müſſen alle thieriſche Cadaver und deren Abgänge nach Anleitung unſerer Verfügung vom 23. Decbr. 1816 (ſ. Amtsbl. für 1817,

pag. 43 und 44) behandelt, und muß ſorgfältig verhütet werden, daß todte Thiere und deren Abgänge auf die Straßen und Plätze der Städte und Dörfer, oder ſonſt in die Nähe menſchlicher Wohnungen geworfen werden, dort liegen bleiben und in Fäulniß gerathen. 2) Iſt die Reinigung der Plätze und Straßen, beſonders in den Städten, aufs ſorgfältigſte zu handhaben, und dürfen Miſt-, Moder- und Kehricht-Haufen, oder andere Unreinigkeiten eben ſo wenig, wie ſtauende und nicht den gehörigen Abfluß habende Rinnſteine gelitten werden. Der Abfluß aus Abtritten, Urin- und Miſtpfützen, überhaupt der Abfluß aller in menſchlichen Wohnungen und auf deren Höfen ſich ſammelnden ſtinkenden Flüſſigkeiten auf Plätze und Straßen muß aufs ſorgfältigſte befördert werden. 3) Müſſen Gewerbe, deren Betrieb mit ſchädlichen Ausdünſtungen verknüpft iſt, in der Regel außerhalb der Städte, und dürfen nur in ſolchen Häuſern, Anlagen und Lokalen betrieben werden, die den Bedingungen entſprechen, welche unſere Verfügung vom 21. Januar 1818 (ſ. Amtsblatt für 1818, pag. 82 bis 84) feſtſetzt. 4) Dürfen die Schlächter nach §. 7 des Patents und der Inſtruction zur Abwendung der Viehſeuchen vom 2. April 1803 das Schlachten der Thiere nur an ſolchen Orten verrichten, wo kein anderes Vieh hinkommt, ſollen aber Blut und Miſt des geſchlachteten Thiers ſogleich vergraben, und nicht, wie es ſo häufig geſchieht, auf die Straße ablaufen laſſen, und 5) müſſen Schweinſtälle, Kloake, Dünger- und Lohgruben nach §§. 125 und 126, Tit. 8 Thl. 1 des allgemeinen Landrechts gehörig angelegt, und dürfen die Kloake nur des Nachts ausgeräumt und damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden. Auch muß dieß Geſchäft im Sommer um 6 Uhr und im Winter um 8 Uhr Morgens beendigt und die Straße gereinigt ſein. Contraventionen gegen dieſe Vorſchriften werden mit Polizeiſtrafen geahndet werden; ſie ziehen überdieß wegen ihrer etwanigen nachtheiligen Folgen geſetzliche Vertretung nach ſich.

Bromberg den 1. Septbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Den zweiten Satz des 2. Paragraphen der Verfügung vom 1. Septbr. d. J. declariren wir dahin, daß Abtritte, Urin- und Miſtpfützen keinen Abfluß auf Straßen und Plätzen haben dürfen und überhaupt ſo angelegt ſein müſſen, daß dadurch die Reinlichkeit der Straßen und Plätze nicht gefährdet wird. Ueberhaupt verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Anlagen ſo oft in dem Maaße gehörig ausgeräumt und gereinigt werden müſſen, daß durch Anhäufung von

ſchädlichen Ausdünſtungen die Geſundheit der Anwohner nicht gefährdet wird. Urin und andere ſtinkende Flüſſigkeiten dürfen nie auf Straßen und Plätze, ſondern müſſen in fließendes Waſſer oder in eigends dazu beſtimmte Gruben auf den Höfen gegoſſen werden.

Bromberg den 28. Septbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

ſ. auch anſteckende Krankheiten, Gebäude, Ueberſchwemmung.

Lungenfäule.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, Mittel gegen die Lungenfäule des Rindviehes betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, S. 1014 und v. Kamptz Annalen 10r Bd., 4s Hft., S. 1140.)

Nachſtehendes Mittel gegen die Lungenfäule des Rindviehes, welches von einem Gutsbeſitzer in den Rheinprovinzen bewährt gefunden worden iſt, wird hiedurch zur Benutzung öffentlich bekannt gemacht.

Bromberg den 15. Novbr. 1826.

Abtheilung des Innern.

Völlig erprobtes Mittel gegen die Lungenfäule beim Rindvieh.

5 Pfd. Gerſte in 10 Quart Waſſer gekocht, und zwar ſo lange, bis ſelbige geplatzt, die Brühe ſchleimig und nach dem Abſeihen und Ausdrücken nur 4½ bis 5 Quart Flüſſigkeit übrig bleibt. 12 Loth feingeſchnittene grüne Hollunder-Wurzel und 4 Loth trockene Hollunder-Blüthen in 6 Quart Waſſer gekocht, ſo lange, daß 4 Quart Flüſſigkeit davon gewonnen wird. Dieſe beiden Flüſſigkeiten werden zuſammengemiſcht und hinzugeſetzt. 8 Loth Salpeter, 6 Loth Glauberſalz und 8 Loth Küchenſalz, jedes einzeln zu Pulver, damit es ſich ſchnell auflöſt. Dieſes wird nun in einem ſteinernen Gefäß aufbewahrt und nach 1½ Stunden kann man davon Gebrauch machen. Hiervon giebt man dem kranken Vieh alle Stunden ¼ Quart ein und fährt damit fort, wenn nicht früher Beſſerung erfolgt, bis die ganze Doſis nach und nach eingegeben iſt, welches jedoch nur ſelten der Fall war, indem die mehrſten ſchon in der Hälfte bis ⅔ und ¾ Zeit zur Geneſung übergingen. Es iſt dabei zu bemerken: dem kranken Vieh wird vor dem Eingeben

des erſten Tranks 1 Quart Blut am Halſe genommen, und zeigt ſich in der Hälfte des Gebrauchs dieſes Mittels noch keine Beſſerung, ſo muß ein zweiter Aderlaß von ½ Quart Statt finden. Bei ſehr ſchwachem Vieh kann man von jedem Aderlaß ¼ Quart Blut abbrechen. Einige Dampfbäder von Gerſte mit ¼ Quart Eſſig vermiſcht, ſind während dem Gebrauch dieſes Mittels von ſehr großem Nutzen. Dieſes iſt nur für ein Stück Vieh berechnet.

Königl. Preuß. Regierung.

Auch die Königl. Regierung in Minden machte dieß Mittel gegen Lungenfäule unter dem 31. Decbr. 1826 in ihrem Amtsblatte 1827 St. 3 S. 13 bekannt. Die von dem Königl. Miniſterio des Innern unter dem 3. Decbr. 1815 bekannt gemachte Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenſeuche (ſ. den zweiten Band dieſes Werks S. 167—181) ward in das Amtsbl. der Königl. Regierung zu Trier 1824 St. 56 S. 401—407 und in das der Königl. Regierung zu Aachen 1825 St. 19 S. 170 neu aufgenommen.

Magdeburg, ſ. Lehranſtalt.

Magnetismus.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die über die Anwendung des thieriſchen Magnetismus zu erſtattenden Berichte betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewieſen, die in Folge Allerhöchſter Befehle durch das Circular-Reſcript vom 19. Febr. 1817 vorgeſchriebenen Berichte über die etwa vorgefallenen magnetiſchen Curen künftig nicht weiter einzureichen, ſondern dasjenige, was deshalb anzuzeigen iſt, in die, quartaliter aufzuſtellenden Sanitätsberichte, jedesmal mit aufzunehmen. Berlin den 30. Auguſt 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenſtein.

Marienwerder.

Bekanntmachung der Königl. Regierung daſelbſt, eine in der Nähe befindliche Mineralquelle betreffend. (Amtsblatt 1826, St. 37, S. 281.)

Seit kurzem iſt eine ſchon in ältern Zeiten bekannt geweſene, und ſeitdem völlig in Vergeſſenheit gebliebene Quelle in dem zu adel. Kl. Bandtken gehörigen und nahe bei Marienwerder gelegenen Walde von neuem in Ruf gekommen, und wird von vielen Menſchen aus der Nähe und Ferne in der Meinung beſucht und getrunken, daß dieſes Waſſer ein Heilmittel für viele Krankheiten ſei. Die unterzeichnete Königl. Regierung hat daher Veranlaſſung genommen, dieſes Quellwaſſer durch Sachverſtändige chemiſch unterſuchen zu laſſen, wobei ſich gefunden, daß es von dem gewöhnlichen Quell- und Brunnenwaſſer ſehr wenig und höchſtens nur darin abweicht, daß es — wie viele Waldquellen — Eiſen enthält, jedoch in ſo geringer Menge, als daß ſich davon beſondere mediciniſche- oder Heilkräfte erwarten ließen. Uebrigens iſt dieſes Quellwaſſer ungemein klar, kühl und wohlſchmeckend, und eben dadurch ein geſundes und erquikkendes Getränk, was aber doch wegen ſeiner Kühle an der Quelle ſelbſt mit Vorſicht und nicht bei erhitztem Körper getrunken, am wenigſten kalt zu baden benutzt werden darf. Den damit gemachten Verſuchen zufolge wird dieſes Waſſer ſelbſt ſchon in einer geringen Entfernung von der Quelle zerſetzt, und iſt alsdann von dem gewöhnlichen Brunnenwaſſer durchaus nicht verſchieden.

Marienwerder den 9. Septbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Marsberg.

In dem Landeshospitale daſelbſt befanden ſich Anfangs d. J. 1827 34 männliche und 16 weibliche, überhaupt 50 Irre. Zugleich iſt nach Vollendung des neuen Anbaues die Einrichtung getroffen, daß noch 31 Irre, 15 männlichen und 16 weiblichen Geſchlechts jetzt angemeſſene Aufnahme finden. (Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden vom 29. Decbr. 1826, Amtsblatt derſelben 1827 St. 1 S. 1.)

Materialiſten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, den Verkauf von Arzneien in den Droguerie-, Material- und Spezerei-Läden betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 33, S. 275.)

Die hieſigen Apotheker haben häufig Klage darüber geführt, daß in den Droguerie-, Material- und Spezerei-Läden allgemein nicht allein Compoſitionen verkauft würden, deren Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Staat ausſchließlich den Apothekern anvertraut, ſondern auch der Verkauf einfacher Arzneikörper in kleinen Quantitäten, oder nach dem Medicinalgewichte geſchieht. Berichte, die uns über dieſen Gegenſtand eingereicht ſind, ſtellen dieſe Klage durchaus als gegründet dar, und wir finden uns daher veranlaßt, die in dieſer Beziehung im Geſetz vom 21. Germinal XI. (11. April 1803) enthaltenen Beſtimmungen mit der Warnung in Erinnerung zu bringen, daß wir künftig jede uns angezeigte Uebertretung derſelben der hier ausgeſprochenen geſetzlichen Beſtrafung überweiſen werden, und ſich daher jeder Beſitzer eines oben benannten Ladens hüten möge, zu unangenehmen Maaßregeln Veranlaſſung zu geben: „Die Spezereihändler und Materialiſten können keine einzige Compoſition, oder zur Apothekerkunſt gehörige Zubereitung, bei Strafe von 500 Franken, verkaufen. Sie können immer die Handlung im Großen von einfachen Arzneimitteln treiben, ohne jedoch irgend eins im Arzneigewicht verkaufen zu können.. — Jeder Verkauf nach dem Medicinalgewichte, jede Austheilung von Arzneimitteln, und arzneimäßigen Zubereitungen auf den Theatern oder Gerüſten, auf öffentlichen Plätzen, Jahrmärkten und Märkten, jede Anzeige oder gedruckte Anſchlagung, welche geheime Mittel ankündiget, unter was für Benennung ſie auch angezeigt werden, ſind ſcharf verboten. Die Individuen, die ſich dieſes Vergehens ſchuldig machen, werden nach Maaßregeln der Zuchtpolizei verfolgt und nach dem Artikel 83 des Geſetzbuches der Verbrechen und Strafen gezüchtigt.“

Aachen den 4. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

ferner ſ. Arzneihandel.

Mauke.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, ein Schutzmittel gegen die Mauke des Rindviehes betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 58, S. 385.)

Die über die Veranlaſſung der in der neueſten Zeit wohl vorgekommenen Ausſchlagskrankheit des Rindviehs, Mauke genannt, angeſtellten Beobachtungen, machen es wahrſcheinlich, daß dieſelbe in dem zu häufigen Genuſſe des Kartoffel-Spülichts ihren Grund hat und am leichteſten namentlich entſteht, wenn mageres Vieh friſch in dieſe Art Maſt genommen wird. — Obwohl nun die Mauke ſelten tödtlich wird, ſo wird ſie doch, ohne ſachverſtändige Behandlung der davon befallenen Stücke, den Viehbeſitzern oft äußerſt empfindlich. Aus dieſem Grunde bleibt auch, die thierärztliche Hülfe zeitig nachzuſuchen, ſehr zu empfehlen. Inzwiſchen kann man immer folgende diätetiſche Anordnungen treffen: 1) die größte Reinlichkeit beobachten, beſonders die Bütten öfters reinigen, in denen das Futter angebracht wird und die Krippen oft mit kochend heißem Waſſer überwaſchen; ferner dem Vieh ſtets gehörige und trockene Streu geben und ſolches wenigſtens einmal wöchentlich am ganzen Körper tüchtig putzen, dann kann man 2) dem Vieh mitunter Salz geben, und zuweilen folgende Lake aufs Futter: eine Handvoll Kochſalz, 2 Loth gepulverten Wermuth, 2 Loth gepulverte Enzianwurzel, 4 Loth geſtoßene Wacholderbeeren, dieſes zuſammengemiſcht und für ein Stück Vieh in 2 Tagen zu gebrauchen, jeden Morgen die Hälfte. Auch iſt es ſehr gut wo man Eicheln haben kann, dergleichen einige Zeit mit dem Spülicht zu füttern, da ſie nicht nur die Verdauung ſtärken, ſondern auch die Maſt befördern und ein ſchmackhaftes Fleiſch geben ſollen.

Düſſeldorf, den 25. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Medicinal-Beamte, ſ. Kreis-Medicinal-Beamte, Diäten, Reiſekoſten, ſtädtiſche Medicinal-Beamte.

Medicinalbücher.

Nach einem Erlaß des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegen-

heiten an ſämmtliche Königl. Regierungen vom 9ten Januar 1825 *) ſollen die Sendungen der Medicinalbücher, ſo wie die Correſpondenz der Medicinal-Bücher-Caſſe des gedachten Kön. Miniſterii und die an dieſelbe einzuſendenden Gelder nicht weiter unter portofreier Rubrik mit der Poſt befördert werden. Die Medicinalbücher werden demnach unfrankirt von Berlin abgeſandt, und es wird der betreffenden Königl. Regierung überlaſſen, für den Fall, daß ſie ſich hierbei einer andern Gelegenheit als der Poſt bedienen will, das Nöthige jedesmal bei Erbittung der betreffenden Bücher in Vorſchlag zu bringen. Die an die gedachte Caſſe einzuſendenden Gelder werden derſelben von den Kön. Regierungen poſtfrei abgeſchickt. Zu dieſem Behuf ſind die Königl. Regierungen authoriſirt bei dem Verkauf der Medicinalbücher deren bisherigen Preis um einen geringen Betrag zu erhöhen. Die gratis zu ertheilenden Druckſachen dagegen gehen unter herrſchaftlicher Rubrik.

Medicinal-Collegien.

Einer Bekanntmachung des Herrn Staats-Miniſters und Ober-Präſidenten von Ingersleben Exc. vom 25. April 1823 zu Folge (im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Aachen 1823 St. 22 S. 194) haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 4ten April 1823 die Aufhebung des Königl. Medicinal-Collegii zu Cöln mit dem 1. Juli 1823, und die Vereinigung der Geſchäfte deſſelben mit denen des Königl. Medicinal-Collegii zu Coblenz zu befehlen geruht, und iſt demnach ein Jeder aufgefordert, ſich in den Angelegenheiten des, durch die Verordnung vom 23.

*) v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s Heft S. 249.

Octbr. 1817 den Königl. Medicinal-Collegien beigelegten Geſchäftskreiſes, vom 1. Juli 1823 ab, an das Königl. Rheiniſche Medicinal-Collegium in Coblenz zu wenden.

In der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 31. Decbr. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (Geſetzſamml. 1826 S. 5) heißt es Abſchnitt C.:

Die Medicinal-Collegien haben ſich nach der ihnen am 23. Octbr. 1817 ertheilten Dienſt-Inſtruction *), deren §. 7 aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Commiſſionen.

Publicandum des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Errichtung eines Medicinal-Collegii für die Provinz Brandenburg betreffend. (Berliner Zeitungen 1825, S. 57, v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s H. S. 235.)

Nach §. 6. der Dienſt-Inſtruction für die Medicinal-Collegien vom 23. Octbr. 1817, verſahe bisher die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen, die Stelle des Medicinal-Collegii der Provinz Brandenburg. Seine Majeſtät der König haben jedoch anjetzt zu genehmigen geruht, daß für dieſe Provinz hieſelbſt ein beſonderes Medicinal-Collegium errichtet werden ſoll; demzufolge wird dieſe Behörde vom 1. April d. J. ab in Wirkſamkeit treten. Indem das unterzeichnete Miniſterium dieſe Allerhöchſte Beſtimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zugleich alle diejenigen Medicinalperſonen, welche ſich nicht den höhern Staatsprüfungen von der hierzu beſonders niedergeſetzen Commiſſion, ſondern nur den, verfaſſungsmäßig von den Medicinal-Collegien zu verrichtenden Prüfungen unterwerfen wollen, angewieſen, ſich von nun an bei den Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt, oder bei dem hieſigen Polizei-Präſidio, Behufs der Zulaſſung zum Examen

*) Abgedruckt im erſten Bande dieſes Werks, S. 236 bis 239.

zu melden, je nachdem ſie ſich in dem Bezirke einer der genannten Regierungen oder hier am Orte niederzulaſſen beabſichtigen; Seitens dieſer Behörden wird alsdann das Weitere veranlaßt werden. Berlin den 5ten März 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung deſſelben Königl. Miniſterii, die Anmeldung zu den Prüfungen bei dem Königl. Medicinal-Collegio der Provinz Brandenburg betreffend. (Berliner Zeitung 1825, St. 59.)

Die Prüfung der Geburtshelfer und der forenſiſchen Chirurgen gehört künftig zum Geſchäftskreis des am 1ſten April d. J. hieſelbſt in Wirkſamkeit tretenden Medicinal-Collegii. Diejenigen Medicinal-Perſonen, welche nach überſtandenem Examen vor der, von dem unterzeichneten Miniſterio unmittelbar reſſortirenden Staats-Prüfungs-Commiſſion auch jenen Prüfungen ſich zu unterwerfen wünſchen, haben ihre Zulaſſung zu denſelben wie bisher ſo auch künftig, bei dem Miniſterio nachzuſuchen.

Berlin den 7. März 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

In Folge dieſer Erlaſſe machte der Königl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg, Hr. v. Baſſewitz, unter dem 16ten März 1825 in dem Amtsblatte St. 13 S. 69 bekannt, daß das für die Provinz Brandenburg in Berlin zu errichtende Medicinal-Collegium vom 1. April 1825 in Wirkſamkeit treten werde, daß ſich ein Vicepräſident dieſes Collegii ſeiner obern Leitung, nach Maaßgabe der ſpeciellen Angabe der Herren Ober-Präſidenten unterziehen werde, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre die Mitglieder des Medicinal-Collegii zu ernennen geruht, und zwar zu Räthen den Herrn Geheimen Medicinal-Rath Dr. Kluge, welcher in das Verhältniß eines Regierungs-Medicinal-Rathes zu dem Medicinal-Col-

legio trete, den Charité-Arzt und Profeſſor Herrn Dr. Kluge und Herrn Dr. Casper, zu Medicinal-Aſſeſſoren den Herrn Med. Aſſ. Staberoh und den Hrn. Dr. Commenz, auch daß das Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg das Geſchäftslokale des Königl. Conſiſtorii in Berlin mit benutzen werde.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 14, S. 79.)

Diejenigen Medicinalperſonen, welche verfaſſungsmäßig ſich den höhern Staatsprüfungen in Berlin zu unterwerfen nicht verpflichtet ſind und ſich zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe oder zum Beſitze und zur Verwaltung einer Apotheke in den kleinen Städten und Ortſchaften unſers Regierungsbezirks durch die vorſchriftsmäßige Prüfung geeignet machen wollen, haben ſich deshalb künftig bei uns zu melden und zugleich ihre Lehr- und Studienatteſte einzureichen, worauf alsdann, nach geſchehener Prüfung der Qualifications-Erforderniſſe des Examinanden, das Weitere durch das mit dem 1ſten April d. J. nach der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz vom 16ten d. M. in Wirkſamkeit tretende Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg veranlaßt werden wird. — Diejenigen Medicinalperſonen, welche nach überſtandenem Examen vor der, von dem Königl. Miniſterio der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar reſſortirenden Staats-Prüfungs-Commiſſion, auch der Prüfung als Geburtshelfer oder als forenſiſche Chirurgen ſich zu unterwerfen wünſchen, haben ihre Zulaſſung zu derſelben, wie bisher, bei dem obgedachten Königl. Miniſterio nachzuſuchen.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1825, St. 15, S. 85.)

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachſtehende Verfügung des Kön. Juſtiz-Miniſterii *)

*) Auch abgedruckt in v. Kamptz Jahrb. f. d. Preuß. Geſetzgebung. 49s H. S. 137.

Des Königs Majeſtät haben die Errichtung eines Medicinal-Collegii für die Provinz Brandenburg, deſſen Stelle bisher durch die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen verſehen wurde, zu befehlen geruht. Zum Reſſort dieſer Behörde, die mit dem 1. April d. J. allhier in Wirkſamkeit treten wird, gehört zunächſt die Begutachtung der hier und in der Provinz hierzu ſich eignenden gerichtlichen Fälle und die desfallſigen Verhandlungen, welche bisher dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Vorlegung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen eingereicht wurden, ſind von dem erwähnten Zeitpunkt ab dem Medicinal-Collegio zu überſenden. Hiernach ſind nur in denjenigen Fällen, wo die Gerichte Bedenken tragen, bei dem Gutachten des Medicinal-Collegii ſtehen zu bleiben, und wo ſie daher ein Gutachten der wiſſenſchaftlichen Deputation, als der oberſten techniſchen Behörde in der Monarchie, zu erhalten wünſchen, die Verhandlungen annoch bei dem genannten Königl. Miniſterium einzureichen.

Berlin den 11. März 1825.

Der Juſtiz-Miniſter.

Nach deſſen Ableben [gez.] Diederichs.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin den 28. März 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Reſcript des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die unmittelbare Correſpondenz der Königl. Medicinal-Collegien mit den Gerichtsbehörden betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 1s Heft, S. 436.)

Durch mehrere Colliſionen, welche zwiſchen Medicinal-Collegien und Gerichtsbehörden vorgekommen waren, hatte ſich das unterzeichnete Miniſterium auf den Antrag des Königl. Juſtiz-Miniſteriums veranlaßt gefunden, unterm 19. Mai 1818 zur Vermeidung ähnlicher Fälle ſämmtliche Medicinal-Collegien dahin anzuweiſen, künftig von jeder unmittelbaren Correſpondenz mit den Gerichten zu abſtrahiren, zu dem Ende ſämmtliche von ihnen abzufaſſende gerichtliche Gutachten den competenten Regierungen zur weiteren Beförderung br. m. zu überſenden und eben ſo die zur Abfaſſung ſolcher Gutachten etwa nöthigen Acten ſich durch die

Regierungen zu verſchaffen, auch die hierbei vorfallende Correſpondenz durch den Regieruugs-Medicinal-Rath und unter deſſen Leitung auch durch das Subaltern-Perſonal der am Orte der Medicinal-Collegien befindlichen Regierungen im Namen der Letzteren beſorgen zu laſſen. Hiernach iſt bisher verfahren worden. Die Erfahrung hat jedoch mehrere Nachtheile dieſes Verfahrens nachgewieſen; hierunter gehört namentlich, daß bei dieſem indirecten Geſchäftsgange die Erſtattung der von den Gerichten erlangten Gutachten zum Nachtheil der Beklagten häufig verzögert wird, hierdurch aber bedeutendere Koſten veranlaßt werden und daß überdieß der oft als Geheimniß zu behandelnde Inhalt der Unterſuchungs-Acten einer weit größeren Oeffentlichkeit ausgeſetzt iſt. In dieſer Hinſicht und da übrigens kein überwiegender Grund vorhanden iſt, es fernerhin bei der fraglichen Anordnung zu belaſſen, hat das unterzeichnete Miniſterium im Einverſtändniß mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterio beſchloſſen, die unmittelbare Correſpondenz zwiſchen den Medicinal-Collegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenſtände eine Communication mit der Ober-Medicinal-Behörde vorkommen kann, nunmehr wieder Statt finden zu laſſen. Hiernach werden ſofort ſämmtliche Medicinal-Collegien von dem unterzeichneten Miniſterio, ſo wie die Gerichts-Behörden von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio inſtruirt werden. Der Königl. Regierung wird dieſe Anordnung hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin den 27. März 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung des Kön. Kammergerichts, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1826, St. 20, S. 146.)

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachſtehendes Miniſterial-Reſcript: *)

Nach dem Antrage des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit Aufhebung der Verfügung vom 5. Juni 1818

*) Abgedruckt in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Geſetzgebung 54s H. S. 283.

(v. Kamptz Jahrbücher 11r Bd. S. 247) hierdurch feſtgeſetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Communication mit der obern Medicinalbehörde ankommt, ſich nicht mehr an die Regierung, ſondern an das Medicinal-Collegium der Provinz zu wenden haben. Hiernach hat ſich das Königl. Kammergericht nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die denſelben untergeordneten Gerichte anzuweiſen. Berlin den 21. April 1826.

Der Juſtiz-Miniſter.
[gez.] Graf v. Danckelmann.

An das Königl. Kammergericht.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin den 8. Mai 1826.

Königl Preuß. Kammergericht.

Gleiche Bekanntmachungen ergingen auch von den Königl. Oberlandesgerichten, ſ. Amtsblatt der Königl. Regierung in Magdeburg 1826 St. 23 S. 208, in Arnsberg St. 22, S. 256, zu Liegnitz St. 23 S. 186, zu Frankfurt St. 21 S. 167, zu Düſſeldorf St. 58, S. 270.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Medicinal-Collegien, denſelben Gegenſtand betreffend, auch den ſämmtlichen Königl. Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Durch die Circular-Verfügung vom 27. März 1826 iſt beſtimmt, daß die unmittelbare Correſpondenz zwiſchen den Medicinal-Collegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenſtände eine Communication mit der obern Medicinal-Behörde vorkommen kann, die früher durch Verordnung vom 19. Mai 1818 aufgehoben worden war, wieder eintreten ſolle. Hierbei muß es nun zwar bewenden. Da jedoch die Regierungen in der Mittheilung der Obductions-Verhandlungen öfters Anlaß zu Anordnungen fanden, die zur Aufrechthaltung der Medicinal-Polizei und in Betreff der von ihnen zu führenden Aufſicht auf den Dienſt der Medicinal-Beamten nothwendig waren, durch die unmittelbare Correſpondenz zwiſchen den Medicinal-Collegien und Gerichten den Regierungen aber in einzelnen Fällen diejenigen Thatſachen, welche zu Anordnungen dieſer Art Veranlaſſung gegeben haben

würden, gänzlich unbekannt bleiben, demnächſt aber auch bei der neuen Einrichtung der Obductions-Verhandlungen nirgends vollſtändig geſammelt anzutreffen ſein möchten, wenn nicht der bisherige Geſchäftsgang möglichſt aufrecht erhalten würde, ſo findet ſich das Miniſterium zu folgenden Beſtimmungen veranlaßt: 1) Die Medicinal-Collegien haben die ihnen von den Gerichten unmittelbar zugehenden Obductions-Verhandlungen unabhängig von der Bearbeitung der darüber abzugebenden Gutachten ſogleich beim Eingange mit Rückſicht auf die Frage: ob der Inhalt derſelben zu adminiſtrativen Verfügungen aus dem Reſſort der Disciplin über die Medicinal-Beamten und Perſonen, oder aus dem medicinalpolizeilichen Reſſort Anlaß gebe, zu prüfen, und in dieſem Falle ſogleich der competenten Regierung vollſtändige Mittheilung zu machen, damit von dieſer die erforderlichen Verfügungen erlaſſen werden können. 2) Die von den Gerichten auch ferner an die Regierungen gelangenden, wie bisher vierteljährig an die Medicinal-Collegien abzugebenden Obductions-Verhandlungen, ſind mit denen, welche die Gerichte an die Medicinal-Collegien directe einſchicken, bei letztern zu vereinigen, zu begutachten und dem Miniſterio vorzulegen, worauf ſie im gewöhnlichen Wege an die Regierungen zurückgehen werden. Die Königl. Regierungen ſind von dieſen Anordnungen in Kenntniß geſetzt.

Berlin den 19. Auguſt 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii an das Königl. Kammergericht, denſelben Gegenſtand betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 4s St., S. 1135, Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 56s Heft, S. 301.)

Die Verfügung vom 21. April d. J., betreffend die Communicationen der Gerichte mit der obern Medicinalbehörde (v. Kamptz Jahrbücher 27r Bd. S. 283) hat zu dem Mißverſtändniß Veranlaſſung gegeben, daß auch die vorſchriftsmäßige Mittheilung der Obductionsverhandlungen nicht mehr an die Regierungen, ſondern an die Medicinal-Collegien geſchehen müſſe. Dieſes iſt jedoch nicht die Abſicht geweſen, indem jene Mittheilung in medicinalpolizeilicher Rückſicht erfolgt, die Medicinal-Polizei, ingleichen die Disciplin aber nach wie vor zum Geſchäftskreiſe der Regierungen gehört. Die Communication mit dem Medicinal-

Collegium der Provinz beſchränkt ſich daher auf diejenigen Fälle, in welchen das techniſch-wiſſenſchaftliche Gutachten der oberſten wiſſenſchaftlichen Medicinal-Behörde der Provinz einzuziehen iſt, und es verbleibt namentlich dabei, daß die über die Obduction von Leichnamen und über die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes eines Menſchen aufgenommenen Protokolle, ingleichen die erſtatteten ärztlichen Gutachten, den Regierungen abſchriftlich mitgetheilt werden. — Hiernach hat das Königl. Kammergericht ſich nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die Untergerichte zu einem gleichmäßigen Verfahren anzuweiſen.

Berlin den 29. Decbr. 1826.

Der Juſtiz-Miniſter.
[gez.] v. Danckelmann.

Mehrere der Königl. Oberlandesgerichte machten dieſe Beſtimmung auch in den Amtsblättern bekannt, das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm unter dem 29. Juni 1827 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düſſeldorf 1827 St. 33. S. 294.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, denſelben Gegenſtand betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Band, 1s Heft, S. 129.)

Durch die Circular-Verfügung vom 27. März v. J. iſt beſtimmt, daß die durch die Verordnung vom 19. März 1818 unterſagte unmittelbare Correſpondenz zwiſchen den Medicinal-Collegien und den Gerichten in den hiezu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenſtände eine Communication mit der obern Medicinal-Behörde vorkommen kann, wieder eintreten ſolle. Hiernach hat auch das Königl. Juſtiz-Miniſterium unterm 21ſten April pr. an die Juſtizbehörden das Erforderliche verfügt. Dieſe Anordnung iſt jedoch nach einigen bei dem Miniſterio eingegangenen Anzeigen von mehrern Gerichts-Behörden in der Art mißverſtanden worden, daß dieſelben nicht bloß, wenn ſie eines Gutachtens über ärztliche oder wundärztliche Gegenſtände von den Medicinal-Collegien bedürfen, mit den Letzteren communiciren, ſondern alle Obductions-Verhandlungen, welche ſie nach der Verordnung der oberſten

Juſtiz-Behörde vom 28. Septbr. 1813 den Regierungen in der Abſicht mitzutheilen gehalten ſind, um dieſen Gelegenheit zu geben, die Obducenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten anzuhalten und ſonſtige Anordnungen aus dem Reſſort der Medicinal-Polizei zu treffen, den Medicinal-Collegien zugehen laſſen. Auf die hierdurch veranlaßte Communication mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterium hat daſſelbe unterm 29ſten Decbr. v. J. an das hieſige Kammergericht eine Declaration des Reſcripts vom 21ſten April pr. erlaſſen, welche namentlich die Weiſung enthält, daß die Communication der Gerichte mit den Medicinal-Collegien ſich lediglich auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen das techniſch-wiſſenſchaftliche Gutachten der oberſten wiſſenſchaftlichen Medicinal-Behörde der Provinz einzuziehen ſei, daß es aber im Uebrigen ganz bei der unterm 28. Sept. 1813 den Juſtiz-Behörden ertheilten Vorſchrift verbleibe, wonach die über Obductionen und über Gemüthszuſtands-Unterſuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleichen die erſtatteten ärztlichen Gutachten nach wie vor der betreffenden Regierung abſchriftlich mitzutheilen ſeien. Der Königl. Regierung wird dieſe Verfügung des Königl. Juſtiz-Miniſterii, welche durch die v. Kamptzſchen Jahrbücher zur Kenntniß der übrigen Landes-Juſtiz-Collegien gebracht werden wird, hierdurch nachrichtlich und zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin den 16. Januar 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

ſ. auch Obductionsberichte.

Medicinalperſonen.

Rundſchreiben des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei, an ſämmtliche Königliche Regierungen, die Claſſification des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 3s H., S. 752.)*)

*) Auch abgedruckt in Ruſt's Magazin für die geſammte Heilkunde 20ſten Bandes, 2ten Hefts 1825, S. 377 flg. Die Be-

Schon ſeit längerer Zeit ſind die verſchiedenen Nachtheile Seitens der Medicinalverwaltung drückend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klaſſification des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals und der damit in Verbindung ſtehenden Prüfungen und Befugniſſe deſſelben hervorgegangen ſind; nur mit ſo manchen Schwierigkeiten ſind einzelne Uebelſtände zu beſeitigen geweſen. Hiernach hat das mitunterzeichnete Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten ſich veranlaßt geſehen, Seiner Majeſtät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten und die anliegenden Beſtimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wiſſenſchaft mehr entſprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals zur Allerhöchſten Einſicht vorzutragen. Durch Allerhöchſte Cabinetsordre vom 28. Juni d. J. haben Seine Majeſtät nunmehr dieſe Beſtimmungen zu genehmigen geruht, wovon die unterzeichneten Miniſterien in Ausführung des Allerhöchſten Befehls die Königl. Regierung hierdurch mit der Anweiſung in Kenntniß ſetzen, die anliegenden Beſtimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und auf deren pünktliche Befolgung, ſo weit es die Königl. Regierung angehet, zu achten.

Berlin den 24ſten Auguſt 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und Auftrag des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] Köhler.

Beſtimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals.

Das ärztliche und wundärztliche Perſonal wird in fol-

kanntmachungen in Gemäßheit dieſes Reſcripts ergingen von den Königl. Regierungen in ſämmtlichen Amtsblättern, in dem der Königl. Regierung zu Potsdam 1825, St. 40, S. 221 bis 224, zu Minden 1825, St. 56, S. 466, zu Coblenz S. 403, zu Düſſeldorf S. 551, zu Marienwerder St. 40, S. 383, zu Erfurt St. 39, S. 403, zu Königsberg St. 41, S. 353, zu Danzig St. 40, S. 600, zu Magdeburg St. 40, S. 400, zu Merſeburg St. 39, S. 393, zu Cöln St. 39, S. 236, zu Trier 1825, St. 50, S. 345, zu Stettin St. 47, S. 434, zu Poſen St. 42, S. 631, zu Bromberg St. 39, S. 1012, zu Breslau St. 45, S. 485, zu Arnsberg St. 40, S. 597, zu Aachen S. 493.

gende 3 Klaſſen eingetheilt: I. Promovirte Aerzte. Dieſelben können ſein: a) Aerzte für innere und äußere Curen zugleich. (Promovirte Medico-Chirurgen.) Um als ſolcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Candidat 1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Facultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung ſeiner Inaugural-Diſſertation promovirt ſein, 2) den anatomiſchen, 3) den chirurgiſchen, 4) den mediciniſch-kliniſchen Curſus, letzteren in lateiniſcher Sprache, 5) den chirurgiſch-kliniſchen Curſus, und 6) die mündliche Schlußprüfung, oder das ſogenannte Approbations-Examen, in ſeiner ganzen Ausdehnung, mit Erfolg zurückgelegt haben. Dieſe Aerzte ſind zur Ausübung der innern und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinſichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgiſchen und des chirurgiſch-kliniſchen Curſus, ſo wie der mündlichen Prüfung ſie zugleich als Operateur approbirt, und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten oder nicht. b) Aerzte für innere Curen (reine Mediker). Dieſe beſchränken ſich auf die Ausübung der innern Praxis, wobei ihnen doch der chirurgiſche Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben ſein darf, wenn ſie ihren Zweck vollſtändig erreichen ſollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß ſie 1) nach vorherigem Facultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Diſſertation als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt ſind, 2) den anatomiſchen, und 3) den mediciniſch-kliniſchen Curſus, letzteren in lateiniſcher Sprache, 4) einen chirurgiſch-kliniſchen Curſus, jedoch bloß in Beziehung auf den pathologiſchen Theil der chirurgiſchen Krankheiten mit aller Weglaſſung der operativen Technik, und endlich 5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgiſcher Krankheiten mitzurichten iſt. Nur promovirte Aerzte, wenn ſie zuvor die nöthigen Kenntniſſe in der Geburtshülfe nachgewieſen haben, können zur Bewerbung in den Stellen der Kreis-Phyſiker, Medicinal-Räthe und Aſſeſſoren verſtattet werden. II. Wundärzte erſter Klaſſe. (Nicht promovirte Medico-Chirurgen.) Um als Wundärzte erſter Klaſſe approbirt zu werden, muß der Candidat 1) die nöthigen Schulkenntniſſe nachweiſen, und wenigſtens ſo viel Latein verſtehen, daß er die Pharmacopoe und einen leichten Autor überſetzen, und ein Recept ſprachrichtig niederſchreiben kann; 2) durch Zeugniſſe nachweiſen, daß er wenigſtens zwei volle Jahre mediciniſch-chirurgiſche Collegia gehört, und überdieß entweder als Chi-

rurgus niederer Cathegorie im Militair oder Civil während zweier Servir=Jahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktiſchen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweiſen muß, 3) den anatomiſchen, 4) den chirurgiſchen, 5) den chirurgiſch=kliniſchen, und 6) einen kliniſch=mediciniſchen Curſus, welcher längſtens vierzehn Tage dauern, in deutſcher Sprache abgehalten werden, ſich hauptſächlich über acute Fälle erſtrecken und eine rein praktiſche Tendenz haben ſoll, endlich auch 7) das hiernach auf die innere Heilkunde mit gerichtete Approbations=Examen mit Erfolg ablegen. Laſſen ſie ſich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt iſt, ſo dürfen ſie nur die chirurgiſche Praxis treiben; laſſen ſie ſich aber an einem Orte nieder, wo ſich kein approbirter promovirter Arzt befindet, ſo ſteht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts=Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und ſie verbleibt ihnen auch dann, wenn ſich ſpäterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in deſſen Nähe etablirt. Ob ſie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange, und ſomit das Prädicat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgiſchen und chirurgiſch=kliniſchen Curſus, ſo wie der mündlichen Prüfung ab. Die obern nicht promovirten Militair=Aerzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut beſtanden ſind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ſich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, ſondern von ihrer Dienſtſtellung abhängt, mit ihrem Ausſcheiden aus dem Militair hört dieſe Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruheſtand verſetzten wirklichen Regiments=Aerzte, denen die ihnen bisher zugeſtandene freie Ausübung der Civil=Praxis aller Orten verbleibt. Die Wundärzte erſter Klaſſe haben ſich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, deſſen Ausſpruch und Anordnung zu unterwerfen; ſie ſind mit Ausſchluß der Wundärzte zweiter Klaſſe zur Bewerbung um die Kreis=Chirurgenſtellen zu verſtatten, ſo wie ſie denn auch, die nöthige Dienſt= und wiſſenſchaftliche Kenntniß vorausgeſetzt, zu chirurgiſchen Medicinal=Aſſeſſoren=Stellen befördert werden können. III. Wundärzte zweiter Klaſſe. Um als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt zu werden, muß der Candidat, der Vorſchrift des Circular=Reſcripts vom 30. Juni 1823 gemäß, die vorgeſchriebenen Servir= oder mehrere Dienſtjahre als Compagnie= oder Escadrons=Chirurg

bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch beſondere Studien, mittelſt gültiger Zeugniſſe nachweiſen; die Prüfung erfolgt durch die Medicinal-Collegien, in einer, dem Wirkungskreiſe und der Bildungsſtufe dieſer Wundärzte angemeſſenen Art. Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erſter Klaſſe nicht genügende heilwiſſenſchaftliche Kenntniſſe, jedoch die erforderlichen praktiſchen chirurgiſchen Fertigkeiten gehörig nachweiſen, ſind als Wundärzte zweiter Klaſſe zu approbiren. Die Chirurgen zweiter Klaſſe ſind vorzugsweiſe zur Ausübung der ſogenannten kleinen Chirurgie, ſo wie zur Verrichtung der verſchiedenen chirurgiſchen Hülfsleiſtungen, wie z. B. zum Aderlaſſen, Blutigelſetzen, Verbändemachen ꝛc. beſtimmt, ſie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen, und ſind in dieſer Beziehung mehr Hülfs- als ſelbſtſtändige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt dieſen Wundärzten unbedingt unterſagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgiſcher Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erſter Klaſſe oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten iſt, ausgenommen, iſt ihnen in der Regel nicht geſtattet. Dagegen können ſie ſich an allen Orten und auch in großen Städten, niederlaſſen. Außerdem ſind nachſtehende allgemeine Beſtimmungen zu beachten: A. Bei der Ausübung der vorgedachten Klaſſification wird a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte, nicht berührt, ſondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieſelbe, wie ſie bereits feſtgeſetzt iſt, b) den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, ſich an einem andern Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden iſt, niederzulaſſen, mit der Befugniß der Wundärzte erſter Klaſſe zur Ausübung der innern Heilkunde nur in ſo weit zugeſtanden werden, als ſie durch ihre bisherige Praxis, oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualification an den Tag gelegt haben. c) Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen ſteht es frei, ſich als Wundärzte zweiter Klaſſe nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, ſo weit nicht etwa hin und wieder beſondere Privilegien der Stadtchirurgen dieß noch verbieten. Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch beſondere Verfügungen zugeſtandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Curen ſoll dagegen aufhören, ſobald ſie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur innern Praxis qualificirter Arzt oder Wundarzt ſich daſelbſt, oder in deren nächſten Umgegend niederläßt. B. Zur Prüfung als Ge-

burtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelaſſen werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klaſſen der Medicinal-Perſonen durch ſein zur Zufriedenheit überſtandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das beſondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgiſchen Heilkunde beibringt, oder der, inſofern er ſich als Zahnarzt qualificiren will, ſich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rückſichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anſtellung der Hebammen behält es dagegen bei den beſtehenden Einrichtungen und Vorſchriften ſein Bewenden. C. Wundärzten, welche als ſolche bereits approbirt ſind, oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimiſchen mediciniſchen Facultäten, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Doctorwürde nicht ertheilt werden. Sollte dieß dennoch von einer einheimiſchen oder einer auswärtigen Facultät geſchehen, ſo darf der betreffende Wundarzt den Doctor-Titel bei Vermeidung einer angemeſſenen Ordnungsſtrafe nicht führen. D. Durch die vom gedachten Miniſterio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doctor-Titels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Cathegorie der promovirten Aerzte, vielmehr iſt in dieſen, wie in allen andern Fällen, die vollſtändige Ablegung aller, für die betreffende Klaſſe vorgeſchriebenen einzelnen Prüfungs-Abſchnitte nothwendig, um für dieſe Klaſſe eine neue Approbation erhalten zu können.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Veränderung des Medicinal-Perſonals betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 44, S. 248.)

Zur nöthigen Ueberſicht der medicinalpolizeilichen Angelegenheiten iſt es nothwendig, daß die Kreisphyſici von allen Veränderungen des Medicinalperſonals ihrer Phyſikatsbezirke ſofort in Kenntniß geſetzt werden. Den Magiſträten und ſämmtlichen Orts-Polizeibehörden wird es demnach zur Pflicht gemacht, von jeder Niederlaſſung eines Arztes, Wundarztes, Apothekers, wie auch der Hebammen, und von den Ortsveränderungen und Todesfällen der Medicinalperſonen, die betreffenden Kreisphyſiker ungeſäumt zu benachrichtigen, bei Vermeidung unausbleiblicher Ordnungsſtrafe. Die Kreisphyſiker haben ſich bei jeder Niederlaſſung einer Medicinalperſon in ihrem Phyſikatbezirke ſofort von der Qualification derſelben durch Einſicht der Approbation zu über-

zeugen und die ſämmtlichen Veränderungen des Medicinalperſonals ihres Bezirks in den vierteljährigen Sanitätsberichten uns anzuzeigen.

Potsdam den 21ſten Octbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die in ihrem Departement befindlichen Civil-Medicinal-Perſonen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 48, S. 233.)

Indem wir in der Beilage zum heutigen Amtsblatte das Verzeichniß ſämmtlicher in unſerm Regierungsbezirke zur bürgerlichen Praxis berechtigten Medicinalperſonen bekannt machen, bringen wir zugleich folgende Beſtimmungen in Erinnerung: 1) Niemand iſt zur Ausübung irgend eines Theils der Heilkunde befugt, bevor er ſich über ſeine Approbation bei dem Phyſikus des Kreiſes, in welchem er ſich niederzulaſſen gedenkt, oder in welchem er bereits ſeinen Wohnſitz genommen, ausgewieſen hat und dieſelbe durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Behörde und des Publikums gebracht worden iſt. Die Militair-Aerzte und Wundärzte machen hiervon keine Ausnahme, ſobald ſie bürgerliche Praxis treiben wollen (vergl. Amtsbl. Jahrg. 1819 Nr. 2, S. 3). 2) Eine jede Medicinalperſon iſt verpflichtet, dem betreffenden Kreisphyſikus die von demſelben verlangten, zur Ausfüllung der Medicinalperſonen-Tabellen erforderlichen Perſonal-Notizen unweigerlich mitzutheilen und ihn auch ſpäterhin von den Ereigniſſen, welche eine Abänderung in einer der Rubriken der Tabelle nothwendig machen, in Kenntniß zu ſetzen. Von den Todesfällen der Medicinalperſonen haben die Bürgermeiſter den Phyſikus zu unterrichten (vergl. Amtsblatt Jahrg. 1819 Nr. 46 und Jahrg. 1821 Nr. 33). 3) Keine Medicinalperſon darf ihren Wohnort verändern, und in einem andern Kreiſe unſeres Departements ihre Kunſt ausüben, ohne vorher den betreffenden Phyſikern davon die Anzeige gemacht zu haben. 4) Ein Jeder iſt auf die Ausübung desjenigen Theils der Heilkunde beſchränkt, für welchen er die Approbation erlangt hat. In dem Verzeichniſſe iſt deswegen durchgängig angemerkt worden, ob ein Arzt zugleich Wundarzt, und ein Wundarzt zugleich Geburtshelfer ſei. 5) Medicinalperſonen, welche nur proviſoriſch und bedingt approbirt worden ſind, können jederzeit removirt und durch andere erſetzt werden. — Dahin gehören auch die als bloße Experten angeſtellten Thierärzte. Die

Herren Landräthe, Kreisphyſiker, Bürgermeiſter und Polizei-Commiſſarien haben über die genaue Befolgung dieſer Verordnung zu wachen und gegen die Contraventionen das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Cöln den 16. Novbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, wegen Ausübung der kleinen chirurgiſchen Handverrichtungen. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 13, S. 122 und gleichlautend unter dem 27. deſſelben Monats im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Minden 1827, St. 19, S. 135.)

Um dem Uebelſtande, beſonders in größeren Städten, abzuhelfen, daß die kleineren chirurgiſchen Hülfsleiſtungen von ungeprüften und hierzu unbefugten Perſonen ausgeübt werden, iſt durch Allerhöchſte Beſtimmungen vom 28. Juni 1825 nachgegeben worden, daß ſich auch in großen Städten Landchirurgen und Wundärzte zweiter Klaſſe niederlaſſen dürfen, denen vorzüglich die Ausübung dieſer kleineren Operationen zum praktiſchen Wirkungskreiſe mit überwieſen iſt, und die ſich dieſen Verrichtungen, wenn ſie hierzu von Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande eben ſo wenig entziehen dürfen, als es den approbirten Medico-Chirurgen zu geſtatten iſt, an Orten, wo ſich Chirurgen zweiter Klaſſe befinden, und inwiefern nicht Gefahr im Verzuge iſt, ſolche kleinere chirurgiſche Operationen und Hülfsleiſtungen zu verrichten, und dadurch die Subſiſtenz der Chirurgen unterſter Klaſſe zu gefährden. Nur den Hebammen kann Ausnahmsweiſe das Blutigel- und Klyſtierſetzen, wozu ſie ohnehin bei Wöchnerinnen berufen ſind, auch bei andern Kranken in Fällen der Noth und des beſondern Vertrauens, oder da, wo das allenthalben zu achtende Schaamgefühl die Hülfsleiſtung einer weiblichen Perſon in Anſpruch nimmt, geſtattet werden, aber keinesweges das Aderlaſſen oder die Verrichtung chirurgiſcher Operationen, die ſtrenge in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören und durch deren Ausübung von unkundigen und dazu nicht als qualificirt geſetzlich anerkannten Händen eines Theils Gefahr für die Geſundheit der Staatsbürger, andern Theils Beeinträchtigung ihres auf geſetzlichem Wege erlangten Gewerbes und des davon abhängigen Broderwerbes entſtehen würde.

Münſter den 22. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Königl. Regierung zu Arnsberg erließ dieſe Bekanntmachung in ihrem Amtsblatte 1827 St. 14, S. 86, gleichlautend und mit folgendem Zuſatz:

Zur Beſeitigung vorgekommener Anſtände werden dieſe, von dem Königl. hohen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 27. v. M. beſtimmten, Vorſchriften zur Nachahmung hierdurch bekannt gemacht. Arnsberg den 28. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Medicinalperſonen, welche ſich auf Univerſitäten der Theilnahme an geheimen und burſchenſchaftlichen Verbindungen ſchuldig machen, verlieren nach der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 21. Mai 1824 (Geſetzſammlung 1824, S. 122) auch die Anſprüche auf die mediciniſche Praxis.

ferner ſ. Aerzte, Approbation, Chirurgen, Prüfung, ſtädtiſche Medicinalperſonen, Vereidigung.

Medicinal-Perſonal-Tabellen.

Um alljährig eine ſummariſche Kenntniß von der Zahl der vorhandenen Medicinalperſonen in der Monarchie zu erhalten, verfügte das Kön. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 29. Febr. und 9. Juli 1824 an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Ausfüllung und Einſendung ſummariſcher Ueberſichten des Medicinalperſonals nach vorgeſchriebenen Formularen. Intereſſante Reſultate aus den, hierauf eingegangenen Nachweiſungen gewährt Hrn. Medicinalrath Casper's Aufſatz über die mediciniſch-ſtatiſtiſchen Verhältniſſe der Medicinalperſonen zur Bevölkerung im Preuß. Staate im Jahre 1824, in Ruſt's Magazin der geſammten Heilk. 23ſten

Bds. 3m Heft, Berlin 1827. Da indeſſen die jetzt beſtehende Klaſſification des Heilperſonals eintrat, ſo ward unter dem 25. April 1827 den Königl. Regierungen ſtatt des bisherigen Schemas das nachfolgende, weſentlich veränderte und vollſtändigere vorgeſchrieben, um darnach die fraglichen ſummariſchen Ueberſichten alljährig anzufertigen und (vom Jahre 1826 ab) einzureichen, gleichzeitig auch das erſte Mal eine namentliche ſpecielle Nachweiſung der vorhandenen Medicinalperſonen nach denſelben Rubriken, wie ſie im Schema angegeben ſind, erfordert, wogegen in Zukunft jährlich nur der Zu- und Abgang namentlich nachgewieſen wird, die bisherigen tabellariſchen, alle fünf Jahre einzureichenden namentlichen Nachweiſungen aber ganz aufhören.

Summariſche Nachweiſung ſämmtlicher Medicinalperſonen im Bezirk der Regierung zu — auf das Jahr — —.

Namen der landräthlichen Kreiſe (Nr. — —).

Aerzte (promovirte).
Anzahl derſelben —, davon
ſind zugleich approbirt als Wundärzte —, als Geburtshelfer —, als Augenärzte —.
haben die Phyſikatsprüfungen beſtanden —,
ſind angeſtellt 1) im Civil, als Räthe —, als Lehrer —, als Phyſiker —, als Aſſeſſoren —, —, 2) im Militair als obere Aerzte —, als Compagnie-Chirurgen —,

Wundärzte erſter Klaſſe (nicht promovirte Medico-Chirurgen).
Anzahl derſelben —, davon
ſind zugleich approbirt als: Geburtshelfer —, forenſiſche Wundärzte —,
ſind angeſtellt 1) im Civil, als Aſſeſſoren —, als Kreis-Chirurgen, —, 2) im Militair, als obere Aerzte —, als Compagnie-Chirurgen —,

Wundärzte zweiter Klaſſe,
Anzahl derſelben —, davon
ſind approbirt als: Chirurgen großer Städte —, wirk-

liche Chirurgen zweiter Klaſſe —, Landwundärzte —, ausnahmsweiſe zur Praxis befähigt —,
ſind zugleich geprüft als: Geburtshelfer —, Zahnärzte —, Augenärzte —, forenſiſche Wundärzte —, für leichte innere Curen —,
halten Gehülfen —, haben Lehrlinge —,
ſind angeſtellt: 1) im Civil: als Aſſeſſoren —, als Kreis-Chirurgen —, als Spital-Chirurgen —, —, 2) im Militair: als obere Aerzte —, als Compagnie-Chirurgen — .

Augenärzte, die ausſchließlich als ſolche approbirt ſind, Anzahl derſelben — .

Zahnärzte, die ausſchließlich als ſolche approbirt ſind, Anzahl derſelben — .

Apotheker.
Anzahl derſelben — . Davon
ſind approbirt: Apotheker erſter Klaſſe —, Apotheker zweiter Klaſſe —, Proviſoren —,
halten Gehülfen —, haben Lehrlinge —, treiben Drogueriehandel —, treiben Materialhandel —, treiben ſonſtige Nebengewerbe —,
ſind angeſtellt: 1) im Civil —, 2) im Militair —.

Thierärzte.
Anzahl derſelben —, davon
ſind approbirt als: Ober-Thierärzte oder Thierärzte erſter Klaſſe —, Thierärzte zweiter Klaſſe —, Thierärzte dritter Klaſſe (Roßärzte) —, Thierärzte vierter Klaſſe oder geprüfte Beſchlagſchmiede —,
im Staatsdienſte als: öffentliche Lehrer oder als Aſſeſſoren bei Medicinal-Collegien —, als Departements-Thierärzte —, als Kreis-Thierärzte —, als Curſchmiede im Militairdienſt —, —,
auf ihr Schulatteſt vorläufig zur Praxis zugelaſſene nicht approbirte 1) Civil-Praxis übende Candidaten der Thierheilkunde —, 2) als Curſchmiede im Militair dienende — .

Hebammen.
Anzahl derſelben —, davon ſind angeſtellt als Stadthebammen —, als Bezirkshebammen — .

Bemerkungen — .

Bemerkungen über die Ausfüllung dieſer Tabelle.

In die Rubrik „Aerzte“ ſind nur einzutragen
alle promovirten Aerzte

a) welche als ſolche die mediciniſchen oder mediciniſchen und chirurgiſchen Staats-Prüfungen zurückgelegt haben und in ihren erhaltenen Approbationen als Doctores promoti genannt ſind;

b) deren nachträglich erlangte Doctorwürde vom Staate, entweder durch beſondere Reſcripte oder durch Verleihung von öffentlichen Aemtern, die geſetzlich nur von Promotis verwaltet werden ſollen, anerkannt worden iſt; c) welche als praktiſche Aerzte allein oder als Wundärzte und Geburtshelfer zugleich approbirt, entweder bei der Beſitznahme neuer Provinzen mit übernommen und als ſolche anerkannt, oder als öffentliche Lehrer oder ſonſtige Medicinal-Beamte vom Staate aus dem Auslande berufen worden ſind.

In die Rubrik „Wundärzte erſter Klaſſe" (nicht promovirte Medico-Chirurgen) ſind unbeſchadet ihrer aus der früheren Verfaſſung etwa erlangten höheren Gerechtſame aufzuführen:

a) alle Aerzte, welche, ohne vorher promovirt zu haben, als praktiſche Aerzte die mediciniſch-chirurgiſchen Staats-Prüfungen beſtanden haben und zur Ausübung der internen Praxis befugt ſind;

b) alle, welche zwar auf einer ausländiſchen oder ſelbſt inländiſchen Univerſität den Doctorgrad erhalten haben, jedoch erſt nachdem ſie die vorgedachten Staats-Prüfungen zurückgelegt hatten und daher weder in den erhaltenen Approbationen als Doctores promoti genannt ſind, noch deren nachträgliche Promotion vom Staate als geltend für eine höhere Klaſſe des Heilperſonals anerkannt worden iſt;

c) alle, welche, ohne promovirt zu haben, als praktiſche Aerzte oder ſogenannte Licentiaten bei der Beſitznahme neuer Provinzen mit übernommen und als ſolche entweder unmittelbar oder nachdem ſie vorher einer beſondern Prüfung unterworfen wurden, anerkannt worden ſind;

d) alle, welche nach der gegenwärtigen Medicinal-Verfaſſung die Approbation als Wundärzte erſter Klaſſe ausdrücklich erhalten haben.

Wer zu den Wundärzten zweiter Klaſſe, zu den Apothekern, Thierärzten rc. zu zählen iſt, ergeben die einzelnen Rubriken der Tabelle ſelbſt, nur iſt noch zu bemerken, daß:

1) wenn Aerzte oder Wundärzte von einer oder der andern vorgeſchriebenen Prüfung dispenſirt worden, dieſelben in diejenigen Rubriken zu ſtellen ſind, wohin ſie nach ihrer erhaltenen Approbation oder ſonſtigen ertheilten Befugniß zur Praxis gehören.

2) hinſichtlich der nicht rite oder gar nicht promovirten

oberen Militairärzte, welche zum größten Theile noch keine beſondere Approbation haben, die von ihnen beſtandenen mediciniſch-chirurgiſchen oder ſonſtigen Staats-Prüfungen entſcheiden,

3) alle ungeprüfte Bataillons-, Garniſon-, Staabs- und Oberärzte, ſo wie alle (ſelbſt geprüfte) Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, wenn letztere vom Miniſterio nicht mit einer Approbation verſehen ſind, nicht in dieſe Liſte gehören, da ihnen die Befugniß der Praxis im Civile nicht zuſtehet;

4) zu den „Apothekern" nur die wirklich conceſſionirten Apotheken-Beſitzer und die im Staatsdienſte angeſtellten, ſo wie unter den Proviſoren nur jene aufzuführen ſind, welche ſelbſtſtändig eine Apotheke verwalten;

5) alle „Thierärzte" welche eine andere als in der Tabelle angeführte Qualification und Anſtellung erlangt haben, auch nach derſelben benannt werden müſſen.

Uebrigens dienen zur Erläuterung der dritten und vierten Klaſſe nachfolgende Bemerkungen:

a) die Thierärzte dritter Klaſſe (Roßärzte) die, ſobald von der zweiten Klaſſe eine hinreichende Anzahl vorhanden ſein wird, eingehen ſollen, weil ihnen nur eine beſchränkte Veterinair-Praxis verſtattet werden kann, — ſollen nicht Curſchmiede genannt werden, indem dieſer Name richtiger den examinirten Beſchlagſchmieden gebührt, wenn die dritte Klaſſe aufgehoben ſein wird;

b) dieſe examinirten Beſchlagſchmiede ſind mehr als ihre gegenwärtige Benennung beſagt, da ſie Gehülfen der Kreis-Thierärzte und überhaupt der Thierärzte zweiter Klaſſe ſein, auch die kleine Chirurgie und Hülfleiſtung in plötzlichen Lebensgefahren leiſten müſſen, und dazu unterrichtet werden. Außerdem müſſen ſie perfecte Schmiede ſein und eine Hufſchmiede beſitzen.

Ferner iſt zu bemerken, daß

6) der Titel „Operateur" den ein Arzt oder Wundarzt, vermöge ſeiner erhaltenen Approbation führt, keiner beſondern Abtheilung bedarf, ſondern in der, mit dem Titel „Wundärzte" bezeichneten Haupt-Rubrik oder Unterabtheilung zu ſubſummiren iſt;

7) für die ärztlichen Communalbeamten in den beiden erſten Hauptabtheilungen eine Spalte offen gelaſſen worden iſt, zu welcher Cathegorie füglich alle ſtädtiſchen Phyſici, Bezirks- oder Diſtriktsärzte, Armen- und Spitalärzte, Bade- oder Brunnenärzte ꝛc. gezählt

oder auch in beſondern Colonnen aufgeführt werden können;

8) die in einigen großen Städten angeſtellten Polizei-Chirurgen oder forenſiſchen Wundärzte, in wie fern ſie nicht bloße Communal-Beamte ſind, in die Cathegorie der „Kreis-Chirurgen“ mit aufzunehmen ſind — daß endlich

9) hinſichtlich der Militair-Medicinal-Beamten zur Cathegorie der „oberen Aerzte“ alle in dieſe Liſte gehörige Militairärzte vom General-Staabsarzte ab, bis zu den, bei den Invaliden-Compagnien angeſtellten Oberchirurgen einſchließlich, zu ſubſummiren ſind, und nur die Compagnie- und Eskadron-Chirurgen in die zweite Spalte gehören.

Medicinal-Polizei-Contraventionen.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Entſcheidung über Contraventionen gegen die Medicinal-Polizei-Geſetze betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 402.)

Auf die im Bericht vom 9 Januar d. J. vorgetragenen Zweifel über die Frage: welche Behörde über die Contraventionen gegen medicinal-polizeiliche Geſetze in erſter Inſtanz zu entſcheiden habe? wird der Königl. Regierung eröffnet, daß auch in dieſer Beziehung die in dem Reſcripte der Miniſterien des Innern und der Polizei, und für Handel und Gewerbe vom 1. Auguſt v. J. *) vorgeſchriebenen Grundſätze in Anwendung kommen, vorbehältlich der Ausnahmen in denjenigen Fällen, für welche, wie

*) v. Kamptz Annalen Jahrgang 1822 3s Heft S. 705. In dieſem Reſcripte wurden die Königl. Regierungen angewieſen, die Entſcheidung über Polizei-Contraventionen ohne Rückſicht, ob von Contraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen oder gegen Landes-Polizei-Geſetze die Rede iſt, den Orts-Polizei-Behörden, mit Vorbehalt des den Contravenienten frei ſtehenden Recurſes an die Königl. Regierung, zu überlaſſen und darnach die Behörden zu inſtruiren.

z. B. für die Reviſionen der Apotheken, beſondere Anweiſungen ertheilt ſind. Berlin den 1. April 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verſchreibung innerlicher Medicamente und die Vigilanz auf Medicinal-Polizei-Contraventionen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 2, S. 15, (v. Kamptz Annalen 11r Bd. 1s Hft. S. 232.)

Da die im Königl. Medicinal-Edict vom 27. Septbr. 1725 Seite 28 Nr. 5 enthaltene Vorſchrift, wonach die Apotheker keine innerlichen Medicamente, ſo nicht von approbirten Medicis verſchrieben worden, verfertigen und abfolgen laſſen ſollen, durch ſpätere in Bezug hierauf höhern Orts erlaſſene Beſtimmungen, gewiſſe der gegenwärtigen veränderten Verfaſſung des Medicinalweſens mehr entſprechende Modificationen erlitten hat, ſo wird dieſelbe in Gemäßheit des bei uns eingegangenen Reſcripts des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. Novbr. a. c. hiermit dahin declarirt: Es iſt den gegenwärtigen beſtehenden Einrichtungen zu Folge, den Chirurgen ſowohl 1r als 2r Klaſſe verſtattet, innere Arzneien zur Behandlung äußerer Krankheiten zu verordnen. Da nun aber die Apotheker aus dem Recepte unmöglich beurtheilen können, ob die darin verſchriebenen innern Arzneien die Heilung innerer oder äußerer Krankheiten bezwecken, ſo iſt die oben allegirte Vorſchrift dahin auszudehnen, daß die Apotheker befugt und verpflichtet ſind, innere Arzneien ohne Weiteres eben ſo wohl auf die Recepte verabfolgen zu laſſen, die von approbirten Chirurgen 1r und 2r Klaſſe verſchrieben worden ſind. Uebrigens bleibt es, was die Behandluug innerer Krankheiten Seitens der Chirurgen betrifft, bei den hierüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften. Indem wir dieſes zur Nachachtung bekannt machen, ſehen wir uns zugleich veranlaßt, um den mannigfachen noch immer ſo häufig vorkommenden Medicinal-Polizei-Contraventionen Einhalt zu thun, nicht allein ſämmtliche Medicinal-Polizei-Beamte, ſondern überhaupt auch ſämmtliche Orts-Polizei-Behörden unſers Departements aufzufordern, über die Beachtung der beſtehenden mediciniſch-polizeilichen

Vorſchriften ohne Ausnahme mit aller Strenge zu wachen und einen jeden, der ſich eine Uebertretung derſelben zu Schulden kommen läßt, nach Anweiſung unſerer Bekanntmachung vom 7. Novbr. d. J. (Amtsblatt Jahrg. 1826 S. 377.) ſofort zur Verantwortung und eventualiter zur Beſtrafung zu ziehen. Von dem Reſultate einer jeden vorkommenden Unterſuchung der Art, iſt der betreffende Kreisphyſikus in Kenntniß zu ſetzen, und von dieſem hierüber in den einzureichenden Sanitäts-Berichten an uns Anzeige zu machen. Magdeburg den 31. Decbr. 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ferner ſ. Afterärzte, Strafreſolut.

Medicinalweſen der Grafſchaft Wernigerode ſ. Wernigerode.

Mennige ſ. Gift.

Meſchede ſ. Hebammen-Lehrinſtitut.

Militair-Aerzte, deren Civil-Praxis.

Circular-Verfügung des Königl. General-Staabs-Arztes der Armee an ſämmtliche Königl. obere Militair-Aerzte, die Civilpraxis der Militair-Aerzte betreffend.*)

Wenn gleich in dem Circulare vom 12. Septbr. angeordnet worden iſt, daß die zur Civilpraxis berechtigten Herren obern Militair-Aerzte die alljährlichen und vierteljährlichen Liſten der von ihnen behandelten Civilkranken an den betreffenden Herrn General-Diviſions-Arzt zur weitern Beförderung an die Königl. Regierungen einreichen ſollen; ſo iſt es zur zweckmäßigen mediciniſch-polizeilichen Aufſicht doch nothwendig, daß ſie von ſolchen ihnen in ihrer Civilpraxis vorkommenden Fällen, welche, ſei es um Vorſichtsmaßregeln oder Rügen zu veranlaſſen, die Medicinal-Polizeibehörde tangiren, dieſer Behörde Anzeige machen, und auf geſchehene Aufforderung dem Kreis- oder Stadt-Phyſikus noch nähere Auskunft darüber geben.

General-Staabs-Arzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Weſens.

[gez. Wiebel.]

*) von 1823, abgedr. in Ruſt Magazin für die geſammte Heilkunde XIV, 3, 1823.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Medicinal-Collegium zu Stettin über die Berechtigungen der Militair-Aerzte zur Civil-Praxis, den Königl. Regierungen und übrigen Medicinal-Collegien zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 4s Heft S. 1177. *)

Auf die von dem Königl. Medicinal-Collegio unterm 22. v. M. gemachte Anfrage, welche Stufen im militairärztlichen Perſonal zur Civil-Praxis berechtigen und ob das Medicinal-Collegium befugt ſei, die Cur-Koſten-Liquidation des Bataillonsarztes N. N. feſtzuſetzen, wird demſelben unter Rückſendung der Anlage hierdurch Folgendes eröffnet. Es iſt ganz richtig, daß in der Regel Niemanden die Ausübung der Civil-Praxis zuſteht, der nicht mit einer Approbation verſehen iſt, gleichviel, ob er die Staatsprüfungen zurückgelegt hat oder nicht. Bei den Militair-Aerzten findet jedoch dießfalls nachſtehende Verſchiedenheit ſtatt. Sie ſind entweder geprüft oder nicht geprüft. Die Geprüften zerfallen wieder in eine dreifache Cathegorie, indem ſie entweder a) ganz den Civil-Landes-Geſetzen gemäß als promovirte Aerzte die Staatsprüfungen beſtanden, oder b) blos auf die Armee curſirt, d. h. als nicht promovirte Aerzte ſich den Staatsprüfungen unterzogen haben, oder c) bloß als Wundärzte höherer oder niedrer Klaſſe geprüft worden ſind. Was nun die erſtern sub a anbelangt, ſo iſt zu bemerken, daß ſie in jeder Beziehung zugleich auch als Civil-Aerzte zu betrachten ſind, und daß ihnen die Approbation gleich nach vollendeter Prüfung verabfolgt werde. Dieſen Militair-Aerzten ſteht daher auch die unbeſchränkte Ausübung der Civil-Praxis auf jeder Stufe des Militair-ärztlichen Standes zu. Diejenigen Militair-Aerzte, welche sub b) aufgeführt ſind und lediglich Behufs einer Anſtellung in der Armee als praktiſche Aerzte curſirt haben, erhalten geſetzlich erſt dann ihre Approbation und mit ihr die Befugniß zur unumſchränkten Civil-Praxis, wenn ſie die Stufe als Regiments-Aerzte erreicht haben, doch hat es das Miniſterium nachgegeben, daß auch die Bataillons- und

*) Von einigen der Königl. Regierungen im Amtsblatte bekannt gemacht ſ. Amtsbl. der Königl. Reg. zu Düſſeldorf 1825 St. 34 S. 292. unter den 14. Mai 1825.

Garniſon - Staabsärzte, desgleichen die Penſionair-Chirurgen, und Oberärzte, ſo lange ſie als obere Militair-Aerzte wirklich im Dienſte ſtehen, an dem Orte ihres amtlichen Aufenthalts und deſſen nächſter Umgebung die Civil-Praxis ausüben dürfen, falls ſie ſich nur mit dem Zeugniſſe der beſtandenen Staats-Prüfungen als praktiſche Aerzte ausweiſen können. Die ungeprüften Bataillons- oder ſonſtigen Oberärzte bleiben indeſſen von dieſer Begünſtigung gänzlich ausgeſchloſſen. Was endlich die Militairärzte sub c) anlangt, ſo ſteht ihnen die Praxis als Wundärzte im Civile nur dann zu, wenn ſie ſich wirklich mit der erhaltenen Approbation ausweiſen können, die ihnen in der Regel erſt dann ausgehändigt wird, wenn ſie entweder ihren Abſchied als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen erlangten und in's Civile übertreten, oder eine höhere Stufe des militairärztlichen Standes erreicht haben. ꝛc.

Berlin, den 24. December 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Auszug aus dem Reſcripte der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, daß auch die Militairärzte bei ihrer Civil-Praxis ſich den allgemeinen Polizei-Vorſchriften fügen ſollen. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 439.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. April d. J. wegen der von den Militair- und Civilärzten der Polizei-Behörde zu machenden Anzeigen von den mit der Krätze und Luſtſeuche behafteten Perſonen, zu erkennen gegeben, daß kein Anlaß zu einem Bedenken vorhanden iſt, als ob die Militairärzte bei ihrer Civil-Praxis ſich den allgemeinen Polizei-Vorſchriften zu fügen nicht auch gehalten wären. Berlin den 13. Juni 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Der Miniſter des Innern abweſend.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Ange-

legenheiten an die Königl. Regierung zu Danzig, die zur Civil-Praxis nicht befugten Militairärzte und die ihnen für Civil-Perſonen verſchriebenen Recepte betreffend. (Publicirt von gedachter Königl. Regierung unter dem 21. Jan. 1828 im Amtsblatt derſelben 1828, St. 6, S. 42.)

Der Königl. Regierung wird nunmehr auf ihren anderweiten Bericht vom 14. Septbr. c. eröffnet, daß allerdings auch die Militairärzte, wenn ſie zur Civil-Praxis die Befugniß nicht beſitzen, zur Cathegorie derjenigen Perſonen, von welchen die Apothekerordnung von 1801 Tit. III. §. 2. k. handelt, gehören, in ſo fern ſie ihre, ihnen durch das ihnen übertragene Amt zuſtehenden Gerechtſame überſchreiten, und ſich mit der Behandlung von Civilperſonen unbefugter Weiſe befaſſen. — Wegen der Strafe, in welche der Apotheker genommen werden kann, der gegen die Vorſchriften der Apotheker-Ordnung handelt und Recepte, die von hierzu nicht qualificirten Perſonen verſchrieben werden, anfertigt, wird auf den Schluß der Apotheker-Ordnung verwieſen. Berlin den 28. December 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Nach einer Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. Octbr. 1825, iſt es mit den Dienſtverhältniſſen eines Militairarztes, ſo lange er ſich wirklich im Militairdienſte befindet, unverträglich, communalärztliche Stellen, z. B. als Phyſikus und Armenarzt, zu verwalten.

Militairärzte, deren Gerichtsſtand und ſonſtige Verhältniſſe.

Auszug eines Reſcriptes des Königl. Juſtiz-Miniſters Exc. an ſämmtliche Königl. Ober-Landes-Gerichte, den Militairgerichtsſtand in Criminal- und Injurien-Sachen betreffend. *)

*) Das ganze Reſcript iſt publicirt von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Weſtpreußen im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder 1825 S. 191.

Da hin und wieder über die Beſtimmung der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809, wegen Aufhebung der Militairjurisdiction, wonach der Militairgerichtsſtand in Angelegenheiten der Criminal-Jurisdiction und in Injurien-Sachen rückſichtlich aller im Dienſt befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militair-Perſonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ſind, beibehalten werden ſoll, Zweifel entſtanden ſind; ſo wird nach vorgängiger Rückſprache mit dem Herrn Kriegs-Miniſter und dem Königl. General-Auditoriat, dem Königl. Ober-Landes-Gerichte eröffnet, daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, folgende MilitairPerſonen den Militairgerichtsſtand in Criminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben: 1) Die Militairärzte, namentlich die General-Staabsärzte, die Beamten des Medicinal-Staabes der Armee, die General-Diviſionsärzte, die Gouvernements- und Garniſon-Staabsärzte, die Regiments- und Bataillons-Aerzte, die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen, die Beamten und Zöglinge des mediciniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts, und die Militair-Eleven der Thier-Arzneiſchule; 2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeiſter; 3) die Auditeure und die, bei den Militairgerichten angeſtellten Actuarien; 4) die Militairprediger und die Militairküſter; 5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomie-Beamten in den Feſtungen, nämlich die in denſelben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, ſo wie die Garniſon-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Feſtungen. In den offenen Städten aber haben alle dieſe eben genannten Beamten den Militairgerichtsſtand nicht. Berlin den 28. Januar 1825.

Der Juſtiz-Miniſter.
[gez.] v. Kircheiſen.

Circular des Königl. General-Staabsarztes und Chef's des Militair-Medicinalweſens an die Königl. General-Diviſionsärzte, denſelben Gegenſtand betreffend. *)

Des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz haben in Uebereinkunft mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterium zur Hebung der hin und wieder entſtandenen Zweifel, diejenigen

*) Abgedruckt in Ruſt Magazin der geſ. Heilkunde 19n Bds, 2s St. S. 380.

Militairperſonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ſind, und nach dem Sinne der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 in Criminal- und Injurien-Sachen den Militair-Gerichtsſtand haben, in einem untern 21. d. M. an die Königl. General-Commando's erlaſſenen Circulare bekannt gemacht. Hierzu gehören unter mehreren andern, die Militairärzte, namentlich die General-Staabsärzte, die Beamten des Medicinal-Staabes der Armee, die General-Diviſionsärzte, die Gouvernements- und Garniſon-Staabsärzte, die Regiments- und Bataillonsärzte, die Eskadron- und Compagnie-Chirurgen, die Beamten und Zöglinge des medicinisch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtitutes, die Militair-Eleven der Thierarzneiſchule. — Den Militairärzten bringe ich dieſe erneuerte Beſtimmung zur Kenntniß. Berlin den 28. April 1825.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinalweſens.
[gez.] Wiebel.

Rundſchreiben des Königl. General-Staabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medicinal-Weſens an ſämmtliche Königl. obere Militairärzte, das Verfahren bei der Urlaubsertheilung an die Militairärzte betreffend. *)

Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Urlaubs-Ertheilungen an die Militairärzte haben des Herrn Kriegsminiſters Excellenz unterm 24. October feſtgeſtellt: daß ſämmtliche Militairärzte aller Grade den Urlaub zwar nur von ihren Militair-Vorgeſetzten erhalten können, jedoch unter gewiſſen Umſtänden zuvor die Genehmigung ihres Amts-Vorgeſetzten dazu eingeholt haben müſſen. Die Compagnie-Chirurgen melden ſich zu dieſem Ende zunächſt bei dem Compagnie-Chef und dem ihnen vorgeſetzten Regiments- oder Bataillonsarzt, und letzterer, wenn er den Urlaub zuläßig findet, ſucht ſelbigen bei dem Regiments- oder Bataillons-Commandeur nach. Die Regiments- und Bataillonsärzte wenden ſich wegen des Urlaubs für ſich ſelbſt, erſtere an den Regiments-, und letztere an den Bataillons-Commandeur, und die Garniſon-Staabsärzte an den Feſtungs-Commandanten; ſie müſſen aber bei Geſuchen um Urlaub

*) Abgedruckt im Ruſt Magazin 16r Bd. 2s Heft S. 365.

über 8 Tage zugleich ſich bei dem Militair-Vorgeſetzten darüber ausweiſen, daß ſie die Genehmigung dazu von dem ihnen vorgeſetzten General-Diviſionsarzt erhalten, und dieſem dargethan haben, wie und auf welche Weiſe ihr Dienſt während ihrer Abweſenheit ſicher geſtellt worden. Nach Umſtänden wird die Genehmigug des höhern Militair-Befehlshabers bewirkt. Die General-Diviſionsärzte holen zu Beurlaubungen für ſich über 14 Tage die Einwilligung des General-Staabsarztes der Armee ein, und zeigen demſelben an, wem ſie ihren Dienſt übertragen wollen. Bei ihren an den commandirenden General zu richtenden Urlaubsgeſuchen haben ſie ſich über die Erlangung dieſer Genehmigung auszuweiſen. Indem ich den Herren obern Militairärzten dieſe Beſtimmungen bekannt mache, muß ich noch bemerken, wie es zum Beſten des Dienſtes nöthig iſt, daß auch jeder einem Compagnie-Chirurgus über 8 Tage ertheilte Urlaub den Herren General-Diviſionsärzten durch die Herren Regiments- und Bataillonsärzte angezeigt werde, ſo wie auch die Herren General-Diviſionsärzte von jeder erfolgten Beurlaubung eines Regiments-, Bataillons-, oder Garniſon-Staabsarztes über 8 Tage mir Kenntniß geben wollen. Berlin den 4. November 1823.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Weſens.

[gez.] Wiebel.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, die Heranziehung der Militair-Beamten zu den Communal-Laſten betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 3s H. S. 673.)

Das Königl. General-Commando des erſten Armee-Corps hat dem Miniſterium des Innern von dem Seitens des Magiſtrats zu Königsberg, auf den Grund der Reſolution der Königl. Regierung vom 20. Februar d. J. geäußerten Verlangen wegen Heranziehung ſämmtlicher dortiger Militair-Beamten zu den Communal-Laſten Kenntniß gegeben. Es iſt hierauf über die Sache mit dem Königl. Kriegs-Miniſterio communicirt, und von demſelben demnächſt unterm 28. v. M. diejenige Erklärung abgegeben worden, welche der Königl. Regierung anliegend in Abſchrift (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wird. Berlin den 1. Auguſt 1825.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

[gez.] Köhler.

a. Einem Hochlöblichen Miniſterio des Innern ermangelt das Krieges-Miniſterium nicht, auf das Votum vom 4. d. M. betreffend die Befreiung der Militair-Beamten von den Beiträgen zu den Communal-Laſten, unter Zurückſendung der Anlagen, ergebenſt zu erwiedern, wie daſſelbe damit einverſtanden iſt, daß die Chirurgen, da ſie die Gefahren der eigentlichen Soldaten theilen, und im Kampfe gleich den in Reihe und Glied ſtehenden, ſich dem Feinde ausſetzen müſſen, von den Gemeinde-Beiträgen für befreit zu erklären ſind; wogegen aber die Auditeure und Intendantur-Beamten hierzu nicht gerechnet werden können, da ſelbige zu denjenigen Militair-Beamten gehören, welche nach §. 9. des Geſetzes vom 11. Juli 1822 als ſteuerpflichtig bezeichnet ſind, und in dieſem Sinne auch bereits ein früherer Antrag der Intendantur des erſten Armee-Corps, wegen Befreiung von Communal-Abgaben unterm 29. Februar a. p. dieſſeits abgelehnt worden iſt. Berlin den 28. Juli 1825.

Der Kriegs-Miniſter.
In deſſen Abweſenheit. [gez.] Schöler.

Den obern Militairärzten ward dieſer Beſchluß durch das Königl. Kriegs-Miniſterium unter dem 31. Auguſt 1825 eröffnet.

Ferner ſ. Chirurgiſche Freiwillige, Friedens-Lazarethe, Medicinal-Perſonaltabellen, Prüfungen.

Militair-Chirurgen.

Rundſchreiben des Königl. General-Staabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medicinal-Weſens, betreffend den Heiraths-Conſens der Compagnie- und Escadrons-Chirurgen. *)

Da es bei einigen entſtandenen Zweifeln von mir zur Sprache gebracht worden, bei welcher Behörde die Compagnie- und Escadron-Chirurgen, wenn ſie ſich verheirathen wollen, den Heiraths-Conſens nachzuſuchen haben, ſo haben des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz, in Erwägung, daß die Anſtellung und Verabſchiedung dieſer Chi-

*) Abgedruckt in Ruſt Magazin der geſammten Heilkunde 16n Bds. 2. St.

rurgen, wie deren perſönliche Verhältniſſe überhaupt, von dem jedesmaligen General-Staabsärzte der Armee reſſortiren, unterm 24. Auguſt d. J. die frühere Beſtimmung erneuert: daß alle Compagnie- und Escadron-Chirurgen der Königl. Armee zu ihrer Verheirathung die ſchriftliche Einwilligung des General-Staabsarztes durch den ihnen vorgeſetzten Regiments- oder Bataillonsarzt einholen müſſen, welcher letztere dem Truppen-Commando darüber Meldung zu machen hat. Uebrigens bleibt es bei der untern 5. Febr. 1820 gemachten Anordnung, daß die Herren Regiments- und Bataillonsärzte mir die Geſuche zum Heiraths-Conſenſe durch die Herren General-Diviſionsärzte zugehen laſſen, und ſelbigen die Reverſe auf Entſagung aller Benefizien beifügen, jedes Geſuch aber zurückweiſen, wenn ſich gegen die Moralität der Braut gegründete Ausſtellungen machen laſſen.

Berlin den 4. November 1823.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Weſens.
[gez.] Wiebel.

Rundſchreiben des Königl. General-Staabsarztes und Chefs des Militair-Medicinal-Weſens an die Königl. General-Diviſionsärzte, betreffend die Erforderniſſe eines Compagnie- oder Eskadron-Chirurgus zur Anſtellung bei einer Invaliden-Compagnie. *)

Die häufig eingehenden und nicht zu erfüllenden Geſuche der Compagnie- und Escadrons-Chirurgen um Anſtellung als Chirurgen bei den Invaliden-Compagnien, veranlaſſen mich zu der Erklärung, daß nur ſolchen Compagnie- und Escadron-Chirurgen eine Ausſicht zur Anſtellung bei einer Invaliden-Compagnie eröffnet werden kann, welche wenigſtens die landesüblichen Prüfungen der Chirurgen für kleine Städte bei einem Provinzial-Collegio medico beſtanden, außerdem aber lange und zur beſondern Zufriedenheit bei den Linien-Truppen gedient haben, und in Folge des Dienſtes zwar nicht zu ärztlichen Verrichtungen untauglich geworden ſind, jedoch die mit dem

*) Abgedruckt in Ruſt Magazin der geſammten Heilkunde 19n Bds. 2s St. 1825. S. 319.

ärztlichen Dienſte bei den activen Truppen verbundenen körperlichen Anſtrengungen nicht mehr ertragen können.

Berlin den 28. April 1825.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Weſens.
[gez.] Wiebel.

Rundſchreiben des Königl. General-Staabsarztes und Chefs des Militair-Medicinal-Weſens an die Königl. General-Diviſionsärzte, betreffend die genaue Unterſuchung der im Lande befindlichen jungen Aerzte und Wundärzte in Bezug auf ihre Militair-Dienſtbrauchbarkeit. *)

Es iſt zur Sprache gekommen, daß ein großer Theil der im Lande befindlichen jungen Aerzte und Wundärzte ihrer Militairpflicht, der ſie doch gegenwärtig ſchon durch den Eintritt zum chirurgiſchen Dienſte genügen können, gar nicht nachgekommen ſei, und diejenigen derſelben, die bei den Erſatz-Commiſſionen vorkämen, häufig zum Militair-Dienſte untauglich erklärt würden, ungeachtet ſie den oft nicht geringen Anſtrengungen und Beſchwerden ihrer ärztlichen Praxis, wie die tägliche Erfahrung zeige, ſehr wohl gewachſen wären und ſich ihnen fortdauernd unterzögen. Es muß dem eigenen Ermeſſen der jungen Aerzte allerdings überlaſſen werden, ob ſie von der ihnen durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 7. Auguſt 1820 zugeſtandenen Begünſtigung, ihrer Dienſtpflicht durch den freiwilligen chirurgiſchen Dienſt genügen zu können, Gebrauch machen wollen. In Fällen aber, wo ſie keinen Gebrauch davon machen, ſondern es darauf ankommen laſſen, ob ſie im Wege der gewöhnlichen Erſatz-Aushebung zum Militair-Dienſte herangezogen werden oder nicht, iſt es wichtig zu verhindern, daß ſie keine Gelegenheit finden, ſich demſelben, im Falle vorhandener Dienſtbrauchbarkeit, mißbräuchlicher Weiſe zum Nachtheile der übrigen Dienſtpflichtigen gänzlich zu entziehen. Des Herrn Kriegsminiſters Excellenz haben daher untern 14. d. M. angeordnet, daß die den Erſatz-Commiſſionen beigeſellten Militairärzte die vorkommenden, ſich dem ärztlichen oder wundärztlichen Fache widmenden jungen Leute, welche es verſäumt haben, ihrer Dienſtpflicht durch den freiwilligen chirurgiſchen Dienſt

*) Vom Jahre 1825. Abgedruckt in Ruſt Magazin der geſammten Heilkunde 19n Bds. 2 St. S. 378.

zu genügen, einer ganz vorzüglich genauen und ſorgfältigen Unterſuchung unterwerfen, und ſie nicht anders, als bei ganz beſtimmter, keinem Zweifel unterworfener Dienſtuntauglichkeit für nicht einſtellungsfähig erklären, damit jedem Mißbrauche möglichſt vorgebeugt werde. Zu dem Ende ſollen die Aerzte der Departements = Erſatz = Commiſſionen die von den Aerzten der Kreis = Erſatz = Commiſſionen gefällten Urtheile in dieſer Hinſicht beſonders ſorgfältig recherchiren und nöthigen Falls die General = Diviſionsärzte des betreffenden Corps = Bezirks noch eine Superreviſion halten. Dieſe genauen Unterſuchungen in Bezug auf die Dienſtbrauchbarkeit der ſich dem ärztlichen oder wundärztlichen Stande widmenden jungen Leute ſind übrigens nicht bloß bei ihrer Heranziehung zum Dienſte im ſtehenden Heere nothwendig, ſondern müſſen, wenn ſie für ſolches wegen nicht genügſamer Körperkräfte nicht ausgehoben werden konnten, bei nachheriger Heranziehung zur Landwehr = Ergänzung wieder in gleicher Art eintreten. Den ſämmtlichen Herren oberen Militairärzten gebe ich zu ihrer Achtung von dieſer Beſtimmung die nöthige Kenntniß, vorzüglich aber haben die bei den Kreis = und Departemental = Erſatz = Commiſſionen beſchäftigten Militairärzte ſich genau darnach zu richten.

Circular = Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Geſtellung von Reitpferden für Militair = Chirurgen auf Märſchen betreffend. (von Kamptz Annalen 9r Bd. 4s H. S. 1127.)

Bei den beiden erſten Bataillonen eines jeden Infanterie = Regiments, iſt ein Regiments = Chirurgus, und bei dem dritten Bataillon ein Bataillons = Chirurgus angeſtellt. Dieſe erhalten auf Märſchen vom Lande ein Reitpferd geſtellt, die Compagnie = Chirurgen müſſen aber zu Fuß marſchiren. Wenn das zweite Bataillon eines Infanterie-Regiments allein marſchirt, ſo befinden ſich bei demſelben, da der Regiments = Chirurgus bei dem erſten Bataillon verbleibt, nur Compagnie = Chirurgen, und es tritt öfter der Fall ein, daß Letztere, nachdem ſie bereits durch den Tagesmarſch ermüdet ſind, noch Krankenbeſuche nach andern entlegenen Marſchquartieren machen müſſen. Da hierdurch die Kräfte der Compagnie = Chirurgen zu ſehr in Anſpruch genommen werden, ſo iſt, im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Kriegs = Miniſterio, beſchloſſen wor-

den, daß in Zukunft einem der Compagnie-Chirurgen eines zweiten Bataillons, wenn daſſelbe ſich allein auf dem Marſch befindet und kein Regiments-Chirurgus vorhanden iſt, auf dem Marſch ein Reitpferd vom Lande gegen die gewöhnliche Vergütung aus dem Militair-Fonds geſtellt werden ſoll, wogegen derſelbe aber die vom Marſchquartier aus zu machenden Krankenbeſuche zu Fuß zu machen hat. Die Königl. Regierung wird hiervon benachrichtigt, um in Gemäßheit dieſer Beſtimmung das Erforliche zu veranlaſſen. Berlin den 28. November 1825.

Miniſterium des Innern.

[gez.] v. Schuckmann.

ferner ſ. Chirurgen, Chirurgiſche Freiwillige, Militairärzte.

Militair-Lazarethe ſ. Friedens-Lazarethe, Garniſon-Lazareth.

Militairperſonen.

Rundſchreiben des Königl. General-Staabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medicinal-Weſens, an ſämmtliche obere Königl. Militairärzte, die freie Arznei und ärztliche Behandlung einiger beim Militair angeſtellten Perſonen betreffend. *)

Das Königl. allgemeine Krieges-Departement hat unterm 27. Juni d. J. beſtimmt, daß die Küſter, die Krankenwärter in den Lazarethen, und die bei den Proviant- und Fourage-Magazinen angeſtellten Backmeiſter, Aufſeher, Kornmeſſer, Waagemeiſter und vereideten Tagelöhner zu denjenigen Perſonen gehören, welche auf freie ärztliche Behandlung und freie Arznei Anſpruch haben, daß aber dieſe Begünſtigung den gewöhnlichen Tagelöhnern und dem übrigen Bäckereiperſonale (Bäckern) nicht zu Theil werden könne. Den Herren oberen Militairärzten mache ich ſolches mit dem Bemerken bekannt, daß die Behandlung der vorgedachten Anſpruch habenden Perſonen in den Feſtungen dem betreffenden Garniſon-Staabsarzte, in offenen Orten, und wo überhaupt kein Garniſon Staabsarzt befindlich iſt, aber dem ihnen zunächſt wohnenden Re-

*) Abgedruckt in Ruſt Magazin für die geſammte Heilkunde 20n Bds. 1s H. S. 190.

giments- oder Bataillonsarzte zufallen müſſe. Die Krankenwärter werden jedoch von demjenigen oberen Militairarzte behandelt, unter welchem ſie angeſtellt waren. Die Aufnahme der gedachten Perſonen in die Militair-Lazarethe hängt von der Beſtimmung des Arztes ab, und es muß dieſerwegen und wegen der Verſchreibung der nöthigen Arzneien dasjenige zum Grunde gelegt werden, was darüber in dem Circular-Schreiben vom 2. März d. J. sub Nr. 7 hinſichtlich der Feſtungs- und Zeughaus-Unterbedienten von mir bemerkt worden iſt.

Berlin den 4. Auguſt 1825.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Weſens.
[gez.] Wiebel.

ferner ſ. auch Schutzpockenimpfung, Soldaten.

Militairzöglinge, Verpflichtung derſelben zum Dienſte in der Armee.

Allerhöchſte Cabinetsordre, betreffend die Militair-Dienſt-Verpflichtungen, welche die in den Militair-Bildungs-Inſtituten befindlichen Zöglinge zu leiſten haben. *)

Um die verſchiedenen Grundſätze über die beſondere Militair-Dienſtverpflichtung in Folge der auf Koſten des Staats genoſſenen Erziehung und Bildung mit einander in Uebereinſtimmung und zugleich auf ſämmtliche Militair-Bildungs-Inſtitute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, beſtimme Ich: 1) Ein jeder Militairzögling oder Schüler, welcher auf Koſten des Staats unterhalten und unterrichtet worden iſt, ſoll verpflichtet ſein, für jedes Jahr, daß er dieſe Wohlthat genoſſen hat, zwei Jahre mit den auf Koſten des Staats erworbenen Kenntniſſen im ſtehenden Heere zu dienen. 2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieſer Koſten ſelbſt getragen hat, ſoll ſtatt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen. 3) Mit dem Eintritte in eine neue Anſtalt hebt auch die beſondere Dienſtverpflichtung von neuem an, doch ſoll ſie in keinem Falle

*) Auch abgedruckt in Ruſt Magazin für die geſammte Heilkunde XVII. Bd. 1s H. S. 189 flg. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Münſter 1824 St. 20 S. 169.

das Maaß von neun Jahren überſteigen. 4) Die allgemeine Dienſtpflicht bleibt außerdem nach den geſetzlichen Beſtimmungen mit reſpective drei oder einem Jahre abzuleiſten. Der erſte Grundſatz findet Anwendung auf alle Militair-Waiſenhäuſer, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg, auf die Cadetten-Anſtalten (unter Ausnahme der ganzen Penſionaire, und derjenigen Zöglinge, die ihren Aeltern vor dem 18n Jahre zurückgegeben werden,) auf die Diviſions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Kriegsſchule (wobei die in meiner Ordre vom 27. April 1820 gegebene Beſtimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsſchule allemal eine dreijährige Dienſtzeit als Offizier vorangehen muß, beſtehen bleibt,) ferner auf die Zöglinge des mediciniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts, auf diejenigen Compagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts dieſem Inſtitute attachirt werden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, ſondern auch koſtenfreien Privatunterricht bei der mediciniſch-chirurgiſchen Academie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Kurſchmieden oder Roßärzten gebildet werden. Der zweite Grundſatz iſt anzuwenden: auf die ganzen Penſionaire der Cadettenanſtalt, ſie mögen Ausländer oder Einländer ſein, auf diejenigen, welche als Zöglinge der mediciniſch-chirurgiſchen Academie keinen Unterhalt, ſondern nur freien Unterricht genoſſen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarznei-Schule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben. Bei der Anwendung des vierten Grundſatzes ſoll die einjährige Dienſtzeit zu ſtatten kommen: allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der mediciniſch-chirurgiſchen Academie, denen, welche als Roßärzte qualificirt befunden worden ſind, und endlich den Zöglingen des mediciniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleiſteten einjährigen Dienſte, da ſie dort ſehr häufig der Anſteckung und Lebensgefahr ausgeſetzt ſind, darauf angerechnet werden ſollen. 5) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienſt gerechnet werden können, indeſſen will Ich in Anſehung der Diviſionsſchüler und der von der Artillerie- und Ingenieurſchule hiermit beſtimmen, daß bei Berechnung der beſondern Dienſtpflicht nur die wirklich in den reſpectiven Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt

werden ſoll. 6) Ausnahmen von dieſen allgemeinen Feſtſetzungen müſſen in jedem beſondern Falle bei Mir nachgeſucht, und gehörig begründet werden; demjenigen aber, der ſich ſchon jetzt in den genannten Anſtalten befindet, und ſich den hier ausgeſprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem ſoll freiſtehen, dieſelben zu verlaſſen, in ſo fern nicht derſelbe ſchon, wie ſolches namentlich bei dem mediciniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtitute der Fall iſt, durch frühere Beſtimmungen einer beſondern Dienſtverpflichtung unterworfen iſt, indem dieſe jedenfalls erfüllt werden muß. Obige Feſtſetzungen ſind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ſondern auch allen in den vorgenannten Anſtalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen.

Berlin den 26. Februar 1824.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Miniſter General-Lieutenant von Hake.

Milzbrand.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die beim Milzbrande, der Blutſeuche und Bräune zu beobachtende Vorſicht betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 9, S. 70.)

Das Milzbrandgift der Hausthiere, welches bei unvorſichtiger Behandlung milzbrandkranker Thiere auf die Menſchen übergeht und bei dieſen höchſt gefährliche, nicht ſelten tödliche Zufälle hervorbringt, erzeugt bei dem Hornvieh den wahren Milzbrand, bei den Schweinen die bösartige Bräune und bei den Schaafen tritt es in der Form der Blutſeuche hervor. Wenn wir nun ſchon unterm 17. März 1819 in dem 13n Stück des Amtsblattes deſſelben Jahres das Publikum auf die große Gefahr aufmerkſam gemacht haben, der man ausgeſetzt iſt, wenn man ſich nicht vor der Ausdünſtung und Berührung der Säfte ſolcher Thiere möglichſt entfernt hält, ſo veranlaſſen uns nachſtehende in dem hieſigen Regierungsbezirke kürzlich vorgefallene Ereigniſſe zu einer nochmaligen Warnung mit der Auflage an die Herren Landräthe, dieſelben noch beſonders durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ein Mann nahm während des Schlachtens eines wahrſcheinlich milzbrandkranken Rindes das Schlachtmeſſer zwiſchen die Zähne. Bald darauf bekam er ein heftiges Brennen an der Lippe. Es entſtand ein blaurothes Bläschen,

heftige Geſchwulſt des ganzen Geſichts und ſtarkes Fieber. Die ganze Stelle wurde ſchwarz. Zweckmäßiges Heilverfahren ſetzte den weitern Fortſchritten des Uebels Grenzen. — Ein Gerber hatte Felle von Schaafen bearbeitet, die wahrſcheinlich an der Blutſeuche krank geweſen waren. Derſelbe bekam eine ſtarke Geſchwulſt des ganzen Geſichts, die bald in Brand überging, mit heftigen Fieberzufällen verbunden. Der Brand im Geſichte nahm ſo überhand, daß der Mann nur mit Mühe beim Leben erhalten werden konnte. Eine Frau, welche bei der Heilung von Schweinen, die mit der Bräune befallen waren, mit an die Hand gegangen war, wurde mit ähnlichen Zufällen befallen, die beſonders den Hals einnahmen und troß aller angewendeten Heilmittel ſich bald ſo ſteigerten, daß ſie nach 24 Stunden durch einen qualvollen Erſtickungs-Tod ihren Geiſt aufgeben mußte. Erfurt den 17. Februar. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Allerhöchſte Cabinetsordre an das Staats-Miniſterium, daß das am Milzbrand gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden ſoll. (Geſetzſammlung 1825 S. 172.)

Da nach dem Bericht des Staats-Miniſteriums vom 24. d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135 des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehſeuchen, ausdrücklich nachgelaſſen worden, nicht ohne die äußerſte Gefahr für die damit beſchäftigten möglich iſt; ſo ſoll jene Beſtimmung des Patents aufgehoben ſein und beſtimme Ich hierdurch, daß das Abledern ſolcher Thiere nunmehr nicht ferner geſtattet, ſondern das gefallne Vieh ſogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Contraventionsfällen aber auf die §. 161 Abſchnitt 15 des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnißſtrafe erkannt werden ſoll. Ich beauftrage das Staats-Miniſterium, hiernach das Erforderliche zu veranlaſſen. Berlin den 28. Juni 1825.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Cöslin die polizeilichen Maaßregeln beim Milzbrande betreffend. (Amtsbl. derſelben 1825, St. 40, S. 381, und v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 450.)

Nach den bei uns eingegangenen Anzeigen iſt hier und da, ſelbſt unter einigen Medicinal-Perſonen, die irrige Meinung verbreitet, daß gegen die unter dem Namen des Feuers oder Hinterbrandes bekannte Krankheit des Rindviehes, welches von einigen Schriftſtellern auch Erysipelas epizootica genannt wird, keine polizeilichen Maaßregeln vorgeſchrieben ſeien. Wir nehmen daher Veranlaſſung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß dieſes Uebel eine Anthraxkrankheit iſt, mithin in die Cathegorie des Milzbrandes gehört, und daß dagegen alle die Maaßregeln in Anwendung kommen müſſen, welche wegen des Milzbrandes in dem Patent von 2. April 1803. und in der Allerhöchſten das Verbot des Abledern̄s betreffenden Cabinetsordre vom 28. Juni d. J. (Geſetz-S. Nr. 16.) vorgeſchrieben ſind. Die Polizeibehörden haben darauf zu achten und in vorkommenden Fällen danach zu verfahren. Cöslin den 23. Septbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merſeburg, die Lebensgefahr bei Behandlung milzkranken Viehes betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 36, S. 372.)

Ob wir gleich in Nr. 59 des Amtsblattes vom Jahre 1819 auf Befehl des Königl. Miniſterii der Medicinal-Angelegenheiten, das Publikum durch Mittheilung mehrerer unglücklicher Vorfälle bei unvorſichtiger Behandlung milzkranken Viehes auf die Gefahr aufmerkſam gemacht haben, welche ſie herbeiführen kann, ſo ſind doch neuerlich mehrere Fälle zu unſerer Kenntniß gekommen, wo Menſchen dadurch ihr Leben eingebüßt haben. Ein Hirte im Bitterfelder Kreiſe, welcher ſich mit der Behandlung milzkranker Schweine beſchäftigte, zog ſich dadurch eine Bräune zu; Geſicht, Hals und Bruſt ſchwollen auf und der ſo Erkrankte ſtarb an Erſtickung. Ein anderer verlor ſein Leben durch den Milzbrandkarbunkel, der ſchnell in Brand überging und ein bösartiges Fieber erzeugte. — Wenn nun Unkunde der Gefahr hauptſächlich dieſe neuen Unglücksfälle zu veranlaſſen ſchien, ſo kommt es darauf an, jedes Mittel zu benutzen, wodurch ſie vermindert werden kann. Wir fordern daher die Herren Superintendenten auf, den Schullehrern aufzugeben, daß ſie bei ſchicklichen Gelegenheiten der erwachſenen Schuljugend, welche bald in das öffentliche Leben übergeht, die Gefahr ſchildern, welche mit der unvorſichtigen Behandlung des Viehes, was an dem allgemein bekannten, in den warmen Sommer-Mo-

naten nicht ſelten vorkommenden Milzbrande erkrankt und fällt, häufig verbunden geweſen iſt und verbunden ſein kann.

Merſeburg den 4. Septbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merſeburg, die Natur und Behandlung des Milzbrandes betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 34, S. 266.)

Der jetzige anhaltend heiße Sommer ließ fürchten, daß in den Gegenden, welche zugleich ſeine Entwickelung begünſtigen, der Milzbrand heftiger als gewöhnlich, während deſſelben und nach Eintritt des Herbſtes ausbrechen werde, und leider hat er ſchon in einer nicht ſehr zahlreichen Heerde binnen einigen Wochen 30 Rindviehſtücke getödtet. Die polizeilichen Maaßregeln, welche bei dem Ausbruch dieſer Krankheit getroffen werden müſſen, ſchreibt Patent und Inſtruction wegen Abwendung der Viehſeuchen vom 2. April 1803 im 4. Kapitel genauer vor und wir verweiſen nur in dieſer Hinſicht noch auf die Allerhöchſte Verordnung vom 28. Juni v. J., nach der gegen §. 135 dieſes Patents (Geſetzſ. Nr. 14. v. J. 1825) das am Milzbrand gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden ſoll. Da indeß ein in den Beilagen des gedachten Patents angegebenes Curverfahren bei dem Milzbrande theils noch ganz unbeachtet geblieben zu ſein ſcheint, theils nicht pünktlich, wie es ſolches verdient, zur Ausführung kommt, ſo bringen wir es wörtlich in Erinnerung: „Auch hat ſich das kalte Waſſer bei demſelben (dem Milzbrande) ſehr heilſam bewieſen. Man begießet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es ſchwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen iſt, man breitet über den Rücken deſſelben Decken, die in kaltes Waſſer eingetaucht und wieder ausgedrückt worden ſind. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſes ſo oft wiederholt werden muß, als ſie warm zu werden anfangen.“ Dieß Mittel iſt in der gekrönten Preisſchrift von Kauſch über den Milzbrand des Rindviehes, welche 1805 erſchienen und für 4 Sgr. in den Buchläden zu haben iſt, zuerſt vorzüglich empfohlen, worauf wir zugleich aufmerkſam machen. Wir können zugleich nicht unterlaſſen, auf Nr. 59 des Amtsblattes vom Jahre 1819 und Nr. 170 v. J. nochmals hinzuweiſen, und die größte Vorſicht bei dem Abledern des milzkranken Viehes zu empfehlen, da ſchon dieſes Jahr im Regierungs-

bezirke zwei Perſonen an dem durch Anſteckung entſtandenen Milzbrand-Karbunkel geſtorben ſind.

Merſeburg den 17. Auguſt 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Medicinal-Collegii der Provinz Sachſen, die durch Uebertragung des Milzbrandgiftes entſtehende ſchwarze Blatter betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg 1826, S. 300, zu Merſeburg Amtsblatt St. 36, S. 280, zu Erfurt St. 39, S. 384.)

Es iſt ſeit einigen Jahren in mehreren Gegenden, namentlich auch in hieſiger Provinz, unter den Menſchen häufig eine früher weniger beobachtete Krankheit vorgekommen, welche von ihrer Entſtehung mit einer ſchwarzen Brandblaſe den Namen der ſchwarzen Blatter führt. Die Krankheit iſt der ſorgfältigſten Beachtung werth, indem ſie in Folge ihres zerſtörenden Umſichgreifens Verunſtaltungen, den Verluſt einzelner Theile des Körpers, z. B. des Auges, ja, den darüber geſammelten Erfahrungen zufolge, ſelbſt den Tod herbeiführen kann. Da die ſeither Statt gefundenen Witterungseinflüſſe der Entſtehung dieſer Krankheit beſonders günſtig geweſen ſind, ſo nehmen wir die Gelegenheit wahr, das Publikum darauf aufmerkſam zu machen und damit zugleich hierüber folgende Belehrung für daſſelbe zu verbinden. Die Krankheit iſt die Folge der Uebertragung des Milzbrandgiftes auf den menſchlichen Körper, ſie entſteht daher, wenn letzterer mit dem Geifer, Blut, Eiter, Lymphe, Fleiſch, Koth, Haare, Wolle, Häuten u. ſ. w. eines vom Milzbrande befallenen lebenden oder todten Thieres auf irgend eine Weiſe in Berührung gebracht wird, ja, es ſind Beiſpiele vorhanden, welche es höchſt glaubwürdig machen, daß das in Rede ſtehende Gift durch Inſekten, namentlich Fliegen, auf den menſchlichen Körper übertragen werden kann. Es wird daher die ſorgfältigſte Vermeidung jeder möglichen Anſteckung, unter Verweiſung auf die von der hieſigen Königl. Regierung im Amtsblatte Jahrg. 1822, S. 454—358 *) dieſerhalb erlaſſenen polizeilichen Verordnungen hiermit auf das dringendſte anempfohlen. Bleibt die

*) Dieſe Bekanntmachung enthält wörtlich die, im zweiten Bande dieſes Werks S. 264—267 mitgetheilte Miniſterial-Verordnung vom 15. Auguſt 1811, über die Kennzeichen, Vorbeugung und Behandlung des Milzbrandes.

einmal entſtandene Krankheit ſich ſelbſt überlaſſen, oder wird der Zeitpunkt, wo die Kunſt des Arztes noch Hülfe zu leiſten vermag, verabſäumt, ſo iſt der Kranke rettungslos verloren. Dagegen berechtigt die nicht unbedeutende Zahl der, namentlich auch im Departement der hieſigen Königl. Regierung, durch die Hülfe geſchickter Aerzte und Wundärzte vollkommen wiederum geheilten Kranken zu der Hoffnung auf glückliche Wiederherſtellung, wenn die Hülfe eines geſchickten und erfahrenen Sachverſtändigen zur rechten Zeit in Anſpruch genommen wird. Damit nun das Publikum nicht durch die Furcht vor bedeutungsloſen Inſektenſtichen beunruhigt, zugleich aber in den Stand geſetzt werde, den Zeitpunkt wahrzunehmen, der, bei wirklich erfolgter Anſteckung durch das Milzbrandgift auf die eine oder die andere Art, die ſchnelle Herbeiholung ärztlicher Hülfe erheiſcht, laſſen wir hier eine kurze, die weſentlichen Symptome umfaſſende, Schilderung der Entſtehung und Entwickelung der ſogenannten ſchwarzen Blatter nachfolgen: An irgend einer Stelle des Körpers zeigt ſich, ohne eine anderweitig nachzuweiſende Veranlaſſung, eine kleine Puſtel oder Blaſe, etwa von der Größe eines Hirſekorns, verbunden mit einem Jucken und Prickeln, welches zum Kratzen und Reiben reizt. Dieſe Puſtel nimmt ſchneller oder langſamer, zuweilen faſt zuſehends, an Umfang zu, erreicht die Größe einer Linſe und darüber, erhebt ſich mehr oder weniger über die Umgebung, und breitet auf gleiche Weiſe mehr oder weniger tief in die Haut und darunter liegende Zellgewebe eindringend, ſich aus. Charakteriſtiſch iſt die urſprüngliche Härte und Unempfindlichkeit dieſer Puſtel, wodurch ſie einem Brandflecke ähnlich erſcheint. Die Farbe einer ſolchen Puſtel iſt gewöhnlich dunkelroth, blau, ſchwarz, zuweilen glänzend, der Rand oder Kranz iſt blau, gelblich, wird weiter entfernt bleich, und verſchmilzt endlich mit der Farbe der Haut. Anfangs umgiebt die Puſtel eine unbedeutende, weiche Geſchwulſt, von der Farbe einer ſogenannten roſenartigen Entzündung. Bald aber wird die Röthe dunkeler, die Geſchwulſt nimmt zu, wird zugleich auch härter, zuweilen beſonders in der nächſten Umgebung der Puſtel ſo hart, daß auch ein ſtarker Druck keine Grube zurückläßt. Rings um die Puſtel erhebt ſich das Oberhäutchen in Blaſen verſchiedener Größe und Farbe, welche die urſprüngliche Puſtel wie ein Kranz umgeben. Der Inhalt der Blaſen iſt eine bläuliche, ſchwärzliche, klare oder ſchmutzige Lymphe, welche, wenn ſie frei wird, die Haut durch ihre Schärfe reizt. Dieſe Blaſenerzeugung beſchränkt ſich nicht auf die nächſte, ſondern verbreitet ſich unter günſtigen Bedingungen auch über

die entferntere Umgebung. Die Erſcheinung einer ſolchen eben beſchriebenen Puſtel iſt es alſo, wodurch das Daſein der in Rede ſtehenden Krankheit ſich kund thut; dieß auch der Moment, wo Pflicht der Selbſterhaltung die ungeſäumte Herbeiholung ärztlicher Hülfe erheiſcht. Sämmtliche Herren Landräthe und Ortsvorſteher werden hiermit veranlaßt, Sorge dafür zu tragen, daß obige Bekanntmachung baldmöglichſt zur Kenntniß des Publikums gebracht werde.

Magdeburg den 28. Auguſt 1826.

Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Sachſen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, Beilage zu St. 35, S. 305.)

Es hat ſich ſeit kurzer Zeit in mehreren Gegenden unſers Departements der Milzbrand unter dem Rindvieh gezeigt. Zwar iſt derſelbe, den darüber bei uns eingegangenen amtlichen Berichten zufolge, bisher überall nur in einzelnen ſporadiſchen Fällen erſchienen; da jedoch die ſeither herrſchend geweſene anhaltend trockene und heiße Witterung der Entwickelung dieſer Krankheit ganz vorzüglich günſtig iſt, überdieß einzelne Fälle zur Sprache gekommen ſind, in denen die Uebertragung des Milzbrand-Giftes ſelbſt auf die Menſchen zur Entſtehung der ſogenannten ſchwarzen Blatter bei denſelben Veranlaſſung gegeben hat, ſo leuchtet die Nothwendigkeit ein, ungeſäumt die zweckdienlichen Maaßregeln zu ergreifen, um dem weitern Umſichgreifen des Milzbrandes unter den Thieren Einhalt zu thun, und die aus der Uebertragung deſſelben den Menſchen drohende Gefahr beſtmöglichſt von dieſen abzuwenden. Wir bringen dieſerhalb unſere in dem Amtsblatt Jahrgang 1822 Seite 354—358 bekannt gemachte Verordnung hiermit zur ſtrengſten Nachachtung in Erinnerung, und fügen derſelben noch Folgendes hinzu: 1. Da der Milzbrand keinesweges eine dem Rindvieh ausſchließlich angehörende Krankheit iſt, ſondern auch die übrigen Hausthiere, ſelbſt das Geflügel nicht ausgenommen, davon befallen werden können, ſo beſchränken ſich die in Ausführung zu bringenden Vorſichtsmaaßregeln nicht bloß auf das Rindvieh, ſondern ſind, unter Berückſichtigung der Beſonderheit des Falles, auch auf die übrigen Hausthiere auszudehnen. 2. Den Erfahrungen zufolge, nach welchen auch der Genuß der Milch von einem am Milzbrande kranken Thiere die verderblichſten Folgen herbeiführen kann, wird der Gebrauch der Milch von einem

am Milzbrande erkrankten oder dieſer Krankheit auch nur verdächtigen Thiere, mithin auch der Verkauf einer ſolchen Milch auf das ſtrengſte unterſagt. 3. Die allergrößte Aufmerkſamkeit erheiſcht die Aufſicht auf das zu ſchlachtende Vieh, um auf jede Weiſe zu verhüten, daß nicht aus Unwiſſenheit oder Gewinnſucht ein am Milzbrande leidendes Thier geſchlachtet, und das Fleiſch oder die Haut u. ſ. w. davon in irgend einer Art benutzt werde. Es darf daher von keinem Viehbeſitzer, deſſen Pflicht es ohnehin iſt, von jedem erkrankten Thiere der Behörde ſofort Anzeige zu machen, ein Stück Rindvieh, Schaaf, Schwein geſchlachtet werden, ohne daß das zu ſchlachtende Thier von der Polizeibehörde des Ortes und einem Sachverſtändigen, oder in deſſen Ermangelung doch vom Hirten beſichtigt, und von erſterer die Erlaubniß zum Schlachten und zur Benutzung des geſchlachteten Thieres ertheilt wäre. Eben ſo hat die Polizeibehörde mit verdoppelter Aufmerkſamkeit überall darüber zu wachen, daß von den Fleiſchern kein Thier geſchlachtet werde, welches irgend Merkmale einer Krankheit an ſich trägt. 4. Um jede Anſteckung unter den Thieren möglichſt zu verhüten, muß, außer der ſofort zu bewirkenden Abſonderung der erkrankten Thiere, der Stand in dem Stalle, den ein vom Milzbrande befallenes Thier eingenommen hat, auf das ſorgfältigſte durch Abwaſchen mit ſcharfer Lauge gereinigt, der Miſt aber, ſo wie das etwa aus der Ader gelaſſene Blut vorſichtig entfernt, und an einem abgelegenen Orte verſcharrt werden. 5. Hierbei warnen wir das Publikum vor einer auch in hieſiger Gegend hin und wieder noch üblichen Operation, dem ſogenannten Ausziehen des Rückblutes. Es iſt dieſe Operation nicht allein zwecklos, indem ſie nichts als die Entfernung des in Folge der Krankheit in den Maſtdarm ergoſſenen Blutes bewirkt, auf die Heilung der Krankheit ſelbſt aber ohne allen Einfluß iſt, ſondern wegen der zu befürchtenden Anſteckung zugleich auch höchſt gefährlich. Dieſe Vorſchriften ſind überall auf das pünktlichſte und ſtrengſte zu befolgen. Wir erwarten zwar, daß einem Jeden die Erwägung der verderblichen Folgen, welche die Nichtbeachtung der vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln für ihn und ſeine Mitmenſchen unvermeidlich herbeiführen muß, zur gewiſſenhaften Erfüllung dieſer unſerer Vorſchriften auffordern wird, bemerken gleichzeitig aber zur Warnung, daß jede Uebertretung dieſer Vorſchriften die in dem Viehſterbe-Patente vom 2. April 1803 ausgeſprochene Strafen, welche den Umſtänden nach in mehrwöchentlicher, ſelbſt mehrjähriger Feſtungs- und Zuchthaus-Strafe beſtehen, unfehlbar nach ſich ziehen wird. Schlüß-

lich fordern wir noch ſämmtliche Herren Landräthe hiermit auf, uns von jedem Falle, wo der bisher nur ſporadiſch aufgetretene Milzbrand den Charakter einer Seuche anzunehmen droht, Behufs der zu treffenden weitern Maaßregeln, ungeſäumte Anzeige zu machen.

Magdeburg den 31. Auguſt 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt 1826, S. 420.)

Obgleich unſere Gegenden ſeit einiger Zeit von der Krankheit des Milzbrandes befreit geblieben ſind, und bei dem Herannahen des Winters ein Ausbruch derſelben nicht wohl zu befürchten iſt, ſo bringen wir doch, mit Beziehung auf unſere Bekanntmachung vom 13. April 1819, Amtsblatt 1819, St. 21, Nr. 124, folgende Beobachtungen um ſo mehr zur allgemeinen Kenntniß, als das Erſcheinen einer neuen, ſich von Oſten nach Weſten verbreitenden Krankheit die größte Aufmerkſamkeit verdient. Mehrere Zeitungen haben den Todesfall einer Frau zu Halle mitgetheilt, welche von einer Fliege im Handgelenk geſtochen, aller Hülfe ungeachtet, nach 8 Tagen an der ſich bildenden ſchwarzen Blatter ſtarb. Man hegt die gegründete Vermuthung, daß die Fliege vorher ein am Milzbrande krank geweſenes Rind geſtochen und ſo das Gift übertragen habe. Außerdem ſind kürzlich zwei Frauen in Preußen, welche beim Schlachten eines milzkranken Thieres Hand gereicht, von der ſchwarzen Blatter befallen; die eine, welche nicht gleich Hülfe ſuchte, iſt am zweiten Tage geſtorben, während die andere noch in der Behandlung iſt. In der Provinz Sachſen, wo in einer kleinen Horde ſchon 30 Stück am Milzbrande gefallen waren, ſtarben zwei Menſchen, in Folge der Anſteckung ebenfalls an der ſchwarzen Blatter. Dieſe ſchwarze Blatter iſt nach vielfältigen Erfahrungen, Folge der Berührung ſowohl der feſten, mehr noch der flüſſigen Theile, des Geifers, Blutes, Eiters u. ſ. f. eines, vom Milzbrande befallenen, lebenden oder todten Thieres und wird, wenn nicht ſchleunig die zweckmäßigſte Hülfe geleiſtet wird, in der Regel tödtlich. Die Zeichen der Blatter ſind folgende: — An der angeſteckten Stelle zeigt ſich eine kleine Puſtel oder Blaſe, welche heftig juckt. Dieſe Puſtel nimmt oft ſichtlich zu, und breitet ſich mit roſenartiger Entzündung in der Haut und dem Zellgewebe aus. Die Farbe der Puſtelblatter iſt gewöhnlich dunkelroth, blau gelblich, dieſe

Farbe verliert ſich gegen den Rand der Geſchwulſt, welche gewöhnlich bald ſehr hart wird, und zunimmt. Rings um die Blatter erhebt ſich die Oberhaut in Blaſen von verſchiedener Größe und Farbe, welche die urſprüngliche Puſtel wie ein Kranz umgeben, welche einen ſchmutzigen Eiter enthalten, der die Haut reizt, und welche ſich über die entfernten Theile verbreiten. Die erſte Bildung der Puſtel iſt der Augenblick, in welchem Hülfe geſucht werden muß, und noch gefunden werden kann, wie dieß in vielen Fällen bereits geſchehen iſt, ohne daß man nöthig gehabt hätte, in der Ablöſung des Gliedes eine immer noch unſichere Hülfe zu ſuchen. Nur in der Verzögerung ruht die Gefahr. Das vorzüglichſte Mittel in der erſten Periode der, ſich durch die Anſteckung bildenden, Blatter, beſteht in der Anwendung vorſichtiger Scarificationen und der Aezmittel, wobei eine innere Behandlung nicht verſäumt werden darf. Wenn auf dieſe Weiſe das Milzbrandgift tödtlich durch die Anſteckung wirkt, ſo warnen wir zugleich auch vor der Anſteckung durch das Gift der Rotzkrankheit der Pferde. Die Anſteckung durch daſſelbe bewirkt das Erſcheinen der Brandroſe, einer furchtbaren Krankheit, gegen welche bis jetzt die Kunſt noch keine Hülfe hat leiſten können. Alle diejenigen, welche mit rotzkranken Pferden umgehen, haben daher die größte Vorſicht und Reinlichkeit zu beobachten. In Betreff der bei jenen Anſteckungen zu leiſtenden Hülfe, machen wir auf: Trouſſel's praktiſches Handbuch für Aerzte und Wundärzte, Sanitäts- und Polizeibeamten; aus dem Franzöſiſchen überſetzt mit Zuſätzen vom Geheimen Hofrathe Dr. Schlegel, Ilmenau 1826, — aufmerkſam.

Minden den 16. Septbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 38, S. 304, und v. Kamptz Annalen 11r Band, 1s Heft, S. 237.)

Der Milzbrand beim Rindvieh, über deſſen Schädlichkeit für Thiere und Menſchen die öffentlichen Blätter binnen Kurzem ſo häufige Beiſpiele mitgetheilt haben, hat ſich leider jetzt auch in unſerm Verwaltungs-Bezirke in ſeiner ganzen Gefährlichkeit gezeigt, indem zu Stremberg nicht nur bereits mehrere Kühe und ein Pferd, welches zum Fortſchaffen zweier gefallenen Kühe gebraucht worden, am Milzbrande gefallen ſind, ſondern auch ein Schwein, welches

das Blut von einer milzbrandigen Kuh genoſſen, krepirt, und ſelbſt ein Einwohner von Stremberg an den Folgen naher Berührung mit einem ſolchen Thiere geſtorben iſt. Wir nehmen aus dieſem traurigen Vorfalle Veranlaſſung, Folgendes über die in Rede ſtehende Krankheit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Der Milzbrand, auch jäher Umfall, fliehender Brand, fliegendes Feuer, Karbunkel, gelber Schleim, gelbe Geſchwulſt, Sommerſeuche, Milzſeuche ꝛc. genannt, bildet ſich am häufigſten in den Monaten Juni, Juli und Auguſt aus, beſonders bei anhaltender trockener Hitze, bei Mangel an kühlem Trinkwaſſer, und ſchattiger Weide, durch erhitzendes Treiben nach entfernter Hütung und bei ſtarker anſtrengender Arbeit in der heißen Tageszeit; ſie befällt gewöhnlich die ſtärkſten, geſundeſten Thiere, die noch kurz vorher gut gefreſſen und wiedergekäut haben, plötzlich. Die eigenthümlichen Kennzeichen dieſer Krankheit ſind: ſchäumendes Maul der Thiere, rothe, mit Blut unterlaufene entzündete Augen, Lahmen auf den Vorderfüßen, Beulen und Geſchwülſte, vorzüglich am Halſe, in der Lendengegend und an der innern Seite der Schenkel, plötzliches Erkranken und äußerſt ſchnelles Krepiren. Wo ſich dieſe Kennzeichen bei den Thieren einſtellen, iſt in der Regel auf Wirkung anzuwendender Mittel nicht zu rechnen, wegen des gewöhnlich ſehr raſch erfolgenden Todes, und nur wo die Krankheit einen langſamen Gang annimmt, iſt häufiges Schwemmen in fließendem oder Begießen mit kaltem Waſſer, Auflegen von naſſen Decken bis zur gänzlichen Durchnäſſung der Haut, (bei ſtarken Thieren unter Anwendung großer Vorſicht) Salztränke aus zwei ſtarke Hände voll Kochſalz mit einem Quart Kleyen oder Mehltrank, bei gutem friſchen ſaftigen Futter in einem kühlen Stalle, oder auf ſchattigem Grasboden, von guter Wirkung; (Blutläſſe ſind, obgleich dieſe auch öfters einen guten Erfolg haben, nicht anzurathen, da die Berührung des Blutes dem damit beſchäftigten Menſchen ſehr leicht gefährlich, ja tödtlich werden kann), und endlich giebt man innerhalb 24 Stunden, nach Verſchiedenheit der Stärke des kranken Thieres, dieſem ein bis zwei Loth concentrirter Salz- oder auch Schwefel-Säure auf 8 Quart Kleyentrank zum allmähligen, alle drei Stunden zu wiederholenden Eingießen, oder unter das Trinkwaſſer gemiſcht, und läßt am Triel, jedoch mit größter Vorſicht, ein Haarſeil ziehen. Bei zurückbleibender Schwäche iſt demnach eine Latwerge aus grob geſtoßenen Wachholderbeeren 1 Pfd., Wermuthkraut, Kalmus, Enzianwurzel, von jedem ½ Pfd., mit Syrup oder Leinſaamen-Oel und Waſſer bereitet, zu einem Hühnerei groß, täglich dreimal auf die Zunge geſtri-

chen, wohlthätig. Hauptſächlich bleibt aber die Vorbauung wider dieſe Krankheit zu empfehlen, und beſteht 1. in Veränderung der Futterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes, am ſchnellſten verhindert; 2. tägliches mehrmaliges Schwemmen der Thiere, oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waſchen mit kaltem Waſſer; 3. Beſchaffung einer kühlen luftigen Stallung oder ſchattigen Hütung; 4. Vermeidung ſandiger und ſtaubiger Wege beim Treiben des Viehes nach entfernten Hütungen; 5. tägliche Darreichung eines durch Vitriol-Oel angenehm ſäuerlich gemachten Trankes, beſonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwaſſer fehlt; 6. bei ſich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verſtopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachſenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchenſalz in Kleyenwaſſer aufgelöſt, (bei jungem Vieh nur die Hälfte zu geben) bereitet wird. Jeder Viehbeſitzer, der dieſe Krankheit an ſeinem Viehe wahrnimmt, iſt geſetzlich verpflichtet, dieſe, ſo wie jede ſich äußernde Viehkrankheit, unverzüglich der ihm zunächſt vorgeſetzten Polizei-Behörde anzuzeigen, damit unter deren Aufſicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur ſachverſtändigen Unterſuchung, zur Abſonderung der kranken Thiere von den geſunden, und nöthigen Falls der erforderlichen Sperrungen der Ortſchaften, ſo wie auch wegen des Vergrabens der am Milzbrande gefallenen Thiere mit Haut und Haaren, getroffen werden können. Seinerſeits muß auch der Viehbeſitzer bei der leiſeſten Ahndung vom Vorhandenſein des Milzbrandes unter ſeinem Viehe, das verdächtige Thier in einen beſondern Stall, oder in Ermangelung eines ſolchen, an einen ſchattigen Grasplatz abgeſondert aufſtellen. Das erkrankte Thier darf weder geſchlachtet und gegeſſen, noch die Milch von demſelben, oder irgend ein anderer Theil genoſſen oder gebraucht werden, da dieß die nachtheiligſten Folgen für die menſchliche Geſundheit zur Folge haben kann, und leider ſchon öfter gehabt hat. Das am Milzbrand krepirte Vieh darf weder geöffnet noch abgedeckt werden, ſondern muß unter Fernhaltung aller Schweine, Hunde, und alles Federviehes, ſo viel wie irgend möglich, in der Nähe des Ortes wo daſſelbe gefallen iſt, wenigſtens 4 bis 6 Fuß tief mit Haut und Haaren eingeſcharrt werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 5 bis 40 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft werden. Ganz beſondere Vorſicht iſt bei Behandlung des erkrankten, und Einſcharrung des krepirten milzbrandigen Viehes anzuwenden. Das Eingießen der Arzneien iſt mit aller möglichen Vorſicht, und nur von

ſolchen Perſonen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Puſteln, Geſchwüre, nach Folgen erlittener Quetſchungen, oder nicht längſt gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösartigen Milzbrandgiftes an ſolchen Stellen ſehr leicht geſchieht, und ſchon mehrere Perſonen ein Opfer ihrer Unvorſichtigkeit geworden ſind. Auch iſt aus eben dieſem Grunde jedes Beſpritzen bloßer Theile, beſonders des Geſichts, mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen, Milch und andere Feuchtigkeiten der Thiere, auf das Sorgfältigſte zu vermeiden. Sollte aber, aller Vorſicht ungeachtet, Jemand das Unglück haben, angeſteckt zu werden, und (am häufigſten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch ſpäter) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile ſeines Körpers blaue ſchmerzhafte Blaſen (Brandblaſen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Anſchwellung dieſes Theils wahrnehmen, ſo fordert es die Pflicht der Selbſterhaltung, und die eines Jeden, dem dieſes Ereigniß bekannt wird, die ſchnellſte und zweckmäßigſte ärztliche Hülfe zu ſuchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieſes Menſchen, wo die Hülfe nicht ſchnell, und der Arzt nicht früh genug herbeigeſchafft werden kann, und doch wird leider der Angeſteckte nicht immer vom Tode zu retten ſein. Man vermeide daher jede Gelegenheit zur Anſteckung. Es ſind auch in neuerer Zeit mehrere Fälle bekannt geworden, wo Menſchen an dem Stiche von Fliegen und Inſekten, welche das Gift wahrſcheinlich von am Milzbrande erkrankten Thieren aufgenommen hatten, ſchwer erkrankt ſind. Die Folgen eines ſolchen Stiches ſind ſofortiges ſchmerzhaftes außerordentlich ſtarkes Aufſchwellen des verletzten Gliedes, und erheiſchen die ſchleunigſte Hülfe eines geſchickten Arztes. Umſchläge von kalten Molken, von Schnee oder brauner Butter lindern einſtweilen den Schmerz, ſind aber nichts weniger als ausreichend, beſonders wenn der Stich eine Ader getroffen hat. Schlüßlich werden alle Polizeibehörden angewieſen, ſtreng darauf zu halten, daß die am Milzbrande gefallenen Thiere ſofort vorſchriftsmäßig verſcharrt werden, und mit aller Strenge darauf zu wachen, daß keine am Milzbrande erkrankten Thiere geſchlachtet und genoſſen werden. In den Städten muß hauptſächlich in heißer und dürrer Jahreszeit mit beſonderer Wachſamkeit auf diejenigen vigilirt werden, welche frevelhaft und gewiſſenlos genug ſein könnten, das Fleiſch von geſchlachtetem milzbrandigem Vieh feil zu bieten. Wer ſich auf dem Lande oder in den Städten eines ſolchen Frevels ſchuldig macht, wird mit Verurtheilung zu einer Geldſtrafe von 10 bis 100 Thlr. und nach

Umſtänden mit dem Verbote ſein Gewerbe fortzuſetzen, beſtraft werden. Münſter den 22. Septbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 28, S. 220.)

Da ſich in verſchiedenen Orten und Gegenden in der jetzigen Jahreszeit der Milzbrand unter dem Rindviehe zeigt, ſo finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf unſere, im 13. St. des Amtsbl. 1819 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. März des genannten Jahres, das Publikum darauf aufmerkſam zu machen, daß ſich in dieſer Krankheit ein Anſteckungsſtoff entwickelt, welcher leicht, ſowohl auf andere Thiere, als auch auf Menſchen übertragen werden kann und die mit großer Lebensgefahr verbundene Karbunkelkrankheit zu erzeugen vermag. Wenn gleich der Milzbrand nicht zu den epizootiſchen Krankheiten gehört, die in der Entfernung anſteckend wirken, ſo kann doch die Anſteckung ſehr leicht durch Beſpritzen oder Beſudeln mit Blut-Lymphe, Speichel, Geifer, Eiter, Urin oder Darmausleerungen am Milzbrand erkrankter oder gefallener Thiere bewirkt werden. Nicht minder gefährlich iſt der Genuß der Milch und des Fleiſches von dergleichen kranken Thieren. Beſonders waltet eine große Anſteckungsgefahr ob, wenn verwundete oder mit einer dünnen Oberhaut bekleidete Stellen des menſchlichen Körpers durch oben benannte Beſtandtheile oder Abgänge beſudelt werden. Es iſt daher nothwendig, bei der Abwartung und Behandlung am Milzbrand erkrankter und bei der Oeffnung an demſelben gefallener Thiere die größte Vorſicht zu beobachten, um eine Anſteckung zu verhüten. Ein jeder, der Geſchäfte der Art verrichtet hat, muß ſich ſofort ſorgfältig durch Waſchen reinigen, und die beſchmutzt geweſenen Theile mit Eſſig netzen. Die Obductionen gefallener Thiere ſind nur in ſofern vorzunehmen, als man über die Natur der Krankheit dadurch zur Gewißheit kommen will, und dürfen nicht eher eintreten, als nach erfolgtem gänzlichen Erkalten der Thierleichen, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſelben nur von dem Kreisphyſikus oder dem Kreisthierarzt angeordnet werden, und in deren Beiſein Statt finden dürfen. Uebrigens iſt durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 28. Juni 1825 vorgeſchrieben: „daß alle am Milzbrande gefallene Thiere mit Haut und Haaren ſogleich vergraben werden ſollen.“ Es wird daher den Ab-

deckern bei der im Patente wegen Abwendung der Viehſeuchen vom 2. April 1803 §. 161 Nr. 15 angedrohten Strafe ſtrenge unterſagt, von ſolchen gefallenen Thieren weder Talg oder Fleiſch zu entnehmen, noch dieſelben abzuledern, worauf die Polizeibehörden ſtrenge zu wachen haben. Außerdem müſſen alle in dem gedachten Patente im 4. Capitel vorgeſchriebenen polizeilichen Maaßregeln überall, wo ſich der Milzbrand zeigt, zur Ausführung gebracht werden, wofür die Polizeibehörden verantwortlich ſind. Zugleich wird das Schlachten erkrankter Thiere in Orten, wo ſich der Milzbrand zeigt, verboten, damit nicht durch den Genuß des Fleiſches Unglücksfälle entſtehen mögen, ſo wie jeder die Milch von erkrankten Thieren zu genießen ſich enthalten wird. Es iſt hierauf von den Polizeibehörden und Gemeindevorſtehern genau zu wachen, und denjenigen, der etwa ſo gewiſſenlos ſein ſollte, milzbrandkranke Thiere zu ſchlachten und deren Fleiſch zum Genuß oder Verkauf zu verwenden, ſofort anzuzeigen, um zur Beſtrafung gezogen werden zu können. Vorgefundenes Fleiſch der Art muß ſogleich vergraben werden. Als Vorbeugungsmittel des Milzbrandes werden den Viehbeſitzern die Veränderung der Fütterung oder der Weideplätze, der Schutz des auf der Weide ſich befindenden Viehes gegen die Hitze der Mittagsſonne durch Betreibung ſchattiger Plätze, die Verhütung des zu frühen Austreibens auf die Weide, bevor der Morgenthau verſchwunden iſt, das fleißige Schwemmen, Begießen oder Abwaſchen mit kaltem Waſſer, das Ziehen eines Haarſeils durch die Falte der Bruſthaut, das Reichen eines Abführungsmittels, beſtehend in einer ſtarken Handvoll Küchenſalz in Waſſer oder Kleyentrank aufgelöſt bei erwachſenem, und der halben Portion bei jungem Vieh, endlich ein Aderlaß bei wohlgenährten Thieren empfohlen. Bei erkrankten Thieren wird ein Aderlaß, ein wiederholtes Abführungsmittel mit Beiſatz von einem halben bis ganzen Loth Salpeter, das Ziehen eines Haarſeils, beſonders aber oft erneuertes Begießen mit kaltem Waſſer, von Nutzen ſein. Zum Getränke iſt den kranken Thieren Waſſer zu reichen, welches mit verdünnter Schwefelſäure geſäuert worden iſt. Das ſogenannte Ausziehen des Rückenblutes aber muß, als ein ganz unnützes und für diejenigen, die daſſelbe verrichten, höchſt gefahrvolles Verfahren, durchaus unterbleiben.

Frankfurt a. d. O. den 9. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, wegen des lebensgefährli-

chen Abnehmens des Rückenblutes des Rindviehes. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 35, S. 214.)

In der hieſigen Provinz ſind vor kurzer Zeit einige Perſonen durch das Abnehmen des ſogenannten Rückenblutes des Rindviehes, in Folge der Anſteckung durch daſſelbe, an der ſchwarzen Blatter- oder Karbunkelbeule nicht nur erkrankt, ſondern zwei davon haben dadurch, wegen verabſäumter Nachſuchung ſchneller ſachkundiger Hülfe, ſogar ihr Leben eingebüßt. Da mehrere Landwirthe und Viehhalter die Uebertragung oder Anſteckungsfähigkeit dieſer Krankheit weder einräumen noch überhaupt dieſelbe der Geſundheit und noch weniger dem Leben des Menſchen für nachtheilig, ſondern ſie nur als eine ganz gefahrloſe, durch Waldweide entſtandene Krankheit halten wollen, ſo werden die Eingangs gedachten Ereigniſſe, wodurch dieſe Anſicht widerlegt wird, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und dabei bemerkt, daß das Rückenblut mit dem Blutharnen oder Netzen zwar aus dem Genuſſe ſcharfer und einiger balſamiſcher Vegetabilien und deren Theile, wozu die Waldweide, beſonders bei anderm Futtermangel und am häufigſten im Frühjahr, Gelegenheit darbietet, entſtehen kann, jedoch dieſe Veranlaſſung weniger häufig iſt, ſondern öfter und vorzüglich in den Sommermonaten wird daſſelbe beim gleichzeitigen Herrſchen des Milzbrandes mit von deſſen Urſachen erzeugt. Hiernach gehört das Rückenblut in den meiſten Fällen ſeinem Weſen oder der Natur nach den Milzbrandkrankheiten der Thiere an, wird daher eben ſo leicht als der Milzbrand übertragen, in ähnlicher Art dem Menſchen durch Erzeugung der ſogenannten ſchwarzen Blatter und des bösartigen Karbunkelfiebers nicht allein gefährlich, ſondern verurſacht bei Verabſäumung oder gänzlicher Vernachläſſigung ärztlicher Hülfe ſogar den Tod. Es erfordert daher die in Rede ſtehende Krankheit dieſelbe vorſichtige Behandlung und polizeilichen Maaßregeln, welche beim Milzbrande anzuwenden angeordnet ſind. Das Rückenblut iſt übrigens eine fieberhafte Krankheit des Rindviehes, der Schaafe, und ſelbſt der Pferde, (bei letzteren ſeltener) hat durch die Anſammlung von zerronnenem ſchwarzem Blute im Maſtdarme ein hervorſtechendes Kennzeichen, beginnt mit Abnahme der Freßluſt, mit Aufhören des Wiederkäuens, mit Röthe der Augen, Hitze des Mauls und des Athems, ſo wie mit Durſt und Verſtopfungen. Die Darmausleerungen ſind ſchwarz und trocken, werden nur ſelten und mit heftigem Zwange vollführt, und führen gewöhnlich etwas Schleim und Blut mit,

welches im Verlauf der Krankheit auch ohne Miſtabgang ausgeleert wird. Dabei bleibt der Harn zurück. Die Milch der Melkkühe nimmt ab und iſt ſcharf riechend. Bei zunehmenden Fieberbewegungen ſchwillt die Haut knurrend auf, und unter derſelben finden ſich gelbliche, ſülzige Anſammlungen. Die Verſtopfungen gehen im Verlauf der Krankheit in blutigen Durchfall über, auf welche, unter Convulſionen und krampfhaften Zuckungen mit funkelnden Augen, der Tod erfolgt. Wenn ſich alſo dieſe Krankheit bei den Thieren unter den aufgeſtellten Erſcheinungen zeigt, ſo iſt die Zuziehung thierärztlicher Hülfe immer am nützlichſten, und wird daher dringend empfohlen. Wo dieſe aber, oder der Rath anderer Aerzte oder Wundärzte nicht ſogleich zu erlangen iſt, wird die Anwendung ſchleimiger Getränke und Klyſtiere aus Leinſaamen-, Gerſten- und Hafermehl, bei unbeſiegbaren Verſtopfungen mit Glauber- oder Küchenſalz geſchärft, ſo wie das Futter mit Gemüſe, Möhren, Rüben, Kartoffeln oder Kleyen, die Heilung ſehr oft herbeiführen. Beim Entſtehen der mehrerwähnten Krankheit iſt aber ſogleich dem nächſten Orts-Polizeivorſtande Anzeige zu machen, damit die nöthigen polizeilichen Anordnungen, wie beim Milzbrande, ſo früh als möglich getroffen werden können.

Königsberg den 13. Auguſt 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Kürzere Warnungen vor dem Milzbrandgifte und dem Ausziehen des Rückenblutes erließen die Königl. Regierungen zu Poſen, Amtsblatt 1823, St. 41 S. 469, zu Marienwerder 1826 St. 35 S. 269, zu Gumbinnen 1826 St. 32 S. 560, zu Cöln 1826 St. 36 S. 172, zu Düſſeldorf 1826 St. 36 S. 257, zu Merſeburg 1827 St. 29 S. 178. ꝛc.

Mineralquellen, ſ. Freyenwalde, Gleiſſen, Lauchſtädt, Marienwerder, Muskau, Prenzlau, Schwelm ꝛc.

Mineralwäſſer, künſtliche.

Patent des Hrn. Apotheker Soltmann in Berlin, und des Hrn. D. Struve in

Dresden, die Anfertigung künſtlicher Mineralwäſſer betreffend.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät ertheile ich dem Apotheker Hrn. Conrad Heinrich Soltmann hieſelbſt und dem D. Herrn Friedrich Adolph Struve in Dresden auf deren Anſuchen hierdurch ein zehn hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darſtellung künſtlicher Mineralwäſſer in den zu den Acten des Handels-Miniſteriums eingereichten Zeichnungen und Beſchreibungen erklärten Vorrichtungen, und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zuſammenhange, ohne Beſchränkung derjenigen, die mit bekannten oder weſentlich neuen, von dieſen verſchiedenen Apparaten ähnliche Mineralwäſſer anfertigen.

Berlin den 15. Mai 1823.

Miniſterium des Handels.

[gez.] Graf v. Bülow.

Miniſterium.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königl. Miniſterii des Innern, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Reſſortverhältniſſe dieſer Miniſterien in Medicinal- und Sanitätspolizeilichen Angelegenheiten betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 2s Heft, S. 470, Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 51s Heft, S. 191.)

Die Trennung der Sanitäts- und Medicinalpolizei von den übrigen Gegenſtänden der Polizeiverwaltung, ſo wie ſie bisher zwiſchen den unterzeichneten Miniſterien Statt fand, hat häufig zur Ungewißheit über das obwaltende Reſſortverhältniß und ſomit zu mancherlei Geſchäftsverwickelungen u. ſ. w. Veranlaſſung gegeben. Zur Beſeitigung dieſer An-

gelegenheit iſt eine ſchärfere Scheidung des Reſſorts für nothwendig erachtet, und von ſeiner Majeſtät dem Könige genehmigt worden, daß 1) dem unterzeichneten Miniſterio des Innern und der Polizei verbleiben und, in ſoweit das Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten bisher darauf direct eingewirkt haben ſollte, überwieſen werden: a. alle Gegenſtände, welche zur Sanitätspolizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher ſchon wegen der überwiegenden polizeilichen Rückſichten, und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anſtalten dem Polizei-Departement überlaſſen ſind, und wobei das Medicinal-Departement nur rathgebend beizuziehen iſt; namentlich gehört hierher, außer der polizeilichen Fürſorge für die geſunde Beſchaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maaßregeln gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menſchen und Thieren. b. Die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einſchließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinſtitute und der Aufbewahrungsanſtalten für unheilbare Kranke, nach Maaßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medicinal-Departements. Eben ſo wie daher bei dieſen, unter a. und b. gedachten Gegenſtänden die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen untern und reſp. Provinzialbehörden liegt, welche ſich hierbei des Beiſtandes der techniſchen Beamten bedienen, eben ſo werden dieſelben auch in oberer Inſtanz von dem Miniſterio des Innern und der Polizei ſelbſtſtändig geleitet werden, und wird das Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hierbei nur in ſo weit einwirken, als die Theilnahme deſſelben, als der obern techniſchen Behörde, durch das Sachverhältniß begründet wird. Dem gemäß ſind die das Reſſort des Miniſterii des Innern ausſchließend betreffenden Angelegenheiten zu erſtattenden Berichte an gedachtes Miniſterium allein zu richten, und bleibt es demſelben vorbehalten, in den dazu geeigneten Fällen mit dem Miniſterio der Geiſtlichen, und Medicinal-Angelegenheiten zu communiciren. Es iſt jedoch für das letztgedachte Miniſterium von Wichtigkeit, daß es auch in den zum Reſſort des Miniſterii des Innern ausſchließend gehörigen Angelegenheiten von den für die Wiſſenſchaft und Praxis des Medicinalweſens bemerkenswerthen Ereigniſſen und Erfahrungen in Kenntniß erhalten werde, und iſt demſelben daher Seitens der Provinzialbehörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Geſichtspunkte beſonders Bericht zu erſtatten. 2. Folgende Gegenſtände reſſortiren von dem Miniſterio der

Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten: a. die gewöhnlichen Pocken-Impfungen, ſo weit ſie den allgemeinen Schutz gegen dieſe Krankheit beabſichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Polizei-Departements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pocken-Epidemie augenblicklich eine Zwangs-Impfung nöthig macht. b. Die Irren-Heilanſtalten. c. Die Irren-Aufbewahrungsanſtalten, welche bisher vom Miniſterio des Innern und der Polizei reſſortirten, und d. das Charitékrankenhaus zu Berlin. Hiernach iſt vorkommenden Falls das Reſſortverhältniß der unterzeichneten Miniſterien gehörig zu beachten.

Berlin den 25. April 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ſo wie des Innern und der Polizei an ſämmtliche Königl. Regierungen, das Reſſort-Verhältniß für die Recursgeſuche der Medicinalperſonen gegen Strafreſolute.

Von Seiten einiger Regierungen ſind bisher, wahrſcheinlich aus Mißverſtändniß der über das Reſſortverhältniß der Medicinal- und Sanitäts-Polizei unterm 25. April 1825 gemeinſchaftlich von den unterzeichneten Miniſterien erlaſſenen Verfügung, die Recursgeſuche von Medicinalperſonen, gegen welche wegen Ueberſchreitung der Befugniſſe zur Ausübung ihrer Kunſt oder ihres Gewerbes, oder wegen Vernachläſſigung der auf beide Bezug habenden Verordnungen und Verbote Strafreſolute ergangen ſind, dem Miniſterio des Innern und der Polizei vorgelegt worden. Die unterzeichneten Miniſterien ſehen ſich dadurch veranlaßt, der Königl. Regierung hiermit ausdrücklich zu eröffnen, daß die Disciplin über das geſammte Medicinal-Perſonale, ſo weit es ſich um die Ausübung der Kunſt und des Gewerbes deſſelben handelt, zur Medicinal-Polizei und mithin nach dem beſtehenden Reſſortverhältniß zur Entſcheidung des Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten gehört. Die Königl. Regierung hat daher künftig alle Recursgeſuche über die gegen Medicinalperſonen aus dieſer Veranlaſſung feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen nicht an das Miniſterium des Innern und der Polizei einzureichen, ſon-

dern der Entſcheidung des Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten zu unterſtellen. Potsdam den 1. Decbr. 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Muskau. Mineralbad daſelbſt.

Mittelſt Reſcriptes vom 22. April 1825 machte das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Königl. Regierungen darauf aufmerkſam, daß in Muskau, Rothenburger Kreiſes im Regierungsbezirk Liegnitz, eine mineraliſche Trink- und Bade-Quelle, ſo wie ein Moor- oder Badeſchlamm entdeckt, und von dem Herrn Geh. Medicinalrath Hermbſtädt chemiſch unterſucht worden ſei. Nach dem Reſultate dieſer Analyſe gehöre die Trinkquelle zu den ſchwefelhaltigen ſaliniſchen Eiſenquellen, habe aber durch die beigemiſchte ſchwefelſaure Thonerde einen eigenthümlichen Character und könne in Verbindung mit der Badequelle ſehr wirkſam ſein, indem letztere, übrigens der Trinkquelle ähnlich, doch an feſten ſaliniſchen Beſtandtheilen meiſt viermal reicher als die Trinkquelle und zu einer der reichhaltigſten Eiſenquellen zu zählen ſei. Ueberdieß aber ſei ein Badeſchlamm in reichhaltiger Maſſe vorhanden, welcher ſich vor dem Badeſchlamme zu Marienbad in Böhmen, ſo weit deſſen Beſtandtheile bekannt ſind, durch einen größern Reichthum an ſaliniſchen und humöſen Theilen auszeichne. Hiernach könne dieß Bad mit dem in den letzten Jahren ſo berühmt gewordenen Marienbade in Concurrenz treten. Von der Fürſtlich Pücklerſchen Familie ſei alles Nöthige gethan, damit der Fremde einen angenehmen Aufenthalt in Muskau finde. Die Anſtalt verdiene daher den einer ſolchen Hülfe bedürftigen

Kranken vorzugsweiſe empfohlen zu werden. Dieß geſchahe Seitens der Königl. Regierungen durch Bekanntmachungen in den Amtsblättern (ſ. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam 1825. Beil. zum 22. St.) Belehrende Schriften über dieß Mineralbad ſind: „Das Hermannsbad bei Muskau, dargeſtellt in Hinſicht auf ſeine Umgebungen, ſo wie ſeine bewieſenen Heilkräfte, nebſt einer ausführlichen Analyſe ſeiner Quellen, des Moor- und Badeſchlammes, und einer vergleichenden Ueberſicht des Gehaltes mehrerer Bäder, letztere beide vom Geh. M. R. und Prof. Dr. Hermbſtädt. Sorau 1825, mit 5 lithogr. Abbildungen, und „Ueber die Heilkraft des Mineralwaſſers, beſonders des Moor- oder Badeſchlammes bei Muskau. Von L. Haxthauſen. Mit einem Vorworte von Joh. Nep. Ruſt. Berlin 1826.“

Obduction.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm die Beſtimmung der Zuläßigkeit der Obductionen betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düſſeldorf 1823, St. 57, S. 368, wie auch der übrigen Königl. Regierungen in der Provinz Weſtphalen und am Rhein).

Ueber die Nothwendigkeit und Zuläſſigkeit der Obductionen in den Fällen, wo der Leichnam ſchon in Fäulniß übergegangen, und wo der Tod in längerer oder kürzerer Zeit nach der, dem Verſtorbenen zugefügten Verletzung eingetreten iſt, ſind Zweifel entſtanden, weshalb nöthig erachtet worden iſt, darüber das Gutachten des Königl. Medicinal-Collegiums der Provinz Weſtphalen einzuholen. Da daſſelbe dahin ausgefallen iſt: 1) daß die Fäulniß und kein einziger Grad derſelben, vor der genauen Unterſuchung und Zergliederung des Körpers, jemals einen hinlänglichen Grund zur Ablehnung der Obduction, von Seiten des Phyſikus abgeben kann, auch 2) in Fällen, wo es gedenkbar iſt, daß Verletzung und Tod, wie Urſache und Wirkung zuſammenhängen, nie die Zeit, welche zwiſchen Beiden vergangen, auf die anzuſtellende Obduction den geringſten Einfluß

haben kann; ſo werden die Königl. Gerichte hierdurch angewieſen, ſich hiernach gehörig zu achten.

Hamm den 17. Juni 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 4. Decbr. 1824, einige Modificationen und insbeſondere die §§. 156, 179 und 571 der Criminalordnung betreffend (Geſetzſammlung 1824, S. 221) ward feſtgeſetzt, daß „die im §. 156 vorgeſchriebene Obduction der Leichname der Selbſtmörder künftighin nicht mehr erforderlich ſein ſoll, wenn der Selbſtmord erwieſen worden oder aus den Umſtänden klar erhellt." Hierauf bezieht ſich das

Circular-Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii an ſämmtliche Königl. Juſtizbehörden, das Verfahren rückſichtlich der aufgefundenen Leichname der Selbſtmörder betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s H. S. 205, Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 48n H. S. 337.) *)

Des Königs Majeſtät haben in der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 4. d. M., welche durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu beſtimmen geruhet, daß die in dem §. 156 der Criminalordnung vorgeſchriebene Obduction der Leichname der Selbſtmörder künftig nicht mehr erforderlich ſein ſoll, wenn der Selbſtmord erwieſen iſt, oder aus den Umſtänden klar erhellet. Dieſe Feſtſetzung veranlaßt den Juſtiz-Miniſter, die Gerichte darauf aufmerkſam zu machen, daß ihre bisherige Concurrenz in allen ſolchen Fällen unverändert bleibt, und

---

*) Vom Königl. Kammergerichte bekannt gemacht im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam 1825 S. 3, von den Königl. Ober-Landesgerichten in den betreffenden Amtsblättern, ſ. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Minden 1825 St. 3. S. 19, zu Mariender 1825 St. 5. S. 60, Erfurt St. 2. S. 11, Magdeburg St. 1. S. 10, zu Königsberg St. 2. S. 7, zu Danzig St. 4. S. 70, zu Merſeburg St. 1. S. 3. Vergl. auch über dieſe Beſtimmung den Aufſatz des Dr. A. Hinze in Henke's Zeitſchrift 6n Bandes 1s St. 1826.

nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverſtändigen in der angegebenen Vorausſetzung ausgeſchloſſen wird. Ob dieſe vorhanden iſt, läßt ſich aus der erſten Mittheilung von dem betreffenden Ereigniſſe gewöhnlich entnehmen, ſo, daß in der Regel die Mitnahme der Kunſtverſtändigen unnöthig iſt. Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbſtmord feſtgeſtellt, oder aber durch Umſtände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen iſt, durch eine etwa zurückgelaſſene Erklärung über ſein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsſtimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, ſo genügt es an einer vollſtändigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erſt dann werden die Kunſtverſtändigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigſten nicht ganz entfernt wird. Daß hierbei mit Umſicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden. Bei dieſer Veranlaſſung will der Chef der Juſtiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem ſich einige Gerichte befinden, wenn ſie vorausſetzen, daß die durch den §. 156 der Criminalordnung vorgeſchriebene äußere Beſichtigung der Leichname von Perſonen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müſſe. Dieß verlangt das Geſetz keinesweges, wie die §§. 152 und 153 ebendaſelbſt über allen Zweifel erheben; es iſt vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenſchein nimmt, und über ſeine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, ſo daß weder bei der Wahrſcheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß ein Kunſtverſtändiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf. Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich hienach nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern dem gemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin den 8. December 1824.

Der Juſtiz-Miniſter.

[gez.] v. Kircheiſen.

ſ. auch Gebühren.

Obductionsberichte.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-

gerichtes von Weſtpreußen, die abſchriftliche Mittheilung der Obductionsberichte an die Königl. Regierungen betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder 1823, St. 5, S. 45, zu Danzig St. 4, S. 50.)

Auf Veranlaſſung der von der Königl. Regierung zu Danzig gemachten Anzeige, daß ihr die Abſchriften der Obductions- und Sections-Verhandlungen und Berichte in mehreren Fällen erſt nach erfolgter Repoſition der Acten von den Gerichten eingeſandt worden, wird ſämmtlichen Inquiſitoriaten und Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch aufgegeben, ſogleich nach Aufnahme der Obductions- oder Sections-Verhandlungen, und in den Fällen, wo ein beſonderer Sectionsbericht von den Aerzten abgefaßt worden, ſogleich nach Eingang des letzteren, der betreffenden Königl. Regierung die Abſchrift des Protokolls und reſp. Berichts zu überſenden. Marienwerder den 3. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Weſtpreußen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Münſter, betreffend die Stempelfreiheit der Obductionsverhandlungen. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 8, S. 78.)

Nach einem hohen Miniſterial-Reſcripte vom 12. v. M. iſt beſtimmt, daß die bei Beſichtigung oder Obduction eines todt gefundenen menſchlichen Körpers aufzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen in der Regel nicht als ſtempelpflichtig zu betrachten ſind, da die Obduction zu denjenigen gerichtlichen Handlungen gehört, welche nicht auf Anrufen einer Parthei, ſondern ſchon von Amts wegen geſchehen müſſen, und wenn ſie zu einem Criminal-Proceſſe Veranlaſſung giebt, ohnehin der Erkenntniß-Werthſtempel eintritt, und die Stempelpflichtigkeit der im Laufe des Prozeſſes vorangehenden Verhandlungen abſorbirt. Obductionsſcheine zum Behuf eines Privat-Intereſſe ausgefertigt, ſind jedoch ſtempelpflichtig. Hiernach haben ſich das Königl. Inquiſitoriat und ſämmtliche Königl. Land- und Stadtgerichte bei vorkommenden Fällen zu richten.

Münſter den 3. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Auszug aus dem Reſcripte des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an das Kö-

nigl. Medicinal-Collegium zu Coblenz, die Obductionsberichte betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 611.)

Zugleich wird dem Königl. Medicinal-Collegio hierdurch aufgetragen, wenn der Fall ſich wiederholen ſollte, daß bei der Kritik der Obductions-Verhandlungen bisher ungerügt gebliebene Mängel, welche vielleicht noch bedeutenden Einfluß auf den Gang der Criminalunterſuchung haben können, bemerklich werden ſollten, davon die competente Regierung zur weitern Veranlaſſung ſofort zu benachrichtigen.

Berlin den 7. Mai 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

ferner ſ. auch Scheintod.

Ober-Präſidenten. Ihr Wirkungskreis in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt nach der Inſtruction vom 31. December 1825 (Geſetz-Samml. 1826 S. 1–5.)

1) die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Geſammtheit der Provinz betreffen, ſondern die ſich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erſtrecken, 2) die Oberaufſicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirectionen, ꝛc. 3) die Stellvertretung der oberſten Staatsbehörden in beſonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlaſſung. Zu den den Ober-Präſidenten ad 1 übertragenen Angelegenheiten gehören alle öffentliche für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Inſtitute, mit der Befugniß, deren ſpecielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein ſolches Inſtitut belegen iſt, — die Sicherheitsanſtalten, welche ſich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erſtrecken, als Sanitätsanſtalten, Viehſeuchen, Cordons ꝛc. — —, die Aufſicht auf die Cenſur. — In den Provinzial-Medicinal-Collegien haben die Ober-Präſidenten den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte. — Die Dienſtführung und Lauterkeit der Beamten der der Oberaufſicht der Ober-Präſidenten untergebenen Behörden iſt ein Gegenſtand ihrer beſondern Aufmerkſamkeit. — Gehen Beſchwerden über Verfügungen der benannten Behörden bei dem Ober-Präſi-

denten ein, ſo iſt er verpflichtet ſolche anzunehmen, zu prüfen und, in ſo fern ſie nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften gegründet ſind, auf ihre Erledigung zu wirken. ꝛc. — Aus beſondern Rückſichten werden den Ober-Präſidenten auch übertragen die Conceſſionen zu Anlegung neuer Apotheken. ꝛc. —

Offiziere, ſ. Invaliditäts-Atteſte.

Operateur ſ. Chirurgen, Medicinalperſonen, Prüfungen.

Orthopädiſches Inſtitut.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Einrichtung eines orthopädiſchen Inſtitutes daſelbſt betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 21. S. 137 – 144.)

Der praktiſche Arzt und Operateur Dr. Werner beabſichtigt, ein orthopädiſches Inſtitut allhier einzurichten, in welchem unter ſeiner Leitung nicht allein alle Arten von Verunſtaltungen und Mißbildungen junger Kinder zur möglichſt normalen Geſtalt heilend gebracht, ſondern auch den dieſem Inſtitute anvertrauten Kindern zugleich Schulunterricht und Erziehung ertheilt werden ſoll. Der Nützlichkeit eines ſolchen Unternehmens wegen, wird dem Publikum der diesfällige uns vorgelegte Plan zur Errichtung eines orthopädiſchen Inſtituts zu Königsberg für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen. Der Zweck der Anſtalt iſt: Heilung aller Verkrümmungen und Verunſtaltungen der Gelenke und Knochen, welche als Klumphände, Klumpfüße, Plattfüße, Spitzfüße, Pferdefüße, krumme Kniee, krumme Beine, hohe Hüfte, ſchiefe Schulter, Buckel, gekrümmte Bruſt, ſchiefer Hals u. ſ. w. bekannt ſind. Selten verlangen Erwachſene von einem ſolchen Uebel befreit zu werden; meiſtens ſind es Kinder von 3 bis 15 Jahren, für welche die Eltern Hülfe ſuchen. Demnächſt wird die Anſtalt vornehmlich für Kinder von dieſem Alter geſtiftet; doch ſteht ſie auch jüngern Kindern, wenn ſie nur bereits von der Mutterbruſt entwöhnt worden, und ältern Knaben und Mädchen offen, da es nicht an Erfahrungen fehlt, daß ſelbſt nach zurückgelegtem 20ſten Lebensjahre die Heilung noch gelang. Mit der Heilung verwachſener Kinder haben ſich von jeher die Aerzte und Wundärzte der gebildetern Völker viel gemüht, und es wird von jedem Wundarzte erſter Claſſe erwartet, daß er ſie zu bewirken verſtehe.

Dennoch gelingt ſie ſelten. Nur allmählig und höchſt unmerklich laſſen die verunſtalteten Theile ſich in ihre natürliche Form und Lage zurückbringen. Jeder gewaltſame heftige Eingriff würde Schmerzen verurſachen, die Geſundheit des Kindes ſtören, und doch erfolglos für die Krankheit ſeyn. Die allmählige Wiederherſtellung der Form erfordert aber einen Zeitraum der Behandlung, der von einem halben Jahre, nach Umſtänden, ſich bis auf anderthalb Jahre ausdehnt. Während dieſer ganzen Zeit ſind die Kinder im Schlafe und im Wachen beſtändig zu hüten und anzuleiten, daß ſie diejenige Lage und Stellung des Gliedes ſtetig beibehalten, welche den Fehler ausgleicht; und unausgeſetzt ſind die Mittel anzuwenden, welche die Ausgleichung herbeiführen. Eine ſolche ſtrenge Aufſicht iſt im elterlichen Hauſe ſelten ausführbar, auch wirkt die ärztliche Hülfe nicht ſtetig, da ein Arzt ſich einem Kinde ganz allein nicht widmen kann. Im elterlichen Hauſe ſieht das Kind ſich ausgeſchloſſen von dem Zeitvertreibe und den Genüſſen ſeiner Geſchwiſter, es fühlt ſein Unglück tiefer, da es allein leidet, wird leicht ungeduldig und geneigt, dem Zwange, in dem es lebt, ſich zu entziehen. Leicht giebt ſeinen Bitten und Thränen das Mutterherz nach, leicht täuſcht das Kind ſeine Aufſeher, oder dieſe die Eltern, und die Heilung mißglückt. Die Vortheile ſpringen in die Augen, welche die Behandlung der Kinder in einer eigenen Anſtalt gewährt. Hier leben die Kinder, getrennt von der übrigen Welt, ganz unter den Genoſſen ihres Unglücks, hier kennen ſie den Schmerz des Entſagens nicht, nicht den Neid, den der Anblick Glücklicherer erweckt, nicht den Zwang, der als Nothwendigkeit daſtehend, nicht mehr drücken kann. Es tröſtet ſich eines mit dem andern, und giebt ſich gerne und willig der Behandlung hin, die es nicht auf ſich allein beſchränkt, ſondern allgemein angewendet ſieht. Nur in der Anſtalt kann die ärztliche Behandlung, aller fremden Einmiſchung entzogen, mit Energie und ohne Unterbrechung wirken. Die Mehrzahl der Kranken einer Art erleichtert die Ausübung der Kunſt und die Anſchaffung der Heilmittel, welche für ein Kind allein zu koſtſpielig ſein würden. Bereits ſeit mehreren Jahren beſtehen orthopädiſche Inſtitute in England, Frankreich und Italien. Auch in Deutſchland ſind mehrere errichtet, die die ausländiſchen zum Theil übertreffen. Das raſche Aufblühen und die Vervielfältigung derſelben ſpricht für ihre große Nützlichkeit; und in der That zeigen die Berichte, welche über jene Anſtalten erſcheinen, ſo wie der allgemeine Ruf, daß ihre Leiſtungen groß ſind, daß in ihnen ſelbſt ſolche Kranke, die man für unheil-

bar hielt, Heilung oder merkliche Erleichterung fanden; daß die Kinder, weit entfernt, in der Anſtalt einen Ort des Zwanges und der Schmerzen zu ſehen, mit Freudenthränen an die ſchönen Tage zurückdenken, die ſie vergnügt in derſelben verlebten. Dieſes Verdienſt der Anſtalten iſt anerkannt von den Landesregierungen, welche ſie beſchützen, begünſtigen und unterſtützen; anerkannt auch von dem Publikum, welches, und beſonders die vornehme Klaſſe, die Heilung der Kinder in demſelben immer mehr der ſchwer ausführbaren und läſtigen Behandlung im elterlichen Hauſe vorzieht. Die Zahl verwachſener Kinder in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen iſt nicht gering. Den Eltern iſt die Bedeutung der Krankheit meiſtens unbekannt. Nur wenige erwägen, wie ſehr die Mißbildung das künftige Glück ihres Kindes untergräbt, es zum Gegenſtande des Mitleidens und unfähig macht, ſeinen künftigen Beruf zu erfüllen; denn die Krümmung des Rückgrads beläſtigt die innern Theile des Körpers, preßt ſie zuſammen und hindert ſie in ihren Verrichtungen. Andere überſehen das Uebel in ſeinem erſten Entſtehen, da die Hülfe am leichteſten iſt, oder glauben mit einer Maſchine, einer Weſte, einem Recepte und dergl. auszureichen, oder ſie wenden ſich an Unkundige, die das Kind unnütz martern und die zur Heilung beqeume Zeit verſtreichen laſſen. Suchen ſie auch einmal bei einem Arzte Rath, ſo bleibt die Vollführung der Vorſchriften ihnen ſelbſt oder unwiſſenden Wundärzten überlaſſen, welche bei eintretenden Veränderungen ſich nicht zu helfen wiſſen oder willkührlich handeln. Für andere endlich, welche Kenntniſſe vom Daſein orthopädiſcher Inſtitute haben, iſt die Entfernung derſelben zu groß und die Unterhaltung der Kinder daſelbſt wegen der Entfernung zu koſtſpielig. Aus den genannten Rückſichten dürfte die Errichtung eines orthopädiſchen Inſtituts zu Königsberg vielen Eltern willkommen ſein, die entweder auf dem Lande, entfernt von ärztlicher Hülfe, oder in Städten wohnen, wo es keine chirurgiſchen Inſtrumentenmacher giebt, überhaupt die zur Heilung nöthigen vielfachen Vorrichtungen fehlen; ja ſelbſt Familien, die in Königsberg wohnen, müßten ſich zu dem Vorſchlage hinneigen, wenn ſie bedenken, daß in der Anſtalt die Heilung ſicherer, leichterer, in kürzerer Zeit, mit weniger Koſten für die Eltern und weniger Schmerzen für die Kinder vollbracht werden kann, als es zu Hauſe möglich wäre. — Das orthopädiſche Inſtitut zu Königsberg wird nach dem Sinne der bereits in Deutſchland beſtehenden Inſtitute der Art eingerichtet. Die ärztliche Behandlung der kranken Kinder leitet der Unterzeichnete ſelbſt, der als approbirter Arzt und Wundarzt erſter Klaſſe

zu dergleichen Curen berechtigt iſt, bisher ſeine Mühe nicht unbelohnt ſah, und als Lehrer der Chirurgie an der hieſigen Univerſität die Vermuthung für ſich hat, daß er mit Vorliebe dieſes Fach bearbeite. Indeſſen wird Unterzeichneter mit Vergnügen Berathungen eingehen mit den Herren Hausärzten, welchen die reſp. Familien ihr Zutrauen ſchenken, und jeden Rath gerne annehmen, ſofern er zum Vortheile und Nutzen der Kinder gereicht; dagegen alle phantaſtiſchen Vorſchläge, die von oberflächlichem Nachdenken erzeugt, auf bloße Verſuche hinlaufen, ernſtlich zurückweiſen. Die Anſtalt will nicht neue oder Wundercuren zurücklegen, ſondern die den Aerzten bekannten, durch die Erfahrung von jeher als die beſten vielfach erprobten Methoden in Anwendung anbringen. Nur die ſchickliche Auswahl der Mittel, die unermüdete Anwendung derſelben und Verbindung mit allen Umſtänden, welche vortheilhaft auf den Kranken einwirken können, zeichnen die Behandlung der Verkrümmungen im Inſtitute vor der im elterlichen Hauſe aus, und geben ihr eine größere Wirkſamkeit und Vollkommenheit. Die Behandlung bezieht ſich zunächſt auf die örtliche Verunſtaltung. Kein örtliches Mittel, z. B. örtliche Bäder verſchiedener Art, Einreibungen beſtimmter Arzneiſtoffe, Friktionen der Theile, Räucherungen, ſelbſt die Elektricität und der Galvanismus, je nachdem es die Umſtände verlangen, wird vernachläſſigt. Beſondere Rückſicht wird auf Verbände und eigene künſtliche Maſchinen verwendet, welche die verkrümmten Glieder allmählig grade ſtrecken. Das ununterrichtete Publikum fürchtet ihre Anwendung, und betrachtet ſie als Marterwerkzeuge. Allein, wenn ſie nur zweckmäßig zugerichtet ſind, beläſtigen ſie das kranke Kind durchaus nicht. Der geringſte Schmerz, den ſie verurſachen, würde einen Fehler anzeigen, der ſogleich abgeändert werden muß. Die Maſchinen und Verbände, obſchon ſie ſtetig auf den kranken Theil wirken, dürfen den freien Gebrauch der andern Glieder durchaus nicht erſchweren, müſſen ihn vielmehr unterſtützen. Sie werden von einem hieſigen Inſtrumentenmacher unter den Augen und nach der Verordnung des Arztes der Anſtalt zugerichtet, welcher, da es bei der Anlegung der Verbände auf die größte Punktlichkeit ankömmt, ſie ſelbſt täglich mehrmals anlegt. Minder wichtige Handleiſtungen werden von eingeübten Wärterinnen nach der Anweiſung des Arztes vollbracht. Einige Arten der Verkrümmungen, oder auch zuweilen die ſchwächliche Conſtitution des Kranken geſtatten durchaus nicht die Anlegung der Maſchinen. Solchen Kindern wird eine beſtimmte Lage des Körpers angewieſen, die ſie für eine gewiſſe Zeit beſtändig beibehalten. Ihnen den

Zwang zu erleichtern und ſie den Nachtheilen der beſtändigen Ruhe zu entziehen, wird das Lager für diejenigen, z. B. welche eine geſtreckte Rückenlage beobachten müſſen, eigends eingerichtet, daß es ſich verſchiedentlich abändern laſſe und verſchiedene Beſchäftigung dem Kinde geſtatten. Kinder, die für einige Zeit nicht gehen dürfen, werden ſchadlos gehalten durch Tragen, Schaukeln u. ſ. f. Selten entſtehen die Bekrümmungen von äußerer Urſache allein, z. B. von einem Falle, oder ſind angeboren; faſt immer liegt ihnen eine kranke Beſchaffenheit des Körpers zum Grunde, die nicht dieſelbe bei allen Kindern iſt. So lange dieſe nicht getilgt iſt, gelingt die Heilung durch die bloß örtlich angewendeten Mittel nicht. Es muß daher bei den meiſten Kindern eine beſondere Behandlung der Conſtitution und innerer ausgebildeter Krankheit hinzukommen, eine ſorgfältige Pflege des Körpers, eine ſorgfältig gewählte Koſt, unterſtützt nach Umſtänden durch Arzneimittel und natürliche und künſtliche Bäder. Die Arzneimittel werden nach der Verordnung des Arztes aus einer hieſigen, als zuverläſſig bekannten Apotheke bezogen. Die Bäder werden in der Anſtalt ſelbſt gegeben, und die Einrichtungen getroffen, daß, wo möglich, jede Art der Bäder, wie ſie der jedesmalige Krankheitszuſtand fordert, als z. B. Dampfbäder, Spritzbäder, warme, kalte, einfache oder mit Arzneiſtoffen geſchwängerte, ſelbſt künſtliche Mineralbäder, bereitet werden können. Vorſicht, daß kein Nachtheil beim Baden entſtehe, z. B. die Kinder durch Zugluft ſich erkälten, oder aus der ihnen beſtimmten Lage gerathen u. ſ. w., iſt natürliche Obliegenheit des Arztes. — Auch iſt ihm die Auswahl der Speiſen und Getränke überlaſſen, da ſie weſentlich auf die Conſtitution einwirken. Es iſt nicht die Abſicht, die Kinder hungern zu laſſen, wie Ununterrichtete von ärztlicher Pflege fürchten, ſondern ihnen die ihrem Alter und ihrem Geſundheitszuſtande angemeſſene Nahrung zu reichen; wobei Unterzeichneter hofft, die Kinder blühender ihren Eltern wieder zuzuſtellen, als er ſie von ihnen empfing. Die Speiſen werden in der Küche der Anſtalt bereitet, um vor der Einführung verdorbener Nahrungsmittel ſicher zu ſein. Die körperliche Pflege bezieht ſich nicht allein auf die Wahl der Speiſen. Die Reinlichkeit der Haut, der Wäſche, des Lagers und des Zimmers, welches die Kinder bewohnen, iſt vorzüglicher Augenmerk der Anſtalt. Die Zimmer werden trocken, geräumig und hell gewählt; ſie enthalten, je nach ihrer Größe, 3—8 Krankenbetten. Für Erneuerung und Reinigung der Luft in den Zimmern wird beſtändig Sorge getragen, und jede Verun-

reinigung verhütet. Außer der Zeit, da die Kranken auf ihrem Lager ruhen, halten ſie ſich in dem Geſellſchaftszimmer auf, wo ſie auch gemeinſchaftlich ſpeiſen. Bei ſchönem Wetter wird ihnen der Genuß der freien Luft im Garten oder auf Spaziergängen geſtattet. Die Stunden des Schlafs werden nach dem Alter und dem Körperzuſtande jedes Kindes insbeſondere beſtimmt. Für körperliche Bewegung wird durch Spiele im Garten, Spaziergänge, Spazierfahrten, Schaukeln, Reiten u. ſ. w. geſorgt. Ueberdieß wird auf anſtändiges Benehmen, anſtändige Haltung des Körpers, Anſtand in den Minen und in der Sprache geſehen. Bei der Cultur des Körpers ſoll indeſſen nicht die des Geiſtes und Herzens verabſäumt werden. Müſſiggang während der ganzen langen Cur würde unfehlbar zu einer trägen Stimmung für das ganze Leben, wo nicht zu Laſtern führen; darum muß alles aufgeboten werden, um die Kinder in der Anſtalt nützlich zu beſchäftigen. Die Verbindung der Heilanſtalt mit einer Lehranſtalt ſcheint alſo unbedingt nöthig. Unterzeichneter freut ſich, für die Anſtalt einen Mann gewonnen zu haben, der, ſeit mehreren Jahren mit dem Unterrichte der Knaben und Mädchen beſchäftigt, ſich anerkannte Verdienſte um das Schulweſen erworben hat, der mit tiefer Einſicht in ſein Fach, Liebe zu den Kindern verbindet, und das Herz ſeiner Schüler bildet, bevor er ihren Geiſt erweckt. Er leitet den Unterricht, indem er die Fähigkeiten der Kinder beurtheilt und benützt, und führt ihre Erziehung. Ganz der Anſtalt gewidmet iſt aber die talentvolle Schweſter des Lehrers, welche, mit reichen Kenntniſſen und vielen Fertigkeiten ausgeſtattet, durch ungemeine Herzensgüte und ein liebreiches feſtes Weſen auf das Vortheilhafteſte auf Herz und Geiſt der Kinder wirken wird. Dieſe befinden ſich unter ihrer beſtändigen Aufſicht zu Hauſe ſowohl, als auf den Spaziergängen; ſie werden von ihr unterrichtet, durch lehrreiche Erzählungen, gewählte Lectüre und gewählte Spiele unterhalten. Ein Hülfslehrer und eine Hülfslehrerin unterſtützen ſie. Die Kinder können ſonach, dem Wunſche der Eltern gemäß, in der deutſchen, franzöſiſchen und engliſchen Sprache, in Naturgeſchichte, Naturlehre, Weltgeſchichte, Erdbeſchreibung, Moral und Religion, im Spielen mehrerer muſikaliſchen Inſtrumente, im Singen, Zeichnen, Schönſchreiben und in weiblichen Handarbeiten unterrichtet werden. Der Unterricht ſoll nicht anſtrengen, mehr die Kinder beſchäftigen und unterhalten. Die übrigen Stunden des Tages verkürzen ſich die Kinder durch Spiele, welche, je nach den Fähigkeiten derſelben, bald den Körper und bald den

Geiſt üben. Die Wohnung des Lehrers iſt mit der Anſtalt verbunden. Seine Mutter, eine würdige Matrone, unterſtützt von einer zweiten Schweſter, führt die Haushaltung und die Küche und hat die Aufſicht auf das Dienſtperſonale. Die Verpflichtungen, welche die Anſtalt übernimmt, ſind groß; mühſam iſt die Vollführung ihres Zwecks; wichtig ſind ihre Leiſtungen für ganze Familien, denen ſie ein geliebtes Kind erhält und bildet; und groß die Koſten zu ihrer Erhaltung und zur Anſchaffung der nöthigen Mittel. Dennoch wird die Anſtalt, indem ſie ſich mit den Jahren mehr befeſtigt, und jetzt der Einfachheit, ſo viel es angeht, ſich befleißigt, die Ausgaben ſo weit herabzuſetzen ſuchen, daß auch weniger reiche Eltern die Koſten beſtreiten können. Ein beſtimmtes Jahrgeld kann, da jeder einzelne Fall eine eigene Behandlung erfordert, nicht feſtgeſetzt werden. Den Eltern bleibt es überlaſſen, die Rechnungen des Apothekers, Inſtrumentenmachers u. ſ. w. ſelbſt zu berichtigen, oder mit dem Arzte des Inſtitutes eine Uebereinkunft zu treffen. An ihn wenden ſie ſich Behufs der Aufnahme der Kinder in die Anſtalt, entweder perſönlich oder in portofreien Briefen, wobei zu wünſchen iſt, daß ſie eine vom Arzte ihrer Gegend aufgeſetzte kurze Schilderung des Krankheitszuſtandes gleich mit einſchicken, um Auskunft über die muthmaßliche Zeit zur Heilung, über die Bedingungen und die Zeit zur Aufnahme u. ſ. w. zu erhalten. Zu jeder Zeit ſteht es den Eltern frei, ſich ſelbſt oder durch ihre Bekannten vom Wohlſein ihrer der Anſtalt anvertrauten Kinder zu überzeugen; ſo wie auch die Kinder angehalten werden, fleißig an ſie zu ſchreiben, und der Arzt der Anſtalt mit Vergnügen auf jede Anfrage Nachricht ertheilen wird. Beſonders können die Eltern ſicher darauf rechnen, daß bei zufällig eintretender Krankheit eines Kindes ihnen unverzüglich Meldung geſchieht, und ſo ſie einen beſtimmten Arzt zur Behandlung der Krankheit wünſchen, dieſer ungehindert zugelaſſen wird. Andern Perſonen, die bloße Neugierde hinführen möchte, kann die Anſtalt nicht offen ſtehen, um das ſchmerzliche Gefühl den Müttern zu erſparen, wenn der Fehler ihrer Kinder öffentlich bekannt würde. Daher in dieſem Punkte auf Verlangen von Seiten des Inſtituts auf größte Verſchwiegenheit zu rechnen iſt. Entfremdet ſollen die Kinder, während der Cur, ihren Eltern nicht werden. Beſuche der letztern, oder, wenn ſie zu weit entfernt wohnen, der Briefwechſel, bei jüngern Kindern Erzählungen von den Eltern und deren Bildniß, das man Sorge tragen wird, ihnen täglich in die Hände zu geben, ſollen ihr Andenken ſtets im

Gedächtniſſe der Kinder auffriſchen und deren Liebe zu ihnen ſtärken. Königsberg den 7. März 1826.

J. Werner,
Doctor der Medicin und Chirurgie, als ausübender Arzt und Operateur, und Lehrer der Chirurgie an der Königl. Univerſität zu Königsberg,
Steindamm Nr. 104 wohnhaft.

hierdurch zur Nachricht mitgetheilt.

Königsberg den 19. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Penſionair-Chirurgen, ſ. Friedrich-Wilhelms-Inſtitut.

Penſionirung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, die ärztlichen Atteſte bei Penſions-Vorſchlägen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 4, S. 23. Eben ſo im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Frankfurt 1824, Nr. 4, S. 23, unter dem 14. Januar 1824.)

Einer Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 21. Decbr. v. J. gemäß, ſollen Penſions-Vorſchläge, welche auf körperliche Unfähigkeit und Krankheit begründet werden, durch beizubringende ärztliche Atteſte, vorzüglich ſolcher Aerzte, welche im öffentlichen Dienſte angeſtellt oder doch mit einem öffentlichen Siegel verſehen ſind, juſtificirt werden. Dieſe Beſtimmung wird überhaupt und insbeſondere den in ſolchen Fällen an uns berichtenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Münſter den 16. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Düſſeldorf, die Gehaltsabzüge der Geſundheitsbeamten bei den Arreſthäuſern zum Penſions-Fonds betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 1s Heft, S. 31.)

Der Königl. Regierung wird zur Beſcheidung auf Ihre Anfrage vom 10. d. M. eröffnet, daß ſie bei der Gleichartigkeit der Verhältniſſe, die bei den Arreſthäuſern Ihres

Bezirks und bei dem Zuchthauſe zu N. N. angeſtellten Geſundheitsbeamten rückſichtlich der Gehaltsabzüge für den Penſionsfonds eben ſo behandeln kann, wie es in Anſehung der Kreis-Medicinalbeamten verfügt iſt oder verfügt werden wird. Berlin den 25. Febr. 1825.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, dieſelbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 1s Heft, S. 32.)

Der Königl. Regierung wird in Beſcheidung auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnet, daß überhaupt ſolche Individuen, welche ihre mit Dienſteinnahmen verbundenen Poſten bloß als Nebengeſchäft zu betrachten haben, nicht penſionsfähig und daher auch nicht zu einem Penſionsbeitrage anzuziehen ſind; wie dieß namentlich mit den Geſundheitsbeamten der Straf- und Beſſerungsanſtalten der Fall iſt. Durch das zu erwartende Penſions-Reglement wird die Nichtheranziehung ſolcher Officianten zu den Gehaltsabzügen gerechtfertigt werden.

Berlin den 26. März 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Nach dem, Allerhöchſt vollzogenen **Penſions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30ſten April 1825**, ſoll denſelben, wenn ſie 1) ihre Beſoldung aus Staatsmitteln beziehen, 2) nach einer beſtimmten Dienſtzeit und 3) nach einer pflichtmäßigen Dienſtführung, 4) durch phyſiſches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geiſteskräfte und der intellectuellen Thätigkeit dienſtunfähig geworden ſind, ein Anſpruch auf eine lebenslängliche Penſion zugeſtanden werden und zwar nach einer Dienſtdauer vom 15ten bis mit dem zurückgelegten 20ſten Dienſtjahre $\frac{2}{8}$, vom zurückgelegten 20ſten bis mit dem zurückgelegten 30ſten Dienſtjahre $\frac{3}{8}$, vom zurückgelegten 30ſten bis mit dem zurückgelegten 40ſten Dienſtjahre $\frac{4}{8}$, vom zu-

rückgelegten 40ſten bis mit dem zurückgelegten 50ſten Dienſtjahre $\frac{5}{8}$, vom 50ſten Dienſtjahre an $\frac{6}{8}$ des Dienſteinkommens. Doch ſind von dieſer Penſionirung ausgeſchloſſen a) vorübergehend angenommene Beamte, b) ſolche Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit, übertragenen Geſchäfte nur nebenbei in Anſpruch genommen werden, z. B. die Kreis-Medicinalbeamten u. ſ. w. (§. 3.). — — Der Penſionsanſpruch ſoll in der Regel erſt nach zurückgelegtem 15ten Dienſtjahre in Gültigkeit treten. Des Königs Majeſtät behalten ſich jedoch bei beſondern Umſtänden und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienſtlichkeit und nachgewieſener Vermögensloſigkeit, die Bewilligung einer den Verhältniſſen angemeſſenen Penſion ausnahmsweiſe auch für diejenigen Fälle vor, wo den Beamten noch kein Anſpruch zuſteht (§. 6.). — — Wenn der Beamte ſich durch eine vorzügliche Dienſtführung ausgezeichnet hat, oder derſelbe ſehr hülfsbedürftig, oder wenn bei beſondern unverſchuldeten Unglücksfällen ein ungewöhnlicher Aufwand nöthig iſt, ſo wird der vorgeſetzten obern Verwaltungsbehörde geſtattet, für ihn eine Erhöhung der reglementsmäßigen Penſion, jedoch um nicht mehr als höchſtens $\frac{1}{8}$ der Beſoldung, Allerhöchſten Ortes in Antrag zu bringen. — — Zum Penſionsfonds ſollen die Staatsdiener Beiträge von ihrem Einkommen zahlen, nämlich von einem Dienſteinkommen bis mit 400 Thlr. ein Procent, von 400 Thlr. bis incl. 1000 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Procent, bei höheren Gehalten für das erſte 1000 ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Procent, für die Beträge innerhalb des zweiten Tauſends 2 Procent, innerhalb des dritten und vierten Tauſends 3 Procent u. ſ. w. (§. 21.). Diejenigen Staatsdiener, auf welche dieſe Verordnung keine Anwendung findet (z. B. die Kreis-Medicinalbeamten §. 3.), ſind auch von Entrichtnng dieſer Gehaltsabzüge, ſo wie des 12ten Theiles neuer Beſoldungen oder Gehaltszulagen befreit, den nach §. 25. dieſes Reglements jeder neu angeſtellte oder im Gehalte verbeſſerte Beamte reſp. vom Gehalt oder von der Zulage für den erſten Monat der Perzeption zum Penſionsfonds beitragen muß (§. 22—25.). Wer ſeine Penſion außerhalb Landes verzehrt, erleidet einen Abzug von 10 Procent zum Penſionsfonds (§. 28.). Die bewilligten Penſionen verbleiben den Erben des Penſionairs nicht allein für den Monat, in welchem der Erblaſſer geſtorben iſt, ſondern werden auch für den darauf folgenden Monat gezahlt (§. 29.). Sie werden eingezogen, wenn der Penſionair im Staatsdienſte wieder angeſtellt, odrr wenn er Verbrechen begangen haben oder während des Penſionsgenuſſes

begehen ſollte, welche Dienſtentſetzung zur Folge haben würden (§. 30).

Nach einer Allerhöchſten Cabinetsordre vom 20. März 1825 ſollen bei Penſionsanträgen die in den Ruheſtand zu verſetzenden Beamten ein Vierteljahr vor Eintritt ihrer Penſionirung davon benachrichtigt werden, um ihre häusliche Einrichtung darnach treffen zu können. — Hinſichts dieſer Benachrichtigung beſtimmte das Königl. Miniſterium der Finanzen unter dem 12. Octbr. 1825, daß in allen Fällen, wo nach dem Dafürhalten der Provinzialbehörde gegen die Genehmigung des von ihr zu machenden Penſionsvorſchlages kein Bedenken obwalte, der zu penſionirende Beamte gleichzeitig mit dem Vorſchlage von der wegen ſeiner Penſionirung getroffenen Einleitung benachrichtigt und die demſelben zu belaſſende dreimonatliche Friſt von da abgerechnet, entgegengeſetzten Falls aber, die Genehmigung des Penſionsvorſchlages von Seiten der höheren Behörde abgewartet, nach deren Eingang der Beamte von ſeiner Penſionirung erſt in Kenntniß geſetzt und derſelbe von dieſem Zeitpunkte ab noch 3 Monate in dem Genuſſe ſeines Dienſteinkommens belaſſen werden.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei, an die Königliche Regierung zu Merſeburg, die Befreiung der, ärztliche Praxis treibenden Medicinal-Beamten von den Beiträgen zum Penſionsfonds betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 2s Hft., S. 296.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 31. Decbr. v. J. hierdurch zu erkennen gegeben, daß die von Ihr erwähnten Medicinalbeamten, der Medicinalrath N. N. als Hebammenlehrer, der Medicinalrath N. N. als Badearzt und der Dr. N. N. als Arzt der Strafanſtalt zu N. N., ſämmtlich von Beiträgen zum Penſionsfonds frei zu laſſen ſind, da ſie neben ihren Functionen ärztliche Praxis treiben, mithin nicht in dem Verhältniſſe eines Staatsdieners ſtehen, dem neben ſeinem Amte kein Gewerbe geſtattet iſt. Die Königl. Regierung hat dieſe Beamten hiervon, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken in Kenntniß zu ſetzen,

daß ihnen hiernächſt auch ein Anſpruch auf Penſion nicht zuſteht. Berlin den 28. Mai 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

ferner ſ. Kreis-Medicinalbeamte, Kreisphyſici.

Peſt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Peſt in der Moldau und Wallachei betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, S. 109.) *)

Sichern Nachrichten zu Folge macht die in der Moldau und Wallachei ausgebrochene Peſt beunruhigende Fortſchritte, ſo daß die von der Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Regierung bereits früher dagegen ergriffenen Contumaz-Maaßregeln auf der Grenze gegen dieſe inficirten Provinzen haben geſchärft werden müſſen. Das Handel treibende Publikum benachrichtigen wir hiervon und verordnen, daß Perſonen, Waaren und alle übrigen Gegenſtände ohne Unterſchied, welche aus den inficirten Gegenden kommen, nur dann die Grenze unſers Departements gegen das Königreich Polen paſſiren dürfen, wenn durch unverdächtige Zeugniſſe gültig erwieſen iſt, daß ſie in einer Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Quarantaine-Anſtalt Contumaz gehalten haben und unbedingt für unverdächtig erklärt worden ſind. Sämmtliche Polizeibehörden und Grenzzollämter werden gemeſſenſt angewieſen, ſich hiernach zu achten, und in Fällen dieſer Art erſt umſtändlich und erſchöpfend an uns zu berichten und unſere Entſcheidung abzuwarten, ehe ſie den bezeichneten Perſonen und Gegenſtänden den Eintritt in die dieſſeitigen Gegenden und den Uebertritt über unſere Grenzen geſtatten. Der Handel mit alten Kleidern, Wäſche und Betten aus dem Auslande nach dem Inlande iſt übrigens nach unſerer Verfügung vom 26. Octbr. 1816 (ſiehe Amtsblatt für 1816,

*) Gleichlautend hiermit iſt die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 8. April 1826, St. 15, S. 129.

S. 530) unbedingt verboten, welches hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht wird.

Bromberg den 5. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Poſen, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 8, S. 99.)

Die bereits in den öffentlichen Blättern über den Ausbruch der Peſt in der Moldau und Wallachei enthaltenen Nachrichten haben ſich auch auf einem andern mehr officiellen Wege beſtätigt. In Veranlaſſung höhern Orts eingegangener Verfügung laſſen wir diejenigen Maaßregeln wieder ins Leben treten, welche ſchon früher bei einer ähnlichen Gelegenheit angeordnet worden, und bemerken, mit Hinweiſung auf unſere Bekanntmachung vom 10. Febr. 1824 (Amtsblatt Nr. 7, pag. 66), daß Reiſende, welche auf direktem Wege aus jenen Gegenden an der Grenze unſers Departements anlangen, ſo wie Waaren, welche auf dieſem Wege eingebracht werden ſollten, außer den in obiger Bekanntmachung bezeichneten Grenzzollämtern Podzamcze und Droſzew, auch über die Grenzzollämter Pogorzelice und Strzalkowo, jedoch immer nur dann eingelaſſen werden können, wenn durch Kaiſerlich Oeſterreichiſche oder Ruſſiſche Contumaz- und Geſundheits-Atteſte nachgewieſen wird, daß die vorſchriftsmäßige Quarantaine beſtanden worden. Im entgegengeſetzten Falle bleibt es bei der Verordnung, daß Waaren ganz zurückgewieſen werden, Reiſende aber ſich mit ihren Kleidungsſtücken der vorgeſchriebenen Reinigung unterwerfen müſſen. Die uns nachgeordneten Behörden ſind übrigens mittelſt beſonderer Circular-Verfügung vom heutigen Tage von dem in jedem ſpeciellen Falle einzuleitenden Verfahren unterrichtet worden.

Poſen den 7. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Pferde.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Poſen, das Abledern der krepirten oder von Polizei wegen getödteten rotzkranken Pferde betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 11, S. 128.)

In den gegen die Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Pferden vorgeſchriebenen polizeilichen Vorkehrungen (Be-

kanntmachung vom 25. Septbr. 1819, Amtsblatt S. 945) fehlt es an einer Beſtimmung darüber, wie es hinſichtlich des Abledernſ der krepirten oder von Polizei wegen getödteten rotzkranken Pferde gehalten werden ſoll. — Die Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben mittelſt Verfügung vom 14. v. M. beſtimmt, daß kein Grund vorhanden ſei, das Abledern zu unterſagen. Poſen den 20. Febr. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

ſ. auch Rotzkrankheit.

Pfuſcherei, ſ. Afterärzte, Medicinal-Polizei-Contraventionen, Strafreſolut.

Pharmakopoe.

Die großen Fortſchritte der neuern Medicin und Pharmazie machten eine neue Bearbeitung der Pharmacopoea Borussica nöthig. Dieſe ward von des Herrn Geheimen Staats-Miniſters von Altenſtein Exc., im Allerhöchſten Auftrage, den Herren ꝛc. Berends, Formey, von Gräfe, Hermbſtädt, Horn, Hufeland, Link, Schrader und Staberoh übertragen, und zuletzt vom Herrn Staatsrath Hufeland und Herrn Geheimen Medicinalrath Link, unter Zuziehung des Herrn Prof. Mitſcherlich und Herrn Medicinalrath Staberoh vollendet. So erſchien 1827 die vierte Ausgabe der Pharmacopoea Borussica auf X. und 387 Quartſeiten. In dieſer wurden diejenigen der, in der dritten Ausgabe aufgeführten Medicamente übergangen, welche unwirkſam oder auch dem Verderben leicht unterworfen ſind und dagegen die bewährten und ſolche, die durch längeres Aufbewahren nicht leiden, aufgenommen, ſodann die Kennzeichen der Aechtheit der einfachen Mittel und die beſte Art ſie aufzubewahren bemerkt. Auch ſolche Präparate, welche die Apotheker gut und ächt aus den chemiſchen Fabriken beziehen und ſelbſt ohne Gefahr und Nachtheil nicht bereiten können,

ſtehen unter den anzukaufenden Mitteln, doch mit der geſetzlichen Vorſchrift, daß die Apotheker für ihre Beſchaffenheit verantwortlich bleiben und ihnen die ſorgfältigſte Prüfung auch dieſer Mittel obliegt. Für einige Präparate iſt eine ſorgfältigere und den Fortſchritten der Wiſſenſchaft entſprechendere Bereitungsart vorgeſchrieben. Nur ſo gefertigt ſollen ſie gehalten werden und nur für ſolche ſind die Kennzeichen ihrer vorſchriftsmäßigen Beſchaffenheit hinzugefügt. — Der erſte Theil des Werkes enthält die Mittel, welche in den Apotheken immer vorräthig ſein müſſen und deſſen erſte Abtheilung die Simplicia und die aus chemiſchen Fabriken zu beziehenden Mittel, die zweite Abtheilung aber die Officinalformeln für die vorräthig zu haltenden Composita und Praeparata. Dieſe müſſen vom Apotheker ſelbſt, in ſeinem Laboratorio bereitet und nicht von anderwärts her gekauft und bezogen ſein. Der zweite Theil des Werks enthält die Mittel, welche nicht immer vorhanden zu ſein brauchen, weil ſie von den Aerzten nur ſelten verlangt werden oder ſchnell bereitet und nicht länger aufbewahrt werden können. Von den Compositis und Praeparatis unter dieſen Mitteln iſt, der Uebereinſtimmung wegen, auch die Bereitung angegeben, ohne daß die Aerzte an dieſe Formeln gebunden ſind. Auf die ſorgfältigſte Verwahrung der Gifte iſt aufmerkſam gemacht. Von den heroiſchen Mitteln ſind die höchſten Doſen angegeben. Sollte der Arzt eine höhere Doſis verſchreiben, ſo darf der Apotheker dieſelbe nicht dispenſiren, wenn der Arzt nicht ein Zeichen (!) beifügt, um den Apotheker zu unterrichten, daß er abſichtlich ſo viel von dem Mittel verordne. Das Medicinalgewicht iſt dem Edicte vom 16. Mai 1816 gemäß beſtimmt und darüber eine beſondere Berechnung hinzugefügt. Die in der dritten Ausgabe der Pharmakopoe ge-

brauchten Benennungen der chemiſchen Präparate ſind in der vierten beibehalten, ſodann aber auch die älteren und die neueſten nach dem Berzelius'ſchen Syſteme beigeſetzt, weil die engliſche, die Pariſer, die ſchwediſche, öſterreichiſche und baierſche Pharmakopoe ſie angenommen haben und weil ſie die Zuſammenſetzung und chemiſche Bedeutung des Präparates treffend bezeichnen. Auch die neueſten botaniſchen Beſtimmungen ſind ſorgfältig benutzt. Das Werk iſt bereits im Buchhandel erſchienen, auch durch die Königl. Regierungen an die Kreisphyſiker vertheilt. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Einführung deſſelben ſtehen noch bevor.

Phyſikus, ſ. Kreisphyſikus, Kreis-Medicinalbeamte, Apothekergehülfe.

Poſen.

Einer Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten des Großherzogthums Poſen vom 3. Decbr. 1824 zu Folge (Amtsblatt der Königl. Regierungen zu Poſen und zu Bromberg 1824 S. 584) iſt daſelbſt mit dem 1. Januar 1823 ein, durch die Gnade Seiner Majeſtät des Königs der Provinz bewilligtes Hospital unter der Pflege der barmherzigen Schweſtern ins Leben getreten, und hat ſeit dieſer Zeit ſchon einer Menge Kranken die Geſundheit wieder gegeben. Die bisherigen Fonds des Inſtitutes geſtatten fortlaufend die Unterhaltung von 30 Krankenbetten; der Raum und die übrigen Verhältniſſe eine Erweiterung der letzteren bis auf ohngefähr 80. Die frommen Schweſtern, welche die Pflege des Hospitals beſorgen, gehören zur Congregation der ſogenannten grauen Schweſtern (soeurs grises) und befolgen die Regeln ihres Stifters und Heiligen Vinzenz a Paolo. Die Congregation ſammelt nicht Almoſen, empfängt aber und verwen-

det gewiſſenhaft wohlthätige Beiträge. Sie beſchäftigt ſich mit der Krankenpflege beider Geſchlechter ohne Rückſicht auf Stand, Alter, noch Glaubensbekenntniß. Auch in Bromberg ſoll ein Hospital der grauen Schweſtern errichtet werden.

Polizei-Präſidium in Berlin.

In dem von des Königs Majeſtät unter dem 18. Sept. 1822 vollzogenen Reglement über die Verhältniſſe des Königl. Polizei-Präſidii in Berlin (Beilage zum 28ſten St. Jahrg. 1824 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin) handelt §. 8 von der Medicinalpolizei, wie folgt:

Zu den Geſchäftsgegenſtänden des Polizei-Präſidii geht ferner die Medicinalpolizei mit den dazu gehörigen polizeilichen Medicinal- und Geſundheits-Angelegenheiten über, namentlich die Aufſicht auf den Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Curen durch unbefugte Perſonen, Ausrottung von den der Geſundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen auſteckende Krankheiten und Seuchen unter Menſchen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuſer, Rettungsanſtalten, Unverfälſchtheit und Geſundheit der Lebensmittel, Feſtſetzung von Liquidationen der Medicinalperſonen ꝛc. Dem Polizei-Präſidium wird daher auch beigelegt und übertragen: a) die mediciniſch-polizeiliche und zugleich auch die ökonomiſche Verwaltungsaufſicht über das hieſige Charité-Krankenhaus und deſſen ſpecielle Adminiſtrationsbehörde, mit allen dahin gehörigen Etats-, Rechnungs-, Disciplinar-, Anſtellungs- und Contractsſachen, desgleichen mit der nähern Obſorge für das Kapitalvermögen und Betreibung der Koſtenauslagen, oder ſonſtigen Einkünfte der Anſtalt; b) die, durch einen wiſſenſchaftlich gebildeten Medicinalrath mitzuführende Aufſicht und Verwaltung über die hieſige Thierarzneiſchule, ſowohl Hinſichts der ökonomiſchen und baulichen Rechnungs- und Disciplinar- als auch der mediciniſchen Unterrichtsangelegenheiten dieſer Anſtalt.

Prenzlau.

Nahe bei dem daſelbſt erbaueten Badehauſe hat ſich eine ſaliniſche Eiſenquelle gefunden, deren

Waſſer hell und klar iſt, aber einen unangenehm motrigen Geruch und einen unangenehmen moorigen Geruch und einen dintenartigen moorigfauligen Geſchmack hat. Die Temperatur iſt 10½° R., das ſpecifiſche Gewicht 1,004. Der atmosphäriſchen Luft ausgeſetzt überzieht ſich die Oberfläche dieſes Waſſers mit einer braunen Haut, welche in braunrothen Flocken niederfällt. Nach einer vom Herrn Apotheker Meltzer angeſtellten Analyſe enthalten 16 Unzen dieſes Waſſers 7½ Gran feſte Theile und zwar: 1 Gran kohlenſaures Eiſenoxydul, 3⅙ Gran kohlenſäure Kalkerde, ½ Gran ſchwefelſaure Kalkerde, ¾ Gran ſalzſaure Kalkerde, 1⅓ Gran ſchwefelſaure Talkerde, ⅙ Gran Thonerde, ⅓ Gran extractive Theile des Humus, ⅙ Gran harzige Theile, freie Kohlenſaure 5 Kubikzoll. — Dr. Löwenhard, praktiſcher Arzt in Prenzlau, hat in dem daſigen Intelligenzblatte 1827 Nr. 29 dieß Waſſer zum Baden und Trinken empfohlen.

Prüfungen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Prüfung der Wundärzte und Apotheker in den Vorſtädten daſelbſt betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 7, S. 80.)

Das Königl. Miniſterirm der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 9. Jan. d. J. feſtgeſetzt, daß die Wundärzte, welche ſich in den Danziger Vorſtädten Neugarten, Schottland, Kneipab, Langefuhr und Neufahrwaſſer für die Zukunft niederlaſſen wollen, die höheren Staatsprüfungen in Berlin ablegen ſollen, daſſelbe aber auch von den ſämmtlichen Apothekern, welche ſich in den Vorſtädten von Danzig niederlaſſen wollen, geſchehen ſoll. Dieß wird zur allgemeinen Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Danzig den 24. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Reſcript des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Re-

gierungen und Medicinal-Collegien, die Prüfung der Medicinalperſonen betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 1s Heft, S. 244.)

Es iſt wiederholt der Fall vorgekommen, daß die von dem einen Medicinal-Collegio für unfähig erachteten Candidaten ſich ſofort bei den Behörden einer Provinz zur Prüfung melden. Dieß giebt dem Miniſterio Veranlaſſung über das Verfahren bei der Zulaſſung zu den, verfaſſungsmäßig von den Medicinal-Collegien vorzunehmenden Prüfungen der Medicinalperſonen, im Allgemeinen Folgendes zu bemerken: Da die Medicinal-Collegien nach der ihnen ertheilten Inſtruction eine wiſſenſchaftlich- und techniſch-rathgebende Behörde ſein, und keine Verwaltung haben ſollen, ſo liegt die Beurtheilung außer ihrem Geſchäftskreiſe, ob die Medicinalperſonen, welche ſich den verordneten Prüfungen unterwerfen wollen, den Anforderungen genügt haben, von denen die beſtehenden Verordnungen ihre Zulaſſung zur Prüfung abhängig machen. Dieſe Behörden haben daher nur ſolche Perſonen zu prüfen, welche ihnen zu dem Ende von den Regierungen oder ausnahmsweiſe vom Miniſterio zugewieſen werden; ſollten ſich Candidaten bei den Medicinal-Collegien unmittelbar zu Prüfungen melden, ſo ſind ſie daher zuvörderſt an die Regierung, in deren Departement dieſelben ſich zu etabliren wünſchen, oder zur Zeit aufhalten, zu verweiſen, oder die einkommenden Prüfungsgeſuche ſind br. m. an die betreffende Regierung abzugeben. Den Regierungen aber liegt es ob, die von den Candidaten mit dem Curriculo vitae einzureichenden Zeugniſſe genau zu prüfen, und ſich daraus von ihrem Alter, ihrer ſchulwiſſenſchaftlichen Bildung, ſittlichen Führung, von ihrer Lehr-, Servir- und Dienſtzeit, auch ihrem genoſſenen Unterrichte auf den verſchiedenen chirurgiſchen, geburtshülflichen und pharmaceutiſchen Anſtalten gehörig zu überzeugen. In ſo fern die Zeugniſſe mangelhaft ſein, oder ſich darin Dunkelheiten befinden ſollten, müſſen die Candidaten zuvörderſt angewieſen werden, ſolche zu vervollſtändigen und reſpective aufzuklären. Auch ſind ſie zu verpflichten, mit den Originalzeugniſſen, welche als Belag des gleichfalls in duplo einzureichenden Curriculi vitae dienen, eine richtige Abſchrift derſelben einzureichen. Das Curriculum vitae muß die Verſicherung des Candidaten an Eides Statt, daß er ſich zu der jetzt von ihm nachgeſuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königl. Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Verſicherung beſtärkte Erzählung von dem Erfolge der früheren Meldung enthalten, und von dem Candidaten

eigenhändig ge- und unterſchrieben ſein. Hat der Candidat ſich wegen derſelben Prüfung ſchon früher bei einer andern Behörde gemeldet, ſo hat die Regierung über das erneuerte Geſuch an das Miniſterium zu berichten. Nur dann erſt, wenn dieſen Erforderniſſen überall genügt worden, iſt das Medicinal-Collegium von der Regierung um Veranlaſſung der Prüfung zu erſuchen, und wird es zu dieſem Zweck genügen, wenn die Prüfungsgeſuche mit ihren ſämmtlichen Beilagen, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei mittelſt Signatur urſchriftlich den Medicinal-Collegien überſendet werden. Die letztern haben demnächſt nach beendigter Prüfung die ſämmtlichen Prüfungsverhandlungen, welche zugleich das beſtimmt ausgeſprochene Urtheil des Medicinal-Collegii über die Qualification des Candidaten, und Falls es deſſen Zurückweiſung für nothwendig hält, auch die gutachtliche Bemerkung, nach welcher Friſt der Candidat zu einer abermaligen Prüfung zugelaſſen werden könne, enthalten müſſen, mit dem ihnen zugekommenen Geſuche des Candidaten, und deſſen Beilagen urſchriftlich dem Miniſterio mittelſt Berichts einzureichen und das Erforderliche in Antrag zu bringen. Die Ausfertigung beſonderer Qualificationszeugniſſe, welche den Candidaten unnöthige Koſten verurſachen, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu Mißbräuchen und Irrungen um ſo leichter Veranlaſſung geben, als die Polizeibehörden nicht überall gehörig berückſichtigen, daß nur die Approbation die Befugniß zur Praxis gewährt, wird hiermit ausdrücklich unterſagt. Das Miniſterium wird alsdann die betreffende Regierung von dem Ausfalle der Prüfung nöthigenfalls unter Beifügung der Approbation zur weiteren Beſcheidung des Examinirten in Kenntniß ſetzen. Das Duplicat des Lebenslaufs und die Abſchriften der betreffenden Zeugniſſe gehen nebſt den Prüfungsverhandlungen zu den bei dem Miniſterio anzulegenden Perſonalacten, wodurch zugleich controllirt werden wird, daß der Candidat ſich nicht früher anderweit zur Prüfung melde, und im Uebertretungsfalle zur Beſtrafung gezogen, auch zu einer wiederholten Prüfung nach Ablauf der vorgeſchriebenen Zeit angehalten werde. Berlin den 26. März 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Prüfungsgeſuche der Candidaten der Chirurgie und Pharmazie be-

treffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 17, S. 96.)

Diejenigen Medicinalperſonen, welche ſich zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe, oder zum Beſitze und zur Verwaltung einer Apotheke in den kleinen Städten und Ortſchaften unſers Regierungs-Departements durch die vorſchriftsmäßige Prüfung des Königl. Medicinal-Collegii der Provinz Brandenburg geeignet machen wollen und ſich zu dieſem Behuf, der Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt S. 79) gemäß, bei uns melden, haben ihrem Prüfungsgeſuche nicht nur die vollſtändigen Originalzeugniſſe über ihr Alter, ihre ſchulwiſſenſchaftliche Bildung, ihre ſittliche Führung, ihre Lehr-, Servir- und Dienſtzeit, und über ihren genoſſenen Unterricht auf chirurgiſchen, geburtshülflichen und pharmaceutiſchen Anſtalten, ſondern auch eine richtige Abſchrift dieſer Zeugniſſe und ihr Curriculum vitae in zweifacher Abſchrift einzureichen. Letzteres muß die Verſicherung des Candidaten an Eides Statt, daß er ſich zu der jetzt von ihm nachgeſuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königl. Behörde gemeldet habe, oder die durch eine ähnliche Verſicherung beſtärkte Erzählung von dem Erfolge der etwanigen frühern Meldung enthalten und von dem Candidaten eigenhändig ge- und unterſchrieben ſein. Wegen der, von dem Candidaten der Chirurgie beizubringenden Zeugniſſe über die praktiſche und manuelle Uebung derſelben, wird auf die Bekanntmachung vom 21. Juli 1823 (Amtsblatt 1823, S. 197) Bezug genommen.

Potsdam den 21. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen gleichen Inhalts ergingen auch von den andern Königl. Regierungen, ſ. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merſeburg 1825 St. 21 S. 204, zu Poſen St. 21 S. 307, zu Stettin St. 22 S. 211, zu Breslau St. 18 S. 236, zu Arnsberg St. 20 S. 317, zu Düſſeldorf St. 89 S. 719, zu Erfurt St. 21 S. 186, zu Cöln St. 18 S. 122 ꝛc.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Prüfung der Medicinalperſonen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 20, S. 315 und v. Kamptz Annalen 9r Bd., 2s Heft, S. 476.)

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat ſich veranlaßt gefunden, über das künftige Verfahren bei der Zulaſſung zu den verfaſſungsmäßig von den Provinzial-Medicinal-Collegien vorzunehmenden Prüfungen der Medicinalperſonen, unterm 26. v. M., allgemeine Beſtimmungen feſtzuſetzen, von welchen die weſentlichen, mit Rückſicht auf die wegen dieſes Gegenſtandes früher durch die Amtsblätter erlaſſenen Bekanntmachungen, den betreffenden Individuen in unſerem Verwaltungsbezirke zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. 1) Alle Aerzte ohne Ausnahme, Apotheker und Wundärzte, welche ſich in Städten, die mehr als 6000 Einwohner haben, oder der Sitz eines Landes-Collegii oder einer bedeutenden Lehranſtalt ſind, als Arnsberg, Hamm, Dortmund und Soeſt, niederzulaſſen gedenken, desgleichen Wundärzte erſter Klaſſe, welche als Kreischirurgen angeſtellt zu werden wünſchen, und Thierärzte erſter und zweiter Klaſſe, müſſen, nach den beſtehenden Vorſchriften, in Berlin, oder bei demjenigen Medicinal-Collegio der Provinz, welchem dieſelben ausnahmsweiſe von dem Königl. Miniſterio zugewieſen werden, den Curſus machen, und die Staatsprüfung beſtehen. 2) Die unter jene Cathegorie nicht gehörenden Candidaten der Chirurgie (und der Entbindungskunſt) der Pharmacie, der Thierheilkunde dritter Klaſſe und die bereits approbirten Landwundärzte, welche die Erlaubniß zur Behandlung leichter innern Krankheiten, unter den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen erlangen wollen, haben ihre Geſuche zur Prüfung von dem Medicinal-Collegio medico, bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. 3) Jeder der vorerwähnten Candidaten hat ſeiner Eingabe, in welcher der Berufsſtand und der Ort der beabſichtigten Niederlaſſung anzuzeigen ſind, folgende Zeugniſſe in duplo, Originale und beglaubte Abſchriften derſelben, beizufügen: a) über ſein Alter; b) über ſchulwiſſenſchaftliche Bildung, Studien oder Lehr-, Servir- und Dienſtzeit, auch genoſſenen Unterricht auf den verſchiedenen chirurgiſchen, geburtshülflichen und pharmaceutiſchen Anſtalten; c) über geleiſtete Militair-Verpflichtung, oder Entbindung von derſelben, hinſichtlich der Compagnie- und Eskadronchirurgen, ob ſie noch im Militairdienſte ſtehen, oder aus demſelben entlaſſen ſind, und d) über ſittliche Führung. Der Candidat der Chirurgie muß ſich beſonders darüber ausweiſen, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen praktiſchen Fertigkeiten ſich zu verſchaffen bemüht geweſen iſt, nämlich entweder in den im Medicinal-Edict vorgeſchriebenen Lehr- und Servirjahren,

oder durch mehrjährige Dienſtleiſtuug als Wundarzt des niedern Ranges im Militair, oder in den Vorleſungen über die Bandagen- und Inſtrumentenlehre, Behandlung der Knochenbrüche und Verrenkungen, Curſus der Operationen und in der chirurgiſchen Klinik, welche er wirklich als Praktikant beſucht haben muß. Von den Examinanden der Entbindungskunſt wird gefordert, daß er nicht nur Vorleſungen über Theorie und Praxis der Geburtshülfe gehört, ſondern auch in einer Entbindungsanſtalt wenigſtens ein halbes Jahr lang praktiſchen Unterricht genoſſen, ſich techniſche Fertigkeiten erworben, bei Gebärenden geübt und einige Geburten mit Geſchick gehoben habe. 4) Das mit dieſen Zeugniſſen gleichfalls in duplo einzureichende Curriculum vitae muß die Verſicherung des Candidaten an Eides Statt, daß er ſich zu der jetzt von ihm nachgeſuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königl. Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Verſicherung beſtärkte Erzählung von dem Erfolge der frühern Meldung enthalten, und von dem Candidaten eigenhändig ge- und unterſchrieben ſein. Hat der Candidat ſich wegen derſelben Prüfung ſchon früher bei einer andern Behörde gemeldet, ſo bleibt die Prüfung ſo lange ausgeſetzt, bis auf den, wegen des erneuerten Geſuchs, an das Königl. Miniſterium zu erſtattenden Bericht, Reſolution erfolgt ſein wird. 5) Nur dann erſt, wenn dieſen Erforderniſſen überall vollſtändig genügt worden iſt, werden wir das Königl. Medicinal-Collegium zu Münſter, hinſichtlich der Thierärzte zu Coblenz — um Veranlaſſung der Prüfung erſuchen. Dieſe Behörde wird nach Beendigung derſelben bei dem Königlichen Miniſterio wegen der Approbation das Erforderliche in Antrag bringen, und, nach erfolgter höherer Reſolution, der Candidat von dem Ausfalle der Prüfung von uns in Kenntniß geſetzt werden.

Arnsberg, den 29. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die mediciniſchen Facultäten ſämmtlicher Univerſitäten und abſchriftlich an ſämmtliche Königl. Regierungsbevollmächtigte bei ſelbigen, die Prüfungen Behufs der Erlangung der mediciniſchen Doctorwürde betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 3s Heft, S. 658.)

Seit einiger Zeit iſt zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doctoren der Medicin und Chirurgie, welche auf inländiſchen Univerſitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückgewieſen werden mußten, weil ſie in den gewöhnlichen Schulkenntniſſen und namentlich im Lateiniſchen zu unwiſſend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländiſchen mediciniſchen Facultät die mediciniſche Doctorwürde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doctor der Medicin unentbehrliche allgemeine Schulbildung und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateiniſchen Sprache beſitzt, verordnet das Miniſterium hierdurch: daß von Oſtern k. J. ab zu den Prüfungen, Behufs der Erlangung der med. Doctorwürde nur diejenigen Inländer zugelaſſen werden ſollen, welche mit dem Zeugniſſe Nr. 1 oder Nr. 2, d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Univerſitätsſtudien, entweder einer Schul-Prüfungscommiſſion oder einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſion, verſehen ſind. Die obige Beſtimmung ſoll von Oſtern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländiſchen Univerſität die med. Doctorwürde erlangt haben und von einer inländiſchen med. Facultät wünſchen noſtrificirt zu werden. Das Miniſterium macht der med. Facultät der Königl. Univerſität zur Pflicht, von Oſtern k. J. ab der obigen Anordnung gemäß gewiſſenhaft zu verfahren und den inländiſchen Studirenden ſofort das Erforderliche durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Berlin den 23. Juli 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] v. Kamptz.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Conſiſtorien, dieſelbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 3s Heft, S. 659.)

Das Miniſterium communicirt dem Königl. Conſiſtorio die Abſchrift einer an ſämmtliche inländiſche mediciniſche Facultäten erlaſſenen Verfügung, in welcher angeordnet iſt, daß von Oſtern k. J. ab zu den Prüfungen, Behufs der Erlangung der mediciniſchen Doctorwürde, ſo wie der Noſtri-

fication bei einer inländiſchen medicin. Facultät nur diejenigen Inländer zugelaſſen werden ſollen, welche mit dem Zeugniſſe Nr. 1 oder Nr. 2 entweder einer Schul-Prüfungscommiſſion oder einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſion verſehen ſind. Das Königl. Conſiſtorium wird beauftragt, die gegenwärtige Circular-Verfügung mit deren Anlage nicht nur durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ſondern auch die Directoren und Rectoren der Gymnaſien zu veranlaſſen, daß ſie von Zeit zu Zeit auch die Schüler in den beiden obern Klaſſen der Gymnaſien mit der obigen Anordnung bekannt machen.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] v. Kamptz.

Die Bekanntmachung geſchahe Seitens der Königl. Conſiſtorien durch die Amtsblätter, ſ. Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam 1825 St. 37 S. 210, unter dem 12. Auguſt 1825, zu Königsberg St. 36 S. 322, zu Magdeburg St. 36 S. 371, zu Merſeburg St. 35 S. 365, zu Cöln St. 35 S. 198, zu Trier St. 42 S. 293, zu Stettin St. 40 S. 377, zu Bromberg St. 37 S. 972, zu Aachen S. 439, zu Düſſeldorf S. 499.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſionen, dieſelbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 3s Heft. S. 660.)

Das Miniſterium communicirt der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſion Abſchrift einer an ſämmtliche inländiſche mediciniſche Facultäten erlaſſenen Verfügung, in welcher angeordnet iſt, daß von Oſtern k. J. ab, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der mediciniſchen Doctorwürde, ſo wie der Noſtrification bei einer inländiſchen mediciniſchen Facultät, nur diejenigen Inländer zugelaſſen werden ſollen, welche mit dem Zeugniſſe Nr. 1 oder Nr. 2 entweder einer Schul-Prüfungscommiſſion

oder einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſion verſehen ſind. In Folge dieſer Verfügung wird wahrſcheinlich häufig der Fall eintreten, daß inländiſche Studirende der Medicin, welche auf das Zeugniß Nr. 3 oder der Untüchtigkeit bei einer inländiſchen Univerſität immatriculirt worden, von der ihnen im §. 26 des Allerhöchſten Edicts, wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler eingeräumten Erlaubniß, Gebrauch machen, und, um den Wirkungen des Zeugniſſes Nr. 3 zu entgehen, und ſich das Zeugniß Nr. 2 zu erwerben, während ihrer Univerſitätsſtudien, oder am Schluſſe derſelben, ſich zu einer nochmaligen Prüfung hinſichtlich ihrer Schulkenntniſſe ſtellen werden. Die ꝛc. Commiſſion wird beauftragt, in ſolchen Fällen bei Ertheilung der Zeugniſſe, beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, ob die betreffenden Individuen in den beiden alten Sprachen, inſonderheit im Lateiniſchen, das im §. 6 des obengedachten Allerhöchſten Edicts vorgeſteckte Ziel erreicht haben. Das Miniſterium ſetzt indeſſen voraus, daß die Commiſſion hierbei in Anſehung ſowohl der Form, als des Inhalts der Prüfung nicht allein den Unterſchied zwiſchen dem angehenden und bereits vollendeten Studirenden, ſondern auch die individuellen Verhältniſſe berückſichtigen, mithin, wenn die philologiſche Qualification eines Doctors der Medicin ſchon aus einem vorläufigen Tentamine hervorgeht, oder durch daſſelbe leicht zu ermitteln iſt, von einer weitern oder förmlichen Prüfung abſtrahiren wird. Auch ſind die Zeugniſſe nicht in der gewöhnlichen Form, ſondern dahin auszuſtellen, daß der Tentatus der ꝛc. Commiſſion die Ueberzeugung gegeben habe, daß er die zu Nr. 1 oder Nr. 2 vorſchriftsmäßig erforderliche allgemeine Bildung beſitze, oder, wenn dieß der Fall nicht ſein ſollte, daß die Commiſſion demſelben weder das Zeugniß Nr. 1 noch das Nr. 2 ertheilen könne. Berlin den 23. Juli 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] v. Kamptz.

Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalperſonen. De Dato Berlin den 1. December 1825.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staatsprüfungen nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 dem

gegenwärtigen Standpunkte der Wiſſenſchaft und den vielſeitigen Anforderungen an die verſchiedenen Klaſſen des Heilperſonals nicht entſprechen, ſo wird, in Folge der von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 28. Juni l. J. erlaſſenen Beſtimmungen über die dem jetzigen Bedürfniſſe entſprechende Claſſification des Heilperſonals und über den Nachweis ſeiner Qualifikation, Hinſichts der Prüfungen hiermit Folgendes feſtgeſetzt. §. 1. Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforſchung der Fähigkeiten zur praktiſchen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wiſſens vornimmt, gehören zu den Staatsprüfungen. Es ſind alſo hiervon nur die Schul- und Facultätsprüfungen ausgeſchloſſen. §. 2. Sämmtliche Staatsprüfungen werden entweder von der oberſten Prüfungsbehörde, die den Titel: „Mediciniſche Ober-Examinations-Commiſſion“ führt, oder von den Medicinal-Collegien der Provinzen oder von beſonders zu ernennenden Prüfungs-Commiſſionen, vollzogen.

I. Die Ober-Examinations-Commiſſion

§. 3. ſteht unmittelbar unter der Aufſicht und Leitung des Miniſteriums, und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der vorhandenen Anzahl theoretiſch und praktiſch wiſſenſchaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wiſſens gewählt, denen ein techniſches Mitglied des Miniſteriums als Director vorſteht. Zur Führung der Prüfungs-Protokolle und zur Beſorgung der Geld- und ſonſtigen Schreibgeſchäfte wird der Commiſſion ein Secretair zugeordnet. §. 4. Die Auswahl des Perſonals der Ober-Examinationscommiſſion hängt von dem Miniſterium ab. So weit es thunlich, werden hierzu keine Univerſitätslehrer, beſonders nicht ſolche Mitglieder der mediciniſchen Facultät gewählt, welche an den Facultätsprüfungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweiſe einzelne Profeſſoren zu den Geſchäften der Ober-Examinationscommiſſion zugezogen, ſo ſollen ihnen, ſo weit es ausführbar iſt, nur ſolche Prüfungszweige übertragen werden, über welche ſie ſelbſt keine Vorleſungen halten. Kein Mitglied der Ober-Examinationscommiſſion ſetzt ſein Amt über 1 höchſtens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununterbrochen fort; vielmehr wechſeln ſämmtliche Mitglieder von Jahr zu Jahr in der Art ab, daß die ganze Prüfungscommiſſion in Bezug auf ihr Perſonale jedes Jahr neu zuſammengeſetzt wird. §. 5. Den Staatsprüfungen vor der Ober-Examinationscommiſſion haben ſich zu unterwerfen: 1) alle promovirte Aerzte, welche die Appro-

bation als praktiſche Aerzte, oder als ſolche und Wundärzte zugleich, erlangen wollen; 2) alle Candidaten der Chirurgie und Medicin, welche die Approbation als Wundärzte erſter Claſſe zu erhalten wünſchen; 3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erſter Claſſe. §. 6. Um die Zulaſſung zur Prüfung zu erlangen, müſſen a) die promovirten Aerzte nachweiſen, daß ſie rite promoti ſind, d. h. die mediciniſche oder mediciniſche und chirurgiſche Doctorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigem Univerſitäts-Studio, vorgängigem überſtandenem Facultäts-Examen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateiniſcher Sprache von ihnen ſelbſt abgefaßten Inaugural-Diſſertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Univerſitäten die Doctorwürde erlangt haben, und nicht rite promoti ſind, müſſen nach Befinden und auf die dießfalſige nähere Beſtimmung des Miniſterii ſich noſtrificiren laſſen; b) die Chirurgen durch Zeugniſſe oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß ſie α) die erforderlichen Schulkenntniſſe beſitzen und wenigſtens ſo viel Latein verſtehen, um die Pharmacopoe und einen leichten Autor überſetzen, und ein Recept ſprachrichtig niederſchreiben zu können, ferner β) noch beweiſen, daß ſie entweder durch drei volle Jahre ein geordnetes mediciniſch-chirurgiſches Studium zurückgelegt, und die erforderlichen praktiſchen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigſtens durch zwei volle Jahre die erforderlichen mediciniſch-chirurgiſchen Collegia gehört, und eben ſo lange als Chirurgen niederer Cathegorie im Militair oder Civil gedient haben, c) die Pharmaceuten nachweiſen, daß ſie die Apothekerkunſt gehörig erlernt und entweder fünf Jahr als Gehülfe gedient, oder wenigſtens drei volle Jahre als Gehülfe ſervirt, und nach vollſtändiger Beendigung dieſer Dienſtzeit mindeſtens durch volle zwei Semeſter dem ausſchließlichen akademiſchen Studium über Botanik, Chemie, Phyſik, Pharmacie und Pharmakologie fleißig obgelegen haben. §. 7. Die Zulaſſung zur Prüfung vor der Ober-Examinationscommiſſion geht von dem Miniſterium aus. Jeder, der die höheren Staatsprüfungen beſtehen will, hat ſich daher unmittelbar an das Miniſterium, ſpäteſtens bis Anfangs December jeden Jahres, ſchriftlich, und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Diſſertation und eines Abdrucks ihres Diploms, die Candidaten der Chirurgie und Pharmacie hingegen unter Beifügung ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abſchriften ihrer Studien- und ſonſtigen Lehr- oder Dienſtzeugniſſe, zu wenden. Wird die

Qualifikation des Prüfungs-Candidaten zureichend befunden, ſo wird er zur Eröffnung der Prüfung an den Director der Ober-Examinationscommiſſion verwieſen, der dann die Prüfung einleitet, und nach deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Miniſterio überreicht. §. 8. Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, und dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller Prüfungs-Abſchnitte für ſämmtliche der Prüfungscommiſſion überwieſene Candidaten fort. §. 9. Dieſe Prüfungsabſchnitte überhaupt ſind: 1) die anatomiſche Prüfung, 2) die akiurgiſche oder chirurgiſch-techniſche, 3) die kliniſch-mediciniſche, 4) die kliniſch-chirurgiſche, 5) die pharmaceutiſche, 6) die mündliche Schlußprüfung. §. 10. Was nun 1) die promovirten Aerzte betrifft, ſo müſſen dieſelben darthun, daß ſie nicht blos praktiſch, ſondern auch vollſtändig wiſſenſchaftlich gebildete Männer ſind. a) wenn ſie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die Approbation als Aerzte für innere und äußere Curen (promovirte Medico-Chirurgen) erlangen wollen, die anatomiſche, die chirurgiſch-techniſche, die kliniſch-mediciniſche Prüfung, und zwar letztere in lateiniſcher Sprache und nach der weiter unten folgenden nähern Beſtimmung in einer durchaus wiſſenſchaftlichen Form, ferner die kliniſch-chirurgiſche, und endlich die mündliche Schlußprüfung, wobei nicht blos der praktiſche, ſondern auch der geſchichtliche und theoretiſche Theil der Kunſt und Wiſſenſchaft in ſeinem ganzen Umfange zu berückſichtigen iſt, abzulegen; b) wenn ſie blos als ausübende Aerzte ins praktiſche Leben treten wollen, die anatomiſche, die kliniſch-mediciniſche Prüfung nach der vorgedachten wiſſenſchaftlichen Form, eine kliniſch-chirurgiſche Prüfung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnoſtik und ärztliche Behandlung chirurgiſcher Krankheitsfälle mit Hinweglaſſung aller chirurgiſchen Technik, und die mündliche Schlußprüfung, in der ſie zugleich über die Theorie der chirurgiſchen Praxis zu prüfen ſind, zu beſtehen. 2) Die Candidaten der Medicin und Chirurgie, welche die Approbation als Chirurgen erſter Claſſe zu erlangen ſuchen, müſſen die anatomiſche, die chirurgiſch-techniſche die kliniſch-chirurgiſche, eine kliniſch-mediciniſche Prüfung in deutſcher Sprache und in einer mehr praktiſchen als wiſſenſchaftlichen Form, und endlich die mündliche Schluß-Prüfung beſtehen, in welcher ſie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen ſind, wobei jedoch mehr auf ihr praktiſches als theoretiſches Wiſſen zu ſehen

iſt. 3) Die Pharmaceuten, welche die Approbation als Apotheker erſter Claſſe zu erhalten wünſchen, müſſen die pharmaceutiſche und die mündliche Schlußprüfung zurücklegen. §. 11. Dieſe Prüfungen ſind nach den in folgenden §. §. näher enthaltenen Beſtimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomiſche Prüfung.

§. 12. Durch dieſe Prüfung ſoll erforſcht werden, ob der Candidat die nöthigen Kenntniſſe in der Anatomie beſitze, und das anatomiſche Meſſer in ſo weit zu führen verſtehe, als zur Ausübung ſeines ärztlichen Berufes nöthig iſt. Jeder Candidat hat daher 4 Aufgaben zu löſen; nämlich 1) an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweiden in Abſicht deren Form, Lage und gegenſeitigen Verbindung öffentlich, 2) ein unter Aufſicht ſelbſt verfertigtes anatomiſches Präparat, 3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präparate aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Oſteologie unvorbereitet oder ex tempore zu demonſtriren. Alle 4 Aufgaben werden unmittelbar vor der Demonſtration durch das Loos beſtimmt. Die Reihefolge, in welcher der Candidat dieſe 4 Aufgaben hinter einander abzulegen hat, beſtimmen die Prüfungs-Commiſſarien. Sie haben hierbei theils auf den Wunſch des Candidaten, in ſo fern dieß ohne Zeitverluſt und Störung in der eingeleiteten Prüfungsordnung geſchehen kann, theils und hauptſächlich auf die Umſtände und die beſondern Erforderniſſe zu dieſer Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichname, Präparate u. dgl. Rückſicht zu nehmen. §. 13. Zu Prüfungs-Commiſſarien, in deren Gegenwart und unter deren ſpecieller Leitung die anatomiſche Prüfung abgelegt wird, werden zwei Mitglieder der Ober-Examinationscommiſſion beſtimmt, die dem Miniſterio als gute Anatomen bekannt ſind, und welche die Anatomie ſelbſt praktiſch ausüben können. §. 14. Ueber jede Demonſtration wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder ein von den Prüfungs-Commiſſarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Akten gehendes Zeugniß ausgeſtellt, mit Beifügung der Cenſur, wie der Candidat die Aufgabe gelöſet hat. Die Schluß-Cenſur, ob und wie er in der anatomiſchen Prüfung beſtanden iſt, geht erſt aus den einzelnen Prüfungsprotokollen oder Zeugniſſen hervor, und wird hiernach beſonders ausgefertigt. Kein Candidat darf demnach wegen einer nicht beſtandenen einzelnen Aufgabe ſogleich abgewieſen werden. In jedem Falle muß er zur Löſung aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erſt nach mehrſeitiger Prüfung und Erforſchung der Kenntniſſe

des Candidaten in den verſchiedenen Zweigen des anatomiſchen Wiſſens ein ſicheres Reſultat ſich ziehen läßt, ob derſelbe die zur Ausübung ſeines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomiſchen Kenntniſſe wirklich beſitzt oder nicht. Sind die Prüfungs-Commiſſarien nicht einig, ob der Candidat für beſtanden zu erklären iſt oder nicht, weil er entweder nur 2 Aufgaben gehörig gelöſet, in den andern beiden aber gar nicht oder nur zum Theil beſtanden iſt, oder weil er auch nur in einer Aufgabe nicht die zu ſeinem künftigen Berufe unerläßlichen anatomiſchen Kenntniſſe oder Fertigkeiten nachgewieſen hat, ſo iſt demſelben ohne Weiteres die Wiederholung einer ſolchen Aufgabe und eventualiter eine 5te, ja nach Erforderniß eine 6te Aufgabe zur Löſung zu geben, um ein ſicheres Urtheil fällen zu können. §. 15. Die anatomiſche Prüfung iſt für alle Prüfungs-Candidaten gleich, nur mit dem Unterſchiede, daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wiſſenſchaftliche und pathologiſch-anatomiſche, bei den übrigen Examinanden aber mehr auf praktiſche Kenntniſſe und bei allen, welche einſt das operative Meſſer führen wollen, überdieß noch ganz vorzüglich auf ihre anatomiſchen Fertigkeiten im Präpariren zu ſehen iſt, ſo daß hiernach nicht allein die Schluß-Cenſur über die beſtandene Prüfung, ſondern auch ſelbſt die Zulaſſung oder Abweiſung des Candidaten zu beſtimmen iſt. §. 16. Nur derjenige, der in der anatomiſchen Prüfung mit Beifall beſtauden iſt, kann zu den weitern Prüfungsabſchnitten admittirt werden. Jeder, der ſie nicht beſtanden, wird dem Director unter Einſendung der Prüfungsverhandlungen zur weitern Veranlaſſung angezeigt. Dieſer kann, wenn beſondere Billigkeits-Rückſichten obwalten, dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abſchnitte derſelben in ſeinem Beiſein erlauben, oder er trägt auf deſſen Zurückweiſung ohne Weiteres bei dem Miniſterio an.

B. Die chirurgiſch-techniſche (akiurgiſche) Prüfung.

§. 17. Dieſe Prüfung hat den Zweck, die Kenntniſſe des Candidaten in Bezug auf ſeine operativen und manuellen Fertigkeiten zu erforſchen. Dabei ſoll der geſchichtliche und wiſſenſchaftliche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelaſſen werden. Der Candidat muß daher 1) ein ihm gegebenes akiurgiſches Thema wiſſenſchaftlich bearbeiten, die Ausarbeitung ſelbſt zu den Prüfungsakten abliefern, dieſelbe in bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Cadaver nach allen Regeln der Kunſt ausführen; 2) über eine akiurgiſche Aufgabe ex tempore diſſeriren, die wichtigſten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der

einen vor der andern beſtimmen, ſeine Kenntniſſe in der Inſtrumenten-Lehre nachweiſen, und die Operation ſelbſt am Leichname verrichten; 3) eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig löſen, die Handanlegung am Phantome nachweiſen, und den Verband nach den Regeln der Kunſt anlegen. §. 18. Dieſe Prüfung wird in Gegenwart und unter der speciellen Leitung zweier Prüfungs-Commiſſarien, welche dem Miniſterio als gute operative Wundärzte bekannt ſind, und die Chirurgie ſelbſt praktiſch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur erſten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erſte oder älteſte dieſer Prüfungs-Commiſſarien dem Candidaten auf; er hat hierbei blos zu beachten, daß er ſo viel als möglich das Specielle zu vermeiden und ſich an das Allgemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieſer Aufgabe gegeben werden, deſſen Löſung ſich praktiſch nicht an dem hierzu gewählten Cadaver, (was im Voraus ſelten oder nie zu beſtimmen iſt —) nachweiſen läßt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, die Sectio caesarea und dergleichen.“ Im Gegentheile ſind Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exarticulationen, über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehungen, über Paracenteſen, über künſtliche Geſchwüre u. ſ. w. zu dieſem Behufe am paſſendſten, weil einerſeits der Prüfungs-Candidat bei ſolchen Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei ſeiner ſchriftlichen Ausarbeitung von vielſeitigen Geſichtspunkten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote ſtehenden Quellen zu benutzen verſtehe, andererſeits aber dem Prüfungs-Candidaten noch immer verborgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche Gliedmaße exſtirpirt oder amputirt, an welchem Theile oder nach welcher Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Paracenteſe gemacht werden ſoll, welche Methoden, um künſtliche Geſchwüre zu erzeugen oder Blut zu entziehen ꝛc., er praktiſch nachzuweiſen habe; weshalb auch die techniſchen Leiſtungen am Cadaver, die unter keinerlei Umſtänden dem Candidaten nachgelaſſen werden dürfen, erſt im Augenblicke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene Thema von den anweſenden Commiſſarien näher zu beſtimmen ſind. Die beiden übrigen Aufgaben müſſen dagegen mehr auf das Specielle ſich beſchränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt werden. §. 19. Hinſichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben zu löſen ſind, der Aufnahme des Prüfungsprotokolles, der Votirung über jeden einzelnen Prüfungsabſchnitt und der endlichen Schlußbe-

ſtimmung, ob der Candidat als beſtanden anzuſehen ſei oder nicht, finden ganz dieſelben Vorſchriften Statt, welche in dieſer Beziehung bereits bei Vollführung der anatomiſchen Prüfung (§§. 12 und 14) gegeben worden ſind. Nur müſſen die Prüfungs-Commiſſarien bei Abfaſſung der Schluß-Cenſur ganz vorzüglich die nachgewieſene operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten im Auge behalten, hiernach den Grad ſeiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen Heilkünſtler hauptſächlich beſtimmen und angeben, in wiefern er in dieſer Beziehung das Prädicat „Operateur" wirklich verdiene oder nicht. Uebrigens iſt dieſe Prüfung für alle Candidaten, die ſie abzulegen haben, gleich, nur daß auch hier wie bei der anatomiſchen Prüfung von dem promovirten Arzte eine höhere theoretiſche Bildung und daher eine mehr wiſſenſchaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata gefordert werden kann und muß. §. 20. Nur derjenige, der in der chirurgiſch-techniſchen Prüfung wirklich beſtanden iſt, kann die Admiſſion zu den kliniſchen Prüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch ſchließt das Nichtbeſtehen dieſer Prüfung den promovirten Arzt von der Zulaſſung zu den kliniſchen Prüfungen, wie ſie bloße Aerzte zu beſtehen haben, nicht aus. (Vergleiche §§. 35 und 40) Uebrigens bleibt es auch hier dem Director überlaſſen, dem abgewieſenen Candidaten bei ſonſt dafür ſprechenden Gründen die Wiederholung der Prüfung in ſeinem Beiſein zu geſtatten, und überhaupt wie es für dieſen Fall bei der anatomiſchen Prüfung (§. 16.) vorgeſchrieben iſt, zu verfahren.

C. Die kliniſch-mediciniſche Prüfung.

§. 21. Dieſe unterſcheidet ſich in jene für promovirte Aerzte und für nicht promovirte Aerze oder Chirurgen erſter Claſſe. §. 22. Die promovirten Aerzte und Medico-Chirurgen haben zwei (vorzugsweiſe acute) Kranke zur Behandlung im Krankenhauſe der Charité unter Leitung und Aufſicht zweier ausdrücklich hierzu ernannten Prüfungs-Commiſſarien zu übernehmen. Die Auswahl der Kranken hängt von dieſen Commiſſarien ab, und der Prüfungs-Candidat ſelbſt ſieht die Kranken einen nach dem andern erſt dann, wenn ſie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart der Commiſſarien examinirt er die Kranken, ſetzt die Aetiologie und Diagnoſe der vorhandenen Krankheit feſt, ſtellt die Prognoſe, und entwirft den einzuſchlagenden Heilplan. Während des Geſchäftes ſucht der betreffende Prüfungs-Commiſſarius durch mehrfache auf den vorliegenden Fall paſſende Fragen den Umfang ſeiner Kenntniſſe in der

Pathologie, Therapie und Heilmittellehre noch näher zu erforſchen. Hierauf ſetzt der Candidat alles dieſes in einem beſonderen Zimmer des Krankenhauſes ohne fremde Beihülfe ſchriftlich auf, und übergiebt die Ausarbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufſicht beſonders beauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder Spitalarzte. Hat ſich der Candidat in der Diagnoſe der Krankheit geirrt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in Vorſchlag gebracht, ſo iſt er eines Beſſeren zu belehren und ſchuldig, dieß getreu und ſeinen Irrthum frei bekennend niederzuſchreiben. Hat er es zu thun unterlaſſen, ſo muß der Prüfungs-Commiſſarius dieß ſelbſt zur Seite oder unter dem Elaborate des Candidaten bemerken. Die ausgearbeitete Krankheitsgeſchichte muß der Candidat bei dem nächſten Krankenbeſuche in Gegenwart des Commiſſarius und der übrigen Prüfungs-Candidaten öffentlich vorleſen, oder Falls die Zeit es nicht geſtattet, nach der Beſtimmung des Commiſſarius, wenigſtens in bündiger Kürze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder Unrichtigkeiten iſt er eines Beſſern zu belehren, und ihm aufzugeben, dieſelben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbeſſern. Nichts, was er niedergeſchrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidirt worden iſt, darf er corrigiren, ohne ſich des Verdachts einer abſichtlichen Verfälſchung eines zu den Prüfungsacten gehörigen Documents auszuſetzen. So fährt der Candidat fort, ſeinen Kranken zweimal zu beſuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundenen Erſcheinungen, ſo wie ſein Urtheil darüber und die Veränderungen der Mittel in ſein kliniſches Journal einzutragen, wobei ihn jedesmal der Prüfungs-Commiſſarius oder in deſſen Abweſenheit der Arzt des Krankenhauſes, ſelbſt dann, wenn ihm auch die ſpecielle Leitung der kliniſchen Prüfungen nicht mit übertragen iſt, zu controlliren hat, um jeden Nachtheil für den Kranken ſo wie jeden Unterſchleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und ſeine Anordnungen dagegen muß der Candidat ſtets vor der Rückſprache mit dem Arzte des Krankenhauſes oder dem Prüfungs-Commiſſario bewerkſtelligen, und, ehe er noch eine andere Meinung gehört, ſein Journal ſchon abgeſchloſſen haben. Die eigentlichen Prüfungs-Commiſſarien müſſen übrigens wenigſtens drei Mal in der Woche jeden Candidaten am Krankenbette ſelbſt prüfen, deſſen Krankheitsjournal revidiren, und, daß dieß wirklich geſchehen iſt, mit ihrer Unterſchrift im Journal nachweiſen.

§. 23. Dieſe Prüfung ſoll ſich indeſſen nicht allein auf die kliniſchen Kranken beſchränken, ſondern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauſes erſtrecken. So oft ſich

daher die Gelegenheit darbietet, iſt der Candidat aufzufordern, die Diagnoſe eines ihm vorgezeigten Krankheitsfalles zu beſtimmen, die Prognoſe zu ſtellen und die Therapie anzugeben. Daß dieß geſchehen iſt, und wie der Candidat die ihm gegebene Aufgabe gelöſet hat, muß jedesmal im Krankenjournale bemerkt werden. Dieſen beſondern Prüfungen am Krankenbette ſind zwar alle kliniſche Examinanden, am häufigſten und wiederholteſten aber jene Candidaten zu unterwerfen, deren praktiſches Wiſſen noch zweifelhaft erſcheint. §. 24. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müſſen die Prüfungs-Commiſſarien auf die erlangten Kenntniſſe des Candidaten in der Doſenlehre der Medicamente und im Formuliren richten, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, deſſen Kenntniſſe hierüber zu erforſchen. Zu demſelben Behufe haben ſich auch beide Prüfungs-Commiſſarien an einem beſtimmten Tage der Woche zu vereinigen, und jedem Candidaten auf einem beſondern Bogen, der am Schluſſe der Prüfung dem Krankheitsjournale beigefügt iſt, a) einige beſondere Themata zur Verſchreibung verſchiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Linctus ꝛc.) aufzugeben, welche er ſogleich und in Gegenwart beider Commiſſarien ſchriftlich zu beantworten hat, und b) mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Candidat die Doſenbeſtimmung beiſchreiben muß. §. 25. Alle Verhandlungen am Krankenbette zwiſchen den Prüfungs-Commiſſarien und dem Candidaten geſchehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateiniſcher Sprache, auch muß die Krankheitsgeſchichte und das ganze Journal in dieſer Sprache abgefaßt werden. §. 26. Die kliniſch-mediciniſche Prüfung für Chirurgen erſter Klaſſe oder nicht promovirte Aerzte wird im allgemeinen unter Beachtung derſelben Vorſchriften (§. 22, 23 und 24) vorgenommen. Sie unterſcheidet ſich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erſtere in deutſcher Sprache abgehalten werden und mehr praktiſcher Tendenz ſein ſoll. Hier iſt hinreichend zu erforſchen, ob die Candidaten wiſſen, wie ſie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müſſen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch erforſcht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduciren im Stande ſei, aus welchen er ſo und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erſter Klaſſe leiſtet alſo Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen praktiſchen Kenntniſſe nachweiſet, während der Doctor protus beweiſen muß, daß er außer dieſen Kenntniſſen auch die zur Förderung der Wiſſenſchaft nöthige ſcientifiſche Ausbildung beſitzt. §. 27. Die Zeit der kliniſchen Prüfung ſoll

bei jedem Candidaten 14 Tage dauern, ſie kann jedoch auch in beſondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden. §. 28. Am Schluſſe der kliniſchen Prüfung vereinigen ſich beide Commiſſarien über die dem Prüfungs-Candidaten zu ertheilende Cenſur, welche ſie dergeſtalt zu den Acten geben, daß ſie unter der Krankheitsgeſchichte gemeinſchaftlich bemerken, wie der Candidat in theoretiſcher und wie er in praktiſcher Hinſicht beſtanden iſt, und welche Schlußcenſur derſelbe demnach unter Berückſichtigung ſeiner dereinſt zu erlangenden praktiſchen Wirkungsſphäre verdient. Fällt dieſe Cenſur zum Nachtheile des Candidaten aus, und wird für deſſen Abweiſung geſtimmt, ſo müſſen die Gründe dieſes Urtheils kurz aus einander geſetzt, und zugleich muß beſtimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wiſſens oder deren praktiſchen Anwendung er zu ſchwach oder ganz unerfahren befunden worden iſt. §. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der mediciniſch-kliniſchen Prüfung nicht beſtanden iſt, wird die Zulaſſung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Medico-Chirurgen aber bloß in Beziehung auf die beabſichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erſter Klaſſe verſagt. Dem Director der Ober-Examinationscommiſſion wird jedoch nachgelaſſen, dem abgewieſenen Candidaten auf deſſen Geſuch, wenn nach den Votis der Prüfungs-Commiſſarien deſſen Gewährung für begründet oder ſonſt für billig zu erachten iſt, die Behandlung eines dritten kliniſchen Kranken zur Erlangung einer beſſern Cenſur zu übertragen. Der Director muß dieſer Prüfung am Krankenbette dann ſelbſt mit beiwohnen, und ſein Endurtheil ebenfalls mit abgeben. Den nicht beſtandenen Candidaten hat der Director dem Miniſterio unter Einſendung aller Prüfungsverhandlungen zur weitern Beſcheidung anzuzeigen. §. 30. Damit die Prüfungs-Commiſſarien im Stande ſind, die Candidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorſchrift (§. 22 und 23) zu controlliren, ſo dürfen nie mehr als höchſtens zwölf zu gleicher Zeit in der kliniſchen Prüfung begriffen ſein, wonach alſo die Zulaſſung der ſich neu meldenden Candidaten zu beſtimmen iſt.

D. Die kliniſch-chirurgiſche Prüfung.

§. 31. Dieſer haben ſich zu unterwerfen a) promovirte Aerzte und Wundärzte zugleich. b) promovirte bloße Aerzte, c) nicht promovirte Medico-Chirurgen oder Wundärzte erſter Klaſſe. §. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt ſein, der die kliniſch-chirurgiſche Prüfung zu beſtehen hat, muß unter Leitung und Aufſicht zweier beſonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungscommiſſion im Charitékranken-

hauſe zwei Kranke der chirurgiſchen Abtheilung in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Commiſſarien das ätiologiſche Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnoſe, Prognoſe derſelben ſo wie den Heilplan feſtſetzen; dann alles dieſes ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeſchichte, ſo wie es bei Vollziehung der kliniſch-mediciniſchen Prüfung (§. 22) vorgeſchrieben iſt, jedoch in deutſcher Sprache, ſchriftlich zuſammenſtellen, und mit Führung des Krankheitsjournals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortfahren. Auch bei dieſer kliniſchen Prüfung müſſen die Commiſſarien zugleich ſich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterſcheidung der Geſchwüre, Geſchwülſte, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgiſchen Uebel, inſonderheit auch der veneriſchen Krankheitsformen zu überzeugen ſuchen, und daher jede ſich darbietende Gelegenheit, an der es in einem ſo großen Krankenhauſe nie fehlen kann, benutzen, um den Candidaten auch über andere als die ihm zur ſpeciellen Behandlung überwieſenen Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei iſt von Seiten der Commiſſarien alles zu beobachten, was §. 23 und 24 ſchon vorgeſchrieben iſt; jedoch bedarf es hier des im letztern §. beſonders angeordneten ſchriftlichen Nachweiſes nicht. §. 33. Die promovirten Aerzte müſſen, inſofern ſie bloß als Aerzte ins praktiſche Leben treten, die Chirurgie nicht ausüben wollen, und daher auch die chirurgiſch-techniſche Prüfung nicht zurückgelegt, oder nicht genügend (§. 20) beſtanden haben, deſſen ungeachtet darthun, daß ſie die Theorie der chirurgiſchen Praxis vollkommen inne haben. Sie ſind daher ſowohl in Bezug auf den therapeutiſchen als pathologiſchen Theil der chirurgiſchen Krankheiten, jedoch mit Weglaſſung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch ſoll ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern. §. 34. Die promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen müſſen außer ihren Kenntniſſen in der Theorie der chirurgiſchen Praxis auch nachweiſen, daß ſie die zur Behandlung chirurgiſcher Krankheitsfälle erforderliche Kunſtfertigkeit beſitzen. Sie müſſen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken ſelbſt beſorgen, alle Operationen, die ihnen an dieſen oder andern Kranken während ihrer Prüfungszeit überwieſen und ohne Nachtheil für den Kranken überlaſſen werden können, in Gegenwart der Prüfungs-Commiſſarien ſelbſt verrichten, und ſich jeder ihnen aufgegebenen Handanlegung unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14ten Tage nicht geſchloſſen werden, und bei Ertheilung der Cenſur iſt ausdrücklich zu bemerken, wie ſie in heilwiſſen-

ſchaftlicher und wie ſie in operativer Hinſicht beſtanden ſind, und ob ihnen in letzterer Beziehung das Prädicat „Operateur“ beizulegen iſt oder nicht. Uebrigens unterſcheidet ſich die kliniſch-chirurgiſche Prüfung der promovirten und der nicht promovirten Medico-Chirurgen bloß darin, daß bei erſtern mehr theoretiſche und höher heilwiſſenſchaftliche Kenntniſſe zu fordern ſind, als bei letzteren. §. 35. Dem bloßen Arzte, welcher in der kliniſch-chirurgiſchen Prüfung nicht beſtanden iſt, wird die Zulaſſung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt verſagt. Bei dem promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgus kömmt es auf die Entſcheidung an, wie ſie ihre chirurgiſch-techniſche Prüfung zurückgelegt und ob bei der kliniſch-chirurgiſchen Prüfung erſtere bloß in operativer und letztere bloß in heilwiſſenſchaftlicher oder beide in beider Hinſicht nicht genügt haben; im erſteren Falle können ſie nur noch, Behufs der Erlangung der Approbation als bloße promovirte praktiſche Aerzte oder als Wundärzte zweiter Klaſſe, im letzteren Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelaſſen werden, wo ſie dann vom Director zur Abweiſung bei dem Miniſterio in Antrag zu bringen ſind. (Vergl. §§. 20 und 40.) Uebrigens gilt in Bezug auf die Abſtimmung über die erforſchten Fähigkeiten des Candidaten und über die Erlaubniß, durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvortheilhafte Cenſur zu verbeſſern, alles das auch hier, was in dieſer Hinſicht (§§. 28 und 29) bei Vollziehung der kliniſch-mediciniſchen Prüfung vorgeſchrieben iſt.

E. Die pharmaceutiſche Prüfung.

§. 36. Zur Vollziehung dieſer Prüfung werden wenigſtens vier Commiſſarien beſtimmt, von denen zwei in chemiſch-phiſikaliſcher und naturhiſtoriſcher Hinſicht literariſch bewährte Männer, und zwei wiſſenſchaftlich gebildete praktiſche Apotheker ſein müſſen. §. 37. Die Prüfung ſelbſt beginnt mit einem Tentamen, um zu erforſchen, ob der Prüfungs-Candidat die zur Beſtehung dieſer Prüfung erforderliche wiſſenſchaftliche Vorbildung auch wirklich beſitzt. Der Candidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungslocale und im Beiſein wo nicht ſämmtlicher zur pharmaceutiſchen Prüfung berufenen Prüfungsmitglieder, doch wenigſtens zweier Commiſſarien a) mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der Preuß. Pharmakopoe mündlich überſetzen und erläutern, dann b) aus einer Urne eine botaniſche oder chemiſch-pharmaceutiſche Aufgabe und aus einer zweiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemiſchen Berichte ziehen, die er dann unter ſtrenger Aufſicht, ſo daß jede fremde Hülfe oder

die Benutzung von Büchern, Excerpten und dgl. unmöglich iſt, ſchriftlich zu löſen ſuchen muß. Die Aufgabe zu dieſen Ausarbeitungen ſind ſo einzurichten, daß dieſe möglicherweiſe in ſechs bis acht Stunden geliefert werden können. Beim Schluſſe derſelben atteſtirt der während der ſchriftlichen Arbeit anweſend gebliebene Commiſſarius oder die die Aufſicht führende Perſon, daß die Arbeit unter ſeiner Aufſicht und ohne Hülfe vollendet worden ſei. Hierauf wird das Manuſcript von den Prüfungs-Commiſſarien eingeſehen, und die Cenſur, ſowohl über die ſchriftliche Arbeit als auch über die erforſchten Kenntniſſe des Candidaten in der Latinität, beigeſetzt. §. 38. Iſt dieſe Vorprüfung genügend ausgefallen, ſo erhält der Candidat 1) zwei Themata pharmaceutica beſonders aus der analytiſchen Chemie zur ſchriftlichen Ausarbeitung in ſeiner Behauſung, wobei er nachweiſen ſoll, daß er eine höhere wiſſenſchaftliche chemiſche Ausbildung genoſſen habe, und die ihm zu ſolchen Arbeiten nöthigen Hülfsquellen zu benutzen verſtehe. Die Themata werden von den beiden erſten Prüfungs-Commiſſarien gegeben. Dieſe gelieferten Ausarbeitungen circuliren ſodann unter den Mitgliedern der pharmaceutiſchen Prüfungscommiſſion zur ſchriftlichen Begutachtung. Während deſſen muß der Candidat Behufs des Nachweiſes ſeiner praktiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten 2) zwei durch das Loos zu beſtimmende Aufgaben über chemiſch-pharmaceutiſche Präparate, unter ſpecieller Aufſicht eines pharmaceutiſchen Mitgliedes der Commiſſion in der Königl. Hofapotheke oder in einem ſonſt hierzu zu beſtimmenden Laboratorio, anfertigen. Bei der Feſtſtellung dieſer Aufgaben hat die Prüfungscommiſſion darauf zu ſehen, daß ihre Löſung längſtens in acht Tagen beendigt ſein kann. Während derſelben Zeit hat ferner der Candidat 3) entweder ein natürliches Gemiſch, welches jedoch ſeinen Beſtandtheilen nach bekannt iſt, wie z. B. Mineralwaſſer, oder eine künſtliche zu dieſem beſondern Zwecke zuſammengeſetzte Miſchung (Gasverbindungen, Metalllegirungen ꝛc.), unter ſchriftlicher Angabe der beobachteten Methode, ſo wie der Ergebniſſe der Unterſuchung, chemiſch zu zergliedern, desgleichen auch 4) in gerichtlich-chemiſcher Hinſicht, ebenfalls unter ſchriftlicher Angabe der eingeſchlagenen Methode und des erhaltenen Reſultats, die chemiſche Unterſuchung eines abſichtlich vergifteten Thiermagens, oder vergifteter Speiſen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemiſche Aufgabe gehörig zu löſen. Bei dieſen beiden letzteren Aufgaben, die abwechſelnd ebenfalls von den beiden erſten Commiſſarien zu geben ſind, iſt zu bemerken, daß ſowohl der Zweck der gerichtlich-

chemiſchen Unterſuchung als der Name des zur Analyſe übergebenen natürlichen Gemiſches oder das Recept zu der künſtlichen Miſchung auf einem beſonderen Blatte aufgezeichnet ſein, und letzteres vor dem Anfange der chemiſchen Arbeit des Candidaten verſiegelt dem Director eingehändigt werden muß. §. 39. Während dieſer Arbeiten, zu denen ſich der Candidat in dem dazu beſtimmten Laboratorio nur in den beſonders dazu feſtgeſetzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder der Commiſſion täglich und zwar abwechſelnd die Mitaufſicht über die praktiſchen Arbeiten des Candidaten. Daß dieß geſchehen ſei, bezeugen ſie durch ihre Namensunterſchrift im Prüfungsjournale, worin die tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der praktiſchen Prüfungszeit vereinigen ſich ſämmtliche Mitglieder unter dem Zutritt des Directors zur Einſicht und Beurtheilung der von dem Candidaten gelieferten ſowohl ſchriftlichen als chemiſch-pharmaceutiſchen Arbeiten; in Gegenwart der Commiſſion muß er auch a) einige ſchwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorſchriften ebenfalls aus einer Urne zu ziehen ſind, ex tempore bereiten, und b) einige ihm vorzulegende friſche oder getrocknete officinelle Pflanzen vollſtändig demonſtriren, aus einer Reihe von Roharzneien wenigſtens 10 nach ihren Abſtammungen, Verfälſchungen und Anwendungen zu Arzneipräparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemiſche Präparate benennen, deren Beſtandtheile, Bereitungsmethoden, Verfälſchungen oder Verunreinigungen, Prüfung und Aufbewahrung ꝛc. angeben. Hiernächſt wird das Reſultat der chemiſchen vom Candidaten gelieferten Analyſen vorgeleſen, und mit dem Inhalte des dem Director früher übergebenen verſiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maaßgabe des Befundes aller dieſer Prüfungsabtheilungen über die Qualification des Candidaten votirt und derſelbe hiernach entweder zur mündlichen Schlußprüfung admittirt, oder bei dem Miniſterio unter Angabe der Gründe (§. 28) zur Abweiſung in Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schlußprüfung.

§. 40. Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungsabſchnitte mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Klaſſe der Medicinalperſonen, in welche er zu treten Willens iſt, vorgeſchrieben ſind, kann zu dieſer Prüfung, welche den Schluß der ganzen höheren Staatsprüfung macht, zugelaſſen werden. Doch können auch die Admiſſion hierzu erlangen 1) jene promovirten Medico-Chirurgen, die in der chirurgiſch-techniſchen oder in der kliniſch-chirurgiſchen Prüfung nicht die für praktiſche Wundärzte und Operateurs er-

forderliche Kunſtfertigkeit nachweiſen, aber doch in heilwiſſenſchaftlicher Hinſicht beſtanden und wenigſtens bewieſen haben, daß ſie chirurgiſche Krankheitsfälle in pathologiſcher und therapeutiſcher Hinſicht richtig zu beurtheilen im Stande ſind, Behufs ihrer noch möglichen Approbation als bloße praktiſche Aerzte; (§. 20 und 35) 2) jene nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzte erſter Klaſſe, welche in der kliniſch-mediciniſchen oder in der kliniſch-chirurgiſchen oder in beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krankheiten, und die zur Ausübung der höheren operativen Chirurgie erforderlichen heilwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, aber doch hinreichende Kunſtfertigkeiten nachgewieſen haben, um wenigſtens die Approbation als Chirurgen zweiter Klaſſe erlangen zu können (§. 29 und 35.) Alle Aerzte und Wundärzte müſſen überdieß, ehe ſie zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nachweiſen, daß ſie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren Stadien beobachtet und mehrere Individuen ſelbſt geimpft haben. §. 41. Zur Vollziehung dieſer Prüfung werden acht Mitglieder aus dem Perſonale der Ober-Examinationscommiſſion insbeſondere beauftragt, die nach einer beſtimmten Reihefolge unter einander abwechſelnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. Jeder von ihnen muß die Fähigkeit beſitzen, jeden Candidaten, er ſei Arzt, Wundarzt oder Pharmaceut, ſeiner künftigen Wirkungsſphäre entſprechend examiniren zu können. Es werden alſo nur vielſeitig ausgebildete und wiſſenſchaftlich-praktiſche Männer hierzu erwählt, und es ſoll hierbei darauf geſehen werden, daß zwei derſelben vorzüglich in mediciniſch-praktiſcher, zwei in chirurgiſch-praktiſcher, zwei in mediciniſch-theoretiſcher und zwei in naturhiſtoriſcher Hinſicht ausgezeichnete, wiſſenſchaftlich gebildete Männer ſind. Ihnen werden noch zwei wiſſenſchaftlich gebildete praktiſche Apotheker, Behufs der pharmaceutiſchen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36) §. 42. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt iſt die nähere Erforſchung der anatomiſch-phyſiologiſch-pathologiſchen, therapeutiſchen, pharmakologiſchen, phyſikaliſchen, chemiſchen und naturhiſtoriſchen Kenntniſſe des Candidaten, in ſo weit er ſolche zur Ausübung ſeines künftigen ärztlichen Berufs bedarf. Zugleich ſoll ſie auch eine Controlle der vorhergehenden Prüfungsabſchnitte ſein; doch iſt ihre Vollziehung nach Verſchiedenheit des Prüfungs-Candidaten verſchieden. 1) Bei den promovirten Aerzten und Medico-Chirurgen iſt außerdem, daß ſie ebenfalls über die Hülfswiſſenſchaften, wie Phyſik, Chemie, Naturgeſchichte ꝛc. geprüft werden ſollen, auch das höhere

Wiſſenſchaftliche, was die verſchiedenen Theorien und das Geſchichtliche des Gegenſtandes betrifft, mit zu berückſichtigen. Wollen ſie bloß als praktiſche Aerzte die Approbation erhalten, ſo ſind ſie Hinſichts der Chirurgie bloß über die Pathologie chirurgiſcher Krankheiten und die Theorie der chirurgiſchen Praxis zu prüfen; wollen ſie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich erlangen, ſo kann ſich ihre Prüfung auch über die chirurgiſche Technik ſelbſt mit erſtrecken. 2) Bei den nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzten erſter Klaſſe muß die Prüfung ſich mehr innerhalb der Sphäre der praktiſchen Ausübung der Medicin und Chirurgie halten; doch muß der Candidat die Gründe ſeines Handelns richtig angeben können. 3) Bei den Apothekern muß die Prüfung auf die Erforſchung der höheren chemiſchen, phyſikaliſchen und naturhiſtoriſchen Kenntniſſe des Candidaten gerichtet, und derſelbe zugleich über Geſetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speiſen und Getränken, den Contentis des Magens daran Verſtorbener ꝛc. geprüft werden. §. 43. Zur Prüfung der promovirten Medico-Chirurgen (Aerzte für innere und äußere Curen) ſind fünf Mitglieder der Commiſſion, zur Prüfung für bloße praktiſche Aerzte, ſo wie zur Prüfung für Chirurgen erſter Klaſſe, deren vier, und zur Prüfung für Apotheker höheren Grades unter gleichzeitiger Zuziehung zweier praktiſcher Apotheker (§. 41) als Aſſeſſoren noch zwei Mitglieder der Commiſſion beizuziehen. Außerdem ſteht es dem Director frei, bei jedem Prüfungsacte ſelbſt mit zu prüfen. Er ſoll dieß aber hauptſächlich dann zu thun nicht unterlaſſen, wenn die Kenntniſſe des Candidaten in irgend einem Zweige des heilkundigen Wiſſens noch zweifelhaft erſcheinen, weil ſie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig nachgewieſen, oder noch nicht hinreichend erforſcht worden ſind. §. 44. Nie dürfen mehr als drei Candidaten und immer nur gleichzeitig ſolche, die ſich für dieſelbe Klaſſe der Medicinalperſonen beſtimmen, zu einem und demſelben Prüfungstermine zugelaſſen werden. Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf ¾ Stunden feſtgeſetzt. Kein Mitglied iſt befugt, die ihm ausgeſetzte Prüfungszeit zu verlängern, oder willkührlich abzukürzen, und der Director hat darüber zu wachen, daß keines von beiden geſchehe. §. 45. Der Termin zur Prüfung iſt von dem Director zu beſtimmen und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungsverhandlungen über die vom Candidaten ſchon beſtandenen einzelnen Prüfungsabſchnitte, dazu eingeladen. Außer den beſtimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medi-

cinalabtheilung des Miniſteriums dabei erſcheinen, ſo wie es auch den General-Staabsärzten überlaſſen bleibt, bei jeder Prüfung der Militairärzte gegenwärtig zu ſein, und ſich von der Qualification des Prüfungs-Candidaten ſelbſt näher zu überzeugen; doch haben ſie beiderſeits, Falls ſie nicht etwa ſelbſt zu Examinatoren ernannt ſind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme. §. 46. Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieſer Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Director vom Anfange bis zum Ende des Examens gegenwärtig ſind. Weſſen amtliche oder außeramtliche Geſchäfte es nicht zulaſſen, ſo viel Zeit als erfordert wird, auf dieſen Prüfungsact zu verwenden, legt ſeine Stelle als Examinator nieder. §. 47. Während der Prüfung ſind alle Gegenſtände, über welche der Candidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er ſie genügend oder ungenügend gelöſt oder ganz unwiſſend in denſelben ſich gezeigt hat, zu protokolliren. Werden mehrere Candidaten in einem und demſelben Termine geprüft, ſo muß über jeden ein beſonderes Protokoll aufgenommen werden. §. 48. Nach Beendigung der Prüfung entfernen ſich die Prüfungs-Candidaten und alle Anweſenden, die nicht unmittelbar zur Commiſſion gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen General-Staabsärzte oder Mitglieder der Medicinalabtheilung des Miniſterii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Actes ſein können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90) folgenden Beſtimmung ſein Votum über die Qualification des Candidaten ſchriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Cenſur für die mündliche Prüfung feſtgeſetzt, und dieſelbe im Prüfungsprotokolle nachgetragen. Bei gleichen Stimmen entſcheidet der Vorſitzende. Iſt nun der Prüfungs-Candidat nach der ihm zu Theil gewordenen Cenſur als beſtanden anzuſehen, ſo wird unter Berückſichtigung und genauer Erwägung der früher erhaltenen Cenſuren über die ſchon beſtandenen ſpeciellen Prüfungen, deren Protokolle und ſonſtigen Actenſtücke zur wiederholten Einſicht für die Prüfungs-Commiſſarien vorliegen, die Schlußcenſur als Reſultat aller Prüfungen beſtimmt, dieſelbe gleichfalls am Ende des Prüfungsprotokolls bemerkt und das Actenſtück ſelbſt, welches von dem Director und allen anweſenden Mitgliedern zu unterzeichnen iſt, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wiſſenſchaft der Candidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntniſſe nachgewieſen habe, und mit dem Antrage an das Miniſterium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geſchloſſen. Die Schlußcenſur, welche alle dem Candidaten zu Theil gewordene Cen-

ſuren in ſich begreift, und das allgemeine Urtheil über die Kenntniſſe des Candidaten ausſpricht, kann daher für denſelben bald mehr bald minder günſtig, als die Cenſur über die mündliche Prüfung allein, ausfallen. Iſt der Candidat zugleich Behufs der chirurgiſchen Praxis geprüft worden, ſo muß die Schlußcenſur überdieß noch die Beſtimmung enthalten, ob er bloß als Wundarzt zu approbiren ſei, oder ihm das Prädicat Operateur ertheilt werden könne. Iſt indeſſen der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht beſtanden und folglich zur Abweiſung in Antrag zu bringen, ſo müſſen die Gründe dieſes Urtheils kurz angegeben und zugleich muß beſtimmt ausgeſprochen werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wiſſens er für die Approbation zu ſchwach oder unerfahren befunden worden ſei. Dieſem Ausſpruche iſt auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Friſt dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung zuzugeſtehen ſein dürfte, ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugniſſe hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabſchnitte vorher noch zn wiederholen oder was er ſonſt noch zu leiſten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schlußprüfung wieder zuzulaſſen ſei.

II. Den Medicinal-Collegien in den Provinzen

§. 49. liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die Approbation a) als Chirurgen zweiter Claſſe, b) als Geburtshelfer, c) als Apotheker zweiter Claſſe, d) als forenſiſche Wundärzte, e) als Zahnärzte erlangen wollen. §. 50. Die Zulaſſung zu jeder dieſer Prüfung geht von den betreffenden Regierungen oder dem hieſigen Polizeipräſidio und nur ausnahmsweiſe vom Miniſterium directe aus. Der Prüfungs-Candidat muß ſich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er ſich zu etabliren wünſcht, oder zur Zeit aufhält. Seinem Geſuche hat er a) ein vollſtändiges ſelbſt abgefaßtes Curriculum vitae, welches zugleich die Verſicherung des Candidaten an Eides Statt, „daß er ſich zu der jetzt nachgeſuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungsbehörde gemeldet habe,“ oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht beſtanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Miniſterio geſtattet worden ſei, ſich wieder zu melden, b) die Zeugniſſe über ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Ausbildung, ſittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir und Dienſtzeit oder genoſſenen Unterricht auf den verſchiedenen chirurgiſchen, geburtshülflichen

und pharmaceutiſchen Anſtalten, c) auch von dem Allen eine Abſchrift beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualification des Prüfungs-Candidaten genau unterſuchen, und, wenn dieſelbe zureichend befunden wird, das Medicinalcollegium der Provinz brevi manu und unter Beifügung ſämmtlicher Beilagen um Veranlaſſung der Prüfung erſuchen. Sollte das Medicinalcollegium über die Zulaſſung des Candidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, ſo hat daſſelbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu communiciren; wo nicht, ſo iſt der Prüfungs-Candidat mittelſt einer an ihn zu erlaſſenden Verfügung zur Prüfung vorzuladen und zugleich zu beſtimmen, wo er ſich perſönlich zu melden, und die Prüfungsgebühren zu erlegen habe. §. 51. Der Nachweis der Qualification, welcher von dem Prüfungs-Candidaten zu fordern, iſt nach Verſchiedenheit des Faches, dem er ſich gewidmet, und der Prüfung, die er zu beſtehen nachſucht, verſchieden: 1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Claſſe zugelaſſen zu werden, muß der Candidat ſich ausweiſen, daß er a) entweder die ehemals nach dem Medicinal-Edicte von 1725 vorgeſchriebenen Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt, oder b) als Wundarzt unterer Cathegorie im Militair wenigſtens drei Jahre lang gedient, oder c) die einem Wundarzt nöthigen Kenntniſſe und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Beſuch der öffentlichen Unterrichtsanſtalten erlangt habe. In letzterer Beziehung muß der Candidat ſich ausweiſen, daß er einen vollſtändigen Lehrcurſus an einer inländiſchen Chirurgenſchule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dieß nicht, ſo muß er wenigſtens Zeugniſſe über gehörte Vorleſungen anderer Lehranſtalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Inſtrumentenlehre, über Fracturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgiſche Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweiſen, daß er die Klinik nicht nur als Auscultant, ſondern wirklich als Prakticant frequentirt, daß er Anatomie getrieben, und an den Operationsübungen am Cadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigſtens einjährige Dienſtleiſtung im Civil oder Militair nachweiſet, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Erforderniſſes hinweggegangen und der Candidat zur Prüfung zugelaſſen werden. 2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelaſſen zu werden, muß der Prüfungs-Candidat nachweiſen, daß er a) ſchon zu der einen oder andern Claſſe des Heilperſonals als Arzt oder Wundarzt gehöre und die Approbation erhalten, oder wenigſtens mit Erfolg die diesfallſige Prüfung beſtanden habe und die

Approbation erwarten könne, und b) einen vollſtändigen Curſus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigſtens zwei Geburten ſelbſt gehoben habe. 3) Um zur Prüfung aus der Pharmacie Behufs der Erlangung des Fähigkeits-Zeugniſſes zum Apotheker zweiter Claſſe oder kleiner Städte die Admiſſion zu erlangen, muß der Candidat hinſichtlich ſeiner Lehr-, Servir- und Studienjahre dieſelben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6 sub c. für die Apotheker erſter Claſſe vorgeſchrieben worden. 4) Zur Prüfung als forenſiſcher Wundarzt können nur Chirurgen erſter Claſſe oder diejenigen Wundärzte, welche die höheren chirurgiſchen Staatsprüfungen beſtanden und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn ſie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Collegium über Staatsarzneikunde oder wenigſtens über gerichtliche Medicin gehört zu haben. Eben ſo darf 5) zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelaſſen werden, der nicht entweder ſchon Arzt oder Wundarzt iſt, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbeſondere nöthigen techniſchen und mechaniſchen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt iſt, außer dieſem Nachweiſe nicht wenigſtens noch Zeugniſſe über den fleißigen Beſuch der Vorleſungen über Anatomie, allgemeine und ſpecielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgiſche Klinik beibringen kann. §. 52. Alle Prüfungen, welche vor die Medicinal-Collegien gehören, bezwecken vorzüglich die Erforſchung derjenigen praktiſchen Fertigkeiten des Prüfungs-Candidaten, die zur Ausübung ſeines künftigen ärztlichen Geſchäfts erforderlich ſind. Die Prüfung muß daher im Allgemeinen eine mehr praktiſche als wiſſenſchaftliche Tendenz haben und ſich hauptſächlich über jene einzelne Theile der ſpeciellen Doctrin erſtrecken, welche im ärztlich-praktiſchen Leben in der künftigen Wirkungsſphäre des Candidaten am häufigſten einen Gegenſtand ſeines Handelns ausmachen.

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Claſſe.

§. 53. Die Prüfung für Wundärzte zweiter Claſſe geſchieht in vier beſondern Prüfungsterminen. Alle vier Termine können füglich in vier nach einander folgenden Tagen abgehalten werden, und müſſen längſtens binnen acht, höchſtens vierzehn Tagen beendigt ſein. §. 54. Im erſten Termine werden dem Candidaten zur ſchriftlichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, ſich fremder Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er

ſich ſelbſt unter einer Anzahl von mindeſtens dreißig aus einer Urne gezogen hat. Dieſe Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenſtände der Phyſiologie, Materia medica et chirurgica, Receptirkunde, Wiederbelebungsverſuche bei Scheintodten, Hülfsleiſtungen bei vom tollen Hunde gebiſſenen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Perſonen, vorläufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. ſ. w. Die fertigen Arbeiten werden ſämmtlichen Examinatoren zur Beurtheilung vorgelegt, von ihnen cenſirt und unterſchrieben. §. 55. Im zweiten Termine ſoll der Candidat über ſeine anatomiſchen und chirurgiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten durch Demonſtration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in deren Ermangelung an anatomiſchen Präparaten und am Phantome ſich ausweiſen. In anatomiſcher Hinſicht hat er daher in Gegenwart wenigſtens zweier Prüfungs-Commiſſarien entweder an einer Leiche den Situs der Eingeweide einer Höhle des menſchlichen Körpers unvorbereitet zu demonſtriren, und unter Aufſicht ein anatomiſches Präparat zu verfertigen, oder, wo dieß nicht zuläſſig oder thunlich iſt, eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und allgemeine Beſchaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und Eingeweide, demonſtrirend an Präparaten zu löſen und ſeine Fertigkeit in Führung des anatomiſchen Meſſers anderweitig nachzuweiſen. In chirurgiſcher Hinſicht ſoll er in einer Aufgabe entweder über Verbandanlegung bei Wunden, Geſchwüren, Knochenbrüchen, Verrenkungen und Vorfällen aller Art, oder über Inſtrumental-Operationen, ſowohl über die kleinern als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig werdenden größern, jedoch bloß nach allgemein bekannter Methode ſein Wiſſen und ſeine Fertigkeit nachweiſen. Die Aufgaben werden durch das Loos beſtimmt, und ſowohl die anatomiſchen als chirurgiſchen von dem Candidaten, erſtere unter einer Anzahl von mindeſtens zwanzig, letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen. Ueber die Prüfung ſelbſt wird ein Protokoll aufgenommen und deren Ausfall mit ſpecieller Bezeichnung, wie der Candidat in anatomiſcher und wie er in chirurgiſch-techniſcher Hinſicht beſtanden iſt, am Schluſſe bemerkt. §. 56. Beim dritten Termine wird der Candidat ans Krankenbett ſelbſt geführt, wo ihm in Gegenwart wenigſtens eines in der praktiſchen Chirurgie wohl erfahrnen Mitgliedes des Collegii mehrere chirurgiſche Krankheitsfälle (Entzündungen, Eiterungen, Geſchwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen &c.) vorzuſtellen ſind, deren Diag-

noſe er ſogleich zu beſtimmen hat, und über deren ätiologiſches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweiſe er bloß mündlich geprüft wird. Trifft ſich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgiſche Operationen zu verrichten ſind, als Oeffnung der Abſceſſe, Aderläſſe, Einrichtungen verrenkter Glieder u. dgl., ſo ſollen ſolche, unter Aufſicht und Leitung des anweſenden Prüfungs-Commiſſairs oder des Spital-Wundarztes, durch den Prüfungs-Candidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derſelbe ſeine techniſche Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandſtücke und in Anlegung eines entſprechenden Verbandes bei einer Wunde, einem Geſchwüre oder einer andern chirurgiſchen Krankheitsform an Lebenden praktiſch nachweiſen. Auch über dieſen Act der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt ſein kann, iſt ein Protokoll aufzunehmen, und das Reſultat der Prüfung am Schluſſe deſſelben zu bemerken. §. 57. Im vierten Termine wird der Candidat von drei Mitgliedern des Collegii mündlich aus dem geſammten Gebiete der praktiſchen Chirurgie, jedoch mit ſteter Hinſicht auf die künftige Wirkungsſphäre deſſelben, geprüft. Dieſer Prüfungsact, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall deſſelben, wie bei den übrigen Prüfungsabſchnitten, hierbei bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

§. 58. Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in die ſchriftliche, in die praktiſche und mündliche. Im erſten Termine hat der Candidat drei Fragen, die er ſelbſt unter wenigſtens dreißig gezogen hat, ſchriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird demnächſt von den Examinatoren begutachtet. Dann ſucht man als zweiten Prüfungsabſchnitt die Kenntniſſe und praktiſchen Fertigkeiten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwangerſchaft, der verſchiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wendung und der Entbindung mittelſt der Inſtrumente, theils am Phantome und an den Hyſteroplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zuläſſig iſt, an ſchwangern Perſonen und weiblichen Leichnamen zu erforſchen; worauf als dritten und letzten Prüfungsact der Candidat von drei Commiſſarien über geburtshülfliche Gegenſtände mündlich geprüft wird. §. 59. Ueber jeden Prüfungsabſchnitt wird ein Protokoll aufgenommen und am Schluſſe deſſelben bemerkt, wie der Candidat beſtanden iſt. Uebrigens ſind die wiſſenſchaftlichen Forderungen bei dieſer Prüfung, da bald Doctores promoti, bald Wundärzte erſter bald zweiter Claſſe dieſelbe zu beſtehen

haben, der jedesmaligen Bildungsſtufe der Prüfungs-Candidaten angemeſſen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Claſſe.

§. 60. Die Prüfung der Apotheker dieſes Grades geſchieht in drei Terminen und beginnt, ſo wie die Prüfung der Chirurgen und Geburtshelfer, mit der Löſung ſchriftlicher Aufgaben, deren zwei bis drei aus mindeſtens dreißig von dem Candidaten ſelbſt gezogen werden. Dieſe Aufgaben beziehen ſich beſonders auf Gegenſtände der praktiſchen Pharmacie. Die Ausarbeitungen ſind mit Ausführlichkeit und ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfungs-Commiſſarien beurtheilt. §. 61. Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung der praktiſchen Fertigkeiten des Candidaten als Receptarius und Defectarius zum Zwecke hat, ſoll derſelbe zwei durch das Loos zu beſtimmende und zwar ſolche Arzneibereitungen, welche eine beſondere Kunſtfertigkeit erfordern, übernehmen, eben ſo viele, gleichfalls durch das Loos zu beſtimmende, in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate ſelbſt bereiten, ſo wie endlich in mediciniſch-gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zwei Unterſuchungen abſichtlich verunreinigter oder vergifteter Subſtanzen unter ſchriftlicher Angabe der beobachteten Methode, ſo wie der Ergebniſſe der Unterſuchung übernehmen. Gedachte Prüfung geſchieht, Falls nicht etwa der Chef des Collegii es für zweckmäßig hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offizin des jedesmaligen pharmaceutiſchen Aſſeſſors des Medicinal-Collegii, unter deſſen beſonderer Aufſicht und im Beiſein des einen oder andern der Prüfungs-Commiſſarien, ſo jedoch, daß ſie ſämmtlich gegen das Ende der praktiſchen Prüfung ſich zur Einſicht und Beurtheilung der Präparate und des techniſchen Verfahrens vereinigen. Es wird über dieſen Theil der Prüfung nach den von dem Aſſeſſor der Pharmacie angemerkten Datis, den ſchriftlichen Aufſätzen des Candidaten und der genommenen Einſicht der Präparate ein Protokoll aufgenommen, in welchem das Reſultat der Prüfung bemerkt wird. §. 62. Den Beſchluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem Candidaten von drei Prüfungs-Commiſſarien zunächſt eine Stelle aus der Pharmacopoea Borussica zur vollſtändigen mündlichen Ueberſetzung und Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen, vorzüglich über alle Gegenſtände des praktiſchen Wiſſens des Apothekers, geſchritten wird. Hauptgegenſtände dieſer Prüfung ſind die Waarenkunde, Toxikologie, pharmaceutiſche Chemie, Botanik und Geſetz-

kunde. Zur genauern Prüfung in der Botanik werden dem Candidaten friſche oder getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derſelben getreue Abbildungen, ſowohl zur botaniſchen Beſtimmung als auch zur Ermittelung, ob er ſie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterſcheiden kann, vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinſicht der Droguen beobachtet. Auch über dieſen letzten Prüfungsact wird ein Protokoll geführt und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Von der forenſiſchen Prüfung.

§. 63. Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt ebenfalls in die ſchriftliche, praktiſche und mündliche. §. 64. Im erſten Termine hat der Candidat nach einer von ihm ſelbſt unter mindeſtens dreißig gezogenen Aufgabe eine ſchriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti anzufertigen, bei deſſen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Candidaten, ſchriftliche Aufſätze zu machen und ſich angemeſſen auszudrücken, Rückſicht zu nehmen iſt. Im zweiten Termine ſoll er die nöthige Umſicht und praktiſche Fertigkeit nachweiſen, die zur Verrichtung einer gerichtlichen Section erforderlich iſt, zu welchem Behufe er auch eine ſolche Section in Gegenwart der Prüfungs-Commiſſarien an einer allenfalls abſichtlich verwundeten Leiche verrichten ſoll. Da dieß aber nicht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangel an Leichnamen ausführbar iſt, ſo kann dieſer Prüfungsabſchnitt ausnahmsweiſe dem Candidaten nachgelaſſen werden. Um ſo mehr iſt es dann aber nothwendig, bei der mündlichen Prüfung, die von drei Examinatoren zu vollziehen iſt, durch Vorleguug zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Candidat die erforderlichen anatomiſchen und forenſiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten wirklich beſitzt, um eine gerichtliche Section kunſtmäßig zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder ſonſtige Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf ſodann die weitere mündliche Prüfung folgen kann, und insbeſondere erforſcht werden muß, ob der Candidat wiſſe, was er beim Ausbruch epidemiſcher Krankheiten in ärztlicher und mediciniſch-polizeilicher Hinſicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und die Hülfsmittel kenne, die beim verſchiedenen Zuſtande deſſelben in Anwendung zu bringen ſind, ob er von der verſchiedenen Beſchaffenheit der Geburtstheile und der Brüſte des weiblichen Geſchlechts im geſunden und kranken, im jungfräulichen und geſchwängerten Zuſtande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet ſei, ob er überhaupt im

ganzen Gebiete der Medicina forensis wohl bewandert ſey und wiſſe, was einem Sanitäts-Beamten und inſonderheit einem Kreiswundarzte in dienſtlicher Hinſicht obliege. Ueber die Prüfung ſelbſt wird ein genaues Protokoll geführt und am Ende das Reſultat derſelben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

§ 65. Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Zahnarzt iſt verſchieden, je nachdem der Prüfungs-Candidat entweder noch zu keiner der beſtehenden Claſſen des Heilperſonals gehört, oder ſchon approbirter praktiſcher Arzt oder Wundarzt iſt. §. 66. Gehört er noch zu keiner der beſtehenden Claſſen des Heilperſonals, ſo hat der Candidat im erſten Prüfungstermine ſechs aus mindeſtens vier und zwanzig durch das Loos zu beſtimmende Fragen, die ſich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels, auf die Lehre von der Entzündnng, der Eiterung, der Caries, der Nekroſe, dem Brande, den Blutungen, den Geſchwüren u. ſ. w., ferner auf die allgemeine Behandlung dieſer Krankheitsformen beziehen, ſchriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten und durch dieſe Prüfung ſeine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkommende ſpecielle Krankheitsfälle dieſer Art in der Mundhöhle nach allgemeinen chirurgiſchen Principien kunſtgemäß zu behandeln verſtehe. §. 67. Im zweiten Termine muß der Candidat ſeine erlangten praktiſchen Kenntniſſe in Anfertigung einzelner künſtlicher Zähne und ganzer Zahnreihen, ſo wie im ganzen techniſchen Theile der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verſchiedenen Zahn-Inſtrumente, und zwar letztere wo möglich an einer Leiche, iu deren Ermangelung aber wenigſtens an einem ſkelettirten Kopfe, nachweiſen. §. 68. Im dritten Termine iſt derſelbe von wenigſtens drei Examinatoren über die Anatomie, Phyſiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derſelben und des Zahnfleiſches, über die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die Indicationen zur Anwendung der verſchiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen. §. 69. Ueber jeden Prüfungsabſchnitt wird wie bei allen übrigen Prüfungen ein Protokoll geführt und der Ausfall der Prüfung dabei bemerkt. §. 70. Denjenigen Prüfungs-Candidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte oder Wundärzte beſtanden haben, und überdieß nur noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen ſuchen, ſoll der erſte oder ſchriftliche Prüfungstermin überall nachgelaſſen und nur darauf geſehen werden, daß ſie in dem zweiten techniſchen und operativen und im dritten mündlichen Prüfungsabſchnitte vollſtändig darthun, daß ſie die praktiſchen Erforderniſſe ei-

nes Zahnarztes wirklich beſitzen. §. 71. Die Prüfungen, welche vor die Medicinal-Collegien gehören, unterſcheiden ſich von denen der Ober-Examinationscommiſſion weſentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungsacte als in ſich vollendet angeſehen werden kann, ſondern daß alle Prüfungsabſchnitte zuſammen erſt ein geſchloſſenes Ganze bilden. Kein Candidat, er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forenſiſcher Chirurg oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher wegen eines einzelnen nicht beſtandenen Prüfungsabſchnittes ſogleich zur Abweiſung in Antrag gebracht werden, ſondern er muß in jedem Falle zu allen für ſein Fach vorgeſchriebenen Prüfungsabſchnitten admittirt werden, und ſomit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollenden, ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulaſſen oder abzuweiſen ſey, über ihn gefällt werden darf. Bei jeder mündlichen Schlußprüfung ſind daher den Prüfungs-Commiſſarien außer der ſchriftlichen Ausarbeitung des Candidaten auch ſämmtliche Acten und Prüfungsprotokolle zur Einſicht vorzulegen, um hiernach die Grenzen und die einzelnen Gegenſtände der Prüfung, nach der ihnen ſchon bekannt gewordenen Ausbildung des Candidaten, um deſto ſicherer beſtimmen zu können. Jeder Candidat wird daher auch bei dieſer Prüfung über jene einzelnen Zweige ſeines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharmaceutiſchen 2c. Berufs mit zu prüfen ſein, in welchen er in den vorhergegangenen Prüfungsabſchnitten, laut den darüber vorhandenen Acten, etwa nicht vollſtändig beſtanden iſt oder gar nicht Genüge geleiſtet hat, um ſich beſtimmt von ſeinem Wiſſen und Können im Einzelnen und Allgemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schluſſe der ganzen Prüfung unter Berückſichtigung und genauer Erwägung des Reſultats jedes einzelnen Prüfungsabſchnittes und der dießfallſigen Cenſuren nach gemeinſchaftlicher Berathung ein allgemeines und endliches Urtheil zu fällen iſt, nach welchem der Prüfungs-Candidat bei dem Miniſterium unter Einſendung ſämmtlicher Prüfungsacten, Zeugniſſe 2c., entweder zur Approbation oder zur Abweiſung, und zwar im letzteren Falle mit Angabe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher Friſt und unter welchen Bedingungen der Candidat zu einer erneuerten Prüfung wieder zuzulaſſen ſein wird, in Antrag zu bringen iſt. Außerdem iſt in Bezug auf Abfaſſung der Schlußcenſur alles das auch hier zu beobachten, was §. 48 bei den höhern Staatsprüfungen vorgeſchrieben iſt. §. 72. Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung iſt bereits angegeben worden. Als Regel ſteht im Allgemeinen feſt, daß, wo Ausnahmen

nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungsacte drei Prüfungs-Commiſſarien zuzuziehen ſind, die während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müſſen. Auch dürfen nie mehr als drei Candidaten zn gleicher Zeit geprüft werden, in welchem Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden ſich erſtrecken muß. Die Wahl der Prüfungs-Commiſſarien zu den einzelnen Prüfungen endlich wird durch die Verſchiedenheit des Gegenſtandes, über den geprüft werden ſoll, und durch die perſönliche Qualification der vorhandenen Mitglieder des Collegii bedingt. Bei den Prüfungen der Wundärzte muß, außer dem chirurgiſchen Aſſeſſor, wo möglich noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der Medicin zugleich die Chirurgie praktiſch ausübt. Unter den Examinatoren für die geburtshülfliche Prüfung müſſen jederzeit wenigſtens ein praktiſcher Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied ſich befinden. Die Prüfungen der Apotheker ſind wo möglich von einem ärztlichen und zwei in der praktiſchen Pharmacie erfahrnen Mitgliedern vorzunehmen, und können ohne Zuziehung des pharmaceutiſchen Aſſeſſors nicht Statt finden. Bei der Prüfung der Zahnärzte ſoll wo möglich ein im Orte wohnender und gehörig approbirter, praktiſcher Zahnarzt mit zugezogen werden; außerdem vertritt der chirurgiſche Aſſeſſor, der ohnehin bei den Prüfungen gegenwärtig ſein muß, deſſen Stelle. §. 73. Die Prüfungen vor den Medicinal-Collegien finden das ganze Jahr hindurch Statt. Die Zulaſſung der Candidaten hierzu iſt demnach an keinen beſtimmten Zeitraum gebunden.

III. Durch beſonders ernannte Prüfungs-Commiſſionen

§. 74. werden die Prüfungen a) für Phyſiker, b) für Thierärzte, c) für Augenärzte, d) für Hebammen, vollzogen.

Von der Phyſikatsprüfung.

§. 75. Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, Behufs einer zu erlangenden Anſtellung als Phyſikus, können nur promovirte und vorzugsweiſe die ausgezeichneteſten Aerzte zugelaſſen werden. Um die Admiſſion zu dieſer Prüfung zu erlangen, muß daher der Prüfungs-Candidat 1) die Approbation als praktiſcher Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben und 2) die Prüfung aus der Geburtshülfe beſtanden haben. Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Phyſikatsprüfung zugelaſſen werden kann, iſt nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen oder der ſonſtigen nachgewieſenen gelehrten Ausbildung verſchieden. Aerzte, welche eine vielſeitige Bildung nachweiſen und die Staatsprüfungen mit ei-

nem ausgezeichneten Erfolg zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation ſich die Themata zur ſchriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabſchnitten, falls ſie in den ſchriftlichen Arbeiten Genüge geleiſtet haben, admittirt werden. Alle übrige werden aber erſt nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur ſchriftlichen Prüfung zugelaſſen, wenn ſie, außer einem guten moraliſchen Betragen, zugleich nachweiſen können, daß ſie während dieſes Zeitraums als wiſſenſchaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Collegen ſich erworben haben. Die Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung müſſen daher von jetzt an durch die Regierungen, die ſie nach obigen Grundſätzen zu begutachten haben, an das Miniſterium gelangen. §. 76. Die Prüfung ſelbſt zerfällt in die ſchriftliche, praktiſche und mündliche. Der Prüfungs-Candidat muß daher 1) vier Themata medico-legalia, welche die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen auf Anordnung des Miniſterii aufgiebt, binnen der geſetzten Friſt von drei bis ſechs Monaten wiſſenſchaftlich bearbeiten und die Ausarbeitungen ſelbſt an das Miniſterium einſenden. Werden dieſelben von der wiſſenſchaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, ſo hat der Prüfungs-Candidat an einem ihm hierzu beſtimmten Termine 2) in Gegenwart wenigſtens zweier Prüfungs-Commiſſarien, je nachdem die Gelegenheit ſich darbietet, entweder a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder b) ſeine Fähigkeiten, eine Apotheke zu viſitiren, praktiſch nachzuweiſen, oder c) ſeine diagnoſtiſchen und therapeutiſchen Kenntniſſe über Thierkrankheiten praktiſch zu bekunden. 3) in Gegenwart dreier Prüfungs-Commiſſarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenſtände der Staatsarzneikunde zu beſtehen, wobei die Prüfungs-Commiſſarien zugleich zu erforſchen haben, ob er die ſchriftlichen Arbeiten auch ſelbſt gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungsabſchnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Berückſichtigung der einzelnen erhaltenen Cenſuren, unter Beachtung der §. 48 gegebenen Vorſchriften, das Endurtheil beſtimmt ausgeſprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweiſung in Antrag zu bringen iſt. §. 77. Dieſe Prüfung iſt vor der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen zu beſtehen; das Miniſterium behält ſich jedoch vor, in einzelnen Fällen die praktiſche und mündliche Prüfung ausnahmsweiſe auch von

einem Medicinal-Collegio oder beſonders hierzu ernannten Commiſſarien vollziehen zu laſſen.

Von der Prüfung der Thierärzte.

§ 78. Ueber Claſſification und Prüfung der Thierärzte wird eine beſondere Verordnung erlaſſen werden. Bis dahin hat es bei der bisher eingeführten Prüfungsordnung ſein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

§. 79. Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Medico-Chirurgen erhalten haben, dieſen Zweig der operativen Heilkunde aber insbeſondere ausüben wollen. Sie müſſen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweiſen, daß ſie bereits als praktiſche Aerzte approbirt ſind und außerdem noch Zeugniſſe beibringen, entweder die Collegia über allgemeine und ſpecielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenigſtens ein vollſtändiges Collegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre mit den erforderlichen Belägen verſehenen Geſuche reichen ſie bei dem Miniſterium ein, welches dann das Forum und die Examinatoren beſtimmen wird, vor denen die Prüfung Statt finden ſoll. §. 80. Die Prüfung ſelbſt wird von mindeſtens drei Examinatoren vollzogen und beſteht darin, daß der Prüfungs-Candidat 1) eine ſchriftliche Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata aus der Anatomie und Phyſiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert, 2) einige Augenoperationen, die eine beſondere Kunſtfertigkeit erfordern, wie z. B. die Operation des grauen Staars, die künſtliche Pupillenbildung u. dgl. am Cadaver nach allen Regeln der Kunſt verrichtet, die verſchiedenen Methoden dabei angiebt, ſeine Kenntniß der Inſtrumente nachweiſet und alles dahin Gehörige ex tempore demonſtrirt; 3) über die verſchiedenen Krankheiten des Auges in pathologiſcher, diagnoſtiſcher, therapeutiſcher und operativer Hinſicht mündlich geprüft werde. §. 81. Wie bei allen übrigen Prüfungen wird auch hier über jeden Prüfungsabſchnitt ein Protokoll aufgenommen, über die Zulaſſung des Candidaten zur augenärztlichen Praxis nach Vorſchrift der §§. 48 und 90 votirt, und die Prüfungsverhandlung dem Miniſterium zur weitern Veranlaſſung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen.

§. 82. Die Prüfung der Hebammenſchülerinnen Behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehrcurſus und wo möglich im Lokale des Königlichen Hebammen-Lehrinſtituts vorgenommen. Die Veranſtaltung zur Prüfung geht, wenn die Anſtalt nur für einen

Regierungsbezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengeſetzten Falle aber von den betreffenden Königlichen Ober=Präſidien aus. Die Prüfungs-Commiſſion beſteht aus drei Perſonen, nämlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs=Medicinalrathe, wenn das Inſtitut auf ein Regierungs=Departement ſich beſchränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medicinal=Collegii oder aus einem qualificirten Kreis=Phyſikus des Departements. Umfaßt das Inſtitut mehrere Regierungsbezirke, ſo beſtimmen die Königlichen Ober=Präſidien die Reihefolge, in welcher die verſchiedenen Regierungs=Medicinalräthe mit dem Hebammenlehrer die Prüfungs=Commiſſion bilden ſollen; es iſt alsdann nur darauf zu ſehen, daß einer Seits den Medicinal=Regierungsräthen die Gelegenheit verſchafft werde, ſich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Inſtitute und der Ausbildung der für ihren Bezirk beſtimmten Hebammen ſelbſt zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienſtpoſten und koſtſpieligen Dienſtreiſen Gelegenheit gegeben werde. §. 83. Der Hebammenlehrer übernimmt beſonders den praktiſchen Theil der Prüfung, und läßt namentlich die Schülerinnen im Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden=Portionen ſich verſuchen, ſo wie die Unterſuchungen in den Kindeslagen und die Wendungsverſuche am Phantom vornehmen. §. 84. Der übrige Theil der Prüfung iſt vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren, und ſie haben namentlich die Lehrtöchter über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältniſſen des weiblichen Beckens wiſſen müſſen, ſo wie über die Zeichen und Perioden der Schwangerſchaft, über Gefahr drohende Erſcheinungen und Zufälle, über die wichtigſten Geburtsfälle, die herrſchenden Vorurtheile, die Behandlung der Wöchnerinnen und neu gebornen Kinder ꝛc. und zwar genau nach Anleitung des Hebammen=Lehrbuches ausführlich zu prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu beſtimmende Stelle im Hebammenbuche vorzuleſen, wobei zu erforſchen iſt, ob ſie das Geleſene auch gehörig verſtanden habe. §. 85. Ueber die Prüfung iſt ein Protokoll aufzunehmen und darin zu bemerken, über welche Gegenſtände ſich dieſelbe erſtreckt hat, und welche Manualübungen vorgenommen worden ſind. Das Reſultat der Prüfung iſt am Schluſſe zu bemerken. Dieſe Protokolle werden ſodann mit den ſonſtigen Belägen den betreffenden Regierungen zugeſandt, damit in Folge des Reſcripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehr-

töchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit beſtanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anſtellung erhalten können. §. 86. Es dürfen in der Regel nie mehr als drei und nur ausnahmsweiſe vier Schülerinnen zugleich geprüft werden, und die Prüfung hat ſodann zwei und eine halbe und respective über drei Stunden zu dauern.

Allgemeine Vorſchriften.

§. 87. Der Zweck einer jeden Prüfung iſt, zu erforſchen, welche Kenntniſſe der Candidat in dem Fache, aus dem er ſich prüfen läßt, wirklich beſitzt. Jede Prüfung muß daher ſtreng innerhalb ihrer Grenzen bleiben, und jede Abſchweifung von dem zu prüfenden Gegenſtande ſorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß ſtets die ganze Antwort des Candidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unterbrechen, gleich viel, ob ſie genügend iſt oder nicht. Belehrungen eines Beſſern und Demonſtrationen des abzuhandelnden Gegenſtandes gehören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, am wenigſten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende nicht mehr ſprechen, als ein Fragender reden muß und als nothwendig iſt, um von dem Candidaten auf die gegebene Frage eine beſtimmte Antwort zu erhalten und willkührliche Abſchweifungen von dem abzuhandelnden Gegenſtande zu verhüten. Zeigt es ſich, daß der Candidat in dem gewählten Thema vollſtändig bewandert oder ganz unwiſſend iſt, ſo iſt daſſelbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durchzuführen, ſondern ſogleich ein anderes Thema zu wählen, um zu erforſchen, ob er auch in dieſem und in einem dritten, vierten u. ſ. w. eben ſo bewandert oder eben ſo unwiſſend ſey. Ueberhaupt muß es die Sorge der Examinatoren ſeyn, die ihnen zuſtehende Prüfungszeit lediglich dazu zu benutzen, um ſich von den erlangten Kenntniſſen des Candidaten und von dem Grade derſelben die volle Ueberzeugung zu verſchaffen. §. 88. Bei den anatomiſchen, chirurgiſchen und pharmacentiſchen Demonſtrationen, ſo wie bei allen praktiſchen Prüfungen, dürfen ſich die Prüfungs-Commiſſarien nicht allein mit dem Vortrage des Candidaten über das gegebene Thema begnügen, ſondern ſie müſſen auch darüber zugleich examiniren, um auf dieſe Weiſe die Lücken, welche im Vortrage gemacht wurden, zu ergänzen und diejenigen Gegenſtände, über welche der Candidat irrige Anſichten zu haben ſcheint, näher zur Sprache zu bringen. Manchen Individuen fehlt die Gabe eines geordneten Vortrages, ohne daß ſie deshalb wirklich unwiſſend ſind. Bei dieſen Candidaten muß durch ein vollſtändi-

ges Examen über den gegebenen Gegenſtand ihr Wiſſen gehörig erforſcht werden. §. 89. Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungs-Candidaten ſind durch die Cenſuren vorzüglich gut, ſehr gut, gut, mittelmäßig und ſchlecht zu beſtimmen. Die erſten drei Cenſuren erklären den Candidaten für beſtanden und begründen, wenn ſie als Schlußcenſur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des Candidaten, die letztern beiden zu deſſen Abweiſung. Als gut beſtanden iſt ein Candidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkundigen Wiſſens, in wie weit es zur Ausübung ſeines künftigen ärztlichen Berufes erforderlich iſt, oder die einzelne Prüfung ſich darüber erſtreckt, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Cenſur „ſehr gut" iſt jenen Prüfungs-Candidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen oder wenigſtens in der Mehrzahl der Prüfungs-Fächer einen höhern Grad der praktiſchen Reife als zur Erlangung der Approbation oder zur Aufſteigung in eine höhere Prüfungsſtufe gerade erforderlich iſt, nachweiſen. Mit der Cenſur „vorzüglich gut" kann nur ein Candidat zur Approbation in Antrag gebracht werden, der außer einem höhern Grade der praktiſchen Reife auch eine ausgezeichnete wiſſenſchaftliche Bildung ſelbſt in jenen Zweigen des Wiſſens nachgewieſen hat, die nicht unmittelbar zur praktiſchen Ausübung ſeines Faches erforderlich ſind, und der in allen einzelnen Prüfungsabſchnitten ſchon eine höhere Cenſur als „gut" erhalten hat. Ueberhaupt darf die Cenſur „vorzüglich gut" nur ſelten und nur an wahrhaft ausgezeichnete und vielſeitig ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig beſtanden ſind diejenigen Candidaten zu betrachten, welche die an ſie geſtellte Aufgabe nur zum Theil oder unvollſtändig gelöſet oder in Bezug auf den geſammten Prüfungsact in einem oder mehreren Gegenſtänden nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten nachgewieſen haben, übrigens aber nicht ungebildet erſcheinen; dagegen diejenigen, welche in der Mehrzahl der Fächer oder im Allgemeinen ſich als unwiſſend nachweiſen, nur das Votum „ſchlecht" erhalten können. Bei den Prüfungen vor den Medicinal-Collegien oder beſondern Prüfungs-Commiſſionen können, jedoch nur unter Berückſichtigung der im nächſtfolgenden §. feſtgeſetzten Beſtimmungen, die bei einem weniger wichtigen einzelnen Prüfungsabſchnitte erhaltenen Cenſuren „mittelmäßig" oder „ſchlecht" durch die vorzüglicheren Cenſuren bei andern Abſchnitten aufgehoben und die Schlußcenſur auf „gut" oder mittelmäßig geſtellt werden. Wer ſeine Prüfung mittelmäßig

beendigt hat oder zum größten Theile beſtanden iſt, dem kann die Wiederholung einzelner Prüfungszweige nach kürzerer oder längerer Friſt verſtattet, unter Umſtänden ihm auch erlaubt werden, anderweitige Beweiſe der nachträglich erworbenen Vervollſtändigung ſeiner Kenntniſſe, Behufs der Erlangung ſeiner Approbation beizubringen; dagegen derjenige, welcher ſchlecht oder gar nicht beſtanden iſt, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrzahl der Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulaſſen iſt, die er überdieß noch vollſtändig wiederholen muß. §. 90. Da von der Abgabe des Votums, beſonders der Schlußcenſur, einer Seits das Schickſal des Candidaten, anderer Seits aber auch das allgemeine Wohl abhängt, ſo wird es den Prüfenden zur beſondern Pflicht gemacht, ſich von dem Geſammtwiſſen des Candidaten eine möglichſt vollſtändige Ueberzeugung zu verſchaffen und alle Umſtände genau zu erwägen, ehe ſie ihr Votum abgeben. Bei den mündlichen Prüfungen, ſo wie bei allen einzelnen Prüfungsacten, wo der Candidat über mehrere Gegenſtände von mehreren Examinatoren zu prüfen iſt, darf kein Examinator ſein Votum blos nach dem Erfolge ſeiner mit dem Candidaten angeſtellten Prüfung abgeben, ſondern er muß ſein Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zuläſſigkeit des Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er denſelben auf alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungszeit antworten hörte; denn es iſt leicht möglich, daß der Examinandus in einzelnen Fächern ſehr gute, ja ſelbſt vorzügliche Kenntniſſe beſitzen kann, während er in andern Zweigen ſeines ärztlichen Berufes ganz unwiſſend befunden wird. Kein Candidat iſt daher zur Approbation in Antrag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübung ſeines ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. B. der Arzt in der Doſenlehre der Medicamente, der Wundarzt in Verübung der einfachſten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichſten Inſtrumente ꝛc., unwiſſend befunden wird, ob er gleich in allem Uebrigen immerhin Genüge geleiſtet haben kann. §. 91. Bei jeder ſchriftlichen Prüfung, die ſtets ohne fremde Beihülfe verrichtet werden ſoll, müſſen die Prüfungs-Commiſſarien es ſich angelegen ſein laſſen, darüber zu wachen, daß dem Candidaten weder mündliche noch ſchriftliche Hülfe zugeſtanden werde. Auch darf der Candidat das Prüfungs-Lokale nicht eher verlaſſen, als bis er ſeine Arbeit beendigt und übergeben hat. Der die Aufſicht führende Secretair oder die ſonſtige Perſon bezeugt dann durch ſeine Mitunterſchrift, daß die Arbeit unter ſeiner Aufſicht und ohne fremde Hülfe

vollendet worden, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit binnen welcher dieß geſchehen ſei. Soviel es nur immer thunlich, iſt auch darauf zu ſehen, daß nicht mehrere Candidaten zu gleicher Zeit und in demſelben Lokale zu dieſem Prüfungstermine admittirt werden. §. 92. Die Prüfungs-Protokolle ſind ſo vollſtändig als möglich abzufaſſen. In der Regel übernimmt eines der Commiſſionsglieder dieſes Geſchäft. In jedem Protokolle muß die Stunde des Anfangs und des Endes der Prüfung angemerkt werden. §. 93. Jede Prüfungsbehörde iſt verbunden, die Prüfungs-Candidaten ſo ſchnell als möglich zu admittiren, und ſie von einem zum andern Termine zu fördern. Dagegen ſind aber auch die Examinanden verpflichtet, bei den ihnen angeſetzten Terminen pünktlich zu erſcheinen und ſich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkührliches Verzögern Seitens der Candidaten oder ein abſichtliches Hinüberziehen der einzelnen Prüfungsabſchnitte von einem Prüfungs-Semeſter in das andere iſt durchaus nicht zu dulden. Wer daher die einmal begonnene Prüfung in einer ununterbrochenen Reihefolge nicht beendigt, iſt als unvorbereitet oder als unfähig, ſie beendigen zu können, anzuſehen, und hat in jedem Prüfungs-Semeſter den ganzen Prüfungsact in allen ſeinen Zweigen von neuen zu beginnen. Wo viele Candidaten zu einer und derſelben Zeit zur Prüfung angemeldet worden ſind, muß das Geſchäft der Zulaſſung von einem Prüfungsabſchnitte zum andern mit ſtrenger Ordnung gehandhabt und in einer ununterbrochenen Reihefolge durchgeführt werden. Der früher Angemeldete iſt immer zuerſt zu admittiren und von einem Prüfungsabſchnitte zum andern in derſelben Ordnung zuzulaſſen. Wer ſeine Stellung, nach welcher er die Zulaſſung zu den Prüfungen anſprechen kann, freiwillig aufgiebt und bei dem beſtimmten Prüfungstermine nicht erſcheint, wird aus der Reihefolge geſtrichen und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang zur Zulaſſung vor denen noch erhält, die erſt nach Verſetzung ſeines Namens in der Liſte der Prüfungs-Candidaten neu angemeldet werden. Nur erwieſene Krankheit oder ein ſonſt eingetretenes beachtungswerthes Hinderniß können als geltende Entſchuldigungsgründe, bei dem angeſetzten Prüfungstermine nicht erſcheinen zu können, angeſehen werden, und dürfen die Prüfungs-Commiſſarien beſtimmen, ein nachſichtiges Verfahren dießfalls Statt finden zu laſſen. §. 94. Die Gebühren für die Prüfung ſind nach der hierüber beſonders ergehenden Beſtimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder Prüfungs-Candidat hat den feſtgeſetzten Betrag für die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Beendigt er dieſelbe

nicht, ſo ſind ihm die Prüfungsgebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungsabſchnitte zurück zu erſtatten. Kein Candidat kann aber für eine abſolvirte und nicht beſtandene Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil iſt er verbunden, bei Wiederholung derſelben oder auch nur eines einzelnen Prüfungstermins die dafür feſtgeſetzten Gebühren von neuen zu erlegen, falls nicht etwa die Prüfungs-Commiſſarien, durch ſeine Mittelloſigkeit bewogen, ihm die Hälfte der Gebühren nachlaſſen, oder die erforderliche Mühwaltung ganz unentgeldlich übernehmen wollen. §. 95. Wenn das Miniſterium vorkommenden Falls einer andern Prüfungs-Commiſſion, als der in dieſem Reglement beſtimmten Behörde, ausnahmsweiſe die Abhaltung einer Prüfung aufträgt, ſo hat ſie die Prüfung genau auf dieſelbe Weiſe, wie ſie der kompetenten Prüfungsbehörde in dieſem Reglement vorgeſchrieben iſt, abzuhalten, und dafür auch die feſtgeſetzten Prüfungsgebühren einzuziehen. §. 96. Kein Prüfungs-Candidat hat außer den durch beſondere Beſtimmungen feſtgeſetzten Gebühren an irgend Jemanden etwas zu entrichten, und die Prüfungs-Commiſſarien, inſonderheit aber der Vorſitzende, haben darüber zu wachen, daß von Niemanden weitere Anforderungen gemacht werden. Jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit darin iſt ſtreng zu ahnden.

Berlin, den 1. December 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Freiherr v. Altenſtein.

Einen Auszug des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinalperſonen vom 1. Decbr. 1825, hinſichtlich deſſen, was die Examinanden zu leiſten haben, enthält das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1826 St. 18 S. 125 bis 133. Auch die Königl. Regierung zu Magdeburg machte in ihrem Amtsblatte 1826 St. 14 S. 115 die Beſtimmungen dieſes Reglements über die Prüfung der Chirurgen und Apotheker zweiter Claſſe, der Geburtshelfer, der forenſiſchen Wundärzte und der Zahnärzte, unter dem 25. März 1826 im Auszuge bekannt, ſo auch die Königl. Regierung zu Minden Amtsblatt 1826, St. 10 S. 82, zu Erfurt St. 19 S. 226, zu Merſeburg St. 7 S. 64, zu Poſen St. 17 S. 255—260, zu Königsberg

St. 7 S. 40, zu Gumbinnen St. 21 S. 375, zu Cöln St. 4 S. 20, zu Düſſeldorf 1826 St. 10 S. 71.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die mediciniſchen Facultäten ſämmtlicher Königl. Univerſitäten, die mediciniſchen Univerſitätsſtudien und Staatsprüfungen betreffend. (von Kamptz Annalen 10r Bd., 1s Heft, S. 203.)

Um eine gründliche wiſſenſchaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu früh ohne die erforderliche Kenntniß der theoretiſchen Theile der Heilwiſſenſchaft zu den praktiſchen Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf ſämmtlichen Landesuniverſitäten beſtehenden praktiſchen Inſtitute gehörig benutzen zu können, haben Se. Majeſtät der König, mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 26. Novbr. v. J., nach dem Antrage des Miniſterii zu genehmigen geruht, daß ſämmtlichen inländiſchen Studirenden der Heilwiſſenſchaft, welche in die durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 28. Juni v. J. angeordnete Claſſe der promovirten Aerzte demnächſt aufgenommen zu werden beabſichtigen, ſtatt des bisherigen dreijährigen Univerſitätsſtudiums von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand weder zu dem Facultäts-Examen Behufs der Erlangung der Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie, noch zu den mediciniſchen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelaſſen werden ſoll, der nicht zuvor nachgewieſen hat, daß er außer den übrigen in Hinſicht der Zulaſſung zu den mediciniſchen Promotionsprüfungen von Seiten der Facultäten, und zu den mediciniſchen Staatsprüfungen vorgeſchriebenen Leiſtungen vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswiſſenſchaften auf einer Univerſität ſtudirt, und das vierte Jahr des Univerſitätsſtudiums zur Beſuchung der praktiſchen Inſtitute benutzt habe. Auf den Grund des obigen Allerhöchſten Befehls verordnet das Miniſterium Folgendes: 1) Zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der mediciniſchen Doctorwürde ſollen künftig nur diejenigen zugelaſſen werden, welche durch vorſchriftsmäßige Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſen-

ſchaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswiſſenſchaften auf einer Univerſität ſtudirt, und das vierte Jahr des Univerſitätsſtudiums zur Beſuchung der praktiſchen Inſtitute benutzt haben. 2) Alle Aſpiranten des Doctorgrades der mediciniſchen Facultät ſollen außer dem Zeugniſſe Nr. 1 oder Nr. 2, d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Univerſitätsſtudien, mit welchem ſie in Folge der Circularverfügung vom 23. Juli v. J. verſehen ſein müſſen, noch ein vom Decan der philoſophiſchen Facultät der Univerſität, auf welcher ſie zu promoviren beabſichtigen, ausgeſtelltes Zeugniß darüber beibringen, daß ſie in den allgemeinen Hülfswiſſenſchaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Pſychologie, in der Phyſik und Chemie, ſo wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doctor der Medicin erforderlichen Kenntniſſe beſitzen. 3) Behufs der Erlangung des obgedachten Zeugniſſes ſollen ſich die Aſpiranten des Doctorgrades der mediciniſchen Facultät einem von Seiten der betreffenden Profeſſoren der philoſophiſchen Facultät unter dem Vorſitze des zeitigen Decans derſelben anzuſtellenden Tentamen unterwerfen, über welches ein Protokoll aufzunehmen, und deſſen Ausfall im Zeugniſſe durch die Cenſuren, gut, mittelmäßig, ſchlecht, anzuzeigen iſt. 4) Wer von Seiten der philoſophiſchen Facultät die Cenſur ſchlecht erhalten hat, kann zu den mediciniſchen Promotionsprüfungen noch nicht zugelaſſen werden. 5) Alle Aſpiranten des Doctorgrades der mediciniſchen Facultät, welche nachweiſen können, daß ſie nach Einreichung einer lateiniſchen Diſſertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philoſophiſchen Facultät einer inländiſchen Univerſität die philoſophiſche Doctor- oder Magiſterwürde erlangt haben, ſind von der Beibringung des unter Nr. 2 gedachten Zeugniſſes der philoſophiſchen Facultät befreit. 6) Der zeitige Decan der mediciniſchen Facultät iſt eben ſo berechtigt als verpflichtet, bei dem Tentamen, welchem ſich die Aſpiranten des mediciniſchen Doctorgrades bei der philoſophiſchen Facultät unterwerfen müſſen, als Zeuge gegenwärtig zu ſein, und er ſoll zu dem Ende von dem Zeitpunkte, wenn ein ſolches Tentamen ſeinen Anfang nehmen wird, jedesmal einen Tag vorher durch den zeitigen Decan der philoſophiſchen Facultät in Kenntniß geſetzt werden. 7) Für das mehr gedachte Tentamen und die Ausſtellung des Zeugniſſes hat jeder Aſpirant des mediciniſchen Doctorgrades an die philoſophiſche Facultät 10 Thaler in Golde zu entrichten. 8) (Nach Bonn): Die im Obigen unter Nr. 1 gemachten Anordnungen ſollen auf diejenigen Aſpiranten des mediciniſchen Doc-

torgrades, welche das bisher geſetzlich vorgeſchriebene Triennium zu Oſtern oder Michaelis d. J. werden beendigt haben, noch keine Anwendung leiden. Das Miniſterium macht der mediciniſchen Facultät der Königl. Univerſität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß gewiſſenhaft, und den Studirenden ſofort das Erforderliche durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Berlin den 7ten Januar 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an die mediciniſchen Facultäten ſämmtlicher Königl. Univerſitäten, das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 und die mediciniſchen Univerſitätsſtudien betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 1s H., S. 153.)

Aus dem (sub lit. a.) anliegenden, unter dem 1. v. M. und Jahres erlaſſenen Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalperſonen geht näher hervor, welche Anforderungen nunmehr an die verſchiedenen Claſſen der Medicinalperſonen gemacht werden, wenn ſie ins praktiſche Leben treten wollen, und mit welchen Kenntniſſen und Fertigkeiten ausgerüſtet ſie bei der Staatsprüfung erſcheinen ſollen. Da es wichtig iſt, daß die Studirenden der Heilwiſſenſchaft frühzeitig die Forderungen erfahren, welche an ſie bei den Staatsprüfungen werden gemacht werden, ſo beauftragt das Miniſterium die ꝛc., die zu ihr gehörenden Studirenden von den Vorſchriften des oben gedachten Reglements in Kenntniß zu ſetzen, und ihnen insbeſondere bemerklich zu machen, daß von jetzt an keiner, welcher noch nicht vollſtändig ſeine Studien beendigt und promovirt hat, die Zulaſſung zu den Staatsprüfungen als promovirter Arzt erlangen, und daß in dieſer Beziehung durchaus keine Nachſicht weiter Statt finden werde. Zugleich macht das Miniſterium der ꝛc. zur Pflicht, bei der Anordnung und Feſtſtellung ihrer halbjährigen Vorleſungen auf die Beſtimmungen des mehrgedachten Reglements die erforderliche Rückſicht zu nehmen, damit es den Studirenden der mediciniſchen Facultät niemals an der nöthigen Gelegenheit fehle, ſich alle die Kenntniſſe und Fertigkeiten vollſtändig anzueig-

nen, welche dereinſt bei den Staatsprüfungen von ihnen werden gefordert werden.

Berlin den 7. Januar 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Conſiſtorien, dieſelbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 1s Heft, S. 207.)

Um eine gründliche wiſſenſchaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern und zu bewirken, daß ꝛc. (wie in dem vorhergehenden Reſcripte an die mediciniſchen Facultäten). Dem Königl. Conſiſtorio wird dieſe Allerhöchſte Beſtimmung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Auftrage, ſowohl dieſelbe als auch das unter dem 1. v. M. und J. von dem Miniſterio erlaſſene und beigeſchloſſene Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalperſonen mittelſt der Directoren und Rectoren der Gymnaſien zur Kenntniß der ſtudirenden Jugend, welche ſich der praktiſchen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wiſſens zu widmen beabſichtigt, auf eine geeignete Weiſe bringen zu laſſen, damit dieſelbe frühzeitig genug erfahre, welche Forderungen in dieſer Beziehung dereinſt an ſie werden gemacht werden. Zugleich wird das Königl. Conſiſtorium beauftragt, bei dieſer Veranlaſſung die Circular-Verfügung vom 23. Juli v. J., welcher zufolge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der mediciniſchen Doctorwürde nur die mit dem Zeugniſſe der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Univerſitätsſtudien verſehenen Inländer zugelaſſen werden ſollen, der in den Gymnaſien ſtudirenden Jugend in Erinnerung zu bringen, damit Niemand fernerhin den ſchwierigen Beruf eines promovirten Arztes wähle, ohne ſich vorher die erforderliche Schulbildung, und insbeſondere die ganz unentbehrliche Kenntniß der lateiniſchen Sprache, und die Fertigkeit lateiniſch mit Geläufigkeit zu ſprechen und zu ſchreiben, erworben zu haben. Das Miniſterium erwartet zu dem Ende von dem Königl. Conſiſtorio, daß daſſelbe in den Gymnaſien ſeines Bezirks auf die pünktlichſte und gewiſſenhafteſte Ausführung und Befolgung der beſtehenden Vorſchriften wegen der anzuſtellenden Uebungen

im Lateiniſchſchreiben und Sprechen mit Nachdruck und Strenge halten werde. Berlin den 7. Junuar 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an den Königl. außerordentl. Regierungs-Bevollmächtigten, Herrn G. R. R. v. Rehfuus in Bonn, die Ausdehnung der Prüfung der Aſpiranten des medicinischen Doctorgrades auf die pharmaceutiſchen Studien betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 438.)

Das Miniſterium eröffnet Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 9ten v. M., daß die Prüfung in den pharmaceutiſchen Studien nicht füglich ein Gegenſtand des Tentamens ſein kann, welches die Aſpiranten des Doctorgrades der mediciniſchen Facultät in Folge der Verfügung vom 7. Januar c. vor der philoſophiſchen Facultät zu beſtehen haben, vielmehr iſt es Sache der mediciniſchen Facultät bei dem Examen rigorosum und der Ober-Examinationscommiſſion bei den Staatsprüfungen, auf den Nachweis dieſer dem Mediciner unentbehrlichen Kenntniſſe zu ſehen. Das Miniſterium hat die mediciniſchen Facultäten ſämmtlicher Landes-Univerſitäten angewieſen, die Prüfung der Aſpiranten des mediciniſchen Doctorgrades auch auf die pharmaceutiſchen Studien, Falls ſolches bisher noch nicht geſchehen ſein ſollte, auszudehnen, und ſich zu vergewiſſern, daß die Doctoranden ſich auch in der pharmaceutiſchen Botanik und Waarenkunde und in der praktiſchen Pharmacie die für einen wiſſenſchaftiichen Arzt unentbehrlichen Kenntniſſe erworben haben. Ew. ꝛc. bleibt überlaſſen, hiernach den Profeſſor N. N. auf ſeine wieder beigefügte Vorſtellung zu beſcheiden.
Berlin den 22. April 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Circular-Reſcript deſſelben Königl. Miniſterii, an die med. Fakultäten ſämmtlicher Königl. Univerſitäten, denſelben Gegenſtand betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 2s Heft, S. 439.)

Die mediciniſche Facultät wird hierdurch angewieſen, die Prüfnng der Aſpiranten des mediciniſchen Doctorgrades auch auf die pharmaceutiſchen Studien, Falls ſolches bisher noch nicht geſchehen ſein ſollte, auszudehnen und ſich zu vergewiſſern, daß die Doctoranden ſich auch in der pharmaceutiſchen Botanik und Waarenkunde und in der practiſchen Pharmacie die für einen wiſſenſchaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntniſſe erworben haben.

Berlin den 22. April 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des Königl. Medicinal-Collegii der Provinz Brandenburg, die Elementarprüfung Behufs des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1827, St. 10, S. 46.)

Nach der Beſtimmung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 9. Decbr. 1826, ſollen fernerhin diejenigen jungen Männer, die ſich dem mediciniſch-chirurgiſchen Studium widmen wollen, die zur Immatriculation erforderlichen Schulkenntniſſe aber nicht beſitzen, eine vorgängige Elementarprüfung beſtehen, bevor ihre Zulaſſung zu den Vorleſungen erfolgen kann. Dieſe Prüfung iſt für Berlin dem unterzeichneten Medicinal-Collegium aufgetragen worden, und wird ſolche reſp. für die Sommer- und Wintervorleſungen, jedesmal vom 1. März und 1. Septbr. an bis Mitte des April und October abgehalten werden. — Es haben ſich demnach alle diejenigen, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen müſſen, innerhalb der vorerwähnten Friſten bei dem Königl. Regierungs-Secretair Herrn May im Local des Collegii, kleine Jägerſtraße Nr. 1 zu melden und daſelbſt weitern Beſcheid zu erwarten. Berlin den 26. Februar 1827.

Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg.

Ferner ſ. auch Chirurgen, Medicinal-Collegien, Medicinalperſonen, Gebühren.

Quarantaine, ſ. Peſt, Viehquarantaine.

Räude, ſ. Schaafe.

Recepte.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Recepte unbefugter Aerzte betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, S. 196.)

Mit Bezugnahme auf unſere Verfügung vom 13. Juli 1820, Amtsblatt Nr. 31, bringen wir den Apothekern noch einmal die Beſtimmungen des Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 pag. 28, §. 5 und der revid. Apothekerordnung vom 11. Octbr. 1801 Tit. III. lit. k. und l. in Erinnerung, nach welchen durchaus keine Recepte von unbefugten nicht approbirten Aerzten und Wundärzten, für innere Krankheiten aber nur von denen zur Behandlung innerer Krankheiten approbirten Perſonen angefertigt werden dürfen. Indem wir vor den auf den Uebertretungsfall geſetzten Strafen warnen, weiſen wir ſämmtliche betreffende Behörden an, auf die genaue Befolgung dieſer geſetzlichen Vorſchriften zu achten, und jede ihnen zur Kenntniß kommende Contravention, bei eigener Verantwortlichkeit, ſofort zur Anzeige zu bringen. Minden den 3. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, betreffend die Zurückgabe der bezahlten Recepte, Seitens der Apotheker. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 44, S. 419.)

In mehreren Landapotheken herrſcht noch fortdauernd die alte Gewohnheit, daß die Recepte bei Bezahlung derſelben nicht zurückgegeben, ſondern von den Apothekern behalten und aufbewahrt werden. Dieſe Gewohnheit kann zu nachherigen Rechtsſtreiten Veranlaſſung geben, indem die Recepte, ſo lange ſie ſich noch in den Händen der Apotheker befinden, als Belege ihrer nicht geſchehenen Bezahlung gelten; wir glauben daher das Publikum darauf aufmerkſam machen zu müſſen, damit die Recepte bei Bezahlung derſelben als Eigenthum zurückgenommen werden, ſo wie wir auf der andern Seite auch die Apotheker verpflichten, ſolche jedesmal, wenn ſie bezahlt werden, zurückzugeben.

Münſter den 14. Novbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Recurs, ſ. Miniſterium, Strafreſolute.

Regierungen.

Deren innere Einrichtung ward neuerdings durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom

31. Decbr. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (Geſetzſammlung 1826 S. 5—12) beſtimmt, und feſtgeſetzt, daß ſtatt der bisherigen Geſchäftsbearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen, zur ſchnelleren Förderung der Geſchäfte fünf Abtheilungen Statt finden und bei der erſten die Gegenſtände, die nach der Inſtruction von 1817 der erſten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren (folglich auch die Medicinal-Angelegenheiten) bearbeitet werden ſollen. Bei den Plenar-Verſammlungen ſollen die Ober-Regierungs- und Regierungsräthe, ein volles Votum haben, die techniſchen Mitglieder, nämlich die Geiſtlichen, Schul-, Medicinal- und Bauräthe, auch die techniſchen Forſtbeamten jedoch nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören und die Aſſeſſoren allein in den von ihnen ſelbſt bearbeiteten Sachen. — Zugleich enthält dieſe Allerhöchſte Cabinetsordre die Genehmigung einer, unter demſelben Dato erſchienenen Geſchäfts-Anweiſung für die Regierungen, im Verfolg der für dieſe Behörden angeordneten neuen Organiſation, zur Ergänzung und Berichtigung der Inſtruction vom 23ſten Octbr. 1817, deren Inhalt die Medicinal-Angelegenheiten nicht berührt.

ſ. auch Kreis-Medicinalbeamte.

Regierungs-Medicinalrath.

Im Jahre 1826 iſt die Maaßregel getroffen, die bei den Regierungen fungirenden techniſchen Räthe einer jeden Cathegorie unter ſich rangiren zu laſſen und deren Beſoldungen durch einen beſondern Normalbeſoldungs-Etat zu reguliren. Daher ſind auch die Beſoldungen der Regierungs-Medi-

cinalräthe ferner nicht in die Provinzial-Verwaltungs-Etats aufgenommen, ſondern dieſe Beſoldungen werden nach einem, auf den Grund des alljährlich Allerhöchſt genehmigten Perſonal- und Beſoldungs-Etats angefertigten Zahlungs-Etat von einer Centralkaſſe, wozu das K. Miniſterium ſeine Generalkaſſe beſtimmt hat, durch die Regierungs-Hauptkaſſen gewährt.

Reiſekoſten.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Finanzen, an die Königliche Regierung zu Erfurt, die Dienſtreiſen der Kreisphyſiker betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, S. 173.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 10. v. M. hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Miniſterien Bedenken tragen müſſen, auf den Antrag: den Kreisphyſikern beſtimmte Entſchädigungen für die vorkommenden Dienſtreiſen auszuſetzen, einzugehen. Denn eines Theils können Fälle, wo es für nothwendig zu erachten iſt, polizeiliche Maaßregeln unter Mitwirkung der Kreisphyſiker, als Polizeibeamten, zu ergreifen, nicht ſo häufig vorkommen; in der Regel, oder wenigſtens meiſtens, wird es vielmehr hinreichen, den betreffenden Kranken ärztliche Hülfe zu verſchaffen, für welche dann die taxmäßig feſtſtehende Remuneration von den Kranken ſelbſt, den Angehörigen, der Gemeinde ꝛc. gewährt werden muß. Andern Theils iſt nicht zu erwarten, daß die Landräthe, wenn die Königl. Regierung ſie ſonſt nur gehörig inſtruirt, nicht mit Zuverſicht und ohne Beeinträchtigung des polizeilichen und reſp. des finanziellen Intereſſes ſollten beſtimmen können, wenn es erforderlich iſt, die Hülfe der Medicinalbeamten in Anſpruch zu nehmen und ſie zu polizeilichen Unterſuchungen u. ſ. w. zu veranlaſſen. Sollten hierbei einzelne Mißgriffe vorkommen, ſo müſſen dieſelben ſo gut als möglich, eben ſo wie es bei ähnlichen Mißgriffen in allen Verwaltungspartieen geſchieht, redreſſirt werden. Die vorgeſchlagene Fixirung von Reiſeentſchädigungen würde aber, obſchon koſtbarer, doch jene Mißgriffe nicht verhüten, indem alsdann immer noch der Fall denkbar

iſt, daß der Landrath, um dem Kreisphyſikus nicht unnöthige Koſten zu verurſachen, ihn gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit mit der Unterſuchung beauftragt, oder daß der Kreisphyſikus durch zu häufige, nicht ſtets in der Nothwendigkeit liegende Aufträge in Schaden gebracht wird.

Berlin den 25. März 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Miniſterium der Finanzen.
[gez.] v. Klewitz.

Bekanntmachung des Königl. Oberprocurators im Regierungsbezirk Coblenz, die Liquidirung der Reiſekoſten der Medicinalbeamten betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung daſelbſt 1824, St. 18, S. 184.)

Die frühere Vorſchrift, nach welcher die Atteſte über Orts-Entfernungen bei Dienſtreiſen von den Poſtämtern ausgefertigt werden ſollten, um die Liquidation feſtſtellen zu können, iſt durch hohe Miniſterial-Verfügung d. d. Berlin den 20. Febr. 1824 dahin abgeändert worden, daß die Beſcheinigungen von den Poſtämtern nicht mehr nothwendig ſind, ſondern die bei den Regierungen angelegten Tabellen der Orts-Entfernungen zur Richtſchnur dienen ſollen. Indem ich die Herren Medicinalbeamten hiervon in Kenntniß ſetze, verweiſe ich ſie zugleich auf die bereits angefertigten Tabellen, um darnach ihre Reiſekoſten zu liquidiren und bemerke, daß in ſolchen Fällen, wo die Orts-Entfernungen nicht angegeben ſind, ein von der Landräthlichen Behörde beſcheinigtes Atteſt des Ortsbürgermeiſters aushelfen kann.

Coblenz den 15. April 1824.

Der Königl. Ober-Procurator.
[gez.] Lombard.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Beſcheinigung der Orts-Entfernungen in den Fuhrkoſten-Liquidationen der Königl. Beamten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, S. 193, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 329.)

Durch das, in v. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung (Jahrg. 1823, Heft 3) abgedruckte Circular des Königl. General-Poſtamts, iſt in §. 14 (S. 578 der Annalen) angeordnet: daß die Poſtämter nur in den Fällen

Atteſte über Orts-Entfernungen ertheilen ſollen, wenn ſolche über eine von der Poſt in dem Bezirke des Poſtamts wirklich geſchehene Dienſtleiſtung, zum Belege dienen ſollen. Hiernach wird das bisherige Verfahren, nach welchem die Poſtämter unter den Fuhrkoſten-Liquidationen von Königl. Officianten für zurückgelegte Dienſtreiſen die Orts-Entfernungen zu atteſtiren pflegten, nicht ferner zur Ausführung gebracht werden können. Da indeß dergleichen Atteſte zur Juſtification der geleiſteten Zahlung bei den Rechnungen unentbehrlich ſind, ſelbige aber von uns nicht wohl ertheilt werden können, da uns die ſpecielle Kenntniß der Entfernungen aller Oerter des hieſigen Departements von einander fehlt, ſo ſetzen wir hierdurch feſt, daß unter allen Fuhrkoſten-Liquidationen der bei den Kreisbehörden angeſtellten, und ſonſt etwa im Diſtrikt commiſſariſch fungirenden Beamten, die Landräthe, in deren Kreiſen die Reiſen vorgenommen ſind, die Orts-Entfernungen zu atteſtiren haben, da ſich annehmen läßt, daß die Landräthe, die zur Ausſtellung ſolcher Atteſte nöthigen Localkenntniſſe entweder ſchon beſitzen, oder ſich dieſelben in jedem vorkommenden Falle doch leichter als wir verſchaffen können. Indem wir die Herren Kreisphyſiker, Chirurgen und Thierärzte, Superintendenten, Schul-Inſpectoren und ſonſtige zur Liquidirung von Fuhrkoſten berechtigte Officianten anweiſen, ſich genau nach dieſer Beſtimmung zu achten, fügen wir noch die Bemerkung hinzu, daß wir alle in dieſer Beziehung mit den nöthigen Atteſten nicht verſehenen Liquidationen brevi manu zur Vervollſtändigung remittiren werden.

Cöslin den 22. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Reviſion und Feſtſetzung der Reiſekoſten-Liquidationen der Medicinal-Beamten betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 599.)

Der in dem Bericht der Königl. Regierung vom 15. April angezeigten, von der Königl. Ober-Rechnungskammer in dem Reviſionsprotokoll über die Rechnung von den allgemeinen Verwaltungskoſten pro 1822 gemachten Bemerkung, daß es den Anſchein habe, als ob für die von den Kreisphyſikern verrichteten Geſchäfte in den auf einer Tour

belegenen Ortſchaften, und obgleich ſolche Reiſen in ununterbrochener Folge von einem Orte zum andern zurückgelegt werden, dennoch die Reiſekoſten nicht einmal und für eine ſolche ganze Tour, ſondern vielmehr als verſchiedene, von dem Wohnorte des Phyſikus aus nach jedem der auf der Reiſeroute belegenen Orte beſonders gemachte Reiſen, mithin mehrfach liquidirt werden, muß das Miniſterium in jeder Hinſicht und wenigſtens in ſo weit beitreten, daß Liquidationen vorgekommen ſind, wonach die Reiſen in der erwähnten Art ſtets von dem einen Zielpunkte nach dem Wohnorte zurückgemacht worden waren, anſtatt daß der betreffende Beamte ſogleich auch die übrigen umliegenden Orte hätte bereiſen ſollen. Das Miniſterium gewärtigt daher, daß die Königl. Regierung ſich angelegen ſein laſſen wird, dieſen ſchon öfters gerügten Uebelſtand mit aller Strenge für die Zukunft abzuſtellen. Daſſelbe iſt daher auch mit der zur Verhütung künftiger Mißbräuche von der Königl. Ober-Rechnungskammer für wünſchenswerth erachteten Maaßregel, daß die Liquidationen der Medicinalperſonen für die in jedem Monat ſtatt gefundenen Reiſen zuſammen eingereicht, und einem beſtimmten Rechnungsbeamten zur Reviſion übergeben werden ſollen, vollkommen einverſtanden. Dagegen kann das Miniſterium die in dem obengedachten Bericht erbetene Authoriſation: daß denjenigen Medicinal-Beamten, welche ihre Liquidationen für die in jedem Monat ſtatt gefundenen Reiſen nicht zu einer beſtimmten Zeit, z. B. bis zum 15. des folgenden Monats, bei der Königl. Regierung eingereicht haben, die Vergütung des liquidirten Betrages verweigert werden ſolle, der Königl. Regierung nicht ertheilen, da nur in Folge einer förmlichen geſetzlichen Beſtimmung Jemand, wie in dem vorliegenden Falle von der Königl. Regierung beabſichtigt wird, ſeines Anſpruches durch deſſen Nichtgebrauch verluſtig gehen kann. Der beabſichtigte Zweck wird vielmehr auf andere Weiſe erreicht werden können. Es iſt nämlich vorauszuſetzen, daß die Kreis-Medicinalbeamten nicht nach ihrem freien Belieben und ohne zu rechtfertigende Veranlaſſung im Kreiſe auf Koſten des Staats herumreiſen werden, ſondern daß dieß in der Regel nur in Folge eines Auftrags der Königl. Regierung, oder auf Requiſition des Landraths, oder auch bei herrſchenden Thier- und Menſchenkrankheiten, Unglücksfällen ꝛc. auf Anzeige der Orts-Obrigkeit geſchieht. Die Fälle wo dieſelben Diäten oder Reiſekoſten zu liquidiren haben, ſind alſo größtentheils bekannt, und wird es daher nicht ſchwierig ſein, die Medicinalbeamten durch ein für

allemal feſtgeſetzte, und ohne Rückſicht ſtreng einzuziehende Ordnungsſtrafen zur pünktlichen Liquidirung anzuhalten.

Berlin den 1. Juni 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenſtein.

Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg, die Geſchäftsreiſen der richterlichen und Medicinalbeamten betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merſeburg 1824 St. 33, S. 250. Nr. 104, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3 H. S. 918.)

Da nach einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 11. Juli pr. die richterlichen und Medicinalbeamten, welche zu einem gemeinſchaftlich richterlichen Geſchäfte reiſen, dieſe Reiſe zur Erſparung der Koſten zuſammen zu machen haben, mit Ausnahme des Falls, wenn vorauszuſehen iſt, daß die richterlichen Perſonen durch das von ihnen vorzunehmende Geſchäft länger werden aufgehalten werden, als das Geſchäft der Medicinalbeamten dauert, indem es alsdann den Letztern geſtattet iſt, die Reiſe allein zu unternehmen, und die Koſten nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816 zu liquidiren, ſo haben ſich die Gerichts- und Medicinalbeamten bei Aufſtellung ihrer Liquidationen hiernach zu achten.

Naumburg den 30. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Procurators zu Trier, die Reiſekoſten und Diäten der Medicinalbeamten betreffend. (Amtbl. der Königl. Regierung zu Trier 1825, St. 24, S. 190.)

Nach einem Reſcripte des hohen Juſtiz-Miniſterii vom 18. März 1825 können von den gerichtlichen Medicinalbeamten keine Reiſekoſten liquidirt werden, wenn der Ort, an welchem die Unterſuchung vorgenommen iſt, nicht über eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernt liegt. Diäten finden aber auch bei einer weitern Entfernung nicht Statt, in ſo fern auf das Geſchäft, mit Einſchluß der Zeit, welche erforderlich geweſen, um ſich zu dem Orte hin und von demſelben zurück zu begeben, nicht mehr als ein halber Tag

zu verwenden nöthig geweſen iſt. — Dieſe hohe Beſtimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Trier den 12. April 1825.

Der Königl. Ober-Procurator beim Königl. Landgerichte.
[gez.] Heintzmann.

Allerhöchſte Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königl. Dienſtangelegenheiten vom 28. Juni 1825, §. 9 - 14. (Geſetzſammlung 1825, S. 168 - 170.)

§. 9. Was die Liquidation der Reiſekoſten, welche bei Ausrichtung commiſſariſcher Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft, ſo ſollen fortan und vom 1. Septbr. 1825 ab: a) zum Reiſen mit Extrapoſt nur diejenigen Beamten berechtigt ſein, welche nach der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 bis einſchließlich zur fünften Rangclaſſe gehören und von den im §. 1 der gegenwärtigen Verordnung *) unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätenſatze von zwei Thalern berechtigt ſind; b) die Zahl der zu liquidirenden Extrapoſtpferde wird für Beamte der erſten und zweiten Rangklaſſe auf vier und für Beamte der dritten vierten und fünften Rangclaſſe auf zwei feſtgeſetzt, letzteres jedoch mit der Maaßgabe, daß ausnahmsweiſe die Liquidirung einer größeren Pferdezahl alsdann ſtatt findet, wenn deren nothwendig geweſene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchauſſirten oder ſchwierigen Wegen, durch Beſcheinigung des betreffenden Poſtamts nachgewieſen wird. Dieſen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es ſonſt der Beibringung poſtamtlicher Beſcheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reiſekoſten-Vergütigung nicht, ſondern es wird die Letztere lediglich auf glaubhafte Beſcheinigung über die Entfernung geleiſtet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reiſe wirklich mit Extrapoſt oder auf andere Weiſe zurückgelegt iſt. Jedoch c) darf in dem Falle, wenn der Beamte mehrere commiſſariſche Aufträge an verſchiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage beſonders zur Liquidation gebracht, ſondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich d) bei Reiſen auf eine Entfernung unter Einer Meile, iſt die Extrapoſtauslage für eine volle Meile

*) ſ. oben Diäten.

zu berechnen. §. 10. Wenn mehrere Beamte bei einem und demſelben commiſſariſchen Geſchäfte concurriren, ſo müſſen ſie, ſoweit es die Umſtände geſtatten, zur Verminderung der Fuhrkoſten zuſammenreiſen, und es hat alsdann nur der Hauptcommiſſarius allein die geſammten Fuhrkoſten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieſer Regel muß in der Liquidation beſonders begründet werden. §. 11. Nächſt den eigentlichen Fuhrkoſten wird den zur Extrapoſtreiſe berechtigten Beamten vergütet: a) an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroſchen; b) an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Silbergroſchen, jedoch dergeſtalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reiſen und einem abwechſelnden Aufenthalt, oder bei ſolchen Aufträgen ununterbrochen ſtatt findet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demſelben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich c) alles, was an Chauſſee-, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt iſt, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten. §. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9 der gegenwärtigen Verordnung zum Reiſen mit Extrapoſt berechtigt ſind, wird bei deren commiſſariſchen Dienſtreiſen nur die Vergütung für ordinaire oder Perſonenpoſt nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und nur für die Fälle, wo zwiſchen den zu bereiſenden Puncten entweder keine Fahrpoſtverbindung beſteht, oder ſolche doch für den Zweck der Reiſe nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder die Reiſe mit Extrapoſt, je nachdem das eine oder das andere minder koſtbar iſt, zu bewilligen. §. 13. Beamte, welche neben oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reiſekoſten oder zur Unterhaltung von Dienſtpferden beziehen, ſind für alle Reiſen, welche in den Geſchäften ihres Amts und in ihren gewöhnlichen Dienſtkreiſen vorkommen, zu keiner beſondern Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geſchäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreiſe aufgetragen wird, ſo hängt es von dem pflichtmäßigen Ermeſſen der beauftragenden Behörde ab, zu beſtimmen, ob der Beamte die Reiſe mit der Poſt (mit Extrapoſt oder ordinairer Poſt, je nach ſeinem Range und ſeinen Dienſtverhältniſſen) unternehmen ſoll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reiſekoſten-Entſchädigung gebührt; oder ob er ſich zu dieſem Behuf ſeiner Dienſtpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermeſſen der beauftragenden Behörde eine Reiſezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reiſekoſten-Entſchädigung bewilligt wer-

den kann. §. 14. Wenn ſolche Beamte, welche Reiſe- und Fuhrkoſten-Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder ſonſt ihre Stelle von andern vertreten werden muß, ſo müſſen ſie entweder für die Reiſekoſten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder ſich einem verhältnißmäßigen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter beſondern Umſtänden, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgeſetzten Behörde geſtattet werden. — Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich alle unſere Behörden, eine jede ſo weit es ihres Amtes iſt, gebührend zu achten. Gegeben Berlin den 28. Juni 1825.

[gez.] Friedrich Wilhelm.
[gez.] v. Altenſtein. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Klewitz.
Graf v. Danckelmann. Graf v. Bernsdorff.
Für den Herrn Kriegsminiſter.
v. Schöler. v. Motz.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Fuhrkoſten-Entſchädigung für Kreis-Medicinalbeamte betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s H. S. 1096.)

Die unterzeichneten Miniſterien finden es auf den Bericht der Königl. Regierung vom 5. Auguſt c. angemeſſen, daß den Kreis-Medicinalbeamten in dortiger Provinz bei Reiſen in polizeilichen und Impfungsangelegenheiten, ſtatt der wirklichen Geſtellung eines Wagens von Seiten der zu ihrer Fortſchaffung verpflichteten Perſonen eine Wagenmiethe von 10 ſgr. täglich in ſo weit zugeſtanden werde, als der betreffende Verpflichtete einen den Standes-Verhältniſſen dieſer Beamten angemeſſenen Wagen nicht zu ſtellen vermag. Die Königl. Regierung wird authoriſirt, hiernach das Nöthige zu verfügen. Berlin den 13. Octbr. 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der

Polizei, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Dienſtreiſen der Medicinalbeamten und die Reviſion der Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 2s H. S. 472.)

Die unterzeichneten Miniſterien haben ſich aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 30. April c. und den eingereichten, hieneben zurückerfolgenden Acten gern von der zweckmäßigen Strenge überzeugt, mit welcher die Königl. Regierung bei der Reviſion und Feſtſetzung der Diäten- und Fuhrkoſten-Liquidationen der Kreis-Medicinalbeamten Ihres Departements pro 1824 verfahren iſt. In der Sache ſelbſt iſt nur noch zu bemerken, daß anſcheinend den dortigen Kreis-Medicinalbeamten nachgelaſſen iſt, ſofort die von ihnen für nöthig erachteten Reiſen zu machen, und daß hiernächſt die Landräthe die Nothwendigkeit derſelben zu atteſtiren haben. Jene Officianten ſind jedoch nicht ſowohl als ſelbſtſtändig handelnde Polizeibeamten, in ſo weit es nicht auf das durch die Wiſſenſchaft gebotene Verfahren ankommt, zu betrachten, ſondern im Allgemeinen liegt die Fürſorge für die ſogenannte Sanitäts-Polizei, welche mit der übrigen Polizei ſo enge zuſammenhängt, hauptſächlich den Landräthen ob, zu deren techniſcher Berathung und Hülfe die Medicinal-Polizeibeamten beſtimmt ſind. In der Regel müſſen alſo dergleichen commiſſariſche, mit Koſten verknüpfte Reiſen nur auf ſpecielle Anordnung der Königl. Regierung oder auf Requiſition des betreffenden Landraths geſchehen, und nur ausnahmsweiſe wird der Phyſikus in Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, ohne Weiteres auf die Anzeige der Orts-Obrigkeiten oder ſonſtigen Anzeigen die Reiſe ſofort anzutreten, alsdann aber auch gleichzeitig oder wenigſtens binnen möglichſt kurzer Friſt dem Landrathe davon Nachricht zu geben haben. Anſcheinend wird es ſonach auch das Angemeſſenſte ſein, die desfallſigen Liquidationen durch die Landräthe gehen zu laſſen. Der Vorſchlag der Königl. Regierung, die Koſten der regelmäßigen alle drei Jahre wiederkehrenden Viſitation der Apotheken dem Apotheker zur Laſt zu legen, wenn ſeine Officin in einem ſolchen Zuſtande gefunden wird, daß eine Nachreviſion angeordnet werden muß, eignet ſich nicht zur Genehmigung, weil dem Apotheker bereits die meiſten nicht unbeträchtlichen Koſten der Nachreviſion zur Laſt fallen. Ueberdieß werden die meiſten Nachreviſionen dadurch veranlaßt, daß dem Apotheker an kleinen Orten der nöthige Verdienſt mangelt, um die erforderlichen in der Regel mit be-

deutendem Koſtenaufwande verbundenen Einrichtungen zu machen. Durch doppelte Reviſionskoſten würde alſo oft die nöthige Verbeſſerung der Officin dem Beſitzer äußerſt erſchwert, wo nicht gar unmöglich gemacht werden. Uebrigens kann nach §. 3 der Verordnung vom 13. März 1820 dem Kreisphyſikus allerdings die Reviſion der in ſeinem Kreiſe befindlichen Apotheken, und nur nicht die der an ſeinem Wohnorte befindlichen Apotheken übertragen werden, weil im letztern Falle zu nahe und perſönliche Berührungen und Rückſichten eintreten, welche nur zu zahlreichen Reclamationen und fernerweiten mit Koſten verknüpften Unterſuchungen veranlaſſen würden. Jene Verordnung bemerkt auch bereits, in welchen Fällen es beſonders wünſchenswerth iſt, daß dieſe Reviſionen von dem Regierungs-Medicinalrathe beſorgt werden, welcher durch vielſeitige Vergleichungen in den Stand geſetzt, zur guten Ausführung dieſes Geſchäftes vorzugsweiſe geſchickt iſt; auch haben die durch Zuziehung des Regierungs-Medicinalrathes entſtandenen Koſten an circa nur 100 Rthlr. betragen.

Berlin den 20. Juni 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Reſcript der Königl. Miniſterien an die Königl. Regierung zu Oppeln, daß eine Ermäßigung der Diäten und Reiſekoſten auf halbe Tage in Geſchäftsreiſen nicht ſtatt finden könne. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s Heft S. 862.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. Septbr. d. J. wegen der Diäten der Phyſiker und Kreischirurgen für Geſchäftsreiſen, die in einem halben Tage abzumachen geweſen, zu erkennen gegeben, daß die Verordnung vom 28. Juni d. J., wegen Vergütung der Diäten und Reiſekoſten ꝛc., eine Ermäßigung der feſtgeſetzten Tagegelder auf halbe Tage keinesweges beſtimmt, und daher auf Ihren Vorſchlag nicht eingegangen werden kann. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Beziehung auf jenen Grundſatz eine gleichmäßige Behandlung aller Beamten ſtatt finden muß. Berlin den 18. November 1825.

Miniſt. d. Geiſtl., Unterr.- und Med.-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Miniſterium der Finanzen.
[gez.] v. Motz.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii an den Königl. General-Procurator zu Cöln, die Reiſe-Entſchädigung der Kreisphyſiker und Kreiswundärzte in Strafſachen betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 442.)

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M, die Reiſe-Entſchädigungskoſten in Strafſachen betreffend, wird Ihnen eröffnet, daß ſo wenig das Diäten-Regulativ vom 28. pr. als das frühere vom 18. Febr. 1816 Veranlaſſung geben, den Kreisphyſikern und Kreiswundärzten Reiſekoſten und Diäten nach den darin enthaltenen Beſtimmungen feſtzuſetzen, wenn ſie in Unterſuchungsſachen Reiſen zu machen genöthigt ſind. Es ſind dieß keine Angelegenheiten, wegen welcher der Staat die Entſchädigung gewährt, ſondern es ſind vielmehr Privatperſonen dazu verpflichtet, und nach ausdrücklicher Beſtimmung des §. 1 des Regulativs vom 28. Juni pr. findet daſſelbe auf ſolche Fälle nicht Anwendung, und bleiben vielmehr die vorhandenen Gebührentaxen in Kraft. Die benannten Medicinalbeamten können daher aus den gedachten Geſetzen eben ſo wenig wie die Juſtizbeamten Gründe hernehmen, nach welchen die Beſtimmungen des Decrets vom 18. Juni 1811 auf ſie nicht ferner Anwendung finden ſollen. Berlin den 20. März 1826.

Der Juſtiz-Miniſter.
[gez.] Graf v. Danckelmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die von den Medicinalbeamten zu liquidirenden Diäten und Reiſekoſten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 21, S. 174, und v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 443.)

Nach einer Verfügung des hohen Juſtiz-Miniſterii vom 20. März d. J. ſollen die Rheiniſchen Medicinalbeamten, wenn ſie in Unterſuchungsſachen Reiſen zu machen genothigt ſind, nicht nach dem Diäten-Regulativ vom 28. Juni v. J., ſondern nach dem Kaiſerl. Decrete vom 18. Juni 1811 liquidiren, indem nach dem §. 1 des erſtgedachten Geſetzes dieſes auf ſolche Fälle keine Anwendung findet, wo eine Privatperſon zur Entſchädigung verpflichtet iſt, oder verpflichtet werden kann. Die Herren Medicinalbeamten werden demnach angewieſen, ſich hiernach zu achten.

Coblenz den 28. April 1826.

Königl. Regierung. [gez.] Lebens.

Königl. Ober-Procurator. [gez.] Lombard.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Reiſekoſten beim Zuſammenreiſen mehrerer Beamten in Dienſtangelegenheiten betreffend, ſämmtlichen Königl. Regierungen zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 3s H., S. 589.)

Der Königl. Regierung wird zur Beſcheidung auf den Bericht vom 26. Mai d. J., betreffend die Liquidation der Fuhrkoſten bei Dienſtreiſen der Regierungsmitglieder Nachſtehendes eröffnet: Die geſetzliche Beſtimmung, daß, wenn im Falle des Zuſammenreiſens mehrerer Beamten eine größere Pferdezahl in Rechnung geſtellt wird, als dem Haupt-Commiſſarius regulativmäßig zuſteht, über die Mehrzahl Poſtbeſcheinigungen beizubringen ſind, muß, zur Aufrechthaltung des Poſtintereſſe, im Allgemeinen ſtets befolgt werden. Nur auf Wegeſtrecken, wo keine Poſtverbindung vorhanden iſt, können anderweite Beſcheinigungen, wodurch der wirkliche Verbrauch des Mehrbedarfs an Pferden glaubhaft nachgewieſen wird, namentlich Atteſte der gebrauchten Fuhrleute, als zureichende Beläge angenommen werden. — Den Commiſſarien ſteht es übrigens frei, ſich, ſofern die verordnungsmäßigen Sätze nicht überſchritten werden, auch einer andern Fuhrgelegenheit als der Extrapoſt zu bedienen. Was endlich die Frage anbelangt: ob der Haupt-Commiſſarius verpflichtet iſt, die mit ihm reiſenden Commiſſarien in ſeinem eigenen Wagen aufzunehmen? ſo erledigt ſich ſolche durch den Inhalt der, der Königl. Regierung mitgetheilten Allerhöchſten Cabinetsordre vom 29. April c. Berlin den 13. Juli 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit und Auftrage Sr. Exc.
[gez.] Köhler.

Miniſterium der Finanzen.
In Abweſenheit ꝛc.
[gez.] Villauner.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Fuhrkoſtenentſchädigung der Kreischirurgen und Kreisthierärzte betreffend (v. Kamptz Annalen 11r Band, 1s Heft, S. 235.)

Da die Kreischirurgen und Kreisthierärzte zu denjenigen Beamten gehören, welchen bei ihren commiſſariſchen Dienſtreiſen nur die Vergütung für ordinaire oder Perſo-

nenpoſt bewilligt werden ſoll, ſolche jedoch für den Zweck ihrer Reiſen ſelten benutzt werden kann, überdieß nur wenige ſich an Orten befinden, wo ſie Extrapoſt oder Miethsfuhre haben können, ſo ſetzen wir für ſolche Fälle, wo der ordinaire Poſtcours nicht benutzt werden kann, zur Vermeidung größerer Weitläufigkeit, mit Bezug auf §. 12 des Regulativs vom 28. Juni 1825, nach zuvörderſt eingeholter Genehmigung des Königl. Hohen Miniſterii der Medicinal-Angelegenheiten feſt, daß die beſagten Medicinal-Beamten bei ihren Dienſtreiſen in polizeilichen Aufträgen außer den Diäten, an Fuhrkoſten 20 Sgr. für die Meile liquidiren können, wobei für Chauſſeegeld und alle andere Auslagen nichts gefordert, Hin- und Herreiſe aber beſonders berechnet werden kann *).

Cöln den 24. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

ferner ſ. auch **Anſteckende Krankheiten**, **Arztlohn**, **Feſtſetzung**, **Schutzpockenimpfung**, **Thierärzte**.

Rekruten, ſ. Militair-Chirurgen.

Reſſortverhältniß, ſ. Miniſterium, Strafreſolute.

Rettungsprämien.

Reſcripte des Königl. Miniſterii des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Zahlung der Lebensrettungsprämien betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 2s Heft, S. 557.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22. Febr. d. J. wegen Zahlung der Rettungsprämien bemerklich gemacht, daß nach dem von Ihr unterm 15. März 1810 erſtatteten Berichte dergleichen Prämien ſonſt

*) Sowohl das hier in Bezug genommene Miniſterial-Reſcript, als das an die Königl. Regierung zu Merſeburg vom 27. Sept. 1826, betreffend die Reiſekoſten der Kreisthierärzte (ſ. Thierärzte), ſind jedoch nicht allen Kön. Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt, vielmehr dieſelben auf die Verordnung vom 28. Juni 1825 in der Geſetzſammlung, verwieſen.

verfaſſungsmäßig aus den Kreiskaſſen und bei den Städten aus den Armenkaſſen bezahlt ſind, und die Abſicht des Reſcriptes vom 25. Januar d. J. nur dahin geht, es bei der hergebrachten Verfaſſung zu belaſſen. Dem gemäß ſind die Communalfonds für dergleichen Prämien auch fernerhin nicht weiter, als es jener Verfaſſung gemäß ſonſt geſchehen, in Anſpruch zu nehmen.

Berlin den 13. April 1824.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. d. M. authoriſirt, in allen Fällen, wo die Rettung verunglückter Perſonen mit eigener Lebensgefahr geſchehen iſt, die Prämie zu bewilligen. Demgemäß bleibt Ihr die Verfügung in angezeigten speciellen Fällen überlaſſen.

Berlin den 7. Mai 1824.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Reſcripte des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Poſen, dieſelbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd., 2s H., S. 558.)

Da der Inquiſitionsarzt N. N. zu Kozmin als Inſtitutsarzt die Verpflichtung auf ſich hat, für die ausgeſetzten Emolumente die Inhaftirten mit ärztlicher Hülfe zu verſehen, ſo kann derſelbe, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 8. d. M. eröffnet wird, auf eine Prämie wegen der durch ihn bewerkſtelligten Behandlung der darin genannten drei Inculpaten, welche ſich zu erhenken geſucht haben, keinen Anſpruch machen. Berlin den 26. März 1824.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Eine Prämienertheilung, wie ſolche die Königl. Regierung mittelſt Berichts vom 14. v. M. für den Inquiſitoriatsarzt N. N. zu Kozmin wiederholt in Antrag bringt, tritt in den Fällen nicht ein, wenn die Handlung, wegen welcher auf dieſelbe Anſpruch gemacht wird, nicht aus freiem Antriebe und ohne ſpecielle Verpflichtung erfolgt iſt, ſondern in Folge einer amtlichen und durch die dafür ausgeſetzte Beſoldung bereits im Allgemeinen remunerirten Obliegenheit hat verrichtet werden müſſen, wie ſolches offenbar bei der durch den N. N. bewerkſtelligten Behandlung

der in dem frühern Berichte der Königl. Regierung genannten drei Inculpaten, welche ſich zu erhenken verſucht haben, der Fall geweſen iſt. Es hat daher bei der ablehnenden Verfügung vom 26. März d. J. ſein Bewenden.

Berlin den 7. Mai 1824.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren anderweitigen Bericht vom 27. v. M. wegen der Rettungsprämien zu erkennen gegeben, daß die Reſcripte vom 26. März d. J. und 7. v. M. über die in denſelben bekannten Cathegorien von Medicinalbeamten hinaus auf Kreisphyſiker und Kreis-Chirurgen nicht ausgedehnt werden können.

Berlin den 11. Juni 1824.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Bewilligung von Lebensrettungsprämien betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 1s Heft, S. 132.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 9. Decbr. v. J. zu erkennen gegeben, daß die Beſtimmungen des Reſcripts vom 20. Octbr. 1820 wegen der Prämien für Rettung von Scheintodten auf andere als namentlich die von Ihr bezeichneten Fälle, als Vergiftung u. ſ. w., nicht Anwendung finden. Der Zweck der Bewilligung jener Prämien iſt nämlich dahin gerichtet, auch da noch Anlaß und Reiz zur Beſchaffung und angeſtrengten Anwendung des ärztlichen und wundärztlichen Beiſtandes zu gewähren, wo der äußere Zuſtand des Verunglückten geeignet iſt, die Meinung zu erwecken, als ob alle Hülfe zu ſpät und überflüßig ſei. Die Prämie muß daher um ſo mehr auf den Scheintod beſchränkt bleiben, als ſonſt ſchwerlich eine feſte Beſtimmung, in welchen Fällen ſie zu bewilligen iſt, möglich ſein dürfte, und die Prämie zuletzt für eine bloße Krankenbehandlung gefordert werden würde. Nach dieſem Geſichtspunkte ſind namentlich die Beſtimmungen §. 782 seq. Tit. 20 Thl. 2 des allgem. Landrechts getroffen, zufolge welcher die Rettung eines Scheintodten immer, die Rettung aus anderer Gefahr aber nur unter beſonderen Umſtänden (nach Befinden) belohnt werden ſoll; und es iſt dieß auch darin wohl begründet, daß es allgemeine Men-

ſchen- und Staatsbürgerpflicht iſt, zur Rettung die Hand zu bieten, wo es ohne eigene erhebliche Gefahr geſchehen kann, und weil, was Jemand in Erfüllung ſeiner Pflicht thut, der Regel nach nicht belohnt werden kann.

Berlin den 13. Januar 1826.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Rhabarbertinctur, ſ. Tinct. Rhei aquosa.

Rinderpeſt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, den Ausbruch der Rinderpeſt und der Pockenſeuche betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 52, S. 304.)

Zur Verhütung der weitern Verbreitung der Rinderpeſt, welche nunmehr auch in den an Polen grenzenden Kreiſen Schleſiens ausgebrochen iſt, als auch der Pockenſeuche, wird hierdurch in Gemäßheit eines Erlaſſes des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien vom 20. d. M. beſtimmt, daß, ſo lange dieſe Seuchen vorherrſchen, 1) keine Gewerbeſcheine zum umherziehenden Handel mit Rind- und Schaafvieh ausgefertigt, und 2) eben ſo wenig die von andern Königl. Regierungen auf den Viehhandel ertheilten Gewerbeſcheine auf das hieſige Departement ausgedehnt werden dürfen. — Das Publikum wird hierdurch von jenen Beſtimmungen zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt, ſämmtliche Behörden aber werden angewieſen, über die Befolgung jener Beſtimmungen mit aller Sorgfalt zu wachen. Liegnitz den 25. Decbr. 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rindvieh, ſ. Lungenfäule, Mauke, Schlächter.

Roßärzte, ſ. Thierärzte.

Rotzkrankheit.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ſo wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Poſen, die Geſtat-

tung des Abledern̄s der am Rotze getödteten Pferde betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd., 1s Heft, S. 236.)

Das dortige Königl. Medicinal-Collegium hat in dem von der Königl. Regierung mittelſt Berichts vom 11. v. M. eingereichten Gutachten ganz richtig geurtheilt, daß kein Grund vorhanden ſei, das Abledern der am Rotze getödteten Pferde zu unterſagen. Seit mehr als 30 Jahren werden über 60 rotzige Pferde jährlich auf hieſiger Thierarzneiſchule geſchlachtet, wovon 60 bis 80 Schüler in jedem Winter anatomiſche Präparate machen, und ſich viele dabei aus Ungeſchicklichkeit verwunden. Deſſen ungeachtet iſt noch nie eine Anſteckung erfolgt, die irgend eine Milzbrandform erzeugt hätte. Auch iſt nie ein Wärter der rotzigen Pferde auf eine Art krank geworden, daß man auf eine Anſteckung mit Rotzgift hätte ſchließen können, obgleich viele derſelben bei den zu verſchiedenen Zeiten angeſtellten Curverſuchen ſich ſehr mit Rotzgift haben verunreinigen müſſen. Zu der Zeit aber, als der Stallbediente Rennſpies, deſſen tödtliche Krankheitsgeſchichte in dem Gutachten des Königl. Medicinal-Collegii erwähnt wird, die rotzigen Pferde gewartet hat, ſind dergleichen Heilverſuche nicht veranſtaltet worden, und es iſt ohne Nachweiſung eines Cauſalverhältniſſes von einigen Aerzten willkührlich angenommen worden, daß die tödtliche Brandroſe bei ihm durch Anſteckung mit Rotzgift entſtanden ſei. Mit noch weniger Kritik iſt die von dem Königl. Medicinalrath Dr. Remer zu Breslau erzählte Krankheitsgeſchichte aufgenommen, beſchrieben, und verbreitet worden. Bis dahin, daß eine gefährliche Anſteckung der Menſchen durch Rotzgift durch Thatſachen erwieſen ſein wird, bedarf es keines Verbotes des Abledern̄s rotziger Pferde, wenn dieſe nicht etwa am Milzbrande oder am anſteckenden Typhus zugleich erkrankt und gefallen ſind. Berlin den 14. Januar 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

ſ. auch Pferde.

Rückenblut, ſ. Milzbrand.

Ruhr.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu

Minden, das Verfahren bei Ruhrkrankheiten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, S. 388 und S. 410, v. Kamptz Annalen 10r Bd. 4s H. S. 1138.)

Bei der jetzt ſich häufiger zeigenden Ruhr finden wir uns veranlaßt, die reſp. Aerzte auf die Anwendung des Liquor Natri nitrici in den dazu geeigneten Fällen aufmerkſam zu machen, welche neuerdings wieder von einem praktiſchen Arzte in dem Hannoverſchen Magazin empfohlen iſt. Indem wir zur etwaigen Benutzung des ganzen Verfahrens bei dieſer Krankheit daſſelbe im Nachſtehenden mittheilen, fügen wir zugleich für diejenigen Apotheker, denen die Formel willkommen ſein könnte, die Vorſchrift zur Bereitung des Liquor hinzu: Am erſten Tage der Krankheit wird zunächſt ein Vomitiv aus:

Rp. Pulv. rad. ipecac. 1 Scrupel.
Tartar. emet.
Sulph. aurat. antimon. ana. granum I.

gereicht, vier bis 6 Stunden darnach mit dem Liquor natri nitrici zu 20 Tropfen alle Stunden angefangen; zum Getränk ein Theeaufguß von Leinſaamen und Chamomillen zu gleichen Theilen (eine Handvoll auf 5 Taſſen kochenden Waſſers) ſehr empfohlen, Abends ein auch wohl zweimal ein Eßlöffel voll von

Rp. Spirit. Mindereri.
Mucilag. gummi. arab. ana. Unc. un. cum semis.
Tinct. opii Eccardi. drachmam semis.
Aq. Flor. chamom. Uncias III.

genommen; Morgens und Abends ein Lavement von vier Unzen, aus Hafergrütze und Chamomillen mit Leinſaamenöl bereitet, gegeben, und auf den Unterleib ein mit Camphor malaxirtes ſpaniſch Fliegenpflaſter, 8 Zoll lang und 6 Zoll breit, gelegt, welches nach 3 bis 4 Stunden mit einem Hyoscyamuspflaſter vertauſcht wird.

Bereitungsweiſe des Liquor natri nitrici.

Reines kohlenſtoffſaures Natron wird in einem Mörſer zu Pulver gerieben, und nach und nach mit einer reinen concentrirten Salpeterſäure, bis zur gehörigen Sättigung, oder bis der Liquor das Lackmuspapier nicht mehr röthet, noch die Farbe des durch deſtillirten Eſſig gerötheten Lackmuspapiers wieder herſtellt, übergoſſen, wozu gewöhnlich auf 6 Unzen 6 Drachmen des reinen kohlenſtoffſauren Natrons und 6 Unzen reine concentrirte Salpeterſäure verbraucht werden; oder je nachdem die Säure mehr oder weniger ſtark iſt. Durch Filtrirpapier wird alsdann

der Liquor geſeihet und zum Gebrauche in einer wohlverwahrten Flaſche aufbewahrt.

Minden den 28. Auguſt 1826.

Bei der jetzt ſich zeigenden Ruhr bringen wir folgende Bemerkungen über die gefährliche und bei Vernachläſſigung ſo oft tödtliche Krankheit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir Prediger und Schullehrer, ſo wie die Ortsbeamten beauftragen, ſie nach Möglichkeit dem Landmanne bekannt zu machen, und auf die Befolgung der angegebenen Maaßregeln nach Kräften hinzuwirken. Die Ruhr fängt in der Regel mit fieberhaftem Zuſtande, Froſt und wechſelnder Hitze, Leibſchmerzen, ſehr oft Erbrechen an; bald ſtellt ſich heftiges und häufiges Drängen zum Stuhlgange ein, ohne daß andere Ausleerungen, als etwas Schleim, und bald auch Blut erfolgen, dieſe Ausleerungen ſind immer mit heftigem krampfhaften Schmerz im Maſtdarme verbunden. Gewöhnlich ſtellt ſich dieſe Krankheit im Sommer oder am Ende des Sommers ein, und iſt Folge von Erkältung jeder Art; daher dieſe, beſonders das Erkälten des Unterleibes, der plötzliche Genuß kalten Getränkes, ſauren Bieres u. dgl. in der Hitze, oder beim Schweiße des Körpers, auf alle Weiſe zu vermeiden, und, wo es ſein kann, eine flanellne Binde wenigſtens um den Unterleib zu tragen iſt. Da ſich aber bei der ſchon herrſchenden Ruhrkrankheit dieſe durch Anſteckung ſehr leicht verbreitet, ſo vermeide man allen Umgang mit den Ruhrkranken, welche, wo möglich, ihr eignes Zimmer, und ihre eigenen Wärter haben müſſen, die mit den übrigen Hausgenoſſen wenig in Berührung kommen. Da dieß bei den Landleuten nicht immer gut in Ausführung zu bringen iſt, ſo iſt es wenigſtens nothwendig, daß alles, was die Anſteckung verbreiten kann, ſo gut und ſo oft es irgend möglich iſt, entfernt werde. Dahin gehört die fleißige, eigentlich jedesmalige, Wegſchaffung des Abgangs, der entfernt vergraben werden muß, das Reinigen des Nachtgeſchirres, welches während der Dauer der Krankheit von keinem Geſunden gebraucht werden darf. Aber auch die Betten, Kleidungsſtücke, Trink- und Eßgeſchirre müſſen ſtets gereinigt und dürfen von Geſunden nicht benutzt werden. Die an der Ruhr Verſtorbenen müſſen an einen kühlen Ort gebracht, und ſobald ſichere Zeichen des Todes ſich einſtellen, beerdigt werden. Leichenſchau und Gefolge bei der Beerdigung iſt auf keine Weiſe zu geſtatten. Sobald Jemand die erſten Spuren dieſer Krankheit bemerkt, lege ſich derſelbe ſofort ins Bette, mache warme Umſchläge über den Unterleib, und ſuche den Schweiß auch durch häufiges

Trinken von Holunderthee zu befördern. Dabei ſind ſchleimige Getränke, vorzüglich Hafer-, Gerſten- und Reisſchleim zu genießen, alle hitzige Getränke, vor allem Kaffee, Branntwein oder Wein, aufs ſtrengſte zu vermeiden. Stellt ſich die Krankheit mit Erbrechen und belegter Zunge ein, ſo thut der Kranke wohl, ſich ſofort ein Brechpulver aus Ipekakuanha, von dem nächſten Arzte verſchreiben zu laſſen. Dabei ſind täglich 3 bis 4 Klyſtiere von einer Taſſe Schleim aus Stärkemehl bereitet ſehr wohlthätig. Das Zimmer des Kranken muß täglich einige Male mit Eſſig ausgeräuchert und dann gelüftet werden, wobei jedoch aller Zug für den Kranken zu vermeiden iſt. Bei dem öfteren Drange zum Stuhle muß das Geſchäft, wenn es irgend angeht, im Bette verrichtet werden; wo dieß nicht thunlich iſt, bedecke ſich der Kranke beim jedesmaligen Aufſtehen, und ſuche jede neue Erkältung zu vermeiden. Dabei gebe man dem Drange ſo wenig wie möglich nach, da alles gewaltſame Zwängen ohnehin fruchtlos iſt, und ſuche das Bette ſo ſchnell wie möglich wieder zu erreichen. Sollte bei dieſem Drängen der Maſtdarm hervortreten, ſo iſt derſelbe ſogleich, durch die in Oel getauchten Finger ſo ſanft wie möglich zurückzubringen, und lege man Läppchen mit kaltem Waſſer darauf. Sollten ſich die Zufälle hiernach dennoch verſchlimmern, ſo ſuche man baldigſt die Hülfe eines Arztes. Sehr oft aber iſt das vorſtehend angegebene Verhalten ſchon hinreichend, das Fortſchreiten der Krankheit zu verhindern, und ſie wird ſich in wenigen Tagen bei Ruhe und warmen Verhalten, mit dem Genuſſe ſchleimiger milder Getränke und Speiſen verlieren. Aber auch wenn dieß der Fall iſt, und alle jene ſchmerzhafte Erſcheinungen ſich verloren haben, muß der Geneſende jenes Verhalten noch einige Tage fortſetzen, bis ſich alle Zufälle gänzlich verloren haben, und mit dem Appetite auch die Kräfte wieder zurückgekehrt ſind.

Minden den 14. Sept. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Sanitätsberichte.

Aufforderung der Königl. Regierung zu Magdeburg an die Medicinalperſonen zur Mittheilung der erforderlichen Materialien an die Phyſiker. (Amtsblatt derſ. 1823, S. 281.)

Da es den Kreisphyſikern unmöglich iſt, die vorgeſchriebenen Sanitätsberichte über ihre Kreiſe vollſtändig zu

liefern, wenn ihnen nicht die vorſchriftsmäßigen Materialien dazu von den übrigen Medicinalperſonen eingereicht werden, es außerdem aber feſtſtehet, daß auch **nicht** beſoldete Medicinalperſonen den allgemeinen Medicinalverordnungen unterliegen und dieſelben daher auch verpflichtet ſind, den Phyſikern die vorſchriftsmäßigen Materialien zu ihren Quartalberichten zu liefern, ſo fordern wir, in Gemäßheit eines desfallſigen Reſcriptes des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. d. M. ſämmtliche unbeſoldete Aerzte, Wundärzte und Thierärzte auf, mit dem Schluſſe jedes Quartals den betreffenden Kreisphyſikern ihre Beobachtungen über die Witterung und deren Einfluß auf die Geſundheit der Menſchen und Hausthiere, ihre Erfahrungen über den allgemeinen Geſundheits- und Krankheitszuſtand, ſo wie ihre etwa gemachten neuen Verſuche, Entdeckungen und Beobachtungen, die für mediciniſche Wiſſenſchaft und Kunſtausübung ein Intereſſe haben, regelmäßig einzureichen. Rückſichtlich der beſoldeten Medicinalperſonen hat es bei den von den Phyſikern ihnen bereits mitgetheilten Beſtimmungen des Departements der allgemeinen Polizei im Königl. Miniſterium des Innern vom 18. Februar 1811 ſein Bewenden. Sämmtliche Herren Kreisphyſiker werden nunmehr hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die Materialien zu ihren Quartalberichten gehörig bei ihnen einkommen und ihre eigenen Berichte nach der ihnen bereits mitgetheilten Inſtruction vollſtändig bearbeitet und gehörig rubrizirt, zur vorgeſchriebenen Zeit bei uns ohnfehlbar eingereicht werden, wobei wir noch bemerken, daß es nicht hinreichend iſt, ihren Berichten die eingegangenen Materialien der übrigen Medicinalperſonen, wie dieß bisher häufig der Fall geweſen, bloß beizulegen, ſondern daß ſie dieſelben gehörigen Orts in dieſelben aufnehmen, und außerdem noch die Originalberichte beizufügen haben. Wir erwarten überhaupt, daß die Herren Kreisphyſiker es ſich künftig werden angelegen ſein laſſen, ihre Quartalberichte ſo vollſtändig als möglich auszuarbeiten und nicht, wie es von mehreren bisher geſchehen iſt, blos die dürftigſten Notizen, und dieſe nicht einmal gehörig geordnet, einzureichen.

Magdeburg den 30. Auguſt 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Schaafe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, die gegen die Fäule der Schaafe

anzuwendenden Mittel betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 9, S. 83, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. S. 145 — 148.)

Da ſich bei der bisherigen naſſen Witterung die Fäule der Schaafe in einigen Gegenden unſers Verwaltungsbezirks aufs Neue gezeigt hat, ſo nehmen wir daher Veranlaſſung, Nachſtehendes über die Zeichen, die Natur und die Urſachen, ſo wie über die Vorbeugung und Behandlung dieſer Krankheit den Schaafbeſitzern in Erinnerung zu bringen. Ein faulkrankes bleichſüchtiges Schaaf iſt ſchon aus der Ferne an ſeinem matten trägen Gange, den hängenden Ohren und dem wackelnden Kopfe kenntlich. Es bleibt allezeit hinter den geſunden Stücken der Heerde zurück, und äußert beim Anfaſſen oder Niederhalten wenig Widerſtand. Bei einem Druck auf das Kreuz biegt es ſich ein. Das Auge wird ihm bleich und die verbindende Augenhaut ganz weiß. Die Augenlieder werden aufgedunſen. Das Zahnfleiſch und die übrigen Stellen der Maulhaut verlieren alle Röthe, auch die Haut wird immer aufgedunſener, und die Wolle, deren Kräuſelung geringe iſt, läßt ſich in ganzen Flocken leicht herausziehen. Auf Verſtopfungen und anderen Unordnungen des Darmſyſtems folgt ein weiches Miſten. Der braune Harn geht nur ſelten und in geringer Menge ab. Allmählich bildet ſich eine Geſchwulſt in der obern Halsgegend und an den Ganaſchen, welche teigig und ſchmerzlos, und nach dem Weidegange größer als des Morgens iſt. Dieſe Geſchwulſt breitet ſich nach Verlauf einiger Tage mehr und mehr aus, das Thier wird immer kraftloſer, die Augen fangen an zu thränen, die Naſe füllt ſich mit zähem Schleim, das weiche Miſten kommt dem Durchfall nahe, und wie ſich die Freßluſt mindert, wird der Durſt immer lebhafter, und iſt kaum zu befriedigen. Der Körper magert zuſehends ab, nur der Hinterleib pflegt aufgetrieben und ſchwappend zu ſein. Das kranke Thier wird lendenlahm, liegt zuletzt beſtändig, verharrt aus großer Schwäche in jeder Lage, welche man ihm giebt, und ſtirbt endlich wie durch Erlöſchen. Bei dem Aufhauen findet ſich ein waſſerſüchtiger Zuſtand des geſammten Zellgewebes und das vorhandene wenige Blut iſt ganz wäſſricht. Im ſchlaffen und welken Herzen iſt es zu gelblichen Klumpen geronnen. In der Bruſt- und Bauchhöhle, ſelbſt in der Rückenmarkshöhle findet ſich meiſtens Waſſer ergoſſen. Die Lungen ſind kaum blaßroth, überhaupt alle Eingeweide bleich und wie ausgewäſſert. Eben ſo entfärben ſich die welken Muskeln. Die aufgebläheten Gedärme ſind gelblich, hie und da bläulich.

Der Talg iſt aufgelöſt, die Galle wäſſericht-dünn. Die gewöhnliche Veranlaſſung zu dieſen Leiden, wozu die Schaafe bei der Schlaffheit und Weichlichkeit ihres Körperbaues vorzugsweiſe geneigt ſind, giebt meiſtens das Weiden auf ſumpfigen üppigen Grasplätzen, beſonders nach vorgängigem häufigen Regen, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß alsdann die Ausdünſtungen der Sumpfluft, welche ſich an dergleichen Stellen beſonders beim Sonnenſchein erheben, ſchwächend auf die Organe der Thiere einwirken, und zu der nachherigen Ausbildung der Krankheit den erſten Impuls geben. Auch das bloße Liegen auf einem feuchten und kalten Lehmboden kann ſie daher, wie ſchon Teſſier bemerkt hat, veranlaſſen. Daß ſie aber auch durch bloß wäſſerichtes und ſchlechtes Gras verurſacht werden kann, iſt daraus erweislich, weil ſie Witte bei der Stallfütterung von ſtaubigen, modrigen und ſtockigen Futter hat entſtehen ſehen. Es iſt klar, daß dieſem verderblichen Uebel nur dann mit Sicherheit vorzubeugen ſteht, wenn es möglich iſt, die ſchlechten, tief liegenden und naſſen Weideplätze mit geſunden, hohen und trocknen zu vertauſchen, alles Weiden in Vertiefungen, beſonders bei Regenwitterung und während des Thauens ganz zu vermeiden, die Heerde alsdann auf dem Schaafſtalle zu behalten, und ſie mit guten vollkörnigen Getreidegarben zu nähren, oder in deren Ermangelung einen jedem Thiere eine Achtel Berliner Metze Körner, gleich viel von welcher Getreideart, zu geben. Die Getreidekörner haben überhaupt für das Schaafvieh eine ſehr wohlthätige Eigenſchaft, und dieſe zeigt ſich nie deutlicher, als bei vorhandener Fäule. Eine gute Garbe iſt nach Ribbe für 8 bis 10 Stück hinreichend, und thut man nach ſeinem Rathe wohl, wenn man das Kornfutter gleich am Morgen eines jeden Tages reicht. Das trockene Futter, welches außer dieſem demnächſt gebraucht wird, muß mit Salzwaſſer, wozu man 1 Pfund Küchenſalz in 2 Maaß reinem Waſſer aufgelöſt nehmen kann, beſprengt, und das Futter bei dieſem Beſprengen fleißig durch einander gerührt, und darauf geſehen werden, daß die ganze Maſſe durch und durch befeuchtet wird, nach welcher Regel denn auch die Quantität des Salzwaſſers beſtimmt werden muß. Nach dem Beſprengen bleibt die ganze Maſſe etwa 2 Stunden lang auf einem Haufen liegen, und demnächſt iſt ſolche unter dem Viehe zu vertheilen. Zur Bereitung eines entſprechenden Trinkwaſſers lege man in gutes reines Waſſer mehrere Stücke recht roſtig gewordenes Eiſen, laſſe daſſelbe unter häufigen Umrühren 30 bis 36 Stunden lang in demſelben liegen, thue alsdann auf jeden Stall-Eimer dieſes eiſenhaltigen Waſſers

ein Bierglas guten Eſſig und 1 halbes Pfund Salz, und laſſe, wenn alles gut aufgelöſt iſt, nach Belieben davon trinken. Bei der hier angegebenen Behandlung im Stalle iſt es rathſam, das Vieh einige Stunden täglich ins Freie zu führen, und es an trocknen Orten, an den Rändern von Gräben und Wegen, auf hochliegenden Stoppel- oder Brachfeldern weiden zu laſſen, doch dürfen die Kranken nicht an Orte geführt werden, wo ſie trinken können, damit ſie nach dem Zurückkehren in den Schaafſtall vom Durſte um ſo mehr genöthigt werden, von dem für ſie zubereiteten Getränke deſto mehr zu ſich zu nehmen. Sind die Fortſchritte der Krankheit ſchon bedeutender, und dieß ſind ſie, wenn die Schaafe ſchon die Wolle verlieren, der Zungengrund bereits angeſchwollen iſt, und das Zahnfleiſch ſeine natürliche Röthe verloren hat; ſo werden von den Thierärzten und Oeconomen ſehr mannigfaltige Arzneimittel angerühmt. Größtentheils ſind es ſtärkende, flüchtig reizende, womit im Anfange oft einige ganz gelinde Abführungsmittel, und nachher ſolche verbunden werden, welche die Thätigkeit der Sauggefäße und die Abſonderung des Harns befördern. Ein Mittel der erſten Art iſt das voraus ſchon empfohlne Mittel des Landwirths Jac. Juſt. Wirths zu Hilchenbach im Kreiſe Siegen. Als harntreibendes Mittel iſt vor Kurzem der Terpentin aufs Neue, und gewiß mit Recht empfohlen. Man nimmt einen Löffel voll dieſes Oels, ſetzt zwei Löffel voll Waſſer hinzu, ſchüttelt das Ganze wohl durch einander, und giebt jedem anbrüchigen Schaafe von dieſer Mixtur, drei Morgen hinter einander jedesmal einen Eßlöffel. Des Oels wegen muß für jedes Schaaf die Portion in einem eigenen Glaſe beſonders bereitet werden. Uebrigens kommt es hauptſächlich darauf an, für jeden Fall nach dem Grade der vorhandenen Schwäche, dem Vorgerücktſein der damit verbundenen Waſſerſucht, der Complication des Uebels, und den Localverhältniſſen, worin die Heerde lebt, die arzneilichen und diätetiſchen Vorſchriften einzurichten, bei Stücken aber, die ſchon gänzlich entkräftet, und ſo zu ſagen, blutleer ſind, keine Arzneien weiter zu verſchwenden. Münſter den 20. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 1, S. 3.)

§. 1. Die Fäule, gewöhnlich das Fäulſchwerden genannt, wird richtiger mit dem Namen Bleichſucht oder

Waſſerſucht bezeichnet. Sie iſt eine dem Schaafvieh eigenthümliche Krankheit, und herrſcht in der Regel ſeuchenartig in den ganzen Heerden zugleich, die davon ergriffen werden. Es giebt zwar zuweilen bei dem Rindvieh einen ähnlichen Krankheitszuſtand, der jedoch Hinſichts ſeines Charakters von der Bleichſucht der Schaafe verſchieden iſt, und nie ſeuchenartig vorkommt. §. 2. Die Zeichen, unter welchen dieſe Krankheit hervortritt, und durch welche ſie erkannt wird, ſind folgende: die verbindende Augenhaut, welche im geſunden Zuſtande röthlich ausſieht, wird bleich. Dieß nennen die Schäfer das Fettauge. Die Augenlieder ſchwellen an, und werden gleichfalls bleich. Eben ſo verlieren die Lippen, das Zahnfleiſch, der Gaumen ihre natürliche Röthe, und der hintere Theil der Zunge ſchwillt auf. Das kranke Thier wird traurig und läſſig. Die Haut verliert ihre natürliche Fettigkeit, welche in geſunden Tagen, beſonders an dem Bauche und den inwendigen Lenden bemerkt wird, wird bleich, die Wolle trocken, und löſet ſich bei der Berührung leicht ab. Anfänglich iſt die Freßluſt nicht bedeutend verringert, mehr das Wiederkauen. Das kranke Thier läßt oft, jedoch wenig Harn auf einmal, der ganz hellroth ausſieht. Der Leib iſt oft verſtopft; dieſer Zuſtand geht aber in der Regel in einen Durchfall über. §. 3. Beim weitern Fortſchreiten des Uebels tritt Geſchwulſt des Kopfes am hintern Theile der untern Kinnbacken ein, welche von manchen Schäfern die Flaſche genannt wird. Dieſe Geſchwulſt iſt weich, kalt, ohne Schmerzen, nimmt bei der Bewegung des Thieres und den Tag über zu, dagegen bei Nacht wieder ab, verbreitet ſich gegen den 6ten und 7ten Tag bis nach den Wangen, Augen und Ohren, und verliert ſich dann ſelten ganz wieder. Gegen dieſe Zeit ſchwellen die oben bemerkten, blaß gewordenen Theile, das Zahnfleiſch, der Gaumen, die Zunge mehr an, wogegen der übrige Körper abmagert. Die Freßluß, beſonders nach trockenem und friſchem Futter, nimmt ab, dagegen der Durſt zu. Der Abgang des Urins iſt ſparſam, und ſteht in keinem Verhältniß mit dem vielen Trinken. Zuletzt ſtellt ſich ein ſchleimiger Ausfluß aus der Naſe ein, die Augen fangen an zu thränen, und es geſellt ſich ein Durchfall dazu, bei welchem die Körperkräfte immer mehr ſchwinden. Zuletzt verſchwindet gewöhnlich die Geſchwulſt am Kopfe, wonach das Thier nach Verlauf von einigen Tagen krepirt. §. 4. Dieß iſt das Bild der Krankheit im Ganzen. Nicht immer ſind bei den einzelnen kranken Häuptern ſämmtliche oben angegebene Zeichen anzutreffen, wiewohl die Abweichungen nur gering ſind. Bei den Eröffnungen der Schaafleichen wird

in allen Höhlen des Körpers, in der Bauchhöhle, der Bruſt, und ſelbſt im Kopfe, ausgetretenes Waſſer in Menge angetroffen. Alle Eingeweide ſind welk, bleich, und von der wäſſrigen ſcharfen Feuchtigkeit angegriffen: namentlich iſt dieß bei den Lungen der Fall, welche überdieß meiſtens voller Knoten und Verhärtungen ſind. In den Blutgefäßen iſt nur wenig dünnes und wäſſriges Blut. Selbſt die Sehnen, Bänder und Knochen ſind zuweilen von der ſcharfen Feuchtigkeit angegriffen. Die Leichen geben einen höchſt widrigen Geruch von ſich. §. 5. Der ſchlaffe zarte Körperbau des Schaafviehes trägt ſchon den Keim zum Fäulſchwerden in ſich, es bedarf daher nur des Hinzutretens äußerlicher Urſachen, um das Uebel zum Ausbruch zu bringen. Dieſe Urſachen ſind einzig und allein in den Schaafweiden und Hütungen zu ſuchen, welche entweder an und für ſich durch einen überwiegenden Antheil von Wäſſrigkeit, oder durch Einwirkungen von Regen, Thau, Reif, Schnee und dergleichen ſchädlich werden. Anhaltender Regen begünſtigt am meiſten die Entſtehung der Krankheit, indem theils durch den Genuß der naſſen Kräuter und Gewächſe zu viel Wäſſrigkeit in den Körper gebracht, theils die Wolle von der Näſſe durchdrungen, und dadurch die Haut erſchlafft wird. Bei anhaltendem Regenwetter entſteht daher das Uebel ſchnell, verbreitet ſich über ganze Schaafheerden, und erreicht in kurzer Zeit den höchſten Grad ſeiner Bösartigkeit. Weniger ſchnell und weniger allgemein verbreitet tritt dagegen daſſelbe hervor nach dem Weiden auf ſtark bethauten oder bereiften Feldern, indem theils an und für ſich der Antheil von Feuchtigkeit nicht ſo bedeutend iſt, theils dieſelbe im Verlauf des Tages verſchwindet. §. 6. Ein vorſichtiger Schaafheerdenbeſitzer wird ſeine Aufmerkſamkeit hauptſächlich darauf richten, den Ausbruch der Fäule in ſeinen Heerden zu verhindern, und dieß wird möglich ſein, wenn darauf Bedacht genommen wird, die oben angegebenen Gelegenheitsurſachen entweder zu vermeiden, oder wenigſtens unſchädlich zu machen. Wieſen auf einem naſſen Moor- oder Torfboden eignen ſich an und für ſich nicht zur Schaafhütung, theils vermöge der beſtändigen Näſſe, theils vermöge der auf denſelben wachſenden Kräuter, deren Genuß die Anlage zur Entſtehung der Krankheit unterhält. Bei anhaltendem, oft mehrere Wochen dauerndem Regenwetter iſt es rathſam, die Schaafe ſo viel als möglich im Stalle zu halten; ſo wie bei Thau, Reif, Schnee u. dgl. ſie nur dann auszutreiben, wenn die Weideplätze im Verlaufe des Tages trocken zu werden anfangen. Nicht immer iſt es jedoch möglich, Schaafheerden wochenlang im Stalle zu halten, noch weniger iſt

dieß bei ſolchen Heerden rathſam, welche an freie und offene Hütung gewöhnt ſind. In dieſen Fällen iſt es nothwendig, die Stunden wahrzunehmen, wo es zu regnen aufhört und die Sonne den Thau und Reif ſchwinden macht, nur hohe Hütungsplätze zu wählen, und das Vieh nur kurze Zeit und immer nur im Gehen weiden zu laſſen, beim Zurückkehren nach der Schäferei aber demſelben ſogleich trockenes Futter, Garben und dergleichen zu reichen. Ein vorſichtiger Landwirth wird daher dafür ſorgen, immer einen Vorrath von gutem trockenem Futter ſelbſt für die Sommerszeit zu haben, damit er nicht in die Verlegenheit geſetzt werde, nachtheiligen äußern Ereigniſſen ſeine Heerde Preis geben zu müſſen. Bei dieſen Vorſichtsmaaßregeln, welche die Erfahrung überall beſtätigt, wird es möglich ſein, den Ausbruch der Krankheit abzuhalten und die Heerde vor Verluſt ſicher zu ſtellen.

§. 7. Iſt nun die Krankheit wirklich in einer Heerde ſchon ausgebrochen, ſo kommt alles darauf an, daß ſie zeitig erkannt und ihr theils durch gute Nahrung, theils durch zweckmäßige Mittel entgegen gearbeitet werde, um das weitere Fortſchreiten zu verhüten. Das ſicherſte Kennzeichen, wie oben §. 2 bemerkt worden, iſt das Bleichwerden der verbindenden Augen- oder ſogenannten Vogelhaut. Dieß zu entdecken, iſt leicht, wenn man dem verdächtigen Thiere die Augenlieder aus einander hält, und das Auge ſo drehen läßt, daß die genannte Haut zum Vorſchein kommt. In dieſem Falle darf man nicht ſäumen, ſofort ein zweckmäßiges Verfahren einzuleiten. Zu dem Ende behalte man die ganze Heerde auf der Schäferei, nähre das Vieh mit gutem trockenem Futter, beſonders reiche man demſelben gute vollkörnige Getreidegarben, oder gebe in deren Ermangelung einem jeden Stück eine Achtel Berliner Metze Körner, die Getreideart mag ſein, welche ſie wolle. Eine Garbe iſt hinlänglich für 8 bis 10 Schaafe, auch thut man wohl, das Kornfutter gleich am Morgen jedes Tages zu geben. Das übrige Futter befeuchte man mit folgender Miſchung: man nehme 4 Pfund oder 2 Berliner Quart reines Waſſer, thue in daſſelbe ein Pfund Küchen- oder Steinſalz, miſche es gut durcheinander und beſprenge damit das Futter, welches, wenn es durch und durch befeuchtet worden, einige Stunden auf einem Haufen liegen bleibt, um es völlig durchweichen zu laſſen. Zum Trinken bereite man nachſtehendes Waſſer: man nehme gutes reines Waſſer, lege in daſſelbe mehrere Stücke recht roſtig gewordenes, aber von allem Schmutze befreites Eiſen, laſſe dieſes ſo lange liegen, bis das Waſſer eine röthliche Farbe angenommen hat, thue ein Glas voll guten Eſſig und ½ Pfund Salz, auf einen Stalleimer gerech-

net, hinzu, miſche alles gut durch einander, und laſſe davon nach Gefallen trinken. Werden dieſe Vorſchriften gehörig befolgt, ſo kann man mit Zuverſicht darauf rechnen, daß dem Fortſchreiten des Uebels in Kurzem begegnet wird. Sollte indeſſen die Krankheit ſchon in den zweiten Grad übergegangen, der Zungengrund angeſchwollen ſein, das Zahnfleiſch ſeine natürliche Röthe verloren haben u ſ. w. (§. 2), ſo ziehe man bei dem oben angegebenen Verfahren noch folgende Mittel in Gebrauch: man nehme Blätter von Salvei, Spika und Wermuth (Fol. Salviae, Lavendulae et Absinthii) von jedem eine Handvoll, Wachholderbeeren 4 Loth, gepulverten Alaun 4 Loth, Aſche von hartem nicht im Waſſer geweſenen Holze ½ Pfund. Alles dieß thue man zuſammen in ein Gefäß, gieße 3 Berliner Quart kochendes Waſſer darauf, miſche 8 Loth Küchenſalz hinzu, bedecke das Gefäß, und laſſe ſo das Ganze bis zum andern Morgen weichen, gieße die Flüſſigkeit durch ein Tuch, und gebe dann früh nüchtern einem jeden ausgewachſenen Thiere den 10ten Theil eines Quarts. Für die Jährlinge iſt die Hälfte, und für die Lämmer noch weniger hinreichend. Mit dem Gebrauch des oben angegebenen Tranks fahre man ſo lange fort, bis die Zunge keine Anſchwellung mehr zeigt, und das Zahnfleiſch ſeine natürliche Röthe wieder bekommen hat, welches ſehr oft ſchon am 4ten oder 5ten Tage geſchieht, wonach bis zur völligen Wiederherſtellung bloß das zuerſt angegebene Verfahren in Gebrauch gezogen wird. Sollte bei einigen Häuptern ſich die Krankheit dem höchſten Grade ihrer Bösartigkeit nähern, der Kopf anſchwellen u. ſ. w. (§. 3), ſo verdient folgendes Mittel gebraucht zu werden: man nehme kleines Tauſendgüldenkraut, Enzianwurzel, Weiden- und Eichenrinde getrocknet, von jedem 5 Loth (herb. centaurei minoris, rad. gentianae, cort. salicis et quercus) Eiſenvitriol, (vitriolum Martis) 2 Loth. Dieß alles thue man, nachdem die Wurzel und Rinden gröblich zerſtoßen ſind, in ein Gefäß, gieße 2 Berliner Quart Waſſer darauf, laſſe das Gefäß, wohl zugedeckt, bis zum folgenden Morgen ſtehen, drücke die Flüſſigkeit durch ein Tuch, und thue dann zu derſelben Salmiak 2 Loth, Kampfer 4 Loth, welcher letztere jedoch zuvor in 6 Loth ſtarkem Branntwein aufgelöſt werden muß, wornach alles gut durch einander geſchüttelt wird. Von dieſer Miſchung, welche auf 12 Stück Schaafe von vollkommener Größe berechnet iſt, gebe man jedem Kranken früh nüchtern den zwölften Theil, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß alles das, was oben Hinſichts der Fütterung und des Getränks, ſo wie der übrigen Pflege und Wartung angegeben worden, gehörig

beobachtet werden muß. Es iſt bekannt, daß durch dieſe fürchterliche Krankheit, wenn ſie ihre größte Höhe erreicht, oft ganze Schaafheerden vernichtet werden. Wir können daher den Schäfereibeſitzern das von uns angegebene Verfahren nicht dringend genug empfehlen, um ſo mehr, als daſſelbe die Erfahrung für ſich hat. Sollte Jemand wünſchen, ſich darüber noch umſtändlicher zu belehren, ſo empfehlen wir dazu folgende Schrift: „Ribbe, Anleitung zur Kenntniß und Behandlung aller in Europa bekannten Seuchen und anſteckenden Krankheiten der Haus- und Nutzthiere.“

Bromberg den 9. Decbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verbot der Königl. Regierung zu Aachen, zur Vertilgung des Ungeziefers bei Schaafen, Arſenik anzuwenden. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 18, S. 164 und v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s H. S. 213.)

Es iſt hin und wieder üblich, daß man zur Vertilgung des Ungeziefers bei den Schaafen, ſolche mit einer Auflöſung von Arſenik wäſcht. Dieſes Verfahren iſt ſehr gefährlich, und kann, beſonders dann, wenn die giftige Jauche, nach davon gemachtem Gebrauche an offenen Plätzen, in Bäche, Waſſerrinnen ꝛc. ausgeſchüttet wird, für Menſchen und Thiere die traurigſten Folgen herbeiführen. Bei der unverkennbaren Gemeinſchädlichkeit dieſes Verfahrens finden wir uns veranlaßt, auf den Grund einer Authoriſation des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 23. März d. J, den Eingeſeſſenen des hieſigen Regierungsbezirks, den Gebrauch des Arſeniks beim Waſchen und Schmieren der Schaafe, zur Vertilgung des Ungeziefers, hiermit gänzlich zu unterſagen, wes Endes zugleich an ſämmtliche Apotheker hiermit das Verbot ergeht, zu dem vorgedachten Behuf keinen Arſenik zu verkaufen. — Contraventionen gegen dieſe Verordnung werden mit 5 bis 20 Thlr. Strafe den Umſtänden nach geahndet werden, und haben die Polizeibehörden auf die Aufrechthaltung derſelben zu wachen.

Aachen den 8. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Schaafpocken.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Königsberg, über das Verhalten bei dem Graſſiren der Schaafpocken in der Pro-

vinz. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 46, S. 394, Nr. 268 und St. 48, S. 409, Nr. 279.)

Die jetzigen Schaafpocken in der Provinz machen deren Impfung, und hiermit dieſe Krankheit in derſelben häufiger und allgemeiner. Bei dieſen Umſtänden finden wir es daher nöthig, nicht nur die Verfügung vom 3. März (Amtsblatt 1823 Nr. 13, S. 94) in Erinnerung zu bringen, ſondern wollen den Schaafbeſitzern hierbei auch noch eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit auf ihre Schaafſtände empfehlen, damit ſie alles von dieſen ſorgfältig entfernen, was deren Anſteckung auf dem gewöhnlichen Wege herbeiführen kann. — Fremde Perſonen, insbeſondere Metzger, Viehhändler, Abdecker, Stallmägde, Knechte, Schäfer, von den Thieren Hunde, Schweine, Federvieh, tragen durch Berührung der kranken, die Krankheit zu den geſunden Schaafen am erſten über. Der Zutritt dieſer Perſonen und Thiere zu den Schaafen iſt daher eben ſo wenig als das Betaſten derſelben zu geſtatten. Fremde Schaafe ſind immer, wenn gleich glaubhafte Atteſte ihre Geſundheit bekunden, dennoch zu fürchten und wenigſtens 3 Wochen beſonders zu ſtellen und zu warten, ſo daß ſie und ihre Wärter während der Zeit mit den heimathlichen Schaafen in keine Berührung kommen. Der Transport der Felle, der Wolle, des Düngers von Pockenſchaafen, überhaupt alles, was mit den Blatterkranken in Berührung geweſen, kann die Anſteckung und Verbreitung der Krankheit veranlaſſen; daher wird der freie Verkehr mit den zuerſt genannten Gegenſtänden hiermit unterſagt und darf nicht eher geſtattet werden, bis der Pockenort unter polizeilicher Aufſicht gereinigt worden iſt. Die andern Gegenſtände, die mit den pockenkranken Schaafen in Berührung geweſen ſind, als: die Wände, die Fußböden der Ställe, die Raufe, Sauftröge und alles Stallgeräth, müſſen gleich, wenn die Pockenkrankheit nachgelaſſen hat, in ähnlicher Art, wie das Patent bei der Rinderpeſt vorſchreibt, gereinigt, der Miſt aus den Ställen aber jedesmal verbrannt werden. — Schaafbeſitzer, die ihre Schaafe impfen laſſen wollen, ſind verpflichtet, ſolches den Kreis-Polizeibehörden anzuzeigen und dürfen mit der Operation nicht eher vorgehen, bis von denſelben die polizeilichen Sicherungsmaaßnahmen eingeleitet ſind. Sie wählen den Impfſtoff von den geſundeſten jüngſten Thieren, deren Pocken erhaben einzeln ſtehen, mit einem röthlichen Kreiſe umgeben und mit einer wäſſrigen Feuchtigkeit gefüllt ſind; am beſten vom achten bis zum zehnten Tage der erſten Erſcheinungszeichen der Krankheit und von ſolchen Thieren, die munter

ſind, Luſt zum Freſſen, weder einen kurzen Athem, noch dünnen Leib und einen waſſerhellen Ausfluß aus der Naſe haben, beſonders von cultivirten oder wenigſtens geimpften Pocken. — Um die natürliche Anſteckung bei der Impfung zu vermeiden, iſt es bei dem Abnehmen des Impfſtoffs gerathener, daß das Abnehmen der Lymphe und die Impfung nicht von einer und derſelben, ſondern jede dieſer Verrichtung von beſondern Perſonen ausgeführt werde. Die Impfung von Thier zu Thier, unter den anderweitigen bekannten Vorſichtsmaaßnahmen, iſt zwar und in allen den Fällen zu empfehlen und anzuwenden, wo, nach Herrn Sick's Unterſcheidung, die Noth- oder Präſervativ- oder Präcautions-Impfung zur Verkürzung der Krankheit oder Abwendung der nahen Gefahr, auf gewöhnlichem Wege angeſteckt zu werden, angewandt werden muß, dagegen bei der Schutzimpfung die Vorſicht empfiehlt, um beim Rücktransport des nach dem Schaafpockenorte zur Impfung hingeſchickten Schaafes die Uebertragung zu verhüten, die Impfung mit, auf irgend eine der bekannten Arten, aufgefaßtem und aufbewahrtem Impfſtoff auszuführen. — Der Impfſtoff in Barometer-Röhren oder zwiſchen zwei Glastafeln, die mit Wachs ſorgfältig verſchloſſen, aufgefangen und vor dem Zutritt des Lichts verwahrt werden, behält länger als 14 Tage ſeine Wirkſamkeit. — In deſſen Heerde die Anſteckung auf gewöhnlichem Wege eintritt, veranlaßt ſogleich die Abſonderung der geſunden von den kranken oder angeſteckten Schaafen, unter den in der bezogenen Verfügung vorgeſchriebenen Modalitäten und iſolirt die letzten gänzlich, ſo daß deren Umgebung in keine Berührung mit den erſten kommen können. — Das Durchtreiben fremder Schaafe durch einen Ort, in dem Schaafpocken herrſchen, darf nicht geſtattet werden, doch findet dieſe Beſtimmung in der Regel auf die andern Thiergattungen keine Anwendung, nur muß deren Durchtreiben durch den angeſteckten Ort ſchnell und ohne Aufenthalt geſchehen. Eben ſo wenig kann aus dem angeſteckten Orte Vieh, es ſei wohin es wolle, getrieben werden.

Königsberg den 26. Octbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. *)

Ungeachtet mehrerer gegebenen Belehrungen in Er-

*) Ganz gleichlautend mit dieſer Bekanntmachung iſt die der Kön. Regierung zu Bromberg vom 22. Novbr. 1825, Amtsblatt 1825, St. 51, S. 1313.

kenntniß der Schaafpocken und deren Behandlung, werden dennoch die Erfahrungen wiederholt gemacht, daß die Schaafbeſitzer die Anzeige vom Daſein dieſer Krankheit an ihre zuſtändige Ortspolizeivorſtände entweder gänzlich unterlaſſen, oder nicht früh genug beibringen, und ſich nachher mit der angegebenen Unkenntniß dieſer Krankheit zu entſchuldigen ſuchen. Um jeder Ausflucht der Art zu begegnen, werden wir veranlaßt, die Kennzeichen und den Verlauf dieſer Krankheit nochmals ausführlich mitzutheilen: Die Puſtel oder Pockenbildung, wodurch die Schaafpocken als eine Ausſchlagkrankheit der Haut ſich eigentlich ſichtbar machen, iſt mit den begleitenden Fieberzufällen das charakteriſtiſche eigenthümliche Merkmal dieſer Krankheit. Die Abtheilung des Verlaufs dieſer Pockenbildung in mehrere Zeiträume erleichtert die Erkenntniß dieſer Krankheit. Der erſte Zeitraum dieſer Krankheit beginnt mit dem Moment der Anſteckung oder der Aufnahme des Pockengifts, und dauert bis zur Zeit, in der die Pocken zuerſt als rothe Flecken an den Thieren erſcheinen. Weil man nicht genau wiſſen kann, in welchem Augenblick die Anſteckung auf dem gewöhnlichen Wege vor ſich geht, ſo iſt die Dauer dieſes Zeitraums nicht zu beſtimmen. Indeß kommen gewöhnlich, unter mehr oder weniger heftigen Fieberbewegungen, am ſiebenten oder achten Tage nach erfolgter Anſteckung die Pocken in den eben erwähnten rothen Flecken zum Vorſchein. Mit dem erſten Erſcheinen dieſer rothen Flecken iſt der erſte Zeitraum, der der Anſteckung, beendiget, und dieſer geht nun in den des Ausbruchs der Pocken über. Alle unbewollte oder weniger bedeckte Hautſtellen, vorzüglich die Gegend des Mauls, der Augen, der innern Fläche der Schenkel, der Schaamgegend und der Unterfläche des Schweifes werden nun mit dieſen, dem Flohſtich ähnlichen, bald bis zu einem Drittelzoll im Durchmeſſer haltenden Flecken, in größerer oder geringerer Anzahl beſät. Sie ſind gleichſam das Fundament, die Knospe der Puſtel oder Pocken; werden am achten oder neunten Tage der Anſteckung immer deutlicher, und erheben ſich zu Knötchen. Mit dem neunten oder zehnten Tage nach der Anſteckung, oder mit dem dritten oder vierten nach der erſten Wahrnehmung dieſer Flecken, fängt der dritte Zeitraum, der der Eiterung, an. Die mit einem rothen Rande umgebenen gebildeten Knötchen füllen ſich allmählig, anfänglich mit einer klaren Feuchtigkeit, die dicker, trüber wird, zuletzt in Eiter übergeht. Die Puſtel oder die Pocken haben nun gewöhnlich am dreizehnten oder vierzehnten Tage nach der Anſteckung ihre Reife erreicht,

und der letzte Zeitraum der Krankheit bei der Abtrocknung tritt ein. Die mit Eiter gefüllten Pocken ſinken nach der Zeit ihres Erſcheinens nach und nach zuſammen, werden flach, und trocknen zu einer Borke oder Schorf, dieſer hinterläßt beim Abfallen eine kahlröthliche Hautſtelle, an der die Wolle nie mehr ſo reichlich als vordem ausſproſſet. Der letzte Zeitraum dauert bis alle Schorfe abgefallen ſind, gewöhnlich bis zum 21ſten Tage der Anſteckung. Dieſe Pockenbildung wird durch die ſie begleitenden Fieberbewegungen hervorgebracht. Dieſelben kommen einige Tage vor dem erſten Ausbruch der rothen Flecken zur Wahrnehmung. Dann werden der Kopf, die Ohren, das Maul der Schaafe, die Hörner, bei Thieren, die ſie haben, wärmer; die innere Naſenhaut, die Zunge erſcheinen röther, die Augen ſind matt, roth und feucht, das Athmen iſt geſchwinder. Das Schaaf ſchlägt mit den Flanken, verſagt Futter und Getränk. Das Wiederkäuen hört auf, der Miſt geht ſeltener ab und iſt trocken, die Bewegung der Thiere iſt ſteif, oder ſie lahmen, hinken im Gehen. Bei dieſen Erſcheinungen des begleitenden Fiebers erſcheinen die rothen Flecken, zwiſchen welchen die Haut geſchwollen und feucht iſt. Am meiſten iſt der Kopf der Thiere verſchwollen, die Augen thränen, es läuft Schleim aus der Naſe und Speichel oder Geifer aus dem Maule, ſo daß die Thiere das Maul und die Augen nur mühſam öffnen können. Mit dem Ausbruch der Flecken und dieſem Ausfluß nehmen die Fiebererſcheinungen zwar merklich ab, zeigen ſich aber wieder ſtärker mit dem Eintritt der Eiterbildung der Pocken, bis ſie mit deren Abtrocknen endlich ganz verſchwinden. Dieſes iſt der Verlauf der Pockenkrankheit unter den Schaafen in einem geſunden Frühlinge und Herbſt, bei mäßig warmer Witterung, und gewöhnlich glücklich, wenn dabei das Maul, die Zunge, die innere Naſenhaut, eine geſunde Farbe haben, wenn der Leib nicht geſchwollen iſt, und der Ausfluß aus der Naſe nicht zu zeitig erſcheint; hingegen wenn der Kopf ſehr angeſchwollen iſt, der Athem übelriechend wird, der Ausfluß aus der Naſe ſchon früh ſich zeigt, dabei jauchig und ſtinkend iſt, wenn die Blattern wäſſrig oder ſchwärzlich ſind, ſo iſt der Ausgang wahrſcheinlich ſchlimm. Die Bösartigkeit der Blattern der Schaafe hängt aber nicht von ihrer Natur, ſondern von der Conſtitution, der Nahrung und Pflege der Thiere und von der Jahreszeit und Witterung ab. Sie ſind daher bösartiger, wenn ſie ſehr alte Thiere, oder ſehr junge Säuglinge, oder ſolche Schaafe befallen, die an der

Fäule, Egelkrankheit, oder an andern der Art Krankheiten leiden. Sie werden bösartiger, wenn ſie bei heftiger Froſtkälte, bei naßkalter, nebliger, feuchter, ſchwüler Witterung übertragen werden; wenn die Thiere auf ſumpfiger Weide oder auf eine andere Art ſchlecht genährt, oder wenn ſie während des Ausbruchs der Pocken, oder während deren Eiterung in engen, niedrigen, von allen Seiten verſchloſſenen Ställen zuſammengedrängt gehalten werden, oder in ſolchen ſchon früher geſtanden haben. Heilmittel bedarf es bei den gutartigen Schaafpocken nicht, doch iſt fleißiges Waſchen der Augen, der Naſe, des Mundes mit lauem Waſſer ſehr zu empfehlen. Jedoch müſſen die Schaafe während der Krankheit kühl gehalten, überhaupt vor übermäßiger Sonnenhitze, als auch vor Kälte und Näſſe, am ſorgfältigſten vor jedem jähen Witterungswechſel bewahrt werden. So lange es die Witterung erlaubt, läßt man ſie auf der Weide, doch auf freien luftigen Anhöhen, nicht in Thälern. Des Abends werden ſie in geſunde geräumige Ställe getrieben. Eine ähnliche Stallung wird ihnen auch im Winter zugewieſen. Die Behandlung der bösartigen Pocken erfordert aber die Berathung eines Thierarztes, und es bleibt von deſſen Entſcheidung, in wie fern die Geneſung der kranken Thiere zu hoffen, abhängig; ſonſt lohnt es der Koſten nicht, dieſelben einer weitläufigen koſtſpieligen Behandlung hinzugeben, es wäre denn, es käme auf Erhaltung ganz ausgezeichneter edler Raçen oder in hohem Werthe ſtehender Thiere an. Hiernach werden die Schaafbeſitzer gemeſſenſt angewieſen, dem Geſundheitszuſtand ihrer Schaafe die größte Aufmerkſamkeit zu ſchenken, und den Ortspolizeivorſtänden gleich die nöthigen Anzeigen zu machen, ſobald ſie abweichende Erſcheinungen von dem gewöhnlichen Geſundheitszuſtande der Schaafe, beſonders die erwähnten, und unter dieſen die rothen Flecken wahrnehmen, damit ſie nicht in die feſtgeſetzte Strafe verfallen. Nächſt dieſer Anzeige haben ſie ſofort die geſunden von den kranken Schaafen zu trennen; zwar beſitzt das Pockengift die größte Wirkſamkeit vom zehnten bis zum dreizehnten Tage der Anſteckung, und haben hiernach die Thiere zu dieſer Zeit das ſtärkſte Vermögen doch ſchon mit dem Tage des Ausbruchs der Flecken, wenn gleich im mindern Grade als ſpäter, aber immer wirkſam genug, jede Vorſicht anzuwenden, der Uebertragung dieſer Krankheit vorzubeugen.

Königsberg den 9. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Poſen, betreffend die polizeiliche Aufſicht auf die durch das Departement gehenden Schaafheerden. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 51, S. 796.)

Bei dem großen Intereſſe, welches die Gutsbeſitzer, wie überall, ſo auch in dem hieſigen Departement, an der Erhaltung und Veredlung ihrer Schaafheerden nehmen, und bei den jetzigen Zeitverhältniſſen nehmen müſſen, und bei dem lebendigen Verkehr, welcher zu dieſem Behuf zwiſchen den entfernteſten Theilen der Monarchie, ſo wie mit dem Auslande Statt findet, wird das Bedürfniß allgemein anerkannt, auf die durchgehenden Schaafheerden eine größere Aufmerkſamkeit, als bisher geſchehen iſt, zu verwenden, um einerſeits bei der für den Augenblick allgemein verbreiteten Schaafpockenſeuche ſelbige vor der Anſteckung zu ſichern, andererſeits aber auch zu verhüten, daß nicht durch ſie der Anſteckungsſtoff eingeſchleppt oder verbreitet werde. In dieſer Beziehung bringen wir nachſtehende durch die Verfügung des hohen Miniſterii des Innern vom 20. d. v. M. genehmigte Maaßregeln zum Behuf ihrer Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß. 1) Wenn in dem hieſigen, oder in einem benachbarten Regierungs-Departement oder in einem angrenzenden Auslande die Schaafpockenſeuche herrſcht, ſo darf das Treiben der Schaafheerden nur auf beſtimmten Straßen Statt finden. Da in dem hieſigen Departement bereits dergleichen für das podoliſche Rindvieh angeordnete, durch unſer Amtsblatt pro 1817 Nr. 17 pag. 501 bezeichnete Straßen, welche mit denen zu dieſem Behuf in Schleſien und der Mark beſtehenden zuſammentreffen, eingerichtet ſind, ſo können dieſe füglich zum Treiben derjenigen Schaafheerden benutzt werden, welche aus Schleſien, der Mark, oder aus Sachſen, in das hieſige Departement eingehen, oder durchgetrieben werden. Werden durch örtliche Verhältniſſe Abweichungen herbeigeführt, ſo iſt es Sache der betreffenden Kreis-Landräthe, in jedem ſpeciellen Falle die Straße, welche eine reiſende Schaafheerde zu nehmen hat, beſonders zu reguliren. Für diejenigen Heerden, welche aus unſerm Departement oder durch daſſelbe aus einem hinterwärts gelegenen nach Oſt- oder Weſtpreußen gehen, bleiben die Straßen noch einzurichten übrig, worüber wir zu ſeiner Zeit das Nöthige zur allgemeinen Kenntniß bringen werden. 2) Alle Orts- und Polizeibehörden, durch deren Bezirk die nach §. 1 beſtimmten Straßen führen, ſind verpflichtet, auf die durchgetriebenen Heerden die größte Auf-

merkſamkeit zu verwenden. 3) Findet ſich, daß eine reiſende Schaafheerde angeſteckt iſt, ſo haben ſich die Ortsbehörden mit den Begleitern derſelben über die zu deren Erhaltung und zur Sicherſtellung gegen weitere Verbreitung der Krankheit zu treffende Einrichtungen zu verſtändigen, wobei von denſelben gefordert und verlangt werden muß, daß die Berührung mit anderen Heerden vermieden, und die zu dieſem Behuf erforderlichen Vorkehrungen getroffen, namentlich die Ortſchaften, deren Feldmarken bei dem weitern Transport berührt werden, davon zeitig benachrichtigt, und die Einrichtung wegen der Unterhaltung auf den Ruheſtationen u. ſ. w. im Voraus auf eine die Gefahr der weitern Anſteckung beſeitigende Weiſe getroffen werde. Dieß alles geſchieht für Rechnung des Eigenthümers der Heerde. 4) Kranken in einem, auf den angewieſenen Straßen belegenen, oder auch nur in einem Dorfe, durch deſſen Feldmark die Straße geht, die einheimiſchen Heerden an den Pocken, ſo müſſen in der vorliegenden Ortſchaft die Treiber der fremden Heerden durch ein Zeichen, beſtehend in einer mit einem Strohwiſch verſehenen überall ſichtbaren Stange davon unterrichtet werden, um ſich nach §. 3 mit den Ortsbehörden darüber zu verſtändigen, welchen Weg ſie weiter mit Sicherheit zu nehmen haben. 5) Durch die betreffenden Kreis-Landräthe kann dieſer Weg den Ortsbehörden zuvor angedeutet, und derſelbe ſo regulirt werden, daß die fremden Heerden die gefährliche Stelle umgehen, und doch möglichſt bald wieder auf die vorgeſchriebene Straße gelangen können. Uebrigens bringen wir den uns nachgeordneten Behörden in Erinnerung, daß der Verkehr und Handel mit Schaafen auf den Vieh- und Wochen-Märkten bis zur gänzlichen Beſeitigung der jetzt herrſchenden Schaafpockenſeuche auf keine Weiſe zu geſtatten iſt.

Poſen den 15. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Pocken unter den Schaafen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 37, S. 296.)

Da ſeit Kurzem in mehreren Ortſchaften hieſigen Departements die Pocken unter den Schaafen von Neuem ausgebrochen ſind und eine weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten ſtehet, ſo nehmen wir Veranlaſſung, die Vorſchriften hiermit von neuem in Erinnerung zu bringen, welche das Publicandum vom 21. October 1816 Amtsblatt ei.

anni Nr. 34 Seite 422 enthält. Sie lauten wie folget: 1) Jeder Beſitzer von Schaafen, ſo wie jeder Schäfer iſt verpflichtet, beim Ausbruche dieſer Krankheit der vorgeſetzten Kreis-Polizeibehörde davon bei 5 Rthlr. Strafe augenblicklich Anzeige zu machen, desgleichen ſeine Nachbarn davon in Kenntniß zu ſetzen. Es iſt dieß um ſo dringender, wenn in der umliegenden Gegend etwa ſchon Pocken herrſchen, und folglich die Aufmerkſamkeit verdoppelt werden muß. 2) Müſſen die inficirten Schaafe, oder die Heerde, in welcher die Krankheit ausgebrochen, ſogleich unter ſtrenge Sperre geſetzt, und entweder eingeſtellt oder beim Austreiben mehrere hundert Schritte von den benachbarten Grenzen, ſo wie überhaupt von Orten, wo Schaafvieh hinkommt, entfernt gehalten werden; ſie dürfen dahero auch nicht den Landſtraßen oder den Wegen zu nahe kommen. In jedem Fall iſt es Sache der Landräthlichen Kreisbehörde genau Kenntniß zu nehmen, wo dergleichen an Pockenkrankheit verdächtiges Schaafvieh geweidet wird, nicht minder Anordnungen zu treffen, die zur Verhütung der Anſteckung nothwendig ſind. 3) Zu den kranken Schaafen dürfen nicht ohne Noth fremde Menſchen, und die es nicht mit der Wartung derſelben zu thun haben, kommen, am wenigſten fremde Schäfer, oder Knechte, zumal wenn ſie Pelze tragen; da dieſe am mehreſten geeignet ſind, das Anſteckungsgift aufzunehmen, und weiter zu verbreiten. 4) Die erkrankten Schaafe müſſen ſogleich von der Heerde getrennt, und in einem möglichſt entlegenen Behältniß aufgeſtellt werden. Dieſen Ort, der durch Wippen genau bezeichnet und kenntlich gemacht werden muß, dürfen ſie nicht eher verlaſſen, als bis ſie die Krankheit völlig überſtanden haben, von allen Pocken befreiet, und gehörig gereinigt worden ſind. 5) Jedes an den Pocken krepirte Stück muß unabgeledert mit Haut und Wolle an einem abgelegenen Orte mindeſtens 3 Fuß tief vergraben werden; denn dem Felle und der Wolle ſitzt der Anſteckungsſtoff feſt an, und kann auf dieſe Weiſe leicht weiter verſchleppt werden. 6) Aus dem Orte, wo Pocken herrſchen, darf bei harter Ahndung mit Schaafvieh weder Handel noch Tauſch getrieben werden. Auch liegt dieſes Verbot ſchon in der obigen Vorſchrift wegen der zu beobachtenden Sperre. 7) Da durch vielfältig geprüfte Erfahrung hinreichend erwieſen worden, daß das Einimpfen der Pocken das zuverläßigſte Mittel iſt, dieſer mörderiſchen Krankheit der Schaafe Einhalt zu thun, und den davon zu befürchtenden Verluſt zu mindern, ſo wird dieſe Maaßregel ganz beſonders anempfohlen. Es iſt jedoch dabei zu beobachten, daß die Impfung nicht unwiſſenden Hir-

ten oder andern Leuten anvertrauet werde, ſondern daß man vielmehr einen Kreisarzt oder beſtätigten Vieharzt dazu zu Rathe ziehe; desgleichen muß die Impfung gleich Anfangs und bei Ausbruch der Krankheit unternommen werden; indem, wenn dieſe in einer Heerde ſchon weit verbreitet, und der größte Theil davon ergriffen iſt, die Impfung den beabſichtigten Nutzen nicht mehr haben kann. Es kann dieſe Maaßregel unter Beobachtung der übrigen nöthigen Vorſicht nicht ſchnell genug ausgeführt werden: indem ſie auch zugleich dazu dient, den Seuchenſtoff aus einer Heerde und dadurch zugleich die Gefahr weiterer Anſteckung zu entfernen. Iſt ein Schäfereibeſitzer in Anwendung dieſer Maaßregel nachläßig, ungeachtet die Pockenkrankheit in ſeiner Schaafheerde ausgebrochen, ſo hat die Kreisbehörde ſolche Heerde auf deſſen Koſten ſo lange in Sperre und Aufſicht zu nehmen, bis die Gefahr der Anſteckung nach dem Gutachten des Kreisarztes vorüber iſt, ſo wie denn auch ein ſolcher ſäumiger Beſitzer ſich der Vertretung in Abſicht aller der Nachtheile ausſetzt, die ſeinem Nachbarn durch ſeine Sorgloſigkeit zugefügt worden ſind. 8) Nach völlig beendigter Krankheit muß jedes durchgeſeuchte Stück, ſo wie jede inficirt geweſene Heerde noch volle 6 Wochen hindurch für verdächtig und daher ſo lange auch unter der oben vorgeſchriebenen Sperre gehalten werden. Indeſſen darf dieſe denn auch nicht ohne beſondere Erlaubniß der Polizeibehörde aufgehoben werden. 9) Zu mehrerer Sicherheit ſind die Ställe, in welchen pockenkranke Schaafe geſtanden, zuvor ſorgſam zu reinigen und iſt der Miſt an Orte hinzubringen, wohin weiter kein Schaafvieh kommt; desgleichen ſind die Krippen und Raufen mit ſcharfer Lauge abzuwaſchen, noch ſicherer aber zu verbrennen, und durch neue zu erſetzen. Durch die Nichtbeobachtung dieſer Vorſichtsmaaßregel könnte das neu angeſchaffte Erſatz-Vieh leicht gefährdet, und neuer Verluſt veranlaßt werden. Nach dieſen Vorſchriften hat ſich ein jeder Beſitzer von Schaafen, ſo wie jeder Schäfer genau zu achten, und im Uebertretungsfalle, und wenn dadurch Andern Schaden erwächſt, die Strafe zu gewärtigen, welche das Allgemeine Landrecht Theil 2 Tit. 20 §. 1506 und 1507 vorſchreibt. Von den Polizeibehörden erwarten wir, daß ſie dieſer wichtigen Angelegenheit, wobei der Schaafviehſtand ganzer Gegenden gefährdet werden kann, die verdiente Aufmerkſamkeit widmen, und beſonders auf die Befolgung der obigen Vorſchriften halten werden. Von jedem Ausbruche der Krankheit iſt uns übrigens ſogleich Anzeige zu machen; desgleichen über jede Schaafheerde, in welcher die Krankheit ausbricht, eine beſondere Nachweiſung

anzufertigen, um darnach die Fortſchritte und den Umfang des Uebels, den dadurch bewirkten Verluſt, ſo wie den Erfolg von der Impfung beurtheilen zu können. Dieſe Nachweiſung iſt uns, ſo lange die Krankheit dauert, mittelſt Bericht von 8 zu 8 Tagen einzuſenden. Was die Schaafpocken-Impfung anbetrifft, ſo iſt eine Belehrung darüber im Amtsblatte Nr. 5, 1827, Seite 53 enthalten.

Marienwerder den 3. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen der beim Ausbruche einer Pockenſeuche unter den Schaafen zu treffenden Maaßregeln. (Amtblatt derſelben 1827, St. 40, S. 201.)

Die immer mehr und mehr ſich ausbreitende Pockenſeuche unter den Schaafen in mehreren Kreiſen des hieſigen Königlichen Regierungsbezirks und die dabei durch mancherlei Mißgriffe, die theils von Seiten der Schaafeigenthümer ſelbſt, theils aber auch vom Schäfer und deſſen Leuten geſchehen, herbeigeführte oft bedeutende Sterblichkeit in ſolchen pockenkranken Heerden, macht es nothwendig, Nachſtehendes zur allgemeinen Publication zu bringen. Da dieſe Seuche oft auf unerklärbaren Wegen in Schäfereien eingeſchleppt, und von dem Schäfer gewöhnlich verkannt, daher auch wohl oft dem Eigenthümer längere Zeit verheimlicht wird, und erſt dann zum Wiſſen deſſelben gelangt, wenn ſchon dieſelbe einen großen Theil der Heerde ergriffen, ja auch wohl ſelbſt ſchon Sterbefälle Statt gefunden haben; ſo iſt zuförderſt nothwendig, auf die erſten Kennzeichen dieſer Krankheit aufmerkſam zu machen. Wenn ein aufmerkſamer Schäfer beim Aus- oder Eintriebe ruhig ſeine Heerde beobachtet, ſo wird er bald ein oder das andere Schaaf bemerken, welches nicht wie gewöhnlich, ſondern gleichſam wie ſteif geht, und beſonders mit breit geſtellten Hinterfüßen. Wird er nun das Thier fangen und genauer, beſonders zwiſchen den Schenkeln beſehen, ſo wird er entweder eine Röthe an den wollelosen Stellen, wie Flohſtiche, oder ſelbſt ſchon kleine Blattern, vorzüglich zwiſchen den Vorderfüßen, an der Bruſt, und bei genauerer Beſichtigung auch wohl ſchon um Maul, Naſe und Augen wahrnehmen, zugleich wird er eine vermehrte Wärme über den ganzen Körper, und ſind die Blattern ſchon in der Ausbildung, auch einen ſchleimigten Ausfluß aus den Naſenlöchern bemerken. So wie dieſe Entdeckung gemacht, ſo iſt mit Gewißheit an-

zunehmen, daß die Blattern in der Heerde herrſchen, und es muß daher das erſte Geſchäft des Schäfers ſein, ſeine ganze Heerde Stück für Stück durchzuſehen, und jedes, an welchem nur das geringſte Merkmal von Röthe und Hitze der Haut wahrgenommen wird, als blatterkrank zu betrachten, und ſofort von der übrigen Schaafheerde zu entfernen. Es iſt jedoch nicht hinreichend, wie ſo viele Schäfer und Schaafeigenthümer glauben, die Abſonderung der kranken Schaafe durch dazwiſchen gezogene Horden vorzunehmen, nein! ſie müſſen nicht nur gänzlich aus dem Stalle entfernt, ſondern auch durch beſondere Wärter gepflegt und gefüttert werden, und dieſe dürfen weder mit dem Schäfer noch deſſen Leuten zuſammenkommen, weil ſonſt die Krankheit dadurch in der geſunden Heerde verbreitet wird. Da in der Regel trotz aller Vorſicht ſich dennoch allmählig dieſe Seuche der übrigen Heerde mittheilt, und oft Monate vergehen, ehe alle durchblattern, oft auch durch ein unrichtiges Verfahren dabei eine bedeutende Sterblichkeit ſtatt findet, ſo iſt das erſte und ſicherſte Mittel, um ſowohl die Krankheit ſo ſchnell als möglich abzukürzen, als auch ihren Verlauf gutartiger und gelinder zu machen, eine allgemeine Impfung der Heerde vornehmen zu laſſen. Es iſt dieſes jedoch nicht ein ſo leichtes Geſchäft, als es das Anſehen hat, und nicht Jedermann dazu zu empfehlen, weil ſehr häufig durch unrichtige Auswahl des Impfſtoffes falſche nicht ſchützende Impfpuſteln erzeugt werden, und oft nach drei Wochen, wenn man glaubt, dieſe Seuche ſei ſchon gehoben, die natürlichen Pocken zum Vorſchein kommen, die dann um ſo mörderiſcher wüthen. Wird bei der Impfung außer dieſem noch der Impfſtich zu tief, daß Blut dabei zum Vorſchein kommt, gemacht, ſo entſtehen gern darauf tieffreſſende Geſchwüre, ja ſelbſt der Brand und ſo manches Stück wird dadurch eine Beute des Todes. Die Impfung wird beſſer und ſicherer durch eine gefurchte Impfnadel, als durch die Lanzette verrichtet. Auch nach der Impfung dürfen die geimpften Schaafe und jene, welche auf natürlichem Wege die Blattern bekommen, nicht zuſammen gelaſſen werden, auch muß öfterer nachgeſehen werden, daß auch jene unter den Geimpften, welche außer der Impfpuſtel oft noch bedeutende Blattern bekommen, von dieſen entfernt werden. Sehr wohl wird man thun, wenn man die kränkſten von den minder kranken entfernt, weil man erſtere ſodann beſſer verpflegen, und da ſie oft nicht mehr zu freſſen im Stande ſind, man ihnen weiches Futter, beſonders halb dicke Mehlſuppen faſt alle Stunden Löffelweiſe ins Maul fließen laſſen muß, wodurch noch viele Thiere erhalten werden,

welche ſonſt verhungern oder erſticken müßten. Ein täglich mehrmaliges Reinigen und Abwaſchen der mit zähem Schleim verklebten Naſenöffnungen, iſt ſehr nöthig, weil ſonſt die Thiere wegen Mangel an Luft erſticken. An Futter verabreiche man den Impflingen leicht verdauliches, den Kränklern zugleich nahrhaftes und weiches Futter, als: kleingeſchnittene Siede mit etwas Schroot gemengt, klein gehackte Runkelrübenblätter, Rüben, Kartoffeln, Möhren u. ſ. w. Die Stallungen halte man luftig, rein und eher kühl als warm, bei Tag und Nacht. Wo Raum vorhanden, wird man auch wohlthun, wenn man die Thiere nicht eng zuſammenſtellt. Bei kranken Thieren von veredelter Abkunft, an deren Erhaltung ſehr viel gelegen iſt, muß man die Hülfe eines rationellen Thierarztes ſuchen. Wird auf dieſe Weiſe verfahren, ſo verläuft dieſe Krankheit ſchnell und ohne ſonderlichen Verluſt, wo ſie ſonſt oft bei einem unrichtigen Verhalten den zehnten, achten, ja oft den vierten Theil der Heerde hinwegrafft. Breslau den 21. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralſund, die Schutzimpfung der Schaafe betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 39, S. 261.)

Bei dem ſeit kurzer Zeit an mehreren Stellen des Greifswalder Kreiſes erfolgten Ausbruch der Schaafpockenkrankheit, welche auch im benachbarten Demminer Kreiſe herrſchen ſoll, wird es dringend nothwendig, der zu befürchtenden Weiterverbreitung dieſer verheerenden Seuche Schranken zu ſetzen, und da dieß, den einſtimmigen Zeugniſſen erfahrner Landwirthe nach, am ſicherſten durch die Impfung geſunder Schaafe mit Schaaf-Pocken-Lymphe bewirkt wird: ſo haben wir uns auf den von mehreren Gutsbeſitzern geäußerten Wunſch: „ihre noch unangeſteckten Heerden mit der Schutz-Impfung verſehen zu dürfen,“ bewogen gefunden, Folgendes dieſe Angelegenheit betreffende zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Vielfältige von Veterinärärzten und Schaafzüchtern in verſchiedenen Ländern und bei großen Heerden zu dieſem Behuf eigends angeſtellte Verſuche haben es bis zur höchſten Evidenz erwieſen, daß man zu jeder Zeit Lämmer und alle Schaafe ohne Gefahr impfen kann und ſolche nach überſtandener Impfung lebenslänglich von aller natürlichen Blatternanſteckung befreiet bleiben, dieſe völlige Sicherung aber nur dann zu erwar-

ten iſt, wenn jedes Schaaf früher geimpft wird, als die natürliche Anſteckung darauf gewirkt hat; weßhalb dieß Verfahren auch ſchon ſeit längerer Zeit von den Regierungen verſchiedener Staaten empfohlen und mit dem glücklichſten Erfolge in öffentlichen Stammſchäfereien in Anwendung gebracht worden iſt. Den Impfſtoff erhält man am beſten von Schaafen, welche während der Pockenkrankheit noch fortdauernd Munterkeit, Freßluſt und natürliches Athemholen zeigen, aus den am meiſten blaſenförmig erhabenen und mit einer waſſerhellen klebrigen Lymphe gefüllten Blattern oder Impfpuſteln, die man mit einigen ſeichten Stichen öffnet, ungefähr zwiſchen dem ſiebenten und eilften Tage nach den erſten Erkrankungsmerkmalen. Am ſicherſten iſt es, wenn ſchon einige pockenkranke Schaafe vorhanden ſind, mit der eben gefaßten friſchen Lymphe ſogleich zu impfen, jedoch darf dieß, um die natürliche Anſteckung des Impflings zu vermeiden, von einem andern und nicht von demjenigen geſchehen, der die Impfmaterie geſammelt hat. Ueberhaupt muß, da der anſteckende Stoff der Schaafpocken von ſehr flüchtiger Natur iſt, und nicht bloß durch Berührung allein, ſondern auch durch die Luft weiter fortgepflanzt wird, die höchſte Vorſicht bei dem Acte der Impfung ſelbſt beobachtet werden, und gehört namentlich hieher, daß das mit den natürlichen Blattern behaftete Schaaf, von dem die Impfmaterie entnommen wird, dem Impflinge nicht zu nahe komme und der Impfer ſich ſo ſtelle, daß die Reſpirationsorgane des Impflings nicht von den Ausdünſtungen des in der Nadel gefaßten Impfſtoffs getroffen werden. Wenn gleich die einfache Operation des Impfens beſſer durch Uebung, als nach der Beſchreibung erlernt wird, ſo iſt es dennoch nothwendig, denjenigen, welchen die Gelegenheit mangelt, ſie von Thierärzten oder unterrichteten Schäfern zu erlernen, eine kurze Anleitung dazu zu geben: — Das zu impfende Schaaf wird von dem erſten Gehülfen in der Art aufgehoben, daß er die Vorderfüße mit der linken, die Hinterfüße mit der rechten Hand feſthält und es mit dem Rücken auf die zur Impfung beſtimmte Bank ſo niederlegt, daß der Hintertheil des Körpers gegen den Operateur und die untere kahle Seite des Schweifs nach oben gewendet wird. Der Impfer faßt nun den Schweif mit der linken Hand, indem er den Daumen auf die nach oben gewendete, die Finger aber unter die wollige Fläche deſſelben ſetzt und dadurch an der erſteren die Haut etwas anſpannt; in die rechte Hand nimmt er die eben gefüllte, mit der Rinne aufwärts gekehrte Impfnadel (ſo daß ſie auf den vier Fingern ruht und an ihrem breiten Ende vom Daumen

an die übrigen Finger gedrückt wird), ſetzt ſie waagrecht an die geſpannte Haut, ungefähr 3 Zoll weit vom After entfernt an einer Seite der Schweifwirbelbeine, faſt in der Mitte zwiſchen dieſer Knochenreihe und dem Wollrande des Schweifes, und ſticht ſie nun (in der Richtung der Länge des Schweifes) ganz oberflächlich, beinahe eine Linie weit, unter die Oberhaut ein; hierauf wendet er die Nadel unter der Oberhaut dergeſtalt um, daß die Rinne nach unten oder gegen das Schleimgewebe der Haut zu liegen kömmt, legt den Zeigefinger der rechten Hand unten an den von der Oberhaut bedeckten Theil der Nadel, und zieht ſie unter einem gelinden Drucke wieder hervor. Alles kommt hier darauf an, daß durchaus kein blutiger Stich gemacht werde, und ſollte dieß doch geſchehen, ſo muß der Stich an der andern Seite des Schweifes auf die beſchriebene Weiſe wiederholt werden. Die Impfung geht bei einiger Fertigkeit, die bald erlangt wird, ſo geſchwinde von der Hand, daß ein Schäfer mit ein Paar Knechten, welche die Schaafe aufgreifen und feſthalten, 1200 bis 1500 Schaafe in einem Tage abfertigen kann. Das geimpfte Schaaf wird nun von dem zweiten Gehülfen in Empfang genommen und den andern ſchon geimpften beigeſellt, welche ſorgfältig von den noch ungeimpften getrennt bleiben müſſen. Die ganze geimpfte Heerde wird, da ſie weder Arzneien noch einer beſondern Pflege bedürfen, ganz der Natur überlaſſen, denn nach den gemachten Erfahrungen iſt die durch die Impfung hervorgebrachte Blatternkrankheit ſtets ſo gelinde und gutartig, daß ſie von 100 Inoculirten nicht einmal Einem Stücke das Leben koſtet, wogegen die natürliche Pockenkrankheit, ſelbſt bei der gutartigſten Beſchaffenheit und in günſtiger Jahreszeit, wenigſtens z e h n von hundert, und bei irgend ungünſtigen Nebenumſtänden oft die Hälfte der Heerde wegrafft. Dem gemäß ſetzen wir mit Bezugnahme der hier anwendbaren Vorſchriften der von der vormaligen Schwediſch-Pommerſchen Regierung über die Schaafpockenſeuche erlaſſenen Patente vom 26. October 1798 und 4. Januar 1805 (Stralſunder Zeitung 1805 den 10. Jan. Nr. 5) und unſerer Bekanntmachung vom 3. Mai 1817 hierdurch feſt: 1) Es iſt die Impfung der Schaafe nicht nur zu jeder Zeit und unter allen Umſtänden erlaubt, ſondern ſie iſt auch als ein ſicheres und untrügliches Mittel, die Schaafpocken gänzlich auszurotten, den Schäfereibeſitzern anzuempfehlen. 2) Bei den Impfungen unangeſteckter Heerden finden alle diejenigen polizeilichen Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei angeſteckten Heerden befolgt werden müſſen. Es wird daher den Beſitzern geſunder Schaafheerden, welche die Be-

ſorgniß hegen, daß unter ihren Schaafen die natürlichen Blattern ausbrechen, oder ihnen durch Anſteckung zugeführt werden könnten, und deshalb die Schutzimpfung beabſichtigen, zur Pflicht gemacht, vor dem Anfange derſelben dem Kreis-Landrathe und ihren Grenznachbarn gehörige Anzeige davon zu machen. 3) Die geimpfte Heerde ſowohl, als die der Nachbarn müſſen jede 400 Schritt von der Grenze, mithin 800 Schritt von einander entfernt bleiben. 4) Von dem Augenblicke der Impfung an dürfen diejenigen Leute, welche zur Wartung und Hütung der Heerde erforderlich ſind, dieſelbe bis zu ihrer gänzlichen Geneſung nicht mehr verlaſſen; alle fremde Beſuche bei der kranken Heerde und aller Verkehr, wodurch die Krankheit nur nach andern Orten verſchleppt werden könnte, werden bei angemeſſener Polizeiſtrafe hierdurch unterſagt. 5) Selbſt dann, wenn die Pockenkrankheit aufgehört hat, müſſen die geſund gebliebenen Heerden von den Weideplätzen der krank geweſenen wenigſtens noch ſechs Wochen zurückbleiben. Sämmtliche Polizeibehörden und Schäfereibeſitzer unſers Regierungsbezirks werden hierdurch angewieſen, auf die ſtrengſte Befolgung dieſer Anordnungen ſorgfältig zu wachen und etwanige Uebertretungen derſelben gehörigen Orts ſogleich anzuzeigen. Stralſund den 21. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Schaafräude.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, betreffend die polizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung und Tilgung der Schaafräude. (Amtsblatt 1825, St. 11, S. 201.)

Die in mehreren Gegenden unſers Bezirks in dieſem Winter unter den Schaafen ausgebrochene Räude bedroht die letzte Hülfsquelle der Landwirthe mit einer ſo großen Gefahr, daß wir zur allgemeinen Sicherheit uns veranlaßt ſehen, gegen die weitere Verbreitung dieſer gefährlichen Seuche die ſtrengſten Maaßregeln zu ergreifen. Wir verordnen daher, mit Rückſicht auf die Edicte vom 25. Jan. 1764, vom 8. März 1779, vom 14. Decbr. 1799, auf die Verordnungen vom 5. April 1812 (conf. Marienwerderſches Amtsblatt pro 1812 pag. 166), und vom 19. Sept. 1826 (conf. Danziger Amtsblatt pro 1822 pag. 581.) Folgendes: 1) Alle Eigenthümer von Schaafen ſind verbunden, ſelbige in Rückſicht auf die verheerende Räudekrankheit unausgeſetzt genau zu beobachten, und jede Anſteckung derſelben möglichſt zu verhüten. Dieſelbe Ver-

pflichtung liegt den Schäfern, ſo wie den Pächtern und Verwaltern ob. 2) Die Eigenthümer und die Schäfer, ſo wie die Pächter und Verwalter ſind verpflichtet, ſobald die Räude oder eine andere Hautkrankheit, die man dafür halten könnte, ſich bei ihren Schaafen zeigt, ſolche ohne allen Zeitverluſt den Nachbarn und dem Kreislandrathe, bei 5 bis 20 Thlr. Polizeiſtrafe, (die nach dem Edict vom 25. Januar 1764 unter Umſtänden ſogar bis auf dreijährige Feſtungsſtrafe erhöht werden kann), anzuzeigen, auch dem letztern nachzuweiſen, daß die erforderlichen Mittel wider die Verbreitung der Krankheit, und zu ihrer Heilung angewendet werden. 3) Die Orte, in welchen ſich die Räude zeigt, ſind ſofort für jede Verbindung mit andern Schaafheerden, und für den Transport von Schaafen überhaupt durch ſelbige, gänzlich zu ſperren. 4) Zu dieſem Ende ſind, außer den übrigen Sperrungsmitteln, auch während der ganzen Dauer der Krankheit an die Ställe, in welchen räudige Schaafe ſich befinden, Tafeln zu heften, auf welchen mit großen leſerlichen Buchſtaben geſchrieben ſteht: „Räudige Schaafe.“ Aehnliche Warnungstafeln, und neben denſelben mehrere Wiepen ſind an allen Ausgängen der betreffenden Ortſchaft aufzuſtellen. 5) Der Kreislandrath hat ſich unter Zuziehung von Thierärzten und erfahrnen Schäfern davon zu überzeugen, daß die erforderliche Abſonderung der erkrankten Heerden erfolge, und daß zu dieſen Niemand anders, als der betreffende Schäferknecht und Thierarzt gelaſſen werde, und daß die nöthigen Heilmittel angewendet werden. Insbeſondere dürfen keine fremden Schäfer und keine Fleiſcher oder umherziehende Fellhändler zu denſelben bei 5 bis 50 Thlr. Strafe gelaſſen werden. 6) Wer von ſolchen verſperrten Ortſchaften Schaafe oder Felle oder Wolle wegführen will, hat dazu ein beſonderes Erlaubnißatteſt vom Kreislandrathe ſich zu erfordern, der die Modalitäten, unter welchen dieß geſchehen darf, in dieſem Atteſte feſtſetzen, und den Weg, den der Transport zu nehmen hat, vorzeichnen ſoll. Wer ohne dieſe Atteſte oder mit Atteſten, die älter als drei Tage ſind, Schaafe, Felle oder Vließe aus ſolchen inficirten Orten fortbringt oder ſich an die, vom Landrathe gegebenen Vorſchriften nicht aufs Strengſte bindet, hat, außer den ſonſtigen geſetzlichen Folgen, eine Polizeiſtrafe von 1 bis 10 Thlr. Strafe für jedes Schaaf, jedes Fell und jedes Vließ zu gewärtigen. 7) Auch iſt der Kreislandrath nach Umſtänden verbunden, den Transport auf Koſten des Eigners der Heerde durch Commiſſarien begleiten zu laſſen. 8) Die in vorſtehenden 6ten und 7ten §. bezeichneten Atte-

ſie haben insbeſondere die Schlächter, Vieh- und Fellhändler ſich zu verſchaffen und ſelbige zu beachten. 9) Der Transport von Schaafen durch inficirte Orte darf, wie ſchon §. 3 geordnet worden, in der Regel gar nicht geſtattet werden. In ganz beſondern Umſtänden werden für Specialfälle die Landräthe die nähern Modificationen dieſerhalb anordnen. Die Ueberſchreitung der dießfälligen Vorſchriften wird nach §. 6 geahndet werden. 10) Jeder, welcher Schaafe, Schaaffelle oder Vließe kauft oder transportirt, iſt gehalten, von der Polizeibehörde des Orts, aus welcher ſie herkommen, ſich beſcheinigen zu laſſen, daß die Schaafe geſund ſind. Dieſe Atteſte müſſen überdem von dem weiter unten bezeichneten Diſtricts-Commiſſarius, zu deſſen Bereich der Ort gehört, contraſignirt ſein. Jede Ortsbehörde, durch deren Bereich Schaafheerden, Felle und Vließe transportirt werden, desgleichen alle Steuerbeamte, Landreiter und Gensdarmen ſind verbunden, alle dergleichen Transporteurs anzuhalten, und die Geſundheitsatteſte ſich vorzeigen zu laſſen. Können ſolche nicht vorgezeigt werden, ſo haben die genannten Behörden die Transporte anzuhalten, einſtweilen ſicher und abgeſondert an den Orten, wo ſie angehalten, auf Koſten des Transporteurs oder Eigners unterzubringen, und dem betreffenden Landrathe ſofort zur weitern Veranlaſſung die ſchleunigſte Anzeige, nöthigenfalls durch beſondere Boten zu machen. 11) Sobald die Schaafe zur Weide getrieben werden, ſind für die inficirten Thiere abgeſonderte, mit Wiepen zu beſteckende Weideplätze von den Ortsbehörden anzuweiſen, und müſſen die Wege dahin ſo gewählt werden, daß ſelbige die geſunden Schaafe nicht berühren können, auch niemals über die Landſtraße führen. 12) Auch ſind da, wo ganze Heerden inficirt ſind, zwiſchen den Weideplätzen der Nachbarn große, mit keinen Schaafen zu berührende Räume durch Wiepen abzuſtecken, durch welche jede Verbindung der angeſteckten Heerde mit den Heerden der Nachbarn gänzlich verhindert wird. 13) Wenn bei Ausübung gemeinſchaftlicher Weideberechtigungen zu Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine einſtweilige Aufopferung nöthig wird, ſo hat ſelbige jedesmal derjenige Berechtigte zu tragen, deſſen Heerde räudig iſt. 14) Iſt der Verbreitung der Räude in einer Heerde oder einem Dorfe ohne große Beſorgniſſe nicht anders zu begegnen, ſo ſoll der Landrath auf das ſchriftliche oder protokollariſche Gutachten dreier Sachverſtändigen befugt ſein, durch ein Reſolutum, gegen welches jedoch die Appellation an uns auf gewöhnliche Weiſe verſtattet wird, das augenblick-

liche Schlachten und die Vernichtung der Felle zu verfügen. Die Wolle von räudigen Schaafen muß jedenfalls ſehr ſorgfältig gewaſchen und gereinigt werden, wenn es dem Eigner derſelben vom Landrathe geſtattet werden ſoll, ſelbige zu veräußern und zu transportiren. 15) Sobald die Krankheit, ſei es durch Heilung oder Tödtung der Schaafe, gehoben iſt, ſind die Ställe, Raufen und Krippen aufs ſorgfältigſte zu reinigen und mit Lauge zu waſchen und zu überkalken; nöthigenfalls ſind die betreffenden Raufen und Krippen ganz zu vernichten. 16) Wer durch die Nichtbeobachtung der obigen Vorſchriften und durch Fahrläſſigkeit die Seuche verbreitet, unterliegt einer ſechsmonatlichen bis dreijährigen, wer aber aus böſem Vorſatz die Verbreitung bewirkt, unterliegt einer drei- bis ſechsjährigen Feſtungsſtrafe (conf. Allgemeines Landrecht Thl. 2 Tit. 20 §. 1505 1517). 17) Jede Brodherrſchaft haftet für ihre Dienſtboten, Geſellen und Gehülfen hinſichtlich jeder Vernachläſſigung oder Ueberſchreitung dieſer Vorſchriften, daher denn auch insbeſondere die Fleiſcher, Viehhändler und Fellkäufer ihre Leute hiernach zu inſtruiren haben. 18) Jede Ortsobrigkeit wird hiermit angewieſen, auf dieſe Vorſchriften ſtrenge zu halten, ſo wie die Landräthlichen Behörden, die ihnen ſchon früher aufgetragene Führung der Regiſter, in welchen die Orte, wo räudiges Schaafvieh vorhanden iſt, und die Eigenthümer deſſelben eingetragen werden ſollen, welche Anzeige vom Vorhandenſein der Räude machen, fortzuführen. 19) Die allgemeine Sicherheit der Landwirthe macht es erforderlich, daß den Königl. Landrathsämtern von den Herren Gutsbeſitzern bei Ausführung dieſer Maaßregeln Hülfe geleiſtet werde. Zu dieſem Ende haben die Herren Landräthe ohne Unterſchied, ob gegenwärtig ſchon die Schaafräude in ihrem Kreiſe ausgebrochen iſt oder nicht, ſofort die Ortsbehörden und Dominien zu einem Kreistage zuſammen zu berufen. In dieſem iſt jeder Kreis in mehrere, geographiſch genau abzugrenzende Diſtricte abzutheilen. Die Dominien und Ortsbehörden wählen aus jedem Diſtrict einen Gutsbeſitzer, welcher unter der Leitung der Landräthe über die Ausführung dieſer und anderer, noch etwa nöthig werdenden Maaßregeln in ſeinem Diſtricte wacht, und alle Orte ſeines Diſtricts, in welchem Schaafe gehalten werden, insbeſondere aber diejenigen, in welchen räudige Schaafe ſind, öfters bereiſt, die nöthigen Anordnungen veranlaßt, und dem Landrath über ſeine Wahrnehmungen und Anordnungen Bericht erſtattet. Wir haben zu den Herren Gutsbeſitzern das Zutrauen, daß ſie die dießfällige Wahl zum

Diſtricts-Commiſſarius bereitwillig annehmen, und mit Eifer zum allgemeinen und ſelbſteigenen Beſten mitwirken werden. 20) Binnen vier Wochen haben uns die Herren Landräthe anzuzeigen, daß die Wahl der Diſtricts-Commiſſarien erfolgt ſei, auf wen ſelbige gefallen, wie die Diſtricte begrenzt ſind, und daß die Diſtricts-Commiſſarien ihre Geſchäfte angetreten haben. 21) Alle Ortsbehörden und Einwohner haben den Anordnungen dieſer Diſtricts-Commiſſarien in dieſer Beziehung, zur Vermeidung ſtrenger Strafen, eben ſolche Folge zu leiſten, als wären ihre Anordnungen unmittelbar vom Kreislandrathe erfolgt.

Danzig den 15. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, die Schaafräude betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 29, S. 242.)

Es iſt an mehreren Orten im hieſigen Regierungsbezirk Räude unter den Landſchaafen erkannt worden, welche ſich durch Mittheilung unter den Heerden verbreitet. Um dieſem Uebel abzuhelfen, machen wir zunächſt die Behörden und die Eigenthümer auf diejenigen Beſtimmungen und Verpflichtungen aufmerkſam, welche die Geſetze und Verordnungen deßfalls ertheilen. Die Art. 459, 460 und 461 des jetzigen Strafgeſetzbuchs verfügen die Strafen, welche den Inhaber oder Hirten einer anſteckend kranken, oder anſteckend krank vermutheten Heerde auferlegt werden ſollen, die folgende Vorſchrift nicht beachten: Jeder Inhaber oder Hirte von anſteckend krankem, oder anſteckend krank vermuthetem Vieh muß davon dem Ortsbürgermeiſter Nachricht geben, und ohne die Antwort des Bürgermeiſters abzuwarten, das bemeldete Vieh eingeſperrt halten, indem ſonſt in der Zwiſchenzeit, welche von der Benachrichtigung bis zur Antwort verläuft, durch den Ausgang der Heerde die Krankheit ausgebreitet werden könnte. Dieſe Vorſicht iſt bei Gefängnißſtrafe von 6 Tagen bis 2 Monaten und einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken geboten. — Findet der Bürgermeiſter nach eigner Erkenntniß, oder nach dem Bericht des Thierarztes oder Gutachten von Experten, daß die Heerde von keiner anſteckenden Krankheit behaftet iſt, und daß keine Gefahr beim Austrieb und bei der Communication mit andern Heerden oder anderem Viehe vorhanden, ſo hat derſelbe dem Inhaber der Heerde dieſe wieder frei zu laſſen. Verbietet der Bürgermeiſter aber den Ausgang des abgeſonderten Viehes, ſo muß der Inhaber

der Heerde dieſes Verbot, bei Gefängnißſtrafe von 2 bis 6 Monaten und Geldbuße von 100 bis 500 Franken, ſtreng beachten. — Wenn aus der Nichtbeachtung dieſes Verbots eine Verbreitung der Krankheit entſteht, ſoll der Contravenient in eine Gefängnißſtrafe von 2 bis 5 Jahren und eine Geldbuße von 100 bis 1000 Franken verurtheilt werden. — Nach dem Art. 19 Tit. 1 des Geſetzes vom 6. Octbr. 1791 (Amtsblatt von 1826 S. 282) kann auch im obigen Falle und den Umſtänden nach, der Bürgermeiſter der kranken Heerde einen abgeſonderten Weideplatz und dahin führenden beſondern Weg, mit Genehmigung ſeines deßfallſigen Beſchluſſes durch uns, anweiſen, und wenn der Inhaber der kranken Heerde dieſe Anweiſung nicht befolgt, ſo iſt derſelbe vom Polizeigericht den Umſtänden nach, in Gemäßheit des Art. 23, Tit. 2 des Geſetzes vom 6. Octbr. 1791 (publicirt am 1. Germinal J. VI. d. R.) oder nach Maaßgabe der Artikel 600 und 606 des Geſetzbuchs der Verbrechen und der Strafen vom 3. Brumaire J. IV. d. R., publicirt hier am 1. Germinal J. VI. d. R., zu beſtrafen. — Uebrigens hat der Bürgermeiſter in jedem Falle die anſteckende Krankheit des eingeſperrten Viehes ſofort durch den Thierarzt oder ſonſt conſtatiren zu laſſen, die conſtatirte anſteckende Krankheit in der Gemeinde bekannt zu machen, gegen die Mittheilung zu warnen und alle Vorſichtsmaaßregeln zu ergreifen, wie der Art. 3, Tit. 11 des Geſetzes vom 24. Auguſt 1790, publicirt am 1. Thermidor J. IV. d. R., ihm ſolches auflegt, auch uns ſofort, mittelſt Berichts an den vorgeſetzten Landrath, davon Kenntniß zu geben. Alle Contraventionen und Vergehen gegen die Geſetze und die Verordnungen der Behörden und der Bürgermeiſter haben letztere durch Protokolle zu conſtatiren, die an die Gerichte zur Beſtrafung der Vergehen und Entgegenhandlungen abzugeben ſind.

Aachen den 6. Juni 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von dem würtembergiſchen Landthierarzte Walz empfohlene und ſeitdem ſehr bewährt gefundene Curart der Schaafräude, die ſogenannte Walz'ſche Krätzwäſche, (vergl. den dritten Band dieſes Werks S. 567) ward neuerdings anempfohlen von den Königl. Regierungen zu Danzig, unter dem 29. März 1825 (Amtsblatt 1825 S. 247), zu Bromberg unterm 25. April deſſ. J. (Amtsblatt

S. 511), zu Minden unterm 13. Juli 1826 (Amtsblatt 1826, St. 35 S. 317) und zu Erfurt unterm 2. Septbr. 1826 (Amtsblatt S. 395).

Scharlachfieber.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, über das Schutzmittel gegen Scharlachfieber. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 48, S. 968.

In mehreren Gegenden des Departements zeigt ſich das Scharlachfieber und drohet bei der jetzigen Jahreszeit und Witterung epidemiſch zu werden. Wir veranlaſſen daher die Herren Aerzte, mit dem ſchon früher, neuerdings aber ſehr dringend empfohlenen Schutzmittel gegen dieſe mörderiſche Krankheit, nämlich mit der Belladonnaauflöſung Verſuche zu machen, und uns das Reſultat derſelben, zu ſeiner Zeit durch die angeordneten vierteljährigen Sanitäts-Berichte mitzutheilen. — Wenn gleich wir vorausſetzen dürfen, daß die Herren Aerzte mit der Anwendungsart dieſes Schutzmittels vertraut ſind, ſo halten wir doch die Bemerkung nicht für überflüſſig, daß nach dem Gutachten des Regierungsrath Ollenroths das gedachte Mittel in folgender Art am zweckmäßigſten angewendet wird. Rc. Extracti Belladonnae Grana tria solve in Aquae Cinnamomi simpl. Unc. una. Von dieſer Miſchung werden, nach Maaßgabe der Zahl der zurückgelegten Lebensjahre bei dringender Gefahr der Anſteckung täglich zweimal, bei weniger augenſcheinlicher Anſteckungsgefahr aber täglich nur 2 bis 15 Tropfen gegeben. Bromberg den 20. Novbr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Gebrauch der Belladonna als Schutzmittel bei ausbrechenden Scharlach-Epidemien betreffend, ſämmtlichen Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Das unterzeichnete Miniſterium hat auf den Bericht der Königl. Regierung vom 29. März c. keinen Anſtand genommen, den von ihr an das Königl. Miniſterium des Innern gerichteten Antrag: die Koſten für die in armen

Gemeinden bei ausbrechenden Scharlach-Epidemien als Schutzmittel dagegen angewandte Belladonna, aus den zu allgemeinen polizeilichen Zwecken beſtimmten Fonds der Regierungs-Hauptcaſſe zahlen zu dürfen, zu bevorworten, da es nach dem, was bis jetzt über den Erfolg dieſes Mittels bekannt geworden iſt, allerdings zweckmäßig erſcheint, daß deſſen Anwendung als Schutzmittel gegen die Anſteckung und Verbreitung des Scharlachfiebers auch fernerhin fortgeſetzt und möglichſt erleichtert werde, um durch Zeit und Erfahrung die Beantwortung mehrerer dieſen Gegenſtand betreffender mediciniſch-polizeilichen Fragen zu erhalten und zu einem endlichen Reſultate zu gelangen. Zu dem Ende erſcheint es aber auch nothwendig, daß über den Verlauf ſolcher Epidemien und der dabei Statt gefundenen Anwendung der Belladonna ausführliche, mit Genauigkeit und Sorgfalt abgefaßte Berichte von den betreffenden Aerzten erſtattet werden, in welchen namentlich folgende Hauptpunkte gründlich erörtert ſein müſſen: 1) Wie viele Individuen (nach Geſchlecht und Alter) haben das Mittel genommen, und wie viele, am meiſten Anſteckungsfähige nicht? 2) Wie viele von beiden Claſſen haben das Scharlachfieber bekommen? Befinden ſich unter dieſen ſolche, welche bereits bei früheren Epidemien durch die Belladonna geſchützt worden waren? 3) Sind in einzelnen Häuſern Individuen, die in nahe Berührung mit den Scharlachkranken gekommen, durch das Mittel geſchützt worden oder nicht? 4) Hat die Epidemie nach der Anwendung der Belladonna, bei denen, welche ſie nicht genommen, fortgedauert, und wie lange? 5) War das nach dem Gebrauch der Belladonna entſtandene Scharlachfieber gelinder und gefahrloſer? 6) Entſtehen Nachkrankheiten nach dem Gebrauche der Belladonna oder andere üble Folgen, die man ihrer Anwendung zuſchreiben konnte. 7) Beſtimmung der Doſis, der Form und der Zeit des Gebrauchs des Schutzmittels. Die Königl. Regierung hat hiernach die Abfaſſung der fraglichen Berichte den Phyſikern und Aerzten aufzugeben, übrigens aber auch noch den Kreisphyſikus des zweiten Jerichowſchen Kreiſes zur Einreichung einer genauen Nachweiſung des Gebrauchs der Belladonna bei der Epidemie im Dorfe Bensdorf aufzufordern und ſolche mittelſt Berichts einzuſenden. Berlin den 18. Septbr. 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abweſenheit und im Auftrage des Hrn. Miniſters.

[gez.] Hufeland.

In Gemäßheit dieſes Reſcripts forderten die Königl. Regierungen in den Amtsblättern Jahrg. 1826 die Phyſiker und Aerzte zu Berichten auf, mit dem Beifügen, daß die Koſten für die in armen Gemeinden bei ausbrechenden Scharlach-Epidemien als Schutzmittel dagegen angewandte Belladonna aus den zu allgemeinen polizeilichen Zwecken beſtimmten Fonds der Regierungshauptkaſſe gezahlt werden und die Landräthe die betreffenden, vom Phyſikus atteſtirten Liquidationen der Apotheker einreichen ſollen, ſ. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1826 St. 48 S. 288, zu Minden St. 55 S. 475, zu Danzig 1826 St. 45, S. 396 ꝛc.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Koſtenbeſchaffung für den Gebrauch der Belladonna in Scharlachfieber-Epidemien betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd. 1s H. S. 232.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Bericht vom 13. d. M. zu erkennen gegeben, daß die Koſten, welche bei ausbrechenden Scharlachfieber-Epidemien durch Anwendung der Belladonna als Schutzmittel erwachſen, im Falle des Unvermögens der betreffenden Gemeinden, zwar aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken werden bewilligt werden, ſolche jedoch in jedem ſpeciellen Falle zur Genehmigung der Ausgabe anzuzeigen ſind. Berlin den 23. Januar 1827.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Scheintod.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Rettungsverſuche bei Scheintodten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. 3s H. S. 670 flg.)

Sowohl wir (die unterzeichnete Königl. Regierung) als das Königl. Medicinal-Collegium zu Breslau, haben noch

immer darüber große Beſchwerden zu führen, daß entweder die angeordneten Rettungsverſuche bei Scheintodten theils auf Seiten der Nichtärzte und Wundärzte, vor Ankunft der Sachkundigen, theils auf Seiten der Letzteren, bald ganz unterbleiben, bald zu kurze Zeit, bald unzulänglich, bald auch in einer durchaus unrechten, oft ſogar nachtheiligen Folge, im hieſigen Departement vorgenommen werden. Anlangend den letzten Punkt, kommt es eben, ſelbſt bei ſolchen Sachverſtändigen, wo man es gar nicht erwarten ſollte, nicht ſelten vor, daß das Lufteinblaſen, welches in der Regel an der Spitze der Rettungsverſuche ſtehen ſollte, viel zu ſpät vorgenommen wird. Hie und da unterbleibt es auch wohl ganz, weil es an einem Apparat zum Lufteinblaſen fehlt, ungeachtet der bekannte Chauſſierſche Apparat zu Breslau für einen geringen Preis zu haben iſt, und auch hier in Liegnitz, in der von uns veranſtalteten Berliner Inſtrumenten-Niederlage, beim Medicinalaſſeſſor Stillert, der Koppe'ſche Saugeapparat, um das Waſſer bei Ertrunkenen aus dem Magen und der Luftröhre zu ziehen, für 6 Thaler, mit der zweckmäßigen Einrichtung ſich befindet, mit Veränderung des Ventils aus dem Sauge-Apparat auf der Stelle ein Inſtrument zum Lufteinblaſen zu bilden. — Die Kreischirurgen ſind verpflichtet, die nöthigen Inſtrumente, die ihr Dienſt erfordert, ſich anzuſchaffen. Sollte es daran noch bei Manchem fehlen, ſo haben uns die Phyſikate es anzuzeigen. — Auch mehrere Magiſtråte haben bereits dafür geſorgt, daß vollſtändige Rettungs-Apparate angeſchafft worden ſind. Denjenigen Magiſtråten, welche es bisher, beſonders bei am Orte beſtehender Waſſersgefahr, noch nicht durchgeſetzt haben, geben wir hiermit auf, uns es anzuzeigen, welche Schwierigkeiten obwalten möchten, eine ſo heilige Verpflichtung zu erfüllen. Vom Stadtphyſikus, Herrn Medicinalrath Dr. Ficker hieſelbſt, iſt zu erfahren, was zu einem ſolchen Apparat gehört, und was er etwa koſtet. — Können wir auch nicht die ſämmtlichen Herren Aerzte und Wundärzte (letztere beſonders vom platten Lande) zur Anſchaffung ſolcher Apparate verpflichten, ſo hoffen wir doch, daß diejenigen, deren häusliche Lage es zuläßt, wenigſtens mit dem Nothwendigſten ſich verſehen werden, und werden wir bei Erſtattung der Gratificationen für Behandlung der Scheintodten von 5 bis 10 Thlr., auf den Fall der angeſchafften Rettungs-Inſtrumente ganz beſonders Rückſicht nehmen. Wir bemerken nur noch, daß wir auf die oben angeführten noch immer Statt findenden Uebelſtände bei Rettungsverſuchen, welche das Königl. Medicinal-Collegium von Schleſien dem Königl. hohen Miniſterio der Geiſtlichen,

Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Remedur vorgelegt hat, von Letzterem angewieſen worden ſind, das Rettungsverfahren in jedem Falle genau zu controlliren und gegen die Medicinalperſonen, welche ſich eine Unbekanntſchaft in dieſer Angelegenheit zu Schulden kommen laſſen, nach aller Strenge zu verfahren. — Wir fordern hiernach die ſämmtlichen Ortsgerichte auf, ſich durch nichts als die wirklich eingetretene Fäulniß abhalten zu laſſen, bei jedem ſolchen Vorfalle den nächſten Sachkundigen ſchleunigſt herbeizuholen, bis zu ſeiner Ankunft aber alles das zu bewerkſtelligen, was die Anweiſung für Scheintodte vom Jahre 1820 von den Nicht-Sachkundigen verlangt. Dieſe iſt ſtets an einem tauglichen Orte aufzubewahren, damit bei einem ſolchen Vorfalle jedesmal, mit dieſer Anweiſung in der Hand, zu Werke gegangen werden könne. Weitere Auskunft über dieſe Angelegenheit geben auch noch St. 8 und 15 des Amtsblatts vom Jahre 1821 Nr. 29 und 57. — Auf dieſe Anweiſung und auf den Umſtand beſonders, daß nach derſelben nur allein entſchiedene Fäulniß die Rettungsverſuche entbehrlich macht, machen wir hiermit nochmals nicht nur das Publikum, ſondern auch alle die aufmerkſam, welche in die Cathegorie der Sachkundigen gehören, und verpflichten die letzteren zugleich, die Anwendung derſelben nach den Verſchiedenheiten der Fälle gehörig zu ſtudiren, beſonders aber ſich zu hüten, daß nicht durch unrechte Aufeinanderfolge dieſer Verſuche und beſonders durch verſpätetes Lufteinblaſen dem Scheintodten mehr Nachtheil als Gutes erwachſe. Die Wundärzte werden gut thun, von den Herren Phyſikern ihres Bezirks ſich hierüber nähere Belehrung zu verſchaffen. — In ſo fern das Obductions-Protokoll über die Rettungsverſuche keine ausführliche Auskunft giebt, oder auch die Dauer derſelben nicht anführt, ſind die Phyſici, welche in jedem Falle nach der Königl. Criminalordnung einen Obductionsbericht, ganz beſonders aber bei jedem Selbſtmorde, einzureichen haben, verpflichtet, demſelben eine Vernehmung deſſen, der ſie veranſtaltet hat, oder eine ſchriftliche Auseinanderſetzung deſſelben über das, was er und wie lange und in welcher Folge er es geleiſtet hat? als Beilage beizufügen. — Schlüßlich dürfen wir nicht übergehen, daß vom Königl. Medicinal-Collegio von Schleſien fortwährend die ſehr gegründete Beſchwerde geführt werde, daß ſelbſt die von den Juſtizbehörden als vidimirt bezeichneten Verhandlungen ſehr oft incorrect, ja ſogar mit den Sinn entſtellenden Ausdrücken ausgeſtattet ſind. Es iſt ihre Sache, dafür zu ſorgen, daß die termini technici orthographiſch richtig im Obductions-Protokolle ſich befinden, und Sache der Phyſiker,

die wir hiermit beſonders dazu verpflichten, daß ihre Obductionsberichte, leſerlich und correct geſchrieben, an die Juſtizbehörde gelangen, auch wo möglich in den erſten 8 Tagen nach der Obduction eingereicht werden.

Liegnitz den 26. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Behandlung der Scheintodten und die Anwendung der Electricität dabei betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, S. 83.)

Wie nothwendig es ſei, bei Verunglückten und Scheintodten die zweckmäßigen Mittel zur Wiederbelebung recht lange und bis zur Erſcheinung aller Zeichen des wirklichen Todes fortzuſetzen, und wie nützlich zu dieſem Behuf bei anſcheinend Erſtickten auch die Anwendung der Electricität ſei, davon giebt ein von Smith in einer Nordamerikaniſchen Zeitſchrift mitgetheilter und aus dieſer in mehrere deutſche Zeitſchriften übertragener Fall ein merkwürdiges Beiſpiel. Durch das Umſchlagen eines Kahns verſank ein junger Mann im Fluſſe und es dauerte beinahe eine halbe Stunde, ehe er wieder gefunden und ans Ufer gebracht werden konnte. Der Körper ſchien ganz leblos zu ſein und das Geſicht war dunkel gefärbt. Er wurde in ein warmes Lager gebracht und fortdauernd, beſonders auf der Bruſt, mit Flanell gerieben. Die Lungen wurden mit einem gewöhnlichen Küchengebläſe ausgedehnt, der Arzt leitete einige electriſche Funken durch die Schulter und ſetzte dann ein Klyſtier von warmem Waſſer, etwas Branntwein und einigen Tropfen Kantharidentinctur. Als hierauf zum zweiten Male die Electricität angewandt wurde, erfolgte plötzlich ein convulſiviſches Zucken und nachdem das Frottiren der Bruſt von Neuem geſchehen, eine Bewegung derſelben und ein leiſes Herzſchlagen. Auf ein nochmaliges Aufblaſen der Lungen erfolgte eine Anſtrengung zum Athmen und das Herzklopfen deutlicher. Man ſetzte die Erwärmung des Körpers und das Reiben fort. Als zum dritten Male Luft eingeblaſen war, ſtrömte Waſſer aus dem Munde und den Naſenlöchern. Man brachte Ammonium (flüchtiges Riechſalz) an die Naſe und rieb Bruſt und Nacken mit der flüchtigen Salbe. Jetzt wurde das Athmen freier. Man konnte dem Wiederbelebten ein erwärmtes Stärkungsmittel beibringen und das aus der Ader gelaſſene Blut floß. Am andern Tage konnte der Ge-

rettete nach Hauſe wandern. Bei Mittheilung dieſes Falles, zum Beweiſe, daß ſelbſt bei ganz hoffnungslos ſcheinenden Fällen die anhaltende und unermüdete Anwendung zweckmäßiger Hülfsmittel noch Lebensrettung bewirken kann, wird auf die, nach der Bekanntmachung im Amtsblatte 1821 S. 10 vertheilte gedruckte Anweiſung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Perſonen nochmals verwieſen. Potsdam den 7. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Die Königl. Regierung zu Merſeburg nahm dieſe Bekanntmachung unter dem 28. Mai 1824 in ihr Amtsblatt auf (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 609), ſo auch die Königl. Regierung zu Erfurt (Amtsbl. 1824 St. 25 S. 155) wie folgt:

In der Anweiſung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Perſonen, welche wir Anfangs des Jahres 1821 unter ſämmtliche Communen, Kreis-Phyſiker und Kreischirurgen haben vertheilen laſſen, iſt unter andern auch Seite 13 der Electricität als eines Mittels, den erlöſchenden Lebensfunken wieder anzufachen, gedacht worden. Ein von Smith in einer nordamerikaniſchen Zeitung mitgetheilter Fall, wo ein junger Mann in einem Fluſſe verunglückt war, beinahe eine halbe Stunde im Waſſer gelegen, und ganz leblos und mit dunkel gefärbtem Geſicht aus dem Waſſer gezogen, durch Anwendung zweckmäßiger Rettungsmittel, vorzüglich aber der Electricität, wieder ins Leben gerufen wurde, giebt uns Veranlaſſung, wiederholt auf die Anwendung electriſcher Funken mittelſt der leidner Flaſche bei Scheintodten, nach der in obiger Anweiſung näher ertheilten Vorſchrift, aufmerkſam zu machen. Die Anwendung der Electricität bei ſolchen Verunglückten muß aber jederzeit von einem Arzte oder von einer andern Perſon geleitet werden, die damit umzugehen weiß, damit die electriſchen Schläge weder zu ſchwach noch zu ſtark angebracht werden. Das erſtere würde nicht hinreichend auf die Wiederbelebung der organiſchen Gebilde wirken, und das letztere den kaum erwachenden Lebensfunken wieder auslöſchen. Erfurt den 5. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Verhütung des Begra-

bens in der Schwangerſchaft geſtorbener und noch unentbundener Perſonen. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 46, S. 493.)

Es ſind Fälle vorgekommen, in welchen dem Allerhöchſten Geſetze §. 737. d. A. L. R. Th. II. Tit. XX. entgegen, Perſonen, die während ihrer Schwangerſchaft und vor der Entbindung geſtorben, eher beerdigt worden ſind, als wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anſtalten mit der nöthigen Vorſicht getroffen worden ſind. Da nach dem §. 469 eben daſelbſt Th. II. Tit. XI. jeder Todesfall dem Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem er erfolgt iſt, und zwar laut §. 473 von der hinterlaſſenen Familie, und in deren Ermangelung von dem Wirthe des Hauſes, in welchem der Todesfall erfolgt iſt, angezeigt werden muß: ſo kann die Obliegenheit der Geiſtlichkeit, auf die Erfüllung dieſes Geſetzes zu halten, nicht in Zweifel gezogen werden. Zumal nach §. 474 eben daſelbſt der Pfarrer ſich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben muß, bei Einlegung der Leiche in den Sarg und bei der Zuſchlagung gegenwärtig zu ſein, und nach §. 475 das Zuſchlagen des Sarges nicht geſtattet werden muß, ſo lange es noch im geringſten zweifelhaft iſt: ob die angebliche Leiche wirklich tod ſei. Die Verpflichtung zu jeder Todesanzeige an die Orts-Polizei iſt eine ebenfalls allgemein bekannte Pflicht. Bei den Todesfällen der Schwangeren, beſonders der in der Schwangerſchaft ſchon vorgerückten, tritt die geſetzliche Verpflichtung zu Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes ein. Dieß erfordert die ſchleunigſte Anwendung der Hülfe, wenn der Zweck nicht öfter verfehlt werden ſoll. Eine Polizeiinſtanz iſt aber an jedem Orte; ihr ſtehen alſo auch die Mittel zur ſchleunigſten Herbeiſchaffung der Hülfe gewöhnlich zuerſt zu Gebote. Bei den Todesfällen, beſonders ſolcher Perſonen, die ſich in weit vorgerückter Schwangerſchaft befinden, treten alle Verordnungen in Kraft, welche zur Rettung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen und Scheintodten feſtſtehen. Ja, es iſt bei Sterbefällen in dieſen Lagen ſogar nicht allemal die Rede von einem ſcheintodten, ſondern zuweilen von einem wirklich noch lebenden Kinde, deſſen Leben nach dem Tode der Mutter noch fortdauern kann und in manchen erweislichen Fällen ſchon fortgedauert hat, durch welche Fälle das uralte Geſetz wegen Rettung der Kinder im Mutterleibe veranlaßt worden iſt. Nie alſo darf die Orts-Polizei die ſchleunigſte Vorſorge für die Rettung der Leibesfrucht einer verſtorbenen Mutter außer Acht laſſen, am wenigſten in den Fällen, wo weder ein approbirter Arzt

oder Geburtshelfer oder Chirurgus, noch auch eine approbirte Hebamme zu Hülfe gezogen worden ſind. Sie muß daher die Zuziehung eines oder des andern approbirten Sachkundigen ſchleunigſt bewirken; indem nur durch Beſchleunigung der Hülfe die Rettung ermöglicht werden kann. Zwar wird allgemein angenommen, daß die volle Nothwendigkeit der Rettung eines dergleichen Kindes mit dem Eintreten der Fähigkeit zur Fortſetzung ſeines gleichſam ſelbſtſtändigen Lebens außerhalb der Mutter (nach dem 6n Monate) erſt eintreten ſoll; allein wegen der Schwierigkeit einer ſichern Beſtimmung des Zeitpunktes der Schwangerſchaft, iſt in zweifelhaften Fällen die Rettung des Kindes bald nach dem Tode der Mutter, auch dann zu verſuchen, wenn auch vermuthet wird, daß die Mutter noch nicht den 6n Monat der Schwangerſchaft erreicht gehabt habe. — Einer beſondern Erinnerung bedarf es nicht, daß jeder dieſer Rettungsverſuche mit der möglichſten Vorſicht und mit jeder Schonung, wie bei wirklich lebenden oder nur ſcheintodten Müttern verrichtet werden muß. Dem wohl erwogenen Urtheile des approbirten Sachkundigen wird es überlaſſen bleiben, zur Erziekung des Rettungszweckes die Wendung, die Inſtrumentalhülfe oder den Kaiſerſchnitt zu wählen. Den Herren Geiſtlichen wird übrigens die Orts-Polizei ein beglaubigtes mit der eigenhändigen Unterſchrift der Sachkundigen verſehenes Zeugniß über die Vollziehung der Rettungsverſuche, oder eine Beſcheinigung, aus welchen Gründen dieſelben unterlaſſen worden, vor der Beerdigung der ſchwangern Verſtorbenen zuſtellen laſſen.

Breslau den 6. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Die von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 20. Octbr. 1820 bekannt gemachte Anweiſung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Perſonen (ſ. den dritten Band dieſes Werks S. 582 — 592) iſt auch im Amtsbl. der Königl. Regierung zu Königsberg 1825 S. 33 — 44 der außerordentl. Beilage abgedruckt worden. — Die Beſtimmungen des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 2. März 1827, wegen zu frühen Begrabens (ſ. oben Art. Beer-

digung S. 84) wurden von ſämmtlichen Königl. Regierungen, meiſtens mit Hinzufügung eines Auszugs des Gutachtens des vormaligen Ober-Collegii Sanitatis vom 31. Octbr. 1794 (ſ. den erſten Band dieſes Werks S. 149 — 157) in den reſp. Amtsblättern bekannt gemacht, ſ. Amtsbl. der K. Regierung zu Potsdam 1827 St. 42 S. 183, zu Cöln St. 39 S. 150 ꝛc.

Schierling, ſ. Gift.

Schlächter.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Verhütung des Schlachtens ungeſunden Viehes und die Prüfung der Schlächter über Viehkrankheiten betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd. 2s H. S. 500.)

Den Antrag, den die Königl. Regierung in Ihrem, an die Miniſterien des Innern und der Medicinal-Angelegenheiten erſtatteten Berichte vom 21. Septbr. v. J. zur Verhütung der von Ihr erwähnten, durch den im vorigen Jahre an mehreren Orten im daſigen Regierungs-Departement ausgebrochenen Milzbrand entſtandenen Unglücksfälle, gemacht hat, den Gewerbebetrieb der Schlächter von einer vorherigen Prüfung abhängig zu machen, iſt ſchon früher von einzelnen Provinzialbehörden zur Sprache gebracht worden, hat aber ſtets daſſelbe Reſultat ergeben, daß nämlich durch eine Prüfung der Schlächter über ihre Bekanntſchaft mit den Kennzeichen der Viehkrankheiten für die Sanitätspolizei nie etwas gewonnen worden ſei, oder jemals gewonnen werden könne. — Denn es iſt in der Regel nicht der Mangel an Kenntniß, mit dem man hier zu kämpfen hat, da den Schlächter ſein eignes Intereſſe ſchon antreibt, ſich mit den Kennzeichen der Geſundheit des Viehes bekannt zu machen, ſondern es iſt der Mangel an gutem Willen, ſo wie der Eigennutz, der auf Leben und Geſundheit ſeiner Kunden keine Rückſicht nimmt, welcher hauptſächlich zu beachten iſt, gegen den keine Prüfung hilft. — Daß der Schlächter, wenn er geprüft worden, ſich wenigſtens nicht der Strafe unter dem Vorwande entziehen könne, er habe unwiſſend gefehlt, rechtfertigt die Prüfungen keinesweges. — Sobald das Geſetz befiehlt, daß krankes Vieh nicht zum Verſpeiſen

geſchlachtet werden ſolle, hat der Schlächter, er mag geprüft ſein oder nicht, die Verpflichtung, ſich mit den Kennzeichen der Geſundheit des Viehes bekannt zu machen und darf ſich mit Unwiſſenheit hierin nicht entſchuldigen. Ueberhaupt iſt jeder in Rückſicht ſeines Gewerbes als Artis peritus anzuſehen und muß alle Verſehen, die er bei Ausübung deſſelben begeht, vertreten, ohne Rückſicht, ob er mit oder ohne Prüfung zum Gewerbbetriebe gelaſſen worden iſt. Es iſt übrigens keinem Zweifel unterworfen, daß die Prüfung der Fleiſcher ſchon durch die Edicte vom 2. Novbr. 1810 und vom 7. Septbr. 1811 aufgehoben worden ſind, da nur die daſelbſt ausdrücklich bemerkten Gewerbe, ſeit Emanirung derſelben, eines Qualificationsnachweiſes bedurft haben und noch bedürfen. — Auf den vorgedachten Antrag der Königl. Regierung kann hiernach nicht eingegangen werden.

Berlin den 21. Juni 1827.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

[gez.] Köhler.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, S. 219.)

Nach dem allgemeinen Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 722 und 724 ſoll Niemand Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beſchaffenheit der Geſundheit nachtheilig ſind, wiſſentlich verkaufen oder andern zu ihrem Gebrauche mittheilen, und es ſoll eintretenden Falls derjenige, der ſich deſſen ſchuldig macht, außer der geſetzlichen Strafe des gemißbrauchten Gewerbes für immer verluſtig ſein. Auf einen von uns bei Gelegenheit, daß ein Schlächter ein milzkrankes Stück Vieh geſchlachtet hatte, an das Königl. hohe Miniſterium des Innern gemachten Antrag, ob es in ſanitätspolizeilicher Hinſicht zweckmäßig ſein möchte, den Gewerbebetrieb der Schlächter von einer vorherigen Prüfung über ihre Bekanntſchaft mit den Kennzeichen der Viehkrankheiten abhängig zu machen, hat uns daſſelbe erwiedert, daß dieſe früher Statt gehabten Prüfungen ſich als nutzlos erwieſen, und daher abgeſtellt worden, auch nach den oben angeführten Geſetzſtellen nicht erforderlich ſeien, indem danach die Schlächter die Verpflichtung hätten, ſich mit den Kennzeichen der Geſundheit des Viehes bekannt zu machen, und hinſichtlich ihres Gewerbes als Sachkundige zu betrachten ſeien, die jedes Verſehen bei Ausübung deſſelben vertreten müßten, alſo auch in vorkommenden Fällen ohne Rückſicht, ob eine Prüfung vorhergegangen, mit der Unwiſſenheit von jenen Kennzeichen zur Abwendung der geſetzlichen

Strafe ſich nicht entſchuldigen könnten. Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit die Schlächter in ihrem Gewerbsbetriebe ſich darnach richten mögen, weiſen wir zugleich die Polizeibehörden an, im Fall ſich Schlächter eine Uebertretung jener geſetzlichen Vorſchriften zu Schulden kommen laſſen, nach Maaßgabe der letztern gegen ſie zu verfahren. Erfurt den 14. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Schönheitsmittel, ſ. Eau de la Reine.

Schulbeſuch kranker Kinder.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, denſelben betreffend. (Amtsblatt 1827, St. 31, S. 279, v. Kamptz Annalen 11r Bd. 2s St. S. 425).

Es iſt durch vielfältige Erfahrungen beſtätigt worden, daß anſteckende Kinderkrankheiten, als Pocken, Maſern, Scharlach und Krätze, nicht ſelten durch die Schulen verbreitet werden, weil oft Eltern ihre Kinder zur Schule ſchicken, wenn entweder dieſe Krankheiten ſchon im Ausbruch oder noch nicht völlig gehoben ſind. Um der Verbreitung anſteckender Krankheiten auf dieſem Wege möglichſt vorzubeugen, machen wir den Eltern ſchulfähiger Kinder zur Pflicht, kein Kind, welches ſchon krank oder von der Krankheit noch nicht völlig wieder befreit iſt, zur Schule zu ſchicken. Die Schullehrer in den Städten weiſen wir an, Kinder, welche anſteckender Krankheiten wegen aus der Schule geblieben ſind, nicht ohne ein ärztliches Geſundheitszeugniß, welches unbemittelten Eltern von den Stadt- und Kreisphyſicis unentgeldlich ausgeſtellt werden wird, in die Schule wieder aufzunehmen. Auf dem Lande, wo die Herbeiſchaffung ärztlicher Atteſte in den meiſten Fällen Schwierigkeiten hat, müſſen die Schullehrer ſelbſt diejenigen Kinder, welche mit anſteckenden Hautkrankheiten behaftet geweſen ſind und wieder zur Schule kommen wollen, genau unterſuchen, ob die Haut derſelben völlig rein und geſund iſt, und nur unter dieſer Bedingung den Schulbeſuch wieder geſtatten. Die ſtrenge Befolgung dieſer Verordnung wird nicht allein die Verbreitung anſteckender Krankheiten verhindern, ſondern auch den Schulbeſuch befördern, weil ſorgſame Eltern, welche ſonſt ihre Kinder bei herrſchenden Kinderkrankheiten aus Beſorgniß von der Schule zurückzuhalten pflegen, dieſelben unbedenklich in die Schule ſchicken werden, wenn ſie wiſſen, daß die Schullehrer auf den Ge-

ſundheitszuſtand ihrer Schüler ein wachſames Auge haben. Bei dieſer Gelegenheit machen wir den Schullehrern in den Städten und auf dem Lande zugleich zur Pflicht, die Kinder bei der halbjährigen Aufnahme in die Schule, oder auch deren Eltern zu befragen, ob jenen die Kuh- oder Schutzpocken bereits eingeimpft worden ſeien, und diejenigen, welche noch nicht geimpft ſind, dazu dringend zu ermahnen. Die Schuldeputationen in den Städten und die Schulvorſtände auf dem Lande werden beauftragt, den Inhalt der gegenwärtigen Verfügung den betreffenden Lehrern bekannt zu machen und deren Befolgung ſich angelegen ſein zu laſſen. Stettin den 9. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheil. für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Schutzpockenimpfung.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufbringung der Diäten und Fuhrkoſten der Schutzblattern-Impfärzte betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r. Bd. 4s H. S. 990.)

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 15ten Juli d. J. ſteht es feſt, daß die Diäten und Fuhrkoſten der Impfärzte früher aus den Kreiskaſſen beſtritten ſind. Befinden dieſe ſich gegenwärtig außer Stande, die auf dieſelben angewieſenen Zahlungen ſämmtlich zu beſtreiten, ſo wird es angemeſſen ſein, das Verhältniß dieſer Kaſſen im Allgemeinen aufzufaſſen und die Verſtärkung ihrer Fonds einzuleiten. Die den Anträgen der Königl. Regierung in dem vorliegenden Berichte zum Grunde liegende Anſicht, daß die allgemeine Pockenimpfung nur einen medicinal-polizeilichen Zweck habe, indem ſie zur Verhütung contagiöſer Krankheiten diene, können die unterzeichneten Miniſterien nicht für entſcheidend anerkennen; im Gegentheil gereicht die Impfung eines Kindes zunächſt jeder einzelnen Familie ganz unmittelbar zum Beſten: jeder Einzelne iſt daher auch vorzugsweiſe verpflichtet, die mit einer ſolchen ſein eigenes Wohl bezweckenden und unmittelbar ſichernden Maaßregel verbundenen Koſten zu tragen. Dadurch, daß die Impfung von Staatswegen allgemein angeordnet iſt, weil nur durch deren Allgemeinheit die Sicherung aller Familien, zugleich aber auch der große Vortheil zu erlangen iſt, daß der Arzt

mehrere Kinder zugleich behandeln kann, verändert ſich die Natur dieſer Maaßregel nicht, vielmehr wird hierdurch nur für die einzelne Familie der Koſtenbetrag ſehr ermäßigt, den ſie außerdem, wenn ſie den Arzt für ſich allein annehmen müßte, zu beſtreiten haben würde. Die Einführung einer Abgabe von den Taufen und Trauungen, ſo wie die Repartition auf ſämmtliche Kreis-Eingeſeſſenen erſcheint ſonach ebenfalls unzweckmäßig, indem hierdurch eine gleiche, dem Gegenſtande entſprechende Vertheilung keinesweges bewirkt werden würde. In ſo fern nun die Kreiskaſſen die in Rede ſtehenden Koſten nicht ſollten tragen können, in ſo fern erſcheint es bis dahin, daß dieſe Angelegenheit durch ein allgemeines Geſetz anderweit regulirt wird, ganz zweckmäßig, den den Impfärzten gebührenden, an ſich doch nicht bedeutenden Entſchädigungsbetrag für die an jedem Tage vorgenommenen Impfungen und Reviſionen, von den wohlhabenden Eltern der betreffenden Kinder aufbringen zu laſſen und den etwa dennoch ſich ergebenden Ausfall aus der Gemeindekaſſe, oder im äußerſten Falle aus den etatsmäßigen Armen- und Curkoſtenfonds zu decken. Das was die Eltern auf dieſe Weiſe zu entrichten haben würden, iſt immer viel weniger, als wenn ſie den Arzt allein zur Impfung ihres Kindes kommen laſſen müſſen.

Berlin den 2. October 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Miniſterium der Finanzen.
[gez.] v. Klewitz.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Schutzpockenimpfung betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 7, S. 49.)

Durch die genaue Ausführung der in unſerer Verordnung vom 22. Januar 1820 (Amtsblatt Jahrg. 1821, St. 5) vorgeſchriebenen Maaßregeln ſind wir endlich dahin gelangt, daß nur noch mit der Impfung der Neugebornen fortgefahren zu werden braucht, um unſern Regierungsbezirk für immer vor der Geißel der Menſchenpockenſeuche zu ſichern. Dieſes glückliche Reſultat der vereinigten Anſtrengungen der Beamten und Medicinalperſonen legt uns nicht nur die angenehme Pflicht auf, denſelben für ihre eifrige und uneigennützige Mitwirkung zur Erreichung des wohlthätigen Zweckes zu danken, ſondern ſetzt uns auch, da es ſich nur noch um die Erhaltung des ſchon Erreichten han-

delf, in den Stand, von einigen tief in die verſchiedenſten Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens eingreifenden und ſehr ſchwer zu handhabenden Vorſchriften der beſagten Verordnung abzuſtehen, wogegen wir uns über die pünktliche Vollziehung der auch für die Zukunft unerläßlich befundenen Anordnungen die größtmöglichſte Gewißheit verſchaffen müſſen. In dieſer Abſicht verordnen wir hiermit wie folgt: Art. 1. Die Vorſchriften des §. 2 der Pockenordnung vom 22. Januar 1820 ſind aufgehoben und kommen daher auch die in dem folgenden 3ten §. ausgeſprochenen Strafbeſtimmungen nur bei Contraventionen gegen den §. 1 der Pockenordnung in Anwendung. Art. 2. (Zu §. 4 der Pockenordnung) Da die Todtgebornen, ſo wie die zur Zeit der den Perſonenſtandsbeamten gemachten Geburtsanzeige bereits verſtorbenen Individuen keinen Gegenſtand der Schutzpockenimpfung ausmachen, ſo brauchen dieſe auch nicht in die mit dem 1. Januar eines jeden Jahres zu beginnende Impfliſte eingetragen zu werden. Dem hieſigen Königl. Polizei-Präſidio iſt übrigens Behufs der Führung dieſer Liſte für die Stadt Cöln das Verzeichniß der Gebornen künftig monatlich am 1. des folgenden Monats von dem betreffenden Perſonenſtandsbeamten einzureichen. Art. 3. (Zu §. 6 der Pockenordn.) Die Herren Landräthe haben mit Strenge darauf zu halten, daß regelmäßig mit dem 1. Januar in allen Bürgermeiſtereien die für das begonnene Jahr beſtimmte Impfliſte angefangen werde, damit die Eltern, welche ihre Kinder noch in dem Jahre impfen laſſen, worin dieſelben geboren ſind, wegen der Eintragung der Impfſcheine nie Hinderniſſe finden und dieſe nicht, wie häufig der Fall geweſen, verloren gehen. Hinſichtlich der ungeimpft Weggezogenen muß in der Impfliſte beſcheinigt werden, wohin ſie gezogen ſind, und daß die Lokalbehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts darauf aufmerkſam gemacht worden iſt, daß ſie noch nicht geimpft worden ſind. In die am 1. Juli abgeſchloſſene Impfliſte vom vorhergehenden Jahre können ſpäter unter keinerlei Vorwand mehr Impflinge eingetragen werden. Art. 4. (Zu §. 7 der P. O.) Die über die beſtandenen Menſchenpocken, über die geſchehene oder die Urſache der nicht geſchehenen Schutzpockenimpfung zur Eintragung in die Impfliſte beigebrachten ärztlichen Atteſte ſind künftig der in der erſten Hälfte des Julius an den Landrath zur Reviſion einzuſendenden Impfliſte ſelbſt als Beläge beizufügen und erſt nach geſchehener Feſtſtellung der Impfliſte durch den Landrath mit dem Siegel des Bürgermeiſteramts (reſp. der Polizei-Commiſſarien) bedruckt, auf Verlangen den Ueberbringern zurückzugeben. Art. 5. (Zu §. 18 der P. O.) Die

Beſtimmung der Tage, an welchen die allgemeine Impfung in den verſchiedenen Impfdiſtricten eines Kreiſes nach einander erfolgen ſoll, liegt künftig dem Landrathe nach genommener Rückſprache mit dem Kreisphyſikus ob und wird der Landrath daher die betreffenden Bürgermeiſter und Medicinalperſonen frühzeitig davon in Kenntniß ſetzen. Hat derſelbe dieſes am 1. Mai noch nicht gethan, ſo müſſen die Bürgermeiſter dieſerhalb ſchriftlich bei demſelben anfragen. Bürgermeiſter und Impfärzte, welche die für die allgemeine Impfung feſtgeſetzten Termine nicht pünktlich einhalten, ſind nicht allein für jeden daraus entſpringenden Nachtheil verantwortlich, ſondern verfallen auch außerdem in eine Ordnungsſtrafe von 10 Rthlr. Art. 6. (Zu §. 19 der P. O.) Den Angehörigen der Impflinge ſteht es zwar nach wie vor frei, wegen gehörig atteſtirter Kränklichkeit dieſelben der Schutzpockenimpfung zu entziehen, den Impfärzten iſt es aber unterſagt, aus dieſem Grunde ein zur allgemeinen Impfung gebrachtes Kind abzuweiſen, indem chroniſche Leiden aller Art wohl durch die Impfung gehoben, aber nicht verſchlimmert werden können. Auch iſt die Furcht, daß durch den während des Verlaufs der Schutzpocken oder bald nachher eintretenden Tod eines kränklichen Kindes der guten Sache geſchadet werden könne, bei dem gegenwärtigen Stande der Schutzpockenimpfung nicht begründet. Es verſteht ſich aber von ſelbſt (§. 10 der Pockenordnung), daß von kränklichen Impflingen nicht weiter geimpft werden darf. Art. 7. (Zu §. 21 der Pockenordnung) Kinder, welche durch eigene, oder durch Krankheit, oder durch andere unvermeidliche Abhaltung ihrer Angehörigen nicht zur allgemeinen Impfung oder zu der eben ſo wichtigen Reviſion erſcheinen können, müſſen ſpäter, wenn ſie arm ſind und das Verſäumte ohne Koſten nachzuholen wünſchen, den betreffenden Armenärzten und Wundärzten zur Nachimpfung oder Nachreviſion ins Haus gebracht werden. Vermögende Eltern ſind aber in dieſem Falle gehalten, den Impfärzten deren Bemühungen taxmäßig zu vergütigen. Art. 8. (Zu §. 23 der P. O.) Zugleich mit dem nach Beendigung der allgemeinen Schutzpockenimpfung von jedem Bürgermeiſter dem betreffenden Landrath einzuſendenden, nach dem dieſer Verordnung angehängten verbeſſerten Schema anzufertigenden ſummariſchen Auszuge aus der Impfliſte für das verfloſſene Jahr, iſt dieſe Impfliſte ſelbſt mit den Impfſcheinen (Art. 4) und hinſichtlich der als ungeimpft übrig gebliebenen, darin bezeichneten Individuen, mit den Atteſten der Medicinalperſonen, Ortsvorſteher oder Geiſtlichen über die ſpeciell anzugebenden Urſachen der unterlaſſenen Im-

pfung (Krankheit der Impflinge, Krankheit oder Abweſenheit der Angehörigen derſelben) oder wenn dieſe nicht beigebracht worden ſind, mit den Beſcheinigungen der Polizeigerichte, daß die Eltern oder Angehörigen bei ihnen angeklagt worden ſind, vollſtändig belegt, demſelben einzureichen. Der Landrath läßt die Impfliſten durch den Kreis-Secretair genau revidiren, nöthigenfalls berichtigen und beſcheinigt alsdann ſelbſt ihre Richtigkeit auf denſelben. Bei dieſer Reviſion iſt beſonders darauf zu ſehen, daß nicht verſchiedene Jahrgänge unter einander geworfen, die Geburtstage, Monate und Jahre der Impflinge gehörig angegeben, die Impf- und Reviſionstage angemerkt ſind, bei den ungeimpft Gebliebenen die Nummer angezeigt iſt, worunter ſie in die Impfliſte für das laufende Jahr übertragen worden ſind, und endlich die vorſchriftsmäßigen alphabetiſchen Regiſter angehängt ſind. Sodann läßt der Landrath ein namentliches Verzeichniß der ungeimpft Gebliebenen aus den Impfliſten aller Bürgermeiſtereien ſeines Kreiſes unter Beobachtung der Rubriken der Impfliſten zuſammenſtellen, welches er ſammt den Originalbelägen gleichzeitig mit dem ſummariſchen Auszuge uns einſendet, damit wir eine Gelegenheit mehr erhalten, uns von der Pflichterfüllung der Beamten bei dieſem höchſt wichtigen Geſchäfte zu überzeugen. Bürgermeiſter, welche ſich hinſichtlich der Führung der Impfliſten große Nachläßigkeit haben zu Schulden kommen laſſen, ſind uns bei perſönlicher Verantwortlichkeit der Herren Landräthe zur nachdrücklichen Beſtrafung namhaft zu machen. Die Impfliſten gehen nach geſchehener Reviſion an die betreffenden Bürgermeiſter zurück.

Cöln den 9. Februar 1824.

Regierungs-Bezirk Cöln Kreis N. N.

Summariſcher Auszug aus der Impfliſte der Bürgermeiſterei N. N. für das Jahr 18

Es ſind in die Impfliſte für das Jahr 18 aufgenommen				Davon ſind					Es ſind in die Impfliſte für das Jahr 18 übertragen: Ungeimpft Gebliebene.					Name, Stand und Wohnort der Impfärzte und Zahl der mit oder ohne Erfolg von ihnen Geimpften.
Aus der Impfliſte für das vorhergegangene Jahr Uebertragene.	Neugeborne.	Außerdem neu hinzukommene Impffähige.	Summa.	Vor der Impfung geſtorben.	Vor der Impfung aus der Bürgermeiſterei weggezogen.	Mit gewünſchtem Erfolge geimpft.	Zum drittenmale ohne Erfolg geimpft.	Summa.	Ohne Erfolg oder unſicherem Erfolge Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hinderniſſe.	Wegen Nachläßigkeit oder Unfolgſamkeit der Angehörigen.	Summa.	

Von der folgenden gedruckten gutachtlichen Aeußerung des Dr. Bremer über die von franzöſiſchen Aerzten erfundene und von Dr. Taberger in Hannover neuerdings empfohlene Aufbewahrungsmethode der Schutzblatternlymphe in gläſernen Haarröhrchen, wurden von dem Königl. Miniſterio der Medicinal-Angelegenheiten unter dem 12. April 1824 den Königl. Regierungen die erforderlichen Exemplare, nebſt den Haarröhrchen, zur Vertheilung an die Impfärzte überſandt, um ſich von deren Werth oder Unwerth durch die Erfahrung überzeugen zu können.

Die von dem Dr. Bretonneau zu Tours zuerſt empfohlene und in Frankreich ſeit vielen Jahren gebräuchliche Methode, die Schutzblatternlymphe in ſpindelförmigen, feinen Glasröhren, ſogenannten Haarröhrchen zu ſammeln, aufzubewahren und zu verſenden, hat vor den übrigen Methoden der Art manchen Vorzug, und beſonders den, daß die Lymphe bei gehörigem Verfahren mehrere Monate lang in den Röhrchen flüſſig und wirkſam erhalten werden kann. Da dieſe Methode noch nicht ſo allgemein bekannt zu ſein ſcheint, als ſie es verdient, ſo finde ich mich veranlaßt, über die bei der Benutzung derſelben erforderlichen Handgriffe dasjenige, was mich die Erfahrung gelehrt hat, hierdurch bekannt zu machen. — Nachdem man die Puſtel kunſtgemäß geöffnet, und die waſſerhelle Lymphe ſich auf ihrer Oberfläche geſammelt hat, ſetzt man das längſte Ende eines ſolchen Haarröhrchens in einem bedeutend ſtumpfen Winkel gehalten, in dieſelbe, drehet und ſtreicht es zuweilen vom Mittelpunkte zur Peripherie der Puſtel, wobei man aufmerkſam ſein muß, daß die Oeffnung der Röhre ſtets in der Lymphe geſenkt bleibe, weil ſonſt leicht Luftbläschen hinein treten, welche zum Auftrocknen des Impfſtoffs Anlaß geben. Iſt der Tropfen Lymphe eingeſogen, und das Röhrchen dadurch noch nicht gefüllt, ſo nähert man es nicht früher wiederum der Puſtel, als bis ein zweiter Tropfen ſich auf der Oberfläche gebildet hat, und vermeidet das tiefere Einſenken der Spitze in die Puſtel ſelbſt als zwecklos und nachtheilig. Zuweilen hört das Einſaugen der Röhre auf, ehe ſie gefüllt iſt, weil die feine Oeffnung durch verdickte Lymphe ꝛc. ſich verſtopft hat. In dieſem Falle ſtreicht man das einſaugende Ende gelinde zwiſchen zwei Fingern, oder bricht ſehr wenig von derſelben ab. Zum Verſchließen der Röhre wendet man in Frankreich das Zuſchmelzen ihrer

Spitzen an einer Lichtflamme an. Iſt nämlich noch eine Linie Raum in der Röhre ungefüllt, ſo faßt man das einſaugende Ende gelinde drückend, zwiſchen zwei Fingern, nähert das andere Ende der Baſis der Flamme eines Wachslichtes, entfernt es wiederum, ſobald die Spitze roth geworden, alſo geſchmolzen iſt, und bringt nun das andere Ende eben ſo zum Schmelzen. Es bildet ſich beim Zuſchmelzen zuweilen eine zu große, dabei ſehr dünne und durchſichtige Kugel an den Spitzen. Alsdann kann man nicht ſicher ſein, daß die Röhre vollkommen geſchloſſen iſt, ſondern es iſt zu befürchten, daß eine ſehr feine Oeffnung zurückgeblieben, durch welche die Lymphe verdunſten kann. In dieſem Falle iſt es nöthig, dieſe Kugel abzubrechen, und das Zuſchmelzen zu wiederholen, oder dieſelbe mit leicht flüſſigem Siegellack oder Wachs zu überziehen. Statt des Zuſchmelzens am Lichte kann man die Enden der Röhre, nachdem dieſelbe vollſtändig gefüllt iſt, in leicht flüſſiges Siegellack mehrere Male eintauchen, bis ſich ein kleines Knöpfchen daran feſtgeſetzt hat, wodurch dieſelbe ebenfalls luftdicht verſchloſſen wird. Den Siegellack ſchützt man gegen das Abſtoßen, indem man die Röhre in einer Federſpule mit feinen Horn- oder Holzſpänen umgiebt. Um die Lymphe aus dem Röhrchen herauszubringen, bricht man die beiden Enden deſſelben etwa eine halbe Linie lang ab, hält den Bruch derſelben mit einer Pinzette, ſetzt einen ſteifen ſehr dünnen Strohhalm oder einen feinen meſſingenen tubulus über die eine Spitze, ſo daß er den Bruch der Röhre umſchließt, bläßt nun ganz gelinde die Lymphe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug wie aus einer Puſtel impft. Man hat empfohlen: die Lymphe nicht gänzlich heraus zu blaſen, weil dieſelbe durch die eingeblaſene Luft eine Veränderung erleiden könnte. Der meteorologiſche Inſtrumentenmacher Greiner in Berlin, in der Kurſtraße Nr. 15 wohnhaft, verfertigt dieſe Haarröhrchen der Vorſchrift gemäß, 100 Stück zu 10 Sgr., und wird ſie jedem auswärtigen, der ſich deshalb an ihn wendet, für dieſen Preis zukommen laſſen. Dr. Bremer.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Impfung der Schutzpocken betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 20, S. 51.) *)

*) Den Königl. Regierungen zu Bromberg, Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen ward, wegen der ungünſtigen Verhältniſſe der Landbewohner in ihren Departements, durch

In dem Publicando vom 29. Septbr. v. J. (Amtsblatt Nr. 41 ad 1) iſt geſagt worden, daß zu commiſſariſchen Geſchäften der Aerzte und Wundärzte auch die Schutzblatternimpfung gehöre. Dieſe Beſtimmung wird aber mit dem ausdrücklichen Bemerken hiermit widerrufen, daß jenes Geſchäft in der Regel keineswegs zu den commiſſariſchen Geſchäften zu zählen iſt, wonach ſich Aerzte und Wundärzte zu achten haben. Marienwerder den 1. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Entſchädigung der Impfärzte aus Staatskaſſen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 2s Heft, S. 601.)

In dem dritten Bande des von dem Regierungs-Medicinal-Rath Auguſtin zu Potsdam herausgegebenen Werkes: die Königl. Preuß. Medicinal-Verfaſſung u. ſ. w., iſt mit Bezug auf das pag. 677 abgedruckte, von dem unterzeichneten Miniſterio gemeinſchaftlich mit den Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen erlaſſene Circular-Reſcript vom 14. Septbr. 1822, die Liquidation der Diäten und Reiſekoſten für die mit Impfung der Schutzblattern beſchäftigt geweſenen Aerzte betreffend, pag. 678 der Nachſatz hinzugefügt: „von dieſer Verfügung geſtattet jedoch eine neuere vom 6. Auguſt 1823 inſofern eine Abweichung, als in dieſer letztern, Diäten für Schutzpocken-Impfungsreiſen aus Staatskaſſen zu zahlen nachgelaſſen wird.“ Dieß beruhet jedoch auf einem Irrthum. Denn die erwähnte Verfügung vom 6. Auguſt 1823 iſt nur ein von den Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Regierung zu Potsdam, über die Einrichtung der Kreiskaſſen und über deren Verhältniß zu den Königl. Kaſſen erlaſſenes Reſcript, welches alſo keine allgemeine Anwendung findet; auch ſetzt daſſelbe voraus, daß überhaupt der Fall exiſtire, wo Diäten in Impfungs-Angelegenheiten gezahlt werden dürfen, in

die Reſcripte der Königl. Miniſterien der Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 15. Januar und 23. März 1824 geſtattet, den Impfärzten die Diäten und Wagenmiethe bis zum Ablaufe des Jahres 1825 zu zahlen. (ſ. v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s H. S. 190 191.) Seitdem aber ſind hier, ſo wie in allen Regierungsbezirken die Zahlungen an Impfärzte aus Staatskaſſen eingeſtellt.

welchem Falle ſie dann aus den Königl. Kaſſen und nicht aus den in dem Regierungsbezirk Potsdam exiſtirenden Kreiskaſſen zu zahlen ſind. Dieſes Reſcript ordnet ſonach keineswegs eine Abweichung von dem erſterwähnten Circular-Reſcripte an. Da jene Bemerkung in dem oben gedachten Werke bereits zu Anfragen Veranlaſſung gegeben hat, ob die Circular-Verfügung vom 14. Sept. 1822 geändert worden ſei, ſo findet ſich das Miniſterium veranlaßt, der Kön. Regierung das vorbemerkte Sachverhältniß zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes zu eröffnen.

Berlin den 19. Juni 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die über geſchehene Impfungen auszuſtellenden Atteſte. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 32, S. 291.)

Die von den Kreisbehörden und Phyſikaten zu führenden Impfliſten oder Vaccinationstabellen werden nicht ſelten dadurch unvollſtändig und unzuverläſſig, daß die Landbewohner ihre Kinder auch von Aerzten impfen laſſen, die von den genannten Behörden mit der Impfung in den Kreiſen nicht geradezu beauftragt worden ſind. Es fehlt den Landbewohnern unter dieſen Umſtänden alsdann öfters an Beweiſen über die vollzogene Impfung und bewirkte vorgeſchriebene Nachreviſion. Die Herren Aerzte und Chirurgen, welche ſich den Impfungen der Kinder der Landbewohner unterziehen, werden daher wegen nothwendiger Erhaltung der Ordnung und Vollſtändigkeit in dieſen Liſten hiermit aufgefordert, die Eltern der von ihnen geimpften und nachrevidirten Kinder mit dießfallſigen Atteſten zu verſehen, welche die Eltern zum Ausweiſe ſorgfältig aufbewahren müſſen.

Breslau den 26. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, die allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung betreffend. (Amtsbl. derſelben St. 93, S. 581—598.)

Obgleich die Schutzpockenimpfung in den meiſten Gegenden unſeres Regierungsbezirks ſeit vielen Jahren von den Aerzten mit lobenswerthem Eifer betrieben worden iſt, und ein großer Theil der Eltern ſich dieſes Schutzmittels

für ihre Kinder ohne nähere Aufforderung bedient, ſo hat dennoch die Erfahrung bewieſen, daß dieſes nicht allgemein der Fall iſt, und daß die früher deßhalb erlaſſenen Verordnungen nicht hinreichen, um auf dem Wege der Berathung das Publikum vor der verheerendſten aller Seuchen zu ſchützen und das Impfgeſchäft ſo zu ordnen, daß man ſich überzeugt halten könne, daß ſämmtliche Pockenfähige auf eine zuverläßige Weiſe im gehörigen Alter geimpft werden. Um dieſen Zweck zu erreichen und zugleich den Eltern die Erfüllung der ihnen in dieſer Hinſicht obliegenden Pflichten ſo viel möglich zu erleichtern, haben wir uns bereits im Jahre 1821 bewogen gefunden, die hierher gehörigen Vorſchriften in einer umfaſſenden Verordnung zuſammenzuſtellen und dieſe unter dem 16. October 1821 durch das 61. St. des Amtsblattes ſelbigen Jahres zur öffentlichen Kunde zu bringen. Der Umſtand, daß ſeit Bekanntmachung derſelben die vormalige Königl. Regierung von Cleve mit der in Düſſeldorf vereinigt wurde, und daß daher zu einem gleichförmigen Betriebe der Schutzpockenimpfung es nöthig wurde, jene Verordnung auch in den vormaligen Cleviſchen Kreiſen einzuführen, iſt Veranlaſſung, daß wir dieſelbe hierdurch aufs neue bekannt machen. Wir haben zugleich dieſe Gelegenheit benutzt, ſie noch einmal zu revidiren und verſchiedene, ſowohl auf ihre jetzt erweiterte Beſtimmung, als auch auf die Sache ſelbſt Bezug habende und durch die Erfahrung für zweckmäßig erkannte Aenderungen mit derſelben vorzunehmen, ſo daß nunmehro zum Betrieb des Impfgeſchäfts im ganzen Regierungsbezirk Düſſeldorf nach ſeinem gegenwärtigen Umfange, nachfolgende Vorſchriften in Anwendung zu bringen und genau zu befolgen ſind.

I. Von der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung und der Bildung der Impfliſten.

§. 1. Jährlich vor dem erſten Juli muß von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder, oder von deren Stellvertretern durch von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausgeſtellte Atteſte bei dem betreffenden Bürgermeiſter-Amte nachgewieſen werden, daß die Kinder mit oder ohne Erfolg mit Schutzpocken-Lymphe geimpft worden ſind, oder wegen ſpeciell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können. Dieſe Verpflichtung muß demnach zunächſt am 1. Juli 1825 hinſichtlich aller derjenigen Kinder erfüllt ſein, die während des Jahres 1824 geboren ſind. §. 2. Alle ſeit dem 1. Januar 1811 bis zum 31. December 1823 geborne Kinder müſſen vor dem 1. Juli 1825 mit einem von einem approbirten Arzte

oder Wundarzte ausgeſtellten, mit dem Siegel des Bürgermeiſter-Amtes bedruckten Scheine, über die beſtandenen Menſchenblattern oder Schutzpocken, oder über die dreimal zu verſchiedenen Zeiten ohne den gewünſchten Erfolg erlittene Schutzpockenimpfung verſehen ſein. Alle in dieſer Periode geborne Kinder, die die Schutzpocken noch nicht gehabt haben, müſſen bis zu dem letztgenannten Termin geimpft ſein, und hierüber, oder darüber, daß ſie wegen ſpeziell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können, einen Schein, wie er in dem §. 1 beſtimmt iſt, bei dem betreffenden Bürgermeiſter-Amte vorlegen. Hinſichtlich ſolcher Kinder aber, die während jener dreizehnjährigen Periode mit Erfolg geimpft ſind, über deren Impfung aber entweder keine Scheine ausgeſtellt worden, oder die ausgeſtellten Scheine abhanden gekommen ſind und durch den Arzt oder Wundarzt, der die Impfung verrichtete, weil er verſtorben oder weggezogen, nicht erſetzt werden können, ſoll es genügen, wenn ein von denjenigen Impfärzten, welchen die weiter unten (§. 16 u. folg.) angeführten öffentlichen Geſammtimpfungen übertragen worden, ausgefertigter Schein bezeugt, daß die vorhandenen charakteriſtiſchen Impfnarben die früher wirklich Statt gefundene Impfung beweiſen. §. 3. Sämmtliche nach dem 1. Jannar 1811 geborne, in öffentlichen oder Privat-Verſorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeitsanſtalten, Werkſtätten und Privatdienſt aller Art aufgenommene oder in Zukunft aufzunehmende Individuen, müſſen vom 1. Juli 1825 an mit einem Schein, wie in den §§. 1 und 2 beſtimmt iſt, verſehen ſein und dürfen künftig keine ohne einen ſolchen Schein in dieſelben aufgenommen werden, ſo wie denn auch bei denjenigen, die bereits ſich darin befinden, ohne geimpft zu ſein, die Schutzpockenimpfung nachträglich noch vorzunehmen iſt. Eben ſo ſind die Perſonen, welche Unterſtützungen aus Staats- oder Gemeinde- und Armenkaſſen, Penſionen, Anſtellungen u. ſ. w. nachſuchen, für den Fall, daß ihre Kinder oder Pflegebefohlne noch nicht geimpft ſein ſollten, einſtweilen bis dahin, daß dieſes geſchehen und ſie die erforderlichen Scheine darüber beibringen können, abzuweiſen. §. 4. Die Polizeibeamten haben über die genaue Befolgung der in den drei vorhergehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen zu wachen, und ſollen in den von ihnen gehörig conſtatirten Contraventionsfällen die Schuldigen vor das gewöhnliche Polizeigericht geſtellt und mit 1 bis 5 Thlr. Geldſtrafe, oder nach Befinden der Umſtände mit einer Gefängnißſtrafe von 1 bis 5 Tagen belegt werden. §. 5. Bei jedem Bürgermeiſteramte ſollen zwei Impfliſten nach dem

unter Lit. A. dieſer Verordnung angehängten Schema angelegt werden. Die eine dieſer Liſten iſt für alle Individuen beſtimmt, welche von dem 1. Januar 1811 bis zum 31. December 1823 incl. die natürlichen Menſchenblattern oder Schutzpocken gehabt haben, oder dreimal zu verſchiedenen Zeiten ohne Erfolg mit Schutzpockenlymphe geimpft worden ſind und ſich darüber durch Atteſte von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausweiſen. In die andere werden vom 1. Januar 1824 ab, alle bis dahin vor der Anſteckung durch natürliche Menſchenblattern noch nicht geſicherte Individuen, worunter auch die früher ein oder zweimal ohne Erfolg Geimpften gerechnet werden ſollen, ſo wie alle Neugebornen unter Ausfüllung der 6 erſten Columnen derſelben eingetragen und die übrigen Columnen nach erfolgter Impfung ebenfalls ausgefüllt. §. 6. Außerdem, daß in die nach ihrer eigenen Ordnungsnummer anzulegende und fortzuführende Liſte der vom 1. Januar 1824 ab zu Impfenden bei den betreffenden geimpften Individuen, die bei den öffentlichen Geſammtimpfungen (§. 16) ſich ergebenden Reſultate gehörigen Orts eingetragen werden, müſſen auch die aus den nach §. 15. von den Privat-Impfärzten vierteljährlich einzureichenden Impfliſten hervorgehenden Reſultate über die von denſelben geimpften Individuen eingetragen werden, damit auf dieſe Weiſe eine vollſtändige Ueberſicht aller und jeder im Laufe des Jahres ſowohl öffentlich als privatim vorgenommenen Schutzpockenimpfungen erreicht werde. Die Liſte ſelbſt wird gleich jeder für die folgenden Jahre neu anzulegenden Liſte mit dem Ende des Jahres geſchloſſen und dann mit zwei alphabetiſchen Regiſtern, wovon das eine ſich über die wirklich Geimpften, das zweite über die ungeimpft gebliebenen erſtrecken muß, verſehen, um beide in der Folge leicht auffinden zu können. §. 7. In die mit dem Anfange eines Jahres zu beginnende neue Impfliſte werden alle diejenigen Individuen aus der Liſte des verfloſſenen Jahres übertragen, welche alsdann noch nicht geimpft ſind, oder bei denen die Impfung nicht den gewünſchten Erfolg gehabt hat. Daß dieſes geſchehen, muß ſowohl in der alten als in der neuen Liſte mit Hinweiſung auf die Nummer des Impflings in der einen oder der andern Liſte angemerkt werden. Jedoch ſind die Namen derjenigen wegzulaſſen, welche nachgewieſen haben, daß ſie zu verſchiedenen Zeiten dreimal ohne Erfolg geimpft worden ſind, indem von ihnen angenommen wird, daß ſie für die Schutzpockenimpfung unempfänglich ſind. Die Landräthe haben mit Strenge darauf zu halten, daß regelmäßig mit dem 1. Januar in allen Bürgermeiſtereien die für das begonnene Jahr

beſtimmte Impfliſte angefangen werde, damit die Eltern, welche ihre Kinder noch in dem Jahre impfen laſſen, worin dieſelben geboren ſind, wegen der Eintragung der Impfſcheine nie Hinderniſſe finden und dieſe nicht verlegt werden und verloren gehen. Hinſichtlich der ungeimpft weggezogenen muß in der Impfliſte beſcheinigt werden, wohin ſie gezogen ſind, und daß die Lokalbehörde ihres gegenwärtigen Wohnortes darauf aufmerkſam gemacht worden iſt, daß ſie noch nicht geimpft worden ſind. §. 8. Die über die beſtandenen Menſchenblattern, über die geſchehene oder die Urſache der nicht geſchehenen Schutzpockenimpfung zur Eintragung in die dazu beſtimmten Liſten, auf Erfordern der Orts-Polizei, bei Vermeidung der in §. 4 ausgedrückten Strafe beizubringenden ärztlichen Atteſte werden den Ueberbringern, mit dem Siegel der Bürgermeiſterei bedruckt, zum geeigneten Gebrauche zurückgegeben, auch auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus den Impfliſten für die darin eingetragenen Individuen unentgeldlich ertheilt.

II. Von den zur Verrichtung der Schutzpockenimpfung befugten Medicinalperſonen und deren Pflichten.

§. 9. Das Schutzpockenimpfgeſchäft iſt nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten, und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß ſie die ſie betreffenden Vorſchriften dieſer Verordnung genau befolgen; allen übrigen Perſonen ohne Unterſchied iſt daſſelbe bei Strafe, als Quackſalber behandelt zu werden, ernſtlich unterſagt. — Die Einimpfung des Menſchenblatterngiftes iſt auch den Medicinalperſonen bei der auf die muthwillige Verbreitung anſteckender Krankheiten geſetzten Strafe verboten. §. 10. Den Phyſikern der Kreiſe Düſſeldorf, Elberfeld und Rees liegt es ob, in Verbindung mit den Armenärzten, denen die Mitwirkung unter der Leitung des Phyſikus hiermit zur Pflicht gemacht wird, dafür zu ſorgen, daß in den größern Städten Düſſeldorf, Elberfeld und Weſel das ganze Jahr hindurch wöchentlich ein Paar Kinder mit Schutzpockenlymphe geimpft werden, damit es niemals an friſchem Impfſtoff mangele und ſie auf Verlangen die andern Aerzte des Regierungsbezirks, die ſich deßhalb an ſie zu wenden haben, zu jeder Jahreszeit damit verſehen können. §. 11. Zur Weiterimpfung der Schutzpocken ſoll nur Lymphe aus den vollkommenſten Puſteln ganz geſunder Impflinge, die weder aufgeſcheuert noch mit Schörfen bedeckt ſind, genommen werden. Von Impflingen, wo von mehreren Impfſtichen nur einer angeſchlagen hat, iſt kein Impfſtoff zur Fortpflanzung zu wählen; ſo wie auch

von mehreru Puſteln immer eine oder zwei unverletzt gelaſſen werden müſſen. Den Eltern iſt einzuſchärfen, die Puſteln vor dem Abſcheuern, Kratzen, Zerdrücken u. dgl. ſorgfältig zu hüten. §. 12. In der Regel iſt die Impfung an jedem Oberarm mittelſt zweier oder dreier Impfnadel- oder Lanzettſtiche zu bewerkſtelligen, und wenn hievon abgegangen worden, dieß auf dem Impfſchein beſonders anzumerken. Alle unnöthige, Schmerzen verurſachende und mit heftiger Entzündung verbundene Impfmethoden, z. B. das Aufkratzen der Oberhaut oder ihr Erheben durch Zugpflaſter ſind bei ſcharfer Ahndung unterſagt. §. 13. Die Impfärzte haben die eben ſo nothwendige, als dieſerhalb durchaus unerläßliche Verpflichtung, am 7., 8. oder 9. Tage nach geſchehener Impfung die Impflinge zu unterſuchen, um ſich von dem Erfolge der Impfung zu überzeugen. Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlauf der Schutzpocken ſtellen ſie darauf den Eltern der Geimpften oder deren Stellvertretern Impfſcheine nach dem unter Lit. B. angehängten Schema, wozu ihnen die gedruckten Formularien auf den Bürgermeiſterämtern unentgeldlich verabfolgt werden, aus. Hat die Impfung dagegen nicht den erwünſchten Erfolg gehabt, oder ſind alle Pocken ſchon vor dem Unterſuchungstage abgekratzt oder ſonſt zerſtört worden, ſo muß ſie in Zwiſchenräumen von wenigſtens zwei Monaten zum zweiten und nach Umſtänden zum drittenmal mit der möglichſten Sorgfalt wiederholt, und daß dieß geſchehen, den Angehörigen jedesmal beſcheinigt werden. Die über erfolglos geweſene Impfungen, über beſtandene Menſchenblattern oder über die, die Impfung verhindernde Kränklichkeit auszuſtellenden Atteſte, ſind von den Medicinalperſonen auf dieſelbe Weiſe, wie bei den gedruckten Impfſcheinen unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individuums, ſeines Wohnorts, Geburtstages, Geſchlechts, ſo wie des Vor- und Zunamens und des Gewerbes des Familienvorſtehers deſſelben, abzufaſſen. §. 14. Da der vorſchriftsmäßige Gang des ganzen Impfgeſchäfts, zumal aber die Sicherheit des Publikums hauptſächlich auf der Zuverläßigkeit der ausgeſtellten Impfſcheine beruhet, ſo wird jede Ausſtellung dieſer wichtigen Atteſte von dazu nicht befugten Individuen, ſo wie jede abſichtlich in dieſelbe aufgenommene und als ſolche nachgewieſene falſche Angabe, an den betreffenden Perſonen nach der Strenge der deßhalb beſtehenden Geſetze geahndet werden. §. 15. Alle approbirte Aerzte und Wundärzte, die ſich außer den öffentlichen Geſammtimpfungen im Wege der Privatpraxis mit der Schutzpockenimpfung befaſſen, ſind verpflichtet, am Schluſſe eines

jeden Quartals eine Liſte aller von ihnen in dem abgelaufenen Quartale geimpften Kinder anzufertigen und dieſelbe binnen den erſten 4 Tagen der Monate: April, Juli, October und Januar bei demjenigen Bürgermeiſteramte, zu welchem dieſe Kinder gehören, einzureichen. Eben das haben auch die mit den öffentlichen Geſammtimpfungen beauftragten Impfärzte hinſichtlich ihrer ſonſtigen Privatimpfungen zu thun. Zur Anfertigung dieſer Liſten kann füglich das unter Lit. A. dieſer Verordnung angehängte Schema dienen, von welchem ihnen daher auf ihr Verlangen eine hinreichende Anzahl gedruckter Exemplare von dem betreffenden Bürgermeiſteramte unentgeldlich zugehen wird. In die zu Bemerkungen beſtimmte letzte Columne iſt außer dem in der Ueberſchrift derſelben Angedeuteten überhaupt alles dasjenige aufzunehmen, was ſich in Bezug auf die im Quartale vorgenommenen Schutzpockenimpfungen irgend Merkwürdiges und Wiſſenswerthes ergeben hat; ſollte es dazu an Raum fehlen, ſo wird ein begleitender ergänzender Bericht darüber gerne geſehen werden. Die genaue Führung und Einreichung dieſer Liſten über die vorgenommenen Privatimpfungen iſt um ſo nothwendiger, als ſonſt augenfällig die Hauptliſte bei dem betreffenden Bürgermeiſteramte nicht ordentlich geführt werden, auch beſonders die Controllirung der bei demſelben vorzuzeigenden, von jedem Impfarzt ohne Ausnahme auszuſtellenden Impfſcheine nicht gehörig geſchehen kann, und endlich die Ueberſicht aller und jeder im Laufe des ganzen Jahres vorgenommenen Schutzpockenimpfungen, ſo wie die Ermittelung der Total-Summe derſelben mangelhaft bleiben würde. Alle mit der Schutzpockenimpfung ſich beſchäftigende Aerzte und Wundärzte haben daher die Einreichung dieſer Liſten bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Thalern regelmäßig zu bewirken und auch, im Falle ſie im Laufe eines Quartals keine Impfungen vorgenommen haben, ſolches anzuzeigen.

III. Von den öffentlichen unentgeldlichen Geſammtimpfungen.

§. 16. Um den Eltern und Pflegeeltern pockenfähiger Kinder die Erfüllung der ihnen in dieſer Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern, ſoll jährlich in allen Bürgermeiſtereien unſers Verwaltungsbezirks an einem dazu beſtimmten Orte derſelben, oder nach Verhältniß ihrer Größe, an mehreren zu Sammelplätzen dienenden Orten eine öffentliche unentgeldliche Geſammtimpfung Statt finden. Jedes zu einem ſolchen Impfungs-Diſtricte gehörige pockenfähige Kind, welches zur feſtgeſetzten Zeit an den zur Impfung beſtimmten Ort gebracht wird, wird unentgeldlich ge-

impft. dagegen hat Niemand, der von dieſer Wohlthat keinen Gebrauch macht, auf unentgeldliche Impfung Anſpruch zu machen und es darf daher den Impfärzten für die Privatimpfung Unvermögender keine Vergütung weiter aus den Gemeindekaſſen oder Armenfonds bewilligt werden. §. 17. Dieſe in allen Bürgermeiſtereien alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Geſammtimpfungen beginnen mit dem 1. Mai und müſſen vor dem 1. Juli beendigt ſein. §. 18. In denjenigen Bürgermeiſtereien, wo in Folge unſerer Verordnung vom 31. Octbr. 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 69) bereits Armenärzte und Armenwundärzte angeſtellt und dieſelben nach den mit ihnen abgeſchloſſenen Contracten zugleich verpflichtet ſind, die unentgeldliche Beſorgung des Impfgeſchäfts in den ihnen übertragenen Bezirken zu verſehen und ſolche daher einen Theil ihrer Dienſtfunction ausmacht, werden die öffentlichen Geſammtimpfungen von ihnen gemeinſchaftlich abgehalten, ohne deshalb eine beſondere Remuneration zu erhalten. Da, wo die Stellen der Armenärzte und Armenwundärzte bis jetzt noch nicht beſetzt ſind, wofür jedoch baldmögligſt zu ſorgen iſt, werden ſie durch den Kreisphyſikus und Kreischirurgen, oder durch einen andern auf den Vorſchlag des Kreisphyſikus von dem Landrath zu ernennenden, vielleicht näher wohnenden Impfarzt vertreten, als in welchen Fällen ſodann für jeden Impf- und jeden Reviſionstag bei den Geſammtimpfungen 2 Thlr., und für die Impfſtationen, die außerhalb des Wohnorts dieſer Impfärzte liegen, eine verhältnißmäßige ortsgebräuchliche Remuneration an Fuhrkoſten vergütet wird. §. 19. Der Bürgermeiſter, in deſſen Amtsbezirke die Impfung Statt findet, muß derſelben ſowohl, als der acht Tage nachher erfolgten Unterſuchung (§. 26) perſönlich beiwohnen, oder im Verhinderungsfalle, den jedoch nur ſehr dringende, dem vorgeſetzten Landrathe ſpeciell zu erweiſende, anderweitige Dienſtgeſchäfte oder Krankheiten begründen können, durch einen Beigeordneten ſich vertreten laſſen. Sein Secretair füllt die offen gebliebenen Columnen der Impfliſten aus, während der Impfarzt impft oder die vorhandenen Pocken unterſucht. §. 20. Die Beſtimmung derjenigen Oerter im Umfange der Bürgermeiſtereien, wo die öffentlichen Geſammtimpfungen vorgenommen werden und zu dem Ende ſich die Impflinge mit ihren Angehörigen ſammeln ſollen, bleibt auf den Vorſchlag des Bürgermeiſters der gemeinſamen nähern Berathung und Anordnung des Landraths und Kreisphyſikus überlaſſen. Es ſind aber dieſe Sammelplätze in der Art zu wählen, daß der Weg für die Mehrzahl der aus den verſchiedenen Richtungen des Diſtricts zu bringen-

den impfpflichtigen Kinder, ſo viel möglich abgekürzt werde. In der Regel müſſen die dazu beſtimmten Orte ſo gelegen ſeyn, daß die Entfernung von den Wohnungen der Impflinge nicht über 1 Stunde oder höchſtens 5 Viertelſtunden beträgt. §. 21. Das Impflocal, wozu auch die Schulen genommen werden können, muß ſo beſchaffen ſein, daß der Impfarzt, der Bürgermeiſter und ſein Secretair in einem beſondern Zimmer ſich befinden, in welches die zu impfenden oder zu unterſuchenden Kinder einzeln vorgerufen werden können. §. 22. Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. Nächſtdem alſo, daß den betreffenden Impfärzten die Sorge obliegt, gegen die Zeit der eintretenden Geſammtimpfungen die Schutzpockenimpfung vorläufig in ihren Wohnörtern ſelbſt in Gang gebracht zu haben, um mit friſchem Impfſtoff verſehen zu ſein, ſind ſie verpflichtet, gemeinſchaftlich mit denjenigen Bürgermeiſtern, in deren Verwaltungsbezirken die Geſammtimpfungen vorgenommen werden ſollen, dafür zu ſorgen, daß ſich an den dazu beſtimmten Impftagen wenigſtens vier, ſchon acht Tage zuvor geimpfte Kinder an der Impfſtation befinden, von welchen ſodann die zur Impfung gebrachten Impflinge geimpft werden können. Da, wo ſich ſolches nicht anders machen läßt, haben die Bürgermeiſter möglichſt Sorge zu tragen, daß zu dem Ende vier geſunde Impflinge acht Tage zuvor in den Wohnort des Impfarztes geſchickt werden, um ſolche von demſelben impfen zu laſſen, damit von ihnen bei der nach acht Tagen erfolgenden Geſämmtimpfung der Impfſtoff zum Impfen genommen werden kann. Die Eltern oder Pflegeeltern dieſer Impflinge erhalten dafür bei freier ländlicher Fuhr für jeden ein Geſchenk von 1 Thlr. §. 23. Die Tage, an welchen die öffentlichen Geſammtimpfungen in den verſchiedenen Impf-Diſtricten Statt finden ſollen, werden auf die desfallſigen Vorſchläge der Bürgermeiſter von dem Landrathe nach genommener Rückſprache mit dem Kreisphyſikus beſtimmt, und wird der Landrath daher die betreffenden Bürgermeiſter frühzeitig genug und wenigſtens 14 Tage vorher davon in Kenntniß ſetzen. Bei Beſtimmung dieſer Tage iſt darauf zu achten, daß hinſichtlich der in den verſchiedenen Impf-Diſtriften nach einander vorzunehmenden Geſammtimpfungen, zumal wenn ſolche von einem und demſelben Medicinalperſonale abzuhalten ſind, keine Colliſionen entſtehen und die Termine gehörig eingehalten werden können. Die Bürgermeiſter haben ſodann auf den Grund dieſer Beſtimmungen einerſeits den betreffenden Impfärzten die zu den Geſammtimpfungen feſtgeſetzten Tage anzuzeigen und

ſie dazu einzuladen, andererſeits aber ſämmtliche Eltern oder Vormünder des Impfbezirks, welche impfpflichtige Kinder haben, durch die Verwaltungs- oder Polizeidiener mit dem zur Impfung beſtimmten Orte, ſo wie dem Tage und der Stunde dazu bekannt machen und ſie auffordern zu laſſen, ſich zur gehörigen Zeit mit denſelben an der Impfſtation zur Impfung einzufinden, oder auch im Fall einer vorhandenen Krankheit des Impflings am Impf- oder Unterſuchungstage ſich durch ein Zeugniß des Pfarrers oder Ortsvorſtehers darüber auszuweiſen. Die für die allgemeine Impfung einmal feſtgeſetzten Termine müſſen übrigens pünktlich eingehalten werden. Bürgermeiſter und Impfärzte, welche ſolches unterlaſſen, ſind nicht allein für jeden daraus entſpringenden Nachtheil verantwortlich, ſondern verfallen auch außerdem in eine Ordnungsſtrafe von 10 Thlrn. §. 24. Die allgemeine Impfung muß an einer jeden Impfſtation ohne Unterbrechung ſo lange fortgeſetzt werden, bis alle zur Impfung gebrachten Jedividuen geimpft ſind. Von den gegenwärtigen Impflingen müſſen diejenigen zuerſt an die Reihe kommen, die am entfernteſten von der Station wohnen. Kein einmal erſchienenes impffähiges Individuum darf ungeimpft entlaſſen oder auf einen andern Tag beſtellt werden, wenn nicht Krankheit die Impfung unterſagt. Nicht ſelten wird es geſchehen können, daß in einem Tage an zwei Impfſtationen zwei Geſammtimpfungen abgehalten werden können. Wo dieſes der Fall ſein ſollte, da iſt die allgemeine Impfung an der erſten Impfſtation des Vormittags um 8 Uhr zu beginnen, an der zweiten aber des Nachmittags um 2 Uhr damit anzufangen, und jede ohne Unterbrechung in der bemerkten Tageszeit zu beendigen. In den größern Städten kann es dagegen wegen zu großer Anzahl der Impflinge nöthig werden, daß zu der Geſammtimpfung zwei Impf- und zwei Reviſionstage, beſtimmt werden müſſen. §. 25. Der bei der Impfung anweſende Bürgermeiſter macht den Angehörigen der Impflinge Tag und Stunde der nachfolgenden Unterſuchung des Erfolges der Impfungen mit der Aufgabe bekannt, ſich mit denſelben zu dieſer Unterſuchung pünktlich einzufinden. Er erinnert ſie dabei, daß für diejenigen Impflinge, die alsdann nicht zur Unterſuchung gebracht werden, die Impfung in ſo fern als ungültig betrachtet wird, daß ſolche impfpflichtig bleiben, und die Eltern außer der zu erleidenden Polizeiſtrafe auch noch die Unannehmlichkeit haben würden, bei der nächſten allgemeinen Impfung ſich wieder mit den Kindern einfinden zu müſſen. §. 26. Dieſe zur Beurtheilung des Erfolges der geſchehe-

nen Impfung und der Aechtheit der nach derſelben entſtandenen Schutzpocken durchaus nothwendige und mit aller Genauigkeit anzuſtellende Unterſuchung und Reviſion wird acht Tage nach Statt gefundener Impfung in demſelben Locale, wo letztere verrichtet wurde, ſo wie in derſelben Ordnung, die bei jener befolgt wurde, vorgenommen. Nach Maaßgabe des Befundes werden nun die Reſultate deſſelben von jedem Impflinge in die betreffenden Columnen der Impfliſte eingetragen und wird namentlich auch in der letzten zu Bemerkungen beſtimmten Columne alles dasjenige aufgenommen, was nach dem Urtheile des Impfarztes als bemerkens- und wiſſenswerth ſich dazu eignet, letzterer aber, wenn der Raum dazu mangelt, aufgefordert, darüber einen beſondern Bericht zu erſtatten. Werden die nach der Impfung erfolgten Schutzpocken und deren Verlauf für ächt erkannt, ſo erhalten die Eltern oder Pflegeeltern der Impflinge die vorſchriftsmäßigen Impfſcheine, die von dem Impfarzte unterſchrieben und mit dem Amtsſiegel des Bürgermeiſters bedruckt ſein müſſen. §. 27. Sollten in einzelnen Fällen Eltern oder Pflegeeltern von Impflingen durch, den letztern oder ihnen ſelbſt zugeſtoßene Krankheiten, oder durch andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert ſein, mit ihren Impflingen zu der allgemeinen Impfung oder zu der eben ſo wichtigen Reviſion zu erſcheinen, als worüber aber jedesmal das Zeugniß des Pfarrers oder Ortsvorſtehers beizubringen iſt, und es wünſchen dieſelben, wenn ſie arm ſind, das Verſäumte ohne Koſten nachzuholen, ſo müſſen ſie ihre Impflinge den betreffenden Armenärzten und Wundärzten zur Nachimpfung oder Nachreviſion, ins Haus bringen. Vermögende Eltern ſind aber in dieſem Falle gehalten, den Impfärzten ihre Bemühungen taxmäßig zu bezahlen.

IV. Reviſion der Liſten; Nachweiſe der Reſultate ſämmtlicher Impfungen; Koſten.

§. 28. Wenn mit dem Ende des Jahres auch die Reſultate der von den Privat-Impfärzten eingekommenen Liſten des letzten Quartals in die Hauptimpfliſte der Bürgermeiſterei gehörig eingetragen ſind, ſo wird dieſelbe geſchloſſen, mit den (§. 6) vorgeſchriebenen alphabetiſchen Regiſtern verſehen, und mit dem 1ſten Januar ſofort die Impfliſte für das neubegonnene Jahr angelegt. (§. 7). Aus der Liſte des verfloſſenen Jahres hat demnächſt der Bürgermeiſter einen ſummariſchen Auszug nach dem unter Lit. C. beigefügten Schema zu entwerfen und vor dem 20. Januar an den betreffenden Landrath einzuſenden. Zugleich mit dieſem Auszuge wird dem Landrathe die Impf-

liſte des verfloſſenen Jahres ſelbſt eingereicht, und werden hinſichtlich der als ungeimpft darin bezeichneten Individuen, inſofern ſolche nicht zu den ſpäter im Jahre neugebornen Kindern gehören, die Atteſte der Medicinalperſonen, Ortsvorſteher oder Geiſtlichen über die speciell anzugebenden Urſachen der unterlaſſenen Impfung (Krankheit der Impflinge, Krankheit oder Abweſenheit der Angehörigen derſelben), oder wenn dieſe nicht beigebracht ſind, die Beſcheinigungen der Polizeigerichte, daß die Eltern oder Angehörigen bei ihnen angeklagt worden, beigefügt. Eben ſo müſſen auch die von den Privat-Impfärzten eingekommenen Liſten und die von dieſen und den zu den Geſammtimpfungen adhibirt geweſenen Impfärzten eingegangenen Specialberichte (§. 26) dem Landrathe mit eingereicht werden. §. 29. Der Landrath ſorgt nun auf den Grund aller dieſer Verhandlungen, unter ausdrücklicher Hinzuziehung des Kreisphyſikus, für eine genaue und ſorgfältige Reviſion der von dem Bürgermeiſter geführten Hauptimpfliſte und des darnach gefertigten Auszugs, wobei beſonders darauf zu achten iſt, daß jene Liſte überhaupt genommen ordnungsmäßig und mit Pünktlichkeit geführt werde, daß die Geburtstage der Impflinge gehörig angegeben, die Impf- und Reviſionstage angemerkt ſind, der Erfolg der Impfung beſtimmt ausgeſprochen, bei den ungeimpft Gebliebenen die Nummer angezeigt iſt, worunter ſie in die Impfliſte für das laufende Jahr übertragen worden, und endlich die vorſchriftsmäßigen alphabetiſchen Regiſter (§. 6) angehängt ſind. Wenn demnächſt die ſummariſchen Auszüge, Impfliſten u. ſ. w. aus ſämmtlichen Bürgermeiſtereien des Kreiſes eingegangen ſind, ſo werden jene Auszüge für den ganzen Kreis in der Art zuſammengeſtellt, daß die einzelnen Bürgermeiſtereien mit ihren Ergebniſſen namentlich aufgeführt werden und am Schluſſe der Zuſammenſtellung für jede Rubrik die Hauptſumme vom ganzen Kreiſe angegeben wird. Der Kreisphyſikus entwirft dabei einen allgemeinen geſchichtlichen Bericht über die Impfung des betreffenden Jahres im ganzen Kreiſe, wobei er die in den Liſten und Specialberichten der Impfärzte mitgetheilten Beobachtungen, Bemerkungen oder ſonſtige wiſſenswerthe Mittheilungen, ſo wie ſeine eigenen Erfahrungen über die Schutzpockenimpfung, deren Einfluß auf das Geſundheitswohl der Einwohner, die Bevölkerung u. ſ. w. benutzt. Dieſen Bericht nebſt der vorgedachten von dem Landrathe und dem Kreisphyſikus zu vollziehenden Zuſammenſtellung der ſummariſchen Auszüge ſämmtlicher Bürgermeiſtereien ſendet alsdann der Landrath ganz unfehlbar

vor dem 1ſten März an die Königl. Regierung ein. Die Impfliſten der Bürgermeiſter gehen, wenn ſie revidirt und von dem Landrathe atteſtirt oder berichtigt ſind, mit allen dazu gehörigen Belegen zur ſorgfältigen Aufbewahrung wieder an die betreffenden Bürgermeiſter zurück. §. 30. Der Landrath wird darüber wachen, daß von Seiten der Bürgermeiſter einem ſo wichtigen Gegenſtande, als die Schutzpockenimpfung iſt, überhaupt genommen alle mögliche Aufmerkſamkeit gewidmet, insbeſondere aber auch bei Führung der vorgeſchriebenen Impfliſten die größte Ordnung und Pünktlichkeit beobachtet werde, und ſolche Bürgermeiſter, die ſich eine weſentliche Unordnung oder Nachläßigkeit dabei zu Schulden kommen laſſen ſollten, jedesmal in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 5 Thaler nehmen. Wir ſelbſt werden uns die Impfliſten einzelner Bürgermeiſtereien mit den Belegen von Zeit zu Zeit vorlegen laſſen, um uns zu überzeugen, wie bei dieſem höchſt wichtigen Geſchäfte von den betreffenden Beamten verfahren wird. §. 31. Die mit den öffentlichen Geſammtimpfungen verbundenen Koſten, wozu auch die Anſchaffung der gedruckten Formulare zu den Impfliſten und Impfſcheinen gehört, werden von denjenigen Bürgermeiſtereien getragen, in welchen die Impfungen ſtattfinden, zu dem Ende zum Etat gebracht, und bis daß dieſes geſchehen, aus dem Extraordinario berichtigt. Den Impfärzten werden Behufs der von ihnen vorzunehmenden Privatimpfungen auf ihr Anſuchen die zur Führung der Liſten dienenden Formulare nach dem Schema A, ſo wie die Formulare zu den Impfſcheinen in benöthigter Anzahl von den Bürgermeiſtern unentgeldlich zugeſtellt.

V. Von den Vorkehrungen bei dem Ausbruche der natürlichen Menſchenblattern.

§. 32. Ein Jeder ohne Unterſchied, welcher Kenntniß von dem Ausbruche der natürlichen Menſchenblattern erhält, iſt verpflichtet, davon dem Bürgermeiſter, oder deſſen Beigeordneten binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigen Arreſtes, Anzeige zu machen, insbeſondere aber ſind dazu die Eltern und Angehörigen der Angeſteckten, die Meiſter, Fabrikinhaber, Brodherrn, Nachbarn, Geiſtlichen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Wärterinnen, die Vorſteher öffentlicher Anſtalten, Schullehrer und andere Perſonen, welche durch ihre Verhältniſſe zunächſt mit den Kranken in Berührung kommen, gehalten. §. 33. Bei der erſten Nachricht, welche der Bürgermeiſter darüber erhält, muß dieſer ſie dem Landrathe und dem Kreisphyſikus

mittheilen, welcher letztere, ohne eine höhere Aufforderung abzuwarten, alſobald die Krankheit zu unterſuchen, gemeinſchaftlich mit dem Bürgermeiſter die hierunter vorgeſchriebenen Anordnungen zu treffen, und über den Befund und das Geſchehene, unter Einſendung einer Liſte ſämmtlicher Angeſteckten ſofort, und nachher während der Dauer der Seuche alle 8 Tage an den Landrath zu berichten hat, welcher wiederum die Regierung davon in Kenntniß ſetzen wird. §. 34. Da, wo die natürlichen Menſchenblattern ausgebrochen ſind, muß die Vaccination bei allen übrigen pockenfähigen Kindern, ohne Rückſicht auf ihr Alter, in der kürzeſten Friſt vorgenommen werden; es müſſen ſchleunigſt Orte für Geſammtimpfungen beſtimmt werden, und die Impfärzte haben die Verpflichtung, ſich wenigſtens von 8 zu 8 Tagen an dieſen Orten einzufinden; nur ſind dabei die Eltern zu belehren, daß die zu impfenden Kinder entweder von den natürlichen Blattern ſchon angeſteckt ſein, oder gleich nach der Impfung es noch werden können, die Impfung daher möglicherweiſe auch fruchtlos ſein möchte. Diejenigen, welche ihre Kinder der Impfung in ſolchem dringenden Falle entziehen, trifft die in dem §. 4 ausgedrückte höchſte Strafe. §. 35. Die an den natürlichen Menſchenblattern erkrankten Individuen dürfen nicht in andere Häuſer, oder gar in andere Ortſchaften verlegt werden, ſondern müſſen bis 14 Tage nach erfolgter, durch ein von einem approbirten Arzte ausgeſtelltes, auf dem Bürgermeiſteramte beſiegeltes Atteſt beſcheinigter Geneſung, da, wo ſie erkrankt ſind, bleiben. Insbeſondere ſind alle Dienſtherrſchaften verpflichtet, die in ihrem Hauſe von den Menſchenblattern befallenen Dienſtboten, im Fall kein Unterkommen für dieſelben ausgemittelt werden kann, welches von der Polizeibehörde, als den Erforderniſſen der öffentlichen Sicherheit hinlänglich entſprechend angeſehen würde, bis zu dem genannten Zeitpunkte bei ſich zu behalten und verpflegen zu laſſen. §. 36. Das Haus, in welchem ſich ein Menſchenblatternkranker befindet, ſoll als Sitz einer anſteckenden Seuche der ſtrengſten Polizeiaufſicht unterworfen, jede Gemeinſchaft mit demſelben verhindert und zu dem Ende eine ſchwarze Tafel mit der Aufſchrift: **Hier ſind Menſchenblattern**, nicht nur am Eingange des Hauſes, ſondern auch an der Thür des Krankenzimmers angebracht werden. Wäre jedoch glaubhaft erwieſen, daß das blatternde Kind wirklich geimpft worden ſei, und es ginge demnach daraus hervor, daß entweder die frühere Impfung nicht mit der gehörigen Vorſicht geſchehen, oder bei einer dreimaligen Wiederholung derſelben ohne Erfolg

geblieben ſei, ſo ſoll auf der Warnungstafel neben jener Aufſchrift hinzugeſetzt werden: jedoch ohne Schuld der Eltern. Die Warnungstafel ſelbſt wird übrigens nicht eher abgenommen, als acht Tage nach der von einem Arzte beſcheinigten Geneſung, oder eben ſo lange nach dem Begräbniſſe des etwa an den natürlichen Blattern krank geweſenen und daran geſtorbenen Individuums, und nachdem das ganze Haus mit den Dämpfen von hyperoxygenirter Salzſäure durchräuchert worden iſt. §. 37. Vor dem Hauſe, in welchem der Blatternkranke liegt, iſt eine Wache aufzuſtellen, welche daſſelbe mit Vorſicht zu bewachen und allen denjenigen, welche in demſelben hinſichtlich des Kranken nichts zu thun haben, den Eintritt zu wehren hat. Es iſt aber dabei die Veranſtaltung zu treffen, daß die Bewohner des geſperrten Hauſes auf eine zweckmäßige Weiſe, jedoch ohne Unterbrechung der Sperre, ihre nöthigen Bedürfniſſe an Speiſen, Getränken, Arzneien u. ſ. w. erhalten können. §. 38. In den Krankenſtuben muß die größte Reinlichkeit herrſchen; ſie müſſen täglich gereinigt und gefegt, öfters ausgelüftet, und wo der behandelnde Arzt es nöthig findet, mit ſalzſauren Dämpfen durchräuchert werden. §. 39. Der Polizeibehörde ſteht es frei, in Fällen, wo es nöthig ſcheint, eigene, unter den Befehlen der Aerzte ſtehende Krankenwärter anzuſtellen, welche nicht allein für die Verpflegung und Reinigung der Blatterkranken zu ſorgen, ſondern auch die genaue Befolgung aller getroffenen mediciniſch-polizeilichen Vorkehrungen zu machen haben. §. 40. Perſonen, welche das Krankenzimmer betreten haben, dürfen das Blatternhaus nicht mehr verlaſſen, bis acht Tage nach der Geneſung oder nach dem Tode des Kranken. Nur der Arzt und der Geiſtliche ſind hiervon ausgenommen; jedoch wird ihnen empfohlen, ſich nachher davor zu hüten, mit Anſteckungsfähigen in Berührung zu kommen, ehe ſie die Kleider gewechſelt haben u. ſ. w. Derjenige Arzt, welcher die Blatterkranken ärztlich beſorgt, darf ſich für dieſe Zeit mit der Schutzpockenimpfung nicht abgeben, und es muß dieſelbe ſo lange einem andern übertragen werden. §. 41. Den Kindern aus dem Krankenhauſe iſt das Schulgehen verboten. §. 42. Die Leichen der an Menſchenblattern Verſtorbenen müſſen bis zur Zeit des Begräbniſſes (im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden) in dem Sterbezimmer verbleiben, mit den Kleidern, in welchen die Kranken geſtorben ſind, in Särge mit verpichten Fugen gelegt und nicht zur Schau ausgeſtellt werden. Sie ſind bei Nacht und ſtill zum Grabe zu fahren, und müſſen die Leichentücher und Mäntel nach je-

desmaligem Gebrauche durchlüftet und durchräuchert werden. §. 43. Der Verkauf von Betten, Kleidungsſtücken und andern Gegenſtänden, welche mit Menſchenblattern-Kranken, oder deren Leichen in Berührung geweſen ſind, iſt ſtreng verboten. §. 44. Die durch den Ausbruch einer Blattern-Epidemie verurſachten Koſten aller Art, fallen, wenn die Blatterkranken noch minderjährig ſind, den Angehörigen derſelben, ſonſt ihnen ſelbſt zur Laſt, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, wo die erkrankten Individuen noch nicht anderthalb Jahr alt ſind, oder durch vorſchriftsmäßige Atteſte erwieſen wird, daß ſie die Menſchenblattern oder Schutzpocken gehabt haben, oder dreimal vergeblich geimpft worden ſind, oder endlich wegen Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können.

VI. Kennzeichen der ächten Menſchenblattern.

§. 45. Es hat ſich ſchon öfters ereignet, daß verſchiedene mit oder ohne Fieber begleitete Hautausſchläge fälſchlicherweiſe für natürliche Menſchenblattern gehalten und damit verwechſelt worden ſind, wodurch dann manche Eltern, deren Kinder durch die Impfung ächter Schutzpocken geſichert waren, beunruhigt, nachtheilige Gerüchte gegen die ſchützende Kraft der Kuhpocken ausgeſprengt und verbreitet, und mit Koſten verbundene, nicht ſelten unnütze ärztliche Reiſen und Unterſuchungen veranlaßt wurden. Wir glauben daher, daß es nicht unzweckmäßig ſein werde, am Schluſſe dieſer Verordnung, in nachſtehendem eine Beſchreibung der Kennzeichen wahrer natürlicher Menſchenblattern zur allgemeinen Belehrung hinzuzufügen. §. 46. Die Krankheit der natürlichen Menſchenblattern verläuft in vier Zeiträumen. Der erſte dauert bis zum Ausbruch der Blattern. Hier iſt ein Fieber zugegen, welches einmal im Tage heftiger wird, mit jedem Tage zunimmt und wobei häufig Zuckungen entſtehen. Kopfweh, Leibweh, Rückenſchmerz, Erbrechen und Naſenbluten ſind gewöhnliche Zufälle. Der Athem, der Schweiß und der Urin haben einen eigenen Geruch, an dem allein der geübte Arzt ſchon die Blattern erkennt. Mit dem vierten Tage fängt der zweite Zeitraum an. Die Blattern erſcheinen in Geſtalt kleiner, runder, rother, etwas härtlicher Punkte, die ſich mit jeder Stunde erheben und vergrößern. Zuerſt kommen ſie im Geſicht, dann an den Händen, dann am Körper und an den Füßen zum Vorſchein. Gewöhnlich dauert dieſer allmählige Ausbruch drei Tage, die an den Händen um einen Tag früher ſind und fortlaufen, als die an den Füßen. Das Fieber dauert hierbei fort, aber ſchwächer.

Im dritten Zeitraum wird die Blatter zu einer Blaſe erhoben, die Anfangs klein, etwas eingedrückt und mit einer wäſſerigen Feuchtigkeit angefüllt iſt, ſich aber allmählig zu einer erbſengroßen mit gelblichem Eiter angefüllten Blaſe erhebt. Jede Blatter braucht alſo von ihrem Ausbruch bis zur vollendeten Eiterung ſechs Tage. Hierbei wird die Haut um die Blatter etwas roth und der ganze Theil ſchwillt an; dieß geſchieht zuerſt im Geſicht, dann an den Händen, zuletzt an den Füßen. Wenn nicht ſehr viele Blattern ausgebrochen ſind, ſo bleibt das Fieber, welches mit dem Ausbruche aufhört, ganz weg, ſonſt kommt jetzt wieder ein neues. Im vierten Zeitraum wird die Blatter trocken, welk und verwandelt ſich nach und nach in einen Schorf, welcher bald früher, bald ſpäter abfällt, und meiſtens eigene Narben zurück läßt. War das Fieber noch da, ſo wird es am Anfange dieſes Zeitraums am heftigſten und die meiſten Todesfälle ereignen ſich um dieſe Zeit. Es wird erſt um den vierzehnten Tag, das heißt bei geſchehener Trocknung, ganz aufhören. Dieß iſt das Gemälde des regelmäßigen Verlaufs der ächten Menſchenblattern; die allenfallſigen Abweichungen ſind nicht ſo beträchtlich. Jeder Ausſchlag aber, der dieſer Beſchreibung nicht entſpricht, iſt keine ächte Blatternkrankheit, und ſomit wird es unnöthig, auch die unächten Blattern und andere derartige Ausſchlagskrankheiten hier noch beſonders zu beſchreiben.

Düſſeldorf den 12. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Schema Lit. A.

Ordnungs-Nummer.	Wohnort des Impflings. In Städten Straße und Hausnummer.	Vor- und Zuname des Impflings. Männlichen Geſchlechts.	Vor- und Zuname des Impflings. Weiblichen Geſchlechts.	Datum der Geburt des Impflings nach Tag, Monat und Jahr.	Vor- und Zuname des Familienvorſtandes nebſt deſſen Gewerbe.	Datum der Impfung nach Tag, Monat und Jahr.	Name, Stand u. Wohnort des Impfarztes. Bei den öffentl. Geſammt-Impfungen.	Name, Stand u. Wohnort des Impfarztes. Bei den Privat-Impfungen.	Herkunft der Schutzpocken-Lymphe, von welchem Kinde und ob mit trocknem oder friſchem Stoff geimpft worden.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Tag der Unterſuchung.	Erfolg der Impfung. Ob der Verlauf der Impfung regelmäßig geweſen. Zahl und Form der für ächt erkannten Schutzpocken.	Erfolg der Impfung. Unſicherer Erfolg und worin er beſtanden.	Erfolg der Impfung. Ob die Impfung dreimal ohne Erfolg wiederholt worden.	Unter welchem Datum der Impfſchein ausgeſtellt worden.	Urſache nicht geſchehener Impfung.	Bemerkungen. 3. B. Beſondere Zufälle während der Vaccination. — Krankheiten während des Verlaufs der Schutzpocken — Krankheiten in den erſten 6 Wochen nach dem Verlaufe der Impfung. — Ob etwa ein geimpftes Kind eines Verſuchs wegen zum 2ten oder 3ten mal nachgeimpft worden. u. ſ. w.
11	12	13	14	15	16	17

Schema Lit. B.

Regierungsbezirk Düſſeldorf. Kreis Bürgermeiſterei

Zeugniß über Schutzpocken-Impfung.

Ich Unterſchriebener bezeuge, daß (Vor- und Zuname des Impflings) wohnhaft zu (Name des Orts, in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer) geboren den (Tag, Monat und Jahr der Geburt) Sohn / Tochter } von (Vor- und Zuname nebſt Gewerbe des Familienvaters) am (Tag, Monat und Jahr der Impfung) mit guter Schutzpockenlymphe, herrührend von (Vor- und Zuname nebſt Wohnort des Kindes, von dem die Lymphe genommen), durch mich geimpft worden ſei, und ich die darauf erfolgten (Zahl und Form der Schutzpocken) Schutzpocken bei der Beſichtigung am (Tag, Monat und Jahr der Unterſuchung) für ächt anerkannt habe.

den ten 18

Nr. (der Impfliſte.) (Name, Stand und Wohnort des Impfarztes.)

Dieſes Zeugniß iſt ſorgfältig aufzubewahren.

Schema Lit. C.

Regierungsbezirk Düſſeldorf. Kreis Bürgermeiſterei

Summariſcher Auszug aus der Impfliſte für das Jahr 18

Name der Bürgermeiſterei.	Es ſind in die Impfliſte für das Jahr 18 aufgenommen				Davon ſind in Abzug zu bringen				Bleiben zu impfen.
	Aus der Impfliſte für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborne.	Außerdem neu angeſiedelte Impffähige.	Summa.	An Todtgebornen.	Die vor der Impfung geſtorbenen.	Die aus der Bürgermeiſterei weggezogenen.	Summa.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Es ſind mit erwünſchtem Erfolge geimpft worden					Es ſind zum drittenmal ohne Erfolg geimpft worden.	Es ſind in die Impfliſte für das Jahr 18 als ungeimpft geblieben, übertragen				
Bei den öffentlichen Geſamtimpfungen durch die hier genannten Impfärzte.	Zahl der von jedem öffentlich Geimpften.	Bei den Privatimpfungen durch die hier genannten Impfärzte.	Zahl der von jedem privatim Geimpften.	Summe aller öffentlich und privatim mit gewünſchtem Erfolge Geimpften.		Mit unſicherem oder zum zweitenmal ohne Erfolg Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohl begründeter Hinderniſſe.	Wegen Nachläſſigkeit oder Unfolgſamkeit der Angehörigen.	Summa.
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Auszug aus einem Circularſchreiben des Königl. Kriegs-Miniſterii, an ſämmtliche höhere Militairbehörden, wegen Impfung der Schutzblattern bei den Landwehr-Rekruten.

Wegen Impfung der Schutzblattern ꝛc. bei den Soldaten des ſtehenden Heeres iſt bereits unterm 25. April 1820 eine Inſtruction zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche nun auch in Beziehung auf die bei den Landwehr-Rekruten vorzunehmende Unterſuchung eine Ausdehnung erhalten hat. Die Unterſuchung über die bereits geſchehene oder noch nicht erfolgte Impfung der Landwehr-Rekruten wird nämlich von dem betreffenden Bataillonsarzte am Tage der Einſtellung der jungen Leute, oder an einem andern Tage während ihres Aufenthaltes beim Bataillon angenommen. Da hierbei nur die Entblößung der Arme nöthig iſt, ſo kann die Unterſuchung ſchnell von den Bataillonsärzten geſchehen; um in dieſem Geſchäft aber nicht aufgehalten zu werden, iſt ihnen ein des Schreibens kundiger Unteroffizier beizugeben, der zugleich diejenigen Leute aufzeichnet, an welchen keine zurückgebliebenen Spuren der überſtandenen Menſchen- oder Schutzblattern bemerkt werden und bei denen daher die Vaccination noch vorgenommen werden muß. Die Impfung ſelbſt wird den Civilärzten nach Rückkehr der Landwehrmänner in ihre Heimath überlaſſen, da die kurze Uebungszeit keine ſolche Unterbrechung erleiden darf. Zu dieſem Behufe müſſen die zu impfenden Leute Seitens der Landwehrbataillone, den Civilbehörden namhaft gemacht werden und haben ſich bei der nächſten Einberufung zum Bataillon durch einen Schein über die wirklich erfolgte Impfung auszuweiſen. Der General-Staabsarzt der Armee wird die Militairärzte hiernach beſonders anweiſen. Berlin den 28. Febr. 1825.

Das Kriegs-Miniſterium.
[gez.] v. Hake.

Rundſchreiben des Königl. General-Staabsarztes und Chefs des Militair-Medicinal-Weſens an ſämmtliche General-Diviſionsärzte, betreffend die Unterſuchung der Landwehr-Rekruten Hinſichts der Schutzpockenimpfung. *)

*) Auch abgedruckt in Ruſt's Magazin für die geſammte Heilkunde 19ten Bandes, 2s St. S. 376.

Des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz haben, im Einverſtändniſſe mit meiner dießfalls abgegebenen gutachtlichen Erklärung der wegen Impfung der Schutzblattern bei den Soldaten des ſtehenden Heeres unterm 10. April 1820 an die obern Militairärzte ergangenen Verfügungen, auch in Beziehung auf dießfallſige Unterſuchung der zur Landwehr eingeſtellten jungen Mannſchaft, Ausdehnung gegeben, und in dem an die Armee erlaſſenen Circularſchreiben Nr. 37 vom 28. Febr. d. J. Folgendes angeordnet: Die Unterſuchung über die bereits geſchehene oder noch nicht erfolgte Impfung der Landwehr-Rekruten wird von dem betreffenden Bataillonsarzte am Tage der Einſtellung der jungen Leute, oder an einem andern Tage während ihres Aufenthalts beim Bataillon vorgenommen. Da hierbei nur die Entblößung der Arme nöthig iſt, ſo kann die Unterſuchung ſchnell von den Bataillonsärzten geſchehen; um in dieſem Geſchäfte aber nicht aufgehalten zu werden, iſt ihnen ein des Schreibens kundiger Unteroffizier beizugeben, der zugleich diejenigen Leute aufzeichnet, an welchen keine zurückgebliebenen Spuren der überſtandenen Menſchen- oder Schutzblattern bemerkt werden, und bei denen daher die Vaccination noch vorgenommen werden muß. Die Impfung ſelbſt wird den Civilärzten nach Rückkehr der Landwehrmänner in ihre Heimath überlaſſen, da die kurze Uebungszeit keine ſolche Unterbrechung erleiden darf. Zu dieſem Behufe müſſen die zu impfenden Leute, Seitens der Landwehrbataillone, den Civilbehörden namhaft gemacht werden, und haben ſich bei der nächſten Einberufung zum Bataillone durch einen Schein über die wirklich erfolgte Impfung auszuweiſen. Nach einem unterm 31. März d. J. von des Herrn Kriegsminiſters Excellenz an mich ergangenen Schreiben ſoll die vorgedachte angeordnete Unterſuchung der zur Landwehr einzuſtellenden jungen Mannſchaften hinſichtlich der Impfung der Schutzblattern, auch auf die fernerhin bei den Linienbataillonen während 6 Wochen zu exercirenden Kriegesreſerve-Rekruten, nach deren Eintreffen bei dieſen Bataillonen Anwendung finden. Es ſoll nämlich nach der vorangegangenen Verfahrungsart ein Verzeichniß der noch zu impfenden Kriegsreſerve-Rekruten aufgenommen, und ſolches dem Landwehrbataillons-Commandeur, in deſſen Bereich ſie wohnen, mitgetheilt werden, damit dieſer die noch zu impfenden Leute den Civilbehörden namhaft machen könne, welche die Vaccination zu bewirken haben. Bei der nächſten Einberufung zu den Uebungen haben dieſe Rekruten ſich ebenfalls durch einen Schein über die erfolgte Impfung der Schutzblattern auszuweiſen. Ich

erſuche hiernach die Herren oberen Militairärzte ſowohl der Linientruppen als der Landwehr, bei dem nach Maaßgabe ihrer Stellungen vorzunehmenden Unterſuchungen der Kriegsreſerve- und Landwehr-Rekruten ſo genau als möglich zu verfahren, und bei einem obwaltenden Zweifel über die von einem Rekruten vorgegebene Impfung ſolches in der aufzunehmenden Liſte bemerken zu laſſen. In dem jedesmaligen nächſten vierteljährigen Medicinalberichte wollen Sie dem betreffenden Herrn General-Diviſionsarzte anzeigen, wie viele Individuen ſie noch als blatternfähig vorgefunden haben. Berlin den 28. April 1825.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinalweſens.
[gez.] Wiebel.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Beförderung der Schutzpockenimpfung und die Impfungsprämien betreffend, mit Bezug auf die obige Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 12. Nov. 1824.

Zwar iſt ſchon ſeit längerer Zeit von verſchiedenen Seiten her der Vorſchlag gemacht worden, geſetzlich die Verpflichtung der Eltern oder der ihre Stelle vertretenden Perſonen, den Kindern die Schutzpocken einimpfen zu laſſen, auszuſprechen. Die Erlaſſung eines ſolchen förmlichen Geſetzes unterliegt jedoch theils manchen Schwierigkeiten, theils aber auch manchen Bedenken und das Miniſterium hat ſich daher beſchränken müſſen, im gewöhnlichen adminiſtrativen Wege auf die möglichſt allgemeine Verbreitung der Schutzpockenimpfung, durch welche allein den Ausbrüchen verheerender Pocken-Epidemien vorgebeugt werden kann, hinzuwirken. Von mehreren Regierungen iſt hierbei mit kräftigen, ja ſelbſt mit mehr oder weniger directen Zwangsmaaßregeln gegen die etwanigen Widerſpenſtigen vorgeſchritten und eben ſo iſt die Belohnung der Impfärzte entweder durch Diäten aus den hierzu geeigneten Communalfonds oder durch Zahlung einer kleinen Gebühr für jeden Impfling von den Eltern und eventualiter aus der Armenkaſſe, nicht weniger auch iſt die Stellung der zu den Impfreiſen nöthigen Fuhren angeordnet worden, ohne daß hierdurch auch nur Eine, zur Kenntniß des Miniſterii gekommene Reclamation veranlaßt worden wäre. Es läßt ſich ſonach auch mit Beſtimmtheit vorausſetzen, daß die zur Ausführung der Schutzpockenimpfung getroffenen Einrichtungen nicht weiter als bloße

polizeiliche, ſondern vielmehr als ſolche Maaßregeln von den Unterthanen betrachtet werden, durch welche ihnen der Schutz ihrer Kinder gegen die natürlichen Pocken erleichtert wird. — Nach den vorliegenden Erfahrungen hat das Miniſterium es daher für angemeſſen erachtet, nunmehr auf eine möglichſt gleichmäßige Behandlung dieſer Angelegenheit in der ganzen Monarchie hinzuarbeiten. Es wurde daher die Regierung zu Düſſeldorf veranlaßt, durch ihren, unterdeß verſtorbenen Reg. Med. Rath den Dr. Ebermaier, welcher ſich durch eine umſichtige Führung des Pockenimpfungs-Geſchäfts beſonders auszeichnete, ihre früher darüber erlaſſenen Vorſchriften einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und eine neue, dieſe ganze Angelegenheit vollſtändig umfaſſende Verordnung zu erlaſſen. Dieß iſt nunmehr in der Beilage zu Nr. 93 des Amtsblattes für 1824 unterm 12. Novbr. v. J. geſchehen, wovon ein Abdruck hierbei erfolgt. *) — Gegenwärtig kommt es darauf an, daß die Königl. Regierung die betreffenden, in Ihrem Bezirke erlaſſenen Vorſchriften einer ähnlichen ſorgfältigen Reviſion, mit Hinſicht auf die anliegende recht zweckmäßige Verordnung, unterwerfe und hiernach näher erwäge, ob und welche Maaßregeln Ihrer Seits zu ergreifen ſein werden, um den Zweck vollſtändig zu erreichen, oder doch ſich dem Ziele möglichſt zu nähern. Von dem, was hierunter von der Königl. Regierung geſchehen, erwartet das Miniſterium baldige Anzeige, wobei es vorläufig bemerkt, daß die etwa für nöthig zu erachtenden Veränderungen mit dem Jahre 1826 in das Leben treten müſſen. — In der Sache ſelbſt iſt noch zu erinnern, daß die Vorſchriften über die Vorkehrungen bei dem Ausbruche der natürlichen Menſchenblattern (Abſchnitt 5 der Anlage) **) bereits feſtſtehen und daß dieſer Gegenſtand jetzt von dem Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei reſſortirt, ſonach aber derſelbe hierbei weiter nicht zu berückſichtigen iſt. Dagegen iſt beſonders die Beſchaffung der Koſten, welche nach der im Regierungsbezirk Düſſeldorf beſtehenden Gemeindeverfaſſung (§. 31) ***) keinen beſondern Schwierigkeiten unterliegt, zu erwägen. Wo ein ähnliches Verfahren wegen der entgegenſtehenden Ortsverhältniſſe nicht wohl durchzuführen iſt, werden die nöthigen Druckkoſten aller Art vielleicht dadurch beſchafft werden können, daß Seitens der Provinzialbehörde der Druck der Tabellen, Impfſcheine ꝛc. in einer angemeſſenen Quantität beſorgt, und der Aufwand durch Bezahlung der zu entnehmenden Liſten ꝛc.

*) ſ. oben S. 738 bis 757.
**) ſ. oben S. 750 bis 753.
***) ſ. oben S. 750.

von den Ortsbehörden gedeckt wird. — Eine ſorgfältige ordnungsmäßige Führung der Liſten iſt übrigens ſehr wichtig, weil nur hierdurch eine ſichere Controlle des ganzen Impfgeſchäfts erzielt werden kann. — So wie nun auf der einen Seite durch ein ſachgemäßes Eingreifen der Unterbehörden der Zweck ſehr gefördert werden wird, ſo verdient auf der andern Seite vorzüglich auch die Eintheilung der landräthlichen Kreiſe in Impfbezirke, die Beſtimmung angemeſſener Impfſtationen und die Feſtſtellung der Termine die ſorgfältigſte Berückſichtigung. Hierdurch wird das Geſchäft der Impfärzte ſehr erleichtert und die Bequemlichkeit der Angehörigen der Impflinge beſonders befördert werden können. Es kommt alsdann nur noch auf die Sicherung der Remuneration des Impfarztes an, welche, nach einem billigen Diätenſatze regulirt, den Einwohnern, oder eventualiter den Orts- und Armenkaſſen nicht läſtig fallen kann. — Wenn auf ſolche Weiſe die Schadloshaltung des Impfarztes geſichert iſt, ſo waltet denn auch keine beſondere Veranlaſſung weiter ob, die hin und wieder, überdieß nur bis zu Ende des laufenden Jahres bewilligte Zahlung der Diäten und Wagenmiethe an die Impfärzte aus der Staatskaſſe fernerhin eintreten zu laſſen; nicht weniger aber werden künftig auch die Bewilligungen von Impfprämien aufhören können. Letztere wurden bisher großentheils bewilligt, um den Impfärzten einige Schadloshaltung für die von ihnen unentgeldlich verrichteten Impfungen zuzugeſtehen, ſo daß in einzelnen Fällen die Bewilligung die Natur einer eigentlichen Prämie ganz verlor. Wenn jedoch in Zukunft für die angemeſſene Remuneration der Impfärzte geſorgt wird, ſo werden nur in den ſeltenen Fällen einer ungewöhnlichen Auszeichnung beſondere Belohnungen zu bewilligen ſein, wozu ſich in der Regel die Impfmedaille, auf eine für den Beſitzer einen höhern perſönlichen Werth gewährende Art ausgeprägt, eignen wird. Geldprämien werden dagegen in den bei weitem meiſten Fällen ganz überflüſſig ſein. — Die Reſultate der Schutzpockenimpfung ſind auch fernerhin, wie bisher, alljährig einzuberichten und zwar vom Jahre 1826 an, nach dem hier beigefügten Schema. Außerdem iſt eine Liſte der einzelnen Impfärzte mit ſummariſcher Angabe der von ihnen mit und reſp. ohne Erfolg verrichteten Impfungen, und zwar die Reihefolge der einzelnen Impfärzte nach der Geſammtzahl ihrer mit Erfolg verrichteten Impfungen geordnet, mit jenem Berichte einzureichen.

Berlin den 1. Mai 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenſtein.

General-Impftabelle über die im Regierungsbezirk N. N. vorgenommenen Impfungen im Jahre 18—.

Namen der Kreiſe.	Es ſind in die Impfliſte für das Jahr 1826 aufgenommen.				Davon ſind in Abzug zu bringen.			
	Aus der Impfliſte für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborne.	Neu angeſiedelte Impflinge.	Summe.	Die Todtgebornen.	Die vor der Impfung Geſtorbenen.	Die aus dem Kreiſe weggezogenen.	Summe.

Bleiben zu impfen.	Es ſind mit Erfolg geimpft worden.	Es ſind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es ſind in die Impfliſte für das Jahr 1827 übertragen worden.			Von den Geimpften ſind geimpft.		
			Ohne Erfolg oder mit unſicherm Erfolg Geimpfte.	Aus beſondern Urſachen ungeimpft Gebliebene.	Summe.	Oeffentlich.	Privatim.	Summe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Impfung in den Städten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 28, S. 168.)

Durch die, Behufs der allgemeinen Schutzpockenimpfung angeſtellte Zählung der Pockenfähigen hat ſich ergeben, daß hauptſächlich in den Städten die Schutzpockenimpfung nicht überall mit dem gehörigen Nachdruck befördert wird, ſo daß ſich noch eine bedeutende Zahl von Pockenfähigen in denſelben gefunden hat, die demnach der Gefahr der Blatternanſteckung, inſonderheit gegenwärtig, ſehr ausgeſetzt ſind. Dieß veranlaßt uns, den Magiſträten unſers Regierungsbezirks die Beförderung der Schutzpockenimpfung als einen ſehr wichtigen Gegenſtand ihrer Fürſorge zur dringenden Pflicht zu machen. Zur allgemeinen jährlichen Impfung der Kinder unbemittelter Eltern haben ſich die Magiſtrate der beſoldeten Stadtärzte, und wenn ſolche nicht vorhanden wären, eines andern approbirten Arztes oder Wundarztes gegen Entſchädigung aus der Communalkaſſe zu bedienen. Alljährlich ſind die Liſten der Pockenfähigen in der Stadt im Frühjahre aufzunehmen und dem Impfarzte mitzutheilen, um die Tage, an welchen die Vaccination geſchehen ſoll, bekannt zu machen und hiernächſt dem Magiſtrate diejenigen Eltern namhaft zu machen, welche ihre pockenfähigen Kinder nicht zur Impfung gebracht haben, damit die Ausgebliebenen einzeln dazu aufgefordert werden, ihre Kinder zur Impfung zu ſtellen, unter dem Eröffnen, daß, wofern dieſelben von den Blattern befallen werden ſollten, ihre Wohnungen auf Koſten der Eltern oder Pflegeeltern geſperrt und eben ſo alle polizeilichen Vorkehrungen zur Tilgung des Anſteckungsſtoffes getroffen werden müßten.

Potsdam den 2. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, das Verfahren zur allgemeinen Schutzpockenimpfung betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 46, S. 387.)

Nach dem Erlaß der vorgeordneten Königl. Miniſterien ſind die früher unterm 16. October 1810 ergangenen Beſtimmungen über die polizeilichen Vorkehrungen beim Ausbruch ächter Menſchenblattern näher erörtert worden. Wir nehmen hiervon Veranlaſſung, den Polizeibehörden, den Aerzten und dem Publikum jene Beſtimmungen hiermit ergänzt zur genaueſten Befolgung in Erinnerung zu bringen:

1) Ein jeder, ohne Unterſchied, welcher Kenntniß vom Aus-

bruche der ächten Menſchenblattern erhält, iſt verpflichtet, darüber dem nächſten vorgeordneten Polizeivorſtande, in den Dörfern dem Schulzen, in den Städten dem Polizei-Magiſtrate, hier in Königsberg dem Diſtriktscommiſſair, binnen 24 Stunden, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 1 bis 5 Rthlr., oder verhältnißmäßigen Arreſtes, Anzeige zu machen. Insbeſondere aber ſind dazu die Eltern und Angehörigen der Angeſteckten, die Meiſter, Fabrikinhaber, Brodherrn, Geiſtlichen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Wärterinnen, Vorſteher öffentlicher Anſtalten, Schullehrer und andere Perſonen, welche durch ihre Verhältniſſe zunächſt mit den Kranken in Berührung kommen, gehalten. 2) Die erſte Nachricht, welche darüber die benannten Beamten oder Behörden erhalten, haben ſie dem zuſtändigen Landrathsamte, hier in Königsberg dem Königl. Polizei-Präſidium und dem Phyſikus des Kreiſes ungeſäumt mitzutheilen, welcher letztere, ohne eine höhere Aufforderung abzuwarten, alſobald die Krankheit zu unterſuchen, gemeinſchaftlich mit dem Ortspolizeivorſtande die hierunter vorgeſchriebenen Anordnungen zu treffen, und über den Befund und das Geſchehene, unter Einſendung einer Liſte ſämmtlicher Angeſteckten, ſofort, und nachher während der Dauer der Seuche alle acht Tage an, hier in Königsberg an das hieſige Königl. Polizei-Präſidium, in den Provinzen den betreffenden Landrathsämtern zu berichten hat, die wiederum die Regierung davon in Kenntniß ſetzen werden. 3) Da, wo die ächten Pocken ausgebrochen ſind, muß die polizeiliche Zwangsimpfung der Schutzblattern bei allen übrigen pockenfähigen Kindern nach der frühern Verordnung und der Verfügung vom 14. November 1821 ausgeführt werden. Die Impfärzte haben dabei die Verpflichtung, die Eltern zu belehren, daß die zu impfenden Kinder entweder von den natürlichen Blattern ſchon angeſteckt ſeien, oder gleich nach der Impfung es noch werden können, die Impfung daher möglicher Weiſe auch fruchtlos ſein möchte. Diejenigen, welche ihre Kinder in ſolchem dringenden Falle der Impfung entziehen, trifft die anderweitig ausgedrückte Strafe von 5 Rthlr., oder, nach dem Befinden der Umſtände, eine Gefängnißſtrafe von 5 Tagen. 4) Die an den natürlichen Menſchenblattern erkrankten Individuen dürfen nicht in andere Häuſer oder gar in andere Ortſchaften verlegt werden, ſondern müſſen bis 14 Tage nach erfolgter Geneſung, die durch ein von einem approbirten Arzte ausgeſtelltes, von dem nächſten vorgeſetzten Polizeivorſtande beſiegeltes Atteſt beſcheinigt ſein muß, da, wo ſie erkrankt ſind, liegen bleiben. Insbeſondere ſind alle Dienſtherrſchaften verpflichtet,

die in ihrem Hauſe von den Menſchenblattern befallenen Dienſtboten, im Fall kein Unterkommen für dieſelben ausgemittelt werden kann, welches von der Polizeibehörde als den Erforderniſſen der öffentlichen Sicherheit hinlänglich entſprechend angeſehen würde, bis zu dem genannten Zeitpunkte bei ſich zu behalten und verpflegen zu laſſen. 5) Das Haus, in welchen ſich ein ſolcher Kranker befindet, ſoll, als Sitz einer anſteckenden Seuche, der ſtrengſten Polizeiaufſicht unterworfen, jede Gemeinſchaft mit demſelben verhindert, und zu dem Ende eine ſchwarze Tafel mit der Aufſchrift: „Hier ſind die Menſchenblattern," am Eingange des Hauſes und an der Thür des Krankenzimmers angebracht werden. Wäre jedoch glaubhaft erwieſen, daß das blatternde Kind wirklich geimpft worden ſei, und es gienge dennoch daraus hervor, daß entweder die frühere Impfung nicht mit der gehörigen Vorſicht geſchehen, oder bei einer dreimaligen Wiederholung derſelben ohne Erfolg geblieben ſei, ſo ſoll auf der Warnungstafel neben jene Aufſchrift hinzugeſetzt werden: „jedoch ohne Schuld der Eltern." Die Warnungstafel wird übrigens nicht eher abgenommen, als acht Tage nach der von einem Arzte beſcheinigten Geneſung, oder eben ſo lange nach dem Begräbniſſe des etwa an den natürlichen Blattern geſtorbenen Individuums, und nachdem das ganze Haus mit den Dämpfen von hyperoxygenirter Salzſäure durchräuchert worden iſt. 6) Vor dem Hauſe, in welchem der Blatternkranke liegt, iſt eine Wache aufzuſtellen, welche daſſelbe mit Vorſicht zu bewachen, und allen denjenigen, welche in demſelben Hinſichts des Kranken nichts zu thun haben, den Eintritt zu verwehren hat. Es iſt aber dabei die Veranſtaltung zu treffen, daß die Bewohner des geſperrten Hauſes auf eine zweckmäßige Weiſe, jedoch ohne Unterbrechung der Sperre, ihre nöthigen Bedürfniſſe an Speiſen, Getränken, Arzeneien und ſo weiter, erhalten können. 7) In den Krankenſtuben muß die größte Reinlichkeit herrſchen; ſie müſſen täglich gereinigt und gefegt, öfters ausgelüftet, und, wo der behandelnde Arzt es nöthig findet, mit ſalzſauren Dämpfen durchräuchert werden. 8) Der Polizeibehörde ſteht es frei, in Fällen, wo dieß nöthig ſcheint, eigene, unter den Befehlen der Aerzte ſtehende Krankenwärter anzuſtellen, welche nicht allein für die Verpflegung und Reinigung der Blatterkranken zu ſorgen, ſondern auch über die genaue Befolgung aller getroffenen mediciniſch-polizeilichen Vorkehrungen zu wachen haben. 9) Perſonen, welche das Krankenzimmer betreten haben, dürfen das Blatternhaus nicht früher verlaſſen, als acht Tage nach der Geneſung oder nach dem Tode des

Kranken. Nur der Arzt oder der Geiſtliche ſind hiervon ausgenommen; jedoch wird ihnen empfohlen, ſich nachher davor zu hüten, mit Anſteckungsfähigen in Berührung zu kommen, ehe ſie die Kleider gewechſelt und ſich gewaſchen haben u. ſ. w. Derjenige Arzt, welcher die Blatternkranken behandelt, darf ſich für dieſe Zeit mit der Schutzpockenimpfung nicht abgeben, und es muß dieſelbe ſo lange einem andern übertragen werden. 10) Den Kindern aus dem Krankenhauſe iſt das Schulgehen verboten. 11) Die Leichen der an Menſchenblattern Verſtorbenen müſſen bis zur Zeit des Begräbniſſes (im Sommer noch 60, im Winter noch 80 Stunden) in dem Sterbezimmer verbleiben, mit den Kleidern, in welchen die Kranken geſtorben ſind, in Särge mit verpichten Fugen gelegt, und nicht zur Schau ausgeſtellt werden. Sie ſind bei Nacht und ſtill zu Grabe zu fahren, und müſſen die Leichentücher und Mäntel nach jedesmaligem Gebrauche durchlüftet und durchräuchert werden. 12) Der Verkauf von Betten, Kleidungsſtücken und andern Gegenſtänden, welche mit Blatternkranken oder deren Leichen in Berührung geweſen ſind, wird hiermit ſtrenge verboten. 13) Die durch den Ausbruch einer Blatternepidemie verurſachten Koſten aller Art fallen, wenn die Blatternkranken noch minderjährig ſind, den Angehörigen derſelben, ſonſt ihnen ſelbſt zur Laſt; mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, wo die Erkrankten noch nicht anderthalb Jahr alt ſind, oder durch vorſchriftsmäßige Atteſte erwieſen wird, daß ſie die Menſchenblattern oder Schutzpocken gehabt haben, oder dreimal vergeblich geimpft worden ſind, oder endlich wegen Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können. 14) Demnächſt müſſen auch ſämmtliche in öffentliche oder Privat-Verſorgungs-, Erziehungs-, Unterrichts-, Fabrik- und Arbeitsanſtalten, in Werkſtätten und Privatdienſte aller Art aufgenommene oder in Zukunft aufzunehmende Individuen, vom 1. Januar 1826 an, mit einem Atteſte, das von einem zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Arzte oder Wundarzte ausgeſtellt iſt, verſehen ſein, und dürfen künftig keine ohne ſolchen Schein in dieſelben aufgenommen werden, ſo wie denn auch bei denjenigen, die ſich bereits darin befinden, ohne geimpft zu ſein, die Schutzpockenimpfung nachträglich vorzunehmen iſt. Eben ſo ſind Perſonen, welche Unterſtützungen aus Staats- oder Gemeinde- und Armenkaſſen, Penſionen, Anſtellungen und dergleichen nachſuchen, für den Fall, daß ihre Kinder oder Pflegebefohlnen noch nicht geimpft ſein ſollten, einſtweilen bis dahin, daß dieſes geſchehen, und ſie die erforderlichen Scheine darüber beibringen können, abzuweiſen. 15) Schuldige, die

dagegen handeln, ſollen von Polizeiwegen mit einer Geldſtrafe von 1 bis 5 Thalern belegt werden. 16) Dieſe Scheine müſſen in der Form des beiliegenden Schemas Lit. A. entweder nachweiſen, daß der Inhaber deſſelben mit Erfolg geimpft, und vor der Anſteckung ächter Menſchenblattern geſchützt ſei, oder die Urſachen angeben, aus denen bisher die Impfung der Schutzblattern nicht hat ausgeführt werden können. 17) Die Impfärzte können die Schemas zu den erſten Scheinen unentgeldlich von den betreffenden Königl. Landrathsämtern, hier in Königsberg von dem hieſigen Königl. Polizei-Präſidium, in Empfang nehmen; die andern Scheine dagegen ſind beſonders auszufertigen. Den Aerzten und Wundärzten werden aus dem erwähnten hohen Erlaß in Folge der frühern Verfügungen noch folgende Beſtimmungen in Erinnerung gebracht: 18) Nur den zur bürgerlichen Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten iſt das Schutzpockenimpfungsgeſchäft, und zwar nur unter der ausdrücklichen Bedingung erlaubt, daß ſie den dieſerhalb erlaſſenen und noch zu erlaſſenden Vorſchriften ſich unterwerfen, und dieſelben genau befolgen; allen übrigen Perſonen ohne Unterſchied wird daſſelbe, bei Strafe, als Quackſalber behandelt zu werden, hiermit nochmals ernſtlich unterſagt. 19) Beſonders wird den zur Impfung befugten Aerzten und Wundärzten wiederholt zur unerläßlichen Pflicht gemacht, am 7., 8. oder 9. Tage nach geſchehener Impfung die Geimpften zu beſichtigen, und ſich von dem Erfolge der Impfung zu überzeugen. Bei anerkannter Echtheit und regelmäßigem Verlauf der Schutzpocken ſtellen ſie darauf den Eltern oder deren Stellvertretern die im §. 16 und 17 dieſer Verfügung angeordneten Impfſcheine aus, zu denen ſie ſich alſo nicht mehr des ältern Schemas, ſondern des hier nachgewieſenen, zu bedienen haben. Auf Verlangen der Inhaber älterer Scheine können ſie dieſe daher mit den neuern, jedoch unentgeldlich, umtauſchen. Die Formulare werden ihnen hier auf dem Bureau des Königl. Polizei-Präſidiums und auf dem des betreffenden Landrathsamts unentgeldlich verabfolgt werden. Hat dagegen die Impfung nicht den erwünſchten Erfolg gehabt, oder ſind alle Pocken ſchon vor dem Beſichtigungstage abgekratzt, oder ſonſt zerſtört worden, ſo muß ſie in Zwiſchenräumen von wenigſtens zwei Monaten zum zweiten, und nach Umſtänden zum drittenmale mit der möglichſten Sorgfalt wiederholt, und daß dieß geſchehen, den Angehörigen jedesmal beſcheinigt werden. Die über erfolglos geweſene Impfungen, über beſtandene Menſchenblattern, und über die, die Impfung verhindernde Kränklichkeit auszuſtellende Atte-

ſte, ſind von den Medicinalperſonen auf dieſelbe, wie bei den gedruckten Impfſcheinen, unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individuums, ſeines Wohnorts, Geburtstages, Geſchlechts, ſo wie des Vor- und Zunamens und des Gewerbes des Familienvorſtehers deſſelben, abzufaſſen. 20) Da der vorſchriftsmäßige Gang des ganzen Impfgeſchäfts, beſonders aber die Sicherheit des Publikums, auf der Zuverläßigkeit der ausgeſtellten Impfſcheine beruht, ſo wird jede Ausſtellung dieſer wichtigen Atteſte von dazu nicht befugten Perſonen, ſo wie jede abſichtlich in dieſelbe aufgenommene, und als ſolche nachgewieſene falſche Angabe nach der Strenge der deßhalb beſtehenden Geſetze geahndet werden. 21) Alle approbirten Aerzte und Wundärzte, die ſich außer den öffentlichen Geſammtimpfungen im Wege der Privatpraxis mit der Schutzpockenimpfung befaſſen, ſind verpflichtet, am Schluſſe eines jeden Quartals eine Liſte aller von ihnen in dem abgelaufenen Quartale geimpften Kinder anzufertigen, und dieſelbe in den erſten vier Tagen der Monate April, Juli, October und Januar bei dem Königl. Polizei-Präſidium für Königsberg, oder bei den betreffenden Königl. Landrathsämtern, zu welchen dieſe Kinder gehören, einzureichen. Eben das haben auch die mit den öffentlichen Geſammtimpfungen beauftragten Aerzte hinſichtlich ihrer ſonſtigen Privatimpfungen zu thun. Zur Anfertigung dieſer Liſten kann füglich das unter Litt. B. hier beigefügte Schema dienen, von welchem ihnen auf ihr Verlangen eine hinreichende Anzahl gedruckter Exemplare von dem betreffenden Königl. Landrathsamte, in Königsberg von dem Königl. Polizei-Präſidium, unentgeldlich zugehen wird. In die zu Bemerkungen beſtimmte letzte Kolonne iſt außer dem in der Ueberſicht derſelben Angedeuteten überhaupt alles dasjenige aufzunehmen, was ſich in Bezug auf die im Quartale vorgenommenen Schutzpockenimpfungen irgend Merkwürdiges und Wiſſenswerthes ergeben hat; ſollte es dazu an Raum fehlen, ſo wird ein begleitender ergänzender Bericht darüber gern geſehen werden. Die genaue Führung und Einreichung dieſer Liſten über die vorgenommenen Privatimpfungen iſt um ſo nothwendiger, als ſonſt augenfällig die Hauptliſte bei dem Königl. Polizei-Präſidium und dem betreffenden Königl. Landrathsamte nicht ordentlich geführt werden, auch beſonders die Controllirung der bei demſelben vorzuzeigenden, von jedem Impfarzte ohne Ausnahme auszuſtellenden Impfſcheine nicht gehörig geſchehen kann, und endlich die Ueberſicht aller und jeder im Laufe des ganzen Jahres vorgenommenen Schutzpockenimpfungen, ſo wie die Ermittelung der Totalſumme derſelben mangelhaft bleiben

würde. Alle mit der Schutzpockenimpfung ſich beſchäftigenden Aerzte und Wundärzte haben daher die Einreichung dieſer Liſten, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Rthlr., regelmäßig zu bewirken, und im Falle ſie im Laufe eines Quartals keine Impfungen vorgenommen haben, auch dieſes anzuzeigen. Königsberg den 25. Auguſt 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung. *)

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die Seitens des Königlichen Kriegs-Miniſterii angeordnete Schutzblatternimpfung der Landwehr-Rekruten (auch andern Königl. Regierungen zur Beachtung mitgetheilt.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 26. v. M. wegen der von dem Commandeur des Neuhaldensleber Landwehr-Bataillons in Antrag gebrachten, Seitens der Civilbehörden zu veranlaſſenden Schutzblatternimpfung von zweien als fünfjährigen Krieges-Reſerviſten eingeſtellten jungen Leuten hiermit eröffnet, daß die Königl. Regierung in dieſer Beziehung nur nach den wegen der Impfung beſtehenden allgemeinen Vorſchriften verfahren laſſen, folglich keine Zwangsmittel zur Anwendung bringen kann. — Daß letzteres geſchehen könne und müſſe, iſt auch in dem von der Königl. Regierung eingereichten Extracte der Verfügung des Königl. Kriegs-Miniſterii vom 16. Mai c. nicht ausgeſprochen worden. — Der Königl. Regierung bleibt daher überlaſſen, hiernach den Antrag der gedachten Landwehrbehörde zu beantworten.

Berlin den 22. October 1825.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merſeburg, die Geſammtimpfung der Schutzpocken betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 48, S. 497.)

Obgleich alle cultivirte Nationen und ſelbſt einige noch in der Cultur zurückſtehende, ſich durch die Kuhpocken vor der Blatterpeſt zu ſchützen ſtrebten, obgleich die mehreſten

*) Hier folgen sub A. B. C. die Schemata zum Impfſcheine und zu den Impfliſten, eben ſo wie in der Verordnung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 12. Novbr. 1824. ſ. oben S. 755 — 757.

Menſchen dieſe ſchreckliche Krankheit wegen der Bewährtheit des Schutzmittels nur noch dem Namen nach kennen, ſo zeigten doch erſt ganz neuerlich mehrere Fälle, daß die Kuhpocken deſſen ungeachtet nicht allgemein genug als Präſervativ benutzt werden, und daß die Nothwendigkeit eintritt, der Vertilgung der Blatterpeſt durch jährliche Generalimpfungen der Schutzblattern ſich mehr zu verſichern. Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, von dieſer dringenden Nothwendigkeit überzeugt, findet deßhalb folgende Anordnungen angemeſſen: 1) Es werden diejenigen Individuen, die in dem zunächſt verfloſſenen Zeitraum von 12 Jahren noch nicht mit Schutzpocken geimpft ſind, ſofort in eine Liſte eingetragen, um im nächſten Jahre, vom April bis September, in gewiſſen Impfſtationen geimpft zu werden. 2) In einer zweiten Liſte, welche der erſten gleich iſt, werden diejenigen, welche 1825 geboren ſind, ſo wie diejenigen, welche bereits in dieſem Jahre ein oder zwei Mal ohne Erfolg geimpft ſind, aufgeführt, damit diejenigen, welche gar nicht, oder ein oder zwei Mal ohne Erfolg vaccinirt ſind, in dem oben gedachten Zeitraum auf dieſelbe Weiſe geimpft werden können. Die Vaccinirten müſſen ſich durch Impfungszeugniſſe legitimiren, da die Ausſtellung derſelben in der Verfügung vom 26. October 1820, Nr. 170 des Amtsblattes ged. J., vorgeſchrieben iſt. Die Wenigen, welche mehr als zwei Mal ohne Erfolg geimpft ſind, werden als unempfänglich gegen die Kuhpocken angeſehen. 3) Eine dritte Liſte führt die Gebornen von 1826 auf. Sie wird im März 1826 angefangen und im Julius fortgeſetzt, damit auch die aufgezählten noch unvaccinirten in dem Zeitraume vom April bis September geimpft werden können. 4) Die Liſten der Neugebornen und derjenigen, die ein oder zwei Mal ohne Erfolg geimpft ſind, wird in den folgenden Jahren auf gleiche Weiſe fortgeführt, ſo wie auch die Generalimpfungen ihren Fortgang behalten. In den von den Herren Landräthen, unter Zuziehung der Herren Kreisphyſici, ausgewählten Oertern, werden die Generalimpfungen der in den Liſten 1, 2 und 3 Verzeichneten, das nächſte Jahr von dazu ausgewählten Aerzten und Wundärzten vorgenommen. Wenn es indeß Niemanden gewehrt werden kann, die Impfungen ſeiner Angehörigen von einem andern qualificirten Arzte oder Wundarzte beſorgen zu laſſen, ſo ſind doch dieſe Impfärzte alsdann verbunden, ſie in eine der angegebenen gleiche Liſte einzutragen, dieſe nach dem Schluß des Jahres gegen den 13. Januar, den Kreis-Landräthen, wozu die Impflinge gehören, bei Vermeidung einer

Ordnungsſtrafe von 2 Thalern, pünktlich einzureichen, damit hiernach die Liſten Nr. 1, 2 und 3 die gehörige Vollſtändigkeit erhalten, und künftig überſehen werden könne, daß Niemand ungeimpft geblieben iſt. Die Einrichtung der Liſten iſt aus dem angehängten Schema Lit. A. zu erſehen. Die Herren Landräthe haben von uns gedruckte Exemplare von 1 — 3 für die einzelnen Ortſchaften erhalten. Jedes mit Erfolg vaccinirte Individuum muß ſogleich am Reviſionstage, nach dem ebenfalls beigefügten Schema Lit. C., einen Impfſchein ausgeſtellt erhalten. Aus den vorliegenden Impfliſten wird nach Jahresſchluß eine ſummariſche Ueberſicht nach Schema B. von den Herren Landräthen angefertigt und mit einem von den Kreisphyſicis auf den Grund der Specialliſten abgefaßten und den Landräthlichen Aemtern übergebenen Generalbericht an uns gegen den März des nächſten Jahres von letztern eingeſandt. Was nun die Impfungen ſelbſt betrifft, ſo werden 1) ſolche Oerter zu den Geſammtimpfungen gewählt, wo der Weg für die aus den verſchiedenen Richtungen des Diſtricts zu bringenden impfpflichtigen Kinder, ſo viel möglich, abgekürzt iſt. Sie müſſen in der Regel ſo gelegen ſein, daß die Entfernung von den Wohnungen derſelben nicht über eine Viertel-, höchſtens Fünfviertel-Stunde beträgt. Zugleich wird auf die Zahl der Impflinge Rückſicht genommen, damit die Koſten jedem Einzelnen ſo wenig als möglich läſtig fallen. 2) Die Geſammtimpfungen beginnen im April und ſind ſo zu vertheilen, daß ſie Ende Septembers in allen Kreiſen beendigt ſein können. Später erlaubt die rauhere Witterung ſelten den Transport der Kinder im zarten Alter, wenn gleich eine mittlere Lufttemperatur ihnen eher nützlich als ſchädlich iſt. 3) Die Tage der Generalimpfungen werden den Eltern und ſonſtigen Angehörigen der Impfungsbedürftigen durch die Landräthliche Behörde vierzehn Tage vorher bekannt gemacht. Ein Jeder iſt ſchuldig, es in den nächſten Tagen nach dieſer Bekanntmachung anzuzeigen, ob er im Laufe des Jahres ſein Kind von einem Privatarzte einimpfen laſſen wolle, oder wenn ein ſolches erkrankt iſt. Ueber die ihm zugeſtoßene Krankheit, die die Impfung nicht geſtattet, hat er das Atteſt eines approbirten Arztes dem Ortsvorſteher vorzulegen, welcher ſolches ohne Aufſchub den betreffenden Impfärzten einzureichen hat. Macht er ſich hierbei einer Verſäumniß ſchuldig, ſo wird er in einen Thaler Strafe genommen. Der Impfarzt, der an einem feſtgeſetzten Tage auf der Impfſtation nicht erſcheint und keinen andern Arzt oder Wundarzt als Stellvertreter geſtellt hat, zahlt eine Ordnungsſtrafe von 5 Thalern. 4) Die Impfung geſchieht

von Arm zu Arm. Der Impfarzt hat deßhalb dafür zu ſorgen, daß zwei bis vier Kinder aus der Nachbarſchaft, welche zu gehöriger Zeit vaccinirt ſind, an dem beſtimmten Impftage auf der Station eintreffen, um davon friſchen Stoff nehmen zu können. Hat jedes Kind ſechs Blattern, ſo kann, wenn auch noch eine Blatter geſchont wird, aus jeder Puſtel für eine beträchtliche Anzahl Kinder Impfſtoff entnommen werden. Es iſt nur nöthig, daß jede Pockenzelle mit einer feinen ſtählernen Nadel geöffnet werde; die Blatter behält alsdann ihre Geſtalt und der Impfling empfindet bei der Oeffnung der Blatter nicht den geringſten Schmerz. Zugleich muß mit einer guten Impfnadel die Einimpfung behutſam ſo geſchehen, daß der einfache Impfſtich kaum etwas Blut giebt. 5) Jeder Impfling wird den achten Tag nach der Impfung an dem Stationsorte zur Reviſion geſtellt, weil ohne dieſe kein Impfſchein über den richtigen Verlauf der Blattern ausgeſtellt werden kann. Ueber den richtigen Befund der Blattern bekömmt ſofort jeder Impfling einen Schein. Hat die Impfung nicht den erwünſchten Erfolg gehabt, ſo wird darüber ebenfalls ein Atteſt, welches nach dem für den Schein über ächte Blattern beſtimmten Schema abgefaßt wird, ausgefertigt. Die Impfung muß in ſolchem Falle in Zwiſchenräumen von wenigſtens zwei Monaten zum zweiten, und wo es nöthig wird, zum dritten Mal mit größter Sorgfalt wiederholt, und daß dieſes geſchehen, den Angehörigen jedes Mal beſcheinigt werden. Tritt ein ſolcher Fall ein, ſo wird der Impfarzt darauf Bedacht nehmen, die Nachimpfungen mit der gehörigen Erſparung der Koſten zu veranſtalten, entweder auf einer nahen Impfſtation oder in ſeiner Wohnung. Die Angehörigen von Impflingen, die durch Krankheiten, welche ihnen oder dieſen zuſtoßen, verhindert werden, am Reviſionstage zu erſcheinen, haben darüber jedes Mal ein Atteſt des Predigers oder Ortsvorſtehers beizubringen. Wünſchen ſie, nach gehobenem Hinderniß, bald darauf eine Nachimpfung, welche der Sicherheit wegen unvermeidlich iſt, ſo kann ſie bei Armen nur in der nächſten Geſammtimpfung, oder in der Behauſung des Impfarztes geſchehen, wohin ſie dann den Impfling ſowohl zur Impfung als Nachreviſion zu bringen haben. Vermögende ſind aber in einem ſolchen Falle gehalten, die Nachimpfung taxmäßig zu bezahlen. 6) Die Ortsvorſteher ſind in den Impfterminen zugegen, um die bei Durchgehung der Liſten nöthigen Erläuterungen zu geben. 7) Das Impflokal, wozu auch die Schulen genommen werden können, muß ſo beſchaffen ſein, daß der Impfarzt und die Impflinge den nöthigen Platz

finden. Verdienſtlich würde es ſein, wenn die Schullehrer dem Impfarzte bei Eintragung der Anmerkungen in die Rubriken der Liſten behülflich ſein wollten. 8) Die allgemeine Impfung wird an jeder Impfſtation ſo lange ohne Unterbrechung fortgeſetzt, bis alle zur Impfung beſtellten Individuen geimpft ſind. Von den gegenwärtigen Impflingen müſſen diejenigen zuerſt an die Reihe kommen, welche am entfernteſten von der Station wohnen. Ein einmal erſchienenes Kind, das impffähig iſt, darf nicht ungeimpft entlaſſen, oder auf einen andern Tag beſtellt werden. Können an einem Tage zwei Generalimpfungen vorgenommen werden, ſo wird die erſte am beſten des Morgens acht Uhr angefangen, die zweite des Nachmittags zwei Uhr. In ſolchem Falle darf der Diätenſatz nicht überſchritten werden. In größeren Städten können vielleicht nur an zwei oder mehreren Impftagen ſämmtliche Impflinge vaccinirt werden. Hiernach richten ſich dann die Reviſionstage. Was die Koſten für die Generalimpfungen betrifft, ſo werden ſie, ſoweit ſie nicht auf die Orts-Gemeindekaſſen oder andere öffentliche Fonds gewieſen werden können, durch Vertheilung auf die einzelnen Impflinge aufgebracht. Dem Impfarzte ſind für den Impftag zwei Thaler Diäten bewilligt und eben ſo viel für den Reviſionstag. Impft er außer ſeinem Wohnorte, ſo erhält er die Fuhrkoſten nach der Verfügung vom 28. Januar 1823, Amtsblatt Nr. 21 g. J. Außerdem werden das Geſchenk für die Kinder, welche, für die Impfſtation ausgewählt, zu gehöriger Zeit geimpft ſind, um von ihnen den friſchen Vaccineſtoff zu nehmen, à 20 Sgr., die Koſten für angemeſſenen Transport derſelben und ihre Ueberbringer, wenn er nöthig wird, und die ſehr geringen Auslagen für die Impfſcheine, denn für die Ausfüllung derſelben wird nichts berechnet, zur gemeinſchaftlichen Rechnung gebracht. Die Schutzblatternimpfung iſt zeither im Regierungsbezirk mit dem Vertrauen, welches ſie noch immer verdient, als Präſervativ gegen die Menſchenblattern benutzt, und der größte Theil der Aerzte und Wundärzte iſt eifrig bemüht geweſen, ſie zu unterhalten und zu verbreiten. Deſſen ungeachtet kamen die Menſchenblattern nicht ſelten zum Ausbruch. Die Zahl der ungeimpft gebliebenen muß daher noch beträchtlich ſein, war ſie gleich ſo gemindert, daß ernſte Maaßregeln ſie bald unterdrückten, denn noch im Jahre 1824 ſind einige geimpft, die einige dreißig Jahr erreicht hatten. Immer kann wieder der Fall eintreten, daß, nach der Verordnung vom 2. Auguſt 1816, Nr. 187 des Amtsblattes g. J., Haus- und vielleicht Orts-Sperre, ſo wie zugleich Zwangsimpfung in Anwen-

dung kommen muß. Wer wird nicht gern durch freiwillige Benutzung eines bewährten Schutzmittels ſich ſolcher unangenehmen Vorkehrungen entziehen! Wer wird nicht gern an einer gemeinſamen Anſtalt Theil nehmen, welche ſie erleichtert und größere Sicherheit des Erfolges verſpricht! Geübte Impfärzte verrichten die an ſich leichte heilbringende Impfung. Sie beobachten mit Sorgfalt den Verlauf der Schutzblattern und verbürgen ihre anerkannte Echtheit mit ihrem Zeugniß. Das Reſultat der allgemeinen Schutzblatternimpfung iſt endlich die Vertilgung einer Peſt, die ſo viele hoffnungsvolle Kinder grauſam den Armen der Mütter entriß oder ſie auf ihre ganze Lebenszeit verunſtaltete. Es beſteht der Befehl, daß kein Kind ohne Impfſchein in eine öffentliche Erziehungs- und Waiſenhaus-Anſtalt aufgenommen werden ſoll. Der freie Entſchluß, aus reiner Liebe entſproſſen, treibt zum Guten ohne Befehl. Möge er zärtliche Aeltern aufregen, durch ungezwungene Theilnahme das Gedeihen einer Anordnung zu fördern, welche eine drohende Gefahr von ihren Kindern abwenden ſoll.

Merſeburg den 28. Novbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung. *)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, die allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung betreffend, d. d. Aachen den 5. Decbr. 1825. (Amtsblatt derſelben 1825, St. 68, S. 647.)

Wenn gleich wir die willkommene Erfahrung gemacht haben, daß die Wohlthat der Schutzpockenimpfung in unſerm Verwaltungsbezirke bisher meiſtentheils anerkannt und mit rühmlichem Eifer verbreitet worden iſt, ſo bot ſich uns andererſeits auch die Gelegenheit dar, ungern zu bemerken, wie mitunter der Nutzen dieſer heilbringenden Operation noch verkannt, ſie ſelbſt aber auch nicht immer mit der erforderlichen Vorſicht und Ordnung ausgeübt worden iſt. Nicht nur, daß oft Eltern andere an ihren Kindern bemerkte Ausſchläge für natürliche Blattern, und demnach die Vaccination für unnöthig gehalten, oder daß ſie an den Geimpften wahrgenommene, an den Kindern auch unter andern Umſtänden oft bemerkte Krankheitsübel für bloße

*) Hier folgen unter A. B. C. die Schemata zum Impfſcheine und zu den Liſten, eben ſo wie in der Verordnung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 12. Novbr. 1824. ſ. oben S. 755—757.

Folgen der Schutzblattern geglaubt und gegen dieſelbe daher eine falſche Scheu empfunden, oder endlich ſich damit begnügt haben, ihre Kinder nur impfen zu laſſen, ohne die darauf entſtandenen Pocken der Reviſion und Beurtheilung zu unterziehen, ob dieſelben als ächt und daher ſchützend zu betrachten ſeien — ſo haben auch die Impfärzte ſelbſt wohl oft verſäumt, dieſe Reviſion anzuſtellen, oder überhaupt unterlaſſen, die von ihnen Geimpften ſorgfältig zu beobachten und zu weiterer Kenntniß der Ortsbehörden gehörig zu verzeichnen, ſo wie auch dieſe ſelbſt hin und wieder nicht immer das erforderliche Intereſſe für dieſe wichtige Angelegenheit bewieſen. Demnach erſcheint es erklärlich, daß auch in dieſen Gegenden während der letzten Jahre die natürlichen Blattern bisweilen noch, ſogar in größerer Ausbreitung, ſich zeigten und ſowohl den daran Leidenden als den Verwandten derſelben und den Communen unnöthige Sorge und Koſten verurſacht, ja ſelbſt hin und wieder auch den irrigen Zweifel wegen der Schutzkraft der Vaccine aufgeregt haben. Dieſen Uebelſtänden wo möglichſt ganz zu begegnen, haben wir nunmehr, unter Zuſtimmung des hohen Miniſteriums der Medicinal-Angelegenheiten, beſchloſſen, nachſtehende Impfordnung mit dem kommenden Jahre in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Um ſo mehr vertrauen wir dem Gelingen derſelben, als ähnliche, zu demſelben Zwecke bereits ſeit einigen Jahren getroffene Einrichtungen in den benachbarten Regierungsbezirken von dem glücklichſten Erfolge begleitet worden ſind, und als die Grundlage dieſer neuen Ordnung nur auf der vorher ausgeſprochenen Nothwendigkeit beruht, das Impfgeſchäft ausſchließlich Kunſtverſtändigen zu übertragen, und ſolches hinſichtlich des Erfolgs aufs ſorgfältigſte kontrolliren zu laſſen. Mögen die anfänglich damit verbundenen Schwierigkeiten die damit beauftragten Ortsbehörden anſpornen, ihren Eifer für ein Geſchäft zu verdoppeln, welches als eine wichtige Angelegenheit der Menſchheit erſt durch die gewiſſenhafteſte Betreibung zur wahren Wohlthat gedeihen kann. Nachdem wir daher zu dieſem Zwecke die bisher ſchon von uns erlaſſenen Verordnungen in Betreff der Schutzblatternimpfung revidirt und dabei ſorgfältig beachtet haben, was die Erfahrung für zweckmäßig erkennen ließ, theilen wir dem Publiko die nachfolgende neue Impfordnung mit, die nunmehr vom Jahre 1826 ab für den ganzen Regierungsbezirk Aachen als Norm des Impfgeſchäftes dienen und in Ausübung gebracht werden ſoll.

(Hier folgen §. 1 — 46 und die Schemata zum Impfſcheine und zu den Liſten wörtlich wie in der Verord-

nung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 12ten Novbr. 1824 (ſ. oben S. 739—757).

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidii zu Berlin, die allgemeine Schutzpockenimpfung betreffend. (Berliner Zeitung Jan. 1826 und Amtsblatt 1826, St. 10, S. 70.)

Die Schutzpockenimpfung hat als ein ſicheres Verwahrungsmittel gegen die Anſteckung durch Menſchenblattern ſich jetzt in dem Grade bewährt, daß, wo ſie allgemein eingeführt iſt, eine Verbreitung der wirklichen Menſchenblattern nicht leicht zu fürchten iſt. Die hieſige Reſidenzſtadt iſt dem Eindringen jener verderblichen Seuche ſo vielfach ausgeſetzt, daß kaum irgendwo die pünktlichſte und allgemeinſte Anwendung des eben erwähnten Sicherungsmittels von den Umſtänden dringender gefordert werden möchte. Die Behörde, deren Fürſorge das allgemeine Geſundheitswohl anvertraut iſt, muß daher die Schutzpockenimpfung möglichſt allgemein einzuführen bemüht ſein, und iſt in dieſer Beziehung verpflichtet, vor allen Dingen zu verhüten, daß nicht, wie bisher Einzelne, indem ſie die Wohlthat der Impfung für ihre Pflegebefohlnen abſichtlich oder aus Nachläßigkeit unbenutzt laſſen, dieſe und das allgemeine Wohl in Gefahr bringen. Es wird demnach, auf den Grund der von Einem hohen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 30. Decbr. v. J. ertheilten Genehmigung, Folgendes hiermit feſtgeſetzt. §. 1. Es müſſen bis zum 1. Auguſt d. J., und ſo künftig alljährlich im Auguſt, alle, nach dem Schluſſe des Jahres 1810 und vor dem 31. März d. J. und künftig jedes laufenden Jahres geborne Individuen, welche weder früher die ächten Menſchenblattern gehabt, noch die Schutzpocken gehörig überſtanden haben, oder dreimal vergeblich vaccinirt worden ſind, mit Ausnahme derer, welche durch Krankheit davon zurückgehalten worden, mit Schutzpocken geimpft ſein. §. 2. Die überſtandene Blatternkrankheit muß, ſo wie die geſchehene gelungene oder vergebliche Schutzpockenimpfung, jederzeit durch pflichtmäßige Beſcheinigungen approbirter Medicinalperſonen, wobei namentlich der Schutzpocken gehöriger Verlauf auf den Grund eigener Beobachtung bemerkt, oder mindeſtens die Verſicherung vom Vorhandenſein unzweideutiger Narben gegeben worden, glaubwürdig nachgewieſen werden. Der nämlichen Beſcheinigung bedarf es, wo die Schutzpocken mit der nöthigen Sorgfalt dreimal ohne Erfolg geimpft worden ſind. §. 3. Die Revier-Polizeicommiſſarien ſind

beauftragt, von ſämmtlichen in ihren Revieren befindlichen, nach dem 31. December 1810 gebornen, gegen die Menſchenpocken durch ſchon überſtandene Blattern oder gehörig verlaufene Schutzpocken noch nicht geſicherten, oder noch nicht dreimal ohne Erfolg geimpften Individuen, Liſten, auf den Grund der im §. 2 erwähnten, ihnen vorzulegenden ärztlichen Beſcheinigungen aufzunehmen, und bei dem Polizei-Präſidium zunächſt mit dem 1. Mai d. J. einzureichen. §. 4. Zur Schutzpockenimpfung iſt ein jeder approbirter Arzt und Wundarzt ermächtigt, und daher Niemand in der Wahl eines ſolchen, um von ihm die Impfung ſeiner Kinder oder Pflegebefohlnen geſchehen zu laſſen, beſchränkt. In dem Königl. Impf-Inſtitut wird allwöchentlich Sonntags unentgeldlich mit Schutzpocken geimpft. Dieſelbe Begünſtigung haben Bedürftige von den Armenärzten und Wundärzten ihrer Reviere zu erwarten. Endlich aber ſoll außerdem jährlich während der Monate Juni und Juli in jedem Polizeireviere der Stadt an durch die Zeitungen bekannt zu machenden Tagen von hierzu beſtimmten Aerzten unentgeldlich geimpft werden, und haben an dieſe beſonders diejenigen ſich zu wenden, deren Kinder oder Pflegbefohlene in den von den Revier-Polizei-Commiſſarien angefertigten Liſten als ungeimpft bezeichnet worden ſind. §. 5. Den Revier-Polizei-Commiſſarien liegt es ob, nachdem die Grundliſten von ihnen aufgenommen worden, die Liſten der Impffähigen für die folgenden Jahre nach einer ihnen zu ertheilenden beſondern Inſtruction zu führen, und Auszüge daraus alljährlich in den erſten Tagen des Monats Mai und im Anfange des Auguſt dem Polizei-Präſidium zur Verfügung vorzulegen. Sie müſſen daher ſowohl darüber, welche von den in ihren Liſten verzeichneten Impffähigen nachher geimpft worden, als welche durch Geburten oder Einwanderung in ihren Revieren neu hinzugekommen, oder durch den Tod und Ausziehen daraus geſchieden ſind, zu gehöriger Zeit Nachricht erhalten. Es wird deshalb, zum Theil in Beziehung auf ſchon vorhandene Polizeigeſetze, ſowohl in Erinnerung gebracht als verordnet, daß nicht allein die Meldung der Gebornen, mit Bemerkung der Todtgebornen, und die der zugezogenen Familien mit Nachweiſung der Geimpften und Bemerkung der Ungeimpften ferner erfolgen ſollen, ſondern daß auch von jeder ſpäterhin vorgenommenen Schutzpockenimpfung, mit Bemerkung des Erfolges und unter Vorlegung des Impfatteſtes, dem betreffenden Reviercommiſſarius Anzeige gemacht werden ſoll. §. 6. Eltern und ſolche, welche deren Stelle vertreten, ſollen, wenn ſie die Impfung ihrer Kin-

der und Pflegbefohlnen zu beſorgen, ohne hinreichenden Grund, wofür hauptſächlich eine gehörig beſcheinigte Krankheit gilt, unterlaſſen haben, auf deshalb erfolgte Anzeige, zuerſt an die verſäumte Impfung erinnert und aufgefordert werden, ſolche nachträglich vollziehen zu laſſen, wenn aber dieſe Erinnerung länger als 4 Wochen unbeachtet bleibt, mit Geld- oder angemeſſener Gefängnißſtrafe zur Genügung ihrer Pflicht angehalten werden. §. 7. Wo aber, wie z. B. in Waiſenhäuſern, Gymnaſien, gewöhnlichen Schulen ꝛc., viele Kinder oder junge Leute zuſammen leben, iſt jederzeit vor deren Aufnahme in die genannten Anſtalten ein gehörig ausgeſtelltes Atteſt über gelungene oder dreimal vergeblich verſuchte Impfung beizubringen, und von dem Vorſteher darauf zu halten, daß dieſes geſchehe. In Häuſern endlich, die 30 und mehr Familien faſſen, kann nur ſolchen, deren ſämmtliche Glieder gegen die natürlichen Blattern gehörig geſichert ſind, der Aufenthalt geſtattet werden. §. 8. Da ſämmtliche geſchehene Impfungen ärztlich beſcheinigt werden müſſen, ſo haben, damit dieß um ſo leichter geſchehen könne, die Eltern der Geimpften, deren Unterſuchung bei dem Impfarzte zu der von ihm vorgeſchriebenen Zeit, d. i. am 8ten Tage nach geſchehener Impfung, zu bewirken, und hiernächſt die Ausfertigung einer Beſcheinigung nach unten abgedrucktem Schema zu erwarten. Kinder, welche nicht zur gehörigen Zeit zur Unterſuchung gebracht werden, iſt der Impfarzt verpflichtet, in der Eltern Wohnung zu unterſuchen, in welchem Falle er von den Eltern für den Beſuch nach der Medicinaltaxe zu entſchädigen iſt. Die von den Impfärzten in duplo vorſchriftsmäßig auszufertigenden Impfatteſte müſſen in den Büreaux der Polizeicommiſſarien vorgezeigt, und ſoll, wie mit den Meldezetteln geſchieht, das eine Exemplar, mit dem Stempel des Commiſſarii verſehen, als Quittung über die erfolgte Meldung zurückgegeben werden.

Berlin den 19. Januar 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präſidium.

[gez.] v. Eſebeck.

Schema

zu den Impfatteſten, deren im §. 8 erwähnt worden.

Journalnummer.	Straße und Hausnummer.	Namen und Stand der Eltern.	Der Kinder				Tag der		Geimpft		Bemerkungen.
			Vor- und Zunamen.	Geburts-			Impfung.	Unterſuchung.	mit Erfolg.	ohne oder mit unſicherm Erfolg.	
				Tag.	Monat.	Jahr.					

(Ort, Datum, Name des Impfarztes.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Impftabellen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 10, S. 68.)

Mit Bezug auf die früheren Bekanntmachungen, denen zufolge an jedem Orte über ſämmtliche nicht vaccinirte Kinder jährlich namentliche Liſten aufgenommen werden ſollen *), werden ſämmtliche Kreis- und Ortsbehörden aufgefordert, über die vorhandenen Impffähigen und Statt gefundenen Impfungen noch eine ſummariſche Liſte nach folgendem Schema zu führen, und, ſorgfältig ausgefüllt, alljährig im December der betreffenden landräthlichen Behörde einzuſenden, welche hiernächſt aus den Tabellen der Ortsbehörden die allgemeine Liſte für den ganzen Kreis zuſammenſtellt und mit Ablauf des Jahres uns einzureichen hat. Sämmtliche Ortsbehörden haben ſich dieſer Liſtenführung mit Sorgfalt zu unterziehen, widrigenfalls gegen die-

---

*) Durch die Bekanntmachungen vom 23. März 1818 (Amtsblatt 1818 S. 100) und vom 5. März 1819 (Amtsblatt 1819 S. 72, 73), war verordnet, daß in jedem Orte über ſämmtliche nicht vaccinirte Kinder jährlich im Frühjahre namentliche Liſten aufgenommen und die Eltern ſolcher Kinder zur Impfung derſelben aufgefordert werden ſollten; 2) den Impfärzten einen beſtimmten Bezirk zuzutheilen, in welchem ſie die Schutzpockenimpfung zu verrichten haben. Beſondere Verfügungen vom 31. März 1824 beſtimmten hierauf Folgendes: 1) In jedem Impfbezirke einige Orte auszuwählen, in welchen ſämmtliche nicht vaccinirte Kinder zu beſtimmten, mit dem Impfarzte zu verabredenden Tagen und Stunden, Behufs der Impfung und der Reviſion verſammelt werden; 2) Der Landrath, unter deſſen Mitwirkung dieß angeordnet wird, ſorgt durch die Gemeinden für das nöthige Spannvieh zu den Reiſen Behufs der Impfung ſowohl als der Reviſion der Schutzpocken und dafür, daß jede Gemeinde den bei ihr beſchäftigten Impfarzt weiter ſchaffe; 3) Statt der Diäten und Wagenmiethe des Impfarztes erhält derſelbe für die Impfung und Reviſion eines jeden Kindes 5 Sgr., welche die Behörde für ihn einzieht; 4) Erhält der Impfarzt dadurch eine hinreichende Entſchädigung (für welche die bekannten Sätze für Diäten und Wagenmiethe der Aerzte einen ungefähren Maaßſtab abgeben können) ſo iſt er außerdem verbunden, die Kinder Derjenigen, welche nach pflichtmäßiger Angabe der Ortsbehörden zur gedachten Bezahluug ganz unvermögend ſind, unentgeldlich zu impfen und zu revidiren; 5) Sollte die zu 3 und 4 erwähnte Vergütung für den Impfarzt, wegen allgemeiner Armuth der ſämmtlichen oder der mehreſten Ortseinwohner nicht eingezogen werden können, ſo müßte der etwa ſich ergebende Ausfall an dem Entſchädigungsbetrage für die Reiſen des Impfarztes aus der Gemeindekaſſe gedeckt, oder im äußerſten Falle zur Anweiſung auf etatsmäßige Armen- und Curkoſtenfonds bei der Regierung nachgeſucht werden.

ſelben Ordnungsſtrafen verfügt werden müſſen. Potsdam den 28. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

(Es folgt das in der Miniſterialverfügung vom 1. Mai 1825 vorgeſchriebene Schema. ſ. oben S. 763).

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Poſen, die allgemeine Schutzpockenimpfung betreffend. (Amtsblatt 1826, St. 14, S. 199—225.)

Das Schutzpockenimpfungsgeſchäft iſt ſeit der Wiederbeſitznahme der Provinz von uns ganz beſonders im Auge gehalten und geleitet worden. Durch die thätige Mitwirkung und den lobenswerthen Eifer der uns nachgeordneten Behörden, iſt es möglich geweſen, Reſultate zu gewinnen, die in ſich die Gewährleiſtung enthalten, daß die Gefahr einer Menſchenpocken-Epidemie in dem Umfange unſers Verwaltungsbezirks nicht mehr vorhanden iſt. Gleichwohl können wir ſelbſt bei den jetzt beſtehenden geregelten Formen, nach welchen das Geſchäft betrieben wird, noch immer nicht die Ueberzeugung feſthalten, daß ſämmtliche pockenfähige Individuen auf eine zuverläſſige Weiſe im gehörigen Alter geimpft werden, zumal ſich der größte Theil der Einſaſſen dieſes Schutzmittels noch keinesweges ohne beſtimmte Anregung bedient; es kann ferner nicht in Abrede geſtellt werden, daß Impfärzten noch häufig Behinderungen in den Weg treten, auf deren Beſeitigung zur ſichern Durchführung des in ſich höchſt mühſamen Geſchäfts Bedacht genommen werden muß. Um dieſen Zweck zu erreichen, den Einſaſſen und Behörden die Mittel an die Hand zu geben, den ihnen obliegenden Verpflichtungen vollſtändig nachzukommen, und Gleichförmigkeit in das Geſchäft zu bringen, hat das hohe Miniſterium der Medicinal-Angelegenheiten eine Reviſion der bisherigen in Schutzpockenimpfungsangelegenheiten erlaſſenen Vorſchriften, Behufs der Anfertigung eines neuen umfaſſenden Impfungsreglements angeordnet. Dieß iſt geſchehen und tritt das nachſtehende Reglement in allen ſeinen Beziehungen und mit allen Beſtimmungen von jetzt ab ins Leben.

I. Allgemeine Beſtimmungen über die Durchführung der Schutzpockenimpfung, und über die Bildung der Impfliſten.

§. 1. Unter Impflingen werden die Individuen jeden Alters verſtanden, welche entweder die Menſchenpocken noch nicht gehabt haben, oder denen die Schutzpocken noch nicht

geimpft worden. Das in dieſem Jahre durchzuführende Impfungsgeſchäft muß daher nicht bloß die ſeit der letzten Generalimpfung im vorigen Jahre durch die Geburt hinzugetretenen Kinder, ſondern ſämmtliche aus der Vorzeit noch vorhandene Impflinge umfaſſen. §. 2. In dieſer Beziehung ſetzen wir feſt, daß alle ſeit dem Jahre 1815 bis zum 31. Decbr. 1825 geborne Kinder von dem erſten Octbr. d. J. mit einem, von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgeſtellten, durch das betreffende Woytamt oder den Ortsmagiſtrat juſtificirten Schein über die beſtandenen Menſchenblattern oder Schutzpocken, oder über die dreimal zu verſchiedenen Zeiten ohne den erwünſchten Erfolg bewirkte Schutzpockenimpfung verſehen ſein müſſen. Alle in dieſer Periode geborne Kinder, welche die Schutzpocken noch nicht gehabt haben, müſſen bis zum 1. Octbr. d. J. geimpft ſein, und hierüber, oder darüber, daß ſie wegen ſpeciell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können, einen Schein, wie er weiter unten angegeben werden wird, bei dem betreffenden Magiſtrat oder Woytamte vorlegen. Was ſolche Kinder betrifft, die während dieſer Periode mit Erfolg geimpft ſind, über deren Impfung aber entweder keine Scheine ausgeſtellt worden, oder die ausgeſtellten Scheine verloren gegangen, und durch den Arzt, der die Impfung verrichtet hat, nicht mehr erſetzt werden können, ſo ſoll es genügen, wenn von denjenigen Impfärzten, in deren Hände jetzt das Impfgeſchäft gelegt wird, ein Schein darüber ausgeſtellt wird, daß die vorhandenen charakteriſtiſchen Impfnarben die früher wirklich Statt gefundene Impfung beweiſen. §. 3. Alle ſeit dem Jahre 1815 oder auch früher geborne, in öffentlichen oder Privat-Verſorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeitsanſtalten, Werkſtätten und Privatdienſt aufgenommene, oder in Zukunft aufzunehmende Individuen, müſſen vom 1. Oct. d. J. ab mit einem Scheine, wie ad §. 2 beſtimmt worden, verſehen ſein, und verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß diejenigen, die bereits aufgenommen ſind, ohne geimpft zu ſein, ſofort geimpft werden müſſen. Künftig dürfen keine ohne einen ſolchen Schein aufgenommen werden. Perſonen, welche Unterſtützungen aus Staats- oder Gemeinde- und Armenkaſſen, Penſionen, Anſtellungen ꝛc. nachſuchen, ſind für den Fall, daß ihre Kinder noch nicht geimpft ſein ſollten, ſo lange, bis dieſes geſchehen, und ſie die angeordneten Scheine darüber beibringen, abzuweiſen. §. 4. Für die Folge muß jährlich vor dem 1. Octbr. von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder, oder von deren Stellvertretern durch von approbirten

Aerzten oder Wundärzten ausgeſtellte Scheine bei dem betreffenden Magiſtrate oder Woytamte nachgewieſen werden, daß die Kinder mit oder ohne Erfolg vaccinirt worden, oder wegen ſpeciell anzugebender Krankheit nicht haben geimpft werden können. Dieſe Verpflichtung muß zunächſt am 1. Octbr. 1826 hinſichts aller derjenigen Kinder erledigt ſein, die während des Jahres 1825 geboren ſind. §. 5. Mit Hinſicht auf die Beſtimmung, daß die Impfung, welche zunächſt vorzunehmen iſt, ſämmtliche Impflinge ſowohl der Vorzeit als auch des Jahres 1825 umfaſſen muß, müſſen bei dem Magiſtrate, ſo wie bei jedem Woytamte, für das Jahr 1826 zwei Impfliſten nach dem Schema Lit. A. geführt werden. Die eine dieſer Liſten iſt für alle Impflinge aus der Vorzeit §. 2 beſtimmt. In die andere werden alle vom 1. Jan. 1825 ab geborne, bis dahin vor der Anſteckung durch Menſchenblattern noch nicht geſicherte Individuen, worunter auch die früher ein- oder zweimal ohne Erfolg geimpften gerechnet werden ſollen, ſo wie auch die ſpäter gebornen, oder zur Impfung geeigneten Kinder unter Ausfüllung der 6 erſten Colonnen eingetragen. Die übrigen Colonnen werden nach erfolgter Impfung ebenfalls ausgefüllt. Für die Folge bedarf es immer nur der Anfertigung einer Impfliſte für die Impflinge der neueſten Zeit nach §. 4. §. 6. Privatimpfungen durch dazu qualificirte Aerzte und Wundärzte ſind unbeſchränkt, es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dabei nach der Vorſchrift verfahren werden muß. Außerdem, daß in die nach ihrer eigenen Ordnungsnummer anzulegende und fortzuführende Liſte der vom 1. Januar d. J. ab zu Impfenden bei den betreffenden geimpften Individuen, die bei den öffentlichen Geſammtimpfungen ſich ergebenden Reſultate gehörigen Orts eingetragen werden, müſſen auch die aus den von den Privatimpfärzten vierteljährig einzureichenden Impfliſten hervorgehenden Reſultate über die von denſelben geimpften Individuen eingetragen werden, damit auf dieſe Weiſe eine vollſtändige Ueberſicht aller im Laufe des Jahres ſowohl öffentlich als privatim vorgenommenen Schutzpockenimpfungen erreicht werde. Die Liſte ſelbſt wird gleich jeder für die folgenden Jahre neu anzulegenden, mit dem Ende des Jahres geſchloſſen. §. 7. In die mit dem Anfange eines Jahres anzulegende neue Impfliſte werden alle diejenigen Individuen aus der Liſte des verfloſſenen Jahres übertragen, welche alsdann noch nicht geimpft ſind, oder bei denen die Impfung ohne Erfolg geblieben iſt. Daß dieß geſchehen, muß ſowohl in der alten als in der neuen Liſte mit Hinweiſung auf die Nummer des Impflings in

der einen, ſo wie der andern Liſte angemerkt werden. Jedoch ſind die Namen derjenigen wegzulaſſen, bei denen es nachgewieſen iſt, daß ſie zu verſchiedenen Zeiten dreimal ohne Erfolg geimpft worden, indem von ihnen angenommen werden muß, daß ſie für die Schutzpockenimpfung nicht empfänglich ſind. Die Landräthe haben mit Strenge darauf zu halten, daß regelmäßig mit dem erſten Januar bei allen Magiſträten und Woytämtern die für das begonnene Jahr beſtimmten Impfliſten angefangen werden, damit die Eltern, welche ihre Kinder noch in dem Jahre, in dem ſie geboren ſind, impfen laſſen, wegen der Impfſcheine keine Hinderniſſe finden. Hinſichts der ungeimpft weggezogenen muß in der Impfliſte beſcheinigt werden, wohin ſie gezogen ſind, und daß die Localbehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts darauf aufmerkſam gemacht worden, daß ſie noch nicht geimpft ſind. §. 8. Die über die beſtandenen Menſchenblattern, über die geſchehene oder die Urſache der nicht geſchehenen Schutzpockenimpfung zur Eintragung in die dazu beſtimmten Liſten auf Erfordern der Ortspolizei bei Vermeidung der im §. 9 angeordneten Strafe beizubringenden ärztlichen Atteſte werden den Ueberbringern, mit den Beſcheinigungen der reſp. Magiſträte und Woytämter verſehen, zum geeigneten Gebrauch zurückgegeben, oder auch, wie weiter unten beſtimmt werden wird, bei den Magiſträten und Woytämtern aufbewahrt. §. 9. Die Behörden haben ſich nicht nur ſtrenge an die in den §§. 1 bis 8 enthaltenen Beſtimmungen zu halten, ſondern auch mit gleicher Strenge über deren Befolgung zu wachen, und ſollen in allen gehörig nachgewieſenen Contraventionsfällen die Schuldigen mit einer Geldſtrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

II. Von den zur Verrichtung der Schutzpockenimpfung befugten Medicinalperſonen, und deren Pflichten.

§. 10. Das Schutzpockenimpfungsgeſchäft iſt nur den, zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis gehörig approbirten Medicinalperſonen, und zwar nur unter der Bedingung erlaubt, daß ſie die in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften genau befolgen; alle übrigen Perſonen ohne Unterſchied dürfen ſich bei Strafe, als Quackſalber behandelt zu werden, nicht damit befaſſen. Die Einimpfung des Menſchenblatterngiftes iſt auch den Medicinalperſonen bei der auf die muthwillige Verbreitung anſteckender Krankheiten geſetzten Strafe verboten. §. 11. Der Stadtphyſikus in Poſen hat die Verpflichtung, in Verbindung mit den Armenärzten, welche ſich zur unentgeldlichen Impfung in den

von ihnen übernommenen Bezirken freiwillig verſtanden haben, und unter Einwirkung der Polizeibehörde dafür zu ſorgen, daß das ganze Jahr hindurch wöchentlich ein Paar Kinder geimpft werden, damit es niemals an friſcher Lymphe mangele, und die andern Aerzte im Departement, die ſich deshalb an ihn, gegen Erſtattung der baaren Auslagen, zu wenden haben, zu jeder Zeit damit verſehen werden können. Eine gleiche Einrichtung iſt auch in den übrigen größern Städten zu treffen, und werden wir das Verdienſt, welches ſich die betreffenden Phyſiker in dieſer Beziehung erwerben, gern anerkennen. §. 12. Zur Weiterimpfung der Schutzpocken darf man ſich nur der Lymphe aus den vollkommenſten Puſteln ganz geſunder Impflinge, die weder aufgekratzt, noch mit Schorfen bedeckt ſind, bedienen. Ferner iſt von Impflingen, bei denen von mehreren Impfſtichen nur einer gefaßt hat, gar kein Stoff zur Weiterimpfung zu nehmen, ſo wie auch von mehreren Puſteln immer eine oder zwei unverletzt bleiben müſſen. Den Eltern iſt anzuempfehlen, die Puſteln vor dem Abſchauern, Zerkratzen u. dgl. ſorgfältig zu hüten. §. 13. Die Impfung iſt in der Regel an jedem Oberarm mittelſt zweier oder dreier Impfnadeln- oder Lanzettſtiche zu bewirken. Wird davon abgegangen, ſo muß dieß beſonders angemerkt werden. Alle ſonſtige Impfungsmethoden, z. B. mittelſt Zugpflaſter, oder durch Aufkratzen der Oberhaut, bleiben unterſagt. §. 14. Zur ganz unerläßlichen Pflicht wird es den Impfärzten gemacht, ſich am 7ten, 8ten und ſpäteſtens am 9ten Tage nach geſchehener Impfung von dem Erfolge zu überzeugen und zu dieſem Behuf die Impflinge genau zu beſichtigen. Waltet über die Aechtheit und den regelmäßigen Verlauf der Schutzpocken kein Zweifel ob, ſo ſtellen die Impfärzte den Eltern der Geimpften oder deren Stellvertretern die Impfſcheine nach dem Schema B., wozu ihnen die erforderliche Anzahl von Exemplaren wird verabfolgt werden, aus. Iſt dagegen die Impfung ohne Erfolg geblieben, oder läßt ſich derſelbe wegen der bereits vor der Reviſion abgekratzten oder ſonſt zerſtörten Puſteln nicht gehörig beurtheilen, ſo muß die Impfung in Zwiſchenräumen von wenigſtens 2 Monaten zum zweiten und dritten Male wiederholt, und, daß dieß geſchehen, den Angehörigen jedesmal beſcheinigt werden. Die über erfolglos geweſene oder durch Kränklichkeit verhinderte Impfungen oder über beſtandene Menſchenblattern auszuſtellenden Scheine, müſſen von den Medicinalperſonen auf dieſelbe Weiſe, wie bei den gedruckten Impfſcheinen, unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individuums, ſeines Wohnorts, Geburtstages, Geſchlechts, ſo wie des

Vor- und Zunamens und des Gewerbes des Familienvorſtandes, abgefaßt werden. §. 15. Es iſt in die Augen ſpringend, daß die Gewißheit über den geregelten Gang des ganzen Impfungsgeſchäfts, ſo wie die Sicherheit des Publikums nur durch die Zuverläſſigkeit der Impfſcheine nachgewieſen, und beſchafft werden kann. Jede abſichtlich in dieſelben aufgenommene und als ſolche nachgewieſene falſche Angabe wird daher an dem ſchuldigen Theile nach der Strenge der Geſetze geahndet werden, ſo wie denn auch die Ausſtellung der Impfſcheine unter keinen Umſtänden, von andern Individuen als von den dazu befugten Medicinalperſonen Statt finden darf. §. 16. Alle approbirte Aerzte und Wundärzte, welche ſich, ohne an den öffentlichen Geſammtimpfungen Theil zu nehmen, im Wege der Privatpraxis mit der Schutzpockenimpfung befaſſen, ſind verpflichtet, am Schluſſe eines jeden Quartals eine Liſte aller von ihnen in dem abgelaufenen Quartale geimpften Kinder anzufertigen, und dieſelbe binnen den erſten 4 Tagen der Monate April, Juli, October und Januar bei den betreffenden Magiſträten oder Landrathsämtern, je nachdem die Impflinge in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen, einzureichen. Dieß haben auch die mit den öffentlichen Geſammtimpfungen beauftragten Medicinalperſonen Hinſichts ihrer ſonſtigen Privatimpfungen zu beobachten. Zur Anfertigung dieſer Liſten kann das Schema Lit. A. §. 5 gebraucht werden, von welchen ihnen auf ihr Verlangen die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare von den reſp. Landrathsämtern und Magiſträten behändigt werden ſollen. In die zu Bemerkungen beſtimmte letzte Colonne iſt alles dasjenige aufzunehmen, was ſich bezüglich auf die im Quartale vorgenommenen Impfungen merkwürdiges und wiſſenswerthes ergeben hat; ſollte es dazu an Raum fehlen, ſo wird ein begleitender ergänzender Bericht gern geſehen werden. Die genaue Führung und Einreichung dieſer Liſten, über die Privatimpfungen iſt um ſo nothwendiger, als ſonſt die Hauptliſten nicht vollſtändig geführt werden können; auch kann die Controllirung der vorzuzeigenden, von jedem Impfarzte ohne Ausnahme auszuſtellenden Impfſcheine nicht gehörig geſchehen, und endlich iſt die Ueberſicht aller im Laufe des ganzen Jahres unternommenen Impfungen, ſo wie die Ermittelung der Totalſumme nur auf dieſem Wege zu erlangen. Alle Aerzte und Wundärzte, welche ſich mit der Schutzpockenimpfung befaſſen, haben daher die Einreichung dieſer Liſten bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Thlr. regelmäßig zu bewirken, und auch im Falle ſie im Laufe eines Quartales gar nicht geimpft haben ſollten, ſolches anzuzeigen.

III. Von den öffentlichen Geſammtimpfungen.

§. 17. Die öffentlichen Geſammtimpfungen ſollen dazu dienen, den Eltern pockenfähiger Kinder, oder deren Angehörigen die Erfüllung der ihnen in dieſer Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern; ſie werden daher jährlich in allen Kreiſen unſeres Verwaltungsbezirks an mehreren Orten Statt finden. Jedes zu einem ſolchen Impfungsbezirke gehörige pockenfähige Kind, welches zur feſtgeſetzten Zeit an den zur Impfung beſtimmten Ort gebracht werden muß, wird geimpft, ohne daß die Impfärzte berechtigt ſind, dafür von den Eltern oder den Angehörigen der Impflinge ſpeciell eine Remuneration zu verlangen. Dagegen hat niemand, der von dieſer Wohlthat keinen Gebrauch macht, auf unentgeldliche Impfung Anſpruch zu machen. §. 18. Dieſe in allen Kreiſen jährlich vorzunehmenden öffentlichen Geſammtimpfungen fangen mit dem 1. Mai an, und müſſen mit dem letzten September beendigt ſein. §. 19. Die öffentlichen Geſammtimpfungen werden von den Kreis-Landräthen und Kreisphyſikern gemeinſchaftlich geleitet. Die erſtern bedienen ſich zur Durchführung der Magiſträte und der Woytämter, die letztern nehmen unmittelbar an dem Impfungsgeſchäft Theil, und bedienen ſich zu ihrer Hülfe der Kreischirurgen, und, wo es nöthig iſt, anderer qualificirter Aerzte und Wundärzte, welche ſich verpflichten müſſen, das Geſchäft ordnungsmäßig abzuwarten. In der Stadt Poſen liegt die oberſte Leitung der Geſammtimpfungen dem Oberbürgermeiſter und dem Stadtphyſiko gemeinſchaftlich ob. §. 20. Mit dem 1. Januar eines jeden Jahres betheilen die Landräthe ſämmtliche in ihren reſp. Kreiſen befindliche Woytämter und Magiſträte mit der erforderlichen Anzahl von Exemplaren der gedruckten Impfliſten nach dem Schema Lit. A. Sache dieſer Behörden iſt es, die erſten 6 Columnen dieſer Impfliſte bis zum 1. April vollſtändig auszufüllen. In dieſe Columnen werden alle diejenigen Kinder, welche ſeit der vorjährigen Geſammtimpfung bis zum 1. April geboren, und immittelſt nicht durch Privatimpfungen ſicher geſtellt worden, ſo wie auch aus der vorjährigen Impfliſte alle diejenigen übernommen, welche wegen nachgewieſener Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können oder vergeblich geimpft worden ſind. In der Stadt Poſen iſt es Sache des Oberbürgermeiſters, dem die gedruckten Impfliſten unmittelbar von uns werden zugefertigt werden, das Geſchäft durch die betreffenden Polizeicommiſſarien in den verſchiedenen Stadtvierteln bewirken zu laſſen. §. 21. Um den Magiſträten und Woytämtern das Geſchäft der Aufnahme zu erleichtern, werden ſämmtliche Geiſtliche beider

Confeſſionen, ſo wie die Synagogenvorſteher verpflichtet, ihnen die erforderlichen Nachrichten und Auszüge aus den Kirchenbüchern unweigerlich zu ſuppeditiren. Hinſichts des Antheils an der guten Sache, welchen wir namentlich bei der katholiſchen Geiſtlichkeit vorausſetzen müſſen, nehmen wir Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 19. Juli 1817. (Amtsblatt Nr. 33, pag. 1032). §. 22. Mit dem 1. April jeden Jahres werden die Impfliſten (§. 20) geſchloſſen und von den Woytämtern und Magiſträten an den Kreis-Landrath ohne Zeitverluſt abgeſchickt, deſſen Sache es nun iſt, gemeinſchaftlich mit dem Kreisphyſico alles vorzubereiten, um mit dem 1. Mai die öffentliche Geſammtimpfung beginnen zu können. Die Kreiſe ſind bereits in Impfbezirke getheilt, und ſollten ſich in dieſer Beziehung Uebelſtände ergeben haben, ſo muß dieſen abgeholfen werden. Wir bemerken zu dem Ende, daß darauf geſehen werden muß, daß nicht einzelne Woytſchaftsverbände durch die Impfbezirke getheilt werden. Der Umfang der Impfbezirke iſt ferner möglichſt in der Art zu berechnen, daß die Zahl der Impflinge nicht weniger als 60 und nicht mehr als 80 beträgt. Die Sammelplätze und Impfſtationen müſſen ſo eingerichtet werden, daß ſie möglichſt im Mittelpunkte des Impfbezirks befindlich ſind. Sobald dieß in Ordnung iſt, was ein für allemal der Fall ſein muß, ſo werden den Impfärzten die einzelnen Bezirke unter Behändigung der von den in denſelben befindlichen Magiſträten und Woytämtern ausgefüllten Impfliſten vertheilt, die Impftermine beſtimmt verabredet und davon Seitens der Landräthe die Woytämter und Magiſträte bei Zeiten benachrichtigt. In der Stadt Poſen, ſo wie überhaupt in den größern Städten des Departements, können die beſtehenden Polizeibezirke füglich als Impfbezirke bei den öffentlichen Geſammtimpfungen benutzt werden, und es bedarf nur in jedem Bezirke der Beſtimmung einer Station zur Aufnahme der Impflinge. §. 23. Die Woytbeamten oder deren Stellvertreter, ſo wie die Magiſträte, in deren Amtsbezirken die Impfung Statt findet, müſſen ſowohl derſelben als auch der 8 Tage nachher erfolgenden Unterſuchung perſönlich beiwohnen, oder im Verhinderungsfalle, den jedoch nur ſehr dringende, dem Landrathe ſpeciell zu erweiſende anderweitige Dienſtgeſchäfte oder Krankheiten begründen können, ſich vertreten laſſen; ihnen liegt es zunächſt ob, die übrigen noch offenen Columnen der Impfliſten auszufüllen, während der Impfarzt impft, oder die bereits gebildeten Puſteln unterſucht. §. 24. Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. Nächſtdem alſo den betreffenden Impfärzten die Sorge obliegt,

gegen die Zeit der eintretenden Geſammtimpfungen die Schutzpockenimpfung vorläufig in ihren Wohnörtern ſelbſt in Gang gebracht zu haben, ſind ſie verpflichtet, gemeinſchaftlich mit denjenigen Woytsbeamten und Magiſträten, in deren Bezirken die Geſammtimpfungen zuerſt wahrgenommen werden ſollen, dafür zu ſorgen, daß ſich an den dazu beſtimmten Impftagen wenigſtens 4 ſchon 8 Tage zuvor geimpfte Kinder an der Impfſtation vorfinden, von welchen die Impflinge geimpft werden können. Da, wo ſich ſolches nicht anders thun läßt, iſt dafür möglichſt Sorge zu tragen, daß zu dem Ende 4 geſunde Kinder 8 Tage zuvor in den Wohnort des Impfarztes geſchickt werden, um ſolche impfen zu laſſen, damit von ihnen bei der nach 8 Tagen erfolgenden Geſammtimpfung der Impfſtoff genommen werden kann. Dieſe Maaßregel wird leicht durchzuführen ſein, wenn den Müttern dieſer Kinder eine Kleinigkeit als Entſchädigung aus dem weiter unten zu bezeichnenden Fonds verabreicht wird. §. 25. Die Impftermine müſſen mit der größten Pünktlichkeit eingehalten werden. Impfärzte, Magiſträte, und Woytsbeamte, welche ſolches unterlaſſen, ſind nicht allein für jeden daraus entſpringenden Nachtheil verantwortlich, ſondern verfallen auch außerdem in eine Ordnungsſtrafe von 10 Thalern. Eine gleiche Pünktlichkeit muß von den Eltern oder Angehörigen der Impflinge gefordert, und darf ihr Erſcheinen zur Impfung, ſo wie zur Reviſion nicht von ihrer Willkühr abhängig gemacht werden. Sache der Magiſträte und Woytsbeamten bleibt es, deshalb zweckmäßige Maaßregeln zu treffen, ſo wie es dem Gutbefinden des Landraths überlaſſen bleibt, für den Anfang, um die nöthige Folgſamkeit zu wecken, namentlich in Impfbezirken, wo dieſe zweifelhaft iſt, einen Gensdarm zur Hülfe zu geben. §. 26. Die allgemeine Impfung muß an jeder Impfſtation ſo lange fortgeſetzt werden, bis alle zur Impfung gebrachte Individuen geimpft ſind. Von den gegenwärtigen Impflingen müſſen diejenigen zuerſt an die Reihe kommen, die am entfernteſten von der Station wohnen. Kein einmal erſchienenes Kind darf ungeimpft entlaſſen, oder auf einen andern Tag beſtellt werden, wenn nicht durch Krankheit die Impfung verhindert wird. §. 27. Die Impfſtationen müſſen möglichſt ſo gelegt werden, daß die nach 8 Tagen erfolgende Reviſion zugleich zur Weiterimpfung in dem zunächſt gelegenen Impfbezirk benutzt werden kann. Dieß iſt auch, ſobald das Geſchäft mit Ordnung und Pünktlichkeit betrieben wird, leicht durchzuführen. §. 28. Die bei der Impfung anweſenden Woytsbeamten und Magiſtratsmitglieder machen den Angehörigen der Impflinge

Tag und Stunde der nachfolgenden Reviſion mit der Aufgabe bekannt, ſich mit denſelben zur Unterſuchung pünktlich einzufinden. Es iſt ihnen dabei bemerklich zu machen, daß für diejenigen Impflinge, die zur Unterſuchung nicht gebracht werden, die Impfung in ſo fern als ungültig betrachtet wird, daß ſolche impfpflichtig bleiben, und die Eltern außer der zu erleidenden Polizeiſtrafe auch noch die Unannehmlichkeit haben, bei der nächſten allgemeinen Impfung ſich wieder mit den Kindern einzufinden. §. 29. Dieſe zur Beurtheilung des Erfolges der geſchehenen Impfung und der Aechtheit der nach derſelben entſtandenen Schutzpocken durchaus nothwendige und mit aller Gewiſſenhaftigkeit anzuſtellende Reviſion wird 8 Tage nach Statt gefundener Impfung in derſelben Ordnung, die bei jener befolgt wurde, vorgenommen. Nach Maaßgabe des Befundes werden die Reſultate deſſelben über jeden Impfling in die betreffenden Columnen der Impfliſte eingetragen, und wird namentlich auch in der letzten, zu Bemerkungen beſtimmten Columne alles dasjenige aufgenommen, was nach dem Urtheile des Impfarztes ſich dazu eignet, letzterer aber, wenn der Raum dazu mangelt, aufgefordert, darüber einen beſondern Bericht zu erſtatten. §. 30. Werden die nach der Impfung erfolgten Schutzpocken für ächt erkannt, ſo erhalten die Eltern oder Angehörigen der Impflinge die vorſchriftsmäßigen Impfſcheine, in ſo fern bei ihnen vorausgeſetzt werden kann, daß ſie ſolche gehörig aufbewahren werden; im entgegengeſetzten Falle bleiben ſie bei den Woytsämtern und Magiſträten aſſervirt. Die Impfſcheine müſſen von dem Impfarzte, Woytsbeamten und Magiſtratsmitgliedern unterſchrieben und mit dem Amtsſiegel verſehen ſein. §. 31. Sollten in einzelnen Fällen Eltern von Impflingen durch die, letzteren oder ihnen ſelbſt zugeſtoßenen Krankheiten oder durch andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert ſein, mit ihren Impflingen zu der allgemeinen Impfung oder zur Reviſion zu erſcheinen, als worüber jedesmal das Zeugniß des Pfarrers oder Ortsvorſtehers beizubringen iſt, ſo können ſie, wenn ſie arm ſind, das Verſäumte ohne Koſten nachholen, indem ſie ihre Kinder den betreffenden Impfärzten zur Nachimpfung oder Reviſion ins Haus bringen. Vermögende Eltern ſind aber in dieſem Falle gehalten, den Impfärzten ihre Bemühungen taxmäßig zu bezahlen.

IV. Reviſion der Impfliſten und weitere Behandlung des Impfgeſchäfts.

§. 32. Nach den beendigten öffentlichen Geſammtimpfungen werden die gehörig geführten, von den Impfärzten, Woytsbeamten und Magiſträten unterſchriebenen Impfliſten

an den betreffenden Landrath und in der Stadt Poſen an den Oberbürgermeiſter abgegeben. Dieß muß jedenfalls im Verlauf des Monats Octbr. geſchehen, damit dieſen Behörden bis zum Schluß des Jahres noch hinreichende Zeit übrig bleibt, unter Mitwirkung des reſp. Kreis- und Stadtphyſici etwanige in den Impfliſten vorkommende Unregelmäßigkeiten beheben zu laſſen. §. 33. Da mit dem letzten Quartale auch ſämmtliche Impfliſten über die im Verlaufe des ganzen Jahres verrichteten Privatimpfungen eingegangen ſein müſſen (§. 6) ſo müſſen zunächſt durch dieſe die Liſten über die öffentlichen Geſammtimpfungen (§. 32) vervollſtändigt werden, wonach ſich das Reſultat ſämmtlicher Impfungen des ganzen Jahres wird überſehen und feſtſtellen laſſen. Bei der Zuſammenſtellung wird das beigeſchloſſene Schema sub Lit. C. zum Grunde gelegt, und es wird dabei in der Art verfahren, daß die einzelnen Impfbezirke mit ihren Ergebniſſen namentlich aufgeführt, und am Schluſſe der Zuſammenſtellung für jede Rubrik die Hauptſummen vom ganzen Kreiſe angegeben werden. Der Kreisphyſikus entwirft dabei einen allgemeinen geſchichtlichen Bericht über die Impfung im ganzen Kreiſe, wobei er die in den Liſten und Specialberichten der Impfärzte mitgetheilten Beobachtungen und Bemerkungen, ſo wie ſeine eigene Erfahrungen über die Schutzpockenimpfung, deren Einfluß auf das Geſundheitswohl der Eiwohner u. ſ. w. benutzt. Dieſen Bericht nebſt der vorgedachten, von dem Landrathe und dem Kreisphyſikus zu vollziehenden Zuſammenſtellung ſendet alsdann der erſtere ganz ohnfehlbar vor dem 1. März an uns ein. Das Duplicat hiervon, ſo wie ſämmtliche Specialimpfliſten nebſt allen dazu gehörigen Belägen bleiben in der Landräthlichen Regiſtratur aſſervirt, welche wir uns von Zeit zu Zeit werden vorlegen laſſen, um uns zu überzeugen, wie bei dieſem wichtigen Geſchäft verfahren wird. Bei weſentlichen Unordnungen und Nachläſſigkeiten tritt eine Ordnungsſtrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. ein. §. 34. Da mit dem 1. Januar die Woytämter und Magiſtrāte verpflichtet ſind, die neuen Impfliſten für das folgende Jahr anzulegen (§. 5) ſo muß ihnen bei Zufertigung der zu dieſem Behuf erforderlichen Formulare ein Auszug aus den Liſten des vorhergegangenen Jahres über die ohne Erfolg geimpften, oder wegen Kränklichkeit und aus andern Urſachen ungeimpft gebliebenen Individuen Seitens der Landräthe mitgetheilt werden, damit dieſe in die neuen Impfliſten übernommen werden können. Nach dem Inhalte des §. 33 und 39 hat auch der Oberbürgermeiſter in Poſen zu verfahren.

V. Koſten des Impfungsgeſchäfts und Remuneration der Impfärzte.

§. 35. Die Koſten für die öffentlichen Geſammtimpfungen (§. 17 und 31) werden gemeinſchaftlich von ſämmtlichen Communen des Kreiſes getragen. Dieſe Koſten ſind: 1) Fuhrkoſten, 2) Wagenmiethe, 3) Diäten der Impfärzte, 4) Druckkoſten der Impfliſten und Impfſcheine. In der Regel muß angenommen werden, daß es die Communen vorziehen werden, die Transportmittel für die Impfärzte in natura zu geſtellen, und es bleibt dann nur Sache des Landraths, dafür Sorge zu tragen, daß einerſeits eine ordnungsmäßige Reihefolge in Geſtellung der Fuhren eingeführt werde, damit nicht einzelne Communen oder Communalmitglieder auf Koſten der übrigen beläſtigt werden, andererſeits aber auch die Beſchaffenheit der Transportmittel, welche jedenfalls zur beſtimmten Zeit eintreffen müſſen, von der Art ſei, daß das Fortkommen der Impfärzte möglichſt gefördert wird. Iſt das Letztere nicht der Fall, und treffen namentlich die Fuhren nicht zur beſtimmten Zeit ein, ſo iſt der Impfarzt, um keine Hinderniſſe in dem Fortgange des Impfungsgeſchäfts eintreten zu laſſen, berechtigt, ſich eines gemietheten Fuhrwerks oder der Extrapoſt zu bedienen, und den Betrag unter gehöriger Beweisführung gegen die Säumigen zu liquidiren. Sollten es die Communen angemeſſen finden, die Fuhren nicht zu geſtellen, ſo bleibt es ihnen überlaſſen, ſich deshalb unter Dazwiſchenkunft des Landraths mit den Impfärzten wegen der Entſchädigung zu einigen. Jedenfalls bleibt ein ſolches Abkommen Privatſache, wovon wir nur dann Kenntniß nehmen können, wenn von einem oder dem andern Theile Beſchwerden erhoben werden ſollten. Es bleiben ſonach nur die Diäten und Wagenmiethe, und Druckkoſten der Impfliſten und Impfſcheine zu berichtigen übrig, worüber uns die vorſchriftsmäßigen Liquidationen gleichzeitig mit den Impfliſten (§. 33) eingereicht werden müſſen. Hinſichts der Diätenliquidation wird bemerkt, daß ſelbige mit Hinweiſung auf die Ordnung, unter welcher die Impfungen und Reviſionen in den Impfliſten aufgeführt ſind, angefertigt, und von den Landräthen pflichtmäßig dahin, daß die Uebereinſtimmung richtig nachgewieſen worden, beſcheinigt werden müſſen. Nach geſchehener Prüfung der Liquidationen werden wir jedesmal beſtimmen, in welcher Art die Geſammtkoſten repartirt werden ſollen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß nur nach regulativmäßigen Sätzen liquidirt werden darf. Sind die Liquidationen in der oben beſtimmten Art von den Landräthen beſcheinigt,

ſo bedarf es für die Folge nicht der Beifügung der Beſcheinigungen der Woytämter und Magiſträte, um ſie zu juſtificiren. §. 36. Wird eine Privatimpfung nicht ausdrücklich verlangt, ſo läßt ſich dadurch, daß die Kinder zur Zeit der öffentlichen Geſammtimpfungen zu den Impfterminen geſtellt werden, annehmen, daß es die Eltern ihren Umſtänden angemeſſen finden, an der Wohlthat der allgemeinen Schutzpockenimpfung Theil zu nehmen, wofür die Impfärzte ein mehreres, als §. 35 beſtimmt worden, zu fordern nicht berechtigt ſind. Für alle übrigen Impfungen dagegen, zu welchen ſie im Wege der Privat-Praxis aufgefordert werden, können ſie von vermögenden Eltern das ärztliche sostrum, wie es durch die Taxe für die Medicinalperſonen vom 21. Juni 1815 vorgeſchrieben iſt, verlangen. §. 37. Aus den in dieſer Verordnung beſtimmten Strafen wird ein Fonds gebildet, welcher zur Beförderung des Schutzpockenimpfungsgeſchäfts, namentlich nach §. 24, verwandt werden kann. Poſen den 20. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung. *)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, Extrabeilage zu St. 15, S. 1 — 16.) **)

Regulativ
wie in Betreff der Schutzpockenimpfung verfahren werden ſoll.

I. Allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung.

Obgleich die Schutzpockenimpfung in den meiſten Gegenden unſers Regierungsbezirks ſeit vielen Jahren von den Aerzten mit lobenswerthem Eifer betrieben worden iſt, und ein großer Theil der Eltern ſich dieſes Schutzmittels für ihre Kinder ohne nähere Aufforderung bedient, ſo hat dennoch die Erfahrung bewieſen, daß dieſes nicht allgemein der Fall iſt, und daß die früher deßhalb erlaſſenen Verordnungen nicht hinreichen, um auf dem Wege der Berathung das Publikum vor der verheerenden Pockenſeuche zu ſchützen und das Impfgeſchäft ſo zu ordnen, daß ſämmtliche Pockenfä-

*) Es folgen unter A. B. C. die Schemata zum Impfſcheine und zu den Liſten, wie oben S. 755 — 757.

**) Wörtlich übereinſtimmend hiermit iſt die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 1. October 1826. (Amtsblatt derſelben 1826, außerordentl. Beil. zu St. 42).

hige auf eine zuverläßige Weiſe im gehörigen Alter geimpft werden. Um dieſen Zweck zu erreichen und zugleich den Eltern die Erfüllung der ihnen in dieſer Hinſicht obliegenden Pflichten ſo viel als möglich zu erleichtern, hat das hohe Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten befohlen, vorſtehende Verordnung von jetzt ab im Bezirk der unterzeichneten Regierung in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Wer bei noch obwaltender Pockenfähigkeit ohne zureichende Hinderungsgründe der Schutzpockenimpfung entzogen wird, oder ſich entzieht, bleibt ohne Noth der Gefahr ausgeſetzt, von den Pocken befallen, dadurch bleibend beſchädigt und entſtellt zu werden, ja ſogar ſein Leben zu verlieren, in jedem Falle aber fähig, das Pockengift in ſich wieder zu erzeugen und dadurch andern Individuen, welche durch Krankheit, temporaire Unempfänglichkeit für die Schutzpocken und andere Umſtände abgehalten ſind, von der Schutzimpfung Gebrauch zu machen, die Pocken mitzutheilen, wodurch alſo auch dieſe bleibend verletzt und entſtellt werden, ja das Leben verlieren können. Nach dem allgemeinen Landrecht, Thl. II, Tit. 20, §. 691, iſt ein jeder ſchuldig, ſein Betragen ſo einzurichten, daß er weder durch Handlungen noch durch Unterlaſſungen Anderer Leben oder Geſundheit in Gefahr ſetze, und eben daſelbſt §. 692 iſt beſtimmt, daß alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entſtehen kann, durch ernſtliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafe möglichſt verhütet werden ſoll. Es iſt demnach ein Jeder verpflichtet, ſich ſelbſt, ſeine Kinder, Pflegebefohlnen und ſonſtigen Angehörigen, bei noch obwaltender Pockenfähigkeit, ohne zureichende von Sachverſtändigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpockenimpfung nicht zu entziehen, und da Se. Majeſtät der König durch die Allerhöchſte Verordnung vom 31. October 1803 die Schutzpockenimpfung zu einem beſonderen Gegenſtande der Staatsverwaltung erhoben hat, und an allen Orten durch amtliche Anordnungen hinlängliche Gelegenheit zur Schutzpockenimpfung dargeboten iſt und auch ferner dargeboten werden wird; ſo erwartet die Regierung mit Zuverſicht, daß die Einſaſſen den angebotenen Schutz vor dem verheerenden Uebel der Pocken annehmen und den Beſtimmungen dieſes Regulativs willig nachkommen werden. Insbeſondere ſind den Herren Geiſtlichen Gelegenheit und Mittel gegeben, das Publikum auf die wohlthätigen Folgen der Schutzpockenimpfung, auf die Pflicht, von dieſer Wohlthat Gebrauch zu machen und den zur Ausführung der Schutzpockenimpfung getroffenen Anordnungen gehörig nachzukommen, aufmerkſam

zu machen, und die Regierung fordert dieſelben deßhalb auf, und erwartet, daß ſie auch dieſe Gelegenheit, wohlthätig zu wirken, nicht ungenutzt laſſen werden. Um aber die Ausführung des Impfgeſchäfts im Allgemeinen ſicher zu ſtellen, wird Folgendes feſtgeſetzt: 1) Ein Jeder iſt ſchuldig, ſeine Kinder, Pflegebefohlnen, Angehörigen bei noch obwaltender Pockenfähigkeit an dem für ſeinen Wohnort feſtgeſetzten nächſten allgemeinen Schutzpockenimpfungstermine impfen zu laſſen und das vom Impfarzte darüber ausgeſtellte Atteſt aufzubewahren, es ſei denn, daß das betreffende Individuum das Ende des dritten oder vierten Lebensmonats noch nicht erreicht hat, oder daß in Betreff deſſelben bei dem allgemeinen Impftermine ein nach dem beifolgenden Schema C. ausgeſtelltes ärztliches Atteſt darüber beigebracht wird, daß daſſelbe bereits mit Erfolg geimpft, oder ferner ein ärztliches Atteſt darüber vorgelegt wird, daß daſſelbe bereits dreimal zu verſchiedenen Zeiten ohne Erfolg geimpft worden, oder an einer Krankheit leidet, welche für jetzt die Schutzpockenimpfung unzuläſſig macht. Die über erfolglos geweſene Impfungen, oder die die Impfung verhindernde Krankheiten auszuſtellenden Atteſte ſind von den Medicinalperſonen auf dieſelbe Weiſe, wie bei den gedruckten Impfſcheinen vorgeſchrieben, alſo unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individui, ſeines Wohnorts, Geſchlechts, Alters &c. abzufaſſen. In öffentlichen oder Privat-Verſorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeitsanſtalten, Werkſtätten &c. haben die Vorſteher darauf zu ſehen, daß denen in denſelben etwa befindlichen pockenfähigen Individuen ſo bald als möglich die Schutzpocken geimpft werden. Ein Gleiches liegt den Dienſtherrſchaften in Rückſicht ihres Geſindes ob. 2) In Anſehung derjenigen, welche ſich, ihre Kinder, Pflegebefohlnen, Angehörigen bei noch obwaltender Pockenfähigkeit der Schutzpockenimpfung ohne einen hinlänglichen, von Sachverſtändigen anerkannten Hinderungsgrund entziehen, und ſich ſolchergeſtalt hinſichtlich der Schutzpockenimpfung als Widerſetzliche bezeichnen, ſetzen Wir folgendes feſt: Für den Fall, daß die Gefahr der Pockenanſteckung nicht nahe iſt, ſollen die in Betreff der Schutzpockenimpfung Widerſetzlichen mit einer Geldſtrafe von 1 bis 5 Rthlrn., welche zur Orts-Armenkaſſe einzuziehen iſt, oder nach Befinden der Umſtände mit einer Gefängnißſtrafe von 1 bis 5 Tagen belegt werden. Wird durch dieſe Strafe die bis dahin bewieſene Widerſetzlichkeit nicht beſeitiget, ſo ſoll das betreffende Individuum von der Orts-Polizeibehörde beſonders notirt, und ſo bald ſich in der Umgegend Spuren von Pocken zeigen,

unter beſondere polizeiliche Aufſicht geſetzt, auch von Zeit zu Zeit vom Phyſico darüber unterſucht werden, ob bei demſelben etwa die Menſchenpocken ausgebrochen ſind, damit in einem ſolchen Falle die alsdann nöthigen polizeilichen Maaßregeln ſchleunigſt in Anwendung gebracht werden können. Die dem Phyſico für ſeine dießfällige Mühwaltung nach dem Edict, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medicinalperſonen, d. d. Berlin den 21. Juni 1815, zuſtehenden Gebühren, ſind durch die betreffende Polizeibehörde von demjenigen einzuziehen, welcher in dem betreffenden Falle ſich der Widerſetzlichkeit ſchuldig gemacht hat. Im Falle des Unvermögens der hiernach zur Tragung der Koſten Verpflichteten, ſollen diejenigen, welche ſich der Schutzpockenimpfung entzogen haben, oder von Andern derſelben entzogen worden ſind, Behufs der vorzunehmenden Reviſion, in der Wohnung des Phyſikus ſich einfinden, und im Falle des Ausbleibens, von der Orts-Polizeibehörde angehalten werden, daß die Geſtellung regelmäßig erfolge. Für den Fall aber, daß die Gefahr der Pockenanſteckung nahe und dringend iſt, ſoll die Polizeibehörde befugt ſein, entweder die Zwangsimpfung anzuordnen, oder wenn Krankheit oder andere Umſtände dieſelbe unzuläſſig machen, dergleichen Widerſetzliche auf deren Koſten während der Dauer der Gefahr mit Sperre zu belegen, damit die Anſteckung, die Vervielfältigung des Pockengiftes und die daraus für andere hervorgehende Gefahr möglichſt verhütet werde. 3) Ein jedes geimpfte Individuum muß am feſtgeſetzten Reviſionstermine (in der Regel am achten Tage vom Tage der Impfung angerechnet) von dem Impfarzt revidirt werden. Dieß iſt nöthig, theils damit, im Falle die Impfung fehlgeſchlagen ſein ſollte, dieſelbe wiederholt werde, theils auch damit beurtheilt werde, ob die Schutzpocken regelmäßig gebildet, nicht abgekratzt oder ſonſt beſchädigt und von denſelben, den alsdann theilweiſe vorliegenden Thatſachen zufolge, ein Schutz gegen die Pocken zu erwarten ſteht. Bei Privatimpfungen haben die Herren Impfärzte die Reviſionen gehörig abzuhalten und das Reſultat in ihren Impfliſten und den zu ertheilenden Impfatteſten zu vermerken. Was diejenigen Individuen anbetrifft, welche an dem allgemeinen Impftermine geimpft ſind, ſo bleiben dieſelben verpflichtet, an dem feſtgeſetzten Reviſionstermine zu erſcheinen und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr., welche zur Orts-Armenkaſſe einzuziehen iſt. Sind dergleichen widerſetzliche Individuen vermögend, ſo hat der betreffende Impfarzt, nach Beendigung des Reviſionstermins in der Wohnung

des Impflings, den Erfolg der Impfung zu ermitteln und von den betreffenden Individuen, für ſeine Bemühung, das im vorangeführten Edict feſtgeſetzte Arztlohn, welches die Polizeibehörde einzuziehen hat, zu fordern; ſind dergleichen widerſetzliche Individuen aber unvermögend, ſo müſſen ſie von der Orts-Polizeibehörde angehalten werden, daß ſie ſich nach Beendigung des Reviſionstermins, Behufs der nachträglich abzuhaltenden Reviſion, in die Wohnung des Impfarztes begeben. Wenn jedoch glaubhaft nachgewieſen wird, daß die betreffenden Impflinge wegen Krankheiten, welche die Geſtellung unzuläſſig machen, am Reviſionstermine nicht haben erſcheinen können, ſo findet in Betreff derſelben das eben feſtgeſetzte Strafverfahren keine Anwendung. 4) Wer ſich weigert, von ſich, ſeinen Kindern, Pflegebefohlnen und Angehörigen, in ſofern das betreffende Individuum am allgemeinen Impftermine oder nach ausdrücklicher Uebereinkunft, Behufs deſſen geimpft und mit mehr als zwei ächten Vaccine-Puſteln verſehen iſt, Impfſtoff zum Weiterimpfen entnehmen zu laſſen, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr., welche die Orts-Polizeibehörde nach Befinden der Umſtände zur Orts-Armenkaſſe einzuziehen, oder an den oder diejenigen zu vertheilen hat, welche an die Stelle der oder des dießfälligen Renitenten, Impfſtoff zum Weiterimpfen von ſich entnehmen laſſen. 5) Beim Ausbruch der wahren Pocken ſollen die davon Befallenen, deren Eltern, Vormünder und Angehörige, ſämmtliche dadurch veranlaßte Koſten der polizeilichen Behandlung der Contagion tragen, für den Fall, daß ſie nicht nachweiſen können, den im gegenwärtigen Regulativ enthaltenen Beſtimmungen Folge geleiſtet zu haben.

II. Regulirung des alljährlich auszuführenden öffentlichen allgemeinen Schutzpocken-Impfgeſchäfts.

1) Vor dem 1. Januar eines jeden Jahres wird jeder Orts-Polizeibehörde, die der Städte mitbegriffen, durch den Landrath ein Exemplar des Schemas A. zu der für das nächſte Jahr anzufertigenden Impfliſte zugehen. Für das Jahr 1826 werden die Orts-Polizeibehörden zwei Exemplare dieſes Schemas erhalten, damit am Schluſſe des Impfgeſchäfts die für das nächſte Jahr verbliebenen Impffähigen, ſogleich in die Liſte für das folgende Jahr eingetragen werden können. 2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres fertigen die Orts-Polizeibehörden nach dieſem Schema eine Liſte der in der Commune vorhandenen pockenfähigen und deshalb zu impfenden Individuen an, indem ſie die mit

größeren Zahlen bezeichneten Rubriken 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 dieſes Schemas ausfüllen. In dieſe Liſte ſind aufzunehmen: a) die im Jahre zuvor, vom 1. Januar bis ult. Decbr., nach den Angaben des Kirchenbuches und der im Betreff der moſaiſchen Glaubensgenoſſen zu führenden Geburtsliſten, Gebornen ohne Ausnahme, alſo auch diejenigen derſelben, welche etwa ſchon geimpft oder in andere Orte und Kreiſe gebracht worden ſind; b) die aus früheren Jahren ungeſchützt Gebliebenen; c) die in der Commune ſeit der Aufnahme der letzten Impfliſte neu angeſiedelten pockenfähigen Individuen. Nachdem dieſe Liſte vollſtändig angefertigt worden, muß ſie mit folgenden beiden Atteſten verſehen werden:

„Sämmtliche vom 1. Januar bis ult. Decbr. 18.. nach den Angaben des Kirchenbuches in N. N. Gebornen, ſind in vorſtehender Liſte aufgeführt, welches beſcheinigt

Der Ortsgeiſtliche N. N.

Sämmtliche vom 1. Januar bis ult. Decbr. 18.. in N. N. von moſaiſchen Glaubensgenoſſen Gebornen, ferner die im erwähnten Zeitraume neu angeſiedelten pockenfähigen und die aus frühern Jahren verbliebenen pockenfähigen Individuen ſind in vorſtehender Liſte aufgeführt, welches beſcheinigt

Die Orts-Polizeibehörde. N. N.“

Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres haben die Orts-Polizeibehörden, die der Städte mitbegriffen, die ſolchergeſtalt ausgefüllte und beſcheinigte Liſte dem betreffenden Landrath einzureichen. 3) Der Landrath hat unter Zuziehung des Kreisphyſikus aus den im Kreiſe anſäſſigen Aerzten und Wundärzten die qualificirteſten zu Bezirks-Impfärzten zu wählen, und ſind hierbei die Kreischirurgen vorzüglich zu berückſichtigen, da ſie laut ihrer Beſtallung angewieſen ſind, ſich die Schutzpockenimpfung ganz beſonders angelegen ſein zu laſſen. Beide haben ferner den Kreis und reſp. die Städte, dieſe unter Zuziehung der Magiſtråte, in Impfbezirke, welche künftig ohne erhebliche Gründe nicht abzuändern ſind, zu theilen, dieſelben den Bezirks-Impfärzten zu überweiſen, die von den Orts-Polizeibehörden eingegangenen Liſten gehörig zu prüfen, insbeſondere auch nachzuſehen, ob die in der Liſte vom Jahre zuvor in der Rubrik 13 aufgeführten, ungeſchützt gebliebenen Individuen gehörig übertragen ſind, und ſodann dieſe Liſten, wenn ſie richtig befunden oder nachdem ſie berichtigt ſind, nebſt der erforderlichen Anzahl unausgefüllter Impfatteſte, vor dem 1. April den betreffenden Bezirks-Impfärzten zuzufertigen. 4) die Bezirks-Impfärzte haben in dem ihnen überwieſenen Impfbezirke das Impfgeſchäft im Anfange des Aprils — in den höheren

Gegenden des Gebirges in der Mitte des Mai — zu beginnen, und ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt zu beendigen. Sollten die öffentlichen Geſammtimpfungen in manchen Impfbezirken durch den Ausbruch und die ſchnelle und allgemeine Verbreitung exanthematiſcher Krankheiten, als des Scharlachs, der Maſern, der Rötheln, desgleichen auch durch das epidemiſche Vorkommen des Keuchhuſtens, Störungen erleiden, ſo wird nachgegeben, daß nach dem völligen Verſchwinden dieſer Krankheiten, und wenn ſolche nicht bis in den Herbſt fortdauern, alsdann eine allgemeine Nachimpfung gehalten werden kann. Desgleichen wird auch bei drohender Pockengefahr das Impfgeſchäft über den feſtgeſetzten Termin hinaus, und bis dieſe anſteckende Seuche völlig erloſchen iſt, fortzuſetzen ſein. Die Bezirks-Impfärzte haben in den Impfliſten die Rubriken 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14 reſp. an den Impf- und Reviſionstagen auszufüllen, den mit vollſtändigem Erfolge Geimpften reſp. deren Angehörigen, die nach dem sub C. nachfolgenden Schema auszufertigenden Impfatteſte, welche die Ortsbehörde mit zu vollziehen und mit ihrem Siegel zu verſehen hat, auszuhändigen, und demnächſt die Impfliſte mit folgendem Atteſte zu verſehen und verſehen zu laſſen:

„Daß nach vorſtehenden Angaben das Impfgeſchäft vollzogen und die in der Rubrik 13 aufgeführten Individuen in die Liſte für das nächſtfolgende Jahr übertragen ſind, ſolches beſcheinigen

Die Orts-Polizeibehörde N. N. Der Bezirks-Impfarzt N. N.“

Die Bezirks-Impfärzte haben aber nicht nur die in den jedesmaligen Impfliſten verzeichneten Individuen, ſondern auch die ſeit der Aufnahme gedachter Liſten, alſo ſeit dem letzten December des nächſtverfloſſenen Jahres Gebornen, inſofern ſie ſonſt dazu geeignet ſind, zu impfen, ſolche, wenn die Schutzpocken gehaftet, in die Impfliſte gehörig nachzutragen, und dieſen Nachtrag, in Betreff der geſchehenen Impfung, in der überhaupt vorgeſchriebenen Art zu beſcheinigen, und von der Orts-Polizeibehörde beſcheinigen zu laſſen. Dieſe in dem Nachtrage aufgeführten Individuen werden zwar nach obigen allgemeinen Beſtimmungen in der Impfliſte des nächſtfolgenden Jahres wieder aufgeführt, im Betreff derſelben ſind alsdann aber nur die Rubriken 2, 3 und 4 der Impfliſte auszufüllen, und in der Rubrik „Anmerkungen“ iſt von der Orts-Polizeibehörde und dem Bezirks-Impfarzte zu beſcheinigen, daß dieſe Individuen, der vorjährigen Impfliſte zufolge, bereits mit Erfolg geimpft ſind. Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- und Reviſionstermine anzuſetzen, und wenigſtens 8 Tage vor dem Eintritte

derſelben den betreffenden Orts-Polizeibehörden davon Kenntniß zu geben. Von jedem der Ausführung des allgemeinen Impfgeſchäfts entgegentretenden weſentlichen Hinderniſſe haben die Bezirks-Impfärzte, wenn ſie ſolches nicht ſelbſt beſeitigen können, dem Landrathe ſofort Anzeige zu machen. Die Bezirks-Impfärzte haben nach dem Schluſſe des Impfgeſchäfts ſämmtliche gehörig ausgefüllte und beſcheinigte Impfliſten ihres Impfbezirks, den Impfbericht nebſt der für jede einzelne Commune beſonders anzufertigenden Liquidation der ihnen nach dieſem Regulativ zuſtehenden Remuneration, dem Landrathe vor dem 1. Septbr. des betreffenden Jahres einzureichen. 5) Die Anzahl der in jedem Kreiſe zu bildenden Impfbezirke richtet ſich theils nach dem Umfange des Kreiſes, theils nach der Anzahl der in demſelben anſäſſigen zur Impfung berechtigten Medicinalperſonen. Jeder Impfbezirk iſt auf dem platten Lande wieder in Impfſtationen abzutheilen. Die Impfſtationen, an welchen die öffentlichen Geſammtimpfungen vorgenommen werden, und die Impflinge mit ihren Angehörigen und den Vorſtehern der Orts-Polizeibehörde der zu der betreffenden Impfſtation geſchlagenen Gemeinden ſich ſammeln ſollen, ſind vor dem Anfange der öffentlichen Geſammtimpfungen von den Bezirks-Impfärzten dem Landrath in Vorſchlag zu bringen, von letzterem, nach näherer Berathung mit dem Kreisphyſiko zu beſtätigen und ſämmtlichen Gemeinden des Kreiſes bekannt zu machen. Die Impfſtationen ſind, unter ſorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältniſſe, in der Art zu wählen, daß der Weg für die Mehrzahl der aus den verſchiedenen Richtungen des Bezirks zu bringenden impffähigen Kinder ſo viel als möglich abgekürzt werde, daß die Entfernung der Impfſtation von den Wohnungen der Impflinge nicht über 1 bis 1¼ Stunde betrage, daß einerſeits die Impfſtationen überhaupt nicht zu weit von den zu denſelben geſchlagenen Ortſchaften entfernt belegen, andererſeits aber auch keiner Impfſtation zu wenig Ortſchaften überwieſen werden, damit der durch das Impfgeſchäft herbeigeführte Zeit- und Koſtenaufwand nicht ohne Noth geſteigert werde. Von den am Impftermine gegenwärtigen Impflingen müſſen diejenigen zuerſt geimpft werden, die am entfernteſten von der Station wohnen. 6) Das Impflokal, welches die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem die Geſammtimpfung vorgenommen wird, zu ermitteln und anzuweiſen hat, muß wo möglich ſo beſchaffen ſein, daß der Impfarzt und der Vorſtand der Orts-Polizeibehörde ſich in einem beſondern Zimmer befinden, in welches die zu impfenden oder zu unterſuchenden Kinder einzeln vorgerufen

werden können. Ueberfüllung des Impflokals, wodurch Störungen im Geſchäft und häufig auch das Mißlingen der Impfung veranlaßt worden, iſt durchaus zu vermeiden. Der Gerichtsſchulz jeder zu einer Impfſtation geſchlagenen Gemeinde hat ſich an dem ihm vom Bezirksimpfarzt 8 Tage zuvor bekannt zu machenden Termine mit den zu impfenden Kindern an der Impfſtation pünktlich einzufinden, und ſowohl der Impfung als der 8 Tage ſpäter erfolgenden Reviſion der Geimpften perſönlich beizuwohnen. Nur ſehr dringende, dem vorgeſetzten Landrathe ſpeciell nachzuweiſende Dienſtgeſchäfte oder Krankheiten geſtatten deſſen Stellvertretung durch einen tüchtigen Gerichtsmann, der des Leſens und Schreibens kundig iſt; und da es an mehrern Orten noch Gerichtsſchulzen giebt, die weder das eine noch das andere genügend leiſten können, ſo müſſen dieſe die betreffenden Gerichtsſchreiber bei Ausfüllung der Impfliſten und ſonſtigen beim Impfgeſchäft ihnen zukommenden Schreibereien zu Hülfe nehmen. Den Vorſtehern der Orts-Polizeibehörden, alſo auf dem Lande den Gerichtsſchulzen, liegt überhaupt ob, den Impf- und Reviſionsterminen perſönlich beizuwohnen, für prompte Geſtellung der zu impfenden oder zu revidirenden Individuen, für die Beibringung der Impfſcheine über die von Privatärzten bis dahin an den in der Impfliſte verzeichneten Individuen vollzogenen Impfungen, oder der Atteſte in Betreff derjenigen pockenfähigen Individuen, welche durch Krankheit behindert ſind, am Impftermine zu erſcheinen, für Ruhe und Ordnung während des Impf- und Reviſionstermins zu ſorgen, und ſich ohne erhebliche Hinderungsgründe in dieſem Geſchäft nicht durch Andere vertreten zu laſſen. Dieſelben haben ferner ein Impfbuch zu halten, in welches alljährlich, nach geſchloſſener Impfung, der Inhalt der gehörig vollzogenen Impfliſte, nach dem derſelben zum Grunde gelegten Schema einzutragen iſt. 7) Der Landrath hat gemeinſchaftlich mit dem Kreisphyſikus die von Bezirks-Impfärzten eingereichten Impfliſten zu prüfen, Unvollſtändigkeiten und Unregelmäßigkeiten erledigen und abſtellen zu laſſen, demnächſt nach dem Schema B. aus den Special-Impfliſten die General-Impfliſte, in welcher die Zahlen in Betreff a. jedes einzelnen Impfbezirks, b. des ganzen Kreiſes ſummirt ſein müſſen, anzufertigen, darauf zu ſehen, daß aus ſämmtlichen Ortſchaften des Kreiſes incl. der Städte die Special-Impfliſten eingehen und die General-Impfliſte demnächſt mit folgendem Atteſt zu verſehen:

„Daß ſämmtliche im Kreiſe N. N. belegene Ortſchaften, die Städte mitbegriffen, in vorſtehender Liſte aufgeführt worden, und daß in den Special-Impfliſten für

das laufende Jahr, die nach den vorjährigen Liſten ungeſchützt Gebliebenen, bei der Reviſion gehörig übertragen befunden ſind, ſolches beſcheinigt.

Der Landrath N. N. Der Kreisphyſikus N. N."

Demnächſt hat der Landrath gemeinſchaftlich mit dem Kreisphyſikus den Hauptimpfbericht anzufertigen. In demſelben muß enthalten ſeyn: eine Balance der Zahlen der im laufenden Jahre mit und reſp. ohne Erfolg Geimpften, mit den Zahlen a. der im Jahre zuvor mit und reſp. ohne Erfolg Geimpften, b. der im Jahre zuvor lebend Gebornen, nach Abzug der vor der Impfung Verſtorbenen; ferner eine Entwickelung der Gründe erheblicher Abweichungen in den ebengedachten Zahlen; ferner eine kurze hiſtoriſche Darſtellung des allgemeinen Impfgeſchäftes im betreffenden Jahre, ferner eine Angabe der etwa eingetretenen Hinderniſſe des allgemeinen Impfgeſchäfts, der dagegen in Wirkſamkeit geſetzten Maaßregeln und deren Erfolg, des Verhaltens der Orts-Polizeibehörden und Bezirks-Impfärzte im Betreff des Impfgeſchäfts, der Verdienſtlichkeit einzelner Orts-Polizeibehörden und Bezirksimpfärzte; ferner eine Angabe der Zahl der im laufenden Jahre von den wahren Menſchenpocken befallenen Individuen, der daran Geſtorbenen, daran Geneſenen; endlich die ſonſt noch in Beziehung auf das allgemeine Impfgeſchäft wichtigen Vorfälle. Dieſer Hauptimpfbericht nebſt der Hauptimpfliſte und den nach den Nummern der Hauptimpfliſte geordneten und gehefteten Specialimpfliſten haben der Landrath und der Kreisphyſikus ſpäteſtens bis ultimo December des betreffenden Jahres der Regierung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden die Landräthe die Specialimpfliſten zurück erhalten, um ſolche nach den Jahrgängen in ihrer Regiſtratur aſſerviren zu laſſen. Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß in den ihnen überwieſenen Kreiſen, incl. der in denſelben belegenen Städte, die Beſtimmungen dieſes Regulativs vollſtändig zur Ausführung gelangen. Etwanige Unregelmäßigkeiten haben ſie ſofort durch Belehrung, und wenn dieſe fruchtlos bleibt, durch wirkſame Strafen zu beſeitigen. 8) Die Kreisphyſiker ſind verpflichtet, die Landräthe bei der allgemeinen Leitung des Impfgeſchäfts zu unterſtützen, vor dem Anfange des allgemeinen Impfgeſchäfts im Kreiſe, den zur Einleitung deſſelben erforderlichen Impfſtoff zu beſchaffen und insbeſondere von dem techniſchen Verfahren der Bezirksimpfärzte, ſo oft ſich dazu Gelegenheit darbietet, Ueberzeugung zu nehmen, wenn ſie Unregelmäßigkeiten vorfinden, auf deren ſofortige Abſtellung hinzuwirken und uns davon Anzeige zu machen. Im Betreff derjenigen Impfbezirke, in

denen ſie das Impfgeſchäft ſelbſt übernehmen, haben ſie die Obliegenheiten und Rechte der Bezirksimpfärzte. 9) Das Schutzpockenimpfungsgeſchäft iſt nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten, welche die Beſtimmungen des gegenwärtigen Regulativs gehörig zu befolgen haben, erlaubt, allen übrigen Perſonen ohne Unterſchied iſt daſſelbe bei Strafe unterſagt. 10) Die Einimpfung des Menſchenpockengiftes iſt Jedem und auch den Medicinalperſonen, bei der auf die muthwillige Verbreitung anſteckender Krankheiten geſetzten Strafe verboten. 11) Der Impfſtoff zu den allgemeinen Schutzpockenimpfungen iſt alljährlich friſch im Monat März und zwar in der Regel aus dem Königl. Impfinſtitute zu Breslau zu entnehmen. Wird der Impfſtoff auf anderm Wege entnommen, ſo haben die Bezirksimpfärzte ſolches in ihrem an den Landrath am Schluſſe des Impfgeſchäfts zu erſtattenden Impfbericht ausdrücklich zu bemerken. Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. Den Bezirksimpfärzten liegt es ob, gegen die Zeit der eintretenden Geſammtimpfungen die Schutzpockenimpfung vorläufig in ihren Wohnorten in Gang zu bringen und auf dieſem Wege ſich mit friſchem Impfſtoff zu verſehen. Sie haben gemeinſchaftlich mit denjenigen Orts-Polizeibehörden, in deren Verwaltungsbezirken die Geſammtimpfungen vorgenommen werden ſollen, dafür zu ſorgen, daß ſich an den dazu beſtimmten Impftagen wenigſtens vier, ſchon acht Tage zuvor geimpfte Kinder an der Impfſtation befinden, von welchen ſodann die zur Impfung gebrachten Impflinge geimpft werden können. Da, wo ſich ſolches nicht auf anderem Wege beſſer einleiten läßt, haben die Orts-Polizeibehörden der Impfſtation, nach genommener Rückſprache mit dem Bezirksimpfarzt, zu veranſtalten, daß zu gedachtem Zweck vier geſunde Impflinge acht Tage vor der Geſammtimpfung in den Wohnort des Impfarztes geſchickt und daſelbſt geimpft werden. Die Eltern oder Angehörigen ſolcher Impflinge erhalten dafür, in ſofern ſie darauf Anſpruch machen, bei freier Fuhre, aus der Gemeindekaſſe eine angemeſſene Entſchädigung jeder von 10 bis 20 Sgr. Zur Weiterimpfung ſoll nur Lymphe aus den vollkommenſten Puſteln geſunder Impflinge, die weder aufgeſcheuert, noch mit Schorfen bedeckt ſind, genommen werden. Von Impflingen, bei denen nur eine Vaccine-Puſtel zur Ausbildung gelangt iſt, darf kein Impfſtoff zur Fortpflanzung genommen werden, ſo wie auch von mehreren Puſteln immer eine oder zwei unverletzt gelaſſen werden müſſen. Gewöhnlich bildet ſich, beſonders bei tiefen Impfſtichen, im Mittelpunkt der Ober-

fläche der ächten Puſtel ein kleiner nabelähnlicher Schorf, als Produkt der vorhergegangenen Verletzung der Haut durch den Impfſtich. Unter dieſem Schorfe befindet ſich ein Tröpfchen eiteriger Flüſſigkeit, die ſich leicht mit der klaren Lymphe, bei unvorſichtigem Einſtechen in die Puſtel vermengt, ſolche trüb und milchigt macht und ihre anſteckende Kraft zu ſchwächen ſcheint. Man muß daher entweder mit großer Behutſamkeit die Puſtel am Rande öffnen, und die Berührung des mit dem kleinen Schorfe bedeckten Mittelpunktes vermeiden, oder denſelben zuvor mit der Lanzette ſanft erheben, die darunter befindliche eiterige Flüſſigkeit mittelſt eines feinen leinenen Läppchens abtrocknen, worauf man auch die Puſtel im Mittelpunkt öffnen und ſolche ſchneller von der waſſerhell bleibenden Lymphe entleeren kann. Den Eltern iſt einzuſchärfen, daß die Puſteln vor dem Abſcheuern, Kratzen, Zerdrücken ꝛc. ſorgfältig gehütet und deshalb auch die Hemden der Impflinge wo möglich mit weichen, ungeſteiften und weiten Aermeln verſehen werden müſſen. In der Regel iſt die Impfung an jedem Oberarme mittelſt dreier Impfnadel- oder Lanzettſtiche oder mittelſt eben ſo vieler kleiner Querſchnitte zu bewirken, und wenn hiervon abgegangen wird, ſo iſt dieß in der Impfliſte zu bemerken. Alle unnöthige Schmerzen erregende und ſolche Impfmethoden, welche eine heftige Entzündung zur Folge haben, ſind unterſagt. 12) Die Impfärzte haben die Verpflichtung, am 7. oder 8. Tage nach geſchehener Impfung die Impflinge zu unterſuchen und vom Erfolge der Impfung Ueberzeugung zu nehmen. Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlauf der Schutzpocken, machen ſie darüber den nöthigen Vermerk in der Impfliſte und fertigen das vorgeſchriebene Impfatteſt aus. Hat dagegen die Impfung den erwünſchten Erfolg nicht gehabt, oder ſind alle Puſteln vor dem Reviſionstage abgekratzt, oder ſonſt zerſtört worden, ſo muß die Impfung zum zweiten- und wenn auch dieſe ohne Erfolg bleibt, zum drittenmal wiederholt und demnächſt der Erfolg in der Impfliſte vermerkt, oder wenn auch die dritte Impfung fehlgeſchlagen, der Name des betreffenden Individui in die für das nächſte Jahr beſtimmte Impfliſte übertragen werden. Privatimpfärzte haben im letztern Fall ein Atteſt über die dreimal ohne Erfolg wiederholte Impfung auszuſtellen.

III. Remuneration der Bezirksimpfärzte, Geſtellung der Reiſegelegenheit für dieſelben.

1) Für einen ganzen Geſchäftstag werden den Bezirksimpfärzten 1 Rthlr. 15 Sgr. bewilligt. Als ein ganzer Geſchäftstag ſoll erachtet werden, an welchem an 30 Indivi-

duen entweder die Impfung oder die Reviſion des Erfolgs der Impfung vollzogen wird und zwar ohne Unterſchied, ob zur Vollziehung des Geſchäfts eine Reiſe nöthig geweſen oder nicht. Da nun aber zu einer jeden vollendeten Schutzimpfung zwei Termine, nämlich der Impf- und der Reviſionstermin nöthig ſind, ſo werden den Bezirksimpfärzten für die gelungene Impfung und die Reviſion von 30 Individuen 3 Rthlr. bewilligt, wobei indeß für etwa fehlgeſchlagene Impfungen nichts liquidirt werden darf. Hiernach erhalten die Bezirksimpfärzte für die gelungene Impfung von 100 Individuen 10 Rthl., für jede einzeln gelungene Impfung 3 Sgr. Die Landräthe haben mit Zuziehung der Kreisphyſiker nach dieſen Sätzen und den Angaben der in vorgeſchriebener Art beſcheinigten Impfliſten, die Liquidationen der Bezirksimpfärzte zu prüfen, und nachdem ſolche richtig befunden oder rectificirt ſind, die dießfälligen Beträge von jeder Ortscommune beſonders, durch die Orts-Polizeibehörde einzuziehen und an die betreffenden Bezirksimpfärzte ſpäteſtens bis zum letzten December des betreffenden Jahres zu zahlen. Hinſichtlich der Einziehung der gedachten Remuneration von den einzelnen Zahlungspflichtigen wird Folgendes feſtgeſetzt: Die Unvermögenden werden durch die Orts-Armenkaſſe vertreten, wobei der Ortscommune überlaſſen bleibt, wenn vermögende und zur Vertretung geſetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden ſind, von denſelben die für die Unvermögenden geleiſteten Beiträge wieder einzuziehen. Nach der Analogie des vorgedachten Edicts vom 21. Juni 1815, ſoll nach Maaßgabe der Vermögensverhältniſſe der verſchiedenen Zahlungspflichtigen, die Remuneration der Bezirksimpfärzte nach den Sätzen à 4, 3, und 2 Sgr. von den Zahlungspflichtigen eingezogen werden. Wenn z. B. in einer Gemeinde 6 Individuen mit Erfolg geimpft ſind, ſo erhält der Impfarzt dafür à 3 Sgr. — 18 Sgr. Leben ſämmtliche Zahlungspflichtige in gleichen Vermögensverhältniſſen, ſo zahlt jeder derſelben 3 Sgr., ſind dagegen von denſelben zwei in geringern Vermögensverhältniſſen, ſo zahlen dieſe . . . à 2 Sgr. — 4 Sgr.

zwei in mittlern	à 3	- —	6 -
zwei in beſten	à 4	- —	8 -
		Summa	18 Sgr.

Für den Fall, daß der Kreis-Communal-Vorſtand dazu ſeine Einwilligung ertheilt, kann der Geſammtbetrag der den Bezirksimpfärzten nach vorſtehenden Beſtimmungen für die im Kreiſe bewirkten Impfungen zu gewährenden Remuneration, aus der Kreis-Communalkaſſe gezahlt werden. Uebrigens finden ſämmtliche wegen der Remuneration der

Bezirksimpfärzte im Vorſtehenden gegebenen Beſtimmungen keine Anwendung, wenn in dieſer Beziehung zwiſchen den Bezirksimpfärzten und den Communen ein beſonderes Abkommen Statt finden, oder noch getroffen werden ſollte. 2) Die Geſtellung der Reiſegelegenheit für die Bezirksimpfärzte liegt der oder denjenigen Communen ob, in Betreff deren der Impf- oder Reviſionstermin, welcher die Reiſe erforderlich macht, angeſetzt iſt. Die Orts-Polizeibehörde iſt verpflichtet, dem Bezirksimpfarzt zu der von letzterem acht Tage zuvor zu beſtimmenden Zeit eine angemeſſene Reiſegelegenheit zu ſtellen. Erfolgt die Geſtellung derſelben nicht pünktlich, ſo bleibt der Impfarzt befugt und verpflichtet, ſofort zur bevorſtehenden Reiſe eine Reiſegelegenheit zu dingen, damit die Abhaltung des Impf- oder Reviſionstermins nicht verzögert werde. In einem ſolchen Falle hat der Bezirksimpfarzt die Quittung über das bezahlte Fuhrlohn dem Landrath einzuſenden und letzterer den Betrag nach Befinden der Umſtände von der Orts-Polizeibehörde, oder wenn dieſe in der Sache nichts verſchuldet hat, von den zur Geſtellung der Reiſegelegenheit Verpflichteten einzuziehen, und dem Impfarzte zu erſtatten. Diejenigen Gemeinden, welche kein Pferdegeſpann halten, müſſen ſich mit dem Bezirksimpfarzt über die Vergütigung wegen der benöthigten Fuhre einigen. Uebrigens ſteht es den Communen frei, wegen der in Impfungsangelegenheiten zu ſtellenden Reiſegelegenheit ein Abkommen mit den Bezirksimpfärzten zu treffen und denſelben gegen ein beſtimmtes Entſchädigungs-Quantum die Beſchaffung der Reiſegelegenheit zu überlaſſen.

Nachtrag.

Bei gehöriger Ausführung der im Vorſtehenden gegebenen Beſtimmungen iſt zwar das Impfgeſchäft in Anſehung der alljährlich Nachgebornen ſicher geſtellt; da indeß dieſes Geſchäft in früheren Jahren nicht überall vollſtändig zur Ausführung gekommen iſt und ſich deßhalb beſonders unter den bereits herangewachſenen Individuen manche Pockenfähige vorfinden, ſo wird in Betreff derſelben noch Folgendes feſtgeſetzt: 1) Sämmtliche Orts-Polizeibehörden, die der Städte mitbegriffen, haben bis zum 1. Mai 1826 nach dem Schema D. eine Liſte der in ihrem Geſchäftsbezirk befindlichen vom 1. Januar 1811 bis zum letzten December 1824 Gebornen anzufertigen. 2) Diejenigen der hierunter Begriffenen, welche ein ärztliches Atteſt darüber beibringen können, entweder, daß ſie mit Erfolg geimpft ſind, oder die wahren Menſchenpocken überſtanden haben, müſſen dieſe Atteſte noch vor dem pro 1826 an ihrem

Wohnorte abzuhaltenden allgemeinen Schutzpockenimpfungstermine der Orts-Polizeibehörde vorlegen. Dieſe hat den Inhalt dieſer Atteſte in die ad 1 gedachte Liſte einzutragen. 3) Alle übrigen der ad 1 gedachten Individuen, welche dergleichen Atteſte nicht beibringen können, müſſen ſich nach näherer Beſtimmung der Orts-Polizeibehörde, welche dieſerhalb zuvor Rückſprache mit dem Bezirksimpfarzt zu nehmen hat, zu dem in Betreff ihres Wohnortes pro 1826 angeſetzten allgemeinen Impf- oder Reviſionstermine einfinden. Denjenigen dieſer Individuen, an welchen der Bezirksimpfarzt die charakteriſtiſchen Narben der Schutzpocken oder der wahren Menſchenpocken vorfindet, hat derſelbe über dieſen Befund ein Atteſt in vorgeſchriebener Art auszufertigen, und den Inhalt dieſer Atteſte gleichfalls in die ad 1 gedachte Liſte einzutragen; alle übrigen Individuen, an welchen dergleichen charakteriſtiſche Narben entweder gar nicht vorgefunden werden, oder deren Pockenfähigkeit zweifelhaft erſcheint, hat der Bezirksimpfarzt, wenn ſonſt kein Hinderniß entgegen ſteht, zu impfen, und wenn die Impfung von Erfolg iſt, ſolches in die ad 1 gedachte Liſte einzutragen, desgleichen auch die vorgeſchriebenen Impfatteſte zu ertheilen. Bei denjenigen Individuen, welche wegen Krankheit ꝛc. nicht geimpft werden können, oder bei denen die Impfung fehlgeſchlagen, worüber der nöthige Vermerk in mehrgedachter Liſte zu machen iſt, muß die Impfung im Jahre 1827 ausgeführt und reſp. wiederholt werden. 4) Vor dem 1. October 1826 haben die Orts-Polizeibehörden die ad 1 gedachten nach den Beſtimmungen ad 2 und 3 ausgefüllten Liſten den Landräthen einzureichen. Die Letzteren haben zu prüfen, ob die Liſten nach vorſtehenden Beſtimmungen gehörig geführt und ausgefüllt ſind. Diejenigen Liſten, in Rückſicht derer ſich nichts zu erinnern findet, haben ſie in ihren Regiſtraturen aufbewahren zu laſſen, die übrigen Liſten, welche entweder unvollſtändig geführt ſind, oder welche noch mehrere Individuen nachweiſen, bei denen die Impfung im Jahre 1827 zu wiederholen iſt, haben ſie den Orts-Polizeibehörden mit der nöthigen Anweiſung zur Vervollſtändigung zurückzugeben und im Jahre 1827. ſich wieder vorlegen zu laſſen. In dem von den Landräthen und Kreisphyſikern uns pro 1826 zu erſtattenden Hauptimpfberichte iſt in einem Nachtrage anzuzeigen, ob? und wie? die Beſtimmungen dieſes Nachtrags gegenwärtiger Verordnung zur Ausführung gekommen und im Betreff der vom 1. Januar 1811 bis ultimo December 1824 Gebornen eine ſummariſche Nachweiſung der im Jahre 1826 in jedem Impfbezirk a, mit Erfolg Geimpften b, ohne

Erfolg geimpften und c, zur Impfung für das Jahr 1827 Notirten, beizulegen. Breslau den 5. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung. *)

Verordnung der Königl. Regierung zu Magdeburg, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 17, S. 143.)

Die Kuhpocke hat ihre ſegensreiche Kraft bewährt; über alle Zweifel erhaben ſteht ſie da, als ein ſicherer Schutz vor jener furchtbaren Seuche, deren Andenken noch jetzt die Gemüther mit Schrecken erfüllt, jener Seuche, der viele Millionen als Todesopfer gefallen ſind, die Unglückliche ohne Zahl gehäuft hat, welche in der Zerſtörung der edelſten ihrer Sinne, in der Verunſtaltung, Verkrüppelung ihres Körpers die bejammernswerthen Spuren jener fürchterlichen Seuche ihre ganze Lebenszeit hindurch mit ſich umhertrugen. Dieſe, aus unzähligen unleugbaren Erfahrungen vieler Jahre hervorgegangene und immer allgemeiner gewordene Ueberzeugung war das kräftigſte und geeignetſte Mittel, um das Mißtrauen, welches mehrere in die wahrhaft ſchützende Kraft der Kuhpocken ſetzten, um die mannigfachen Vorurtheile zu überwinden, welche leider nur zu lange Zeit der Verbreitung der Schutzpocken große Hinderniſſe in den Weg gelegt haben, und es dürfte wohl nicht leicht Jemand mehr gefunden werden, der es zu verkennen im Stande wäre, welche große Wohlthat den Bewohnern der Staaten in der Einführung der Schutzpockenimpfung dargeboten iſt, der in dankbarer Anerkenntniß der ſegensreichen Wirkungen der immer mehr verbreiteten Schutzpockenimpfung es nicht fühlen ſollte, wie ein jeder Einzelne im Staate den Beruf in ſich trage, zur Beförderung dieſes großen, der Menſchheit ſo heilbringenden Zweckes nach beſten Kräften mitzuwirken. Daß ſolche Geſinnungen unter den Bewohnern unſers Departements die herrſchenden ſind, davon haben wir uns aus der mit jedem Jahre wachſenden Zahl der Geimpften in unſerm Departement mit Vergnügen überzeugt. Mit einem keine Aufopferung, keine Beſchwerden ſcheuenden höchſt lobenswerthen Eifer ſind die Aerzte unabläſſig bemüht geweſen, der Schutzpockenimpfung überall Eingang zu verſchaffen und mit immer dankbarer Anerkenntniß und immer ſteigender Bereit-

*) Hier folgen die Schemata zum Impfſcheine und zu den Liſten, wie in der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 12. Novbr. 1824, (ſ. oben S. 755 bis 757).

willigkeit haben auch Eltern ſich des ihnen dargebotenen Schutzmittels für ihre Kinder bedient. Dagegen hat die, ſelbſt im Laufe des verfloſſenen Jahres bei Gelegenheit der an einigen Orten unſers Departements ausgebrochenen ächten Blattern gemachte Erfahrung bewieſen, daß dieſes doch noch nicht ganz allgemein der Fall iſt, und die von unſerer Seite erlaſſenen Ermahnungen, ſo wie die von uns getroffenen Einrichtungen nicht hinreichen, um das Publikum vor der verheerendſten aller Seuchen zu ſchützen, und das Impfgeſchäft ſo zu ordnen, daß man ſich überzeugt halten könne, daß ſämmtliche Pockenfähige auf eine zweckmäßige Weiſe im gehörigen Alter geimpft werden. Um nun dieſen Zweck endlich ſo vollkommen als möglich zu erreichen, haben wir auf den Grund der höhern Orts bei uns eingegangenen allgemeinen Beſtimmungen nachfolgende Vorſchriften in eine umfaſſende Verordnung zuſammengeſtellt, welche überall auf das pünktlichſte und gewiſſenhafteſte zu befolgen iſt. §. 1—9. (wörtlich wie in der Verordnung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 12. Novbr. 1824, ſ. oben S. 738 bis 742, nur mit Veränderung der Jahreszahlen um ein Jahr ſpäter, und daß ſtatt der Bürgermeiſtereien hier die Ortsbehörden genannt ſind). §. 10. In Magdeburg iſt die Einrichtung getroffen, daß von dem daſelbſt als öffentlichen Impfarzt angeſtellten Stadtchirurgus Hoppe das ganze Jahr hindurch wöchentlich ein Paar Kinder mit Schutzpockenlymphe geimpft werden, damit es niemals an friſchem Impfſtoff mangele, und der eben genannte Impfarzt auf Verlangen die andern Aerzte des Regierungsbezirks, die ſich deshalb an ihn zu wenden haben, zu jeder Jahreszeit damit verſehen könne. Den Phyſikern der übrigen Kreiſe liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß auch in andern größern Städten unſers Departements, wo es ausführbar iſt, zu demſelben Zwecke gleiche Einrichtungen getroffen werden. §. 11—16. (wörtlich wie in der Verordnung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 12. Novbr. 1827, ſ. oben S. 742 bis 744). §. 17. Dieſe alljährig vorzunehmenden öffentlichen Geſammtimpfungen beginnen mit dem Mai jeden Jahres und müſſen vor dem erſten Octbr. beendigt ſein. Die Herren Landräthe werden im Verein mit den Impfärzten in dieſem Zeitraume die Termine zu den öffentlichen Impfungen nach den Lokalverhältniſſen und wie ſie namentlich den Landbewohnern am wenigſten läſtig werden, reguliren. §. 18. Dieſe öffentlichen Geſammtimpfungen werden durch eigends dazu ernannte öffentliche Impfärzte, über deren Anſtellung das Erforderliche an die Herren Landräthe und Phyſiker

des Departements von uns verfügt worden, bewirkt. Es erhält ein jeder dieſer Impfärzte für jeden Impf- und jeden Reviſionstag bei den Geſammtimpfungen 2 Thlr., und für die Impfſtationen, die außerhalb des Wohnorts dieſer Impfärzte liegen, eine verhältnißmäßige ortsgebräuchliche Remuneration an Fuhrkoſten. §. 19. Der Impfung ſowohl, als der acht Tage nachher erfolgenden Unterſuchung (§. 20) muß jedesmal ein von den reſp. Herren Landräthen oder Magiſträten zu beſtimmender Deputirter der Behörde jeden Orts beiwohnen, zu welchem die zu impfenden oder geimpften Kinder gehören. Dieſer füllt die offengebliebenen Columnen der Impfliſten aus, während der Impfarzt impft, oder die vorhandenen Pocken unterſucht. §. 20 bis 29. (wie in der Verordnung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 12. Novbr. 1824, ſ. oben S. 745—749, nur daß ſtatt der Bürgermeiſter und Bürgermeiſtereien die Ortsbehörde und der Ortsvorſteher genannt ſind, ſodann:) Außerdem hat das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten uns aufgegeben, alljährlich eine Liſte der einzelnen Impfärzte mit ſummariſcher Angabe der von ihnen mit und reſp. ohne Erfolg verrichteten Impfungen mit unſerm Generalberichte einzureichen, weshalb daher ſämmtliche Impfärzte beſondere Liſten über die von ihnen im Laufe des ganzen Jahres verrichteten Impfungen mit Angabe des Erfolges derſelben zu führen, und dieſe vor dem 20. Jan. an die betreffenden Kreisphyſiker einzureichen haben. Letztere ſtellen aus denſelben hierauf die oben erwähnte Liſte für ihren Kreis zuſammen, und zwar die Reihefolge der einzelnen Impfärzte, nach der Geſammtzahl ihrer mit Erfolg verrichteten Impfungen geordnet, und reichen dieſelben gleichzeitig mit der von dem Landrathe jedes Kreiſes einzuſendenden Hauptliſte bei uns ein. §. 30 und 31. (wie im Düſſeldorfer Amtsblatt ſ. oben S. 750.) Magdeburg den 8. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

(Unter A. B. C. folgen dann die Schemata zum Impfſcheine und zu den Liſten, wie in der Düſſeldorfer Verordnung, ſ. oben S. 755 bis 757).

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 17, S. 169. Erneuert unter dem 7. April 1827 im Amtsblatte 1827, St. 16, S. 134.)

Obgleich die Schutzpockenimpfung in den meiſten Gegenden unſeres Regierungsbezirks ſeit vielen Jahren von

den Aerzten mit lobenswerthem Eifer betrieben worden iſt, und ein großer Theil der Eltern ſich dieſes Schutzmittels für ihre Kinder ohne nähere Aufforderung bedient, ſo hat dennoch die Erfahrung bewieſen, daß dieſes nicht allgemein der Fall iſt, und daß die früher deshalb erlaſſenen Verordnungen nicht hinreichen, um das Publikum vor der verheerendſten aller Seuchen zu ſchützen, und das Impfgeſchäft ſo zu ordnen, daß man ſich überzeugt halten könne, daß ſämmtliche Pockenfähige auf eine zuverläſſige Weiſe im gehörigen Alter geimpft werden. Um dieſen Zweck zu erreichen und zugleich den Eltern die Erfüllung der, ihnen in dieſer Hinſicht obliegenden Pflichten ſo viel möglich zu erleichtern, haben wir uns bereits im Jahre 1821 nach zuvor eingeholter Genehmigung des hohen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, bewogen gefunden, die Eintheilung der landräthlichen Kreiſe in angemeſſene Impfbezirke anzubefehlen, und durch unſere Circular-Verfügung an ſämmtliche Herren Landräthe und Kreis-Medicinalbeamte vom 11. April 1821 anzuordnen, wie es mit den Schutzblatternimpfungen in dieſen Bezirken und der Controlle derſelben gehalten werden ſolle. Der Umſtand, daß ſeit jener Zeit in verſchiedenen Kreiſen unſers Regierungsbezirkes die Menſchenblattern auf mannichfache Weiſe eingeſchleppt, zum Ausbruche gekommen, und jedesmal eine ſo bedeutende Menge pockenfähiger Individuen dabei zu Tage gekommen iſt, daß die angeordneten Zwangsimpfungen in allen inficirt geweſenen Ortſchaften große Zahlen bis dahin ungeimpft gebliebener älterer und jüngerer Menſchen ergeben haben, — hat uns veranlaßt, dieſen Gegenſtand aufs neue in ſorgfältige Berathung zu nehmen, in Folge deren, nachſtehende Vorſchriften nunmehr überall in Anwendung zu bringen und genau zu befolgen ſind: §. 1. Außer der ſchon beſtehenden Eintheilung jedes landräthlichen Kreiſes in Impfbezirke, werden künftig von den Landräthen und Kreis-Medicinalbeamten gemeinſchaftlich, in jeglichem Bezirke gewiſſe Impfſtationen eingerichtet, welche ſo gelegen ſein müſſen, daß die, zu jeder Station zu rechnenden Ortſchaften höchſtens eine halbe Meile von derſelben entfernt ſind, damit die Impflinge ohne zu große Beſchwerde zur Impfſtation getragen werden können. In dieſen Stationen werden von den Impfärzten in dem Zeitraum vom 1. Juni bis zum letzten Septbr. jeden Jahres öffentliche Geſammtimpfungen vorgenommen, und volle 14 Tage vorher den, zu der fraglichen Station gehörigen Einwohnern bekannt gemacht. §. 2. Ein Jeder iſt ſchuldig, in den nächſten Tagen nach der eben gedachten Bekannt-

machung anzuzeigen, ob er im Laufe des Jahres ſein Kind von einem Privatarzte impfen laſſen wolle, oder wenn ein ſolches erkrankt iſt. Ueber die ihm zugeſtoßene, die Impfung nicht geſtattende Krankheit, hat er das Atteſt eines approbirten Arztes oder Wundarztes der Ortspolizeibehörde vorzulegen, welche ſolches ohne Aufſchub den betreffenden Impfärzten einzureichen hat. Macht er ſich hierbei einer Verſäumniß ſchuldig, ſo wird er in Einen Thaler Strafe genommen. §. 3. Dagegen wird derjenige Impfarzt, welcher an einem feſtgeſetzten Tage auf der Impfſtation nicht erſcheint, und keinen andern Arzt oder Wundarzt als Stellvertreter geſtellt hat, in eine Strafe von 5 Thlr. genommen. §. 4. Die Impfung geſchieht auf dieſen Stationen von Arm zu Arm. Der Impfarzt hat daher dafür zu ſorgen, daß zwei bis vier Kinder aus der Nachbarſchaft, welche zu gehöriger Zeit vaccinirt ſind, an dem beſtimmten Impftage auf der Station eintreffen, um davon friſchen Stoff entnehmen zu können. Hat jedes 6 Blattern, ſo kann, wenn auch noch eine Blatter an jedem Kinde geſchont wird, aus jeder Puſtel für eine beträchtliche Anzahl Kinder Impfſtoff entnommen werden. Es iſt nur nöthig, daß jede Pockenzelle mit einer feinen ſtählernen Nadel geöffnet werde, die Blatter behält alsdann ihre Geſtalt, und der Impfling empfindet bei der Oeffnung der Blatter nicht den geringſten Schmerz. Zugleich muß mit einer guten Impfnadel die Einimpfung behutſam ſo geſchehen, daß der einfache Impfſtich kaum etwas Blut giebt. §. 5. Jeder Impfling wird den achten Tag nach der Impfung, an welchem ſich der Impfarzt, bei Vermeidung der §. 3 beſtimmten Strafe, wiederum am Stationsorte einzufinden hat, in dieſem Orte zur Reviſion geſtellt. Geſchieht dieß nicht, ſo treten die §. 2 enthaltenen Beſtimmungen bei der erſten Geſtellung ein, ſo weit ſie hier Anwendung finden. §. 6. Ueber den richtigen Befund am Reviſionstage bekommt ſofort jeder Impfling oder deſſen Angehörige einen Schein nach dem hier beiliegenden Schema A. Hat die Impfung nicht den gewünſchten Erfolg gehabt, ſo wird dieß in eben dieſem Atteſte am Schluſſe angemerkt. Die Impfung muß in eben dieſem Falle in Zwiſchenräumen von wenigſtens zwei Monaten zum zweiten, und wo es nöthig iſt, zum dritten Male mit größter Sorgfalt wiederholt, und daß dieß geſchehen, den Impflingen oder deren Angehörigen jedesmal beſcheinigt werden. Tritt ein ſolcher Fall ein, ſo wird der Impfarzt darauf Bedacht nehmen, die Nachimpfung mit der möglichſten Erſparung der Koſten zu veranſtalten, entweder auf einer nahen Impfſtation oder in ſeiner Woh-

nung. — Die Angehörigen von Impflingen, die durch Krankheiten, welche ihnen oder dieſen zuſtoßen, verhindert werden, am Reviſionstage zu erſcheinen, haben darüber jedesmal ein Atteſt des Predigers oder der Ortspolizeibehörde beizubringen. Wünſchen ſie, nach gehobenem Hinderniß, bald darauf eine Nachimpfung, welche der Sicherheit wegen unvermeidlich iſt, ſo kann ſie bei Armen nur in der nächſten Geſammtimpfung, oder in der Behauſung des Impfarztes geſchehen, wohin ſie denn den Impfling ſowohl zur Impfung als auch zur Nachreviſion geſtellen müſſen. Vermögende ſind aber in einem ſolchen Falle gehalten, die Nachimpfung taxmäßig zu bezahlen. §. 7. Um nun über dieſe Impfungen die erforderlichen Liſten zu erhalten, iſt es nothwendig, und wird hiermit angeordnet: a) daß alle Impffähige jeglicher Impfſtation, alſo alle diejenigen, welche bisher noch nicht die Menſchenblattern oder die Schutzblattern gehabt haben, ſorgfältig ermittelt und deren Namen in eine beſtimmte Liſte nach fortlaufender Nummer eingetragen werden, zu dieſem Zwecke ſind b) ſofort in jedem zur beſtimmten Impfſtation gehörigen Orte, die Orts-Polizeibehörden und ein approbirter Arzt oder Wundarzt von dem Landrathe mit Auftrag zu verſehen. Sodann ſind c) alle dieſe Liſten der einzelnen Ortſchaften an den Ortsvorſtand der Impfſtation einzuſenden, welcher daraus eine Generalliſte zum Gebrauche des Impfarztes formirt, und ſie dieſem bei deſſen Ankunft zur Dispoſition ſtellt. §. 8. Nachdem dieſe Beſtimmungen für das erſtemal in allen Kreiſen, Bezirken und Stationen befolgt ſind, wird es künftig nur nöthig ſein, und wird hiermit vorgeſchrieben: a) daß die Herrn Prediger jedes zu einer Impfſtation gehörigen Ortes vollſtändige Liſten aus den Kirchenbüchern extrahiren, welche die Neugebornen für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. Mai des, der Impfzeit vorangehenden Jahres enthalten und dieſe Liſten an die Orts-Polizeibehörden in den erſten Tagen des Mai, alſo vor Anfang der Impfzeit abgeben. b) Die Orts-Polizeibehörden haben dieſe Impfliſten dadurch zu vervollſtändigen, daß ſie die im Orte neu angeſiedelten Impffähigen, nach vorgängiger Unterſuchung, durch einen Arzt oder Wundarzt darin nachtragen. Hiernächſt haben ſie dieſe Impfliſten ohne Zeitverluſt, und ſpäteſtens Mitte Mai an den Ortsvorſtand der Impfſtation einzuſenden, welcher ſie im Generalwerk zuſammen zu ſtellen hat. §. 9. Auf dieſe Weiſe werden die Impfärzte der einzelnen Stationen im Stande ſein, diejenigen Tabellen zu führen, welche hiermit nach Anleitung der Beilage B. vorgeſchrieben worden. Zugleich wird hiermit angeordnet, daß der Ortsvorſtand bei

den Impfungen gegenwärtig ſein müſſe, um die bei den Impfungen nöthigen Erläuterungen zu geben. §. 10. Niemand kann gewehrt werden, die Impfungen ſeiner Angehörigen von einem andern qualificirten Arzte oder Wundarzte beſorgen zu laſſen. Dieſe Impfärzte werden aber hierdurch verpflichtet, dergleichen Privatimpfungen in eine der angegebenen gleiche Liſte einzutragen, dieſe am Schluſſe des Jahres, und zwar vor dem 15ten Januar, den Herren Landräthen oder Polizeibehörden, zu deren Kreiſen oder Diſtrikten die Impflinge gehören, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Rthlr. pünktlich einzureichen, damit hiernach die obigen Liſten die gehörige Vollſtändigkeit erhalten, und künftig überſehen werden könne, daß Niemand ungeimpft geblieben iſt. §. 11. Aus den ſämmtlichen Stations-Impfliſten wird nach Jahresſchluß eine ſummariſche Ueberſicht nach dem hierbei liegenden Schema C. von den Hrn. Landräthen oder Polizeibehörden angefertigt, und mit einem von den Herrn Kreisphyſicis, auf den Grund der Specialliſten abgefaßten, und den landräthlichen oder Polizeibehörden übergebenen Generalbericht an uns, im Laufe des Februar jeden Jahres unfehlbar, und bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Rthlr., von letztern eingereicht. §. 12. Das Impflokal, wozu auch die Schulen genommen werden können, muß ſo beſchaffen ſein, daß der Impfarzt und die Impflinge den nöthigen Platz finden. Es iſt überall von den Orts-Polizeibehörden auszumitteln, und den Impfärzten zu überweiſen. Die Schullehrer auf dem Lande müſſen dem Impfarzte bei Eintragung der Anmerkungen in die Rubriken der Impfliſten behülflich ſein. §. 13. Die allgemeine Impfung wird an jeder Impfſtation ſo lange ohne Unterbrechung fortgeſetzt, bis alle zur Impfung beſtellten Individuen geimpft ſind. Von den gegenwärtigen Impflingen müſſen diejenigen zuerſt an die Reihe kommen, welche am entfernteſten von der Station wohnen. Ein einmal erſchienenes Kind, das impffähig iſt, darf nicht ungeimpft entlaſſen, oder auf einen andern Tag beſtellt werden. — In größern Städten, wo es nicht möglich iſt, alle Impfungen in Einem Tage zu bewirken, müſſen von den Orts-Polizeibehörden Impfreviere eingerichtet, und darin eben ſo, wie in den Stationen verfahren werden. §. 14. Was die Koſten für die Geſammtimpfungen in den Stationen betrifft, ſo werden ſie durch Vertheilung auf die einzelnen Impflinge, nach den Grundſätzen, welche bereits durch unſere obengedachte Verfügung vom 11. April 1821 feſtgeſtellt ſind, dergeſtalt aufgebracht, daß für jeden Impfling, je nach den Vermögensumſtänden der Eltern, 2½ geſchrieben

„zwei und ein halber“ bis 5 geſchrieben „fünf Silbergroſchen“ gezahlt werden. In welche dieſer beiden Zahlungsklaſſen der Impfling gehöre, darüber entſcheidet zunächſt der Ortsvorſtand der Impfſtation, und bei vorhandener Differenz der Landrath des Kreiſes. §. 15. Zur Sammlung dieſer Beiträge iſt in jeder Impfſtation der Ortsvorſtand, oder ein anderes paſſendes Individuum aus der Impfſtation von dem Landrathe zu ernennen, und der ernannte Commiſſarius iſt verpflichtet, die daraus entſtandene Kaſſe, nebſt Nachweiſung darüber, dem betreffenden Herrn Landrathe, unmittelbar nach Beendigung der §. 1 beſtimmten Impfzeit zu überſenden. §. 16. Dieſe Beiträge, und die §§. 2, 3, 5 und 10 beſtimmten Strafen, über welche letztere der Landrath des Kreiſes, mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, allein zu beſtimmen hat, bilden die Schutzblatternimpfungskaſſe des Kreiſes, worüber der Landrath die Aufſicht führt, und die nachher zu beſtimmenden Koſten ohne Anfrage anzuweiſen hat, ſo jedoch, daß alljährlich darüber bei der unterzeichneten Regierung Rechnung abgelegt werden muß. §. 17. Dem Impfarzte werden für jeden Impftag auf der Station 2 Rthlr. Diäten bewilligt, und eben ſo viel für den Reviſionstag. Impft er außer ſeinem Wohnorte, ſo erhält er die Fuhrkoſten, nach den darüber für die Kreis-Medicinalbeamten ergangenen Beſtimmungen, wobei es alſo darauf ankommt, ob der Impfarzt promovirter Arzt, oder Wundarzt ſei. Jeder Impfarzt liquidirt dieſe Koſten, unter Beobachtung der für die Kreis-Medicinalbeamten vorgeſchriebenen geſetzlichen Formalitäten unmittelbar bei dem betreffenden Herrn Landrathe, welcher nach obigen Beſtimmungen ſelbſtſtändig Zahlung zu leiſten hat. §. 18. Außerdem werden das Geſchenk für die Kinder welche für die Impfſtation ausgewählt, zu gehöriger Zeit geimpft ſind, um von ihnen den friſchen Vaccinaſtoff zu entnehmen, à 20 Sgr.; ferner die Koſten für angemeſſenen Transport derſelben und ihre Ueberbringer, wenn es nöthig wird, und die ſehr geringen Auslagen für die Impfſcheine, für deren Ausfertigung jedoch nichts berechnet werden darf, ingleichen für Anſchaffung der Impfliſten, daraus zur Rechnung gebracht. §. 19. Schließlich werden noch die Herren Phyſici verpflichtet, außer den oben vorgeſchriebenen Generalberichten nebſt tabellariſchen Nachweiſungen, am Schluſſe des Jahres eine Liſte der einzelnen Impfärzte, mit ſummariſcher Angabe, der von ihnen mit und reſp. ohne Erfolg verrichteten Impfungen, und zwar die Reihenfolge der einzelnen Impfärzte nach der Geſammtzahl der von ihnen mit

Erfolg verrichteten Impfungen geordnet, mit jenem Berichte einzureichen. Stettin den 10. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. *)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Schutzpockenimpfungslisten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 23, S. 191.)

Den Eltern oder deren Stellvertretern wird hiermit zur Pflicht gemacht, die Impfſcheine, welche über die überſtandenen Schutzpocken ihrer Kinder oder Angehörigen von den Impfärzten ertheilt werden, mit aller Sorgfalt und bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 5 Sgr. für jeden einzelnen Fall aufzubewahren, damit für die Folge jederzeit der Beweis von der geſchehenen Impfung und Sicherſtellung vor Menſchenpocken geführt und bei erfolgloſen Impfungen, die Verantwortung des betreffenden Impfarztes erfordert werden kann. Wir weiſen ſämmtliche Polizeibehörden an, dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und durch häufige Nachfragen nach den ausgefertigten Impfſcheinen, bei den Eltern und Angehörigen der geimpften Kinder dieſelben an ihre Verpflichtung zur Aufbewahrung derſelben zu erinnern. Marienwerder den 28. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorſchriften der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder, die Impfung der Schutzblattern und die polizeilichen Maaßregeln beim Ausbruche der Menſchenpocken betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, außerordentl. Beil. zu St. 23.)

Der Impfung der Schutzblattern iſt als einer, für die Menſchheit eben ſo wichtigen als wohlthätigen Angelegenheit, von jeher unſere beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet geweſen und die in dieſer Beziehung erlaſſenen Anordnungen haben jederzeit den ſegenreichſten Erfolg gehabt, indem in unſerm ganzen Verwaltungsbezirk alljährlich viele Tauſend Individuen mit den Schutzblattern geimpft und dadurch gegen die Pockenſeuche ſicher geſtellt worden ſind. Es gereicht uns zu einer großen Beruhigung, es öffentlich ausſprechen zu können, daß die Behörden und die Impfärzte von allen Seiten mit dem lobenswertheſten Eifer ſich beſtrebt haben, die Schutzblatternimpfung in ihren Geſchäfts-

*) Hier folgen unter A. B. C. die Schemata zum Impfſcheine und zu den Liſten, wie oben S. 755 bis 757.

kreiſen zu fördern, und beſonders ſind wir den ſämmtlichen Herren Landräthen, mehreren Magiſträten und den Herren Kreisphyſikern das Zeugniß ſchuldig, ſtets mit Einſicht und Thätigkeit auf den wohlthätigen Zweck hingewirkt zu haben. Auch haben die Einwohner, mit wenigen Ausnahmen, einen recht verſtändigen Sinn zu Tage gelegt und willig die Hand dazu geboten, daß ihren Pflegebefohlnen die Wohlthat der Schutzblatternimpfung, die ihnen unentgeldlich dargebracht wurde, zu Theil werden konnte. Wenn nun gleich unter ſolchen Umſtänden die Vaccination in unſerm Verwaltungsbezirke ſich in einer vortheilhaften Lage befindet, ſo haben wir uns doch, um die von Zeit zu Zeit erlaſſenen Verfügungen überſichtlich zuſammen zu ſtellen, den Gang der Schutzblatternimpfung an feſte Regeln zu knüpfen und die bisher gemachten Erfahrungen zu benützen, veranlaßt gefunden, dieſe Angelegenheit einer Reviſion zu unterwerfen und nachſtehende allgemeine Verordnung darüber zu erlaſſen. §. 1. Es ſoll alljährlich und zwar in der Regel in dem Zeitraume vom Monat April bis zum Monat September, in allen Kreiſen eine öffentliche unentgeldliche Impfung der Schutzblattern vorgenommen werden und dieſelbe ſich auf alle vorhandenen pockenfähigen, d. h. ſolche Individuen erſtrecken, die weder die natürlichen Menſchenpocken gehabt haben, noch mit den Schutzblattern geimpft worden ſind, oder bei denen die Impfung der letztern ohne vollſtändigen Erfolg geblieben iſt. §. 2. Von den vorhandenen pockenfähigen Individuen iſt in jeder Commune, und zwar in den Städten durch die Magiſträte und auf dem Lande durch die Dorfſchulzen, eine genaue Namenliſte, nach der beigefügten Formel A. in den beiden erſten Monaten jeden Jahres und in dem laufenden, nach Erſcheinung dieſer Verfügung, anzufertigen. In dieſe Liſte ſind alle im Laufe des Jahres hinzukommenden Neugebornen und andere in die Commune eingetretenen Pockenfähigen nachzutragen und es ſind darin die vorgeſchriebenen Fragen über die geſchehene oder nicht erfolgte Impfung kurz zu beantworten. In die Liſte des folgenden Jahres ſind die im abgelaufenen Jahre ungeimpft gebliebenen Individuen zu übertragen, damit jederzeit überſehen werden kann, wer noch zur Impfung gezogen werden müſſe. Dieſe Liſten ſind überall aufzubewahren, um zu allen Zeiten die benöthigten Notizen daraus entnehmen zu können. Bei den Magiſträten kann ſchon die ordnungsmäßige Führung dieſer Liſten vorausgeſetzt werden und wir werden uns von Zeit zu Zeit davon unterrichten, ob unſerer Verfügung Folge geleiſtet werde; auf dem Lande dagegen werden die Herren Landräthe die Dorfſchulzen mit

Anleitung verſehen und ſorgfältig darauf halten, daß die Liſten in der vorgeſchriebenen Art angelegt und fortgeführt werden. Auch dürfen wir hoffen, daß die Herren Prediger und Schullehrer ſolchen Schulzen, die bei dieſem Geſchäfte des Raths bedürfen, ihre Unterſtützung nicht verſagen werden. Die Formulare zu den vorgeſchriebenen Liſten haben die Herren Landräthe in den altländiſchen Kreiſen auf Koſten der Kreiskaſſe in Steindruck fertigen zu laſſen und den Dorfſchulzen unentgeldlich mitzutheilen; die Herren Landräthe in den zur Niederlauſitz gehörigen Kreiſen haben ſich an die ſtändiſche Landes-Deputation zu Lübben zu wenden, welche ſie mit der benöthigten Anzahl von Exemplaren verſehen wird. §. 3. Die Herren Landräthe werden ſich, wie es ſchon für das laufende Jahr geſchehen iſt, alljährlich im Anfange des Monats März die Impfliſten von dem platten Lande ihres Geſchäftskreiſes zur Einſicht durch die Dorfſchulzen vorlegen laſſen, um überſehen zu können, welche und wie viel pockenfähige Individuen in jeder ländlichen Commune vorhanden ſind, wovon die Kreisphyſiker ſummariſch in Kenntniß zu ſetzen ſind. Die Magiſträte dagegen theilen zu derſelben Zeit die Namenliſte der pockenfähigen Perſonen in den Städten denjenigen Impfärzten mit, die in der betreffenden Stadt wohnen und mit der Impfung beauftragt werden. §. 4. Jeder landräthliche Kreis iſt, in Beziehung auf die ländlichen Communen, wie es ſchon bisher ſtattgefunden hat, in Impfdiſtrikte einzutheilen. Die Herren Landräthe haben ſich zu dieſem Zwecke mit den Herren Kreisphyſikern zu berathen und die Eintheilung ſo zu machen, daß diejenigen Ortſchaften und einzelnen Etabliſſements zu einem Impfdiſtrikte vereinigt werden, die nicht weiter als eine halbe Meile von einander entfernt liegen. Für jeden Impfdiſtrikt iſt eine Ortſchaft als Stationspunkt oder Sammelplatz für die Impflinge zu beſtimmen, wobei darauf zu ſehen iſt, daß nach den verſchiedenen Richtungen die Entfernung der zum Diſtrikte gehörigen Ortſchaften möglichſt abgekürzt werde. Zur Bewirkung der Impfung iſt in jedem Stationsorte ein paſſendes Lokal zu wählen, wozu ſich die Krug- und Schulſtuben am beſten eignen werden. §. 5. Da die Impfung der Schutzblattern mit Zuverſicht nur Sachverſtändigen übertragen werden kann, ſo ſoll die Ausübung derſelben forthin nur approbirten Aerzten und Wundärzten verſtattet ſein, außerdem aber ſich niemand damit befaſſen dürfen. §. 6. Demzufolge haben die Herren Landräthe, nach genommener Rückſprache mit den Herren Kreisphyſikern die Impfdiſtrikte unter die im Kreiſe wohnenden Medicinalperſonen zu vertheilen und zwar in der

Maaßgabe, daß jedem Impfarzt diejenigen Diſtrikte zugewieſen werden, welche ſeinem Wohnorte zunächſt gelegen ſind. Zugleich ſind die Tage zu verabreden, an welchen in jedem Diſtrikte die Impfung und die Reviſion erfolgen ſoll. §. 7. Iſt dieß geſchehen, ſo machen die Herren Landräthe mittelſt Umlaufſchreibens, ſpäteſtens 14 Tage vor dem Anfange der öffentlichen Impfung, im Kreiſe bekannt, welche Ortſchaften und Etabliſſements zu jedem Impfdiſtrikte gelegt, und welche Stationspunkte beſtimmt worden ſind, desgleichen an welchen Tagen in jedem Diſtrikt und durch welchen Impfarzt die Impfung und Reviſion erfolgen ſoll, wobei die Einwohner, die nicht etwa bereits auf eigne Koſten für die Impfung ihrer Pflegebefohlnen geſorgt und dieß nachgewieſen haben ſollten, die in der Ortsliſte verzeichneten pockenfähigen Individuen an den beſtimmten Tagen nach den nahmhaft gemachten Stationsorten zur Impfung und Reviſion zu bringen, verpflichtet ſind. Die Herren Kreisphyſiker ihrer Seits ſetzen jeden Impfarzt ihres Geſchäftskreiſes davon in Kenntniß, welche Impfdiſtrikte ihm überwieſen werden und an welchen Tagen die Impfung und Reviſion in jedem derſelben vorgenommen werden ſoll. In den Städten haben die Magiſträte durch öffentlichen Ausruf und Anſchlag bekannt zu machen, welche Medicinalperſonen die Impfung der Schutzblattern übernommen haben und an welchen beſtimmten Tagen in jeder Woche die Impfung ſtatt finden wird, wobei die Einwohner anzuweiſen ſind, die verzeichneten Impflinge, während des zur öffentlichen Impfung beſtimmten Zeitraums, zur Vaccination und Reviſion herbeizubringen. §. 8. Bei der öffentlichen Impfung auf dem Lande, desgleichen bei der Reviſion der Geimpften, muß jederzeit der Schulze des Stationsorts, und in deſſen Stellvertretung ein Gerichtsmann, gegenwärtig ſein, um für die Herbeibringung der verzeichneten Impflinge zu ſorgen und den Impfarzt polizeilich zu unterſtützen. Die Schulzen der zu einem Stationsorte gelegten Ortſchaften ſind verbunden, die aufgenommenen Liſten der pockenfähigen Individuen dem Schulzen des Stationsortes zu den Tagen der Impfung und Reviſion zuzuſtellen und dafür zu ſorgen, daß die Impflinge an dieſen Tagen in Zeiten nach dem Stationsorte gebracht werden. Verhindern Krankheit oder andere begründete Urſachen die Herbeibringung eines oder des andern Impflings, ſo iſt dieß in der betreffenden Liſte der Impflinge anzumerken. Der Schulze des Stationsorts hat ſodann dem Impfarzt die ſämmtlichen Namenliſten der Impflinge des Impfdiſtrikts vorzulegen, in welchen der Impfarzt die Colonnen, welche auf die Im-

pfung und Reviſion Bezug haben, auszufüllen und die Li-ſten ſelbſt mit ſeines Namensunterſchrift zu verſehen hat. Diejenigen Impflinge, bei welchen die Impfung ohne Er-folg geblieben iſt und bei welchen nicht Schutzblattern mit allen Kennzeichen der Aechtheit erſchienen ſind, müſſen in die Liſte des künftigen Jahres übertragen werden, wie dieß auch nach §. 2 bei allen ungeimpft gebliebenen Individuen geſchehen muß. Der Schulze des Stationsorts hat, nach erfolgter Reviſion die Liſte der Impflinge den betreffenden Schulzen in dem Impfdiſtrikte wieder zurückzuſtellen, um die-ſelben in vorgeſchriebener Art aufzubewahren, die Liſte des Stationsorts ſelbſt aber gehörig zu aſſerviren. §. 9. Für jedes mit vollſtändigem Erfolge geimpfte Individuum iſt ein Impfſchein nach der beigefügten Formel B. auszufertigen. Dieß geſchieht am Tage der Reviſion durch den Impfarzt und es ſind die Impfſcheine von dieſem mit ſeinem Namen und Charakter zu unterzeichnen. Die Herren Landräthe und die Magiſtrâte werden dafür ſorgen, daß die auszufüllen-den Formeln der Impfſcheine in benöthigter Anzahl den Impfärzten zugeſtellt werden. Es ſind dieſelben auf einem Quartblatt lithographirt, für das platte Land, in den alt-ländiſchen Kreiſen, auf Koſten der Kreiskaſſe, für ſämmtli-che Städte aber, auf Koſten der Communalfonds, zu fer-tigen. In den Niederlauſitziſchen Kreiſen wird die ſtändi-ſche Landesdeputation die Herren Landräthe mit der erfor-derlichen Anzahl der Formeln der Impfſcheine verſehen. Die ausgefertigt ertheilten Impfſcheine ſind wohl aufzube-wahren, damit jeder Geimpfte ſich, wo es erforderlich iſt, damit ausweiſen könne. Denjenigen Perſonen, die früher-hin geimpft worden ſind, können ſolche Impfſcheine zu die-ſem Behuf nachträglich ertheilt werden, wenn die Medici-nalperſonen, welche die Impfung verrichteten, ſich noch am Leben befinden und auf den Grund der Impfjournale oder der amtlich aufgenommenen und in den landräthlichen Re-giſtraturen befindlichen Liſten, die mit vollſtändigem Erfolge ſtatt gefundene Impfung und geſchehene Reviſion keinem Zweifel unterliegt. Die Impfſcheine ſind übrigens in allen Fällen unentgeldlich zu ertheilen, ſo wie es ſich auch von ſelbſt verſteht, daß jedem, von einer Medicinalperſon in der Privatpraxis Geimpften ein ſolcher Schein ausgeſtellt werden muß. §. 10. Jeder Impfarzt iſt verpflichtet, über alle von ihm, ſowohl bei der öffentlichen Impfung, als in der Privatpraxis Vaccinirten ein Journal nach der beige-fügten Formel C. zu führen und eine Abſchrift deſſelben für das betreffende Jahr zum Anfang des Decembers jeden Jah-res dem Phyſikus des Kreiſes zu überſenden. Nachdem die

Herren Kreisphyſiker daraus die erforderlichen Notizen für die Schutzblatterntabelle entnommen haben, welche regelmäßig im Laufe des Januars des folgenden Jahres mit einem überſichtlichen Bericht über die Statt gefundene öffentliche Vaccination an uns einzureichen und nach der Formel D. zu fertigen iſt, müſſen dieſelben dieſe Journale, denen ſie eine Abſchrift ihres eigenen Impfjournals beizufügen haben, den betreffenden Landräthen übergeben, welche dieſelben als eine Grundliſte aller Vaccinirten ihres Geſchäftskreiſes in der Kreisregiſtratur aufzubewahren haben, woraus in vorkommenden Fällen, beſonders da, wo die Impfſcheine verloren gegangen ſind, Auskunft zu ſchöpfen iſt, ob und wann und durch wen ein gegebenes Individuum mit oder ohne genügenden Erfolg vaccinirt worden ſei. §. 11. Die Impfärzte in den größern Städten, wo es nicht an Impflingen zu fehlen pflegt, müſſen dafür Sorge tragen, daß ſie durch wöchentlich fortzuſetzende Impfungen, während der Impfmonate ſtets mit friſchem Impfſtoff verſehen ſein mögen, wovon ſie den Impfärzten in kleinen Städten und auf dem Lande, die ſich an ſie wenden, mittheilen können. Nöthigen Falles wird ſich jeder Impfarzt von dem Königl. Impfinſtitute zu Berlin Impfſtoff erbitten können. Nur bei der erſten Anlegung der Impfung iſt es den Impfärzten verſtattet, mit trockener, am beſten auf Federſpitzen aufgenommener Lymphe zu impfen, um flüßigen Impfſtoff zu erhalten. Außerdem muß die Operation des Impfens bei den öffentlichen Impfungen jederzeit mit flüſſiger Lymphe unmittelbar aus geöffneten Puſteln bewirkt werden und zwar durch flache Stiche unter die Oberhaut mittels in die Lymphe eingetauchter Lanzetten oder Impfnadeln. Eine jede andere, Schmerzen verurſachende und unſichere Impfmethode wird hiermit unterſagt. Bei jedem Impflinge ſind auf jeden Oberarm drei Impfſtiche zu machen, wobei der Impfarzt die Belehrung hinzuzufügen hat, daß das Abſcheuern und Auskratzen der entſtehenden Puſteln ſorgfältig verhütet werden müſſe, damit der günſtige Erfolg der Impfung nicht vereitelt werde. Zur Impfung iſt übrigens jeder Impfling zu ziehen, der nicht krank iſt und den der Impfarzt dazu geeignet hält. §. 12. Um für jeden Stationsort friſchen Impfſtoff in Bereitſchaft zu halten, iſt nachſtehendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderſt hat jeder Impfarzt dafür zu ſorgen, daß einige Impflinge in ſeinem Wohnorte acht Tage vor dem Beginnen der Impfung in dem nächſten Stationsorte mit Schutzblattern verſehen ſind, die acht Tage vorher geimpft wurden, deren Lymphe alſo zur Impfung tauglich iſt. Acht

Tage vor dem zur Vaccination in dem nächſten Stationsorte beſtimmten Tage, ſind ſodann vier geſunde Kinder aus dem letztern nach dem Wohnorte des Impfarztes zu bringen, welche dieſer zu impfen hat. Von dieſen Geimpften ſind nun die, acht Tage darauf im Stationsorte zu verſammelnden Impflinge, zugleich aber auch vier von dem acht Tage ſpäter zur Impfung kommenden Stationsorte dahin zu bringende Impflinge zu impfen, um auch für den letztern den Impfſtoff zu propagiren. Auf gleiche Weiſe iſt bei allen übrigen Stationsörtern zu verfahren, damit am Tage der Impfung für jeden der benöthigte friſche Impfſtoff vorhanden ſei. Aus dieſer Einrichtung folgt, daß an demſelben Tage, an welchem die Reviſion der Geimpften in einem Stationsorte vorgenommen wird, auch die allgemeine Impfung in dem nächſten Stationsorte, aus welchem 8 Tage vorher vier Impflinge geimpft worden ſind, durch den Impfarzt bewirkt werden muß. Damit keine Unterbrechung der regelmäßig in der feſtgeſetzten Reihenfolge der Stationsorte und Impftage feſtzuſetzenden allgemeinen Vaccination eintreten und für jeden Stationsort und an dem beſtimmten Tage der benöthigte Impfſtoff vorhanden ſein möge, werden die Herren Landräthe gemeſſene Verfügung treffen, daß die Dorfſchulzen der Stationsörter pünktlich acht Tage vor dem Impftermin der Station vier Impflinge nach dem Stationsorte ſenden, an welchen die Impfung acht Tage früher erfolgt. Da übrigens die Oeffnung der Puſteln und die Abnahme des Impfſtoffs für den betreffenden Geimpften ganz ſchmerzlos und unſchädlich iſt, ſo darf die letztere auf keine Weiſe und unter keinem Vorwande verweigert werden, vielmehr iſt jeder, den es betrifft, verpflichtet, ſie ohne Einrede zu geſtatten. §. 13. Nur aus ganz normalen Schutzblattern, die alle Kennzeichen der Aechtheit an ſich tragen, gehörig ausgebildet, nicht aufgekratzt oder abgeſcheuert, auch in der Entwickelung noch nicht ſo weit vorgeſchritten ſind, daß der entzündete Stoff im Umkreiſe entſtanden iſt, und nur von ganz geſunden Individuen darf Lymphe zur Impfung entnommen werden. Auf jedem Arme eines Geimpften, von welchem Impfſtoff genommen wird, muß wenigſtens eine Schutzblatter ungeöffnet bleiben; ſollte daher auf jedem Arme nur eine Blatter ausgebildet worden ſein, ſo iſt von einem ſolchen Geimpften keine Lymphe zu nehmen. Bei der Oeffnung der Blattern muß übrigens mit Vorſicht verfahren und dieſelbe nur durch flache Stiche mit der Lazette oder Nadel bewirkt werden, damit dem Geimpften keine Schmerzen verurſacht, die geöffneten Schutzblattern nicht in ihrer

Weſenheit verändert und in ein Geſchwür verwandelt werden mögen. §. 14. Bei der Reviſion hat der Impfarzt darauf zu ſehen, ob die geimpften Schutzblattern die charakteriſtiſchen Zeichen der Aechtheit beſitzen, gehörig entwickelt ſind, nicht durch Aufkratzen und Abſcheuern eine Beſchädigung, die auf deren Eigenthümlichkeit ſtörend einzuwirken vermag, erlitten haben, wie viel Impfpuſteln zur Entwickelung gekommen ſind, und ob irgend ein anderer Krankheitszuſtand hinzugetreten ſei, der eine Abänderung in der Weſenheit der Schutzblattern herbeigeführt hat. Da die Schutzkraft der geimpften Schutzblattern auf ihrer Normalität beruht, ſo dürfen auch nur ſolchen Geimpften Impfſcheine ertheilt werden, bei welchen die Impfpuſteln ganz normal ſind. In allen Fällen, wo die Impfſtellen nicht zur Entwickelung gekommen, wo ſtatt normaler Blattern Geſchwüre entſtanden ſind, muß die Impfung für fruchtlos erklärt und der Impfling für die nächſte Impfung notirt werden. Alle hierher gehörigen Bemerkungen ſind in die, den Impfärzten vorgelegten Liſten kurz zu verzeichnen. §. 15. Jeder Einwohner hat die volle Freiheit, ſeine Kinder und Pflegebefohlnen durch eine beliebig zu wählende Medicinalperſon der §. 5 gedachten Cathegorieen auf eigene Koſten vacciniren zu laſſen; nur iſt er gehalten, zu der Zeit, wenn die allgemeine öffentliche Impfung Statt findet, ſich durch die §. 10 vorgeſchriebenen Impfſcheine darüber auszuweiſen, daß die Impfung erfolgt ſei. Dieſe Ausweiſung muß in den Städten bei dem Dirigenten des Magiſtrats und auf dem Lande bei dem Dorfſchulzen geſchehen, damit in den aufgenommenen Impfliſten der erforderliche Vermerk gemacht werden könne. Die allgemeinen öffentlichen Impfungen erfolgen für jeden, ohne Unterſchied, durchaus unentgeldlich; da ſie aber als eine polizeiliche Maaßregel zur Verhütung des Ausbruchs der verheerenden Pockenſeuche und zur Abwendung der Gefahr für das Leben und die Geſundheit der Einwohner in Ausführung kommen, ſo darf kein pockenfähiges Individuum denſelben entzogen werden. §. 16. Einwohner, die ihre pockenfähigen Kinder und Pflegebefohlnen, ohne im Privatwege für deren Impfung geſorgt und dieß nachgewieſen zu haben, in den Städten während der vorgeſchriebenen Zeit der öffentlichen unentgeldlichen Impfung, und auf dem Lande an den beſtimmten Stationsorten und feſtgeſetzten Tagen nicht zur Impfung und Reviſion ſtellen, und dieſe Nichtgeſtellung nicht durch Krankheit oder nothwendige Abweſenheit der Impflinge zu rechtfertigen vermögen, begehen eine Polizeicontravention, die durch eine, reſp. von den Magiſträten und den

Landräthen zu beſtimmende verhältnißmäßige Polizeiſtrafe zu ahnden und im Wiederholungsfalle zu ſchärfen iſt. Auch ſollen ſolche Eltern bei entſtehender Pockengefahr und einer angeordneten Zwangsimpfung der Wohlthat der unentgeldlichen Impfung verluſtig gehen, vielmehr die Impfkoſten bezahlen. Denjenigen, die eine Armenunterſtützung aus Staats- und Communalfonds beziehen, ſoll dieſelbe in einem ſolchen Falle entzogen werden, bis ſie ihre pockenfähigen Kinder und Pflegebefohlnen zur Vaccination herbeibringen. Jeder, der die Entnehmung des Impfſtoffs von ſeinen geimpften Angehörigen verweigert, ſoll polizeilich beſtraft werden. Vorſteher gelehrter und anderer Schulen haben ſich von denen, die in die Unterrichtsanſtalten eintreten wollen; Prediger von den ſich zur Confirmation meldenden; Künſtler und Handwerker von denen, die in die Lehre eintreten wollen und Herrſchaften von ihren Dienſtboten nachweiſen zu laſſen, ob ſie vaccinirt worden ſind oder nicht, im letztern Falle aber, wenn die Impfung nicht ſofort erfolgen ſollte, davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche letztere in Gemäßheit der Vorſchrift dieſes Paragraphs zu verfahren hat. Magiſträte, welche die angeordneten Impfliſten nicht gehörig anfertigen und fortführen, oder die in Beziehung auf die Schutzblatternimpfung gegebenen Vorſchriften nicht auf eine angemeſſene Weiſe zur Ausführung bringen, ſollen in verhältnißmäßige Ordnungsſtrafe von 2 bis 5 Thlr. von uns genommen werden. Dorfſchulzen, die in der Führung der Impfliſten nachläſſig oder unordentlich ſind, oder die alle ſie betreffenden Anordnungen bei der öffentlichen Schutzblatternimpfung nicht pünktlich befolgen, verfallen gleichmäßig in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 2 Thlr., in welche ſie der Landrath des Kreiſes nehmen wird. Impfärzte, welche die beſtimmten Tage der Impfung und Reviſion nicht gehörig wahrnehmen, die Impfjournale nicht in vorgeſchriebener Art führen und dieſe Journale nicht zur beſtimmten Zeit den Kreisphyſikern übergeben, unterliegen einer Ordnungsſtrafe von 1 bis 2 Thlr. Laſſen ſie ſich aber bei der Vaccination techniſche Vernachläſſigungen zu Schulden kommen, ſo ſollen ſie von der Theilnahme an der öffentlichen Schutzblatternimpfung ganz ausgeſchloſſen werden. Von den Herren Landräthen und Kreisphyſikern können wir uns, nach der bisherigen Erfahrung, verſichert halten, daß ſie ohne äußern Antrieb, auch fernerhin ihre ganze Aufmerkſamkeit und Wirkſamkeit auf alles richten werden, was die wohlthätige Angelegenheit der Schutzblatternimpfung zu fördern geeignet iſt; für die Kreisphyſiker wird aber eine Ordnungsſtrafe von 2 Thlr. feſtge-

ſetzt, wenn ſie die Schutzblatterntabelle mit ihrem Impfbericht nicht zu der beſtimmten Zeit einreichen ſollten. §. 17. Den Impfärzten, ohne Unterſchied ihres techniſchen Grades, ſollen bei der öffentlichen Impfung auf dem platten Lande Diäten, nach dem Satze von Einem Thlr. für den Tag bewilligt werden, und für jeden Stationsort ein Tag zur Impfung und ein Tag zur Reviſion zur Vergütigung kommen. In den altländiſchen Kreiſen wird die Zahlung dieſer Diäten aus dem Extraordinario der Kreiskaſſen erfolgen; für die Niederlauſitziſchen Kreiſe haben ſich die Stände der Niederlauſitz, mit lobenswerther Bereitwilligkeit, das Gute zu fördern, dahin erklärt, die Vaccinationsdiäten auf die ſtändiſchen Fonds zu übernehmen. In den Städten bleibt es den Magiſträten und Communen überlaſſen, die Schutzblatternimpfung entweder durch ihre beſoldeten Communalärzte und Wundärzte bewirken zu laſſen, oder mit andern daſelbſt wohnenden Medicinalperſonen der genannten Klaſſen dieſerhalb ein Abkommen zu treffen, und ſie für die öffentliche Vaccination aus den Communalfonds zu remuneriren. Die Impfärzte haben ihre Diätenliquidationen gleichzeitig mit ihren Impfjournalen dem Kreisphyſikus zu übergeben, welcher dieſelben mit den Journalen und ſeiner eigenen Liquidation dem Landrath vorlegen muß, der nach erfolgter Beſcheinigung der Richtigkeit die ſämmtlichen Liquidationen zur weitern Veranlaſſung uns einzureichen hat. §. 18. Was die Herbeiholung der Impfärzte zur Impfung und Reviſion nach den Stationsörtern und die Zurückbringung derſelben nach ihren Wohnörtern betrifft, ſo findet in dieſer Beziehung das bisherige Verfahren Statt, daß dazu Communalfuhren in natura geſtellt werden müſſen. Jeder Stationsort hat die Verbindlichkeit, dem betreffenden Impfarzte an ſeinem Wohnorte ein, aus zwei guten Pferden und einem anſtändigen Korbwagen beſtehendes Fuhrwerk an den zur Impfung und Reviſion beſtimmten Tagen, des Morgens früh unentgeldlich zu geſtellen, und den Arzt nach verrichtetem Geſchäfte auf gleiche Weiſe zurück zu führen. Dieſe Geſtellung ändert ſich dahin ab, wo die Impfung an demſelben Tage an dem folgenden Stationsorte erfolgt, an welchem die Reviſion in dem vorhergehenden Stationsorte Statt findet, daß alsdann der folgende Stationsort den Impfarzt von dem vorhergehenden abzuho... und nach ſeinem Wohnorte zurückzuführen hat. Die Schulzen in den Stationsörtern ſind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Geſtellung dieſer Communalfuhren zu ſorgen, unterbleibt dieſelbe, oder erfolgt ſie nicht ſpäteſtens bis 8 Uhr des Morgens an den beſtimmten Tagen, ſo iſt der Impfarzt

berechtigt, die Reiſe mit Lohn- oder Extrapoſtpferden zu machen. Der Landrath des Kreiſes wird in dieſem Falle die dießfälligen Koſten von der ſäumigen Commune, eventualiter von demjenigen, den die Schuld der Verſäumniß trifft, einziehen. Wünſchen die Communen der einem Impfarzte zugewieſenen Stationsörter, daß dieſer für das zu ſeinem Fortkommen nöthige Fuhrwerk ſelbſt ſorgen möge, ſo bleibt denſelben überlaſſen, ſich darüber unter Vorwiſſen und Vermittelung des Landraths mit dem Impfarzte zu einigen. Für diejenigen vier Impflinge, welche Behufs des zu beſchaffenden Impfſtoffs acht Tage vor der Impfung zu dem Impfarzt entweder nach ſeinem Wohnorte oder nach dem nächſten Stationsorte zu bringen ſind, muß ebenfalls eine Communalfuhre hergegeben werden. Daſſelbe gilt für diejenigen Impflinge, die aus den Ortſchaften eines Impfdiſtrikts nach dem Stationsorte zur Impfung und Reviſion zu bringen ſind. Eine jede Verſäumniß dieſer Art wird durch den Landrath des Kreiſes polizeilich gerügt werden.

§. 19. Ueber die polizeilichen Maaßregeln, welche bei dem Ausbruche der Menſchenpocken zu ergreifen ſind, beſtehen zwar ſchon beſtimmte Verfügungen. Um aber alles auf das Pockenweſen Bezug habende zuſammenzuſtellen, wird das Dahingehörige hier aufgenommen, und Folgendes vorgeſchrieben. a) Jeder ohne Unterſchied, in deſſen Familie die Menſchenpocken ausbrechen, oder der davon Kenntniß erhält, iſt verpflichtet, bei Vermeidung einer angemeſſenen Polizeiſtrafe für den Unterlaſſungsfall, in den Städten dem Dirigenten des Magiſtrats und auf dem Lande dem Dorfſchulzen binnen 24 Stunden davon Anzeige zu machen. b) Die ſtädtiſchen Polizeibehörden ergreifen ſofort nach erfolgter vorläufiger Unterſuchung der Krankheit durch einen im Orte befindlichen Arzt oder Wundarzt, die zur Iſolirung und Verhütung der weitern Verbreitung vorgeſchriebenen Maaßregeln, und ſetzen den Landrath des Kreiſes von dem Ausbruche der Pockenſeuche in Kenntniß, ſo wie ſie an uns darüber Bericht zu erſtatten, und das, was in polizeilicher Hinſicht geſchehen iſt, anzuzeigen haben. Die Dorfſchulzen haben auf das ſchleunigſte das Statt gefundene Erſcheinen der Menſchenpocken dem Landrathe zu melden, welcher ſeinerſeits ſofort den Kreisphyſikus mit der Unterſuchung der Krankheit an O. und Stelle und Anordnung der polizeilichen Maaßregeln zu beauftragen hat. c) Beſtätigt ſich bei der Unterſuchung das Daſein der Menſchenpocken, ſo iſt die Wohnung der betreffenden Familie ſofort unter polizeiliche Sperre und Aufſicht zu ſetzen, und eine Wache da-

vor zu ſtellen, welche niemand hinein und heraus laſſen darf, der nicht amtlich in Beziehung auf den Kranken etwas in der Wohnung zu thun hat, wobei jedoch die Veranſtaltung zu treffen iſt, daß die Bewohner der geſperrten Oertlichkeit ihre nöthigen Bedürfniſſe an Nahrungsmitteln, Arzneien u. ſ. w. zugeführt erhalten können. d) An die Thüre der Wohnung und am Eingange des Hauſes, iſt eine ſchwarze Tafel zu befeſtigen, mit der Aufſchrift: Hier ſind die Menſchenpocken. Wird indeſſen dargethan, daß früherhin die Impfung des Erkrankten Statt gefunden hat, ſo iſt der Inſchrift hinzuzufügen: jedoch ohne Schuld der Eltern. Dieſe Tafel und die Bewachung verbleiben bis 8 Tage nach der von einem Arzte beſcheinigten Geneſung oder dem erfolgten Tode des Erkrankten, nachdem die ganze Wohnung unter polizeilicher Aufſicht mit den Dämpfen der Chlorine oder oxygenirten Salzſäure durchräuchert und ſtark gelüftet, die hölzernen Geräthe, welche zum Gebrauche des Kranken dienten, mit Lauge abgewaſchen, Betten und Kleidungsſtücke aber tüchtig gewaſchen und gelüftet und die Bettfedern gekeſſelt worden ſind. e) In Städten, wo ſich öffentliche Krankenanſtalten oder andere abgeſonderte Oertlichkeiten befinden, können die Pockenkranken dahin gebracht, iſolirt und beaufſichtigt werden. In dieſem Falle bedarf es bloß der Sperre der Krankenwohnung, bis die Reinigung derſelben in vorſtehender Art erfolgt iſt. f) Gleichzeitig mit der Anordnung und Ausführung dieſer Maaßregeln, ſind alle pockenfähigen Individuen, ſowohl in dem ergriffenen Orte, als in einem Umkreiſe von zwei Meilen zur Vaccination zu ziehen und eine allgemeine Zwangsimpfung für dieſe Umgegend anzuordnen, zu welcher jeder Pockenfähige heranzuziehen iſt. Da dieſe Maaßregel ergriffen werden muß, um einer für das Leben und die Geſundheit der Einwohner höchſt verderblichen Seuche, das Feld zur weitern Verbreitung abzuſchneiden, ſo muß die Polizei ihren Anordnungen nöthigen Falles durch Zwangsmittel Nachdruck verſchaffen. Nach Anleitung der in Beziehung auf die öffentliche Schutzblatternimpfung erlaſſenen Vorſchriften, haben die Herren Landräthe auch bei der Zwangsimpfung zu verfahren, nur in der Maaßgabe, daß die Impfung in der möglichſt kürzeſten Zeit zu bewirken iſt. In den Städten muß ſtatt der wöchentlichen, nach und nach erfolgenden Vaccination, ohne Zeitverluſt eine Geſammtimpfung eintreten. g) Von dem Ausbruche der Menſchenpocken haben die Herren Landräthe, gleich nach erfolgter Unterſuchung der Sache, an uns Be-

richt zu erſtatten und die ergriffenen Maaßregeln anzuzeigen. Die benachbarten Landräthe ſind davon in Kenntniß zu ſetzen, um ihrer Seits die nöthigen Vorſichts- und Sicherungsmaaßregeln in Thätigkeit ſetzen zu können. Ueber den Stand der Krankheit muß von 14 zu 14 Tagen berichtet werden. h) Ein von der Pockenkrankheit Geneſender darf nicht eher mit andern Perſonen außerhalb der Familie in Berührung treten, als nach aufgehobener Sperre und Bewachung der Wohnung und nach erfolgter Reinigung der letztern in der sub d vorgeſchriebenen Art. i) Ein an den Menſchenpocken Geſtorbener darf nicht zur Schau ausgeſtellt, ſondern muß mit den Kleidern, in welchen er geſtorben iſt, ohne Leichenbegleitung zur Erde beſtattet werden. k) Kindern aus einem Hauſe, in welchem ſich ein Pockenkranker befindet, darf der Beſuch öffentlicher Schulen nicht erlaubt werden, bis alle Anſteckungsgefahr verſchwunden iſt. l) Alle durch die Sperre und Bewachung der Wohnung eines Pockenkranken verurſachten Koſten fallen, wenn der Kranke noch minderjährig iſt, denjenigen, welchen geſetzlich die Fürſorge für denſelben obliegt, und wenn er erwachſen iſt, ihm ſelbſt zur Laſt. Ausgenommen ſind diejenigen Fälle, wo die Erkrankten noch nicht 1½ Jahr alt ſind, oder wo erwieſen wird, daß ſie wegen Krankheit nicht haben geimpft werden können, oder bei welchen die Impfung nach dreimaliger Wiederholung ohne Erfolg geblieben iſt, oder welche wirklich die Schutzblattern gehabt haben. Zu den ſämmtlichen Einwohnern unſers Verwaltungsbezirks haben wir das Vertrauen, daß ſie den vorſtehenden, in Beziehung auf die Impfung der Schutzblattern gegebenen Vorſchriften, überall bereitwillig entgegen und nachkommen werden, da es einem jeden Unbefangenen einleuchten muß, daß die Ertheilung derſelben lediglich aus der Fürſorge für das Leben und die Geſundheit ihrer Kinder und Pflegebefohlnen hervorgegangen iſt, und daß ihnen ſomit in der Veranſtaltung unentgeldlicher Schutzblatternimpfungen eine unverkennbare Wohlthat dargebracht wird, wodurch die ſchreckliche und verderbliche Pockenſeuche, welche früherhin jährlich eine große Anzahl von Kindern dem Tode zuführte oder verunſtaltete, entfernt gehalten wird. Von den Herren Landräthen, den Magiſträten, den Herren Kreisphyſikern und allen Impfärzten, dürfen wir aber mit Recht erwarten, daß ſie ſich beeifern werden, in den Geiſt unſrer Anordnungen einzugehen und für die Ausführung derſelben nach beſten Kräften zu wirken, ſomit alſo ſich das Verdienſt zu erwerben, zur Beförderung einer heil-

bringenden Inſtitution thätig geweſen zu ſein. Frankfurt a. d. Oder den 30. Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. *)

Allerhöchſte Cabinetsordre, die Zwangsimpfung der Kriegsreſerve und Landwehr-Rekruten betreffend. (Geſetzſammlung 1826, St. 18, Nr. 1039, S. 119.)

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 12. d. M. ſetze ich hierdurch feſt: daß die Civilbehörden verpflichtet ſein ſollen, die Schutzblatternimpfung der zum Militairverbande gehörenden Leute, namentlich der Kriegsreſerve und Landwehr-Rekruten, die ihnen von den Militairbehörden als noch nicht geimpft nahmhaft gemacht werden, ſofort, und nöthigenfalls durch Anwendung eines directen Zwanges, zu veranlaſſen. Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmung öffentlich bekannt zu machen und die betreffenden Behörden mit näherer Anweiſung zu verſehen, auch Sorge zu tragen, daß demgemäß überall verfahren werde.

Berlin den 30. Mai 1826.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Frhr. v. Altenſtein, v. Schuckmann, und General der Infanterie v. Hake.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Fuhren-Geſtellung für Medicinalperſonen in Schutzpockenimpfungsangelegenheiten betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 449.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die Geſtellung der Fuhren zu den Reiſen der Medicinalperſonen in Schutzpockenimpfungsangelegenheiten, keinesweges von dem guten Willen der Intereſſenten abhängig iſt, denſelben vielmehr resp. als unmittelbaren Theilnehmern an den Vortheilen

---

*) Es folgen unter A. B. D. die Schemata des Impfſcheines und der Liſten wie in der Düſſeldorfer Verordnung ſ. oben S. 755—757, und sub C. die Formel eines Impfjournals für die Impfärzte.

der Impfung, oder in Vertretung des unvermögenden Theils der Eingeſeſſenen, die Pflicht dazu obliegt.

Berlin den 14. Juni 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Der Miniſter des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten der Rheinprovinzen, eine Anordnung im Großherzogthum Baden betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düſſeldorf 1826, St. 76, S. 501, zu Trier St. 43, S. 326.)

Das Großherzoglich Badenſche Miniſterium des Innern hat zur Verhütung der weitern Ausbreitung der ſeit einiger Zeit im Großherzogthum Baden ſich zeigenden natürlichen Blattern verordnet: daß weder inländiſche noch fremde Dienſtboten oder Handwerksburſchen in den Großherzoglichen Staaten in Dienſt genommen werden dürfen, wenn ſich dieſelben nicht durch Zeugniſſe ausweiſen können, daß ſie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder daß ſie geimpft worden ſind, und daß ſich dieſelben im entgegengeſetzten Falle ſogleich der Vaccine unterwerfen, oder ohne weitern Verzug das Land verlaſſen müſſen. Dieſe Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 21. Septbr. 1826.

Der Staats-Miniſter und Ober-Präſident.
[gez.] v. Ingersleben.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Nichterhöhung der den Impfärzten bewilligten Diäten und Wagenmiethen betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd. 1s H. S. 231.)

Dem Antrage der Königl. Regierung im Berichte vom 7. December v. J., den Kreis-Medicinalperſonen bei Reiſen in Impfungsangelegenheiten, ſtatt der ihnen bereits zugeſtandenen Wagenmiethe von 10 Sgr., täglich 20 Sgr. zu bewilligen, kann nicht deferirt werden. Das Impfungsgeſchäft iſt kein rein polizeiliches, es gehört der curativen Praxis zugleich an. Demnach können aus dem Diäten-Reglement keine Anſprüche auf jenen höhern Satz hergeleitet werden, vielmehr gehören die Bewilligungen wegen der den

Impfärzten aus Staats-Fonds zu zahlenden Diäten zu den Vergünſtigungen, welche aus ſchonenden Rückſichten gegen diejenigen nachgelaſſen ſind, denen die Remuneration der Impfärzte eigentlich obliegt. Es muß darauf Bedacht genommen werden, dieſelben nach und nach, wie die Lokalverhältniſſe erlauben, wiederum einzuſtellen, und es iſt demnach nicht rathſam, jenen Bewilligungen eine noch größere Ausdehnung zu geben, als ſie bisher ſchon gehabt haben.

Berlin den 16. Februar 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, wegen allgemeiner Einführung der Schutzpockenimpfung. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 11, S. 69 — 79.)

Die Schutzpockenimpfung hat nunmehr während 30 Jahren ihre ſegensreiche Kraft bewährt. Die Sterblichkeit der Kinder hat ſich dadurch, wie die Vergleichung der ſtatiſtiſchen Tabellen aus der frühern Zeit mit denen der jetzigen augenfällig darthut, mehr als durch alle die anderen Fortſchritte und Bereicherungen der Heilkunde gemindert, und die Bevölkerung iſt in gleichem Maaße geſtiegen. Eben ſo unzählige als unleugbare Erfahrungen, welche in den neueſten Epidemien, auch in der in unſerem Verwaltungsbezirke, auf die glänzendſte Weiſe wieder beſtätigt gefunden worden ſind, ſetzen es außer allem Zweifel, daß die Vaccine in der wohlthätigſten, ſchützenden Beziehung zu den ächten Menſchenblattern ſteht. Die unvergleichlich größere Mehrzahl wird durch eine gelungene Impfung gegen alle Anſteckung durch das Blatterngift unbedingt vollſtändig geſichert, und wenn eine getreue Naturbeobachtung manche Fälle kennen gelernt hat, wo unter beſondern Umſtänden, nach einer ſolchen Impfung dennoch in Folge der Einwirkung des Blatterngiftes, regelmäßig zwar nicht ächte Menſchenpocken, ſondern gemilderte und modificirte Blattern entſtehen; ſo kann dieß unſere Ueberzeugung nur beſtärken. Die Kenntniß der Ausnahmen befeſtigt die Regel. Die Art und Weiſe, auch dieſen bei weitem milderen Formen vorzubauen, ſie gänzlich zu verhüten, iſt theils ſchon bekannt, theils werden aber auch die Maaßregeln hierzu — wir dürfen es hoffen — durch künftige Forſchungen und Erfahrungen auf dieſem Felde geoffenbaret werden; wenn endlich in wenigen Fällen Nachblattern in unvergleichlich milderer Form nicht

zu vermeiden wären, ſo iſt es nicht zu leugnen, daß nach den Menſchenpocken etwas Aehnliches beobachtet worden iſt. Was daher auch die eifrigſten Gegner wider dieſe heilbringende Entdeckung aufgebracht, und wie ſehr ſie dadurch Mißtrauen gegen ſie zu erregen geſucht haben, daß ſie Unmögliches von ihr verlangten; eine vieljährige und conſtante Erfahrung hat gelehrt, daß ſie ſichern Nutzen gewährt gegen eine der ſchwerſten Geißeln, die je das Menſchengeſchlecht in der Geſtalt von Krankheiten heimgeſucht haben, gegen jene tödtliche Krankheit, jene verheerende Seuche, der viele Millionen als Todesopfer gefallen ſind, die Unglückliche ohne Zahl gehäuft hat, welche in der Verunſtaltung ihres Leibes, in der Zerſtörung der edelſten ihrer Sinne, in leiblicher und geiſtiger Verkrüppelung die bemitleidenswürdigſten Spuren dieſes fürchterlichen Uebels ihre ganze Lebenszeit hindurch mit ſich umhertrugen, und über allen Zweifel erhaben ſteht die wohlthätig ſchützende Kraft der Vaccine da! Die Thatſachen ſprechen zu laut, als daß dieſe Ueberzeugung nicht immer allgemeiner werden ſollte. Die mannigfachen Vorurtheile, welche ſich der Verbreitung der Schutzpocken, leider nur zu lange hemmend entgegenſtellten, ſind größtentheils getilgt, und es dürfte wohl Niemand mehr gefunden werden, der es zu verkennen im Stande wäre, welche große Wohlthat den Staatsbürgern in der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung dargeboten iſt; der es nicht fühlen ſollte in dankbarer Anerkennung der ſegensreichen Wirkungen derſelben, wie ein jeder Einzelne im Staate den Beruf und die Verpflichtung in ſich trägt, zur Beförderung dieſes großen, der Menſchheit ſo heilbringenden Zweckes: Sicherſtellung aller pockenfähigen Individuen von dieſer verheerendſten aller Seuchen, in ſeiner Art nach beſten Kräften mitzuwirken. Wer das ihm angebotene Mittel zur pflichtmäßigen Erhaltung ſeiner Kinder und Pfleglinge aus Vorurtheil oder böſem Willen nicht annehmen wollte, würde muthwillig die Geſundheit und das Leben nicht nur ſeiner Angehörigen, ſondern auch Anderer, mithin das ganze Publikum in Gefahr ſetzen. Es hängt folglich nicht von dem Willen der einzelnen Eltern, Vormünder, Vorſteher von Erziehungsanſtalten ꝛc. ꝛc. ab, ob ſie von dieſem durch die Erfahrung hinlänglich beſtätigten Schutzmittel gegen die Blatternpeſt Gebrauch machen wollen, oder nicht. Wir müſſen hier zwar rühmlich erwähnen, daß die Aerzte unſers Verwaltungsbezirks mit einem keine Beſchwerden ſcheuenden raſtloſen Eifer der Schutzpockenimpfung überall Eingang zu verſchaffen geſucht, und daß auch immer mehrere Eltern ſolche bereitwillig und dankbar auf-

genommen haben. Inzwiſchen hat dennoch die bei Gelegenheit der im vorigen Jahre vorgekommenen und an manchen Orten noch nicht wieder ausgegangenen ächten Menſchenpocken angeſtellte Nachforſchung bewieſen, daß Letzteres nicht ganz allgemein der Fall iſt, daß in vielen Orten viele Ungeimpfte aus allen früheren Jahren ſeit dem Anfange der Impfung noch vorhanden waren, daß daher die vielfachen Ermahnungen, ſo wie die von uns bisher getroffenen Maaßregeln nicht hinreichen, um das Publikum vor dieſer Seuche und dem Impfgeſchäft einen in allen Beziehungen ſo regelmäßigen Gang zu ſichern, daß man ſich überzeugt halten könnte, daß ſämmtliche Pockenfähige auf eine zweckmäßige Weiſe und mit vollkommen günſtigem Erfolge in gehörigem Alter geſchützt werden. Um dieſen Zweck ſo vollkommen als möglich zu erreichen, und den Eltern zugleich die Erfüllung der ihnen in dieſer Hinſicht obliegenden Pflichten zu erleichtern, haben wir auf den Grund der beſtehenden und höhern Orts bei uns eingegangenen allgemeinen Beſtimmungen, nachfolgende Vorſchriften in ein allgemeines Reglement zuſammengeſtellt und verordnen demnach wie folgt. §. 1. Der Regierungsbezirk wird in Impfdiſtricte eingetheilt, deren jedem ein Impfarzt vorgeſetzt wird. §. 2. Ein Diſtrict darf nicht Gemeinden aus 2 verſchiedenen Kreiſen umfaſſen. §. 3. Die Größe derſelben richtet ſich nach der Bevölkerung und nach der Entfernung der Gemeinden. Bei dichter Bevölkerung kann auf einen Impfarzt die Zahl von 15000 Seelen gerechnet werden, welche Summe im Verhältniß abnimmt, je zerſtreuter die Bevölkerung iſt. Die Entfernung der äußerſten Gemeinden vom Wohnort des Impfarztes, darf im allgemeinen höchſtens 2 Meilen betragen. §. 4. Dem Impfgeſchäfte im Bezirke ſteht die Regierung, in jedem Kreiſe der Kreisphyſikus vor. Dieſer ertheilt die nöthigen Inſtructionen in techniſcher Hinſicht, läßt ſich nach Gutbefinden von den Impfärzten über den jedesmaligen Stand dieſes Geſchäfts berichten, und ſich von ihnen die Impfliſten zur Einſicht und zuletzt zur Reviſion vorlegen. Ihm liegt es ob, auf die Befolgung der erlaſſenen Vorſchriften ſpeciell zu wachen, und nur dann ſucht er die Mitwirkung des Landraths oder, erforderlichen Falls, der Regierung nach, wenn Schwierigkeiten oder Hinderniſſe eintreten, denen im Verwaltungswege abgeholfen werden muß, z. B. wenn die Impfliſten von den Ortsbehörden nicht zur gehörigen Zeit ausgefertigt werden. §. 5. Ueber den Stand der Impfung hat der Kreisphyſikus jedesmal im Monat November, und über alle das Impfgeſchäft betreffende Gegenſtände bei Einſendung ſämmtlicher Impfliſten ſeines Kreiſes an die Regie-

rung zu berichten. §. 6. Der bereits ausgeſprochene Zweck der Schutzpockenimpfung: Sicherſtellung der jedesmal vorhandenen Generation gegen die ächten Blattern erheiſcht I. Sicherſtellung aller vorhandenen Individuen von jeglichem Alter — allgemeine Impfung — II. Sicherſtellung aller Neugebornen und von Außen hinzugekommenen — jährliche Impfung — §. 7. ad I. Die Erreichung des vorgeſetzten Zwecks iſt ſo lange unmöglich, als nicht alle Individuen bekannt ſind, die von den Blattern noch ergriffen werden können. Dieſe Kenntniß wird durch Aufnahme der ganzen Bevölkerung erlangt, wenn bei jedem einzelnen bemerkt wird: ob er die Blattern hatte, geimpft ward oder noch ungeſchützt iſt? §. 8. Dieſe Aufnahme fällt da weg, wo ſie ſchon einmal ſtattgefunden hat, und wo ſeitdem die Neugebornen alljährlich geimpft worden. §. 9. Die Namen der noch Ungeſchützten werden in eine beſondere, mit der §. 12 anzugebenden, völlig gleichlautenden Liſte gebracht, und dieſe dem Impfarzt übergeben, der damit eben ſo, wie mit der bei der jährlichen Impfung zu erwähnenden (§§. 12, 13, 14, 15) verfährt. §. 10. Bei der hierauf nun folgenden allgemeinen Impfung begiebt ſich der Impfarzt in jede Gemeinde, ja wo es nöthig iſt, in einzelne Häuſer, wo ihn der Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter und der Pfarrer des Orts begleiten. — Bei der jährlichen Impfung findet dieſe Begleitung nur auf ausdrückliches Verlangen des Impfarztes ſtatt. Uebrigens reicht es dann hin, wenn der Bürgermeiſter dafür ſorgt, daß entweder von ihm oder von einem hiermit beauftragten zuverläſſigen Manne die offengebliebenen Colonnen der Impfliſte, während der Impfarzt die Impfung reſp. Reviſion vornimmt, deſſen Bemerkungen gemäß ausgefüllt werden. Daß dieſes regelmäßig geſchieht, dafür bleibt ſowohl der Bürgermeiſter als der Impfarzt verantwortlich. §. 11. ad II. Iſt die ganze lebende Generation geſchützt, ſo tritt für die Zukunft die gewöhnliche jährliche Impfung der Neugebornen und der allenfalls aus der Fremde eingewanderten, nicht geſchützten Perſonen, ein. §. 12. In den erſten 10 Tagen jedes Vierteljahres ſtellt der Bürgermeiſter dem Impfarzt unmittelbar eine Impfliſte nach dem unten angehängten Schema zu. Dieſe enthält: 1) die namentliche Bezeichnung der aus der Fremde eingezogenen, oder die Bemerkung, daß es deren keine gebe, und 2) die Namen der im verfloſſenen Vierteljahre Gebornen. §. 13. Hierbei iſt zu bemerken, daß a) zur Bequemlichkeit des Impfarztes die Impflinge nach den verſchiedenen Gemeinden, welche eine Bürgermeiſterei ausmachen, und nicht nach dem Tage der Geburt eingetragen

werden müſſen. b) Daß bei volkreichen Städten in der Colonne Wohnort, die Nummer des Hauſes, in welchem ſich der Impfling befindet, angemerkt wird. c) Daß die aufſtellenden Behörden einſtweilen nur die 6 erſten Colonnen auszufüllen haben. Nur dieſe eine Impfliſte iſt nothwendig. §. 14. Der Impfarzt wird anhaltend Sorge tragen, daß der ihm anvertraute Diſtrikt immer vollkommen gegen die natürlichen Blattern geſchützt bleibe, von ſeinem Dienſteifer wird hauptſächlich der glückliche Fortgang der Impfung abhangen. Stößt ſein Diſtrikt an der Grenze mit fremdherriſchen Beſitzungen zuſammen, ſo muß er ſeine Aufmerkſamkeit verdoppeln. Ihm liegt dann die ſchwere Pflicht, aber auch mit höherer Verdienſtlichkeit ob, die Wege möglichſt zu ſperren, auf welchen das Blatterngift in entferntere Diſtrikte, oder gar in das Innere des Landes ſich verbreiten könnte, wobei alle Polizeibehörden ihn unterſtützen müſſen. §. 15. Zur Leitung ſeines Verfahrens dient ihm die von der Ortsobrigkeit zugeſtellte Liſte in der Urſchrift, er füllt die vier letzten Colonnen derſelben aus, oder läßt ſie vielmehr (nach §. 10) in ſeiner Gegenwart ausfüllen, bezeugt die Wahrheit der darin enthaltenen Angaben, unterzeichnet ſie und ſchickt ſie, immer die Urſchrift, zur beſtimmten Friſt dem Kreisphyſikus zu. §. 16. Der Impfarzt hat dieſem Beamten jede von der Obrigkeit verſpätete Zuſendung der Impfliſten anzuzeigen, worauf ſogleich Abhülfe getroffen werden wird, im entgegengeſetzten Falle wird die richtige Zuſendung derſelben vorausgeſetzt. §. 17. Wenn dem Impfarzt zwar die Zeit, wo er die Impfungen vornehmen ſoll, nicht zu ſtreng vorgeſchrieben werden kann, da die Witterung hierbei zu Rathe gezogen werden muß: ſo mag doch darüber Folgendes feſtgeſetzt werden. Da das Alter von zwei bis zu ſechs Monaten incl. das günſtigſte zum Impfen iſt, ſo muß der Impfarzt unausgeſetzt dahin ſtreben, daß alle Kinder in dieſen vier Monaten ihres Lebens geimpft werden. Dieß wird um ſo weniger ſchwierig ſein, wenn er von der Hälfte des Märzes bis zur Hälfte des Novembers fortimpft. §. 18. Der Impfarzt iſt verpflichtet, ſich in die Gemeinden zu begeben, um zu impfen. Bei guter Witterung kann er jedoch die Kinder von Gemeinden, die nicht weiter als eine Viertelmeile, ausnahmsweiſe höchſtens ½ Stunde von einander entfernt liegen, ſo wie die von einzelnen Mühlen, Höfen ꝛc. ꝛc. in einen Ort (Impfſtation) zuſammen kommen laſſen. In allen Fällen hat er die Ortsobrigkeit wenigſtens zwei Tage vorher von der ſtatthabenden Impfung zu benachrichtigen, die dann unfehlbar die Eltern davon in Kenntniß ſetzet, ein paſſendes Lo-

kal zur Impfung und zur Reviſion ein für allemal anweiſet und in allem den Impfarzt auf das Kräftigſte unterſtützt. Will der Impfarzt für jetzt und die Zukunft ſich das Impfgeſchäft erleichtern, ſo muß er ſich zur ſtrengſten Pflicht machen, zu der von ihm beſtimmten Stunde mit hinreichendem Impfſtoffe verſehen, einzutreffen. Nichts wird den Landmann, dem ſeine Zeit koſtbar iſt, mehr aufmuntern ſich mit ſeinem Kinde einzufinden, als die Gewißheit, daß ſein Gang nicht vergeblich iſt. Aus dem nämlichen Grunde muß aber auch der Impfarzt auf das Zuſammenbringen der Impflinge nicht zu warten haben, wofür zu ſorgen wir die Ortsbehörden auf das Bündigſte verpflichten. §. 19. Die Impflinge ſeines Wohnorts — und dieſer iſt in der Regel der am mehrſten bevölkertſte ſeines Diſtricts — muß der Impfarzt ſo eintheilen, daß er den ganzen Winter hindurch wöchentlich mindeſtens zwei Kinder zu impfen habe, um ſich den Impfſtoff immer friſch zu erhalten und von Arm zu Arm impfen zu können. Dieſes muß ihn jedoch nicht abhalten, ſich immer einen Vorrath guten Impfſtoffs zu bewahren, um in unvorgeſehenen Fällen Gebrauch davon machen zu können. §. 20. Dem mit der Impfung im Hauptorte des Regierungsbezirks beauftragten Arzt liegt es aber vorzüglich ob, anhaltend einen Vorrath guten Impfſtoffs bereit zu halten, um jedes Begehren darnach befriedigen zu können. §. 21. Da es nicht die Operation des Impfens iſt, welche gegen das Blatterngift unempfänglich macht, ſondern der regelmäßige Verlauf ächter Schutzpocken, ſo iſt es durchaus nothwendig, daß die Impfärzte jeder Zeit am 7ten oder 8ten, ſpäteſtens am 9ten Tage nach der Impfung, ſie mögen ſolche ſelbſt verrichtet oder durch andere Medicinalperſonen haben verrichten laſſen, die Reviſion in eigener Perſon vornehmen, und bei ungewiſſem Reſultate die Impfung baldigſt wiederholen. §. 22. Das Impfgeſchäft iſt nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig befugten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß ſie die betreffenden Vorſchriften dieſer Verordnung genau befolgen. Allen übrigen Perſonen ohne Unterſchied iſt daſſelbe, bei Strafe als Quackſalber verfolgt zu werden, verboten. Die Einimpfung des Menſchenblatterngiftes iſt überhaupt und auch den Medicinalperſonen bei der auf die muthwillige Verbreitung anſteckender Krankheiten geſetzten Strafe verboten. §. 23. Sollte der angeſtellte Impfarzt durch qualificirte Aerzte oder Wundärzte mehrere Kinder impfen laſſen, ſo kann das nur unter der ausdrücklichen Bedingung nachgegeben werden, daß dieſes Verfahren Ausnahme, und der Impf-

arzt für jede Impfung verantwortlich bleibt. §. 24. Wenn andere Aerzte oder Wundärzte als die beſtellten Impfärzte für ſich impfen, ſo ſind ſie gehalten, die Namen der von ihnen geimpften Kinder dem Impfarzt des Diſtricts zuzuſchicken; übrigens aber eben ſo wie dieſer den Eltern ein gedrucktes Zeugniß über Schutzpockenimpfung, wovon unten (§. 26) die Rede ſein wird, unter ihrem eigenen Namen zu übergeben. Der Impfarzt ſetzt dann in die Colonne der Bemerkungen den Namen des Arztes oder Wundarztes, welcher das in der Liſte bezeichnete Kind, als von ihm gehörig geimpft, angiebt. §. 25. Die Bemerkung in den Impfliſten: der Impfling iſt weggezogen, kann nicht genügen, der Ort, wohin dieſer gebracht worden iſt, muß zugleich angegeben und wo möglich der Impfarzt, in deſſen Diſtrict er gekommen, benachrichtigt, und daß dieß geſchehen, in der Liſte bemerkt werden. Iſt der Impfling in einen andern Regierungsbezirk gezogen, ſo wird die Regierung deſſelben durch uns benachrichtigt werden. §. 26. Den Eltern oder den Angehörigen des Impflings, oder wenn Erwachſene geimpft worden ſind, dieſen ſelbſt, wird nach anerkanntem gehörigen Verlaufe der Schutzpocken ein vom Arzt ausgefülltes und unterſchriebenes gedrucktes Zeugniß gegeben, wovon das Schema beiliegt. Die Impfärzte erhalten dieſes Zeugniß unentgeldlich von der Königl. Regierung. Die übrigen Aerzte und Wundärzte haben dieſe von den Impfärzten zu erfordern. §. 27. Die Ortsobrigkeiten haben von Zeit zu Zeit ſich ſolche vorzeigen zu laſſen, einerſeits um die geſchehene Austheilung zu controlliren, andererſeits, da wo ſie Zweifel hegen, um ſich zu überzeugen, ob alle Kinder geimpft ſind. §. 28. Am Ende April, ſpäteſtens in der Hälfte des Mais muß die ganze Generation des verfloſſenen Jahres und die als noch nicht geſchützt bemerkten Individuen geimpft und gleich nach Ablauf dieſes Termins müſſen ſämmtliche Impfliſten des verfloſſenen Jahres an den Kreisphyſikus auf einmal eingeſchickt werden. §. 29. Der Kreisphyſikus wird zuerſt die Regelmäßigkeit dieſer Liſten im Allgemeinen unterſuchen, dann die in denſelben als zurückgeſetzt bemerkten Individuen für jeden Impfarzt insbeſondere ausziehen und dieſe nach dem ſchon angeführten Schema A. entworfene Liſte demſelben zur Ausfüllung zuſtellen. Der Impfarzt iſt gehalten, dieſe Liſte mit den vier Quartalliſten des nächſten Jahres, dem Kreisphyſikus gehörig ausgefüllt, in der Urſchrift wieder einzureichen. §. 30. Nach gemachtem Auszug ſtellt der Kreisphyſikus die Recapitulation jeder Liſte insbeſondere wieder auf, und zwar in der auf dem Titel-

oder Umſchlagbogen der gedruckten Liſten angegebenen Form. Die Recapitulation bildet dann zugleich die von dem Königl. hohen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 1. Mai 1825 vorgeſchriebene ſummariſche Nachweiſe, und die Zuſammenſtellung derſelben bildet die Generalimpftabelle. Der Kreisphyſikus ſchickt die ſolcher Geſtalt revidirten und recapitulirten Impfliſten in der Mitte des Mais, ſpäteſtens am Ende deſſelben an die Königl. Regierung ein. §. 31. Die Impfung ſowohl als die Reviſion und die Ertheilung des Scheins iſt völlig unentgeldlich. Der Impfarzt erhält entweder von ſämmtlichen Gemeinden ſeines Diſtricts ein durch Uebereinkunft bewilligtes, feſtes Gehalt, für Behandlung der armen Kranken und für die Impfung ſämmtlicher impfpflichtigen Individuen ohne Unterſchied, oder dieſes wird höheren Orts beſtimmt, und auf die einzelnen Gemeinden ein für allemal nach dem geſammten Steuerfuß vertheilt. §. 32. Nach Ablauf des im §. 28 beſtimmten Termins, und alſo äußerſten Falls vor dem 1. Juni jeden Jahres muß auf Erfordern der Ortsbehörde (§. 27) von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder, ſo wie von allen früher noch nicht geſchützten Individuen von ihren Angehörigen, oder wenn ſie großjährig ſind, von ihnen ſelbſt nachgewieſen werden, im erſten Falle, daß die Kinder, im letzteren Falle daß ſie ſelbſt gehörig mit Schutzpockenlymphe geimpft und die Reviſion vorgenommen worden iſt. Diejenigen, welche ihre Kinder dann noch der Impfung entzogen haben und nicht nachweiſen können, daß die Impfärzte ſelbſt die Kinder wegen speciell anzugebender Kränklichkeit zurückgeſetzt haben, ſollen, indem ſie dadurch, ſo viel an ihnen liegt, alle Maaßregeln zur Vorbauung, Verhütung und künftigen gänzlichen Tilgung der Blatternpeſt, vereiteln, mit einer Geldſtrafe von 1 bis 5 Thlr., oder nach Befinden mit einer Gefängnißſtrafe von 1 bis 5 Tagen belegt werden. §. 33. Sollten wider Erwarten, bei den allgemeinen und unentgeldlichen Impfungen in den Gemeinden, einzelne Eltern der Impfung hinderlich werden, und ihre Kinder ſolcher entziehen wollen, ſo iſt dieß der Ortsobrigkeit, dem Pfarrer, und wenn die Entfernung es erlaubt, auch dem Landrathe anzuzeigen, damit dieſe ſich an Ort und Stelle begeben. Es ſteht dann zu erwarten, daß die vereinten Bemühungen, die perſönliche Einwirkung dieſer Männer zum Ziele führen werden. Vorzüglich ſind es die Pfarrer, von denen die Regierung zu erwarten berechtigt iſt, daß ſie durch an das Herz ſprechende Belehrung über die Vortheile, die mit dieſem wichtigen Geſchenk der

Vorſehung verbunden ſind, ihre Pfarrkinder überzeugen werden. Es iſt ihnen bemerklich zu machen, daß ſie, bei hartnäckig fortdauernder Weigerung, das Publikum in Gefahr ſetzen und verurſachen, daß bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern die zur Tilgung einer anſteckenden Krankheit vorgeſchriebenen Polizeimaaßregeln ergriffen werden müſſen, welche die Unterthanen beſchweren, den Verkehr hemmen, und an ſich koſtſpielig ſind; endlich iſt ihnen zu eröffnen, daß ſie nach Ablauf der Friſt, innerhalb welcher die ganze Generation des Jahres geimpft ſein muß (§§. 28 und 32) wenn ihre Kinder dann nicht gehörig geſchützt gefunden werden, in die §. 32 ausgeſprochene Strafe verfallen. Daß ihnen dieſe Eröffnung gemacht worden, darüber nimmt der Bürgermeiſter ein Protokoll auf, unterſchreibt es mit dem Ortspfarrer und den übrigen anweſenden Beamten und aſſervirt daſſelbe. Findet er dann nach Ablauf der (§§. 28 und 32) feſtgeſetzten Friſt dieſe Kinder nicht gehörig geſchützt, als worüber ſie ſich auf ſein Anfordern auszuweiſen haben (§. 27) ſo ſollen die Eltern unfehlbar in Gemäßheit des §. 32 vor das gewöhnliche Polizeigericht geſtellt und in die ausgeſprochene Strafe verurtheilt werden. §. 34. Wenn die ächten Blattern in einer Gemeinde oder auch nur in dem reſp. Impfdiſtricte ausgebrochen ſind, ſo müſſen um ſo mehr alle Impfpflichtigen geſchützt werden, und ſollen ſie nöthigenfalls mittelſt Anwendung directen Zwangs herbeigeführt werden. Im Uebrigen bleibt unſere Verfügung wegen des Verfahrens zur Tilgung der Blattern vom 14. Juli 1826 (Amtsblatt Nr. 32) in Kraft, und iſt daher auch künftig vorkommenden Falles genau zu befolgen. §. 35. So wie die Eltern, zwei Tage vorher, von dem Tage der Impfung benachrichtigt werden, ſo muß ihnen auch der Tag der Reviſion, wofern dieſes nicht ſchon am Impfungstage geſchehen iſt, eben ſo lange vorher genau beſtimmt werden. Diejenigen, die dann aber nicht zur gehörigen Zeit ſich mit ihren zu revidirenden Kindern einſtellen, ſind erſt noch ſpeciell und dringend einzuladen. Sollten einige auch hernach noch ſich ſäumig zeigen oder gar nicht erſcheinen wollen, ſo würden ſie den Vortheil verlieren, daß die Reviſion und die Ertheilung des Scheins ſowohl als die Impfung von nun an ganz unentgeldlich geſchieht. Der Impfarzt wird hiermit für dieſen Fall verpflichtet und reſp. berechtigt, ſich dann in ihre Wohnung zu begeben, die Impfung zu revidiren und dafür die Gebühren für einen Krankenbeſuch zu fordern. §. 36. Sollten in einer Gemeinde, oder da wo die Dörfer ſo wenig entfernt liegen, daß nach §. 18 die Kin-

der aus mehreren derſelben zuſammengebracht werden können, in der Impfſtation ſich dadurch Schwierigkeiten erheben, daß keine Eltern ihre Kinder zuerſt impfen laſſen wollen, um von dieſen nachher weiter zu impfen, ſo iſt die Verbindlichkeit hierzu durch das Loos zu beſtimmen, und ſind diejenigen Eltern, die ſich dann noch hierunter widerſpenſtig bezeigen, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. oder nach Befinden mit Gefängnißſtrafe von 1 bis 5 Tagen zu belegen. Alle ferner zu impfende ſind bei gleicher Strafe verpflichtet, wenn es begehrt wird, wenigſtens drei Impflinge von der Schutzpockenlymphe ihrer Kinder impfen zu laſſen. Die Eltern, welche aber ihre Kinder zum Fortimpfen in andere Ortſchaften bringen müſſen, erhalten außer freier Fuhre für den Tag der Hin- und Herreiſe 25 Sgr. und für den Tag, wo geimpft wird, 12 Sgr. aus der Gemeindekaſſe. Da, wo nur ein Tag im ganzen erforderlich iſt, kann dieſe Entſchädigung jedoch einen Thaler nicht überſteigen, und freie Fuhre haben ſie nur dann zu verlangen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt. §. 37. Sämmtliche Landräthe, Kreisphyſiker, Bürgermeiſter und die übrigen Polizeibeamten werden hiermit angewieſen, auf den pünktlichen Vollzug dieſer Anordnungen zu wachen, und auf Beſtrafung der Zuwiderhandelnden in Gemäßheit der §. 32, 33 und 36 gegenwärtiger Verordnung anzutragen. §. 38. Von der genauen Befolgung dieſer Verordnung läßt ſich mit Grund ſchon im erſten Jahre die Erreichung des vorgeſetzten Zieles und das glücklichſte Reſultat erwarten. Dieſes muß bei Zuſammenſtellung aller Impfliſten immer folgendes ſein: Im verfloſſenen Jahre wurden alle impffähige Individuen des Regierungsbezirks geimpft, nur jene nicht, welche die Impfärzte, um den Stoff friſch zu erhalten, oder wegen Schwäche und Krankheit derſelben zu künftigen Impfungen ſich ſelbſt aufbewahret oder zurückgeſetzt haben. Uebrigens wird es uns eine angenehme Pflicht ſein, alle Perſonen, welche ſich um die Impfung vorzügliche Verdienſte erwerben, beſonders auszuzeichnen und zu Belohnungen zu empfehlen.

Trier den 22. Februar 1827.

A. Schema. Ad §. 12 der Impfordnung.

Titel der Impfliſte.

Impfliſte

Regierungsbezirk

Der Bürgermeiſterei

vom ten Quartal 18

Kreis

Zugeſchickt dem Impfarzt vom Bürgermeiſter,

Bürgermeiſterei

den ten 18

Der Bürgermeiſter,

Dem Königl. Kreisphyſikus zugeſchickt,

den ten 18

Der Impfarzt,

Reſultat dieſer Liſte.

Es ſind in die Impfliſte für das Quartal 1827 aufgenommen				Davon ſind in Abzug zu bringen					Es ſind mit Erfolg geimpft worden.	Bleiben zu impfen.	Es ſind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es ſind in die Impfliſte für das Jahr 1828 übertragen worden			Von den Geimpften ſind geimpft	
aus den vorigen Jahren.	Neugeborne.	Neuangeſiedelte Impflinge.	Summa.	die Todtgebornen.	die vor der Impfung Geſtorbenen.	die aus dem Kreiſe Weggezogenen.	die von den Blattern Ergriffenen.	Summa.				ohne Erfolg oder mit unſicherm Erfolge Geimpfte.	aus beſondern Urſachen nicht Geimpfte.	Summa.	Öffentlich.	Privatim.

Laufende Nummer.	Tag der Geburt, oder bei ältern Individuen Angabe des Alters.	Namen des Impflings.	Namen des Vaters.	Wohnort.	Der Impfling iſt geſtorben oder weggezogen den:	Tag der Impfung.	Erfolg derſelben bei der Reviſion.	Urſache der Nichtimpfung.	Bemerkungen.

Bemerkung. In der 6ten Colonne muß von jedem ſpeciell angegeben werden, welcher in Abzug zu bringen iſt, ob er todt geboren, oder vor der Impfung geſtorben, oder weggezogen iſt. Ob ein Impfling zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden iſt, kann in die Colonne: Bemerkungen gebracht werden, eben ſo ob die Impfung öffentlich oder privatim Statt hatte. Die Colonne 2 im Schema zur Recapitulation auf dem Titel wird nach dem Auszuge, den der Kreisphyſikus gemacht hat, ausgefüllt.

B. Schema des Impfſcheins.

Regierungsbezirk	**Zeugniß über Schutzpockenimpfung.**
Kreis	Ich unterzeichneter Impfarzt bezeuge, daß ich das Kind Namens . . . . Sohn oder Tochter von . . . . geboren den . . . . gebürtig in . . . . mit guter Schutzpockenlymphe, welche von dem Kinde des . . . . herkömmt, geimpft habe, und die Schutzpocken von mir als ächt anerkannt worden ſind.
Bürgermeiſterei	. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die Leitung des Geſchäfts der allgemeinen Schutzpockenimpfung für das Jahr 1827. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 16, S. 101.)

Der Zweck der ganzen Einrichtung iſt: Ausrottung der ächten Menſchenpocken durch die Sicherung aller anſteckungsfähigen Individuen dagegen mittelſt der Schutzpocken. Behufs der möglichſt vollſtändigen Erreichung dieſes Zweckes liegt es der mit der Sorge für das Geſundheitswohl der Einwohner des Departements beauftragten adminiſtrativen Behörde ob, zugleich ſolche Maaßregeln zu treffen, welche derſelben davon, daß die dieſerhalb erlaſſenen Verordnungen in ihrem ganzen Umfange wirklich auch erfüllt worden ſind, eine vollkommene Ueberzeugung zu gewähren im Stande ſind. Dieſe Ueberzeugung aber iſt nur durch eine mit aller Sorgfalt geführte Controlle möglich. Das Mittel dazu bieten die vorgeſchriebenen Impfliſten dar, deren Nothwendigkeit hierin ihre Begründung findet. Die Schwierigkeiten, welche in dem verfloſſenen Jahre, wo die ganze Einrichtung zuerſt in das Leben eintrat und die Ermittelung der anſteckungsfähigen Individuen ſich zugleich auf eine lange Reihe von Jahren zurück erſtreckte, mit der Führung dieſer Liſten verknüpft waren, waltet gegenwärtig nicht mehr ob. Um jedoch die Führung dieſer Liſten den damit beauftragten Ortsbehörden für die Zukunft noch ſo viel als nur irgend möglich zu erleichtern, iſt der ganze Geſchäftsgang, nach reiflicher Ueberlegung und unter beſonderer Berückſichtigung der von den Herren Landräthen und Kreisphyſikern dieſerhalb bei uns eingereichten Vorſchläge folgender Geſtalt von uns regulirt worden. Der Abſchluß der Impfliſten von dem verfloſſenen Jahre erweiſt die Zahl der aus demſelben für das laufende Jahr übrig gebliebenen Impflinge. Es haben daher die Ortsbehörden Behufs der weitern Fortführung der Liſte für das laufende Jahr hierzu noch hinzuzufügen: 1) die neugebornen, 2) die neu angeſiedelten Impflinge; ad 1) um jede Schwierigkeit zu beſeitigen, welche die Eintragung der neugebornen Impflinge den Ortsbehörden darbieten könnte, iſt ſämmtlichen Küſtern von uns aufgegeben worden, mit dem von ihnen geführten Duplicat der Kirchenbücher einer jeden Ortsbehörde halbjährlich und von dem betreffenden Herrn Prediger zu beglaubigendes Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verfloſſenen halben Jahres im Bezirke ihres Ortes gebornen Kinder einzureichen. ad 2. Damit die Eintragung der neu angeſiedelten Impflinge in der gehörigen Art erfolge, verordnen wir hiermit Folgendes:

ein jedes ſeit dem 1. Januar 1812 gebornes Individuum, deſſen Domicil nach einem andern Orte hin verlegt wird, hat vor der Polizeibehörde dieſes Ortes hinſichtlich ſeiner Sicherung vor den ächten Menſchenpocken in der in unſerer Verordnung vom 8. April v. J. vorgeſchriebenen Art ſich auszuweiſen; iſt dieſer Ausweis nicht möglich, ſo wird daſſelbe als impfpflichtig betrachtet, und der Zahl der Impflinge für das laufende Jahr beigefügt. Auf dieſe Weiſe iſt eine Ueberſicht aller an einem Orte vorhandenen impfpflichtigen Individuen ohne Mühe gewonnen, und hiermit zugleich die Ausfüllung der erſten 6 Colonnen der nach dem Schema sub lit. A. zu führenden Liſte bewirkt. Es hat ſich nun die Ortsbehörde dem oben angegebenen Zwecke gemäß davon zu überzeugen, ob von ſämmtlichen in der eben erwähnten Liſte verzeichneten Impflingen ihrer Impfpflichtigkeit gehörig genügt ſei oder nicht. Zu dieſem Behufe iſt nachfolgende Einrichtung von uns getroffen worden, welche wir zur pünktlichſten Beachtung hiermit öffentlich bekannt machen.

a. in Betreff der öffentlichen Impfungen.

Jeder öffentliche Impfarzt wird von nun an für die Reviſion der 6 erſten, ſo wie für die richtige Ausfüllung der auf die Statt gehabte Impfung und den Erfolg derſelben Bezug habenden Columnen des Schema A. verantwortlich gemacht. Es ſind demnach an dem Tage der Impfung die Columnen 7, 8, 9, 10, und am Tage der Reviſion die Columnen 11, 12, 13, 14, 15, 17 ſofort auszufüllen. Es bewirkt dieß der Impfarzt entweder ſelbſt, oder indem er das Erforderliche dem ihm beigegebenen Deputirten der Ortsbehörde in die Feder diktirt.

b. in Betreff der Privatimpfungen.

Sämmtliche Medicinalperſonen des Kreiſes ſind mittelſt eines von dem Kreisphyſikus zu erlaſſenden Circularſchreibens aufzufordern, eine ſchriftliche zu den Phyſikatsakten zu nehmende Anzeige bei dem Phyſikus einzureichen, ob ſie fernerhin das Geſchäft der Impfung in ihrer Privatpraxis zu betreiben Willens ſind, oder nicht. Eine jede Medicinalperſon, von welcher die ein für alle Mal abzugebende Erklärung darüber, daß dieſelbe mit der Impfung ferner ſich zu befaſſen nicht geneigt ſei, innerhalb 14 Tagen bei dem betreffenden Kreisphyſikus nicht eingegangen iſt, wird der Cathegorie derjenigen Medicinalperſonen beigezählt, welche das Geſchäft der Impfung fernerhin zu betreiben Willens ſind. Von letztern fertigt der Kreisphyſikus ein Verzeichniß an. Ein jeder dieſer Privatimpfärzte iſt nun verpflichtet, über ſämmtliche von ihm verrichteten Privatimpfungen eine genaue Liſte zu führen, und zwar nach

Anleitung des Schema A., wovon die erforderliche Zahl Exemplare demſelben von der Ortsbehörde auf Verlangen unentgeldlich zu verabfolgen iſt. Es ſind demnach, mit Ausnahme von Nr. 8 und 16, ſämmtliche Colonnen dieſer Liſte ſorgfältig von demſelben auszufüllen, und zwar iſt für jede Ortſchaft, aus welcher Impflinge geimpft worden ſind, eine beſondere Liſte anzufertigen. Dieſe Liſten reicht der Privatimpfarzt halbjährlich, und zwar vom 1. Semeſter ſpäteſtens bis zum 10. Juli deſſelben, vom 2. Semeſter ſpäteſtens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres bei dem betreffenden Kreisphyſikus ein, welcher unter Mitwirkung der landräthlichen Behörde die einzelnen Liſten an die betreffenden Ortsbehörden gelangen läßt. Wenn ein Privatimpfarzt im Laufe des Semeſters keine Impfungen vorgenommen hat, ſo hat er den Kreisphyſikus in einer Vakatanzeige davon zu benachrichtigen. Damit hierunter aber überall mit der gehörigen Sorgfalt verfahren werde, und keine Störung in dem ordnungsmäßigen Gange des ganzen Geſchäftes eintrete, wird hiermit von uns feſtgeſetzt: jeder Privatimpfarzt, welcher die in Rede ſtehenden Liſten nicht bis zu den feſtgeſetzten Terminen, oder dieſelben unrichtig oder mangelhaft einreicht, oder die vorgeſchriebene Vakatanzeige verabſäumt, iſt für das erſte Mal zu erinnern, für das zweite Mal verfällt er in eine Ordnungsſtrafe von 2 Thlr., für das dritte Mal in eine Ordnungsſtrafe von 4 Thlr. und ſo wird für jeden neuen Fall die Strafe um 2 Thlr. erhöhet. Die Einziehung der Strafgelder erfolgt ohne Weiteres, auf die Anzeige des Kreisphyſikus, durch die landräthliche Behörde, und es fließen die eingehenden Strafgelder in den zur Deckung der allgemeinen Koſten beſtimmten Fonds. Daß dieſe Beſtimmungen auch auf die von den öffentlichen Impfärzten verrichteten Privatimpfungen Anwendung finden, bedarf wohl keiner weitern Erwähnung. Desgleichen ſind dieſen Beſtimmungen auch ſämmtliche ausländiſche Medicinalperſonen rückſichtlich der im unſerem Departement von ihnen verrichteten Impfungen eben ſowohl, wie die inländiſchen unterworfen, und hat jede Störung in dem regelmäßigen Geſchäftsgange, welche durch die Nichtbeachtung dieſer Beſtimmungen von Seiten ausländiſcher Medicinalperſonen herbeigeführt wird, für dieſelben den Verluſt des Rechtes zur Folge, in dem Königl. Preuß. Lande das Geſchäft der Impfung fernerhin betreiben zu dürfen. Von obigen auf die Regulirung des Geſchäftes der Privatimpfungen Bezug habenden Beſtimmungen ſind ſämmtliche Medicinalperſonen jedes Kreiſes durch ein von dem betreffenden Kreisphyſikus zu erlaſſendes Circularſchreiben

noch beſonders in Kenntniß zu ſetzen. In Folge dieſer Einrichtung werden den Ortsbehörden alle zur Führung der Liſten erforderlichen Data geliefert, und das ganze Geſchäft derſelben beſteht in der Eintragung der auf dieſe Weiſe ihnen zugehenden Data in die von ihnen nach dem Schema A. zu führende Liſte, ſo daß es nur noch der Ausfüllung der Colonne Nr. 16 in derſelben von ihrer Seite bedarf. Für den Fall nun, daß die Urſache der nicht geſchehenen Impfungen darin beſtand, daß die Impflinge todt geboren, oder vor der Impfung verſtorben ſind, iſt ſämmtlichen Küſtern von uns aufgegeben worden, den von ihnen den Ortsbehörden einzureichenden Geburtsliſten eine Angabe der im Laufe des Semeſters todtgebornen ſo wie der während desſelben verſtorbenen Kinder unter 1 Jahr beizufügen. Die Ermittelung der weggezogenen Impflinge unterliegt keiner Schwierigkeit. Ueber die wegen Kränklichkeit oder anderweitiger Hinderniſſe nicht erfolgte Impfung haben die Angehörigen des Impflings unſerer Verordnung vom 8. April v. J. gemäß durch die vor dem 1. Juli jeden Jahres bei der Ortsbehörde einzureichenden vorgeſchriebenen Scheine ſich auszuweiſen, und es iſt daher von Seiten der Ortsbehörden nur über die pünktliche Beachtung der hierauf Bezug habenden Vorſchriften, nach Anleitung des §. 4 unſerer oben angeführten Verordnung, mit der erforderlichen Strenge zu wachen. Hiernach erſcheint das ganze Geſchäft der Ortsbehörden in Betreff der von ihnen zu führenden Impfliſten ſo einfach und leicht, daß es nur einiger Inſtruction von Seiten der vorgeſetzten landräthlichen Behörden bedarf, um einen jeden Dorfſchulzen in den Stand zu ſetzen, dieſem Geſchäfte mit Sicherheit und Pünktlichkeit vorzuſtehen. Damit jedoch den minder fähigen Ortsvorſtehern außerdem noch jede mögliche Unterſtützung hierbei gewährt werde, iſt an ſämmtliche Herren Prediger das Erforderliche erlaſſen worden, um ſie zu vermögen, den zu ihrer Parochie gehörigen Ortsvorſtehern bei Führung der Liſten nach dem Schema A. ſowohl, als bei der Zuſammenſtellung des ſummariſchen Auszuges nach dem Schema C. mit Rath und That behülflich ſein zu wollen, und es ſteht hiernach mit Beſtimmtheit zu erwarten, daß, zumal bei der zu hoffenden größern Routine in der Führung des Geſchäfts von Seiten der Ortsbehörden, in kurzer Zeit alle Schwierigkeiten verſchwinden werden, welche der von uns getroffenen Einrichtung in dieſer Beziehung bisher entgegen geſtanden haben dürften. Alle übrigen in Betreff der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung durch unſere Verordnung vom 8. April v. J. von uns erlaſſenen Beſtim-

mungen behalten unabgeändert ihre volle Kraft, und wird daher die Sorge für die pünktlichſte Beachtung derſelben ſämmtlichen Polizeibehörden unſers Departements hiermit wiederholentlich zur ſtrengſten Pflicht gemacht.

Aufbringung der Koſten.

Die Koſten zerfallen in 1) allgemeine Verwaltungskoſten, 2) Gebühren für die öffentlichen Impfärzte, 3) Prämien für die Angehörigen ſolcher Kinder, von denen Lymphe zum Weiterimpfen bei den öffentlichen Impfungen entnommen wird. ad 1. Die allgemeinen Verwaltungskoſten begreifen die Koſten für die Anſchaffung der erforderlichen Formulare zu den Liſten und den Impfſcheinen in ſich. Dieſe werden von den Communen getragen, und nach einer von den Herren Landräthen zu entwerfenden Repartition von denſelben aufgebracht. ad 2. Die Diäten und Fuhrkoſten der öffentlichen Impfärzte fallen von nun an fort. Dagegen erhält jeder öffentliche Impfarzt für einen jeden bei einer öffentlichen Geſammtimpfung geimpften Impfling, a) am Wohnorte des Arztes von bemittelten Eltern 10 Sgr. von unbemittelten 5 Sgr. b) außerhalb ſeines Wohnorts ohne Ausnahme für jeden 10 Sgr. Die Impfgebühren für Kinder unbemittelter Eltern zahlt die Commune und wir ſtimmen in Bezug hierauf mit der von einigen Herren Landräthen geäußerten Meinung überein, daß bei der Ermittelung der Vermögensumſtände in dieſem Falle nicht nach zu ſtrengen Grundſätzen zu verfahren ſei. Was übrigens die Remuneration der Impfärzte für Impflinge von unbemittelten Eltern an dem Wohnorte der Impfärzte betrifft, ſo ſtellen wir es den Ortsbehörden anheim, ob ſie für jede zu dieſer Cathegorie gehörende Impfung das vorgeſchriebene Soſtrum zahlen wollen, oder es vorziehen, mit dem Impfarzte über ein demſelben alljährlich zu zahlendes Averſionalquantum ſich zu einigen. Die Impfärzte erhalten die ihnen zuſtehenden Gebühren ſofort bei der Uebergabe des von ihnen ausgeſtellten Impfſcheins, und haben die Ortsvorſteher dafür, daß dieſes ſowohl von den bemittelten Eltern, als von Seiten der Communen für die Kinder unbemittelter Eltern geſchehe, Sorge zu tragen. Für die oben angegebene Remuneration ſind die Impfärzte verpflichtet, ſich an jeden zu ihrem Impfdiſtrikte gehörenden Ort, Behufs der daſelbſt vorzunehmenden öffentlichen Impfung hinzubegeben, und es findet hiervon nur eine Ausnahme Statt, wenn die Witterung günſtig iſt, die Entfernung eines Orts nicht über eine halbe Stunde beträgt, und die Zahl der an dieſem Orte befindlichen Impflinge die Zahl 6 nicht erreicht. Um Mißverſtändniſſen und unangenehmen Colliſionen vorzu-

beugen, bemerken wir hierbei noch, daß die Gebühren für die Impfung unbemittelter Eltern, für welche die Commune einzuſtehen hat, von letzterer nur dann getragen werden, wenn die Impfung von dem Impfarzte des Diſtricts verrichtet worden iſt, daß dagegen die Commune, falls ein anderer Impfarzt die Impfung vollzogen hat, dafür das Mindeſte zu zahlen weder verpflichtet, noch befugt iſt.

ad 3, Prämien.

Die Nothwendigkeit dieſer Prämien findet in der Erfahrung ihre Beſtätigung. Die Zahlung derſelben erfolgt aus den eingehenden Strafgeldern. Wo dieſe nicht ausreichen, oder wo keine Gelder der Art eingezogen worden ſind, da iſt die Zahlung aus der Caſſe derjenigen Commune zu bewirken, welcher die geimpften Kinder angehören. In jedem Falle hat jedoch die betreffende Commune die in Rede ſtehende Zahlung vorſchußweiſe zu leiſten. Es dürfen indeß von nun an nur dann Prämien gezahlt werden, wenn die Eltern, Behufs der Entnehmung des Impfſtoffes von ihrem Kinde aus ihrem Wohnorte ſich zu entfernen genöthigt ſind; auch iſt das ganze Geſchäft rückſichtlich der Anwendung der öffentlichen Impfungen, ſo viel es irgend ausführbar iſt, künftighin dergeſtalt zu leiten, daß dieſe Ausgabe eine Commune jährlich nicht mehr als ein Mal treffen kann. Magdeburg den 14. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Nothwendigkeit einer ſichern Controlle über die Erfüllung der wegen allgemeiner Einführung der Schutzpockenimpfung von uns erlaſſenen Vorſchriften veranlaßt uns, ſämmtlichen Küſtern unſers Departements eventualiter denjenigen Perſonen, welchen die Führung des Duplicats des Kirchenbuchs obliegt, hiermit aufzugeben, aus dem von ihnen geführten Duplicat der Kirchenbücher halbjährlich ein Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verfloſſenen halben Jahres, im Bezirk der Pfarre, worin ſie angeſtellt ſind, gebornen Kinder, in Form einer Liſte, anzufertigen, dieſer Liſte zugleich eine Angabe der Todtgebornen und der im Laufe des halben Jahres verſtorbenen Kinder unter einem Jahre beizufügen, um dieſelbe, nachdem ſie den Herren Predigern zur Beglaubigung vorgelegt worden, demnächſt den betreffenden Ortsvorſtehern zuzuſtellen. Wo Filiale vorhanden ſind, ſind für den Pfarrort und die Filialorte beſondere Liſten anzufertigen, ſämmtliche Liſten aber für das 1. Semeſter ſpäteſtens bis zum 10. Juli deſſelben, und für das 2. Semeſter ſpäteſtens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres den betreffenden Ortsvorſtehern zu überliefern. Indem wir ſämmtliche Herren Prediger unſers Departe-

ments veranlaſſen, die ihnen untergeordneten Küſter zur pünktlichſten Beachtung obiger Verordnung anzuhalten, fordern wir dieſelben zugleich auf, zur Beförderung der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung überhaupt durch Belehrung des Publikums und durch Unterſtützung der Ortsbehörden in der Erfüllung der ihnen hierunter auferlegten Obliegenheiten nach beſten Kräften mitzuwirken. Wir erwarten daher, daß die Herren Prediger den Ortsvorſtehern, welche ſie darum anſprechen, ihre Belehrung in Betreff der Führung der zur Erreichung des beabſichtigten Zweckes unumgänglich erforderlichen von uns vorgeſchriebenen Liſten nicht verſagen, ſondern denſelben hierbei vielmehr mit Rath und That behülflich zu ſein gern ſich bereit beweiſen werden und halten uns überzeugt, daß es hierzu keiner weitern Aufforderung bedarf als der Hinweiſung auf den hochwichtigen, mit der Beförderung des Wohls der Menſchheit in der innigſten Beziehung ſtehenden Zweck, über welchen wir in unſerer Verordnung vom 8. April v. J., ſo wie in dem unterm heutigen Datum von uns publicirten Reglement uns näher ausgeſprochen haben.

Magdeburg den 14. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Koſten für die allgemeine Schutzpockenimpfung betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 22, S. 198.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Koſten für die allgemeine Schutzpockenimpfung nicht weiter — wie bisher geſchehen — auf Staatskaſſen übernommen werden können. Es darf aber dieſerhalb dieſes wohlthätige Geſchäft nicht unterbleiben und muß um ſo mehr in ſeinem ganzen Umfange und mit aller Thätigkeit fortgeſetzt werden, als ſich in allen Kreiſen des Departements von Zeit zu Zeit noch natürliche Pocken zeigen und Verheerungen anrichten. Den Aerzten kann aber nicht zugemuthet werden, das mühſame und mit Reiſen verbundene Geſchäft unentgeldlich zu verrichten. Es ergeht daher hiermit die Beſtimmung, daß von nun an die vermögenden Einwohner des Departements die Aerzte für die an den Ihrigen verrichteten Impfungen ſelbſt zu belohnen und ſich dieſerhalb mit denſelben — wie in andern und gewöhnlichen Krankheitsfällen — abzufinden haben. Was die unvermögenden Einſaſſen anbetrifft, ſo treten hierbei alle die Verpflichtungen ein, welche jede Commune hat, für ihre Ortsarmen zu for-

gen. Die Impfkoſten für gänzlich Unvermögende müſſen daher von der Commune aufgebracht werden. Damit dieß aber nicht zu drückend und um ſo eher ausführbar iſt, wird der ſehr billige Satz von 2 Sgr. für jede Impfung bei ganz dürftigen Leuten feſtgeſetzt. An die Kreisbehörden iſt wegen Fortſetzung der Impfung und wegen Einziehung der letztgedachten Koſten bereits das Nöthige erlaſſen worden. — Es wird daher ſchlüßlich nur noch bemerkt, daß diejenigen Eltern, Vormünder oder Brodherrſchaften, welche ſich der Impfung ihrer Kinder, Pflegebefohlnen und Angehörigen widerſetzen, oder jene aus Saumſeligkeit unterlaſſen, nachmals beim Ausbruch der Menſchenpocken nicht nur eine Zwangsimpfung auf eigene und höhere Koſten, ſondern nächſt dem auch nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Thl. 2 Tit. 20 §. 69, eine nachdrückliche Geld- oder Gefängnißſtrafe zu gewärtigen haben.

Marienwerder den 17. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, S. 466.

Gemäß Verfügung der Königl. hohen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 25. v. M. ſollen die Diäten und Fuhrkoſten der Impfärzte für Reiſen zur Betreibung der öffentlichen Vaccination ferner nicht mehr auf unſern etatsmäßigen Diäten- und Fuhrkoſtenfonds übernommen, ſondern es ſoll vielmehr künftig, und zwar vom 15. k. M. einſchließlich ab, für jedes Individuum, welches im Wege der öffentlichen Vaccination geimpft wird, eine Gebühr von 2 Sgr. entrichtet werden. Für Reinokulationen werden jedoch keine Gebühren entrichtet. Dieſe Gebühren ſollen aus jedem Kreiſe in die betreffende Kreiskaſſe fließen, bei dieſen sub titulo „Vaccinationsfonds“ vereinnahmt und berechnet, und aus dem ſo gebildeten Fonds werden vom 15. k. M. ab, auf unſere beſondere Anweiſung, in monatlich bei uns zu liquidirenden Raten, die Diäten und Fuhrkoſten der Impfärzte gezahlt werden. Die Herren Impfärzte werden daher angewieſen, künftig, und zwar vom oben gedachten Zeitpunkte ab, ſeparate Liquidationen über Diäten und Fuhrkoſten, welche bei Betreibung der öffentlichen Vaccination aufgelaufen ſind, anzufertigen, und ſolche jederzeit am 1. jeden Monats für den zunächſt vorhergehenden Monat den betreffenden Königl. landräthlichen

Aemtern zur Reviſion, Atteſtirung und Einreichung an uns zu übergeben. Da die Fuhren zur Hin- und Rückreiſe der Impfärzte wie bisher auch künftig in der Regel von der Commune der Impfſtation geſtellt werden müſſen, ſo dürfen die Impfärzte für die Transportmittel sub rubro „Fuhrkoſten“ nur baare Auslagen an Chauſſee-, Damm-, Brücken-, Pflaſter- und Fährgeld liquidiren. Die Impfärzte werden hierdurch angewieſen, unverzüglich nach jedem abgehaltenen Impftermine ein namentliches Verzeichniß der von ihnen Geimpften, nach dem Schema der Vaccinationsliſten gefertigt, den betreffenden Königl. landräthlichen Aemtern zu übergeben. Dieſe verfügen demnächſt ſofort und nach dem oben bezeichneten Maaßſtabe, die Einziehung der Gebühren von den Intereſſenten durch die Ortspolizeibehörden, welche ſolche ſummariſch und unter Beifügung einer Specification der Beitragenden und der Unvermögenden an die betreffenden Kreiskaſſen gegen Quittung abführen, dieſe aber den betreffenden Königl. landräthlichen Aemtern zur Controllirung der Einnahme übergeben. Die Buch- und Rechnungsführung über Ausgabe und Einnahme bei dem Vaccinationsfonds geſchieht nach allgemeinen Principien und Formen des Rechnungsweſens. Am Schluſſe eines jeden Jahres, und ſpäteſtens am 10. Januar jeden Jahres, iſt uns die gehörig juſtificirte Jahresrechnung über dieſen Fonds zur Reviſion vorzulegen. Wirkliche, gehörig nachgewieſene oder notoriſche Armuth der Intereſſenten, ſie entſpringe aus dieſer oder jener Calamität, dispenſirt von Erlegung der bezeichneten Gebühren. Der dießfällige Ausfall der Einnahme muß jedoch in der Rechnung gehörig und glaubhaft belegt werden. Bromberg den 25. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralſund, die jährlich anzufertigenden Verzeichniſſe der ungeimpft gebliebenen Kinder betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 31, S. 211.)

Es bleibt gewöhnlich am Schluſſe eines jeden Jahres eine nicht unbedeutende Anzahl von Kindern übrig, welche Krankheits- oder anderer Verhinderungen wegen nicht haben vaccinirt werden können, und die bei der bisherigen Einrichtung des Schutzblatternimpfungsweſens auf dem platten Lande, aus Mangel näherer Bezeichnung in den Liſten, im folgenden Jahre nicht immer wieder aufzufinden waren und der Wohlthat der Impfung dadurch verluſtig gingen. Dieſer Uebelſtand, verbunden mit der Gefahr, welche der Pro-

vinz durch die an den Grenzen derſelben herrſchenden bösartigen Menſchenblattern droht, hat die Wiedereinführung eines namentlichen Verzeichniſſes der Neugebornen und der am Jahresſchluſſe ungeimpft gebliebenen Kinder nöthig gemacht, mit deſſen Anfertigung die Herren Landgeiſtlichen von uns beauftragt ſind, und welches dieſelben jährlich von dem erſten Juni, als dem geſetzlich beſtimmten Anfangstermine der öffentlichen Schutzblatternimpfung, an die Phyſiker ihres Kreiſes einzureichen haben. Um jedoch die größte Genauigkeit und Richtigkeit hierin zu erreichen und den Predigern das Mühſame der Nachforſchung zu erleichtern, fordern wir alle Gutsherrſchaften und deren Stellvertreter, Pächter, Dorfſchulzen und Beſitzer einzeln gelegener Häuſer hiermit auf, daß jeder, falls in dem ihm untergebenen Bezirk ungeimpft gebliebene Kinder ſich vorfinden ſollten, ein namentliches Verzeichniß derſelben, mit Anführung der Urſache, warum die Impfung nicht ſchon im vorigen Jahre Statt gefunden, anfertige und daſſelbe bei dem Prediger ſeines Kirchſpiels beſtimmt noch vor dem Ende des April-Monats jeden Jahres einreiche, damit der Anfang der Impfung durch Nichts verzögert werde. Stralſund den 19. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Merſeburg, den fernern Betrieb der Geſammtimpfung der Schutzblattern betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 30, S. 193 bis 197.)

Bei der Ausführung der allgemeinen Schutzblatternimpfung im Regierungsbezirk, welche, überhaupt genommen, mit vielem Fleiß betrieben iſt, muß noch auf Beſeitigung mancher Schwierigkeiten, die ſich dabei nach den gutachtlichen Aeußerungen der Königlichen Landräthe und Kreisphyſici gefunden, Bedacht genommen werden, um ſie den Kreis- und Ortsbehörden, ſo wie den Impflingen, zu erleichtern, und ſie mit möglichſter Koſtenerſparniß fortzuſetzen. Der Zweck der allgemeinen Schutzblatternimpfung iſt kein andrer, als die Ausrottung der Menſchenblattern durch Sicherung aller anſteckungsfähigen Individuen mittelſt der Schutzpocken. Jeder, dem das Wohl ſeiner Nebenmenſchen und ſeiner Angehörigen, ſo wie ſein eigenes, nicht gleichgültig iſt, wird ohne beſondere Aufforderung freiwillig alles beizutragen ſich verbunden fühlen, was zur baldigen Erreichung deſſelben führen muß. Vorzüglich vertrauen wir den Medicinalperſonen, daß ſie die Vaccination bei ihrer fernern allgemeinen Ausführung als ein Mittel betrachten, deſſen ſorgſame und

unverdroſſene Anwendung die Nationen von einer gefahrvollen, ja peſtartigen Seuche befreiet, und daß ſie, indem ſie ſolche als einen hohen Triumph ihrer Kunſt bei dem ſeit Jahrhunderten geführten Kampf mit einem Verderben und Tod verbreitenden Contagium anerkennen, weniger durch ihr Intereſſe, als durch den Eifer für den Ruf und Werth ihrer Wiſſenſchaft bei dem fernern allgemeinen heilbringenden Impfgeſchäft und der davon unzertrennlichen Aufopferung werden beſeelt werden. Die erſte Sorge bei Einführung der Geſammtimpfung der Schutzblattern mußte ſein, keine Individuen aus den vergangenen Jahren übrig zu laſſen, welche noch unvaccinirt geblieben waren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß noch Erwachſene von den zunächſt verfloſſenen zwölf Jahren ſich vorfanden, welche die Schutzblatternimpfung unbenutzt gelaſſen hatten, und leider ſind mehrere derſelben, als vom Auslande zu verſchiedenen Malen Menſchenblattern in den Regierungsbezirk gebracht waren, durch eigene Schuld von dieſen weggerafft. Wir fordern alle diejenigen, welche noch zu ihnen zu zählen ſein möchten, dringend auf, ſich der Schutzblatternimpfung nicht weiter zu entziehen, verordnen aber zugleich zur künftigen Vermeidung ähnlicher lebensgefährlicher Verſäumniſſe, daß fortan Kinder in keiner Schule höherer und niederer Ordnung, ſo wie in keiner Privaterziehungsanſtalt und keinem Waiſenhauſe aufgenommen werden, und Lehrlinge zu keiner Kunſt und keinem Handwerk zugelaſſen werden ſollen, bevor ſie nicht den Schein einer approbirten Medicinalperſon über ihre Impfung mit Schutzblattern vorgewieſen haben. Die künftige allgemeine Schutzblatternimpfung iſt noch zu erleichtern durch die Art der Aufnahme der Impfliſten, ihre bequemere Einrichtung, durch Anſetzung weniger läſtiger Impftermine, und möglichſte Verringerung des Koſtenbetrags für die einzelnen Impfungen. Um ſich der genauen Eintragung der neugebornen Impflinge von Seiten der Ortsbehörden verſichert zu halten, iſt denen, welchen die Anfertigung des Duplicats der Kirchenbücher obliegt, von uns aufgegeben, halbjährlich aus denſelben ein Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verfloſſenen halben Jahres im Bezirk ihres Wohnorts gebornen Kinder nach dem Schema Lit. A. in der Verordnung vom 28. Novbr. 1825 (Amtsbl. Nr. 223 g. J. *) unentgeldlich anzufertigen, und es, nachdem es von dem Ortsprediger, hat er es nicht ſelbſt anzufertigen, beglaubigt worden, dem Ortsvorſteher zu übergeben. Es werden darin die Rubriken: 1) Ordnungsnummer; 2) Wohnort des Impflings; 3) Straße der Wohnung in den Städten; 4) Vor- und Zu-

*) ſ. oben S. 766 — 771

name des Impflings; 5) wie der Eltern, nebſt deren Stand und Gewerbe; 6) Tag der Geburt nach Tag, Monat und Jahr, ausgefüllt. Die Angabe der Hausnummer, da ſie oft zeitraubende Nachfragen nöthig macht, kann wegbleiben. Sollte die Angabe der Straße Schwierigkeiten haben, ſo würde die Colonne für dieſelbe der Ortsvorſteher auszufüllen haben. Die Anfertigung dieſer Liſten wird dadurch erleichtert, daß die Ortsbehörden die Grundlagen gedruckt geliefert erhalten, und das Ziehen der Linien, wenn weiße Bogen eingelegt werden müſſen, wenig Mühe verurſacht, nachdem der Raum für den Kopf der Liſten weggeſchnitten iſt. Um mit gleicher Genauigkeit die neu angeſiedelten Impflinge in die Liſten aufgenommen zu ſehen, ſetzen wir feſt, daß ein jedes ſeit dem 1. Januar 1812 gebornes Individuum, deſſen Domicil nach einem andern Orte hin verlegt wird, durch ein ärztliches Atteſt nachzuweiſen hat, daß es von dem Ausſteller entweder vaccinirt iſt, oder nach den vorhandenen charakteriſtiſchen Impfnarben für vaccinirt angeſehen werden kann. Kann dieß nicht nachgewieſen werden, ſo muß der neu angeſiedelte als impfpflichtig betrachtet werden. Der Ortsvorſteher hat nach Empfang der Verzeichniſſe der Neugebornen zu prüfen, ob in Anſehung der Verzeichneten ſchon der Impfpflichtigkeit genügt ſei oder nicht, und es belehren ihn hierüber die Impfſcheine. Er ſendet ſie alsdann dem Kreislandrath ein. Die weitere Ausfüllung der Liſten in den übrigen Colonnen liegt den Stations- und Privatimpfärzten ob. Die Privatimpfärzte geben den Königl. Landräthen für jeden Ort zu dem Ende eine beſondere Impfliſte ein, wonach die aus den Kirchenbüchern gezogenen vervollſtändigt werden. Jede approbirte Medicinalperſon, die zur Vaccination berechtigt iſt, aber keine Individuen während einer laufenden Impfzeit vaccinirt hat, iſt verbunden, entweder dem Kreisphyſikus anzuzeigen, daß ſie ſich gar nicht mit der Vaccination befaſſe, oder dem Königlichen Landrath einen Vacatſchein einzuſenden. Jeder Privatarzt, welcher ſeine Impfliſten nicht an dem feſtgeſetzten Termin einſendet, wird das erſte Mal daran erinnert, dann aber bei jeder wiederholten Erinnerung in eine Ordnungsſtrafe von 2 Thlr. genommen. Die Strafgelder fließen in den zur Deckung der allgemeinen Koſten zu bildenden Fonds. Die Stations- und Privatärzte müſſen ihre Liſten ſpäteſtens den 15. Januar nach verfloſſenem Impfjahre den Königlichen Landräthen übergeben. Ausländiſche Aerzte, welche in unſerm Departement Impfungen vornehmen, werden ſich beſcheiden, daß ſie nach dem angeführten Schema den Königlichen Landräthen die Liſten der Vaccinirten nach dem Wohn-

orte derſelben ebenfalls einzuſenden haben, weil im entgegengeſetzten Falle, zur Vermeidung einer unvollſtändigen Ueberſicht des Geſammtbetriebs der Vaccination, ihnen das Impfgeſchäft in unſerm Regierungsbezirke nicht weiter geſtattet werden könnte. Um die Colonne „Urſachen nicht geſchehener Impfung" gehörig auszufüllen, wenn Privatärzte zur Vaccination aufgefordert werden ſollten, haben die Angehörigen der Impflinge dieſe dem Ortsvorſteher anzuzeigen, welcher ſpäteſtens im December von dieſen Anzeigen dem Königl. landräthlichen Amte Bericht erſtattet. Der Stationsimpftermin, welcher nach der Verordnung vom 25. Novbr. 1825 im April beginnen ſoll, hat nicht von der angegebenen Zeit bis zum September ohne manche läſtige Unbequemlichkeit fortgeſetzt werden können. Es iſt angemeſſener gefunden, ihn im Junius anfangen zu laſſen, und die Fortſetzung der Impfung der Beurtheilung des Stationsarztes zu überlaſſen. Die Generalimpftabelle hat künftig der Kreisphyſikus aus den Speciallisten aufzuſtellen, weil bei den verſchiedenen Bemerkungen Kenntniſſe der Arzneikunde in Anwendung kommen können. Er übergiebt ſie mittelſt Bericht dem Königl. Landrath, der ſie uns zur Beförderung an das Königl. Hohe Miniſterium wenigſtens Mitte März einſendet. Um die Koſten für die Impfung zu ermäßigen und das Zahlungsgeſchäft dabei zu erleichtern, ſoll künftig jeder Stationsimpfarzt an ſeinem Wohnort von bemittelten Eltern 10 Sgr., von unbemittelten 5 Sgr. empfangen, außerhalb des Wohnorts aber ohne Ausnahme für jeden Impfling 10 Sgr., dagegen fallen aber die Diäten und Reiſekoſten ganz weg. Es iſt hierbei den Ortsvorſtehern überlaſſen, ob ſie ſich überhaupt jährlich in Anſehung der Remuneration mit dem Stationsimpfarzt über ein Averſional-Quantum einigen können, wenigſtens in Hinſicht der Zahlung für unbemittelte Eltern, welche die Commun zu übernehmen hat. Die Stationsimpfärzte erhalten die ihnen zuſtehenden Gebühren ſofort bei der Uebergabe des von ihnen unentgeldlich auszuſtellenden Impfſcheins, und haben die Ortsvorſteher Sorge zu tragen, daß die Zahlung ſowohl von den bemittelten Eltern, als von Seiten der Commun für die Kinder unbemittelter Eltern hiernach geleiſtet werde. Für die angegebene Remuneration ſind die Stationsärzte verpflichtet, ſich an jeden zu ihrem Impfdiſtricte gehörigen Ort, Behufs der daſelbſt vorzunehmenden Schutzblatternimpfung, hin zu begeben und es findet hiervon nur eine Ausnahme Statt, wenn die Witterung günſtig iſt, die Entfernung des Orts nicht über eine halbe Stunde beträgt und die Zahl der an dieſem Orte befindlichen Impflinge die Zahl

von ſechſen nicht erreicht. Die Prämie für zur Verpflanzung des Impfſtoffs geſtellte Vaccinirte wird ferner gezahlt, und zwar, wo es geſchehen kann, aus den eingegangenen Strafgeldern. Wo dieſe nicht ausreichen, oder wo keine einzuziehen waren, muß die Zahlung aus der Kaſſe der Commun bewirkt werden, für die die Vaccinirten geſtellt ſind. Es dürfen indeß von nun an nur dann Prämien gezahlt werden, wenn die Eltern, denen der geſtellte Impfling angehört, ſich von ihrem Wohnorte damit entfernen müſſen; auch iſt das Impfgeſchäft bei den Stationsimpfungen ſo zu leiten, daß die Prämienausgabe künftighin eine Commun jährlich nicht mehr als einmal treffe. Da es bei Ausführung der Geſammtimpfung der Schutzblattern ſehr darauf ankommt, daß es nicht am friſchen Vaccinirſtoff fehle, ſo haben vorzüglich die Kreisphyſici ihre Privat- und Stationsimpfung ſo zu reguliren, daß ihnen Subjecte zur Fortimpfung übrig bleiben, und ſie im Stande ſind, andern Impfärzten Vaccineſtoff zu überweiſen, oder gehörig aufbewahrt zukommen zu laſſen.

Merſeburg den 24. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Nothwendigkeit einer ſichern Controlle über die Befolgung der wegen der Geſammtimpfung der Schutzblattern von uns gegebenen Vorſchriften veranlaßt uns, ſowohl die Prediger als die Küſter in den Städten, und die Schullehrer auf den Dörfern, welchen die Führung des Duplicats der Kirchenbücher obliegt, aufzufordern, halbjährlich ein Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verfloſſenen Jahres im Bezirk der Pfarre, worin ſie angeſtellt ſind, gebornen Kinder, nach dem in der vorſtehenden Verfügung erwähnten Schema, aus den Duplicaten der Kirchenbücher unentgeldlich auszuziehn, dieſer Liſte zugleich eine Angabe der Todtgebornen und der im Laufe des halben Jahres verſtorbenen Kinder unter einem Jahre beizufügen. Wo die Prediger die Duplicate nicht ſelbſt anfertigen und mit ihrer Unterſchrift verſehen, ſind ſie denſelben zur Beglaubigung vorzulegen. Die Liſten werden gehörig unterſchrieben und, wo es nöthig iſt, beglaubigt, demnächſt den betreffenden Ortsvorſtehern übergeben. Wo Filiale vorhanden ſind, ſind für den Pfarrort und die Filiale die Liſten beſonders aufzuſtellen, ſämmtliche Liſten aber für das erſte halbe Jahr ſpäteſtens bis zum 10. Juli deſſelben und für das zweite Semeſter ſpäteſtens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres denſelben zu überliefern.

Merſeburg den 24. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und des Kriegs, an ſämmtliche Kön. Regierungen, die Schutzpockenimpfung der Kriegsreſerve- und Landwehr-Rekruten betreffend.

Durch die an die unterzeichneten Miniſterien ergangene, bereits durch die Geſetzſammlung publicirte Allerhöchſte Cabinetsordre vom 30. Mai v. J. haben Se. Majeſtät zu beſtimmen geruht, daß die Civilbehörden verpflichtet ſein ſollen, die Schutzblatternimpfung der zum Militairverbande gehörenden Leute, namentlich der Kriegsreſerve- und Landwehr-Rekruten, die ihnen von den Militairbehörden als noch nicht geimpft namhaft gemacht werden, ſofort und nöthigenfalls durch Anwendung eines directen Zwanges zu veranlaſſen. Zur Ausführung dieſer Allerhöchſten Beſtimmung wird der Königl. Regierung hiermit folgende nähere Inſtruction ertheilt. Die Militairbehörden ſind beauftragt, diejenigen Individuen der Kriegsreſerve und der Landwehr, welche ſie bei der mit ihnen vorzunehmenden Unterſuchung ungeimpft befinden, der competenten Regierung als ſolche zu bezeichnen. Nach dem Eingange einer dießfallſigen Anzeige hat die Königl. Regierung ſofort den Landräthen des Kreiſes, welchem die bezeichneten Individuen angehören, die Anweiſung zu ertheilen, die Impfung derſelben durch den Impfarzt des Bezirks bald thunlichſt vornehmen zu laſſen. 2) Der Impfarzt hat dem Landrathe über den Erfolg der Impfung Bericht zu erſtatten. 3) Sollten die zu impfenden Individuen ſich weigern, die Impfung vornehmen zu laſſen, ſo hat der Impfarzt ſolches dem Landrathe anzuzeigen, dieſer aber das betreffende Individuum dem Impfarzte in Begleitung eines Gensdarmen zu ſiſtiren, welcher der Impfung beiwohnt und darauf ſieht, daß das zu impfende Individuum die Operation nicht ſtört. Der Geimpfte iſt in einem ſolchen Falle jederzeit auch zur Reviſion dem Impfarzt durch einen Gensdarmen zu ſiſtiren. 4) Wird die Impfung bei der Reviſion für erfolglos erklärt, ſo iſt ſolche ſo oft zu wiederholen, bis das betreffende Individuum für geſchützt erklärt werden kann. 5) Sollte gegründeter Verdacht entſtehen, daß der Impfling den regelmäßigen Verlauf der Impfung durch eigene Handlungen ſtört, ſo iſt bei Wiederholung der Impfung der Geimpfte auf die ganze Zeit der Entwickelung der Impfung in polizeilichem Gewahrſam zu halten und ihm ein Wächter beizugeſellen, der ihn an der eigenmächtigen Störung der Im-

pfung hindert. Die hieraus entſtehenden Koſten muß der Renitent tragen, und hat ſolche in Unvermögensfällen durch Arbeit abzuverdienen. Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und darauf zu achten, daß demgemäß überall verfahren werde.

Berlin den 17. Octbr. 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Das Kriegsminiſterium.
[gez.] v. Hake.

Die Bekanntmachungen mehrerer Königl. Regierungen über den Erfolg der ſtattgehabten Impfungen in ihren Departements und über die dabei vorgekommenen Bemerkungen, müſſen, da ſie zwar intereſſanten, doch nur hiſtoriſchen Inhalts ſind, hier übergangen werden. Dahin gehören die Publikanda der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 26. April 1825 (Amtsblatt 1825 St. 19 S. 278 bis 302), der Königl. Regierung zu Minden vom 25. Juli 1825 (Amtsblatt 1825 St. 42 S. 353 bis 359) ꝛc.

Ferner ſ. auch **Blattern, Diäten, Kuhblattern.**

Schutzpockenimpfungsprämien, ſ. Schutzpockenimpfung, oben S. 758.

Schwamm in den Gebäuden.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, über ein Mittel wider den Mauer- und Holzſchwamm. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 14, Nr. 76, S. 109.)

Zur Vertilgung des den Gebäuden höchſt nachtheiligen Mauer- und Holzſchwammes iſt in dem Gebäude der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin nachſtehendes ſehr wohlfeile Mittel mit dem beſten Erfolge angewendet worden, daher wir ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. — Dieß Mittel beſteht in einer Auflö-

ſung von einem Gewichttheil Eiſenvitriol — ſogenanntes Kupferwaſſer — und 6 Gewichttheilen Waſſer, womit die vom Schwamm ergriffenen Stellen mit einem Pinſel überſtrichen werden. Dieſer Ueberſtrich wird nach dem Trocknen ſo oft wiederholt, bis alle Schwämme verſchwunden ſind, die, einmal vertilgt, ſich nie aufs Neue erzeugen.

Erfurt den 2. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Folgende Schrift: „Abhandlung über den Hausſchwamm, nebſt Beſchreibung eines vom Hrn. Oberamtmann Caſtner zu Stapenitz erfundenen zuverläſſigen Mittels gegen denſelben. Stettin 1827. 6 Bogen mit 2 Abbildungen,“ ward von des Hrn. Ober-Präſidenten Sack Exc. unter dem 12. Januar 1827 in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralſund empfohlen.

Schwangere.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an den Königl. wirkl. Geh. Rath und Ober-Präſidenten Herrn Sack Exc. zu Stettin, die Ablieferung hochſchwangerer Frauensperſonen zur Strafanſtalt betreffend. (v. Kamptz Annalen Bd. 7. S. 352.)

Ueber den Gegenſtand Ew. Excellenz Berichtes vom 4. v. M., die zwiſchen Ihnen und den Königl. Ober-Landesgerichten zu Stettin und Cöslin vorgeweſene, durch die neuerlich ſtattgefundene Ablieferung hochſchwangerer Perſonen zur Strafanſtalt zu Naugard herbeigeführte Correſpondenz betreffend, iſt mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter in Mittheilung getreten und derſelbe erſucht worden, Ihrem Antrage gemäß das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin zu rectificiren. Denn ſo wie bei der beſtimmten Vorſchrift des §. 566 der Criminalordnung darüber kein Zweifel vorwalten kann, daß den unterſuchenden Richtern nicht verſtattet ſei, ſchwangere zur Zuchthausarbeit verurtheilte Weibsperſonen an den Strafort abzuliefern; ſo mußte auch die in dem Schreiben des Ober-Landesgerichts zu Stettin dagegen aufgeſtellte Meinung in doppelter Hinſicht unzuläſſig erſcheinen. Eines Theils weil der in Beziehung genommene §. 536 keine Abänderung jener allgemeinen Beſtimmung enthält, vielmehr nur ganz im Allgemeinen feſtſetzt, daß keine Criminalſtrafe in dieſem Falle zur Vollſtreckung gebracht

werden ſolle, ohne vorher hierüber neue Verhaltungsbefehle eingezogen zu haben, und andern Theils, weil die allegirten, wegen des Verfahrens in der Zwangsarbeits-Anſtalt zu Landsberg an der Warthe erlaſſenen gemeinſchaftlichen Verfügungen ausdrücklich nur auf kurze Zuchthausſtrafe beſchränkt und auf das jedesmalige Gutachten des gerichtlichen Arztes bedingt worden ſind, ſo daß dieſelben nur als allgemeine Andeutung, nach welchen Anſichten die von den Richtern nachzuſuchenden Verhaltungsbefehle von den betreffenden obern Juſtizbehörden ertheilt werden, zu betrachten, nicht aber als Vorſchrift für die Richter ſelbſt angeſehen werden können. Nun hat der Juſtiz-Miniſter, dem zugleich geäußert wurde, daß unter dieſen Modalitäten auch der Aufnahme ſolcher Perſonen in die Strafanſtalt zu Naugardt kein Bedenken entgegen treten werde, jetzt dasjenige Antwortſchreiben vom 4. d. M. hierher gelangen laſſen, welches Ew. Excellenz hierbei abſchriftlich überſandt wird. Mit Bezug auf den Inhalt deſſelben bleibt Ihnen die weitere Beſcheidung der Direction der Straf- und Beſſerungsanſtalt zu Naugardt über deren abſchriftlich vorgelegte Anfrage vom 22. Januar v. J. dahin überlaſſen, daß auch die Aufnahme ſchwangerer Weibsperſonen zur Ablöſung gegen ſie erkannter kurzer Züchthausſtrafen alsdann erfolgen könne, wenn nach dem zuvor einzuholenden Gutachten des gerichtlichen Arztes Hinſichts ihres Geſundheitszuſtandes die Strafvollſtreckung, ohne Gefahr zu beſorgen, zuläſſig iſt, auch das ärztliche Gutachten über die der Verurtheilten zuträgliche Arbeit ſich ausgeſprochen hat, und letztere nach der Hausordnung ausführbar erſcheint. Die weitere Anfrage der Direction wegen Verpflichtung zur Uebertragung der Entbindungs-, Tauf- und beſondern Alimenten-Koſten bei dergleichen Perſonen entſcheidet ſich übrigens von ſelbſt nach den gemeinen geſetzlichen Vorſchriften, und können ſolche ſelbſtredend dem Fond der Anſtalt nicht zur Laſt fallen. Ew. Excellenz werden daher Einleitung treffen, daß die Direction ſich hiernach vor der Einlieferung mit den betreffenden Gerichtsbehörden gehörig vernehme.

Berlin den 15. April 1823.

Der Miniſter des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

ferner ſ. auch Scheintod.

Schwefelſäure.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Ange-

legenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präſidium in Berlin, den Verkauf der Schwefelſäure betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. H. 3. S. 670.)

Die unterzeichneten Miniſterien finden in den Berichte des Königl. Polizei-Präſidii vom 18. v. M. keine Veranlaſſung, beſondere Verbote gegen den Verkauf der concentrirten Schwefelſäure herbei zu führen, da ſolche zu den Giften nicht gerechnet werden kann, als zu welchen vielmehr nur ſolche Stoffe gerechnet werden können, deren ſchädliche Wirkungen, ihrer Natur nach, vorzüglich ſchwer zu vermeiden oder zu entdecken ſind. — Daß die concentrirte Schwefelſäure mehrmahls zu Selbſtmorden mißbraucht worden iſt, kann weitere Maaßregeln nicht rechtfertigen, weil ſonſt auch der Verkehr aller Inſtrumente und Werkzeuge beſchränkt werden müßte, welche Selbſtmörder zu benutzen pflegen, namentlich der Meſſer.

Berlin den 4. September 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Schweine ſ. Bräune.

Schwelm.

In einem Pfunde (16 Unzen) des mineraliſchen Badewaſſers daſelbſt fand Hofr. Dr. Brandes an Salzen:

	Waſſerleer	Waſſerhaltig
Salzſaure Bittererde. . .	0,0500 Gr.	0,0962 Gr.
Salzſaures Natron. . .	0,1104 -	0,1104 -
Schwefelſauren Kalk. . .	7,3800 -	9,3444 -
Schwefelſaure Bittererde	0,6180 -	1,0654 -
Kohlenſaures Eiſenoxydul	0,4708 -	0,4708 -
Kohlenſaures Mangan. .	0,0400 -	0,0400 -
Kohlenſauren Kalk . . .	0,9041 -	0,9042 -
Kohlenſaure Bittererde .	0,0981 -	0,0980 -
	9,6714 -	12,1294 -

Die einzelnen, in den vorſtehenden Salzen enthaltenen Säuren und Baſen ſind:

Säuren.	Gran.	Baſen.	Gran.
Kohlenſäure . . .	0,6406	Natron	0,0588
Schwefelſäure . .	4,7368	Bittererde . . .	0,2709
Salzſäure	0,0802	Kalk	3,5812
	5,4576	Eiſenoxydul . . .	0,2900
		Manganoxydul .	0,0248
			3,2338

Das Schwelmer Bad iſt nach dieſer Unterſuchung zwar arm an leicht löslichen Salzen, hat aber einen nicht geringen Eiſengehalt. Die gasförmigen Beſtandtheile ſchienen Kohlenſäure zu ſein, konnten aber nicht geſchätzt werden, weil durch die Verſendung ſchon viel davon verloren gegangen war.

Archiv des Apothekervereins im nördlichen Teutſchland. Herausgegeben von Rudolph Brandes 4r Bd. 2 und 3s Heft.

Schwindſucht.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Vorſichtsmaaßregeln gegen Verbreitung der Schwindſucht und anderer anſteckender Krankheiten betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 38, S. 290.)

Die vielfältigſten Erfahrungen haben zur Genüge bewieſen, daß ein unvorſichtiger Gebrauch von Betten, Wäſche, Kleidungsſtücken und andern Sachen, deren ſich Perſonen bedient haben, welche an anſteckenden Krankheiten litten, ſolche Krankheiten auf Andere übertragen könne. Außer den direct contagiöſen Krankheiten, den bösartigen Nerven- und Faulfiebern, der Ruhr, den anſteckenden Ausſchlagskrankheiten, dem Krebs, der Krätze, veneriſchen Uebeln u. ſ. w., iſt vorzüglich auch die Schwindſucht dahin zu rechnen. Alle diejenigen leinenen, wollenen, baumwollenen Zeuge, ſo wie ſelbſt Bettfedern und Thierhaare, deren ſich derartige Kranke während ihrer Krankheit bedient haben, ſind daher in ſehr bösartigen Fällen gänzlich zu vernichten, oder wenigſtens vor dem Wiedergebrauch auf das ſorgfältigſte zu reinigen, die Zeuge mit Seife und Lauge (ſeidene mit Biereſſig oder Brantweinſpülig) auszuwaſchen und wochenlang der freien Luft auszuſetzen; die Bettfedern und Matratzenhaare aber müſſen gekeſſelt werden. — Jeder, welcher dergleichen Sachen Andern zum Gebrauch ungereinigt

überläßt und auf dieſe Weiſe, wiſſentlich, die mögliche Uebertragung des daran haftenden Krankheitsſtoffes bewirkt, namentlich Trödler, welche dergleichen Gegenſtände unvorſichtig auf- und wieder verkaufen, unterliegen den Umſtänden gemäß derjenigen Strafe, welche die Geſetze der muthwilligen Verbreitung anſteckender Krankheiten androhen. Indem wir von den Herren Aerzten erwarten dürfen, daß ſie vorkommenden Falls die betreffenden Perſonen auf die Nothwendigkeit jener Reinigung, ſo wie auf die Gefahr, welche mit der Unterlaſſung derſelben verbunden iſt, aufmerkſam machen werden, fordern wir ſie zugleich auf, nöthigenfalls der Orts-Polizeibehörde, Behufs der zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln, ſofort die Anzeige zu machen, durch deren Unterlaſſung ſie ſich, bei entſtehendem Nachtheile, ſelbſt verantwortlich machen würden. — Die Orts-Polizeibehörden aber ſind bei ſtrenger Ahndung verpflichtet, auf Anwendung vorbemerkter Maaßregeln in den geeigneten Fällen unnachſichtig zu dringen. Minden den 29. Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Seebäder.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Seebade-Anſtalten in Zoppot und Bröſen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 23, S. 350.)

Die Seebade-Anſtalt in Zoppot, 1½ Meile von Danzig, iſt ſeit einigen Jahren ſo häufig beſucht geweſen, daß wir uns veranlaßt gefunden haben, der Verbeſſerung derſelben unſere beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und wenigſtens, ſo weit es ſich im Laufe dieſes Frühjahres hat möglich machen laſſen, durch Einrichtung neuer Badehäuſer, Badewagen ꝛc. ꝛc., deren fortwährende Erweiterung wir von Seiten der Unternehmer mit Gewißheit vorausſetzen dürfen, den Beſuchenden diejenigen Bequemlichkeiten zu verſchaffen, welche ſie bisher entbehrten, und jeden Anſtoß zu entfernen, über den Beſchwerde geführt wurde. Zugleich iſt die Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung, ſo wie die Fürſorge für dasjenige, was zum Nutzen und zur Bequemlichkeit der Badegäſte gereichen kann, dem dortigen Königl. Domainen-Intendanten, Herrn Hauptmann Gütte, beſonders anempfohlen und das nachſtehende Reglement entworfen, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, damit ein Jeder, welcher die Anſtalt zu beſuchen wünſcht, daraus entnehmen möge, welche Einrichtungen bis jetzt getroffen ſind und was zur Aufrechthaltung der Ordnung, des An-

ſtandes und der Bequemlichkeit der Badegäſte eingeleitet iſt, wobei wir die Verſicherung ertheilen, daß wir unausgeſetzt fortfahren werden, ſo viel irgend möglich iſt, für die Vervollkommnung der Anſtalt beſorgt zu ſein. Auch in Bröſen, näher an Danzig, hat ſich jetzt eine treffliche Seebade-Anſtalt mit vielen Bequemlichkeiten fürs Publikum gebildet, über welche wir uns indeſſen eine nähere Bekanntmachung noch vorbehalten. Danzig den 23. Mai 1823.

Königl. Regierung. Erſte Abtheilung.

Reglement für den Badeort Zoppot.

§. 1. Die eigentliche Badezeit iſt der Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September, wenigſtens werden die Badeanſtalten für dieſen Zeitraum bereit und eingerichtet ſein. Eine frühere oder ſpätere Benutzung kann nur auf beſonderes Uebereinkommen mit den Eigenthümern der Badeanſtalten beruhen. §. 2. Jeder Hauswirth in Zoppot und Carlikau iſt verbunden, jeden ankommenden Badegaſt innerhalb 24 Stunden dem, mit der polizeilichen Aufſicht beauftragten, in Zoppot wohnenden Intendanten zu melden. Die Meldung ſoll enthalten: a) den Vor- und Zunamen b) den Stand, c) die Heimath des Badegaſtes, d) die Benennung der begleitenden Familienglieder, e) die der begleitenden Domeſtiken. — Die Badegäſte ſind daher verpflichtet, ihren Hauswirthen die zu dieſer Meldung erforderliche Nachricht mitzutheilen. Die Unterlaſſung der Meldung zieht für die Hauswirthe und Wohnungsvermiether oder Gaſtwirthe eine Strafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. für jeden verſäumten Tag nach ſich. Badegäſte des Auslandes haben zugleich dem gedachten Polizeibeamten ihre Päſſe einzureichen, die ihnen bei der Abreiſe, koſtenfrei viſirt, zurückgeſtellt werden. §. 3. Zum Schutz der Badenden gegen Störungen beim Baden und zur Aufrechthaltung der Badeordnung werden, durch ein bezeichnendes Schild am linken Arm kenntliche Badeaufſeher angeſtellt. So wie es mit Dank anerkannt werden wird, wenn die Badegäſte ſelbſt dieſe Aufſeher zur Abſtellung etwaniger Mängel oder Unordnungen auffordern, ſo müßte es geſetzlich geahndet werden, wenn dieſe Aufſeher in Ausübung ihrer Pflicht geſtört, gehindert, oder gar beleidigt würden. Es hat daher Jedermann ihren Aufforderungen und Anweiſungen unweigerlich Folge zu leiſten. Etwanige Beſchwerden über ſie wird der Intendant ſtets pflichtmäßig prüfen und nöthigenfalls rügen. §. 4. In den Badeſtunden von 6 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 8 Uhr Abends ſind die, für jedes Geſchlecht beſtimmten, abgeſondert gelegenen, durch Tafeln von allen Seiten genau

55 *

bezeichneten Badeplätze zum Baden in offner See für jeden Nichtbadenden geſperrt. Auch dürfen in der ganzen Badezeit in dieſen Bezirken keine Fiſchernetze gezogen oder getrocknet, Böte gebauet oder reparirt, oder gar Fiſche rein gemacht und Pferde geſchwemmt oder Viehheerden getränkt werden. Eben ſo wenig dürfen in den Badeſtunden hier Böte anlanden oder abgehen, noch ein- oder ausladen, oder auch nur in einer Entfernung von 2000 Schritten den Badeplätzen gegenüber ankern oder kreuzen. Jeder Uebertreter dieſer Anordnungen ſoll nach Verhältniß des Grades des Muthwillens, Ungehorſams und der Zurechnungsfähigkeit mit 1 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt, nöthigenfalls aber auch ſofort arretirt und nach Danzig zur weitern Beſtrafung abgeführt werden. Wirkliche Beleidigungen der Badenden und wiederholte Uebertretung dieſer Vorſchriften veranlaſſen, ohne alles Anſehen der Perſon, ſofortige Arretirung und gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung. §. 5. Für den Verkehr der Fiſcher und der übrigen Bewohner des Orts zum Landungsplatze, zum Ein- und Ausſchiffen von Materialien, zur Viehtränke, zum Pferdeſchwemmen ꝛc. ꝛc. bleibt zwar der, dem Ausgange des Dorfs Zoppot zur See gegenüber und zwiſchen den beiden Warm-Badehäuſern befindliche Seeſtrand vorbehalten und wird den, von der See kommenden Böten der, auf der Spitze des kleinen Thurms auf dem großen Warm-Badehauſe befindliche Wimpel zur Richtung dienen; jedoch darf während der Badeſtunden ſelbſt auch hier Niemand ſich dem Strande nahen. §. 6. Bei dem überall feſten, von Triebſand freien und ſich allmählich vertiefenden Seegrunde, der von der Polizeibehörde fortgeſetzt, Hinſichts ſeiner Sicherheit, unterſucht werden ſoll, bedarf es für jetzt in der See ſelbſt keiner Warnungszeichen für Badende, dagegen ſind die Badeplätze nach den Geſchlechtern in folgender Art beſtimmt und begrenzt: a) Der Badeplatz für das weibliche Geſchlecht liegt von Zoppot kommend rechts nach Fahrwaſſer hin, vom zweiten kleinen gemauerten Badehauſe ab, bis zu der, gegen Fahrwaſſer hin aufgeſtellten Tafel. b) Der Badeplatz für das männliche Geſchlecht liegt von Zoppot kommend links nach Koliebken zu und iſt ebenfalls durch Tafeln bezeichnet. §. 7. Jeder Badende darf auf dieſe Plätze und in die daſelbſt aufgeſtellten, zum Aus- und Ankleiden beſtimmten Gebäude und Buden nur Diener ſeines eigenen Geſchlechts mitbringen. §. 8. Das Geſchlecht beſtimmt auch die Badeplätze der Kinder über 6 Jahre, und nur jüngere Knaben können von ihren Müttern, oder ihre Stelle vertretenden Verwandten auf

den Badeplatz für das weibliche Geſchlecht mitgebracht werden. Ohne Aufſicht, des Badens wegen zum Seeſtrande kommende Kinder unter 14 Jahre alt, werden zurückgewieſen. §. 9. Die Equipagen der, zum Bade fahrenden Badegäſte ſollen nicht weiter als bis zu den, durch Tafeln bezeichneten Grenzen der Badeplätze fahren, und auf einem hiezu beſonders beſtimmten und bezeichneten Platze, in der Gegend des großen Warm-Badehauſes, ſo lange ſich aufſtellen, bis ihre Herrſchaft ſie zur Rückfahrt abrufen läßt, wo ſie denn bis zu jener Tafel wieder zur Aufnahme derſelben hinfahren mögen; hier aber zu verweilen, darf keiner Equipage verſtattet werden. §. 10. Es hängt von jedem Badegaſte ab, ob er ſich ein eignes Cabinet oder einen eigenen Badewagen zum Aus- und Ankleiden auf dieſen Badeplätzen beſorgen, oder zum ausſchließlichen Gebrauche überhaupt, oder auf eine beſtimmte Tageszeit miethen wolle. Jeder Vermiether eines ſolchen Cabinets oder Badewagens iſt dafür verantwortlich, daß darauf für dieſelbe Zeit nicht mehreren Perſonen Rechte eingeräumt werden und Colliſionen entſtehen. §. 11. Zu den, nicht ausſchließlich gehörigen Aus- und Ankleidehäuſern, Cabinetten und Badewagen wird das Recht zur Benutzung durch Löſung eines Schlüſſels für die ganze Badezeit, oder durch ein Billet zur einzelnen vorübergehenden Benutzung erworben. §. 12. Zur Erhaltung der Reinlichkeit und zur Hülfsleiſtung beim Aus- und Ankleiden werden nach dem Geſchlechte der Badenden und dem Bedürfniſſe ein oder mehrere Badewärter oder Wärterinnen beſtellt; es bleibt jedoch jedem Badenden überlaſſen, ob er ſich ihrer Hülfe bedienen will oder nicht. Den Dorfkindern ſind von Polizeiwegen dieſe, in Bettelei ausartende Anerbietungen unterſagt. Jeder Badegaſt wird daher erſucht, ſelbige auszuſchlagen, und wenn ſie dennoch erfolgen, dem Intendanten davon, zur Beſtrafung der Eltern, Anzeige zu machen. §. 13. Zum Warmbaden beſtehen 2 beſondere Anſtalten: a) Das, dem Herrn Dr. Haffner gehörige neue Badehaus, welches vorläufig ein Eintrittszimmer und 7 Badelogen enthält und vielleicht bald noch vergrößert werden dürfte. Es können darin nach Gefallen von früh 4 Uhr ab, bis 10 Uhr Abends ſowohl einfache kalte und warme Seebäder, als auch Kräuter- Schwefel- oder Stahlbäder, desgleichen Tropf- und Douſchbäder genommen werden. b) Das, dem Gutsbeſitzer Herrn Wegner gehörige alte Bad mit zwei Badelogen, worin zu gleicher Zeit in gewärmtem oder kaltem Seewaſſer gebadet werden kann. §. 14. In jedem dieſer Badehäuſer iſt ein Badewärter und eine Badewärterin, die gegen Abgabe des Billets

oder Erlegung des Taxpreiſes, die Badelogen anweiſen und das Bad beſorgen, auch auf Verlangen die gewünſchte Hülfe leiſten. §. 15. Die Badegäſte ſind verbunden, die ſelbſt gewählten und auf den Badebillets bemerkten Stunden einzuhalten, um Colliſionen mit den Abonnenten der folgenden Stunden zu vermeiden. Ohne vorherige Abbeſtellung wird angenommen, daß die einmal abonnirte Stunde benutzt wird und noch eine halbe Stunde nach der beſtimmten Zeit das beſtellte Bad bereit gehalten; nach deren Ablauf tritt die anderweitige Diſpoſition der Unternehmer der Anſtalt über die betreffende Badeloge ein. §. 16. Sollte ein Badender über die im Billet beſtimmte Zeit im Bade verweilen, ſo ſoll der Badewärter oder die Badewärterin an den Ablauf der Zeit erinnern, damit die folgende Stunde nicht verkürzt werde. Die möglichſt ſchnelle Beachtung dieſer Erinnerung wird mit Recht von jedem Badegaſt erwartet und gefordert. §. 17. Die Billets zu den Badelogen des großen Badehauſes werden im Badehauſe ſelbſt beim Herrn Dr. Haffner oder dem von ihm beſtellten Caſſirer gelöſet; zum Badehauſe des Herrn Wegner aber bei der Adminiſtration des Wegnerſchen Guts. §. 18. Um es den Eigenthümern der Badehäuſer möglich zu machen, die Billets mit Rückſicht auf die Perſönlichkeit des Badenden und der Vorgänger und Nachfolger zu vertheilen, gelten die Billets nur auf den berechtigten Inhaber; doch kann mit Zuſtimmung der Eigenthümer der Badehäuſer oder der von ihnen beſtellten Aufſicht und Controlle eine Ueberlaſſung oder Vertauſchung derſelben erfolgen. §. 19. Im Anfange jeder Badezeit ſollen die Eigner der Badeanſtalten die Preiſe aller Arten von Bädern, ſo wie der Badekabinette, Badewagen und dabei vorkommenden Dienſtleiſtungen und Bequemlichkeiten dem Intendanten anzeigen und unter deſſen Autorität gehörig bekannt machen. In jeder Badeloge, in jedem Badekabinette und Badewagen, ſo wie in den Gaſthäuſern ſoll das vollſtändige Verzeichniß dieſer Preiſe während der ganzen Badezeit angeheftet ſein. §. 20. Zur Deckung des Gehalts der Badeaufſeher und zur Beſtreitung der Ausgaben für wünſchenswerthe Verbeſſerungen, neue Promenaden und Anlagen wird zwar ein mäßiger Beitrag der Badegäſte zu der, vom Intendanten zu Zoppot unter Aufſicht der vorgeſetzten Behörde zu verwaltenden allgemeinen Badekaſſe gewünſcht und erwartet, doch bleibt deſſen Bewilligung und deſſen Höhe allein dem Ermeſſen der Badegäſte überlaſſen. Zu dieſem Behufe wird jedem Badegaſte ein Badegedenkbuch zur eigenhändigen Eintragung dieſer Beiträge vom Intendanten vorgelegt werden, worin auch die

fortgeſetzte Verwendung der Einnahme dieſer Kaſſe nachgewieſen werden ſoll. Freiwillig zu beſtimmten, ſchriftlich zu vermerkenden erlaubten Zwecken dargebotene Beiträge ſollen pflichtmäßig eben dazu verwendet werden. §. 21. Zur Bequemlichkeit der Badegäſte halten in Zoppot die durchfahrenden Poſten an, und werden in der Intendantur zu Zoppot, a) zur Reitpoſt nach Danzig, Montags und Donnerſtags bis 2 Uhr Nachmittags einzelne Briefe, b) zur fahrenden Poſt dahin, Briefe und Packete an demſelben Tage bis 6 Uhr Abends, c) zur Reit- und fahrenden Poſt auf Berlin, Briefe und Paquete Dienſtags und Freitags bis 10 Uhr Vormittags angenommen und befördert. §. 22. Der Beſitzer des neuen Badehauſes, Herr Dr. med. Haffner, iſt ſelbſt promovirter Arzt und wird ſeinen Aufenthalt während der Badezeit zwiſchen Danzig und Zoppot theilen; außerdem iſt der Dr. der Medicin und Chirurgie Herr Wiedemann zu Oliva, nahe bei Zoppot wohnhaft, bereit, ſich der Praxis als Badearzt vorzugsweiſe zu widmen, und kann in ſchleunigen Fällen der Wunſch nach deſſen Hülfe in der Intendantur des Orts angemeldet werden. §. 23. Der Inhalt dieſes Reglements iſt von den Hauswirthen und Vermiethern den bei ihnen ſich einfindenden Badegäſten bekannt zu machen und zugleich durch Anſchlag in den Gaſthäuſern und in den Badehäuſern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gegeben Danzig den 14. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Reglement für die Badeanſtalt zu Bröſen (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig 1823, St. 26, S. 389.)

I. Allgemeine Vorſchriften während der Badezeit in Bröſen.

1) Die Badezeit nimmt für die Bäder im Freien vom 25. Juni ihren Anfang und endigt ſich am 1. Oktober jeden Jahres, wogegen das Baden im Hauſe keiner Beſchränkung, hinſichtlich der Zeit, unterliegt. 2) Jeder, der länger als 24 Stunden ſich am Badeorte aufhält, iſt verpflichtet, ſich in das, von dem Inhaber der Badeanſtalt zu haltende Fremdenbuch einzuſchreiben, oder ſich zu verſichern, daß ſeine Anweſenheit zur Notirung in das Fremdenbuch dem Inhaber der Anſtalt angezeigt worden. Die Meldung ſoll enthalten: a) den Vor- und Zunamen, b) den Stand, c) die Heimath, d) die Benennung der begleitenden Familienglieder, e) desgleichen der Domeſtiken des Badegaſtes. Wer dieſes unterläßt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. zum Beſten der Schularmenkaſſe des Orts. 3) Der

Inhaber der Badeanſtalt iſt verpflichtet, dem Dorf-Schulzen innerhalb der erſten 24 Stunden des Aufenthalts eines jeden, ſich zum längern Verbleiben beſtimmenden Badegaſtes die Anzeige nach den, §. 2 angegebenen Abtheilungen zu machen. Die Unterlaſſung der Meldung zieht eine Strafe von 10 Sgr. für jede nicht angezeigte Perſon und für jeden verſäumten Tag nach ſich. Iſt der angekommene Badegaſt ein Ausländer, ſo muß ſein Paß mit der Meldung der Orts-Polizeibehörde zugeſtellt werden, die ihn bei der Abreiſe, viſirt, zurückgiebt. Außerdem iſt 4) der Inhaber der Badeanſtalt verpflichtet, das, §. 2 angeordnete Fremdenbuch von allen, am Badeorte ſich aufhaltenden Fremden zu führen und einen Extract alle 14 Tage an die Kreisbehörde, von der Ortsbehörde atteſtirt, einzuſenden. 5) Zum Baden in der offnen See ſind täglich die Stunden von 5 bis 11 Uhr Morgens und von 3 bis 8 Uhr Abends beſtimmt. 6) Während dieſer Badeſtunden darf außer den Badenden und ihren Begleitern Niemand das Ufer des Badeplatzes beſuchen, und iſt dieſer Platz durch, an der Landſeite und an jedem Endpunkte ausgeſtellte Tafeln bezeichnet. Wer außer den Badenden innerhalb dieſer Linien angetroffen wird, ſoll von der ausgeſtellten Wache der Ortsbehörde zur Beſtrafung angezeigt werden, und iſt dieſe ermächtiget, für die Uebertretung dieſer Vorſchrift von jeder Perſon 5 Sgr. als Strafe einzuziehen, oder, beim Unvermögen zur Zahlung, zwei Stunden Gefängniß eintreten zu laſſen. 7) Die Dauer der Badeſtunden wird durch das Aufziehen eines Wimpels an der, auf dem Badeplatze befindlichen Stange bezeichnet, und kündigt die Fortnahme des Wimpels die Beendigung der Badezeit an. 8) Da für jedes Geſchlecht ein beſonderer Badeplatz beſtimmt und deutlich durch ausgeſtellte Tafeln bezeichnet iſt, ſo läßt ſich eine Ueberſchreitung der Grenze dieſer Plätze von dem einen oder dem andern Geſchlechte nicht beſorgen. 9) In der ganzen Begrenzung des Badeplatzes dürfen Pferde, Hunde und andere Thiere während der Zeit vom 25. Juni bis zum 1. October nicht geſchwemmt werden. Wer ſich dieſes zu Schulden kommen läßt, wird der Ortsbehörde zur Beſtrafung angezeigt und verfällt in 10 Sgr. Geld- und beim Unvermögen in vier Stunden Gefängnißſtrafe. 10) Hunde dürfen auf den Badeplatz nicht mitgenommen werden. 11) Während der Badezeit vom 25. Juni bis 1. October darf kein Fiſcher am Ufer in der bezeichneten Begrenzung des Badeplatzes landen, Netze ziehen, trocknen oder ein anderes Geſchäft betreiben; auch darf Niemand in einer Entfernung von 2000 Schritten dem Badeplatze gegenüber ankern oder kreuzen. Jeder Uebertreter die-

ſer Anordnung ſoll nach Maaßgabe des Grades des Muthwillens, Ungehorſams und der Zurechnungsfähigkeit mit 1 bis 5 Rthl. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt werden. Wirkliche Beleidigung der Badenden zieht jedesmal ungeſäumte Verhaftung und geſchärfte Strafe nach ſich. Auf die Befolgung dieſer Vorſchriften hat die Ortsbehörde ſtrenge zu halten.

II. Badeordnung für die Badeanſtalt in Bröſen.

1) Die ganze, zum Badeplatze angewieſene Strecke des Ufers enthält feſten, ſich ganz allmählig vertiefenden Seegrund, und bedarf es daher keiner andern Warnungszeichen, als der sub b. gedachten. Bis zur Tiefe von fünf Fuß iſt keine Gefahr zu beſorgen. Der Badeplatz theilt ſich nachfolgend: a) Derjenige Theil des Badeplatzes, welcher von dem Wege, der von der Badeanſtalt zum Ufer führt, links nach den Fiſcherkathen hin, liegt, iſt ausſchließlich für das beſchirmte Baden des weiblichen Geſchlechts beſtimmt und in der Art beſonders bezeichnet. b) An dieſen Platz ſchließt ſich unmittelbar die, zur Waſſerpumpe für das Warmbad beſtimmte, offen bleibende Stelle, und auf dieſe folgt c) öſtlich, alſo rechter Hand von jenem Wege, der Platz für das beſchirmte Baden des männlichen Geſchlechts. d) Zunächſt dieſer Stelle iſt eine, an beiden Seiten am Lande und in der See ſelbſt bezeichnete, an ſich zwar nicht gefährliche Stelle, welche indeſſen dadurch für jetzt unbrauchbar iſt, daß darin die Pfähle eines früher dort geſtandenen und im Kriege abgebrannten Badehauſes ſtehen und die Reſte eines geſtrandeten Schiffes daſelbſt liegen. Dieſer Theil des Ufers wird daher für jetzt zum Baden nicht benutzt. e) Unmittelbar an dieſe Stelle anſtoßend, alſo ganz öſtlich, iſt der Platz gelegen, der für das unbeſchirmte Baden, unter Benutzung von Badebuden, beſtimmt bleibt. 2) Die, in der 300 Schritte vom Ufer gelegenen Wohnung des Unternehmers befindlichen, zum Genuß kalter und warmer Seebäder beſtimmten acht Zimmer, ſind neben ihrer anderweit empfehlungswerthen Anlagen mit Allem verſehen, was der Anſtand und Zweck erfordert, und ſollen ſowohl dieſe, als auch die zuvor gedachten Anlagen in der See ſelbſt ſtets unter polizeilicher Aufſicht gehalten werden. 3) Die Preiſe für jedes der 26 einzelnen Zimmer, welche der Unternehmer in ſeinem, bei 2. gedachten Gebäude zur Aufnahme für ſolche Badegäſte erbaut hat, die entweder ein beſtimmtes Abſteigequartier haben, oder einen dauernden Aufenthalt wählen wollen, bleiben der Privateinigung überlaſſen, dagegen ſteht die ebenfalls in dieſem Gebäude errichtete Gaſtwirthſchaft, die übrigens alle Anſprüche gewähren

kann, unter der gewöhnlichen polizeilichen Aufſicht. 4) Jeder Badende darf auf die Plätze und in die Buden und Badeſtuben zu ſeiner Bedienung nur Perſonen ſeines Geſchlechts mitbringen. 5) Kinder unter 6 Jahren können von ihren Müttern oder weiblichen Verwandten auf Badeplätze des weiblichen Geſchlechts mitgenommen werden. Für ältere Kinder beſtimmt ihr Geſchlecht den Platz, wohin ſie zu bringen ſind. Kinder unter 14 Jahren, die ohne Aufſicht eines Erwachſenen zum Seeſtrande kommen, werden zurückgewieſen. Daſſelbe findet gegen Berauſchte ſtatt. 6) Die Equipagen der, zum Bade fahrenden Badegäſte ſollen nur bis zu der Tafel fahren, die auf der Hälfte des Weges vom Warmbadehauſe bis zum Strande ſich befindet, und müſſen ſofort umkehren und bei dem Warmbadehauſe halten. 7) Jeder Badegaſt, welcher ein warmes oder kaltes Bad in der Badeanſtalt ſelbſt, oder letzteres bei Benutzung der Badebuden nehmen will, muß bei dem Inhaber der Anſtalt ein Billet nach den feſtgeſetzten Preiſen löſen. 8) Es kann aber auch ein Abonnement für die ganze Badezeit oder auf eine beſtimmte Zahl von Bädern ſtatt haben, und dabei eine beſtimmte Bude oder ein beſtimmtes Zimmer ausgedungen werden. Sind keine ungewöhnlichen Hinderniſſe vorhanden, ſo muß auf dem Billet eine beſondere Stunde feſtgeſetzt werden, die der Abonnent beim Verluſte des Rechts auf das einmalige Bad zu beobachten ſchuldig iſt. Nach Ablauf der Stunde ſteht dem Unternehmer die anderweite Dispoſition über das Gelaß zu. Iſt keine Stunde zum Bade beſtimmt, ſo hat 9) der Abonnent auf die Benutzung des Badecabinets oder der Bude bei gleichzeitiger Meldung mit Anderen, die nicht abonnirt ſind, in Rückſicht der Zeit und Stunde, den Vorzug; außer dem Abonnement entſcheidet lediglich die frühere Meldung. 10) Unter 12 Bädern findet kein Abonnement ſtatt, und haben die deshalb ausgegebenen Billets nur für einen Monat Gültigkeit. 11) Ein Billet kann nur von dem, der es gelöſet hat, gebraucht und nur mit Vorwiſſen des Inhabers der Anſtalt einem Andern überlaſſen werden. 12) Die einzelnen Badebillets werden vor dem Baden an die Badebedienung abgegeben, und ſoll dieſe Bedienung dem Geſchlechte des Badenden gemäß, und ſolche ſtreng angewieſen ſein, auf Verlangen Hülfe zu leiſten. 13) Sollte ein Badender über die, im Billet beſtimmte Zeit im Bade verweilen, ſo ſoll die Badebedienung an den Ablauf der Zeit erinnern. Die möglichſt ſchnelle Beachtung dieſer Erinnerung ſteht mit Recht zu erwarten, es ſei denn, daß der Badende für zwei Bäder die Zahlung leiſten wolle. 14)

Wenn Jemand an den Badeutenſilien etwas beſchädigt, ſo iſt derſelbe zur Vergütigung des Schadens verbunden. 15) Die Aufſicht am Strande ſoll durch einen beſondern und verpflichteten Wächter geführt und ſo für die Sicherheit geſorgt werden.

III. Allgemeine Badetaxe.

Abonnementspreiſe: Für 12 warme oder kalte Bäder im Cabinet der Badeanſtalt auf eine halbe Stunde 3 Thlr.; für 12 Bäder, in Benutzung der bezogenen Badebuden am Strande, auf eine halbe Stunde 1 Thlr. 15 Sgr.; für 12 Bäder, bei Benutzung einer frei ſtehenden Badebude, auf eine halbe Stunde 24 Sgr. Ohne Abonnement: Für ein warmes oder kaltes Bad im Cabinet der Badeanſtalt nebſt Handtuch 10 Sgr.; für ein zweites Handtuch 1 Sgr.; für ein Bad, bei Benutzung der bezogenen Buden am Strande, nebſt Handtuch 5 Sgr.; für ein Bad, bei Benutzung einer frei ſtehenden Badebude, nebſt Handtuch 2 Sgr. 6 Pf. Danzig den 14. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Seebäder zu Zoppot und Cranz betreffend. (Amtsblatt derſelben 1823, St. 50, S. 395, in gleicher Art wie im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Danzig 1823, St. 50.)

Gemäß Verfügung des Königl. Ober-Präſidii zu Danzig wird der nachſtehende Bericht des Regierungsraths Dr. Kleefeld, in welchem die Reſultate einer chemiſchen Vergleichung des Seewaſſers bei Zoppot und bei Cranz enthalten ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. „Das große Intereſſe, welches Einheimiſche und Auswärtige an den Seebädern der hieſigen Gegend genommen haben und welches ſich ſo deutlich in der willigen Benutzung unſerer neu angelegten Badeanſtalten ausgeſprochen hat, mußte den Naturforſcher auffordern, zu unterſuchen, ob das Seewaſſer an unſerm Strande auch kräftig genug ſei, um als heilſames Bad benutzt werden zu können oder aber nicht andern benachbarten Badeplätzen in ſeiner Wirkſamkeit nachſtehe. Bei der Betrachtung der Lage unſerer Badeplätze zu Zoppot und Bröſen in einem Meerbuſen, in welchem vielleicht das Zuſtrömen der offenen See verhindert werde, um bei Erwägung des Umſtandes, daß der anderthalb Meilen ſüdöſtlich von Zoppot liegende Ausfluß der Weichſel dieſem Badeorte vielleicht ſüßes Waſſer zuführe,

drängte ſich bei Einigen der Zweifel auf, der Salzgehalt des Seewaſſers würde hierdurch vielleicht zu ſehr geſchwächt; und dieſe Vermuthung wurde von andern Orten her noch mehr erregt und unterhalten. Dieſe Zweifel zu beleuchten und zu widerlegen, dienen nachſtehende Unterſuchungen: Schon im Jahre 1810 wurde das Seewaſſer zu Zoppot, das bei Weſtwind geſchöpft war, vom Hrn. Medicinal-Aſſeſſor Lichtenberg zerlegt und das Reſultat davon, nebſt einem Nachtrage von mir, in Hufelands Journal der praktiſchen Heilkunde Bd. 34. IV. S. 89 abgedruckt. Dieſer chemiſchen Analyſe zu Folge wurden in 50 Unzen Seewaſſer in ſcharf getrocknetem Zuſtande aufgefunden.

Salzſaure Bittererde	25 Gran.
ſchwefelſaurer Kalk	5 —
ſchwefelſaure Bittererde	$10\frac{1}{2}$ —
ſchwefelſaures Natrum	3 —
ſalzſaures Natrum	131 —
kohlenſaurer Kalk	2 —
kohlenſaure Bittererde	1 —
Eiſenoxyd eine Spur.	
kohlenſaures Gas $6\frac{1}{4}$ Kubikzoll Rheinl.	
Verluſt	$2\frac{1}{2}$ —
	180 Gran

mithin in 10,000 Theilen Waſſer 75 Theile an Salzen. Da hierdurch das Verhältniß der einzelnen Beſtandtheile zu einander ermittelt war, wurden noch nachſtehende Abdampfungsverſuche gemacht, um zu erfahren, ob die Totalſumme des Salzgehaltes zu verſchiedenen Zeiten und bei verſchiedenem Winde in den benachbarten Gegenden ſich ändere. Jedesmal wurden 50 Unzen Seewaſſer der Unterſuchung unterworfen und es blieben an trockenem Salzrückſtande: 1) in zu Zoppot bei Oſtwind den 16. April 1818 geſchöpftem Waſſer 179 Gran; 2) in zu Heubude bei Oſtwind den 11. März 1818 geſchöpftem Waſſer 188 Gran; 3) in bei Heubude bei Südweſtwind den 22. Auguſt 1818 geſchöpftem Waſſer 164 Gran; 4) in zu Putzig bei Weſtwind den 14. Septbr. 1818 geſchöpftem Waſſer 180 Gran; 5) in zu Putzig bei Nord-Nord-Oſtwind den 17. Septbr. 1822 geſchöpftem Waſſer 176 Gran; 6) in zu Bohnſack bei Weſtwind den 16. Juni 1822 geſchöpftem Waſſer 190 Gran. Das Mittel aus dieſen 6 Verſuchen beträgt $179\frac{1}{2}$ Gran in 50 Unzen, ſtimmt alſo mit der erſten Analyſe ſehr gut überein und giebt bis auf einen nicht zu beachtenden Bruch abermals das Verhältniß von 10,000 Theilen Waſſers

zu 75 Theilen Salz. Daß das Waſſer in der Oſtſee an dem weſtlich gelegenen Strande reicher an Salzgehalt ſei, iſt erwieſen, dagegen ſcheint das Oſtſeewaſſer in den nördlich und öſtlich von uns gelegenen Gegenden ſchwächer zu ſein; denn nach Pfaff über das Kieler Seebad hat v. Sievers in 10,000 Theilen Waſſers in der Pernauiſchen Rhede nur 42, bei Reval 71, und ſelbſt bei Bornholm nur 81, bei Carlsham hat man nur 66 gefunden. Vor einigen Jahren iſt eine neue Seebadeanſtalt auch zu Cranz, 3 Meilen nördlich von Königsberg und weſtlich der Erdzunge (Curſche Nehrung) die das Curſche Haff bildet, angelegt. Da hier die See ganz offen iſt und kein bedeutender Strom in der Nähe von Cranz ſich in ſie ergießt, ſo glaubte man, daß hier wohl mehr feſte Beſtandtheile im Seewaſſer als zu Zoppot enthalten ſein könnten. Um dieſes zu ermitteln, wurde an denſelben Tagen zu Zoppot und Cranz Seewaſſer geſchöpft und letzteres hierher geſandt. Beide wurden vom Herrn Medicinal-Aſſeſſor Lichtenberg vergleichend unterſucht und die Reſultate waren folgende: 1) Er ſchöpfte am 15. Juni 1823 Nachmittags um 5 Uhr bei ganz heiterem Himmel und bei NNOſtwind zu Zoppot, ungefähr 150 Schritte vom Strande, das Seewaſſer. Der Wind war ſchwach und der Wellenſchlag unbedeutend. Das Waſſer in der See hatte 14 Grade Reaum., die Atmosphäre 15 Grad R. Temperatur. Als das bei Cranz an demſelben Tage geſchöpfte Seewaſſer ankam, wurden von dieſem und jenem bei Zappot geſchöpftem Waſſer 50 Unzen in einer Porzellanſchaale bei gelinder Wärme abgedampft und der trockne Rückſtand des Waſſers von Zoppot betrug 192 Gran, des Waſſers von Cranz nur 185 Gran. 2) Das am 1. Juli Nachmittags um 5 Uhr bei NOſtwind 150 Schritte vom Strande, bei einer Temperatur deſſelben von 12 Gr. R. zu Zoppot geſchöpfte Waſſer wurde mit dem zu Cranz an demſelben Tage geſchöpften, nach deſſen Ankunft, eben ſo zu 50 Unzen abgedampft und das Zoppoter gab 180 Gran, das Cranzer aber nur 166 Gran trocknen Rückſtand. 3) Am 15. Juli, ebenfalls um 5 Uhr Nachmittags, nahm abermals Herr Medicinal-Aſſeſſor Lichtenberg bei Nordwind und 150 Schritte vom Ufer, Seewaſſer, das 13 Gr. R. Temperatur hatte und behandelte 50 Unzen von demſelben und eben ſo viel von dem zu Cranz an demſelben Tage geſchöpften und von dorther erhaltenen, wie oben und erhielt von dem zu Zoppot geſchöpften Seewaſſer 178 Gran, von dem zu Cranz 164 Gran trocknen Salzgehalt. Das Mittel aus dieſen 3 Verſuchen gab alſo für das Zop-

poter Waſſer 183¾ Gr., für das Cranzer Waſſer 171⅖ Gr. Nach obiger Proportion erhielt alſo das Zoppoter in 10,000 Theilen Waſſer 76⅗ Salze, der Cranzer dagegen nur 70½ Salze. Bemerkenswerth iſt es wohl, daß das Zoppoter Seewaſſer bei den verſchiedenen Winden eine ſo geringe Veränderung an Salzgehalt erleidet. Der im Jahre 1820 angeſtellte Verſuch bei Weſtwind, der das Weichſelwaſſer vom Badeplatze abtrieb und wo man alſo das Seewaſſer am ſtärkſten vermuthen konnte, gab nur 180 Grane Salzgehalt; dagegen das in dieſem Jahre zum erſten Verſuche bei NNOſtwind genommene Waſſer 192 Gr. lieferte, obgleich dieſer Wind das Weichſelwaſſer, der herrſchenden Meinung zu Folge, hätte nach Zoppot hinführen und das Seewaſſer ſchwächen ſollen. Die geringe Waſſermenge der flachen und engen Weichſelmündung muß man alſo in der großen Waſſermaſſe der tiefen und offenen See als verſchwindend betrachten und zugleich annehmen, daß bei dieſem und andern Seewinden das Meer bis in ſeine Tiefe bewegt und die ſpecifiſch ſchwereren Salztheile hinaufgewühlt und an die Ufer getrieben werden. Der größere Wellenſchlag bei Seewinden, die Trübung des Waſſers und der Auswurf von Seegras und andern Seegewächſen ſind wohl Beweiſe genug für die gegebene Erklärung. Zu einem gewöhnlichen Salzbade, das aus Flußwaſſer und Kochſalz bereitet wird, nimmt man von letzterem 3 Pfunde. Ein laues Seebad hingegen enthält ungefähr das doppelte an Salzen. Denn eine gewöhnliche Badewanne faßt 10, die größere bis 12 Kubikfuß. Dieſer Inhalt wiegt 12,000 bis 14,400 Unzen und hält alſo auf 6 Pfunde Seeſalze in ſich aufgelöſt, ohne noch in Anſchlag zu bringen, daß das Waſſer in einer ſolchen Badewanne durch Erwärmung concentrirter geworden iſt. Wie beachtenswerth eine ſolche Menge von wirkſamen Stoffen in mediciniſcher Hinſicht iſt, darf hier nur angedeutet werden. Ob übrigens ein ſehr großer Salzgehalt zur mediciniſchen Anwendung immer nöthig, oder nicht vielleicht oft bei manchen Hautkrankheiten und bei einer kränklichen und hoch geſteigerten Nervenempfindlichkeit ſogar nachtheilig werden kann? Dieſe Frage dringt ſich gewiß jedem Arzte, der nach richtigen ſich bewußten Indicationen zu handeln gewohnt iſt, von ſelbſt auf. Ihre Beantwortung gehört aber nicht hierher, wo bloß von dem verhältnißmäßigen Salzgehalte unſeres Seewaſſers die Rede ſein ſollte. Jeder rationelle Arzt, der die innere Natur dieſes großen Elements und ſeine Wirkſamkeit auf die individuelle Conſtitution ſeiner Kranken zu

würdigen verſteht, wird die Anwendungsart unſeres Seebades zu beſtimmen wiſſen. Kleefeld,
Regierungs-Medicinalrath."
Marienwerder den 5. Decbr. 1823.
Königl. Preuß. Regierung.

ferner ſ. Swinemünde.

Selbſtmörder, ſ. Obduction.

Sicherheitslampen.

Ueber die Anwendung der Davy'ſchen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken des Rheiniſchen Hauptbergdiſtricts erließ das Königl. Oberbergamt für die Rheiniſchen Provinzen in Folge eines Reſcripts des Königl. Miniſterii des Innern vom 30. März 1826, im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Aachen 1826 St. 26 S. 175, und der Königl. Regierung zu Cöln St. 19 S. 113, unter dem 3. März 1826 eine ausführliche Verordnung und Belehrung.

Siegburg, ſ. Irrenanſtalt.

Signatur der Arzneien.

Die Verordnung an die Apotheker: Arzneien zum innern Gebrauch mit Signaturen auf weißem und Arzneien zum äußern Gebrauch mit Signaturen auf blauem Papier zu verſehen (ſ. Bd. 2 dieſes Werks S. 672 und Bd. 3 S. 687) erging auch von der Königl. Regierung zu Bromberg, unter dem 28. Juni 1824, Amtsblatt derſelben 1824 St. 29 S. 284, zu Merſeburg unter dem 28. Mai 1825, Amtsblatt 1825 S. 214, zu Potsdam unter dem 3. Juli 1825, Amtsblatt St. 28 S. 169, zu Cöslin unter dem 25. März 1824, Amtsblatt St. 14 S. 115, zu Breslau unter dem 7. Juni 1824, Amtsblatt St. 24 S. 199 ꝛc.

Soldaten.

Circularverfügung der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Kriegs, an ſämmtliche Königl. Regierungen, über die Transportmittel für die zu erkrankten Soldaten berufenen Kreis-Medicinalbeamten. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 3s Heft, S. 948.)

Es iſt der Fall vorgekommen, daß der zur ſchleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Commando aufgeforderte, zunächſt wohnende Kreiswundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transportmittel ſeine Hülfe hat verſagen müſſen. — Um nun das Leben und die Geſundheit erkrankter Soldaten von dergleichen iſolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht preis zu geben, wird von den unterzeichneten Miniſterien Folgendes beſtimmt: 1) Kreisphyſiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen ſich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poſtſtationen ſind, der regulativmäßigen, aus dem Militairfonds zu vergütigenden Extrapoſt, 2) dagegen iſt ihnen an Orten, wo weder Extrapoſtpferde, noch Lohnfuhren zu erhalten ſind, zu dem gedachten Behuf eine zweiſpännige Vorſpannfuhre gegen die vorſchriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militairfonds zu leiſtende Vergütigung von der betreffenden Commune zu ſtellen. — — Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmungen, denen gemäß die Militairbehörden durch das mitunterzeichnete Kriegsminiſterium inſtruirt worden, in Ihrem Departement durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 28. Auguſt 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Der Herr Chef abweſend.

Miniſterium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Kriegs-Miniſterium.
Für den Herrn Kriegsminiſter in deſſen Abweſenheit.
[gez.] v. Schöler.

Dieſe Miniſterialverfügung ward in mehreren Amtsblättern bekannt gemacht, in dem der Königl. Regierung zu Münſter St. 38 S. 318, unter dem

7. Septbr. 1824, mit dem Hinzufügen, daß die Liquidation dieſer Fuhrkoſten bei dem betreffenden Bürgermeiſter eingereicht und in eben der Art als bei Vorſpann für Militair weiter liquidirt wird, — in dem der Königl. Regierung zu Königsberg 1824 S. 332, zu Bromberg St. 40 S. 412, zu Danzig S. 480, zu Potsdam St. 40 S. 211, zu Frankfurt St. 37 S. 285, zu Magdeburg St. 39 S. 283, zu Merſeburg St. 38 S. 284, zu Minden St. 56 S. 417, zu Aachen St. 50 S. 405, zu Poſen St. 38 S. 387, zu Stettin St. 43 S. 350, zu Trier St. 44 S. 322, zu Breslau St. 36 S. 332.

Soolbäder, ſ. Königsborn.

Sporteln.

Beſtimmungen der Sporteltaxordnung für die Ober-Präſidien, Regierungen, Conſiſtorien, Provinzial-Schulcollegien und Medicinalcollegien vom 25. April 1825. (Geſetzſammlung 1825, Nr. 10, S. 129—135.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Es hat Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgehen können, daß bei Unſern Verwaltungsbehörden in den Provinzen, namentlich den Ober-Präſidien, Regierungen, Conſiſtorien, Provinzial-Schulcollegien und Medicinalcollegien bisher in Anſetzung und Erhebung der Verhandlungs- und Ausfertigungsſporteln eine große Unſicherheit und Verſchiedenheit Statt gefunden hat. Um dieſer ein Ende zu machen, verordnen Wir, wie folgt: §. 1. Bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Eingangs gedachten Behörden ſpricht, da dieſelben in der Regel das öffentliche Intereſſe zum Gegenſtande haben, die geſetzliche Vermuthung für die gänzliche Sportelfreiheit. §. 2. Insbeſondere tritt auch in den Fällen, welche übrigens nachſtehend als ſportelpflichtige bezeichnet ſind, dieſe Vermuthung allemal dann in Kraft, wenn der Gegenſtand, nach Unſerm Geſetze, wegen der Stempelſteuer vom 7. Mai 1822 und etwanigen ferneren Verordnungen, die daſſelbe ergänzen oder erläutern möchten, nicht ſtempelpflichtig iſt,

ſo daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in ſich ſchließt. Es wird alſo nicht allein durch die Vorſchriften des ebengedachten Geſetzes §. 3 bei a, d, e, f und h auch die Sportelfreiheit begründet, ſondern es gelten auch alle Gegenſtände, die in dem angehängten Stempeltarif als ſtempelfrei bezeichnet ſind, zugleich für ſportelfrei. §. 5. In allen ſportelpflichtigen Sachen kann auch der vorſchriftsmäßige Sportelſatz nur auf, irgend etwas definitiv entſcheidende, oder beſtimmende Verfügungen angewendet, für Zwiſchenverfügungen, für Berichte und überhaupt für die amtliche Correſpondenz der öffentlichen Behörden untereinander, ſo weit eine ſolche zur Vorbereitung einer endlichen Entſcheidung erforderlich iſt, darf aber nichts angeſetzt werden. §. 6. Der ordentliche Ausfertigungsſportelſatz beträgt für jede einzelne Ausfertigung der §. 5 gedachten Art. 1 Thlr. Courant. In den Fällen jedoch, wo nach dem Stempeltarif (vergl. das Rubrum: „amtliche Ausfertigung") nicht der Stempelſatz von 15 Sgr., ſondern nur der von 5 Sgr. eintritt, beträgt auch der Sportelſatz nicht 1 Thlr., ſondern nur 10 Sgr. §. 7. Der ordentliche Ausfertigungsſportelſatz tritt namentlich ein: 1) Bei Anſtellungen, Beſtätigungen, oder Beförderungen im öffentlichen Dienſt, ingleichen bei Beſoldungszulagen, nicht aber bei Bewilligung bloßer Gratificationen oder Remunerationen. 2) Bei Reſolutionen, auf Anſtellungs- oder Beförderungsgeſuche, jedoch mit Ausnahme der Beſcheide an Wartegelder-Beamte, Invaliden, neun Jahre oder länger gediente Unteroffiziers, und ſolche Individuen, welche ihren Anſtellungsanſpruch auf freiwillig geleiſteten Kriegsdienſt in den Feldzügen der Jahre 1813 bis 1815 ſtützen. 3) Bei Beſcheiden, die ſich auf Rang, Standestitel-Ertheilung u. dgl., Präbenden, Canonicate und andere geiſtliche Benefizien beziehen. 4) Bei allen, materielle Entſcheidung enthaltenden Reſolutionen in Judenniederlaſſungs- oder Naturaliſationsſachen, und in den Grundſtückserwerbungs-Angelegenheiten der Mennoniten. 5) Bei Atteſten (mit Ausnahme der amtlichen Atteſte über bisherige Führung und Qualification im öffentlichen Dienſte) Certificaten, Conſenſen (mit Ausnahme der Heirathsconſenſe für Staatsbeamte)| Diſpenſationen und Conceſſionen, z. B. vom dreimaligen Aufgebote, zu Haustrauungen u. dgl. Bloße Vidimationsatteſte werden nur zu 10 Sgr. taxirt, und die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß, welche bloß aus dem landespolizeilichen Oberaufſichtsrechte folgt, z. B. Parzelirungen, zu Bauten, in Rückſicht auf Verhütung von Feuersgefahr und dergl., iſt ſportelfrei. 6) Bei Beſtäti-

gungen und Genehmigungen in Corporations- und Societätsangelegenheiten, ſo weit ihnen nicht ausdrücklich Sportel- oder Stempelfreiheit beigelegt iſt, wobei jedoch alle Verhandlungen über ſtändiſche, Kreis- und Gemeindeverhältniſſe, wofern ſie nicht zu Nr. 1, 2 und 3 gehören, ſportelfrei bleiben. 7) Bei Anlegung neuer Apotheken, neuer Mühlen, und überhaupt neuer Fabrikations- und Gewerbeſtätten, ſofern ſolche ausdrücklicher Genehmigung bedürfen. 8) Bei Approbationen der Medicinalperſonen, ſo weit ſolche von den Provinzialverwaltungsbehörden reſſortiren, mit Ausſchluß der Hebammen, deren Approbation ſportelfrei ſein ſoll. 9) Bei Reſolutionen in polizeilichen und finanziellen Strafſachen, wodurch eine Strafe von 10 Thlrn., oder mehr feſtgeſetzt wird. 10) Bei wiederholten Beſcheiden auf grundloſe und ſchon früher einmal mit Anführung der Gründe zurückgewieſene Beſchwerden; und 11) bei ſonſt noch vorkommenden ſtempelpflichtigen Ausfertigungen, welche das Privatintereſſe einzelner Perſonen betreffen, und nicht lediglich durch Anordnungen, die des öffentlichen Intereſſe halber getroffen worden, veranlaßt werden. §. 8. Der ordentliche Verhandlungsſportelſatz wird gleichfalls auf 1 Thlr. feſtgeſetzt, und findet Statt für jedes in einer ſtempelpflichtigen Sache aufgenommene Protokoll, welches materielle Verhandlungen enthält. Namentlich gehören hierher auch in Anſtellungsſachen die Vereidungs- und Introductionsprotokolle, ingleichen diejenigen, welche über die Prüfung der Landräthe und ähnlicher graduirter Perſonen, in ſo fern ſolche den Provinzialbehörden, es ſei allgemein oder in einzelnen Fällen, aufgetragen werden, der Medicinalperſonen unter gleicher Modification, der Referendarien und Auscultatoren, der Subalternbeamten u. ſ. w., abgehalten werden, und ſollen außerdem beſondere Prüfungsgebühren fernerhin nicht Statt finden. Die Protokolle über die Prüfung der Geiſtlichen und Schulbeamten, ſo wie der Hebammen, ſind ſportelfrei. Von ſelbſt verſteht ſich, daß bei den zu prüfenden Medicinalperſonen die Gebühren für die verſchiedenen Curſus, welche ſie vor der eigentlichen Prüfung zu machen haben, hierunter überall nicht mit begriffen ſind. Wird auch bei Prüfung, Vereidung und Introduction mehrerer Perſonen, wenn ſolche zu gleicher Zeit erfolgt, nur ein gemeinſchaftliches Protokoll aufgenommen, ſo findet doch der Verhandlungsſportelſatz zum vollen Betrage auf jeden Einzelnen Anwendung. §. 9. Der ordentliche Verhandlungsſportelſatz findet ausnahmsweiſe nicht Statt, bei protokollariſcher Anmeldung und Aufnahme bloßer Beſchwerden und Anträge,

und wird vielmehr, wenn ſolche übrigens an ſich ſtempelpflichtig und in Folge deſſen zugleich ſportelpflichtig ſind, für dieſen Fall auf 15 Sgr. ermäßigt. §. 12. Die Sporteln für Feſtſetzung der Liquidationen der Apotheker werden, ohne Rückſicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenſtandes, auch ſelbſt wenn darnach nicht einmal die Stempelpflichtigkeit eintritt, auf zwei Procent der feſtgeſetzten Summe beſtimmt, jedoch dergeſtalt, daß die Feſtſetzung überhaupt ſportelfrei bleibt, wenn der Gebührenſatz hiernach nicht wenigſtens 5 Sgr. erreicht, und daß auch bei größeren Liquidationen jede überſchießende Summe, wofür der Gebührenſatz unter 5 Sgr. bleiben würde, in der Sportelberechnung nicht mit in Rückſicht kommt. Die Liquidationen anderer Medicinalperſonen unterliegen bei ihrer Feſtſetzung der allgemeinen Sportelpflichtigkeit des §. 6 nur dann, wenn ſie ſtempelpflichtig ſind. §. 13. Für das Gutachten einer wiſſenſchaftlich-techniſchen Deputation oder Commiſſion (in Fabriken- oder Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten rc.) wird, abgeſehen von etwanigen, für Unterſuchungen an Ort und Stelle demerirten Diäten und Reiſekoſten, nach Maaßgabe der mehreren oder minderen Wichtigkeit, Weitläufigkeit und Schwierigkeit der Sache, 2 bis 10 Thlr. zur Sportelkaſſe liquidirt; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſes wegfällt, wenn das Gutachten bloß im öffentlichen Intereſſe erfordert, und keine Privatperſon oder Gerichtsbarkeitsinhaber dafür aufzukommen verpflichtet iſt. §. 14. Außer dem vorſtehend (§. 6 u. ff.) feſtgeſtellten Ausfertigungs- und Verhandlungsſportelſatz und dem geſetzlichen Stempel, darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle beſondern Siegel-, Inſinuations- und ähnliche Gebühren, Copialien, Procentgelder, Procuragebühren u. ſ. w. fallen alſo weg. Doch ſind hierunter nicht begriffen: 1) die baaren Auslagen in Privatſachen, an Porto u. dgl. 2) die Diäten und Reiſekoſten, wo ſolche Statt finden, ingleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rückſichtlich welcher es bei der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815, Beilage 5 und 6 (ſo weit ſolche ſich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Declarationen verbleibt; und 3) die Executionsgebühren, in Hinſicht deren es bis dahin, daß Wir in einer neuen Executionsordnung darüber das Nähere feſtſetzen werden, bei den jeden Orts beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden hat. §. 15. Die Einzahlung der Sportel- und Stempelgebühren wird in der Regel, übrigens mit Vorbehalt des Rechts, gegen wen es ſei, von den Extrahenten gefordert, d. h. von demjenigen, welcher

die Verhandlung oder Ausfertigung in Antrag gebracht, oder veranlaßt hat. §. 16. Die Buchführung bei den Sportelkaſſen iſt überall der allgemeinen Caſſenordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subalternbeamten, welchen ihre Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus ſelbigen eine Tantieme bewilligt werden, welche von Unſern betreffenden Miniſterien nach den Umſtänden näher zu beſtimmen iſt. §. 17. Auf die Unterbehörden in den Provinzen ſoll die gegenwärtige Verordnung nicht Anwendung finden, ſondern es in dieſen einſtweilen und bis auf weiteres bei der beſtehenden Verfaſſung, ſei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß ſolches unter gewiſſen Maaßgaben Statt gefunden hat, ſein Bewenden behalten. Hiernach haben ſich nun fortan die Behörden, welche es angehet, gemeſſenſt zu achten, und werden hierdurch alle allgemeine und provinzielle, ſowohl in förmlichen Geſetzen ausgeſprochene, als miniſterielle Beſtimmungen und alle Uſancen, die mit der gegenwärtigen Sportelordnung in Widerſpruch ſtehen, für gänzlich aufgehoben und erloſchen erklärt.

So geſchehen Berlin den 25. April 1825.

(L. S.) [gez.] Friedrich Wilhelm.
[gez.] Frh. v. Altenſtein. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
v. Klewitz. Graf v. Bernsdorff.
v. Hake.

Stadtphyſikus, ſ. Städtekreis, ſtädtiſche Medicinalbeamte.

Städtekreis.

In Folge des Geſetzes vom 30. Mai 1820 und verſchiedener hierüber Statt gefundener Verhandlungen iſt von des Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg Durchl. als Verwaltungsgrundſatz anerkannt, daß die Städte, welche einen eigenen landräthlichen Kreis bilden und denen ein Polizeidirector vorſteht, zur Bezahlung der Gehälter der Kön. Medicinalbeamten eben ſo wenig verpflichtet ſind, wie ihnen die Salarirung der beſondern Polizeibehörden annoch obliegt. Demnach bezieht der, für den Königl. Dienſt beſtimmte Phyſikus eines Städte-

kreiſes, wie jeder andere Kreisphyſikus, ſeinen Gehalt aus der Staatskaſſe, und es bleibt dem Beſchluſſe einer Stadt überlaſſen, ob ſie für die verbleibenden ſtädtiſchen Medicinalgeſchäfte, zu denen der Königl. Phyſikus keinesweges verpflichtet iſt, noch insbeſondere einen Communalarzt wählen, oder was ſie demſelben oder auch dem Königl. Phyſikus dafür aus der Communalkaſſe geben wolle. Ueber die Beſetzung des Phyſikates eines ſolchen Stadtkreiſes hat, da der Phyſikus deſſelben, nach obiger Beſtimmung, aus der Staatskaſſe beſoldet wird und kein ſtädtiſcher, ſondern ein Königl. Medicinalbeamter ſein ſoll, die ſtädtiſche Commune gar keine Stimme. Dagegen ſteht es dieſer frei, das bisher an den ſtädtiſchen Phyſikus gezahlte Gehalt für die Stadtkaſſe einzuziehen und ſich dafür zur Betreibung ihrer rein ſtädtiſchen Medicinalangelegenheiten entweder einen eigenen Communalarzt zu wählen, oder dem angeſetzten Königl. Phyſikus für die Mitverwaltung dieſer ſtädtiſchen Geſchäfte entweder eine contractmäßige jährliche Zulage zu geben, oder ihn für jedes einzelne zum Königl. Medicinalbeamtendienſte nicht gehörige Geſchäft insbeſondere, nach der beſtehenden Taxe für die Medicinalperſonen und forenſiſchen Aerzte zu remuneriren.

Städtiſche Medicinalbeamte.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Wahl der ſtädtiſchen Medicinalbeamten betreffend. (v. Kamptz Annalen 1825, 2r Bd. S. 1045.)

Der Königl. Regierung wird auf die in Ihrem Berichte vom 27. Juni d. J. auf Anlaß eines in N. N. vorgekommenen Falles aufgeſtellte Frage: ob die ſtädtiſchen Medicinalbeamten in Zukunft von den Stadtverordneten-Verſammlungen, oder von den Magiſtråten, oder von beiden Corporationen zu wählen ſeien? erwiedert, daß die Städte-

ordnung den Stadtverordneten eine Befugniß zu Wahlen dieſer Art überall nicht zugeſteht, indem vielmehr nach §§. 30 und 199 dieſes Geſetzes außer den Magiſtratsſtellen nur ſolche Aemter, welche kein Bürger ausſchlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der kunſtmäßig von demſelben zu leiſtende Dienſt nicht gehört. Die Medicinal-Officianten ſind daher in derſelben Art, wie alle übrige Magiſtrats-Unterbeamte anzuſetzen.

Berlin den 8. November 1825.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an den Magiſtrat zu Erfurt, die Wahl und Anſtellung der ſtädtiſchen Medicinalperſonen betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 4s H. S. 1062.)

Der Magiſtrat zu Erfurt erhält die Anlage Seiner Vorſtellung vom 10. v. M. mit dem Eröffnen hierneben zurück, daß das Verlangen der dortigen Stadtverordneten, die Stelle des Arztes bei dem evangeliſchen Krankenhauſe dort ſelbſt zu beſetzen, nicht geſetzlich gegründet iſt, indem ſelbſt da, wo die Städteordnung gilt, den Magiſträten, und nicht den Stadtverordneten das Recht zuſteht, die ſtädtiſchen Aerzte anzuſtellen, wie dieß aus einer unterm 15. Februar v. J. dem Magiſtrate zu Berlin ertheilten, (Anl. a.) abſchriftlich hier beigefügten Reſolution ſich ergiebt, welche den Stadtverordneten bekannt zu machen, dem Magiſtrate zu Erfurt überlaſſen bleibt.

Berlin den 1. November 1826.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

a. Dem Magiſtrate hierſelbſt wird auf den unterm 13. Auguſt v. J. anderweit über die Wahl und Remuneration der hieſigen Armen-Medicinalbeamten erſtatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß, da die Miniſterien der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten und des Innern darüber einverſtanden ſind, daß durch unbeſoldete Armen-Augenärzte der Zweck nicht mit Sicherheit zu erreichen iſt, derſelbe wegen Annahme anderer ſtädtiſcher Officianten verfahren mag. Wenn übrigens die Stadtverordneten in dem von dem Magiſtrate eingereichten Schreiben vom 24. Juni v. J. ſich, um ihre Befugniß zur Wahl der Medicinalperſonen zu beweiſen, auf den §. 47 der Städteordnung beziehen, ſo werden dieſelben dieſe Meinung in den §§. 30 und 199 l. c. hinreichend wi-

verlegt finden, indem außer den Magiſtratsſtellen nur ſolche Aemter, welche kein Bürger ausſchlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der kunſtmäßig von ihm zu leiſtende Dienſt nicht gehört. Berlin den 5. Februar 1825.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

[gez.] Köhler.

An den Magiſtrat hieſiger Reſidenz.

Steinkruken ſ. Weißpapp.

Stempel ſ. Atteſt, Apothekenberechtigung, Beſtallung, Feſtſetzung, Hebammenſchülerin, Obductionsbericht, Sporteln, Strafreſolut, Vereidigung.

Sterbezettel.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidii zu Berlin, die Anmeldung eines jeden Sterbefalles betreffend. (Berliner Zeitung vom 25. Januar 1825.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Abwendung gefährlicher Uebelſtände, in Folge höherer Beſtimmungen, die Einrichtung getroffen worden: daß bei der Anmeldung eines jeden Sterbefalles, Behufs des Begräbniſſes, dem betreffenden Kirchenbeamten eine, nach dem unten abgedruckten Schema auszufüllende Nachweiſung, welche über die darin bemerkten Verhältniſſe des Verſtorbenen die nöthige Auskunft gewährt, zu überliefern iſt. Die Schemata zu den Sterbezetteln ſind unentgeldlich bei den Polizei-Commiſſarien der Reviere zu erhalten, welche auf Erfordern auch nach Inhalt der ihnen geſchehenen Meldung die drei erſten Rubriken derſelben ausfüllen werden. Die gewiſſenhafte und eigenhändige Ausfüllung der folgenden Rubriken wird den Herren Aerzten und Wundärzten, welche den Verſtorbenen behandelt haben, zur Pflicht gemacht. Letzteren ſteht nach Umſtänden frei, auch ohne Benutzung des Schema, jedoch mit Beachtung der ſämmtlichen Rubriken deſſelben, den Sterbezettel anzufertigen, und mit ihrer eigenhändigen Namensunterſchrift zu verſehen. In ſolchen Fällen müſſen aber außer dieſen beſondern von den Aerzten oder Wundärzten ausgeſtellten Sterbezetteln auch die in den 3 erſten Rubriken ausgefüllten Schemata den Kirchenbeamten mit zugeſtellt werden. Wenn kein Arzt oder Wundarzt den Verſtorbenen behandelt hat, ſo iſt dieß bei Abholung des Schema dem Revier-Commiſſarius anzuzei-

gen, welcher ſodann den angegebenen Todestag in die betreffende Rubrik des Schema einrückt, die beiden letzten Rubriken aber durchſtreicht, und das Schema mit ſeiner Namensunterſchrift verſehen wird.

Berlin den 28. December 1824.

Königl. Preuß. Polizei-Präſidium.

[gez.] v. Eſebeck.

Name, Stand und Geſchlecht des Verſtorbenen	Wohnung des Verſtorbenen.	Alter des Verſtorbenen.	Tag des Ablebens.	Name der Krankheit.	Name des Arztes oder Wundarztes, der den Verſtorbenen behandelt hat.	Bemerkungen, wozu namentlich die Angabe deſſen gehört, was in Fällen anſteckender Krankheiten vorläufig angeordnet worden, und welche Rettungsverſuche in dazu geeigneten Fällen geſchehen.

Stolgebühren. ſ. Hebammen-Lehr-Inſtitute.

Strafgelder.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verrechnung der Polizeiſtrafen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 21. Septbr. d. J. wegen Entſcheidung der Frage, welchen Fonds in den verſchiedenen vorkommenden Fällen die durch Uebertretung der Landes-Polizeigeſetze verwirkten Strafgelder zufließen ſollen? zu erkennen gegeben, daß, wenn durch kein Geſetz die Polizei-Strafgelder einem ſpeciellen Fonds ausdrücklich zugewieſen worden, oder als fiskaliſch bezeichnet ſind, ſie nur derjenigen Behörde zufließen können, welche das Erkenntniß abgefaßt, mithin, wenn der Landrath cognoscirt hat, der Staatskaſſe, — wenn ein Magiſtrat, dem die Polizeiverwaltung delegirt worden, der, die Koſten der Polizeiverwaltung tragenden Communalkaſſe — und wenn eine gutsherrliche Behörde erkannt hat, dem Guts-Gerichtsherrn. Denn der allgemeine Grundſatz, daß Rechte und Pflichten Correlate ſind und daß derjenige, dem die Laſten einer Sache obliegen, auch den Nutzen davon ziehen muß, iſt durch kein entgegenſtehendes beſonderes Geſetz für die in

Rede ſtehenden Fälle beſchränkt und ſeine Anwendung kann daher auch bei dem in Rede ſtehenden Gegenſtande keinem Bedenken unterworfen ſein.

Berlin den 9. December 1823.

Miniſterium des Innern und der Polizei. Miniſterium der Finanzen.

Dieſe Verfügung ward abſchriftlich auch mehreren andern Regierungen zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren mitgetheilt. Bei mehreren Königl. Regierungen iſt jetzt die Einrichtung getroffen, daß die von ihnen dictirten Polizeiſtrafen von den Unterbehörden nicht mehr einzeln eingeſandt, ſondern bei der Kreiskaſſe geſammelt und vierteljährig mit den übrigen im Kreiſe eingezogenen Polizeiſtrafgeldern abgeliefert werden, worauf hiernächſt die Regierungs-Hauptkaſſe die allgemeine Vereinnahmungsordre empfängt.

Strafreſolute.

Reſcript des Königl. Finanz-Miniſterii an die Königl. Regierungen, den Stempel bei Strafreſoluten betreffend. (v. Kamptz Annalen 1823, 7r H. 1. S. 35.)

In den zum Stempelgeſetze vom 7. März v. J. gehörigen Tarif, iſt bei dem Worte „Erkenntniſſe" Litt. A. F. zwar beſtimmt, daß Strafreſolute der Finanz- und Polizeibehörden, ohne Unterſchied der feſtgeſetzten Strafen, dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen ſein ſollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwiſchen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird, ſo iſt im Königl. Staats-Miniſterio der Beſchluß gefaßt worden: daß dergleichen Strafreſolute für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Confiscates mit inbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde, oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeſchloſſen bleiben ſollen. — Die Königl. Regierung wird hiervon benachrichtigt, auch angewieſen, davon die betreffenden Steuer- und Polizeibehörden durch das Amtsblatt, zur Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin den 4. April 1823.

Finanz-Miniſterium.

[gez.] v. Klewitz.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präſidium in Berlin, das Rekursverfahren in Medicinal-Strafſachen betreffend. (von Kamptz Annalen 11r Bd. 2s H. S. 121.)

Die unterzeichneten Miniſterien eröffnen dem Königl. Polizei-Präſidio auf den Bericht vom 23. v. M., daß ſie ſich bewogen finden, mit Rückſicht auf die von dem Stadtwundarzt N. N. angeführten Gründe in dem vorliegenden Falle, die gegen denſelben feſtgeſetzte Ordnungsſtrafe von 5 Rthlr. hierdurch niederzuſchlagen. — Uebrigens hat das Königl. Polizei-Präſidium künftig die Rekurs-Geſuche über die gegen Medicinalperſonen feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen dieſer Art nicht mehr an das Miniſterium des Innern und der Polizei einzureichen, ſondern die Entſcheidung dem mitunterzeichneten Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anheim zu ſtellen, ſo wie übrigens die Unterſuchungen wegen des unbefugten Curirens Seitens der zu gar keiner Claſſe der Medicinalperſonen gehörenden Subjecte überhaupt nicht vor das Polizei-Präſidium gehören, ſondern den gewöhnlichen Gerichten überlaſſen werden müſſen. Berlin den 22. Septbr. 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N. N., die Strafanwendung bei Medicinal-Contraventionen betreffend. (von Kamptz Annalen 11r Bd. 2s H. S. 121.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. d. M., die angeblichen Medicinal-Contraventionen des Schenkwirthes N. N. betreffend, bemerklich gemacht, daß das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20 §. 693, welches dieſelbe allegirt, hier nicht paßt, indem daſſelbe nur ſolcher Medicamente erwähnt, deren rechter Gebrauch beſondere Kenntniß vorausſetzt, wogegen in casu von ganz gefahrloſen Artikeln (Thee und Salbe) die Rede iſt. Ueberdieß iſt nicht erwieſen, daß letztere zum Handel beſtimmt geweſen. Die gegen den N. N. ergangene Strafverfügung wird hiermit niedergeſchlagen. — Auch ſind hier die Vigilanzgebühren aufgefallen, für deren Erhebung von der Königl. Re-

gierung kein Geſetz angeführt und auch ſonſt dem Miniſterium nicht erinnerlich iſt. Endlich wird die Königl. Regierung angewieſen, darauf zu halten, daß die Landräthe in ihren Strafverfügungen die Geſetze anführen, auf welche ſie ſolche gründen. Berlin den 28. März 1827.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Von den Sportelgebühren bei Strafreſoluten in polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten ſ. Sporteln.

Succus Liquiritiae.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidii zu Berlin, den Detailhandel mit Lackritzenſaft betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1823, St. 52, S. 301.)

Die Erfahrung, daß beinahe die Hälfte des im Handel vorkommenden rohen Lackritzenſafts mit Kupfer verunreinigt iſt, veranlaßt das unterzeichnete Präſidium, die Droguiſten und Materialiſten darauf aufmerkſam zu machen, daß ihnen ſchon nach dem Reglement vom 19. Januar 1802 der Verkauf des Lackritzenſafts im Einzelnen nicht geſtattet iſt, und nur die Apotheker den rohen, wie den gereinigten Lackritzenſaft in kleinen Parthien verkaufen dürfen. Dem gemäß und zufolge Reſcriptes Eines hohen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. v. M. wird den Materialiſten der Detailhandel mit dem Lackritzenſaft nochmals und ernſtlichſt bei angemeſſener Strafe unterſagt, die Apotheker aber werden eben ſo gewarnt, keinen mit Kupfer verunreinigten Succum Liquiritiae zu führen. Berlin den 8. December 1823.

Königl. Polizei-Präſidium hieſiger Reſidenz.
[gez.] v. Eſebeck.

Swinemünde.

Um das Seebad daſelbſt den Badegäſten angenehm zu machen, konnte früher nur wenig geſchehen und dieſelben waren nur darauf angewieſen, was die ſo äußerſt günſtige Lage an der offnen Oſtſee und deren Umgebungen ihnen darboten. Dennoch vermehrte ſich ihre Zahl im Jahre 1825 bis auf 389 Perſonen. Allein ſchon im Jahre 1826

waren die Anlagen am Strande der Oſtſee verſchönert, die Wege in den Hafenplantagen chauſſirt, der Hafen vollendet und dadurch ein lebhafter Verkehr zur See bewirkt. Es war von einer Geſellſchaft Actionaire ein Geſellſchaftshaus erbaut und zweckmäßig eingerichtet, eben ſo ein neues Badehaus zu künſtlichen und warmen Bädern. Auch wurden zweckmäßige Badehütten und Badekutſchen benutzt. Die zwiſchen Berlin und Stettin auf einer größtentheils vollendeten Chauſſee fahrenden Schnellpoſten und die eingerichtete Fahrt zwiſchen Stettin und Swinemünde, auf einem ſehr bequem eingerichteten Dampfſchiff und bedeckten Böten, erleichtern das Reiſen nach Swinemünde und die Verbindung mit Berlin und Stettin. Die Beſorgung aller, dieß Seebad betreffenden Angelegenheiten hat eine Bade-Direction, welche im Jahre 1826 aus dem Königl. Juſtizrath Kirſtein, Bürgermeiſter Beda, Hafenbau-Inſpector Starke, Rathmann Schöneberg und Dr. med. Kind beſtand. (ſ. d. Anz. derſelben im Amtsbl. der K. Reg. zu Stralſund 1826 St. 17 S. 139 und die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten Sack Exc. ebendaſelbſt und in den Amtsbl. der Königl. Reg. zu Stettin 1826 St. 17 S. 167, zu Cöslin St. 16 S. 147.)

Tabellen, ſ. Medicinal-Perſonal-Tabellen, Schutzpockenimpfung.

Thierärzte.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, betreffend die Annahme gelernter Schmiede zu Eleven bei der Thierarzneiſchule in Berlin, (ſämmtlichen übrigen Königl. Regierungen zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren mitgetheilt.)

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ih-

rem Berichte vom 6. Mai d. J., betreffend die Ausführung der Circularverfügung vom 3. April d. J. *) wegen der Annahme von gelernten Schmieden zu Eleven bei der hieſigen Thierarzneiſchule, nach vorheriger Communication und im Einverſtändniſſe mit den Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Krieges Folgendes eröffnet: Ad 1. Nach dem Sinne der von dem Herrn Kriegs-Miniſter an die Königl. General-Commandos erlaſſenen Circularverfügung vom 17. März d. J. ſollen die zum Unterricht als Roßärzte geeigneten jungen Leute vom Schmiedehandwerk, ſobald deren Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneiſchule erfolgt, auch ganz als ſolche behandelt und demgemäß während des dreijährigen Lehrcurſus unterhalten werden. Selbige erhalten daher nicht nur freien Unterricht, ſondern auch, Wohnung, Kleidung und Koſtgeld. — Ad 2. Scheint es, daß die Königl. Regierung das Atteſt, welches der junge Schmied von dem Landrathe oder von der Erſatz-Commiſſion über die Elementar-Schulkenntniſſe im Leſen, Schreiben, Rechnen erhält, ſchon als ein Certificat, daß der Inhaber als Militair-Eleve angenommen worden ſei, betrachtet. Dieß iſt aber noch keinesweges der Fall, ſondern das Individuum ſoll ſich dadurch nur bei ſeinen künftigen Lehrern über ſeine Unterrichts-Fähigkeit ausweiſen, indem die wirkliche Aufnahme des jungen Schmiedes von der Zahl der Vacanzen bei der Thierarzneiſchule abhängig bleibt. — Anlangend den Geſchäftsgang zur Bewirkung der Aufnahme, ſo iſt für zweckmäßig erachtet, daß jeder junge Menſch des Schmiedehandwerks, der ſich bei der Erſatz-Commiſſion oder bei dem Landrathe zur Prüfung geſtellet hat, angewieſen wird, das ihm über ſeine Qualification ertheilte Certificat mit einem kurzen Geſuche um ſeine Aufnahme als Eleve, woraus zugleich ſein Aufenthaltsort zu entnehmen iſt, unmittelbar bei dem Erſten Departement des Königl. Kriegs-Miniſterii einzureichen, welches ſodann die eingehenden Meldungen nach dem Datum des Einganges in einer Liſte bemerken und, da daſſelbe von den zu jedem Annahmetermine disponibeln Vacanzen unterrichtet iſt, daraus die, eintretenden Falles wirklich anzuſtellenden Eleven wählen und durch eine Bekanntmachung zur Thierarzneiſchule beordern wird. Hierbei iſt zur Vermeidung aller unnützer Weitläuftigkeiten für alle-

*) Abgedruckt im 3n Bande dieſes Werks S. 383 — 387, ſ. auch Amtsbl. der Königl. Reg. zu Königsberg 1823 Nr. 23 S 169, zu Breslau St. 40 S. 310, zu Düſſeldorf St. 39 S. 257, zu Bromberg St. 24. S. 549.

mal als Grundſatz angenommen, daß jeder ſich zu einer Elevenſtelle gemeldete Schmiedegeſelle, — denn nur von ſolchen kann in der Regel die Rede ſein, da ſie nur vom 16. bis zum 24. Altersjahre zu Elevenſtellen zugelaſſen werden ſollen — welcher, wenn er zum Dienſte mit den Waffen geſetzlich aufgerufen wird, ſich nicht durch eine an ihn ergangene Aufforderung zu legitimiren vermag, daß er zum wirklichen Eintritt als Eleve bei der Thierarzneiſchule ſchon berufen worden iſt, von den Erſatz-Commiſſionen unbedenklich zur Einſtellung bei den Waffen ausgewählt werden kann, und dieſer Aushebung ohne Widerrede folgen muß, ohne weitere Rückſicht, wie lange er ſchon zum möglichen Eintritt als Eleve notirt ſteht. — Durch dieſe Maaßregeln werden nicht nur ſolche Subjecte ſelbſt gegen Ungewißheit über ihre dereinſtige Anſtellung geſichert, ſondern es auch vermieden, daß ſie in Ermangelung ihrer Anſtellung bei der Thierarzneiſchule, nicht unnöthigerweiſe dem Waffendienſte entzogen werden. — Das Erſte Departement des Königl. Kriegs-Miniſterii wird übrigens bei der Wahl der aus der geführten Liſte zur Eleven-Anſtellung zu berufenden jungen Schmiede ſich nicht an die Anciennität der Meldungen binden, ſondern die Auswahl theils nach der ſich durch die Certificate ergebenden vorzüglicheren Qualification, theils mit Berückſichtigung des Alters, um nicht zu weit ſchon im Alter vorgerückte und der Ausbildung weniger fähige Eleven zu erhalten und theils mit Berückſichtigung der verſchiedenen Provinzen, um wo möglich die Begünſtigung der Annahme ſucceſſive allgemein zu ertheilen eintreten laſſen. — In Anſehung der ſich zum ein- oder dreijährigen freiwilligen Curſchmiededienſt meldenden und ſchon ausgebildeten Thier- oder Roßärzte bleibt es übrigens vor der Hand bei der jetzigen Beſtimmung, daß ihnen frei ſteht, das Regiment zu wählen, bei welchem ſie zu dienen wünſchen und daß ſie ſich ſelbſt bei demſelben melden dürfen. — Die Königl. Regierung hat ſich hiernach nicht nur Selbſt zu achten, ſondern auch die Erſatz-Commiſſionen und die Landräthe darnach zu inſtruiren, und das Erforderliche durch Ihr Amtsblatt nachträglich bekannt zu machen.

Berlin den 5. September 1823.

Miniſterium des Innern.

[gez.] v. Schuckmann.

Die Königl. Regierungen publicirten dieſe Beſtimmungen in den Amtsblättern, die K. Reg. zu Potsdam unter dem 22. Septbr. 1823, Amtsblatt St. 41 S. 249, zu Cöslin unter dem 13.

Febr. 1824 (Amtsbl. 1824 St. 8 S. 60), zu Königsberg unter dem 20. Septbr. 1823 (Amtsblatt St. 42 S. 308), zu Danzig unter dem 19. Sept. 1823, (Amtsblatt St. 41, S. 592, ſ. auch von Kamptz Annalen 7r Bd. 3s H. S. 699), zu Düſſeldorf unter dem 30. Sept. 1823 (Amtsblatt St. 75 S. 515, zu Coblenz 1823 St. 48 S. 441, zu Trier 1823 S. 343, zu Arnsberg 1823 St. 41 S. 433, zu Minden unter dem 12. März 1824 (Amtsblatt 1824 St. 17 S. 137), zu Bromberg unter dem 11. Decbr. 1823 (Amtsbl. 1824 St. 3 S. 17).

Nach einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Potsdam, vom 15. Decbr. 1823, berechtigen die Schulatteſte der Königl. Thierarzneiſchule in Berlin die damit verſehenen Individuen ſo lange interimiſtiſch zur Veterinairpraxis, bis wegen Prüfung und Approbation der Thierärzte dritter Claſſe die nöthige Verordnung erlaſſen werden wird. Eine Approbation kann nur nach beſtandener Claſſenprüfung ertheilt werden.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verpflichtung der Thierärzte und deren Functionen betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s H. S. 1095.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre unterm 8. Sept. d. J. in Betreff der Dienſtverpflichtung des Thierarztes N. N. gemachte Anfrage hierdurch eröffnet, daß es bei Thierärzten, denen, wie dem ꝛc. N. N. auf ihr Schulzeugniß die Praxis einſtweilen und ſo lange verſtattet iſt, bis das Claſſenexamen erfolgt, und der Wirkungskreis der verſchiedenen Claſſen beſtimmt ſein wird, keiner Vereidigung bedarf. Uebrigens hat die Königl. Regierung mit Recht Bedenken getragen, die Verpflichtung der Aerzte zur Hülfsleiſtung in Krankheiten bei Menſchen auf die von ihrer

Privatpraxis lebenden Thierärzte anzuwenden, da es hier nicht auf ein unſchätzbares Gut, wie das Leben und die Geſundheit der Menſchen iſt, ankommt. Thierärzte können daher, gleich andern Gewerbetreibenden, ihre Dienſtleiſtungen verweigern oder gewähren, ohne daß ein Zwang hierbei Statt findet. Berlin den 20. Novbr. 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merſeburg, die Diäten und Reiſekoſten der Thierärzte betreffend. (Amtsblatt derſelben 1827, St. 4, S. 33.)

In Anſehung der Diäten und Reiſekoſten der Thierärzte iſt nachſtehendes Reſcript bei uns eingegangen: „Rückſichtlich der Diäten und Reiſekoſten der Thierärzte iſt zu unterſcheiden, ob die Thierärzte im Auftrage der Staatsbehörde fungiren oder nicht. Im erſten Falle leidet das Reglement vom 28. Juni v. J. Anwendung, im letzten die Taxe vom 21. Juni 1815. Erſtes macht zwiſchen den Claſſen der Thierärzte keinen Unterſchied, folglich hat jedes zur thierärztlichen Praxis befähigte Individuum zu fordern, was das Reglement ausſetzt. Wegen der Diäten iſt daſſelbe klar. In Abſicht der Fuhrkoſten aber gilt die Beſtimmung, daß der Thierarzt die Vergütung des Perſonenſatzes auf der ordinairen Poſt erhalte, und wenn er ſich der Poſt — weil er entweder nicht auf der Route der Poſt, oder an einem Tage reiſt, an dem keine Poſt geht — nicht bedienen kann, ſo hat er die Koſten einer Miethsfuhre, wenn dieſe billiger iſt, als die Extrapoſt, im entgegengeſetzten Falle aber die letztere zu fordern und die Auslage in dem einen wie in dem andern Falle zu beſcheinigen. In ſo fern aber der Thierarzt ſeiner eigenen Pferde ſich bedient, ſo kann ihm die Vergütung jeder Zeit nur für ordinaire Poſt zugeſtanden werden, weil dieß die Regel und der höhere Satz ihm nur zukommt, wenn er wirklich Extrapoſt oder eine Miethsfuhre genommen hat und dieß beweiſt. In Fällen aber, wo Privatperſonen den Thierarzt gerufen und zu bezahlen haben, gilt die Taxe vom 21. Juni 1815 ebenfalls für Thierärzte aller Claſſen. Dieſe haben nach Sect. VI. poſit. 2, verglichen mit Sect. I. poſit. 4, freie Fuhre zu fordern und ſteht es in der Wahl derer, die den Thierarzt brauchen, ob ſie ihm dieſe geſtatten, oder wie ſie ſich, wenn derſelbe ſelbſt für ſein Fortkommen ſorgt, über deſſen Entſchädigung mit ihm ei-

nigen wollen. In Ermangelung des einen oder des andern, haben ſie ſich gefallen zu laſſen, daß der Thierarzt eine Miethsfuhre mit zwei Pferden oder Extrapoſt liquidire. Wenn aber darüber Streit entſteht, ſo kann dieſer von der Königl. Regierung nicht entſchieden werden, ſondern es ſind die Intereſſenten vielmehr an den Richter zu verweiſen.“ Berlin den 27. Septbr. 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die approbirten Thierärzte haben ſich bei Aufſtellung ihrer Liquidationen hiernach zu achten und dieſe, wenn ſie ſich der ordinairen Poſt nicht bedienen konnten, mit einer Beſcheinigung darüber, ſo wie über die für eine Miethsfuhre, oder für die Extrapoſt gehabte Auslage, zu verſehen. Merſeburg den 14. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern. *)

ferner ſ. auch **Kreisthierarzt, Kurſchmidt.**

Thierarzneiſchule.

Bei der Königl. in Berlin lehren jetzt: Herr Ober-Staabsroßarzt und Prof. Naumann Pathologie und Therapie, Hufbeſchlag, und Klinik im Krankenſtalle, Herr Prof. Dr. Reckleben Knochenlehre der Hausthiere, gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, ſpecielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Herr Prof. Dr. Gurlt Anatomie der Hausthiere mit praktiſchen Uebungen, und pathologiſche Anatomie, Herr Repetitor Dr. Hertwig leitet die praktiſchen Uebungen und die Operationen im Krankenſtalle und hält Repetitionen über ſpecielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Apotheker und Lehrer Erdmann trägt Chemie und Phar-

---

*) Dieſe Beſtimmung ward auch bekannt gemacht Seitens der Königl. Regierung zu Münſter unter dem 17. März 1827, im Amtsblatt derſelben 1827, St. 12, S. 113.

macie vor und ertheilt praktiſchen Unterricht in der Apotheke, Hr. Repetitor und Thierarzt Fiſcher hält Repetitionen über gerichtliche Thierheilkunde, über Krankheiten der Pferde, des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, ertheilt auch praktiſchen Unterricht über Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere. Herr Thierarzt Müller, Vorſteher der Schmieden, lehrt den Hufbeſchlag. Herr Prof. Störig hält Vorleſungen über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und des Schaafes. Herr Regiſtrator Tönnies ertheilt Unterricht in ſchriftlichen Aufſätzen (ſ. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1827 St. 39). — Von der Anſtalt handelt auch das erſte Heft des Archivs für Pferdekenntniß, Reitkunſt, Viehzucht, Thierarzneikunde und Thierhandel, in Verbindung mit S. v. Tennecker, herausgegeben von J. J. Weidenkeller. Leipz. 1823. Ferner ſ. auch Polizei-Präſidium, Kurſchmiede Thierärzte.

Tinctura Rhei aquoſa.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Anfertigung der wäſſerigen Rhabarbertinctur in den Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 1s Heft, S. 296.)

Das Miniſterium hat in Erfahrung gebracht, daß die Apotheker in mehreren Orten des Preußiſchen Staats der wäſſrigten Rhabarbertinctur Borax als Conſervationsmittel beifügen. Ein ſo eigenmächtiges Verfahren iſt aber unſtatthaft und der ausdrücklichen Vorſchrift des §. 1 Tit. 3 der Apothekerordnung entgegen. Die Königl. Regierung hat daher die Apotheker anzuweiſen, ſich bei dieſem Präparate, ſo wie bei allen andern genau an die in der Pharmacopoea Boruſſica angegebene Vorſchrift zu halten. Zur Conſervation der Tictura Rhei aquoſa iſt es übri-

gens zweckdienlich, ſie in kleinen wohlverſchloſſenen Gläſern aufzubewahren. Berlin den 31. Decbr. 1823.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Die Königl. Regierungen publicirten dieſe Verfügung durch die Amtsblätter, die Kön. Reg. zu Münſter Amtsblatt 1824 S 54, zu Königsberg St. 12 S. 86, zu Danzig S. 71, zu Magdeburg S. 56 unter dem 24. Januar 1824, zu Merſeburg St. 7 S. 51 unter dem 4. Febr. 1824, zu Minden St. 8 S. 50 unter dem 31. Jan. 1824, zu Marienwerder unter dem 2. Febr. 1824 St. 8 S. 76, zu Potsdam St. 12 S. 59, zu Cöslin St. 14 S. 115, zu Aachen St. 18 S. 121, zu Arnsberg St. 7 S. 79, zu Breslau St. 6 S. 45, zu Düſſeldorf S. 87, zu Coblenz S. 60 ꝛc.

Todtenſchau, ſ. Leichen, Scheintod, Sterbezettel.

Tollkrankheit.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Tollkrankheit beim Rindvieh betreffend. (Amtsblatt derſelben 1826, St. 48, S. 429.)

Da noch vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß mehrere Stucke Rindvieh auf der Oekonomie Neuhaus bei Paderborn, welche von dem im Lippiſchen wohnenden Col. S. mit deſſen Geheimmittel behandelt waren, von der Tollwuth befallen worden ſind, ſo finden wir uns veranlaßt, die Kennzeichen dieſer Krankheit nach den Beobachtungen, welche der Thierarzt Nötel zu Nordhauſen bei Gelegenheit einer, unter der Rindviehheerde zu Hagefeld ausgebrochenen und ſehr verbreiteten Krankheit, die derſelbe für eine in Folge des Biſſes vom tollen Hunde entſtandene Tollwuth erkannte, gemacht hat, im Nachſtehenden, mit deſſen eigenen Worten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, da ſie das ſchon Bekannte, durch manches Neue vervollſtändigen: 1) Gleich im Anfange der Krankheit läßt das Vieh ab vom Freſſen und Saufen, die Au-

gen ſind röther, als im natürlichen Zuſtande, wobei ſie aus ihren Höhlen hervortreten; dabei iſt der Blick finſter und ſtarr. 2) Sie brüllen faſt beſtändig und die Stimme wird mit dem Zunehmen der Krankheit heiſer. 3) Im Anfange der Krankheit legen ſie ſich mitunter nieder, ſtehen aber bald wieder auf und ſehen ſich nach dem Leibe um, als hätten ſie Leibſchmerzen; dabei hört man im Leibe ein Poltern und Knurren; mit der Zunahme der Krankheit liegen ſie beſtändig. 4) Sie drängen beſtändig auf den Maſtdarm, obgleich der Kothabgang ſelten und nur in kleinen Theilen erfolgt; dabei iſt meiſtens der Koth weder ganz hart, noch ganz weich, und hat eine braune glänzende Farbe; und ganz im Ausgange der Krankheit erfolgt nur ein zäher Schleimabgang. 5) Mit dem Hintertheil des Körpers gehen ſie ſteif und geſpannt, als wenn ſie kreuzlahm wären, und trippeln dabei mit den Hinterfüßen. 6) Die äußeren Geſchlechtstheile der Kühe findet man bei den meiſten Kranken aufgetrieben und die innere Haut der Mutterſcheide röther als im natürlichen Zuſtande, dabei heben ſie den Schweif in die Höhe, wie eine Kuh, die nach dem Ochſen verlangt oder brünſtig iſt. 7) Sie fangen gewöhnlich den zweiten Tag nach dem Ausbruche der Krankheit an zu geifern und zu ſchäumen, und dieſer Schaum verwandelt ſich mit dem Ausgange der Krankheit in einen flüſſigen Speichel, der den Kranken in der letzten Zeit beim Liegen beſtändig aus dem Maule fließt. 8) Sie magern ſchnell am ganzen Körper ab, ſo daß es unglaublich ſcheint, wie ein Thier in einem Zeitraume von 3 bis 4 Tagen ſo von Fleiſch und Kräften kommen kann. 9) Das Gefühl und die Kräfte nehmen ſchnell ab, und am Ende der Krankheit empfinden die Kranken gar nichts mehr, ſie können nicht mehr aufſtehen, bleiben auf einer Seite liegen, und das frühere beſtändige Brüllen hat ſich in ein Grunzen verwandelt; dieſes iſt die letzte Periode, und es treten Verzuckungen ein, die den Leiden des Thieres durch Tod bald ein Ende machen. Das Eigenthümliche dieſer Krankheit beſtand noch darin, daß die meiſten Kranken mit dem ſechsten oder ſiebenten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit krepirten; ſelten daß ein Kranker den achten Tag erlebte; viele krepirten den fünften Tag nach dem Ausbruch der Krankheit. Die hier beſchriebenen Zeichen und Zufälle der Tollwuth habe ich bei allem Rindvieh wahrgenommen, wovon einige als Nebenkennzeichen, die meiſten aber als weſentliche Kennzeichen zu betrachten ſind. Zu den weſentlichen Kennzeichen gehört vorzüglich das ſtete Brüllen des Viehes, das Geifern und Schäumen aus dem

Maule, das Knurren und Poltern im Leibe, das faſt beſtändige Drängen auf den Maſtdarm, das plötzliche Abmagern am ganzen Körper und das Einfallen der Flanken oder Hungergruben, das geſpannte und ſteife Gehen mit dem Hintertheil des Körpers, das Schütteln und Recken mit dem Kopfe und Halſe. Zu den Nebenkennzeichen gehören die, welche man nicht bei allen Kranken wahrnimmt, z. B. einige können Flüſſigkeiten niederſchlingen, andere weder Naſſes noch Trockenes; einige betragen ſich gleich beim Ausbruch der Krankheit wüthend, und gehen auf Menſchen und Vieh los; die meiſten verhalten ſich bis ans Ende ihrer Krankheit ruhig und geduldig; einige bezeigen bloß während des Paroxysmus Wuthanfälle.

Minden den 19. Septbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Verordnung vom 20. Febr. 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde (Bd. 2 dieſes Werks S. 737—740) ward von der Königl. Regierung zu Königsberg im Amtsblatte 1824 St. 38 S. 297 wieder bekannt gemacht.

ferner ſ. auch Hundswuth.

Topographie.

Aufforderung der Königl. Regierung zu Cöln an die Phyſiker des Bezirks zur Bearbeitung einer mediciniſchen Topographie deſſelben. (Amtsblatt 1824, St. 51, S. 324—328.)

Nachdem eine geraume Zeit ſeit der Anſtellung ſämmtlicher Herren Kreisphyſiker verfloſſen iſt, während welcher dieſelben hinreichende Gelegenheit gehabt haben, ſich mit dem Geſundheitszuſtande ihrer Phyſikatsbezirke bekannt zu machen, und ihnen, ſeit der Erlaſſung unſerer im 13ten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1820 abgedruckten Verordnung vom 18. März deſſelben Jahres in Betreff der vierteljährlichen Sanitätsberichte, viele Materialien, deren Zuſammenſtellung zu allgemeinen Ueberſichten durch die gleichförmige tabellariſche Form derſelben ſehr erleichtert wird, zugegangen ſind, auch durch die im 34ſten Stücke des diesjährigen Amtsblattes befindliche Inſtruction vom 19. Auguſt d. J. wegen der Armenkrankenpflege auf dem Lande (Art. 37) ein Mittel mehr an die Hand gegeben

worden iſt, ſich das etwa noch Fehlende binnen der kür-zeſten Friſt zu verſchaffen, ſo dürfte der richtige Zeitpunkt zur Bearbeitung der vorſchriftsmäßigen mediciniſchen Topographie unſeres Departements gekommen ſein, welcher bei längerem Zögern durch den Abgang des einen oder andern Phyſikers leicht wieder hinausgeſchoben werden könnte. Wir fordern daher die Herren Kreisphyſiker auf, uns die nach der hierunter folgenden Ordnung ausgearbeiteten mediciniſchen Topographien ihrer Amtsbezirke vor dem 1. Juli des kommenden Jahres 1825 einzureichen. Die Tabellen der meteorologiſchen Beobachtungen, der Gebornen und Geſtorbenen, der unentgeldlich entbundenen armen Frauensperſonen, und der auf öffentliche Koſten behandelten armen Kranken, wie die darauf begründeten Durchſchnittsberechnungen, müſſen ſich über 5 Jahre, und zwar namentlich über die Jahre 1820 bis 1824 einſchließlich, erſtrecken. Bei der Beſchreibung der auf die Geſundheit der Menſchen ſchädlich einwirkenden Einflüſſe ſind die zur möglichſten Verhütung der nachtheiligen Folgen beſtehenden polizeilichen Verfügungen anzuführen, auch Rathſchläge zur beſſern Abhülfe derſelben zu geben. In dem Abſchnitte von dem Krankheitszuſtande iſt ſtets der in der Beſchaffenheit des Landes und in der Lebensweiſe der Einwohner begründete Cauſalnexus nachzuweiſen, und wo ſich in dieſer Hinſicht die bekannten Theorien nicht beſtätigen, darauf beſonders aufmerkſam zu machen. Die beſtehende Medicinal-Verfaſſung und Geſetzgebung iſt als bekannt vorauszuſetzen, und daher nur in ihrer Ausführung und rückſichtlich der Hinderniſſe zu beurtheilen, welche ſich der Erreichung des beabſichtigten Zweckes entgegenſtellen, ſo wie der Mittel zu ihrer Beſeitigung. Iſt ein Gegenſtand in einem der vierteljährlichen Sanitätsberichte erſchöpfend abgehandelt worden, ſo iſt nur darauf Bezug zu nehmen. Das Veterinairweſen iſt darum übergangen worden, weil es für jetzt noch an einer hinreichenden Anzahl gebildeter Thierärzte zur Einziehung der erforderlichen Materialien fehlt. Es iſt jedoch ſchon die Einleitung zur baldigen Abhülfe dieſes Mangels getroffen worden. Die Herren Landräthe und Bürgermeiſter, ſo wie die Medicinalperſonen unſeres Regierungsbezirks fordern wir auf, den Herren Phyſikern die ihnen nothwendigen Notizen auf Verlangen zu beſchaffen, und ihnen überall bei dieſer gemeinnützigen Arbeit nach Kräften behülflich zu ſein. Die von denſelben erhaltenen Beiträge haben uns Letztere bei Einreichung der Topographien ihrer Kreiſe originaliter mit vorzulegen. Perſonen, welche nicht in amtlichen Verhältniſſen zu den Phyſikern

ſtehen, und ſich durch die Mittheilung ihrer Beobachtungen ein Verdienſt um die gute Sache erwerben wollen, ſtellen wir frei, dieſelben unmittelbar an uns einzuſenden, oder ſich dieſerhalb mit unſerem Regierungs- und Medicinalrath Herrn Dr. Merrem in Verbindung zu ſetzen.

Cöln den 12. Decbr. 1824.

Ordnung,

welche die Herren Kreisphyſiker bei der Bearbeitung der mediciniſchen Topographie ihrer Kreiſe zu befolgen haben.

I. Beſchaffenheit des Landes.

1) Lage. Beſtimmung der Grade der geographiſchen Länge und Breite. Höhe über der Meeresfläche. Politiſche und natürliche Grenzen. 2) Klima. Beſtandtheile, Temperatur und Druck der Luft. Winde, Regen, Nebel, Schnee, Hagel. Verhältniß der Witterung überhaupt und in den verſchiedenen Jahreszeiten insbeſondere. Zeit der Saat und Erndte, Laichzeit der Fiſche. 3) Boden. a) Geognoſtiſche Verhältniſſe. Gebirgsbildungen. Ur-, Uebergangs-, Flötz-, vulkaniſche oder aufgeſchwemmte Gebirge. Baſalt. Granit. Kohlen. Salz. Kalk. Kreide. Sand. Mergel. Torf. Steiniger, ſandiger, ſchwerer oder leichter, ebener oder bergiger Boden. Quellen. Bäche. Flüſſe. Teiche. Ueberſchwemmungen. Beſchaffenheit des Waſſers, beſonders der Mineralquellen; chemiſche Analyſe deſſelben. b) Verhältniſſe der Cultur. Moräſte. Sümpfe. Kanäle. Gräben. Haiden. Waldungen. Wieſen. Ackerland. Gärten. Fruchtbarkeit. 4) Naturerzeugniſſe. Aufzählung der in ökonomiſcher oder mediciniſcher Hinſicht, oder ihrer Seltenheit wegen merkwürdigen Gegenſtände aus allen dreien Reichen der Natur unter Angabe des Standorts und des Gedeihens nach Quantität und Qualität, mit vorzüglicher Berückſichtigung der in der Landes-Pharmacopoe aufgeführten officinellen Sachen.

II. Phyſiſcher und moraliſcher Zuſtand der Einwohner.

1) Abſtammung. Urſprünglicher Volksſtamm. Rückblick auf die Geſchichte des Volks, ſeiner Regierung, Religion, Induſtrie u. ſ. w., unter Berückſichtigung des Einfluſſes auf die phyſiſche Conſtitution und den Charakter deſſelben. 2) Volksmenge. Zahl der Einwohner. Vertheilung derſelben. Verhältniß der Geſchlechter, der verſchiedenen Perioden des Alters und der Stände, nämlich der Ver-

heiratheten, Witwer, Witwen, Unverheiratheten des männlichen und weiblichen Geſchlechts. 3) Wohnungen. Zahl der Städte, Dörfer, Weiler, Höfe und einzelnen Häuſer. Durchſchnittsmenge der Zahl der Einwohner auf ein Haus. Allgemeine Beſchreibung der Wohnorte und ſpeciellere der wichtigern unter denſelben, beſonders der Kreishauptorte. Lage. Stadtmauern, Gräben, Thore, freie Plätze, Alleen, Straßen, Straßenpflaſter, Straßenreinigung, Kanäle, Ruinen, öffentliche Gebäude, Kirchen, Schulhäuſer, Theater, Arbeits-, Zucht- und Gefangenenhäuſer u. ſ. w. Fabriken, welche die Luft verderben. Schlachthäuſer. Begräbnißplätze. Ausgruben. Bauart der Häuſer im Allgemeinen. Höhe der Zimmer, Größe der Fenſter und Thüren. Fußböden, Keller, Abtritte, Miſtpfützen. 4) Feuerung. Structur der Kamine, Feuerheerde, Oefen. Heitzungsmaterial: Holz, Torf, Steinkohlen, Lohkuchen. 5) Erleuchtung. Structur der Laternen, Lampen, Leuchter, Gasapparate. Material: Wachs, Wallrath, Talg, Oel, Steinkohlen. Straßenerleuchtung. 6) Lagerſtellen. Bettſtellen von Holz, Eiſen. Stroh, Strohſäcke, Matratzen von Pferdehaaren, Kuhhaaren, Meergras, Moos. Federbetten. Unterbetten. Decken. Leintücher. 7) Kleidung Nationaltracht. Kopf-, Hals-, Bruſt-, Unterleibs-, Bein- und Fußbedeckung nach der Verſchiedenheit der Geſchlechter, des Standes, des Alters und der Jahreszeiten. Puder. Pomade. Wohlriechende Wäſſer. Schminken. Ohrringe. Zähnpulver. Trödelhandel. Verſchenken der Kleidungsſtücke Verſtorbener. 8) Reinlichkeit. Allgemeine Maaßregeln. Straßenreinigung. Reinigung der Abtritte. — Handhabung der Reinlichkeit in den öffentlichen Gebäuden, Kaſernen, Krankenhäuſern, Wohnungen; Reinigung der Wäſche und Kleidungsſtücke. Unmittelbare Reinigung des Körpers. Badeanſtalten zu warmen und kalten Bädern. Flußbäder. 9) Nahrungsweiſe. a) Speiſen. Aus dem Pflanzenreiche: Brod, Gemüſe, Obſt. Aus dem Thierreiche: Fleiſch, Milch, Butter, Käſe, Fiſche, Fröſche, Auſtern, Muſcheln. Kochart: Gewürze und Speiſezuſätze. Conditoreiwaaren. — Speiſung der Armen. Rumfordſche Suppen. Kochgeſchirre, von Kupfer, Meſſing, Zinn, Zink, Eiſen, Erde, mit Ueberzug von Zinn, Zink, Email, Glaſur, Neuwieder Geſchirr. b) Getränke. Waſſer. Brunnen-, Fluß-, Regenwaſſer. Pumpen. Cyſternen, Waſſerleitungen. Unterſuchung der vorzüglichſten Brunnenwäſſer. Wein. Bier. Branntwein. Rum. Arak. Punſch. Kaffee und Thee mit ihren Surrogaten. Chocolade. Jährliche Conſumtion der wichtigſten Speiſen und Getränke. Qualität. Verderben

und Verfälſchung. 10) Beſchäftigung. Eintheilung der Zeit. Zahl der Gewerbetreibenden aller Art: Bergwerke. Fabriken. 11) Wohlſtand. Verhältniß der Reichen, Wohlhabenden und Armen. 12) Vergnügungen. Volksfeſte. Spatzierengehen. Oeffentliche Spatziergänge und Gärten. Schrittſchuhlaufen. Schlittenfahren. Schauſpiel. Muſik. Tanz. Spiel. Geſellſchaften. Rauchen. Schnupfen. Trinken. 13) Fortpflanzung. Ehen. Zahl der jährlich Getrauten. Ehen zur linken Hand. Wilde Ehen. Hurerei. Bordelle. Fruchtbarkeit. 14. Verhalten der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen. Zahl der jährlichen Geburten und der Gebornen. Geburtshülfe. 15) Phyſiſche Erziehung der Kinder. Nahrung und Wartung. Selbſtſäugen. Ammen. Nährmütter. Kinderfrauen. Milch. Zwieback. Mehlbrei. Wickeln. Wiegen. Taufe. Beſchneidung. Erziehungsanſtalten. Waiſen- und Findelhäuſer. Turnanſtalten. Reit-, Fecht-, Tanz- und Schwimmſchulen. Militairdienſtjahre. 16) Geiſtige Bildung. Bildungsanſtalten. Elementarſchulen. Gymnaſien. Univerſität. Oeffentliche und Privat-Erziehungsanſtalten aller Art. Unterricht in der Muſik, im Zeichnen. Wiſſenſchaftliche Sammlungen. Gelehrte Geſellſchaften. Schriftſteller. Religion. Myſticismus. Schwärmerei. Aberglaube. Vorurtheile. Geheimmittel. Hausmittel. Quackſalber. 17) Moralität. Ueberſicht der in den letzten fünf Jahren begangenen Verbrechen.

III. Krankheitszuſtand der Einwohner.

1) Anlage zu Krankheiten überhaupt und allgemeiner Charakter derſelben. Zahl der Taubſtummen, Blinden, Irren u. ſ. w. Ueberſicht der wegen Schwächlichkeit und Kränklichkeit vom Militairdienſt Freigeſprochenen. 2) Endemiſche Krankheiten. Beſondere, der Gegend eigenthümliche, ſtehende oder periodiſch wiederkehrende Krankheiten. 3) Epidemiſche und anſteckende Krankheiten. Beſchreibung der in den letzten fünf Jahren geherrſchten. 4) Sterblichkeit. Ueberſicht der Geſtorbenen, nach Quartalen und Jahrgängen abgetheilt. Verhältniß der Sterblichkeit nach Alter, Geſchlecht, Stand, Religion u. ſ. w.

IV. Medicinalweſen.

1) Medicinal-Verfaſſung. Frühere und gegenwärtige Medicinalgeſetze und Behörden. 2) Mediciniſche Lehranſtalten. Univerſität. Chirurgen-, Hebammen-, Apotheker-, Krankenwärterſchulen. 3) Mediciniſches Perſonal. Zahl und Vertheilung der Medicinalperſonen (mit Einſchluß der Bandagiſten, Inſtrumentenmacher, Droguiſten, Kranken-

wärter und Wärterinnen ꝛc.) Bürgerliches und wiſſenſchaftliches Verhältniß derſelben. Mediciniſche Geſellſchaften. 4) Oeffentliche Geburtshelfer. Gebärhäuſer in Cöln und Bonn. Armen- und Diſtricts-Hebammen. Ueberſicht der unentgeldlich entbundenen armen Frauensperſonen. 5) Oeffentliche Krankenpflege, a) Im Allgemeinen: Apotheken, Materialhandlungen, Mineralbrunnen und Badeanſtalten. Rettungsanſtalten für Verunglückte und Scheintodte. Vorkehrungen bei anſteckenden und epidemiſchen Krankheiten. Schutzpockenimpfung. Hundswuth. Irrenanſtalten. b) Armen-Krankenpflege. In den großen Städten. Auf dem Lande. Krankenbeſuchsanſtalten. Hospitäler. Siechenhäuſer. Krankenabtheilungen, bei Waiſen- und Findelhäuſer-, Verſorgungs-, Gefangenen- und Strafanſtalten. Allgemeine Ueberſicht der auf öffentliche Koſten behandelten armen Kranken.

Ueberſchwemmungen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, betreffend die Geſundheits-Maaßregeln bei überſchwemmt geweſenen Gebäuden. (Amtsbl. 1824, St. 89, S. 557.)

Zur Vorbeugung des nachtheiligen Einfluſſes der eingetretenen anhaltenden Ueberſchwemmungen der Flüſſe und Bäche, auf die Geſundheit der Menſchen, und die Erhaltung des Viehſtandes, machen wir auf nachſtehende Vorſichtsmaaßregeln aufmerkſam: — Ueberſchwemmt geweſene Wohnungen dürfen ohne Gefahr nicht wieder bezogen werden, bevor ſie vollkommen ausgetrocknet ſind. Für das einſtweilige Unterkommen der ärmern Einwohner, die ſich ſelbſt keine trockne Wohnungen verſchaffen können, müſſen die Ortsbehörden und wohlthätigen Vereine Sorge tragen. — Sorgfältige Reinigung des Bodens, der Wände und alles Holzwerks, anhaltendes Einheitzen unter jeweiliger Oeffnung der Thüren und Fenſter, fördert die Austrocknung und Lüftung. Ein ſehr zweckmäßiges Mittel der Abtrocknung iſt, den Fußboden mit trocknem Sande ziemlich dick zu beſtreuen, und wenn der Sand feucht geworden, ſolchen über Feuer ſchnell trocknen und dann heiß wieder aufſtreuen zu laſſen. Bemittelte mögen nebſtdem täglich einige Male guten Weineſſig auf heißen aber nicht glühenden Backſteinen, bei verſchloſſenen Thüren und Fenſtern, verdampfen laſſen. Anzünden von Wachholdergeſträuch oder trockenem Reißig, bei verſchloſſenen Thüren und Fenſtern (unter Beſeitigung aller Feuersgefahr), oder auch anhaltendes Räuchern mit Wachholderbeeren, iſt in ſolchen Gelaſſen

zu empfehlen, die nicht geheizt werden können. Es darf wohl nicht erſt bemerkt werden, daß Leute, die ſich in feuchten Gegenden aufhalten müſſen, ſich ſtets warm kleiden und immer in einer gelind erwärmenden Bewegung bleiben ſollen, auch ſich nicht nüchtern der Feuchtigkeit ausſetzen dürfen. Auch die Stallungen müſſen ſorgfältig vom Schlamm gereinigt, getrocknet und gelüftet werden: auch mögen ſie mit Wachholderholz oder Wachholderbeeren geräuchert werden. Beſonders iſt für friſche trockne Streu wiederholt zu ſorgen. Wenn Heu, Grummet, Stroh ꝛc. durch die Ueberſchwemmung durchnäßt worden, ſo muß ſolches vor der Benutzung getrocknet, gedroſchen und durchſchüttelt und dadurch vom Staub und Schimmel gereinigt werden. Räthlich iſt es, den Thieren, die mit ſolchem durchnäßten und getrockneten Futter gefüttert werden müſſen, Kochſalz darauf zu ſtreuen, oder ihnen Salzwaſſer zum Saufen zu reichen. Auch iſt es zweckmäßig, die Haut derſelben täglich einigemal kräftig zu reiben. Die Ortsbehörden werden übrigens Sorge tragen, daß alle öffentlichen Plätze, welche überſchwemmt geweſen, gehörig gereinigt, und die nach Ablauf des Waſſers zurückbleibenden Sümpfe, Pfützen, Schlamm und faulender Unrath, welche zu den bösartigſten Krankheiten Anlaß geben können, weggeſchafft werden. Die bereits gebildeten Hülfsvereine der überſchwemmten Ortſchaften, und namentlich die Pfarrer, Lehrer und Medicinalperſonen werden eingeladen, ihre Vorſorge auch auf dieſen wichtigen Gegenſtand zu lenken, und durch Belohnung, Beiſtand und Unterſtützung auf die Befolgung der obigen Vorſchriften zu wirken. Düſſeldorf den 26. November 1824.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsbl. 1826, St. 19, S. 134.)

Die aus ihren Ufern getretene Oder hat mehrere Wohnungen unter Waſſer geſetzt, und derſelben baldige Wiederbeziehung für die menſchliche Geſundheit bedenklich gemacht. Viele Arten von bösartigen Fiebern, Geſchwülſten, Engbrüſtigkeit, Gliederreißen, Drüſenkrankheiten und a. m. erfolgen häufig, wenn die mehrere Tage unter Waſſer geſetzt geweſenen Wohnungen ohne vorhergegangene Reinigung bald wieder bezogen werden, und beſonders bei den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt. Da es für ſehr viele Landbewohner nicht oft möglich iſt, ſich anderwärts aufzuhalten, weshalb dieſelben ſobald als möglich in ihre Wohnungen zurück eilen: ſo werden denſelben folgende Rathſchläge zur ſchnellern

Reinigung und zum Austrocknen ihrer Wohnungen ertheilt, durch deren Befolgung ſie den zu beſorgenden Nachtheilen größtentheils entgehen können. 1) Müſſen die Wände wenigſtens ſo hoch, als das Waſſer an denſelben geſtanden hat, und die Fußböden, bald möglichſt mit reinem Waſſer gewaſchen und abgerieben werden, damit der gewöhnlich übelriechende und das ſchnelle Austrocknen derſelben verhindernde Schlamm ſchleunigſt entfernt werde. Dieſes Waſchen muß wiederholt werden, wenn ſich nach einigen Tagen ein dergleichen klebriger Schlamm an den Wänden wieder einfinden ſollte. Sind die Fußböden mit Brettern belegt, ſo iſt es am zuträglichſten, daß dieſelben ausgehoben, und nach geſchehener Waſchung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden. Der darunter gelegene durchwäſſerte Boden muß entfernt, und durch trocknen Sand oder andern trocknen Boden erſetzt werden. Dieſes Letztere muß auch geſchehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt geweſen iſt. 2) Sobald nun dieſes vollführt iſt, muß ein mäßiges Feuer auf dem Kamin oder in dem Ofen unterhalten werden, wobei man die Fenſter ſowohl als die Thüren von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme mehr ausdünſtenden Feuchtigkeiten durch Zugluft zu entfernen. 3) Sind die Wände getrocknet, dann iſt es zuträglich, dieſelben mit Kalk zu überſtreichen, und mit der Unterhaltung eines gelinden Feuers ſowohl als mit der öftern Lüftung noch fortzufahren. Sehr nützlich iſt es alsdann, die Wohnungen bei mehrere Stunden lang geſchloſſenen Thüren und Fenſtern mit ſalpeterſauren Dämpfen zu durchräuchern, wozu die Ingredienzen nebſt der Anweiſung in allen Apotheken zu erhalten ſind. Sollte ſich der moderartige oder auch fauligte Geruch nach dieſen Vorkehrungen in wenigen Tagen nicht bald verlieren, dann können die Wände und der Fußboden täglich einigemal durch wiederholtes Beſprengen mit dem mit Dämpfen der überſauren Salzſäure geſchwängerten, in jeder Apotheke unter der Benennung Aqua oxymuriatica vorräthigen Waſſer, von Nutzen ſein. Auch können dieſelben Gegenſtände mit einer Auflöſung des überſalzſauren Kalkes (Calcaria oxymuriatica) (auf einen Eimer Waſſer ein Pfund dergleichen Kalk gerechnet) vermittelſt ſtarker an Stöcken angebundenen Packleinwand täglich etwa zweimal überſtrichen werden. Von dieſer Auflöſung, nachdem ſie ſich etwas geklärt hat, wird in Flaſchen oder irdenen Geſchirren jedesmal nur ſo viel bereitet, als zu dem jedesmaligen Ueberſtreichen erforderlich iſt. Auch dieſe Mittel ſind in den Apotheken zu haben. In Berückſichtigung der auch bei Unbemittelten gegenwärtig

vielleicht eintretenden Bedürfniſſe liefert die chemiſche Fabrik des Herrn Apotheker Olearius hieſelbſt eine Champagnerflaſche von der Aqua oxymuriatica für 8 ſgr., von der Calcaria oxymuriatica mit Einſchluß des Gefäßes ein Pfund für 10 ſgr. Obwohl die Wohnungen von Menſchen nicht eher bezogen werden ſollten, bis die nach der gleich angegebenen Vorſchrift gereinigten Wände und Fußböden gehörig ausgetrocknet ſind: ſo erfordert es doch bei ſo Manchem die Nothwendigkeit, zuweilen auch früher noch ſeine alte Wohnung zu beziehen. Unter dieſen Umſtänden dürfen 4) weder die Bettſtellen noch andere Geräthſchaften dicht an die Wände angeſchoben werden, ſondern es muß vielmehr ein leerer Zwiſchenraum ſo groß als möglich gelaſſen werden. Dieſer Zwiſchenraum muß 5) bei den Bettſtellen mit Strohmatten oder trocknem Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder hinweggenommen und den Tag über ausgelüftet wird. Daſſelbe muß mit den Betten ſelbſt geſchehen, damit dieſelben ſo trocken als möglich erhalten werden. 6) Die Nahrungsmittel jeder Art, ſo wie die Kleidungsſtücke, dürfen in dergleichen überſchwemmt geweſenen Wohnſtuben nicht aufbewahrt werden, ſondern es muß dieſes vielmehr auf den Böden oder in andern trocknen Behältniſſen geſchehen. 7) Müſſen die überſchwemmt geweſenen Brunnen ſogleich ausgeſchöpft und von dem Schlamme beſtens gereinigt werden. 8) Nahrhafte und warme Speiſen, trockne und warme Kleidung, gehören endlich noch zu den Erhaltungsmitteln der Geſundheit unter dieſen Umſtänden. Sehr rathſam wäre es, wenn auch die überſchwemmt geweſenen Stallungen gereinigt, wenigſtens durch Auslüftung vor der Wiederbeſetzung derſelben gehörig ausgetrocknet würden, wenn deßhalb auch da und dort eine neue Oeffnung in die Wand zur Beförderung des Luftzuges gemacht werden müßte. In jedem Falle müßte der in den Stallungen etwa vorhandene, ſo wie in den Höfen befindliche überſchwemmt geweſene Miſt baldmöglichſt hinweggeſchafft werden. Außerdem aber iſt nothwendig, daß a) im Falle das für die Thiere beſtimmte Rauchfutter durch das Waſſer ſelbſt, oder durch deſſelben Ausdünſtungen feucht geworden wäre, daſſelbe vor dem Verfüttern gehörig an der Luft getrocknet und mit etwas grob geſtoßenem Salze beſtreuet werde. Sollte daſſelbe durch die Näſſe verdorben ſein, dann iſt das Verfüttern höchſt ſchädlich. b) Da die Zeit des Weidetriebes herannahet, ſo müſſen die überſchwemmt geweſenen Hutungen ſo lange vermieden werden, bis aller Schlamm durch öftere Regen von den Gräſern weggewaſchen, und hinlängliches junges Gras hervorgewachſen iſt.

Und ſelbſt bei der Beobachtung dieſer Vorſicht iſt es noch rathſam, daß c) die Thiere nie mit leerem Magen auf die Weide getrieben würden, ſondern daß ihnen vor dem Austreiben immer etwas trocknes Futter zum Vormüchtern gereicht wird. Die Befolgung dieſer, aus Vorſorge für das Wohlſein und für den Wohlſtand der Landleute ertheilten Rathſchläge, wird dieſelben vor ſo mancherlei Plagen, welche mit anhaltenden Ueberſchwemmungen verbunden ſind, bewahren. Breslau den 6. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Aehnliche Belehrungen, gleichfalls mit Anempfehlungen des Chlorkalks, erließen die Königl. Regierungen zu Minden unter dem 6. März 1827 (Amtbl. 1827 St. 10 S. 70) zu Merſeburg unter dem 24. März 1827 (Amtsbl. 1827 St. 12 S. 80 und zu Danzig unter dem 3. April 1827 (Amtsbl. 1827 S. 100.)

ferner ſ. auch Gebäude, Luftreinigung.

Urlaub.

In der Verordnung des Herrn Juſtiz-Miniſters Exc. vom 16. Decbr. 1824, den Urlaub der Beamten der Juſtiz betreffend. (v. Kamptz Jahrbücher 49s H. S. 96) heißt es §. 15 — 18:

Bei Reiſen zur Wiederherſtellung der Geſundheit muß der Krankheitszuſtand durch ärztliche Beſcheinigungen dargethan werden. — Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad beſuchen wollen, durch ein mediciniſches Atteſt nachweiſen müſſen, daß das fremde Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit nothwendig und kein einheimiſches Bad ebenſo geſchickt dazu ſei. (Anhang zum Allg. Landrecht §. 124.) Bei Beurlaubungen außer dem Dienſte, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Officianten nur die Hälfte ihres Gehaltes gewährt; in ſo fern ſie ſich nicht ſelbſt in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag deſſelben Verzicht leiſten zu können. (Allerhöchſte Cabinetsordre vom 28. März 1808.) — Von dieſer Vorſchrift findet nur dann eine Ausnahme ſtatt, wenn der Urlaub zu einer Reiſe ins Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit nachgeſucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteſte nachgewieſen, und in dieſen zugleich die

Zeit der unumgänglich nöthigen Abweſenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchſte Cabinetsordre vom 27. Juli 1810.)

Veneriſche Krankheiten.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die polizeilichen Maaßregeln gegen die Verbreitung ſyphilitiſcher Krankheiten betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 3s H. S. 828.)

Aus der von der Königl. Regierung unterm 30. Januar d. J. eingereichten Nachweiſung von dem im Kreislazareth zu N. N. ſeit dem 1. Juli bis ult. December pr. behandelten Kranken iſt erſehen worden, daß die Mehrzahl derſelben ſyphilitiſche Kranke geweſen ſind. Dieſes Uebel erſcheint in einer Form, welche nur zu deutlich von einer Vernachläßigung der Behandlung deſſelben in ſeinen erſten Perioden und von deſſen großer Verbreitung unter dem Landvolke der dortigen Gegend zeugt. Dieß kann nur von einer mangelhaften Handhabung der Medicinalpolizei, und von einer lauen Ausübung der für ſolche Fälle vorgeſchriebenen Geſundheits-Maaßregeln herrühren. Die unterzeichneten Miniſterien wollen der Königl. Regierung daher dieſen Gegenſtand zur Anwendung der größtmöglichſten Aufmerkſamkeit empfehlen. Insbeſondere hat Dieſelbe den Phyſikern aufzugeben, daß ſie ſich auf ſchicklichem Wege von dem unter den Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernſtandes graſſirenden veneriſchen Uebel, auch ehe ſolches noch den höchſten Grad erreicht hat, ganz genaue Kenntniß zu verſchaffen bemühen, und wegen derjenigen, die ſich nicht ſelbſt einem Arzte anvertrauen, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der landräthlichen Officien die Orts-Polizeibehörden angehen, um eine ſolche Cur zu vermitteln, oder in Ermangelung eigener Hülfsmittel die Unterbringung der Kranken in die öffentlichen Heilanſtalten zu veranlaſſen. Auch wird es zweckmäßig ſein, wenn die Königl. Regierung Veranlaſſung nimmt, in ſofern es noch nicht geſchehen ſein ſollte, die Einwohner der dortigen Gegend über die mögliche Gefahr der Anſteckung außer dem Beiſchlaf und über diejenigen Erſcheinungen, die ſie veranlaſſen müſſen, ſo wie über die Nothwendigkeit, ſogleich die Hülfe des Arztes nachzuſuchen, auf eine angemeſſene Weiſe belehren zu laſſen. Mit der Anzeige über die hiernach getroffenen

Anordnungen erwarten die Miniſterien zugleich einen ausführlichen Bericht der Königl. Regierung über dieſen Gegenſtand, namentlich in Bezug auf die Größe des Uebels und die Art der veneriſchen Form, über das bisher beobachtete Heilverfahren und die zeither getroffenen polizeilichen Vorkehrungen. Sollten letztere der Königl. Regierung ſelbſt nicht erſchöpfend genug erſcheinen, ſo hat ſie zu deren Vervollſtändigung zweckmäßige Vorſchläge zu machen, und, im Fall dadurch ein erhöheter Koſtenaufwand verurſacht werden ſollte, ſolchen gehörig zu veranſchlagen. Denn auch ein erhöheter, den Polizei-Fonds zur Laſt fallender Koſtenaufwand würde ſich rechtfertigen laſſen, wenn dadurch dieſes ſo höchſt verderbliche Uebel binnen eines gewiſſen Zeitraums ausgerottet werden könnte, da ſelbſt in finanzieller Rückſicht dabei, durch die künftige Erſparniß des bisherigen Aufwandes, gewonnen werden dürfte.

Berlin den 12. März 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Vereidigung.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Vereidigung der Medicinalperſonen betreffend.

Diejenigen Medicinalperſonen, welche von dem Königl. Medicinal-Collegio der Provinz geprüft und hiernächſt von der Königl. Regierung bei dem Miniſterio zur Ertheilung der Approbation in Vorſchlag gebracht werden, erhalten letztere unter Hinweiſung auf den von ihnen annoch zu leiſtenden Eid. In vorkommenden Fällen wird daher zu ihrer vollſtändigen Legitimation außer der Approbation auch noch der Ausweis über die wirklich erfolgte Eidesleiſtung erfordert. Zur Vermeidung von etwanigen künftigen Weitläuftigkeiten hat daher die Königl. Regierung nach dem Eingange der Approbation zunächſt die Vereidigung des betreffenden Individui zu verfügen und ſodann auf den Grund des ihr einzureichenden Vereidigungsprotokolls, das Nöthige hinter der Approbation zu vermerken, hierauf aber erſt letztere an den Betheiligten aushändigen zu laſſen.

Berlin den 19. Februar 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

Neue Formel zur Verwarnung vor der Vereidigung jüdiſcher Medicinalperſonen, auf Veranlaſſung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, von dem Vice-Oberlandrabbiner in Berlin entworfen und den Königl. Regierungen unter dem 10. Novbr. 1825 mitgetheilt, um bei vorkommenden eidlichen Verpflichtungen ſolcher Individuen davon Gebrauch zu machen. (ſ. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1826, St. 8, S. 49.)

Wiſſe! daß dieſer Eid, welchen du jetzt in Begriff ſteheſt abzulegen, nach den Verordnungen unſerer ſeligen Weiſen und Rabbiner vor der chriſtlichen Obrigkeit und am gegenwärtigen Orte eben ſo heilig und bündig iſt, als würde er deinen Glaubensgenoſſen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, deſſen Namen du vor aller Welt heilig halten ſollſt, iſt allgegenwärtig und ſeine Herrlichkeit thronet überall, daher Nichts der Strafe des Allwiſſenden dich entziehen, und ſie von dir abwenden kann, wenn du deinen Eid je verletzen ſollteſt. Aber auch ohne dieſen Eid ſind die Iſraeliten von Gott beſchworen, ihrem Nächſten in jeder und beſonders in Lebensgefahr nach Kräften beizuſtehen. Denn es heißt in der Thora: (Leviticus Capitel 19, V. 16) „ſtehe nicht zurück bei der Gefahr deines Nächſten, ich der Ewige!“ Heilig und erhaben iſt dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt: „Ich der Ewige bin dein Arzt.“ (Exodus Capitel 15, V. 26) und ferner: „Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen.“ (Deuteronomion Cap. 32, V. 39.) Abgeſandter hiernieden biſt du zum Heil der Menſchen, daher bleibe den Worten deines Herrn treu und laſſe ſeine Lehren dir zur Richtſchnur deines Wandels dienen. Auch nach den Lehren unſerer ſeligen Weiſen und Rabbiner und nach der ausdrücklichen Vorſchrift des Joreh Deah (Cap. 336) iſt es die heiligſte und verbindlichſte Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menſchen, ohne die geringſte Ausnahme, er ſei arm oder reich, und ohne die geringſten menſchlichen Nebenabſichten, nach ſeinem beſten Wiſſen und Willen und Kräften Hülfe zu leiſten, wenn er aber ſolche verweigert, oder ſich ihr zu entziehen ſucht, ſo iſt er einem Blutvergießer gleich. Wenn nun ſchon hierdurch die geringſte Verletzung der dir vermöge deines Standes und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten, dem Ewigen ein Greuel iſt, um wie viel ſtrafba-

rer würde ſie es jetzt ſein, da du bei dem heiligen Namen Gottes ſchwörſt, dieſe Pflichten getreu zu erfüllen und mithin, ſobald du dieſem Schwur entgegen handeln ſollteſt, dich eines Meineides ſchuldig machen würdeſt, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbeſtraft läßt.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Cöln, den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Verpflichtungs-Protokollen der Medicinalperſonen betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 1s H. S. 213.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 21. v. M. u. J. hierdurch eröffnet, daß die Beſtimmung des Stempeltarifs vom 7. März 1822, wonach zu denjenigen Protokollen, durch welche eine Verbindlichkeit zu einer Leiſtung oder Unterlaſſung übernommen wird, ein Stempelbogen von 15 Sgr. genommen werden muß, allerdings auch auf die über die Vereidigung der Medicinalperſonen aufzunehmenden Protokolle Anwendung findet.

Berlin den 14. Januar 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenſtein.

ſ. auch Approbation, Beſtallung, Hebammen. Thierärzte.

Vieh-Geſundheitsſchein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die unentgeldliche Ertheilung der Vieh-Geſundheitsſcheine betreffend. (Amtsblatt derſelben 1825, S. 440.)

Unterm 19. Auguſt 1817 (Amtsblatt Nr. 41) verordneten wir, daß die Geſundheitsſcheine für das auf den Märkten verkaufte Vieh, bis auf weitere Verfügung abgeſchafft ſeien, daß jedoch 1) wenn ein Käufer ein Zeugniß über den Geſundheitszuſtand des angekauften Viehes ausdrücklich verlange, dieß der Thierarzt gegen Bezahlung auszuſtellen habe, wogegen 2) wenn der Ankäufer ein Zeugniß über den Geſundheitszuſtand des am Orte des Verkaufs befindlichen Viehes überhaupt, oder auch bloß darüber verlange, daß er dieſes oder jenes Stück angekauft habe, ein ſolches Zeugniß von dem Bürgermeiſter, und zwar unentgeld-

lich, ertheilt werden müſſe. — Wir finden uns veranlaßt, den zweiten Punkt, beſonders die unentgeldliche Ausfertigung ſolcher Scheine, hierdurch in Erinnerung zu bringen. Coblenz den 14. Octbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Viehhändler. Nach §. 8 des Patents vom 2. April 1803 ſind diejenigen Viehhändler, welche mit podoliſchem Viehe handeln wollen, verpflichtet, ſich einer Prüfung ihrer Kenntniß der Viehſeuchen zu unterwerfen. Hinſichts der übrigen ſchreibt das Geſetz dieſe Art der Qualification nicht vor und wird ſolche demnach von den Behörden auch gegenwärtig nicht gefordert.

Viehkaſtrirer. Den approbirten kann (nach §. 17 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, Geſetzſammlung 1824 S. 131) der Gewerbſchein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. ſ. auch Viehſchnitt.

Viehkrankheiten und Seuchen, ſiehe Hundswuth, Klauenſeuche, Milzbrand, Reiſekoſten, Schaafpocken, Tollkrankheit, Viehquarantaine.

Viehquarantaine.

Reſcript der Königl. Miniſterien an die Kön. Regierungen zu Potsdam, Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Poſen, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Merſeburg, Frankfurt und das Königl. Polizei-Präſidium in Berlin, die Quarantaine für das podoliſche Vieh betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 1s H. S. 219).

Es iſt vor einiger Zeit zur Frage gekommen, ob die gegenwärtig eingeführte Quarantaineverfaſſung in Bezug auf den Eingang des fremden Rindviehes in die öſtlichen Gränzen der Monarchie einer Aenderung zu unterwerfen und namentlich die vorgeſchriebene 21tägige Qugrantainefriſt abzukürzen ſein dürfte. Auf den Gruud der deßfalls im Königlichen Staatsminiſterio Statt gefundenen Berathungen

iſt demnächſt Sr. Majeſtät dem Könige hierüber Vortrag gehalten worden und Allerhöchſtdieſelben haben hierauf mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 22. Octbr. v. J. zu befehlen geruhet, daß die gegenwärtig beſtehende Quarantaineeinrichtung beim Eingange des fremden Rindviehes in die öſtlichen Grenzen der Monarchie und insbeſondere die 21tägige Quarantainefriſt beibehalten werden ſoll. Der Königlichen Regierung wird dieß hiermit nachrichtlich und zu ihrer Achtung eröffnet. Berlin den 25. Februar 1826.

[gez.] v. Altenſtein. [gez.] v. Schuckmann.
[gez.] v. Motz.

Einige der Königl. Regierungen machten dieſe Beſtimmungen bekannt. ſ. Amtsblatt der Königl. Reg. zu Königsberg 1826 St. 16 S. 101. rc.

Viehſchnitt.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Kön. Regierungen zu Merſeburg, Frankfurt, Potsdam, Liegnitz und Erfurt, die Aufhebung der Pachtgelder für den Betrieb des Viehſchnittes in den vormals ſächſ. Aemtern betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s H. S. 208.)

Der Königl. Regierung wird hierbei die wegen Erlaſſes der in ſämmtlichen vormaligen ſächſiſchen Aemtern für den Viehſchnitt noch beſtehenden Pachtgelder und ſonſtigen Abgaben unterm 8. d. M. ergangene Allerhöchſte Cabinetsordre in Abſchrift (Anl. a.) mitgetheilt, um ſich darnach zu achten, und falls in den ehemals ſächſiſchen Theilen des dortigen Regierungsbezirks dergleichen Abgaben noch beſtehen, deren Abſetzung von den betreffenden Etats in Antrag zu bringen.

Berlin den 14. Januar 1824.

Miniſterium des Innern. Miniſterium der Finanzen.
[gez.] v. Schuckmann. [gez.] v. Klewitz.

a. Ich finde es auf Ihren Bericht vom 3. d. M. gleich unzweckmäßig, den Viehſchnitt, außer der Abgabe, die für den dazu berechtigenden Gewerbſchein erlegt wird, noch beſonders zu beſteuern, oder die durch Prüfung approbirten Sachverſtändigen in beſtimmte Bezirke zu weiſen, und authoriſire Sie, nicht nur die in den Aemtern Weiſſenſee und Langenſalze für den Viehſchnitt noch beſtehenden Pachtgelder,

ſondern auch alle ähnliche in andern vormals ſächſiſchen Aemtern etwa noch vorkommende Abgaben zu erlaſſen.

Berlin den 16. Januar 1824.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter
v. Schuckmann und v. Klewitz.

Viehſeuche-Dämpfungskoſten.

Allerhöchſte Cabinetsordre wegen Verpflichtung der Städte der Kurmark, die Koſten zur Unterdrückung der in ihnen ſelbſt ausgebrochenen Viehſeuche aus ihren Communalfonds herzugeben. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 1s H., S. 220.)

Ich ſetze hierdurch, nach dem durch das Staats-Miniſterium bevorworteten Antrage des Miniſters des Innern feſt, daß in der Kurmark jede Stadt diejenigen Koſten, welche im §. 118 des Patents und der Inſtruction vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehſeuchen, den Kreiskaſſen, zu welchen die Städte in der Kurmark keinen Beitrag leiſten, auferlegt ſind und zur Unterdrückung der in der betreffenden Stadt ſelbſt ausgebrochenen Seuche verwendet werden müſſen, aus ihrem Communalfonds herzugeben verpflichtet, ſolche auch, inſofern dergleichen Koſten aus der Kreiskaſſe vorſchußweiſe berichtigt worden, derſelbe zu erſetzen gehalten ſein ſolle. Hiervon ſind nur diejenigen Entſchädigungen ausgenommen, welche den Eigenthümern des zur Unterdrückung der Seuche oder zur Ausmittelung der Krankheit getödteten Rindviehes zu leiſten ſind, in deren Beziehung die näheren Beſtimmungen vorbehalten werden. Ich trage dem Staats-Miniſterium auf, dieſen Befehl durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen und authoriſire den Miniſter des Innern, zur Ausführung deſſelben in den vorkommenden Fällen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin den 25. Febr. 1826.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Die Königl. Regierung zu Potsdam machte dieſe, von dem Königlichen Miniſterio des Innern unter dem 24ſten März 1826 ihr mitgetheilte Allerhöchſte Cabinetsordre, unter dem 4. April deſſelben J. im Amtsblatte 1826 St. 16

Nr. 67 S. 108 bekannt, die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. in Folge derſelben Miniſterialverfügung in ihrem Amtsblatte 1826 St. 22 S. 172.

ſ. auch Anſteckende Krankheiten, Kurkoſten.

Volksheilmittel.

Bekanntmachung des Königlich Rheiniſchen Medicinal-Collegii zu Coblenz, die Beobachtung der unter dem Volke gebräuchlichen Heilmittel betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung daſelbſt 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. 4s H. S. 1006.)

Ausgehend von dem bekannten Satze, daß die Volksmedicin aller wiſſenſchaftlichen Heilkunſt zur Grundlage gedient hat, und daß viele, ja vielleicht die meiſten großen Heilmittel, urſprünglich Volksmittel waren, glaubt das unterzeichnete Collegium ein Wort zu ſeiner Zeit zu reden, wenn es die ſämmtlichen Rheiniſchen Aerzte und Wundärzte auf die vielen auch noch heut zu Tage unter dem Volke gebräuchlichen Heilmittel aufmerkſam macht, und ſie dringend auffordert, dieſe Mittel überall zu beachten, ſich von ihrem Gebrauch und ihrer Wirkung die möglichſt genaue Kenntniß zu verſchaffen, und alles mitzutheilen. Die angeſtellten Aerzte und Wundärzte können dieß am bequemſten in ihren vierteljährigen, an die betreffenden Regierungen einzuſchickenden Berichten; die Andern aber werden ſich einen gegründeten Anſpruch auf unſern Dank erwerben, wenn ſie dieſe Nachrichten unmittelbar an uns gelangen laſſen wollen.

Coblenz den 9. Octbr. 1823.

Das Rheiniſche Medicinal-Collegium.

Waiſenhaus. Eine Geſchichte der Lazarethanſtalt des großen Militair-Waiſenhauſes zu Potsdam, ſo wie aller das Geſundheitswohl der Zöglinge, die Verhütung und die Unterdrückung anſteckender Krankheiten betreffenden Einrichtungen und Angelegenheiten deſſelben, enthält folgendes Werk: „Geſchichte des Königl. Potsdam'ſchen Militairwaiſenhauſes von ſeiner Entſtehung bis auf die jetzige Zeit. Herausgegeben zur hundertjähri-

gen Stiftungsfeier der Anſtalt im Novbr. 1824. Mit 10. Kupfern. Berlin 1824. 486 S. 8. (von Zarnack.)

Warmbrunn.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die Einrichtung des Bades in Warmbrunn. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 16, Nr. 46, S. 109 flg., auch im Amtsblatt der Königl. Reg. zu Frankfurt 1824, S. 132, und zu Bromberg 1824, St. 21, S. 221.)

Gern entſpricht die unterzeichnete Regierung dem Antrage der Bade- und Brunnen-Commiſſion in Warmbrunn, die nachſtehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, weil ſie über die Vollendung einer neuen ſehr wohlthätigen Veranſtaltung Kunde giebt.

„Es iſt endlich gelungen durch die Freigebigkeit des ſo humanen Herrn Beſitzers von Warmbrunn, daſelbſt ein neues Baſſin für die dritte Claſſe der Badegäſte einzurichten. Dieſes Baſſin (unter dem Namen das Leopoldsbad) iſt ganz nahe der Hauptquelle und ſo conſtruirt, daß das Waſſer unmittelbar aus derſelben, in dem Verhältniß ſtets ab- und zufließt, wie es der Letztern ſelbſt zuſtrömt. Es verliert daher das Waſſer nicht nur wenig und nichts von ſeiner Temperatur, die ſchon jetzt reichlich 27 Grad Reaum. beträgt, und mit der Wärme der Jahreszeit gewiß noch höher ſteigen wird, ſondern behält auch ſeine übrigen fixen und flüchtigen Stoffe, indem dieſe Letztern erſt aus ihren Baſen durch gegenwärtige Zerſetzung entbunden werden. Es hat alſo ſeine volle Integrität, die ſtets dieſelbe bleibt und wegen des immerfort erneuerten Zufluſſes nie geſchwächt wird. Man badet daher auch hier gleichſam in der Quelle ſelbſt und genießt das Waſſer in ſeiner vollen Kraft, wie es den lebendigen Händen der Natur entquillt. Um jedoch Mißbrauch zu verhüten, ſieht ſich unterzeichnete Commiſſion veranlaßt, die frühere öffentliche Bekanntmachung zu wiederholen und zu erklären, daß nach dem Willen des hohen Dominii, außer denen armen Kranken, welche in der gräflichen Bade-Armenanſtalt Aufnahme finden, nur ſolche Kranke das freie Bad erhalten können, welche die Nothwendigkeit der Badekur durch ein ärztliches, und ihre Dürftigkeit durch ein obrigkeitliches Atteſt darzuthun im Stande ſind. Auf jeden Fall aber müſſen ſie ſo viel Geldmittel mitbringen, daß ſie die Miethe ihrer Wohnung bezahlen und ſich ihren

nothdürftigen Lebensunterhalt verſchaffen können; weil die Armenkaſſe bei weitem nicht hinreicht, ihnen mehr als eine geringe Erleichterung zu verſchaffen. Wir erſuchen demnach alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, ſo wie alle diejenigen, welche dieß angeht, hierauf die nöthige Rückſicht zu nehmen und uns mit Zuſendung der armen Kranken ohne die gehörigen Ausweiſe und die nöthigen Subſiſtenzmitel verſchonen zu wollen; widrigenfalls wir uns genöthigt ſehen, dieſelben geradezu abzuweiſen und erforderlichenfalls auf ihre eigenen Koſten zurückzuſenden. Eben ſo müſſen alle diejenigen Militairperſonen, vom Feldwebel abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geſchickt werden, und welche nach der humanen Beſtimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autoriſation von der Königl. Regier. zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produciren, damit die Commune den dafür ihr zukommenden Servis liquidiren kann.

Warmbrunn am 1. April 1824.

Die Bade- und Brunnen-Commiſſion.

Manche, welche ſich ſeither dadurch haben abhalten laſſen, die ſeit Jahrhunderten bewährten Heilquellen zu Warmbrunn zu benutzen, weil ſie befürchteten, mit zu vielen Kranken zuſammen baden zu müſſen, können nunmehr, nachdem ein drittes Baſſin angelegt worden iſt, dieſe Beſorgniß aufgeben, ſo wie auch dieſe Anlage den weſentlichen Vortheil verſchafft hat, diejenigen armen Kranken, welche ſich zur Bewilligung der unentgeldlichen Benutzung der Bäder daſelbſt eignen, nicht auf beſtimmte Monate beſchränken zu dürfen. Im Jahre 1823 wurden während der Badezeit 124 Perſonen in dem von dem Beſitzer von Warmbrunn menſchenfreundlich errichteten ſchönen Hoſpicio mit Koſt, Arznei u. ſ. w. unentgeldlich verſorgt. Außerdem erhielten 507 Perſonen freies Bad und wurden 1080 Douchebäder unentgeldlich gewährt. Wo ohnehin ſo viel für die Armuth geſchieht, da wird es wohl Pflicht der Behörden und Aerzte, bei ihren Ueberweiſungen der Kranken nach Warmbrunn auf die in vorſtehender Bekanntmachung enthaltenen Modalitäten ſorgfältig Acht zu haben, um dadurch Mißbräuche möglichſt zu verhüten. Liegnitz den 13. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung derſelben Königl. Regierung, denſelben Gegenſtand betreffend. (Amtsblatt 1826, S. 143.)

Schon öfters ſind ſowohl durch das hieſige Regierungs-Amtsblatt als durch die Amtsblätter der benachbarten Kön.

Regierungen und durch die Zeitungen ꝛc. die Bedingungen bekannt gemacht, unter welchen eine unentgeldliche Benutzung der Heilquellen zu Warmbrunn für arme Kranke nur zuläſſig iſt; nichts deſto weniger haben ſich aber Individuen zu dieſem Behuf daſelbſt eingefunden, denen es an den vorgeſchriebenen Erforderniſſen fehlt. Wir ſehen uns daher veranlaßt, die erneuerte dießfällige Bekanntmachung der Bade- und Brunnen-Commiſſion hierdurch abermals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und gewärtigen, daß die Polizei- und Ortsbehörden unſers Verwaltungsbezirks ſich darnach genau achten werden. Liegnitz den 22. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung in Betreff der Armen und deren erforderlichen Qualification zum freien Bade.

Die unterzeichnete Bade- und Brunnen-Commiſſion macht hierdurch wiederholt bekannt, daß nach dem Willen des hohen Dominii durchaus nur ſolche Kranke das freie Bad erhalten ſollen, welche 1) ihre Dürftigkeit durch ein vorſchriftsmäßiges obrigkeitliches, und bei den Dörfern nicht bloß von den Dorfgerichten allein ausgeſtelltes Armenatteſt, (wie die früheren Bekanntmachungen das Nähere nachweiſen) darthun, indem auf ein bloß dorfgerichtliches Atteſt allein keine Freibäder ertheilt werden; 2) durch ein ärztliches Atteſt die Nothwendigkeit der Badekur beweiſen; 3) mit ſo viel Geldmitteln verſehen ſind, als zur Bezahlung ihrer Wohnungsmiethe und ihres nothdürftigen Lebensunterhalts durchaus erforderlich iſt, da ihnen — in ſo fern ſie nicht in der Gräflichen Armenanſtalt freie Aufnahme erhalten — aus der Badearmenkaſſe nur eine geringe Beihülfe verabreicht werden kann; und 4) keine offenen und Ekel erregenden Leibesſchäden haben dürfen. Wir erſuchen demnach nochmals alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, ſo wie alle diejenigen, welche dieß angeht, hierauf die nöthige Rückſicht zu nehmen, und uns mit Zuſendung von armen Kranken, welche nicht mit den erforderlichen, hier vorgeſchriebenen Ausweiſen und den nöthigen Geldmitteln verſehen ſind, verſchonen zu wollen, indem wir nicht anders umhin können, als alle dergleichen Individuen ohnfehlbar nicht nur geradezu abzuweiſen, ſondern ſie auch entweder auf ihre eigenen Koſten, oder, nach Umſtänden, auf Koſten ihrer betreffenden Communen zurückzuſchicken. Eben ſo müſſen alle diejenigen Militairperſonen,

vom Unteroffizier abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geſchickt werden, und welche nach der humanen Beſtimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Authoriſation von der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihres Quartiers produciren, damit die Commune den ihr dafür zukommenden Servis liquidiren kann. Außerdem aber finden wir uns gemüßiget, noch bekannt zu machen: 1) daß ſich die Ertheilung der Freibäder, ohne alle Ausnahme, nur lediglich auf die Bäder in den Baſſins beſchränkt, alle übrigen Bäder aber, als: Wannen-, Douſch-, Dampf-, Tropf- und Regenbäder, ſo wie das Electriſiren, wegen dem bedeutenden Koſtenaufwande der Einrichtung und Unterhaltung dieſer Kunſtanſtalten, nicht ferner weiter frei geſtattet werden können, ſondern nach Verhältniß der Claſſen der Badegäſte bezahlt werden müſſen; 2) daß die Militairperſonen, vom Unteroffizier abwärts, ohne alle weitere beſondere Verwendung, nach wie vor das freie Bad erhalten, jedoch nur lediglich allein im Leopoldsbade.

Warmbrunn den 17. Februar 1826.

Die Bade- und Brunnen-Commiſſion.

Waſchwaſſer, ſ. Eau de Cologne, Eau de la Reine.

Waſſerſcheu, ſ. Geheimmittel, Hundswuth, Tollkrankheit.

Weißpapp.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei an ſämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekannte giftige Färbe-Material. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s H. S. 1069.*)

---

*) Bekannt gemacht von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern, zu Magdeburg unter dem 19. Decbr. 1825 Amtsbl. 1826, St. 1 S. 2, zu Cölln Amtsbl. 1825 St. 51 S. 209, zu Merſeburg St. 49 S. 526, zu Potsdam 1826 St. 2 S. 8, zu Bromberg 1826 St. 4 S. 56, zu Erfurt 1826 St. 6 S. 107, zu Stralſund 1826 St. 3 S. 24, zu Breslau St. 1 S. 2, zu Marienwerder 1826 St. 1 S. 1, zu Gumbinnen St. 12 S. 217, zu Arnsberg St. 2. S. 17, zu Aachen St. 1 S. 1, zu Koblenz St. 1 S. 1, zu Trier 1825 St. 64 S. 450, zu Düſſeldorf S. 720 ꝛc.

Nach einem, dem unterzeichneten Miniſterium vorliegenden Actenſtücke des Inquiſitoriats zu Halberſtadt hat ſich daſelbſt der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der Devrientſchen chemiſchen Fabrik zu Zwickau herrührenden irdenen Flaſche oder ſogenannten Steinkruke, welche ein unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbematerial (arſenikſaures Kali) enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äußern Bezeichnung aber für eine Kruke mit Selterwaſſer gehalten wurde, der Tod eines Menſchen veranlaßt worden iſt, und es würden noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen ſein, wenn ſie nicht glücklicher Weiſe das Gekoſtete ſogleich ausgeſpuckt hätten. — Um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen möglichſt vorzubeugen, wird die Königl. Regierung angewieſen, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte, ſo wie durch die Polizeibehörden an Orten, wo Kattundruckereien ſind, die dießſeitigen Fabrikanten auf das in dem gedachten Präparat enthaltene heftige Gift (das arſenikſaure Kali) aufmerkſam zu machen und ſie für den Fall, daß ſie daſſelbe nicht entbehren zu können glauben, zu verpflichten, nicht nur ſolches ſtets in Steinkruken, welche, daß ſie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet ſind, aufzubewahren, ſondern es auch nur ihren Couleurmachern oder Coloriſten in Verwahrung zu geben und ſtreng darauf zu halten, daß dieſe es nie aus den Händen geben und bei deſſen Anwendung immer ſelbſt gegenwärtig ſind.

Berlin den 21. November 1825.

Miniſterium des Innern.

[gez.] v. Schuckmann.

Wernigerode.

Das Publikandum des Königl. Ober-Präſidii der Provinz Sachſen, wegen des mit dem Herrn Grafen zu Stollberg-Wernigerode abgeſchloſſenen Rezeſſes, d. d. Magdeburg den 18. Mai 1823. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. 3s H. S. 512-529) enthält Folgendes:

§. 29. Was das Medicinalweſen betrifft, ſo wird folgendes feſtgeſetzt: a) Wer in der Grafſchaft die innere oder äußere Heilkunde, ingleichen die Geburtshülfe ausüben will, muß nach Beſtehung der, durch allgemeine Geſetze und Verordnungen für die Königl. Staaten vorgeſchriebenen Prü-

fungen, von der betreffenden Königl. Behörde überhaupt qualificirt befunden ſein. Landchirurgen und Hebammen können jedoch nur für den Umfang der Grafſchaft zur Praxis verſtattet werden, wenn ſie allein bei dem Gräflichen Medicinal-Collegium geprüft und tüchtig befunden ſind. b) Der allgemeine Grundſatz, daß vorſchriftsmäßig von den Königl. Behörden geprüfte und approbirte Aerzte, Wundärzte und Hebammen durch die ganze Monarchie ihre Kunſt ausüben können, leidet für diejenigen, welche eigends in dieſer Abſicht in der Grafſchaft ſich niederlaſſen und dort ihren Wohnſitz nehmen wollen, die Ausnahme, daß ſie zu dieſer Niederlaſſung erſt die Erlaubniß des Herrn Grafen nachſuchen und erhalten müſſen. c) Die Auswahl und Anſtellung der eigentlichen Medicinalbeamten, als des Phyſikus ꝛc. ſteht dem Herrn Grafen mit Beobachtung des Grundſatzes unter a. allein zu. d) Das bereits für die Grafſchaft als beſondere Medicinalbehörde beſtehende Medicinal-Collegium wird beibehalten. Die Mitglieder ernennt der Herr Graf. e) Dem Königl. Ober-Präſidenten ſteht im Auftrage des betreffenden Miniſteriums, unter Beirath des Königl. Medicinal-Collegii die allgemeine Oberaufſicht auf das Medicinalweſen der Grafſchaft, das Gräfliche Medicinal-Collegium und die demſelben untergeordneten Medicinalperſonen in der Art zu, daß er wegen genauer Erfüllung der Königl. Geſetze wachſam iſt. ꝛc. f) Was die gerichtlich mediciniſchen Fälle betrifft, ſo ſteht die Aufnahme der Obductionsverhandlungen, die Abfaſſung von Zeugniſſen und Gutachten, den vom Herrn Grafen angeſtellten Medicinalbeamten, insbeſondere dem Phyſikus zu. Letzterer bildet, im Syſtem der drei Inſtanzen, bei der gerichtlichen Medicin die erſte Inſtanz. Bedarf es einer weitern techniſchen Beurtheilung der von ihm abgefaßten Obductionsberichte oder Gutachten in Fällen, wo eine ſolche allgemein vorgeſchrieben iſt, ſo gelangen dieſelben durch die Mittheilung des Gräflichen Medicinal-Collegiums, welchem freiſteht, ſeine etwanigen Bemerkungen hinzuzufügen, an den Ober-Präſidenten, um ſie zur Beurtheilung in weiterer Inſtanz bei dem Königl. Medicinal-Collegium vorzulegen. Die letzte Beurtheilung findet bei der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen Statt.

Wickelfrauen.

Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Prä-

ſidium in Berlin über die Zuziehung der Wickelfrauen bei den Entbindungen durch Geburtshelfer. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s H. S. 252.)

Es ſind Fälle vorgekommen, daß ſich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nicht der conceſſionirten Hebammen, ſondern einer ſogenannten Wickelfrau bedient haben. Ein ſolches Verfahren iſt jedoch in doppelter Beziehung nachtheilig. Theils iſt, wenn das Kind nicht Gefahr laufen ſoll, deſſen ſachverſtändige Behandlung unerläßlich, wozu indeß dergleichen Wickelfrauen die nöthigen Kenntniſſe nicht zuzutrauen ſind, ſo wie denn auch die Beaufſichtigung des Geburtshelfers, als eines vorzugsweiſe wiſſenſchaftlich gebildeten Sachverſtändigen, hierbei nicht die erforderliche Gewähr leiſtet; theils geſtattet das Schamgefühl den Entbundenen nicht in allen Fällen das nöthige und unumſchränkte Vertrauen gegen den Geburtshelfer und in dieſer Hinſicht kann die Gegenwart einer gehörig unterrichteten und geprüften Hebamme durch die Zuziehung einer Wickelfrau nicht erſetzt werden. Unter dieſen Umſtänden und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu ſchmälern, iſt es unerläßlich, daß ſich die Geburtshelfer zu den, ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebamme als Gehülfin, nicht aber einer ſogenannten Wickelfrau bedienen; die Zuziehung der Letzteren nach der Entbindung iſt vielmehr nur den Hebammen ſelbſt zu geſtatten, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Beſorgung mehrerer Schwangern oder Wöchnerinnen oder durch andere zufällige Umſtände ſich veranlaßt finden können, die Beihülfe einer ſolchen Frau in Anſpruch zu nehmen. — Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und über deren pünktliche Befolgung zu wachen.

Berlin den 17. Januar 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenſtein.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Dieſe Verordnung ward in den Amtsblättern bekannt gemacht, ſ. das der Königl. Reg. zu Potsdam 1825 S. 43, zu Marienwerder S. 128, zu Minden S. 123, zu Magdeburg St. 16 S. 173, zu Cöln St. 9 S. 97, zu Königsberg St. 12 S. 107, zu Trier St. 10 S. 73, zu Breslau St. 9

S. 112, zu Cöslin S. 100, zu Bromberg St. 10 S. 234, zu Arnsberg St. 9 S. 127, zu Düſſeldorf S. 117 ꝛc.

Wundarzt ſ. Chirurgen, Medicinalperſonen.

Wundereſſenz ſ. Geheimmittel.

Zahnarzneien, Zahnpulver, ſ. Arzneihandel.

Zahnarzt ſ. Approbation, Arztlohn.

Zoppot ſ. Seebäder.

Zeitloſe (Colchicum autumnale.) Auf die Schädlichkeit dieſer Pflanze für das Vieh ward, aus Veranlaſſung eines Falles, wo 17 Schweine davon krepirten, von der K. Reg. zu Merſeburg unter dem 29. Juni 1827 aufmerkſam gemacht (ſ. Amtsbl. derſelben 1827 St. 26 S. 170, und v. Kamptz Annalen 11r Bd. 2s H. S. 501.)

Zimmer ſ. Gebäude.

Gedruckt bei Rübener in Wittenberg.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Augustin, Friedrich Ludwig,

Die königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den Königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen
Bd.: 4

Potsdam 1828

Bor. 15 m-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012509-3